4° Bor 119 2 (1814

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Pommerschen Regierung.

1814.

Vierter Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei seel. Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Pommerschen Regierung vom Jahre 1814 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.		
		Polizei-Angelegenheiten.		
d. 13. Decbr. 1813	—	Publikandum wegen vorläufiger Ermäßigung des Krieges-Impostes für die westlich aus- und durch die Königl. Staaten gehenden Waaren.	1	1
— —	—	Die Anstellung des Hrn. General-Major von Rauch als Chef des allgemeinen Kriegs- und Militair-Oekonomie-Departements betreffend.	2	9
d. 21. Decbr.	11	Wegen Beachtung der gesetzlichen Form bei den Verhandlungen der Stadtverordneten Versammlung.	2	9
d. 23. Decbr.	1	Die unerlaubte Veränderung der Preuß. Nationalkokarde betreffend.	1	2
— —	12	Beschreibung der fünf Lire Stücke.	2	10
d. 25. Decbr.	13	Die Bezeichnung der die Ströme und Kanäle befahrenden Schiffsgefäße betreffend.	2	11
d. 31. Decbr.	14	Wegen Ertheilung der Päße an verabschiedete Soldaten und Selbstranzionirte, welche aus den von der feindlichen Herrschaft befreiten deutschen Staaten gebürtig sind.	2	11
d. 5. Januar 1814	26	Betrift die Confiskation des Vermögens der ausgetretenen Landwehrpflichtigen und Verwendung desselben.	3	21
— —	—	Neuere Bestimmungen wegen der Gensd'armerie und der Verbesserung des Polizei-Wesens	3	21
— —	27	Wegen anzuordnender Subjecte zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.	3	23

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 10. Jan.	28	Wegen der zu haltenden Viehmärkte zu Groß-Sabow, Amts Naugardten.	3	23
— —	38	Wegen zu treffenden Abkommens mit den Medicinal-Personen für Geschäfte, welche eigentlich nicht zu ihrem Amts Bezirk gehören.	4	33
d. 15. Jan.	51	Wegen der Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger.	5	41
d. 16. Jan.	40	Wegen unentgeldlicher Visirung der Reisepässe.	4	34
— —	41	Wegen Visirung der Pässe der Hausirer.	4	34
d. 17. Jan.	42	Wegen der Pässe zur Frankfurther Messe.	4	35
d. 19. Jan.	43	Betrift die Ausfuhr des Bleys und des Pulvers.	4	36
— —	—	Publikandum, daß auch die Schulen, Waisenhäuser ꝛc. rücksichtlich der Suspension der Exekution gegen Grundbesitzer mit den Minorennen gleiche Rechte genießen sollen.	10	101
— —	58	Wegen Verwendung der Exekutions-Gebühren.	6	49
d. 22. Jan.	59	Die Familien-Verhältnisse der jüdischen Staatsbürger betreffend.	6	50
d. 23. Jan.	52	Wegen der Gehaltszahlungen an die zum Militair übergegangenen Officianten	5	42
d. 25. Jan.	58	Betrift den Handel mit den Insignien des eisernen Kreuzes.	7	58
d. 26. Jan.	59	Betrift die Todesfälle der in der Provinz zerstreuten französischen Krieges-Gefangenen.	7	59
d. 7. Febr.	65	Wegen der Meldung der Fremden.	8	73
d. 8. Febr.	66	Wegen Pensions Bewilligung für die Wittwen der Aerzte.	8	73
d. 9. Febr.	60	Die Uniformirung der städtischen und ländlichen mit der Polizei beauftragten Officianten.	7	59
d. 10. Febr.	101	Die Deklaration einiger Paragraphen des Viehsterben-Patents vom 2ten April 18— betreffend.	13	133
d. 12. Febr.	67	Die Confiskation des Vermögens der ausgetretenen Landwehrpflichtigen betreffend.	8	74
— —	68	Betrift die Rinderpest.	8	74
d. 12. Febr.	79	Erneuerung des Publikandi vom 24. März 1811 wegen Einsendung der Mißgeburten und medizinischen Merkwürdigkeiten an das anatomische Museum in Berlin.	9	81
d. 17. Febr.	87	Publikandum die Anstellung des Hrn. Geheimen Staatsrath Sack als General-Gouverneur am Nieder-Rhein.	11	113
d. 18. Febr.	—	Betrift die Einbringung schwedisch-Pommerscher Lederwaaren in diesseitige Lande.	7	57
d. 28. Febr.	88	Den Kreis- und Stadtphysikern und übrigen Medizinal-		

Perso-

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Personen wird empfohlen, die Hebammen zur genauesten Aufmerksamkeit auf die Behandlung neugebohrner Kinder aufzufordern.	11	113
d. 1. März.	89	Wegen der von den Polizei-Behörden eingesandten Listen der zu Feldapothekern und Chirurgen sich gemeldeten Subjecte	11	114
d. 5. März	56	Wegen strenger Befolgung des Viehsterben Patents vom 2. April 1713. ad Cap. IV.	12	221
d. 16. März	102	Betrift die wegen Namens Veränderung nachzusuchende obrigkeitliche Genehmigung.	13	134
d. 18. März.	103	Die Ehescheidung der Juden nach §. 27. des Edicts vom 11. Mai 1812 betreffend.	13	135
d. 23. März.	111	Betrift das den städtschen Officianten gleich den Staats-Beamten zu zahlenden Sterbe-Quartal.	13	149
d. 3. April.	131	Betrift die Sicherstellung der Güter bei der Leichterfahrt.	16	173
d. 4. April.	132	Modifikation des Paßreglements in Ansehung der Handwerksgesellen.	16	174
d. 7. April.	283	Auszug aus dem Amtsblatt der Neumärkschen Regierung No. 17. wegen nachtheiligen Genusses des Laubes vom Taxus-, Ifen- oder Eibenbaum für das Rindrieh	31	371
d. 10. April.	133	Wegen der bei Gehaltszahlungen an die zum Militair übergegangenen Officianten nicht anzurechnenden Emolumente.	16	175
d. 15. April.	142	Betrift die Beiträge zu der städtschen Feuersocietäts-Kasse pro $18\frac{13}{14}$.	17	181
d. 18. April.	143	Wegen der bei der Hinterpommerschen Landfeuer-Societät vom 1ten Decembr. 1812 bis 1. Januar 1814 von den Vorpommerschen Aemtern, Städte Eigenthümern und sämmtlichen Forst Dienst Gebäuden aufzubringenden Brandschaden-Vergütigungs Gelder.	17	181
d. 22. April.	144	Die Domainen-Beamten und Intendanten sind den interimistischen Kreisd'rectoren untergeordnet.	17	182
d. 24. April.	—	Publikandum, die neue Krieges-Impost-Abgabe betreffend.	18	189
d. 26. April.	151	Die Getreide-Ausfuhr betreffend.	18	190
— —	163	Die Anlegung neuer Brau- und Brennereyen in zwangsfreien Gütern und Grundstücken betreffend.	19	197
d. 27. April.	164	Wegen schneller Anzeige wichtiger Begebenheiten.	19	197
d. 1. Mai.	152	Betrift die Ausfuhr des Eisens.	18	190
d. 7. Mai.	172	Die Aufsicht auf die Wegepolizei betreffend.	20	213
d. 11. Mai.	189	Wegen schneller Anzeigen von epidemischen ꝛc. Krankheiten.	22	234
— —	190	Wegen Wegebesserung und Baumpflanzungen.	22	234

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 12. Mai.	—	Publikandum wegen vollständiger Auszahlung der Civilgehalte.	22	233
d. 13. Mai.	191	Die Vertretung der Landräthe durch die Kreis-Brigadiers betreffend.	22	235
d. 14. Mai.	173	Die Eingangs- und Durchgangs-Pässe für fremde Künstler und Handwerks Gesellen betreffend.	20	213
d. 20. Mai.	192	Modifikation des Paß-Reglements wegen der aus dem Auslande kommenden Schiffer.	22	236
d. 26. Mai.	200	Wegen der Begräbnisse der jüdischen Familie.	23	241
d. 31. Mai.	209	Den Münzfuß des seit dem Jahre 807 in dem Herzogthum Warschau ausgeprägten polnischen Courantgeldes.	24	257
d. 1. Juni.	218	Wegen Gültigkeit der Gewerbe und Handelspatente der überelbischen Unterthanen in den diesseitigen Provinzen.	25	270
d. 3. Juni.	—	Publikandum an Mein Volk.	25	269
— —	—	Publikandum an Mein Heer.	25	269
d. 9. Juni.	219	Wegen Verbot des Hausirens mit Brandtwein.	25	271
d. 10. Juni	232	Das öffentliche Bad in Stettin betreffend.	27	312
d. 13. Juni.	225	Betrift die Einbringung Schwedisch-Pommerscher Leder-Waaren in diesseitige Lande.	27	305
d. 14. Juni.	215	Wegen der Gebührenfreiheit der Pässe der Handwerksgesellen nach Stempelpflichtigkeit der Paßgesuche.	26	283
d. 18. Juni.	226	Wegen Annahme der hierin bezeichneten Zweidrittel-Stücke Westphalens bei Königl. Kassen.	27	306
d. 22. Juni	233	Betreffend die im Mecklenburg-Schwerinschen aufgehörte Viehseuche.	27	313
d. 29. Juni	223	Wegen der dem Operateur Pohl ertheilten Concession.	26	303
— —	236	Paß Polizeiwesen betreffend.	28	317
d. 7. Juli	237	Die Steckbriefe betreffend.	28	317
d. 9. Juli	249	Wegen der auf Gewerbescheine nachgelassenen Zimmerstickarbeiten.	29	329
d. 11. Juli	250	Die Land- und Kreis-Stände betreffend.	29	330
d. 12. Juli	251	Wegen der von den Magistraten an die ehemalige General-Verpflegungs Kommission eingesandten Getreidepreistabellen.	29	330
— —	257	Den Tabacksbau betreffend.	30	349
d. 13. Juli.	258	Die Meldezettel der Gastwirthe Rücksichts der Handwerksgesellen und Bauerknechte sind stempelfrei.	30	350
d. 15. Juli.	259	Die Beförderung der Steckbriefe betreffend.	30	350
d. 19. Juli.	283	Die Prüfungen der Aerzte betreffend	32	373
— —	—	Verbotener Handelsverkehr zwischen Preußen und Norwegen.	33	381

Betrift

Datum der Verordnungen.	Nummer des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 20. Juli.	267	Betrift die Abgaben-Freiheit von auszuführenden inländischen Bergwerks- und Hütten-Producten und Fabrikaten.	31	357
d. 24. Juli.	268	Betrift die rückständige Nachweisung von den etwanigen Veränderungen der Gutsbesitzer.	31	358
d. 26. Juli.	269	Betreffend die unentgeldlichen Reisepässe der Handwerksgesellen.	31	358
— —	270	Wegen der zu nehmenden Maaßregeln bei sich gezeigten rozigen Pferden in den Pommerschen Provinzen.	31	359
d. 29. Juli.	282	Wegen des bevorstehenden großen Jahrmarkts in Stettin.	31	371
d. 1. August.	291	Betrift die Tag und Nachtwachen des Landsturms.	33	381
d. 3. August.	284	Das Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien.	33	374
d. 16. August.	304	Das Verfahren bei tollen Hunden betreffend.	34	391
— —	305	Betreffend das Verfahren bei Militair-Kranken-Transporten	34	392
— —	306	Wegen Erhebung der städtischen Accise, Behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen.	34	393
d. 17. August.	318	Wegen des Michaelmarkts zu Garz.	34	400
d. 18. August.	307	Wegen Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen.	34	393
— —	319	Wegen Lieferung einer Quantität von 1500 bis 2000 Stück Obstbäumen.	34	401
d. 24. August.	330	Betreffend die Verlegung des Krammarkts zu Wangerin vom 16ten auf den 21sten Septbr c.	35	408
d. 25. August.	320	Wegen Lieferung des Holzes und der Kohle zum Bedarf des Königl. Oberlandes Gerichts zu Cöslin	34	401
— —	331	Betrift die freiwilligen Beiträge der Einsassen des Stolpschen Kreises für die Abgebrannten in Cublitz	35	408
d. 31. August.	333	Wegen Anfertigung der Rechnungen nach dem Kalenderjahre.	36	416
— —	339	Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Daber.	36	419
— —	340	Wegen Verlegung der Märkte in Wollin	36	419
d. 5. Septbr.	341	Wegen Verlegung des Michaelis Marcts zu Naugard	36	419
— —	344	Wegen Einsendung der für Cämmerei Casse bestimmten Gelder an den Cämmerer oder an die Cämmerei Casse selbst.	37	428
d. 8. Septbr.	342	Wegen Verlegung des Krammarkts in Pollnow.	36	410
d. 9. Septbr.	345	Betreffend die aufgehobene Verpflichtung zur Unterhaltung der Maulbeerbäume und deren Ablösung.	37	429
— —	357	Die Schrift des Prediger Merzenmann in Betreff des Schutzmittels gegen das Scharlachfieber wird empfohlen.	37	439

Auf-

Inhalt.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung		Nummer des Stücks	Seite
d. 10. Septbr.	—	Aufforderung Sr. Durchlaucht des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, daß ein Jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörden richten solle, zu deren Verwaltung deren Gegenstand zunächst gehört, mit Verweisung auf die deshalb gegebene Verordnungen, insbesondere an die Verordnung vom 14ten Febr. 1810.	38	441
d. 11. Septbr.	346	Betrift die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr des Bleies und Schießpulvers nach dem Auslande.	37	430
— —	347	Wegen der monatlichen Berichte der städtischen Polizeibehörden.	37	430
— —	360	Wegen Erhöhung der städtischen Accise, Behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen.	38	442
d. 13. Septbr.	348	Betrift die beim Losſprechen der freiwilligen Jäger und Landwehrmänner ihnen anzurechnende Dienstzeit.	37	430
d. 15. Septbr.	361	Wegen der Vorsichtsmaaßregeln bei rozzigen Pferden.	38	447
d. 16. Septbr	362	Die Wohnorte der Pommerschen Conducteurs und Feldmesser betreffend.	38	448
d. 18. Septbr.	359	Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Pölitz.	37	439
d. 20. Septbr.	372	Wegen Ansiedelung der französischen und andern Kriegsgefangenen in den diesseitigen Staaten.	39	459
d. 22. Septbr	373	Betrift die Verwaltung der Hinterpommerschen Feuer-Societäts Angelegenheiten.	39	459
d. 25. Septbr	378	Verlegung des Jahrmarkts zu Neetz in der Neumark.	39	464
d. 28. Septbr.	379	Wegen des diesjährigen Herbstmarktes zu Damm, verlegt vom 18ten auf den 24sten October c.	39	464
d. 28. Septbr. 1808.	—	Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferde-Diebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen.	Beil.	No. 29. 337
— —	—	Beschluß der Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferde-Diebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen.	Beil.	No. 30. 345
d. 1. Octobr.	382	Betrift die Abgabe der mit der Post versandten für die Kämmerei Kassen bestimmten Gelder an die Kämmerer.	40	469
d. 2. Octobr.	383	Die Ansprüche der bäuerlichen Einsassen auf die Feuerversicherungs Gelder betreffend.	40	469
d. 4. October	394	Betrift den Ab- und Anzug des Gesindes.	41	477
d. 12. Octbr.	384	Betrift die bei dem französischen Gouvernement zu liquidirenden diesseitigen Privatforderungen.	40	470
d. 13. October	400	Schlachtvieh-Revisionen und Mit-Aufsicht durch die Accise-Officianten betreffend.	42	485
— —	401	Die Einpackungskosten der Konfiskate der ausgetretenen Kantonisten betreffend.	42	487

Wegen

Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung der Gerichtsverfassungsgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	1
2	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	3
3	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung der Strafprozeßordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	5
4	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung der Konkursordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	7
5	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	9
6	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	10
7	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	11
8	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung der Gerichtskostengesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	12
9	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	13
10	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	14
11	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	15
12	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	16
13	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	17
14	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	18
15	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	19
16	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	20
17	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	21
18	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	22
19	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	23
20	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	24
21	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	25
22	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	26
23	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	27
24	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	28
25	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	29
26	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	30
27	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	31
28	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	32
29	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	33
30	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	34
31	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	35
32	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	36
33	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	37
34	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	38
35	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	39
36	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	40
37	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	41
38	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	42
39	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	43
40	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	44
41	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	45
42	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	46
43	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	47
44	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	48
45	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	49
46	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	50
47	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	51
48	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	52
49	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	53
50	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	54
51	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	55
52	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	56
53	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	57
54	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	58
55	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	59
56	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	60
57	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	61
58	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	62
59	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	63
60	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	64
61	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	65
62	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	66
63	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	67
64	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	68
65	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	69
66	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	70
67	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	71
68	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	72
69	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	73
70	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	74
71	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	75
72	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	76
73	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	77
74	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	78
75	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	79
76	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	80
77	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	81
78	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	82
79	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	83
80	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	84
81	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	85
82	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	86
83	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	87
84	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	88
85	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	89
86	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	90
87	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	91
88	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	92
89	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	93
90	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	94
91	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	95
92	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	96
93	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	97
94	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	98
95	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	99
96	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	100
97	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	101
98	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	102
99	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	103
100	1. 1.	Kaiserliche Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879.	104

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 10. Decbr.	489	Den Besitz und unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs und die darauf gesetzten Strafen betreffend.	54	573
d. 19. Decbr.	490	Betrift die beabsichtigte Aufhebung des Abschosses innerhalb Landes	54	573
d. 20. Decbr.	491	Einen abhanden gekommenen Regiments-Abschied betreffend.	54	574
— —	492	Bestimmungen Hinsichts der Erwerbung von Grundstükken und deren persönlicher Bewirthschaftung Seiten der zum Kriegsdienste verpflichteten Subjecte so wie Hinsichts der denselben zu ertheilenden Heirathe-Consense.	54	575

Finanz-Angelegenheiten.

d. 5. Dcbr. 13	2	Wegen Abänderung der Bezeichnung der Reisepässe.	1	3
d. 10. Decbr.	3	Wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der nicht rechnungslegenden Wirthschaftsschreiber.	1	3
d. 20. Decbr.	4	Die Vermögenssteuer betreffend.	1	4
d. 27. Decbr.	5	Wegen Ermäßigung der Krieges-Impost-Gefälle für einige ausländische Fabrik-Materialien.	1	4
d. 30. Decbr.	15	Wegen Liquidation der Vergütigung für den mit den Luxussteuerpflichtigen Pferden verrichteten Vorspann.	2	12
— —	16	Betrift die neuen nach der Einführung der Vermögens- und Einkommenssteuer ausgefertigten Pfandbriefe.	2	12
d. 7. Jan. 14	30	Die Verordnung der rückständigen Liquidationen betreffend.	3	24
d. 13. Jan.	44	Die Errichtung der neuen Provinzial-Domainen- und Forst-Veräußerungs-Casse betreffend.	4	36
d. 20. Jan.	53	Wegen des zu den Hausir-Concessionen zu gebrauchenden 8 gr. Stempels.	5	53
d. 23. Jan.	61	Wegen der Stempelfreien processualischen Verhandlungen.	7	60
d. 26. Jan.	60	Betreffend die von der rohen Hirse zu erhebenden Mahlsteuer.	6	53
d. 31. Jan.	61	Betreffend die eingeführten Quittungs- und Revisionsbücher für die Schlächter.	6	54
d. 1. Febr.	62	Wegen der Consumtions-Gefälle von fremden raffinirten Zucker.	6	54
— —	62	Betreffend die Ermäßigung der Meßabgaben von fremden Gold- und Silbertressen.	7	61

Be-

Datum des Einlaufes	Zahl	Inhalt	Bemerkungen
		Protokoll.	
1. Juli.	1.	Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli.	
1. Juli.	2.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 1 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	3.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 2 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	4.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 3 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	5.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 4 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	6.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 5 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	7.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 6 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	8.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 7 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	9.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 8 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	10.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 9 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	11.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 10 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	12.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 11 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	13.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 12 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	14.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 13 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	15.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 14 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	16.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 15 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	17.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 16 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	18.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 17 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	19.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 18 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	20.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 19 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	21.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 20 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	22.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 21 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	23.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 22 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	24.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 23 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	25.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 24 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	26.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 25 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	27.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 26 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	28.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 27 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	29.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 28 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	30.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 29 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	31.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 30 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	32.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 31 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	33.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 32 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	34.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 33 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	35.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 34 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	36.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 35 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	37.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 36 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	38.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 37 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	39.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 38 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	40.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 39 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	41.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 40 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	42.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 41 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	43.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 42 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	44.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 43 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	45.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 44 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	46.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 45 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	47.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 46 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	48.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 47 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	49.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 48 in Kat. Gem. Hausen.	
1. Juli.	50.	Gemeinderatsbeschluß betreffend Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 49 in Kat. Gem. Hausen.	

Inhalt.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.		Nummer des Stücks.	Seite.
d. 25. März	114	Das Verfahren bei Ausfertigung der Geleits- und Paßierscheine über versandt werdende Waaren.	14	151
d. 27. März.	121	Betrift die Gefälle von den seewärts ausgehenden Getreide.	15	166
d. 28. März.	106	Edict wegen künftiger Erhebung des Krieges-Impostes von fremden Waaren.	13	139
d. 3. April.	135	Betreffend die Stempelfreiheit der Quittungen über Pensionen aus der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse.	16	177
d. 4. April.	136	Die resp. Stempelpflichtigkeit der Mäckler-Atteste und Schlußzettel betreffend.	16	177
d. 7. April.	137	Wegen der in Danzig eingeführten Gewerbesteuer.	16	178
— —	134	Wegen Begünstigung der einländischen Heringsfischerei an der Pommerschen Küste.	16	175
d. 15. April.	138	Wegen des vierten Theils der Executions-Gebühren der Gensd'armes in Vermögenssteuer-Angelegenheiten.	17	182
d. 16. April.	145	Betrift die Diäten und Kosten Liquidationen in Vermögenssteuer-Angelegenheiten.	17	182
d. 19. April.	153	Wegen Anwendung des Werthstempels in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen ist.	18	190
— —	154	Betrift die Stempelpflichtigkeit der vidimirten Abschriften in stempelpflichtigen Prozessen.	18	191
d. 20. April.	146	Die Zinscoupons von Staatsschuldscheinen sollen vom 1ten Juli 1814 an bei sämmtlichen Königl. Kassen auf Abgaben, Gefälle und Pächte als baar Geld angenommen werden.	17	183
d. 21. April.	155	Deklaration über die Anwendung des Stempelgesetzes vom 10ten November 1810.	18	192
— —	156	Wegen mangelhafter Ausstellung der Atteste des in der Neumark zu Markte kommenden Viehes.	18	193
d. 27. April.	165	Betrift die Aufsicht über die Verfertigung und den Verkauf der Handmühlen	19	198
d. 28. April.	157	Wegen der Gewerbesteuer-Reste.	18	193
d. 30. April.	174	Wegen ordnungsmäßiger Bescheinigung der Personensteuer-Listen auf dem platten Lande von Seiten der Prediger.	20	214
d. 7. Mai.	177	Colis zum Transito bestimmter Waaren dürfen nicht als unbekannten Innhalts expedirt werden.	20	217
— —	181	Betrift die Einführung des schwedischen Eisens zum innern Verbrauch.	21	221
d. 10. Mai.	175	Einige nähere Bestimmungen wegen Erhebung des Krieges-Impostes.	20	215
d. 12. Mai.	182	Betrift den Kriegs-Impost von den vor dem 1. April		

d. J.

Inhalt.

Nummer		Seite
	Vorwort	1
	Inhalt	3
	Abkürzungen	5
A. 1.	Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871	7
A. 2.	Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 9. Juni 1871	19
A. 3.	Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Lothringen, vom 25. April 1879	20
A. 4.	Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 31. Dezember 1911	21
A. 5.	Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 31. Dezember 1911	22
A. 6.	Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 31. Dezember 1911

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite
		und ihrer Vereinigung mit der dortigen Abgaben-Deputation ihres Kollegii.	26	303
d. 25. Juni.	230	Betrift den Ersatzzoll vom fremden Papier.	27	311
d. 28. Juni.	231	Festsetzung des Courses fremder Valuten und Münzen bei Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen.	27	311
d. 1. Juli.	274	Betrift die Erhöhung der Accise-Gefälle von den ersten Lebensbedürfnissen.	31	361
d. 2. Juli.	239	Betreffend die Lösung der Gewerbscheine.	28	318
d. 6. Juli.	240	Warnung vor Stempelcontraventionen bei der Miethe.	28	319
d. 7. Juli.	248	Erläuterungen wegen des Ersatzzolles.	28	327
d. 9. Juli	252	Kreide ist vom Ersatzzoll frei.	29	331
d. 10. Juli	260	Berichtigte Bestimmung des Werths der im Tarif vom 6ten März nicht benannten fremden Münzsorten.	30	351
d. 14 Juli	261	Die Meldezettel betreffend.	30	351
d. 15. Juli	271	Betrift die Accisefreiheit der Bergwerks- und Hüttenproducte und Fabrikate.	31	359
— —	334	Deklaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungsaccise beim Viehverkaufe.	36	415
d. 16. Juli.	272	Erneuerung der Anordnung wegen der Tageszeit zur Ertheilung der Landconsumtions-Steuer-Quittungen.	31	360
d. 17. Juli.	273	Betrift die Gewerbsteuer von großen Brauereien.	31	361
d. 19. Juli.	262	Die Einführung der Ziegelsteine, Klinker und Dachpfannen in Riga betreffend.	30	352
— —	263	Betrift den Ersatzzoll von dem Waid.	30	352
— —	285	Betrift die Kommerzial-Verhältnisse der Stadt Erfurth und deren Gebieth.	32	374
d. 20. Juli.	286	Betrift die Ausfuhr der Dukaten.	32	175
d. 22. Juli.	275	Betrift die Einfuhr der ordinairen russischen Tabacksblätter.	31	366
d. 23. Juli.	287	Betrift die Befreiung der städtischen Ackerbürger von der Gewerbesteuer für zufällige Lohnfuhren.	32	375
d. 27. Juli.	288	Brauer und Brandweinbrenner können ohne besonderen Gewerbesch in nicht das Schenkgewerbe treiben.	32	376
d. 28. Juli.	292	Betrift die Preise der zum Debit in den Provinzen jenseits der Weser erforderlichen französischen Karten.	33	382
d. 29. Juli.	293	Die Stempelung der kaufmännischen Anweisungen betreffend.	33	382
d. 31. Juli.	294	Betrift das aus der Fremde eingehende Garn.	33	383
— —	295	Betrift die Gewerbescheine der ländlichen Getränke-Fabrikations-Anstalten zum Debit.	33	383

Be-

Anno 10 Geo. IV.	Remarks	Page
c. 7	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts.	1
c. 8	An Act to amend the Laws relating to Insolvent Debtors in England.	3
c. 9	An Act to amend the Laws relating to Insolvent Debtors in Ireland.	5
c. 10	An Act to amend the Laws relating to Insolvent Debtors in Scotland.	7
c. 11	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	9
c. 12	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	11
c. 13	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	13
c. 14	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	15
c. 15	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	17
c. 16	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	19
c. 17	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	21
c. 18	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	23
c. 19	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	25
c. 20	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	27
c. 21	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	29
c. 22	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	31
c. 23	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	33
c. 24	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	35
c. 25	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	37
c. 26	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	39
c. 27	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	41
c. 28	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	43
c. 29	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	45
c. 30	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	47
c. 31	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	49
c. 32	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	51
c. 33	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	53
c. 34	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	55
c. 35	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	57
c. 36	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	59
c. 37	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	61
c. 38	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	63
c. 39	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	65
c. 40	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	67
c. 41	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	69
c. 42	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	71
c. 43	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	73
c. 44	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	75
c. 45	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	77
c. 46	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	79
c. 47	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	81
c. 48	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	83
c. 49	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	85
c. 50	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	87
c. 51	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	89
c. 52	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	91
c. 53	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	93
c. 54	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	95
c. 55	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	97
c. 56	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	99
c. 57	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	101
c. 58	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	103
c. 59	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	105
c. 60	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	107
c. 61	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	109
c. 62	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	111
c. 63	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	113
c. 64	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	115
c. 65	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	117
c. 66	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	119
c. 67	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	121
c. 68	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	123
c. 69	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	125
c. 70	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	127
c. 71	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	129
c. 72	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	131
c. 73	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	133
c. 74	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	135
c. 75	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	137
c. 76	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	139
c. 77	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	141
c. 78	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	143
c. 79	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	145
c. 80	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	147
c. 81	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	149
c. 82	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	151
c. 83	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	153
c. 84	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	155
c. 85	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	157
c. 86	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	159
c. 87	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	161
c. 88	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	163
c. 89	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	165
c. 90	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	167
c. 91	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	169
c. 92	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	171
c. 93	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	173
c. 94	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	175
c. 95	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	177
c. 96	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	179
c. 97	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	181
c. 98	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	183
c. 99	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	185
c. 100	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	187
c. 101	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	189
c. 102	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	191
c. 103	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	193
c. 104	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	195
c. 105	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	197
c. 106	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	199
c. 107	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	201
c. 108	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	203
c. 109	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	205
c. 110	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	207
c. 111	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	209
c. 112	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	211
c. 113	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	213
c. 114	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	215
c. 115	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	217
c. 116	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	219
c. 117	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	221
c. 118	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	223
c. 119	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	225
c. 120	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	227
c. 121	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	229
c. 122	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	231
c. 123	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	233
c. 124	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	235
c. 125	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	237
c. 126	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	239
c. 127	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	241
c. 128	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	243
c. 129	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	245
c. 130	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	247
c. 131	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	249
c. 132	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	251
c. 133	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	253
c. 134	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	255
c. 135	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	257
c. 136	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	259
c. 137	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	261
c. 138	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	263
c. 139	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	265
c. 140	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	267
c. 141	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	269
c. 142	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	271
c. 143	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	273
c. 144	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	275
c. 145	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	277
c. 146	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	279
c. 147	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	281
c. 148	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	283
c. 149	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	285
c. 150	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	287
c. 151	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	289
c. 152	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	291
c. 153	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	293
c. 154	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	295
c. 155	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	297
c. 156	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	299
c. 157	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	301
c. 158	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	303
c. 159	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	305
c. 160	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	307
c. 161	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	309
c. 162	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	311
c. 163	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	313
c. 164	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	315
c. 165	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	317
c. 166	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	319
c. 167	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	321
c. 168	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	323
c. 169	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	325
c. 170	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	327
c. 171	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	329
c. 172	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	331
c. 173	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	333
c. 174	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	335
c. 175	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	337
c. 176	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	339
c. 177	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	341
c. 178	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	343
c. 179	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	345
c. 180	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	347
c. 181	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	349
c. 182	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	351
c. 183	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	353
c. 184	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	355
c. 185	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	357
c. 186	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	359
c. 187	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	361
c. 188	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	363
c. 189	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	365
c. 190	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	367
c. 191	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	369
c. 192	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	371
c. 193	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	373
c. 194	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	375
c. 195	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	377
c. 196	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	379
c. 197	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	381
c. 198	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	383
c. 199	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	385
c. 200	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	387
c. 201	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	389
c. 202	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	391
c. 203	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	393
c. 204	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	395
c. 205	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	397
c. 206	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	399
c. 207	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	401
c. 208	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	403
c. 209	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	405
c. 210	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	407
c. 211	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	409
c. 212	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	411
c. 213	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	413
c. 214	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	415
c. 215	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	417
c. 216	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	419
c. 217	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	421
c. 218	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	423
c. 219	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	425
c. 220	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	427
c. 221	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	429
c. 222	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	431
c. 223	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	433
c. 224	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	435
c. 225	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	437
c. 226	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	439
c. 227	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	441
c. 228	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	443
c. 229	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	445
c. 230	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	447
c. 231	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	449
c. 232	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	451
c. 233	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	453
c. 234	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	455
c. 235	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	457
c. 236	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	459
c. 237	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	461
c. 238	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	463
c. 239	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	465
c. 240	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	467
c. 241	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	469
c. 242	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	471
c. 243	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	473
c. 244	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	475
c. 245	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	477
c. 246	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	479
c. 247	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	481
c. 248	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	483
c. 249	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	485
c. 250	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	487
c. 251	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	489
c. 252	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	491
c. 253	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	493
c. 254	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	495
c. 255	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	497
c. 256	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	499
c. 257	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	501
c. 258	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	503
c. 259	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	505
c. 260	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	507
c. 261	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	509
c. 262	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	511
c. 263	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	513
c. 264	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	515
c. 265	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	517
c. 266	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	519
c. 267	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	521
c. 268	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	523
c. 269	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	525
c. 270	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	527
c. 271	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	529
c. 272	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	531
c. 273	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	533
c. 274	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	535
c. 275	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	537
c. 276	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	539
c. 277	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	541
c. 278	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	543
c. 279	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	545
c. 280	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	547
c. 281	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	549
c. 282	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	551
c. 283	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	553
c. 284	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	555
c. 285	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	557
c. 286	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	559
c. 287	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	561
c. 288	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	563
c. 289	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	565
c. 290	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	567
c. 291	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	569
c. 292	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	571
c. 293	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	573
c. 294	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	575
c. 295	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	577
c. 296	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	579
c. 297	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	581
c. 298	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	583
c. 299	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	585
c. 300	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	587
c. 301	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	589
c. 302	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	591
c. 303	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	593
c. 304	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	595
c. 305	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	597
c. 306	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	599
c. 307	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	601
c. 308	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	603
c. 309	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	605
c. 310	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	607
c. 311	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	609
c. 312	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	611
c. 313	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	613
c. 314	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	615
c. 315	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	617
c. 316	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	619
c. 317	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	621
c. 318	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	623
c. 319	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	625
c. 320	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	627
c. 321	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	629
c. 322	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	631
c. 323	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	633
c. 324	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	635
c. 325	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	637
c. 326	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	639
c. 327	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	641
c. 328	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	643
c. 329	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	645
c. 330	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	647
c. 331	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	649
c. 332	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	651
c. 333	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	653
c. 334	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	655
c. 335	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	657
c. 336	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	659
c. 337	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	661
c. 338	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	663
c. 339	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	665
c. 340	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	667
c. 341	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	669
c. 342	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	671
c. 343	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Scotland.	673
c. 344	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in England.	675
c. 345	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insolvent Debtors in Ireland.	677
c. 346	An Act to amend the Laws relating to Bankrupts and Insol

Return

Year	Description	Page
1764	An Act for granting certain Duties in the British Colonies and Plantations in America; for continuing, amending, and making perpetual, an Act made in the Sixth Year of the Reign of His late Majesty King George the Second, for the better securing and encouraging the Trade of His Majesty's Subjects in the British Colonies and Plantations in America; for discontinuing the Drawback payable on Callicoes and Muslins exported to the said Colonies and Plantations; for more effectually preventing the clandestine Running of Goods in the said Colonies and Plantations; for the more speedy and effectual Recovery of the Penalties and Forfeitures incurred there; and for the better Regulation of the Officers of the Customs; and for appointing Courts of Admiralty within the said Colonies and Plantations.	1
4 Geo. 3. c. 15.	An Act for the more effectual Prevention of Clandestine Outports, and Frauds in the Customs; and for the more effectual Encouragement of the Fisheries carried on from Great Britain to Newfoundland, and to the Southward of Cape Finisterre.	7
4 Geo. 3. c. 16.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	11
4 Geo. 3. c. 17.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	15
4 Geo. 3. c. 18.	An Act for the better Regulation of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	19
4 Geo. 3. c. 19.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	23
4 Geo. 3. c. 20.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	27
4 Geo. 3. c. 21.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	31
4 Geo. 3. c. 22.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	35
4 Geo. 3. c. 23.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	39
4 Geo. 3. c. 24.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	43
4 Geo. 3. c. 25.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	47
4 Geo. 3. c. 26.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	51
4 Geo. 3. c. 27.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	55
4 Geo. 3. c. 28.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	59
4 Geo. 3. c. 29.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	63
4 Geo. 3. c. 30.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	67
4 Geo. 3. c. 31.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	71
4 Geo. 3. c. 32.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	75
4 Geo. 3. c. 33.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	79
4 Geo. 3. c. 34.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	83
4 Geo. 3. c. 35.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	87
4 Geo. 3. c. 36.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	91
4 Geo. 3. c. 37.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	95
4 Geo. 3. c. 38.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	99
4 Geo. 3. c. 39.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	103
4 Geo. 3. c. 40.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	107
4 Geo. 3. c. 41.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	111
4 Geo. 3. c. 42.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	115
4 Geo. 3. c. 43.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	119
4 Geo. 3. c. 44.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	123
4 Geo. 3. c. 45.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	127
4 Geo. 3. c. 46.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	131
4 Geo. 3. c. 47.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	135
4 Geo. 3. c. 48.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	139
4 Geo. 3. c. 49.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	143
4 Geo. 3. c. 50.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	147
4 Geo. 3. c. 51.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	151
4 Geo. 3. c. 52.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	155
4 Geo. 3. c. 53.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	159
4 Geo. 3. c. 54.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	163
4 Geo. 3. c. 55.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	167
4 Geo. 3. c. 56.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	171
4 Geo. 3. c. 57.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	175
4 Geo. 3. c. 58.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	179
4 Geo. 3. c. 59.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	183
4 Geo. 3. c. 60.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	187
4 Geo. 3. c. 61.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	191
4 Geo. 3. c. 62.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	195
4 Geo. 3. c. 63.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	199
4 Geo. 3. c. 64.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	203
4 Geo. 3. c. 65.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	207
4 Geo. 3. c. 66.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	211
4 Geo. 3. c. 67.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	215
4 Geo. 3. c. 68.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	219
4 Geo. 3. c. 69.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	223
4 Geo. 3. c. 70.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	227
4 Geo. 3. c. 71.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	231
4 Geo. 3. c. 72.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	235
4 Geo. 3. c. 73.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	239
4 Geo. 3. c. 74.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	243
4 Geo. 3. c. 75.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	247
4 Geo. 3. c. 76.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	251
4 Geo. 3. c. 77.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	255
4 Geo. 3. c. 78.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	259
4 Geo. 3. c. 79.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	263
4 Geo. 3. c. 80.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	267
4 Geo. 3. c. 81.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	271
4 Geo. 3. c. 82.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	275
4 Geo. 3. c. 83.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	279
4 Geo. 3. c. 84.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	283
4 Geo. 3. c. 85.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	287
4 Geo. 3. c. 86.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	291
4 Geo. 3. c. 87.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	295
4 Geo. 3. c. 88.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	299
4 Geo. 3. c. 89.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	303
4 Geo. 3. c. 90.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	307
4 Geo. 3. c. 91.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	311
4 Geo. 3. c. 92.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	315
4 Geo. 3. c. 93.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	319
4 Geo. 3. c. 94.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	323
4 Geo. 3. c. 95.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	327
4 Geo. 3. c. 96.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	331
4 Geo. 3. c. 97.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	335
4 Geo. 3. c. 98.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	339
4 Geo. 3. c. 99.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	343
4 Geo. 3. c. 100.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	347
4 Geo. 3. c. 101.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	351
4 Geo. 3. c. 102.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	355
4 Geo. 3. c. 103.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	359
4 Geo. 3. c. 104.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	363
4 Geo. 3. c. 105.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	367
4 Geo. 3. c. 106.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	371
4 Geo. 3. c. 107.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	375
4 Geo. 3. c. 108.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	379
4 Geo. 3. c. 109.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	383
4 Geo. 3. c. 110.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	387
4 Geo. 3. c. 111.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	391
4 Geo. 3. c. 112.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	395
4 Geo. 3. c. 113.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	399
4 Geo. 3. c. 114.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	403
4 Geo. 3. c. 115.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	407
4 Geo. 3. c. 116.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	411
4 Geo. 3. c. 117.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	415
4 Geo. 3. c. 118.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	419
4 Geo. 3. c. 119.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	423
4 Geo. 3. c. 120.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	427
4 Geo. 3. c. 121.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	431
4 Geo. 3. c. 122.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	435
4 Geo. 3. c. 123.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	439
4 Geo. 3. c. 124.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	443
4 Geo. 3. c. 125.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	447
4 Geo. 3. c. 126.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	451
4 Geo. 3. c. 127.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	455
4 Geo. 3. c. 128.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	459
4 Geo. 3. c. 129.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	463
4 Geo. 3. c. 130.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	467
4 Geo. 3. c. 131.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	471
4 Geo. 3. c. 132.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	475
4 Geo. 3. c. 133.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	479
4 Geo. 3. c. 134.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	483
4 Geo. 3. c. 135.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	487
4 Geo. 3. c. 136.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	491
4 Geo. 3. c. 137.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	495
4 Geo. 3. c. 138.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	499
4 Geo. 3. c. 139.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	503
4 Geo. 3. c. 140.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	507
4 Geo. 3. c. 141.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	511
4 Geo. 3. c. 142.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	515
4 Geo. 3. c. 143.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	519
4 Geo. 3. c. 144.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	523
4 Geo. 3. c. 145.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	527
4 Geo. 3. c. 146.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	531
4 Geo. 3. c. 147.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	535
4 Geo. 3. c. 148.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	539
4 Geo. 3. c. 149.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	543
4 Geo. 3. c. 150.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	547
4 Geo. 3. c. 151.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	551
4 Geo. 3. c. 152.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	555
4 Geo. 3. c. 153.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	559
4 Geo. 3. c. 154.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	563
4 Geo. 3. c. 155.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	567
4 Geo. 3. c. 156.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	571
4 Geo. 3. c. 157.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	575
4 Geo. 3. c. 158.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	579
4 Geo. 3. c. 159.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	583
4 Geo. 3. c. 160.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	587
4 Geo. 3. c. 161.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	591
4 Geo. 3. c. 162.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	595
4 Geo. 3. c. 163.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	599
4 Geo. 3. c. 164.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	603
4 Geo. 3. c. 165.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	607
4 Geo. 3. c. 166.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	611
4 Geo. 3. c. 167.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	615
4 Geo. 3. c. 168.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	619
4 Geo. 3. c. 169.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	623
4 Geo. 3. c. 170.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	627
4 Geo. 3. c. 171.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	631
4 Geo. 3. c. 172.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	635
4 Geo. 3. c. 173.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	639
4 Geo. 3. c. 174.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	643
4 Geo. 3. c. 175.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	647
4 Geo. 3. c. 176.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	651
4 Geo. 3. c. 177.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	655
4 Geo. 3. c. 178.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	659
4 Geo. 3. c. 179.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	663
4 Geo. 3. c. 180.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	667
4 Geo. 3. c. 181.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	671
4 Geo. 3. c. 182.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	675
4 Geo. 3. c. 183.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	679
4 Geo. 3. c. 184.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	683
4 Geo. 3. c. 185.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	687
4 Geo. 3. c. 186.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	691
4 Geo. 3. c. 187.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	695
4 Geo. 3. c. 188.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	699
4 Geo. 3. c. 189.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	703
4 Geo. 3. c. 190.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	707
4 Geo. 3. c. 191.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	711
4 Geo. 3. c. 192.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	715
4 Geo. 3. c. 193.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	719
4 Geo. 3. c. 194.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	723
4 Geo. 3. c. 195.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	727
4 Geo. 3. c. 196.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	731
4 Geo. 3. c. 197.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	735
4 Geo. 3. c. 198.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	739
4 Geo. 3. c. 199.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	743
4 Geo. 3. c. 200.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	747
4 Geo. 3. c. 201.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	751
4 Geo. 3. c. 202.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	755
4 Geo. 3. c. 203.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	759
4 Geo. 3. c. 204.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	763
4 Geo. 3. c. 205.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	767
4 Geo. 3. c. 206.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	771
4 Geo. 3. c. 207.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	775
4 Geo. 3. c. 208.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	779
4 Geo. 3. c. 209.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	783
4 Geo. 3. c. 210.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	787
4 Geo. 3. c. 211.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	791
4 Geo. 3. c. 212.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	795
4 Geo. 3. c. 213.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	799
4 Geo. 3. c. 214.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	803
4 Geo. 3. c. 215.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	807
4 Geo. 3. c. 216.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	811
4 Geo. 3. c. 217.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	815
4 Geo. 3. c. 218.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	819
4 Geo. 3. c. 219.	An Act for the Encouragement of the Trade of His Majesty's Subjects to Africa, for the better Security of their Settlements there, and for the more regular Supply of His Majesty's Plantations and Colonies in America with Negroes.	823
4 Geo. 3. c. 220.	An Act for the better Regulation of His Majesty's Subjects trading to Africa.	827
4 Geo. 3. c. 221.	An Act for the Encouragement of the Trade of

Section 1	Section 1	Section 1	Section 1
Section 1	Section 1	Section 1	Section 1
Section 1	Section 1	Section 1	Section 1

Index.

33 & 34 Vict.	An Act to amend the Law relating to Bankruptcy in Ireland.	1
	An Act to amend the Law relating to Bankruptcy in Ireland. [Repealed.]	2
33 & 34 Vict.	An Act to amend the Law relating to Bankruptcy in Ireland. [Repealed.]	3
33 & 34 Vict.	An Act to amend the Law relating to Bankruptcy in Ireland. [Repealed.]	4
33 & 34 Vict.	An Act to amend the Law relating to Bankruptcy in Ireland. [Repealed.]

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Geistliche und Schul-Angelegenheiten.		
d. 27. Novbr. 1813	17	Donum Charitativum der Herrn Prediger für den Superintendenten Wandam in Werben.	1	6
d 20. Jan. 1814	65	Die Anleitung zur Unterweisung im Singen für Lehrer in Volksschulen vom Herrn Ober-Consistorial-Rath Natorp betreffend.	6	55
d. 10. März	98	Wegen der akademischen Abgangs-Zeugnisse bei den Prüfungen der Candidaten.	12	126
d. 25. März	123	Donum charitativum von den Herrn Predigern für den Prediger Kleinsorge in Damm.	15	167
d. 28. März.	140	Donum charitativum von den Küstern für den Schulhalter Detert in Groß Wachlin.	16	179
d. 21. April.	158	Allgemeine Haus- und Kirchenkollecte zum Wiederaufbau der im Kriege eingeäscherten Kirchen in Steudnitz und Blumerode in Schlesien.	18	194
d. 28. Juli.	289	Die Stipendienzahlung betreffend.	32	376
d. 11. August.	315	Allgemeine Haus- und Kirchenkollecte zu Wiederherstellung der im Kriege ruinirten Kirche in Küstrin.	34	398
d. 15. August.	—	Oeffentliches Anerkenntniß, die bei dem Heere angestellten Feldgeistlichen betreffend.	35	405
d. 18. August.	316	Donum charitativum für den abgebrannten Prediger Reichard in Schmarsow.	34	399
d. 25. August.	329	Donum charitativum der Prediger für den abgebrannten Prediger Cron in Cumerow.	35	407
d. 30. August.	336	Wegen Einziehung der rückständigen Haus- und Kirchen-Kollecten zum Wiederaufbau der Kirche in Steudnitz und Blumrode.	36	418
— —	369	Amts-Jubiläum des Prediger Herrn Lehmann in Ducherow.	38	452
d. 6. Septbr.	337	Betrift die Ausfertigung der Todtenscheine.	36	418
d. 15. Septbr.	368	Donum charitativum für den abgebrannten Prediger Pauli in Claaptow.	38	451
— —	398	Preußische Bibelgesellschaft.	41	479
d. 17. Septbr.	—	Wegen einer Reform des Gottesdienstes in den Königl. Preuß. Staaten.	39	457
d. 18. Septbr.	376	Vorschriften für die Kandidaten des Predigamts in Pommern	39	462
d. 29. Septbr.	397	Wegen des Schulgeldes für die Kinder activer Soldaten in der Garnison.	41	478
d. 13. October	412	Donum charitativum für den bestohlnen Schulhalter Wegner in Carnitz.	42	494

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite
d. 20. October	431	Wegen der an die Regierung einzureichenden Stipendientabellen.	44	507
d. 27. October	425	Die Realisirung der an die Schulhalter ausgegebenen Gehalts-Bons betreffend.	43	504
d. 4. Novbr.	442	Für die Civil- und Militair-Geistliche in Pommern.	45	520
— —	462	Wegen eines von dem Herrn Schul-Inspector Richter zu Tschow bei Pritzwalk herausgegebenen musikalischen Schul-Gesangbuchs.	49	538
d. 25. Novbr.	472	Donum charitativum für den abgebrannten Prediger Haffner in Stresow.	51	550
d. 1. Decbr.	473	Betrift die mit den Küster- und Schullehrer-Vokationen zugleich einzureichenden Verzeichnisse der Einkünfte und Emolumente der Vocirten.	51	551

Militair-Angelegenheiten.

d. 13. Decbr. 13	6	Wegen des Passes derer von Lützowschen Korps.	1	5
d. 25. Decbr.	17	Wegen Uniformirung des Bürger-Militairs.	2	13
d. 3. Jan. 14	18	Die Verwaltung des Militair-Depots in Stargard betreffend.	2	13
d. 6. Jan.	19	Aufforderung an Jünglinge zu freiwilligen Jägern.	2	14
d. 9. Jan.	54	Aufforderung an Chirurgen zur Anstellung bei der Königl. Preuß mobilen Armee oder deren Feld-Lazarethen.	5	44
d. 19. Jan.	45	Wegen Aufnahme junger Leute in der Anstalt zur Erlernung der Thier-Arzneikunst.	4	37
— —	46	Wegen Zahlung des rückständigen Gehalts verstorbener Militair-Personen.	4	38
d. 24. Jan.	55	Wegen Aufnahme der Einquartirung ꝛc. in den Zeitungs-Berichten.	5	44
d. 2. Febr.	64	Wegen Meldung derjenigen Personen, die freiwillige Jäger werden wollen.	6	55
d. 26 Febr.	91	Wegen Einquartirung und Verpflegung der zu mobilen Truppen-Abtheilungen gehörigen Frauen.	11	115
d. 17. März	99	Die in Preuß. Gefangenschaft gerathene Hannöverschen Unterthanen betreffend.	12	126
d. 20. März	122	Betrift die Invalidität der freiwilligen Jäger.	15	166
d. 8. April.	139	Wegen Ablieferung und Bezahlung brauchbarer Waffen.	16	179

Wegen

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 14. April.	147	Die Einquartirungs-Verbindlichkeit der Militair-Personen betreffend.	17	184
d. 17. April.	148	Wegen Verabreichung des Verpflegungs- und Schulgeldes für die Soldaten-Kinder	17	185
d. 30. April.	169	Betrift die zum Felddienst unbrauchbaren freiwilligen Jäger.	19	211
— —	166	Wegen der Quittungs-Ausstellungen über Zahlungen für Rechnung der im Felde stehenden Officiers und Civil-Beamten.	19	199
d. 1. Mai.	167	Die Instruction wegen Unterstützung der in diesem Kriege invalide gewordenen Landwehr-, Landsturmmänner und freiwilligen Jäger, so wie die hinterbliebenen Wittwen und Waisen betreffend.	19	200
d. 12. Mai.	168	Betrift die den freiwilligen Jägern zu gebenden anderweitige Verfassung.	19	211
d. 21. Mai.	197	Fernerweite Bestimmung wegen der Befreiung der Kirchen Schul-, Forst-, Bergwerk, und Hütten Officianten von den Natural Lieferungen.	22	238
d. 3. Juni.	214	Aufhebung der nur für die Dauer des Krieges bestellten Militair Gouvernements und Ernennung des Ministeriums.	26	277
d. 11. Juni	222	Betreffend die Fortdauer der Verfassung, nach welcher nur für diejenigen Kinder der im Felde stehenden Soldaten das Pflegegeld, welches sie erweislich früher genossen haben, bis zum zurückgelegten 15ten Jahre fortgezahlt werden kann, wenn sie sich mit ihren Muttern in der Garnison ihrer Väter aufhalten.	26	302
d. 15. Juni.	219	Betreffend den Besitz des Schießgewehrs.	26	285
d. 19. Juni.	214	Auflösung des Militair-Gouvernements für das Land zwischen der Elbe und Oder.	26	282
— —	235	Die Fleischlieferung für die Garnison in Danzig betreffend.	27	314
d. 21. Juni.	220	Betrift die Verabschiedung sämmtlicher Halbinvaliden.	26	286
d. 22. Juni	214	Auflösung des Militairgouvernements für das Land zwischen der Oder und Weichsel.	26	281
d. 24. Juni	234	Wegen der in Stettin gebildeten Gesellschaft zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im jetzigen Kriege gefallenen Pommern.	27	313
d. 6. Juli.	241	Die Verabschiedung der Halb-Invaliden betreffend.	28	320
— —	242	Betreffend die französischen Kriegsgefangenen	28	323
d. 7. Juli.	243	Betrift den Verkauf von militairischen Montirungsstücken.	28	323
d. 10. Juli	264	Betrift die Aufnahme der hülfsbedürftigen Kinder derjenigen,		

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		gen, welche in dem jetzt beendigten Kriege zum Landwehrdienst eingezogen wurden und entweder im Felde verstorben, geblieben oder zum Unterhalt ihrer Kinder unfähig geworden. . . .	30	352
d. 15. Juli	255	Des Königs Majestät unterm 16ten Mai erlassene Allerhöchste Kabinetsordre, wodurch der Verein in Stettin zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern bestätigt ist. . .	29	332
— —	256	Anzeige des Ertrags der Kirchen-Kollecten für die verwundeten vaterländischen Krieger. . .	29	335
d. 23. Juli.	265	Betrift di. Verabschiedung der Kantonisten. .	30	354
d. 28. Juli.	276	Wegen Compensation der Abgaben Rückstände bis Trinitatis 1815 mit Forderungen an den Staat. .	31	367
d. 2. August.	277	Auflösung des Provinzial Commissariats für Pommern	31	368
d. 16. August	300	Wegen Beförderung der Militairzulagen und Unterstützungen durch die Staatskassen . .	33	386
d. 31. August.	317	Wegen Verpflegung der vaterländischen Truppen. .	34	399
— —	—	Wegen des eisernen Kreuzes. . .	27	423
d. 3. Septbr.	—	Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. .	37	424
d. 12. Septbr.	356	Betreffend die Dispositionen über verdorbene Gegenstände in den Magazinen. . . .	37	438
d. 19. Septbr.	370	Ueber die Grundsätze der Gesellschaft zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im letzten Kriege gefallenen Pommern zu Stettin. . . .	38	451
d. 30. Septbr.	381	Nachweisung der verkauften Exemplare des von dem Herrn Regierungs Director v. Rohr auf die Rückkehr unsers geliebten Landesvaters verfaßten Gedichts und der dafür eingegangenen Gelder, und Ablieferung derselben an den Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern. . . .	39	464
d. 2. Novbr.	421	Betrift Forderungen für Lieferungen ꝛc. . . .	43	503
d. 3. Novbr.	450	Betrift diejenigen freiwilligen Jäger, auf welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. Septbr c. enthaltene Bestimmung der Befreiung vom Dienst im stehenden Heere Anwendung findet. . .	48	529
d. 6. Novbr.	431	Wegen Liquidation der Forderungen für Lieferungen aus der Periode vom 1. Januar 1813 bis ult. Juni 1814.	44	507
d. 24. Novbr.	—	Wegen der Freiwilligen, die sich zu einer öffentlichen Anstellung gemeldet haben. .	50	541
d. 28. Novbr.	460	Bekanntmachung und Belobung der Königl. Regierung, daß der Kreis Deputirte v. Denitz zu Naugard sein ganz		

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		ges Liquidationswesen pro 1sten März bis ult. Decbr. 1812 für den Daber, Rangard- und Osterschen Kreis über Lieferungen und Leistungen beendigt hat ꝛc.	49	537
d. 30. Novbr.	471	Das Forum der in ihre Heimath entlassenen Soldaten und Landwehrmänner in Criminal- und Polizei-Angelegenheiten betreffend.	51	550
		Justiz-Angelegenheiten.		
d. 23 October 1813	8	Betrift die Zuziehung eines jüdischen Arztes bei Obductionen.	1	6
d. 30. Decbr.	20	Betrift die Civil Uniform für die Justiz Bedienten bei den Untergerichten.	2	14
— —	21	Wegen Einreichung der Listen von den in Kriegesdienst getretenen Justiz Officianten.	2	15
d. 4. Jan. 14	22	Die Rückkehr der Deputation des Königl. Oberlandes-Gerichts von Stargard nach Stettin.	2	16
d. 6. Jan.	31	Festsetzung wegen Abzugs von den Gehalten der Officianten zur Befriedigung ihrer Gläubiger.	3	25
d. 7. Febr.	57	Wegen Anzeige der Veränderungen des Banko-Verkehrs.	6	56
d. 17. Febr.	73	Die Vereinigung mit der Königl Regierung wegen der von Gehalten, Wartegeldern und Pensionen für die Gläubiger in Beschlag zu nehmenden Summen	8	79
d. 3. März	85	Betreffend die Art der Legalisation der producirten Notariats-Dokumente und Urkunden.	10	111
d. 21. März	116	Betreffend die Erbschafts-Stempeltabelle der Untergerichte.	14	161
— —	117	Wegen der Anzeig der Todesfälle von Ermirten.	14	162
— —	118	Wegen Anzeige der Wahl und Anstellung der Gerichtshalter.	14	162
d. 28. März	108	Wegen des Indults	13	145
— —	119	Wegen Verlängerung des Zinsen-Indults.	14	163
— —	124	Wegen Berichterstattung der Vormünder bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.	15	168
d. 9. Mai.	170	Die Jurisdiction über die Polizeidiener und Polizei-Sergeanten betreffend.	19	232
d. 16. Mai.	198	Register über die Nachberichtigung der wegen Niesbrauchs suspendirten Erbschaftsstempel Abgabe.	22	239

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Gesetz-Samml.	Seite.
d. 20. Mai.	199	Wegen Delegation der Gerichtsbarkeit über die Accise Officianten.	22	240
d. 2. Juni	221	Betreffend die Einsendung der rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen.	26	286
d. 6. Juni.	211	Die Steckbriefe betreffend.	24	258
d. 4. Juli.	244	Betrift die Gehaltsabzüge der Justiz-Officianten zu den Sublevations-Fonds der brodlosen Justizbedienten.	28	324
d. 7. Juli.	266	Die Erbschafts-Stempel-Tabellen betreffend.	30	355
d. 14. August.	301	Wegen Erlasses sämmtlicher wegen leichter Verschuldungen erkannten oder in Kurzen verbüßten Strafen.	33	387
d. 15. August.	303	Wegen Erlasses sämmtlicher wegen leichter Verschuldungen erkannten oder in Kurzen verbüßten Strafen, Bekanntmachung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin.	Supl.	No. 33. 389
d. 19. Septbr.	371	Verkauf mehrerer Centner Makulatur auf dem Königl. Ober-Landes Gericht zu Stettin zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse.	38	455
d. 26. Septbr.	377	Betrift die Vermögens- und Einkommensteuer von Forderungen aus einer Concurs- oder Liquidations-Masse.	39	463
d. 6. Octobr.	393	Wegen des Stadtgerichts in Gollnow.	40	475
d. 13. October.	399	Wegen der Stempelfreiheit der zu Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten August c. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse.	41	484
d. 13. u. 17. Oct	414	Betreffend die Landesverweisungen.	42	495
d. 17. Octbr.	413	Betrift die Sportel-Designationen.	42	495
d. 20. Octbr.	415	Wegen der Stempelfreiheit der zu Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten August c. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse.	42	495
d. 24. October	433	Betrift die Listen von den im Kalenderjahr 1814 getrennten Ehen.	44	508
d. 29. Octobr.	426	Wegen der in den Monaten December und Januar von den Untergerichten einzusendenden Listen und Tabellen.	43	504
— —	434	Wegen der in den Monaten Decbr. und Januar von den Untergerichten einzusendenden Listen und Tabellen.	44	508
— —	447		46	524
d. 3. Novbr.	435	Ueber die Bestimmung, welchen Gerichten die beurlaubten Landwehr-Soldaten während ihres Urlaubs in Criminal- und Injurien Sachen unterworfen sind.	44	599
d. 14. Novbr.	449	Wegen Ablieferung und Entlassung eines Verbrechers.	47	527
d. 18. Novbr.	474	Bekanntmachung der Hinrichtung des Kolonisten Johann Christian Heinrich Jacobs zu Klempenow wegen Mordes ꝛc.	51	552

Ueber

Beilage.

Datum der Verordnungen.	Nummer des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 3. Febr.	77	Wegen Bestrafung eines Magistrats in hiesiger Provinz.	8	79
d. 11. Febr.	64	Den Verkauf des Torfmoors bei Brest betreffend.	7	62
d. 22. Febr.	91	Die Einführung der Wochenmärkte in Demmin betreffend.	11	116
d. 23. Febr.	93	Den Abdruck einer Sammlung der Königl. Preuß. Stempelgesetze betreffend.	11	116
d. 12. März	95	Die Umformung des v. Lützowschen und Reichischen Frei-Korps zu einem Feldregiment betreffend.	11	119
d. 26. März.	125	Die den Herrn Kammer-Assessor von Wolde aufgetragene Bearbeitung des Vermögens und Einkommensteuer-Geschäfts in Belgardschen Kreise betreffend.	15	168
— —	126	Die Schreibmaterialien-Lieferung für die Königl. Regierung von Pommern betreffend.	15	169
d. 30. März	127	Die Trennung des Polizei-Bureau vom Kreis-Büreau zu Demmin betreffend.	15	170
d. 2. April.	129	Warnungsanzeige.	15	172
d. 6. April.	149	Die Vereinigung der dem Königl. Domainen Justiz Amt Stolpe gehörig gewesenen Grundstücke mit dem Städtschen Communal-Verbande betreffend.	17	185
d. 12. April.	150	Die Leitung der Geschäfte bei der Central Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer betreffend.	17	186
d. 13. April.	159	Wegen Verlegung des Vieh- und Krammarktes zu Pasewalk.	18	195
d. 22. April.	160	Den Zuchthausraum in Stettin betreffend.	18	196
d. 28. April.	161	Makulatur-Verkauf.	18	196
d. 9. Mai.	185	Den entwichenen Brombergschen Magistrats-Sekretair Melzer betreffend	21	228
d. 10. May	171	Die Rückkehr der Pommerschen Regierungs-Haupt-Kasse von Stargard nach Stettin betreffend.	19	212
— —	178	Die eingesandten Beiträge für die durch den Krieg verunglückten Einwohner in den südlichen Kreisen zwischen der Oder und Elbe betreffend.	21	228
— —	188	Die Lieferung der Tinte für die Königl. Regierung von Pommern betreffend.	21	232
d. 20. Mai.	205	Die Rückkehr der französischen Gefangenen in ihre Heimath betreffend.	23	254
d. 25. Mai.	206	Den Dammzoll zwischen Stettin und Damm betreffend.	23	254
d. 26. Mai.	213	Das Aufhören der Rinderpest in Westpreußen betreffend.	24	260
— —	215	Vollständige Topographie der Neumark vom Königl. Preuß. Geheimen Justiz Rath Hoffmann entworfen, zum Besten unserer in den für das Vaterland jetzt so ruhmvoll		

beendigten

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		beendigten Kriege gegen Frankreich verwundeten und hülfsbedürftigen Landsleute. . .	24	265
		A. Provinzial-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.		
d. 24. Juli.	280	Bekanntmachung des Hrn. General-Kommissarius von Brauchitsch, daß er auf höhern Befehl seinen Aufenthalt bis auf Weiteres in Stargard behalten habe. .	31	370
		B. Provinzial-Kommission wegen der Vermögens- und Einkommensteuer.		
d. 7. Septbr	—	Edict wegen Erlassung der durch das Edict vom 19ten Januar und 5ten Mai 1813 auferlegten zweiten Vermögens- und Einkommensteuer. . .	36	411
d. 19. Septbr.	353	Betrift die Vermögens- und Einkommensteuer. .	37	435
— —	354	Betrift die Einkommensteuer von den Gnadengeldern der Invaliden. . . .	37	435
d. 20. Septbr.	355	Wegen Abschlusses der Vermögens und Einkommensteuer Angelegenheit. . . .	37	436
d. 18. October	410	Betreffend die Executions-Gebühren bei Einziehung der Vermögens- und Einkommensteuer. . .	42	493
d. 5. Novbr.	430	Vermögens- und Einkommensteuer in Rücksicht auf Subhastationen, die erst nach dem 1. November 1814 verfügt worden sind. . . .	44	506
d. 12. Novbr.	441	Ueber das bei Kompensation der Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812 auf die Vermögens- und Einkommensteuer zu beobachtende Verfahren. . .	45	514
d. 5. Decbr.	470	Wegen Beendigung des Vermögens- und Einkommensteuer Geschäfts. . . .	51	549
d. 6. Decbr.	475	Bekanntmachung des Verzeichnisses von sämmtlichen in der Provinz Pommern angestellten Kreis- und Kommunal-Kommissarien und Rendanten zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer. . .	51	552

Digitized by Google

— 1 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 1. —

Stargard, 1sten Januar 1814.

KÖNIGLICHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Bekanntmachung.

Im Verfolg des Publikandi vom gestrigen Tage,
wegen vorläufiger Ermäßigung des Kriegs-Imposts für die westlich aus und durch die Königlichen Staaten gehenden Waaren,
finde ich mich bewogen, und durch die in jenem Publikando bezogene allerhöchste Vollmacht ermächtigt, den einländischen Zucker-Raffinerien ebenfalls einige Erleichterungen zuzugestehen, welche in Folgendem bestehen sollen:

1) Diejenigen Rohzucker, (nicht Lumpen-Zucker) welche vom Tage der Bekanntmachung des vorgedachten Publikandi ab, zur Kriegs-Impost-Versteuerung, mit der Bestimmung zum Versieden in einländischen Raffinerien declarirt und von letzteren sofort übernommen werden, sollen anstatt der bisherigen Neun Thaler, künftig nur mit Sechs Thaler pro Centner brutto zum Kriegs-Impost versteuert werden, dergestalt, daß diese Sechs Thaler gleich baar bezahlt und verrechnet werden, ohne daß dabei die in dem Publikando gedachten Reverse für Ein Drittel des Gefälle-Betrages in Anwendung kommen.

Da diese Begünstigung jedoch lediglich zum Vortheil der einländischen Raffinerien bewilligt wird; so würde es als eine Gefälle-Defraudation betrachtet und bestraft werden müssen, wenn dergleichen zur Siederey declarirte Zucker zum Nachtheil der Staats-Cassen von neuem in den Handel, oder im unraffinirten Zustande zur einländischen Consumtion gebracht werden sollten, weshalb die betreffenden Behörden hiemit angewiesen werden, über die Verwendung derselben zur Siederey sorgfältig zu wachen.

2) Von allem einländisch-raffinirten Zucker, der vom 15ten d. M. ab aus

den Zucker-Raffinerien selbst, nach dem Auslande westlich versendet wird, soll auser der, durch die Verfügungen vom 10ten Juni und 23sten Juli c. bewilligten Ausfuhr-Prämie von Sechs Thalern pro Centner netto aus den Accise-Gefällen, noch eine besondere Bonification von Drei Thalern pro Centner netto aus den Kriegs-Impost-Gefällen, in Guthabens-Scheinen auf die General Kriegs-Impost-Casse, geleistet werden

Die Berechtigung zu dieser Bonifikation von Drei Thalern pro Centner aus dem Kriegs-Impost, setzt alle diejenigen Formalitäten und Maaßgaben voraus, welche durch die so eben angeführten Verfügungen, in Betreff der Ausgangs-Prämie von Sechs Thaler pro Centner aus den Accise-Gefällen bereits angeordnet sind.

Um den Interessenten die ihnen zustehende Kriegs-Impost-Vergütigung und Ausfuhr-Prämie desto schneller zu gewähren, werden die Zoll-Aemter an der westlichen Grenze des Staats angewiesen, die Begleitscheine, auf welche die Exportation des raffinirten Zuckers erfolgt ist, mit dem vorschriftsmäßigen Ausgangs-Attest versehen, nach vorheriger Eintragung in das Begleit-Schein Empfangs-Register sofort unmittelbar an mich einzusenden; worauf denn die exportirende Raffinerie von mir einen Guthabens-Schein auf Kriegs-Impost-Gefälle, mit den diesen Scheinen durch das Publikandum vom gestrigen Tage im allgemeinen beigelegten Würkungen, erhalten, und zugleich die Anweisung der Accise-Ausgangs-Prämie auf diejenige Abgaben Deputation oder Direction, aus deren Bezirk die Abfendung geschehen ist, erfolgen soll.

Berlin, den 13ten December 1813.

Königlicher Geheimer Staats-Rath und Allerhöchst verordneter Commissarius.
v. Heydebreck.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

1.

Die unerlaubte Veränderung der Preuß. National-Kokarde betreffend.
No. 1041. December 13. P. D.

Da durch die Königl. Kabiners-Ordre vom 22sten Febr. c. die Preuß. Natio-

National-Kokarde genau bezeichnet und zu tragen befohlen worden, so kann es Niemanden verstattet werden, derselben, wie bisher vielfältig geschehen ist, willkürlich andere Farben, als die in der Kabinets-Ordre vorgeschrieben sind, beizufügen.

Auf den Grund höherer Verfügung, wird daher jede willkürliche Veränderung der Preuß. National-Kokarde, besonders das Hinzufügen fremder Farben, hierdurch verboten und der Verkäufer solcher fremdartigen Kokarden mit 5 Rthlr. und der Träger derselben mit 2 Rthlr. Strafe belegt werden.

Stargard, den 23sten December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

2.

Wegen Abänderung der Bezeichnung der Reisepässe.

No. 539. Novbr.

Nach der Verfügung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben vom 18ten v. M., sollen künftig die Paß-Formulare folgende Bezeichnung, als:

1) das Paß-Formulare I. statt I. die mit A. 1.
2) das abgekürzte Paßformular dieser Gattung die mit A. 2.
3) das Paß Formular II. statt II. die mit B. und
4) Das Paß-Formular III. statt III. die mit C.

führen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 5ten December 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

3.

Wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der nicht rechnungslegenden Wirthschaftsschreiber.

No. 99. December. A. D.

Die Königl. Section für die direkten und indireten Abgaben hat mittelst Verfügung vom 4. v. M., mit Rücksicht auf den §. 5. ad 2. des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. Novembr. 1810 festgesetzt, daß die nicht rechnungslegenden Wirthschaftsschreiber so wie die Schreiber bei den Domainen- und Justizbeamten und den Gutsbesitzern gehalten seyn sollen, besondere Gewerbescheine zu lösen.

Sämmtlichen Aufnahme-Behörden und dem Publikum wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard, den 10ten December 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

4.

Die Vermögenssteuer betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Patenten ihres Vermögens und Einkommens von den Kreis- und Kommunal-Kommissarien Zeugnisse über die Angabe ihres Vermögens zu allerlei Zwecken, und unter andern zu Beweisen gefordert haben, daß sie in den öffentlichen Anlagen oder bei Tragung der Unpflichten überlastet werden. Dazu sind die Fassionen weder bestimmt, noch geeignet, und eine Beweißführung durch eine Fassion würde die Folge haben, daß die Fassion dessen, gegen den der Beweis geführt werden soll, auch herausgegeben werden müste, welches durchaus gesetzwiedrig seyn würde, überdem kann keine andere Behörde diesen Fassionen eine beweisende Kraft zugestehen

Die Herren Kreis- und Kommunal-Commissarien für die Vermögens- und Einkommen Steuer werden daher angewiesen, niemals Bescheinigungen über Vermögens-Angaben auszustelleu, und wird diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit niemand dergleichen Bescheinigungen fordere.

Stargard den 20sten December 1813.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

von Brauchitsch.

5.

Wegen Ermäßigung der Krieges-Impost-Gefälle für einige ausländische Fabrik-Materialien. No. 874. December 13. A. D.

Wegen Ermäßigung der Krieges-Impost-Gefälle für die, zur einheimischen Consumtion bestimmten Fabrik Materialien ist nachstehendes Publicandum von dem Königl. Geheimen Staatsrath v. Heydebreck erlassen worden.

In weitern Verfolg des Publikandi vom 12ten huj.

wegen vorläufiger Ermäßigung des Krieges-Imposts für die westlich aus und durch die Königl Staaten gehenden Waaren,

finde ich mich veranlaßt, nach nachstehende erleichternde Bestimmungen, in Rücksicht verschiedener Fabrik-Materialien, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen

1) die

1) die im Publikando vom 12ten huj. vorläufig nur für den Durchgang nach Westen bestimmte Ermäßigung, des Krieges-Imposts um Ein Drittel, soll in Rücksicht folgender Waaren, als:

rohe Baumwolle, Baumwollen Garn, Indigo, Cochenille, Farbe-Hölzer (Mahagoni, Fernambuck, Campeche, Rothholz, Ebenholz) Corcumen, Thran, Gummi-Senegal, Guttä, Sandrac Häute, Felle und Pelzwerk, Orseille, Orleans, Schmack, Schellack, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatte, Wallroß-Zähne, Fischbein, Wallfischbarten, Baumöhl,

unbedingt dergestalt eintreten, daß von diesen Waaren, bei ihrem fernern Eingange in die Königl. Staaten, oder Versendungen aus den Entrepots, gleich viel ob selbige zur einländischen Consumtion oder zum Durchgange bestimmt worden, nur zwei Drittel der bisherigen Kriegs-Impost-Gefälle hinführo gefordert und erlegt werden dürfen,

2) Es bedarf also in Absicht obengenannter Waaren keiner Ausstellung von Reversen für das letzte Drittel der Kriegs-Impost-Gefälle, welches nach obiger Bestimmung unter keinen Verhältnissen davon ferner bezahlt werden darf,

3) die für jetzt stehen bleibenden zwei Drittel der Kriegs-Impost Gefälle für alle oben bezeichnete Waaren, können zur einen Hälfte in Guthabensscheinen berichtiget werden.

Berlin, den 18ten December 1813.

v. Heydebreck.

Dem Publikum und sämmtlichen damit betroffenen Behörden wird solches zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Stargard den 27. December 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

6.

Es wird hierdurch auf Ansuchen des Chefs des Königl. Preußischen Freikorps, Herrn Majors von Lützow, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt an jeder Militair, der sich als zu diesem Corps gehörig ausgiebt, wenn er sich nicht durch einen mit dem Siegel des Korps versehenen Paß, in welchem zugleich die Dauer seiner Gültigkeit ausgedrückt seyn

muß

muß, legitimiren kann, sofort arretirt und zur strengsten Untersuchung hieher transportirt werden soll.

Berlin den 13. Decbr. 1813.

Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Sack.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

7.

Donum charitativum der Herrn Prediger für den Superintendent Wandam in Werben. No. 301. Novbr. 13. G. D.

Bei der großen Feuersbrunst in Werben im April d. J. sind auch die dortigen Pfarrwirthschafts Gebäude mit sämmtlichen Vorräthen an Stroh, Heu und Getreide, sämmtlichen Gesindebetten und Zuchtvieh und vielem Wirthschafts- und Ackergeräth ein Raub der Flammen geworden. So bedeutend der Verlust ist, der den Superintendenten Wandam hierdurch betroffen hat, so macht derselbe bei seinen Amtsbrüdern, welche der Feuerschäden-Vergütigungen seit einigen Jahren viele getragen haben, doch nur auf den halben Beitrag der reglementsmäßigen Hülfsleistung zu Acht gute Groschen Anspruch. Es werden daher die Herrn Prediger in der Provinz aufgefordert, diesen Beitrag binnen 4 Wochen zu leisten, und an die Herrn Superintendenten zur weitern Beförderung an den Herrn Superintendent Wandam einzusenden, und wird Anzeige, wie solches geschehen, mit Ablauf des Termins anhero gewärtigt.

Stargard den 27sten Novembr. 1813.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

8.

Betrift die Zuziehung eines jüdisches Arztes bei Obductionen.

In einer kürzlich vorgekommenen Kriminalsache wegen Todtschlags, hat auf die gesetzliche Todesstrafe bloß deshalb nicht erkannt werden können, weil bei der Obduktion ein jüdischer Arzt zugezogen worden, und Juden nach Vor-

Vorschrift der Gesetze in Kriminalsachen nicht als glaubwürdige Zeugen angesehen werden können. Damit künftig ein solcher in seinen Folgen so höchst nachtheiliger Verstoß möglichst vermieden werde, so wird hierdurch in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 13ten d. M. sämmtlichen Untergerichten und Justiz-Bedienten in den Departements der beiden Ober-Landesgerichte von Pommern bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt, sich bei den Obduktionen eines jüdischen Arztes zu bedienen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadt-Physikus ein christlicher Arzt herbeigeholt werden kann.

Cöslin, und Stargard den 23sten October 1813.

Das Königl. Ober Landesgericht von Pommern zu Cöslin und die Deputation des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin.

Bekanntmachungen.

9.

Durch den Kaufmann Schöneberg aus Swinemünde, ist mir eine Anweisung auf

Einhundert und Dreißig Rthlr,

zur Verwendung für Kranke und Verwundete, im Namen

der Swinemünder Frauen

übersandt worden; ich versichere den letztern, welche sich schon öfters auf diese edle Weise ausgezeichnet haben, daß ich für die zweckmäßige Verwendung pflichtmäßig Sorge tragen werde. Stargard den 14. Decbr. 1813.

v. Ingersleben.

10.

An patriotischen Beiträgen sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Herrn Stadtverordneten Vorsteher Genzen in Treptow a. d. Tollensee, 18 Rthlr. 4 gGr.; von dem Herrn Superintendent Freyschmidt in Stolpe, 89 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. zu zwey mahlen; von einer Gesellschaft in Rügenwalde, 5 Rthlr. 4 Gr.; von einem Wohllöbl. Magistrat in Stettin auf dem Cassino am 8ten Oktbr. bei der Feier der Befreiung der Stadt von der feindlichen Besetzung, colligirt 202 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf.; incl. 104 Rthlr. 12 Gr. Gold; von einem Wohllöbl Magistrat in Freienwalde, 16 Rthlr. 8 Gr.; aus Borentin 3 Leibbinden; von dem Herrn Prediger Löck in Stepenitz, 2 Leibbinden: von dem Hrn. Prediger Mützel in Robe, 4½ Ellen Leinwand und 9 Hemden; von dem Hrn. Prediger Hertel

in

in Zirchow 12 Ellen Leinwand; von dem Hrn. Superintendent Vogel in Usedom 15 Leibbinden, 2 Hemden, 6 Paar Strümpfe und 1 Paar Handschuh; von dem Herrn Superintendent Distei in Bellgard, 1 Scheffel 2 Metzen Backobst; von dem Herrn Superintendent Borns in Labes, 14 Leibbinden, 2 Hemden, 12 Paar Strümpfe; von dem Hrn. Prediger Curtius in Zedlin, 1 Kamisol, 6 Hemden, 1 Paar Strümpfe; von dem Herrn Superintendent Freyschmidt in Stolpe, 6 Paar Strümpfe; von dem Hrn. Prediger Backe in Petershagen, 4 Leibbinden, 6 Paar Strümpfe; von dem Hrn. Post-Director Emcke aus Danzig 12 Stück Hemden; aus Massow ein Ungenannter, 5 Paar Handschuh und 5 Paar Strümpfe; von einem Ungenannten 2 Paar Strümpfe.

Stargard den 18ten Decbr. 1813.

Hoppe.

Steckbrief.

Der unten näher beschriebene Bediente Iwan Iwanow, hat heute Morgen seinen Herrn, einen Kaiserl. Russischen Offizier, heimlich verlassen und demselben eine bedeutende Summe in baarem Gelde und verschiedene von Kaiserl. Russischen Behörden ausgestellte Dokumente, entwandt. Eins von den auf diesen Dokumenten befindlichen Siegeln führt die Umschrift, Orlowskische Regiment.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden gebührend ersucht, auf den Iwanow, welcher einen von den Obristen Gendroß auf den Bedienten Jeremeow ausgestellten Paß bei sich führt, genau zu invigiliren, ihn im Betretungs-Falle sofort zur Haft bringen und mich davon schleunigst benachrichtigen zu lassen.

Signalement.

Der Iwanow ist 40 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, kleine Augen, eine breite Nase, ein dickes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und hat an Kleidung mitgenommen: einen hellblauen und einen hellgrünen Rock, eine grüne Mütze mit Schirm und Barankenbesatz, lange weite leinene Beinkleider und kurze Stiefeln.

Stargard den 29. December 1813

Königl. Polizei-Director. Struensee.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Stargard den 7ten Januar 1814.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem General Major von Rauch, bis auf weitern Befehl, die Function als Chef des allgemeinen Krieges- und Militair-Oekonomie-Departements ganz in der Art zu übertragen, wie solche zuletzt von dem General-Major von Hake ausgeübt worden ist. Der General Major von Rauch wird nach der allerhöchsten Bestimmung seinen Aufenthalt, je nachdem er es für nothwendig hält, in Berlin, oder im Hauptquartier Sr. Majestät des Königs nehmen.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

11.

Wegen Beachtung der gesetzlichen Form bei den Verhandlungen der Stadtverordneten Versammlung.

No. 1256. Decembr. 13. P. D.

In der Verordnung vom 21. Decembr. 1812 Amtsblatt von 1813. No. 1. ist es von uns gerügt worden, daß es den, von den Magistraten eingehenden Verhandlungen der Stadtverordneten Versammlungen besonders über die Wahl der Magistrats-Personen, öfters an der gesetzlichen Form ermangele: um diesen Mängeln abzuhelfen, haben wir nach Maasgabe der Städteordnung die bestimmtesten Vorschriften ertheilt, wie dergleichen Verhandlungen aufgenommen seyn sollen. Dessen ungeachtet wird noch immer

dagegen gefehlt, wodurch wir uns veranlaßt sehen, die Magistrate nochmals alles Ernstes auf die strenge Befolgung der vorgedachten Verordnung vom 21. December vorigen Jahres zu verweisen, und sich nicht dem auszusetzen, daß die mangelhaften Verhandlungen der Stadtverordneten Versammlungen auf ihre Kosten als ungültig zurück gesandt werden.

Stargard, den 21sten December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

12.

Beschreibung der Fünf Lire-Stücke.
No. 1387. December 13. P. D.

Die unter der Regierung des Kaisers Napoleon in Italien geprägten Fünf Lire-Stücke, haben auf der Vorderseite das ganz schmucklose Bildniß Napoleons, mit der Umschrift:

Napoleone Imperatore E. Re

Unter dem Bildnisse steht die Jahreszahl und der Buchstabe NR.

Die Rückseite enthält vor einer, mittelst zweyer Kreuzweise gestellten Spere ausgearbeiteten, und oben in einer Krone zusammen gefaßten Wappen-Decke, in einem französischen Adler, über dessen Kopf ein, mit dem Buchstaben N. versehener Stern schwebt, das Italiänische Wappen. Die Umschrift heißt:

Regno d'Italia 5 Lire

Auf dem Rande dieser Münze lieset man die Worte:

Dio protegge l'Italia.

Von diesem Gepräge kommen auch 2 und 1 Lire-Stücke von verhältnißmäßigem Werthe vor.

Wir bringen diese, uns von den Königl. Departements für die Gewerbe, für die Staats-Einkünfte, für die Staats-Kassen und des Finanz Collegii unterm 6ten dieses zugesandte von dem General-Münz-Director Goedeking gelieferte Beschreibung der 5 Lire-Stücke im Verfolge des Publikandi vom 30. Septembr. c. a. wegen Annahme derselben bei den Königl. Cassen hiermit zur Kenntniß des Publikums und ins besondere sämmtlicher uns untergeordneten Cassen, um sich darnach bei Annahme von Fünf Lire-Stücken richten zu können.

Stargard, den 23ten Decembr. 1813.

Polizei und Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Digitized by Google

13.

Die Bezeichnung der die Ströme und Kanäle befahrende Schiffsgefäße betreffend.

No. 1137. Decembr. 13. P. D.

Sämmtliche Behörden der Provinz werden in Verfolg unserer Verfügung vom 15ten October v. J. Amtsblatt vom Jahre 1812 No. 28. pag. 325, hierdurch aufgefordert, die Bezeichnung und Numerirung der die Ströme und Kanäle befahrenden Schiffs efäße vorschriftsmäßig zu bewirken, und die zu dem Ende erforderlichen Register dem Polizei-Direktorio zu Stettin portofrei einzusenden. Die Schiffer selbst haben mit dafür zu sorgen, daß die Gefäße, welche sie fahren, auf die vorgeschriebene Weise bezeichnet werden, damit sie im Frühjahr bei der Abfertigung oder auf der Fahrt selbst dieserhalb keinen Aufenthalt leiden.

Stargard, den 25. December 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14

Wegen Ertheilung der Päße an verabschiedete Soldaten und Selbstranzionirte, welche aus den von der feindlichen Herrschaft befreiten deutschen Staaten gebürtig sind.

No. 1579. Decbr. 13. P. D.

Das Königliche Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerio des Innern hat festgesetzt:

daß den verabschiedeten Soldaten und Selbstranzionirten, welche aus den, von der feindlichen Herrschaft befreiten deutschen Staaten gebürtig sind, wenn sie zur Rückkehr in ihre Heimath die diesseitigen Lande passiren müssen, obgleich sie keine vorschriftsmäßigen Eingangspäße aufweisen können, bei sich ergebender Unverdächtigkeit, Päße von den Ortsobrigkeiten nach ihrer Heimath, jedoch nur in sofern solche wieder unter der Botmäßigkeit Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchst Ihrer Alliirten steht, ertheilt werden dürfen.

Unter Bekanntmachung dessen, werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, die Verdächtigkeit dieser Individuen zuvor aufs strengste zu prüfen, und denselben allemal eine specielle Reise Route und zwar die geradeste auf ihr Vaterland in dem Passe vorzuschreiben.

Stargard den 31sten Decbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

15.

Wegen Liquidation der Vergütigung für den, mit den Luxussteuerpflichtigen Pferden verrichteten Vorspann.

A. D. No. 418. Decbr. 13.

Durch die Verfügung des Königlichen Departements für die General-Kassen und der Königlichen Abgaben-Section vom 9ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die bewilligte Vergütigung für den Vorspann, welcher mit Luxussteuerpflichtigen Pferden geleistet worden, aus dem Vorspann-Fond gezahlt werden soll. Diese Bestimmung macht die Aufhebung der früheren Anweisung, nach welcher diese Vergütigung bei Abfuhrung der Luxussteuer als baar angerechnet werden sollte, nothwendig. Die Steuerpflichtigen müssen die Luxussteuer ohne Anrechnung der Vorspannvergütigung baar zahlen, und die Liquidationen der Vorspannvergütigung in der bereits vorgeschriebenen Form und mit den Attesten der Vorspann-Behörden versehen, halbjährlich, und zwar für den Zeitraum vom 1sten Juni bis ult. Novbr. bis zum 1sten Januar; für den Zeitraum vom 1sten Decbr. bis ult. Mai aber, bis zum 1sten Juli den Behörden übergeben, bei welchen die Declaration wegen der Luxussteuer abgegeben wird.

Diese Behörden werden hierdurch angewiesen, diese Liquidationen zu sammeln und resp. gegen den 15ten Januar und 15ten Juli jeden Jahres einzusenden.

Stargard, den 30sten Decbr. 1813.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

16.

Betrifft die neuen nach Einführung der Vermögens- und Einkommen-Steuer ausgefertigten Pfandbriefe.

Das Publikum hat bisher in Zweifel gestanden, ob es auch die neuen, nach Einführung der Vermögens- und Einkommen-Steuer ausgefertigten Pfandbriefe ungestempelt annehmen könne. Auf die dasfalls bei der hohen Central-Commission geschehene Anfrage, hat dieselbe unterm 6ten d. festgesetzt, daß es bei dergleichen neuen Pfandbriefen der Stempelung nicht bedürfe, als welches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit gebracht wird.

Stargard, den 30. December 1813.

Königl. pommersch. Departements Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

v. Brauchitsch.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

17.

Wegen Uniformirung des Bürger-Militairs.

Da mit Errichtung der Landwehr die Bürgergarden in den Städten aufgehört haben,

Verordnung vom 17ten März c. §. 4.

jetzt in allen Städten, welche 300 Landsturmfähige Männer und darüber enthalten, aus einem Drittel des Landsturms, bleibende Bürger-Compagnien und Bataillons errichtet worden, welche zur Landwehr gehören,

Verordnung vom 17ten Juli §. 4.

und hieraus folgt, daß dieses Bürger-Militair ganz so, wie die Landwehr, uniformirt seyn müsse; so wird dies allen Polizei-Behörden und Magistraten in den betreffenden Städten unsers Gouvernements hierdurch bekannt gemacht, um sich danach zu achten und darauf sorgfältig zu halten. Jedes dienstpflichtige Individuum muß den Dienst in dieser Uniform verrichten, oder durch einen uniformirten Stellvertreter verrichten lassen. Nur Unvermögen, worüber die Orts-Polizei-Behörde, nach vorgängiger Untersuchung entscheidet, läßt eine Ausnahme zu, die auch bei den bisherigen Bürger-Gardisten insoweit eintreten kann, daß sie ihre Bürger-Garden-Uniform auftragen dürfen.

Stargard den 25sten Decbr. 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Militair-Gouverneur v. Stutterheim. — Civil-Gouverneur Beyme.

18.

No. 218. Jan. 14. M. D.

Dem Rendant Klein ist das von ihm bisher respicirte Mundirungs-Depot zu Stargard abgenommen, und die fernere Verwaltung desselben dagegen dem Hauptmann v. Wedell und Polizei-Commissarius Retzlaff übertragen worden. Das unterzeichnete Militair-Gouvernement benachrichtiget hievon so wohl die in dessen Bezirk befindlichen öffentlichen Behörden, als auch diejenigen Einsassen, welche Lieferungen für die Armee an gedachtes Depot etwa noch abzuführen haben, um sich hinfort nicht mehr an den Rendant Klein, sondern die genannten gegenwärtigen Administratoren in ihren Lieferungs-Angelegenheiten zu wenden. Stargard den 3ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Militair-Gouverneur v. Stutterheim. — Civil-Gouverneur Beyme.

In

19.

In dem blutigen Kampfe für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes, haben auch die Freiwilligen sich rühmlich ausgezeichnet.

Sie haben sich den Beifall des Königs und seiner Heerführer, und die Achtung ihrer Mitbürger erworben. Sehr viele unter ihnen tragen bereits das Ehrenzeichen der Tapferkeit, mehrere noch sind zu Offiziers befördert.

In einem Zeitpunkt, wo jeder Waffenfähige ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen zum Kriegs-Dienst verpflichtet ist, können daher alle Jünglinge, welche sich bewust sind, daß sie durch Geistesbildung, durch Sittlichkeit auf militairische Ehrenstellen Anspruch machen dürfen, ihre Laufbahn nicht ehrenvoller und aussichtsreicher betreten, als durch den Eintritt in die Abtheilungen der freiwilligen Jäger.

Deshalb fordern wir, nach dem Wunsch des General-Lieutenants von Bülow, alle diejenigen Jünglinge in dem uns anvertrauten Gouvernement, die früherhin wegen des etwa noch nicht erlangten erforderlichen Alters, oder anderer Ursachen dem Rufe des Vaterlandes zu folgen verhindert waren, welche vermögend sind, sich aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung ihrer Verwandten selbst zu equipiren, und besonders diejenigen, welche in dem Bewustseyn ihrer Ausbildung, kein Hinderniß ihrer künftigen Beförderung finden, hierdurch auf, sich als Freiwillige bei uns zu melden.

Wir werden ihre Wünsche in Rücksicht der Wahl des Regiments so viel als möglich gerne berücksichtigen, und ihre Ueberkunft zur Armee, so viel es die Umstände gestatten, erleichtern

Zu den Eltern und Vormündern aber hegen wir das Vertrauen, daß sie dem Eifer ihrer Kinder und Pflegebefohlenen aus mißverstandener Zärtlichkeit keine unstatthaften Hindernisse in den Weg legen werden.

Stargard, den 1ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Militair-Gouverneur v. Stutterheim. — Civil-Gouverneur Beyme.

Justiz-Angelegenheiten.

20.

Ich genehmige die am 25. vorigen Monats von Ihnen vorgeschlagenen Abstufungen der Civil-Uniform für die Justiz-Bedienten bei den Untergerichten dahin:

1) daß

1) daß die Präſidenten, Kanzler, Directoren der Immediat-Juſtiz-Collegien und die Directoren der Stadtgerichte in großen Städten, welche mit Ausſchluß des Militairs Zehntauſend Einwohner haben,

die Uniform, welche nach dem Reglement vom 14. Februar 1804. die würklichen Räthe bei den Landes-Juſtiz Collegien tragen, mit der Stickerei No. II.

2) Die Räthe bei den Mediat-Juſtiz-Collegien, die Stadt-Juſtiz-Räthe bei den Stadtgerichten und die Directoren der Stadtgerichte in mittlern Städten, welche ohne Militair Dreitauſend Fünfhundert, aber noch nicht Zehntauſend Einwohner haben,

die Uniform der Aſſeſſoren bei den Landes-Juſtiz-Collegien, der Criminal- und Kreis-Juſtiz-Räthe mit der Stickerei No. III.

3) Die Aſſeſſoren bei den Mediat-Juſtiz Collegien, die Aſſeſſoren der Stadtgerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten und die Domainen-Juſtiz-Beamten,

die Uniform der Referendarien mit der Stickerei No. IV.

4) Die bei den Mediat und Untergerichten angeſtelten Referendarien und Auscultatoren,

die Interims-Uniform ohne farbige Aufſchläge und Stickerei,

die Knöpfe bei allen dieſen Uniformen aber den gekrönten Adler im Wappenſchilde ohne Umſchrift erhalten ſollen. Hauptquartier Frankfurth am Mayn den 3ten December 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen.

Sämmtliche Untergerichte der Provinz Pommern werden, in Folge des Reſcripts des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 11. dieſes Monats, hierdurch angewieſen, ſich nach dem Inhalte vorſtehender Cabinets-Verfügung gebührend zu achten.

Stettin und Cöslin den 30ſten December 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

21.

Sämmtliche Gerichte und Juſtiziarien unſers Departements, welche der in dem 30ſten Stück des Amtsblatts sub No. 400 abgedruckten Verfügung vom 19ten October dieſes Jahres, wegen Einſendung einer Liſte von den aus ihren Gerichtsſprengel in Kriegsdienſte getretenen Juſtiz-Officianten, noch nicht ge-

genügt haben, werden hierdurch erinnert, diese Liste unfehlbar binnen 8 Tagen bei 5 Rthlr. Strafe einzureichen.

Stargard den 30. December 1813.

Deputation des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin.

22.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten December v. J. zu bestimmen geruhet haben, daß das Ober-Landes-Gericht zu Stettin, in Vereinigung mit der unterzeichneten Deputation, wieder in Thätigkeit gesetzt werde; so wird die Deputation nach dem an sie ergangenen Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 28sten ejusdem, ihre Geschäfte am 7ten hujus abbrechen, sich nach Stettin zurückbegeben, und die nach dem 14ten d. M. anstehenden Termine in Stettin, die bis dahin angesetzten aber noch hier abhalten lassen.

Sie benachrichtigt hiervon alle dabei interessirten Behörden und das Publikum, um von jetzt an, alle Requisitionen, Berichte, oder Eingaben an das Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern in Stettin zu adressiren.

Besonders haben sich die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien und die Partheyen, wegen der nach dem 14ten d. M. anstehenden Termine, hiernach zu achten, und letztere künftig ihre Rechte in Stettin entweder selbst, oder durch einen dortigen Justiz-Commissarius wahrzunehmen.

Stargard den 4ten Januar 1814.

Deputation des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin.

Bekanntmachungen.

23.

Verzeichniß

der dem Königl. Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel aus der Provinz Pommern zur Disposition offerirten und an den Montirungs-Depot-Rendanten Klein abgelieferten patriotischen Geschenke an Bekleidungs-Gegenständen.

1) Von dem Hern. Landrath v. Dewitz zu Weitenhagen bei Daber 38 Hemden und 11 Paar wollene Strümpfe; 2) von der Stadt Cöslin

170 Hemden und Paar Socken; 3) von dem Hrn. Chirurgus Kaufmann zu Cöslin 4 Hemden und 4 Paar Socken; 4) von der Stadt Stolpe 200 Hemden, 200 Leibbinden und 200 Paar Socken; 5) von J. R. H. — F. zu Ravenstein 12 Stück wollene Leibbinden; 6) von dem Magistrat zu Schlawe für den freiwilligen Jäger Neitzel 20 Rthlr.; 7) von dem Magistrat zu Bublitz für den freiwilligen Jäger Klugmann 4 Rthlr. 12 gr. und 2 Pakete mit Wäsche; 8) von der Frau Majorin von Bonin zu Tauentzien 13 Paar wollene Strümpfe; 9) vom Amte Friedrichswalde 2 Hemden; 10) vom Magistrathe zu Plathe 103 Leibbinden; 11) von den Hrn. Gottschalk Lewin zu Bellgardt 12 Leibbinden; 12) von den Hrn. Amtmann Pahl in Jamico 9 Leibbinden; 13) vom Krüger Gransow daselbst 3 Leibbinden; 14) von den Hern. Amtsrath Baack im Amte Casimirsburg 56 Leibbinden; 15) von der Stadt Schlawe 56 Leibbinden; 16) von der Stadt Massow 57 Leibbinden; 17) von dem Magistrat zu Zachan 19 Leibbinden; 18) von dem Domainen-Amt Clempenow 61 Leibbinden; 19) von dem Magistrat zu Naugardt 5 Leibbinden; 20) vom Domainen-Amt Rügenwalde zu Schlosshoff 100 Leibbinden; 21) von den Magistrat zu Rügenwalde 8 Rthl. 8 gr. und 147 Leibbinden; 22) von dem Magistrat zu Wangerin 50 Leibbinden; 23) von der Stadt Gollnow 53 Leibbinden; 24) vom Amte Naugarden, von einigen jungen Mädchen, 12 Leibbinden; 25) vom Kreisdirectorio zu Rummelsburg für die Landwehr des Rummelsburgschen Kreises 5 Rthlr, 2 wollene Unterkamisöler, 36 Hemden, 81 Socken, 81 Leibbinden, 50 Ellen neue Leinewand und 2 ℔ Charpie; 26) von den Magistrat zu Cammin 8 Rthl. 11 gr. 3 pf.; 27) von dem Magistrat zu Colberg für den freiwilligen Jäger Carl Schwardt, 5 Rthl. 20 gr.; 28) vom Domainen-Amt Stolpe für den freiwilligen Jäger Pitsch 4 Rthlr. 3 gr.; 29) durch den Herrn Landrath v. Flemming zu Wollin sind von der Stadt Usedom für die Landwehr des Usedomschen Kreises 70 Stück Leibbinden, 6 Paar wollene Strümpfe, 3 gute Hemden, 2 Stück alte Hemden zu Bandagen und 2 Stück gute Bettlacken eingeliefert; 30) durch den Herrn Criminal-Rath Schmeling zu Stettin sind eingesandt 13 Rthl. 14 gr. Cour., 337 Hemden, 81 St. Lacken, 4 ℔ Charpie, 68 Bandagen und 1½ Paquete alte Leinewand; dazu haben beigetragen: 1) der Hr Prediger Cnuppius zu Ziegenorth, 3 Hemden, 1 Lacken, 3 ℔ Charpie und 42 Bandagen; 2) die Dörfer Wilhelmsdorf und Hütten 29 Hemden; 3) der Schiffer Wegener zu Jasenitz 3 Hemden, 2 Lacken und 2 Rthlr. Courant; 4) die Schiffer Wittwe Breslack zu Jasenitz 1 Hemde, 2 Lacken, 2 Bandagen und 1 Rthl. Courant; 5) die Dorfschaft Möhringen ein Paquet alte Leinwand und 5 Rthl. 1 gr. Cou-

rant;

rant; 6) die Dorfschaft Königsfelde 19 Hemden; 7) die Dorfschaft Groß- und Klein-Ziegenorth 54 Hemden; 8) die Dorfschaft Bredow 11 Hemden und 3 Rthl. 17 gr. Courant; 9) die Dorfschaft Hammer 23 Hemden; 10) die Dorfschaft Langenstucken 7 Hemden, 1 Lacken und 12 Bandagen; 11) die Dorfschaft Jasenitz 25 Hemden, 6 Lacken und 6 Bandagen; 12) die Dorfschaft Bollinchen 1 Hemde, 1 ℔ Charpie und 7 Paquete alte Leinwand; 13) die Dorfschaft Damuster 3 Hemden und ein Paquet alte Leinewand; 14) Hagen 13 Hemden und 2 Lacken; 15) die Dorfschaft Neuendorff 26 Hemden; 16) die Dorfschaft Stolzenhagen 22 Hemden; die Dorfschaft Cratzwieck 6 Hemden und 4 Bandagen; 18) die Dorfschaft Gliencken 1 Rt. 20 gr.; 19) die Dorfschaft Züllchow 10 Hemden; 20) die Dorfschaft Trettin 12 Hemden und 1 Lacken; 21) der Schiffer Nüscke zu Jasenitz 3 Hemden; 22) die Dorfschaft Frauendorf 6 Hemden und *ein* Paquet alte Leinwand; 23) die Dorfschaft Pomerensdorff ein Paquet alte Leinwand; 24) der Schiffer Hosensang aus Jasenitz und Schiffer Nüsck aus Stettin ein Paquet alte Leinwand; 25) die Dorfschaft Warsow 7 Hemden; 26) die Dorfschaft Scholvin 10 Hemden und 4 Paquete alte Leinwand; 27) die Dorfschaft Barnimslow 13 Hemden und 2 Bandagen; 28) die Dorfschaft Wamlitz 12 Hemden und 1 Lacken; 29) die Dorfschaft Kesow 1 Hemde, 2 Lacken, ein Paquet alte Leinwand.

24.

Den Geschäftsgang bei dem Königl. Finanz-Ministerio betreffend.

No. 205. Jan. 14. Finanz-Dep.

Nachstehende von des Herrn Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz, ergangene Bestimmungen über den Geschäftsgang bei dem Königl. Finanz-Ministerio wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 11. Januar 1814.

Finanz-, Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bestimmungen

über die mit dem 1sten Januar 1814 eintretenden Geschäftsgang bei dem Finanz-Ministerio.

In Gemäßheit der an mich ergangenen Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 26sten v. M., wovon, der unter demselben Tage an den Staatskanzler Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz erlassene und in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Königl. Befehle einen Auszug enthält, habe ich nunmehr den Geschäftsgang, und die ganze Dienstform, in dem mir anvertrauten Ministerio angeordnet. Dem Publikum, und den dabei

dabei interessirenden Personen und Behörden, wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1814 an, alle bisherigen Abtheilungen und Zwischen-Instanzen des Finanz Ministerii, und zwar:

das Departement für die Staats-Einkünfte,
das Departement für die Staatskassen,
das Finanz Kollegium, und die mit demselben verbunden gewesene Staatsschulden-Sektion,
die Immediat Kommission zur Veräußerung der Domainen.
die Sektion für die Domainen und Forsten, und
die Sektion für die direkten und indirekten Abgaben, so wie auch
die Kommission zur Verwaltung der säkularisirten geistlichen Güter,

aufgelöset worden, und daß alle Finanzsachen ohne Ausnahme unmittelbar von mir ressortiren, und alle Berichte, Vorstellungen und Anfragen, welche darauf Bezug haben, an mich zu richten sind.

Um die nöthige Einheit und Uebereinstimmung in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung herzustellen, sind die Geschäfte des Ministerii in Bureaux vertheilt, in welchen durch mündliche Vorträge bei mir, die bisherigen Korrespondenzen der Behörden, ersetzt, und das Allgemeine sowohl als das Detail des Finanzdienstes, meiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht näher gebracht werden.

Es sind zu dem Ende

I. ein Central-Bureau, welches das Ganze der formellen Geschäftsführung zusammenhält;

II. ein Verwaltungs-Büreau der Domainen-, Forsten-, Jagden-, und die direkten Steuern, welches den Vortrag über die Erhebung, Verwaltung und Controlle der Dominial-Einkünfte, so wie die Verwaltung und resp. Veräußerung und Verleihung der Domainen-Güter, ingleichen die Erhebung, Verwaltung und Controlle aller Grund- und übrigen direkten Steuern hat;

III ein Verwaltungs-Bureau der indirekten Steuern und Abgaben, welches die Vorträge über die Erhebung, Verwaltung und Controlle, der auf der Konsumtion, dem Handel, dem Gewerbe und der Industrie ruhenden Abgaben übernimmt;

IV. ein Bureau für das Kassen- und Rechnungswesen oder die Staatsbuchhalterei, welches außer den Vorträgen über das Etatswesen, das Gegenbuch der ganzen Staatshaushaltung und aller Geldrechnungen derselben, sowohl gegen die General- als Provinzial Kassen des Staats führt, und eine solche Einrichtung erhält, daß mittelst desselben die ganze Geldwirthschaft des Staats, zu jeder Zeit zu übersehen ist;

V. ein Büreau für die außerordentlichen Einkünfte und Ausgaben des

Staats, und die Geld-Institute desselben, welches den Vortrag in Allem, was die Operationen des Staats zur Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen, oder die Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse betrifft, ingleichen auch die Institute der Seehandlung, der Bank, der Lotterie besorgt;

VI. ein Bureau für das Staatsschuldenwesen, welches so lange bis über die Verzinsung und successive Amortisation der Staatsschuld ein allgemeiner feststehenden Plan entworfen und von des Königs Majestät sanctionirt seyn wird, der größern Klarheit und bessern Uebersicht wegen, eine eigene für sich bestehende Verwaltung ausmacht, und dessen Ressort sich lediglich auf die eigentliche Staatsschuld bezieht.

Die über die Geld-Institute und das Kreditwesen der Provinzen, Corporationen und Gemeinden vorkommenden Gegenstände, kommen durch das Bureau V. bei mir zum Vortrage;

VII. ein Bureau für die Salzparthie und die Münze, in welchem die dahin einschlagenden Gegenstände bis zu einer anderweiten Bestimmung bearbeitet werden, und wobei in der bisherigen wesentlichen Verfassung vor der Hand nichts geändert wird;

VIII ein Büreau für die Finanz Verwaltung der wiedereroberten Provinzen des Königreichs, welches, so lange der Krieg dauert, ein, wie wohl nur transitorisch bestehendes Bureau des Ministerii ausmacht, und welches die Verwaltung aller Einkünfte und Ausgaben, so wie überhaupt aller Finanz-Angelegenheiten der wiedereroberten oder von unsern Armeen besetzen Länder besorgt;

in meinem Dienstbause eingerichtet worden, woselbst sich die Mitglieder derselben u. die dazu gehörigen Subalteren-Officianten, zur Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte täglich in den festgesetzten Stunden versammeln werden.

Alle Verfügungen und Ausfertigungen ergehen, bis ich darüber anderweit bestimme, unter meiner alleinigen Unterschrift, und im Falle ich wegen Dienstgeschäfte abwesend seyn muß, wird den resp. Bureaux der Geschäftsgang durch ein besonders Reglement vorgezeichnet werden, und die Bescheide und Verfügungen, werden in den Fällen, wo ich mir die Entscheidung nicht selbst vorbehalte, und die Sachen nicht nachsenden lasse, von den Direktoren der Bureaux in meinem Auftrage vollzogen werden.

Berlin, den 30sten December 1813.

Der Finanz-Minister Bülow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 3.

Stargard den 19ten Januar 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

26.

Betrift die Confiscation des Vermögens der ausgetretenen Landwehrpflichtigen und Verwendung deſſelben.

No. 1612. Decembr. 13. P. D.

Nach der Verfügung des hieſigen Königl. Militair-Gouvernements vom 28ſten Decembr. pr. ſollen in Gemäßheit der Verordnung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz vom 13ten ej die landwehrpflichtigen Perſonen, welche, um ſich dem Militair-Dienſte zu entziehen, austreten, den ausgetretenen Canoniſten gleich behandelt, der Beſtimmung des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20 §. 469. seq gemäs ihr Vermögen zur Regierungs Haupt Caſſe confiscirt, die hierdurch zu vereinnahmenden Summen aber lediglich zum Beſten der in dieſem Kriege invalide gewordenen vaterländiſchen Streiter, oder ihrer Angehörigen verwendet, und dieſe Gelder daher beſonders mit Zuziehung ſtändiſcher Repräſentanten zu dieſem Zwecke verwaltet werden.

Sämmtlichen Behörden wird ſolches zur Nachricht und Achtung und mit der Anweiſung bekannt gemacht, die etwa einzuſendenden confiscirten Gelder an den hieſigen Kriegs-Laſten Caſſen Rendanten Hoppe zu addreſſiren. Stargard, den 5. Januar 1814

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

26

Neuere Beſtimmungen wegen der Gensd'armerie und der Verbeſſerung des Polizeiweſens.

Der Verfügung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz vom 11ſten De-

December pr. gemäß, sollen nunmehro die in den §. §. 8 bis 22. des Edicts vom 30sten July 1812. über die Einführung der Gensd'armerie und eine verbesserte Polizei-Einrichtung, enthaltenen Vorschriften, nach welchen für jeden Kreis eine Kreis-Verwaltungs-Behörde organisirt werden soll, sofort zur Ausführung gebracht werden. Indem wir solches hierdurch öffentlich bekannt machen, verweisen wir zugleich über die Art, wie die Kreis-Verwaltung errichtet werden soll, so wie, welche Geschäfte von derselben zu bearbeiten seyn werden, lediglich auf das vorgedachte Edict, bemerken dabei aber zugleich

1) daß die in dem 5ten und 6ten §. des Gesetzes getroffenen Bestimmungen, wegen der Kommunal-Lasten, so weit sie nicht schon in bisheriger Verfassung fundirt sind, nach besonderer Verfügung des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements vom 26sten Decbr. pr. in suspenso bleiben, und
2) die jetzt zu errichtenden Kreis-Verwaltungen, so lange die, nach §. 7. zu erwartende Verordnung, wegen Vertheilung der Kreislasten, noch nicht ergangen ist, zu ihren diesfälligen Beschlüssen, eben sowohl der Genehmigung der Königl. Regierung bedürfen, wie solches nach bisheriger Verfassung wegen der Kreis-Beschlüsse nöthig gewesen ist, wornach also z. E. die Repartitionen neuer Lasten, nach No. 304. des Amtsblatts, bei Strafe der Nichtigkeit zur Genehmigung anhero eingesandt werden müssen.

Die Herrn Landräthe und die, in mehreren Kreisen, die Landräthlichen Geschäfte besorgenden Herrn Kreis-Deputirten, sind von uns mit bestimmten Anweisungen, wie bei der Organisation der Kreis-Verwaltungen zu verfahren, versehen, und denselben ist dabei zugleich aufgegeben worden, die Angelegenheit dergestalt zu beschleunigen, daß noch vor dem 1sten März c. die erste Versammlung der Kreis-Verwaltung statt finden könne.

Von den Mitgliedern der Kreis-Verwaltungen erwarten wir, daß sie dem, von ihren Mitbürgern auf sie gesetzten Vertrauen, durch eine treue Erfüllung ihrer neuen Berufspflichten entsprechen werden, und insbesondere hoffen wir, daß sie bei der gegenwärtigen Lage aller Einwohner, auf die im §. 21. und 22. zugesicherte Remuneration Verzicht thun und die Belohnung ihrer Dienste in dem Bewußtseyn, für das allgemeine Wohl mitgewirkt zu haben, finden werden.

Mit der Errichtung der Kreis-Verwaltungen hören die Krieges-Leistungs-Kommissionen auf, so wie auch die, den landräthlichen Officiis mittelst Cir-

cular-Verfügung vom 9ten July pr. beigeordneten Assistenten nicht weiter nöthig sind.

Noch machen wir das Publikum auf den 9ten §. des mehrgedachten Edicts aufmerksam, nach welchen die Revision der Repartitionen zu Gemeinde-Bedürfnissen, die Untersuchung und Entscheidung über die deshalb geführten Beschwerden, von den Kreis-Verwaltungen erfolgen soll, daher denn vom 1sten März c. an Niemand in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten sich an die Königl Regierung beschwerend zu wenden hat, der nicht zuvor bei der Kreis-Verwaltung Abhelfung seiner Beschwerde nachgesucht hat, welchen Falls deren Resolution bei dem weiteren Recurs an die Königl Regierung mit einzureichen ist.

Stargard, den 5ten Januar 1814.

Präsidium der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

27.

Wegen anzuordnender Subjecte zur Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer.

No. 65. Jan. P. D.

Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei vom 17ten Decembr. v. J. werden sämmtliche von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirende Magistrate hierdurch angewiesen, auf Verlangen der Departements-Commissionen zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer qualifizirte Subjecte aus ihrer Mitte, oder wenn solches nach dem Geschäfts-Umfange der Magistrate nicht ausführbar ist, auf den Vorschlag der Stadtverordneten aus der Bürgerschaft, unter specieller Genehmigung der gedachten Commissionen, zur Uebernahme der Geschäfte der Communal-Commissionen abzuordnen, mit dem Bedeuten, sich den deshalb an sie ergehenden Aufforderungen zu unterwerfen, da sie sich selbigen um so weniger entziehen können, als eines Theils in der Instruction vom 24. May 1812 die Concurrenz der Communal-Behörden ausdrücklich angeordnet ist, andern Theils aber auch die Gemeinden rücksichtlich der, nach den Grundsätzen der Vermögens- und Einkommens-Steuer zu repartirenden Kriegs Lasten, dabei näher zur Sache interessirt sind.

Stargard den 5ten Jan. 1814

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

28.

Wegen der zu haltenden Viehmärkte zu Groß-Sabow, Amts Naugardten.

No. 301. Jan. 14. P. D.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die irrthümlich in

dem diesjährigen Kalender nicht mit aufgeführten Viehmärkte zu Groß-Sabow Amtes Naugardt, dennoch regelmäßig zweimal des Jahres, und zwar zuerst am 29sten April und der zweite Markt am 8ten September abgehalten werden.

Stargard, den 10. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

29.

Wegen der den inactiven Officieren bewilligten Stempel-Freiheit ihrer Gehalts-Quittungen. No. 614 Decbr. 13. Abg. Dep.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben Sich bewogen gefunden, den inactiven Officieren bereits unterm 9ten July c., die Stempelfreiheit ihrer Gehaltsquittungen zu bewilligen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard den 4ten Januar. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

30.

Die Verordnung der rückständigen Liquidationen betreffend. Abg. Dep. 696 Decbr. 13.

Sämmtliche Königl. Officianten, welche zum Ressort der hiesigen Königl. Regierung gehören, werden hierdurch aufgefordert, die etwa noch rückständige Liquidation der ihnen nach der Verordnung über die Compensation des 2ten und 3ten Termins der Vermögens- und Einkommensteuer vom 19ten December 1812 zustehenden Vergütigung für gehabte Einquartierung vom 1sten März 1812 bis 1sten Januar 1813 — von der Local-Einquartierungsbehörden attestirt, — bei der Vermögens- ꝛc. Steuer-Communal-Commission ihres Wohnorts ohne weitern Verzug, und binnen 14 Tagen einzureichen, damit die Communal Commissionen die Liquidationen, Behufs der Bezahlung dieser Einquartierungs-Vergütigung aus der, der Endes ad Depositum genommenen Einkommen-Steuer, an die hiesige Vermögens- und Einkommensteuer-Departements-Commission befördern können.

Wer mit seiner Liquidation länger zurückbleibt, hat es sich selbst zuzuschreiben, daß über die in Deposito befindliche Einkommensteuer ohne weitere

Rück-

Rückſicht auf die ihm daraus zuſtehende Einquartierungs-Vergütung disponirt werden wird.

Stargard, den 7ten Januar 1814.

Abgaben-, Finanz- und Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-Angelegenheiten.

31.

Feſtſetzungen wegen Abzuge von den Gefällen der Officianten zur Befriedigung ihrer Gläubiger.

Mit der Königlichen Regierung von Pommern, iſt die Vereinigung getroffen worden, daß von jetzt an, die jedesmaligen von den Gehältern, Wartegeldern und Penſionen für die Gläubiger in Beſchlag genommenen Summen monatlich an dasjenige Gericht, welches die Execution dirigirt, zur weitern Vertheilung an die Gläubiger von den Königlichen Caſſen gezahlt werden ſollen.

Den Untergerichten des Departements, unter deren Gerichtsbarkeit Königliche Officianten oder Penſionairs ſtehen, wird dieſe Vereinigung zur Nachachtung mit der Anweiſung bekannt gemacht, daß die Abzüge für die Gläubiger, wenn ſie zur einſtweiligen Aufbewahrung ad Depoſitum genommen werden, nicht durch den Anſatz von Depoſitalgebühren geſchmälert werden dürfen.

Stettin den 6ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

32.

Quittung

über die vom 26. v. M. bis zum 25. d. M. zur Unterſtützung freiwilliger Jäger bei mir eingegangene patriotiſche Beiträge.

1) Von dem Königl. Amtsrath Hrn. Bauck, aus den Aemtern Cöslin und Caſimirsburg 32 Rthlr. 15 Gr.; 2) durch den Hrn. Forſtmeiſter und Hauptmann Otto von deſſen Landſturm-Bataillon 26 Rt. 6 Gr. 3 Pf.; 3) das bei dem Königl. Juſtiz-Amte zu Treptow a. d. Rega erſparte Regiſtrator-Gehalt pro Decbr. c. 12 Rt.; 4) die Penſion des Hrn. Hauptmanns

v. Below

4. Below zu Reblin pro Novbr. c. 8 Rt; 5) von dem Herrn Landbaumeister Boy zu Anclam pro Decbr. c. in Thalerscheinen 3 Rt.: 6) von dem Königl. Accise-Offizianten zu Stolpe pro Decbr. c. 4 Rt. 12 Gr.; 7) von dem Hrn. Accise-Offizianten zu Demmin pro Dec. 5 Rt. 12 Gr.; 8) von den Bezirks-Aufseher Hrn. Gerhard zu Stolpmünde 1 Rt.; 9) durch den Herrn Prediger Dewitz zu Hoff bei Cammin von den Gemeinden Gr. und Kl. Horst 2 Rt. 4 Gr; 10) für einen verkauften Pommerschen Pfandbrief von 100 Thlr. incl. einjährige Zinsen 96 Rt. Summa 191 Rt. 1 Gr. 3 Pf. Die Einnahme bis zum 25. v. M. betrug 4031 Rt. 11 Gr. Summa 4222 Rt. 12 Gr. 3 Pf. Ausgegeben sind bis heute 3912 Rt. 18 Gr. 6 Pf. Bestand 309 Rt. 17 Gr. 9 Pf. incl. 210 Rt. in Staatspapieren.

Stargard den 25sten Decber 1813.

Gesell.

33.

An die Stelle der von dem Justiz Commissarius Mathis herausgegebenen juristischen Monatsschrift, die durch den Tod des Herausgebers aufgehört hat, wird das früher erschienene neue Archiv der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelahrheit, unter dem Titel;

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung

fortgesetzt. Die Redaction hat der von dem Königl. Justiz-Ministerio dazu beauftragte Geheime Legations-Rath und Kammerherr von Kamptz, den Verlag der Buchhändler Hitzig zu Berlin übernommen, und der Ertrag der Zeitschrift ist der Königl. Justiz-Offizianten Wittwencasse bestimmt.

Das erste Heft der Jahrbücher ist bereits in gr. 8. 208 Seiten und Tabellen enthaltend, erschienen. Es enthält in drei Abschnitten unter der Rubrick:

Gesetzgebung, die Königl. Kabinetsordres, Circular-Rescripte des Justizministeriums und Rescripte desselben an einzelne Behörden; aus dem Zeitraum vom Januar — Juny 1812, unter der Rubrick:

Rechtswissenschaft, Erörterungen einzelner Rechtssätze durch Abhandlungen und Rechtssprüche, Provinzialrechte und Litteratur; endlich unter der Rubrick:

Rechtsverwaltung, die Civilprozeß-Tabelle von 1812, und den Anfang der Justiz-Personalveränderungen, und des Nekrologs für 1813, in welchen schon der Name manches für das Vaterland gefallenen würdigen Justizbedienten prangt.

Die

Die folgenden Hefte sollen jederzeit für jede dieser drei Abtheilungen Abhelten liefern. Das zweite wird bis zum Januar 1814 erscheinen, und die Kabinets Ordres und Rescripte aus dem Zeitraum vom July — December 1812, das dritte, welches im Februar 1814 herauskommt, die aus dem Zeitraum vom Januar — Juny 1813, und das vierte, im März 1814 zu liefernde, die aus dem Zeitraum vom July — December 1813 enthalten. Diese vier Hefte bilden den ersten Band, oder den Jahrgang 1813, und werden, nach dem Vorausgeschickten, die ganze Lücke ausfüllen, die in den Rescripten-Sammlungen seit dem Aufhören der Mathisschen Monatsschrift geblieben ist, — dadurch aber jedem Preußischen Justizbedienten völlig unentbehrlich seyn.

Der Preis ist in Berlin für Pränumeranten bis zum 1sten Januar 1814 3 Rthlr. für den Band, von 48 bis 50 Bogen, und 18 Gr. für das Heft, für Nichtpränumeranten 4 Rthlr. für jenen, und 1 Rthlr. für dieses.

Auf ein Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 9ten d. M. ist von dem Königl. Hochpreißlichen Ober-Landesgerichts-Präsidio Unterschriebenen aufgetragen worden, auf dieses Werk Subscribenten und Pränumeranten zu sammeln, und die zu empfangenden Exemplare zu vertheilen.

Alle diejenigen Herrn Justizbediente hiesigen Königl. Preuß. Pommerschen Ober-Landesgerichts-Departements, welche auf dieses jedem Juristen in den Königl. Preuß Staaten unentbehrliche Werk zu subscribiren, und zu pränumeriren wünschen, ersuche ich daher, sich in postfreien Briefen an mich zu wenden, und dabei den Namen, Character und Wohnort, ob auf den ganzen Jahrgang, oder einzelnes Heft pränumerirt wird, und wie viel Exemplare verlangt werden, gefälligst zu vermerken.

Stettin den 30sten December 1813.

John, Ober-Landesgerichts Secretair,
wohnhaft am grünen Paradeplatz No. 525.

34.

An patriotischen Beiträgen sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Hrn. Prediger Suckow in Stargard, durch einem hochedlen Magistrat 5 Rthlr.; von einer ungenannten Gesellschaft 6 Rthlr. 4 gr.; von dem Hrn. Amtmann Livonius in Treptow 2 Rthlr. 8 gr; von der Gemeine daselbst 12 gr.; von der Gemeine zu Schöneberg 1 Rthlr. 10 gr.; von dem Hrn Kreiseinnehmer Born in Neustettin 23 Rthlr.; von den Schülern der Rathsschule in Greiffenhagen 11 Rthlr 21 gr. 6 pf.; von denen Frauen aus Swinemünde 130 Rthlr.; von der Frau Majorin v. Ber-

sen

sen 12 Paar Streiflinge, 2 Hemden und 12 Paar Strümpfe; von einem Ungenannten 13 Stück Leibbinden; von dem Hrn. Superintendent Freyschmidt 15 Rthlr. 7 gr. 3 pf; von dem Hrn. Medicinalrath Häger in Stettin 51 Rthlr. 23 gr. 6 pf; von dem Hrn. Justiz-Commissarius Block in Gollnow 30 Rthlr; von dem Hrn. O. L. G. A. B. in S. 108 Loth altes Silber, und 4 Paar Strümpfe; von der Frau Präsidentin v. Balthasar 1 Goldring; von dem Hrn. Superintendent Distel 12 Metzen Backobst; von dem Kreis Pyritz durch den Hrn. Landrath und Kreis-Director v. Schöning 215 Paar Handschuh; von dem Hrn. Prediger Loreck in Zezenow 13 Paar Strümpfe; von dem Hrn. Prediger Hoffmann in Langenhagen 8 Paar Strümpfe.

Stargard, den 15ten Januar 1814.

Hoppe.

35.

An Beiträgen für die in der Schlacht bei Leipzig verwundeten vaterländischen Krieger sind bei mir eingegangen.

Namen der Einzahler.	Wohnort.	Rthl.	gr.	pf.	
Superintendent Milarch,	Gollnow	27	22	6	
" Wandam,	Werben	10	18	9	
" Wilde,	Bublitz	15	2	6	1 Huldigungs-Medaille.
" Zillmer,	Gülzow	40	8	—	
" Runtze	Tempelburg	27	18	—	
" Engelcke,	Penkun	32	15	3	
" Obenaus	Gartz	24	7	5	
" Berndt,	Bütow	27	14	—	
" Kauffmann,	Cammin	134	23	4	
" Steinbarth,	Jacobshagen	49	17	—	
" Baartz,	Colberg	47	17	6	1 Medaille 2 Loth
" Mund,	Demmin	106	23	—	
" Doerrow,	Freienwalde	68	3	8	1 Paar silberne Schnallen 1 Paar dergl. Schnurnadel 1 Paar dergl. Münze
" Wilde,	Bublitz	23	4	9	
" Kauffmann,	Cammin	3	—	—	
" Wagener,	Rügenwalde	174	12	5	
" Keiper.	Cörlin	47	21	10	
" Wegener,	Cöslin	90	11	—	
" Fischer,	Greiffenhagen	54	14	—	2 silberne Löffel, 2 Paar dergl. Schuschnallen, alte dergl Münzen, zusammen 7 M. 3¼ Loth.

Supe-

Digitized by Google

Namen der Einzahler.	Wohnort.	Rthl.	gr.	pf.	
Superintendent Müller,	Clebow	10	—	—	
" Berns,	Labes	54	15	8	
" Gutbier,	Pyritz	212	12	—	6 goldne Ringe, 1½ Loth
" Belitz,	Bahn	75	20	—	eine öſterreichiſche Münze
" Vogel,	Uſedom	52	20	3	
" Mundt,	Demmin	109	5	3	
" Baacke,	Wollin	70	6	9	
" Küß,	Greiffenberg	139	—	—	
" Schröder,	Daber	84	16	—	
" Medenwald,	Naugard	20	15	—	
" Vogel,	Uſedom	29	16	—	
" Engelcke,	Penkun	12	—	—	
" Diſtel,	Bellgard	108	7	6	
" Schulz	Neumark	31	22	8	
" Drews,	Neuſtettin	103	8	—	
" Steinbarth,	Jacobshagen	—	13	6	
" Adam,	Treptowa.d.T	113	16	—	
" Hildebrand,	Maſſow	27	9	—	
" Adam,	Treptowa.d.T	2	2	—	
" Finck,	Lauenburg	56	2	3	
" Wilde,	Bublitz	4	6	—	
" Drews.	Neuſtettin	1	20	—	
" Finck,	Lauenburg	4	4	—	
" Wilde,	Bublitz	—	12	—	
" Wegner,	Cöslin	135	21	7	
Magiſtrat	Gartz	101	8	—	
"	Cörlin	8	—	7	
Acciſe-Inſpector Thomas,	Ruhnelsburg	34	14	—	
Archidiaconus Wiel,	Treptow a.R.	125	8	4	
Schloßprediger Küß,	Stolpe	19	12	—	
Hofprediger Metzger,	desgl.	14	5	2	
" Franke,	Colberg	64	4	—	1 Paar goldene Ohrringe
Prediger Kaſtner,	Swinemünde	57	14	—	
" Raatz,	Luckow	14	16	—	
" Boancſchneider,	Alt Damerow	3	4	6	
" Rehfeld,	Hagenfelde	5	16	—	
" Herrmann,	Pölitz	36	3	—	
" Schlieſen,	Deegow	4	8	—	
" Richter,	Pollnow	8	—	—	
" Blaurock,	Arenshagen	4	14	—	
" Haacke,	Perſt	4	7	6	
" Prieelius,	Droſedow	11	20	7	
" Wellmann,	Frauendorff	6	—	—	
" Piſtorius,	Altwigshagen	3	12	—	
" Kaſtner,	Swinemünde	18	—	—	
" Kluth,	Wolterſdorff	8	14	—	

Digitized by Google

Namen der Einzahler.	Wohnort.	Rthl.	gr.	pf.
Prediger Bahn, . . .	Blumberg	7	3	—
" Sprengel, . .	Rischow	2	6	—
" Thomasius, . .	Schmolzin	33	—	—
" Carmosin, . .	Wartenberg	20	3	—
" Hummel, . .	Pansin	2	14	3
" Sprengel, . .	Babbin	6	14	—
" Thebesius, . .	Labes	2	22	—
" Meier, . . .	Rummelsburg	6	8	—
" Glaser, . . .	Suckow	3	6	—
" Wutcke, . . .	Schwessin	4	8	—
" Thiele, . . .	Dölitz	26	6	—
" Kornmesser, . .	Gützlaffshagen	6	6	—
" Alberti, . . .	Döringshagen	9	—	—
" Plantico, . . .	Narsin	16	12	—
" Mützel, . . .	Robe	27	21	6
" Kuhse, . . .	Cremmin	19	1	3
" Olböter, . . .	Stargord	7	22	—
" Löck, . . .	G. Schwirsen	1	17	6
" Cron, . . .	Gummerow	1	16	6
" Hertel, . . .	Zirchow	3	4	—
" Kummer, . .	Garde	11	—	—
" Kutschkow, . .	Garvin	10	—	—
" Mützel, . . .	Robe	—	4	—
" Wegener, . .	Tychow	84	12	—
" Stephany, . .	Stramehl	61	3	8
" Wegener, . .	Tychow	36	15	—
" Stephany, . .	Stramehl	3	—	—
" Matthias, . .	Clatzkow	4	5	—
" Curtius, . . .	Zedlin	136	—	10
" Radloff, . .	Kietzig	1	12	—
Dorfschaft	Buchholz	1	5	3
Judenschaft, ...	Naugard	4	5	—
"	Regenwalde	13	4	—
"	Treptow a.R.	11	12	—
"	Greiffenberg	12	4	—
"	Greiffenhagen	20	—	—
"	Pyritz	12	13	—
"	Bellgord	12	2	—
"	Cammin	14	18	11
"	Corlin	17	14	6
"	Lauenburg	18	—	—
"	Regenwalde	11	—	—
"	Bütow	8	4	3
"	Massow	8	—	—

Juden-

Namen der Einzahler.	Wohnort.	Rthl.	gr.	pf.
Judenschaft	Stargard	10	—	—
"	Bublitz	5	10	—
"	Schlawe	5	22	—
"	Polzin	6	5	—
"	Bahn	6	—	—
"	Bärwalde	2	—	—

Stargard, den 6ten Januar 1814.

Hoppe.

36.

Wegen Unfähigkeit der verehelichten Schuhmacher Schumacher zu Belgardt, zur Ausübung der Hebaminenkunst. No. 701. Decembr. 13. P. D.

Die verehelichte Schuhmacher Schumacher, geborne Maria Louise Rusch, zu Belgardt, ist auch in dem 2ten Examen, Behufs ihres Etablissements als Hebamme nicht vorschriftsmäßig bestanden, und daher auf immer von Erlernung der Kunst zurückgewiesen worden.

Stargard, den 6ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

37.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Collberg, pro Monath December 1813.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
2	6	—	1	10	—	—	19	—	—	16	—	1	14	—	—	20	—	3	—	—	1	10	6	2

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Ernennung des bisherigen Land-Consumtions-Steuer Aufsehers Kutscheu zu Bärwalde, als Accise Aufseher daselbst vom 1sten Januar k. J. ab, wird hierdurch bekannt gemacht.

Der

Der Invalide Garde du Corps Johann Friedrich Schultz, ist vom 1. Januar 1814 ab, zum Thorschreiber am Stargardter Thor zu Naugardten interimistisch ernannt worden.

Der Doctor Medicinäe Herr Johann Carl Philipp Peters zu Anclam ist mit Tode abgegangen.

Der ꝛc. Carl Sydow zu Gollnow, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt, und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des zu Cammin verstorbenen Landbaumeister Liers, ist der bisherige Hafen-Conducteur Gottgetreu zum Landbaumeister ernannt, und wird solcher vor der Hand in Swinemünde wohnen.

Der Bürger und Mahler Sachse zu Alt-Damm, ist daselbst zum unbesoldeten Rathmann erwählt, und als solcher bestätigt worden.

Auf Ansuchen des achtzigjährigen Superintendenten Herrn Tägen in Pasewalk, ist derselbe in den Ruhestand versetzt, und der bisherige Prediger in Groß-Rischow Herr Sprengel zu dessen Adjunkt in dem Predigt-Amt und zugleich zum Superintendenten der Pasewalkschen Synode ernannt und bestellt worden.

Der bisherige Stadtverordnete Vorsteher, Brauer Morgenstern zu Bärwalde ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt, und als solcher bestätigt.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 4.

Stargard den 1sten Februar 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

38.

Wegen zu treffenden Abkommens mit den Medizinal-Personen für Geschäfte, welche eigentlich nicht zu ihrem Amts-Bezirk gehören.

No. 563. Jan. 14. P. D.

Der bedrängte Zustand der öffentlichen Kassen macht es nothwendig, bei dem gänzlichen Mangel an besoldeten Kreis-Chirurgen in der hiesigen Provinz, sämmtliche Polizei- und Justiz Behörden, so wie die Physiker dahin zu instruiren, mit denjenigen Medizinal-Personen, welchen sie Geschäfte übertragen, die nicht zu ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise gehören, wohin wir die Kur langweiligen Krankheiten auf dem platten Lande vorzüglich rechnen, welche Reise oder fortgesetzte Besuche erfordern, und wo die Herbeiholung des Physikus zu beschwerlich oder zu kostspielig ist — ein Abkommen deshalb nach erfolgtem ersten dringend nöthig gewesenen Besuch, zu treffen, und die darüber geschehene Verhandlung dem nächsten Bericht an uns beizufügen.

Die Physiker aber verweisen wir auf das an Sie unterm 12ten Julii v. J. erlassene Regulativ wegen Ersparung und möglichster Beschränkung der Kosten in öffentlichen Angelegenheiten ꝛc. und bemerken übrigens noch, daß da, wo der Gegenstand des Geschäfts es erlaubt, die Reisen mit der ordinairen Post zu machen, oder wenn eine gemiethete Fuhre zu haben ist, die Extrapost-Kosten zu vermeiden sind, und bei Einsendung der Liquidation nachgewiesen werden muß, daß letzteres unumgänglich erforderlich gewesen ist.

Stargard, den 10ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

39.

Wegen Abstellung der hölzernen Schornsteine, und der mit Stroh bedachten Gebäude in den Städten.

No. 314 Jan. 14. P. D.

Um die Feuerschäden nach Möglichkeit zu verhüten, ist von uns vor Jahren den Magistraten die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Bürgerhäusern, anstatt der annoch vorhandenen hölzernen Schornsteine massive aufgeführt, und die Dächer stets mit Ziegeln gedeckt werden, und sind die Baubedienten angewiesen, auf Abstellung der hölzernen Schornsteine und der mit Stroh bedachten Häuser zu halten, auch die vorgeschriebenen Nachweisungen über die erfolgten Abänderungen alljährlich einzureichen.

Auf diese Anordnung wird aber nicht überall und mit dem Eifer gehalten, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, und wir es wünschen müssen.

Es wird den Magistraten daher unsere, zu mehrerer Sicherstellung des Eigenthums der Einwohner erlassene Verfügung hiedurch in Erinnerung gebracht, mit der Aufforderung, sich die Abstellung der in Rede seyenden Uebelstände für die Zukunft angelegener, als bisher, seyn zu lassen.

Geschieht dies nicht, so werden wir durch strengere Maasregeln unsern Anordnungen mehrere Folgsamkeit zu verschaffen wissen.

Stargard, den 12 Januar 1814

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

40

Wegen unentgeldlicher Visirung der Reisepässe.

No. 173. Jan. 14. P. D.

In Gemäsheit des Reskripts des Departements der Höhern Sicherheits-Polizei im Ministerio des Innern vom 22sten Decbr. pr. werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen: für die Visirung der Pässe keine Schreib-Gelder oder Gebüren zu fordern, sondern die Pässe unentgeldlich zu visiren.

Stargard, den 16. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

41.

Wegen Visirung der Pässe der Hausirer.

No. 107. Jan 14 P. D.

Den Hausirern liegt nach der ausdrücklichen Bestimmung in den Con-

cessio-

cessionen ob, sich nach den allgemeinen und besondern Polizei-Gesetzen zu achten, im entgegengesetzten Falle soll ihnen die Concession abgenommen werden. Gleichwohl ist bemerkt worden, daß Hausirer, während sie ihr Gewerbe ausserhalb ihres Wohnorts betreiben, oft in langer Zeit ihre Reisepässe nicht visiren lassen, ungeachtet ihnen der Paß die Verbindlichkeit auflegt, allenthalben, wo sie nächtigen, den Paß zur Visa zu produciren. Es ist durchaus nothwendig, die Hausirer strenge zu controlliren, und auf genaue Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu halten. Die Orts-Polizei-Behörden werden daher gemessenst angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß die Pässe der Hausirer vorschriftsmäßig visirt sind, im entgegengesetzten Fall aber, ihnen die Concession abzunehmen, und einzureichen.

Stargard den 16ten Jan. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

42.

Wegen der Pässe zur Frankfurther Messe.
No. 608. Jan. 14. P. D.

Um dem Meßverkehr der Stadt Frankfurth a. d. Oder diejenige Erleichterung zu verschaffen, welche die gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse des preußischen Staats gestatten, hat das Königl Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerio des Innern verordnet:

1) daß den, die Messe besuchenden Handelsleuten, aus den befreundeten oder solchen Ländern, die von den Königl Preußischen oder den alliirten Truppen besetzt sind, der Eingang in die Königl. Staaten auch auf einen Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts gestattet werden soll, in so fern ein solcher Paß mit dem Signalement des Paßführers versehen ist, wogegen es in Ansehung der in andern als in den angeführten Staaten wohnenden Kaufleute, bei der Bestimmung des Paßreglements am 20sten März v. J. sein Verbleiben behalten soll;

2) daß denjenigen, welchen vorgedachtermaßen der Eingang auf einen Paß der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts gestattet wird, die Verbindlichkeit obliegt, von der Polizei-Behörde der ersten preußischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß nach Frankfurth an der Oder zu nehmen, und dagegen ihren mitgebrachten Paß bis zur Rückkehr niederzulegen, daß indessen die Polizei Behörde dieser Grenzstadt von den solchergestalt ertheilten Pässen ehe bald möglichst sowohl das Königl. Departement der höhern und Sicherheits Polizei und die Provinzial-Regierung als auch das Königl. Polizei Directorium zu Frankfurth an der Oder benachrichtigen soll; daß ferner

3) die

3) die von einer preuß. Grenzbehörde mit einem Paß versehenen Handelsleute, denselben bei ihrer Ankunft in Frankfurth bei dem dortigen Polizei-Directorio deponiren, ihn jedoch bei ihrer Abreise mit dem Visa zur Retour über die, bei ihrer Hinreise passirte Grenzstadt zurückerhalten sollen, um solchen in letzterer gegen den dort zurückgelassenen Paß, welcher alsdann zum Ausgang aus den Königl. Staaten zu visiren ist, umzutauschen.

Stargard, den 17ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

43.

Betrift die Ausfuhr des Bleys und des Pulvers.

No. 674. Jan. 14. P. D.

Nach einer Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz ist, unter den gegenwärtigen Zeitumständen und bei dem eigenen Bedarf alle Ausfuhr an Bley und Schießpulver bei schwerer Verantwortlichkeit gänzlich untersagt, und machen wir dies daher dem Publiko zur Nachachtung hiedurch bekannt, weisen aber auch zugleich alle Polizei-, Accise- und Grenz-Zoll Officianten an, auf die Befolgung dieses Verbots mit Strenge zu halten.

Eisen darf hingegen frei und ungehindert außerhalb Landes gelassen werden.

Stargard den 19ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

44.

Die Errichtung der neuen Provinzial-Domainen- und Forst-Veräußerungs-Casse betreffend.

No. 93. Jan. 14. Finanz Dept.

In Gemäßheit der Verfügung der Königl Immediat-Commission zur Veräußerung der Staatsgüter vom 7ten v. M. u. J., ist für die hiesige Provinz statt des bisher von der Regierungs Haupt-Casse verwalteten Domainen-Veräußerungs Fonds eine besondere Domainen- und Forst-Veräußerungs-Casse unter der Firma:

Provinzial- Domainen und Forst-Veräußerungs-Casse

etablirt, und deren Verwaltung dem Regierungs Haupt Cassen-Buchhalter

Gesell,

Geseke, als Rendanten und Cassirer, und dem bisherigen interimistischen Cassenschreiber Doherr, als Buchhalter und Cassenschreiber vom 1sten d. M. ab, übertragen worden.

Dem Publicum wird dieses zur Nachricht mit dem Eröffnen hierdurch bekannt gemacht, daß die Provinzial-Domainen und Forst-Veräußerungs-Casse angewiesen worden ist, künftig keine Kapital-Zahlungen für veräußerte Domainen-Gegenstände anzunehmen, wenn nicht zu gleicher Zeit auch die rückständigen Zinsen berichtigt worden.

Stargard den 13ten Januar. 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

45.

Wegen Aufnahme junger Leute in der Anstalt zur Erlernung der Thier-Arzenei-Kunst. No. 1044. Januar.

Die gewöhnliche Anzahl der für die Kavallerie-Regimenter in der Thier-Arzeneischule zu Berlin bisher angenommenen Kurschmidts Eleven reicht nicht hin, um den im Lauf des jetzigen Krieges theils durch Vermehrung der Kavallerie, theils durch außerordentlichen Abgang entstehenden größeren Bedarf zu decken, und eben so wenig gestattet es der dermalige Zustand der Cassen die Zahl der anzulernenden Subjecte auf Kosten derselben zu vergrößern. Des Königs Majestät haben demnach zu genehmigen geruhet, daß, wenn sich aus dem Civilstande junge Leute finden sollten, welche in der Anstalt aufgenommen seyn wollen, um demnächst als Kurschmiede bei den Regimentern angestellt zu werden, des Vermögens sind sich während der Lehrzeit selbst zu erhalten, und sich verbindlich machen mit Inbegriff der Lehrzeit einem Regiment 10 Jahre als Kurschmidt zu dienen, selbige nicht allein in der Anstalt freien Unterricht genießen, sondern auch nach Ablauf der 10 Jahre Befreiung vom Soldatenstande erhalten sollen. Die nothwendigen Eigenschaften der in der Thier-Arzeneischule aufzunehmenden Kurschmidts Eleven sind folgende:

1) dürfen es keine Ausländer, sondern nur Eingeborne sein.
2) darf kein Subject unter 18 und keins über 25 Jahre alt sein.
3) müssen sie das Schmiedehandwerk erlernt haben
4) müssen sie Lust zum Metier haben, Wißbegierde besitzen und gesunden Menschenverstand blicken lassen.
5) außer einigen Schulkenntnissen müssen sie im Schreiben und Rechnen geübt sein, und

6) müs-

6) müssen es durchaus Leute von untadelhafter Conduite sein.

Subjecte, welche mit diesen Eigenschaften versehen, unter den gedachten Bedingungen an dem Unterricht der Thier-Arzeneischule Theil nehmen wollen, können daher nach Empfang der Erlaubnißscheine ihrer Behörden sich bei dem Director der Anstalt dem Herrn Professor Naumann zu Berlin melden, und gewärtigen, daß ihnen von demselben nicht nur das Nähere in Hinsicht des Unterrichts und ihrer künftigen Bestimmung eröffnet, sondern auch der Zutritt in dem Institut gestattet werden wird.

Stargard, den 19ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

46.

Wegen Zahlung des rückständigen Gehalts verstorbener Militair-Personen.

No. 719. Januar 14 M. D.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Ordre vom 17ten December v. J. befohlen, daß die Rückstände der Besoldungen für Ober Offiziere, den Unterstaab und die Freiwilligen den gesetzlichen Erben in auf- und absteigender, so wie in der Seitenlinie unverkürzt verabfolgt, die Rückstände für Unter-Offiziers und Soldaten nur deren Frauen und Kindern gezahlt und für entferntere Verwandte in die Staats-Casse zurückfallen sollen. Wenn indeß ein Unteroffizier oder Soldat über seine Rückstände letztwillig verfügt hat, so wird sein letzter Wille zur Ausführung gebracht, wenn er auch entferntere Verwandte bedacht haben sollte.

Stargard, den 19ten Januar 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

47.

Von dem Herren Superintendent Zschock zu Uckermünde sind folgende Kollekten für die verwundeten vaterländischen Krieger an den Intendanten der Kurmark, Herren Regierungs-Rath Carow zu Berlin, eingesandt worden:

1) von Uckermünde 32 Rthlr. 15 Gr.; 2) Liepgarten 4 Rthlr. 22 Gr.; 3) von Eggesin 6 Rthlr. 2 Gr.; 4) Luckow 14 Rthlr. 3 Gr.; 5) Ahlbeck 6 Rthlr. und 1 Rthlr. 18 Gr.; 6) Rieth 8 Rthlr. 17 Gr.; 7) Altwarp 2 Rthlr. 10 Gr.; 8) Neuwarp 28 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.; 9) Warlang 1 Rthlr. 1 Gr.; 10) Albrechtsdorf 16 Gr. 7 Pf. zusammen 106 Rthlr.

17 Gr. 1 Pf., mit 76 Rthlr. 12 Gr. Courant und 30 Rthlr. 5 Gr. 2 Pf. $\frac{1}{12}$tel; ferner 3 Bettlaken, wofür den patriotischen Gebern hiermit öffentlich gedankt wird.

Stargard, den 16ten Januar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

48.

An patriotischen Beiträgen sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Herrn Superintendent Drews in Neustettin 2 Rthlr. 10 Gr.; von dem Swinemünder Frauen 29 Rthlr 8 Gr.; von dem Lehrer Halpaap zu Stettin 3 Rthlr; von dem Accise-Officianten in Gollnow 5 Rthlr 20 Gr; von dem Salz-Factor Koch 16 Gr.; von der Frau des Nagelschmidt Niesemann in Stepenitz 1 Rthlr.; von den Swinemünder Frauen sind eingeliefert, 7 Paar Strümpfe, 2 Stück Decken; von dem Herrn Superintendent Wagener 1 Hemde, 3 Paar Strümpfe; von Frau von Holleben 4 Leibbinden; von Frau Nagelschmidt Niesemann in Stepenitz 6 Paar Strümpfe.

Stargard den 22sten Januar 1814.

Hoppe.

49.

Verzeichniß der im Jahr 1813 im Fürstenthumschen Kreise vorgefallenen Besitz-Veränderungen.

No	Namen des adlichen Guts.	Namen des vorigen Besitzers.	Namen des jetzigen Besitzers.
1	Dargen	Gutsbesitzer von Wenden in Gribnitz	dessen Sohn Carl Friedrich Heinrich Otto von Wenden
2	Nedlin	Amalie Louise geborne von Bonnin verehelichte von Münchow	Landschafts-Director von Münchow
3	Ganzkow	Major von Düsterlho	Oberamtmann Quandt.
4	Laatzig und Tessin a	Major von Heydebreck	Kaufmann Heinrich Ludwig Vogel in Cöslin
5	Stepen	Hans August von Röden	Claus George von Schmeling.

Köslin, den 13ten December 1813.

v. Gerlach.

50.

50.

No. 601. Decbr. 14. Militair-Deputation.

Bei der unterzeichneten Königl. Regierung sind die Todtenscheine mehrerer in den verschiedenen Feld Lazarethen verstorbenen, angeblich aus Pommern gebürtigen Cantonisten eingegangen, deren Geburtsorte aber zum Theil nicht in hiesiger Provinz liegen und daher wahrscheinlich nicht richtig angegeben sind, andern Theils aber ist es bei der Menge von Ortschaften, welche gleiche Benennung haben, ungewiß, an welche Behörden diese Todtenscheine abzusenden sind.

Die Namen der Verstorbenen und ihre Geburtsorte sind folgende:

1) Friedrich Ruch aus Zechendorff; 2) Christian Stock aus Dünow; 3) Friedrich Ziemer aus Matzdorff; 4) Michl. Stender aus Grins; 5) David Sahlma n aus Darnitzow; 6) Joh. Pieper aus Kringenberg; 7) Mart. Timm I. aus Arborin; 8) Friedr. Hartkopf aus Goldbeck; 9) Carl Horn aus Steblitz; 10) Joh. Manecke aus Pridarge; 11) Mart. Bartke aus Pützerlin; 12) Otto Hass aus Zirckenhagen; 13) Carl Krause aus Klein-Garso; 14) Joh. Lüdtke aus Emberg; 15) David Jahr aus Colatz; 16) Peter Stüwe aus Diessentin; 17) Ernst Rothe aus Drosodau; 18) Jooch. Pröhl aus Weischlaucken; 19) Mart. Mallon aus Klotzen; 20) Michl. Zibell aus Stemnitz; 21) Franz Köller aus Bresen; 22) Mart. Fran; aus Bartin; 23) Joh. Granzow aus Bresckow; 24) Peter Klug aus Wolle; 25) Joh. Marteck aus Rammerburg; 26) Christian Abel aus Steinfuhr; 27) Chrst. Banker aus Kohlbin; 28) Fridr. Abel aus Kurtzig.

Die Landräthl. Offizia werden daher aufgefordert, diese Todtenscheine in Empfang zu nehmen und nach davon gemachten Gebrauch in den Cantonrollen selbige den betreffenden Orts-Behörden auszuhändigen.

Stargard den 10ten Januar 1814

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 5

Stettin den 7ten Februar 1814

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

51.

Wegen der Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger.
No. 1392. P. D.

Der §. 104. des Gesetzes vom 7ten Septembr. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edict vom 2ten Novbr. 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, nach welchem die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger aus polizeilichen Gründen beibehalten werden sollen, weil die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Gewerbes verantwortlich und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, hat zu einigen Misdeutungen Anlaß gegeben.

Es haben nemlich einige Behörden in dem Wahne gestanden, daß, da es heißt, die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger sollten beibehalten werden, dies sich auch, und zwar ganz zunächst, auf die geographischen Grenzen dieser schon existirenden Zwangs-Bezirke beziehe, und diese also nicht verändert werden könnten. Andere haben dagegen geglaubt, daß, da es heiße, die Zwangs-Bezirke sollten beibehalten werden, es nur bei den jetzt existirenden Zwangs-Bezirken bewenden, und solche da, wo sie noch nicht existirten, auch nicht eingeführt werden sollten.

Beides ist aber irrig. Der angezogene §. 104 ist von Seiten des Königl. allgemeinen Polizei-Departements dahin declarirt, daß aus dem Beisatze im Gesetze: aus polizeilichen Gründen, folge, daß die Einrichtung im allgemeinen, wonach zur regelmäßigen Schornstein-Reinigung Zwangs-

Bezirke eingerichtet und die vielleicht irrig als allgemein vorhanden vorausgesetzt wären, beibehalten werden sollte. Das Gesetz hindert aber weder, daß die geographischen Grenzen der existirenden Zwangs-Bezirke dem Bedürfniß und dem Ermessen der Regierungen gemäß geändert, noch daß Ortschaften, die noch zu keinem Zwangs-Bezirk gehören, dazu geschlagen, oder für sie dergleichen eingerichtet werden, da es bei dem Erlaß des Gesetzes nicht auf etwanige Gerechtsame der Schornsteinfeger, sondern auf polizeiliche Rücksichten abgesehen ist.

Wenn es nun dieser Declaration gemäß darauf ankommt, daß der Bezirk, den ein Schornsteinfeger besorgen soll, gerade nur die Größe und Ausdehnung hat, daß er ihn auch gehörig besorgen, und den Zweck der Beibehaltung der Zwangs-Bezirke erfüllen kann; so ist es nothwendig, daß die Regierung sich überzeugt, ob die bisherigen Zwangs-Bezirke auch ihrem Zwecke entsprechen, damit sie, wo dies nicht der Fall ist, eine andere Eintheilung vornehmen können.

Es werden daher sämmtliche Landräthe, Polizeidirectoren, Magistrate und Beamte hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen über die stattfindenden Zwangs-Bezirke zu berichten, deren Ausdehnung anzugeben, und sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Veränderung ihrer Meinung nach mit denselben vorzunehmen, oder wo neue Zwangs-Bezirke zu etabliren sind, imgleichen, ob tüchtige Subjecte vorhanden sind, denen neue Bezirke anvertrauet werden können.

Stargard, den 15ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

52.

Wegen der Gehaltszahlungen an die zum Militair übergegangenen Offizianten.
No. 912. Jan 14. P. D.

In welcher Art denjenigen Civil Offizianten, welche sich im Militair-Dienst befinden, und zu Offizieren avancirt sind, das ihnen als solchen zustehende Militair Gehalt von ihrem Civilgehalt abgerechnet werden soll, war schon früher festgesetzt.

Auf verschiedene Anfragen und zur Hebung aller etwanigen Zweifel und Bedenken, haben des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz annoch für nöthig gefunden, folgendes zu bestimmen:

Es behält zwar bei der Festsetzung sein Bewenden, daß die Berechnung des den zu Offizieren avanzirten Civil-Officianten für den bezehenden Militair-Sold zu machenden Abzuges von ihrem Civil-Gehalte

halte nur dasjenige Ein Drittheil des letztern zum Grunde gelegt werden soll, welches denselben in Gefolge früherer aller höchster Bestimmung während des Krieges zu ihrer eignen Disposition belassen worden ist;

Aber auch bei denjenigen Officianten, welche ausnahmsweise Zwei Drittheil oder ihr ganzes Civil-Gehalt, während ihres Militair Dienstes beziehen, soll dieser Grundsatz dahin statt finden:

daß der Abzug des Militair-Soldes ihnen nicht von den belassenen Zwei Drittheilen oder dem ganzen Gehalte, sondern auch nur von einem Drittheil ihres ganzen Civil-Gehalts gemacht werde.

Diese Bestimmung gilt daher nicht nur für diejenigen Officianten, welche bei den freiwilligen Jäger Detaschements und der Landwehr, sondern auch für die, welche bei den Linien-Regimentern angestellt sind. Auch in dieser Rücksicht sind den Offizianten, welche ein festes Gehalt beziehen, gleich zu achten, alle fixirte Diätarien, nicht minder alle nicht etatsmäßige Diätarien, die vor ihrem Eintritt in das Militair in fixirten Stellen beschäftigt wurden. Bei den bisher auf Wartegeld gestandenen Officianten, findet der mehrerwähnte Grundsatz vollkommen Anwendung. Dahingegen ist es billig, daß für diejenigen Personen, gleich viel, ob sie früherhin im Civil oder Militair gedient haben, welche noch vor dem Kriege pensionirt wurden, am gegenwärtigen Kampfe aber Antheil nehmen, und deren Pensionen nicht über 200 Rthl. betragen, von obiger Bestimmung dahin, eine Ausnahme gemacht werde:

daß denselben, ohne Rücksicht auf den ihnen nach ihrem Militair Range gebührenden Sold, diese 200 Rthlr. unverkürzt, gelassen werden; beträgt aber ihre Pension mehr als 200 Rthl, so können sie auf diese Begünstigung keinen weitern Anspruch machen, sondern der oben festgestellte allgemeine Grundsatz findet Anwendung.

Dies bringen wir auf höhere Veranlassung hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft.

Stargard den 23sten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

53.

Wegen des [illegible] den Haus-Concessionen zu gebrauchenden 8 gr. Stempels.
No. 358. Jan. [illegible] Aug. und Polizei-Dep.

[illegible] Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz haben verfügt:

daß

daß zur Ausfertigung einer jeden Hausirconcession ein acht Groschen Stempel gebraucht werden soll;

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stargard den 20sten Januar 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

54.

Bei dem noch fortwährenden Mangel an Chirurgen für die Königl. Preuß. Armee, fordere ich alle und jede Chirurgen hiedurch auf, sich, wenn sie geneigt seyn sollten, eine Anstellung bei der Königl. Preuß. mobilen Armee oder deren Feld-Lazarethen annehmen zu wollen, entweder persönlich oder schriftlich unmittelbar an mich, für jetzt in Berlin, zu wenden, wo ihre Anstellung sogleich von mir eingeleitet und ihre etwanigen Wünsche dabei nach Möglichkeit berücksichtigt und erfüllt werden sollen.

Hiebei bitte ich zugleich sämmtliche resp. Polizei- und andere obrigkeitliche Behörden ergebenst, denjenigen Chirurgen, welche bei der Königl. Preuß. Armee oder deren Feld-Lazarethen bereits im Dienste stehen, wegen Krankheit aber auf den Märschen zurückgeblieben sind, zu ihrer recht baldigen Genesung nach Möglichkeit behülflich zu seyn, und, sobald deren Genesung erfolgt ist, den recht baldigen Abgang derselben zur Armee gefälligst zu befördern. Sollten einige im Königl. Preuß. Militairdienste stehende Chirurgen auch anderer Ursachen wegen von der Armee irgendwo zurückgeblieben seyn; so bitte ich sämmtliche resp. Polizei- und andere obrigkeitliche Personen, diese Chirurgen wegen ihres Zurückbleibens gefälligst vernehmen und wenn sich einer oder der andere deshalb nicht gehörig sollte ausweisen können, mir eine Anzeige davon machen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, die baldige Beförderung derselben zur Armee zu veranlassen.

Berlin, den 9ten Januar 1814.

General-Staabs Chirurgus und Chef des Militair-Medicinal-Wesens der Königl. Preuß. Armee

Görcke.

55.

Die sämmtlichen Behörden, welche monatliche Zeitungs-Berichte an uns einzu-

einzureichen haben, werden hierdurch angewiesen, in diesen Berichten auch die speciellen an ihrem Wohnorte statt findenden Verhältnisse wegen der Einquartirung, der Art der Verpflegung derselben, und der eingeleiteten und realisirten Entschädigung des Wirthe, regelmäßig aufzunehmen.

Stargard, den 24. Januar 1814.

Königlich Preußisches Militair Gouvernement.

Bekanntmachungen.

56.

Die ansteckende Rindvieh-Krankheit zu Treten, Rummelsburgschen Kreises, betreffend.

No. 374. Januar.

Da die auf den Vorwerkern Mittel und Großhoff zu Treten, Rummelsburger Kreises, geherrschte ansteckende Rindvieh-Krankheit, die Lungenseuche, sich in die Grenzen der chronischen Lungenentzündung zurückgezogen hat, und die strenge Sperre jetzt aufgehoben worden ist, so wird dies im Verfolg der Verfügung vom 8ten October v. J. mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der aufgehobene Viehmarkt nunmehro in Rummelsburg statt finden kann.

Stargard den 2ten Jan. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

57.

Auf die im Amtsblatt No 35. v. J. ergangenen Aufforderung wegen Einsendung der Beiträge zur Unterstützung der, in den südlichen Kreisen des Landes zwischen der Elbe und Oder durch den Krieg Verunglückten, sind bis zum letzten Dezember v. J hier eingegangen und nach Berlin abgesandt worden.

		Gold Rt.	Courant und gute Münze Rth.	gr	Summa Gold Rt.	Courant und gute Münze Rth.	gr.
1	Durch den Hrn. Superintendenten Backe aus Wollin von Wollin . .	—	—	—	—	8	18
	Lat.	—	—	—	—	8	18½

Durch

		Gold	Courant und gute Münze		Summa Gold	Summa Courant und gute Münze	
		Rt	Rthl.	gr.	Rt	Rthl.	gr.
	Transp.		—	—	—	8	18½
2	Durch den Hrn. Superintendenten Vogel aus Uſedom						
	von Uſedom	—	9	—			
	von der Gemeine zu Benz	—	4	—			
	von der Gemeine zu Caſeburg	—	1	8	—	14	8
3	Durch den Hrn. Superintendenten Belitz aus Bahn						
	von Bahn	—	2	22			
	von der Gemeinde zu Fiddichow	—	2	2½			
	von der Gemeine zu Selchow	—	3	1			
	von der Gemeine zu Neuendorff	—	1	14			
	von der Gemeine zu Röbchen	—	1	2			
	von der Gemeine zu Marienthal	—	3	2			
	von der Gemeine zu Treſow	—	1	16			
	von der Gemeine zu Uchtendorff	—	4	2			
	von der Gemeine zu Linde	—	1	19½			
	von der Gemeine zu Liebenow	—	—	19			
	von der Gemeine zu Wildenbruck	—	—	1½	—	23	4
	Von der Frau A. B. in Nipperwieſe, eine ſilberne Streudoſe an Werth	—	—	—		7	20½
4	Durch den Herrn Superintendenten Dieſtel aus Belgard						
	von Belgard	—	16	—			
	von der Gemeine zu Bulgerin	—	1	—			
	" " " Gr. Tychow	—	1	—			
	" " " Naſeband	—	—	—			
	und den Filialen Schwenzin und Kowalk	—	7	12			
	von der Gemeine zu Mutrzin und dem Filiale Damen	—	1	12			
	von der Gemeine zu Woldiſch Tychow	—	1	16			
	Lgr.		28	16½	—	54	3

vorw

		Gold Rt.	Courant und gute Münze Rthl.	gr.	Summa Gold Rt.	Courant und gute Münze Rthl.	gr.
	Transp.	—	28	16	—	54	3
	von der Gemeine zu Wusterbarth .	—	—	6			
	" " " " Collatz . .	—	—	12½			
	" " " " Polzin . .	—	4	10			
	" " " " Zizeneff und den Filialen Zuchen und Redel . .	—	1	16			
	von der Gemeine Arnhausen und dem Filiale Retzin	—	2	11			
	von der Gemeine zu Standemin .	—	3	12			
	von dem Hrn. Superintendent. Dieſtel	—	2	—	—	4	11½
5	Durch den Hrn. Superintend. Peters aus Anclam von Anclam	5	108	9			
	von der Gemeine zu Bargiſchow .	—	2	13			
	von dem Herrn Prediger Heyden .	—	1	—			
	von der Gemeine zu Pelſin . .	—	2	18			
	von dem Pächter Hrn. Meyer zu Gellendin	—	1	—			
	aus Rathebur von dem Hrn Pr. Jäger	—	—	18			
	von dem Brauer Radow aus Schmuggerow	—	—	6	5	116	16
6	Durch den Hrn. Superintend. Borus zu Labes von Labes	—	2	18			
	von den Gemeinen zu Claushagen und Gershagen	—	4	14			
	von der Gemeine zu Wangerin .	—	3	6			
	" " " " Polchow .	—	1	18			
	" " " " Neukirchen .	—	—	11			
	" " " " Wurow und Prützenow .	—	4	21			
	" " " " Tornow .	—	3	14			
	" " " " Grabow .	—	2	10			
	" " " " Rienow . .	—	1	7			
	" " " " Roſenfelde .	—	2	—			
	Lat.	—	26	23	5	214	6½

		Courant und gute Münze			Summa		
		Gold			Gold	Courant und gute Münze	
		Rt.	Rth.	gr.	Rt.	Rth.	gr.
	Transp.	—	26	25	5	214	6½
	Von dem Herrn Major von Borke zu Wangerin	—	5	—	—	31	23
7	Durch den Herrn Superintendenten Fischer zu Greiffenhagen,						
	von demselben,	—	2	—			
	von der Gemeine zu Stecklin	—	5	7			
	" " " " Ferdinandstein	—	1	8			
	" " " " Linden	—	1	—			
	" " " " Cladow	—	—	4½			
	" " " " Pakulent	—	—	4	—	10	—
8	Durch den Herrn Superintendenten Keiper zu Cörlin						
	von Cörlin	—		14			
	von der Gemeine zu Lützow	—	—	18			
	" " " " Claptow	—	—	22	—	3	6
9	Durch den Herrn Prediger Stephani aus der Regenwaldschen Synode						
	von dem Herrn v. Kunow auf Dubzow	—	1	—			
	von der Dorfschaft Dubzow	—	—	18			
	von dem Küster Seligmann in Stramehl	—	—	12			
	von dessen Schüler und Schülerinnen	—	—	20			
	von dem Herrn Prediger Stephani	—	1	22	—	5	—
10	Durch den Hrn Prediger Klamroth in Parlin						
	von der Gemeine in Parlin	—	3	4			
	" " " " Lenz	—	1	6	—	4	10
11	Durch den Herrn Prediger Dreist						
	von ihm selbst	—	2	—			
	von der Gemeine in Pagenkopf	—	1	—			
	" " " " Mildenfelde	—	1	—	—	4	—
12	Durch den Herrn Prediger Gebier in Sandow						
	von der Gemeine in Sandow und Hohenwalde	—	—	—		7	10
13	Von dem Herrn Bürgermeister Schmidt in Schlawe	—	—	—		10	
14	Von W. auf Z.	—	—	—		10	
15	Aus Stargard	—	—	—	5	30	
	Summa	—	—	—	10	330	7½

Die bei den übrigen Herrn Superintendenten etwa noch eingegangenen Gelder werden des baldigsten erwartet.

Stargard, den 17ten Januar 1814.

Das Präsidium der Königl. Regierung von Pommern.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 6.

Stettin, den 15ten Februar 1814.

Gesetzsammlung.

No. 1. enthält:

No. 205. die Verordnung vom 15ten Januar d. J. wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

No. 206. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten December v. J. wegen der dem Finanz-Ministerio übertragenen Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens; und

No. 207. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten desselben Monats und Jahres, wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

58.

Wegen Verwendung der Executions-Gebüren.
No. 811. Jan. 14. P. D.

Sämmtliche Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, die eingehenden Executions-Gebüren nach Verhältniß der Forderungen zu den Befestigungskosten der Gensd'armes an die betreffende Magistrate zu zahlen, und monatlich einen Abschluß der Executions-Gebüren-Casse, woraus die Vertheilung hervorgeht, einzureichen.

Stargard, den 19. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

59.

Die Familien-Verhältnisse der jüdischen Staatsbürger betreffend.

No. 318. Febr. 14. P. D.

Um den jüdischen Glaubensgenossen den Nachweis ihrer Abstammung von wirklichen Preußischen Staatsbürgern für die Zukunft sicher zu stellen, haben wir sämmtlichen Landräthen und Orts-Polizei-Behörden schon durch die Circular-Verfügung vom 1. August 1812 aufgegeben, über alle Veränderungen, welche in den jüdischen Familien seit dem 24. Septembr. 1812 durch Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle vorgekommen sind, ganz besondere Listen zu führen. Die Verschiedenheit der bei uns eingegangenen Listen aber in der Anfertigung selbst, und die große Wichtigkeit derselben für die Staatsbürger- und Familien-Rechte der Juden, macht es nothwendig, daß wir im allgemeinen darüber noch Folgendes bestimmter festsetzen:

1) Jeder jüdische Staatsbürger ist verpflichtet, jede in seiner Familie durch Geburt, Trauung, Scheidung oder Todesfall vorgehende Veränderung in den Städten der Orts Polizei-Behörde innerhalb 24 Stunden, auf dem Lande aber dem Kreis-Landrath innerhalb 3 Tagen unfehlbar anzuzeigen.

2) Die Kreis-Landräthe und städtischen Polizei-Behörden sind dagegen verbunden, sich auf eine zweckmäßige Weise von der Wahrheit der Angaben zu überzeugen, bei eigener Verantwortung alle diese vorkommenden Veränderungen in den Familien in eigene Listen von nachstehender Form pünktlich einzutragen, und die Duplicate derselben zu Ende jedes Calender-Jahres der Königl. Regierung einzureichen.

1) Geburts Liste der jüdischen Glaubensgenossen.

N.	Name des Orts.	Aeltern des neugebornen Kindes. Vollständiger Name	Gewerbe	Jahr, Tag, Stunde des Geburt	Eheliche oder uneheliche Eigenschaft des Kindes	Geschlecht des Kindes männlich.	weiblich.	Vollständiger Name des Kindes	Nummer, unter welcher die Familie in der Staatsbürgerliste aufgeführt steht.	Bemerkungen.

2) Liste

2) Liste der Heirathen der jüdischen Glaubensgenossen.

N.	Namen des Orts.	Wer sich verheirathet hat und wie beide Verheiratheten mit vollem Namen heißen.	Jahr und Tag der Trauung.	Gewerbe des neuen Ehepaars	Alter der beiden Eheleute.	Vollständiger Name der beiderseitigen Aeltern des Ehepaars.	Wohnort und Gewerbe derselben.	Namen des Religions Dieners, der das Paar getrauet hat.	Nummer womit die Familie in der Staatsbürgerliste eingetragen ist.	Bemerkungen.

3) Liste der Ehescheidungen der jüdischen Glaubensgenossen.

N.	Namen des Orts.	Vollständiger Name der geschiedenen Eheleute.	Gewerbe derselben.	Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind.	Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.	Nummer, womit die Familie in der Staatsburgerliste eingetragen.	Bemerkungen.

4) Liste der Todesfälle der jüdischen Glaubensgenossen.

N.	Namen des Orts.	Des Verstorbenen: vollständiger Name	Des Verstorbenen: Gewerbe.	Tag und Stunde des Todes.	Anzeige der Krankheit, oder sonstigen Unfälle woran er gestorben.	Ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen.	Beerdigungs-Ort.	Nummer, womit er in der Staatsbürgerliste eingetragen war.	Bemerkungen.

5) Liste derjenigen fremden Juden, welche zu Preuß. Staatsbürgern aufgenommen sind.

Nummer der Familie	Nummer der Personen.	Vollständige Namen der Familien-Häupter.	Vollständiger Name ihrer Ehegatten und Kinder, welche die Naturalisation mit erhalten haben.	Datum der Geburt: Jahr	Mon.	Tag	Datum der Verheirathung bei noch bestehender Ehe: Jahr	Mon.	Tag	Datum des Naturalisations-Patents.	Bemerkungen.

Diese

Diese letzte Liste hat die Polizei-Behörde des Orts, wo sich der naturalisirte Jude zuerst niederläßt, sogleich, als die Naturalisation ihr bekannt gemacht worden, anzulegen, sich nach dem Inhalte des Naturalisations-Patents zu achten, und am Schluß des Kalender-Jahrs das Duplicat attestirt einzureichen. Die Veränderungen in Familien naturalisirter Juden kommen in die zu 1 bis 4 vorgeschriebenen Listen.

Die Zahlen müssen überall mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

Um die künftige Ausstellung der Geburts-, Heirathe-, Scheidungs- und Todtenscheine zu erleichtern, ist jeder Fall sogleich in ein alphabetisches Register nach den Familien-Namen, mit Bezug auf die Seite der Liste einzuschreiben, und solches gehörig fortzuführen.

Zu dem Unicat der Liste müssen eigene Bücher mit steifen Deckeln eingebunden werden.

Die Behörden werden die Mühe dabei um so weniger scheuen, als ihnen für die Eintragung selbst Gebühren zugestanden sind.

Die Einreichung der Listen-Duplicate muß für die Zukunft den 15ten Januar jeden Jahres geschehen, oder angezeigt werden, daß keine Veränderungen vorgekommen sind. Für das verflossene Jahr wollen wir sie aber spätestens den 15ten März c. gewärtigen, und machen wir die Behörde zugleich darauf aufmerksam, daß der Liste pro 1813 die Nachrichten von den Veränderungen vorangesetzt werden müssen, welche vom 24 Septembr. 1812 ab, als mit welchem Tage die Verzeichnisse von den am 24. März einheimischen Familien geschlossen worden, bis zum 1. Januar 1813. vorgefallen sind, damit es den in dieser Zeit gebornen jüdischen Kindern nicht unmöglich gemacht wird, ihre Abkunft von einer mit dem Staatsbürgerrechte versehenen Familie gründlich nachzuweisen.

Stargard, den 22 Januar 1814

Polizei-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

60.

Betreffend die von der rohen Hirse zu erhebende Mahlsteuer.
No. 651. Jan Abg. Dep.

Das Königl. Finanz Ministerium hat mittelst Rescripts vom 11. d M. festgesetzt, daß von den in den Städten zur Mühle deklarirten mit der tarifmäßigen Eingangs Accise à 1 gr. pro Scheffel betroffenen rohen Hirse nur die

die Erhöhung des Satzes von 2 gr. 6 pf. welcher für Hülsenfrüchte so wie für Getraide zu Mehl, Grütze ꝛc. bestimmt ist, mithin 1 gr. 6 pf. pro Berliner Scheffel nach erhoben werden soll, wogegen es bei der gesetzlichen Abgabe von der eingehenden gestampften reinen Hirse verbleibet.

Dem Publiko und sämmtlichen städtischen Accise-Behörden in Pommern wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 26ten Januar 1814

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

61.

Betreffend die eingeführten Quittungs- und Revisions-Bücher für die Schlächter.

No. 795 Januar A. D.

Die Königl. Section des Departements der Staats Einkünfte hat mittelst Rescripts vom 31. December v. J. verordnet:

daß die Schlacht-Quittung gleich nach vollzogener Schlachtung von dem Schlächter eingerissen werden muß, und daß, wenn das ganze versteuerte Quantum nicht mit einem male geschlachtet wird, der Fleischer das wirklich abgeschlachtete Vieh sogleich auf der Rückseite der Quittung abschreiben muß.

Wir bringen diese Vorschrift hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die Accise-Behörden an, darauf zu halten, daß solche befolgt werde.

Stettin, den 31. Januar 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

62.

Wegen der Consumtions-Gefälle von fremden raffinirten Zucker.

No. 1011. Januar A. D.

Mittelst Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 20. v. M. ist festgesetzt worden, daß der fremde raffinirte Zucker gegen Bezahlung der im Edicte vom 28. Octobr. 1810 vorgeschriebenen Abgaben, vom 1. April d. J. ab, im ganzen Umfange der alten Königl. Preuß. Staaten zur Consumtion zugelassen werden soll, wobei die Kriegs-Impost-Gefälle, so lange solche bestehen, ebenfalls erhoben werden müssen. Uebrigens muß die Stempelung des Zuckers mit rother Oelfarbe mit gehöriger Sorgfalt geschehen, damit der Stempel zu erkennen ist.

Dem Publiko so wie sämmtlichen Steuerbehörden wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 1. Febr. 1814

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

63.

Wegen Versteuerung der, bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bezahlten Antritts-Gelder.

Bei Revision der Fassionen, Behufs der Vermögenssteuer, hat sich ergeben, daß sehr wenige, bei dem Eintritt in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bezahlte, Eintritts-Kapitalien zur Versteuerung angegeben sind, und es muß vorausgesetzt werden, daß die Angabe aus Unwissenheit, daß von diesen Kapitalien die Steuer bezahlt werden muß, unterblieben ist. Da aber sowohl diese, als solche Kapitalien, die bei der allgemeinen Wittwen Verpflegungs Anstalt niedergelegt sind, um die Zinsen davon statt der jährlichen Beiträge zu erheben, der Vermögenssteuer unterliegen, so wird jeder, der dergleichen Kapitalien eingezahlt hat, aufgefordert, sie anzugeben und zu versteuern, die Special Kreis- und die Kommunal-Commissarien aber werden angewiesen, dergleichen Kapitalien, so viel sie vermögen, auszumitteln, und zur Steuer anzuziehen.

Stargard, den 7ten Februar 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

v. Brauchitzsch.

Militair-Angelegenheiten.

64

Im Verfolg unsers Publikandi vom 6ten Januar c. machen wir bekannt, daß diejenigen, welche darnach als freiwillige Jäger die militairische Laufbahn betreten wollen, sich hieselbst in Stargard bei dem Militair-Kommendanten Hauptmann von Dewitz persönlich zu melden, und wegen ihrer künftigen Bestimmung, die nähere Weisung zu gewärtigen haben.

Stargard, den 2. Februar 1814.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

65.

No. 256. Jan. 14. Geistl und Schul Dep.

Es ist von dem Herrn Ober-Consistorial-Rath Natorp zu Potsdam im vorigen

vorigen Jahr eine Anleitung zur Unterweisung im Singen für Lehrer in Volksschulen im Druck erschienen. Darin ist für die Unterweisung im Singen ein beßrer Weg vorgezeichnet und es ist zu wünschen, daß diese Unterweisungs-Methode, die sich durch ihre Zweckmäßigkeit und Einfachheit auszeichnet, in den Volksschulen und Seminarien benutzt werde, um den Unterricht im Singen zu verbessern, wozu wir solche den sämmtlichen Schulen in Pommern empfehlen.

Stargard den 20sten Januar 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

57.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden mit Bezug auf das Avertissement vom 21sten May 1813 hierdurch erinnert, von den bei ihnen vorgefallenen Veränderungen, Rücksichts des Banko-Verkehrs sofort Anzeige zu leisten.

Cöslin, den 7. Februar 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachung.

An patriotischen Beiträgen sind ferner bei mir eingegangen.

Von der Dorfschaft Torgelow 16 gr. 3 pf.; von der Dorfschaft Belling 1 Rthlr.; von der Dorfschaft Dargitz 7 Rthl. 8 gr.; von der Dorfschaft Stolzenburg 7 Rthl. 13 gr. 9 pf.; von der Dorfschaft Hammelstall 3 Rthlr. 14 gr. 9 pf; vom Herrn Justiz Actuarius Wilke in Jacobshagen 6 Rthlr.; vom Herrn Ober-Amtmann Kraft in Ferdinandshoff 15 Rthlr.; vom Herrn Pächter Walter zu Schönwalde 4 Rthlr. 5 gr.; vom Hrn. S. R. S. in S. 29 Stück Medaillen a 1 ℔ 5¾ Loth an Gewicht; vom Hrn. Ober-Amtmann Sydow zu Lauenburg 298 Leibbinden.

Stargard, den 31. Jan. 1814.

Hoppe.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 7.

Stettin, den 22sten Februar 1814.

Des Königs Majestät haben mir aufgetragen, die Stelle eines General-Gouverneurs am Niederrhein auf den linken Ufer zu übernehmen, und zu dem Ende von hier unverzüglich nach Achen abzugehen. Die provisorische Verwaltung meiner Geschäfte als Civil-Gouverneur des Landes zwischen der Oder und Elbe ist dem Herrn Geheimen Staatsrath v. Bülow übertragen worden; die Verwaltung des mir anvertrauten Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern, übernimmt während meiner Abwesenheit von hier, der vorsitzende Rath desselben, Herr Staatsrath Kunth; die Geschäfte, denen ich als Chef der Central Kommission zur Erhebung der Vermögens und Einkommen-Steuer vorzustehen beauftragt war, der Herr Geheime Ober-Rechnungsrath v. Beguelin; die Kommission zur Regulirung der landwirthschaftlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Herr Staatsrath Kahle, und die mir als Curator der General Holz-Handlungs-Direction obliegenden Geschäfte, der Herr Director Salzmann, beides in Verbindung mit dem Departement für Gewerbe und Handel.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, danke ich Allen, welche vorzüglich während des verflossnen Jahres, in den höchst schwierigen Verhältnissen, worin sich die Provinz und die Hauptstadt befunden, mich in meinen rastlosen Bemühungen, das Interesse der guten Sache auf alle Weise thätigst zu befördern, redlich und mit Vertrauen unterstutzt haben. Das Gouvernement, dessen Bezirk ich, um die Absichten Sr. Majestät des Königs in einem andern, jetzt wichtigeren Wirkungskreise zu erreichen, zu verlassen im Begriff stehe, hat sich durch die thätigste Vaterlandsliebe im Ganzen sehr ausgezeichnet und die treueste Anhänglichkeit an seinen verehrten Monarchen vielfach bewährt. Ich fühle mich glücklich, davon unter den

schwierigsten Conjunkturen Zeuge gewesen zu seyn, und mir schmeicheln zu dürfen, daß die Provinz meine Bemühungen für ihr Wohl, und ihre möglichste Erleichterung in dankbarer Erinnerung bewahren werde, so wie die meinige durch keine Verhältnisse eine Veränderung erleiden kann.

Berlin, den 17ten Februar 1814.

General-Gouverneur am Nieder-Rhein, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

Sack.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, ist der Herr Geheime Staatsrath und Civil-Gouverneur Sack beauftragt worden, nach Achen zu gehen, um dort vorerst die Stelle des General-Gouverneurs vom Nieder-Rhein zu übernehmen

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem mit unterzeichneten Geheimen Staatsrath von Bülow, von Sr. Majestät die provisorische Verwaltung der Geschäfte des Herrn Geheimen Staatsrath Sack in Hinsicht seiner Stellung als Civil-Gouverneur des Landes zwischen der Oder und Elbe übertragen worden ist.

Berlin, den 18ten Februar 1814.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estoq. v. Bülow.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

58.

Betrift den Handel mit den Insignien des eisernen Kreuzes.

No. 1142. Jan. 14. P. D.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre v 25. v. M. zu bestimmen geruhet haben, daß die Insignien des eisernen Kreuzes kein Gegenstand des Handels seyn, sondern die Inhaber des eisernen Kreuzes wenn sie eines zweiten Exemplars desselben bedürfen, dasselbe gegen Erstattung der Auslage, von der Königl. General-Ordens-Commission zu empfangen haben sollen: so wird in Gemäßheit dieser allerhöchsten Verordnung, und

der

der in deren Folge ergangenen Verfügung des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern, sämmtlichen Juvelieren, Goldarbeitern, Kaufleuten und überhaupt einem Jeden, der Handel mit den Insignien des eisernen Kreuzes hiermit untersagt. Die Uebertreter dieses Verbots haben die Beschlagnahme der feilgebotenen eisernen Kreuze, und außer dem noch eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Sämmtlichen Orts-Polizei Behörden wird hiermit aufgegeben, auf die unausgesetzt genaue Beobachtung dieses Verbots zu wachen, im Uebertretungsfall die feilgebotenen eisernen Kreuze in Beschlag zu nehmen, und hierüber zur weitern Instruction zu berichten.

Stargard den 25sten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

59.

Betrift die Todesfälle der in der Provinz zerstreuten französischen Kriegsgefangenen.

No. 1144. Jan. 14. P. D.

Es ist bei uns die Anfrage gemacht: ob von Seiten der Geistlichkeit auch die Todesfälle der in der Provinz zerstreuten Kriegsgefangenen in die Kirchenbücher eingetragen werden müßten. Wenn es sich nun zwar von selbst versteht, daß solches geschehen muß, da im Unterlassungsfall von keinem dieser Todesfälle die oft erforderliche Auskunft gegeben werden kann: so beauftragen wir doch die Geistlichkeit der Provinz, diese Eintragung unter keinen Umständen außer Acht zu lassen. Damit dieselben indessen auch von jedem Todesfall der Art genau unterrichtet werden: so werden sämmtliche Magistrate, Polizei-Directoren und alle Ortsobrigkeiten ohne Unterschied hierdurch angewiesen, die Geistlichen davon jedesmal in Kenntniß zu setzen, und ihnen jede ihnen zugekommene Nachricht über die Persönlichkeit des mit Tode abgegangenen Individui und wo möglich besonders diejenigen mitzutheilen, die seine Heymath und das Regiment, bei welchem er gestanden, betreffen.

Stargard den 26sten Jan. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

60.

Die Uniformirung der städtischen und ländlichen mit der Polizei beauftragten Officianten betreffend.

No. 325. Febr. 14. P. D.

Es ist in den gegenwärtigen Zeiten besonders nützlich, daß die, mit der Verwaltung der Polizei, in den mittlern und kleinern Städten, beauftragten

Officianten, so wie die sämmtlichen Domainen-Beamten und Intendanten mit Uniform versehen sind, damit sie sich schon durch ihre Kleidung als Polizei-Officianten gegen fremde Militair-Personen legitimiren können. Das Königl. Hohe Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern hat daher nachzugeben geruhet, daß die Polizei-Beamten auch da, wo es bisher noch nicht gebräuchlich gewesen, sich der Polizei-Uniform bedienen dürfen, und die verschiedenen Abstufungen sind dabei analogisch eben so bestimmt worden, als solches in der Kabinets-Resolution vom 3ten Dezember 1813 rücksichtlich der Justiz Bedienten erfolget ist, so daß also

1) sämmtliche Bürgermeister und mit der ausübenden Polizei beauftragte Rathsverwandte der kleinen Städte ohne Ausnahme die Polizei-Uniform mit der Stickerei No. IV.,
2) sämmtliche Domainen- und Intendantur-Beamte dieselbe Uniform,
3) die Polizei-Bürgermeister in den mittlern Städten die Stickerei No. III. und die mit der Polizei beauftragte Rathsherren die Stickerei No. IV. tragen, auch für die Polizei-Officianten, welche Knöpfe mit der Umschrift der Regierung haben, Knöpfe ohne Umschrift eingeführt werden sollen.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Wissenschaft, und werden es gerne sehen, wenn die obenbenannten Officianten sich zu ihrer eigenen ehrenvollen Auszeichnung, mit den besagten Uniformen versehen.

Auf die Städte, wo schon besondere Polizei-Directoren vorhanden sind, finden übrigens diese Bestimmungen keine Anwendung.

Stargard, den 9ten Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

61.

Wegen der stempelfreien prozessualischen Verhandlungen.

No. 400. Januar 14. Abg. Dep.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die Bestimmung der in der Gesetzsammlung befindlichen Instruction vom 5ten Septbr. 1811 §. 4. zu K. wornach Zahlungs- und Executions-Mandate nicht zu den stempelfreien prozessualischen Verhandlungen gehören,

auch auf Criminal- und fiskalische Untersuchungs-Sachen angewendet werden soll.

Dies

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Stargard den 23sten Januar 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

62.

Betreffend die Ermäßigung der Meßabgabe von fremden Gold- und Silber-Tressen.
No. 1007. Januar. A. D.

Da die durch den Meß-Tarif festgesetzte Abgabe ad Acht gr. von jedem brutto Pfund der zur Messe eingehenden fremden Gold- und Silber-Tressen-Waaren in sofern zu hoch ist, als sie den Satz eines Prozents vom Werthe der Waare, dem alle übrige Tarifsätze nach Möglichkeit nahe gebracht sind, überschreitet; so haben des Königs Majestät auf den Allerhöchstdenselben gemachten desfalsigen Antrag nach der uns gewordenen Eröffnung des Königl. Finanz-Ministerii vom 13. v. M. zu genehmigen geruhet, daß gedachte Abgabe bis auf Sechs gute Groschen für jedes Pfund brutto der gedachten Waaren ermäßiget werde, welches dem Publiko und den von uns ressortirenden Behörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin den 1sten Febr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

63.

Betreffend die Vergütigung von $\frac{1}{5}$ des erlegten Krieges-Impostes.
No. 187. Febr. A. D.

Zur Hebung der darüber entstandenen Zweifel, in wiefern die, durch das Publikandum vom 13ten Decembr. v. J. Amts-Blatt No. 1. bewilligte Vergütigung von $\frac{1}{5}$ des erlegten Krieges-Impost's, auch bei dem zu exportirenden Wein, Arrac und Rum in Anwendung zu bringen sey; ist von dem Herrn Geheimen Staats-Rath von Heydebreck unterm 31. v. M. festgesetzt worden, daß auch hiebei die allgemeine Bestimmung, daß die zu exportirende Waare wenigstens 50 Centner brutto enthalten müsse, zum Grunde gelegt werden soll. Da nun ein Orhoft Wein und Rum circa auf 5 Ctnr. brutto Gewicht anzunehmen ist; so folgt hieraus, daß 2 Orhoft oder 6 Eymer die niedrigste Quantität sind, welche sich zur Vergütigung bei der Exportation nach Westen qualificiret, es sey denn, daß mit demselben Begleitschein noch andere bonificationsfähige Waaren versendet werden, in welchem Falle auch

Klei-

kleinere Quantitäten, wenn nur das Total-Gewicht auf 10 Ctnr. ausgebracht wird, zur Vergütigung kommen können.

Indem solches den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, werden selbige zugleich hierdurch angewiesen, der Instruction vom 14ten Decembr. v. M. gemäß, auf die Begleitscheine, wo eine Vergütigung statt finden muß, jedesmal den Vermerk zu setzen:

„Zur Bonifikation eines Theiles der Krieges-Impost Gefälle für die Handlung N zu N.

welches bisher nicht überall beobachtet worden ist.

Stettin, den 8. Februar 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

64.

Es sollen nach der Verfügung des hohen Finanz-Ministerii die Torfmoore bei Breest in Golchener Revier, Amts Clempenow, worauf zeithero für Rechnung des Königl. Oberbergamts der Torfstich betrieben ist, nachdem selbige größtentheils ausgetorft sind, öffentlich an den Meistbietenden zu Eigenthumsrechten verkauft werden. Zu diesem Verkauf ist ein Bietungstermin auf den 25sten März d. J. im Forstamt Clempenow des Morgens um 9 Uhr angesetzt worden, woselbst sich Kaufliebhaber einfinden können. Zur Nachricht gereicht, daß die Moore, welche von dem Breester Damm durchschnitten, also in zwei separaten Distrikten gelegen, überhaupt 49 Morgen 145 □Ruthen groß sind, wovon Zwei Drittheile in schon brauchbaren Wiesen bestehen, und daß der Plan und die Bedingungen vor der Licitation bei dem Oberforstmeister Matthias zu Demmin von jetzt ab eingesehen werden können.

Demmin, den 11ten Februar 1814.

Der Districts-Forstmeister, Oberforstmeister Matthias.

65.

An Beiträgen für die in der Schlacht bei Leipzig verwundeten vaterländischen Krieger sind bei mir eingegangen.

Von Einem Wohllöbl. Magistrat in Stargard 21 Rthlr. 7 gr.; von dem

dem Hrn. Polizei-Sekretair Engel den Ertrag für 6 leinene Tücher 1 Rth. 15 gr; von dem Hrn. Prediger Utecht in Seefeld 1 Rthl. 6 gr.; von dem Hrn. Pred. Andrä in Priemhausen 6 Rthl. 2 gr.; von dem Hr. Prediger Crell in Buchholz 5 Rthl. 7 gr.; von dem Hrn. Prediger Heinevetter in Stettin 8 Rthl. 8 gr. 9 pf.; von Hrn. Prediger Koberstein in Glowitz 7 Rthl. 8 gr. und 6 Paar Socken; von dem Hrn. Pred. Hafner in Konikow 19 Rt. 22 gr. 3 pf.; von dem Hrn. Pred. Klosarsky in Lauenburg 2 Rthl. 12 gr.; von der Gemeinde zu Dargitz 10 Rthl.; von dem Hrn. Superintendenten Steinbarth 40 Rthl. 11 gr.; von Demoiselle Lassahn 1 neues Hemde; von Demoiselle Sperling in Obernhagen 6 Stück neue Hemden; von dem Hr. Prediger Jsecke in Cöselitz 6 neue Hemden; von dem Hrn. Prediger Otto in Tretten 6 Paar Socken, 6 Stück Leibbinden; von dem Hrn. Prediger Höpfner in Zarben 50 Stück neue und 112 Stück gebrauchte doch gute Hemden.

Stargard den 12ten Februar 1814. Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Es ist dem Lieutenant v. Marwitz nach dem Abgange des Landrath von Oertzen, dessen Stellvertreter er gewesen ist, auch die Verwaltung der landräthlichen Geschäfte im Greiffenberg- und Flemmingschen Kreise interimistisch überlassen worden.

Der Senator Köhn zu Tempelburg ist zum Cämmerer daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Kaufleute Petersohn und Landt und der Stadt-Inspector Jahn zu Wollin sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt worden.

Vom 1sten Febr. d. J. an, ist die Stelle des anderweit angestellten Packhofs- und Stadt-Inspectors zu Colberg, dem Stadt-Inspector Hauschsteck zu Cüstrin wiederum übertragen worden.

Der Supernumerarius Klawieter ist als Thorkontrolleur am Pernitzer Thor zu Stettin vom 1. Jan. 1814 ab

und

und der Supernumerarius Preusler ist eben daselbst zum Plombeur interimistisch angestellt worden.

Der Cassen-Controlleur Winckelmann zu Gidichow ist zum Thoreinnehmer und Mühlenwaagemeister am Fortpreußen Thor zu Stettin ernannt worden.

Die zu Ratzebuhr erledigte Accise Aufseher-Stelle, in Verbindung mit den Aufsichtsdienst bei der Land Consumtions Steuer, ist dem invaliden Unterofficier von den 2ten pommerschen Provinzial-Invaliden-Kompagnie Friedrich Möbius vom 1. d. M. ab interimistisch übertragen worden.

An die Stelle des pensionirten Thorschreiber Puschert am Mühlenthor zu Stargard ist der Invalide Friedrich Below bestellet worden.

Die erledigte Schiffs-Visitator Stelle in Stettin, ist dem Plombeur Greyl vom 1sten März d. J. ab ertheilt worden.

Der Gewichtsetzer Klonde bei der Roßmühle hieselbst ist mit Tode abgegangen, und in dessen Platz wiederum der Gewichtsetzer Arnd vom Oberbaum angestellt worden.

(Hierbei eine Beilage und Anzeiger)

Beilage zu No. 7.

des

Königl. Pommerschen Amts-Blatts.

1814.

Fortgesetztes Verzeichniß

der bei dem Militair Gouvernement der Länder zwischen der Oder und Weichsel aus der Provinz Pommern eingegangenen patriotischen Beiträge.

N.		Rthl.	gr.	pf.
1	Von dem Herrn Major und Commandanten du Moulin zu Colberg, ist in einer Gesellschaft bei der Gedächtnißfeier des Waffenstillstandes von Anno 1807 aufgebracht a) in Golde 4 Ducaten a 3 Rthlr., b) in Courant 22 Rthlr. 12 gr. c) in Münz-Courant 8 Rthlr. 6 gr. 3 pf.			
2	Von der Dorfs-Gemeinde zu Sanskow bei Demmin, durch den Küster Lange daselbst, ist eine Sammlung Charpie und alter Leinewand eingesandt.	42	18	3
3	Von dem Herrn Superintendent Mundt zu Demmin aus den Kirchspielen Beggerow Sanzkow und Sophienhoff nachträglich eingesandt,	7	5	6
4	Von dem Herrn Prediger Wegner zu Tichow bei Schlawe aus Schlaweſcher Synode nachträglich eingesandt,	2	1	—
5	Von dem Magistrat zu Bublitz sind 17 Stück Hemden eingegangen,			
6	Aus dem Fürstenthumschen Kreise sind durch den Herrn Landrath v. Gerlach 177 Stück Hemden und 5 Paar Socken eingesandt.			
7	Von dem Bürgerschafts-Sekretär Müller zu Colberg, sind am Geburtstage Sr. Majestät des Königs für die verwundeten Krieger gesammelt und eingesandt,	7	14	—
8	Die beiden Damen Henriette Lobeck und Wilhelmine Behrend zu Demmin haben 10 Pfd. Charpie und einige Bandagen eingesandt.			
9	Von der Frau Baronesse v. Conſtant sind 1½ Pfd. Charpie eingesandt worden.			
10	Von dem Herrn Canzlisten Schmidt hieselbst, sind für die verwundeten gegeben,			
11	Von dem Magistrat zu Cörlin sind eingesandt, 91 Pfd. Leinewand zum Verbande, 16 Pfd. Charpie, 500 Binden und eine Anzahl Hemden.	3	—	—
12	Von dem Herrn Prediger Meier zu Rummelsburg bei Gelegenheit der Einsegnung der Kinder gesammelt,	46	4	—
13	Von dem Herrn Superintendent Milarch zu Gollnow,	4	2	6
14	Von der Bürgerschaft zu Wollin sind für die verwundeten Krieger zusammengebracht worden,	44	—	—
		120	11	—

Durch

N.		Rthl.	gr.	pf.
15	Durch die Madame Lehmann zu Cörlin ist eingesandt, a) von den Fräuleins v. Pauly, Friederike von Miltitz und von der Demoiselle Wilhelmine Krohn, eine Parthie alter Leinewand, 5 Hemden und 120 Ellen genähte Binden. b) von mehreren Bürgerinnen und Töchtern des Orts 14 Pfd. Charpie, wozu der Freischulze Tuhnow zu Cowans 5 Ellen Leinewand beigetragen hat.			
16	Der Herr Hofprediger Francke zu Colberg hat eingesandt, a) eine goldene Halskette 3 Loth schwer, b) 2 Frd'or a 5 Rthlr., 10 Rthlr. c) Courant, 68 — 2 gr. d) Münze, 48 —	126	2	—
	Dazu haben beigetragen 1) Herr Consul Schröder, 2 Frd'or. 2) = von Gordan . . 10 Rthl. Münze 3) Die Demoiselles Kundenreich . . 6 — Cour. 4) Herr Packhofinspector Lange . . 5 — 5) Hr. Keribs . . . 5 — 6) = Begro . . . 5 Münze. 7) = Polier Hahn . . . 1 — 8) Frau Hauptmann Post . . — = 12 gr. 9) Eine unbekannte Dame . . 2 Rthl. Cour. 10) Hr. Proviantmeister Peterson . . 2 — — 11) = Glaser Ziemke . . 1 — Münze. 12) = Reifschläger Wernicke . . 1 — Courant. 13) Frau Buchhalter Koch . . 1 — — 14) Die Wittwe Rötzen . . — — 8 gr. 15) Hr. Windbeck . . . — — 16 — 16) Invalide Moch und sein Schwiegersohn . 1 — Münze. 17) Hr. Polier Müller . . 1 — — 18) Fuhrmann Höpner . . 1 — — 19) Madame Schröder . . 1 — Courant 20) Tabacksspinner Fritze . . 1 — — 21) Hr. Stadtmusikus Devantier . . 2 — — 22) = Stegemann . . . 2 — — 23) = Assessor Bohm . . . 1 — Münze. 24) = Zimmermann . . . 5 — — 25) = Reimer . . . 3 — — 26) = Sieder Schmielke . . 1 — — 27) = Justizrath Eades . . — — 8 gr. 28) = Polizei-Sekretair Brunner . . 3 — Courant. 29) = Volkmann . . . 3 — — 30) = Factor Zweytinger . . 2 — — 31) Frau Controlleur Mertens . . 1 — — 32) Eine in der Kirche veranstaltete Sammlungen 47 — 6 gr. —			

Von

Nº		Rthl.	gr.	pf.
17	Von dem Magistrat zu Belgard sind für die in der Schlacht bei Dennewitz verwundeten Vaterlands-Vertheidiger eingesandt,	56	10	6
18	Vom Herrn Organisten Kühl in Belgard ein Paquet mit Charpie und Bandagen.			
19	Vom Herrn J. J. Salomon zu Schlawe 2 Pfd. Charpie und 1½ Pfd. Leinewand zum Verbinden der Wunden.			
20	Vom Herrn Prediger Thomasius zu Schmolsin, nebst einem Paquet mit Charpie, Binden, Hemden und Bettlacken von der dortigen Gemeinde und das mehrste von der Frau Oberamtmann Hasse daselbst zusammengebracht.	13	9	—
21	Durch den Herrn Prediger Giese zu Schwanenbeck bei Zachan sind eingesandt, nebst einem Paquete mit 7 Pfd Charpie, von den dortigen Schulkindern und einigen andern Personen gezupft, und alter Leinewand zu Badagen.	3	12	—
22	Vom Herrn Prediger Plantico zu Rarfin im Belgardter Kreise, dazu haben beigetragen:	22	—	—
	a) die Mutterkirche Rarfin, . 5 Rthl. — ſ			
	b) die Tochterkirche Podewilk, . 14 ſ 3 ſ			
	c) die Kapelle Zietlow, . 1 ſ 21 ſ			
	d) der Zimmermeister Rambauer, . 1 ſ — ſ			
23	Durch den Herrn Rhensius zu Cölpin bei Bärwalde sind eingesandt,	36	6	—
	1) Von dem Gutsbesitzer Herrn Landschafts-Rath von Zastrow zu Cölpin, dessen Familie, Hausgenossen und Gesinde, . 32 Rthl. 8 gr.			
	2) Von der Dorfschaft Cölpin, . 3 ſ 22 ſ			
24	Vom Hrn Prediger Biedermann zu Groß-Möllin bei Cöslin in seiner Parochie bei Gelegenheit des Dankfestes für den bei Dennewitz erfochtenen Sieg eingesammelt,	9	3	—
25	Durch dem Hrn. Superintendenten Fischer zu Greiffenhagen sind eingesandt, dazu haben beigetragen:	69	11	5
	a) die Stadt Greiffenhagen, . 47 Rthl. 1 gr. 2 pf			
	b) die Parochie Brasenfelde und Marwitz . 6 ſ 2 ſ 6 ſ			
	c) die Parochie Stecklin, Rosenfelde und Langenhagen 6 ſ — ſ — ſ			
	d) die Parochie Cladow und Kehrberg, . 4 ſ 6 ſ 7 ſ			
	e) die Parochie Paculent, Heinrichsdorff und Buddenbrock . 4 ſ — ſ — ſ			
	f) Ferdinandstein, . 2 ſ 1 ſ 2 ſ			
26	Durch den Herrn Superintendenten Berndt zu Bütow sind eingesandt, Dazu haben beigetragen:	14	8	—
	a) die Stadt Bütow, . 11 Rthl. 6 gr. — pf.			
	b) das Filial Sommin, . — ſ 12 ſ — ſ			
	c) Groß Tuchin, . 2 ſ 2 ſ — ſ			
	d) Pomeiske, . — ſ 12 ſ — ſ			
27	Vom Herrn Superintendenten Peters zu Anclam,	10	10	—
	a) aus der Parochie Altwigshagen . 2 Rthl. 10 gr. — pf			
	b) ſ ſ Gramzow, . 8 ſ — ſ — ſ			

Vom

N.		Rthl.	gr.	pf.
28	Vom Hrn. Superintendenten Keiper zu Cörlin,	11	1	6
	1) aus der Kirche zu Cörlin, 5 Rthl. 13 gr. 6 pf.			
	2) von der Judenschaft daselbst, 5 ; 12 ; — ;			
29	Vom Hrn. Prediger Thomasius zu Schmolsin sind nachträglich 1½ Pfd. Charpie eingesandt.			
30	Durch dem Hrn. Superintendenten Wagner zu Rügenwalde sind eingegangen,	160	3	4½
	Dazu haben beigetragen:			
	1) Rügenwalde, 71 Rthl. 20 gr. — pf.			
	2) Zezow, 2 ; 4 ; — ;			
	3) Bartzwitz, 5 ; 16 ; — ;			
	4) Rützenhagen, 2 ; 12 ; — ;			
	5) Banzig, 5 ; 15 ; 2 ;			
	6) Morsois, 2 ; — ; — ;			
	7) Kuddezow, 5 ; — ; — ;			
	8) Siedow, 7 ; 8 ; — ;			
	9) Altenschlawe, 8 ; 2 ; — ;			
	10) Krackow, 1 ; 12 ; — ;			
	11) Jacobshagen, 3 ; 17 ; — ;			
	12) Grupenhagen, 3 ; 12 ; — ;			
	13) Schlawin, 5 ; 14 ; — ;			
	14) Malchow, 2 ; 8 ; — ;			
	15) Nemitz, 4 ; — ; — ;			
	16) Dämerow, 4 ; 14 ; — ;			
	17) Abtshagen, 5 ; 13 ; 7 ;			
	18) Ewentin, 5 ; 16 ; 4 ;			
	19) Bukow, 6 ; 1 ; 3½ ;			
	2 goldene Ringe und eine silberne Medaille			
	20) Petershagen, 7 ; 10 ; — ;			
31	Vom Hrn. Prediger Wittke zu Schwessin,	5	2	—
	1) aus der Mutterkirche zu Schwessin, 3 Rthl. 10 gr.			
	2) aus dem Filial zu Peterkau, 1 ; 7 ;			
	3) aus dem Filial zu Dassen, — ; 9 ;			
32	Vom Hrn. Prediger Golz zu Neuenkirchen bei Alt-Stettin für die verwundeten vaterländischen Krieger	2	3	—
33	Von dem Hrn. Superintendenten Fischer zu Greiffenhagen für die verwundeten Krieger von dortiger Judenschaft,	5	8	—
34	Durch den Hrn. Superintendenten Zschock zu Ueckermünde sind eingesandt,	136	9	10
	Dazu haben beigetragen:			
	a) Ueckermünde in Courant 72 Rthl. 10 gr. 4 pf			
	b) Liepgarten, 5 ; 16 ; — ;			
	c) Eggesin, 5 ; — ; — ;			
	d) Luckow, 14 ; 8 ; — ;			
	e) Halbeck, 8 ; 20 ; — ;			
	f) Rieck, 9 ; — ; — ;			
	g) Alt-Warp, — ; 15 ; 6 ;			

h) Neu-

N.		Rthl.	gr.	pf.
	h) Neuwarp, . . . 20 Rthl. 14 gr. — pf.			
	i) Währlang, . . . 1 " 8 " — "			
	k) Albrechtsdorf, . . . 1 " 14 " — "			
35	Vom Hrn. Superintendenten Enkelmann zu Uſedom für die Verwundeten eingesandt, ...	4	16	—
36	Vom Hrn. Superintendent Wagner zu Rügenwalde nachträglich aus dem Kirchſpiel Köſternitz eingesandt, . . .	2	—	—
37	Vom Hrn. Superintendent Reiper zu Cörlin nachträglich einaesandt, .	5	18	—
	a) aus der Parochie Regzow, . . 2 Rthl. 6 gr. — pf.			
	b) aus der Parochie Petershagen, . 3 " 12 " — "			
38	Durch den Hrn. Superintendent Borns zu Labes ſind eingesandt 1 Düttchen und —	37	19	5½
	Dazu haben beigetragen:			
	1) die Labesſche Pfarre, . . 12 Rthl. 3 gr. 3½ pf			
	2) die Zulſitzſche, . . 5 " 8 " — "			
	3) die Borckenhagenſche, . . 1 " 10 " — "			
	4) die Roſenfeldſche, . . 1 " 18 " — "			
	5) die Wangeriſche, . . 5 " 19 " 1 " und 1 Düttchen.			
	6) die Claushagenſche, . . 1 " 4 " — "			
	7) die Renkircherſche, . . 2 " 5 " 8 "			
	8) die Schönwaldſche, . . 4 " 21 " 5 "			
	9) das Dorf Warow, . . 1 " — " — "			
	10) das Dorf Grabow, . . — " 10 " — "			
	11) Das Dorf Rhinow, . . 1 " 16 " — "			
39	Vom Hrn. Superintendenten Dr. Wilde zu Curow, . .	3	10	10
	1) aus Curow, . . 20 gr. 10 pf.			
	2) aus Zeblin, . . 14 " — "			
40	Von einem Ungenannten hieſelbſt für die in den Schlachten bei Leipzig Verwundeten in Einthalerſcheinen, . . .	40	—	—
41	Vom Hrn. Superintendenten Wegner zu Cöslin ſind eingesandt, .	35	—	6
	Dazu haben beigetragen:			
	1) das Dorf Strippow, . . 5 Rthl. — gr. — pf.			
	2) das Dorf Wuſſeken, . . 2 " 8 " — "			
	wozu ein Einwohner in Laaſe Chriſtian Junck 1 Rthl. gegeben.			
	3) das Dorf Sorenbohm . . 3 " 16 " 1 "			
	4) das Dorf Zanow, . . 13 " — " — "			
	5) das Dorf Jamnus, . . 8 " — " — "			
	6) das Dorf Baſt, . . 3 " — " — "			
42	Vom Hrn. Superintendenten Wagner zu Rügenwalde auf einer Hochzeitsfeier des Schwarzmeiſter Hahn im Amte Rügenwalde für die Verwundeten geſammelt und eingesandt, . . .	5	14	—
43	Vom Hrn Prediger Streliz zu Naugardt für die Verwundeten, .	2	20	—
44	Vom Hrn. Präſidenten von Brauchitſch hieſelbſt einaesandt, .			
	a) für die Verwundeten an den Kirchthüren geſammelt, . .	258	3	—
	b) von einer Tiſchgeſellſchaft, . . .	52	—	—

Vom

N.					Rthl.	gr.	pf.
45	Vom Hrn. Conſiſtorial Rath Stumpf für die verwundeten Krieger eingeſandt,				4	8	10
46	Durch den Hrn. Superintendenten Drews zu Neuſtettin ſind am allgemeinen Sieges- und Dankfeſte für die verwundeten Krieger in der Neuſtettinſchen Synode geſammelt und eingeſandt,				109	4	—
	dazu haben beigetragen:						
	1) die Stadt Neuſtettin,						
	a) durch die Kirchen-Collecte	19 Rthlr.	10 gr.	— pf.			
	b) von den Schülern des Gymnaſiums,	5 "	6 "	— "			
	c) aus der Elementarſchule,	1 "	13 "	— "			
	2) die Stadt Ratzebuhr,	4 "	— "	— "			
	3) die Stadt Bärwalde,	4 "	2 "	— "			
	4) die Parochie Altenwalde,	— "	17 "	— "			
	5) die Parochie Caprieben,	5 "	16 "	— "			
	6) die Parochie Groß Crössin,	4 "	— "	— "			
	7) die Parochie Güllen,	— "	9 "	— "			
	8) die Parochie Grament,	12 "	3 "	— "			
	9) die Parochie Hasenfier,	3 "	20 "	6 "			
	10) die Parochie Hütter,	1 "	10 "	— "			
	11) die Parochie Zachow,	— "	16 "	10 "			
	12 die Parochie Lottin,	1 "	5 "	— "			
	13) die Parochie Paranzig,	5 "	6 "	8 "			
	und zwei Kurmärkſche Ständiſche Zins-Coupons à 2 Rthl.	4 "	— "	— "			
	14) die Parochie Pielburg,	2 "	2 "	6 "			
	15) die Parochie Ritnitz,	— "	8 "	— "			
	16) die Parochie Pochlen,	4 "	— "	— "			
	17) die Parochie Söltnitz,	5 "	9 "	6 "			
	18) die Parochie Wallachie,	1 "	8 "	— "			
	19) die Parochie Wulffatzig,	8 "	6 "	— "			
	20) die Parochie Wuſſerhauſe,	7 "	1 "	— "			
	21) die Parochie Zamborſt,	1 "	16 "	— "			
	22) die Dörfer Klein- und Groß Küdde,	3 "	— "	— "			
	23) die Dörfer Wuckel und Eichenberge,	1 "	4 "	6 "			
	24) das Dorf Cünzow,	1 "	6 "	— "			
47	Vom Hrn. Superintendenten Backe in Wollin,				9	14	1½
	a) vom Hrn. Prediger Clempin in Prütter,	5 Rthl.	10 gr.	— pf.			
	b) vom Hrn. Prediger Millies in Tonſien,	2 "	2 "	1½ "			
	c) vom Hrn. Prediger Hollatz in Zeblin,	2 "	2 "	— "			
48	Der Betrag einer vom Mechanikus Geißelbrecht hieſelbſt zum Beſten der Verwundeten gegebenen Vorſtellung war,				28	21	8½
49	Vom Hrn. Prediger Wagner zu Rügenwalde ſind in einem fröhlichen Zirkel für die in der Schlacht bei Leipzig verwundeten Pommern geſammelt und eingeſandt,						
	a) in Cour.				51	—	—
	b) ein doppelter Jeromed'or,						
	c) eine Guinee.						

Durch

N.		Rthl.	gr.	pf.
50	Durch den Militair-Commandanten Hrn. Hauptmann von Glischinsky zu Tatow sind in einer Gesellschaft für die verwundeten Krieger gesammelt und eingesandt,	16	1	—
51	Durch die jüdischen Kaufleute Hr. Löwenheim und Saling sind bei Gelegenheit des Dankfestes in einer Gesellschaft gesammelt und eingesandt, dazu haben beigetragen:	124	—	—
	a) Hr. J. A. Mosner 2 Fried'or . . . 10 Rthl.			
	b) Hr. M. Brälow, . . . 15 "			
	c) Hr. Lazarus Leib, . . . 12 "			
	d) L. J. Veit, . . . 18 "			
	e) Hr. J. J. Saling, . . . 50 "			
	f) Hr. J. Löwenheim, . . . 25 "			
52	Durch den Herrn Criminal-Rath Schmeling aus Stettin sind von den Dorfschaften und Einwohnern des Amts Stettin und Jasenitz eingesandt,			
	1) von den Schifs-Kapitain Carl Wegner zu Ziegenorth drei Hemden, ein Lacken, 5 Pfd. Charpie und	2	—	—
	2) von dem Schiffs Kapitain Müller daselbst ein Pack Wäsche und	2	—	—
	3) von der Dorfschaft Colbitzow 13 Hemden, 2 Lacken und	1	3	3 3/7
	4) Vom Hrn. Prediger Millies daselbst 2 Lacken			
	5) Vom Herrn Prediger Jüterbock zu Wölschendorff,	2	—	—
	6) von der Dorfschaft daselbst 15 Hemden und	13	23	6
	7) von der Dorfschaft Polchow 9 Hemden, 2 Lacken und	2	6	6
	8) von dem Gutsbesitzer Hrn Gampe vom Torney,	2	—	—
	9) vom Hrn. Amtmann Gampe zu Brun 1 Lacken und	5	—	—
	10) vom Hrn. Steuer-Rendant Henning daselbst 2 Hemden und	2	—	—
	11) von der Dorfschaft Brun 4 Hemden und	5	19	—
	12) von der Dorfschaft Rossow 41 Hemden 2 Lacken und	1	18	—
	13) vom Hrn. Mühlenmeister Ollwig zu Jaseritz,	2	—	—
	14) vom Schiffs-Kapitain Hrn. Jacob Schulz sen. daselbst 3 Hemden, 1 Lacken und	2	—	—
	15) von der Dorfschaft Stöven 4 Hemden und	1	3	3 3/7
53	Vom Hrn Superintendenten Wegner zu Cöslin aus der Parochie Wisbuhr nachträglich eingesandt,	7	22	7
54	Vom Accis-Aufseher Hr. Lehmann zu Cöslin für die Verwundeten ein Paar kurze wollene Strümpfe und	2	—	—
55	Durch Hrn. Assessor v. Wolde zu Karkow vom 8ten Bataillon des Saatziger Landsturms für die Verwundeten eingesandt	5	8	—
56	Von der Demoiselle Wilhelmine Berend zu Demmin 7½ Pfd. Charpie und 11 Binden für die verwundeten Krieger			
57	Die Effenbarthsche Buchdruckerei hieselbst hat die für gedruckte Extrablätter entstandenen und ihr gebührenden Kosten mit den verwundeten Kriegern zum Opfer gemacht und will künftig damit fortfahren.	31	12	—
58	Von dem Hrn. Stadt Gerichts Assessor Giebe zu Greiffenhagen sind in der dortigen Kommune gesammelt und eingesandt.			

a) baar

N.		Rthl.	gr.	pf.
	a) baar incl. ein ruſſ. Rubel	85	15	—
	b) eine Kurmärkiſche Obligation à 100 Rthlr. nebſt 10 Zins-Coupons à 2½ Rthl.	125	—	—
	c) in Treſorſcheinen	10	—	—
	d) 157 Leibbinden.			
	e) 29 Paar Strümpfe.			
	f) 15 Hemden.			
	g) 4¼ Pfd. Charpie incl. Bandagen und			
	h) ein Paar grau tuchne Beinkleider.			
59	Von dem Magiſtrat zu Labes für die Verwundeten, dazu haben beigetragen: . . .	9	15	6
	1) der Hr. Arrendator Nagel zu Wuhrow bei Labes, 1 Rthl. — gr. — pf.			
	2) der Hammerbeſitzer Hr. Pachſtein bei Labes, 2 ‚ — ‚ — ‚			
	3) der Marktbezirk der Stadt Labes, . 3 ‚ 19 ‚ 6 ‚			
	4) der Rega, ... 1 ‚ 12 ‚ — ‚			
	5) des Hrn. Theſius beide Söhne à 4 gr. . — ‚ 8 ‚ — ‚			
60	Von dem Magiſtrat zu Cammin für die freiwilligen Jäger. .	8	11	3
61	Von der Effenbarthſchen Buchdruckerei ſind die ihr competirende Druckkoſten mit 3 Rthl. 12 gr. zum Beſten der Verwundeten zurückgezahlt, .	3	12	—
62	Vom Hrn. Kreis-Obriſtwachtmeiſter Fiſcher zu Rothenfier bei Naugardt vom 1ſten Landſturm-Bataillon Daberſchen Kreiſes, . .	15	8	—
	und von einigen jungen Mädchen daſelbſt 12 wollene Leibbinden für die Verwundeten,			
63	Der Ertrag einer vom Mechanikus Geiſelbrecht hieſelbſt wiederum am 10ten Decbr gegebenen Vorſtellung für die Verwundeten beſtehend in .	12	18	—
64	Durch den von dem Hrn. Regierungs-Aſſeſſor und Landwehr Kapitain Grävell geſchriebenen und zum Druck beförderten Aufſatz über den Landſturm, ein Wort an Preußens Söhne und Töchter, ſind für die Verwundeten eingekommen	55	4	9
	Für die Debitirung dieſes Aufſatzes haben eingeſandt:			
	1) das Poſtamt zu Naugardt . . 12 Rthl. — gr. — pf.			
	2) ‚ ‚ ‚ Colberg, . . — ‚ 16 ‚ — ‚			
	3) ‚ ‚ ‚ Cörlin, . . 13 ‚ 8 ‚ — ‚			
	4) ‚ ‚ ‚ Schlawe, . . 3 ‚ 16 ‚ — ‚			
	5) ‚ ‚ ‚ Cöslin, . . 1 ‚ 4 ‚ 9 ‚			
	6) ‚ ‚ ‚ Pyritz, . . 16 ‚ 16 ‚ — ‚			
	7) ‚ ‚ ‚ Stolpe, . . — ‚ 8 ‚ — ‚			
	8) ‚ ‚ ‚ Treptow a. d. Rega . 6 ‚ 8 ‚ — ‚			
	9) der Herr ꝛc. Grävell ſelbſt, . . 1 ‚ — ‚ — ‚			
65	Durch den Herrn Superintendent Dörry zu Roſſow von den Einwohnern der Dorfſchaften Uchtenhagen und Neu-Damerow für die Unglücklichen in der ſüdlichen Mark eingeſammelt, ...	2	12	—

(Der Beſchluß dieſes Verzeichniſſes folgt im nächſten Amts-Blatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 8.

Stettin, den 1sten März 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

65.

Wegen der Meldungen der Fremden.
No. 168. Febr. 14. P. D.

Die hohe Finanz-Behörde hat die Bemerkung gemacht, daß im Jahre 1813 eine sehr bedeutende Anzahl gestempelter Fremden-Melde-Zettel weniger als im nächst vorhergegangenen Jahre debitirt worden, und es nicht unwahrscheinlich ist, daß eine Nachläßigkeit der Gastwirthe entweder in den Meldungen überhaupt oder wenigstens im Gebrauch gestempelter Meldezettel hierbei zum Grunde liegt, zumal Fälle unterlassener Meldungen vorgekommen sind.

Die hierüber bestehenden Vorschriften werden daher den Unterbehörden und Gastwirthen auf das nachdrücklichste eingeschärft und den Obrigkeiten aufgegeben, außer den zugelassenen Fällen durchaus keine ungestempelten Meldezettel anzunehmen, und diejenigen Gastwirthe, welche die Meldung oder resp. den Gebrauch gestempelter Meldezettel unterlassen, bei Vermeidung nachdrücklicher Verfügung nach voller gesetzlicher Strenge zu bestrafen.

Stargard, den 7. Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

66.

Wegen Pensions-Bewilligung für die Wittwen der Aerzte.
No. 107. Februar 14.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Wittwen

solcher Aerzte, die sich während des Krieges ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr dem Beistande der Kranken und Verwundeten unterzogen, zur Pensionirung geeignet seyn sollen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird zur Ermunterung derjenigen Medizinal-Personen, welche sich den Gefahren ihres Berufs rühmlich hingeben, und den Tod bei ihrem Beruf nicht scheuen, öffentlich bekannt gemacht.

Stargard, den 8. Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

67.

Die Confiscation des Vermögens der ausgetretenen Landwehrpflichtigen betreffend.

No. 553. Februar 14. P. D.

Nach der Verfügung des hiesigen Königl. Militair Gouvernements vom 28sten December pr. sollen in Gemäsheit der Verordnung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz vom 13ten ejd. die Landwehrpflichtigen Personen, welche, um sich dem Militairdienst zu entziehen, austreten, den ausgetretenen Kantonisten gleich behandelt, ihr Vermögen der Bestimmung des A. Land-Rechts Theil 2. Tit. 20. §. 469. seq. gemäß, confiscirt, und die hierdurch eingehenden Summen zum Besten der in diesem Kriege invalide gewordenen vaterländischen Streiter, oder ihrer Angehörigen verwendet werden.

Zur Ausführung jener Bestimmung ist nothwendig, daß den in den beiden Justiz-Departements angestellten Fiskälen, und zwar, im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin, dem Herrn Jagdrath Heinze zu Stettin, und im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin dem Herrn Hoffiscal Hellwing die einzelnen Fälle des Austritts Landwehrpflichtiger Personen bekannt gemacht werden, damit sodann wegen Beschlagnahme des Vermögens solcher Personen, und Anstrengung der Confiskations-Klage gegen sie, ungesäumt das Nöthige eingeleitet werden kann.

In Beziehung auf das Publikandum vom 5. Januar c. werden daher sämmtliche landräthliche Officia und Polizei Directoren hierdurch angewiesen, den gedachten Fiscälen die zu ihrer Kenntniß gekommenen ausgetretenen Landwehrpflichtigen zur Einleitung des Confiskations-Prozesses anzuzeigen.

Stargard, den 12ten Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

68.

Betrift die Rinderpest.

No. 503. Febr. 14. P. D.

Die in manchen Gegenden jetzt wüthende Rinderpest hat die allgemeine auch

auch höhere Aufmerksamkeit erregt. Schon, wie Beispiele gelehrt, hat man in ältern Zeiten die Verbreitung des Peststofs nicht nur durch die gewöhnliche streng beobachtete Sperre der Wege erstickt, sondern man hat auch mit aller Kraft dafür gesorgt, daß im Winter keine Wasser- oder Tränk-Tröge des Viehes, welche täglich visitirt worden, unbedeckt geblieben sind, wodurch verhindert worden ist, daß die Krahen nach ihrer Gewohnheit sich in den Trögen nicht haben baden können.

Diese Peststofverbreitung ist zwar nicht so leicht zu befürchten, indeß die Bedeckung der Wasser- und Tränk-Tröge bei strengem Winter, wo das Untergraben des Mistes und das Umgraben verunreinigter Plätze erschwert wird, nicht unzweckmäsig.

In Gefolge der Verfügung des Königl. allgemeinen Polizei-Departements vom 3ten v. M. wird dies den sämmtlichen Polizei-Behörden nachrichtlich und zur genauesten Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 12ten Februar 1814

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

69.

Betreffend die Steigerung des Stempelsatzes bei Pacht- und Miethe-Contracten.

No. 8. Februar 14.

Auf die, über die Auslegung der Vorschrift des Stempel Gesetzes vom 20sten November 1810 Artikel 7 No. 3.

betreffend den Werthstempel zu Pacht- und Miethe Contracten entstandenen Zweifel ist von Seiten Eines Hohen Finanz Ministerii festgesetzt worden:

daß auch bei Pacht- und Miethe-Contracten eine Steigerung des Stempelsatzes zu 4 gGr. so oft eintreten soll, als die jährliche Pacht oder Miethe ein volles 100 Rthl. übersteigt.

Der Stempel zu den Neben-Exemplaren richtet sich nach dem Gegenstande des Vertrags. Ist z. B. ein einjähriger Contract auf 150 Rthlr. abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 2 gr. zu brauchen. Ist aber ein zweijähriger Contract auf 150 Rthlr. jährlich abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 8 gr. erforderlich, da der Contract ein Miethsquantum von 300 Rthlr. stipulirt.

Diese Bestimmungen werden daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 6ten Februar 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

70.

Wegen des zu den Anweisungen der Nichtkaufleute zu verwendenden 8 gr. Stempels.

No. 236. Febr. 14. A. D.

Ungeachtet die Stempelpflichtigkeit derjenigen Anweisungen (Assignationen) welche Personen ausstellen, die nicht Kaufleute sind, ganz unbedenklich ist, so sind dennoch darüber Zweifel entstanden.

Um diesen für immer vorzubeugen, ist höhern Orts bestimmt worden,

„daß zu Anweisungen, welche Nicht-Kaufleute ausstellen, der gewöhnliche 8 gr. Stempel genommen werden muß."

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 10. Febr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

71.

Wegen Einbringung der fremden Spiegel.

No. 459. Febr. 14. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten Decbr. v. J. Amts-Blatt No. 43. S. 463.

wegen erlaubter Einbringung der fremden kleinen Spiegel, deren Höhe nicht über 8 und deren Breite nicht über 6 bis 8 Zoll beträgt,

wird sämmtlichen Accise-Behörden und dem Publiko hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer anderweit ergangenen höhern Bestimmung das Maximum der Größe dieser Spiegel auf 9 Zoll Höhe und 7 Zoll Breite Brabanter Maaß festgesetzt ist.

Stettin, den 15. Febr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

72.

Die Berichtigung alter Pacht- und Abgaben-Reste aus frühern Jahren bis Trinitatis 1811. betreffend.

No. 182. Februar 14.

Nach der Bekanntmachung vom 5ten Mai 1812 hat zwar schon damals die Compensation aller Abgaben-Rückstände aus der Periode bis Trinitatis 1810 mit Gegenforderungen an Königl. Cassen, zum völligen Abschluß gebracht werden sollen.

Da

Da indeſſen die Zeitumſtände ſolches verhindert haben, ſo iſt nunmehr von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz zu Berichtigung aller Pacht- und Abgaben-Rückſtände aus frühern Jahren bis Trinitatis 1811 durch Compenſation mit Gegenforderungen aus eben dieſer Periode, eine peremtoriſche Friſt bis zum Erſten Auguſt d. J. geſetzt worden, dergeſtalt, daß diejenigen Rückſtände, welche bis dahin durch Compenſation mit Gegenforderungen nicht berichtigt worden ſind, alsdann ohne weitern Verzug baar eingezahlt und erforderlichen Falles executiviſch beigetrieben werden ſollen.

Wer daher noch Pacht-Gefälle oder Abgaben irgend einer Art aus der Periode bis Trinitatis 1811 zur Königl. Caſſe reſtiret, und dagegen an letztere noch Forderungen für Natural-Lieferungen und Leiſtungen aus jener Periode hat, wird hierdurch aufgefordert, ſich wegen Auszahlung der Forderungen durch Abrechnung auf ſeine Pacht und Abgaben-Rückſtände ſofort an die ihm zunächſt vorgeſetzte Behörde, mithin in den adlichen Gütern an das landräthl. Officium des Kreiſes, in den Domainen-Gütern an den Beamten und in den Städten und Stadt-Eigenthümern an den Magiſtrat zu wenden, ſo wie denn insbeſondere die landräthlichen Officia, Domainen-Beamten und Magiſträte hiermit angewieſen werden, über die noch nicht anhero liquidirten Forderungen gedachter Art, die Liquidationen vorſchriftsmäßig angefertigt und juſtifizirt, ohne allen weitern Zeitverluſt bei der betreffenden Deputation unſers Collegii einzureichen, in Abſicht der bereits liquidirten Forderungen aber, welche entweder ſchon zur Auszahlung durch Compenſation mit Pacht- und Abgaben-Reſten aſſignirt worden ſind, oder ſo bald ſie werden aſſignirt werden, die Compenſation ſofort zu bewirken und die quittirten Auszahlungs-Nachweiſungen ungeſäumt einzuſenden, damit ſodann die Regierungs-Haupt-Caſſe zur Ertheilung der Quitung über die berichtigten Reſte angewieſen werden kann.

Sollten am 1ſten Auguſt c. noch Reſte aus der Periode bis Trinitatis 1811 exiſtiren, welche bis dahin durch Compenſation mit Gegenforderungen hätten berichtigt werden können, ſo wird derjenige, welcher hierunter etwas verſäumt hat, es lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn er zur baaren Einzahlung der Reſte angehalten, und mit der ungebührlicherweiſe nicht zur Compenſation gebrachten Gegenforderung an die Staats Schulden-Tilgungs-Caſſe gewieſen werden wird.

Stargard, den 19. Februar 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-

Justiz-Angelegenheiten.

73.

Mit der Königl. Regierung von Pommern ist die Vereinigung getroffen worden, daß, von jetzt an, die jedesmaligen von den Gehälteen, Wartegeldern und Pensionen für die Gläubiger in Beschlag genommenen Summen monatlich an dasjenige Gericht, welches die Execution dirigirt, zur weitern Vertheilung an die Gläubiger von den Königl. Cassen gezahlt werden.

Den Untergerichten des Departements, unter deren Gerichtsbarkeit Königl. Officianten oder Pensionaire stehen, wird diese Vereinigung zur Nachachtung mit dem Eröfnen bekannt gemacht, daß die Abzüge für die Gläubiger, wenn sie zur einstweiligen Aufbewahrung ad Depositum genommen werden, nicht durch den Ansatz von Depositat-Gebühren geschmälert werden dürfen.

Cöslin, den 17. Februar 1814.

Königl. Preuß Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

74.

Beschluß des in der Beilage des vorigen Stücks abgebrochenen

Fortgesetzten Verzeichnisses

der bei dem Militair-Gouvernement der Länder zwischen der Oder und Weichsel aus der Provinz Pommern eingegangenen patriotischen Beiträge.

N.		Rthl.	gr.	pf.
66	Durch den Kommandanten der Festung Stettin, Herrn General-Major von Plötz, sind zur Vertheilung an die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger, welche sich in Pommern in den Lazarethen befinden, eingesandt, dazu haben beigetragen;	305	6	—
	1) die Saalingresche Handlung . .	100 Rthl.	— gr.	— pf.
	2) der Hr. Präsident von Köller, .	20 "	— "	— "
	3) die dortige Bürger-Resource, .	50 "	— "	— "
	4) der Vorsteher der franz. reformirten Gemeinde durch den Hrn. Prediger Riquet,			
	a) in Golde (3 Frd'or 1 Dak.) .	29 "	15 "	— "
	b) in Cour. . . .	75 "	15 "	— "
	c) in Münze $\frac{1}{12}$. . .	40 "	— "	— "
	5) von dem Hrn. Präsidenten von Köller 6 geschlachtete Hammel zum Besten der kranken Soldaten.			

N.		Rthl.	gr.	pf.
67	Von dem Hrn. Pred. Strehz zu Naugardt nachträglich für die Verwundeten eingesandt,	1	8	—
68	Von dem Hrn. Prediger Cnuppius zu Ziegenort für die Verwundeten, dazu haben beigetragen:	10	2	—
	1) Ziegenorth, 6 Rthl. 8 gr. — pf.			
	2) Königsfelde, 2 „ 18 „ — „			
	3) der Hr. Erbzinsbesitzer Krüger zu Altenhagen, 1 „ — „ — „			
	Außerdem hat die Dem. Auguste Cnuppius eine vergoldete silberne Denkmünze die Uebergabe Stettins an den Churfürsten Friedrich Wilhelm 1677 betreffend, zum Opfer für die Verwundeten dargebracht.			

75.

Wegen verbotwidriger Unterschrift eines Passes.

No. 702. Januar. 14.

Ein Magistrat ist in 5 Rthl. Strafe genommen, weil er bei Ausfertigung eines Passes für einen jüdischen Staatsbürger, denselben mit jüdischer Schrift vom Paßnehmer hat unterschreiben lassen, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stargard, den 24sten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

76.

Betrift die Abhaltung der Jahrmärkte in Penkun.

No. 1364. Jan. 14. P. D.

Durch ein Versehen sind in dem diesjährigen Kalender die Jahrmärkte zu Pencun auf unrichtige Tage angesetzt. Es dient daher dem Publiko hierdurch zur Nachricht, daß die drei dort abzuhaltenden Märkte alljährlich bestimmt:

1. auf den Donnerstag nach Oculi,
2. „ „ „ vor Johanni,
3. „ „ Montag nach Michaeli

in diesem Jahre also auf den 17ten März, den 23sten Juni und 3ten October fallen.

Stargard, den 29. Januar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

77.

No. 1380. Jan. 14. P. D.

Ein Magistrat hiesiger Provinz ist von uns in 2 Rthl. Strafe genommen

men worden, weil er einen jüdischen Glaubensgenossen, der das Königliche Preuß. Staatsbürgerrecht nicht erworben, zum Bürger angenommen hat.

Stargard, den 3ten Februar 1814.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

In Gefolge der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 20sten v. M. ist die erledigte Stadt-Inspector-Stelle zu Pasewalk dem ehemaligen Stadtinspector v. Pirch zu Colberg vom 1sten Febr d. J. ab übertragen worden.

Der sonst zu Naugardt gewohnte Stadt Chirurgus Hr. Kayser hat sich in gleicher Qualität in Gollnow niedergelassen.

Der invalide Feldwebel Bierlein ist vom 1sten März d. J. ab, zum Thorschreiber in Stolpe interimistisch ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 9. —

Stettin, den 9ten März 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

78.

Betreff die Einbringung Schwedisch Pommerscher Lederwaaren in diesseitige Lande.
No. 1274. Decembr. 13. P. D.

Nach den Bestimmungen der Königl. hohen Departements für die Gewerbe und den Handel und für die Staats-Einkünfte, leidet es ferner kein Bedenken, daß es den Schwedisch Pommerschen Schuhmachern verstattet werde, mit den von ihnen selbst verfertigten Schuhmacher-Waaren die diesseitigen Märkte zu beziehen, wenn sie sich den Abgaben, welchen alle Fremden ohne Unterschied und die diesseitigen Unterthanen selbst unterliegen, auch, gleich den inländischen Schuhmachern, einer tarifmäßigen Gewerbesteuer unterwerfen. Was dagegen die Einbringung von blos zubereitetem und noch nicht verarbeitetem Leder anbetrift, so kann jetzt dieselbe noch nicht nachgegeben werden, und bleibt solche für jetzt noch nach wie vor verboten.

Stargard den 18ten Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

79.

Wegen der Handels-Verhältnisse der überelbischen, mit den diesseits der Elbe belegenen Königl. Provinzen.
No. 330. Februar 14. A. D.

Der, von dem Königl. Finanz-Ministerio wegen Herstellung der Handels-

Verhältniſſe der überelbeſchen mit den diesſeits der Elbe belegenen Königl. Provinzen, in Abſicht der ſteuerpflichtigen Gegenſtände und der einländiſchen Fabrikate, entworfene Tarif vom 19ten v. M. zur Erhebung der Ergänzungsacciſe von den Objecten, welche aus den Provinzen jenſeits der Elbe diesſeits eingehen und zur einländiſchen Konſumtion beſtimmt ſind, wird dem Publiko nachſtehend zur Kenntniß gebracht.

Tarif

wonach die Ergänzungs-Acciſe von den Objecten zu erheben iſt, welche aus überelbiſchen Preußiſchen Provinzen in die Provinzen diesſeits der Elbe eingehen und zur inländiſchen Conſumtion beſtimmt ſind.

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Acciſe-Gefälle bei der Beſtimmung für die Städte Rt. gr. pf.	für das platte Land. Rth. gr. pf.
A) Einländiſche Producte und Fabrikate, und zwar			
1. Aus den Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer.			
Fleiſch, friſches und geräuchertes ohne Unterſchied der Gattung, auch Speck und Würſte, . . .	Pfund	— — 2	frey
Weitzen- Roggen- und Gerſtenmehl ꝛc. als:			
Weitzenmehl, extrafeines, dem Nürnberger, Frankfurther oder Marienmonter gleich, . .	Centner	1 12 —	
	Schfl. geſtrich	1 — —	
desgl. ordinaires, ohne Nachmehl und Kleie, .	Centner	1 — —	
	Schfl. geſtrich.	— 16 —	
Roggenmehl aller Art, ...	Centner	— 6 —	
	Schfl. geſtrich	— 4 —	
Gerſtenmehl, wie ordinaires Weitzenmehl, . .	Centner	1 — —	frey
	Schfl geſtrich	— 16 —	
Buchweitzenmehl, desgleichen			
Kraftmehl, Stärke und Puder, ...	Centner	1 12 —	
Weitzen-Graupen aller Art, ...	Centner	1 4 —	
	Schfl. geſtrich.	1 — —	
Gerſtenperl- und andere weiße Graupen aller Art, .	Centner	1 4 —	
	Schfl. geſtrich.	1 — —	

Gerſten

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Accise-Gefälle bei der Beſtimmung für die Städte Rt. gr. pf.	für das platte Land Rthl. gr. pf.
Gerſten ordinaire Graupe, welche blos enthülſet, aber nicht weiß gemahlen iſt,	Centner	— 6 —	
	Schfl. geſtrich.	— 5 —	
Weitzen-Grütze und Gries aller Art,	Centner	1 4 —	
	Schfl. geſtrich.	— 18 —	
Gerſten-Grütze und Gries, feine weiße gemahlene,	Centner	1 4 —	
	Schfl. geſtrich.	— 18 —	
Gerſtengrütze, ordinaire geſtampfte,	Centner	— 6 —	
	Schfl geſtrich.	— 4 —	
Hafergrütze aller Art,	Centner	— 6 —	
	Schfl geſtrich.	— 4 —	frey
Buchweitzengrütze, feine weiße,	Centner	1 4 —	
	Schfl. geſtrich.	— 18 —	
Buchweitzengrütze, ordinaire geſtampfte	Centner	— 6 —	
	Schfl geſtrich.	— 4 —	
Hirſegrütze,	Centner	— 6 —	
	Schfl. geſtrich.	— 4 —	
Schwadengrütze,	Centner	1 4 —	
	Schfl. geſtrich.	— 18 —	
Weitzenbrod und Kuchen,	Pfund	— — 6	
Roggenbrod aller Art,	Pfund	— — 1	
Nudeln und Makoronis aller Art,	Centner	1 16 —	
Einländiſche rohe Toback-blätter,		frey	frey
" fabrizirte Tabacke,	Pfund	— 2 —	— 2 —
" Bier und Eſſig,	Tonne à 100 Quart.	— 5 —	frey
" Brandwein zu 45—49 pro Cent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles,	Quart	— — 4	frey
Nota. Bei einem höhern pro Cent Gehalt ſteigt die Abgabe und zwar von 5 zu 5 pro Cent um $\frac{4}{9}$ pf. pro Quart. Ein Quart zu 50 pr Cent Stärke zahlt daher $4\frac{4}{9}$ pf Ein Quart zu 55 pro Cent Stärke aber $4\frac{5}{9}$ pf.			
Cichorien, präparirte,	Pfund	— — 2	— — 2
Cichorien-Wurzeln, gedörte und getrocknete	Centner	— 4 —	— 4 —
Runkelrüben Roh-Zucker,	Centner	1 8 —	1 8 —
Syrup aus Runkelrüben,	Centner	— 18 —	— 18 —
Alle übrigen einländiſchen Gegenſtände zahlen beim Ein-			

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Accise-Gefälle bei der Bestimmung für die Städte. Rt. gr. pf.	für das platte Land. Rthl gr. pf
gange in die Städte die Abgaben, welche die resp. Tarife für die Objecte des platten Landes vorschreiben.			
Die einländischen Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, gehen aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser steuerfrei ein.			
Die Bergwerks- und Hütten-Producte aus diesen Provinzen werden nach den Vorschriften behandelt und den Sätzen versteuert, welche vor dem Jahre 1806 statt fanden.			
2. Aus den Provinzen jenseits der Weser.			
Von den Fabrikaten, welche in den Provinzen jenseits der Weser gefertigt werden, sind folgende Abgaben zu erheben, als:			
Bielefelder Leinwand, feine	Elle . .	— — 4	— — 4
" " proimaire, ...	Elle . .	— — 2	— — 2
Bielefelder Tafelzeug, Zwillig und Drillich, . .	Thaler . .	— — 9	— — 9
Seidene Schnupf- und Halstücher 10 pro Cent des Werths, ...	Thaler . .	— 2 6	— 2 6
nach folgender Aestimation:			
das Dutzend $\frac{4}{4}$ breite Tücher zu 6 Rthlr.			
" " $\frac{5}{4}$ " " " 8 "			
" " $\frac{6}{4}$ " " " 10 "			
" " $\frac{7}{4}$ " " " 12 "			
" " $\frac{8}{4}$ " " " 16 "			
" " $\frac{9}{4}$ " " " 18 "			
Bänder, als:			
ganz seidne Bänder und Schnüre ohne Inlage .	Pfund . .	1 14 6	1 14 6
dergleichen auf Holz und Pappe geschlagen, .	Pfund . .	1 — —	1 — —
Zu dem Satz à 1 Rthlr. pro Pfund sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz oder Pappe gewickelt werden.			
Sollten Bänder oder Schnure derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnen Streifchen Papier oder Pappe versehen vorkommen, so sind selbige dennoch zu dem ersten Satze zur Versteuerung zu ziehen.			
Halbseidene, auch Floret und Frisolet-Bänder, .	Pfund . .	— 10 10	— 10 10
Metall- und Messing-Waaren, als:			
Schnallen, ...	Thaler .	— 2 —	— 2 —

Bänder,

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Accise-Gefälle bey der Bestimmung für die Städte Rt. gr. pf.	für das platte Land. Rthl. gr. pf.
Bänder, Tisch- und Thürenbänder,			
Büchsen, Zunderbüchsen,			
Caffee-Mühlen,			
Deckel, Pfeifendeckel,			
Fingerhüte,			
Fingerringe,			
Gardinenringe,			
Näheringe,			
Riegel zu Schränken, Tischen und dergl.	Thaler .	— 1 —	— 1 —
Ringe, Finger- Näh- Gardinen- auch Schubkasten-Ringe mit Schrauben,			
Schlösser, eiserne mit Messingblech zu Kästchen oder Schränkchen,			
Spinderriegel,			
Waageschalen,			
Zunderbüchsen,			
Eisen- und Stahlwaaren, excl. Drath,	Thaler .	— — 9	— — 9
Eisendrath,	Centner .	— 12 —	— 12 —
Stahlschnallen,	Thaler .	— 2 —	— 2 —
Nota. Der Werth der Metall-, Messing-, Eisen- und Stahl-Waaren ist in Ermangelung richtiger Preis-Couranten nach unverfälschten Facturen zu ermitteln oder von den Waaren-Aestimatoren zu bestimmen.			
B. Fremde Objecte und Waaren *).			
Fleisch, frisches und geräuchertes auch Speck und Würste,	Pfund . .	— — 7	frey
Mühlenfabrikate, entrichten die nemlichen Abgaben, wie solche in der Abtheilung A. vorgeschrieben sind.			
Bier,	Tonne . . à 100 Quart.	2 11 2	2 11 2
Essig, Weinessig,	Eymer . .	2 19 11	2 19 11
Franzbrandwein, Arrac und Rumm,	Quart . .	— 2 4	— 2 4
Liqueurs,	Quart . .	— 6 4	— 6 4
Thee,	Pfund . .	frey	frey
Chocolade,	Pfund . .	— 2 6	— 2 6
Cacao,	Pfund . .	— 4 3	— 4 3
Kaffee,	Pfund . .	— 4 3	— 4 3

Cichorien,

*) Unter den in Ansatz gebrachten Abgaben ist der Kriegs-Impost mit begriffen.

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der Accise-Gefälle bei der Bestimmung für die Städte Rt. gr. pf.	für das platte Land Rthl. gr. pf.
Cichorien,	Pfund	— 1 3	— 2 8
Zucker, raffinirter,	Centner	24 21 3	24 21 3
roher aller Art, nemlich:			
a) zur Fabrikation,	Centner	14 10 7	— — —
b) s unmittelbaren Consumtion,	Centner	17 10 7	17 10 7
Sirup,	Centner	3 23 3	3 23 3
Oele, als:			
feine Speise-Oele,	Centner	3 8 6	3 8 6
ordinaire dergl.	Centner	2 14 6	2 14 6
ordinaire Oele für die Fabrikanten,	Centner	frey	frey
Thran,	Centner	— 18 7	— 18 7
Butter,	Centner	frey	frey
Tabacksblätter, rohe,			
europäische,	Centner	6 21 10	6 21 10
aus Amerika und den Colonien,	Centner	9 1 8	9 1 8
Fabrizirte Tabacke, als:			
spanischer Taback,	Pfund	— 23 —	— 23 —
Kanaster und alle übrige Sorten fremde fabricirte Tabacke excl. Portorico in Rollen,	Pfund	— 5 —	— 5 —
Portorico in Rollen,	Pfund	— 2 —	— 2 —
Weine, als:			
in Bouteillen ohne Unterschied der Gattung,	Quart	— 3 4	— 3 4
feine Wein-, als: Ungarischer, Burgogner, Champagner, Rhein, Franken, Moseler, Ermitage und Kap-Wein,	Eymer	8 20 4	8 20 4
von Portugiesischen, Italienischen, Griechischen und allen Liqueur und süßen Weinen,	Eymer	6 20 4	6 20 4
von Spanischen, Französischen, Oestreichischen, desgl von rothen nicht süßen Ofener, Mälnicker oder Böhmischen, Mährischen und Tyroler-Wein auch fremden Landwein,	Eymer	4 20 4	4 20 4
Manufactur-, Fabriken- und Metall-Waaren, fremde, zahlen beim Eingang in die Provinzen diesseits der Elbe die tarifmäßigen Abgaben voll.			

Stettin, den 17ten Februar 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

81.

Instruction für sämmtliche Steuer-Behörden, bei der executivischen Einziehung der landesherrlichen Abgaben, und Vollstreckung der in Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen.

Die bisher oft bemerkten Verspätungen in der Abführung der currenten Abgaben, nicht minder die Schwierigkeiten bei Einziehung und Vollstreckung der in landesherrlichen Steuer-, Defraudations- und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen, machen es nothwendig, die mit der Erhebung der landesherrlichen Steuern beauftragten Behörden nachstehend über die executive Beitreibung und resp. Vollstrekkung zu instruiren.

Eine Execution kann nur dann verfügt werden, wenn Jemand zögert oder sich weigert

I) die gesetzlich dem Staate schuldigen Abgaben zu entrichten, ohne einen triftigen der nähern Erörterung bedürfenden Befreiung- oder Ermäßigungs Grund für sich anführen zu können, oder

II) dasjenige zu leisten, was ihm rechtskräftig auferlegt worden. Das letztere geschiehet entweder

A. durch ein rechtskräftiges Resolut in den zur gerichtlichen Untersuchung nicht gediehenen summarischen Steuer-, Defraudations- und Contraventions-Prozessen, oder

B. durch ein rechtskräftiges Erkenntniß in den zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Defraudations- und Contraventions-Sachen der Art. Die Art und Weise, wie und wenn die Executionen in diesen Fällen verfügt werden, macht den Gegenstand dieser Instruction.

§. 1.

In dem Falle zu I sind die indirecten von den directen Abgaben zu unterscheiden.

Bei den ersten tritt der Fall der executiven Beitreibung in der Regel nie ein, weil die aus dem Auslande eingehenden oder von dem platten Lande in die Städte einkommenden Objecte vor Berichtigung der Steuern nicht verabfolgt werden dürfen, Producte aber, die vor der weitern Zubereitung oder vor dem Genuß einer Abgabe unterworfen sind, früher versteuert werden müssen, bevor darüber nach dem beabsichtigten Zweck disponirt werden darf.

Als Ausnahme von der Regel tritt daher die Execution

wegen creditirter

und

und

wegen defraudirter Gefälle

ein.

Bei den erstern, wenn die verfassungsmäßig bewilligte Frist zur Zahlung der creditirten Gefälle abgelaufen und die besondere Aufforderung zu deren Berichtigung ohne Erfolg geblieben ist.

Bei den letztern, wenn die erste Anweisung zu deren Zahlung nicht befolgt wird.

Die Grund-, Personen-, Luxus- und Gewerbesteuern werden executivisch beigetrieben, wenn die ein für alle Mal oder für besondere Zeit-Abschnitte öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Termine ohne Gefälle-Berichtigung verstreichen — die Steuer-Behörden verfügen in diesem Fall selbst die Execution, ohne Einmischung der Justiz- oder Polizei-Behörden.

§. 2.

Zu II. ist zu unterscheiden

a) ob der Verurtheilte eine Gefängnißstrafe zu erleiden oder

b) ob er eine Geldstrafe zu bezahlen hat.

In dem Falle

zu *a*) werden nach erlangter Rechtskraft des Resoluts die persönlichen Gerichte oder die competirenden Polizei Behörden, von Seiten der Steuer-Behörden, um Vollstreckung des Arrestes mit der Bitte, um Ertheilung eines Vollstreckungs Attestes zum Beleg der Straf-Rechnung requirirt. Sind diese säumig in Befolgung der Requisition, so müssen die Steuer-Behörden der vorgesetzten Regierung, mit Einreichung der Acten, in dem Falle Anzeige machen, wenn die erste Erinnerung ohne Erfolg bleibt.

Wenn es aber nur

zu *b*) darauf ankömmt, eine Zahlung, es sey an Strafgeldern, Gefällen, Kosten ꝛc. von dem durch ein Resolut rechtskräftig Verurtheilten zu erlangen, so soll die Steuer-Behörde selbst die Execution, nach den unten bestehenden Bestimmungen, zu verfügen und zu leiten ermächtiget seyn, und finden diese Vorschriften auch auf die nach § 1 zu verhängenden Executionen Anwendung.

§ 3.

Vor eingetretener Rechtskraft eines Straf-Resoluts, oder der auf Milderungsgesuche der Denunciaten im Wege der Gnade ergangenen definitiven Resolutionen, darf niemals eine Execution verfügt werden.

§. 4.

§ 4.

Rechtskräftig ist ein Resolut oder eine auf Milderungs-Anträge ergangene spätere Resolution erst dann, wenn der Verurtheilte nach erfolgter vorschriftsmäßigen Publication und Belehrung,

daß ihm vom Tage der Publication oder Insinuation der Resolution oder des Erkenntnisses an gerechnet, eine zehntäge Frist offen bleibe, binnen welcher er sich bei dem Amte zu erklären habe, ob er auf gerichtliche Entscheidung provociren oder höhern Orts eine Milderung nachsuchen wolle; und daß nach Ablauf dieser Frist das Resolut in die Rechtskraft übergehe, mithin die festgesetzte Strafe sammt Kosten alsdann nöthigen Falls executivisch werde beigetrieben werden:

entweder sich bei dieser Entscheidung ausdrücklich beruhiget oder innerhalb zehen Tagen nach Publication des Resoluts der Steuerbehörde nicht anzeigt, daß er auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antrage.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß in so fern der Angeklagte sich nicht an dem Orte des die Publication bewirkenden Amtes befindet, und das Resolut oder Erkenntniß ihm nur entweder durch Boten oder mit der Post eingehändigt werden kann, zu der zehntägigen Frist noch diejenigen Tage hinzugerechnet werden müssen, welche zur Versendung und Erlangung der Antwort, erforderlich sind, bevor die Rechtskraft angenommen werden kann.

§ 5.

Die Steuerbehörden sind in Gefolge der Circular-Verordnung vom 14ten December 1810, § 20, Nr. 113 verpflichtet, die definitive Bestimmung der vorgesetzten Behörde abzuwarten, wenn von einem Denunciaten glaubhaft dargethan wird, daß er höhern Orts um Niederschlagung und Milderung einer gegen ihn festgesetzten rechtskräftigen Strafe eingekommen ist. Bleibt die Bestimmung indeß länger als 4 Wochen aus, so muß die Behörde deshalb, mit Beilegung der Acten, an die Abgaben-Deputation berichten und Bescheid erbitten.

Dieses ist auch bei den currenten Abgaben zu beobachten, in so fern die Steuerschuldigen aus einem besondern gesetzlichen Grunde eine Befreiung oder eine Prägravation in der von ihnen geforderten Abgabe behaupten, sich dieserhalb an die vorgesetzte Abgaben-Deputation gewendet haben, und daß es geschehen, gehörig nachweisen.

§ 6.

Sobald ein Resolut rechtskräftig ist, muß die Steuerbehörde den Verurtheilten

urtheilten entweder mündlich zum Protokoll oder durch eine ihm gehörig zu insinuirende schriftliche Verfügung auffordern, binnen acht, oder, den Umständen gemäß, binnen vierzehn Tagen, und bei Abwesenden mit Zurechnung der zu der Absendung und Beantwortung erforderlichen Zeit, dem Resolut durch vollständige Zahlung an Gefälle, Kosten, Geldbuße ꝛc. bei Vermeidung der Execution, zu genügen. Ist diese Frist ohne Erfolg abgelaufen, so darf, wenn der Debent eine Militairperson ist, nach Vorschrift der Verordnung vom 24sten September 1812 § 2, Gesetz-Sammlung No. 137, von den Steuerbehörden weder Pfändung noch Incarceration verfügt, sondern es muß, sowohl der inexigiblen currenten Gefälle, als auch der Strafe und Kosten wegen jederzeit die Interceſſion der Abgaben-Deputation nachgesucht, sonst aber, und wenn der Debent eine Civilperson ist, ohne Anstand folgendermaßen mit der Execution verfahren werden.

§ 7.

Die Steuerbehörde ertheilt einem ihrer Unteroffizianten, der vorzüglich unter den des Schreibens gehörig kundigen Visitatoren, Kassendienern, Boten und andern Unter-Steuerbedienten, der auch, jedoch nur ausnahmeweise unter den Aufsehern gewählt werden muß, schriftlich den Auftrag, die ihm einzeln nachzuweisende Summe an Gefällen, Kosten, Strafe ꝛc. ꝛc. von dem durch vollständigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort ganz bestimmt zu bezeichnenden Debenten sofort durch Execution beizutreiben.

Dasjenige, was der zum Executor bestimmte Officiant zu Erreichung dieses Endzwecks thun soll, ist in der besondern Instruction für die Executoren umständlich vorgeschrieben.

§. 8.

Auf diese Instruction muß der Executor in dem ihm zu ertheilenden schriftlichen Auftrage ausdrücklich verwiesen, und jedes Mal bestimmt instruirt werden, ob er sich mit der Einhebung und Ablieferung der beizutreibenden Summe selbst befassen, oder ob er nur auf Vorzeigung einer von der Steuer-Behörde ausgestellten Quitung über den ganzen Betrag des Rückstandes Seitens des Exequendi dringen soll.

Es wird der Steuer-Behörde auf ihre Gefahr zu beurtheilen und in jedem einzelnen Falle zu bestimmen überlassen, ob der Executions-Officiant das einzuhebende Geld unmittelbar von dem Debenten annehmen, und zur Kasse abliefern, oder ob der Debent selbst die Zahlung zur Casse leisten, und der Executor sich mit Vorlegung der Quitung darüber genügen soll.

§ 9.

§ 9.

Zu eben der Zeit, in welcher der Executions-Auftrag an den Executor ergehet, muß das Amt auch den Debenten, mit Bezug auf die vorhergegangene fruchtlose Aufforderung schriftlich von der ergangenen Executions-Verfügung benachrichtigen, und ihm bekannt machen, ob die Zahlung zu Händen des zu benennenden Executors oder unmittelbar zur Kasse zu leisten ist.

Dabei muß dem Exequendo zugleich eröffnet werden, was er dem Executor an täglichen Executions-Gebühren zu bezahlen hat.

§ 10.

Der Executor muß von dem Fortgange und der Vollendung seines Auftrages dem Amte schriftlich oder zum Protokoll Anzeige machen. Hierbei können der Regel nach drei Fälle vorkommen:

a) daß der Executor die volle Summe beigetrieben hat;
b) daß dies Armuths oder sonstiger Umstände halber gar nicht oder nur zum Theil geschehen könne, und endlich
c) daß er gar nichts beigetrieben, und durch Auspfändung den Anspruch der Königlichen Kasse sichern müssen.

In dem Falle

zu a) und überhaupt, wenn die Zahlung der Schuld vollständig geleistet worden, fällt die weitere Execution von selbst weg, und der Executor muß jedes Mal bei Ablieferung der Strafgelder ꝛc. ꝛc. seine Executions-Ordre der Steuer-Behörde zur Cassation zurück geben, und dabei anzeigen, was er an Kosten und Auslagen für sich beigetrieben hat. Hierauf werden die eingezogenen Gelder vorschriftsmäßig verrechnet.

§ 11.

Zu b) § 10 muß der Executor, wenn von den beizutreibenden Gefällen, Kosten, Auslagen und Geldstrafen gar nichts beigetrieben ist, die diesfälligen Gründe, begleitet mit seinem pflichtmäßigen durch die vom ihm einzuziehenden Nachrichten von der Orts-Steuer-Behörde zu motivirenden Gutachten, warum er die Execution nicht vollstrecken können, zu Protokoll oder schriftlich der committirenden Steuer-Behörde anzeigen, und diese Anzeige wird an die vorgesetzte Regierungs Abgaben-Deputation eingereicht, und auf die Verwandlung der Geldbuße in Leibesstrafe, oder, nach den Umständen, auf die Niederschlagung derselben angetragen; die Steuer-Aemter müssen hierbei mit pflichtmäßiger Erwägung aller concurrirenden Umstände verfahren, und namentlich nicht außer Acht lassen, daß der Zweck der Strafen nicht dahin

hin geht, die Denuncíaten durch rücksichtslose Vollstreckung der Execution wegen Strafe und Kosten in ihrem Nahrungsstande zurück zu bringen, oder denselben ganz zu untergraben. Die Sicherung und Einziehung der Gefälle bleibt indeß besonders immer nöthig, wenn nicht das gänzliche Unvermögen die Einziehung derselben hindert.

Alles das, was bisher verordnet ist, muß, wenn nur ein Theil der schuldigen Summe beizutreiben möglich gewesen ist, in Absicht des Rückstandes geschehen. Das abgelieferte Geld gehet einstweilen bis die weitere Bestimmung der Abgaben-Deputation eingehet, zum Depositum.

§ 12.

In dem Falle

zu c) müssen die abgepfändeten Sachen von dem Executor, in Gefolge seiner Instruction, entweder unmittelbar an die ihn beauftragende Steuer-Behörde abgeliefert, oder was besonders auf den Dörfern vorkommen wird, den Dorfgerichten zur Aufbewahrung versiegelt, oder mittelst einer Specification, übergeben werden.

In beiden Fällen hat er zugleich bei der Steuer-Behörde ein Verzeichniß davon beizubringen auch anzuzeigen, ob vielleicht ein dritter, z. B. die Ehefrau oder ein anderer von den Hausgenossen des Exequendi einige von den in Beschlag genommenen Effecten und welche? als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat.

Ist ein solcher Anspruch eines Dritten eingetreten, so müssen die sämmtlichen Objecte, worauf solcher gerichtet ist, von den übrigen, dem Debenten unbezweifelt zuständigen Pfandstücken abgesondert, und wenn der Einspruch bei näherer Prüfung von Seiten der Steuer-Behörde begründet befunden wird, dem dritten Eigenthümer ohne Schwierigkeit wieder frei gegeben, in so fern aber gegen den Einspruch Zweifel obwalten, die abgepfändeten Effecten zwar aufbewahrt, jedoch dieserwegen der vorgesetzten Deputation vollständiger Bericht über den Vorgang, mit Einreichung eines Verzeichnisses der in Anspruch genommenen Sachen, erstattet werden.

Findet diese sich nicht bewogen, den Anspruch des Dritten einzuräumen, so ist die Sache zur weitern Ausführung an die competenten Gerichte zu verweisen, und nach Anleitung der Allg. Ger. Ordnung Theil I, Titel 24, § 75 bis 77 zu verfahren. Diejenigen abgepfändeten Sachen, welche als ein unbezweifeltes Eigenthum des Exequendi angenommen werden können, müssen durch Sachverständige, wozu auf dem Lande die Dorfgerichte in der Stadt aber gehörig verpflichtete Taxatoren zu adhibiren sind, ohne Anstand abgeschätzt,

schätzt, und zugleich ein Termin zum öffentlichem Verkauf der Sachen an die Meistbietenden von Amts wegen angesetzt, und sowohl der Abschätzungs- als der Verkaufs-Termin dem Denunciaten nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Finden sich darunter Objecte, die einzeln über 50 Rthlr. werth sind, so muß die Schätzung in Gegenwart einer Gerichts-Person geschehen.

Die Bekanntmachung des Verkaufs-Termins geschiehet, wenn der Verkauf in der Stadt erfolgt, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, gewöhnlich durch schriftliche an dem Hause, wo die Steuer-Behörde ihren Sitz hat, oder am Rathhause, oder auch an öffentlichen Plätzen und Straßen-Ecken auszuhängende Avertissements. Geschiehet der Verkauf aber auf dem Lande, so muß das Avertissement an den Kirchthüren und in dem Schulzengericht aufgehängt werden.

Nur in bedeutenden Fällen, wo Objecte zum Verkauf gestellt werden, die einzeln über 50 Rthlr. geschätzt sind, ist es nöthig, eine solche Auctions-Anzeige in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter des Departements ein Mal einrücken zu lassen, dergestalt, daß solche wenigstens 8 Tage vor dem Termin in diesen Blättern erscheint.

§ 13.

Die Zeit, auf welche der Auctions-Termin angesetzt werden muß, ist jedes Mal mit Rücksicht auf die besondern Umstände, jedoch so kurz als möglich anzunehmen, wobei zur Ersparung der Kosten und der Zeit zu berücksichtigen, daß mehrere geringfügige Executions-Gegenstände aus verschiedenen Prozessen gesammelt und dann auf ein Mal veräußert werden können. Im allgemeinen dient den Steuer-Behörden hierbei zur Richtschnur:

a) daß die Auctionen nicht an christlichen Sonn- und Festtagen, oder am jüdischen Sabbath- und Feiertagen abgehalten werden sollen;

b) daß bei Dingen, welche dem Verderben unterworfen sind, oder Unterhaltungs-Kosten erfordern, der Termin zum Verkauf früher eintreten muß, als in Fällen, wo dergleichen Objecte nicht vorkommen und

c) daß bei Auctionen, wo Objecte über 50 Rthlr. verkauft werden sollen, der Termin gerämmig und wenigstens 8 Tage vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, angesetzt werden müsse. (§ 12.)

§ 14.

Die Bestimmung des Orts, wo die Auctionen abgehalten werden, wird dem Ermessen der Steuer-Behörde überlassen.

Am

Um vermeidlichen Transportkosten zu begegnen, kann solche auch an dem ländlichen Aufbewahrungs-Orte der zu verkaufenden Effecten, durch ein zu deputirendes Mitglied der Steuerbehörde, unter Zuziehung des Schulzen oder zweier Schöppen, in so fern kein Justiz-Bedienter am Orte ist, vorgenommen werden. Jedoch muß die Steuer Behörde hierbei in billige Erwägung ziehen, ob sich an dem Orte zu den zu verkaufenden Objecten auch Käufer finden werden und, im Fall dies zweifelhaft seyn sollte, ist der Verkauf in dem Orte, wo die Steuer Behörde ihren Sitz hat, immer vorzuziehen, und muß die Auction denn von einem bei dem vorher ergangenen Prozeß nicht interessirten örtlichen Steuer Beamten, wozu auch der Controlleur oder ein Aufseher erwählt werden kann, jedes Mal, dem § 48, No. 5 der Verordnung vom 26sten December 1808 gemäß, unter Zuziehung eines Justiz Bedienten abgehalten werden.

§ 15.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, jedoch hängt es von dem vernünftigen Ermessen der Commission ab, denselben nicht zu ertheilen, wenn das Meistgebot unter der Hälfte des taxirten Werths geblieben seyn sollte. In diesem Falle muß gelegentlich der Verkauf wieder versucht werden. Die Commissarien müssen ferner sofort mit dem Verkaufe einhalten, sobald der Erlös zur Tilgung der Straf-Verfügung ausreicht. Zum Ausrufer hat der Commissarius in der Regel sich eines Subjects der Steuer-Behörde zu bedienen.

§ 16.

In dem über die Auction jedes Mal abzuhaltenden schriftlichen Protokolle wird der Name des Meistbietenden und der Preis, wofür er die ausgebotene Sache ersteht, deutlich mit Buchstaben bemerkt, auch letztere nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§ 17.

Weder den die Auction vornehmenden Beamten, noch dem Denuncianten in der dabei vorhergegangenen Sache, noch deren Ehefrauen und Kindern, ist verstattet, selbst, oder durch einen Dritten bei dem Verkauf mit zu bieten, oder etwas zu erstehen.

§ 18.

Nach beendigter Auction wird das gelöste Geld zur Amts-Kasse sofort baar abgeliefert.

Von dem Betrage werden zuvörderst die sämmtlichen Gefälle, dann die Exe-

Executions- und Auctions-Kosten, (§ 21) sodann die im Prozeß selbst vorgekommenen baaren Auslagen, die Resolutions-, Stempel- und Protokoll-Gebühren, und zuletzt die feststehende Geldbuße berichtiget; der etwanige Ueberschuß muß dem Exequirten ohne Verzug gegen Quitung zurück bezahlt, und wenn die Loosung unzureichend ist, nach § 11 verfahren werden.

§ 19.

Die Steuer-Behörden dürfen durch Fristgesuche der Debenten, durch angebliche oder auch bescheinigte Vorstellung bei den vorgesetzten Behörden, durch Terminal-Zahlungs-Vorschläge der Schuldner, und durch andere zur Verschleppung der Sache und Vereitelung der feststehenden Strafen nicht selten vorkommende Anträge und Protestationen der Debenten der Regel nach sich nicht abhalten lassen, mit dem vorschriftsmäßigen Verkauf der ordnungsmäßig abgepfändeten Sachen ununterbrochen und unausgesetzt vorzugehen.

Walten besondere Gründe ob, eine Ausnahme hiervon zu machen, so haben die Steuer-Behörden, wie in zweifelhaften Fällen überhaupt geschehen muß, bei der vorgesetzten Regierungs-Abgaben-Deputation anzufragen, und bis zu erhaltenem Bescheide das Verfahren auszusetzen.

§ 20.

Die besondern Pflichten und Rechte der mit Vollstreckung der rechtskräftigen Straf-Resolute beauftragten Officianten sind, wie schon oben gedacht worden, (§ 7) in einer besondern Instruction für dieselben zusammengestellt worden. Die Steuer-Behörden sind daher verpflichtet, sich selbst nach selbiger zu achten, und dafür zu sorgen, daß die Executoren sich mit diesen Vorschriften genau bekannt machen, und solche bei Vollziehung der Execution genau befolgen, und daß insbesondere die Executoren die ihnen zustehenden, § 18 ihrer Instruction bemerkten Gebühren und etwanigen baaren Auslagen zwar prompt erhalten, aber ein mehreres von den Exequendis oder deren Angehörigen unter keinerlei Vorwand einfordern oder annehmen. Sollten dergleichen Plackereien dennoch vorfallen, so ist davon der vorgesetzten Abgaben-Deputation ungesäumte Anzeige zu machen, damit der Schuldige bestraft und von allen künftigen Exekutions-Aufträgen ausgeschlossen werde.

§ 21.

Die Auctionskosten bei den Aemtern bestehen entweder in baaren Auslagen oder in den Gebühren für die dabei vorkommenden Verrichtungen.

Die baaren Auslagen müssen möglichst sparsam eingerichtet, die Gebühren aber nach folgenden Sätzen berechnet werden:

I) Die Sachverständigen erhalten für die Taxe der abgepfändeten Objecte

A. in Sachen bis einschließlich 50 Rthlr.

am Orte . . . . 4 bis 8 Gr.

auswärts, neben der freien Fuhre, für den Tag . 16 Gr.

B. In Sachen über 50 Rthlr.

am Orte . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.

auswärts, neben der freien Fuhre, für jeden Tag . . 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Versäumniß und Zehrungskosten sind zu A und B mit begriffen.

Die Steuerbehörde muß für die Fuhre der Taxatoren sorgen, und solche unter den baaren Auslagen liquidiren.

Sie dient zugleich zur Reise der den Taxations Act leitenden Beamten.

II) Bei der Auction selbst wird von jedem Thaler der Brutto-Einnahme 1 gGr. abgezogen, und davon dem als Ausrufer gebrauchten Executor für jeden halben Tag 4 Gr. bezahlt, das übrige aber zu gleichen Theilen unter die Beamten, die nach § 14 die Auction abgehalten haben, vertheilt. Sind auf dem Lande, statt des Dorfschulzen, zwei Gerichtsleute adhibirt worden (§ 14), so erhalten dieselben zusammen so viel als der concurrirende Steuer-Officiant.

Baare Auslagen müssen möglichst genau bedungen, und mit Quittungen der Empfänger belegt werden.

Ist der Auctions-Betrag so unbedeutend, daß der 24ste Theil desselben nicht hinreicht, um dem Ausrufer wenigstens 4 Gr. zu gewähren, so müssen solche von der Losung selbst entnommen werden, die den Verkauf leitenden Officianten aber das unbedeutende Geschäft unentgeldlich und von Amtswegen übernehmen.

§ 22.

In dem oben in der Einleitung zu B gedachten Falle, wenn aus einem gerichtlichen Erkenntnisse die Execution verfügt werden muß, ist es zwar eigentlich die Sache des Gerichts solche von Amtswegen zu leiten und resp. zu verfügen, und die deshalb hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Da indessen Sachen der Art unter der nähern Controlle der Steuerbehörden stehen und gehörig verrechnet werden, so muß die Steuerbehörde von der eine Sache der Art ressortirt, gleich nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, das Gericht, welches in erster Instanz entschieden hat, mittelst Ueberreichung

reichung eines genauen Verzeichnisses der zu vollstreckenden und resp. beizutreibenden Strafe, Gefälle, Kosten ꝛc., und mit bestimmter Anführung des rechtskräftigen Erkenntnisses um die Befolgung und resp. Vollstreckung ersuchen, und dies von Zeit zu Zeit in Anregung bringen Wenn das Gericht die Execution verzögert, so muß deshalb von der competenten Steuerbehörde bei der vorgesetzten Abgaben-Deputation, mit Beilegung der deshalb verhandelten Acten, Anzeige geschehen.

Nach gegenwärtiger und nach der unterm heutigen Dato für die als Executoren zu adhibirenden Steuer-Beamten ergehenden besondern Instruction haben sämmtliche Steuer-Behörden sich auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 18ten December 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte, für die directen und indirecten Abgaben.

Ladenberg.

Vorstehende Instruction wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 21. Februar 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

(Die Instruction für die Executoren folgt im nächsten Amts-Blatte.)

Bekanntmachung.

82.

Uebersicht

der, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei dem Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder eingegangenen freiwilligen Beiträge an Geld, Papieren und Prätiosen, und ihrer bisherigen Verwendung.

	Special-Summa. Rthlr.	ar.	pf.	General-Summa. Rthlr.	gr.	pf.
Einnahme.						
Die Einnahme von No. 1 incl. 323. beträgt nach den bereits öffentlich bekannt gemachten speciellen Verzeichnissen:						
I. In Gold.						
a. An baar eingegangenen Geldern . .	5,778	—				
b. an, für fremde, zur Münze abgelieferte goldene Münzen . .	245	—				
Latus	6,023	—				

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google

	Rthlr.	gr.		Special-Summa. Rthlr.	gr.	pf.	General-Summa. Rthlr.	gr.	pf.
Transp.	6,023	—							
c. an zur Schmelze bestimmten Prätiosen:									
aa. für Rechnung des Militair-Gouvernements	537	12							
bb. für Rechnung der Magistrats-Kämmerey (incl. der Münzen)	672	12							
				7,233	—	—	—	—	—
II. In Silbergeld.									
	Rthl.	Gr.	Pf.						
a. An baar eingegangen	51,230	5	10⅔						
b. von der Königlichen Münze für die fremden abgelieferten Münzen	447	—	—						
c. von derselben für die von dem Militair-Gouvernement zur Schmelze gegebenen Prätiosen	915	20	—						
d. von derselben für dergleichen für Rechnung der Magistrats-Kämmerei	1,358	—	—						
e. durch die, für Rechnung des Militair-Gouvernements öffentlich versteigerten Prätiosen	1,705	23	11						
f. durch die, für Rechnung der Magistrats-Kämmerei öffentlich versteigerten Prätiosen	1,948	3	—						
g. durch die, für Rechnung der, von der Kurmärkschen Regierung eingesandten und öffentlich verkauften Prätiosen	511	19	2						
				58,110	23	11⅔	—	—	—
III. In Treforscheinen sind überhaupt eingegangen				397	—	—	—	—	—
IV. In Papieren von verschiedener Gattung sind überhaupt eingekommen				3,785	6	6⅔	—	—	—
Die Summa aller Einnahme beträgt also				—	—	—	69,526	6	6⅔
Davon ist bis jetzt ausgegeben:									
I. Zur Anschaffung von Militair-Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen				16,068	16	6	—	—	—
II. Zum Ankauf von Munition und Armaturen				9,204	1	—	—	—	—
III. Behufs der Gewehr-Reparaturen				3,479	14	3	—	—	—
IV. Zu den Kosten für die Lazareth-Anstalten sind aus diesem Fonds zugeschossen				13,000	—	—	—	—	—
			Latus	41,748	7	9			

V. Zu

Digitized by Google

	Special-Summa. Rthlr.	gr.	pf.	General-Summa. Rthlr.	gr.	pf.
Transp.	41,748	7	9	—	—	—
V. Zu den allgemeinen Defenſions-Anſtalten in der Provinz nämlich:						
a. Zur Equipirung von Landſturm-Divi-						
b. ſionairs, auch einzelner Offiziere 1185 Rthlr. — Gr.						
zu den Verſchanzungen bei Berlin 1000 ; — ;						
c. zu allgemeinen Koſten . . 594 ; 6 ;						
	3,779	6	—	—	—	—
VI. Zur Ausrüſtung des v. Lützowſchen Frey-Corps: a. 50 Rthlr. Gold b. 954 ; Silbergeld in Summa	1,004	13	—	—	—	—
VII. Zur Equipirung und Unterſtützung einzelner Militairs	2,375	23	—	—	—	—
VIII. Zum Ankauf eiſerner, für abgelieferte goldene Ringe	2	6	—	—	—	—
				48,910	7	9
und es bleibt Beſtand	—	—	—	20,615	22	9½

inclusive der Tit. III. und IV. der Einnahme aufgeführten 397 Rthlr. Treſorſcheine und 3785 Rthlr. 6 gr. 6½ pf. Papiere von verſchiedener Gattung.

Berlin, den 1ſten Februar 1814.

Hansmann,

Geheimer Regiſtratur, als Receptor dieſes beſondern Fonds.

83.

Nachweiſung

der Markt-Preiſe von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Stettin, pro Monath Januar 1814.

Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
Rth	gr.	pf.	Rth	gr.	pf.	Rth	gr.	pf.	Rth	gr.	pf.	Rth	gr.	pf.	Rth	gr.	pf.	Rth	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
2	15	5½	1	4	6½	—	22	10½	—	19	5½	1	21	8½	—	26	—	3	6	3½	1	3½	6	10½

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz Commissarius und General-Landschafts-Syndikus Zitelmann in Stettin ist auf sein Ansuchen von den Geschäften als Hoffiskal entbunden und dagegen der Justiz-Commissarius Reiche II. wiederum zum Hoffiskal bestellt worden.

Der Kupferschmidt Johann Christlieb Krüger zu Naugardt ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz Ministerii haben der Schiffs-Inspector Grützner und der Magazin-Assistent Sauter ihre Dienststellen gegenseitig vom 1sten März d. J. ab vertauscht.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 10.

Stettin, den 15ten März 1814

Gesetzsammlung.

No. 2. enthält:

No. 208 die Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. Vom 15ten Januar d. J., und

No. 209 die fernerweite Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten November v. J., daß auch die Schulen, Waisen-Häuser ꝛc. ꝛc. rücksichtlich der Suspension der Execution gegen Grundbesitzer mit den Minorennen gleiche Rechte genießen sollen. Vom 1sten desselben Monats.

Zur Vervollständigung des §. 10. Meiner unterm 17. Novembr. v. J. wegen Suspension der Executionen gegen die Grundbesitzer ergangenen Bestimmung, nach welcher den Minorennen, deren Capitalien bei Grundbesitzern zinsbar ausstehen, ein vierteljähriger Zinsbetrag dieser Capitalien innerhalb der Zeit der Suspension der Executionen entrichtet werden soll, finde Ich Mich veranlaßt hierdurch festzusetzen: daß die Schulen, Waisenhäuser, die allgemeine und die Offizier Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, imgleichen die Kirchen, die resp. Stipendien Fonds, die Armen-Anstalten und Zuchthäuser, in obiger Rücksicht mit den Minorennen gleiche Rechte genießen, und also auch wie diese befugt seyn sollen, während der Suspensions Frist der Executionen gegen Grundbesitzer von ihren bei denselben ausstehenden Capitalien einen vierteljährigen Zinsbetrag mit dem Erfolge der Execution einzuklagen. Ich überlasse

lasse es Ihnen, diese Meine Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die betreffenden Behörden hiernach zu instruiren.

Haupt-Quartier Basel, den 19ten Januar 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanler Freiherrn v. Hardenberg,
und Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen,

Finanz-Angelegenheiten.

84.

Instruction

zur Beitreibung rückständiger Abgaben, oder für diejenigen, welche in Landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen zur Beitreibung der rechtskräftig feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden.

Instruction für die Executoren.

Die Königlichen Steuer-Behörden sind durch eine besondere Instruction vom heutigen Dato autorisirt und angewiesen worden, die rückständigen landesherrlichen Abgaben, so wie die aus rechtskräftigen Straf-Resoluten in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Contraventions Sachen zu berichtigenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten ꝛc. ohne unmittelbare Mitwirkung der Gerichte von den Verurtheilten beitreiben zu lassen, und dazu sich der Unter-Officianten, vorzüglich der Visitatoren, der Kassendiener, und anderer untern Steuer Beamten zu bedienen.

Für diese zu Executoren in einzelnen Fällen bestimmten Steuer-Beamten, werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

Kein Steuer-Beamte ist anders als auf den Grund einer ihm von der ihm vorgesetzten Steuer-Behörde ertheilten besondern schriftlichen Ordre befugt, irgend etwas an Geld oder Geldeswerth von verurtheilten Defraudanten, Contravenienten oder Steuer-Restanten einzuziehen, oder zu erzwingen. Sobald aber einem Officianten eine Executions-Ordre von seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Steuer-Behörde behändiget wird, ist derselbe verpflichtet,

sich

sich dem Auftrage sofort zu unterziehen, und sich genau und pünktlich nach dem Inhalte desselben zu achten.

Der dadurch als Executor für diesen Fall legitimirte Officiant wird in dieser schriftlichen Anweisung den Betrag und die Münzsorten, in welcher von einer ihm genau bezeichneten Person, rückständige Steuern eine Geldstrafe nebst Kosten, Gefälle ꝛc. beigetrieben werden sollen, jedesmal angegeben finden.

Auch wird dieser Befehl jedesmal bestimmen, ob der Executor das beizutreibende Geld selbst in Empfang nehmen, oder zur Kasse abliefern, oder sich damit begnügen soll, daß der Debent ihm eine von der die Execution verfügende Steuer Behörde ausgestellte Quitung vorzeigt. Letztern Falls darf sich der Executor mit Hebung des Geldes nicht befassen.

§. 2.

Die Executores müssen bei Vollstreckung ihrer Aufträge sehr vorsichtig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit verstatten, durch Umzüge, Verheimlichung, oder Wegschaffung der Sachen, woraus die rückständigen Gelder zu erlangen seyn möchten, die Execution zu vereiteln, und sich weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen der Debenten, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andere persönliche Rücksichten von der Erfüllung ihrer Amtspflichten und Aufträge abwendig machen lassen.

§. 3.

Anderer Seits müssen aber auch die zu Executoren beauftragten Officianten bei diesem Geschäft, bescheiden, ruhig und nüchtern zu Werke gehen, Schimpfreden, Grobheiten und andere Unanständigkeiten sowohl überhaupt, als insbesondere gegen denjenigen, den sie auspfänden sollen, oder dessen Hausgenossen unterlassen, und sich keine unnöthige Härte, die mit den Grundsätzen der Staats-Administration im Widerspruch stehet, gegen den Schuldner erlauben.

§. 4.

Alle gegründete Beschwerden wegen verübter Plackereien und Insolenzen, wegen ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberschreitung des Executions-Auftrages und andere dergleichen Pflichtwidrigkeiten sollen mit Ernst und Nachdruck, und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, mit Cassation, Gefängniß und Festungsstrafe geahndet werden.

§. 5.

Specielle Vorschriften über das Verfahren bei der Execution.

Sobald der zur Execution beauftragte Officiant den schriftlichen Befehl dazu erhalten hat, muß sich derselbe in die Wohnung des Debenten persönlich verfügen, sich durch Vorzeigung seiner Ordre als Executor ausweisen, und den Schuldner auffordern, die rückständigen Gefälle, Geldbuße und Kosten, nebst den unterm §. 18. bemerkten Executions-Ansage-Gebühren und etwanigen Meilengelde sogleich zu bezahlen, oder daß solches geschehen sei, durch Quitung nachzuweisen.

Leistet der Debent dieser Aufforderung sofort Genüge, so muß der Executor, wenn ihm nicht in dem Falle des §. 1. (am Ende) untersagt worden, mit der Erhebung der baaren Gelder sich zu befassen, die Zahlung annehmen, darüber eine Quittung ertheilen, die Wohnung des Exequendi ohne weitern Aufenthalt wiederum verlassen, und das erhobene Geld an die ihm beauftragende Steuer-Behörde zugleich mit dem ihm ertheilten Executions-Auftrag originaliter abliefern, und zugleich anzeigen, was er an Gebühren und Reisekosten für sich erhoben.

Ist der Executor in seiner Ordre angewiesen, die Gelder nicht selbst zu erheben, sondern nur auf Vorlegung der Quitung darüber zu dringen, der Exequendus auch bereit die Zahlung sofort vollständig zu leisten, so liegt dem Executor ob, den Debenten, oder die von demselben zur Ablieferung des Geldes an die Kasse beauftragte Person, nachdem er sich von dem wirklichen Daseyn des Geldes überzeugt hat, bis zu der Steuer-Behörde zu begleiten.

Sollte der Exequendus diese Begleitung verbitten, so bleibt der Executor gegen die Gebühren so lange in der Behausung des Schuldners, bis die Quitung des Amts beigebracht worden ist, und schreitet nach fruchtlosem Ablauf von 3 Tagen zur Auspfändung.

Bei auswärtigen Executionen vertritt auch der Post-Schein die Stelle der Amts-Quitung, wenn darinn ausdrücklich bemerkt ist, daß das Geld in Gegenwart des Post-Bedienten versiegelt, und das Post Siegel beigedruckt sei. Daß der Betrag mit der zu exequirenden Summe übereinstimmen muß, versteht sich von selbst.

§ 6.

Ist bei der Ankunft des Executors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen, so muß der Executor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Execution liegen bleiben, d. h. in der Behausung des Debenten sich aufhalten, auch

auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner nicht Gelegenheit haben möge, die Objecte der Auspfändung bei Seite zu schaffen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser drei Tage, oder wenn der Schuldner gleich bei der Ankunft des Executoris die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 7.

Auspfändung.

Der Executor muß zu diesem Behuf den Schuldner anhalten, ihm seine Effecten und Habseeligkeiten vorzuzeigen, ihm seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröffnen.

Doch muß der Executor dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröfnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Ansinnen des Executors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbiger auszuweichen, entfernt, und Niemanden zur Wahrnehmung seiner Interesse zurückgelassen, so muß der Executor auf dem Lande den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in der Stadt aber einen der Steuer-Beamten des Orts, oder wenn es an einer dieser Personen ermangeln sollte, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beisein die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§ 8.

Er muß vorzüglich solche Sachen wählen, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche u. s. w. Sind aber dergleichen Sachen gar nicht oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. das entbehrliche Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten und dergleichen, mit Ausschluß der im folgenden Paragraph genannten Sachen, angegriffen werden.

§ 9.

Abgepfändet dürfen nämlich nicht werden:

a) das Werkzeug der Künstler und Handwerker, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist.

b) das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten, und die nothdürftige

dürftige Kleidung und Wäsche für den Exequendus und seine Familie.

c) Bei den Landleuten dürfen außer den Gegenständen ad a und b, auch die zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, Vieh- und Feldinventarien, und das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futter-Getreide, so wie auch

d) bei den im Königlichen Dienste oder auf Pension stehenden Beamten, die zur Verwaltung des Dienstes nöthigen Bücher und Instrumente ꝛc. und die für ihn und seine Familie nöthige anständige Kleidung, Wäsche und Mobilien kein Gegenstand der Abpfändung seyn.

§ 10.

Wenn der Executor andere als die im §. 9. bemerkten Sachen bei dem Exequendo nicht vorfindet, so muß er davon, und inſoweit sie nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe nöthig seyn würden, bloß ein Verzeichniß anfertigen, und von dem Exequendo mit unterschreiben lassen, dem Debenten aber deren Veräußerung bei nachdrücklicher Leibesstrafe bis auf weitere Verfügung untersagen. Dieses Verzeichniß ist der committirenden Steuerbehörde bei der Berichtserstattung über den Verlauf der Execution zu überreichen.

§ 11.

Von den zur Abpfändung sich eignenden Sachen und Effecten, darf der Executor nur so viel auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten erforderlich ist. Nicht minder muß derselbe über diese Effecten nach §. 69. der Prozeß-Ordnung Tit. 24. ein genaues Verzeichniß anfertigen, von dem Schuldner, oder den nach §. 7. mit zugezogenen Personen mit unterschreiben lassen, und der die Execution leitenden Behörde entweder mittelst Berichts einreichen, oder zum Protokoll übergeben.

§ 12.

Zugleich muß der Executor auf Kosten des Schuldners dafür sorgen, daß die abgepfändeten Effecten, entweder am Orte selbst, auf dem Lande bei den Dorf Gerichten, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt, oder bei der die Execution verfügenden Steuer-Behörde, in ein sicheres Gelaß untergebracht, und resp. mit einem Siegel belegt oder mittelst Specification abgegeben werden.

Sobald

Sobald die Sachen solchergestalt in Sicherheit gebracht worden sind, hat der Executor sein Geschäft beendigt. Er muß ohne Verzug die Wohnung des Debenten verlassen und dem Amte schriftlich oder zum Protokoll über die Vollziehung des Auftrages mit Rückgabe der Original-Executions-Ordre Bericht erstatten, dabei auch zugleich anzeigen: ob und welche Gebühren oder Auslagen er für sich etwa eingezogen hat.

§ 13.

Der Exequendus kann dem Executor nicht vorschreiben, welche Sachen vorzugsweise vor andern abgepfändet werden sollen. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die schuldige Summe eben so sicher und geschwind, als aus der andern durch Verkauf zu erwarten steht, so muß der Executor auf den Antrag des Schuldners billige Rücksicht nehmen.

§ 14.

Widerstand.

Durch wörtlichen Widerspruch des Schuldners gegen die Execution, und gegen die Auspfändung darf der Executor sich von der Vollstreckung seines Auftrages nicht abhalten lassen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugefügt werden, so hat er solche der ihm beauftragenden Steuer Behörde bei der Berichtserstattung anzuzeigen und weitere gesetzliche Verfügung darüber zu erwarten.

Wird jedoch ein Executor durch thätigen Widerstand von Seiten des Exequendi oder dessen Angehörigen an der Vollziehung des Auftrages behindert, und sind die Opponenten durch eine ernsthafte und anständige Aufforderung des Executors nicht zur Ruhe zu bringen, so soll der Executor sich in gegenseitige Thätlichkeiten nicht einlassen, sondern zu vollständiger Bescheinigung des Widerstandes auf dem Lande, den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in den Städten aber einen der Ober-Steuer-Officianten, oder eine obrigkeitliche Person, und in Ermangelung derselben wenigstens zwei unbescholtene Bürger als Zeugen herbeirufen, und unter deren Mitunterschrift ein Protokoll aufnehmen, worin kurz beschrieben wird, daß, wenn, wo und wie der Exequendus sich der Execution widersetzt hat.

Dieses Protokoll übergiebt der Executor mit seinem Bericht der ꝛc. Steuer-Behörde, welche den Vorgang an die vorgesetzte Abgaben-Deputation zur weitern Verfügung anzeigt. Der Executor muß aber in der Zwischenzeit mit Hülfe der zu requirirenden Gerichts- oder Orts-Polizei Behör-

den

den solche Anstalten treffen, daß der Schuldner seine zur Execution qualificirten Effecten nicht veräußern oder bei Seite bringen kann, und die desfalsigen Vorkehrungen an die Steuer Behörde zugleich mit einberichten. Ohne einen wiederholten besondern Auftrag erhalten zu haben, darf indessen der Executor mit der Execution gegen den widerspenstigen Debenten sich nicht weiter befassen.

§ 15.

Wenn unter den abzupfändeten und nach §. 9. zur Execution geeigneten Sachen einige Effecten vorkommen, welche von einem dritten z. B. der Ehefrau, den Kindern, Hausgenossen, oder sonst jemand, als ihm, dem Schuldner, nicht zuständiges Eigenthum in Anspruch genommen werden, so muß der Executor, wenn noch andere pfändungsfähige Gegenstände vorhanden sind, diese letzteren abpfänden und die in Anspruch genommenen freilassen, sonst aber ohne auf unbescheinigte Ansprüche eines dritten zu hören, mit der Auspfändung fortfahren, und die reklamirten Effecten in seinem Verzeichnisse (§. 11.) als solche, mit Anführung des angeblichen Eigenthümers, besonders bemerken, damit die Steuer-Behörde, insofern sie das Eigenthums-Recht begründet findet, wegen der Freilassung sofort das weitere veranlassen, oder bei nicht erwiesenen Eigenthum an die Deputation berichten kann.

§ 16.

Ist ein Schuldner in so schlechten Umständen, daß gar keine Mobilien, selbst nicht die im §. 9. bemerkten, von der Pfändung ausgeschlossenen Effecten bei ihm angetroffen werden, so muß der Executor gleich nach erlangter Ueberzeugung von diesem Zustande des Debenten wiederum abgehen, und der Steuer-Behörde mit Rückgabe des Executorialis solches pflichtmäßig anzeigen, nachdem er vorher noch bei der Orts Polizei Behörde, oder dem Prediger des Orts über den Vermögens-Zustand des Exequendi Nachfrage gehalten, ein Attest darüber extrahirt, und solches seiner Anzeige, begleitet mit seinem Gutachten, beigefügt hat.

§ 17.

Die Einziehung der Gefälle ist indessen unter allen Umständen, wo nicht das gänzliche Unvermögen dies unmöglich macht, zu bewirken, weil Niemand davon befreiet werden kann. Es ist daher die Pflicht der Executoren, mit Nachdruck auf deren Beitreibung zu halten.

§. 18.

Executions-Gebühren.

Bei den Gebühren, welche die zu Executoren beauftragte Steuerofficianten zu fordern haben, und von dem Exequendo jedoch nur gegen schriftliche Quitung einzuziehen befugt sind, ist zu unterscheiden, ob die Execution am Wohnorte des Executors, oder außerhalb desselben vollstreckt werden soll.

A) Am Orte

erhält der Executor:

1) Für die Ankündigung der Execution, durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten und Aufforderung zur Zahlung.

Bei Executions-Objecten von 1 bis 20 Rthlr. excl. 2 Gr.
" " " 20 " 50 " " 4 "
" " " 50 " 100 " " 6 "
" " " 100 " 200 " " 8 "
" " " 200 " 500 " " 12 "
" " " 500 Rthlr. und darüber 1 Rthlr.

als womit er sich, wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen wird, bei Strafe der Cassation begnügen und darüber quittiren muß.

2) Wenn der Executor hingegen länger als eine Stunde verweilen muß, oder wohl gar mehrere Tage bis 3 Tage aufgehalten wird, so gebühret demselben für jeden Tag

Bei Objecten von 1 bis 20 Rthlr. excl. 4 Gr.
" " 20 " 50 " " 6 "
" " 50 " 100 " " 8 "
" " 100 " 200 " " 12 "
" " 200 " 500 " " 16 " und
" " 500 und darüber 1 Rthlr.

hierbei wird ein angefangener halber Tag mit dem halben vorstehenden Betrage in Anrechnung gebracht, und die zur Auspfändung und Unterbringung der Effecten erforderlich gewesene Zeit hinzugerechnet.

3) Vorkommende baare Auslagen müssen liquidirt und bescheinigt werden.

B) Auswärts

erhält der Executor außer den ad A. sub No. 1. und No. 2. bemerkten Gebühren für die Ankündigung noch:

1) für jede Meile Hin- und Herreise besonders gerechnet 8 Gr., und

2) auf die Zeit seiner Abwesenheit von seinem Wohnorte täglich 8 Gr. Zehrungskosten.

Dem Executor muß das Amt den zu nehmenden Weg vorschreiben, die Meilenzahl, und die Zeit der Abwesenheit berechnen, und bei mehreren neben einander zu besorgenden Executions-Aufträgen, die Reise- und Zehrungskosten verhältnißmäßig repartiren, wobei die Zehrungskosten à 8 gr. pro Tag dergestalt zu taxiren sind, daß 3 Meilen auf einen Tag, 4 auf anderthalb Tag und 5 Meilen auf zwei Tage der Reise gerechnet werden.

§. 19.

Wenn der Schuldner so unvermögend befunden worden, daß neben den Gefällen die Executions-Gebühren und Auslagen, welche aus der Lösung der abgepfändeten Sachen nach der Bezahlung der Gefälle jederzeit vorzugsweise berichtiget werden sollen, von ihm ohne besondern Druck nicht beigetrieben werden können, so erhält der Executions Officiant nur seine baaren Auslagen, und bei auswärtigen Executionen die Reisekosten mit 6 gGr. für jede Meile der Hin- und Herreise aus der Königlichen Casse vergütiget.

Die Steuer-Behörden werden aber durch die schon bei der Instruction der Prozesse einzuziehenden sichern Nachrichten über die Vermögensumstände der Contravenienten sich unterrichten, ob ein Verurtheilter mit Erfolg exequirt werden könne oder nicht, und letztern Falls keine Execution veranlassen, wenn deren Fruchtlosigkeit schon im voraus mit Wahrscheinlichkeit erhellet.

Diese Vorschrift gilt auch für die Fälle, wo es nur auf Berichtigung rückständiger Gefälle ankömmt.

§. 20.

Die Executoren werden hierbei ernstlich verwarnt, bei Executions-Aufträgen dieser Art von den zum Armenrechte qualificirten (§. 10. und 16.) näher gedachten Personen, nicht etwa ihre Gebühren zu erpressen, und so zu ihrem Privat-Vortheile Personen der Art zu drücken. Sind selbige zum Armenrechte wirklich qualificirt, so muß auch die Gebühren-Forderung der Executoren, die nach den feststehenden Bestimmungen im fixen Solde stehende Staats-Beamte sind, cessiren, und es bleibt bei der Bestimmung, daß sie nur die Auslagen und Reisekosten bei auswärtigen Executionen aus den Königlichen Cassen vergütiget erhalten.

§. 21.

Die Executoren müssen den hier gegebenen Vorschriften pünktliche Folge leisten, und namentlich jedesmal, über den Betrag der von ihnen eingezogenen,

nen, ihnen zustehenden Gebühren schriftlich quittiren. Geschiehet dies nicht, oder wird erwiesen, daß mehr, als quittirt, erhoben, oder daß sie bei den zum Armenrecht qualificirten Personen die Gebühren erpreßt haben, so werden sie zur Untersuchung gezogen, und wegen dieser Plackereien mit Cassation bestraft werden.

Die mit Execution beauftragten Steuer-Bedienten haben sich nach vorstehenden Vorschriften auf das genaueste zu achten, und für die Ueberschreitung derselben die nachdrücklichste Rüge zu erwarten.

Berlin, den 18ten December 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte, für die directen und indirecten Abgaben.

Ladenberg.

Vorstehende Instruction wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 21. Februar 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

85.

Da die veränderten öffentlichen Verhältnisse der zu Frankreich gehörig gewesenen, und von den Truppen der verbündeten Mächte besetzten deutschen Provinzen, ferner des ehemaligen Königreichs Westphalen und des Herzogthums Warschau die Verordnungen vom 26sten Novembr. 1811, 14ten April und 24sten Novembr. 1812, betreffend die Art der Legalisation der in jenen Provinzen und Ländern aufgenommenen bei diesseitigen Gerichten producirten Notariats-Documente und Urkunden unanwendbar machen, so sind diese Verfügungen nach dem Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 18ten v. M. dahin geändert worden:

daß zur Glaubwürdigkeit der in den obgenannten Ländern ausgestellten und bei hiesigen Gerichten producirten gerichtlichen Urkunden nur die vorgeschriebene Legalisation derselben durch den competenten Obergerichts-Hof oder dessen Präsidenten erforderlich sey;

als welches sämmtlichen Ungerichten hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 3ten März 1814.

Die Ober-Landes-Gerichte von Pommern zu Cöslin und Stettin.

Be-

Bekanntmachung.

86.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monath Februar 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner th gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr pf.	Brandwein das Quart gr pf.
1. Stettin	1 17 5⅓	1 5 1⅔	— 23 5⅓	— 18 10⅔	1 21 8⅓	— 17 1⅓	3 6 3⅓	1 3⅓	6 10⅔
2. Colberg	1 20 —	1 4 —	— 16 —	— 16 —	1 14 —	— 18 —	2 18 —	1 10	5 10

Steckbrief.

Es haben die unten bezeichneten beyden Baugefangenen, Schliephack und Erdmann, Gelegenheit gefunden, auf eine sehr verwogene Art aus dem hiesigen Stockhause zu entspringen. Sämtliche resp Behörden werden daher ersucht, auf solche vigiliren und sie im Betretungsfall verhaften, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen. Colberg den 3. März 1814. Königl. Preuß. Commandantur. Streit, Obristlieut.

Signalement:

1) Johann Christian Schliephack, 21 Jahr, aus Helmstädt gebürtig, von Profession ein Stellmacher, ist 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blaue Augen, bräunlichts Haar, eben solchen Backenbart, eine kleine Nase, blasses etwas aufgedunsenes Gesicht, einen schüchternen Blick, einen guten Wuchs und Haltung. Bey seiner Entweichung trug er eine graue Jacke, rothstreifigte Weste, graue Ueberknöpfhosen und Stiefeln.

2) Carl Wilhelm Erdmann, 22 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, seiner Profession ein Tischler, ist 5 Fuß 3 Zoll groß, hat graue Augen, ganz blonde Haare eben solchen schwachen Schnurbart, blasses mageres Gesicht, eine kleine etwas breite Nase, ein freyes offenes Ansehen, trägt die Knie etwas nach auswärts. Bey seiner Entweichung trug er eine Jacke, bunte Weste, graue lange Hosen, und kurze Schnürstiefeln.

Ausser den benannten Kleidungsstücken haben beyde Arrestaten noch von andern zwey blaue Ueberröcke, 1 paar blaue Hosen, 1 bunte halbseidene und 1 wollene Weste mit schwarzen Flecken, 2 blaue Mütze mit goldenen Tressen, und einen runden Huth mit gelben Taffet gefuttert, mitgenommen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 11.

Stettin, den 18ten März 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

87.

Erneuerung des Publikandi vom 24sten März 1811, wegen Einsendung der Mißgeburten und medizinischen Merkwürdigkeiten an das anatomische Museum zu Berlin.

No. 502. Februar 14. P. D.

Obgleich sämmtliche Polizei-Behörden, Physiker, Medizinal-Personen, die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer und Fischer, in dem 29sten Stück der Pommerschen Zeitung pro 1811 durch das Publikandum vom 24sten März 1811 aufgefordert worden sind, alle vorkommenden Mißbildungen unter Adresse des Professor Dr. Rudolphi an das anatomische Museum zu Berlin einzusenden, so scheint es doch, als wenn darauf nicht sehr geachtet wird.

Wir erneuern daher jenes Publikandum hierdurch, in der Voraussetzung, daß Jeder sich bestreben wird, in diesem Fache der Wissenschaft individuell nützlich zu werden.

Stargard, den 12ten Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

88.

Den Kreis- und Stadt-Physikern und übrigen Medicinal-Personen wird empfohlen, die Hebammen zur genausten Aufmerksamkeit auf die Behandlung neugeborner Kinder aufzufordern.

No. 630 Febr. 14. P. D.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß viele Kinder an Zuckungen

und Krämpfen in den ersten Monaten ihres Lebens dahin sterben. Der Grund liegt größtentheils nur in der Nachlässigkeit der meisten Hebammen, welche die Kinder gleich nach der Geburt nicht gehörig bedecken und bekleiden, sondern solche nackend und blos liegen lassen, und ihre Aufmerksamkeit mehr auf die Wöchnerin richten.

Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß er von den Polizei-Behörden, Physikern und Aerzten nicht besonders beachtet zu werden verdiente. Wir fordern die Physiker und Aerzte daher hierdurch auf, die Hebammen gehörig zu belehren und zu verwarnen und uns zur Bestrafung der sich in der Sache nachlässig und gewissenlos zeigenden Hebammen sofortige Anzeige zu machen.

Stargard den 23sten Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

89.

No. 219. März 14. P. D.

Die sonst alljährlich von den Polizei-Behörden eingesendeten Listen der zu Feld-Apothekern und Chirurgen sich gemeldeten Subjecte dürfen für die Folge bis auf Weiteres nicht mehr eingesandt werden, sondern die wenigen qualificirten Subjecte können sich directe, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, bei der Königl. 1sten Division des Militair-Oeconomie-Departements selbst melden.

Stargard, den 1. März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

90.

Das Verfahren bei den Gehalts- und Pensions-Abzügen der Officianten zur Befriedigung ihrer Gläubiger betreffend.

No. 627 Febr. 14.

Mit den Königlichen Ober-Landesgerichten zu Stettin und Cöslin ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß von den aus den Cassen unsers Ressorts zu zahlenden Gehältern, Wartegeldern und Pensionen die für die Gläubiger der Gehalts ꝛc. Empfänger in einem oder dem andern Falle in Beschlag genommenen Summen, monatlich an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, zur weiteren Vertheilung an die Gläubiger, von dem

Königl.

Königl. Cassen gezahlt, und, daß diese Summen, wenn sie von den Gerichten zur einstweiligen Aufbewahrung ad depositum genommen werden, nicht durch den Ansatz von Deposital-Gebühren geschmälert werden sollen.

Sämmtlichen uns untergeordneten Cassen und allen Individuen, welche aus denselben Gehälter, Wartegelder oder Pensionen zu beziehen haben, wird dieses zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Stargard, den 28. Febr. 1814.

Finanz Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

91.

Wir haben mißfällig bemerkt, daß sich den auf dem Feld-Etat stehenden Truppentheilen Offizier-, Unter Offizier- und Soldaten Frauen anschließen, welche theils in den temporellen Stand-Quartieren, theils auf Märschen, sowohl Quartier als Verpflegung von den Communen verlangen. Da es jedoch der Höchsten Absicht ganz entgegen ist, daß Frauen der Militair-Personen, sich den mobilen auf Märschen begriffenen Truppen attachiren, weil sie nicht allein den letztern selbst, sondern auch dem Lande zur Last sind, so erneuern wir, in Beziehung auf unsern Gouvernements-Bezirk, und insbesondere auf Berlin, die frühere Bestimmung dieserhalb: daß den zu mobilen Truppen-Abtheilungen gehörigen Frauen weder Quartier noch Verpflegung, noch Transport-Mittel zu ihrem Fortkommen gereicht werden sollen, wornach sich jedermann zu achten hat. In Absicht der, bei den mobilen Truppen befindlichen Frauen bleibt es bei den Bestimmungen des Servis-Regulativs.

Wir setzen ferner fest, daß von nun an keine Truppen-Detaschements und einzelne zum Quartier berechtigte Militair-Personen, in Berlin sowohl, als in den Provinzial-Städten und auf dem platten Lande auf unbestimmte Zeit einquartirt werden sollen, weil dies nicht allein die Kontrolle erschwert, sondern auch zu Mißbräuchen Veranlassung giebt. Jedes Quartierbillet muß daher auf bestimmte Tage lauten, und in sofern nach Ablauf derselben der Quartierberechtigte genöthigt ist, seinen Auffenthalt zu verlängern, hat er sich in Berlin bei der Königl. Commandantur und außerhalb ebenfalls bei dem Orts-Commandanten, und in Ermangelung derselben, bei den sonst damit beauftragten Behörden zu melden, welche die Berechtigung zum längern Aufenthalte prüfen, und nach Befinden der Umstände, entweder eine Invita-

tion zur Verlängerung des Quartiers ertheilen, oder daſſelbe gänzlich verweigern.

Berlin, den 26ſten Februar 1814.

Allerhöchſt verordnetes Militair-Gouvernement für das Land zwiſchen der Elbe und Oder.

v. L'Eſtocq. v. Bülow.

Bekanntmachungen.

92.

No. 124 Febr. 14. P. D.

Es ſind in der Stadt Demmin die bisher nicht ſtatt gehabten Wochenmärkte eingeführt, und zur Abhaltung derſelben der Mittwoch und Sonnabend jeder Woche feſtgeſetzt worden.

Dem handeltreibenden Publiko und den Producenten wird ſolches hierdurch bekannt gemacht, um hievon zum Abſatz ihrer Waaren und Producte nach Gefallen Gebrauch zu machen.

Stargard, den 22ten Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

93.

Der Herr Geheime Ober-Steuer-Rath Pochhammer hat eine Sammlung der über die Königl. Preuß. Stempel-Geſetze vom 29. Novembr. 1810, 27. Junius und 5. Septembr. 1811 ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen bis zum 1. Febr. d. J. einſchließlich, abdrucken laſſen, deren Betrag derſelbe, nach Abzug der baaren Auslagen aus patriotiſcher Abſicht, zum Beſten verwundeter vaterländiſcher Krieger beſtimmt. Der Preis iſt auf 8 gGr. für jedes Exemplar feſtgeſetzt, und muß, wegen des erwähnten wohlthätigen Zwecks, beim Ankauf gleich baar entrichtet werden. Dem Geheimen Ober-Hof-Buchdrucker Decker, welcher den Druck unentgeldlich beſorgt hat, iſt der Debit der Schrift für unſere Rechnung übertragen, an welchen man ſich daher in Portofreien Briefen wenden kann.

Berlin, den 23. Febr. 1814.

Allerhöchſt verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwiſchen der Elbe und Oder.

v. L'Eſtocq. v. Bülow.

94.

94.

An patriotischen Beiträgen für die Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen.

Vom Hrn. Consistorial-Rath Engelcke in Stettin 36 Rthlr. 8 gr. 7 pf. Von E. Wohllöbl. Magistrat in Damm 30 Rthlr. 20 gr. Vom Hrn. Superintendenten Wilde in Bublitz 7 Rthlr. 16 gr. Aus Porst 12 gr. Vom Hrn. Prediger Lausin in Fürstensee 8 Rthlr. 18 gr. 9 pf. Vom Hrn. Prediger Neumann in Wangerin 7 Rthlr. 3 gr. Vom Hrn. Prediger Sachse in Rosenow incl. Dartz und Damerfitz 4 Rthlr. 18 gr. Vom Hrn. Prediger Kuß in Stolpe 10 Rthlr. 6 gr. Vom Hrn. Prediger Wiel in Treptow a. d. Rega 22 Rthlr. 11 gr. Vom Hrn. Prediger Misch in Carnitz 11 Rthlr. 4 gr. Vom Hrn. Prediger Abraham in Warsin 2 Rthlr. 12 gr. Vom Hrn. Superintendenten Wegner in Cöslin 33 Rthlr. 11 gr. 1 pf. Aus der Parochie Gültzow 6 Rthlr. 22 gr. 10 pf. Aus der Parochie Baumgarten 2 Rthlr. 10 gr. 3 pf. Aus der Parochie Pribbenow 2 Rthlr. 11 gr. 2 pf. Vom Hrn. Superint. Medewald in Naugardt 14 Rt. 6 gr. Vom Hrn. Superint. Runtze in Tempelburg 2 Rthlr. 4 gr. Vom Hrn. Inspector Hobelsberger in Stolzenburg 8 Rthlr. Vom Hrn. Gutsbesitzer Genis 1 Rthlr. Auf der Hochzeitfeier des Hrn. Schiffer Pust in Stepenitz collegirt 8 Rthlr. Aus der Parochie Labes 6 Rthlr. 12 gr. 10 pf. Aus der Parochie Rosenfelde 20 gr. 3 pf. Aus der Parochie Borkenhagen 17 gr. 1 pf. Aus der Parochie Wierow 2 Rthlr. 8 gr. Aus der Parochie Neukirch 1 Rthlr. 2 gr. Aus der Parochie Zielsitz 2 Rthlr. 10 gr. Aus der Parochie Schönwalde 4 Rthlr. 1 gr. 5 pf. Aus der Parochie Claushagen 1 Rthlr. Aus der Parochie Bonin 1 Rthlr. 4 gr. 7 pf. Aus der Parochie Damm durch dem Hrn. Consistorial-Rath Engelke 7 Rthlr. 2 gr. Aus der Parochie Stolzenhagen 2 Rthlr. 16 gr. Aus der Parochie Völschendorf 3 Rthlr. 12 gr. Aus der Parochie Stöven 3 Rthlr. Aus der Parochie Pölitz 3 Rthlr. 4 gr. Aus der Parochie Langenberg 2 Rthlr. 12 gr. Aus der Parochie Neuenkirchen 4 Rthlr. Aus Möhringen und Krekow 19 Rt. 6 gr. 7 pf. Aus der Neptens Mühle bei Pomerensdorf 16 gr. Aus der Dorfschaft Scheune 3 Rthlr. 9 gr. Aus der Dorfschaft Pomerensdorf 6 Rthlr. 1 gr. Aus der Dorfschaft Schwartzow 1 Rthlr. 6 gr. Durch den Hrn. Superint. Wandam aus der Parochie Warnitz 11 Rthlr. durch denselben aus Barnimskunow 14 Rthlr. 18 gr., durch denselben aus Fürstensee 3 Rthlr. 11 gr., durch denselben aus Pumptow 17 Rthlr. 10 gr. $\frac{1}{2}$ durch denselben aus Sallentin 14 Rthlr. 14 gr., durch denselben aus Mandelkow

delkow und Ehrenberg 13 Rthlr. 8 gr. 6 pf $\frac{1}{24}$, durch denſelben aus Gottberg und Lebehn 4 Rthlr. 20 gr., noch aus Gottberg 3 Rthlr. 10 gr., durch denſelben aus Billerbeck und Blankenſee 9 Rthlr 16 gr. 6 pf. $\frac{1}{24}$, durch denſelben aus Brallenthin und Linde 10 Rthlr. $\frac{1}{24}$, durch denſelben aus Repplin 6 Rthlr. 6 gr. 6 pf. $\frac{1}{24}$, durch denſelben aus Wittchow und Clützow 3 Rt. 14 gr., durch denſelben aus Buslar und Schlötnitz 9 Rthlr 21 gr., durch denſelben aus Gertzlow 4 Rthlr. 16 gr. $\frac{1}{24}$, durch denſelben aus Rehfeld und Haſſelbuſch 4 Rthlr. 19 gr. $\frac{1}{24}$, durch denſelben aus Crentzow 7 Rthlr. $\frac{1}{24}$. Vom Hrn. Prediger Dieſe in Wittchow 4 Rthlr. 14 gr. 10 pf. Vom Hrn. Conſiſtorialrath Brunn von der reformirten Gemeine in Paſewalk, 1 Rt. 17 gr. 5 pf., von demſelben in Stargard 4 Rthlr. 18 gr, von demſelben in Stettin 4 Rthlr. 19 gr. 7 pf., von demſelben in Stolpe 10 Rthlr., von demſelben in Colberg 61 Rthlr. 7 gr.. Vom Hrn. Superintendent Müller in Chlebow 6 Rthlr. 2 gr. Vom Hrn. Superint. Bartz in Colberg 25 Rt. 8 gr. Vom Hrn. Kämmerer Meyer in Polzin 1 Rthlr. 6 gr. 10 pf. Vom Hrn. Geheimen Legationsrath v. Bilſinger im Schlaweſchen Kreiſe colligirt 56 Rthlr. 7 gr. 9 pf. Aus den Pyritzer Kreiſe durch die Kreiscaſſen 92 Rt. 22 gr. Vom Hrn. Oberamtmann Fernow in Wollin in einer Geſellſchaft colligirt 15 Rth. 12 gr. 10 pf. Von den Knaben der Armenſchule in Stettin 1 Rthlr. 10 pf. Von dem Hrn. Pächter Zillmann in Braunsforth 3 Rth. Von dem Hrn. Superint. Zillmer in Gültzow 8 Rthlr. 21 gr. Von dem Hrn. Prediger Lötz in Stepenitz 8 Rthlr. 5 gr. Von dem Hrn. Superint. Hildebrand in Maſſow 4 Rthlr. 12 gr. von demſelben ein Kirchen Kapitulations-Opfer in Schönau 5 Rthlr. 4 gr. Von dem Hrn. Superintendent Berndt in Bütow aus Bütow 2 Rthlr., aus Gr. Tuchen 3 Rthlr. 4 gr, aus Borntuchen 12 gr., aus Pomeiske 8 gr. Von dem Hrn. Prediger Rehfeld in Hansfelde 7 Rthlr. 8 gr. Von der Geſellſchaft im Schützenhauſe in Stettin durch den Hrn. Pater Heinvetter 9 Rthlr. 14 gr. Von der Dorfſchaft Vierreck 1 Rthlr. 4 gr. Von der Dorfſchaft Hoppenwald 1 Rth. 1 gr. Von der Dorfſchaft Blumenthal 6 gr. Von dem Hrn. Superintendent Engelcke in Penenn aus der Parochie Penenn 3 Rthlr. 1 gr, aus der Parochie Glaſow 1 Rthlr., aus der Parochie Grambow 1 Rthlr., aus der Parochie Sonnenburg 3 Rthlr., aus der Parochie Nadernſee 1 Rthlr. 8 gr, aus der Parochie Schönfeld 1 Rthlr. 16 gr., aus der Parochie Woltersdorf 4 Rthlr. 3 gr., aus der Parochie Blumenberg 6 Rthlr. 2 gr. Vom Hrn. S. G. in S. 125 Paar Socken. Vom Hrn. Prediger Loreck in Zezenow 4 Paar Socken. Vom Frauen-Verein in Swinemünde 19 Paar Socken und 1 Hemde. Vom Hrn. Superintendent Wandam in Werben

2 neue

2 neue und 7 alte Hemden, aus Stoltenburg 3 Paar Strümpfe. Vom Hrn Prediger Stiege aus Polzin 1 Paar Socken und 1 Leibbinde. Von einem Ungenannten 2 Paar Socken und 6 Paar Leibbinden. Von der Frau Rennemann in Stepenitz 1 lederner Tornister und 3 neue Hemden.

Stargard, den 4ten März 1814.

Hoppe.

95.

Auf den Grund eines Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg an das Königl. Militar-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel vom 18ten v. M. wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs das von Lützowsche und von Reichesche Freikorps in ein Feldregiment umgeformt werden sollen, und daß den Freiwilligen dieser beiden Korps hierdurch eben dieselbe militairische Laufbahn eröfnet wird, wie sie die übrigen Freiwilligen bei den Detaschements der Regimenter betreten haben.

Stargard, den 12. März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Cämmerer Christen zu Greifenhagen ist zum Bürgermeister daselbst, der Senator Pietsch zum Cämmerer, der Stadtgerichts-Assessor Giebe zum Syndikus und die Kaufleute Rasch, Putzke, Schauert, Martini, Schreiber, Jahnke und der Färber Strauch sind zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kaufmann Callies zu Wollin ist zum unbesoldeten Rathmann und Cämmerer daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Candidat Herr Carl Heinrich Kypke ist als Rector der Stadtschule in Labes bestellt worden.

Der Mühlenwaagemeister Rehfeld zu Stolpe ist auf Pension gesetzt, und in dessen Platz wiederum der Accise-Cassen-Controlleur de Strasbourg angestellet worden.

Der bisherige Thorschreiber Jentsch zu Bellgard ist als Fuß-Aufseher zu Bärwalde angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 12.

Stettin, den 26sten März 1814.

Gesetz-Sammlung.

No. 3. enthält:

No. 210. die Verordnung, betreffend das exekutivische Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Vom 24sten März 1812, und

No. 211. die Deklaration des Paßreglements vom 20. März 1813. in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler. Vom 20. Februar 1814.

No. 4. enthält:

No. 212. Deklaration der Stempelgesetze vom 20. Nov. 1810, 27. Juni und 5. September 1811 in Betref der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen. Vom 2. März 1814.

No. 213. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. März 1814. in Betref der Uebernahme der städtischen und Domanial-Waagen.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

96.

Wegen strengere Befolgung des Viehsterben-Patents vom 2. April 1803. ad Cap. IV. No. 1367. Febr. 1814. P. D.

Da nach neuern Versuchen bei Gelegenheit der auf Mittelhof im Rummelsburgischen Kreise geherrschten chronischen Lungen-Entzündung des Rindviehes die verschiedentlich bezweifelte Ansteckungs-Verbreitung dieser Krank-

heit sich wirklich abermals bestätigt hat, so sind die Vorschriften des Patents vom 2ten April 1803 ad Cap. IV. um so mehr überall zu befolgen. Die Stallfütterung des kranken Viehes mit Gemüse, Kohl, Rüben und Ertoffeln bei reiner Streu und guter Stallung hat sich sehr nützlich gegen die qu. Krankheit bewiesen, und sind nach den Berichten des Herrn Landrath von Puttkammer und Kreis-Physici Dr. Sonnenburg, welche mit vieler Einsicht diese Angelegenheit behandelt haben, die kranken Stücke größtentheils durchgefeucht und während der Futterung in der Sperre sogar ansehnlich gemästet worden, welches zur Nachahmung hierdurch empfohlen wird.

Stargard, den 5ten März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

97.

Deklaration der Stempelgesetze vom 20sten November 1810., 27sten Juni und 5ten Septb. 1811., in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen. Vom 2ten März 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, die Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zu erweitern, zugleich aber der Kaufmannschaft den Wunsch zu ihren Wechseln und Anweisungen eigene Formulare brauchen und stempeln lassen zu dürfen, möglichst zu gewähren, und verordnen deshalb Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten März 1814. an, sollen alle ausländische in Unsern Staaten eingehende Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sie mögen das Wort Wechsel, oder Assignation, oder Anweisung enthalten, oder nicht; in Unsern Landen zahlbar seyn, oder blos zum negociiren oder Verhandeln eingehen, derselben Stempelabgabe unterworfen seyn, welcher, nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Junius 1811 §. 3. a) die daselbst gedachten inländischen Wechsel und Anweisungen unterliegen, und welche bei Gegenständen von 50 Rthlr. einschließlich, bis 500 Rthlr. einschließlich, acht gute Groschen beträgt, sodann aber von 250 zu 250 Rthlr. um vier gute Groschen steigt, dergestalt, daß z. B. bei einem Gegenstande über 500 Rthl. bis 750 Rthlr. einschließlich, zwölf gute Groschen erlegt werden müssen.

§. 2.

§. 2.

Gleich nach dem Eingange dieser Papiere in Unsern Staaten und ehe damit ein Geschäft gemacht, oder Zahlung darauf geleistet werden darf, muß die Stempelung derselben geschehen.

§. 3.

In den vornehmsten Handelsstädten Unserer Monarchie sollen eigene Wechselstempelungs-Anstalten errichtet, auch soll dafür gesorgt werden, daß in jeder andern Stadt, wo gewöhnlich Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, die Stempelung eingehender ausländischer Wechsel und Anweisungen erfolgen kann. Sollte jedoch ein solches Dokument aus dem Auslande in eine kleine Stadt eingehen, wo dessen Stempelung nicht erfolgen könnte, so muß der Empfänger, wenn das Dokument nur auf 500 Rthlr, oder weniger lautet, die gesetzliche Stempelabgabe an das Acciseamt des Orts entrichten, wogegen dieses auf dem ihm vorzulegenden Dokumente die Stempelberichtigung mit den Worten: Stempel ist bezahlt mit — gGroschen, unter Beifügung des Datums, seiner Firma und Unterschrift bezeugen soll. Beträgt aber die in dem Dokumente ausgedrückte Summe mehr als 500 Rt. so muß der Empfänger solches nach dem nächsten Orte, wo die Stempelung geschehen kann, befördern und dort zur Stempelung vorlegen lassen.

§. 4.

Den in den Handelsstädten wohnenden Kaufleuten stehet frei, statt der durch die Deklaration vom 27sten Juni 1811. §. 3. c., eingeführten gestempelten Wechsel- und Assignations-Formularen zu den von ihnen auszustellenden Wechseln und Anweisungen ihre eigene Formulare zu gebrauchen, und diese ausgefüllt, oder in blanco stempeln zu lassen, in sofern nicht folgende Beschränkung eintritt: Blankets dürfen nur dann gestempelt werden, wenn sie die Summen in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt enthalten, zu welchen sie verwandt werden sollen.

Sind zu einem Wechselgeschäft mehrere Exemplare des Wechselbriefs, als Prima, Secunda, Tertia ꝛc erforderlich, so muß zwar jedes Exemplar einzeln gestempelt, die Abgabe dafür darf aber nur einmal erlegt werden.

§. 5.

Auch in den §. 3. gedachten kleinen Städten soll den Kaufleuten unbenommen seyn, sich zu ihren Wechseln und Anweisungen eigener Formulare oder eigenen Papiers zu bedienen, und bei den dortigen Accise-Aemtern den

Stempelbetrag zu berichtigen, in sofern die darin verschriebenen Summen nicht den Betrag von 500 Rthlr. übersteigen. Daß die Zahlung geschehen ist, wird in der §. 3. vorgeschriebenen Art auf dem Wechsel bemerkt.

§. 6.

Die Stempelung in den größern Handelsstädten soll mit einem trockenen und in den kleinern Handelsstädten mit einem Farbestempel geschehen. Das Nähere dieserhalb bleibt der Bestimmung Unsers Finanz-Ministers, und der von ihm den betreffenden Behörden zu ertheilenden Instruction vorbehalten.

§. 7.

Die Verpflichtung, die Stempelung gegen Erlegung der gesetzlichen Abgabe §. 1. bewirken zu lassen, liegt ob

a) In Ansehung der in Unsern Staaten ausgestellten Wechsel und kaufmännischen Anweisungen zuerst dem Aussteller, und, wenn es von diesem unterlassen worden, demjenigen, an dessen Ordre das Dokument ausgestellt ist, so wie hiernächst auch einem jedem Giranten und Industator, imgleichen dem Bezogenen und Acceptanten;

b) bei eingegangenen ausländischen Wechseln und Anweisungen zuvörderst dem ersten Inhaber, es sey derselbe Unser Unterthan oder ein sich in Unsern Staaten aufhaltender Fremder, dann den Giranten und Indossatorien sowohl, als dem Trassator und Acceptanten, in sofern sie im Lande befindlich sind.

§. 8.

Ein jeder, welcher, nach vorstehenden Bestimmungen, einen Wechsel oder eine kaufmännische Anweisung stempeln zu lassen, oder ein gestempeltes Formular, nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Juni 1811. §. 3 c., dazu zu brauchen, verpflichtet ist, und solches unterläßt, oder einen geringern Stempel, als gesetzlich erforderlich anwendet, verfällt in die §. 9. geordnete Strafe, welche, wenn das Dokument ungestempelt, oder nicht vollständig gestempelt, durch mehrere Hände gegangen ist, respective den Aussteller, den ersten Inhaber, sämmtlichen Giranten und Indossatorien, so wie den Bezogenen und Acceptanten und zwar jeden besonders trifft, dergestalt, daß von jedem einzeln der volle Straf-Betrag für seinen Antheil zu erlegen ist.

Außerdem sind die Contravenienten zu Entrichtung des gesetzlichen Stempelbetrags, oder dessen so daran fehlt, solidarisch verbunden.

§. 9.

§. 9.

Die Strafe wird auf den fünfundzwanzigfachen Betrag des entweder nicht gebrauchten oder zu wenig angewandten Stempels festgesetzt.

Die frühere Strafbedingungen finden bei Wechseln und Anweisungen nicht weiter Anwendung.

Der Denunziant erhält die Hälfte der Strafe.

§. 10.

Die durch diese Deklaration nicht abgeänderte Bestimmungen der Stempelgesetze vom 20sten November 1810., 27sten Juni und 5ten September 1811., den Wechselstempel betreffend, bleiben in Kraft.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Bülow.

Vorstehende Deklaration wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung

1) daß in Stettin ein besonderes Wechselstempel-Amt in dem Aestimations-Comtoir des Packhofes errichtet worden, bei welchem eine trockene Stempelung der vorzulegenden Wechsel und Anweisungen statt finden wird.

2) Daß in den Städten Anclam, Demmin, Swinemünde, Colberg, Rügenwalde und Stolpe die Stempelung der Wechsel und Anweisungen bei dem Accise-Amte des Orts in rother Farbe geschieht, und

3) daß in den übrigen kleinen Städten keine Stempelung statt findet, sondern der Stempel-Betrag, wenn die in dem Wechsel oder der Anweisung ausgedruckte Summe nicht mehr als 500 Rthlr. beträgt, bei dem Accise-Amte des Orts erlegt werden kann, wogegen dasselbe unter seiner Firma und Unterschrift und Beifügung des Datums, die Stempelberichtigung mit den Worten:

„Stempel ist bezahlt mit — gGr.

bezeugen soll. Die betreffenden Aemter sind mit der nähern Instruction versehen worden.

Stettin, den 21sten März 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geiß-

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

98.

No. 154. März 14.

Es sind die sämmtlichen Staats-Prüfungs-Behörden, sowohl für das Predigt- und Schulfach, als auch für das Justiz-, Cameral- und Medizinalfach angewiesen, bei den Prüfungen der Candidaten auf das, was in den akademischen Abgangszeugnissen derselben von ihren Abiturienten-Prüfungszeugnissen von der Schule enthalten ist, Rücksicht zu nehmen, und ihre Prüfungen darnach einzurichten, damit besonders diejenigen, welche bei ihrer Prüfung vor den Abgange zu einer Universität schwach befunden sind, um so schärfer geprüft werden können, je fleißiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war. Es wird diese Maaßregel hierdurch nicht nur den Gymnasien der Provinz, sondern auch den Aeltern und Vormündern bekannt gemacht, damit sie ihre Söhne und Mündel nicht unreif zur Universität entlassen, indem hiedurch den Unfähigen alle Hofnung benommen werden muß, ein Fortkommen und Versorgung im Staate zu erhalten.

Stargard, den 10ten März 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

99

Auf den Grund einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg vom 14ten v. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß Sr. Majestät der König bei den obwaltenden freundschaftlichen Verhältnissen zwischen Preußen und Hannover zu beschließen geruhet haben, daß alle in preußische Gefangenschaft gerathene Hannöversche Unterthanen auf freyen Fuß gesetzt, und ihnen die Rückkehr in ihre Heymath gestattet werden soll.

Stargard, den 17. März 1814.

Königl. Militair-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

100.

An patriotischen Beiträgen für die Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen.

Von der Gemeine Weitenhagen und Gr. Machmin 3 Rthlr 10 gr. 9 pf, von der Gemeine Dünow 5 Rthlr. 4 gr., von der Gemeine Mützerow 21 gr., von der Gemeine Budow 20 gr., von der Gemeine Sageritz 8 gr., von der Gemeine Lupow 1 Rthlr. 4 gr., von der Gemeine Düpsow 1 Rthlr., von der Gemeine Rowe 1 Rthlr., von der Gemeine Brüskow und Schurow 1 Rthlr. 17 gr., von der Gemeine Mickrow 1 Rthlr. 8 gr., von der Gemeine Schonhagen 3 Rthlr. 4 gr.; von dem Herrn Superintendent Freyschmidt in Stolpe in der Pfarr-Kirche colligirt 12 Rthlr. 14 gr., von denen Herren Lehrern der Raths-Schule in Stolpe der Ertrag für ein, den Jahren der Schüler angemessenes in der Schule aufgeführte Schauspiel 47 Rthlr. 2 gr.; von dem Herrn Prediger Crell in Buchholtz 3 Rthlr. 15 gr., von dem Herrn Superintendent Peters 62 Rthlr., von dem Herrn Superintendent Gutbier aus Pyritz von der Stadt 13 Rthl., Dorfschaft Kl. Rischow 3 Rthlr. 22 gr., Dorfschaft Isinger 8 Rthlr. 8 gr., von der Dorfschaft Alten Grape 1 Rthlr. 12 gr., von der Dorfschaft Kunow 1 Rthlr. 18 gr., von der Dorfschaft Gr. Zarnow 3 Rthlr. 8 gr., von der Dorfschaft Groß Möllen 1 Rthlr. 18 gr., von der Dorfschaft Bajersdorff 3 Rthlr. 12 gr., von der Dorfschaft Köselitz 1 Rthlr. 20 gr., von der Dorfschaft Alt-Stadt 8 Rthlr. 13 gr 3 pf, von der Dorfschaft Wobermin 2 Rthlr., von der Dorfschaft Britzig 10 Rthlr. 10 gr. 3 pf., von der Dorfschaft Cossen 2 Rthlr. 2 gr., von der Dorfschaft Klorin 2 Rthlr. 4 gr., von der Dorfschaft Plöntzig 1 Rthlr., von der Dorfschaft Gr. Latzkow 2 Rthlr. 4 gr., von der Dorfschaft Schönow 1 Rthlr. 8 gr.; von den Herrn Prediger Bernhardy aus Strippow und Strachmin 3 Rthlr., von den Herrn Prediger Marsche aus Wussow 3 Rthlr. 8 gr., von Demoiselle Mathias in Hohenmocker 4 Rthlr., und 6 Schlafmützen und 6 paar Socken; aus der Parochie Greiffenberg, durch den Herrn Superintendent Klütz 10 Rthlr., aus der Parochie Sellin 18 gr., aus der Parochie Görcke 2 Rthlr. 4 gr., aus der Parochie Radduhn 18 gr., aus der Parochie Ribbekard 6 Rthlr. 1 gr., aus der Parochie Batzwitz 3 Rthlr. 19 gr. 4 pf, aus der Parochie Witzmitz 4 Rthlr. 12 gr., aus der Parochie Bandeckow 3 Rthlr. 12 gr. 3 pf., aus der Parochie Benfekow 1 Rthlr. 16 gr., aus der Parochie Heydebreck 4 Rthlr., aus der Parochie Trieglaff 3 Rthlr. 6 gr., aus der Parochie

Wösten-

Wöstenthin 2 Rthlr., aus der Parochie Reselkow 1 Rthlr. 12 gr., aus der Parochie Plathe incl. 5 Rthlr. Gold 30 Rthlr., aus der Parochie Cölpin 5 Rthlr. 2 gr. 6 pf., aus der Parochie Dorphagen 3 Rthlr., aus der Parochie Wittenfelde 2 Rthlr. 16 gr.; von den Herren Subalternen der hiesigen Königl. Regierung sind an die hiesige Lazareth Direction 30 Rthlr. abgegeben worden, wofür 1 Tonne Hering gekauft ist; von dem ehemaligen Repräsentanten des Pommerschen Bauer-Standes Herrn Frey Schultz Döhling in Grossendorff bei Stolpe 31 Rthlr.; von der Stadt Treptow an der Tollensee 6 Rthlr. 6 pf., von der Dorfschaft Teitzleben 8 gr., von der Dorfschaft Wildberg 3 Rthlr. 2 gr., von der Dorfschaft Altenhagen und Tutzpatz 3 Rthlr. 14 gr., von der Dorfschaft Gültz 14 Rthlr. 1 gr., von der Dorfschaft Hohenmocker 10 Rthlr. 8 gr., von der Dorfschaft Golchen 4 Rthlr. 4 gr. 6 pf, von der Dorfschaft Bollenthin 3 Rthlr. 16 gr., von der Dorfschaft Werder 2 Rthlr. 21 gr. 6 pf, von der Dorfschaft Grapzow 1 Rthlr. 16 gr., von der Dorfschaft Clatzow 1 Rthlr. 4 gr.; von den Herrn Superintendent Drews in Meustettin 28 Rthlr. 6 gr. 3 pf.; durch den Herrn Superintendent Finck in Lauenburg 5 Rthlr. 1 gr., Dorfschaft Bresen 4 gr., Dorfschaft Buckowin 16 gr., Dorfschaft Charbrow 5 Rthlr. 2 gr., Dorfschaft Dzencelitz 20 gr. 2 pf., Dorfschaft Gartzgar 2 gr., Dorfschaft Grevin 3 gr, Dorfschaft Jannewitz 16 gr., Dorfschaft Labuhn 1 Rthlr. 12 gr., Stadt Leba 1 Rthlr. 20 gr., Dorfschaft Ossecken 2 gr., Dorfschaft Saulin 2 Rthlr. 22 gr.; aus der Stadt Rügenwalde durch den Herrn Superintendent Wagner 27 Rthlr., Dorfschaft Zizow 21 gr., von der Dorfschaft Bartzewitz 2 Rthlr. 4 gr, von der Dorfschaft Rützenhagen 1 Rthlr. 6 pf, von der Dorfschaft Laazig 3 Rthlr., 22 gr., Dorfschaft Mansow 22 gr., Dorfschaft Kudderow 3 Rthlr. Dorfschaft Simbow 6 Rthlr. 2 gr. 6 pf., Dorfschaft Altenschlawe 4 Rthlr 20 gr., Dorfschaft Kerkow 1 Rthlr. 12 gr., Dorfschaft Joershagen 3 Rthlr., Dorfschaft Graüpenhagen 2 Rthlr. 22 gr. 3 pf., Dorfschaft Schlawin 3 Rthlr. 8 gr., Dorfschaft Malchow 1 Rthlr. 8 gr., Dorfschaft Nemitz 1 Rthlr. 4 gr., Dorfschaft Kosternitz 21 gr, Dorfschaft Dumerow 2 Rthlr. 14 gr., Dorfschaft Abtshagen 3 Rthlr. 4 gr, Dorfschaft Erentin 1 Rthlr. 14 gr., Dörfschaft Buckow 10 gr., Dorfschaft Petershagen 1 Rthlr. 2 gr.; von den Herrn Superintendent Stephani aus Regenwalde 3 Rthlr. 13 gr., Dorfschaft Obernhagen 2 Rthlr. 19 gr. 3 pf., Dorfschaft Carow 1 Rthlr. 10 gr. 7 pf, Dorfschaft Stramehl 1 Rthlr. 16 gr, Dorfschaft Kankelfitz 1 Rthlr. 3 gr, Dorfschaft Gr. Raddow 1 Rthlr. 20 gr, Dorfschaft Labuhn 1 Rthlr. 8 gr. 2 pf., Dorfschaft Stargordt 1 Rthlr. 1 gr.; von dem

dem Herrn Superintendent Wilde in Bublitz aus Goldbeck 2 Rthlr. 3 gr., Dorfschaft Gast 1 Rthlr. 12 gr., Dorfschaft Schwellin 18 gr., Dorfschaft Kankenburg 12 gr, Dorfschaft Drawchn 22 gr. 10 pf., Dorfschaft Kasimirshoff 1 Rthlr. 6 gr.; von den Herrn Prediger Curtius zu Treptow, aus der Parochie Wachholtzhagen 4 Rthlr. 22 gr, aus der Parochie Pribus 6 Rthlr. 12 gr., aus der Parochie Robe 23 Rthlr. 15 gr. 7 pf., aus der Parochie Kladkow 1 Rthlr. 14 gr. 9 pf., aus der Parochie Dargislaff 12 gr. 9 pf., aus der Parochie Langenhagen 6 Rthlr. 10 gr., aus der Parochie Zarben 4 Rthlr. 2 gr. 6 pf., aus der Parochie Gützlaffshagen 1 Rthlr. 18 gr., aus der Parochie Gr. Justin 7 Rthlr., aus der Parochie Drosedow 5 Rthlr. 5 gr. 6 pf, aus der Parochie Gervin 8 gr., aus der Parochie Behlkow 3 Rthlr. 16 gr. 6 pf., aus der Parochie Zedlin 5 Rthlr. 9 gr.; von den Herrn Superintendent Keiper aus Cörlin 3 Rthlr. 13 gr. 5 pf., Dorfschaft Marrin 3 Rthlr. 13 gr, Dorfschaft Fritzow 1 Rthlr. 9 gr., Dorfschaft Claptow 3 Rthlr. 14 gr., Dorfschaft Kersten 16 gr. 10 pf., Dorfschaft Carvin 2 Rthlr. 4 gr., Dorfschaft Ramlow 2 Rthlr. 2 gr. 2 pf., Dorfschaft Roggow 1 Rthlr. 6 gr. 1 pf, Dorfschaft Petershagen 3 Rthlr. 4 gr.; von dem Hrn. Superintendenten Sprengel in Pasewalk aus der Stadt Pasewalk 56 Rthlr. 4 gr, aus der Dorfschaft Belling 2 Rthlr. 12 gr., aus der Dorfschaft Dargitz 7 Rthlr. 14 gr 6 pf., aus der Dorfschaft Torgelow 6 Rthlr. 11 gr, aus der Dorfschaft Böck 2 Rthlr. 10 gr., aus der Dorfschaft Blankensee 2 Rthlr. 12 gr, aus der Dorfschaft Coblentz 11 Rthlr 14 gr. 6 pf.; von dem Hrn. Prediger Wagner in Rügenwalde auf einer Hochzeitsfeier colligirt 13 Rthlr. 10 gr.; von dem Hrn. Superintendenten Mund in Demmin von der Stadt 11 Rthlr. 2 gr. 1 pf., von der Parochie Beggerow 2 Rthlr. 14 gr 3 pf., aus der Parochie Schwichtenberg 2 Rthlr. 17 gr, von der Parochie Boldenthin 2 Rthlr. 17 gr., von der Parochie Lindenberg 1 Rthlr. 19 gr., von der Parochie Wolkwitz 6 gr., von der Parochie Zettemin incl. 10 Rthlr. Gold 15 Rthlr. 1 gr., von der Parochie Cummerow 6 gr., von der Parochie Verchen 1 Rthlr. 11 gr., von der Parochie Cartelin 4 Rthlr. 4 gr., von der Parochie Jarmen 5 Rt. 6 gr., von der Parochie Sophienhoff 4 Rthlr. 9 gr. 6 pf., von der Parochie Schmarsin 5 gr., von der Parochie Santzkow 2 Rthlr. 3 gr.; von dem Hrn. Superintendenten Belitz in Bahn, aus Bahn 5 Rthlr. 20 gr. 4 pf, aus der Parochie Fiddichow und Nipperwiese 7 Rthlr. 16 gr., aus der Parochie Marienthal 1 Rthlr. 20 gr. 3 pf., aus der Parochie Stechow 1 Rth. 12 gr. 5 pf., aus der Parochie Steinwehr 1 Rthlr. 22 gr., aus der Paro-

chie Neuendorff 2 Rthlr. 4 gr. 6 pf., aus der Parochie Sulchow 3 Rthlr. 12 gr., aus der Parochie Uchtdorff 1 Rthlr. 21 gr. 6 pf., aus der Parochie Rohrichen 20 gr. 6 pf., aus der Parochie Linde 1 Rthlr. 21 gr. 6 pf., aus der Parochie Wildenbruch 1 Rthlr. 1 gr. 5 pf., aus der Parochie Liebenow 1 Rthlr. 16 gr. 8 pf.; von dem Hrn. Superintendenten Kaufmann in Cammin von der Bergkirche 7 Rthlr. 1 gr., von der Domkirche 4 Rthl. 14 gr., von der Parochie Fritzow 4 Rthlr. 10 gr., von der Parochie Hoff 1 Rthlr. 6 gr., von der Parochie Zirckwitz 3 Rthlr. 4 gr. 7 pf., von der Parochie Tripsow 12 gr., von der Parochie Weichmühl 5 Rthlr. 4 gr., von der Parochie Remitz 1 Rthlr. 1 gr, von der Parochie Köselitz 1 Rthlr. 21 gr., von der Parochie Dobberphul 2 Rthlr. 18 gr., von der Parochie Jassow 1 Rth. 12 gr.; von dem Herrn Superindenten Backe in Wollin von der St. Nicolai- und St. Georgenkirche 17 Rthlr., von der Parochie Tonnin 1 Rthlr. 2 gr, von der Parochie Kolzow 1 Rthlr. 8 gr., von der Parochie Pritten 3 Rthlr., von der Parochie Lebbin 12 gr., von der Parochie Zebbin 16 gr., von der Parochie Martentin 20 gr 10 pf., von der Parochie Kono 1 Rthlr. von der Parochie Sarnow 2 Rthlr 6 gr., von der Parochie Köpitz 7 Rth. 15 gr.; von dem Hrn Prediger Schwarze von den Gemeinden Buslar und Schlötnitz 1 Rthlr. 2 gr.; von dem Hrn. Prediger Gadebusch von den Gemeinden Woldenburg und Muddelnow 2 Rthlr 3 gr., von der Gemeinde Justin 1 Rthlr 1 gr; von der Gemeinde Wisbu und Rotnow 3 Rthlr. 5 gr.; von dem Hrn. Naatz von den Gemeinden Suckow und Lübtow 3 Rt. 17 gr.; von dem Hrn. Superintendenten Adam zu Treptow a. d. Tollense von der Parochie Daberkow 3 Rthlr 12 gr.; von dem Hrn. Superintendent Zschock in Ueckermünde aus der Stadt 7 Rthlr. 4 gr., von der Parochie Liepgarten 1 Rthlr. 19 gr, von der Parochie Eggesin 1 Rthlr. 6 gr., von der Parochie Luckow 11 Rthlr. 9 gr, von der Parochie Alt Warp 18 gr., von der Parochie Neuwarp 4 Rthlr. 20 gr, von der Parochie Ziegenorth 4 Rthlr, von der Parochie Jasenitz 8 Rthlr. 9 gr.; von dem Hrn. Superintendent Dörry in Freyenwalde von der Stadt 1 Rthlr. 16 gr., aus der Parochie Harmelsdorff 2 Rthlr. 8 gr., aus der Parochie Falckenberg 14 gr, aus der Parochie Müggenhal 2 gr., aus der Parochie Parlin 1 Rt. 10 gr, aus der Parochie Pegelow 4 Rthlr. 5 gr, aus der Parochie Uchtenhagen 1 Rthlr., aus der Parochie Schmiedebeck 8 gr., aus der Parochie Ruhnow 1 Rthl., aus der Parochie Silligsdorff 1 Rthlr. 15 gr., aus der Parochie Mellen 1 Rthlr. 2 gr., aus der Parochie Teschendorff 2 Rthlr. 16 gr., aus

der

der Parochie Wolterſdorff 9 gr., aus der Parochie Roſow 12 gr.; von dem Hrn. Superintendent Milarch aus Gollnow 13 Rthlr. 4 gr.

Stargard, den 18. März 1814.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Zimmermeiſter Röhl zu Wangerin iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und als ſolcher beſtätigt.

Der Töpfermeiſter Borchardt zu Cammin iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und als ſolcher beſtätigt.

Der Schmidt Meiſter Caſper Frantz zu Zanow iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der invalide Feldwebel Wolff iſt als Thorſchreiber zu Bellgard vom 1ſten Märtz c. ab, angeſetzt worden.

Der Supernumerarius Hemmel iſt als Acciſe-Caſſen-Aſſiſtent zu Stettin angeſtellet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern

No. 13.

Stettin, den 2ten April 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

101.

Die Declaration einiger Paragraphen des Viehsterbens-Patents vom 2ten April 1803 betreffend.

No. 1195. Jan. 14. P. D.

Die Deklaration der §. 14 und 17 des Viehsterbens-Patents vom 2ten April 1803 ist noch nicht allgemein bekannt, und in No. 31 — 38 des vorjährigen Amtsblatts beim erneuerten Abdruck des gedachten Patents übersehen worden. Es wird solche daher, wie folgt, wörtlich nachgetragen: „Da nach neueren Erfahrungen die Unzulänglichkeit des §. 14. des neuen Viehsterbens-Patents vom 2ten April 1803 bestimmten viertägigen Quarantaine für das aus Podolien und aus den umliegenden Gegenden eingehende Vieh sich gezeigt hat, so wird daher nach nochmaliger Einforderung des Gutachtens unsers Collegii Medici et Sanitatis hierdurch verordnet:

daß das aus den russischen und Oesterreichischen Staaten in Ost, Neuost- und Südpreußen eingehende Vieh,

„Ein und Zwanzig Tage"

Quarantaine auf der Grenze halten muß, dagegen aber die nach §. 17 des Patents verordnete Quarantaine auch beim Uebergang aus letztgenannten Provinzen in andere diesseitige nur auf

„Vier und Zwanzig Stunden"

festgesetzt wird.

Signatum Berlin, den 21sten May 1805.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Betreffend nun die Einlaß-Orte in die hiesige Provinz überhaupt, so sind hiezu nachstehende Grenz-Zoll-Aemter, wo nur allein Vieh zur bessern Controlle und Verhütung der Einschleppung der Viehseuche in hiesige Provinz, zum Eingang deklarirt werden darf, bestimmt worden. 1. Treptow an der Tollense, 2. Demmin, 3. Jarmen, 4. Anclam, 5. Ueckermünde, 6. Neuwarp, 7. Usedom, 8. Lizent-Amt Penemünde, 9. Swinemünde, 10. über Friedland nach Ueckermünde, 11. Wollin, 12. Lizent-Amt Divenow, 13. Colberg, 14. Rügenwalde, 15. Stolpmünde, und werden die Accise Aemter dieser Oerter hiedurch angewiesen, die Vorschriften des §. 14 im ganzen Umfange zu beachten, und nicht dagegen zu handeln.

Die Declaration des §. 135 vom 6ten Novembr. 1804 lautet folgendergestalt:

„Da nach dem eingeholten Gutachten des Ober-Collegii Medici et Sanitatis das Abledern des an der Tollkrankheit crepirten Viehes mit Gefahr verknüpft ist, indem der Geifer der wüthenden Thiere lange Zeit im haarigen Theile des Leders versteckt bleibt, und auf diese Weise bei der Zubereitung nachtheilig, und Gefahrvoll werden kann, so wird der §. 135 des 4ten Capitels des Patents und der Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und andern ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll, vom 2. April 1803 hiermit declarirt, daß das Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes aller Art für die Zukunft gänzlich untersagt seyn soll."

Stargard den 10ten Februar 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

102.

Betrift die wegen Nahmens-Veränderung nachzusuchende obrigkeitliche Genehmigung. No. 38. März 14.

Es ist bisher verfassungsmäßig gewesen, daß bei bloßen Nahmens-Veränderungen, auch ohne damit verbundene Standes-Erhöhung, die Genehmigung der Königl. Staats-Ministerien eingeholt worden, und bei dieser Verfassung muß es um so mehr verbleiben, als in der Regel dergleichen Veränderungen keine besondere Begünstigung verdienen. Es waltet noch hin und wieder im Publiko die Meinung ob, als bedürfe es zu Nahmens-Veränderungen keiner obrigkeitlichen Genehmigung. Da dieses aber in jeder Hinsicht Polizeiwidrig ist, so werden in Gemäßheit der Verfügung des Königl. allgemeinen Polizey-Departements im Ministerio des Innern vom 23sten

v. M.

v. M. sämmtliche Unterbehörden hierdurch angewiesen, die ohne obrigkeitliche Genehmigung erfolgte Veränderung der Familien-Nahmen zu verhindern. Hierbei macht es auch nunmehr, nachdem die Juden bereits sämmtlich Familien-Nahmen angenommen haben, keinen Unterschied, ob von einem Christen, oder Juden die Rede ist.

Stargard, den 16ten März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

103.

Die Ehescheidungen der Juden nach §. 27 des Edicts vom 11ten März 1812 betreffend.

No. 709. März 14. Pol. Deputation.

Ueber die hin und wieder entstandenen Zweifel

ob ein jüdischer Scheide-Brief auch von bürgerlicher Wirkung sei,

hat das Königl. Allgemeine Polizei-Departement mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz sich dahin geäußert,

daß die bürgerlichen Folgen und Wirkungen der jüdischen Ehescheidungen wie auch aus dem 27sten §. des Edicts vom 11ten März 1812. deutlich hervorgehe, nothwendig von dem Erkenntniß des gehörigen Richters abhänge, und der Jude bis zum erfolgten Erkenntniß eben so gut wie die Christen an die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 1. § 175. gebunden bleibe, der Scheide-Brief hingegen, als religiöser Gebrauch lediglich dem Gewissen der Partheien zu überlassen, und in Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehescheidung ohne Kraft sei.

Indem dies zu jedermanns Achtung öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich die Polizei-Behörden angewiesen, in den jährlichen Listen kein bloß durch einen Scheide-Brief des Rabbiners getrenntes Ehepaar als geschieden einzutragen, sondern wie das dazu vorgeschriebene Schema schon an die Hand giebt, sich jedesmal vor der Aufnahme erst das Erkenntniß des Richters vorzeigen zu lassen.

Stargard den 18ten März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

104

Wegen Aufhebung der Luxus-Steuer.

No. 366. März 14 A. D.

Des Königs Majestät haben mittelst der nachfolgendem Verordnung

d. d. Chaumont vom 2ten d. M. die Aufhebung der Luxus-Steuer vom 1sten December v. J. ab, zu befehlen geruhet. Die für das 2te Semester 1814. bereits eingezahlten Luxus-Steuer-Beträge werden von den Kreis-Kassen, Accise- und Amts-Kassen gegen Rückgabe der Quittungen, auf welchen die erfolgte Rückzahlung zu bescheinigen ist, zurückgezahlt, und die Empfänger bald zur Erhebung aufgefordert werden. Dagegen werden die Restanten des 1sten Semesters aber hiemit aufs ernstlichste aufgefordert, die Rückstände ohnfehlbar in 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls unausbleiblich die executivische Beytreibung erfolgen wird.

Den resp. Behörden ist zugleich aufgegeben, die versiegelten Wagen sofort zu entsiegeln und die Siegelungs-Atteste zurückzufordern.

Stargard den 22sten März 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. In dem Uns vorgelegten durch das Gesetz vom 28sten Octbr. 1810. genehmigten Finanz- und Steuer-Plan ist hauptsächlich deshalb eine Luxus-Steuer, von Equipagen, Domestiquen und Hunden mit übernommen, um den wohlhabendern Theil Unserer Unterthanen außer den gewöhnlichen allgemeinen Lasten noch zu außerordentlichen Steuer-Beiträgen nach Maaßgabe der äußern Zeichen der Wohlhabenheit heranzuziehen. Da indeß die Erfahrung seit dem verlaufenen Jahre überzeugend nachgewiesen hat, daß diese Steuer nicht allein einen sehr unbedeutenden Ertrag gewährt und also dem Staate wenig Nutzen gebracht hat, sondern daß dieselbe häufig nicht den Wohlhabenden, sondern in vielen Fällen den Gewerbs-Mann und öfters den Bedürftigen trift, da ferner die Modificationen, welche zur Elidirung dieses Mißverhältnisses erlassen worden, von der Art sind, daß sie in die häusliche Freiheit und Bequemlichkeit der Familien eingreifen, und da würklich der mehr begüterte Theil Unserer getreuen Unterthanen in den letzten Perioden zu allen außerordentlichen Lasten größtentheils freywillig bedeutend beigetragen hat, so verordnen und befehlen Wir hierdurch:

daß die durch das Gesetz vom 28sten October 1810. eingeführte Luxus-Steuer von Wagen und Pferden, vom männlichen und weiblichen Gesinde, ingleichen von Hunden vom 1sten Decbr. v. J. an aufhören, dagegen aber die noch ausstehenden Reste sämmtlich noch eingezogen werden sollen. Die gegen die Luxus-Steuer-Pflichtigen schwebenden Prozesse, welche keinen andern Grund als die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Declaration haben, sind sämmtlich niederzuschlagen.

Wir

Wir haben hiernach Unserm Finanz-Minister die erforderlichen Befehle ertheilt.

Gegeben Haupt-Quartier Chaumont den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

sig v. Hardenberg. v. Bülow,

für die Richtigkeit der Abschrift

v. Bülow.

Verordnung wegen Aufhebung der Luxus-Steuer.

105.

Die Festsetzung und Berechnung des Einkommens der gewerbetreibenden Personen betreffend.

Die von der hohen Central-Kommission zur Festsetzung und Berechnung des Einkommens der gewerbetreibenden Personen bereits unterm 25sten Januar 1813 ertheilten Vorschriften sind bisher nur den Vermögens- und Einkommen-Steuer-Kommissarien bekannt gewesen. Daraus sind falsche Beurtheilungen der Steuernden und Beschwerden entstanden und daher werden sie hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Steuerpflichtigen sich selbst von der Richtigkeit der kommissarischen Berechnungen überzeugen können und die Kreis- und Kommunal-Kommissionen zu mehrerer Beschleunigung des Geschäfts nicht nöthig haben, auf die deshalb an sie ergehende Anfragen weitläuftige Auskunft zu geben.

1) Im Allgemeinen geht das Einkommen eines Gewerbetreibenden hervor
   a) aus seinem materiellen Vermögen,
   b) aus seiner individuellen Kunst und Geschicklichkeit.

   Nur der letzte Theil soll durch die Einkommens-Steuer getroffen werden, denn der erste fließt aus einem Vermögen, das besonders versteuert werden muß.

2) Ein sehr großer Theil von Gewerbetreibenden braucht, um sein Gewerbe in Thätigkeit zu setzen, nur sehr unbedeutende Geldmittel; bei solchen wird daher ein Einkommen aus diesen Mitteln fast gar nicht berechnet werden können. Ein anderer Theil, wie Brauer, Bäcker, Brenner, nicht klassifizirte Kaufleute braucht ein größeres Betriebs-Kapital und diese Gewerbetreibende würden sich sehr oft der Einkommensteuer ganz entziehen, wenn sie ihre Getreide-, Mehl-, Getränke- und Waaren-Bestände u. s. w. als zu ihrem Betriebs-Kapital gehörig, betrachten wollten.

In

In der Regel stellt sich die Gewerbesteuer zum Gewerbe-Gewinn ungefähr auf den Satz von drei Prozent, und dieser Maaßstaab ist daher mit der nachfolgenden Modifikation auf die Einkommensteuer anzuwenden, so daß, wer z. B. 120 Rthlr. Gewerbesteuer zahlt, angesehen wird, als ein solcher, der ein Gewerbs Einkommen von 4000 Rthlr. hat, mithin 200 Rthlr. Einkommen-Steuer zahlt.

In den Fällen, in welchen den Gewerbetreibenden nach den vorangeführten Beispielen ein bedeutenderes Betriebs-Kapital erforderlich ist, ist als Grundsatz anzunehmen, daß durch dessen Versteuerung immer nur ein Rückschlag von höchstens ein Drittel von der ausgemittelten Einkommensteuer statt finde.

3) Um das Einkommen der Pächter von Königlichen Domainen und adlichen Gütern, imgleichen von landwirthschaftlichen Nebennutzungen, zu deren Betrieb kein Gewerbe-Schein erforderlich ist, richtig zu übersehen und weil das gewöhnliche Einkommen und nicht dasjenige eines bestimmten Jahres das steuerpflichtige Object ist, ist als Grundsatz festgesetzt:

a) bei Pachtungen vor dem Kriege von 180⅞ kann das Einkommen der Pächter in Ermangelung anderer specieller relevirender Thatsachen nach ihrem effectiven Lebensaufwande, oder aus andern Datis, welches ihr reines Einkommen nach Abzug der aus dem deklarirten stehenden und umlaufenden Vermögen zu berechnenden landüblichen Zinsen darstellen, bestimmt werden.

b) Bei Pachtungen während oder nach dem Kriege 180⅞ müssen unter allen Umständen 15 Prozent der Pachtsumme als Minimum des steuerpflichtigen Einkommens der Pächter angenommen werden.

4) Für diejenige Grundbesitzer, welche nachweisen, daß ihre Besitzungen bis auf den ganzen steuerpflichtigen Werth verschuldet sind, und daß sie mithin die Steuer nur für ihre Gläubiger vorschießen, soll eine Einkommensteuer und zwar nach dem Grundsatze statt finden, daß derjenige Grundbesitzer, welcher kein besonderes angemessenes Einkommen nachweißt, oder darthut, daß für ihn durch einen Dritten ein Vermögen versteuert wird, aus welchem sein Einkommen fließt, nach dem vorhin sub No. 3. litt. b) in Ansehung der Pächter angenommenen Grundsatze behandelt wird, so daß er den danach zu berechnenden Administrations-Gewinn als Einkommen versteuert. Z. B. es versteuert Jemand seine Besitzungen zu 30,000 Rthlr. Werth lediglich für Rechnung der Gläubiger, so würde ein Ertrag zu 5 Prozent mit 1500 Rth. ange-

angenommen und von diesem zu 15 Prozent der Administrations Gewinn auf 225 Rthlr. berechnet und als sein Einkommen zur Einkommen-Steuer gezogen werden.

Hat ein solcher Grundbesitzer Luxussteuer bezahlt, so bildet, wenn das Duplum derselben höher zu stehen kommt als die Abgaben in dem vorbemerkten Falle, dieses das Minimum der Einkommen-Steuer.

5) Besondere Aufmerksamkeit haben die Kommissarien darauf zu verwenden, daß die Gehälter und Pensionen der verschiedenen Beamten ansehnlicher herrschaftlicher Häuser, der großen Handlungshäuser u. s. w. so wie das Einkommen der verschiedenen Haus-Officianten, welches außer ihrem Gehalt aus der ihnen gegebenen freien Station und andern Emolumenten entspringt, gehörig zur Versteurung gezogen werde. Dergleichen freie Stationen können bei den höhern Haus-Officianten niemals unter 100 bis 150 Rthlr. und oft noch höher angeschlagen werden, je nachdem diese Officianten allein sind oder einen besondern Hausstand haben und Familie und Gesinde auf Kosten der Herrschaft halten.

6) Die Berechnung der Steuer von dem ermittelten Einkommen muß von jedem Einkommen von 75 Rthlr. ab nur mit jeden vollen 25 Rthlr. geschehen, so daß von einem reinen Einkommen von 99 Rthlr. nur eben die Steuer als von 75 Rthlr., von 124 Rthlr. reinem Einkommen nur eben die Steuer als von 100 Rthlr. u. s. w. zu berechnen ist.

Die sämmtlichen Kreis- und Kommunal Kommissarien sind angewiesen, bei der Prüfung der Fassionen und den vorzunehmenden Untersuchungen genau nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Stargard, den 24. März 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

von Brauchitsch.

106.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben Uns bei den veränderten Umständen zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe in Unsern Staaten bewogen gefunden, den nach der durch Unser Edict d. d. Breslau den 20. März 1813. erfolgten gänzlichen Aufhebung des sogenannten Continentalsystems für die Dauer des gegen-

gegenwärtigen Krieges noch beibehaltenen Impost von fremden Waaren, noch weiter zu ermäßigen und herabzusetzen, und wollen daher mit ausdrücklicher Aufhebung aller, wegen dieses Kriegs Imposts früher ergangenen Verordnungen, folgendes hierdurch festsetzen und bestimmen:

§. 1.

Der Kriegs-Impost soll vom 1sten April d. J. ab, von den in beiliegendem Tarif aufgeführten Gegenständen und Waaren, als eine außerordentliche Ein- und Durchgangs-Abgabe in allen Provinzen Unsrer Monarchie erhoben werden.

§. 2.

Die Erhebung geschieht bei dem Eingange der Waaren und es macht keinen Unterschied, woher dieselbe kommt, und ob sie zur inländischen Consumtion oder zur Durchfuhr, es sey, in welcher Richtung es wolle, bestimmt ist.

§. 3.

Sie wird neben dem gewöhnlichen Eingangszoll, den Stromzöllen und der Consumtions-Accise erhoben. Alle besondere Ausgangszölle, Handlungs-Abgaben und Transito-Gefälle fallen aber neben derselben weg.

§. 4.

Die Erhebung geschieht in Golde den Fried.d'or zu 5 Rthlr. gerechnet.

§. 5.

Zu den jetzt bestehenden Einfuhrverboten zur innern Consumtion wird durch diese Verordnung nichts abgeändert.

§. 6.

Auf den im Lande raffinirten Zucker wird bei dessen Exportation zur Begünstigung der innern Raffinerie eine angemessene Ausfuhr-Prämie bewilligt. Den Betrag derselben, und die Bedingungen, unter welchen Anspruch darauf gemacht werden kann, wird Unser Finanz-Minister durch eine besondere Verfügung festsetzen.

§. 7.

Wir befehlen gedachtem Unsern Finanz-Minister zur Ausführung des gegenwärtigen Edicts und Erhebung der darin festgesetzten Abgaben überall das Nöthige zu verfügen, und authorisiren denselben zugleich, auf den Fall,

daß

daß die Umstände eine weitere Ermäßigung der Tarifsätze bei einzelnen Gegenständen, oder in Rücksicht auf den veränderten Zug des Handels, zum Besten desselben nothwendig machen sollten, diese Ermäßigungen durch besondere Publikande anzuordnen.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont den 13ten März 1814.

(unterzeichnet.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Bülow.

Mit dem Original gleichlautend.

Vithosius,
Geh. Kanzley-Inspector.

Edict
wegen künftiger Erhebung des
Kriegs-Imposts von fremden Waaren.

Tarif

für den Kriegs-Impost, vom 1ten April 1814.

		Rt.	gr.
1.) Baumwolle, rohe und geschlagene .	der Berliner Centner brutto		—
zum Durchgange		2	—
zum inländischen Verbrauche . . .		frey	
2.) Baumwollnes Garn, aller Art, weis und gefärbt, . .		6	—
3.) Bier, Porter, Ale und alle andere fremde Biere, die Tonne von hundert Berliner Quarten		2	—
4.) Brandwein, Arrack, Rum, Franzbrandwein und alle andere fremden Brandweine, ohne Unterschied der Stärke, das Orhoft von drei Eimer, oder 180 Berliner Quart . . .		9	—
5.) Butter . .	der Berliner Centner brutto	1	—
6.) Citronen, Pommeranzen, Aepfelsinen, Limonien . .		1	—
7.) Elfenbein und Wallroßzähne . . .		3	—
8.) Essig aller Art . . .	das Orhoft	3	—
9.) Fabrikwaaren aus Metallen aller Art, Glas, Erde, Steinen, Horn, Holz, Leder, Bein u. d. g. .	der Berliner Centner brutto	1	12
10.) Farbewaaren,			
Kochenille		10	—
Indigo			

			Rt.	gr.
Indigo			6	—
Saflor, Orlean, Orseille, Kurkumei, Krapp, und alle andre hier nicht besonders benannte Farben			1	—
Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz			—	12
Bleiweis, Mennig, Zinober, Grünspan, und alle andre hier nicht besonders benannte Maler Farben			1	—
Braunroth, Ocker und Umbra			—	12
11.) Fischbein und Wallfischbarden			2	—
12.) Gewürze				
feine, als Muskatnüsse Muskatblumen, Nelken, Zimmt, Kaßia, Kardemomme, Safran, Vanille,			10	—
ausländische gemeine, als Pfeffer, schwarzen und weißen, Piment oder Englisch-Gewürz, Ingwer, Galgant			4	12
deutsche und andre europäische, als Anis, Fenchel, Kümmel, Senf			—	12
13.) Gummi, arabisches, elastisches, Tragant und Schellack			3	—
14.) Häute und Felle, rohe, mit Ausnahme der Pelzwaaren			1	—
zubereitete S. Fabrikwaaren No. 9.				
15.) Heringe aller Art,		die Tonne	—	12
16.) Hölzer, feine, als Mahagoni, Eben, Buchsbaum, Pockholz u. s. w.		der Berliner Centner brutto	—	12
17.) Käse aller Art			1	—
18.) Kakao			3	—
19.) Kaffee, indischer aller Art			3	—
Cichorien und andre Kaffeesurrogate			—	12
20.) Metalle				
Eisen, gegossenes Stangen-Eisen und Eisenplatten			—	12
Stahl			1	
Blei			frey	
Kupfer,				

			Rt.	gr.
Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	der Berliner Centner	brutto	1	—
Blech, Drath, Nägel S. Fabrikwaaren No. 9.				
21.) Oel, Speiseöle aller Art			1	12
— zur Fabrikation und zum Brennen			—	12
22.) Pelzwerk, roh und verarbeitet			1	12
23.) Pottasche und Waidasche, alle Sorten			—	12
24.) Schildpatt			4	12
25.) Seife, weiße und grüne			—	12
26.) Specereiwaaren, namentlich Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Reiß, Sago, Perlgraupe und Gries, Kapern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Specereien und Materialien			1	—
Arzneimittel, als China, Rhabarber, und andere blos oder hauptsächlich zum Arzneigebrauch bestimmte Waaren, sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern			frei	
27.) Stockfisch und Klippfisch			—	12
28.) Stuhlrohr			—	12
29.) Stuhlwaaren, nämlich Erzeugnisse der Weberei und Wirkerei aller Art, Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge, Bänder, Schnüre			25	—
Ausgenommen sind hiervon				
a) die zur Frankfurter Messe gehenden Stuhlwaaren, welche blos gegen die Meßgefälle eingehen, und von denen der Kr[illegible]s Impost nur in sofern noch erhoben wird, als sie zur Konsumtion im Lande bleiben,				
b) die von den Leipziger und Naum-				

burger

		Rt.	Sg.
	burger Messen blos transitirende Waaren, welche nur ein Fünftheil des Kriegs-Imposts zahlen,		
c)	die rohen Sackleinewande und Drillige aus Gallizien und dem russischen Litthauen, Seegeltuch, leinenes und hänfnes Garn und Tauwerk, welche frei vom Kriegs-Impost eingehen.		
30.)	Syrop aller Art	der Berliner Centner brutto	1 —
31.)	Taback, fabricirte Tabacke aller Art		4 12
	virginische und andre amerikanische Blätter und Stängel		2 —
	fremde europäische Tabacksblätter		1 —
32.)	Talg		— 12
33.)	Talglichte, gezogne und gegossene		1 —
34.)	Thee		10 —
35.)	Vitriol, alle Sorten		— 12
	Alaun wird zum Durchgange mit dem Kriegs-Imposte wie Vitriol versteuert, in Rücksicht des innern Verkehrs damit behält es bis auf weitre Anordnung zur Zeit noch bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.		
36.)	Wachs, gelbes und weißes		1 —
37.)	Wein aller Art in Fässern, den Eimer zu 60 Berliner Quart		2 —
	in Flaschen, das Berliner Quart		— 1 1/2
38.)	Weinstein	der Berliner Centner brutto	— 12
39.)	Zucker, roher und Farin aller Art		2 —
	Lumpenzucker ganzer und gestoßener		3 —
	Raffinade, Melis und Kandis		4 —

Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Bülow.

Mit dem Original gleichlautend

Vithosius.

Vor-

Vorstehendes Edict wegen künftiger Erhebung des Krieges-Impostes von fremden Waaren, nebst den dazu gehörigen Tarif, wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 28sten März 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

107.

Wegen Annahme der neuen Zweidrittel-Stücke, der Conventions-Gulden und Nichtannahme der französischen Laubthaler bei den Königl. Cassen.

No. 312. März 14. Finanz-Dep.

Des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz haben mittelst Verfügung von 22sten v. M. festgesetzt, daß

1) die sogenannten neuen Zweidrittel-Stücke, welche nach dem Münzfuß von 18 eine feine Mark ausgeprägt sind, und wozu
   die Mecklenburgschen
   die Schwedischpommerschen,
   die Lüneburgschen (sogenannte Herzgulden, Andreas-Gulden, Wildemanns-Gulden),
   die Altsächsischen, ingleichen
   die Westphälischen, in so fern darauf 18 E. F. M. stehet,
   gehören, zu
   Achtzehn Groschen
   Preuß. Courant-Geld,
2) die Conventions-Gulden, oder halben Species-Thaler mit der Aufschrift X eine feine Mark, welche nach dem 20 Gulden Fuß ausgeprägt sind, deren 20 also nur den innern Werth von 18 neuen $\frac{2}{3}$ Stücken haben, nach Inhalt des Publikandums vom 29sten Juli 1813 nur zu
   Sechszehn Groschen
   Preuß. Courant,
3) die französischen Laubthaler hingegen, welche schon längst, selbst in Frankreich, kein kourfirendes Geld mehr sind, und deren Annahme zu einem bestimmten Preise, ohne solche zu wiegen und zu probiren, nicht wohl möglich ist, da die Stücke von einander sowohl in Schrot als Korn bedeutend differiren,
   gar nicht
   bei den Königl. Cassen in Zahlung angenommen werden sollen.

Sämmtlichen uns untergeordneten Königl Cassen wird dieses zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht im Verfolge der Bekanntmachung vom

10ten Decembr. v. J. wegen Annahme der im Mecklenburgschen kourſirenden Zweidrittel-Stücke bekannt gemacht.

Stargard, den 17. März 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-Angelegenheit.

108.

Wegen des Indults.

In Gefolge des Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 21. dieſes Monats werden die Untergerichte des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewieſen, nach dem 1ſten April dieſes Jahres bis zum Eingange Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten anderweitigen Befehls nichts zu verfügen, was der Kabinets Ordre vom 17. Novembr. v. J. wegen des Indults entgegen iſt.

Stettin, den 28ſten März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

109.

Wegen Verlegung des Krammarkts zu Gülzow.

No. 979. März 14. P. D.

Der in dem Kalender auf den 6ten April d. J. angeſetzte Oſter-Kram-Markt in Gülzow wird hiemit auf den 7ten April d. J. verlegt.

Stargard, den 5ten März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

110.

Den Damm- und Brückenzoll zwiſchen Stettin und Alt-Damm betreffend.

No. 1416. März 14. P. D.

Sr. Königl. Majeſtät haben mittelſt Kabinets-Ordre vom 20ſten v. M. zu genehmigen geruhet, daß der der Stadt Stettin zuſtehende Damm- und Brückenzoll zwiſchen Stettin und Alt-Damm nach Maaßgabe des nachfolgenden Tarifs erhoben würde.

Dieſer Zoll wird vom 1. künftigen Monats erhoben werden, und ſollen hier-

hiernach sämmtliche Befreiungen, welche nicht im Tarif erwähnt sind, wegfallen.

Stargard den 26sten Jan. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Tarif

nach welchem für die Passage auf dem von Stettin nach Alt-Damm führenden Damm, der Damm-Zoll und das Brückengeld zu entrichten.

	Grosch.	Pfennige
1) von Frachtwagen oder zweirädrigen Fracht-Karren		
a) beladen, für jedes Pferd	Ein	Sechs
b) ledig	—	Acht
2) von Extra-Posten, Kutschen und jedwedem Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, für jedes Pferd, beladen, oder ledig	Ein	—
3) von Fuhrwerken, welche unter vorgenannten nicht begriffen sind, namentlich gemeine Land- und Bauerwagen, die ländliche Erzeugnisse transportiren, auch von Schlitten, es mögen solche Fuhrwerke mit Pferden oder andern Zugvieh bespannt seyn		
a) beladen für jedes Pferd oder Zugthier	—	Acht
b) ledig	—	Vier
4) von einem Pferde mit einem Reiter oder ledig, auch einer Estaffette	—	Vier
5) von einem Ochsen, oder einer Kuh	—	Zwei
6) von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen und Ziegen		
a) für 5 Stück	—	Zwei
b) für 10 Stück	—	Vier

Ausnahmen

Der Zoll und das Brückengeld werden nicht erhoben

a) von Königl. und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind,

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Commando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege,

c) von Königl. Couriers und der der fremden Mächte, von reitenden Posten, von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden,

d) von

d) von Feuer, Löschungs- und Hülfskreisfuhren,
e) von Wirthschafts-Fuhren, Pferden und Vieh der Acker-Besitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeine oder Feldmark, auch von Fohlen, Kälbern, Schweinen, Schaafen und Ziegen ohne Unterschied, wenn sie einzeln geführt werden,
f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee Bau-Materialien anfahren,
g) von den Fuhrwerken oder Pferden, der beim Chausse-Wesen angestellten Bau Beamten innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks.

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 1sten April dieses Jahres an genau verfahren werden.

Gegeben Berlin, den 11. März 1814.

(L. S.)

Königl. Departements für die allgemeine Polizei und für die Gewerbe und dem Handel im Ministerio des Innern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Amtmann Holze zu Güstow ist zum Bürgermeister in Penenn erwählt und als solcher bestätigt.

Der bisherige Visitator Albrecht ist an die Stelle des ꝛc. Dauß in der Eigenschaft eines Accise Aufsehers zu Neustettin zur Verwaltung der Mühlen-Waage Geschäfte und zur Mithülfe im städtischen Accise-Dienst interimistisch ernannt.

Die durch den Tod des ꝛc. Dräger vakant gewordene Kassendiener-Stelle bei den Lizent- und Zoll-Kasse zu Stettin ist dem Supernumerarius invaliden Hautboist Krüger vom 1ten April d. J. ab interimistisch ertheilt worden.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 14.

Stettin, den 10ten April 1814.

Geſetz-Sammlung.

No. 5. enthält:

No. 214. die Verordnung wegen Aufhebung der Luxusſteuer. Vom 2ten März.

No. 215. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre von demſelben Tage, betreffend die Stempelfreiheit der Quittungen der aus der Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe zu zahlenden Penſionen;

No. 216. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten v. M., betreffend die Beſtimmung, daß die jungen Bürger in den größern Städten, bei Gewinnung des Bürger Rechts den Bürgereid nicht anders als in der allerhöchſt genehmigten Uniform leiſten ſollen; und

No. 217. das Edict wegen künftiger Erhebung des Kriegs-Impoſts von fremden Waaren. Vom 13ten v. M.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

III.

Betrift das dem ſtädtſchen Officianten gleich den Staats-Beamten zu zahlende Sterbe-Quartal.

No. 501. März 14. P. D.

Nach der Verfügung des Departements im Königl. Miniſterio des Innern für die allgemeine Polizei vom 1ſten d. M. haben des Königs Majeſtät mittelſt allerhöchſter Kabinets-Ordre d. d. Hauptquartier Bar ſur Seine den 7ten Febr. c. zu beſtimmen geruhet, daß die ſtädtſchen Beamten rückſicht-

sich des Sterbe-Quartals und zwar in allen seit Einführung der Städte-Ordnung vorgekommenen Fällen eben so wie die Staats-Beamten behandelt werden und daher den Erben der städtschen Beamten, gleich wie den Erben der Staats-Beamten, das Gehalt des laufenden Quartals gezahlt werden soll, wenn nicht bei Ansetzung eines städtschen Beamten zwischen ihm und der Commune hierüber ausdrücklich etwas verabredet worden, als im welchem Falle es dabei sein Bewenden behält. Sämmtliche Magistrate und Stadtverordneten haben sich nach dieser Bestimmung gemessenst zu achten.

Stargard den 23sten März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

112.

Betreffend die Abgaben-Freiheit auf die, zur Unterstützung der, durch den Krieg gelittenen Einwohner der Churmark gelieferten freiwilligen Beiträge.

No. 196 März 14. A. D.

Zufolge Rescripts vom 22sten v. M. und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11ten Decbr. v. J. Amts-Blatt No. 43. §. 466, pag. 541 wird hiedurch zur Kenntniß gebracht: daß, gleichwie nach der letztern den freiwilligen Beiträgen einzelner Städte und Communen für die Lazarethe und die Armee beim Transport eine völlige Zollfreiheit und, in sofern sie im Inlande zusammen gebracht werden, auch die Accise-Freiheit und selbst Erlaß von Canal- und Schleusen-Gefällen zugestanden ist, solche Abgaben-Befreiung auch den Objecten zu Theil werden soll, welche von städtschen oder ländlichen Communen zur Unterstützung der, durch den Krieg zurückgekommenen Einwohner der Churmark freiwillig zusammen gebracht und abgeliefert worden, wenn sie als dergleichen beim Transport mit den nöthigen Bescheinigungen versehen sind. Die Accise- und Zollbehörden haben sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Stettin, den 15ten März 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

113.

No. 917. Febr. 14. A. D.

In dem unterm 31ten Octbr. 1811 im Amtsblatt desselben Jahres p. 166, 167 und 168 bekannt gemachten Tarif derjenigen Consumtionssteuern, welche

von

von den darinn benannten Gegenständen, wenn solche vom Lande oder aus denselbigem in Abgaben gleich gesetzten Städten in die Accisebaaren Städte eingehen, erhoben werden sollen, ist rücksichtlich des bei dem Biere bestimmten Steuer-Satzes bemerkt worden, daß dieser nur für das ordinaire Bier gelte und bei einkommenden malzreicheren Biere ein verhältnißmäßig höherer Abgaben-Satz vorbehalten werde.

Nach dieser Bestimmung ist also der Nachschuß von dem in dem bei Daber belegenen Guthe Hoffelde gebraut werdenden Doppelbier auf Zwei Rthlr. imgleichen der Nachschuß von einer Gattung sogenannten Herbstbiers, welches eben daselbst fabricirt wird, auf Einen Thlr. pro Tonne beim Eingange in die accisebaren Städte festgesetzt worden, weil ersteres nach dem Gutachten Sachverständiger um das Doppelte malzreicher und also auch höher im Preise ist, als gewöhnliches Bier. Das Hoffelder Bier muß mit den verordneten Attesten der Brauerei begleitet und in geeikten mit dem Zeichen derselben versehenen Tonnen befindlich seyn.

Diese Bestimmungen werden hiedurch zur Kenntniß des Publikum und der Steuer-Behörden gebracht.

Stettin, den 17. März 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

114.

No. 32. Febr. A. D.

Die Instruction wegen Ertheilung der Begleit- und Paßierscheine d. d. Berlin den 21sten Septembr. 1812 schreibt das allgemein zu beobachtende Verfahren bei Ausfertigung der Begleit- und Paßierscheine über versandt werdende Waaren vor. Da es jedoch scheint, als wenn die darinn enthaltenen Vorschriften nicht gehörig zur Kenntniß des Publikums gekommen sind; so sehen wir uns veranlaßt, solche, so weit sie dasselbe interessiren, nebst einigen später ergangenen Deklarationen, hierdurch bekannt zu machen.

I.

Die Begleitscheine haben den Zweck, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsort, oder die würklich erfolgte Exportation außer Landes bei solchen Objecten,

welche entweder zum Ein- oder Ausgange verbothen sind,

von denen noch Consumtions- und Handlungs-Gefälle oder besondere Exportations- und Transito-Abgaben zu erheben sind,

auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes eine Gefälle-Bonification oder sonst eine Exportations-Prämie ruhet,

dadurch zu controlliren.

2.

Von den Zoll-Aemtern werden also Begleitscheine ertheilt,

a) beim Eingange mit der Deklaration auf einen inländischen Bestimmungsort,

aa) wenn von dem Objecte Consumtions- oder Handlungs-Gefälle zu erlegen sind,

bb) wenn solches zwar bei der inländischen Bestimmung von der Consumtions-Steuer befreiet, beim Durchgange aber mit besondern Imposten belegt ist, z. B. bei roher Wolle, Seide,

cc) wenn solches zur Einfuhr verbothen ist,

dd) wenn eine überzeugende Revision von dem Inhalte der Collis nicht hat statt finden können,

ee) wenn unvollendete Fabrikate an Schnitt- und Stuhlwaaren zur Appretur und demnächstigen Wiederausgange eingeführt werden.

Ist jedoch das Eingangs Zoll Amt an demselben Orte locirt, welcher als Bestimmung angegeben worden; so fällt die Ertheilung der Begleitscheine weg, da das eingegangene Object in diesem Falle sogleich unter Controlle der Accise- oder Packhofs-Behörde des Orts trift;

b) bei der Deklaration zum Durchgange,

aa) wenn die Durchgangs-Gefälle nicht gleich beim Eingange vollständig erhoben sind,

bb) wenn von accisepflichtigen Objecten die Consumtions-Gefälle höher als die Durchgangs-Gefälle sind,

cc) wenn das Object zum inländischen Verbrauch verbothen ist,

dd) wenn bei nicht accisepflichtigen Objecten eine überzeugende Revision von dem Innhalte der Collis nicht hat statt finden können.

3.

Sie werden in der Regel nur von den Haupt Zoll-Aemtern ausgefertiget. Wo es bisher verfassungsmäßig gewesen, können solche auch Neben-Zoll-Aemter ertheilen.

4.

4.

Von den Accise-Aemtern oder Packhofs-Behörden, werden Begleitscheine ertheilt,

1) wenn fremde Objecte, welche die vollen Consumtions- oder Handlungs-Gefälle, ingleichen die besondern Ex- oder Transito-Imposten noch nicht vollständig getragen haben, oder die zur innern Consumtion verbothen sind, nach einer inländischen Stadt, es sey zum Verbleib oder zur Niederlage, oder nach dem Auslande deklarirt worden,

2) wenn fremde Objecte, welche zwar die Consumtions- und Handlungs-Gefälle bereits bezahlt haben, auf welchen aber eine, diese Gefälle übersteigende Durchgangs-Abgabe ruhet, oder welche nur bei dem Verbleib im Lande, abgabenfrei sind, nach einer der Grenze nahe belegenen Stadt deklarirt werden; für Städte der Art werden in der Regel solche angenommen, die bis 2 Meilen und weniger von der Grenze entfernt sind;

3) wenn inländische Objecte, welche mit einem besondern Exportations-Impost belegt, oder die zur Ausfuhr verboten sind, nach Städten, welche der Grenze nach obiger Bestimmung nahe liegen, versandt werden;

4) wenn inländische Objecte in gewissen Fällen in unversteuerten Zustande, wie z. B. mitunter bei Mehl der Fall seyn kann, von einer Stadt zur andern versandt werden;

5) wenn inländische unvollendete Fabrikate zur Appretur nach dem Auslande gehen;

6) wenn inländische Fabrikate nach dem Auslande mit dem Beneficio der Retoursendung nach den deshalb besonders bestehenden Vorschriften versandt werden;

7) wenn inländische und fremde Objecte bei der Versendung nach dem Auslande eine Bonifikation erhalten.

5.

Sind in besondern Fällen, oder da, wo es bisher üblich gewesen, Pfänder oder andere Bürgschaften deshalb geleistet worden, um die Erreichung der deklarirten Bestimmung zu sichern; so hat es dabei ferner sein Bewenden; was deshalb geleistet worden, wird in dem Begleitschein in dem vor dem eigentlichen Detail offen gelassenen Raume bemerkt. Ein Begleitschein wird nur auf vorhergegangene schriftliche Deklaration, welche die erforderlichen Notizen zum Begleitschein selbst enthalten und in der zugleich

vom

vom Deklaranten die Versicherung übernommen seyn muß, dasjenige zu erfüllen, was ihm in demselben zur Pflicht gemacht worden, ertheilt.

Bei schreibunkundigen Personen oder solchen, die zu dem Behufe nicht hinlänglich schreiben können, fertigt, besonders in den Grenzzöllen, allwo es an andrer Aushülfe fehlt, das Expeditions-Amt diese Deklaration auf mündliche Angabe unentgeldlich, und läßt solche vom Deklaranten nach zuvoriger Vorlesung und Anerkennung entweder mit seiner Namens-Unterschrift oder mit drei Kreutzen unterzeichnen.

6.

Alle steuerpflichtige Objecte, welche bei dem ersten Grenz-Zoll-Amte nicht zum transitiren deklarirt worden, müssen verfassungsmäßig in dem ersten Bestimmungs-Orte versteuert werden. Zwar soll auch ferner zur Erleichterung des Handels gestattet seyn, Gegenstände, deren eigentliche Bestimmung bei der Ankunft der Waaren noch nicht bekannt ist, auf den Packhöfen oder in gehörig controllirten Niederlagen der Eigenthümer oder Commissionairs bis zum Verbrauche im Lande oder zur weitern Versendung nach dem Auslande unversteuert aufbewahren zu dürfen.

Diese Befugniß ist jedoch an die Verpflichtung geknüpft, bei der weitern Versendung der unversteuerten Objecte, die vollen Accise-Gefälle zu zahlen, wenn der bei deren Versendung ausgefertigte Begleitschein nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von resp. 4 und 6 Monaten beigebracht und das Attest des Ausgangs-Amtes nicht vollzogen ist, woraus folgt, daß dem Versender gar kein Recht zusteht, auf Führung eines andern Beweises durch Zeugen-Verhör zu provociren.

Sobald daher unversteuerte Waaren in dem Bestimmungs-Orte nicht ankommen oder bei der Exportation das deklarirte Grenz-Amt nicht passiren und folglich der darüber ausgefertigte Begleitschein nicht vorschriftsmäßig attestirt, zurückkommen kann, soll die heimliche Absetzung im Lande angenommen werden.

7.

Die Plombage oder die Versiegelung der Collis, Wagen ꝛc. muß, wenn solche an und für sich zulässig ist, bei Versendungen auf Begleitscheine in der Regel statt finden,

wenn bei dem Eingange in das Land eine überzeugende Revision sowohl in quantitate als qualitate des Objects vor der Expedition nicht hat geschehen können; oder wenn auf ein und dasselbe Ob-

ject

ject nach Maaßgabe der verschiedenen Qualitäten desselben, abweichende Steuersätze ruhen und das Object nicht zu derjenigen Classe deklarirt worden, welche den höchsten Tarifsatz zahlt. Unversteuerte, nach dem Auslande deklarirte Objecte, welche von den Packhöfen oder aus Remisen, die unter Accise-Beschluß stehen, und plombage- oder siegelungsfähig sind, müssen in jedem Fall in dem Absendungs-Orte plombirt oder gesiegelt werden, wenn gleich deren Revision zuvor geschiehet. Diese Vorschrift findet auch auf bonifikationsfähige Objecte Anwendung.

Sie muß dahero

bei der Expedition der Grenz-Eingangs-Zoll Aemter nach dem Einlande bedingt; bei jeder Expedition nach der Fremde, sobald die Objecte plombage- und siegelungsfähig sind,

in Anwendung gesetzt werden.

Findet eine andere Art der Plombage als diejenige der Collis, z. B. diejenige des Wagens statt, so muß auf dem Begleitscheine genau bemerkt werden, wie viel Bleie, und wie solche angelegt worden. Geschiehet die Versendung mit einer andern Ladung, worüber ein besonderer Begleitschein ausgegeben worden, auf einem plombirten Wagen; so wird dies mit Bezugnahme auf den ertheilten anderweiten Begleitschein bemerkt. Wird die Plombage eines Wagens unterweges durch Zu- und Abladung verändert; so bemerkt dies dasjenige Amt, welches die Veränderung vornimmt, in dorso des Begleitscheins.

8.

In längstens 4 Monaten, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, muß der Begleitschein beim Expeditions-Amte retour gekommen seyn.

Nur bei Wasser Transporten nach entlegenen Orten und andern außergewöhnlichen gehörig nachzuweisenden Umständen, kann eine längere Frist, im Ganzen jedoch nie über 6 Monate, gewährt werden. Bleibt der Begleitschein über diesen Termin aus, so wird der Versender zur Entrichtung derjenigen höchsten Gefälle, welche zu entrichten gewesen seyn würden, und die bei verbothenen Objecten 40 Rthlr. pro Centner betragen, wenn die Waare eine andere Bestimmung erreicht hätte, aufgefordert, und wenn er die Zahlung leistet, wird selbige in dem betreffenden Register vereinnahmet und die Nummer der Verrechnung in der letzten Rubrike des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben. Betrift die Versendung bonifikationsfähige

Waaren,

Waaren, so bedarf es lediglich einer Ansage an den Deklaranten: daß der Anspruch auf Bonification erloschen sey.

9.

Gleich nach erfolgter Ankunft der Waaren, werden die Begleitscheine abgenommen. Dem Fuhrmann wird über die erfolgte Abgabe des Begleitscheins, wenn er es verlangt, eine Bescheinigung gratis ertheilt.

10.

Eine etwa veränderte Bestimmung der ganzen, auf einen Begleitschein expedirten Waaren-Ladung, muß, so wie der Fuhrmann oder Schiffer davon Nachricht erhält, oder so wie er, wenn er selbst Eigenthümer der Waaren ist, solche beschließt, dem nächsten zu passirenden Amte angesagt werden, welches den abgeänderten Bestimmungs-Ort in dorso des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

Eine Trennung oder Theilung der Ladung unterweges, nach erfolgter Expedition, darf nur nach zuvoriger Deklaration bei dem nächsten Accise-Amte statt finden.

So wie es sich im Allgemeinen schon von selbst verstehet, daß Deklarationen zur Versendung auf Begleitscheine, nur von solchen Extrahenten angenommen werden können, welche für die übernommenen Verpflichtungen hinlänglich sicher sind; so wird für den Fall einer veränderten Bestimmung der Waaren doch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, damit nicht solche Personen, welche entweder unbekannt, oder welche die Folgen der übernommenen Verpflichtungen zum Nachtheil des Cassen-Interesse nicht zu vertreten im Stande sind, Begleitscheine erschleichen.

11.

Ein Paßierschein erweißt, daß dasjenige Object, auf welches derselbe ertheilt worden, entweder

a) ein einländisch fabricirtes
b) ein einländisch versteuertes oder
c) ein fremdes versteuertes

ist. Er legitimirt in der Rücksicht den Transportanten über die bei sich führende Waare und dient dem Eingangs-Amte zum Belage, daß von dem Objecte keine Gefälle, oder in besondern Fällen nur unbedeutende Ergänzungs-Gefälle zu erheben sind: daher bei den versteuerten Objecten der Tarif-Satz, wonach die Versteurung geschehen ist, bemerkt werden muß.

12.

12.

Paßierscheine werden nur von den Accise-Aemtern ertheilt und zwar in folgenden Fällen:

a) bei der Versendung nach andern Städten,
wenn das Object steuerfrei ist,
wenn das Object zwar steuerfrei, aber ein gleichnamiges fremdes existirt, welches, wenn auch nur unter gewissen Umständen, steuerpflichtig oder verbothen ist,

b) bei der Versendung nach dem platten Lande,
in denselben Fällen; jedoch wird wegen der Getränke-Versendung auf die desfalsige besondere Verfügung Bezug genommen. Auch können Kleinigkeiten unter 2 Pfund, 2 Quart, 3 Ellen ꝛc. auf Verkaufs-Atteste, welche im Thore gehörig abzustempeln und mit dem Tage des Ausgangs zu versehen sind, — passiren. Solche Atteste sind jedoch auf den Transport nur 3 Tage vom Tage des Ausgangs-Attestes angerechnet, gültig;

c) bei den Versendungen nach dem Auslande in eben den Fällen wie ad a.

13.

Bei Waaren, welche ein Accisezeichen der inländischen Fabrikation oder der geschehenen Versteurung selbst an sich tragen, ist eine genaue Ueberzeugung bei der Expedition der Paßierscheine weniger erforderlich, da der Beweis im Bestimmungs-Orte durch jene Zeichen geführt werden muß.

Um so mehr Aufmerksamkeit wird dagegen in allen andern Fällen und besonders in den Grenzstädten angewandt werden, die da in jedem Falle nicht vollkommene Ueberzeugung verlangt werden kann, hauptsächlich darauf gerichtet werden muß, ob der Extrahent vermöge seines Gewerbes und Verkehrs im Stande ist, das deklarirte Object an und für sich und in dem angegebenen Betrage zu versenden.

Bei obwaltenden Zweifeln in einem oder dem andern Falle werden die nöthigen Aufschlüsse vom Deklaranten erfordert und die weiter nöthigen Recherchen veranlaßt werden, nach deren Ausfall nach Maaßgabe der Umstände der Paßierschein ertheilt werden wird.

Haben die obgewaltenden Umstände nicht ganz gehoben werden können; so wird der Paßierschein versagt. Bestehet aber der Deklarant auf die Ausfertigung des Paßierscheins, ist bei dessen Verweigerung Nachtheil für ihn zu besorgen; so wird, wenn der Deklarant ein sicherer Orts-Einwohner ist, der

Paßierschein zwar, jedoch unter Vorbehalt näherer genauer Untersuchung, ertheilt, ihm wird dies ausdrücklich eröfnet, und das Nähere zur vorbehaltenen Untersuchung wird sogleich eingeleitet.

Ein Paßierschein kann in der Regel nur auf eine schriftliche Deklaration des Extrahenden, in welcher der Bestimmungs-Ort der Objecte, imgleichen deren Quantität nach Gewicht, Maaß, Anzahl oder Werth und deren Qualität, besonders ob solche inländische oder fremde sind, genau angegeben seyn muß, ertheilt werden. In diesen Deklarationen muß die Angabe der Quantität mit Buchstaben geschrieben seyn, und sie müssen, wenn der Objecte mehrere sind, so, daß selbige im Paßierscheine nicht gehörig specificirt werden können, in duplo übergeben werden, um das Duplicat dem Paßierscheine mit Bezug auf dasselbe anzustempeln.

Die Angabe der Quantität nach Werth muß möglichst vermieden, und kann nur in solchen Fällen angenommen werden, wo diejenige nach Maaß und Gewicht oder Stückzahl nicht zuläßig ist.

Ohne Deklaration können Paßierscheine expedirt werden, wenn Particuliers Kleinigkeiten versenden, imgleichen wenn Handwerker mit ihren Arbeiten die Märkte beziehen.

In den Paßierscheinen selbst müssen die Beträge, welche die Quantität der Waaren angeben, gleichfalls mit Buchstaben geschrieben und deren Qualität muß genau der Deklaration gemäß übernommen werden.

Ein Paßierschein erhält für das Bestimmungs-Amt nur dann beweisende Kraft, wenn derselbe mit dem Thor-Ausgangs-Atteste versehen ist, dem zugleich neben der Namens Unterschrift des Thor-Einnehmers und der Nro. des Thor Ausgangs Registers ein deutlicher Abdruck des Thorstempels beigefügt seyn muß.

Ist der Ort der Ausstellung ohne Thore, so muß mit Bemerkung dessen der Ausgang von einem städtischen Beamten bescheinigt werden. Bei Versendungen mit der Post wird der Paßierschein in dem Briefe eingesiegelt.

14.

In der Regel wird angenommen, daß bei Expedition eines Paßierscheins die specielle Revision des Objects, auf das solcher ertheilt wird, im Versendungs-Orte nicht statt findet, sondern daß solche dem Amte des Bestimmungs-Ortes vorbehalten ist. Zur Ueberzeugung, daß aus dem Versendungs-Orte auch würklich dasjenige Object ausgehet, worüber der Paßierschein expedirt worden, und daß dieses ohne Umtausch unterwegens in dem

Be-

Bestimmungs Orte anlange, ist die Plombage oder Versiegelung der Collis erforderlich. Sie muß daher hauptsächlich statt finden:

a) bei Versendung hochimpostirter Waaren, welche keine Accise-Zeichen der Versteurung oder inländischen Fabrikation an sich tragen, nach andern Städten, desgleichen, wenn dergleichen Waaren nach solchen entfernter liegenden Oertern des platten Landes gehen, zu deren Erreichung ein Durchgang durch die auf der Tour belegenen Städte erforderlich ist, in welchem letztern Falle die Bleie und Siegel das letzte zu passirende Thor-Amt abnimmt.

Bei Versendungen solcher hochimpostirten Waaren in Quantitäten unter ¼ Centner und unter 20 Quart kann jedoch der Versender, statt der Plombage oder Versiegelung, die specielle Thor Ausgangs Revision wählen. In solchen Fällen wird im Paßierschein mit größern in die Augen fallenden Buchstaben bemerkt:

„zur speciellen Thor Revision"

und der Versender hat die Verpflichtung auf sich, daß Object zu dieser Revision dergestalt im Thor-Amt zu gestellen, daß sich die Thor-Bediente von dessen Uebereinstimmung mit dem Paßierscheine vollständig überzeugen können. Zum Beweise dessen bemerken sie unter dem Ausgangs Atteste:

„speciell revidirt";

b) bei Versendung von Kram-, kurzen, Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, die nicht das Zeichen der Versteurung oder inländischen Fabrikation an sich tragen;

c) so viel als möglich, wenn die Deklaration zur Versendung nach Geldwerth hat angenommen werden müssen;

d) bei ausländischen Juden und Packenträgern, wenn ihnen der Hausirhandel auf dem platten Lande nicht besonders nachgelassen ist;

e) in allen Fällen, wenn der Versender die Plombage oder Versiegelung verlangt.

In denen hier nicht angegebenen Fällen ist die Verschließung durch Blei und Siegel dann anwendbar, wenn dazu ein besonderes Interesse vorhanden ist.

Die Art der Plombage wird in den Paßierscheinen genau ausgedruckt. Werden die Wagen, wie z. B. bei der Versendung von Tabacksblättern erforderlich ist, plombirt, so muß die Zahl der Bleie und wo solche angelegt worden, angegeben seyn.

Die Plombage oder Versiegelung wird auf dem Accise Amte verrichtet.

Die Fälle, in welchen solche in den Häusern der Versender ausnahmsweise statt finden kann, werden von uns bestimmt.

15.

Duplicat-Paßierscheine dürfen nicht ertheilt werden. Ist ein solcher in besondern Fällen nöthig; so ist es die Sache des Extrahenten, selbigen bei uns nachzusuchen. Stettin, den 18. März 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

115.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben unterm 22sten Januar d. J. festzusetzen geruhet, daß denjenigen, welche den vollen Betrag ihrer Vermögens- oder Einkommensteuer schon im ersten Termine auf einmal entrichtet haben, die Zurückzahlung desjenigen, was sie auf den Betrag der beiden letzten Termine durch Naturallieferungen und Leistungen zu kompensiren und abzurechnen befugt waren, gewährt werden solle. Diejenigen, die sich in diesem Falle befinden, werden demnach aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen auf Zurückzahlung bei der Kreis- oder Kommunal-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer ihres Ortes zu melden, und solche mit den gehörig justificirten Kompensations-Anerkenntnissen zu beweisen, die Commissarien aber werden angewiesen, von allen solchen Fällen eine Nachweisung zu fertigen, sie mit den erforderlichen Beweisen zu belegen, bei jedem anzuzeigen, in welchen Zahlungsmitteln die drei Termine im ersten berichtigt sind, und zu Bewirkung der Erstattung an uns einzusenden.

Wenn indessen der Gutsbesitzer Hoffmann auf Maserwitz im Glogauschen Departement, den auf diese Art zurückerhaltenen 229 Rthlr. 4 gr. 1 pf. zum Besten der vaterländischen Truppen entsagt hat, so wird dies rühmliche Beispiel hiermit zur Nachfolge bekannt gemacht, und es jedem überlassen, ob, und in welcher Art er auch hier seine Vaterlandsliebe bethätigen will, da denn besonders die Unterstützung der Wittwen und Waisen der im Kampfe für das Vaterland Gefallenen zur Berücksichtigung empfohlen wird. Wo sich nun dergleichen Mildthätigkeit äußert, muß zwar von demjenigen, der die Zurückzahlung zu empfangen hätte, die Quittung ausgestellt werden, weil die Steuer-Kasse es nur mit ihm zu thun hat; die Verwendung nach der Absicht des Gebers aber soll ihm gehörig nachgewiesen werden.

Stargard, den 25. März 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

116.

Betreffend die Erbschafts-Stempel-Tabelle der Untergerichte.

Da bei Revision der von den Unter-Gerichten eingereichten Erbschafts-Stempel mehrere Mängel gefunden worden, welche ihren Grund lediglich in der geringen Aufmerksamkeit haben, die von manchen Untergerichten auf die Vorschriften der Stempel-Gesetze verwandt worden, so findet sich das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten die Befolgung nachstehender Vorschriften aufzugeben:

1) Die Erbschafts-Stempel-Tabelle muß rubricirt seyn, nemlich nicht vom 1sten Januar bis 1sten Septembr., sondern vom 1sten Juni bis letzten August u. s. f. dann datirt und unterschrieben, auch die Colonne pro Cent Betrag eingeschaltet, und die chronologische Ordnung unter einer fortlaufenden Nummer beobachtet seyn;

2) Die Erbnehmer müssen einzeln namentlich, die Erbquoten speciell aufgeführt, und die Stempel für jeden Interessenten besonders berechnet, auch das Vormundschaftsverhältniß und welche Erbfolge eingetreten, immer deutlich angegeben;

3) Die Tage, an welchen die Stempel gelöset und zu den Acten gebracht worden, müssen gehörig bemerkt.

4) Wenn der Nachlaß auch unbedeutend ist, so muß derselbe doch jedesmal in Zahlen angegeben werden.

5) bei nicht stempelpflichtigen Erbfällen sind die Colonnen doch auszufüllen, und in der letzten Colonne der gesetzliche Grund, aus welchem kein Stempel statt findet, genau anzuzeigen, und wenn auch gar kein Nachlaß vorhanden seyn sollte, muß doch die vorschriftsmäßige Form beobachtet, und die Erbfälle vollständig vorgetragen werden.

6) Statt der Bemerkung

ist noch nicht regulirt
noch kein Inventarium aufgenommen

ausdrücklich den Grund der noch nicht erfolgten Berichtigung in jedem einzelnen Fall zu notiren.

7) Wann die Erbregulirung bei einem andern Gerichte vorliegt, muß durch Correspondenz ausgemittelt und in der Nachtrags-Tabelle angezeigt werden, in welcher Tabelle, und unter welcher Nummer dies Gericht den Erbfall vorgetragen hat, damit die nöthige Controlle geführt werden kann,

8) nur

8) nur bei Descendenten gilt die Vorschrift der Deklaration vom 27sten Juny 1811, daß Erbschaften von 500 Rthlr. und darunter ohne Rücksicht auf die Zahl der Erbnehmer stempelfrei sind, alle Erbschaften, welche mehr als 500 Rthlr. betragen, sind dagegen mit der Maaßgabe stempelpflichtig, daß der Stempel von jeder einzelnen Erbportion besonders berechnet wird, vorausgesetzt, daß solche 50 Rthlr. oder mehr beträgt,

9) bei unsichern Pösten des Vermögens sollen nur diejenigen, die ganz inexible sind, frei seyn, von den blos unsicher scheinenden Posten müssen die gesetzlichen Stempel-Gefälle entrichtet werden, wogegen den Erbinteressenten unbenommen bleibt, die Erstattung nachzusuchen, dafern sie an jenen Forderungen ohne ihr Verschulden wirklich einen Ausfall erleiden sollten,

10) ist jedesmal bei Erbfällen der Eximirten in der Tabelle anzuzeigen wann dem Ober Landes-Gericht von dem Todesfall Anzeige geleistet worden.

11) Endlich werden die Untergerichte angewiesen, nicht allein diese, sondern auch die im Amtsblatt unterm 22sten Juny 1812 sub No. 16 bekannt gemachte Vorschriften genau zu befolgen, und die wegen Vernachlässigung sonst zu erwartende Ordnungs Strafe zu vermeiden.

Cöslin, den 21sten März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

117.

Wegen den Anzeigen der Todesfälle von Eximirten.

Es ist bei mehreren eingereichten Erbschafts Stempel-Tabellen von den Untergerichten bemerkt, daß einige Prediger des hiesigen Departements die im Amtsblatt 1812 No. 16 bekannt gemachte Erinnerung außer Acht gelassen, und die Todesfälle der Eximirten nicht dem Ober Landes Gerichte, sondern nur den Untergerichten angezeigt haben. Sie werden dahero hiedurch nochmalen bei Vermeidung der im Gesetz bestimmten Strafe auf deren pünktliche Befolgung aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 21sten März 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

118.

Da verschiedene Gerichtsherren die Vorschrift des Rescripts vom 21. Novembr. 1799.

wonach

wonach sie dem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio den zur Verwaltung der Rechtspflege in ihren Gütern angenommenen Gerichtshalter und jede in dessen Person vorgehende Veränderung sogleich anzeigen sollen, damit dasselbe nicht allein prüfen, ob die Wahl auf ein zulässiges Subject gefallen sey, sondern auch wissen kann, an wen es sich, wegen der von den Patrimonal-Gerichten einzusendenden Civil- und Criminal-Prozeß- auch Erbschaftsstempel-Tabellen zu halten habe,

bisher nicht gehörig befolgt haben, so werden alle mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Grundbesitzer an diese, für sie nach §. 50 seq. Tit. 17. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts sehr wichtige gesetzliche Bestimmung erinnert, und aufgefordert, die danach zu leistende Anzeige spätestens binnen 4 Wochen, nach eingetretener Veränderung in der Person ihres Justitiarii, bei Vermeidung eines Excitatorii auf ihre Kosten, bei uns einzureichen, auch darin die Güter, Guthsantheile, oder Vorwerke zu benennen, über welche das anzuzeigende Individuum die Justiz verwaltet. Eben diese Anzeige wird einem jeden Justizbedienten unsers Departements, welcher ein Justitiariat übernimmt, innerhalb 4 Wochen, von der Uebernahme an, bei 5 Rthlr. Ordnungs-Strafe zur Pflicht gemacht.

Stettin, den 21. März 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes Gericht von Pommern.

119.

Die Immediat-Commission der National-Versammlung zu Berlin hat bei des Königs Majestät Vorschläge in Betref der Verlängerung des durch die Allerhöchste Bestimmung statt findenden Zinsen-Indults zur unmittelbaren Approbation eingereicht. Da jedoch wegen der weiten Entfernung Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Dero Entschließung vor dem 1sten April d. J. nicht eingehen kann, so soll in Gemäßheit der Verfügung des Chefs der Justiz vom 21. d. M. von Seiten der Gerichtshöfe nach dem 1sten April und bis zum Eingang Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehls nichts veranlaßt werden, was der Kabinets-Ordre vom 17ten Novbr. pr. entgegen ist. Dieß wird den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cöslin, den 28sten März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Thorschreiberstelle zu Massow ist vom 1sten April d. J. ab dem Accise-Visitator Westphal zu Freyenwalde übertragen, und an dessen Stelle der Bezirks-Aufseher Güttner aus Daber zum Accise-Visitator in Freyenwalde ernannt worden.

Die durch das Absterben des rc. Rosener erledigte Thor-Visitator-Stelle am Frauenthor zu Stettin ist dem Invaliden Regiments-Tambaur Gottfried Wolter vom 1sten April d. J. ab übertragen worden.

Der Thor-Visitator Colberg zu Colberg ist vom 1sten April d. J. ab als Bezirks-Aufseher zu Daber ernannt worden.

Die erledigte Visitator-Stelle am Unterbaum zu Stettin ist dem bisherigen Accise-Supernumerarius August Rhode vom 1sten April d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Schiffs-Visitator Thormann zu Swinemünde ist vom 1. April d. J. ab zum Lizent-Cassen Diener daselbst ernannt worden.

An die Stelle des zu Stettin verstorbenen Plombeur Tengerin ist der Kassendiener Kuhtz aus Swinemünde vom 1sten April c. ab interimistisch als Plombeur angestellt worden.

Der Invalide Husar Schnauß ist an die Stelle des weiter beförderten Visitator Albrecht zum Accise-Visitator in Neustettin interimistisch ernannt.

Bekanntmachung.

Von denen nach dem Steckbrief vom 3ten d. M. hieselbst entwichenen beiden Baugefangenen ist der Johann Christian Schliephak hieselbst wieder eingebracht, welches den resp. Behörden hiedurch bekannt gemacht wird.

Colberg, den 28sten März 1814.

Königl. Preuß. Commandantur.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 15. —

Stettin, den 16ten April 1814.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

120.

Da der Domainen-Verkauf zu einer für die Veräußerung von Grundbesitz so ungünstigen Zeit lediglich deshalb geschieht, um den daraus zu erlangenden Betrag so bald als möglich zu den Cassen einzuziehen: so ist es, nach Ihrem Antrage vom 27sten Febr. c. allerdings nicht zulässig, diese Absicht durch Anwendung Meiner Kabinets Befehle vom 14ten August und 17ten Novembr. v. J. wegen Suspension aller Execution gegen Grundbesitzer auf Capital und Zinsforderung, bei rückständigen Domainen ꝛc. zu vereiteln Die Käufer müssen also zur Zahlung in den bestimmten Terminen, um so mehr angehalten werden, als bei ihnen diejenigen Umstände, welche jene Cabinetsbefehle veranlaßt haben, gar nicht in dem Grade vorhanden sind, wie bei den übrigen Grundbesitzern.

Nach dieser Bestimmung haben Sie überall das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Chaumont den 10ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister
von Bülow

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Stargard, den 8. April 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

121.

Betrift die Gefälle vom dem Seewärts ausgehenden Getreide.
No 986. März 24. Abg. Dep.

Die Gefälle von dem seewärts ausgehenden Getreide sollen in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. v. M., jetzt in Pommern nach denselben Grundsätzen wie in Preußen erhoben werden.

Sie betragen hiernach:

1) für den Winspel Weitzen	2	Rthlr.	6 gr.	1 pf.
schreibe Zwei Rthlr. Sechs gr. Einen pf.				
für die Last à 72 Scheffel	6	"	18 "	3 "
schreibe Sechs Rthr. 18 gr. Drei pf.				
2) für den Winspel Roggen	1	"	8 "	3 "
schreibe Einen Rthlr. Acht gr. Drei pf.				
für die Last	4	"	9 "	— "
schreibe Vier Rthlr. Neun gr.				
3) für den Winspel Gerste	1	"	— "	$5\frac{1}{3}$ "
schreibe Einen Rthlr. Fünf Ein Drittel pf.				
für die Last	3	"	1 "	4 "
schreibe Drei Rthlr. Ein gr. Vier pf.				
4) für den Winspel Hafer	—	"	14 "	$2\frac{2}{3}$ "
schreibe Vierzehn gr. Zwei Zwei Drittheil pf.				
für die Last	1	"	18 "	2 "
schreibe Einen Rthlr. Achtzehn gr. Zwei pf.				
5) für den Winspel Erbsen	1	Rthlr.	16 gr.	11 pf.
schreibe Einen Rthlr. Sechszehn gr. Eilf pf.				
für die Last	5	"	2 "	9 "
schreibe Fünf Rthlr. Zwei gr. Neun pf.				

Bei Swinemünde tritt noch der Fürsten-Zoll à 2 gr. pro Last hinzu.

Dem Publikum dient dieses hiemit zur Nachricht.

Stettin, den 27sten März 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

122.

Betrift die Invalidität der freiwilligen Jäger.

Des Königs Majestät haben Sich veranlaßt gefunden, die bisher statt gehabte

gehabte Bestimmung: wonach die Invaliditat kranker und verwundeter freiwilliger Jäger nur durch Atteste der General-Chirurgen, Regiments- und Bataillons-Chirurgen bescheinigt werden darf, in Erwägung, daß unter den gegenwärtigen Umständen bei dem Mangel an Militair-Aerzten, die ärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten und die Aufsicht in den Lazarethen mehrentheils durch Civil-Aerzte besorgt wird, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. dahin zu modificiren: daß dergleichen Zeugnisse, wenn der Kranke im Lazareth behandelt ist, entweder von dem Militair- oder Civil-Arzt, welcher demselben vorsteht, und wenn die Behandlung in einem Privathause erfolgt ist, von dem Hausarzt, unter Zuziehung eines in einem Lazareth dirigirenden Militair- oder Civil-Arztes ausgestellt seyn müssen. Dem Allerhöchsten Königl. Befehl zufolge, bringen wir diese Abänderung hiermit zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der General-Staabs-Chirurgus Dr. Görke sämmtlichen Lazareth-Dirigenten diejenige Instruction mittheilen wird, welche außer dem allgemeinen Character physischer Untauglichkeit specielle körperliche Mängel bezeichnet, die in militairischer Beziehung die Untauglichkeit zum Dienst begründen.

Berlin, den 20sten März 1814.

Allgemeines Krieges-Departement.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

123.

Donum charitativum von den Herren Predigern für den Prediger Kleinsorge in Damm.
No. 382 März 14. Geistliche und Schul-Deput.

Durch die neunmonatliche Blokade der Stadt Damm ist der dortige Prediger Kleinsorge sehr verarmt, weil er alles was er hatte, an die Einquartirung und Besatzung hergeben mußte, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu hohen Preisen gestiegen waren, von seinen Pfarrlandungen und Wiesen aber nicht geerndtet werden konnte, vielmehr Ackerlohn und Aussaat noch dazu eingebüßt wurde und allein die Einbuße von Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten mehr als 200 Rthlr. betragen hat. Sein durch die Blokade erlittener Verlust ist in dem von der Behörde eingegangenen Bericht auf 900 Rt. angeschlagen, und dem würdigen Mann keine Aussicht geblieben, sich aus dem Schulden-Zustande, worin er dadurch unumgänglich gerathen ist, wieder aufzuhelfen, und seine bedauernswerthe zahlreiche Familie der hülfsbedürftigen Lage zu entreißen, welcher dieselbe nunmehro blos gestellt ist.

Mögen seine Amtsbrüder, die Herren Prediger in der Provinz, diese nicht unerwogen lassen, wenn dem verdienten Prediger Kleinsorge in Bezug auf das Reglement vom 1 ten Jul. 1797 §. VII. Hinsichts des ihn niederbeugenden Schicksals und gänzlich herabgekommenen Vermögenszustandes ein donum charitativum auf geschehenes Ansuchen bewilligt worden ist, und dieselben hiermit von uns veranlaßt werden, solches, ein Jeder nach seinen Kräften zu leisten.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, diese milde Beisteuer von den Predigern der Synode einzuziehen, und baldig an den Consistorial-Rath Engelken in Stettin zur weitern Beförderung abzusenden, auch wie solches geschehen, uns binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Stargard, den 25ten März 1814.

Geistliche und Schul Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheit.

124.

Die Curatoren der unter gerichtlicher Sequestration stehenden Güter und die Vormünder der Minorennen werden hierdurch angewiesen, sich in dem Fall, wenn die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den ihrer Administration anvertrauten Gütern von dem Generalcommissariat in Pommern sollte angeordnet werden, darauf gehörig einzulassen, dabei das Beste des Dominii pflichtmäßig wahrzunehmen, und alles, was zur Beschleunigung des Commissariatsgeschäfts beitragen kann, vorzubereiten, und an die beauftragende Behörde sowohl wegen dieser Vorbereitung, als auch demnächst von dem Resultat, unter Einreichung der Verhandlungen, zur Genehmigung zu berichten.

Cöslin, den 28sten März 1814.

Das Ober-Landes Gericht und Vormundschafts Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

125.

Dem Herrn Kammer-Assessor von Wolde ist die Bearbeitung des Vermögens- und Einkommensteuer-Geschäfts im Belgardschen Kreise übertragen, wes-

weshalb er seinen Auffenthalt in Belgard nehmen wird. Ein jeder wird daher seinen, das Geschäfte betreffenden Forderungen zu genügen, und der, dessen Interesse es ist, sich desfalls an ihn zu wenden haben.

Stargard, den 26. März 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

126.

Die Schreib-Materialien-Lieferung für die Königl. Regierung von Pommern betreffend.
No. 1307 März P. D.

Der ungefähre Bedarf der Schreibmaterialien der unterzeichneten Regierung beträgt:

auf den Zeitraum vom 1sten September 1814 bis 1sten Junii 1815:		auf den Zeitraum vom 1sten Junii 1815 bis 1sten Junii 1816:	
12	Ries Brief- oder Postpapier,	16	Ries desgleichen.
6	" ganz fein Herrnpapier,	8	" " "
112	" " " Relationspapier,	250	" " "
200	" ordinair Schreibpapier,	266	" " "
180	" Concept-papier,	260	" " "
10	" blau Conceptpapier,	15	" " "
16	" grau Packpapier,	22	" " "
300	Stück Bleystifte,	400	Stück " "
190	" Rothstifte,	260	" " "
9	Pfund extra fein Siegellack,	12	Pfund " "
107	" fein Siegellack,	145	" " "
67	" mittel "	90	" " "
30	Duzend Schachteln kleinen Mundlack,	50	Duzend "
50000	Stück großen Mundlack,	70000	Stück "
18000	" Federposen,	24000	" "
110	Pfund Bindfaden,	200	Pfund "
60	Stück Federmesser,	80	Stück "
30	" Papierscheeren,	40	" "

Dieser Schreibmaterialienbedarf soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ist der Bietungstermin in dem Geschäfts-Locale der Abgaben-Deputation zu Stettin auf dem Packhofe auf den 26sten k. M. angesetzt worden. Es werden alle diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigt sind, hiermit eingeladen, am benannten Tage, Vormittags um 11 Uhr, sich einzufinden, die Proben des Papiers und übrigen Schreibmaterialien, welche sie liefern wollen, vorzuzeigen, und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, welchennächst der Mindestfordernde und der die besten Materialien zu liefern im Stande ist, den Zuschlag, entweder auf das Ganze

oder

oder einen Theil, zu gewärtigen hat. Die Bedingungen und die Schreibmaterialien, welche jetzt geliefert werden, und denen die vorzuzeigenden Proben gleich kommen müssen, können an dem Tage der Licitation und noch früher in der Registratur der Abgaben Deputation auf dem Packhofe eingesehen werden. Stargard, den 26sten März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

127.

Die Trennung des Polizei-Bureau vom Kreis-Bureau zu Demmin betreffend.
No. 1417 März 1814.

Der Kreis Landrath von Malzahn, welchem nach einem Rescripte vom 12ten Novbr. v. J. das Polizeidirectorium zu Demmin übertragen wurde, ist nach einer unterm 17ten d. M. höhern Orts ergangenen Verfügung von der unmittelbaren Vertretung dieser Geschäfte entbunden und deren selbstständige Verwaltung dem interimistischen Polizei-Inspector Neuhaus, jedoch unter Ober-Aufsicht und Controlle des Landraths übertragen, dem gemäß also auch das Polizei-Büreau der Stadt Demmin fernerhin von dem Kreis-Büreau abgesondert bleibt.

Stargard den 30ten März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

128.

An patriotischen Beiträgen für die Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Hrn. Dr. und Superintendent Wilde in Bublitz aus der Parochie Wurchow 3 Rthr. 3 gr.; von dem Hrn. Kaufmann Siemon Salomon aus Danzig durch dem Hrn. Polizei-Director Temme in Stolpe 3 Rthlr.; von dem Hrn. Prediger Wegener zu Tychow aus der Schlawe-schen Synode und zwar von der Stadt Schlawe 20 gr., von der Stadt Pollnow 3 Rthlr. 16 gr., von der Parochie Barten 18 gr., aus der Parochie Quatzow 16 gr., aus der Parochie Sucow 1 Rthlr. 12 gr., aus der Parochie Wusterwitz 7 Rthlr. 18 gr., von der Stadt Rummelsburg 2 Rthlr. 21 gr., aus der Parochie Falckenhagen 3 gr., aus der Parochie Schwessin 7 gr., aus der Parochie Schwirsen 8 gr., aus der Parochie Tychow 1 Rt. 12 gr., aus der Parochie Ristow 2 Rthlr. 18 gr.; von dem Hrn. Superintendent Engelke in Pencun aus der Gemeinde Sommersdorff 1 Rthlr. 10 gr. aus der Gemeinde Cummerow 1 Rthlr.; von dem Hrn. Superintendent Fischer in Greiffenhagen aus der Synode 12 Rthlr. 14 gr., bei Gelegenheit

der

der Vereidung des neuen Magistrats daselbst sind colligirt worden 17 Rthlr. 8 gr.; von dem Hrn. Superintendent Obenaus in Gartz von der Stadt Gartz 4 Rthlr 8 gr. 7 pf., aus der Parochie Parchow 1 Rthlr., aus der Parochie Schillersdorff 12 Rthl. 7 gr. 5 pf., aus der Parochie Hohenzaden 20 gr. 7 pf., aus der Parochie Güstow 1 Rthlr. 12 gr., aus der Parochie Barmkowslow 13 Rthlr. 2 gr. 4 pf., aus der Parochie Roso 1 Rthlr. 12 gr. Hohenreinkendorff 1 Rthlr. 14 gr., Par. Hohenselchow 18 gr.; von dem Hrn. Kaufmann Topp hieselbst Beitag zu dem Fond zum Ankauf elastischer Füße für die Amputirten 5 Rthlr.; von der Demois. Froreich in Pützerlin 6 neue Hemden, 6 Leibbinden, 4 Pfd. Charpie; von dem Hrn. Post-Sekretair Bublitz in Pinnow 3 Rthlr.; von dem Hrn. Prediger Curtius in Zedlin ein goldner Ring ½ Loth; von dem Hrn. Prediger Wichmann in Clausdorff von der Gemeinde Rehfeld und Hasselbusch 1 Rthlr 6 pf; von dem Hrn. Superintendent Distel in Belgard aus der Stadt Belgard 7 Rthlr., aus der Parochie Bulgrin 2 Rthlr. 4 gr. 1 pf., aus der Parochie Siedkow 4 Rth. 12 gr., aus der Parochie Gr. Tychow 2 Rthlr., aus der Parochie Nasebaud 10 Rthlr. 4 gr., aus der Parochie Muttrin 16 gr., aus der Parochie Woldisch Tychow 1 Rthlr. 9 gr. 6 pf., aus der Parochie Wusterbarth 2 Rt. aus der Parochie Collatz 1 Rthlr. 8 pf., aus der Parochie Polzin 5 Rthlr. 16 gr., aus der Parochie Rheinfeld 19 gr. 3 pf., aus der Parochie Zizeneff 4 Rthlr. 2 gr., aus der Parochie Arnhausen 2 Rthlr. 20 gr. 6 pf., aus der Parochie Rarfin 1 Rthlr 17 gr., aus der Parochie Standemin 3 Rthlr. 16 gr., aus der Parochie Lentzen 2 Rthlr. 20 gr. 6 pf.; von dem Hrn. Bürgermeister Mohr in Pasewalk und Köller in Pathe der Ertrag für die debitirte Rede des Hrn. Regierungs-Director von Rohr am 20sten Decembr. v. J. bei der Städte Versammlung 39 Rthlr. 15 gr 4 pf.; vom Consumtions-Steuer Amt Gollnow colligirt 3 Rthlr 14 gr.; von dem Hrn. Superintendent Berndt in Bütow auf der Hochzeitsfeier des Prediger Arndt in Borntuchen gesammelt 6 Rthlr.; von dem Hrn. Superintendent Obenaus in Gartz am Wahltage der Stadtverordneten colligirt 1 Rthlr. 21 gr. 2 pf.; von dem Hrn. Superintendent Schröder in Daber von der Stadt 5 Rthlr. 16 gr.; aus der Parochie Breitenfelde 2 Rthlr. 2 gr., aus der Parochie Schönwalde 1 Rthlr, aus der Parochie Cromonsdorff 2 Rthlr. 12 gr., aus der Parochie Plantickow 2 Rthlr. 8 gr., aus der Parochie Farbezin 2 Rthlr. 23 gr., aus der Parochie Maldewin 4 Rthlr. 5 gr, aus der Parochie Farchlin 4 Rthlr. 20 gr., aus der Parochie Roggow 6 Rthlr. 9 pf., aus der Parochie Bentz 2 Rthlr. 18 gr.; von einem Ungenannten aus Stettin 1 Rthlr. 8 gr.; von dem Hrn. Senator Elten zu Treptow a. d. Rega in einer

ner Gesellschaft gesammelt 14 gr.; von dem Hrn. Superintendent Dreist in Neustettin 6 Rthlr. 19 gr.; von dem Hrn. Superintendent Sprengel in Pasewalk aus der Parochie Böck 2 Rthlr. 12 gr.

Stargard, den 2. April 1814.

Hoppe.

129.

Mehrere hiesige Einwohner sind wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Abgeordneten der Obrigkeit durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts von Pommern vom 7ten Jan. 1813 in Gefängnißstrafen von Acht und Vierzehn Tagen, Vier Wochen und Zwei Monathen rechtskräftig verurtheilt worden, welches zur Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stepenitz, den 2ten April 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

130.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkter Stadt pro Monath Januar 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner th gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1. Colberg	2 — —	1 4 —	— 17 —	— 15 —	1 12 —	— 18 —	2 20 —	1 10	6 2

In den Beilagen des vorjährigen Amts-Blatts sub Nro. 31 bis 38 incl. hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Er wird dahin berichtigt, daß das Patent wegen der Viehseuchen nicht am 2ten April 1813, sondern 1803, emanirt ist.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 16. —

Stettin, den 22ten April 1814

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

131.

Betrift die Sicherstellung der Güter bei der Leichterfahrt.
No. 77. April. P. und A. V.

Bei der jetzt wieder eintretenden Leichterfahrt von Swinemünde nach Stettin sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Es soll keinem Leichterführer gestattet seyn, dies Gewerbe zu betreiben, bevor dessen Fahrzeug unter Aufsicht der Packhofs-Inspection zu Swinemünde und des derselben zugeordneten vereideten Schiffs-Zimmermeisters nicht untersucht und solche Vorrichtung daran getroffen worden ist, die es, nachdem die Eingänge plombirt worden, nicht wohl ausführbar machen, ohne eine Verletzung der Plomben oder der Vorrichtung in den Raum zu gelangen und zur Ladung zu kommen.

Die Kosten der Einrichtung sind die Leichterführer zu tragen verbunden, wogegen ihnen eine Bescheinigung der Packhofs Inspection, daß sich ihr Fahrzeug im vorschriftsmäßigen Staade befindet, unentgeldlich ausgefertigt werden soll. Bei der jedesmaligen Ladung muß diese Bescheinigung vorgezeigt, von den Packhofs-Offizianten aber jedesmal nachgesehen werden, ob die gemachten Vorrichtungen nicht etwa verletzt worden. Eine Verletzung derselben ist nur in dem Falle zu entschuldigen, wenn das Fahrzeug durch einen unvorhergesehenen Unglücksfall unfertig wird, welches aber jedesmal glaubhaft nachgewiesen werden muß.

2) Die Leichterschiffer sollen in Beziehung auf die vorschriftsmäßige Verschließung des Raums und die richtige Lieferung der Ladung ganz besonders unter Aufsicht der Packhofs-Inspectoren zu Swienemünde und Stettin stehen, auch verpflichtet seyn, wenn sie Güter von Swienemünde nach Stettin führen, darüber eine Bescheinigung der Packhofs-Inspection zu Stettin beizubringen, daß über den Zustand der abgelieferten Güter keine Beschwerde geführt worden.

3) Diese Bescheinigung soll von der Packhofs-Inspection nicht nur unentgeldlich ertheilt werden, sondern sie soll auch verpflichtet seyn, bei entstehenden Beschwerden über schlechte Lieferung der Ladung, sowohl den Empfänger als den Leichterführer sofort summarisch zu vernehmen und die aufgenommenen Verhandlungen, in sofern dem Leichterführer irgend etwas zur Last fällt, den Gerichten seines Wohnorts Namens des Fiscus zu übersenden, um darauf die gerichtliche Untersuchung wider denselben einzuleiten.

4) Jede nur vermuthete Veruntreuung an der Ladung soll strenge verfolgt, und wenn sie erwiesen wird, auf das schärfste bestraft werden, wobei zugleich nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß diejenigen, welche in Folge der Untersuchung überwiesen werden sollten, von dem Leichterfahrer oder dessen Leuten etwas gekauft zu haben, die auf Diebshehlerei haftende gesetzliche Strafe trift.

Den Leichterführern und dem handelnden Publikum wird dieses hiermit bekannt gemacht, wobei erstere angewiesen werden, sich wegen Einrichtung ihrer Fahrzeuge sofort bei der Packhofs-Inspection zu Swienemünde zu melden und deren Anordnungen zu befolgen.

Stettin, den 3ten April 1814. und Stargard, den 7ten April 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

132.

Modifikation des Paßreglements in Ansehung der Handwerksgesellen.

No. 986. März P. D.

Mit Bezug auf die in No. 211. der Gesetzsammlung befindliche Königliche Verordnung vom 20sten Febr. c. wegen Modifikation des Paßreglements, werden sämmtliche Ortsbehörden angewiesen, für die den Handwerks-Burschen stempelfrei auszufertigende Interims-Päße keine Gebühren oder Copialien zu fordern.

Stargard den 4ten April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

133.

133.

Wegen der bei Gehaltszahlungen an die zum Militair übergegangenen Officianten nicht anzurechnenden Emolumente.

No. 259. April 14. P. D.

Im Verfolg des im 5ten Stück des diesjährigen Amts-Blatts pag. 41 befindlichen Avertissements vom 23sten Januar c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach der Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz die Emolumente, welche nicht in baarem Gelde bestehen, bei Ausmittelung der an Civil Officianten, die zum Militair übergegangen, und zu Offizieren avancirt sind, aus den Civil-Cassen erfolgenden Gehalts-Quote nicht in Anrechnung gebracht werden sollen.

Stargard, den 10. April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

134.

Wegen Begünstigung der einländischen Herings-Fischerei an der Pommerschen Küste.

Die geäußerte Neigung, mehrerer Kaufleute und Gewerbetreiben, sich mit dem Fange und dem Einsalzen der Heringe an der pommerschen Küste zu beschäftigen, haben dem Herrn Finanz-Minister von Bülow Excellenz bewogen, zur Belebung dieses Erwerbzweiges den Unternehmern desselben nachstehende Begünstigungen vor der Hand vorzugsweise auf ein Jahr zuzugestehen.

1) diejenigen, welche die Herings-Fischerei zu betreiben gewilligt sind, und dem Unterzeichneten glaubhaft nachweisen, daß sie hinlängliche Mittel zur Betreibung dieses Gewerbes besitzen, sollen zum Betriebe desselben unentgeldlich eine Auctorisation erhalten.

2) Auf Vorzeigung dieser Auctorisation soll ihnen, so ferne sie angesessen, oder sonst als sichere Leute anerkannt sind, das nöthige Salz zum Einpöckeln der Heringe aus den Königl. Salz-Magazinen auf 3 Monate creditirt werden.

3) Soll den auf diese Weise zum Heringsfang auctorisirten Personen, welche die Heringe mit dem aus Königl. Magazinen entnommenen Salz gepöckelt haben, eine Bonifikation von Zwei Rthlr. pro Tonne Hering aus den Salzcassen dergestalt bewilligt werden, daß ihnen diese Vergütigung auf den Magazin-Preis des ihnen creditirten Salzes abgerechnet werde, und sie nur den übrig bleibenden Rest zu bezahlen haben.

Indem ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich und zwar

ad 1, daß der vorgeschriebene Beweis durch gerichtliche Atteste derjenigen Ortsobrigkeiten, worunter diejenigen, welche dies Gewerbe betreiben wollen, wohnen, zu führen ist

ad 2, daß es wohl gethan seyn wird, in den dieserhalb zu extrahirenden gerichtlichen Attesten zugleich aussprechen zu lassen, wie viel die Salzfactorei dem Extrahenten ohngefähr unbedenklich creditiren kann, welches in den Stranddörfern durch solidarische Verbürgung mehrerer Einwohner, welche die Fischerei gemeinschaftlich betreiben, zu erleichtern seyn wird,

ad 3, daß die Bonification von 2 Rthlr. pro Tonne Hering solche Modalitäten nothwendig macht, welche die Casse für Unterschleife sichert, ohne das Gewerbe selbst zu erschweren.

Diese Modalitäten sind, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Salz- und Seehandlungs-Comptoir folgendermaßen regulirt worden:

a) die Oerter, wo die Einsalzung statt findet, müssen dem nächsten Accise-Amte und der Salzfactorei, welche das zum Einpöckeln entnommene Salz creditirte, angezeigt werden.

b) Die Tonnen der eingesalzenen Heringe müssen in diesen Salzerei-Anstalten vor der Abfuhre mit einem zu diesem Behuf angeschafften aus dem Königlichen Adler bestehenden Eisen gebrannt werden, wozu ein Beamter von dem nächsten Accise-Amte beauftragt, und angewiesen werden wird, in einem dem Fischerei-Berechtigten, von der Salzfactorei eingehändigten gestempelten Controll-Buche, die gebrannte Tonnen Zahl nach und nach einzuschreiben.

c) Die solchergestallt bezeichneten Heringstonnen müssen in der ersten Stadt vors Accise Amt gestellt, zur Consumtion versteuert, darauf die eingebrannten Zeichen, mittelst eines Meißels ausgestoßen und von dem Accise-Amte auf dem Rücken der Accise-Quittung bemerkt werden, daß dieses geschehen sey.

d) Diese solchergestallt gezeichnete Quittungen werden mit dem ad b gedachten Controll Buche von dem Besitzer desselben der Salz Factorei, welche den Credit gab, zur Einsendung und Prüfung an mich zugestellt, worauf ich die Beschleunigung zur Erhebung der Bonifikation

nach

nach dem Verhältniß, daß von einer Tonne Salz à 405 Pfd. vier Tonnen Heeringe gesalzen werden können, ertheilen werde.

Stettin, den 7. April 1814.

In Auftrage des Königl. Finanz-Ministerii.
Böhlendorff.
Königl. Regierungs-Director.

135.

Betreffend die Stempelfreiheit der Quittungen über Pensionen aus der Justiz Offizianten-Wittwen-Casse.

No. 696. März 14.

In Betracht, daß die Pensionen, welche aus der Justiz-Offizianten-Wittwen-Casse bezogen werden, nur als Allmosen zu betrachten sind, haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Verfügung d. d. Chaumont den 2. v. M. die Quittungen über dergleichen Pensionen für stempelfrei zu erklären geruhet.

Dies wird in Gefolge einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16ten v. M. bekannt gemacht.

Stargard, den 3ten April 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

136.

Betreffend die resp. Stempelpflichtigkeit und Stempelfreiheit der Mäkler-Atteste und Schluß Zettel.

No. 78. April. Abg. Dep.

Ueber die Stempelpflichtigkeit der von den Mäklern über geschlossene Schiffsbefrachtungs-Verträge zu ertheilenden Atteste oder Manifeste, imgleichen der gerichtlichen Atteste, womit Charte-parties versehen werden, wie auch der sogenannten Schlußzettel, sind Zweifel entstanden. In Uebereinstimmung mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium sich daher veranlaßt gefunden, folgendes zu bestimmen:

1) Mäckler-Atteste oder Manifeste, welche bei einem Commerz-Collegium, Handels-Gericht, oder einer andern öffentlichen Behörde, Behufs der Ausfertigung einer Charte-partie eingereicht werden, müssen nach der allgemeinen Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20. Novembr. 1810 Art. 6 a mit dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. versehen werden.

2) Die Duplicate, welche von diesen Attesten oder Manifesten, Seitens der Mäckler den beiden Contrahenten, zur bloßen Nachricht ertheilt werden, sind stempelfrei; wenn sie mit der Ueberschrift

„Abschrift"

der

versehen werden und auf denselben bemerkt wird,
daß das bei dem Commerz-Collegium, Handels-Gericht, oder der betreffenden Behörde eingereichte Original auf einem Stempelbogen zu 8 gr. ausgefertigt worden

Wird jedoch von einem solchen Duplikat ein öffentlicher Gebrauch gemacht, z. B. daraus geklagt, so ist zu demselben der gewöhnliche 8 gr. Stempel zu suppliren.

3) In den Fällen, wo das Mäckler-Attest oder Manifest dem Commerz-Collegium, Handels-Gericht, oder der sonstigen öffentlichen Behörde, zur Ausfertigung einer Charte-partie, nicht eingereicht wird, bleibt es unverändert bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, nach welcher jedes Mäckler-Attest auf einem gewöhnlichen 8 gr. Stempelbogen auszufertigen ist

4) Die bei einem Commerz-Collegium, Handels-Gericht, oder einer andern öffentlichen Behörde auszufertigenden Charte-parties, sind dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. unterworfen, und zu den gerichtlichen Attesten, womit sie versehen worden, ist, in Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des angeführten Gesetzes, ebenfalls ein 8 gr. Stempelbogen anzuwenden

5) die sogenannten Schluß-ettel sind stempelfrei.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard den 4ten April 1814.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

137.

Wegen der in der Stadt Danzig eingeführten Gewerbe-Steuer.
Nr. 141. April 14. A. D.

Vom 1sten März c. ab ist nach einer aus dem Königl. Finanz Ministerio ergangenen Verfügung vom 28. v. M. in der Stadt Danzig die Gewerbesteuer eingeführt worden. Die von der Organisations Commission zu Danzig ausgefertigten Gewerbescheine sind daher zu respectiren.

Stargard, den 7. April 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

138.

Da der vierte Theil von den Executions-Gebühren der Gensd'armen in Vermögenssteuer-Angelegenheiten, der an die Departements-Casse abgeführt werden soll, so wenig beträgt, daß er die monatliche Absendung und die Schrei-

Schreiberei dabei nicht belohnt, so soll solcher künftig nur vierteljährig mit den dazu gehörigen Nachweisungen, und im Fall nichts eingekommen ist, die Anzeige davon eingesandt werden.

Sämmtliche Behörden, denen diese Einsendungen obliegen, werden sich hiernach zu achten haben.

Stargard, den 15. April 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Militair-Angelegenheiten.

139.

Wegen Ablieferung und Bezahlung brauchbarer Waffen.

No. 247. April 14.

Die Artillerie-Depots zu Colberg und Stettin sind dahin instruiret, die abzuliefernden brauchbaren Waffen anzunehmen und nach der Taxe zu bezahlen.

So werden 3 Rthlr. für ein complet brauchbares Infanterie-Gewehr, 2⅔ Rthlr. für ein solches, in dem etwa blos das Bajonet oder der Ladestock fehlt, bezahlet.

Das Publikum wird hierauf, mit Bezug auf die frühern Verfügungen, wonach alle vorhandenen Militair-Waffen abgeliefert werden sollen, aufmerksam gemacht.

Stargard, den 8. April 1814.

Königl. Militair-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

140.

Donum charitativum von den Küstern für den Schulhalter Detert in Groß-Wachlin.

No. 457. März 14. Geistliche und Schul-Depart.

Der Küster und Schulhalter Detert in Groß-Wachlin, Massowschen Synode, hat durch den ihn im Novembr. v. J. betroffenen nächtlichen Einbruch das Unglück gehabt an Kleidung, Waschleinen und nothwendigen Wirthschaftsvorräthen beträchtlich bestohlen zu werden. Der Verlust ist von der Gerichtsbehörde auf mehr als 40 Rthlr. abgeschätzt worden.

Da derselbe auf den hülflichen Beistand seiner Amtsgenossen Anspruch gemacht hat, auch als ein ordentlicher fleißiger und wohldenkender Mann

deren

deren würdig gefunden ist, und bei ähnlichen Verlusten Andrer sich gegen seine Amtsgenossen mildthätig bewiesen hat; so werden die Küster und Schulhalter in Pommern hierdurch zu einem freiwilligen Hülfsbeitrage an den Küster Detert, so viel sie vermögen, aufgefordert, und die Herren Superintendenten beauftragt, diese milden Gaben in den Synoden sofort zu veranstalten und einzusammeln, sodann aber an den Superintendent Hildebrandt in Massow zur Aushändigung ungesäumt abzusenden.

Wie solches bewerkstelligt ist, darüber wird von den Herrn Superintendenten binnen 3 Wochen Bericht anhero erwartet.

Stargard, den 28sten März 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

141.

An patriotischen Beiträgen für die Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen.

Von der Frau Prediger Curtius zu Zedlin ein goldner Trauring ¼ Lth.; von dem Hrn. Prediger Wellmann aus den Dörfern Frauendorff, Warsow und Wussow 2 Rthlr.; von dem Hrn. Superintendent Schulz in Neumark aus Neumark 6 Rthlr. 9 gr., aus der Parochie Belckow 1 Rthlr. 15 gr., aus der Parochie Prilup 2 Rthlr. 17 gr., aus der Parochie Groß Rische 1 Rthlr. 17 gr., aus der Parochie Babbin 3 Rthlr. 2 gr., aus der Parochie Wartenberg 3 Rthlr. 8 gr., aus der Parochie Woltersdorff 1 Rt., aus der Parochie Borin 1 Rthlr. 4 gr., aus der Parochie Klein Schönfeld 12 gr., aus der Par. Woltin 1 Rthlr., aus der Par. Sintzlow 4 Rthlr. 21 gr., aus der Par. Binow 1 Rth. 2 gr.; von dem Hrn. Super. Steinbart in Jacobshagen aus der Stadt 4 Rthl. 11 gr. ½., aus der Par. Brüsewitz 2 Rthl. 13 gr. 4 pf. ½., desgl. Cremmin 2 Rthl 5 gr. 3 pf. ½., desgl. Ziegenhagen 4 Rthl. 12 gr. 3 pf. ½., desgl Ravenstein 2 Rthl. 7 gr. ½., desgl. Günstersberg 2 Rthl. 4 gr. ½., desgl. Schönenbeck 3 Rthl. 22 gr. ½ desgl. Reichenbach 3 Rthl. 12 gr. 6 pf. ½., desgl. Dölitz 3 Rthl. 5 gr. ½., desgl. Zachan 2 Rt. 1 gr. ½., desgl Succow a. d. J. 3 Rt. 7 gr. 6 pf. ½., desgl Schöneberg 1 Rt. 9 gr ½., desgl. Pansin 2 Rt. 20 gr. 6 pf. ½., desgl. Büche 9 Rt 8 gr. ½., desgl. Rehwinkel 5 Rt. 16 gr. ½., desgl. Wudarge 2 Rt. 16 gr. ½. Stargard, den 9. April 1814. Hoppe.

(Hierbei ein Anzeiger.)

181

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 17.

Stettin, den 1sten May 1814

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

142

Betrift die Beiträge zu der städtischen Feuer-Societäts-Casse pro $18\frac{13}{14}$.
No. 1056. März 14. P. D.

Zur städtschen Feuer-Societäts-Casse sollen pro $18\frac{13}{14}$ aus den Pommerschen Städten mit Ausschluß von Stettin 6177 Rthlr. 7 gr. 9 pf. Beiträge eingezogen, und auf jede 100 Rthlr. des Feuer-Assekuranz-Quanti Ein Groschen Sechs Pfennig Beitrag von den Magisträten vertheilt werden.

Sämmtliche städtische Hausbesitzer werden angewiesen, in den von den Magisträten gesetzten Terminen ihre Beiträge abzuführen.

Stargard, den 15ten April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

143.

Wegen der bei der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät vom 1sten Decembr. 1812. bis 1sten Januar 1814. von den Vorpommerschen Aemtern, Städte Eigenthümern und sämmtlichen Forst-Dienst-Gebäuden aufzubringenden Brandschaden-Vergütigungs-Geldern.
No. 1644. März 14. P. D.

Zur Vergütigung der vom 1sten December 1812 bis 1sten Januar c. auf dem platten Lande in Hinterpommern und in den Vorpommerschen Aemtern und Städte-Eigenthum vorgefallenen Brandschäden, müssen nach der Hauptrepartition der Hinterpommerschen General-Feuer-Societät von den Mitgliedern der Hinterpommerschen Feuer-Societät

pro 100 Rthlr. Feuer Assecuranz Sieben Groschen 6 pf.

aufgebracht werden.

Die zur Einziehung angewiesenen Landräthe, Beamte und Magistrate haben solche zu beschleunigen, und die Zahlungspflichtigen den Anordnungen derselben prompt zu genügen.

Stargard, den 18. April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

144

Die Domainen-Beamte und Intendanten sind den interimistischen Kreis-Directoren untergeordnet.

No. 761. April 14. P. D.

Zur Beförderung der Einheit in der Polizei-Verwaltung ist von dem Königl. Departement im Ministerio des Innern für die allgemeine Polizei im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 10ten hujus angeordnet worden:

daß die Domainen Beamten und Intendantur-Beamten nach Maaßgabe der im Edicte vom 30ten July 1812 wegen Errichtung der Gensd'armerie §. 24. getroffenen Bestimmungen, dem, nach §. 23 in der Person des Landraths bestellten interimistischen Kreis-Director des Kreises, in welchem das Domainen- und Intendantur-Amt belegen ist, untergeordnet seyn sollen.

Sämmtliche interimistische Kreis-Directoren, Domainen- und Intendantur-Beamte werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen künftig zu achten. Stargard, den 22sten April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

145.

Betrifft die Diäten- und Kosten-Liquidationen in Vermögenssteuer-Angelegenheiten.

Mit Bezug auf unsere in No. 34 des pommerschen Amts-Blatts für das Jahr 1812 enthaltene Verfügung vom 1sten December desselben Jahres, werden sämmtliche mit Regulirung und Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer beauftragte Commissarien hierdurch angewiesen, bei Einreichung ihrer Diäten- und Kosten-Liquidationen die einmal vorgeschriebene Ordnung, und die Zeit, zu welcher dies geschehen soll, genauer, wie es zum Theil der Fall gewesen ist, zu befolgen. Wir wiederholen hiebei ausdrücklich, daß auf Liquidationen, welche nicht am Schlusse jeden Monats eingesandt werden,

werden, keine Rücksicht genommen, und für solche keine Vergütigung bewilligt werden wird.

Stargard, den 16. April 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

146.

Die Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen sollen vom 1sten Juli 1814. an, bei sämmtlichen Königl. Cassen auf Abgaben, Gefälle und Pächte als baar Geld angenommen werden.

No. 508. April. Finanz-Deput.

In Gemäßheit der nachfolgenden Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz:

Um den von Berlin entfernt wohnenden Inhabern von Staatsschuldscheinen die Erhebung der Zinsen, welche bis jetzt nur bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse in Berlin geschehen konnte, zu erleichtern, ist bestimmt worden:

daß vom 1sten Juli 1814 an, die Coupons über rückständige und fällige Zinsen von Staatsschuldscheinen in allen Haupt- und Special-Cassen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten (ohne Rücksicht auf welche Weise der Einzahler, zum Besitz der Coupons gekommen ist, jedoch aber innerhalb des von den Zahlungspflichtigen einzuzahlenden Betrages) zu jeder Zeit als baare Zahlung in Courant angenommen werden.

Die resp. Behörden sind angewiesen worden, die Kassen darnach zu instruiren, damit die Einlösung der, von den Staatsschuldscheinen in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen, Zins-Coupons in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung ohne weitern Aufenthalt für die Interessenten erfolge. Dijon, den 30sten März 1814.

(gezeichnet) von Bülow.

werden sämmtliche Königl. Cassen unsers Ressorts hierunit angewiesen vom 1. Juli d. J. ab, die Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen auf die an sie zu zahlenden Abgaben, Gefälle und Pächte, als baar Geld anzunehmen, als Courant zu buchen und unter den Ueberschüssen an unsere Hauptcasse mit einzusenden.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir hierbei noch ausdrücklich, daß unter vorgedachten Zins-Coupons nicht die Zinsscheine, welche

über ältere Zinsen-Rückstände ausgegeben worden sind, sondern nur die zu Staats-Schuldscheinen gehörigen seit dem Jahre 1811 ausgegebenen Coupons, welche folgendermaaßen lauten:

Abschrift.

— ter Coupon zum Staats-Schuldschein No. — Litt. — über — Thaler

Inhaber dieses empfängt am — an halbjährigen Zinsen des oben benannten Staatsschuldscheins aus der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst: Thaler

Berlin, den 2ten Januar 1811.

Section für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Stägemann.

Eingetragen Fol.
Staats-Schulden-Tilgungs-Casse
Rothe. Blell. — Rthlr.

verstanden werden. Eine Zurückweisung dieser Coupons aber hat sich kein Cassen-Officiant zu erlauben, widrigenfalls er deshalb nachdrücklich bestraft werden wird.

In den Quittungen, welche über eingezahlte Abgaben, Gefälle und Pächte ertheilt werden, ist übrigens bestimmt zu bemerken, wie viel in Staats-Schuldschein-Zins-Coupons statt Courant eingezahlt worden ist.

Stargard den 20sten April 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

147.

Die Einquartirungs-Verbindlichkeit der Militair-Personen betreffend.
No. 407. April 14.

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Febr. d. J. und nach einer in deren Gefolge von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz ergangenen Verfügung, ist in Ansehung der Einquartirungs-Verbindlichkeit der Militair-Personen festgesetzt: daß die Einquartirung von allen inactiven, pensionirten, oder sonst angestellten, nicht im Felde befindlichen, Militairs gleich den Civil-Officianten getragen werden soll, daß indessen die Frauen des im Felde stehenden

henden Militairs, so wie die aller in Königl. Dienst-Geschäften abwesenden Civil-Officianten, von dieser Verpflichtung befreit bleiben.

Die mit Regulirung der Einquartirung beauftragten Behörden werden angewiesen, hiernach überall zu verfahren.

Stargard, den 14. April 18 4.

Königl Militair-Deputation der Regierung von Pommern.

148.

Wegen Verabreichung des Verpflegungs- und Schulgeldes an die Soldaten-Kinder.
No. 614. April 14.

Die Magistrate derjenigen Städte, welche mit den jetzt im Felde stehenden Truppen bequartirt gewesen sind, werden hierdurch angewiesen, die Verpflegungs Gelder für die Kinder, welche sich in den Städten aufhalten und deren Väter schon vorher im activen Militair gestanden, so wie die Schulunterrichts-Gelder für diejenigen Kinder vom aktiven Militair, welche die Schule besuchen, bei dem Gouvernements-Kriegs-Commissaire, Herrn Capitain von Altenstein, mit Einreichung der namentlichen Listen der Kinder und deren Väter, so wie der Truppentheile, bei welchen letztere stehen, zu liquidiren, wobei bemerkt wird, daß es in Absicht der Verpflegungs-Gelder hinlänglich ist, wenn die namentliche Liste jetzt gleich ein für allemal eingereicht, künftig aber gegen den 6ten eines jeden Monats nur der etwanige Abgang angezeigt wird. Dagegen müssen die Listen von den Kindern, welche die Schule besuchen, jeden Monat speciel angefertigt, von dem die Schule inspicirenden Prediger attestiret und ebenfalls spätstens den 6ten eingesandt werden.

Stargard, den 17. April 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

149.

Von Seiten des Königlichen Preußischen Ober-Landes-Gerichts von Pommern wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die von den Besitzungen der Stadt Stolp und deren Vorstädten eingeschlossenen, zeither zu dem Königl. Domainen-Justiz-Amt Stolp gehörig gewesenen Grundstücke dem städtischen Kommunal-Verbande einverleibt worden, — diese Grundstücke und deren Besitzer und Einwohner, namentlich von der Altstadt, zeitherigen Königlichen Antheils, gemäß dem Rescript des Königl. Justiz Ministerii vom 8ten May 1812 in Absicht der Justiz-, Hypotheken- und Vormundschafts-

Ver-

Verwaltung unter das Königl. Stadtgericht zu Stolp gestellt worden sind. Von der Aufnahme in den städtschen Gemeinde-Bezirk sind jedoch ausgenommen:

1) das Königl Domainen-Guth, der Probsthof, auch Schloßhof genannt, mit seinen Aeckern, Wiesen, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welches der Real-Jurisdiction des Königl. Ober-Landes-Gerichts unterworfen bleibt.
2) Die Zubehörungen des Domainen-Guts, welches jetzt sind
   a) die Königl. Lachsschleuse mit der Wohnung des Lachsfängers vor dem Mühlenthor,
   b) zwei doppelte Familien-Wohnungen und die Wohnung des Amts-Landreuters und Gerichtsdieners vor dem Holzenthor, und
   c) eine doppelte Familien-Wohnung vor dem Schmiedethor.

In der Gerichtspflege über diese und deren Bewohner fährt das Königliche Domainen-Justiz-Amt Stolp ferner fort.

Cöslin, den 4ten April 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

150.

Die Leitung der Geschäfte bei der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer betreffend.

No. 287. April 14. A. D.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Herrn Geheimen Staatsrath von Heydebreck an die Stelle des Herrn Geheimen Staatsrath Sack zum Chef der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer unter der obern Leitung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz zu ernennen.

Stargard, den 12ten April 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

151.

An patriotischen Beiträgen für die Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen.

	Rt.	gr.	pf.
Von der Soldaten-Jugend der Garnison-Schule in Stettin, durch den Hrn. Prediger Brunnemann das.	9	—	—
einem Ungenannten durch den Kürschner Meister Hrn. Kramer in Stargard	1	—	—

Von

	Rt.	gr.	pf.
Von dem Hrn. Prediger Andree aus der Parochie Prinhausen	—	7	2
" dem Hrn. Superintendent Zschock in Uckermünde beim Eingang der Nachricht von der Besitznahme von Paris colligirt	27	—	—
" dem Stadtrichter und Kreis Obrist-Wachtmeister Hrn. Backe in Cörlin sind in dem 9ten Landsturm-Unterbezirk Fürstenthumschen Kreises zum Besten der in den Schlachten vor Paris verwundeten vaterländischen Krieger colligirt worden,			
1) aus der Stadt und Amts-Vorwerk Cörlin . . .	34	7	—
2) " " Dorfschaft Cowanz und Mallnow . . .	13	1	7
3) " " " Garchen und Cosäger . . .	4	20	11
Von dem Hrn. Superintendent Freyschmidt in Stolpe aus der Gemeinde Waldow	2	2	8
aus der Gemeinde Wintershagen	4	20	—
" dem Hrn. Superintendent Milarch in Gollnow aus der Dorfschaft Marsdorff	2	9	—
aus der Dorfschaft Münchendorff	1	7	—
" " " Barfusdorff	1	11	—
" " Parochie Lübzin	4	8	—
" " " Speck	1	8	—
Von dem Hrn Prediger Lippehn in Brusenfelde sind am Einseegnungs-Tage der Kinder gesammelt worden 10 Stück Hemden, 3 Paar Socken und	1	—	—
" dem Hrn. Prediger Otto zu Billerbeck bei Gelegenheit einer Hochzeitsfeyer gesammelt	3	8	6

Stargard, den 23. April 1814. Hoppe.

150

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monath März 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
	rh	gr.	pf.	rh	gr.	pf.	rh	gr.	pf.	rh	gr.	pf.	rh	gr.	pf.	rh	gr	pf.	rh	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1. Stettin	1	20	—	1	5	8⅓	1	—	—	—	17	8⅓	1	22	10⅔	—	16	—	4	—	—	1	3⅓	6	10⅔
2. Colberg	1	20	—	1	5	—	—	16	—	—	14	—	1	14	—	—	18	—	2	18		1	10	5	10

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zum Burgemeister in Gollnow gewählte Regierungs Calculator Tourbie ist als solcher bestätigt und introducirt worden.

Der Regierungs-Calculator Schubring ist zum Bürgermeister in Templburg erwählt, und als solcher bestätigt.

Der vormalige Burgermeister Hentze zu Gollnow ist zum besoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Löwe zu Colberg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt.

Der Doktor Medicinä Wahlstab ist höhern Orts als ausübender Arzt in den Königl. Landen approbirt worden.

Die in Anclam erledigte Thorschreiber-Stelle am Stolper-Thore, ist dem invali en Unteroffizier Johann Gottlieb Gläsel vom 1sten April d. J. ab ertheilt worden.

Der invalide Mousquetier Johann Besch ist vom 1sten April d. J. ab, zum Thor-Visitator in Colberg ernannt worden.

An die Stelle des ꝛc Budjowsky ist der Thorschreiber Redepennig in Ueckermünde vom 1sten May d. J. ab zum Thorschreiber in Gollnow ernannt und dessen dadurch erledigte Thorschreiber-Stelle zu Ueckermünde dem Invaliden Hohensee von gleichem Zeitpunkte ab ertheilt worden.

Der Thor-Kontrolleur Borgmann ist zum Thor-Einnehmer am Oberbaum zu Stettin vom 1sten May d. J. ab ernannt worden.

Der Accise-Aufseher Lüdcke ist vom 1sten May d. J. ab zum Thor-Kontrolleur am Oberbaum zu Stettin ernannt worden.

Der Thoreinnehmer Leopold am Oberbaum zu Stettin ist zum Thoreinnehmer am Ziegenthore vom 1sten May d. J. ernannt worden.

Der bisherige Licent-Cassen Controlleur Baumgarten zu Colberg ist zum Accise- und Licent Cassen-Controlleur in Stolpe ernannt worden.

Der Stadt Physikus Doctor Räumert zu Treptow a. d. Tolense ist mit Tode abgegangen.

Die erledigte zweite Predigerstelle an der Pfarrkirche in Schlawe ist dem bisherigen dortigen Rector Kirchner verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 18.

Stettin, den 10ten May 1814.

Gesetzsammlung.

No. 6 enthält:

No. 218. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten v. M., den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken;

No. 219. desgleichen die vom 10ten v. M., betreffend die Bestimmung, daß der aus dem Domainen-Verkauf zu erlangende Betrag so bald als möglich zu den Kassen einzuziehen sey, und

No. 220. die vom 13ten v. M., betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4ten April 1743 ergangenen Edikts.

Betreffend die neue Krieges-Impost Abgaben.

Da nach ausdrücklicher besonderer Bestimmung alle einländischen Producte und Fabrikate der Preuß. Provinzen jenseits der Elbe, desgleichen des Cottbuschen Kreises, wenn sie in die übrigen diesseits der Elbe gelegenen Theile der Monarchie eingehen oder durch solche passiren, der neuen Krieges Impost-Abgabe nicht unterworfen sind, in den gedachten überelbischen Provinzen und im Cottbuschen Kreise auch überhaupt der Krieges-Impost noch nicht erhoben wird, mit Ausnahme des Falles, daß die an sich impostpflichtigen Waaren über Emden eingehen, so wird dies, um allen Zweifeln darüber zu begegnen, hiermit öffentlich zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Berlin, den 24sten April 1814.

Die General-Verwaltung der indirecten Steuern und Abgaben.

Sign. Ladenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

151.

Die Getreide-Ausfuhr betreffend.

No. 1159. April. 14.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben durch eine, an das hohe Departement für Gewerbe und Handel unter dem 7ten d. M. aus Dijon erlassene, Verfügung, auf unsern Antrag die Ausfuhr aller Getreide-Arten ohne Ausnahme gegen die geordneten Abgaben aus den Pommerschen Häfen nachzugeben geruhet, und wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß der Producenten und des handeltreibenden Publikums.

Stargard, den 26ten April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

152.

Betrift die Ausfuhr des Eisens.

No. 1272. April 14.

Im Gefolge der, in dem Amts-Blatte No. 4. unter No. 43 enthaltenen öffentlichen Bekanntmachung: daß alles Eisen frei und ungehindert aus den Königl. Staaten gelassen werden dürfe, wird das Publikum nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des Reglements vom 20sten Novembr. 1788 Sect. I. §. 6. keinesweges aufgehoben sind, und mithin alle inländische auf Königl. und Privat-Werken genommene Berg- und Hütten-Producte und Fabrikate, wenn sie nach dem Auslande abgesetzt werden, frei von Acciſe-, Zoll- Licent- und andern Abgaben ausgehen, und wenn die Gefälle vorher erlegt sind, solche auf Vorzeigung der Ausgangs-Atteste mit Ausschluß der Handlungs-Acciſe vergütigt werden sollen.

Stargard, den 1. May 1814.

Polizei-und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

153.

Wegen Anwendung des Werthstempels in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz frei gesprochen ist.

No. 408. April. Abg. Dep.

Es ist die Frage zur Entscheidung gestellt worden:

welcher Stempel in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen, wenn

wenn der Beschuldigte von der Instanz frei gesprochen ist, adhibirt werden soll?

In Betracht nun, daß mit dieser Freisprechung von der Instanz jedesmal die Verurtheilung in die Kosten verbunden ist, und daraus die Entrichtung des Werthstempels schon von selbst folgt, hat der Herr Finanz-Minister, mit Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, verordnet:

daß in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz frei gesprochen ist, der gesetzliche Werthstempel angewendet werden soll.

Uebrigens verbleibt es unabgeändert bei der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20. Novembr. 1810 Art. 6. No 2. a., nach welcher zu den Ausfertigungen der Erkenntnisse, durch welche die Freisprechung von der Instanz ergehet, der gewöhnliche 8 gr. Stempel zu brauchen ist.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 19. April 1814

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

154.

Betrift die Stempelpflichtigkeit der vidimirten Abschriften in stempelpflichtigen Prozessen.

No 409 April. Abgab Dep.

Zur Hebung einiger über die Stempelpflichtigkeit der vidimirten Abschriften in stempelpflichtigen Prozessen entstandenen Zweifel, haben der Herr Finanz-Minister im Einverständniß mit dem Hrn. Justiz-Minister, als Erläuterung der Vorschriften des Stempel Gesetzes vom 20. Novembr 1810 Art. 6. No. 2. a, und der Instruction vom 5ten Septembr. 1811 §. 3. folgendes bestimmt:

vidimirte Abschriften, welche zur Begründung einer Klage über einen stempelpflichtigen Gegenstand oder in Prozessen, die dem Werthstempel unterworfen sind, zu den Gerichts-Acten eingereicht werden, erfordern den gewöhnlichen Stempel zu 8 gr., dagegen sind Vidimationen, welche vom Richter, oder gerichtlichen Deputirten oder Kommissar, in einem den Lauf des Prozesses betreffenden Termine gefertigt werden, stempelfrei.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 19ten April 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

155.

Deklaration über die Anwendung des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810 Art. 7. No. 2.

No. 477. April 14. A. D.

Da über die Anwendung der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Novembr. 1810 Art. 7. No. 2. nach welcher bei Verträgen über unbewegliche Güther oder dingliche Rechte, der erforderliche Werthstempel zum Haupt-Exemplar gebraucht werden soll, so wie über die Anwendung der gesetzlichen Stempelstrafe für den Unterlassungsfall, einige Zweifel entstanden, so sind durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3ten April d. J. im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister nachfolgende Bestimmungen ergangen, welche zur Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) wenn Parteien einen Vertrag über liegende Gründe oder dingliche Rechte vor Gericht oder vor einem Notar schließen, und der gesetzliche Werth-Stempel nicht zu dem für den Acquirirenten z. B. den Käufer, bestimmten Haupt-Exemplar, nach Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20. Novembr. 1810. Art. 7. No. 2. gebraucht wird, so trift nach der Bestimmung am Schlusse des eben gedachten Gesetzes, die gesetzliche Stempelstrafe den Richter oder den Notar, welcher den Vertrag aufgenommen oder ausgefertigt hat.

2) Das Haupt-Exemplar eines jeden über liegende Gründe oder dingliche Rechte geschloßnen Vertrages, welcher von irgend einem Gerichte, ohne Unterschied, ob es das forum rei sitae ist oder nicht, oder von einem Notar aufgenommen worden, muß mit dem vorgeschriebenen Werthstempel versehn seyn, entgegengesetzten Falls tritt die gesetzliche Stempelstrafe ein, wenn auch nach einer Provinzial-Verfassung, die Verlautbarung und Bestätigung des Vertrages noch hinzukommen muß.

3) Kein Richter oder Notar darf den ausgefertigten Vertrag, bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe, eher den Partheien aushändigen, als wenn solcher gleich auf dem gesetzlichen Stempel ausgefertigt, oder dieser, falls er nicht sofort am Orte des Vertrages zu haben gewesen wäre, doch binnen Acht Tagen in Städten und binnen Vierzehn Tagen auf dem platten Lande, von ihm, dem Richter, oder dem Notar nach Vorschrift §. 1. der Instruction vom 5ten Septembr. 1811. umgeschlagen und überschrieben worden ist.

Stargard den 21sten April 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern

156.

156.

No. 616. April 14. Abgab. Dep.

Es ist von den Accise Aemtern in der Neumark darüber Beschwerde geführt worden, daß die von den Einsassen der Provinz Pommern, davon viele die Viehmärkte in der Neumark besuchen, beigebrachten Atteste, auf deren Grund keine Handlungsaccise von dem zu Markte kommenden Vieh bezahlt werden darf, sehr mangelhaft ausgestellt sind. Es wird daher hiermit folgendes zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Die in Rede stehenden Atteste, welche nur von Gutsbesitzern oder deren Stellvertreter, von Domainen Beamten oder Amts Administratoren und von Predigern ausgestellt werden können, müssen

1) gehörig unterschrieben und mit dem öffentlichen Siegel bedruckt seyn;
2) muß in denselben genau und deutlich der Name des Orts und des Eigenthümers des zu Markttreibenden Viehes, dessen Qualität, die Anzahl und Gattung des Viehes geschrieben seyn, auch die Menge nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben bemerkt werden; und
3) muß ausdrücklich bescheiniget seyn, daß die angegebene Stückenzahl Vieh eigener Zuwachs sey, oder von der Hofwehr des angegebenen Verkäufers und Eigenthümers herstamme, nicht aber blos zum Handel aufgekauftes Vieh sey.

Nur die von den benannten Behörden und in der vorbemerkten Art ausgestellten Atteste können von Entrichtung der Handlungs-Accise befreien und hat es sich ein jeder, der sonst auf diese Befreiung Anspruch hat, aber kein solches Attest produciren kann, selbst beizumessen, wenn er die Handlungs-Accise bezahlen muß.

Stettin, den 21ten April 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

157.

Wegen der Gewerbe-Steuer-Reste.

No. 700. April 14 A. D.

Se. Excellenz der Herr Finanz Minister von Bülow haben festgesetzt, daß von allen künftig entstehenden Gewerbe-Steuer-Resten, d. h. von solchen Steuer-Beträgen, die nach Ablauf desjenigen Semestris eingehen, in welchem sie hätten erhoben werden sollen, die Erhebungs Behörden nicht befugt seyn sollen, sich eine Tantieme zu berechnen; sondern, daß der Betrag dieser Tantieme ad depositum der Regierungs-Haupt-Casse genommen werde, um daraus diejenigen

gen Officianten extraordinair zu belohnen, welche sich bei Einziehung der Steuern am meisten ausgezeichnet haben werden.

Ferner sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche nach Ablauf der ersten 2 Monate in jedem Semester mit ihrer Steuer noch im Rückstande sind, zur Abführung derselben, binnen Monatsfrist durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz namentlich, mit der Verwarnung, aufgefordert werden:

nach Ablauf dieser Frist ihr Gewerbe nicht mehr treiben zu dürfen.

Diejenigen, welche nicht darauf achten, sollen durch eben diese Blätter dem Publiko als solche bekannt gemacht werden, welche, wegen nicht erlegter Gewerbesteuer, zum Betriebe des Gewerbes nicht mehr befugt sind, und im Fall sie sich dasselbe dennoch erlauben sollten, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die, mit Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden hierdurch auf, am 1sten August d. J. ganz ohnfehlbar, eine namentliche Nachweisung sämmtlicher Restanten des ersten Semesters pro $18\frac{1}{2}\frac{4}{5}$ bei uns einzureichen, und damit, ohne weitere Aufforderung, alle halbe Jahre fortzufahren. Sollte gedachte Nachweisung, wider Erwarten, ausbleiben; so werden wir deren executive Beitreibung verfügen.

Stargard, den 28. April 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

158.

Allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der im Kriege eingeäscherten Kirchen in Steudnitz und Blumerode in Schlesien.

No. 173. April. G. D.

Die protestantischen Kirchen in Steudnitz und Blumerode in Schlesien sind im May vorigen Jahres bei der Invasion des Feindes ganz abgebrannt. Erstere, eine der schönsten des Liegnitzer Departements gerieth mit sämmtlichen Wiedemuths-Gebäuden in Brand, als der Kaiserlich russische General Baron von Sacken zur Erreichung militairischer Zwecke Granaten auf den in Steudnitz versteckten Feind werfen ließ, die andre ward von französischen Truppen auf ihrem Durchmarsch von Liegnitz nach Breslau absichtlich und blos um zu schaden, angezündet. Die Patronen dieser Kirchen sowohl als die Gemeinden,

meinden, denen der Wiederaufbau obliegt, haben damals auch durch den Krieg und die dreimonatliche Prädomination des Feindes das Ihrige verloren, und befinden sich daher außer Stande, den öffentlichen Brandschaden zu ersetzen. In Betracht dessen, und da überhaupt die ganze Gegend, in welcher die benannten Orte liegen, damals die übrigen Provinzen der Monarchie gleichsam vertreten und übertragen hat, haben die Königl. Departements für den Kultus und für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern, von den Grundsätzen der Billigkeit geleitet, sich bewogen gefunden, die von der Liegnitzschen Regierung in Antrag gebrachte zwei allgemeine Haus- und Kirchen-Kollecten zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirchen in Steudnitz und Blumerode, als eine Ausnahme von der Regel zu genehmigen, und deshalb anhero verfügt. Sämmtlichen Gemeinen und resp. Einwohnern der Provinz Pommern wird daher die ertheilte Genehmigung bekannt gemacht, um die vorwaltenden außerordentlichen Umstände zu berücksichtigen und zum Wiederaufbau ihre Gaben mitzutheilen, die Herrn Superintendenten in der Provinz aber und die sämmtlichen Magistrate, die Herrn Landräthe und Königl. Domainen-Beamte hiermit beauftragt, erstere die Kirchen- letztere die Haus-Kollecte allgemein in ihren Bezirken sofort zu veranstalten und einzuziehn, jedoch dergestalt, daß die Kollecte für Blumerode erst vier Wochen nach der für Steudnitz gehalten wird, und die gesammelten Gelder nebst einer Specifikation der Münzsorten unter der postfreien Rubrik „allgemeine Kirchen- und Haus-Kollecte zum Wiederaufbau zweier bei Gelegenheit des Krieges eingeäscherten Kirchen in Schlesien" hieher an den Rendanten Hoppe zur weitern Beförderung binnen 4 Wochen einzusenden, auch wie solches geschehen an die unterzeichnete Behörde gleichzeitig Anzeige zu leisten.

Stargard, den 21sten April 1814.

Geistliche und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

159.

Wegen Verlegung des Vieh- und Kram-Markts zu Pasewalk.

No. 497. April.

Der in dem Kalender auf den 23sten und 24sten May c. angesetzte Vieh- und Kram-Markt zu Pasewalk wird hiermit auf den 13ten und 14ten Juni

Juni c. verlegt, und am erstgedachten Tage der Vieh-Markt an dem letztern der Kram-Markt abgehalten werden. Stargard, den 13. April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

160

Den Zuchthausraum in Stettin betreffend.

No. 873. April 14. P. D.

Im Zuchthause zu Stettin ist jetzt Raum für 19 männliche und 12 weibliche Personen vorhanden.

Stargard, den 22ten April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

161.

Makulatur-Verkauf.

Am 7ten Junius d. J. Nachmittags um 2 Uhr werden auf dem Königl. Ober-Landes-Gerichte hieselbst, von dem Criminalrath und Protonotarius Zitelmann, mehrere Centner Maculatur, zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse, gegen gleich baare Bezahlung in klingenden Courant, oder verificirter Münze, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Da sich darunter mehrere Centner befinden, welche Behufs ihrer gänzlichen Vernichtung eingestampft werden müssen, so werden insbesondere die Papier Fabrikanten auf diesen Verkauf aufmerksam gemacht.

Das Auctions-Zimmer wird den Kauflustigen, am Eingange des Schlosses, durch den Schloß Einheitzer Vollert nachgewiesen und nöthigenfalls mit dem Maculatur Verkauf am folgenden Nachmittage fortgefahren werden.

Stettin, den 28sten April 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

162.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monath April 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel rh gr. pf.	Roggen der Scheffel rh gr. pf.	Gerste der Scheffel rh gr. pf.	Hafer der Scheffel rh gr. pf.	Erbsen der Scheffel rh gr. pf.	Heu der Centner rh gr. pf.	Stroh das Schock rh gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1. Stettin	1 21 8½	1 6 10½	1 1 5½	— 20 6½	2 — —	— 13 8½	2 20 6½	1 3½	6 10½
2. Colberg	2 — —	1 8 —	— 18 —	— 25 —	1 15 —	— 18 —	2 20	1 1C	5 10

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 19.

Stettin, den 20sten May 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

163.

Betreffend die Anlegung neuer Brau- und Brennereien in zwangsfreien Gütern und Grundstücken.
No. 582. April 14. P. D.

Nach einer aus dem hohen Finanz-Ministerio ergangenen Bestimmung sollen neue Brauereien und Brennereien auf Besitzungen unter 15,000 Rthlr. Werth nur in solchen Dörfern angelegt werden dürfen, in welcher sich vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810 gar kein zwangspflichtiger Krug befunden hat. Es versteht sich von selbst, daß keine neue Anlage gemacht werden darf, ohne daß die Einwilligung der polizeilichen und der Finanz-Behörde dazu erfolgt ist.

Stargard, den 26. April 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

164.

Wegen schneller Anzeige wichtiger Begebenheiten.
No. 1030. April. P. D.

Wir finden uns veranlaßt, die längst bestandene und in Vergessenheit gerathene Vorschrift:

daß die landräthlichen Officia, Domainen-Beamte und Magistrate

gistráte Vorfälle wichtiger polizeilicher Angelegenheiten, Unglücksfälle, Krankheiten ꝛc. aus deren Versäumung böse Folgen für Menschen und Vieh entstehen können, sofort der vorgesetzten Ober-Polizei-Behörde; die Schulzen und Gerichte aber überhaupt den Beamten, Magistráten und Landráthen in allen dergleichen Polizei-Angelegenheiten schleunige Anzeige machen sollen,

in Erinnerung zu bringen.

In dringenden Fällen muß gleichzeitig der Königl. Regierung, und, wenn es medizinische Fälle sind, zugleich dem Physiko Anzeige geschehen.

Stargard, den 27. April 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

165.

Betrift die Aufsicht über die Verfertigung und den Verkauf der Handmühlen.

No. 555. April. A. D.

Der Gebrauch der Handmühlen in den Städten zum Zerreiben, Zermalmen und Verkleinern des Getreides und anderer Früchte ist bereits durch das Reglement vom 28sten März 1787 §. 97. verboten. Dieses Verbot ist nicht aufgehoben, und es sind nach dem neuern Gesetze vom 7ten Septembr. 1811 dergleichen Handmühlen dem Landmanne nur bedingt verstattet worden. Das Königl. Finanz-Ministerium dringt daher in der Verfügung vom 31. v. M. darauf, daß die Verfertigung und der Verkauf der Handmühlen unter strenge Kontrolle genommen werden soll, und hat dieserhalb folgendes zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt:

1) Es darf Niemand in den Städten, ohne vorher erlangte schriftliche Erlaubniß des Accise-Amts des Orts, die jedesmal unentgeldlich zu ertheilen ist, Handmühlen verfertigen;

2) über deren Verfertigung und Absatz müssen besondere Conto-Register geführt werden und jede Handmühle muß, Behufs der Anschreibung, sobald sie vollendet ist, dem Accise Amte deklarirt werden;

3) der Verfertiger muß, bei Vermeidung namhafter Strafe, jeden Verkauf einer Handmühle oder deren Versendung dem Accise-Amte deklariren, den Käufer und den Bestimmungsort angeben, und Behufs der Versendung einen Begleitschein lösen.

4) Die außerhalb der Stadt wohnenden Verfertiger von Handmühlen

und

und namentlich die bei Berlin oder sonst auf dem platten Lande belegenen Eisengießereien und Eisenarbeiter, dürfen nur dann unmittelbar an Landbewohner Mühlen verabfolgen lassen, wenn diese über ihre Berechtigung zum Gebrauch derselben ein landräthliches Attest beibringen; in dessen Ermangelung, oder wenn die Versendung über eine Stadt, entweder nach dem In- oder nach dem Auslande geschehen soll, muß die Mühle nach dem Accise-Amte oder dem Packhofe der zunächst belegenen Stadt gebracht, alldort deklarirt, darüber ein Begleitschein gelöset und von da ab die Versendung bewirkt werden.

Sämmtliche Polizei- und Steuer-Behörden werden hierdurch aufgefordert, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten. Auch werden die landräthlichen Behörden hiermit besonders angewiesen, keinem Bewohner des platten Landes ein Attest zum Ankauf einer Handmühle zu ertheilen, welcher die Getränke-Fabrikation betreibt, gleichviel ob selbst oder durch Verpachtung. Glaubt der Getränke-Fabrikant, daß eine Kontrolle möglich sey, so muß sein Gesuch zur Kenntniß der Königl. Regierung gebracht werden, welche über die Zulässigkeit desselben höhern Orts gutachtlich berichten wird. Erfolgt die höhere Zustimmung, so wird die Regierung alsdann das Attest zum Ankauf der Mühle ausfertigen.

Die Landräthe haben über die ausgefertigten Atteste Nachweisungen zu führen, um aus solchen zu jeder Zeit die etwan erforderliche Auskunft geben zu können.

Ob und in wiefern der Gebrauch der Handmühlen in den Städten zum Zerreiben der Farben, der Kreide, der Gläser und zu ähnlichen Zwecken unter gehöriger Kontrolle und unter strenger Aufsicht der Steuerbehörden zu verstatten und welche Sicherheits-Maaßregeln dabei zu ergreifen seyn würden, darüber wird in jedem einzeln Falle nach den obwaltenden Lokal- und andern Verhältnissen, Bestimmung erfolgen müssen, die so lange für jeden einzelnen Fall in Antrag zu bringen ist, bis deshalb allgemeine Anordnungen ergangen seyn werden. Stettin, den 27ten April 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

166.

Wegen der Quitungs-Ausstellungen über Zahlungen für Rechnung der im Felde stehenden Officiere und Civil-Beamten.

No. 199. April 14. M. F. und A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Septbr. 1812. durch

welche sämmtliche zum Ressort der hiesigen Regierung gehörige Kassen angewiesen worden sind, in Absicht der Zahlungen an die Familie in Felde stehender Offiziere die größte Promptitüde zu beobachten, werden sie hierdurch angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß in den Quitungen über dergleichen und sonstige Zahlungen für Rechnung im Felde stehender Offiziere und Civil-Beamten stets genau bemerkt werde, für wessen Rechnung die Erhebung geschieht und bei welchem Regimente, Bataillon, Batterie, Colonne oder Militair-Administration derselbe steht.

Quitungen, welche dies nicht besagen, sind den Ausstellern zur Vervollständigung zurück zu geben.

Stargard, den 30. April 1814.

Militair-, Finanz- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

167.

Die Instruction wegen Unterstützung der, in diesem Kriege invalide gewordenen Landwehr-, Landsturm-Männer und freiwilligen Jäger, so wie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen betreffend.

No. 201. Rat. Milit. und Pol. Dep.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre d d. Troyes den 18. März c. nachstehende Instruction wegen Unterstützung der, in diesem Kriege invalide gewordenen Landwehr, Landsturm-Männer und Freiwilligen, so wie der Hinterbliebenen zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß solche in sämmtlichen Gouvernements sofort zur Ausführung gebracht werden soll.

Von den beiden Königl. Gouvernements des Landes zwischen der Elbe und Oder und zwischen der Oder und Weichsel, sind wir aufgefordert, gedachte Instruction mittelst der nachfolgenden Bekanntmachung vom 18. v. M. und des Aufrufs vom 1. d. M. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und indem wir deshalb die mehrerwähnte Instruction im Amts-Blatte abgedruckt erscheinen lassen, geben wir zugleich sämmtlichen Kreis-Verwaltungen hierdurch auf, sich den, im §. 4 der Instruction den Landwehr-Kreis Ausschüssen übertragenen Geschäften zu unterziehen, da die Kreis-Verwaltungen bereits überall vollständig eingerichtet sind.

Zugleich geben wir den Kreis-Verwaltungen auf, nach §. 7. der Instruction regelmäßig monatlich anzuzeigen,

a) welche Individuen unterstützt werden,

b) in welcher Quantität die Unterstützung eines jeden Individui geleistet wird,

c) welche

c) welche Communen und Natural-Präſtationen und an wen ſie ſolche verabreichen,
d) welche Beiträge und von welchen Individuen ſolche gegeben worden,
e) welche Zuſchüſſe und durch welche Mittel ſolche haben aufgebracht werden müſſen.

Dieſer Rapport muß mit dem 1ſten jeden Monats hieſelbſt eingehen; iſt in dem einen oder andern Kreiſe der Fall einer Hülfsbedürftigkeit nicht vorgekommen, ſo darf deshalb der Bericht nicht ausbleiben, vielmehr muß angezeigt werden, daß von Niemandem Unterſtützung nachgeſucht worden iſt.

Stargard, den 10. May 1814.

Militair- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Inſtruction

für die Königl. Regierungen Behufs der Unterſtützung der durch den Krieg invalide gewordenen Landwehr, Landſturm-Männer und Freiwilligen, ſo wie der Hinterbliebenen.

§. 1.

Zweck und Ausdehnung der Inſtruction.

Der Zweck der gegenwärtigen Inſtruction iſt die Beſchaffung einer Unterſtützung für ſolche aus dem gegenwärtigen Kriege zurückgekommene Invaliden, oder die Hinterlaſſenen ſolcher Gebliebenen, welche ohne conventionelle Verbindlichkeit zum Soldaten Stande, entweder freiwillig dem Rufe des Königs gefolgt oder von ihren Mitbürgern in den Kampf geſchickt worden ſind; alſo berechtigt ſind, von denen Unterſtützung zu fordern, deren Erhaltung ſie die Kräfte aufgeopfert haben, die ihnen früher den Erwerb gewährten.

Die dieſer Berechtigung gegen überſtehende Verbindlichkeit zur Unterſtützung iſt von der Nation ſo allgemein anerkannt und wird überall mit ſo großer Willfährigkeit aufgenommen; daß es nur darauf ankommt, den Weg vorzuſchreiben, auf welchem dieſe Unterſtützung für ihre regelmäßige Fortdauer geſichert und mit Ordnung ausgeführt werden kann.

§. 2.

Beſtimmung der zur Unterſtützung Berechtigten.

Alle Krieger haben nur für ein Vaterland und für einen Zweck geſtritten, — alle haben daher auf die Dankbarkeit der Nation gleiche Anſprüche, und ein Recht auf Unterſtützung für ſich, wenn ſie durch Verſtümmlung zum

eigenen Erwerbe unfähig gemacht, zurückkehren, oder für ihre Hinterlassenen, wenn sie auf dem Felde der Ehre geblieben. Der Staat tritt durch die Aufnahme in die Invalidenhäuser, durch die Einstellung in die Invaliden-Compagnien, durch die Gewährung des Gnadenthalers, durch Ertheilung passender Civilstellen und durch seine Pensions-Fonds auf alle Weise hinzu; die Anzahl der Unterstützungs Bedürftigen ist aber durch den blutigen Krieg zu groß geworden, als daß der Staat für alle sorgen könnte, und die Nation wird gern kräftig hinzutreten.

Vorzugsweise wird die Nation bereit seyn, diese Unterstützung den

Landwehrmännern
Landsturm Männern, und
freiwilligen Jägern

zu gewähren; und von diesen ist auch hier im allgemeinen die Rede.

Alle Landwehr- und Landsturm-Männer und freiwillige Jäger haben daher einen Anspruch auf Unterstützung, wenn sie durch den gegenwärtigen Feldzug invalide geworden sind, d. h. untüchtig zur eigenen Beschaffung ihres Erwerbes. Auch auf Ausländer erstreckt sich also diese Berechtigung, sofern sie in jene Kathegorie gehören.

Nothwendige Bedingung der Berechtigung zur Unterstützung ist die in höheren und niedern Grade existirende Unfähigkeit, den Unterhalt

a) durch eigene Kräfte,
b) durch eigenes Vermögen,
c) durch das Vermögen der gesetzlich zur Unterstützung verpflichteten Verwandten

zu beschaffen.

Absolut verpflichtet zur Unterstützung sind Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie; die Verbindlichkeit der Seitenverwandten wird nach den concreten Verhältnissen beurtheilt.

Nächst den Invaliden selbst haben auch

die Frauen und Kinder der Invaliden, so wie
die Wittwen und Waisen der Gebliebenen

unter den obigen Modalitäten gleichmäßigen Anspruch auf Unterstützung.

§. 3.

Nähere Bestimmung der Prästations-Verbindlichkeit.

Die Leistung und Beschaffung der Unterstützung kann nicht ausschließlich Communal- oder Kreissache seyn, weil in der Regel kein Verhältniß zwischen den Berechtigten und Verpflichteten angenommen werden kann, da-

namentlich bei der Landwehr und den Landsturm vorausgesetzt werden muß, daß eintretende bedeutende Verluste ganze Striche Landes treffen, aus denen die Bataillons formirt waren, während die aus andern Theilen formirten Bataillons vielleicht gar nicht leiden. Es muß also, um der Ausführung nicht zu enge Schranken zu setzen, die Beschaffung der Unterstützung zur Provinzial-Angelegenheit werden; doch nur subsidiarisch, dergestalt, daß zunächst die Communen principaliter und auf alle Fälle zum ersten Vorschuß verpflichtet sind, und nur, wenn die von ihnen zu leistende Unterstützung die Quantität der ordinairen Kontribution übersteigt, der Kreis, und wenn auch für diesen die zu leistenden Unterstützungen die Quantität der ordinairen Kontribution übersteigen, die ganze Provinz so hinzutritt, daß alsdann die Königl. Regierung die Ausgleichung nach den überhaupt bei Leistungen aller Art zur Ausübung kommenden Principien übernimmt

§. 4.

Organisation des Unterstützungs-Regulirungs-Geschäfts.

Die in Rede stehende Unterstützung kann nicht nach feststehenden Bestimmungen der Quantität erfolgen; sondern muß für jeden einzelnen Fall der Berechtigung mit specieller Berücksichtigung konkreter und individueller Verhältnisse besonders arbitrirt und festgesetzt werden.

Es müssen daher besondere Behörden hiezu constituirt und aus solchen Mitgliedern bestellt werden, welche, vermöge ihrer Verhältnisse im Stande sind, Prüfungen vorzunehmen und Bestimmungen zu geben, die Jedermann anzuerkennen Veranlassung hat. Dies wird dadurch erreicht, daß für jeden Kreis ein Ausschuß organisirt wird, welcher unter dem Vorsitze des Landraths aus denselben Mitgliedern besteht, welche den Landwehr-Kreis-Ausschuß bildeten, nemlich

2 Deputirten der Gutsbesitzer,
1 " " Städte,
1 " " Bauern,

wo indeß die Kreis-Verwaltung in Gefolge des Edicts vom 30 Juli 1812 schon organisirt ist, da tritt diese Behörde an die Stelle der Landwehr Ausschüsse.

Mit der Administration, welche durchaus keine Kosten veranlassen muß, ist vor allen Dingen die höchstmögliche Publicität zu verbinden, weil die Ausführung die Nation unmittelbar interessirt.

Das Geschäft eines solches Ausschusses besteht in folgenden:

1) strenge Prüfung eines jedes Antrages um Unterstützung.

2) Prü-

2) Prüfung und Festsetzung, in wie weit der Nachsuchende
   a) durch eigenes Vermögen
   b) durch das Vermögen und die Kräfte seiner Verwandten,
   c) durch eigene Erwerbsfähigkeit
   einen Theil seines Unterhalts selbst beschaffen kann.
3) Ausmittelung und Feststellung der Unterstützungs-Verbindlichkeit und Fähigkeit der Anverwandten.
4) Feststellung der Quantität der Unterstützung nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse.
5) Bestimmung des Anspruches der Frauen und Kinder, so wie der Wittwen und Waisen.
6) Regulirung der Realisation der Unterstützung.
7) Kontrolle, Rechnungsführung, Berichts Erstattung.

Der Ausschuß vereinigt sich (am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der Kreis-Versammlungen) über die der Geschäftsführung zum Grunde zu legenden Principien, und braucht nicht fortwährend formirt zusammen zu bleiben.

Mit den speciellen Ausführungen wird in der Regel der vorsitzende Landrath sich beschäftigen, dem dazu die Hülfe aller Kreis- und städtischen Behörden zur Disposition steht.

Das Resultat dieser Geschäftsführung und der damit verbundenen Rechnungslegung ergiebt, in wie weit den einzelnen Communen von dem Kreise, und dem Kreise von der Provinz zu Hülfe gekommen werden muß.

§. 5.

Quantität der Unterstützung.

Die gegenwärtig zu bestimmende Unterstützung ist von der gewöhnlichen Invaliden-Versorgung ganz verschieden. Letztere kann in bestimmten Quantitäten nach Maaßgabe des Ranges angegeben werden, weil in der Regel der Stand des Kompetenten mit dem Range in Verhältniß steht, und eine conventionelle Verpflichtung für den Militair-Dienst vorausgegangen ist.

Diese aber bezieht sich auf Individuen, welche über jene Pflichtigkeit und ganz ohne Berücksichtigung des Standes und Ranges sich dem Feinde gegen über gestellt haben.

Jeder concrete Fall hat daher sein eigenes invididuelle Verhältniß, welches allein der Maaßstab zur Festsetzung der Quantität der Unterstützung abgeben kann, die der konstituirten Behörde obliegt.

Begränzt wird diese Festsetzung durch den vorliegenden Zweck, einem jeden Unterstützungs-Berechtigten

die

die gewohnte Subsistance im eingeschränktesten Verhältnisse zu verschaffen.

Für eine jede Klasse von Staatsbürgern kann der Betrag dessen ausgemittelt werden, was zur nothwendigen Subsistenz erforderlich ist; er ergiebt sich aus der Erfahrung der Consumtion im eingeschränktesten Verhältniß, ist aber selbst in jeder Klasse nach Maaßgabe der Localität verschieden.

Was für den Tagelöhner Verschwendung seyn würde, reicht vielleicht für den Bürger oder angesessenen Bauer nicht zum nothdürftigen Bedarf hin; was für den Tagelöhner der armen Höhegegend Ueberfluß ist, genügt nicht für den Bedarf des Tagelöhners der reichen Bruchgegend; was der Einlieger auf dem Lande im Laufe eines Jahres verzehrt, reicht vielleicht nicht hin, den dürftigsten Unterhalt eines städtischen Tagelöhners auf drei Monathe zu sichern. So steht der Bedarf überall mit der gewohnten durch individuelle Verhältnisse begränzten Subsistenz in Verhältniß; und diese letztere dem Invaliden zu sichern, ist um so mehr die letzte Verbindlichkeit, als derselbe dadurch nur in die Lage versetzt wird, in welcher er sich bei unterbliebener Verstümmelung im schlimmsten Falle befunden haben würde.

Diese gewohnte Subsistenz muß nach Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse

Wohnung mit Holz und Erleuchtung
Lebensunterhalt,
Bekleidung und Nebenbedürfnisse

umfassen, wobei die übriggebliebenen eigenen Kräfte des Berechtigten, so wie dessen Vermögen und die Unterstützungspflichtigkeit oder Fähigkeit seiner Verwandten in Anrechnung kommen.

Diese Bedürfnisse werden überall vorzugsweise in natura verabreicht, weil dadurch die Leistung den Communen erleichtert wird; indeß sie können auch nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse theilweise oder ganz im baarem Gelde überwiesen werden.

Was in Hinsicht der Quantität der Unterstützung für die Invaliden festgesetzt worden, findet auch Anwendung auf die Frauen und Kinder, je nachdem deren Subsistance von der des Mannes durchaus oder theilweise abhängig ist, und auf die Wittwen und Waisen.

§. 6.

Beschaffung der Unterstützung.

Die Unterstützung der Invaliden und deren Angehörigen, oder der Hinterbliebenen besteht

1) entweder in Natural-Präſtationen,
2) oder in baarem Gelde,
3) oder in Natural-Präſtationen und baarem Gelde.

Nachdem die Quantität von dem Kreisausſchuſſe feſtgeſetzt worden, reguliert derſelbe die Ueberweiſung dahin, daß die Naturalleiſtung vorzugs- oder vorſchußweiſe der Commune aufgetragen wird.

In dieſer Hinſicht gelten folgende Beſtimmungen: der berechtigte Landwehr- oder Landſturm-Mann gehört, ohne Rückſicht auf den Geburtsort zu der Commune, von welcher er zum Kriege geſtellt wurde, oder an welche er ſich zum Kampfe anſchloß.

Der berechtigte freiwillige Jäger gehört der Commune des Gerichtsſtandes an, dem derſelbe vor ſeinem Eintritt in den Militairſtand untergeordnet war.

Für die regelmäßige Realiſirung dieſer Natural-Präſtationen ſorgen und haften die Dorfgerichte oder ſtädtiſchen Behörden. Daſſelbe iſt der Fall für ſolche Leiſtungen, die anderen Communen zugelegt werden, wo nemlich der Betrag die gewöhnliche Contribution überſteigt.

Die Fonds zu den Geldunterſtützungen werden generell von der Königl. Regierung und partiell von den Kreisausſchüſſen verwaltet.

Principaliter werden dazu die freiwilligen Beiträge in Anſpruch genommen, wobei vorzüglich darauf zu ſehen iſt, daß fortlaufende Zahlungen die fortwährenden Unterſtützungsleiſtungen ſichern.

Die Beiträge werden von allen Behörden geſammlet, und an die Kreisausſchüſſe gezahlt, welche deshalb mit dem General-Fond der Königl. Regierung in Rechnung ſtehen.

Nur ſubſidiariſch werden die Gelder für den fehlenden Bedarf zur Beſtreitung der feſtgeſetzten Unterſtützungen von der Provinz nach den Principien analoger Präſtationen aufgebracht.

§. 7.

Publicität der Verwaltung.

Da dieſe Unterſtützungen die Nation ganz vorzüglich intereſſiren, auch lediglich aus den Kräften der Nation beſtritten werden; ſo muß auch die Adminiſtration öffentlich geführt und öffentlich Rechnung gelegt werden.

Es muß fortwährend auf dem offenſten Wege zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

a) welche Individuen unterſtützt werden,
b) in welcher Quantität die Unterſtützung eines jeden Individui geleiſtet wird,

c) welche

c) welche Communen und welche Natural-Präſtations und an wen ſie ſolche verabreichen,

d) welche Beiträge und von welchen Individuen ſolche gegeben worden,

e) welche Zuſchüſſe und durch welche Mittel ſolche haben aufgebracht werden müſſen.

Dieſe ſämmtliche Bekanntmachung geſchieht regelmäßig monatlich durch den Druck in den Provinzial Amts-Blättern von der Königl. Regierung auf den Grund der erhaltenen Special-Rapporte der Kreisausſchüſſe; vierteljährig wird eine gedrängte General-Nachweiſung von der Königl. Regierung zum Druck in die Hofzeitung befördert.

§. 8.

Erwartung in Hinſicht des Erfolges.

Die Unterſtützung der Invaliden aus dieſem Kriege, welcher den weſentlichſten Einfluß auf das Wohl und die Selbſtſtändigkeit jedes Individui hat, iſt eine Nationalangelegenheit; jeder Einzelne, jede Commune, jeder Kreis kann hiebei das Intereſſe für diejenigen bewähren, welche das höchſte Gut für den König und die Nation aufgeopfert haben.

Vorzüglich aber finden die Mitglieder der Kreisausſchüſſe einen ſchönen Wirkungskreis, den ſie mit Eifer und Anſtrengung um ſo eher werden erfüllen können, als ſie zu dieſem Zwecke überall Kräfte und Willen werden bereit finden.

Bekanntmachung.

Wir vertrauen den erprobten Geſinnungen der Einwohner von Vorpommern von allen Klaſſen, daß ſie ſich beeifern werden, auf dem Wege, welchen die vorſtehende von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre d. d Troyes den 18. v. M. an den Herrn Staats-Kanzler genehmigte Inſtruction auf eine ſo anſprechende Weiſe vorgezeichnet, einen Theil ihrer Schuld an ihre Retter ſo abzutragen, wie es die Nation ihrer Ehre und ihrem Gefühl ſchuldig iſt. Es iſt keiner unter uns, der ſich die Heiligkeit dieſer Pflicht nicht eingeſteht; die Edleren und Beſſeren machen ſich ihre Erfüllung von ſelbſt zur Angelegenheit des Herzens, und daß eine ſolche Stimmung möglichſt allgemein werde, ſei fortan das Ziel der vereinten Bemühungen aller Guten, eines jeden in ſeinen Umgebungen.

Die Königl. Pommerſche Regierung wird ſofort die nöthigen Verfügungen treffen, daß ſich in jedem Kreiſe und in jeder großen Stadt ein Ausſchuß nach den Vorſchriften der Inſtruction bilde. Wir dürfen bei dem

herrlichen Sinne, welche sich in den Kreisen und Städten bei Errichtung der Landwehr im vorigen Frühjahr äußerte, mit Bestimmtheit annehmen, daß auch dieser Angelegenheit diejenige Wärme und ausdauernde Sorgfalt gewidmet werden wird, welche — die Erfahrung lehrt es — großen und guten Endzwekken stets den Erfolg sichert.

Da übrigens nach §. 6. der Instruction freiwillige Geldbeiträge von allen Behörden gesammelt, und an die Kreis- und städtischen Ausschüsse gezahlt werden, so finden wir uns veranlaßt, in der Regel alles Sammeln von freiwilligen Geldbeiträgen durch Privatleute und Vereine ausdrücklich hierdurch zu verbieten. Dieses Sammeln führt, so wie die willkührliche Verwendung der gesammelten Beiträge, welche der Sammelnde gewöhnlich als ein Recht betrachtet, welches ihm ohne Unbilligkeit nicht geschmälert werden dürfe, sehr erhebliche Nachtheile mit sich, und schadet gewöhnlich der Erreichung des Endzwecks im Ganzen schon dadurch, daß die Uebersicht verlohren geht.

Gegeben Berlin, den 18. April 1814.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. v. Bülow.

Aufruf

aller Behörden und aller Bewohner der Provinzen unsers Gouvernements.

Alle bisherigen Anstrengungen und Aufopferungen bezogen sich zunächst auf den großen wichtigen Zweck der Erringung der allgemeinen Freiheit, des allgemeinen Friedens; zum größten Theile ist dieser Zweck erreicht, zu seiner Vollendung wird es keiner blutigen Kämpfe, keiner neuen Rüstungen, keiner zur Kriegsführung nöthigen Leistungen mehr bedürfen.

Mit der Freiheit und dem Frieden wird sich neuer Wohlstand über die Provinzen des gesegneten Preußischen Staats verbreiten, und die tiefen Wunden aus acht schweren Jahren werden geheilt werden.

Die Nation darf aber und wird die Verbindlichkeit nicht vergessen, welche ihr gegen diejenigen aufgelegt wird, die ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Subsistenz und die Existenz der Ihrigen dem hohen Zwecke geopfert haben, sie wird durch den Genuß der neuen Freiheit, durch das Wiederaufleben aller darniedergedrückten Kräfte an die Erfüllung dieser Verbindlichkeit fortwährend thätig gemahnt.

Der

Der gute Bürger, welcher aus seinen ruhigen nährenden Gewerbe, aus der Mitte seiner Familie sich herausriß, um den Fahnen des hochverehrten Monarchen zuzueilen, der Sein Volk aufrief, der nun mit zerschmetterten Gliedmaßen zurückkehrt, und nicht mehr seinen vorigen bürgerlichen Erwerb fortsetzen, nicht mehr Weib und Kind ernähren kann, hat Anspruch auf die thätigste Unterstützung seiner Mitbürger, denn sie ärndten den Segen seines Waffenruhms.

Das Weib mit ihren Kindern, welches den friedlichen Bürger aus seiner Werkstätte scheiden und bewaffnet in den Kampf eilen sah, und den Gatten und Vater nicht wieder zurückkehren sieht, hat gerechten Anspruch auf die Theilnahme, auf die reelle Hülfe ihrer Mitbürger, denn dem Wohle des Ganzen ward ihr Erhalter geopfert.

Es sind diese Ansprüche heilig, weil sie aus einer heiligen Sache entspringen. Die Nation kann sich in dem Genusse des neuerrungenen Glücks nicht würdiger zeigen, als wenn sie diesen Ansprüchen mit Wärme und Neigung entgegen kommt.

Unser allgeliebter Monarch, der mit den geringsten seiner Unterthanen die Gefahr theilte, wo der blutigste Kampf entscheiden mußte, hat diese Ansprüche durch ein Königl. Versprechen bewährt, das auf den Geist seines treu ergebenen Volkes gebaut war, und hat gegenwärtig seiner Nation die Gelegenheit gegeben, das Verheißene zu lösen, und die eigene Neigung gegen die Aufopfernden auf regelmäßigem wohlthätigen Wege zu befriedigen.

Die Königl. Regierungen unserer Provinzen sind mit einer von des Königs Majestät genehmigten Instruction wegen der Ausführung der zweckmäßigen und hinreichenden Unterstützung der durch den gegenwärtigen Krieg invalide gewordenen Landwehrmänner und Freiwilligen, so wie der Wittwen und Waisen der Gefallenen, versehen; die Ausführung selbst, ist auf die Willfährigkeit aller Einsassen zur thätigen Mitwürkung berechnet, und nur durch solche zu erreichen.

Es darf an der vollständigen Erreichung für den Moment und die Folge nicht gezweifelt werden. Es wird hinreichen, bekannt zu machen, daß die in den Kreisen zur Organisation der Landwehr früher constituirten Kreisausschüsse unter Concurrenz der Landräthe mit der speciellen Ausführung beauftragt sind, daß sie alle Beiträge und Versicherungen fortlaufender Gaben annehmen, daß auch alle Behörden solche Opfer willig annehmen, und an die erwähnten Kreisausschüsse übermachen werden, daß die Kreisausschüsse ihre Fonds dem General-Fonds der Königl Regierungen berechnen, und daß allmonatlich öffentlich vollständige Rechnung gelegt und nachgewiesen werden

wird,

wird, welche Beiträge eingegangen, und welche Unterstützungen mit Hülfe der Naturalleistungen gereicht worden sind; um allen Bewohnern unserer Provinzen diese Angelegenheit an das Herz zu legen und des günstigen Erfolges ihrer Beiträge gewiß zu seyn, um dadurch den Beifall unsers allergnädigsten Monarchen und das süße Bewußtseyn zu erwerben, dem Verdienste seinen Lohn, dem gerechten Schmerze Trost und Beruhigung, verschaft zu haben.

Stargard, den 1. May 1814

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Der Militair-Gouverneur, v. Stutterheim.

Der Civil-Gouverneur, Beyme.

168.

Betrift die den freiwilligen Jägern zu gebende anderweitige Verfassung.

Nachstehende Kabinets-Ordre, betreffend die den freiwilligen Jägern zu gebende anderweitige Verfassung, wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Behörden der Provinz, und des Publikums gebracht.

Um den Zustand der freiwilligen Jäger zu verbessern, habe Ich beschlossen, ihnen eine andere Verfassung zu geben. Ich will nemlich von den freiwilligen Jägern der Infanterie, die, nach ihrer Bildung, ihrem Betragen und ihrer Dienstkenntniß, noch auf Beförderung zum Offizier Anspruch machen können, diejenigen, welche sich im Stande erklären, als Offiziere mit dem Portepee-Fähnrichs Gehalte so lange auszukommen, bis sie in Regimentern einrangirt werden können, jetzt gleich zu Seconde-Lieutenants befördern und sie den Regimentern aggregiren, alle übrigen derselben aber an die Infanterie- und Landwehr-Regimenter als Portepee-Fähnriche vertheilen lassen, und selbigen dadurch Gelegenheit geben, ihre Beförderung zu Offizieren abzuwarten und selbst herbei zu führen. Die andern freiwilligen Jäger der Infanterie hingegen, denen eine Aussicht zur Beförderung zu Offizieren nicht eröffnet werden kann, sollen Armeekorpsweise in Bataillone zu 800 Köpfen zusammen gezogen, und gleich den Linien-Infanterie Bataillonen auf Meine Rechnung verpflegt und gekleidet werden. Den kommandirenden Generalen der Armee Korps bleibt dann überlassen, diesen nach Erfordern, Compagnie- und Bataillons Führer vorzusetzen. Von den freiwilligen Garde-Jägern leizterer Art, soll ein Bataillon formirt und dasselbe unter der Oberleitung des Obrist-Lieutenants v. Witzleben, dem Garde-Jäger-Bataillon attachirt werden.

Die

Die freiwilligen Jäger der Kavallerie behalten ihre bisherige Verfassung, jedoch will Ich diejenigen derselben, welche schon zur Anstellung als Officiere bei Infanterie-Regimentern empfohlen worden, so wie auch die, welche sich zu Offizieren eignen und mit dem Portee-Fähnrichs-Gehalte bis zu ihrer dereinstigen Einrangirung in den Infanterie-Regimentern als Offiziere zu dienen geneigt sind, in Infanterie-Regimenter als Seconde-Lieutenants anstellen. Ich trage dem allgemeinen Krieges-Departement auf, diesen Beschluß zur unverzüglichen Ausführung der Armee bekannt zu machen, und die kommandirenden Generale der 4 Armee Korps aufzufordern, daß sie schleunigst die Listen der freiwilligen Jäger einreichen, welche nach den aufgestellten Grundsätzen als Offiziere bei Infanterie-Regimentern zu aggregiren sind, dabei sie zugleich anzugeben haben, wie sie dieselben einstweilen an die Regimenter vertheilt haben; die der Garde behalte Ich Mir selbst vor, den Regimentern zu überweisen.

Hauptquartier Paris, den 5. April 1814.

(gezeichnet) **Friedrich Wilhelm.**

An das allgemeine Krieges-Departement.

Stargard, den 12. May 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

169.

Betrift die zum Felddienst unbrauchbaren freiwilligen Jäger.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre d. d. Paris den 12. April c. zu verordnen geruhet, daß alle zum Felddienst unbrauchbar gewordene freiwillige Jäger auf ihren Antrag entlassen werden, und zu keinen weitern Militair Dienste verpflichtet seyn sollen, welches dem Allerhöchsten Befehle gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 30. April 1814.

Königl. Preuß. Allgemeines Krieges-Departement.

Justiz-Angelegenheit.

170.

Auf den Grund der Verfügung des Herrn Justiz Ministers vom 26. v. M. wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts die Jurisdiction über die Polizeidiener und Polizeisergeanten, des-

desgleichen über die Accise-Officianten, nur mit Ausnahme der Accise Einnehmer, der Kassen-Controlleurs, der Provinzial-Inspectoren und der Stadt Inspectoren hierdurch dergestalt delegirt, daß auch die in dem Rescript vom 19. Novbr. 1792. enthaltene Beschränkung auf Objecte unter 50 Rthl. künftig wegfält, und haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Cöslin, den 9ten May 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

171.

Die Rückkehr der Pommerschen Regierungs-Haupt-Casse von Stargard nach Stettin betreffend.

No. 1280. April 14. P. D.

In Folge der von des Königs Majestät allerhöchst befohlenen Zurückverlegung der unterzeichneten Regierung von hier nach Stettin, wird die Regierungs-Haupt-Casse am 6ten Juni c. nach Stettin zurückkehren. Dem Publiko und insbesondere sämmtlichen mit der Regierungs-Haupt-Casse in Geschäfts-Verbindung stehenden Behörden und Cassen, wird dies hiermit zur Nachricht, und mit der ausdrücklichen Aufforderung und resp. Anweisung bekannt gemacht, alle Briefe und Gelder an die Regierungs-Haupt-Casse, welche nicht vor dem 1sten Juni c. hier eintreffen können, nach Stettin an sie gelangen zu lassen.

Stargard, den 10ten May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 20.

Stettin, den 24sten May 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

172.

Die Aufsicht auf die Wegepolizei betreffend.
No. 1548. April. P. Dep.

Es liegt in der Bestimmung, welche die Gensd'armerie nach dem Edicte vom 30. Juli 1812 erhalten hat, daß sie die Wegepolizei mit zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit und Sorgfalt mache, und nach den von den Landräthen und Kreis-Brigadiers zu ertheilenden Anweisungen kräftig auf die Instandsetzung der Wege und Erhaltung der Wegepassage hinwirke.

Sämmtliche Landräthe und Kreis-Brigadiers werden hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, die Kreisoffiziere und Gensd'armes mit der nöthigen Instruction zu versehen und sich der Gensd'armerie in einzelnen Fällen, wenn die Instandsetzung einer Wegestrecke verfügt ist, zur Aufsicht und Controlle zu bedienen.

Stargard, den 7. May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

173.

Betrift die Ein- und Durchgangspässe für fremde Künstler und Handwerksgesellen.

Im Gefolge einer höhern Anordnung haben wir heute die Polizei-Directoren zu Anclam, Demmin, Colberg, Stettin, Stargard und Stolpe, und die Magistrate zu Rügenwalde, Pasewalk und Swinemünde berechtigt,

den zu Lande und zur See in die Preußischen Staaten, und namentlich in die Provinz Pommern, einwandernden Künstlern und Handwerksgesellen auf von uns vollzogenen Pässen, Eingangs- und Durchgangspässe zu ertheilen. Es werden daher diejenigen Magistrate, welche, in Gemäsheit des Edicts vom 20. Febr. d J. zur Ausstellung von Interims-Pässen berechtigt sind, hierdurch angewiesen, in sofern die obigen Behörden ihnen näher als Stargard liegen, die einwandernden Künstler und Handwerksbursche nicht weiter an uns, sondern an die benannten Behörden zur Empfangnahme der ihnen nöthigen Eingangs- und Durchgangspässe zu addressiren. Die Behörden selbst aber haben solche, sobald keine Bedenklichkeiten obwalten, unweigerlich auszufertigen, indem wir Sie auf die deshalb besonders erlassenen Verfügungen vom heutigen Tage verweisen. Stargard, den 14. May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

174.

Wegen ordnungsmäßiger Bescheinigung der Personen-Steuer-Listen auf dem platten Lande von Seiten der Prediger.

Sämmtlichen Predigern der Provinz Pommern ist bereits in der Verordnung vom 16. Febr. v. J. (No. 8 pag. 97 des Amtsblatts pro 1813) mit Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften wiederholt die Verpflichtung auferlegt, bei Bescheinigung von Quittungen der Unterthanen über die denselben aus den Kreis- und Amts-Cassen geleisteten Zahlungen mit der größten Vorsicht und strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Diese Verpflichtung beschränkt sich aber nicht blos, wie sich schon von selbst versteht, auf vorberegten Gegenstand, sondern auf alle Gattungen von Bescheinigungen, welche die Prediger, vermöge ihres Amts, oder in Auftrag der vorgesetzten Behörde, auszufertigen haben, und in specie auf die von den Schulzen in ihrer Parochie anzufertigenden Listen für die Personensteuer.

Ein kürzlich dagegen vorgekommener Verstoß giebt daher die Veranlassung, sämmtlichen Predigern hiedurch gemessenst und bei strenger Ahndung aufzugeben, die ihnen vorgelegten Personen-Steuer-Listen nicht eher zu attestiren, als bis sie sich von deren Richtigkeit vollkommen überzeugt haben, wozu es ihnen bei einigem guten Willen und regem Eifer für die Sache an den erforderlichen Mitteln nicht fehlen kann.

Stargard, den 30. April 1814.

Abgaben- und Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

175.

175.

Einige nähere Bestimmungen wegen Erhebung des Krieges-Impostes.
No. 340. May 14. A. D.

Mit Bezug auf das im 13ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 106 unterm 28. März d. J. bekannt gemachte Allerhöchste Edict wegen Erhebung des neuen Krieges-Impostes vom 13. März d. J. und den damit verbundenen Tarif wird des Gegenstands halber dem Publikum noch nachstehendes zur Nachricht bekannt gemacht:

1) diejenigen Waaren, welche vom 1sten April c. ab eingegangen sind, oder noch eingehen, und die dem neuen Krieges-Impost unterworfen sind, zahlen, wenn sie zur einländischen Konsumtion bestimmt werden, nicht diejenige Accise, welche auf die Dauer der alten Krieges-Impost-Verfassung interimistisch regulirt worden, sondern diejenige, welche durch die gewöhnlichen Tarif-Edicte und Verordnungen bestimmt ist.

2) An die Stelle des Natural-Goldes kann der neue Impost in Silber mit einem fixirten Agio von 16 gr. pro Friedr.d'or entrichtet werden. Sollten veränderte Umstände jedoch es nothwendig machen; so wird zum 1sten Juli c. der Agio-Satz anderweit regulirt werden.

3) Nur der neue Waaren-Eingang vom 1sten April c. wird nach den Erhebungssätzen und Bestimmungen der Verordnung vom 13ten März c. behandelt. Auf die vor dem ersten April eingegangenen Waaren, selbige mögen bereits zum Krieges-Impost versteuert seyn, oder noch ganz unversteuert im Entrepôt lagern, findet die Verordnung vom 13. März c. keine Anwendung, sondern selbige werden sowohl in Absicht der Versteuerung zum Krieges-Impost, als in Absicht der Konsumtionsversteuerung ganz nach den Verordnungen behandelt, welche über die ältere Krieges-Impost-Verfassung ergangen sind. Da jedoch hierbei einige Modifikationen nothwendig werden, besonders in Absicht der Behandlung der zur Exportation bestimmten, vor dem 1sten April c. eingegangenen Waaren; so soll dieserhalb das Nähere für die hierbei vorkommenden Hauptfälle besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

4) Um beim Intermediairhandel mit Baumwolle und wenn solche beim Eingange zur innern Consumtion deklarirt, nachher aber die Destination geändert wird, den Krieges-Impost davon zu sichern, soll dieser beim Ausgange der Baumwolle jederzeit erhoben werden, falls er nicht erweißlich schon bei der Einfuhr gezahlt worden.

5) Die aus Rußland und Pohlen kommenden sogenannten Surrogat-Artikel, nemlich

Pott- Blau- und Waid-Asche,
Annies,
Biebergeil,
Hanf- und Leinöl,
rohe Häute und Felle,
Juchten und fabrizirte Leder,
Leinewand und leinenes Garn,
Segeltuch,
Talg,
Thran,
Tabacksblätter,
Wachs,

werden nach wie vor in bisheriger Art behandelt und sind dem Krieges-Impost nicht unterworfen.

6) Von dem zum Krieges-Impost noch nicht versteuerten, vor dem 1sten April c. eingegangenen rohen Zucker, der zu den inländischen Raffinerien gelangt, soll der ermäßigte Satz des Tarifs vom 13. März d. J. erhoben werden.

Stettin, den 10ten May 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

176.

Betrift die Schenkaccise der in den Vorstädten wohnenden Klippkrüger und Bierschenker.

No. 366. May 14. A. D.

Da, nach dem §. 30. des in der Gesetzsammlung enthaltenen Edicts vom 2. Novbr 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, alle vorherigen Abgaben von den Gewerben, in sofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, haben aufhören sollen, die in den Vorstädten wohnenden Klippkrüger und Bierschenker aber bis jetzt noch neben ihrer Gewerbesteuer die sogenannte Schankaccise von 3 gr. für die Tonne Bier entrichtet haben, so wird diese Abgabe auf den Grund des allegirten §. in gedachtem Edict und in Folge des Reskripts Eines Hohen Finanz-Ministerii d. d. Paris vom 17ten v. M. hiermit aufgehoben.

Stettin, den 10. May 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

177.

177.

Collis zum Transito bestimmter Waaren dürfen nicht als unbekannten Inhalts expedirt werden.

No. 15. May. Abgab. Dep.

Wegen des auch beim Transito auf verschiedenen Objecten verschiedenartig ruhenden Krieges-Imposts dürfen Collis mit zum Transito bestimmten Waaren nicht als unbekannten Inhalts expedirt, vielmehr müssen die Objecte deklarirt, in den Begleitscheinen benannt und darnach die Abgaben entrichtet werden.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Behörden wird solches, in Gefolge der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 26sten v. M., hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 7. May 1814.

Die Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

178.

Den neuen Krieges-Impost betreffend.

No. 645. May. Abg. Dep.

Die Erhebung des Krieges-Impostes soll in der Regel entweder am ersten Eintrittspunkte, oder in der ersten Packhofs-Stadt, oder in dem ersten Abladungsorte geschehen.

Zur Erleichterung der Abführung des Impostes von den seewärts eingehenden Objecten, ist jedoch von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Verfügung vom 5. d. M. nachgelassen worden,

„daß bei bedeutenden Schiffsladungen für Rechnung einzelner sichrer Handlungshäuser, wenn letztere es wünschen, die Gefälle in dem eigentlichen Erhebungsorte creditirt und unmittelbar zur General-Staats-Casse in Berlin eingezahlt werden dürfen."

Die Lizent-Aemter sind angewiesen, in solchem Falle dem Commissionair oder Spediteur die erforderliche Berechnung darüber zu geben. Dieser sendet letztere sogleich nach Berlin, der Eigenthümer reichet solche bei dem Königl. Finanz-Ministerio ein, um die General-Staats-Casse zur Vereinnahmung anweisen zu können, berichtigt den Betrag an dieselbe, welche solchen für die pommersche Regierungs-Haupt-Casse vereinnahmt.

Die darüber auszufertigende Quittung sendet der Eigenthümer der Schiffsladung dem Lizent-Amte zu, welcher damit das Conto desselben erledigt,

digt, diesem wiederum die Quittung darüber ertheilt, die Quittung der General-Staats-Casse aber als baar zur Regierungs-Haupt-Casse abliefert, welche solche demnächst in gleicher Art bei ihren Ablieferungen zur General-Staats-Casse benutzet.

Dem handeltreibenden Publikum wird dies hierdurch zur Nachrichtschnur bekannt gemacht.

Stettin, den 16. May 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

179.

Fortgesetztes Verzeichniß

der dem Königl. Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel aus der Provinz Pommern zur Disposition offerirten und an das hiesige Montirungs-Depot abgelieferten patriotischen Geschenke an Bekleidungs- und andern Gegenständen.

1) Von dem Schlaweschen Kreise 138 Leibbinden; 2) durch den Magistrat zu Gollnow von der Dorfschaft Marsdorf 10 Leibbinden; 3) von dem Magistrat zu Greiffenhagen 4 Leibbinden und 33 Rthlr. 4 gr. $\frac{1}{2}$ zur Anfertigung dergleichen Binden; 4) von der Gutsbesitzerin Wittwe Lüdken zu Pinno zwölf Paar wollene Socken für das vaterländische Militair; 5) von der Ehefrau des Stadtverordneten und Kaufmann Herrn Golddammer 10 flanellene Leibbinden für eben so viele Pommern, welche vor einer Festung stationirt sind; 6) von dem Kreisdirector Pyritzer Kreises Hrn. von Schöning zur Bekleidung der resp. Truppentheile 15 blaue Litewskas mit weißen Kragen, ein grauer Mantel, 24 Paar Schuhe, 2 blaue Mützen, ein Paar leinene Hosen, 1 Torniſter, eine Halsbinde, 16 Paar leinene Stiefeletten, 1 Mantelsack; 7) von H. v. S. zu C. 20 Paar Socken für hülfsbedürftige Krieger bei der Armee; 8) von der Stadt Schlawe 7 Stück wollene Leibbinden; 9) von dem Landwehr-Ausschuß Pyritzer Kreises 91 Torniſter; 10) vom Hrn. Apotheker Franke zu Wollin 12 Paar Socken zur Austheilung an freiwillige Jäger; 11) von dem Magistrath zu Schlawe 48 Stück Leibbinden, 2 Paar Socken und ein Pack Charpie; 12) von dem Hrn. Landrath von Kleist zu Belgard 270 Paar Socken.

180.

An patriotischen Beiträgen für die Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen.

	Rthlr.	gr.	pf.
Von dem Hrn. Prediger Meier in Rummelsburg sind bei der Wahl der Stadtverordneten gesammelt worden .	1	6	—
Von einem Ungenannten in S— d . .	8	—	—
Von dem Lehrer Hrn. Bork von den Schülern der Rathsschule in Gollnow gesammelt . . .	7	4	—
Von einigen Bürgertöchterin in Stargard gesammelt .	3	16	—
Von einem Ungenannten in Stettin . .	5	—	—
Von dem Nuncius der Stadtverordneten in Stettin, Hr. Villaret der Ueberschuß der Einnahme des herausgegebenen Tagebuchs der Blocade Stettins mit . .	36	8	—
Von einer Ungenannten in Stettin . .	2	—	—
Von dem Hrn. Prediger Neumann aus der Parochie Crangen	6	1	—
Von der Katolischen Gemeine in Stargard . .	4	8	7
Von dem Hrn. Superintendent Wilde in Bublitz aus der Gemeine Gutzmin	1	10	—
Von dem Hrn. Superintendent Freischmidt in Stolpe beim Eingange der Nachricht, der Einnahme von Paris, bei einer aus eigener Bewegung gehaltenen Dankpredigt .	66	12	—
Desgleichen von dem Herrn Schloßprediger Küß in Stolpe bei eben dieser Gelegenheit, incl. der Gemeine zu Bublitz colligirt	32	4	1
Von dem Hrn. Prediger Gwolp in Stolpe . .	4	—	—
Von Hrn. Sonnemann in Greiffenhagen in einer kleinen Gesellschaft colligirt	1	12	—
Von dem Hrn. Pater Heineveter am Dankfeste für die Einnahme von Paris colligirt			
aus der katolischen Gemeine zu Stettin . .	3	4	—
" " " " " Vierreck .	—	8	—
" " " " " Hoppenwalde .	—	7	2
" " " " " Blumenthal . .	—	6	—
Von dem Hrn. Prediger Utecht aus den Gemeinen Seefeld und Saarow . . .	3	—	—
Von dem Hrn. Superintendent Sprengel in Pasewalk bei eben dieser Gelegenheit von der Stadt . .	56	20	—
von der Dorfschaft Belling . .	1	4	—
Desgleichen von einer löblichen Juden Gemeine in Freyenwalde	6	4	—
Von dem Hrn. Amtsrath Göde in Colbatz . .	200	—	—

Stargard, den 10ten May 1814. Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Justiz-Amts Registrator Christian Friedrich Mielcke zu Colbatz ist zum Bürgermeister in Bahn gewählt und bestätigt.

Die erledigte Visitatorstelle zu Neuwarp ist dem invaliden Dragoner Carl Gäsch vom 1sten May d. J. ab anderweitig übertragen worden.

Der Controlleur Klawiter am Peritzer Thor zu Stettin ist mit Tode abgegangen und dessen Stelle dem jetzigen Visitator Johann Christian Moritz zu Wollin vom 1sten May d. J. ab übertragen worden.

Die erledigte Accise-Visitator Selle zu Pyritz ist vom 1. Juni d. J. ab dem invaliden Wachtmeister Johann Friedrich Mattik übertragen worden.

Der bisherige Licent-Rendant Pietsch zu Dievenow ist als Licent-Cassen-Controlleur und Buchhalter zu Colberg interimistisch angestellet worden.

Die Tuchmachermeister Gottlieb Plath und August Knüppel zu Ratzebuhr sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt worden.

Der bisherige Rathmann Johann Jacob Wilke zu Belitz ist zum Cämmerer daselbst gewählt und bestätigt.

Die interimistische Verwaltung der Licent-Rendanten-Stelle in Stettin ist dem Accise-Rendanten Kieß zu Swienemünde, die interimistische Verwaltung der Licent Controlleur-Stelle aber, in Verbindung mit der Fürsten-Zoll-Casse zu Swienemünde, dem Rendanten Karow zu Pölitz, so wie die russische Waaren-Impost-Casse dem Zoll-Rendanten Buße und die Controlle dabei dem Zoll-Controlleur Koch vom 1. May c. ab, ebenfalls interimistisch übertragen worden.

Der Grenzbereiter Dubois ist vom 1. Mai d. J. ab zum Accise-Aufseher in Demmin ernannt worden.

Der unberittene Bezirks-Aufseher Köppen zu Freyenwalde ist zum berittenen Bezirks-Aufseher in Belgard ernannt worden.

Der berittene Bezirks-Aufseher Moritz zu Belgard ist zum Accise-Cassen-Controlleur in Colberg ernannt.

Der Invalide Jamm vom Regiment Colberg ist zum unberittenen Bezirks Aufseher zu Freyenwalde ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 21.

Stettin, den 29sten May 1814.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

181.

Betrift die Einführung des schwedischen Eisens zum innern Verbrauch. No. 896. Febr. 14. A. D.

Auf den Grund eines, von dem Königl. Finanz-Ministerio erlassenen, Reskripts soll, so lange als über das Abgaben-Verhältniß fremder Berg- und Hütten-Producte nichts allgemeines festgesetzt wird, das schwedische Eisen zum innern Verbrauch nicht anders als auf Pässe und gegen die darin vorgeschriebene Abgabe von 1 Rthlr. 7 gr. pro Centner, exclusive der Zollgefälle, eingelassen werden.

Stettin, den 7. May 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

182.

Betrift den Krieges-Impost von den vor dem 1sten April d. J. eingeführten und unversteuert lagernden Waaren.

Durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 6ten. May d. J. ist näher bestimmt worden, wie die vor dem 1sten April c. eingegangenen Waaren, sowohl in Absicht der Krieges-Impost- und Consumtions-Versteuerung, als in Absicht der Versendung nach dem Auslande nach Verschiedenheit der Fälle behandelt werden sollen.

Dem Handeltreibenden Publikum wird daraus dasjenige, was dasselbe interessirt, hiedurch im Folgenden bekannt gemacht.

I. Von denjenigen Waaren, welche bereits den Krieges-Impost und die Consumtions Gefälle nach der alten Verfassung erlegt haben, oder welche zwar nur zum Krieges-Impost versteuert sind, die aber nach der alten Verfassung von der Consumtions-Steuer gänzlich frei waren, kann gar nicht weiter die Rede seyn, so wie auch nicht von einer Bonifikation eines Theils der Gefälle für diese Art von Waaren, wenn sie demnächst ins Ausland versendet werden möchten.

Es werden daher alle Anträge der Besitzer von Waaren dieser Art, welche dahin gerichtet sind, den Ersatz eines Theil der bezahlten Krieges-Impost- und Consumtions-Gefälle unter irgend einem Titel zu erhalten, gänzlich zurückgewiesen werden.

II. Was dagegen die unter dem Verschluß der Packhofs Officianten lagernden, vor dem 1sten April c. eingegangenen und entweder noch gar nicht, oder blos zum Krieges-Impost, nicht zur Consumtion, versteuerten Waaren anbetrift; so treten in Rücksicht derselben folgende Fälle ein:

1) es ist von diesen Waaren noch gar nichts bezahlt und sie lagern im völlig unversteuerten Entrepot.

Die Eigenthümer der Waaren dieser Kathegorie werden hiedurch aufgefordert, selbige entweder bis zum 31sten Juli d. J. incl. aus einem Alt Preußischen Ostseehafen wieder zu exportiren, (alsdann weder Krieges-Impost noch Consumtions-Gefälle, sondern blos die gesetzlichen Hafen-, Zoll- und etwanigen Strom-Zoll Gefälle davon zu entrichten sind,) oder selbige binnen eben dieser Frist zum Krieges-Impost nach den alten Sätzen zu versteuern, wenn sie nicht des Genusses derjenigen Bonifikationen verlustig gehen wollen, welche nach der alten Krieges-Impost-Verfassung für die nach dem Auslande exportirten, zum Krieges-Impost versteuerten Waaren bewilligt werden.

Was nun den Steuer-Satz von den unversteuerten Waaren anbetrift; so findet ein Unterschied statt:

a) zwischen solchen Waaren, in Absicht welcher nach der alten Verfassung die Herabsetzung des Krieges-Imposts auf $\frac{2}{3}$ der ursprünglichen Sätze ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Consumtion oder zur Exportation bestimmt seyn möchten, angeordnet war, als: Indigo, Fabehölzer ꝛc. ꝛc.

Von allen Waaren dieser Gattung sollen auch jetzt unbedingt nur $\frac{2}{3}$ der Sätze des alten Krieges-Impost-Tarifs erhoben werden und macht es bei ihnen keinen Unterschied, ob die Versteuerung zum Behuf der Exportation oder der vollen Consumtion erfolgt.

Die Hälfte der zu entrichtenden Steuer-Summe kann in Guthabescheinen

nen berichtigt, die andere Hälfte aber muß in Courant mit einem Rabatt von 12 pro Cent abgeführt werden. Zieht der Steuerpflichtige es vor, keine Guthabescheine einzuliefern, sondern etwa das Ganze in Courant zu bezahlen, so wird demselben von der ganzen Zahlung, überhaupt immer von der Summe des baar Gezahlten, ein Rabat von 12 pro Cent bewilliget.

Zahlungen in guten, am Versteuerungs-Ort oder in Berlin zahlbaren Disconto-Briefen, welche höchstens zwei Monate laufen, werden dem baaren Gelde gleich geachtet.

Die auf solchem Wege versteuerten Waaren werden dem Eigenthümer sofort zur völlig freien Disposition übergeben.

Sind von diesen außer den Krieges-Impost- noch Accise-Gefälle zu entrichten, wie z. B. von dem Schellack; so müssen diese vor der Verabfolgung gezahlt werden, es sey denn, daß sie zum ausländischen Debit bestimmt sind, in welchem Falle die Versendung aus den Niederlagen nach dem Auslande ohne Zahlung der Consumtions-Gefälle geschehen darf.

b) zwischen solchen Waaren, in Absicht welcher nur eine bedingte Ermäßigung der Krieges-Impost-Sätze auf $\frac{2}{3}$ nemlich für den Fall ihrer westlichen Exportation in Partien von wenigstens 10 Centner Brutto-Gewicht früher angeordnet worden, als: Kaffe, Syrop ꝛc.

Die Waaren dieser Gattung werden in eben der Art behandelt, wie die ad a und mit $\frac{2}{3}$ der Sätze des alten Krieges-Impost Tarifs versteuert, sofern der Eigenthümer selbige westlich exportiren zu wollen deklarirt; derselbe muß aber alsdann bis zum 31sten Juli c. die Exportation derselben gehörig erweisen, oder das letzte Drittel der alten Krieges-Impost-Sätze entweder in Guthabescheinen oder Courant (mit Bewilligung des Rabats der 12 pro Cent für die baare Zahlung) nachzahlen.

Es versiehet sich hierbei von selbst, daß für den Fall der bewirkten Exportation der Waaren dieser Kathegorie keine weitere Exportations-Bonifikation durch Guthabescheine oder sonst statt findet, da eine solche Bonifikation auch früher nur in dem Falle bewilliget worden ist, wenn die vollen Sätze des alten Krieges-Impost Tarifs, sey es nun ganz baar oder mit $\frac{1}{3}$ in Revers berichtigt waren.

Werden dagegen die Waaren dieser Kathegorie zur Consumtion deklarirt; so müssen die vollen Sätze des alten Krieges-Imposts, der entweder ganz in Courant mit 12 pro Cent Rabat oder halb in Guthabescheinen ohne Rabat und halb in Courant mit Rabat bezahlt werden kann,

und außerdem noch die vollen Consumtions-Steuer-Sätze nach der Festsetzung des vormaligen Krieges-Impost-Tarifs berichtigt werden.

Blos die zur Fabrikation deklarirten Rohzucker machen bei dieser vorgeschriebenen Behandlung eine Ausnahme und sind nach den Sätzen des Tarifs vom 13ten März c. zu versteuern, wenn sie bis Ende Juli d. J. an einländliche Raffinadeurs verkauft werden

2) Es sind von diesen Waaren die alten Krieges-Impost-Gefälle bereits berichtigt, gleichviel ob baar oder durch Wechsel und Reverse, und ob die letztern bereits eingelöset sind oder nicht. Auch in Absicht dieser Waaren gilt der Haupt-Grundsatz, mit welchem die Eigenthümer derselben unverweilt bekannt gemacht werden, daß selbige bis zum 31sten Juli c. durchaus exportirt seyn müssen, sofern deren Eigenthümer auf eine Exportations-Bonifikation Ansprüche machen wollen.

In Absicht dieser Waaren treten nun zwei Fälle ein:

a) sie werden in Quantitäten von wenigstens 10 Centner brutto westlich exportirt;

b) sie werden nachträglich zur innern Consumtion deklarirt. Im Falle ad a hat der Eigenthümer einen Anspruch auf Restitution des einen Drittels der bezahlten Krieges Impost-Gefälle, welcher Anspruch durch die von den Grenz-Zoll-Aemtern bis zum 31sten Jul. c. gehörig attestirten Begleitscheine begründet wird.

Die Anweisungen über diese Bonifikationen werden von der höhern Behörde ertheilt werden, daher auf alle Begleitscheine, welche von jetzt ab über Waaren, die vor dem 1sten April eingegangen und noch vor diesem Termin zum Krieges-Impost versteuert sind, bemerkt werden muß:

restitutionsfähig auf $\frac{1}{3}$ der alten vollständig berichtigten Krieges-Impost-Sätze,

und es werden sämmtliche Begleitscheine dieser Art, nachdem sie von dem Grenz-Zoll-Amte an uns zur Controllirung eingesandt worden, alsdann von uns an das Ausstellungs-Amt zurückgesandt werden, welches sie zu sammeln und am Schlusse eines jeden Monats eine vollständige Liquidation aller zu leistenden Restitutionen zu fertigen und uns einzusenden hat.

Im Falle ad b müssen die im alten Krieges-Impost-Tarif bestimmten Consumtions-Gefälle nachträglich entrichtet, jedoch kann zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, in sofern selbige zugleich sicher sind, ihnen Rücksichts dieser Gefälle eine billige Stundung nachgelassen werden.

III. Zufolge der Circulair-Verfügung vom 7ten April c. ist nachgelassen, daß

von

von den bis zum 1sten April eingegangenen und entweder völlig unversteuert lagernden oder nach den alten Krieges-Impost-Sätzen versteuerten Waaren unter der Bedingung Expeditionen ins Ausland und resp. Verabfolgung zur Stadt nachgegeben werden könnten, daß die bis zum 31sten März c. zu entrichten gewesenen Gefälle vorbehalten und sicher gestellt würden.

Da jetzt entschieden ist, nach welchen Sätzen die Waaren dieser Kategorie versteuert werden sollen; so muß nun nach den obigen Bestimmungen ad II. ungesäumt die nöthige Berechnung nach Verschiedenheit der Fälle mit den Eigenthümern der zur vorläufigen Expedition verstatteten Waaren angelegt und die von denselben nachzuzahlenden Summen unverweilt eingezogen werden.

Bei den bereits in Golde abschläglich geleisteten Zahlungen kann für jeden Friedr.d'or 16 gr. Agio in Anrechnung gebracht werden.

IV. Da überall dafür gesorgt worden, daß den Personen, welche nach den alten Krieges-Impost-Grundsätzen die vor dem 1sten April eingegangenen Waaren versteuert haben, diejenige Bonifikation zu Theil werde, welche ihnen im Fall der Exportation dieser Waaren nach der frühern Verfassung zugestanden; so tritt auch ihrerseits eine vollkommene Verpflichtung ein, alle diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, zu welchen sie sich bei jener Art von Versteuerung anheischig gemacht haben. Daraus folgt, daß sämmtliche über $\frac{1}{3}$ des alten Krieges-Impost-Tarifs eingelegten Reverse bei ihrer Verfallzeit entweder durch Guthabescheine oder durch baare Zahlung eingelöset werden müssen.

Die Accise-, Zoll- und Licent-Aemter sind bereits instruirt, nach diesen Grundsätzen überall zu verfahren. Das Handeltreibende Publikum hat sich solche zur Richtschnur dienen zu lassen.

Stettin, den 12ten May 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

183.

Einige nähere Bestimmungen bei Anwendung des neuen Krieges-Impostes.

No. 647 May. A. D.

Auf vorgekommene Zweifel bei Anwendung des neuen Krieges-Impostes hat das Königl. Finanz-Ministerium mittelst Verfügung vom 1sten May c. folgende nähere Bestimmungen ergehen lassen:

1) Diejenigen vor Publikation des Edicts vom 13. März d. J. eingebrachten und auf den Packhöfen, oder überhaupt unter Accise-Beschluß lagernden Objecte, welche den bis dahin statt gehabten Grundsätzen zufolge

folge nach 6 Monaten, ohne den Krieges-Impost zu erlegen, retour gesandt werden durften, sind, wenn sie nicht retour gehen, nach den alten Krieges-Impost-Gesetzen zu behandeln; jene Impostfreie Rückkehr soll aber, so weit sie ohne die eingetretene Veränderung würde gestattet worden seyn, auch ferner noch gestattet werden, da solche einer kontractmäßigen Bedingung gleich zu achten ist, unter welcher die Einfuhr geschah.

2) In Bezug auf Krieges-Impost von allen ausländischen Objecten, welche aus Provinzen jenseits der Elbe kamen und zu Emden den Krieges-Impost nicht gezahlt haben, ist das Hildesheimische als Ausland zu betrachten; daher auch die von dort eingehenden Producte und Fabrikate mit dem Impost zu betreffen.

3) Zu den besondern Ausgangszöllen, welche nach §. 3. des neuen Edicts neben dem Krieges-Impost wegfallen sollen, gehört auch der Ausgangs-See-Zoll.

4) Der Krieges-Impost ist auch von denjenigen Waaren einzuziehen, welche diese Abgabe etwa in fremden Ländern bereits getragen haben.

5) Bleibt es lediglich bei der Vorschrift des Edicts, wornach neben dem neuen Krieges-Impost keine Handlungs-Accise zur Hebung kommen soll, selbst wenn letztere Abgabe höher ist, wie z. B. bei Franzbrandwein, Arrack, Rumm.

6) Diejenigen noch nicht zur Konsumtion versteuerten Waaren, welche den alten Krieges-Impost entrichtet haben, oder ihn noch entrichten, zahlen auch nur die mit diesem Impost verbunden gewesenen Konsumtions Abgaben.

7) Bleischrost,
Bleiplatten, gerollte,
ordinaire Bouteillen,
irdenes Zeug und Töpfer-Waaren,
Schießpulver,
gemachter Senf in Gläsern und Blasen,
oleum vitrioli und
oleum terobinthinae,
Serpentinstein Waaren,
Zitronen- und Limonen-Saft,
sind als Fabrikate nach No. 9. des neuen Tarifs mit Einem und Einen halben Thaler pro Berl. Centner brutto zum Krieges-Impost zu versteuern, wogegen
Bastmatten,

gedruckte

gedruckte Lieder,
Schmelztiegel,
Feuer- oder Flintensteine,
Mühlensteine,
Schiefersteine in Tafeln,
Schiefersteine zum Decken der Gebäude,
Schleif- und Wetzsteine
vom Impost ganz frei bleiben sollen.

8) Wenn ad No. 26 des neuen Tarifs gesagt wird, daß mit dem daselbst angeordneten Impost von einem Rthlr. pro Berl Centner auch alle in dem Tarif nicht besonders benannten Materialien betroffen werden sollen; so sind unter diesen nur eigentlich sogenannte Material-Waaren zu verstehen.

9) Ocker oder gelbe Erde, braune, grüne und überhaupt sämmtliche Erdarten sind dem Krieges-Impost-Tarif mit 12 gr. unterworfen, weil sie zu den Farbewaaren gehören; ferner ist Kork unter die sub No. 16 des Tarifs besteuerten feinen Hölzer zu rechnen.

10) Thran ist unbedenklich als ordinaires Fabrikations-Oel zu betrachten und dahero nach No. 21. des Tarifs mit 12 gr. pro Berliner Centner brutto zu versteuern.

Dem Handeltreibenden Publikum werden diese Bestimmungen zur Nachricht und Richtschnur hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 16. May 1814.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern,

184.

Die neue Krieges-Impost-Abgabe von fremden Stuhlwaaren und baumwollenen Garn.
No. 841. May. A. D.

Bei näherer Prüfung der durch den Tarif vom 13. März c. festgesetzten neuen Krieges-Impost Abgabe auf fremde Stuhlwaaren und baumwollen Garn ad resp. 25 Rthlr. und 6 Rthlr. pro Berliner Centner brutto, und um den Handelsverkehr mit diesen Artikeln zu erleichtern, ist von dem Königl. Finanz Ministerium folgendes beschlossen und mittelst Verfügung vom 15ten d. M. bekannt gemacht worden.

1) Es soll der Krieges Impost für fremde Stuhlwaaren
a) bei deren seewärtigen Einfuhr bis auf
Sieben Thaler Zwölf gute Groschen in Friedrichsd'or pro Centn. brutto,

b) bei

b) bei dem Eingange zu Lande aber bis auf
Fünf Thaler in Friedrichsd'or vom Centner brutto
ermäßiget seyn;
jener Satz von Sieben und Einem halben Thaler pro Centner brutto auch zwar für alle Häfen, sowohl Preußische als Pommersche gelten; jedoch, wenn zum Krieges-Impost solchergestalt versteuerte seewärts eingegangene Stuhlwaaren demnächst südlich und westlich nach Sachsen und dem Reiche ausgeführt werden, eine solche Gefälle-Restitution eintreten, welche dem zu berechnenden Vortheile des möglichen impostfreyen Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen ist.

2) Es soll ebenfalls der Krieges-Impost für baumwollen Garn bei see- und landwärtiger Ein oder Durchfuhr bis auf
Drei Thaler in Friedrichsd'or vom Centner brutto
herabgesetzt seyn und bei südlicher oder westlicher Versendung des mit diesem Impostsatz betroffenen seewärts eingeführten Garnes, wie in Ansehung der Stuhlwaaren, eine angemessene Gefälle-Restitution bewilliget werden.

Dem Handeltreibenden Publikum werden diese Maaßregeln hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 18. May 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

185.

Den entwichenen Brombergschen Magistrats-Sekretair Melzer betreffend.
No. 186. May 14. P. D.

Der durch den in den Pommerschen Zeitungen und Intelligenz-Blättern aufgenommenen Steckbrief vom 29. März c. bezeichnete und durch Veruntreuung verdächtig gewordene ehemalige Brombergsche Magistrats-Secretair Melzer darf nicht weiter verfolgt werden, da er sich selbst unschädlich gemacht hat. Stargard, den 9ten May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

178.

Die eingesandten Beiträge für die durch den Krieg Verunglückten Einwohner in den südlichen Kreisen zwischen der Oder und Elbe betreffend.

An Beiträgen zur Unterstützung der in den südlichen Kreisen des Landes zwischen

zwischen der Elbe und Oder durch den Krieg Verunglückten, sind seit dem 1sten Januar d. J. annoch eingegangen, und nach Berlin abgesandt:

1) durch den Herrn Superintendent Vogel für Swienemünde		11 Rt.	12 gr.
2) " " " " Diestel aus der Parochie Reinfeldt		4 "	8 "
3) " " " " Belitz für Fiddichow		3 "	22 "
4) " " " " Gutbier für Gr. Rischow		5 "	— "
5) " " " " Obenaus für Garz	3 Rt. 7 gr.		
für Schillersdorf	— " 16 "		
" Hohenzahden	1 " 4 "		
" Gustow	— " 8 "		
" Hohenreinkendorf	" 8 "		
		5 "	19 "
6) von dem Herrn Superintendent Müller und Herrn Amtmann Schulz aus Clebow		8 "	— "
Summa		38 Rt.	13 gr.
nach dem Amtsblatt No. 5 d. J.		340 "	23 "
überhaupt		379 Rt.	12 gr.
		incl. 10 Rt.	16 gr. Gold

Stargard den 10ten May 1814.

Präsidium der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

187.

Fortgesetztes Verzeichniß

der bei dem Königl. Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel aus der Provinz Pommern eingegangenen patriotischen Beiträge.

1) Von dem Herrn Landschaftsrath von Zastrow zu Cölpin bei Neustettin zur Unterstützung der verwundeten Krieger 123 Rthlr. 16 gr.

2) Von dem Magistrat zu Lauenburg für das Jäger-Detaschement des Pommerschen Grenadier-Bataillons 7 Rthlr. 18 gr. 3 pf. und für den Jäger Wilhelm Gerhardt aus Lauenburg 8 Rthlr. 1 gr.

3) Durch den Herrn Landrath von Flemming von der Dorfsgemeine zu Liepe im Usedommer Winkel, Usedomschen Kreises für die aus ihrem Bezirk gestellten Landwehrmänner 5 Rthlr.

4) Bei Gelegenheit der Feyer des 50jährigen Dienstjubiläums des Herrn General-Lieutenant von Stutterheim Excellenz, sind für Verwundete und Kranke gesammlet:

1. Introduction 1
2. Methods 3
3. Results 7
4. Discussion 12
5. Conclusion 15

Paquet Charpie und Binden gegeben worden. Eben genannte und die ad a aufgeführten Gegenstände sind für die Landwehrmänner des Saalziger Kreises bestimmt.

b Durch eben denselben zum Besten der verwundeten Krieger 326 Rthlr. 5 gr. 5⅘ pf., 5 Hemden zu Bandagen, ein Paquet mit Charpie und ein Paquet mit alter Leinewand.

Dazu haben beigetragen:

der Landsturm-Bezirk Amt Friedrichswalde 87 Rthlr. 2 gr., der Landsturm-Bezirk Dammsches Eigenthum 47 Rthlr. 9 gr. 9 pf, der Landsturm-Bezirk Stettinsches Eigenthum 59 Rthlr. 3 gr., worunter 5 Rthlr. von 3 ungenannten Personen, der Landsturm-Bezirk Pogrim 21 Rthlr., der Landsturm-Bezirk Amt Massow 18 Rthlr. 8 gr., der Landsturm Bezirk Stadt Massow 31 Rthlr. 2 gr. 8⅗ pf., der Landsturm-Bezirk Krampel 18 Rthlr., der Landsturm-Bezirk Zachan 44 Rthlr. 4 gr.

c) Durch den Landsturm-Kreis-Obersten Herrn Landrath von Borcke zu Kaukelfitz sind von der Landsturm-Mannschaft des Borcker-Kreises für die verwundeten Vaterlandsvertheidiger gesammelt und eingesandt:

1) in Courant 116 Rthlr. 22 gr. 8 pf.
2) in ⅔ 95 Rthlr. 17 gr. 6 pf.
3) 1 Friedr. d'or à 5 Rthlr. 10 gr., welchen der unbegüterte Schützen-Lieutenant Schönhaide in Zezenow bei Regenwalde aus Patriotismus dem Vaterlande als freiwilliges Opfer dargebracht hat.

10) Von dem Kommandanten zu Stettin, Herrn General Major von Plötz sind für verwundete vaterländische Krieger und zur Verbesserung der Lazarethe in Pommern eingesandt 68 Rthlr. 9 gr. 7 pf.

Dazu haben beigetragen:

1) die Ressource Concordia 33 Rthlr.,
2) die Lehrer des dortigen Gymnasiums 8 Rthlr. 8 gr.
3) der Fischer Michael Mann sen. 5 Rthlr. 17 gr.
4) ein ungenannter Reisende 3 Rthlr. 20 gr.
5) die dortige Effenbartsche Buchdruckerei Ueberschuß von verkauften Extrablättern 17 Rthlr. 12 gr. 7 pf.

11) Von dem Landjäger Völcker und der Dorfsgemeine zu Mühlenbeck sind auf die erhaltene Nachricht von dem Einmarsche der vaterländischen Truppen in Paris in einer Kollecte gesammelt und eingesandt 25 Rthlr. 12 gr.

12) Von der Kommandantur und dem Polizeidirectorio zu Colberg bei der Feier des Einzugs in Paris für verwundete Vaterlandsvertheidiger eingesammelt

gesammelt und eingeschickt, 1 französischer doppelter Napoleonsd'or, ½ holländischer Napoleonsd'or, ein holländischer Dukaten, in Courant 40 Rthlr. 2 gr., in Münze 3 Rthlr. 17 gr.

13) Durch den Herrn Prediger Riquet zu Stettin sind wiederum
a) von dem dortigen Schullehrer Torff 4 Rthlr. 8 gr.
b) von dem Schenkwirth Friedrich 1 " 6 "
c) von einen Ungenannten (J) 3 " — "
zusammen 8 Rthlr. 14 gr.
d) eine silberne Kette und
e) eine Kiste mit 42 Paar Socken von dem dortigen Kaufmann Walter,
für die Westpreuß. Landwehr-Eskadron des Rittmeisters Trost eingesandt.

14) Von der Logengesellschaft in Colberg für die Invaliden und Hinterbliebenen der gefallenen Krieger in Gold 5 Rthlr. in Courant 19 Rt. 2 gr.

15) durch eine von dem Herrn Schauspiel-Director Walter in Colberg zum Besten der Invaliden und Hinterbliebenen der gefallenen Krieger gegebene Vorstellung sind eingekommen 43 Rthlr. 6 gr.

16) Desgleichen durch eine Vorstellung des Hrn. Schauspieldirectors Romberg in Rügenwalde zum Besten der Verwundeten 22 Rthlr. 6 gr.

17) Von dem Herrn Justizrath Kundenreich für die Verwundeten eingesandt durch den Hrn. Dr. Schöne daselbst in Golde 10 Rthlr.

18) Von einem Patrioten aus Treptow a. d. Rega 20 Stück alten Geldes, baar an Werth 20 Rthlr. 5 gr.

188.

Die Lieferung der Tinte für die Königl. Regierung von Pommern betreffend. No. 660. Mai 1814.

Die zum Geschäfts-Betrieb der Königl. Regierung pro $18\frac{14}{15}$ erforderliche Tinte von 200 bis 250 Quart jährlich, soll in Entreprise gegeben werden. Wer diese Lieferung übernehmen will, hat dem Herrn Regierungs-Rath Heuer in Stettin eine Tintenprobe nebst Preis vor dem 20sten k. M. zu übersenden und zu erwarten, daß mit demjenigen, der die beste Tinte gegen wohlfeilen Preis liefert, ein Contract abgeschlossen werden wird.

Stargard, den 20ten May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 22.

Stettin, den 4ten Juni 1814.

Gesetz-Sammlung.

No. 7 enthält:

No. 221. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten d. M. in Betreff eines Regulativs über das Einquartierungswesen in Berlin.

No. 222. das Regulativ selbst von dem genannten Tage, und

No. 223. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten desselben Monats, daß die vom 1sten Juni d. J. ab angeordnet gewesene Gehalts-Verminderung suspendirt werden soll.

Die durch Meine Kabinets-Ordre vom 13. December v. J. angeordnete Verminderung der Civil Gehalte vom 1. Juny d. J an, war bei der Fortsetzung des Krieges eine für diesen großen Zweck und zu Erhaltung des Ganzen nothwendige Maaßregel. Da aber jetzt der Friede schneller und glorreicher erkämpft worden ist, als es sich damals erwarten ließ, da ferner der Staat eine ansehnliche Vergrößerung erhält, welche bei der dadurch erforderlichen Einrichtung der Verwaltungs-Behörden den Zweck, den Civil-Etat in ein richtiges Verhältniß mit dem Ganzen zu bringen, vollkommen erreichen läßt; so bin Ich mit Ihrem Vorschlage, sogleich mit Entwerfung der angeordneten Normal Etats für jeden Zweig der Verwaltung vorzuschreiten, und bis dahin die jetzt bestehenden Gehalte unverändert bezahlen zu lassen, ganz einverstanden, und autorisire Sie, hienach das Erforderliche überall einzuleiten und zu verfügen. In Ansehung der Herabsetzung der Pensionen, behält es jedoch in Gemäßheit der deshalb vorliegenden Bestimmungen vorerst sein Bewenden. Paris, den 12. Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats und Finanz-Minister
Freiherrn von Bülow.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

189.

Wegen schnellerer Anzeigen von epidemischen ꝛc. Krankheiten. No. 1407. April 14.

Ein vorgekommener Fall, wo von einer epidemischen Krankheit der betreffenden Behörden nicht schnelle Anzeige geschehen ist, giebt uns Veranlassung sowol die in der Miliusschen Edicten-Sammlung befindlichen Verordnung vom 5ten May 1758,

wonach der Physikus bei sich in den Kreisen ereignenden außerordentlichen und bedenklichen Krankheiten sofort an das Collegium medicum (jetzt an uns) Anzeige machen, als

die Verordnung vom 18ten Januar 1776 eben daselbst,

nach welcher die Prediger von allen epidemischen Krankheiten als Fiebern, rothe Ruhr, Pocken ꝛc. sogleich dem Landrath oder Kriegs- und Domainen-Cammer (jetzt der unterzeichneten Polizei-Deputation) Bericht erstatten sollen,

aufs gemessenste in Erinnerung zu bringen.

Stargard, den 11. May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

190.

Wegen Wegebesserung und Baumpflanzungen.
Nro. 115. Mai. P. D.

Wir haben es an Aufforderungen:

die Wege zu bessern und Bäume zu pflanzen,

nicht fehlen lassen. Dies beweisen mehrere Amts-Blatt-Verfügungen namentlich: die vom 8ten Mai 1811 No. 2 S. 15., 2ten Juli 1812. No. 17. S. 204., 7ten März, 20sten Mai und 11ten November 1813. sub No. 11, 20. und 39.

Der gute Erfolg hat sich bei einigen Communen und Individuen sehr löblich gezeigt, und wir können erwarten, daß die Ermahnungen der resp. Gerichts-Obrigkeiten, Herren Patronen, Superintenden, Prediger und Schullehrer, der Verfügung vom 2ten July 1812. gemäß, für die Beförderung der Baumzucht manches Gute bewirkt haben werden.

Eine zwangsweise Bepflanzung der Landstraßen hielten wir frühern Zeitumständen nicht angemessen, und bei den Wegebesserungen konnten wir mit Recht voraussetzen, daß die Corpora eingedenk der Vorschriften, so wie der

Noth-

Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sache, ohne fernere Aufforderungen willig und gerne die Hand an das Werk legen, Wege und Straßen nicht nur fahrbar und für den Reisenden gefahrlos machen, sondern auch auf deren Instandhaltung wachen würden.

Leider müssen wir aber doch jetzt wieder erfahren, daß diese wohlthätige Einrichtung an einigen Orten, einzuschlafen, und der Sinn dafür zu erkalten scheint.

Die Wege und Dämme sind hie und da sehr schlecht, eingegangene oder ausgerissene Bäume werden nicht wieder ersetzt, und die Klagen der Reisenden daher lauter als je.

Es ist durchaus nöthig, daß da, wo es unterblieben ist, die Graben an den Landstraßen aufgeworfen, die in den Wegen liegenden großen Steine ausgebrochen, die ausgeworfene Erde wieder planirt, die Wege gebessert, Bäume ge- und nachgepflanzt und Brücken und Geländer reparirt und gemacht werden, wo sie fehlen. Letzteres wird den Landbaumeistern zur Pflicht gemacht, sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis Brigadiers werden aber mit Bezug auf frühere Verfügungen gemessenst angewiesen, mit aller Kraft auf Befolgung der gegenwärtigen Vorschrift zu halten, damit der gemeinnützige Zweck ausgeführt und im Auge behalten wird.

Ungern werden wir uns genöthigt sehen, gegen die renitenten Corpora durch strenge Maaßregeln das zu realisiren, was bei vielfältigen gütlichen Ermahnungen aus Bequemlichkeit und Kaltsinn unterblieb.

Stargard, den 11. May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

191.

Die Vertretung der Landräthe durch die Kreis-Brigadiers betreffend.

No. 1473. Jan. 14. P. D.

Im Verfolg der Verfügung vom 29sten Octobr. v. J. wird der höhern Bestimmung gemäß festgesetzt, daß nunmehro die Stellvertretung der Landräthe durch den in jedem Kreise angestellten wirklichen oder interimistischen Kreis-Brigadier, wie solches nach §. 71. des Edicts vom 30sten Juli 1812. wegen Errichtung der Gensd'armerie angeordnet ist, statt finden soll.

Stargard, den 13ten May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

192.

Modifikation des Paß-Reglements wegen der aus dem Auslande kommenden Schiffer.
No 956. May 14.

Das Königl. Departement im Ministerio des Innern für die höhere und Sicherheits-Polizei hat zufolge einer unterm 12ten d. anhero erlassenen Verfügung in Ansehung der Eingangs-Pässe der auf den Strömen mit Handels-Producten aus dem Auslande kommenden Schiffer dieselbe Begünstigung nachgelassen, welche in der, in der Gesetzsammlung sub No. 3. d. J. befindlichen Allerhöchsten Verordnung vom 20sten Febr. c. rücksichtlich der Pässe der Fracht-Fuhrleute zugestanden worden ist.

Stargard, den 20. May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

193.

Wegen der Seeausgangsabgabe vom Getreide.
No. 616. Mai. A. D.

Zur Berichtigung der Verfügung vom 27sten März d. J. wird sämmtlichen Lizent Aemtern, so wie dem handeltreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß nicht, wie aus einem Schreibfehler angeben worden,

von der Last Roggen Vier Rthlr. Neun gr.

sondern

Vier Thaler Neun Pfennige,

und von dem Winspel Hafer nicht

Vierzehn gGr. Zwei zwei drittel Pfennige,

sondern

Vierzehn gGr. Zwei drittel Pfennige

bei der Ausfuhr aus Pommerschen Häfen als Seeausgangsabgabe zu erheben sind, wornach also gedachte Verfügung abzuändern ist.

Stettin, den 16 May 1814.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

194.

Die Stempelpflichtigkeit der von einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellten Schuld-Dokumente ꝛc. betreffend.
No. 334. May 14. A. D.

Entstandene Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der von diesseitigen Gutsbesitzern

besitzern im Auslande ausgestellten Schuld-Documente, der im Auslande aufgenommenen Cessionen, diesseitig versicherter Capitale und der Vollmachten der Ausländer zur Legitimation diesseitiger Geschäftsträger, haben das Königl. Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio, veranlaßt, mittelst Verfügung vom 29sten April c. folgendes festzusetzen:

1) Schuld Documente, welche von einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellt worden, sind nach dem Artikel 4. des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810 stempelpflichtig und müssen, wenn sie nicht mit dem Preuß. Stempel versehen sind, damit noch nachträglich versehen werden, wobei die nähern Bestimmungen des § 1. der Instruction vom 5. Sept. 1811. zur Anwendung kommen.
2) Dasselbe gilt von den im Auslande aufgenommenen Cessionen hier versicherter Capitale, sie mögen zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher präsentirt werden oder nicht, und eben so sind
3) die Vollmachten der Ausländer für ihre Geschäftsträger in den Königl. Staaten dem Stempel unterworfen.

Dies wird zur Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 17. May 1814.

Die Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

195.

Wegen Begünstigung der einländischen Heringsfischerei an der Pommerschen Küste.

Mit Bezugnahme auf die, vorstehenden Gegenstandes wegen, in dem 16ten Stück des Amtsblatts d. J. No. 134. befindliche Bekanntmachung, sehe ich mich zur Vermeidung fernerer Anfragen, veranlaßt, den dabei interessirenden Personen noch folgendes zu eröffnen:

In den Städten können nicht blos die Stadtgerichte, sondern auch die Magistrate die Bescheinigung ertheilen, daß diejenigen, welche die Autorisation zur Heringsfischerei nachsuchen wollen, die dazu erforderlichen Mittel besitzen und, im Fall des auf Salz zu suchenden Credits, für eine gewisse Summe sicher sind.

Bis zu welcher Summe dem Extrahenden einer solchen Bescheinigung mit Sicherheit Kredit gegeben werden kann, muß jedesmal bestimmt darin ausgesprochen werden, wobei die bescheinigende Behörde mit Vorsicht zu verfahren und nicht zu übersehen haben wird, daß sie für jeden möglichen Ausfall verhaftet bleibt.

Diejenigen, welche das zum Einsalzen der Heringe erforderliche Salz gegen baare Bezahlung aus der Salzfactorei ankaufen wollen

len und keines Kredits bedürfen, haben ebenfalls die verheißene Bonifikation zu erwarten, jedoch müssen sie die Autorisation zu dem Gewerbe bei mir nachsuchen, sich damit bei der Salzfactorei melden und sich der Kontrolle und den Förmlichkeiten unterwerfen, welche im allgemeinen in der Eingangs gedachten Bekanntmachung vorgeschrieben sind.

Stettin, den 24. May 1814.

Böhlendorff,
Königl. Regierungs-Director.

196.

Betrift die Vermögens- und Einkommensteuer.

Sämmtliche Kreis- und Communal-Commissarien für die Vermögens- und Einkommensteuer werden hiemit aufgefordert, uns ganz unfehlbar binnen Acht Tagen anzuzeigen, wie weit es mit der Compensation der Natural-Kriegs-Leistungen auf den zweiten und dritten Termin der gedachten Steuer gekommen ist, und wodurch deren baldige Beendigung behindert wird.

Stargard, den 26. May 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Militair-Angelegenheiten.

197.

Fernerweite Bestimmung wegen der Befreiung der Kirchen-, Schul-, Forst-, Berg- und Hütten-Officianten von den Naturallieferungen.
No. 1312. April. M. D.

Es sind verschiedentlich Fälle vorgekommen, welche ergeben haben, daß der Ausfall bei den Naturallieferungen für die Armee, der durch die Befreiung der Kirchen-, Schul-, Forst-, Berg-, und Hütten-Officianten entsteht, den Communen ihrer Wohnörter dadurch zur Uebertragung hin und wieder zugelegt worden, daß selbige die Leistung nach dem ganzen Betrage des angewandten Repartirions-Maasstabes einschließlich des Antheils dieser Officianten haben aufbringen müssen. Dieses ist aber nicht die Absicht der darüber ergangenen Vorschriften, sondern nur, daß der erwähnte Ausfall von den Kreisen im Ganzen übertragen werden soll. Alles was also als Repartitions-

tions-Maasstab bei Naturallieferungen angewandt wird, mithin Hufenstand, Aussaat, Feuerstellen, Viehstand, Volksmenge ꝛc. muß in Ansehung der gedachten Officianten in den Subrepartitionen von der Totalität der Communen ihres Wohnorts abgesetzt und der Totalität des ganzen Kreises zugelegt, und demnächst erst die Subrepartition gleichheitlich entworfen werden. Die betreffenden Behörden und namentlich die landräthlichen Officia werden demnach angewiesen, dieser Bestimmung gemäs überall zu verfahren.

Stargard, den 21. May 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheit.

198.

Um die gesetzliche Stempelberichtigung der wegen Niesbrauch suspendirter Erbschafts-Stempel-Gefälle vollständig zu sichern und controlliren zu können, soll bei der Königl. Regierung ein Register nach dem beigehenden Schema geführt und für die verflossene Zeit von einem jeden Gerichte ein Verzeichniß der vorerwähnten Erbfälle geliefert werden.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden daher hierdurch angewiesen

a) für die verflossene Zeit vom 1sten Januar 1811 bis 1sten Januar 1814. ein Verzeichniß sämmtlicher Erbfälle, wo wegen Niesbrauchs der Erbschafts-Stempel suspendirt worden, anzufertigen, die vorgeschriebenen Colonnen auszufüllen, und solches binnen 3 Monaten und spätestens bis zum 1sten October dieses Jahres einzusenden,

b) für die Zukunft alljährlich bei Einsendung der Erbschafts Stempel-Tabellen in den ersten 8 Tagen des Decembers eine Liste der vorgedachten Erbfälle einzureichen oder anzuzeigen, daß dergleichen Fälle nicht vorgekommen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein solcher Erbfall nur einmal und zwar erst dann in die Controlle aufzunehmen ist, wenn der Niesbrauch-Stempel gelöset worden, und die Namen der substituirten Erben feststehen.

Stettin, den 16ten May 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes Gericht von Pommern.

Schema

Schema

Register über die Nachberichtigung der, wegen Niesbrauchs

Laufende No.	Benennung der Erbschaftsstempel, der Nachtragstabelle, des betreffenden Ober- oder Untergerichtes und des Zeitraums, über welchen sie sich erstreckt.	Numer des Erbfalles, welche derselbe in der Tabelle erhalten hat	Namen des Erblassers. Stand und Todestag	Benennung der einzelnen Erben oder Legatarien, denen das zum Niesbrauch ausgesetzte Capital nach erloschenem Niesbrauch zufällt, mit Bemerkung ihres Verwandschafts-verhältnisses zum Erblasser.

suspendirten Erbschafts-Stempel-Abgabe.

Ganzer Betrag des Vermögens in Ansehung dessen die Stempellösung ausgesetzt bleibt	Betrag der einzelnen Erbportionen oder Vermächtnisse, von welcher die Stempel-Abgabe suspendirt bleibt.	Procent-Betrag	Betrag der bis nach erloschenem Niesbrauch suspendirten Erbschaftsstempel-Abgabe.	Betrag des gelöseten Stempels.	Bemerkungen 1) wenn der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden. 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können. 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen. 4) Sonstige Erläuterungen.
Rthlr. gr. pf.	Rthlr. gr. pf.		Rthlr. gr.	Rthlr. gr.	

199.

In Gemäsheit eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 26sten April dieses Jahres wird die Gerichtsbarkeit über die Accise-Officianten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, jedoch mit Ausnahme der Accise-Einnehmer, der Cassen-Controlleurs, der Provinzial-Inspectoren und der Stadt-Inspectoren, den Untergerichten des Departements hiermit delegirt. Eben diese Delegation erfolgt auch in Ansehung der Polizeidiener und Polizei-Sergeanten.

Die Untergerichte haben sich daher in den Rechtsangelegenheiten der gedachten Officianten der Instruction und Entscheidung, ohne Unterschied des Objects, so wie in deren vormundschaftlichen Angelegenheiten der Leitung der Vormundschaften und Curatelen in Zukunft zu unterziehen.

Stettin, den 20sten May 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 23.

Stettin, den 8ten Juni 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

200.

Wegen der Begräbnisse der jüdischen Familien.
No. 776. May. P. D.

Mittelst Verfügung des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements vom 7. d. M. ist festgesetzt worden:

daß die jüdischen Familien, welche von einem Gemeinde-Orte über eine Meile entfernt wohnen, durchaus für einen Begräbnißplatz an Ort und Stelle sorgen müssen, und daß dies unerläßliche Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung an Orten, wo zur Zeit keine israelitische Begräbnißplätze sind, seyn solle. Bei herrschenden Epidemien sind Leichentransporte aber auch auf Entfernungen von einer Meile gar nicht zulässig, vielmehr müssen zu solcher Zeit die Leichen der Juden am Wohnorte begraben werden, wo die Polizei-Behörde es schicklich findet, denn wo die allgemeine Sicherheit Abwendung der Gefahr gebietet, muß die Ritualverfassung der Nothwendigkeit weichen.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verpflichten wir sämmtliche Polizei-Behörden auf Befolgung dieses Gesetzes zu halten, und im letzern Fall auch wegen Beerdigung der Juden in ihrem Wohnort das Erforderliche zu verfügen. Stargard, den 26. May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

201.

Wegen Reviſion der Schiffsladungen auf der Anklammer Fähre.
No. 705. May. A. D.

Es iſt bemerkt worden, daß öfters Leichter, Kahnſchiffer und Bootsfahrer, welche aus dem Schwediſchen kommen, mit ihren Fahrzeugen bei Anklammer Fähre vorbeiſchiffen, ohne ſich daſelbſt zu melden und ihre Ladung der Reviſion zu unterwerfen. Wir ſehen uns dadurch veranlaßt, das Publikandum vom 10. Juni 1801, welches durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht geworden iſt, hiedurch dem Publiko in Erinnerung zu bringen, und den Schiffahrttreibenden erneuert, bei nachdrücklicher Ahndung, zur Pflicht zu machen, beim Vorbeipaſſiren der Anklammer Fähre jederzeit mit den Fahrzeugen bei dem Fährhauſe anzulegen, daſelbſt die gehörige Deklaration zu machen und ſich der Reviſion von Seiten der Officianten zu unterwerfen.

Stettin, den 21. May 1814.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

202.

Wegen Anwendung des neuen Krieges-Impoſts auf den Frankfurther Meßverkehr.
No. 1150. A. D.

Was über die Anwendung des neuen Krieges-Impoſts auf den Frankfurther Meßverkehr von dem Königl. Finanz-Miniſterio mittelſt Verfügung vom 14ten d. M. angeordnet worden iſt, wird dem Handeltreibenden Publikum im Nachfolgenden bekannt gemacht.

Es beſtehet an und für ſich die Regel, daß die Meßgefälle, wie auch ſchon vor dem 1. April c. geſchah, neben dem neuen Krieges-Impoſt erhoben werden müſſen.

Zur Begünſtigung des Meßverkehrs iſt jedoch feſtgeſetzt worden,

daß die Beſtimmung des Tarifs vom 13. März c. sub No. 29. a, wornach Stuhlwaaren frei vom Krieges Impoſt zur Frankfurther Meſſe eingehen und wovon dieſer Impoſt nur in ſoferne nacherhoben werden ſoll, als ſie zur Conſumtion im Lande bleiben oder außerhalb der Frankfurther Meſſe mit den von dort bezogenen Waaren, ein Intermediair-Verkehr betrieben wird) auf alle nicht überſeeiſchen Meßwaaren ausgedehnet werden ſoll.

Ferner iſt beſtimmt worden, daß eine Befreiung von der ſofortigen Erlegung des Krieges Impoſts für die zur Frankfurther Meſſe gehenden Waaren

Waaren nur dann Statt finden darf, wenn diese sogleich resp. bei dem ersten Eingangs- oder Abladungs-Orte nicht allein als dergleichen Meßgüter deklarirt, sondern demnächst auch unmittelbar von da zur nächsten Messe nach Frankfurth a. d. Oder versandt werden, dergestalt, daß, wenn die Versendung vom ersten Eingangs- oder Abladungs-Orte nach einer andern Stadt zur Lagerung, wenn gleich mit Beibehaltung der angegebenen Destination zur Messe, geschiehet, der Impost gezahlet werden muß.

Wenn Manufactur-Waaren über Swinemünde nach Stettin gehen, hier als Meßgut deklarirt und bis zur nächsten Messe wirklich nach Frankfurth abgeschickt werden; so ist zu Stettin kein Krieges-Impost zu zahlen. Werden sie jedoch nach Berlin oder einer andern Stadt abgesandt; so ist der Krieges-Impost zu berichtigen, wenn gleich die ursprüngliche Bestimmung nach Frankfurth beibehalten wird.

Das übrigens beim Eingange die Waaren sofort vom ersten Abladungsorte nach Frankfurth geschafft werden, ist nicht erforderlich, vielmehr ist es hinreichend, wenn dies nur bis zur nächsten Messe geschieht, und können bis dahin die zur Messe destinirten Güter im Abladungs-Orte, oder auch zu Frankfurth ohne Krieges-Impost-Zahlung zum Packhofslager gebracht werden. Diejenigen überseeischen Stuhlwaaren, welche mittelbar über andere einländische Städte, als den Eingangs- oder Abladungs Ort in Frankfurth eingehen und dem zufolge den Krieges-Impost, wovon sie sonst befreiet gewesen seyn würden, getragen haben, sollen frei von den Meß Accise Gefällen gelassen werden, wenn sie in den nemlichen Collis nach Frankfurth abgehen, in welchen sie seewärts eingekommen sind und dieses in den Begleitscheinen, so wie die erfolgte Krieges-Impost-Versteuerung, bemerkt ist.

Uebrigens kann die Befreiung von der Krieges Impost-Zahlung nur denjenigen Waaren zu Theil werden, welche während der Messe (das heißt: so lange die Meß-Expedition nicht geschlossen ist) unmittelbar von da nach dem Auslande abgesetzt werden. Was daher von der Messe abgeführt und in einer andern einländischen Stadt zum Packhofslager gebracht wird, davon muß der Krieges-Impost eben so, wie wenn die Waare zur einländischen Consumtion deklarirt wird, nachgehoben werden.

Indessen ist nachgegeben worden, daß Waaren von einer Messe zur andern in Frankfurth a. d. Oder lagern dürfen, ohne der Entrichtung des Krieges-Imposts unterworfen zu seyn. Wird jedoch außerhalb der Messe damit Verkehr getrieben, gleich viel, wohin; so muß die Erlegung des Krieges-Imposts eintreten. Stettin, den 30. May 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

203.

Wegen des Ersatz-Zolles.

Mit Rücksicht auf die durch den glücklich beendigten Krieg veränderten Verhältnisse und da eine gleiche Abgaben-Erhebung in den benachbarten Häfen der Ost- und Nordsee nicht zur Ausführung gekommen ist, haben Sr. Majestät der König mittelst allerhöchster an des Hrn. Finanz-Ministers Freiherrn von Bülow Excellenz erlassener Kabinetsordre d. d. Paris den 16ten v. M. zu verfügen geruhet, daß der durch das Edict d. d. Chaumont den 13ten März d. J. verordnete Kriegesimpost nicht weiter erhoben werden soll, und dagegen die im Jahr 1806 statt gehabten Abgaben eintreten sollen, jedoch nach Maaßgabe der seit dieser Zeit aus allgemeinen und nicht durch vorübergehende Zeitereignisse allein motivirten Rücksichten erfolgten Abänderungen. In welcher Art hiernach mit beibehaltener Erlassung der, besonders in der Controlle, den Handel sehr belästigenden Groshandlungs-Accise, des Transito- und Ausgangs-Zolles, für diese Gattungen der ältern Abgaben ein ihnen und den Handelsverhältnissen angemessener Ersatzzoll auf den Waaren-Eingang gelegt werden soll, darüber erfolgt nachstehende nähere Belehrung des Handelstandes:

1) Die bisherige Kriegesimpost-Erhebung hört sofort auf und die neuen Erhebungssätze finden an jedem Orte vom Tage des Eingangs dieser Verfügung gleich Anwendung.

2) Ueber die Behandlung der auf den Packhöfen und sonst unter Accise-Beschluß liegenden Waaren-Bestände, welche dem aufgehobenen Krieges-Impost unterworfen gewesen, sind folgende höhere Festsetzungen bekannt gemacht worden:

A. wegen der unversteuerten Bestände.

Von diesen ist lediglich der neue Ersatzzoll zu erheben, gleich viel, ob die Waaren vor dem 1sten April oder nach diesem Tage eingegangen, dieser Ersatzzoll jedoch möglichst bald einzuzahlen.

Wegen Behandlung der zur Consumtion versteuerten oder unversteuerten Wein-Bestände, die keinen Krieges-Impost getragen haben, erfolgt besondere Bestimmung.

Von dem polnischen und russischen Brandwein, welcher nur den Einfuhrzoll mit 1 Rthlr gezahlt hat, ist lediglich der Conventionszoll mit 3 pf. pro Quart und 1 Rthlr. zur Ergänzung des neuen Abgaben Satzes von 2 Rthlr. zu erheben. Bei der Exportation fällt demnächst die Handlungs-Accise, so wie der Ausgangs Licent weg.

Baumwolle, Häute, bewollte Schaaffelle, Seide, Wolle und Wollen-

Garn

Garn zum einländischen Verbrauch zahlen die für diesen Fall normirten geringern Abgaben.

B. Wegen der versteuerten Bestände und zwar

a) aus der Periode vor dem 1sten April.

In Ansehung dieser bleibt es bei den frühern Festsetzungen.

b) aus der Periode nach dem 1sten April.

Hier sind diejenigen Waaren, davon der Krieges-Impost schon voll berichtiget ist, von denen zu unterscheiden, wovon der Krieges-Impost als Credit behandelt worden ist. Die erstern sind nur nach der Deklaration zum einländischen Verbrauch der Consumtions-Accise unterworfen, nach dem Auslande aber frei zu expediren.

Wegen der Objecte, wovon die Gefälle creditirt worden, ist sofort auszumitteln,

ob der Ersatz-Zoll geringer als der Krieges-Impost ist;

In diesem Fall soll die Differenz-Summe erstattet werden.

3) Zu den Abänderungen, welche aus allgemeinen Rücksichten zur Vereinfachung der Handels-Besteurung und Erleichterung des Verkehrs getroffen worden, gehört vorzüglich die Erhebung der Abgaben sogleich beim Eingang der Waaren und Befreiung derselben demnächst von allen weitern Durch- und Ausgangszöllen, so wie von der durch das Consumtions- und Luxus-Steuer Edict vom 28sten October 1810 theils unbedingt, theils bedingungsweise abgestellten Handlungs-Accise. Es sollen also auch die Erhebung der durch den Krieges-Impost absorbirt gewesenen Transito, Handlungs Accise und Ausgangs-Zoll-Abgaben nunmehro nach Aufhebung des Krieges-Impostes in der frühern, das Verkehr belästigenden, Art nicht wieder eintreten, sondern in deren Stelle nach dem beiliegenden provisorischen Tarif gleichfalls vom Tage der Publikation an

ein Ersatz-Zoll

erhoben werden, wodurch übrigens in den bestehenden Verboten der Einfuhr zur innern Consumtion nichts geändert wird

4) Die Erhebung des Ersatz-Zolles geschieht beim Eingange der Waaren und zwar

a) wenn an der Grenze die Waaren nach einer einländischen Stadt zur Consumtion oder nach einer einländischen Packhofs-Stadt überhaupt zur Ab- oder Ausladung deklarirt werden, an diesen Orten,

b) sonst aber und namentlich im Falle der directen Durchfuhr bei dem Grenz-Eingangs-Zoll-Amte.

Von

Von dieser Regel soll jedoch bei Stettin in der Art eine Ausnahme gemacht werden, daß Waaren daselbst, auch ohne den Ersatz-Zoll sofort zu entrichten, zur Niederlage gebracht und wenn sie nach den größern Handelsplätzen der Marken und Schlesiens, namentlich nach Berlin, Frankfurt a. d. Oder und Breslau versendet werden, jener Zoll erst an diesen Orten zur Hebung komme; wogegen die Entrichtung des Ersatz-Zolles in Stettin geschehen muß, wenn auf andere Weise zum Handel oder zur Consumtion über die Niederlags-Waaren disponirt wird.

5) Die Erhebung geschieht in Gold und bei einer Gefälle-Zahlung von weniger als 5 Rthlr. in Silbergeld ohne Anrechnung des gewöhnlichen Aufgeldes, welches bis auf Weiteres auf 16 gr. pro Friedr.d'or fixirt wird.

6) Dem Ersatz-Zolle sind auch diejenigen ausländischen Producte und Fabrikate unterworfen, welche aus den auf der linken Seite der Elbe belegenen Theilen der Monarchie herüberkommen, jedoch müssen dabei diejenigen Transito-Zölle den Versendern zu gut gerechnet werden, welche sie jenseits erweislich schon entrichtet haben. Den überelbischen Provinzen wird in Bezug auf den Ersatz Zoll der Cottbußer Kreis gleich gestellt.

7) Wenn Objecte, die den Ersatz-Zoll zu entrichten haben, über die westliche Grenze des rechts der Elbe gelegenen Theiles der Monarchie, und zwar in der Linie von Ratibor an der Oder bis Lenzen an der Elbe, nach dem Auslande exportirt werden, so soll nach noch näher erfolgenden Bestimmungen eine solche Gefälle-Bonifikation regulirt und bewilligt werden, welche dem zu berechnenden Vortheile des möglichen Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen ist.

8) Der Ersatz-Zoll wird in der Regel nach dem Brutto-Gewicht erhoben, welches bei Objecten, die nicht wohl verwiegbar sind, durch Abschätzung festgestellt wird.

9) Da nach der nähern Bestimmung des beiliegenden Tarifs die Stuhl- und Fabrikwaaren, so wie alle übrige nicht überseeischen Waaren zur Frankfurther Messe frei eingehen; so sind dergleichen Waaren ganz in derselben Art zu behandeln, wie bisher bei ihrer Befreiung von dem Krieges-Impost.

10) Von Objecten, die dem Ersatz-Zoll unterworfen sind, wird weder Durchfuhr-Zoll noch Handlungs-Accise, noch Ausgangs-Zoll erhoben; Objecte aber, die von dem Ersatz-Zoll nicht betroffen werden z. B.

Vieh,

Vieh, Holz ꝛc. haben vorläufig noch alle diese Abgaben wie bisher zu tragen.

11) Die Abgaben, welche bei den, dem Ersatz Zoll unterworfenen Gegenständen sonach in Pommern den Ein- und Durchfuhrhandel treffen, sind folgende:

a) beim Eingange seewärts:
der Swinemünder Fürstenzoll, sofern die Waaren über Peenemünde oder Swinemünde eingehen;
ferner überhaupt der See-Zoll oder Licent;
desgleichen die Ungelder, namentlich Last-, Tief-, Paß-, Bove-Gelder ꝛc., der Ersatz Zoll, und endlich bei nordischen tarifmäßig dem Ersatz Zoll nicht unterworfenen Producten, welche direct transitiren, der Conventions Zoll;

b) beim Eingange auf der Oder:
der Provinzial-Zoll nach der Oder-Cours-Zoll-Rolle von 1754 auf jeden Fall nur einmal und zwar stromaufwärts in Stettin und abwärts in Gartz,
ferner
der Ersatz-Zoll,

c) beim Land-Eingang aus Schwedisch Pommern und dem Mecklenburgischen:
der Eingangs Zoll nach der Land-Zoll-Rolle und
der Ersatz-Zoll.

Ist einmal dies von den Waaren entrichtet worden, dann haben sie an Zoll- und Handels-Abgaben unter keinen Umständen mehr etwas zu tragen, mithin nur noch etwa Kanal-Gefälle, Brücken-, Wege-, elder und dergl. und beim Verbleib im Lande die Consumtions-Abgaben. Die Exportation vom ersten Niederlage-Ort aus geschieht eben so frei von Zoll-Abgaben, als die Versendung zum Handel von einem einländischen Ort zum andern, und demnächstige Exportation.

Nordische, dem Ersatz Zoll tarifmäßig nicht unterworfene Objecte entrichten, wenn sie unversteuert land- oder stromwärts nach dem Auslande gehen, den Conventions-Zoll und die Handlungs-Accise.

Wo jedoch noch Binnen-Strom-Zölle erhoben werden, da dauern diese fort.

Was insonderheit noch die seewärtige Exportation anlangt; so kommen auch da keine eigentlichen Ligent Ausgangs Gefälle mehr zur Hebung, sondern lediglich die Ungelder, und bei der Fahrt über Peene-

münde

münde oder Swinemünde der Swinemünder Fürsten-Zoll, welche Gefälle hierin mit den Kanalgeldern von gleicher Natur sind.

Bei der Durchfuhr von Mecklenburg nach Schwedisch-Pommern und umgekehrt über Anklam und Demmin tritt die Erhebung des Ersatz-Zolles nicht ein, sondern es sind die bisherigen Abgaben zu erheben.

Stettin, den 1. Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Provisorischer Tarif zur Erhebung des Ersatz-Zolles von denjenigen Objecten, wovon keine Gros-Handlungs-Accise, keine Transito-Abgaben und keine Ausfuhr-Zoll-Gefälle mehr erhoben werden sollen.

		Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande.	
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1	Baumwolle, rohe und geschlagene					
	zum Durchgange . . .	Ctnr.	2	—	2	—
	zum einländischen Verbrauch .	—	—	12	—	12
2	Baumwollenes Garn aller Art, weiß und gefärbt	—	3	—	3	—
3	Bier, Porter, Ale und alle andere fremde Biere	Tonne zu	1	12	1	12
4	Brandwein, Arrac,-Rumm, Franz-Brandwein und alle andere fremde Brandweine ohne Unterschied der Stärke	100 Berliner Quart Eimer zu 60 Berliner Quart	2	—	2	—
5	Butter	Ctnr.	1	—	1	—
6	Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Limonien, desgleichen trockene Citronen und Pomeranzen-Schaalen .	—	1	—	1	—
7	Elfenbein und Wallroß-Zähne . .	—	2	—	2	—
8	Essig aller Art	Eimer	1	—	1	—

Fabrik-

	Provisorischer Tarif zur Erhebung des Ersatz-Zolles.	Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande.	
			Rthlr	Sr.	Rthlr.	Sr.
9	Fabrik-Waaren aus Metallen aller Art, aus Erde, Steinen, Horn, Holz und dergleichen, ferner Leder, Glas-Waaren ꝛc.	Ctnr.	1	12	1	12
10	Farbe-Waaren:					
	Cochenille und Indigo . .	—	3	—	3	—
	Saflor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere nicht besonders benannte Farben	—	1	—	1	—
	Farbehölzer als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz	—	—	12	—	12
	Bleiweis, Mennig, Zinnober, Grünspan, und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Malerfarben . . .	—	1	—	1	—
	Braunroth, Ocker, Umbra, grüne, rothe Erde	—	—	8	—	8
11	Fischbein und Wallfischbarden . .	—	1	12	1	12
12	Gewürze:					
	feine, als: Muskatnüsse, Muskat-Blumen, Nelken, Zimmt, Cassia, Cardamomme, Saffran, Vanille .	—	3	—	3	—
	" außereuropäische gemeine, als Pfeffer, schwarzen und weißen, Piement oder Englisch Gewürz, Ingwer, Galgant	—	1	12	1	12
	" deutsche und andere europäische als: Anis, Fenchel, Kümmel, Senf .	—	—	8	—	8
13	Gummy, arabarisches, elastisches, Tragant und Schellack	—	1	—	1	—
14	Häute und Felle incl. der Haasen- und Kaninchen-Felle	—	1	1	1	—

	Provisorischer Tarif zur Erhebung des Ersatz Zolles.	Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande.	
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	zum Durchgange . . .	Ctnr.				
	zum einländischen Verbrauch .	—				
15	Heeringe aller Art	Tonne	1	—	1	—
16	Hölzer, feine, als Mahagony, Eben, Buchsbaum, Pockholz u. s. w. . .	Ctnr.	—	12	—	12
17	Käse aller Art	—	—	8	—	8
18	Kakao	—	—	12	—	12
19	Kaffee indischer aller Art . . .	—	—	12	—	12
	Cichorien und andere Kaffee-Surrogate	—	1	—	1	—
20	Metalle:		1	—	1	—
	Eisen gegossenes, Stangen-Eisen und Eisenplatten	—	—	12	—	12
	Stahl	—				
	Blei	frei	—	8	—	8
	Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	Ctnr.	1	—	1	—
21	Ochsen, Hirsch- und Elends-Hörner und Ochsenhorn-Spitzen . . .	—	1	—	1	—
22	Speise-Oele aller Art . . .	—				
	Oele zur Fabrikation und zum Brennen		—	8	—	8
23	Pelzwerk roh und verarbeitet . .	—	1	—	1	—
	Bewollte Schaaffelle zum einländischen Verbrauch . . .	—	—	8	—	8
			1	12	1	12
24	Pottasche und Waidasche . . .	—				
25	Schildpatt	—	—	12	—	12
26	Seife weiße und grüne . . .	—	—	8	—	8
27	Spezerei-Waaren, namentlich: Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen,					

	Provisorischer Tarif zur Erhebung des Ersatzzolles.	Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See: Rthlr.	Gr.	Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande: Rthlr.	Gr.
	Reiß, Sago, Perl-Graupe und Gries, Capern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannten Spezerei- und Material-Waaren . . .	Ctnr.	1	—	1	—
	Arzneimittel, als: China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arznei-Gebrauch bestimmte Waaren	—	—	8	—	8
	(Dem Abgaben-Satze von 8 gr. pro Ctnr. sind auch diejenigen nicht besonders benannten Objecte unterworfen, welche zu den sub No. 9 und 27 aufgeführten Waaren-Gattungen gehören, sehr schwer ins Gewicht fallen, und geringen Werths sind.) (Eine Nomenclatur von diesen Waaren wird noch besonders publicirt werden.)					
28	Stockfisch und Klippfisch . .	—	—	8	—	8
29	Stuhl-Rohr . . .	—	—	12	—	12
30	Stuhl-Waaren, nämlich Erzeugnisse der Weberei und Würkerei aller Art aus Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge, Bänder, Schnüre rohe Tuche und weiße baumwollene Waaren, welche aus dem Auslande resp. zum Färben, zur Appretur und zum Drucken eingehen und demnächst über das Eingangs Zoll Amt wieder exportirt werden	—	7	12	5	12
	sächsische und böhmische Haus-, Futter-	—	—	—	1	12

	Provisorischer Tarif zur Erhebung des Ersatz-Zolles.	Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See. Rthlr.	Gr.	Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. Rthlr.	Gr.
	und Sack-Leinewand, desgleichen der Sack-, Pack- und gemeine von Werg gefertigte Zwillig . . . Ausgenommen ist die rohe Sack-Leinewand und Drillige aus Galizien und dem russischen Litthauen; Seegeltuch und Tauwerk; Böhmische Packleinewand.	Centner	—	—	1	12
31	Seide, rohe und gefärbte, zum Durchgange . . .	—	5	—	5	—
	zum einländischen Verbrauch .	—	1	—	1	—
	Nähe Seide . . .	—	5	—	5	—
32	Syrup aller Art . . .	—	—	12	—	12
33	Taback, fabrizirte Tabacke aller Art excl. Portorico . . .	—	2	12	2	12
	Portorico . . .	—	1	12	1	12
	virginische und andere außereuropäische Blätter . .	—	1	8	1	8
	europäische Tabacks-Blätter . .	—	1	—	1	—
34	Talg . . .	—	—	8	—	8
35	Talglichte, gegossene und gezogene .	—	1	—	1	—
36	Thee . . .	—	2	—	2	—
37	Vitriol und Alaun . .	—	—	8	—	8
38	Wachs, gelbes und weißes . .	—	1	—	1	—
39	Wein aller Art in Fässern . .	Eimer zu 60 Quart.	1	—	1	—
	" " " in Flaschen . .	Berliner Quart.	—	½	—	½
40	Weinstein . . .	Centner	—	12	—	12

Wolle

	Provisorischer Tarif zur Erhebung des Ersatz-Zolles.	Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See. Rthlr.	Gr.	Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. Rthlr.	Gr.
41	Wolle und Kameelhaare zum Durchgang	Center	3	—	3	—
	" " " " einländischen Verbrauch	—	—	8	—	8
	wollenes und Kameelgarn zum Durchgang	—	3	—	3	—
	wollenes und Kameelgarn zum einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
42	Zucker, roher und Farin aller Art	—	1	—	1	—
	" Lumpenzucker ganzer und gestoßener	—	2	—	2	—
	Raffinade, Melis und Candis	—	4	—	4	—
43	Zwirn	—	3	—	3	—

Allgemeine Bemerkungen.

Von der Zahlung des Ersatz-Zolles sind befreiet alle zur Frankfurther Messe gehenden Stuhl- und Fabrikwaaren, ferner alle übrigen nicht überseeischen Waaren, welche blos gegen die bisher entrichteten Zoll- und Meß-Gefälle eingehen, und von welchen der Ersatz-Zoll nur in sofern erhoben wird, als damit außerhalb der Messe, Verkehr betrieben wird, oder die Waaren zur Consumtion im Lande bleiben.

Der Ersatz Zoll wird bei Summen von 5 Rthlr. und darüber ganz in Golde, den Frd'or zu 5 Rthlr und den Dukaten zu 2 Rthlr. 18 gr. gerechnet, berichtigt. — In Ermanglung des Goldes werden vor der Hand 16 gr. Agid für einen Fr.d'or ge.ahlt.

Die Verzollung geschieht überall nach Brutto-Gewicht.

Berlin, den 27sten Mai 1814.

Vermöge Auftrags Seiner Excellenz des Herrn Finanz Ministers.

Ladenberg.

Be-

Bekanntmachungen.

205.

Der Königl. französische General Herr Baron von Henin ist als ernannter Commissarius Sr. Majestät des Königs von Frankreich zur Beschleunigung der Rückkehr der sich in den Königl. Preuß. Staaten, in Schweden Sachsen und Hannover befindenden französischen Kriegsgefangenen in ihre Heimath, hieselbst angekommen. Er beeilt sich, allen französischen Kriegsgefangenen die väterliche Sorgfalt Sr. Majestät Ludwig des Achtzehnten, sie der Freiheit und ihren Familien wieder zu geben, hierdurch bekannt zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß sie dieses Glück nur der segensreichen Wiedereinsetzung der erhabenen Familie der Bourbons auf den angestammten Thron zu verdanken haben, und daß die Absichten Sr. Majestät darauf gerichtet sind, sie so schnell als möglich an dem allgemeinen Jubel des französischen Volks Theil nehmen zu lassen, sie das erlittene Ungemach vergessen zu machen, und ihnen die Versicherung zu geben, daß Jeder bei seinen Ansprüchen geschützt und aufrecht erhalten werden soll.

Berlin, den 20sten Mai 1814.

Monsieur le Général Baron d'Henin nommé Commissaire du Roi pour accellérer le renvoie en France des prisonniers de guerre françois, qui se trouvent dans les Royaumes de Prusse, Suéde, Saxe et Hannovre, vient d'arriver ici, il s'empresse de faire connoitre aux prisonniers de guerre toute la sollicitude paternelle de Sa Majesté Louis dixhuit pour les rendre à la liberté et à leurs familles, et qu'ils ne doivent le bonheur qu'à l'heureux événement du rétablissement de l'auguste famille des Bourbons sur le thrône de leurs ancêtres, le bût de Sa Majesté étant de faire participer le plutôt possible, le prisonniers de guerre, de l'allégresse générale de toute la nation françoise, de le faire oublier leur malheur, et de les assurer que les droits de tous sont garantis et maintenus. Berlin, le 20. Mai 1814.

206.

Den Damm-Zoll zwischen Stettin und Damm betreffend.

No. 1255. Mai 14. Pol. Dep.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß der der Stadt Stettin zustehende Damm- und Brückenzoll zwischen Stettin und Damm vom 1sten Juni c. ab nach Maasgabe des nachfolgenden erhöheten Tarifs erhoben werden soll.

Stargard den 25ten May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Tarif

Tarif

nach welchem das Damm- und Brückengeld auf dem langen Damm zu Stettin vom 1sten Junius d. J. an, ohne Unterschied, und mit den einzigen unten bemerkten Ausnahmen erhoben werden soll.

	Gr.	Pf.
Von Frachtwagen oder zweirädrigen Frachtkarren		
a. beladen für jedes Pferd	2	3
b. ledig	1	—
Von Extraposten, Kutschen und jedwedem Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen für jedes Pferd, beladen oder ledig	1	6
Von Fuhrwerken, welche unter vorgenannten nicht begriffen sind, namentlich gemeine Land- und Bauerwagen, die ländliche Erzeugnisse transportiren, auch von Schlitten, es mögen solche Fuhrwerke mit Pferden oder andern Zugvieh bespannt seyn,		
a. beladen für jedes Pferd oder Zugthier	1	—
b. ledig	—	6
Von einem Pferde mit einem Reiter oder ledig auch mit einer Estaffette	—	6
Von einem Ochsen oder von einer Kuh	—	3
Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe und Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei, für 5 Stück	—	3
Schweine, Schaafe, Ziegen in Heerden für 10 Stück	—	6

Ausnahmen.

Das Damm- und Brückengeld wird nicht erhoben

a) von Königl. und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind,

b) von Fuhrwerken oder Reitpferden, welche Regimenter oder Commando's beim Marsche führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege,

c) von Königl. Couriers oder der der fremden Mächte, von reitenden Posten, und von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden,

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren,

e) von

c) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Gemeine oder Feldmark.

Berlin, den 11ten May 1814.

(L. S.)

Departement für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann. Kunth.

207.

Nachweisung
der Marktpreise von nachbenannten Artikeln, in der Stadt Danzig, pro Monath April 1814.

Weitzen der Scheffel.	Roggen der Scheffel	Gerste der Scheffel.	Hafer der Scheffel.	Erbsen der Scheffel.	Heu der Centner.	Stroh das Schock.	Bier das Quart.	Brandwein das Quart
Rthl. gr. pf	Rth. gr pf	Rth. gr. pf	Rth. gr. pf	Rth. gr. pf	Rthl gr. pf.	Rthl gr. pf.	gr pf.	gr. pf.
2 6 —	1 16 —	1 — —	1 — —	2 4 —	1 — —	6 12 —	1 6	7 —

208.

Nachweisung
der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monath May 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel	Roggen der Scheffel	Gerste der Scheffel	Hafer der Scheffel	Erbsen der Scheffel	Heu der Centner	Stroh das Schock	Bier das Quart	Brandwein das Quart
	rh gr. pf.	rh gr. pf.	rh gr. pf.	rh gr. pf.	rh gr. pf.	rh gr. pf.	rh gr. pf.	gr pf.	gr pf.
1. Stettin	1 21 8½	1 17 1½	1 1 8½	1 — —	2 — —	— 18 —	2 20 6⅔	1 3⅓	6 10⅔
2. Colberg	2 8 —	1 12 —	— 20 —	— 19 —	2 — —	— 18 —	2 20	1 10	5 10
3. Danzig.	2 10 —	1 9 —	1 2 —	1 — —	2 — —	1 6 —	6 12 —	1 6	7 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 24.

Stettin, den 16ten Juni 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

209.

Betreffend der Münzfuß des seit dem Jahre 1807 in dem Herzogthum Warschau ausgeprägten sogenannten polnischen Courant-Geldes.
No 1290 May. P. u. F. D.

Der Münzfuß des seit dem Jahre 1807 in dem Herzogthum Warschau ausgeprägten sogenannten polnischen Courant-Geldes ist von dem frühern, unter dem Bildniß des Königs Stanislaus Poniatowsky ausgeprägten Courant bedeutend abweichend gefunden, und es hat sich bei einer nähern Untersuchung dieses neuen Warschauer Courant-Geldes ergeben, daß die Mark Thalerstücke nur 11 Loth 9 Gran feines Silber, die Mark Ein Drittel oder sogenannte Acht Groschen Stücke nur 10 Loth feines Silber und die Mark Ein Sechstel oder sogenannte Vier Groschen (Polnische Gulden) Stücke zwar 8 Loth 9 Gran fein Silber enthält, aber 46 $\frac{52}{100}$ Stück aus der Mark geprägt worden, statt daß nach dem Berliner Münzfuß 43 $\frac{3}{4}$ Stück eine Mark wiegen.

Dieses seit 1807 ausgeprägte sogenannte polnische Courant-Geld hat daher nach dem jetzigen fein Silberpreise nur einen Werth

die Ein Thaler Stücke von 23 gr. 5 pf. Brandenburger Courant-Geldes,

die Ein Drittel (Acht Groschen, polnische zwei Gulden) Stücke von 7 gr. 6½ pf.,

Nu die

die Ein Sechstel Thaler (Vier Groschen, polnische ein Gulden) Stücke von 3 gr. 9 pf.

Dies wird dem Publiko, in Folge einer Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 14ten dieses, hierdurch bekannt gemacht, damit dasselbe bei seinem Verkehr mit den Bewohnern des Herzogsthums Warschau nicht in Schaden gerathe.

In den Königl. Cassen können übrigens die obigen Geldsorten gar nicht angenommen werden. Stargard, den 31. May 1814.

Polizei- und Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

210.

Betrift die Steuerfreiheit des aus der Fremde eingebrachten Zugviehes.

No. 1453. May 14. A. D.

Da die ländlichen Gutsbesitzer bei ihrem Zugvieh durch den Krieg manche Einbuße erlitten haben, so ist, um selbigen die Komplettirung ihres Viehstandes zu erleichtern, höhern Orts beschlossen worden, auf aus der Fremde einzubringendes Vieh die Zollfreiheit zu bewilligen und zwar vorläufig auf die Dauer von Einem Jahr, also bis Ende May 1815.

Wer aber fremdes Zugvieh einzubringen gewillget ist, muß sich mit einem Attest des Kreis-Landraths, auf den Namen dessen gestellt, von dem, oder für dessen Rechnung die Einbringung geschieht, versehen, weil die Landräthe sich zuvor von dem wirklichen Bedarf und der Wahrheit der deklarirten Bestimmung überzeugen sollen und sich mit diesem Attest bei den Zoll-Aemtern legitimiren, welche angewiesen sind, ohne ein solches Attest kein Zugvieh zollfrei einzulassen.

Stettin, den 3 Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

211.

Die Steckbriefe betreffend.

Die Steckbriefe entwichener, so wie die Avertissements wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher, welche bisher den Intelligenz-Blättern inse-

rirt

eirt wurden, können — bei dem Aufhören des Zwangs Debits derselben — auf diese Art nicht mehr mit Zuverlässigkeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Durch die Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. v. M. ist daher festgesetzt worden:

1) daß dergleichen Steckbriefe und Avertissements einmal in den Anzeiger des Amtsblatts eingerückt;
2) daß die Insertions Kosten in den Fällen, wo der Angeschuldigte vermögend ist, oder sonst jemand das Einkommen desselben verschuldet hat, und zur Tragung der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet ist, von den Gerichten eingezogen und an die Amtsblatts Debitcasse bezahlt werden sollen, in Entstehung beider Fälle aber die Insertion unentgeldlich erfolge;
3) Daß die zu inserirenden Artikul zwar vollständig, jedoch nicht auf eine unnöthige Weise weitschweifig abgefaßt werden sollen, zu welchen erstern aber allerdings das Signalement des entwichenen Inculpaten gehört.

Uebrigens soll durch diese Vorschrift wegen Einrückung der Steckbriefe in den Anzeiger des Amtsblatts die Bekanntmachung derselben durch die Zeitungen, Intelligenz- oder andere öffentliche Blätter nicht für überflüssig erklärt und solche in den Fällen, wo sie für nothwendig oder zweckmäßig geachtet wird, neben der Einrückung in das Amtsblatt verfügt werden.

Die Untergerichte im Departement der unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte werden angewiesen, sich hiernach gebührend zu achten.

Cöslin und Stettin, den 6. Juni 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gerichte von Pommern.

Bekanntmachungen.

212.

Nachträgliches Verzeichniß von den bei uns eingegangenen Beiträgen.

Von dem Gutsbesitzer Hrn. von Wedell auf Pegelow, zum Besten des Landwehr Bataillons Saatziger Kreises, sind gesammelt und eingesandt:

a)	aus dem Dorfe Pegelow und Dahlow	.	10	Rthl.	19	gr. 6 pf.
b)	= = =	Wylkow . . .	8	=	7	= — =
c)	= = =	Schwendt . . .	5	=	—	= — =
d)	= = =	Zarzig	5	=	12	= — =
e)	= = =	Hansfelde . . .	14	=	—	= — =
		Latus	43	Rthlr.	14	gr. 6 pf.

	Transport	43 Rthl. 14 gr. 6 pf.	
f)	aus dem Dorfe Kitzerow, Buchholz und Alt-Damerow	8 Rthl. 18 gr. — pf.	
g)	" " " Kiezig	2 " 17 " — "	
h)	" " " Neu-Damerow	2 " — " — "	
	überhaupt	57 Rthlr. 1 gr. 6 pf. 2/3.	

Stargard, den 21. May 1814.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Der Militair Gouverneur, v. Stutterheim. Der Civil-Gouverneur, Beyme.

213.

Das Aufhören der Rinderpest in Westpreußen betreffend.

No. 904. May 14. P. D.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 6ten Novbr. v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr in allen Orten des Westpreußischen Departements die Rinderpest gedämpft, und auf Verfügung der Ober-Provinzial Polizei-Behörde nach geschehener Reinigung die Sperre der insisirt gewesenen Ortschaften aufgehoben worden ist.

Stargard, den 26ten May 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

214.

An Beiträgen für die Wittwen und Waisen der bei Paris gefallenen Krieger sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Herrn Superindent Vogel in Usedom 14 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf.; von dem Hrn. Consistorialrath Engelke in Stettin, von den drei in der Schloßkirche vereinten Gemeinen 16 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf., von der Jacobi- und Nicolai-Gemeine 24 Rthlr. 8 Gr, von der Gertrud-Gemeine 7 Rthlr. 16 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Distel zu Belgard in der herrschaftlichen Kapelle zu Dubberow am Dankfeste für die Einnahme von Paris gesammelt 8 Rthlr. 8 Gr; von dem Hrn Superintendent Milarch in Gollnow aus der Parochie Barfusdorff 2 Rthlr. 19 Gr., aus der Parochie Speck 14 Gr., von der Kolonie Kattenhoff 1 Rthlr. 16 Gr, von der Kolonie Amalienhoff 14 Gr.; von der französisch-evangelisch-reformirten Kirchen-Consistorium in Stettin eingesandt 47 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf.; von dem

dem Hrn. Superintendent Kauffmann in Cammin aus der Domkirche 24 Rt. 7 Gr. 8 Pf., aus der Bergkirche 23 Rthlr. 14 Gr., aus der Parochie Fritzow 11 Rthlr. 7 Gr., aus der Parochie Hoff 9 Rthlr., aus der Parochie Zirckwitz 4 Rthlr., aus der Parochie Tripsow 4 Rthlr. 11 Gr., aus der Parochie Welchmühl 7 Rthlr. 12 Gr., aus der Parochie Nemitz 2 Rthlr., aus der Parochie Cöselitz 4 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf., aus der Parochie Dobberphul 8 Rthlr. 6 Gr., aus der Parochie Jassow 5 Rthlr. 2 Gr.; durch den Hrn Dr und Superintendent Wilde in Bublitz sind eingesandt aus der Stadt Bublitz 5 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf, aus der Parochie Borst 1 Rthlr. 4 Gr, aus der Parochie Goldbeck 2 Rthlr. 8 Gr., aus der Parochie Gust 1 Rt. 9 Gr. 1 Pf., aus der Parochie Klamin 9 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf.: von dem Hrn. Superintendent Bartz in Colberg aus den Kirchen der Stadt Colberg 76 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf., aus der Parochie Garvin 10 Rthlr. 10 Gr, aus der Parochie Nehmer 5 Rthlr., aus der Parochie Simötzel 6 Rthlr. 8 Gr., aus der Parochie Gr. Justin 8 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf., aus der Parochie Zwielipp 2 Rthlr. 12 Gr., aus der Parochie Zernin 7 Rthlr. 2 Gr., aus der Parochie Degow 1 Rthlr. 19 Gr., aus der Parochie Rützow 2 Rthlr. 19 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Berndt in Bütow aus der Stadt 17 Rthlr. 12 Gr., aus der Parochie Gros Tuchen 3 Rthlr. 18 Gr., aus der Parochie Berntuchen 3 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf., und von dem Herrn Oberförster von Ernst daselbst 10 Rthlr. 12 Gr., aus der Parochie Pomeiske 8 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Zillmer in Gültzow aus der Parochie Gültzow 15 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf., aus der Parochie Baumgarten 4 Rt. 4 Gr. 3 Pf., aus der Parochie Pribbernow 11 Rthlr. 14 Gr. 3 Pf., aus der Parochie Cantreck 6 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf., aus der Parochie Basentin 2 Rthlr. 14 Gr., aus der Parochie Schönhagen 5 Rthlr. 16 Gr., aus der Parochie Schwantzhagen 7 Rthlr. 12 Gr., von dem Hrn. Superintendent Milarch von der Stadt Gollnow 27 Rthlr. 16 Gr.; von Einem Wohllöbl. Magistrat zu Gartz sind eingesandt worden 12 Rthlr; desgleichen von einer kleinen frohen Gesellschaft daselbst 9 Rthlr.; von einer fröhlichen Gesellschaft in Stargard 4 Rthlr. 1 Gr.; von dem Hrn. Salzfactor Koch von Herrenhausen in Ueckermünde 16 gr.; von dem katolischen Prediger Hrn. Fiedler in Tempelburg 1 Rthlr.; von dem Hrn. Superintendent Wegner aus der Stadt Cöslin 71 Rthlr. 6 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Belitz aus Bahn 15 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., aus der Parochie Fiddichow 12 Rthlr. 20 Gr., aus der Parochie Neuendorff 7 Rthlr 3 Gr. 10 Pf., aus der Parochie Selchow 7 Rthlr. 8 Gr., aus der Parochie Stresow 7 Rthlr. 9 Gr., aus der Parochie Wildenbruch 4 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf, aus der Parochie Uchtdorff

dorff 4 Rthlr, aus der Parochie Marienthal 3 Rthlr. 22 Gr., aus der Parochie Linde 7 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf., aus der Parochie Liebenow 2 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf., aus der Parochie Körichen 1 Rthlr. 4 Pf.; von dem Hrn. Superintendent Ringeltaube in Neumark aus der Parochie Neumark 13 Rt. 6 Gr.; von den Officianten des Justitz Amts Colbatz incl. 1 Fr. d'or 14 Rt. 4 Gr., aus der Parochie Borin 1 Rthlr. 4 Gr., aus der Parochie Clebow 17 Rthlr., aus der Parochie Gr. Rischow 3 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf, aus der Parochie Belckow 4 Rthlr. 2 Gr., aus der Parochie Binow 9 Rthlr. 8 Gr. aus der Parochie Sintzlow 3 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf., aus der Parochie Wolkin 3 Rthlr. 11 Gr. 10 Pf, aus der Parochie Prilupp 6 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf., aus der Parochie Babbin 5 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf., aus der Parochie Wartenberg 5 Rthlr. 12 Gr., aus der Parochie Klein Schönfeld 1 Rt. 2 Gr., aus der Parochie Woltersdorff 1 Rthlr, aus der Parochie Buchholtz 1 Rthlr. 4 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Adam in Treptow a. d. T. aus der Stadt Treptow a. d. Tollense 26 Rthlr. 2 Gr., aus der Parochie Tetzleben 2 Rthlr. 3 Gr., aus der Parochie Wildberg 4 Rthlr. 12 Gr, aus der Parochie Altenhagen incl. 5 Rthlr. Gold 11 Rthlr. 14 Gr. aus der Parochie Gültz incl 5 Rthlr. Gold 26 Rthlr. 18 Gr, aus der Parochie Hohenmocker incl. 10 Rthlr. Gold 17 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf., aus der Parochie Golchen 16 Rthlr., aus der Parochie Daberkow 10 Rthlr. 8 Gr., aus der Parochie Siedenbollentin 7 Rthlr. 6 Gr., aus der Parochie Werder 5 Rthlr., aus der Parochie Gabzow 5 Rthlr., aus der Parochie Clatzow incl. 5 Rthlr. Gold 14 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf.; von dem Hrn Superintendent Fischer aus Greiffenhagen 28 Rthlr., aus der Parochie Stecklin 7 Rthlr. 8 Gr, aus der Parochie Lindow 4 Rthlr. 16 Gr., aus der Parochie Cladow 1 Rthlr. 23 Gr., aus der Parochie Paculent 8 Rthlr. 8 Gr., aus der Parochie Ferdinandstein 2 Rthlr. 12 Gr., aus der Parochie Brusenfelde 5 Rthlr.; von dem Hrn. Superintendent Zschock aus Ueckermünde 24 Rthlr. 14 Gr, aus der Parochie Liepgarten 4 Rthlr. 12 Gr., aus der Parochie Eggesen 6 Rthlr. 2 Gr., aus der Parochie Luckow 12 Rth. 20 Gr., aus der Parochie Rieth 8 Rthlr. 13 Gr., aus der Parochie Aalbeck 3 Rt. 16 Gr., aus der Parochie Altwarp 6 Rthlr. 4 Gr., aus der Parochie Neuwarp 8 Rthlr. 16 Gr., aus der Parochie Wahrlang 18 Gr. 2 Pf., aus der Parochie Albrechtsdorff 13 Gr., aus der Parochie Ziegenorth 6 Rt. 16 Gr. 4 Pf., aus der Parochie Königsfelde 2 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., aus der Parochie Althagen 1 Rthlr. 13 Gr., aus der Parochie Jasenitz 12 Rth. 16 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Medenwald in Naugard aus der Stadt Naugard 8 Rthlr. 4 Gr., aus der Parochie Laugkavel 18 Gr, aus

der

der Par. Strelönhagen 3 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf, aus der Par. Kikker 1 Rt. 20 Gr., aus der Par. Gros Sabow 2 Rth. 20 gr., Döringshagen 5 Rthlr. 9 Pf, aus der Par. Cartzig 3 Rthlr 7 Gr.; von dem Hrn. Archidiakonus Wiel in Treptow a. d. Rega 75 Rtr. 6 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Keiper zu Cörlin aus der Stadt 5 Rthlr. 4 Gr, aus der Par. Marien 5 Rt. 12 Gr., aus der Parochie Fritzow 2 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf., aus der Parochie Claaptow 7 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf., aus der Parochie Kerstin 19 Gr 4 Pf, aus der Parochie Carvin 2 Rthlr, aus der Parochie Ramlow 6 Rthlr. 8 Gr., aus der Parochie Rogzow 1 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf, aus der Parochie Petershagen 5 Rthlr. 12 gr.; von den Einsassen des Amts Pyritz und Colbatz, Pyritzschen Amts-Antheils, durch das Königl. Domainen Amt Pyritz 14 Rthlr. 5 gr.; von dem Hrn. General-Landschaftsrath v. Löper in Stramehl zum drittenmahl durch den Hrn. Prediger Stephani 20 Rthlr., von der Dorfschaft Stramehl 7 Rthlr., von der Dorfschaft Groß Raddow 2 Rthlr., von der Dorfschaft Labbahn 5 Rthlr. 13 gr, von der Dorfschaft Stargord 5 Rthlr. 14 gr 3 pf, aus der Dorfschaft Obernhagen 6 Rthlr 1 gr 3 pf, aus der Dorfschaft Carow 1 Rthlr. 22 gr., aus der Stadt Regenwalde 6 Rthlr. 21 gr, von der Dorfschaft Kankelfitz 1 Rthlr. 20 gr 1 pf; von dem Hrn. Superintendent Borns aus der Stadt Labes 16 Rthlr. 12 gr., aus der Dorfschaft Zielzefitz 3 Rthlr. 12 gr., aus der Dorfschaft Wurow 4 Rthlr. 6 gr, aus der Dorfschaft Neukirchen 3 Rthlr 5 gr., aus der Dorfschaft Schönwalde 5 Rthlr. 7 gr 8 pf, aus der Dorfschaft Borkenhagen 1 Rthlr. 6 gr, aus der Dorfschaft Claushagen 1 Rthlr 20 gr, aus der Dorfschaft Bonnin 2 Rthlr. 5 gr 6 pf., aus der Dorfschaft Rosenfelde 2 Rthlr. 19 gr. 3 pf, aus der Dorfschaft Wangerin 5 Rthlr; von der Stadt Damm incl. 3 Rthlr. Gold 20 Rthlr. 17 gr; aus der Stadt Bölitz und Messenthin 17 Rthlr 12 gr.; aus der Parochie Scheune, Pomerensdorff und Schwartzow 3 Rthlr. 2 gr, aus der Parochie Möhringen und Krekow 6 Rthlr., aus der Parochie Mandelkow, Reinkendorff, Carow und Pritzlow 3 Rthlr., aus der Parochie Stöven und Boblin 4 Rthlr, aus der Parochie Neuenkirchen, Wamelitz und Sparenfelde 6 Rthlr. 3 gr, aus der Parochie Völschendorff, Polchow und Brunn 7 Rthlr, aus der Parochie Frauendorff, Warsow und Wussow 6 Rthlr. 6 gr, aus der Parochie Stoltenhagen, Neuendorff und Scholvin 5 Rthlr. 16 gr., aus der Parochie Langenberg 1 Rthlr 18 gr; von dem Hrn. Superintendent Backe aus der Stadt Wollin 10 Rthlr. 9 gr. 9 pf, aus der Parochie Latzig 14 gr; aus der Parochie Tonnin 3 Rthlr. 4 gr. 6 pf.; aus der Parochie Koltzow 7 Rt. 10 gr.; aus der Parochie Pritter 2 Rthlr. 5 gr, aus der Parochie Lebbin

1 Rthlr.

1 Rthlr. 13 gr. 5 pf, aus der Parochie Zebbin 3 Rthlr. 6 gr., aus der Parochie Martenthin 8 Rthlr., aus der Parochie Kono 2 Rthlr 12 gr., aus der Parochie Sarnow 2 Rthlr. 12 gr., aus der Parochie Stepenitz 23 Rthlr. 12 gr. 11 pf, aus der Parochie Köpitz 14 Rthlr. 9 gr. 7 pf; von dem Hrn Superintendent Wilde aus der Parochie Schwellin 11 Rthlr., aus der Parochie Dravehn 2 Rthlr, aus der Parochie Klein Karzenburg 1 Rthlr. 8 gr. 10 pf., aus der Parochie Kurow und Zebblin 2 Rthlr., aus der Parochie Wurchow 5 Rthlr. 4 gr; von dem Hrn. Superintendent Hildebrandt aus der Stadt Massow 14 Rthlr, von der Gemeine Padenkopf 2 Rthlr. 3 gr., von der Gemeine Retzlow 1 Rthlr, von der Gemeine Wachlin 1 Rt. 12 gr.; von dem Hrn Superintendent Distel aus der Stadt Belgard 21 Rt. 18 gr. 4 pf., aus der Parochie Bulgrin 2 Rthlr. 14 gr., aus der Parochie Siedlow 5 Rthlr. 6 gr. 3 pf, aus der Parochie Gros Tychow 7 Rthlr. aus der Parochie Naseband, Schmantzin und Lowalk 9 Rthlr. 16 gr., aus der Parochie Muttrin 2 Rthlr. 8 gr. 8 pf, aus der Parochie Woldisch Tychow 2 Rthlr. 4 gr., aus der Parochie Wusterbarth 2 Rthlr. 10 gr., aus der Parochie Collatz 19 gr. 5 pf., aus der Parochie Poltzin 7 Rthlr. 8 gr. aus der Parochie Rheinfeldt 2 Rthlr 19 gr. 3 pf., aus der Parochie Zizeneff, Alt Schlage, Radell und Zuchen 8 Rthlr. 9 gr. 3 pf., aus der Parochie Arnhausen 4 Rthlr. 12 gr. 3 pf, aus der Parochie Rarfin, Podewils und Zietlow 9 Rthlr. 8 gr, aus der Parochie Standemin 12 Rthlr. 16 gr. aus der Parochie Lentzen 4 Rthlr. 7 gr 2 pf; durch den Hrn. Prediger Curtius aus der Parochie Zedlin und Voigtshagen 12 Rthlr 13 gr., aus der Parochie Gros Gustin 9 Rthlr. 12 gr. 3 pf, aus der Parochie Gros Schwirsen 10 Rthlr. 3 gr. 3 pf., aus der Parochie Wachholtzhagen 9 Rth. 14 gr. 5 pf., aus der Parochie Robe 11 Rthlr 4 gr. 3 pf, aus der Parochie Langenhagen 7 Rthlr. 1 pf., aus der Parochie Drosedow 6 Rthlr. 16 gr., aus der Parochie Zarben und Hagenow 10 Rthlr. 3 pf., aus der Parochie Klatkow 4 Rthlr. 22 gr, aus der Parochie Dargelaff 4 Rthlr. 6 gr, aus der Parochie Pribus 6 Rthlr. 4 gr. 3 pf, aus der Parochie Carnitz 12 Rt. 22 gr., von dem Hrn. Superintendent Drews aus Neustettin 12 Rthlr 14gr., von der confirmirten Jugend 7 Rthlr., von der Stadt Bärwalde 7 Rthlr. 2 gr., von der Stadt Ratzebuhr 7 Rthlr. 20 gr., aus der Parochie Altenwalde 1 Rthlr. 6 gr, aus der Parochie Cölpin 2 Rthlr. 18 gr., aus der Parochie Coprieben 4 Rthlr. 18 gr., aus der Parochie Crösin 2 Rthlr 6 gr., aus der Parochie Gollen 1 Rthlr. 20 gr. 10 pf., aus der Parochie Gramentz 8 Rthlr. 4 gr. 6 pf., aus der Parochie Haasenfier 3 Rthlr. 14 gr. 10 pf., aus der Parochie Hütten 1 Rthlr. 2 gr., aus der Parochie Juchow 3 Rth. 12 gr.

12 gr., aus der Parochie Lottin 3 Rthlr. 14 gr., aus der Parochie Persanzig 5 Rthlr. 19 gr., aus der Parochie Pilburg 1 Rthlr. 18 gr., aus der Parochie Plitnitz 1 Rthlr. 10 gr., aus der Parochie Pöhlen 2 Rthlr. 4 gr., aus der Parochie Soltnitz 7 Rthlr. 9 gr., aus der Parochie Wolluchsee 1 Rt. 4 gr., aus der Parochie Wolfflatzig 10 Rthlr. 12 gr., aus der Parochie Wusterhause 6 Rthlr. 13 gr. 6 pf., aus der Parochie Zamborst 12 Rthlr. 2 gr. aus der Parochie Gros Rüdde 3 Rthlr. 2 gr., aus der Parochie Klein Rüdde 1 Rthlr. 18 gr. 9 pf., aus der Parochie Spaarsee 2 Rthlr. 2 gr. 3 pf.; von dem Hrn. Superintendent Gutbier aus der Stadt Pyritz 73 Rthlr., aus der Altstadt Pyritz 11 Rthlr. 8 gr. 7 pf., aus der Parochie Klein Rischow 5 Rthlr. 8 gr., aus der Parochie Jsinger 13 Rthlr., aus der Parochie Altengrape 6 Rthlr. 4 gr., aus der Parochie Kunow 6 Rthlr. 8 gr., aus der Parochie Gros Möllen 4 Rthlr. 9 gr., aus der Parochie Gros Zarnow 6 Rthlr. 18 gr., aus der Parochie Beyersdorff 4 Rthlr., aus der Parochie Wobbermin 1 Rthlr. 8 gr., aus der Parochie Briezig 13 Rthlr. 12 gr. 7 pf., aus der Parochie Cossin 5 Rthlr. 20 gr., aus der Parochie Klorin 6 Rthlr. 6 gr., aus der Parochie Plöntzig 3 Rthlr. 10 gr., aus der Parochie Gros Latzkow 1 Rthlr. 10 gr., aus der Parochie Scheine 16 gr.; von dem Hrn. Superintendent Zschock in Ueckermünde nachträglich 1 Rthl.

Stargard, den 30ten May 1814. Hoppe.

215.

Vollständige Topographie der Neumark, entworfen von Hoffmann Königl. Preuß. Geheimer Justiz-Rath, zum Besten unserer, in dem für das Vaterland jetzt so ruhmvoll beendigten Kriege gegen Frankreich verwundeten und hülfsbedürftigen Landsleute.

Gegen die von mir im Jahr 1802 für Geschäftsmänner herausgegebene Topographie der Neumark, und deren zweite

in Rücksicht des Verzeichnisses der Ortschaften nach der Parochialverfassung geordnete,

Abtheilung, hat man die nicht ungegründete Ausstellung gemacht, daß der Zweck einer Topographie dieser Art, welcher darin bestehet, gleich bei dem ersten Nachschlagen und auf der Stelle über die Lage, so wie über das Besitz- und Jurisdictionsverhältniß eines Orts zuverlässige Auskunft zu haben, durch die Rückweisungen auf den Namen der Mutterkirche verfehlt werden.

Deshalb sowohl als weil die Gutsbesitzer seit jener Zeit häufig gewechselt, auch manche Gerichtsbarkeits-Verhältnisse durch die Errichtung der Land- und Stadtgerichte in der Provinz sich verändert haben; weil inzwischen durch den Verkauf der Domainen neue Privatgüter entstanden, die Johanniter-

niter-Ordensbesitzungen aber Staatsgüter geworden sind, und endlich, weil selbst verschiedene Ortschaften früher übergangen waren; habe ich diese Abtheilung der Topographie ganz umgearbeitet, alle Oerter mit Benennung ihres Kreises und ihrer gegenwärtigen Besitzer hintereinander, nach alphabetischer Folge aufgeführt und ihr kirchliches Verhältniß in einer besondern Colonne, auch bei dem Postcourse die Entfernung von dem zunächst belegenen Hauptorte bemerkt.

Diese Topographie der Neumark wird im grosen Octav-Formate, etwa 18 Bogen stark, zu Michaeli d. J. in der Dornmannschen Buchhandlung zu Züllichau erscheinen, und sollen die künftigen Besitzveränderungen jährlich Behufs der Nachtragung von mir durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Die Geldeinnahme für dieses Werk nach Abzug der Kosten des Drucks und des Papiers bestimme ich zur Pflege und Unterstützung der im Felde krank gewordenen unvermögenden vaterländischen Krieger; damit jedoch zur Sparung der baaren Auslagen sich übersehen läßt, wie stark die Auflage mit Sicherheit zu machen ist, so habe ich den Weg der Subscription und Pränumeration von 1 Rthlr. 2 gr. Cour. für jedes Exemplar gewählt, und ich schmeichle mir mit der Hofnung, daß nicht blos in der Neumark, wo das angekündigte Buch besonders dem Staats-Beamten von Nutzen seyn wird, und sich von selbst empfiehlt, sondern auch in den entfernten Königl. Provinzen sich Patrioten finden, und dieses auf Erquickung und Wiederherstellung unserer in dem herrlichen Kampfe für die deutsche Freiheit verunglückten Brüder abzielende Unternehmen nach Kräften unterstützen werden. Ich ersuche besonders angelegentlichst sämmtliche Königl. Justiz-, Finanz-, Polizei- und Geistliche Behörden, und zugleich alle Buchhandlungen, zur Erreichung des angegebenen wohlthätigen Zwecks mitzuwirken, und wünschte ich, daß mit dem Ablaufe des Monats August d. J. die Pränumerations-Gelder und die Verzeichnisse der Subscribenten, welche so wie die Namen der Pränumeranten dem Werke vorgedruckt werden, entweder bei der Dornmannschen Buchhandlung zu Züllichau, oder dem Hrn. Ober-Landes Gerichts-Archivar Behm allhier postfrei eingehen mögen.

Soldin, den 26. Mai 1814.

Hoffmann.

216.

Daß eine wöchentlich zweimal fahrende Post von hier über Nörenberg, Dramburg, Falkenburg, Tempelburg, Bärwalde, nach Neustettin etablirt und

und bereits vom 1. Juni c. im Gange ist, und daß solche von hier Dienstags und Sonnabends Mittags, und von Neustettin Dienstags und Sonnabends Nachmittags um 4 Uhr abgehet, wird einem resp. Publikum bekannt gemacht.

Stargard, den 2ten Juni 1814.

Königl Preuß. Postamt.
v. Beyer.

217.

Die Rückkehr der Regierung von Stargard nach Stettin betreffend.
No. 551. Pol. Dep.

Wir werden im Gefolge der Befehle Sr. Majestät des Königs, wegen unserer Rückkehr nach Stettin

unsere Geschäfte am 25sten d. M. hier in Stargard schließen,

mit unseren gesammten Büreaux und Archiven

in den nächst folgenden Tagen nach Stettin zurückkehren

und dort die Geschäfte ohne alle weitere Unterbrechung, als welche der Umzug unvermeidlich macht, fortsetzen.

So wohl dem Publiko und den mit uns in Geschäfts-Verbindung stehenden Behörden machen wir dies zur Nachricht, als insbesondere allen uns untergeordneten Behörden zur gehörigen Berücksichtigung in Absicht der an uns einzusendenden Berichte ꝛc. hierdurch bekannt.

Stargard den 10ten Juni 1814.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem hohen Alter des Herrn Amts-Rath Ingermann ist auf dessen Wunsch, zufolge einer aus dem hohen Finanz-Ministerio unterm 26sten v. M. ergangenen Verfügung, die Verwaltung des Domainen-Amts Stettin dem Hrn Regierungs Rath Ingermann übertragen worden.

Die beiden Kaufleute Schöneberg und Röbel zu Swinemünde sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst erwählt und als solche bestätigt worden.

Der Stadtverordnete David Roll zu Zachan ist zum Cämmerer daselbst erwählt und als solcher bestätigt.

Der Schneidermeister Martin Brosemann zu Usedom ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der

Der ehemalige Senator Johann Bogislav Goldschmidt zu Polzin ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt, als solcher bestätigt, vereidet und introducirt worden.

Der bisherige Accise-Rendant Behrends zu Plathe ist zum Licent-Rendanten in Colbergermünde vom 1sten Juni d. J. ab, interimistisch ernannt worden.

Der bisherige Accise-Rendant Krummhauer zu Pencun ist vom 1sten May d. J. ab zum Accise-Rendanten zu Swinemünde interimistisch ernannt worden.

Der Buchhalter und Assistent Koch zu Colberg ist zum Accise-Cassen-Rendanten in Regenwalde in die Stelle des dort verstorbenen ꝛc. Schafft ernannt worden.

Der jetzige Fuß-Aufseher Dominicus Beyer zu Stolpe ist zum berittenen Land-Consumtions-Steuer-Aufseher daselbst ernannt worden.

Der bisherige Visitator Müller zu Daber, ist zum Thorschreiber in Treptow an der Rega interimistisch vom 1sten Juni c. ab, ernannt worden.

Der bisherige Thorschreiber Janzen zu Treptow an der Rega ist in gleicher Qualität nach Colberg am Münder-Thor interimistisch versetzt worden.

Die Mühlenwaagemeister-Stelle zu Stargard ist aufgehoben, dagegen der invalide Hautboist Cunow als 5ter Aufseher angestellt und das Mühlenwaage-Geschäft den jüngsten Aufsehern alternirend übertragen worden.

Der invalide Unterofficier Friedrich Schröder ist zum Cassendiener beim Accise-Amte zu Colberg ernannt worden.

Der Bürger Kruminheuer zu Zachan ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätigt.

Der Bezirks-Einnehmer Henning ist vom 1sten Juni d. J. ab, als Accise-Rendant zu Pencun ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Johann Gebler ist vom 1sten Juni d. J. ab, zum Plombeur in Stettin ernannt worden.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 25.

Stettin, den 25sten Juni 1814.

An Mein Volk!

Beendigt ist der Kampf, zu dem Mein Volk mit Mir zu den Waffen griff! glücklich beendigt, durch die Hülfe Gottes, durch Unserer Bundesgenossen treuen Beistand, durch die Kraft, den Muth, die Ausdauer, die Entbehrung, die jeder, der Preuße sich nennt, in diesem schweren Kampfe bewiesen hat. Nehmt Meinen Dank dafür! Groß sind Eure Anstrengungen, Eure Opfer gewesen! Ich kenne und erkenne sie; und auch Gott, der über Uns waltet, hat sie erkannt. Errungen haben Wir, was Wir erringen wollten. Mit Ruhm gekrönt steht Preußen vor Mit- und Nachwelt da; — selbstständig durch bewiesene Kraft, bewährt im Glück und Unglück. Allesamt, Einer wie Alle, eiltet Ihr zu den Waffen; im ganzen Volke nur ein Gefühl! So auch war der Kampf! Solchen Sinn, sprach Ich damals, lohnet Gott. Er wird ihn jetzt lohnen, durch den Frieden, den er uns gab! Eine bessere Zeit wird wiederkehren, durch diesen Frieden! Nicht für Fremde wird der Landmann mehr säen; er wird ärndten für sich! Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft wird wieder aufleben, Wohlstand aller Klassen wird sich wieder gründen, und in einer neuen Ordnung werden die Wunden heilen, die langes Leiden Euch schlug.

Paris, den 3ten Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An Mein Heer!

Als Ich Euch aufforderte für das Vaterland zu kämpfen, hatte Ich das Vertrauen, Ihr würdet zu siegen oder zu sterben verstehen.

Krieger! Ihr habt Mein Vertrauen, des Vaterlands Erwartung nicht

getäuscht. Funfzehn Hauptschlachten, beinahe tägliche Gefechte, viele mit Sturm genommene Städte, viele eroberte feste Plätze in Deutschland, Holland, Frankreich, bezeichnen Euren Weg von der Oder bis zur Seine, und keine Gräuelthat hat ihn befleckt. Nehmt Meine Zufriedenheit und des Vaterlandes Dank. Ihr habt seine Unabhängigkeit erkämpft; seine Ehre bewährt; seinen Frieden begründet. Ihr seyd des Namens würdig, den ihr führt! Mit Achtung sieht Europa auf Euch; mit Ruhm gekrönt, kehrt Ihr aus diesem Kriege; mit Dank und Liebe wird das Vaterland Euch empfangen. Hauptquartier Paris, den 3ten Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

218.

Wegen Gültigkeit der Gewerbe- und Handels-Patente der überelbischen Unterthanen in den diesseitigen Provinzen.

No. 1397. May 14. P. D.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, für jetzt, und bis die überelbischen preußischen Provinzen in administrativer Hinsicht mit den übrigen Provinzen der Monarchie vollständig vereinigt seyn werden, die ehemaligen westphälischen Grundsätze wegen der Patentsteuer annoch daselbst bestehen zu lassen, zugleich aber den jenseitig Patentirten die Befugniß einzuräumen, auf ihre Patente das Gewerbe auch diesseits betreiben zu dürfen, so wie umgekehrt ein Gleiches den diesseitigen Gewerbetreibenden auf den Grund ihres Gewerbescheins und der ihnen ertheilten Concessionen auch jenseits der Elbe zustehen soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden der hiesigen Provinz werden demnach in Gemäßheit der Verfügung Einer Königl General-Verwaltung der indirecten Steuern und Abgaben im Finanz-Ministerio vom 24sten März c. hierdurch angewiesen, die ehemaligen westphälischen Patente, in so fern sie von solchen Gewerbetreibenden präsentirt werden, welche in den jetzt wieder unter preußischer Herrschaft gekommenen Theilen des Königsreichs Westphalen domiciliiren und zum Behuf ihres Handel oder Gewerbes in die hiesige Provinz kommen, gehörig zu respectiren, wobei ihnen noch bemerklich gemacht wird, daß die Patente, welche die Gewerbetreibenden zu produciren haben in Quer-Folio unter dem Titel:

Gewerbs-

Gewerbsschein
gültig für das Jahr 1814.

mit dem Preußischen Adler gedruckt sind, und von der Kreis Casse des Districts und dem Inhaber eigenhändig unterzeichnet seyn müssen.

Im übrigen sind aber auch diese Gewerbescheine nur für diejenigen gültig, auf dessen Namen sie ausgestellt werden, und können an keinen Dritten abgetreten werden. Stargard, den 1. Juni 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

219.

Wegen Verbots des Hausirens mit Brandwein.
No. 408. Jun. 14. P. D.

Da das finanzielle Interesse es durchaus erfordert, dem Hausiren mit Brandwein Schranken zu setzen, so ist im Einverständniß mit dem allgemeinen Polizei- und Gewerbe-Departement von des Herrn Finanz-Ministers Freiherrn von Bülow Excellenz durch das Rescript vom 29ten April c. verordnet worden: daß das Herumziehen mit Brandwein von einem Orte zum andern, um solchen an die Einwohner in großen oder kleinen Quantitäten zu debitiren, nie gestattet, folglich darüber niemals ein Gewerbeschein ertheilt werden soll.

Bei Lägern, Jahrmärkten oder andern Volks-Versammlungen, darf zwar auf Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Brandwein und andre starke Getränke in Läden oder auf Tischen geschenkt werden; die Accise-Officianten sind jedoch angewiesen worden, bei solchen Gelegenheiten auf dieses Gewerbe ein wachsames Auge zu richten, und sich bei gegründetem Verdacht, die geschehene Versteuerung des Brandweins nachweisen zu lassen.

Dies wird sämmtlichen Kreis-Polizei-Behörden und Magisträten, so wie dem Publiko hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 9. Juni 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

220.

Wegen Verpflichtung der Lotterie-Collecteurs zur Lösung eines Gewerbescheins.
No. 441. May 14. A. D.

Da verschiedentlich darüber Anfragen eingegangen sind:
ob Lotterie-Collecteurs Gewerbescheine lösen müßten,

so wird den betreffenden Unter-Behörden, Behufs der Anfertigung der Listen von den in den Städten befindlichen Lotterie-Einnehmern, zu ihrer Richtschnur bekannt gemacht, daß derjenige, welcher schon als Kaufmann einen Gewerbeschein erhalten hat, wegen der Lotterie-Einnahme nicht besonders zur Gewerbesteuer angezogen werden soll, dagegen aber derjenige, welcher mit der Lotterie-Einnahme, als Gewerbe, sich ausschließlich beschäftigt, nach Verhältniß des Umfangs seiner Collecte einen Gewerbeschein zu lösen verpflichtet ist.

Stargard, den 27sten May 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

221.

Den Kosent oder das Nachbier betreffend.

No. 20. Juni 14. A. D.

Die gesetzliche Bestimmung, daß der Kosent oder das sogenannte Nachbier, wenn solches nicht mehr als $\frac{1}{5}$ des Gebräudes beträgt, Accisefrei seyn soll, findet gegenwärtig bei der Malz-Versteuerung und da es jedem Brauer überlassen ist, wie viel Getränke er ziehen will, nicht weiter Anwendung, am wenigsten aber vom Kosent, der vom platten Lande nach den Städten gebracht wird, und müssen alle bisherige etwanige Begünstigungen in Ansehung der Kosent-Einfuhr vom platten Lande wegfallen, da es daran in den Städten nicht fehlen kann, und bei der begünstigten ländlichen Kosent-Einbringung Misbräuche und Nachtheile für die städtische Bierfabrikation und für die Getränke-Steuer nicht zu verhüten sind.

Der Kosent, wenn solcher vom platten Lande in die Städte eingehet, kann also nicht anders als das Bier behandelt werden; es muß nemlich davon der Nachschuß wie vom Landbier bezahlt, und es müssen Fabrikations-Atteste darüber beigebracht werden.

Stettin, den 8 Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

222.

An Beiträgen für die Wittwen und Waisen der bei Paris gefallenen Krieger sind ferner bei mir eingegangen.

Von der Stadt Rügenwalde durch dem Hrn. Superintendent Wagner 48 Rthlr. 18 gr., aus der Parochie Zirzow 22 Gr., Bartzewitz 5 Rthlr. 4 Gr.

4 Gr. 1 Pf., Rützenhagen 1 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf., Lanzig 7 Rthlr. 12 Gr. Manſow 2 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf., Kudderow 3 Rthlr. 16 Gr., Simbow 7 Rt. 18 Gr. 6 Pf., Alten Schlawe 5 Rthlr. 7 Gr., Krakow 1 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf, Jeveshagen 3 Rthlr 7 Gr. 3 Pf, Graupenhagen 2 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf., Schlawin 3 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf, Malcko 4 Rthlr., Nemitz 8 Rth. 5 Gr., Köſternitz 2 Rthlr 16 Gr. 6 Pf., Damerow 3 Rthlr. 14 Gr., Abrshagen 6 Rthlr. 12 Gr, Erentin 3 Rthlr. 8 Gr., Buckow 4 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf., Petershagen 4 Rthlr. 18 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Klütz aus Greiffenberg 40 Rthlr, Plathe incl. 2½ Rthlr. Gold 14 Rthlr 4 Gr., Parochie Renſekow 2 Rthlr. 18 Gr., Batzwitz 2 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf., Wöſtenthin 4 Rthlr. 8 Gr., Frieglaff 12 Rthlr., Wetzmitz 6 Rthlr. 14 Gr., Natelwitz 3 Rthlr. 10 Gr., Coldemarß 1 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf., Sellin 2 Rt. 2 Gr., Raddahn 2 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf, Woldenburg 7 Rthlr. 14 Gr., Vandekow 5 Rthlr 5 Gr., Reſelko 3 Rthlr. 10 Gr, Heydebreck 2 Rthlr., Waldenfelde 6 Rthlr. 12 Gr., Görcke 4 Rthlr 2 Gr., Ribbekard 7 Rthl. 9 Gr, Colpin 10 Rthlr 5 Gr. 6 Pf.; von dem Hrn. Prediger Curtius aus der Par Gütlaffshagen 3 Rthlr. 4 Gr., Gervin 1 Rthlr 4 Gr, Heinrich 4 Rthlr 7 Gr. 9 Pf.; von dem Hrn. Superintendent Peters aus der Stadt Anklam 62 Rthlr, aus der Parochie Bargeſchow 8 Rthlr 8 Gr., von dem Hrn. Prediger Heyden bei Gelegenheit einer Taufhandlung zu Gellendin incl. 1 Fried.d'or 12 Rthlr. 18 Gr., aus der Parochie Kagendorff 5 Rthl. 4 Gr, Leopoldshagen 5 Rthlr, Ducherow 7 Rthlr. 15 Gr, Rathebur 2 Rthlr., Altwigshagen 2 Rthlr. 12 Gr, Boldekow 6 Rthlr. 14 Gr, Wiſecken incl. 1 Frd.d'or 5 Rthlr. 12 Gr., Tetin 4 Rthlr 2 Gr., Spantekow 8 Rthlr., Pön 13 Rthlr, Crien 10 Rthlr. 4 Gr., Grömzow 4 Rthlr., Medow 4 Rthlr 7 Gr, Bleſewitz 2 Rthlr 10 Gr.; von dem Hrn. Wandam bei Gelegenheit der Siegesfeier wegen der eroberten Veſtungen Torgau und Stettin aus der Parochie Warnitz 2 Rthlr 12 Gr., Sallenthin 3 Rthlr. 14 Gr, Gertzlow 20 Gr., Mandelkow 1 Rthlr. 18 Gr., Gottberg 2 Rth. 15 Gr, Sandow 18 Gr, Brallenthin 4 Rthlr, Repplin 6 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf, Gr. Kuſſow 7 Rthlr, Billerbeck 3 Rthlr. 6 Gr., GrosSchönfeldt 7 Rthlr 2 Gr., Werben 3 Rthlr 4 Gr; von dem Hrn Superintendent Sprengel in Paſewalk aus der Parochie Dargitz 5 Rthlr 19 Gr. 10 Pf., Torgelow 31 Rthlr. 17 Gr 5 Pf, Böck 2 Rthlr, Boock 5 Rthlr. 14 Gr., Coblenz incl 10 Rthlr Gold 29 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf., Blankenſee 5 Rthl; von dem Hrn. Superintendent Dörry in Freyenwalde aus der Parochie Ruhnow 4 Rthlr 4 Gr, Silligsdorff 1 Rthlr. 12 Gr, Mellen 3 Rthlr., Teſchendorff 5 Rthlr. 8 Gr, Freyenwalde 5 Rthlr. 6 Gr., Woltersdorff

10 Gr.

10 Gr., Harmelsdorff 2 Rthlr. 20 Gr., Falckenberg 3 Rthlr., Müggenthall 2 Rthlr. 10 Gr., Parlin 5 Rthlr. 8 Gr., Alt Damerow 1 Rthlr. 17 Gr., Peglow 6 Rthlr. 6 Gr., Wulckow 1 Rthlr. 16 Gr., Uchtenhagen 3 Rthlr. 12 Gr., Schönebeck 2 Rthlr. 14 Gr., Voßberg 23 Gr., Rossow 2 Rthlr. 2 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Wegner in Cöslin bei Gelegenheit der Siegesfeier wegen der eroberten Vestungen Stettin, Torgau und Wittenberg 59 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf.; von dem Hrn. Superintendent Klütz in Greiffenberg 7 Rthlr. 2 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Hildebrandt in Massow 4 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf.; von dem Hrn. Superintendent Obenaus in Gartz 15 Rthlr. 2 Gr., aus der Parochie Pargow 2 Rthl. 8 Gr., Schillersdorff 15 Rthlr. 19 Gr., Hohenzahden 3 Rthlr., Güstow 3 Rthlr. 20 Gr., Barnimslow 3 Rthlr. 3 Gr 10½ Pf., Rosow 2 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf, Hohenreinkendorff 2 Rthlr. 2 Gr, Hohenselchow 2 Rthlr. 12 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Gutbier in Pyritz nachträglich aus der Parochie Köselitz 2 Rthlr. 2 Pf.; von dem Hrn Prediger Wegener in Tychow aus der Schlawescheu Synode und zwar: aus der Stadt Schlawe 10 Rth. 7 Gr, aus der Parochie Tychow 9 Rthlr., Quatzow 5 Rthlr. 8 Gr, Bartin 1 Rthlr., Sucow 6 Rthlr. 4 Gr, Crangen 3 Rthlr. 9 Gr., Wusterwitz 4 Rthlr. 9 Gr, Schwirsen 2 Rthlr 4 Gr 3 Pf., Treten 7 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf., Vellin 4 Rthlr., Wussow 4 Rthlr. 18 Gr., Pollnow 8 Rthlr 2 Gr. 7 Pf., Rummelsburg 3 Rthlr. 16 Gr, Schwessin 20 Gr., Schlönvitz 1 Rthlr. 16 Gr, Falckenhagen 7 Gr. 6 Pf., Pecst 3 Rthlr. 23 Gr 5 Pf.; durch einen Hochedlen Magistrat von der Stadt Stargard vor den Kirchenthüren gesammelt incl. 12 Rthlr. 12 Gr. Gold 200 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf., von dem Hrn. Dr. und Superintendent Wilde in Bublitz 6 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf.; von dem Hrn. Superintendent Hildebrand zu Massow aus der Parochie Mulkenthin 13 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf.; von dem Hrn. Superintendent Schröder zu Daber sind eingesandt 55 Rthlr. 17 Gr. nemlich aus der Stadt Daber 9 Rthlr. 8 Gr., aus der Parochie Breitenfelde 3 Rthlr. 8 Gr, Schönwalde 4 Rthlr. 20 Gr., Crommonsdorff 3 Rthlr. 19 Gr., Plantickow 3 Rthlr. 15 Gr, Farbezin 3 Rthlr. 14 Gr., Farchlin 9 Rth. 10 Gr., Maldewin 5 Rthlr. 17 Gr., Roggow 8 Rr., Gr. Bentz 4 Rthlr. 2 Gr; am Dankfeste für die, in den letzten Tagen des Monat März von den verbündeten Kriegesheeren bei Paris erfochtenen Siege und ihrem Einzuge in die Hauptstadt Frankreichs betrug die in den Pommerschen reformirten Kirchen gesammelte Collecte überhaupt 150 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. dazu war: 1. der Ertrag der Sammlung in der reformirten Kirche zu Pasewalk 2 Rth. 14 Gr. 2. desgl. Stettin 9 Rthlr. 12 Gr., 3. desgl. Stolpe 12 Rthlr., 4. desgl.

Stargard

Stargard 25 Rthlr. 4 Gr. incl. 10 Rthlr. Gold, 5. desgl. Colberg incl. 6 Rth. Gold 79 Rth. 14 Gr. 6 pf., 6. beim Gottesdienst in der Königlichen Saline bei Colberg 22 Rthlr.; von dem Hrn. Superintendent Engelcke aus der Stadt Pencun 4 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf., aus der Parochie Wollin 2 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., Glasow 13 Gr. 3 Pf., Grambow 12 Gr., Sonnenberg 8 Rthlr. 8 Gr., Nadrensee 5 Rthlr., Schönfeld 3 Rthlr. 18 Gr., Woltersdorff 8 Rthlr. 4 Gr., Cummerow 1 Rthlr. 12 Gr., Blumberg 5 Rt. Sommersdorff 2 Rthlr. 15 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Milarch in Gollnow von der Kolonie Hackenwalde 13 Gr., Kattenhoff 1 Rthlr. 17 Gr., Amalienhoff 2 Rthlr. 20 Gr., Fürstenflag 2 Rthlr. 9 Gr., aus der Parochie Speck 2 Rthlr. 20 Gr., Resenow 9 Rthlr. 8 Gr., Barfusdorff 4 Rt. 5 Gr. 6 Pf., Lübzin 28 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf.; von dem Hrn. Superintendent Vogel in Usedom 1 Rthlr. 16 Gr., welche bei Gelegenheit eines Kindtaufens in Caseburg gesammelt wurden.

Stargard, den 13ten Juni 1814. Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Anstatt des von Greiffenhagen abgegangenen zum Superintendenten in Treptow an der Rega beförderten bisherigen Diaconus Droyse ist hinwiederum der bisherige Rector und Hülfsprediger Last zu Wollin, zum zweiten Prediger und Diaconus in Greiffenhagen ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Grenzbereiter Heinrich Kirsten ist zum Accise-Cassen-Controlleur zu Fiddichow vom 1sten Juni d. J. ab ernannt worden.

Der bisherige Accise-Aufseher Hövel ist an die Stelle des anderweit placirten ꝛc. Kirsten zum Grenzbereiter in Treptow an der Tollense ernannt worden.

Der bisherige Schiffs-Visitator Grüneberg ist zum Schiffs-Inspector zu Stettin vom 1sten Juli d. J. ab ernannt worden.

Der bisherige Bezirks-Aufseher Stoltzmann zu Treptow an der Tollense ist als Grenz-Bereiter zu Demmin an die Stelle des Dubois vom 1sten Juni d. J. ab ernannt worden.

Der bisherige Kreisschreiber Runge zu Stolpe ist zum Accise-Cassen-Assistenten eben daselbst vom 1sten Juni d. J. ab ernannt worden.

Der

Der Unteroffizier Weidemann ist als Visitator in Pollnow angestellt worden.

Der Visitator Christian Bortz ist zum Accise-Aufseher ebendaselbst vom 1sten Juni d. J. ab ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Schütz ist zum Buchhalter und Assistenten bei dem Accise-Amte in Colberg angestellt worden.

Der zum Cassendiener beim Accise-Amte zu Colberg ernannte invalide Unteroffizier Friedrich Schröder ist schon früher mit Tode abgegangen, und die gedachte Stelle daher dem invaliden Schützen Johann Jacob Schröder zu Colberg ertheilet worden.

Der bisherige Bezirks-Aufseher Mauseler zu Fiddichow ist zum Grenzbereiter in Wollin bestellet worden.

Der bisherige Kanzleidiener Kayser ist zum Schiffsvisitator zu Stettin vom 1sten Juli d. J ab ernannt worden.

Dem zeitigen Accise-Aufseher Kümpel zu Usedom ist die erledigte Schiffs-Visitator Stelle zu Swinemünde vom 1sten Juni d. J. ab ertheilt worden.

An die Stelle des in den Ruhestand zu versetzenden Licent-Cassen-Controlleurs v. Stegmansky zu Swinemünde ist der jetzige Licent-Buchhalter Cremat zum Licentcontrolleur vom 1sten Juli d. J ab interimistisch ernannt worden.

Die durch den Eintritt des von Collmar in die Gensd'armerie erledigt gewordene Accise-Einnehmer-Stelle zu Naugardten, ist dem Accise-Cassen-Controlleur von Raven aus Demmin vom 1sten Juli d. J. ab ertheilt worden.

Der bisherige Accise Kassen-Kontrolleur Lange zu Pasewalk ist vom 1. Juni d. J. ab zum Rendanten für den Blankenseeschen Bezirk ernannt worden und wird seinen Wohnsitz in Neuenkirchen nehmen.

Der bisherige Domainen-Actuarius Leonhardt ist zum Bürgermeister der Stadt Bütow erwählt, als solcher bestätigt und introducirt worden.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 26. —

Stettin, den 2ten Juli 1814.

Gesetz-Sammlung.

No. 8. enthält:

No. 224. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten v. M., daß den Bewohnern der Festungen Stettin, Küstrin und Glogau ihre Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommensteuer zu kompensiren gestattet seyn soll; desgleichen unter

No. 225. Die vom 15ten v. M. betreffend die Deklaration des §. 144 der Städteordnung, rücksichtlich der Bürgermeisterwahl in großen Städten; ferner unter

No. 226. Die vom 19ten v. M. wegen Vereinigung des Etatsjahres mit dem Kalenderjahre; und unter

No. 227. Die, vom 3ten dieses Monats, wegen Ernennung des Ministerii.

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vacanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse Meines Reichs und das von Europa Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist, und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte, die erwähnte Organisation vorbereiten und den Plan Mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesemnach die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militair-Gouvernements zwischen der Russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und

übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Ministerien, den in den Militair-Divisionenen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landesbehörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie, nach Beschaffenheit der Gegenstände, zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitz bestehen:

1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
2) der Justiz,
3) der Finanzen und des Handels,
4) des Krieges,
5) der Polizei,
6) des Innern,

sich wöchentlich einmal, oder, falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen.

Ihre Verhältnisse als Staatskanzler bleiben im Ganzen dieselbigen, wie sie in der Verordnung vom 27sten October 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten, und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militair- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen v. Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Section desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert, unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Post-, Polizei-, Paß und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Section ist ein besonderer Sections-Chef und zu dessen Assistenz ein

Di-

Director vorzusetzen, welche alle Correspondance und die Communikation mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justiz-Ministerium verbleibt dem Justiz-Minister von Kircheisen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. October 1810; das der Finanzen dem Minister von Bülow nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modificationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, mit der Abgaben-Verwaltung und dem Staats-Haushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabriken-Angelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Communikationen und alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffenden Gegenstände dem Finanz-Minister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besondern Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainen-Verwaltung (die Bauten auf den Domainen-Aemtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanz Minister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegs Ministerium übertrage ich dem Generalmajor von Boyen, den ich zum Kriegs-Minister ernenne. Alle Militair-Personen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Civil-Behörden, in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in alle den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizei-Ministerium wird dem Ober-Kammerherrn Fürsten zu Sayn und Witgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Ober-Kammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheits-Polizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne gehören, namentlich die Polizei, der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theater-Polizei mit Einschluß der in den Residenzien, welche jedoch unter einer besondern Direction verbleibet; die polizeiliche Concurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst, bleibt dem General-Postmeister nach den Vorschriften der Verordnung vom 27sten October 1810 allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem Geheimen Staats-

rath von Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiemit ernenne. Er hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorherbenannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen, dem Staatskanzler, besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Königl. Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, in so fern sie vor die erste Behörde gehören, die Thron-Lehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhere Hof-Chargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungs-Kammer und das statistische Büreau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetz-Commission und die Ober-Examinations-Commission. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie nicht von Ihnen, dem Staats-Kanzler, besorgt worden, das Provinzial- und Communial Schulden-Cassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Credit-Systeme, so weit der Staat dabei concurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Corporationen und alles, was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonial Gerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, die Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwen-Cassen und ähnliche Institute, die Feuer-Versicherungs-Anstalten und andere Assecuranz-Gesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinal-Polizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitäts-Anstalten ohne Unterschied, jedoch in sofern die letzten Gegenstände zu dem Militair-Medicinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militairsachen, in sofern die Civil-Behörden dabei concurriren, endlich alle Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht. Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Activität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staats-Ministern und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem

solche vorher in der Gesetz-Commission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial-, Local-, so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizei-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigene von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche durch unnütze Correspondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maaßregeln möglich werde, ferner, daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend belohnt werden mögen.

Paris, den 3ten Juni 1814.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Kanzler Freiherrn
von Hardenberg.

Die glücklichen Verhältnisse, welche einen glorreichen Frieden herbeigeführt haben, und nun dem Staate eine dauernde Ruhe und Glückseligkeit versprechen, haben die Auflösung des unterzeichneten Militair-Gouvernements herbeigeführt. Wir machen dies dem dabei interessirten Publikum mit dem innigsten Gefühl der Freude und Genugthuung über den überall so glücklich erreichten, auch bei unserer Institution nicht verfehlten Zweck und zugleich mit dem dankbaren Anerkenntniß aller der unermeßlichen Unterstützung, die uns der Diensteifer der öffentlichen Behörden, und der lebhafte und rein patriotische Sinn der Einwohner unseres Gouvernementsbezirks bei allen Gelegenheiten in unsern Geschäften gewährt hat, hierdurch bekannt. Die Geschäfte selbst kehren nun überall wiederum an die ordentliche Ressorts zurück. Des Endes ist der Regierungsrath Becker, als bisheriges Gouvernements-Mitglied, von uns beauftragt worden, die gänzliche Abschließung der einzelnen Geschäfte und Uebergabe derselben an die Behörden zu besorgen.

Stargard, den 22. Juni 1814.

Das Königl. Höchstverordnete Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel.

Militair-Gouverneur, v. Stutterheim. Civil-Gouverneur, Beyme.

Durch

Durch die, in den am letzten Sonnabend herausgekommenen hiesigen öffentlichen Blättern, abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. d. M. an des Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchl. ist der Wille Sr. Majestät Unsers Allergnädigsten Königs, wegen der Auflösung der, nur für die Dauer des jetzt, eben so ruhmvoll als glücklich beendigten Krieges gegen Frankreich, angeordneten Militair Gouvernements in den Staaten diesseits der Elbe, bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Des Königs Majestät haben geruhet, außerdem, durch eine an die Unterschriebene erlassene Kabinetsordre vom 3. d. M. die Aufhebung der bisher von uns verwalteten Militair-Gouvernements, des Landes zwischen der Elbe und der Oder, noch besonders zu verordnen. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verfügung, machen wir hiermit bekannt:

daß die bisher uns anvertrauet gewesene Verwaltung des hiesigen Militair-Gouvernements in dem Laufe des gegenwärtigen Monats sich endiget, und daß die Geschäfte, welche von dem Gouvernement versehen wurden, sobald als dieses möglich ist, zu den verfassungsmäßigen Behörden, zurück und übergehen.

Sämmtlichen Behörden, die mit uns in Verbindung standen und den Staatsdienern, welche, mit den rühmlichsten Diensteifer, mit einem ächtpatriotischen Sinne, und mit der ausdauernsten Anstrengung in unserer Verwaltung thätig waren und uns unterstützten, bezeugen wir unsere herzliche und unwandelbare Dankbarkeit für ihre Mitwürkung und für ihre uns bewiesene Anhänglichkeit. Mögen die glücklichen Zeiten, welche das Vaterland errungen hat, auch ihre Zufriedenheit und ihr Lebensglück recht fest begründen!

Wir scheiden aus unseren bisherigen Geschäftsverhältnissen in Ansehung des hiesigen Militair-Gouvernements, mit dem Bewustseyn in denselben stets, nur das rege Bestreben der treuen Erfüllung unserer Pflichten gegen unsern hochverehrten und geliebten König, und gegen das theure Vaterland, zur Leitung unsers Verfahrens vor Augen gehabt zu haben.

Können wir hoffen, daß dieses Bestreben im Allgemeinen nicht unerfüllt und fruchtlos geblieben ist; so werden wir stets uns dadurch äußerst beglückt fühlen, daß es uns beschieden war, auf einem nicht unwichtigen Standpunkte, für das allgemeine Wohl in dem ewigdenkwürdigen Zeitraume wirksam zu seyn, der Preußens Ruhm so hoch erhob und sein künftiges Glück so fest begründete. Berlin, den 19ten Juni 1814.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. v. Bülow.

Ber-

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

215.

Gebühren-Freiheit der Päſſe der Handwerksgeſellen nach Stempelpflichtigkeit der Paßgeſuche betreffend.

No. 595. Junt. P. D.

Zur definitiven Beſtimmung der Gebührenfreiheit der Päſſe der Handwerksgeſellen und der Stempelpflichtigkeit der Paßgeſuche, iſt das Königliche Departement im Miniſterio des Innern für die höhere und Sicherheits-Polizei mit dem Königl. Finanz-Miniſterio in Communication getreten und im Gefolge derſelben mittelſt Verfügung vom 7ten d. M. beſtimmt worden:

1) daß die durch die Cirkular-Verfügung vom 29ſten Jul. (auf deren Grund unſere in die Intelligenz Blätter und Zeitungen aufgenommene Verordnung vom 7ten Auguſt 1809 erlaſſen iſt) und durch nachherige Vorſchriften angeordnete Gebührenfreiheit der Päſſe der Handwerks-Geſellen nicht vom Stempel, ſondern nur von den Ausfertigungs-Gebühren zu verſtehen ſey, mithin zu den gedachten Päſſen ein 2 gr. Stempel adhibirt werden müſſe, außer dem Fall, daß der Paßnehmer zu den ganz Unvermögenden gehöre, indem alsdann der Geldbetrag zur Niederſchlagung gewöhnlichermaaßen zu liquidiren ſey. Wir beziehen uns deshalb auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. und daß

2) die Stempelpflichtigkeit der Paßgeſuche ſich nicht auf die mündlichen Paßgeſuche erſtreckt, ſondern nur von den Fällen zu verſtehen ſey, in welchen Päſſe ſchriftlich nachgeſucht werden, oder deshalb eine protokollariſche Verhandlung Statt finden müſſe, indem alsdann, wenn der Stempel nicht Armuthshalber wegfällt, ein 2 gr. Stempelbogen zu adhibiren ſey.

Stargard, den 14. Juni 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

216.

Betrift den Erſatzzoll von Schildpatt.

No. 156. Juni 14. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. d. M. wegen des aufgehobenen Krieges-Impoſtes und an deſſen Stelle eingeführten Erſatzzolles, Amts-

Blatt No. 23 pag. 244 und ferner, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei No. 25 des Ersatz Zoll-Tarifs vom 27. v. M. von Schildpatt der Ersatzzoll bei der Einfuhr, sowohl über See als auf Strömen und zu Lande, nicht 12 gr. sondern Einen Thaler 12 gr. pro Centner beträgt, wonach gedachter Tarif zu berichtigen ist.

Stettin, den 10ten Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

217.

Betrift die Gewerbesteuer der Haushofmeister und anderer Hausofficianten.
No. 325. Juni 14. Abg. Dep

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 1sten dieses angeordnet, daß die Haushofmeister und andere Haus-Officianten, welche nach dem Edicte vom 2ten November 1810 der Gewerbe-Steuer unterworfen sind, durch spätere Bestimmungen jedoch, wegen der auf sie gelegten Luxus-Steuer davon befreiet worden, gegenwärtig bei erfolgter Aufhebung der letzteren, wieder zu Erlegung der Gewerbe-Steuer herangezogen werden sollen.

Es werden daher die betreffenden Unterbehörden hiedurch angewiesen, die Haushofmeister, so wie andere Hausofficianten mit Gewerbesteuer anzuziehen und pro $18\frac{1}{3}$ in die nächste Zugangs-Liste wieder aufzunehmen.

Stargard, den 16ten Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

218.

Betrift den Unterschied zwischen einen sogenannten Setzschiffer und einem Steuermann.
No. 324. Juni. 14. Abg. Dep.

Ueber die Frage:

wie ein sogenannter Setzschiffer sich von einem Steuermann unterscheide?

ist von Seiten des Königl. Hohen Finanz-Ministerii unterm 1sten dieses die Entscheidung dahin erfolgt:

daß im gesetzlichen Sinne unter Setz-Schiffer auf Kähnen derjenige verstanden werde, welcher die Aufsicht auf das übrige Schiffsvolk, auch der Regel nach das Steuer-Ruder führe, und dieser Ausdruck, als Gegensatz zu Steuermann auf einem Seeschiffe, zu nehmen sey.

Sämmtlichen betreffenden Unterbehörden wird solches hiermit bekannt gemacht,

macht, um sich vorkommenden Falls bei Beurtheilung der Gewerbesteuer-Pflichtigkeit solcher Setzschiffer danach zu achten.

Stargard den 18ten Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

219.

Den Besitz des Schießgewehrs betreffend.

Da nach Allerhöchster Verfügung jede Art von Waffenübung für den Landsturm wegfallen, und dieser den ihm noch obliegenden Transportdienst nur mit Piken oder Seitengewehren verrichten soll, so hat sich Ein Königl. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder veranlaßt gefunden, die Herrn Landsturm-Divisionairs hierüber mit besonderer Instruction zu versehen, uns aber aufzutragen, die wegen unbefugten Haltens der Schiesgewehre auf dem platten Lande und in kleinen Städten bestandenen polizeilichen Verordnungen dem Publiko in Erinnerung zu bringen.

Wir thun dies, indem wir das Edict vom 23ten März 1786 hier abdrucken lassen und bekannt machen, daß dasselbe vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes für die drei Vorpommerschen Kreise, Randow, Anclam und Demmin wiederum in volle Kraft tritt.

Publikandum, daß bäuerliche Unterthanen und Bürger in den kleinen Städten kein Schießgewehr besitzen sollen.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc.

Unsers allergnädigsten Herrn eröffneter Willensmeinung und Befehl gemäß, sollen weder die Bauern und bäuerlichen Einsassen auf dem platten Lande, noch die Bürger in solchen Mediat- und andern kleinen Städten, wo dieselben nicht auf die Wache ziehen, und solche besetzen müssen, Schieß-Gewehre haben und besitzen.

Es wird demnach zu eines jeden Achtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle bäuerliche Unterthanen auf dem platten Lande, und die Bürger in den erwähnten Städten, sich der Schießgewehre, welche sie besitzen, innerhalb 6 Wochen a dato publicationis entledigen müssen, und derjenige, bei dem nach Ablauf dieser Frist Schießgewehr gefunden wird, als wornach fleißige

Visitationen angestellet werden sollen, nicht nur dessen Confiskation, sondern auch überdies empfindliche Leibesstrafe zu gewärtigen hat.

Signatum Berlin den 23. März 1786.

(L. S.)

v. Blumenthal. Freih. v. d. Schulenburg.
v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Stargard, den 15ten Juni 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

220.

Betrift die Verabschiedung sämmtlicher Halb-Invaliden.

Nachstehende Allerhöchste an das Königl. allgemeine Krieges-Departement erlassene Kabinets-Ordre, die Verabschiedung sämmtlicher Halb-Invaliden betreffend:

Da es bei dem so glücklichen Erfolge der allgemeinen Anstrengungen Meines Staats in dem jetzigen Kriege Meine Absicht ist, dem Lande die nothwendigen Arbeiter wieder zurück zu geben und in dieser Hinsicht vorzüglich die Wünsche derer zu erfüllen, welche mit Aufopferung ihrer körperlichen Kräfte ihrer Verpflichtung bei Vertheidigung des Vaterlandes genügt haben; so will Ich hiermit festsetzen, daß sowohl alle halbinvalide Landwehrmänner, als alle andere halbinvalide Soldaten, welche in ihre Heimath zurückzukehren wünschen und nicht auf Invalidenwohlthaten von Seiten des Staats Ansprüche machen, auf ihren Antrag verabschiedet werden können, wobei jedoch die Invalidität der zu verabschiedenden Leute jederzeit vorher genau untersucht werden muß.

Ich gebe dem Allgemeinen Krieges-Departement hierdurch auf, das dieserhalb Nöthige anzuordnen.

Haupt-Quartier Paris, den 17. May 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 21. Juni 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheit.

221.

Betreffend die Einsendung der rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Da mehrere Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-

Landes-

Landes-Gerichts nach Lage der hiesigen Acten mit mehreren Erbschaftsstempel-Tabellen in Rückstand geblieben, so sind dieselben in die beiliegenden drei nach den Kreisen der Executoren angefertigten Verzeichnisse eingetragen, diese aber statt der sonst vorschriftsmäßigen bloßen Zufertigung an die Executoren diesmal hiedurch noch zugleich zur Kenntniß dieser sämmtlichen Untergerichte gebracht, weil es möglich ist, daß während der Belagerung Stettins entweder eine Veränderung in der Person des Richters vorgegangen und ohne dessen Verschulden nicht zu unserer Kenntniß gelangt, oder wirklich abgesandte Tabellen durch Zufall nicht zu uns gekommen sind.

Sämmtliche in den beigefügten drei Verzeichnissen aufgeführte Restanten erhalten daher hiermit die Anweisung, binnen 14 Tagen vom Datum des Amtsblatts, womit der Rückstand zu Ihrer Kenntniß gekommen, die erforderlichen Tabellen vorschriftsmäßig einzureichen, und daß solches geschehen, dem betreffenden Executor gehörig nachzuweisen; widrigenfalls derselbe sich nach Ablauf dieser Frist sofort bei Ihnen einlegen und sie zur Befolgung dieser Anweisung anhalten und zugleich 1 Rthlr. Strafe von Ihnen beitreiben wird.

Den Executoren Heckstedt, Jeschowitz und Kriese aber wird hiedurch aufgegeben, die in den Beilagen verzeichneten Tabellen von denjenigen Untergerichten, welche die Einsendung derselben ihnen nicht nachgewiesen haben werden, vorschriftsmäßig beizutreiben, und binnen anderweiten 14 Tagen vollständigen Bericht zu erstatten.

Stettin, den 2ten Juni 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes Gericht von Pommern.

Extract

für den Ober-Landes-Gerichts-Executor Heckstädt in Rücksicht der Untergerichte, welche die Erbschafts-Stempel-Tabellen noch nicht eingereicht haben.

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
1	Burgermeister Krähe in Greiffenberg,	1) Althagen,	vom 1. Juni bis ult. August 1812
			vom 1. September bis ult. November 1812
			vom 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Heidebreck,	vom 1. September bis ult. November 1812

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
	Burgermeister Gräbe in Greiffenberg,	3) Moratz,	vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
2	Stadtgerichts-Assessor Misch zu Treptow a. d. Rega,	Schwentz,	" 1. März bis ult. May 1813
			" 1, Juni bis ult. August 1813
3	Stadtgerichts-Assessor Sturm in Cammin,	1) Hägeken,	" 1. Juni bis ult August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. Nov. 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
		2) Plastichow,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr bis ult. November. 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		3) Schruptow,	" 1. Juni bis ult. August 1813
		4) Zarglaff,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult Novembr. 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813

Stadt-

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
			vom 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
4	Assessor Cober in Greifenberg,	1) Carolinenhoff,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Dorphagen,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult August 1813
		3) Dreesow,	" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		4) Dünow,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
		5) Lückenhagen,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
			vom 1 Juni bis ult. August 1813
	Assessor Cober in Greifenberg,	6) Molstow,	für dieselben Zeiträume.
		7) Pinnow,	für dieselben Zeiträume.
		8) Püstechow,	für dieselben Zeiträume.
		9) Reselkow,	vom 1. Septbr bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		10) Rothnow,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		11) Tetzlaffshagen,	für dieselben Zeiträume.
		12) Trieglaff,	für dieselben Zeiträume.
		13) Wahnerow,	für dieselben Zeiträume.
		14) Witzmitz b	für dieselben Zeiträume.
5	Königl. Stadtgericht zu Cammin,		vom 1. Juni bis ult. August 1813
6	Justizamtmann Wasmansdorf zu Treptow a. d. Rega,	1) Döbewitz,	" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1 März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Zapplin,	für dieselben Zeiträume.
		3) Justizamt Gülzow,	vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813

Extract

für den Ober-Landes-Gerichts-Executor Kriese in Rücksicht der Untergerichte, welche die Erbschafts-Stempel-Tabellen noch nicht eingereicht haben.

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
1	Hofrath Damerow hieselbst,	1) Althagen,	vom 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Brachhorst,	für dieselben Zeiträume.
		3) Cavelwisch,	für dieselben Zeiträume.
		4) Forkadenberg,	für dieselben Zeiträume.
		5) Langenberg,	für dieselben Zeiträume.
		6) Prielipp,	für dieselben Zeiträume.
		7) Schwankenheim,	für dieselben Zeiträume.
2	Das Königl. Stadtgericht in Gollnow,		vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
3	Stadtrichter Pauly zu Gollnow,	1) Amalienhoff,	" 1. Juni bis ult. August 1812.
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813

Stadt-

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
		2) Korkenhagen,	vom 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
4	Stadtrichter Mittelstädt in Usedom,	1) Annenhoff,	" 1. Juni bis ult. August 1812
		2) das dortige Stadtgericht,	für dieselben Zeiträume.
5	J. C. Block in Gollnow,	Wittstock,	vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
6	P. F. Labes hieselbst,	1) Battingstahl,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Beatenhoff,	" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		3) Damitzow,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		4) Friedefeldt,	für dieselben Zeiträume.
		5) Grüntz,	für dieselben Zeiträume.
		6) Kessow,	für dieselben Zeiträume.
		7) Luckow,	für dieselben Zeiträume.
		8) Neuhoff,	für dieselben Zeiträume.
		9) Petershagen,	für dieselben Zeiträume.
		10) Radewitz,	für dieselben Zeiträume.
		11) Schönfeldt,	für dieselben Zeiträume.
		12) Sommersdorff,	für dieselben Zeiträume.

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
		13) Storkow,	für dieselben Zeiträume.
		14) Wollin,	für dieselben Zeiträume.
		15) Krackow,	vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Februaur 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
7	Syndicus Holm in Anclam,	1) Klein Beelow,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Görnitz,	für dieselben Zeiträume.
		3) Lütow,	für dieselben Zeiträume.
		4) Netzelkow,	für dieselben Zeiträume.
		5) Neuendorff,	für dieselben Zeiträume.
		6) Padderow,	für dieselben Zeiträume.
		7) Groß Toitin,	für dieselben Zeiträume.
8	Criminalrath Schmeling hieselbst,	1) Blankensee,	vom 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Brunn,	für dieselben Zeiträume.
		3) Nassenheide,	für dieselben Zeiträume.
9	Justitiarius Löper hieselbst,	1) Boock,	vom 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
			vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Dewitzhagen,	für dieselben Zeiträume.
		3) Dorotheenwalde,	für dieselben Zeiträume.
		4) Flackensee,	für dieselben Zeiträume.
		5) Glasow,	für dieselben Zeiträume.
		6) Gerkow,	für dieselben Zeiträume.
		7) Grünhoff,	für dieselben Zeiträume.
		8) Hohenholtz,	für dieselben Zeiträume.
		9) Mewege,	für dieselben Zeiträume.
		10) Neuenfelde,	für dieselben Zeiträume.
		11) Neuenhagen,	für dieselben Zeiträume.
		12) Prielipp,	für dieselben Zeiträume.
		13) Ramin,	für dieselben Zeiträume.
		14) Retzien,	für dieselben Zeiträume.
		15) Rosengarten,	für dieselben Zeiträume.
		16 RothenClempenow	für dieselben Zeiträume.
		17) Saltzow,	für dieselben Zeiträume.
		18) Schmagero,	für dieselben Zeiträume.
		19 Schwabach,	für dieselben Zeiträume.
		20) Sonnenburg,	für dieselben Zeiträume.
10	Stadtgerichts-Assessor Hedemann in Demmin,	Teusin,	vom 1. März bis ult. May 1813
11	J. C. Behrnd in Demmin,	1) Grämenthin,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
		2) Streelow,	vom 1. März bis ult. May 1813
12	Das Königl. Stadtgericht zu Treptow a. d. Tolense,		" 1. März bis ult. May 1813
13	Justiz-Amtmann Küpke in Treptow a. d. Tolense,	1) Clempenow,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1 Juni bis ult. August 1813
		2) Spantikow,	für dieselben Zeiträume.
14	Das Königl. Stadtgericht zu Garz,		vom 1. Juni bis ult. August 1813
15	J. C. und Hoffiskal Reiche II. hieselbst,	Daber,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
16	J. C. Geppert hieselbst,	Ehrenthal,	für dieselben Zeiträume.
17	Stadtgerichts-Secretair Büge in Damm	Friedensburg,	" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
18	Syndicus Leverenz in Demmin,	1) Ganschendorff,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812

Digitized by Google

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
			vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Grambow,	für dieselben Zeiträume.
		3) Neetzow,	für dieselben Zeiträume.
		4) Saarow,	für dieselben Zeiträume.
		5) Sanzekow,	für dieselben Zeiträume.
		6) Barkow,	für dieselben Zeiträume.
		7) Zacharie,	für dieselben Zeiträume.
19	Criminalrath Bourwig hieselbst,	8) Krekow,	für dieselben Zeiträume.
		1) Hohenzaden,	für dieselben Zeiträume.
			vom 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
20	Justitiarius Billerbeck in Ueckermünde.	2) Pritzlow,	für dieselben Zeiträume.
		Seegrund,	vom 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
21	J. C. Krüger II. hieselbst,		für dieselben Zeiträume.
22	Stadt-Gerichts-Assessor Ballhorn in Anclam,	1) Kyritz,	für dieselben Zeiträume.
		2) Libbehn,	für dieselben Zeiträume.
		3) Grambow,	für dieselben Zeiträume.
		4) Priemen,	für dieselben Zeiträume.

№	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
		2) Löwitz,	vom 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		3) Swerinsburg,	für dieselben Zeiträume.
23	Stadt-Justiz-Rath Kölpin hieselbst,	4) Wussecken,	für dieselben Zeiträume.
		1) Oberhoff,	vom 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
24	Burgermeister Hartmann zu Wollin,	2) Schöningen,	für dieselben Zeiträume.
		1) Parlow,	vom 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Tessin,	für dieselben Zeiträume.
		3) Tonnin,	für dieselben Zeiträume.
		4) Wartow,	für dieselben Zeiträume.
		5) Klein-Weckow,	für dieselben Zeiträume.
25	J. C. Reich I. hieselbst,	Röhrchen,	vom 1. Juni bis ult. August 1812

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
			vom 1. Septbr. bis ult. November 1812
			= 1. Decbr 1812 bis ult. Februar 1813
			= 1. März bis ult. May 1813
			= 1. Juni bis ult. August 1813
26	Justizamtmann Ruskow in Stepenitz,	1) Justizamt Stepenitz	für dieselben Zeiträume.
27	O. L. Grerichts-Referendarius Cramer in Gollnow,	2) Justizamt Wollin, Stutthoff,	für dieselben Zeiträume. für dieselben Zeiträume.
28	Stadtgerichts-Assessor Wutsdorff, u Treptow a. d. Tollense.	Schlossow,	für dieselben Zeiträume.

Extract

für den Ober-Landes-Gerichts-Executor Jeschewitz in Rücksicht der Untergerichte, welche die Erbschafts-Stempel Tabellen noch nicht eingereicht haben.

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
1	Stadtrichter Augustin in Bahn,	Groß Küssow	vom 1. Septbr. bis ult. November 1812
			= 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			= 1. März bis ult. May 1813
2	Justiz-Commissarius Löper in Stargard,	1) Barkwitz,	= 1. Juni bis ult. August 1812
			= 1. Septbr. bis ult. November 1812
			= 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			= 1. März bis ult. May 1813

Digitized by Google

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
			vom 1. Juni bis ult. August 1813.
		2) Barnimskunow,	für dieselben Zeiträume.
		3) Blumberg,	für dieselben Zeiträume.
		4) Bustar,	für dieselben Zeiträume.
		5) Collin u. Strebelow,	für dieselben Zeiträume.
		6) Cremtzow,	für dieselben Zeiträume.
		7) Dahlow,	für dieselben Zeiträume.
		8) Kützerow,	für dieselben Zeiträume.
		9) Linde,	für dieselben Zeiträume.
		10) Wittichow,	für dieselben Zeiträume.
3	Stadtrichter Linden in Naugardt,	1) Barkow,	vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			„ 1. März bis ult. May 1813
			„ 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Camitz,	für dieselben Zeiträume.
		3) Dörringshagen,	für dieselben Zeiträume.
		4) Düsterbeck,	für dieselben Zeiträume.
		5) Elvershagen,	für dieselben Zeiträume.
		6) Farger,	für dieselben Zeiträume.
		7) Glietzig,	für dieselben Zeiträume.
		8) Hindenburg,	für dieselben Zeiträume.
		9) Lasbeck,	für dieselben Zeiträume.
		10) Klein Leistikow,	für dieselben Zeiträume
		11) Maldewien,	für dieselben Zeiträume.
		12) Schwessow,	für dieselben Zeiträume.
		13) Wangeritz,	für dieselben Zeiträume.
		14) Zeititz,	für dieselben Zeiträume.
		15) Niedernhagen,	für dieselben Zeiträume.
		16) Burggericht zu Daber nebst Schönwalde zum Burggericht gehörig,	vom 1. März bis ult. May 1813
			„ 1. Juni bis ult. August 1813

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
4	Das Königl. Stadtgericht zu Naugardt		vom 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
5	J. C. Otto in Stargard,	Barnimskunow,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
6	Stadtrichter Klör in Labes,	1) Gerdshagen,	" 1. März bis ult. May 1813
		2) Zitzefitz,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. November 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
		3) Stadtgericht zu Wangerin,	" 1. Juni bis ult. August 1813
7	Justizamtmann Sprenger in Naugardt,	Stargard,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. Juni bis ult. August 18 3
8	J. C. R. Neumann in Stargard,	1) Buddendorff,	" 1. Juni bis ult. August 1812
		2) Jacobsdorff,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
		3) Rehfehl.	" 1. Juni bis ult. August 1812

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
			vom 1. Septbr. bis ult. Nov. 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
9	J. C. Jähnicke in Stargard,	Cossin,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr bis ult. Novembr 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
10	Assessor Fromme in Stargard,	Parlin,	" 1. Juni bis ult. August 1813
11	Stadtgerichts Assessor Struve in Stargard,	Trampke,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Februar 1813
12	J. C. Heidemann in Stargard,	1) Alt Damerow,	" 1. Juni bis ult. August 1812
			" 1. Septbr. bis ult. Novembr. 1812
			" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Lentzb,	für dieselben Zeiträume.
		3) Reichenbach,	für dieselben Zeiträume.
		4) Sassenhagen,	für dieselben Zeiträume.
13	J. C. Naatz in Freienwalde,	5) Tolz,	für dieselben Zeiträume.
		1) Kanneberg,	für dieselben Zeiträume.

No	Namen des Richters.	Namen des Gerichts.	Zeitraum.
		2) Premslaff,	für dieselben Zeiträume.
		3) Reckow,	für dieselben Zeiträume.
14	Landrath Wutzdorff in Stargard,	1) Lentz,	vom 1. Septbr. bis ult. Novembr. 1812
			" 1. Dcbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
		2) Parsin,	für dieselben Zeiträume.
15	Justiz-Actuarius Ritter in Colbatz,	3) Warnitz, Neuengrape,	für dieselben Zeiträume. vom 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813
16	Stadtgerichts-Assessor Stolle in Pyritz,	Rakitt,	" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
17	Das Königl. Stadtgericht zu Stargard		" 1. Decbr. 1812 bis ult. Febr. 1813
			" 1. März bis ult. May 1813
			" 1. Juni bis ult. August 1813

Bekanntmachungen.

222.

Da die bisherige Verfassung nicht aufgehoben ist, nach welcher nur für diejenigen Kinder der im Felde stehenden Soldaten das Pflegegeld, welches sie erweislich früher genossen haben, bis zum zurückgelegten 13ten Jahre fortgezahlt werden kann, wenn sie sich mit ihren Müttern in der Garnison ihrer Väter

Väter aufhalten; so wird solches zur Vermeidung aller ungegründeten Ansprüche hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Juni 1814.

Erste Division des Königl. Militair-Oekonomie-Departements.

223.

Wegen der dem Operateur Pohl ertheilten Concession.

Dem Oculist und Operateur Carl Ludwig Pohl, zu Lähn in Schlesien wohnhaft, ist auf seinen Antrag eine Concession zum Kuriren der Hasenscharten, Speck-Geschwülste und des Staars in hiesiger Provinz, auf 2 Jahre gültig, ertheilt, welches den Physicis zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 29. Juni 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

224.

Bei der heutigen Beendigung unserer Geschäfte hier in Stargardt unserer morgenden Rückkehr nach Stettin und unserer Vereinigung mit der dortigen Abgaben-Deputation unseres Collegii, werden die, bisher zu unserm Ressort gehörten, ordinairen Contributions und Personen-Steuer-Sachen zur Finanz-Deputation unseres Collegii übergehen, um eben so, wie bei dem Königl. hohen Finanz-Ministerio nach der Bekanntmachung über die Vertheilung der Geschäfte bei demselben vom 30. Decbr. pr., in Verbindung mit den Domainen Forst- und Jagd-Sachen bearbeitet zu werden.

Sowohl allen mit uns bisher in Geschäfts-Verbindung gestandenen Behörden, als dem Publiko, machen wir dies hiermit bekannt, um in ordinairen Contributions- und Personen-Steuer-Sachen sich von jetzt an, an die Finanz-Deputation unseres Collegii zu wenden, von welcher auch die Antworten und Bescheide auf alle, an uns noch gerichtete, und bis zum heutigen Tage nicht von uns beantwortete Schreiben, Berichte und Eingaben erfolgen werden.

Stargard, den 25. Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 27.

Stettin, den 10ten Juli 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

225.

Betrift die Einbringung Schwedisch Pommerscher Leder-Waaren in diesseitige Lande.
No. 319. Juni 14. Pol. Dep.

Nach dem Publikando vom 28ten Febr. c. (Amtsblatt No. 9. pag. 81.) ist zwar den Bestimmungen der Hohen Departements für Gewerbe und Handel und für die Staats Einkünfte gemäß auf dem Antrag der Schwedisch Pommerschen Regierung den Schwedisch Pommerschen Schuhmachern das Beziehen der diesseitigen Jahrmärkte mit ihren selbst verfertigten Schuhmacherwaaren verstattet worden; da jedoch die Schusterämter der Schwedisch Pommerschen Städte die wechselseitige Jahrmarktsfreiheit für die Schuhmacher des dortigen Landes und in den diesseitigen Staaten zum Absatz ihrer selbst verfertigten Schuhwaaren gänzlich verbeten haben, und die Königl. Schwedisch Pommersche Regierung denselben jetzt wieder beigetreten, und von der früher selbst in Antrag gebrachten wechselseitigen Jahrmarktsfreiheit abgegangen ist; so findet die obige Bestimmung weiter keine Anwendung, und ist den Schuhmachern der Schwedisch Pommerschen Städte der Absatz ihrer Schuhwaaren auf den diesseitigen Jahrmärkten nicht weiter zu gestatten, wogegen die Schuhmacher der Preußischen Staaten die Jahrmärkte der Schwedisch Pommerschen Städte auch nicht beziehen dürfen.

Stargard, den 13. Juni 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

226.

Wegen Annahme der hierinne bezeichneten Westphälischen Zweidrittel-Stücke bei Königl. Kassen.

Auf eine bei dem Königl. hohen Finanz-Ministerio, wegen Annahme fremder Münzen bei den Königl. Kassen von hieraus gemachte Anfrage ist ist unterm 28sten v. M. die Entscheidung erfolgt, daß die westphälischen Zweidrittel Stücke, nämlich:

1) diejenigen, welche auf der Hauptseite das Bildniß von Hieronimus Napoleon und auf der Kehrseite große $\frac{2}{3}$ mit der äußern Umschrift: König von Westphalen F. P. 1812, und die innere Umschrift nach den Leipziger Fuß fein Silber, haben;
2) Diejenigen, welche auf der Hauptseite mit dem Westphälischen Wappen und der Umschrift: Hieronimus Napoleon $\frac{2}{3}$ Stücke versehen, und auf der Kehrseite mit der Inschrift XXIV. Marien Groschen 1810 und der inneren Umschrift: nach dem Leipziger Fuß, bezeichnet sind.

gleichmäßig wie die Westphälischen Gulden, worauf 18 E. F. M steht zu

„Achtzehn Groschen"

Preußisch Courant, bei den Königl. Kassen angenommen werden sollen.

Zugleich ist aber auch festgesetzt worden, daß die Schwedisch Pommerschen Gulden, deren Cours zu 18 gGr. Courant durch die Verordnung vom 17ten März c. festgestellt ist, nur zu 17 gr. 6 pf. in den Königl. Kassen angenommen werden sollen, und zwar deshalb, weil sie im Mecklenburgschen und Schwedisch Pommerschen im Handels-Verkehr $\frac{1}{2}$ Groschen weniger, als die Mecklenburgschen $\frac{2}{3}$ Stücke gerechnet werden.

Sämmtlichen uns untergeordneten Königl. Kassen wird dieses und daß überhaupt die Annahme fremder Münzsorten nur für jetzt und bis zur völlig wieder hergestellten Ruhe statt findet, hierdurch zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht im Verfolge der Bekanntmachung vom 1-ten März c. wegen Annahme der neuen Zeidrittel Stücke, der Conventions Gulden und Nichtannahme der französischen Laubthaler bei den Königl. Kassen, bekannt gemacht. Stargard, den 18. Juni 1814.

Polizei- Finanz- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

227.

Betrift den Ersatzzoll von fremden rohen Tuche und weißen baumwollnen Waaren.

No. 587. A. D.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 1sten d. M. Amtsblatt No. 23. §. 203.

§. 203. wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Reſcript vom 31ſten v. M. bei dem Einbringen fremder roher Tuche und weißer baumwollener Waaren zur letzten Bearbeitung, im Sinne des Erſatz-Zoll-Tarifs vom 27ſten v. M. ein Unterſchied zu machen iſt, zwiſchen ſolchen Waaren, die, ſey es für eigene Rechnung eines Einländers, oder für fremde Rechnung zum Färben und Appretiren oder zum Bedrucken ein- und ſodann über daſſelbe Grenz-Zoll Amt, wo ſie hergekommen, wieder ausgehen, und zwiſchen denen, die davon zur Conſumtion im Lande bleiben, oder ſonſt zum auswärtigen Debit beſtimmt ſind.

Die der erſteren Art, ſollen einen Erſatz-Zoll von Einem Thaler Zwölf Gr. pro Centner brutto entrichten und zwar wie durch jenes Reſcript erläuternd und ausnahmsweiſe beſtimmt worden, ohne alle weitere Eingangs-Zoll Abgaben; die der andern Art aber, nach den für ein- oder durchgehende Stuhl-Waaren gegebenen allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften behandelt werden.

Es muß aber auch der Theil der eingehenden Tuche, der bei der Ankunft als zur Wiederausfuhr über daſſelbe Grenz-Ausgangs-Amt declarirt und aus dem Grunde von der höheren Abgabe frey gelaſſen wird, auf dem Begleitſchein in der Art vermerkt und durch ein beſonderes Contiren unter Controlle geſetzt werden, damit bei veränderter Beſtimmung der Mehrbetrag alles deſſen, was nach obbemerkten allgemeinen Vorſchriften zu entrichten iſt, nachgehoben werden könne.

Stettin, den 23. Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

228.

Betrift den Erſatzzoll von tranſitirenden böhmiſchen Glaſe.

No. 590. Inv. Abg. Dep.

In Gefolge der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 7. d. M. wird dem Publiko hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß wegen des Erſatz Zolles, rückſichtlich des über Cottbus tranſitirenden böhmiſchen Glaſes, nichts geändert werden ſoll, ſo daß alſo die Abgabe von Acht guten Groſchen pro Centner brutto als Erſatz-Zoll zu erheben iſt.

Auch ſoll von dem über Cottbus und Stettin durchpaſſirenden böhmiſchen Glaſe, außer jener Tranſito-Abgabe, gar nichts weiter an ſonſt auf der Tour ſtatt findenden Zoll-Gefällen erhoben werden, ſo wie denn auch hiernach eine völlige Licent-Freiheit beim See-Ausgang ſich von ſelbſt verſtehet. Bei der Tour nach Hamburg dagegen bleiben vorerſt noch die gewöhnlichen Havel- und Elb-Paſſage-Zoll-Gefälle, ſo wie überhaupt noch alle Kanal-Gefälle zu erheben. Stettin, den 23. Juni 1814.

Die Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

229.

Wegen der zu erhebenden Ergänzungs-Accise von den aus den überelbischen Preußischen Provinzen, in die Provinzen diesseits der Elbe mit Paßier-Zettel jenseits völlig versteuert eingehenden fremden Objecten und Waaren.

No 482. Juni 14. A. D.

Inhalts Reskripts vom 28. v. M. kann nach den, mit dem Krieges-Impost eingetretenen Veränderungen der durch das Amtsblatt No. 9 pag. 81. unterm 17. Febr. d. J. bekannt gemachte Tarif vom 19ten Januar ejusd. ad B. wegen der zu erhebenden Ergänzungs-Accise von den aus den überelbischen Preuß. Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe mit Paßierzettel jenseits völlig versteuert eingehenden fremden Objecten und Waaren, nicht weiter in der vollzogenen Art zur Anwendung kommen, weil nach ausdrücklicher Bemerkung unter den Ergänzungs-Sätzen der alte Krieges-Impost mit begriffen ist.

Dieser Tarif ad B. ist daher dergestalt umgearbeitet worden, daß darin lediglich die Differenz der jenseitigen Abgaben, exclusive des Krieges-Imposts, zu den diesseitigen Accise Gefällen, zum Ansatz gebracht ist.

Dem Publiko wird hierunter dieser abgeänderter Tarif zur Kenntniß gebracht und soll nur die ausgeworfene Ergänzung als Accise, außerdem aber der Ersatzzoll, nach der dieserhalb erlassenen Verfügung von den damit belegten Objecten und Waaren eingezogen werden.

Zugleich wird noch in Hinsicht des Verkehrs mit gedachten überelbischen Provinzen und dessen Besteuerung bemerkt, daß

1) alle die Waaren, welche aus dem Auslande unmittelbar diesseits der Elbe zum Verbleib im Lande einzuführen verbothen sind, auch nicht durch besagte jenseitige Provinzen eingebracht werden dürfen;

2) von eingehenden fremden überelbischen dort schon versteuerten Manufactur- und Fabrikwaaren aber, muß allerdings der Ersatz Zoll diesseits, so wie von allen damit belegten fremden Objecten so lange erhoben werden, bis deshalb anderweite Bestimmungen erfolgen. Rücksichtlich solcher zu den Jahrmärkten kommenden Waaren, so kann nur der davon verkaufte Theil dem Ersatz-Zoll unterworfen werden. Will es der Marktbezieher, so ist gleich beim Eingang der Zoll nach dem vollen Gewicht der Ladung einzuziehen und er bleibt dann außer weiterem Anspruch, ohne daß auch, wenn nicht alles verkauft wird, eine Restitution der Gefälle statt hat. Bestehet er aber auf der Befreiung des unverkauftbleibenden und retour gehenden Theils, so wird beim Eingang nur revidirt, verwogen und die nach den Ersatz-Zoll-Tarif Sätzen verschiedenen Waaren müssen a Conto geschrieben, bei der Rückkehr selbi-

Digitized by Google

ge

ge jedoch wiederum revidirt und verwogen werden, und alsdann erst wird nur von dem Fehlenden der Zoll berechnet und erhoben.

Stettin, den 23. Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Tarif

von den fremden Objecten und Waaren, welche, wenn sie aus den überelbischen Preußischen Provinzen mit Passier-Zettel völlig versteuert eingehen, diesseits Ergänzungs-Accise zu bezahlen haben und wie viel?

	Benennung der Objekte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der diesseitigen Accise-Abgaben incl Uebertrag.			Betrag der in den überelbischen Provinzen davon bereits erlegten Consumt. Steuer.			Mithin bleibt an Ergänzung nachzuheben.			Anmerkungen.
1	Fleisch frisches und geräuchertes auch Speck . .	Pfund	—	1	1 1/2	—	—	5	—	—	8	Beim Eingang zum platten Lande wie bei den Eingang in die Städte.
2	Würste frische u. geräucherte	—	—	1	3 1/4	—	—	5	—	1	3	
3	Mühlenfabrikate entrichten die in dem Tarif vom 19. Jan. c. Abth. A. vorgeschriebene Accise.											
4	Bier	Tonne à 100 Quart	4	12	—	1	12	10	2	23	2	
5	Essig, Weinessig . .	Ohm	4	5	3	—	22	1	3	7	2	
6	Franzbranntwein, Arrac und Rumm . . .	Quart	—	6	—	—	3	8	—	2	4	
7	Liqueurs	—	—	11	3	—	3	8	—	7	7	
8	Thee	Pfund	—	11	3	—	12	3	frei	—	—	
9	Chocolade	—	—	4	6	—	1	6	—	3	—	
10	Cacao	—	—	2	3	—	—	9	—	1	6	
11	Caffee	—	—	3	—	—	—	9	—	2	3	
12	Cichorien	—	—	3	—	—	—	9	—	2	3	
13	Zucker, als:											
	a) raffinirter . . .	Centner	13	—	—	2	2	10	10	21	2	
	b) roher brauner											
	1. zur Fabrikation .	—	6	—	—	—	13	6	5	10	6	
	2. zur unmittelbaren Consumtion . . .	—	8	—	—	—	13	6	7	10	6	

	Benennung der Objecte.	Anzahl Maas oder Gewicht.	Betrag der diesseitigen Accise-Abgaben incl. Uebertrag.			Betrag der in den übrigen Provinzen davon bereits erlegten Consumt. Steuer.			Mithin bleibt an Ergänzung nachzuheben.			Anmerkungen.
	c) Lumpenzucker, und weißer roher Zucker											
	1. zur Fabrikation .	—	8	—	—	—	13	6	7	10	6	
	2. zur unmittelbaren Consumtion . . .	—	10	—	—	—	13	6	9	10	6	
14	Syrup	—	2	—	—	1	1	5	—	22	7	
15	Reis	—	1	—	—	—	13	6	—	10	6	
16	Oehl, als feine Speiseöhle .	—	1	18	6	1	3	3	—	13	5	
	ordinaire dito .	—	—	20	3	1	3	1	frei	—	—	
17	Thran	—	—	9	—	—	13	6	frei	—	—	
18	Butter	Pfund	—	—	3	—	—	4	frei	—	—	
19	Rohe Tabacks-Blätter											
	europäische . . .	Centner	10	7	6	2	6	3	8	1	3	
	aus Amerika und den Colonien . . .	—	10	7	6	4	12	4	5	19	2	
20	Fabrizirte Tabacke, als:											
	spanischer Taback . .	Pfund	1	3	—	—	2	11	1	—	1	
	fabrizirte Rauch- und Schnupf-Tabacke excl.											
	Portorico in Rollen .	—	—	6	9	—	2	11	—	3	10	
	ordin. dergleichen bis zum Verkaufspreise von 12											
	Gr. pro Pfund .	—	—	6	9	—	1	—	—	5	9	
	Portorico in Rollen .	—	—	4	6	—	2	11	—	1	7	
21	Weine in Bouteillen ohne Unterschied der Gattung .	Quart	—	6	—	—	3	6	—	2	6	
	in Fäßern											
	feine Weine, als Ungarischer, Bourgogner, Champagner, Rhein, Franken, Ermitage, Moseler u.											
	Kapwein . . .	Eimer	13	—	—	6	3	7	6	20	5	
	Von Portugiesischen, Italienischen, Griechischen und allen Liqueur und süßen											
	Weinen . . .	—	11	—	—	6	3	7	4	20	5	

Beim Eingang zum platten Lande wie bei den Eingang in die Städte.

Digitized by Google

Benennung der Objecte.	Anzahl Maas oder Gewicht.	Betrag der diesseitigen Accise-Abgaben incl. Uebertrag.	Betrag der in den überelbischen Provinzen davon bereits erlegten Consumt. Steuer.	Mithin bleibt an Ergänzung nachzuheben.	Anmerkungen.
Von Spanischen, Oesterreichschen, desgl. von rothen nicht süßen Ofener ꝛc. ꝛc. Wein auch fremden Landwein	Eimer	9. — —	6 3 7	2 20 5	

Berlin, den 25. May 1814.

In Auftrag des Herrn Finanz-Ministers Excellenz.

Die General-Verwaltung der indirekten Steuern und Abgaben.

Ladenberg.

230.

Betrift den Ersatzzoll vom fremden Papier.

No. 1014. Juni 14. A. D.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juni d J., No. 203 des Amtsblattes, wegen des neuen Ersatzzolles, wird hierdurch nachträglich bemerkt, daß von eingeführten fremden Papiere, ohne Unterschied, der Ersatzzoll nicht nach No. 9. des gedachten Publicandi beigelegten provisorischen Tarifs vom 27. v. M., mit Einen Rhlr. 12 gr. pro Ctnr., sondern als von schwer ins Gewicht fallenden Waaren geringen Werths nach No. 27. des gedachten Tarifs nur mit Acht gr. pro Centner erhoben werden soll.

Stettin, den 25. Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

231.

Festsetzung des Courses fremder Valuten und Münzen bei Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen.

No. 1186. Abg. Dep.

In dem der Instruction vom 6ten März d J. beigefügten Tarif ist der Werth mehrerer im Wechselverkehr vorkommenden Münzsorten gegen Preussisches

sches Courant nicht bestimmt, sondern bemerkt, daß die Berechnung des Werths nach dem Course geschehen solle.

Da indessen von den Börsenvorstehern zu Berlin in Antrag gebracht worden, nach dem Beispiele auswärtiger Handelsstädte, den Cours fremder Valuten und Münzen ein für allemal festzusetzen; so ist von dem Königl. Finanz-Ministerio nach dem Vorschlage derselben mittelst Verfügung vom 11. d. M. bestimmt worden, daß bei der Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen

Ein Gulden Wiener Währung für 8 Gr.
Ein Livre Sterling für 5 Rthlr.
Ein Carolin oder 11 Fl. nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß für 6 Rthlr
Ein Silber-Rubel für 1 Rthlr.
Ein Rubel in Banknoten für 6 gr.
Das Pfund flämisch für 2⅔ Rthlr oder 6 Fl. holländisch Courant,
Zwei und ein halber Gulden holländisch Courant für 1 Rthlr.

und

Ein Thaler Hamburger Banko für drei Mark, mithin für 1 Rth. 12 gr. gerechnet werden soll.

In Hinsicht, daß der Cours gedachter fremder Münzsorten sich nach einiger Zeit bedeutend ändern und deshalb andere Bestimmungen nöthig machen möchte, soll vorstehender Tarif vorläufig nur für das Kalender-Jahr 1814 zur Richtschnur dienen.

Dem Publikum werden diese Bestimmungen hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 28. Juni 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

232.

Das öffentliche Bad in Stettin betreffend.

No. 64. Juni 14. P. D.

Wir haben in dem 9ten Stück unsers Amtsblatts pro 1811 schon das durch den Stadtphysicum, Doctor und Medizinal-Rath Häger in Stettin angelegten öffentlichen völlig eingerichteten Bades erwähnt.

Die Vervollkommung dieser Anstalt ist nicht aus den Augen verlohren, und doch wird sie nicht so benutzt, als sie es verdient. Die Aerzte werden daher

daher auf selbige abermals aufmerksam gemacht, da in dieser Anstalt auf kräftige Bäder zu Heilung von Hautkrankheiten, Lähmung ꝛc. zu haben sind, deren Gebrauch in den Häusern mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden ist.

Vorzüglich Auswärtige in der Nähe von Stettin können solches ohne große Kosten besuchen.

Stargard, den 10. Juni 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

233.

Die im Mecklenburg-Schwerinschen aufgehgrte Viehseuche betreffend.
No. 914. Juni 14. P. D.

Nach einer offiziellen Anzeige hat die im Mecklenburg-Schwerinschen geherrschte Rindviehseuche aufgehört, die Reinigungs-Anstalten sind, wie wir durch Mittheilung der Verfügung der Landes-Behörde überzeugt worden, ausgeführt, und die Sperre selbst ist daher aufgehoben worden, da keine Gefahr weiter zu fürchten ist.

Stargard, den 22. Juni 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

234.

Es hat sich in Stettin, veranlaßt durch die dortige Feyer des 24sten Januar, eine Gesellschaft gebildet, welche die Unterstützung der Wittwen und Waisen ihrer im jetzigen Kriege gefallenen Pommerschen Landsleute bezweckt. Dieselbe hat den Erfolg ihrer Vereinigung Sr. Majestät dem Könige angezeigt, und um die Erlaubniß gebeten, ihre bisherigen Privat-Bemühungen mit der, durch mehrere Publicität zu erreichenden Ausdehnung, unter öffentlicher Mitwirkung und Oberaufsicht fortzusetzen.

Sr. Königl. Majestät haben geruhet, mir diese Mitwürkung und Ober-Aufsicht in der folgenden Cabinets-Ordre zu übertragen.

„Ich ersehe aus der anliegenden Eingabe sehr gern, daß Sie zu der „Verwendung des in Stettin zum Besten der Wittwen und Waisen der im Kampfe für das Vaterland gefallenen Pommern aufgebrachten Fonds mitwirken und die Oberaufsicht über den Verein, „der sich deshalb zusammengethan hat, übernehmen wollen. Ich habe „den Theilnehmern deshalb Meinen Beifall bezeigt, und beziehe Mich „übrigens wegen des Unternehmens selbst auf die Vorschriften, welche „wegen Unterstützung der Hinterbliebenen für das Vaterland gefalle-

„ner Krieger, im Allgemeinen erlassen und worüber die Militair-Gou„vernements mit Instruction versehen sind."

Hauptquartier Paris, den 16. May 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Ingersleben
zu Stettin.

Ich darf überzeugt seyn, daß jeder Einwohner der Provinz die Verpflichtung tief fühlt, welche ihm gegen die Nachgebliebenen derer obliegen, die ihr Leben der Sache des Vaterlandes opferten.

Möge diese Verpflichtung jetzt, da ein rühmlicher Friede erkämpft und mit ihm das Glück des Staats hergestellt ist, um so lebhafter empfunden werden, und sich durch eine allgemeine Mitwirkung zu dem guten Zweck der Gesellschaft bethätigen.

Die Mitglieder des Vereins sind:

1) der Musik-Director Haack,
2) der Kaufmann Kugler,
3) der Schauspiel-Director Wöhner,
4) der Kaufmann Goltdammer,
5) der Rendant Bumke,
6) der Regierungs Rath Zitelmann,
7) der Stadtrath Masche,
8) Der Doctor und Kreisphysikus Kölpin,
9) der Hoffiskal Zitelmann.

Jeder von ihnen wird bereit seyn, Beiträge anzunehmen, und auch ich werde diejenigen, welche an mich gesendet werden möchten, an die von dem Rendant Bumke geführte Kasse des Instituts befördern.

Der zweckmäßigen Verwendung wird das Publikum gewiß seyn können, auch darüber von Zeit zu Zeit öffentliche Rechenschaft gegeben werden.

Stargard den 24sten Juni 1814.

Ingersleben.

235.

Die Fleischlieferung für die Garnison in Danzig betreffend.

Nach der Bestimmung des Königl. Militair-Gouvernements zu Königsberg soll die Fleisch-Lieferung zur Verpflegung der in Danzig cantonnirenden Truppen in Entreprise gegeben werden.

Der Termin zur Licitation ist auf den 15. Juli c. im hiesigen Regierungs-

rungs-Conferenz-Gebäude anberaumt, und soll, wenn billige Offerten gemacht werden, dem Mindestfordernden die Lieferung überlassen werden. Die Lieferung geschiehet in geschlachteten Fleisch und die Zahlung erfolgt auf den Grund der einzureichenden Magazin-Quittungen entweder sogleich baar, oder sie wird durch eine Cassen-Anweisung sicher gestellt werden und erfolgt so bald es die Fonds der Casse gestatten.

Die Lieferung nimmt erst 4 Wochen nach geschehener Contract-Abschließung den Anfang.

Die übrigen bei der Lieferung selbst zu beobachtenden Bedingungen werden im Termine näher bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 19ten Juni 1814.

Königl. Regierung von Westpreußen.

Steckbrief.

Der in den nachstehenden Signalement näher bezeichnete aus Salzburg gebürtige Galanteriehändler Johann Atzwanger, welcher sich auch Jacob Atzwanger von Bozzolini genannt und für einen Capitain der mittäglichen italiänischen Legion in französischen Diensten, und Ritter der Ehrenlegion ausgegeben, hat, nachdem er wegen mehrerer grober Vergehungen, von Seiten des vormaligen französischen Gouvernements zu Danzig, öffentlich ausgestellt, gebrandmarkt, und zu mehrjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden, nunmehro aber auf höhern Befehl über die Gränze gebracht werden sollen, auf dem Transport Gelegenheit gefunden, einige Diebstähle zu begehen, und von hier mit den Fesseln in der Nacht vom 25. bis 26. d. M. zu entweichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiedurch gebührend ersucht, auf diesen gefährlichen und verschlagenen Verbrecher genau vigiliren, ihn in Betretungsfalle arretiren und mit sicherer Begleitung hieher abliefern zu lassen.

Signalement.

Der Johann Atzwanger ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat schwarz mit grau untermischtes Haar, welches er hinten geflochten und aufgesteckt trägt, breite und freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, graugrüne Augen, gebogene proportionirte Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, länglicht Gesicht und Kinn, gesunde aber bräunliche Gesichtsfarbe; ist mittler und schmächtiger Statur, und besonders an seinen dünnen schwarzen Backenbart, an der eingebogenen untern Zahnreihe, und ein Loch im linken Ohre,

Ohre, in dem er früher einen Ohrring getragen, und an dem österreichschen Dialect, desgleichen an dem auf den Rücken eingebrandten F kenntlich. Er spricht neben seiner Mutterſprache französisch und italiänisch sehr geläufig, und war bei seiner Entweichung mit einem feinen schwarz tuchnen Klappenrocke mit besponnenen Knöpfen, schwarz seidener Weste, blau tuchnen langen Beinkleidern, grün manschesternen Kammaschen, Schuhen, weißer guter Wäsche, einer weißbaumwollnen Schlafmütze und einem grau tuchnen Militair-Mantel bekleidet.

Stargard, den 26. Juni 1814.

von Stutterheim.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Accise-Rendant Neuland zu Cöslin ist als Aestimator beim hiesigen Packhofe angestellt worden.

Der bisherige Accise-Supernumerarius Landeck zu Rügenwalde ist zum Aufseher in Lauenburg vom 1. Juli d. J. ab bestellt worden.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 28.

Stettin, den 18ten Juli 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

236.

Paß Polizeiwesen betreffend.
No. 1373. Jun. P. D.

Zufolge einer uns von des Königlichen Geheimen Staats- und Polizeiministers Herrn Fürsten v. Wittgenstein Durchlaucht zugekommenen Verfügung vom 25. dieses Monats werden sämmtliche mit der Paß-Polizei beauftragte Unterbehörden hierdurch angewiesen, die in Fällen des §. 6. des Paßreglements nöthigen Berichte und Anfragen künftig nur an uns zu richten.

Stettin, den 29sten Juni 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

237.

Die Steckbriefe betreffend.
No. 66. Jull.

Auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers, und in Gefolge der, in das Amtsblatt No. 24 und zwar sub No. 211 bereits aufgenommenen Bekanntmachung des hiesigen Königl. Oberlandes-Gerichts vom 6. v M. wird auch den sämmtlichen Polizei Behörden der Provinz Pommern hierdurch aufgegeben: alle Steckbriefe wegen flüchtig gewordener Verbrecher und die Avertissements wegen ihrer Habhaftwerdung, einmal in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts einrücken zu lassen, und solche zwar vollständig, aber in gedrängter Kürze und mit Bemerkung der persönlichen

Beschreibung, nach der Art wie sie bei den Pässen vorkommen, zu fassen, und selbige an die Redaction des Amtsblatts einzusenden. Zugleich haben die Behörden für die Zahlung der Einrückungs Gebühren, wenn der Entwichene vermögend ist, oder solche dem, der an dem Entkommen Schuld ist, obliegen, zu sorgen, da nur in dem entgegengesetzten Falle die Einrückung unentgeldlich geschehen kann.

Stettin, den 7ten Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

238.

Wegen Stationirung des Zoll-Wachtschiffes auf der Anklammer Fähre.
No. 640. Juni 14. A. D.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 21. v. M. (Amtsblatt 23stes Stück No. 201) wird dem Publikum hiedurch bekannt gemacht, daß bei Anklammer Fähre das Zollwachtschiff, die Drossel, gehörig bemannt, stationirt wird, durch welches und dessen Boot alle diejenigen Fahrzeuge werden angehalten werden, die der Verpflichtung, sich bei der dortigen Grenz-Zoll-Stelle zu melden, nicht nachkommen.

Stettin, den 23ten Juni 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

239.

Die Lösung der Gewerbescheine betreffend.
No. 466. Juni 14. A. D.

Nach dem in der Gesetzsammlung befindlichen Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit, vom 2. Novembr. 1810 soll zwar Niemand befugt seyn, irgend ein Gewerbe ohne Gewerbeschein zu betreiben. Um jedoch den so häufig vorgekommenen Denunciationen, welche dadurch veranlaßt worden sind, daß Gewerbetreibende, so bald sie ihr Gesuch zu Erlangung eines Gewerbescheins bei der Orts-Polizei Behörde angebracht, das Gewerbe, ohne die Ausfertigung des Gewerbescheins abzuwarten, sofort zu betreiben angefangen haben, zu begegnen, wird, auf den Grund eines höhern Orts ergangenen Rescripts, hierdurch nachgegeben,

daß jeder, welcher sich zu einem Gewerbe, gegen dessen Betrieb von Seiten der Ortspolizei-Behörde nichts zu erinnern gefunden worden

worden ist, gemeldet hat, solches sogleich anzufangen berechtiget seyn soll, in so fern er sich bis zum wirklichen Empfange des Gewerbescheins durch ein Attest der Ortspolizei- und Steuerbehörde über die geschehene Anmeldung gehörig legitimiret.

Für die Steuerbehörden wird hierdurch zugleich bemerkt, daß selbige von diesen Erlaubnißscheinen eine Controlle führen, solche mit den Zugangslisten vergleichen, und etwanige Abweichungen zur weitern Recherche anzeigen und von dem Gewerbetreibenden gegen Ablieferung der erwähnten Erlaubnißscheine, wie bisher bereits geschehen, die tarifmäßige halbjährige Gewerbesteuer unter Vorbehalt der Festsetzung der Regierung einfordern und deponiren und daß solches geschehen, im Erlaubschein bemerken müssen.

Es verstehet sich indessen von selbst, daß hiervon alle diejenigen Gewerbe, welchen ein besonderer Qualifikations-Nachweis vorangehen muß, z. B. Schank- und alle Hausir-Gewerbe, der Handel mit hochimpostirten Waaren auf dem Lande, alle Fabrikationen, die erst in ärztlicher Hinsicht untersucht werden müssen, als Tabacke, Medikamente ꝛc. so wie auch alle die im §. 21 des Eingangs des Edicts vom 2ten Novbr. 1810 besonders aufgeführten Gewerbe ausgenommen sind, und muß wegen dieser Gewerbe erst jedesmal unter Beifügung der erforderlichen Qualifikations Atteste von den Aufnahme-Behörden an die Königl. Regierung berichtet und die Ertheilung der diesfälligen Gewerbescheine in Antrag gebracht werden und sind jene Behörden für jede Ueberschreitung dieser Festsetzung persönlich verantwortlich, werden auch nach Umständen strenge bestraft werden.

Stettin, den 2. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

240.

Warnung vor Stempelcontraventionen bei der Miethe.

No. 464. A. D.

Den Hausbesitzern und den Miethern wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Königl. Stempelgesetz vom 20. Nov. 1810 Art. 7. No. 3, 5 und 6.

Seite 126 und 128 der Gesetzsammlung von 1810 und zufolge der Königl. Instruction vom 5. Septembr. 1811 §. 10. Seite 323 der Gesetzsammlung von 1811.

1) alle schriftliche Miethcontracte, wenn die einjährliche Miethe 50 Rthlr. oder mehr beträgt, auf Stempelpapier geschrieben, und

2) daß die Quittungen über den bezahlten, jährlich 50 Rthlr. oder mehr betragenden Miethzins ebenfalls gestempelt seyn müssen, ferner

3) daß, wenn der Miether, zufolge §. 86. Tit. 16. Theil 1. des allgemeinen Landrechts, über die bezahlte Miethe, schriftlich quittirt seyn will, der Vermiether gesetzlich verbunden ist, eine mit dem geordneten Stempel versehene Quittung auf seine, des Vermiethers Kosten, auszustellen, und

4) daß der Vermiether, wenn er die Empfangs-Bescheinigung über die im Laufe des Miethjahres monatlich oder vierteljährlich erhaltenen Zahlungen, nicht sogleich einzeln auf Stempelpapier geschrieben hat, verpflichtet bleibt, auf seine Kosten am Schlusse eines jeden Miethsjahres eine Hauptquittung über den ganzen jährlichen Miethsbetrag, insofern solcher nicht unter 50 Rthlr. ausmacht, auf einem gesetzlichen Stempelbogen dem Miether zu ertheilen.

Die vorhin angeführten Gesetzstellen bestimmen, wie viel der Stempel zum Contract, zu dessen Duplicat und zu den Quittungen, nach Verschiedenheit des jährlichen Miethzinses in jedem einzelnen Falle ausmacht.

Wer diese Stempel entweder gar nicht oder unter dem gesetzlichen Betrage, anwendet, hat außer der Nachzahlung des fehlenden Stempels, den vierfachen Betrag desselben als Strafe verwirkt.

Diese Strafe trift bei den Contracten und deren Duplicaten den Vermiether und Miether, jeden besonders.

Bei ungestempelten Quittungen verfällt der Aussteller in die Strafe, der Inhaber oder Producent der Quittung aber muß mit Vorbehalt seines Regresses an den Aussteller, die Geldbuße unweigerlich erlegen.

Königl. Deklaration vom 2ten Junius 1811 §. 5 Seite 315 der Gesetzsammlung von 1811.

Die sämmtlichen Hausbesitzer und deren Miethsleute werden zur genauen Beobachtung dieser Stempelvorschriften hierunt von neuem aufgefordert und gewarnt, sich vor Strafe zu hüten.

Stettin, den 6. Juli 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

241.

Die Verabschiedung der Halbinvaliden betreffend.

Nachstehende allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten May c. die Verabschiedung aller halbinvaliden Soldaten ohne Unterschied der Truppen-Gattung, insofern sie auf die Invalidenwohlthaten des Staats verzichten, betreffend,

treffend, imgleichen die Verfügung des Königl. allgemeinen Kriegsdepartements vom 30. Mai c. gleichen Inhalts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und besonders werden die Kreisbehörden angewiesen bei der nächsten Kantonrevision diese Art der Verabschiedung der Halbinvaliden zu beachten.

Da es bei dem so glücklichen Erfolge der allgemeinen Anstrengungen Meines Staats in dem jetzigen Kriege Meine Absicht ist, dem Lande die nothwendigen Arbeiter wieder zurück zu geben, und in dieser Hinsicht vorzüglich die Wünsche derer zu erfüllen, welche mit Aufopferung ihrer körperlichen Kräfte ihrer Verpflichtung bei Vertheidigung des Vaterlandes genügt haben, so will Ich hiermit festsetzen, daß, sowohl alle halbinvaliden Landwehrmänner als alle andere halbinvalide Soldaten, welche in ihre Heimath zurück zu kehren wünschen, und nicht auf Invaliden Wohlthaten von Seiten des Staats Ansprüche machen, auf ihren Antrag verabschiedet werden können, wobei jedoch die Invalidität der zu verabschiedenden Leute jederzeit vorher genau untersucht werden muß.

Ich gebe dem allgemeinen Kriegsdepartement hierdurch auf, das dieserhalb Nöthige anzuordnen.

Hauptquartier Paris, den 17. Mai 1814.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das allgemeine Kriegsdepartement.

Um dem Lande die nothwendigen Arbeiter wieder zurück zu geben und in dieser Hinsicht vorzüglich die Wünsche derer zu erfüllen, welche mit Aufopferung ihrer körperlichen Kräfte ihrer Verpflichtung bei Vertheidigung des Vaterlandes genügten, haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 17. d. festzusetzen geruht,

daß, sowohl alle halbinvaliden Landwehrmänner, als alle andere halbinvalide Soldaten, welche in ihre Heimath zurück zu kehren wünschen und nicht auf Invalidenwohlthaten Anspruch machen, nach vorhergegangener genauer Untersuchung ihrer Invalidität auf ihren Antrag verabschiedet werden können.

Einem Königl. hochlöbl. Militair-Gouvernement beehren wir uns demnach die desfallsige allerhöchste Verfügung in der abschriftlichen Anlage zur gefälligen Anordnung des Weiteren ergebenst zu kommuniciren, indem wir Wohldenselben übrigens, um das hiebei zu beobachtende Verfahren abzukürzen und die Rückkehr der, dem Lande nothwendigen Arbeiter nicht aufzuhalten,

halten, zugleich ergebenst anheimstellen, das hierin Erforderliche dahin zu verfügen,

daß die bei den Truppen Dero Gouvernements-Bezirks befindlichen anerkannten Halbinvaliden ohne weiteres, und die noch nicht anerkannten Halbinvaliden, wenn sie über ihre Unbrauchbarkeit zum Felddienst durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus untersucht worden sind und gedachte Unbrauchbarkeit nicht nur richtig befunden, sondern auch gehörig attestiret worden ist, ebenfalls sogleich nach ihren Wünschen entlassen werden, wonächst es einer Einsendung dieser Atteste oder weiterer Anerkennung der hiernach zu entlassenden Halbinvaliden in diesem Falle nicht bedarf, sondern nur blos zu seiner Zeit die Einsendung der Verzichtleistungs-Protokolle an die Königl vierte Division des Militair-Oekonomie-Departements nöthig ist.

Was diejenigen Halbinvaliden betrift, welche bereits in ihre Heimath entlassen worden sind, indeß noch der Verabschiedung bedürfen, so werden um den Wünschen dieser Leute ebenfalls zu genügen, die Militair Kanton-Kommissarien zu beauftragen seyn, über deren wirkliche Halbinvalidität, die, im Fall noch nicht geschehener Anerkennung annoch erforderlichen Untersuchungen anzustellen, und hiernächst die Genehmigung zu ihrer Verabschiedung von Einem Königl Hochlöbl. Militair-Gouvernement einzuholen, wobei alsdann nur noch ebenfalls zu beobachten ist, daß die Verzichtleistungs Protokolle derjenigen, welche auf Invaliden-Benefizien in der Folge würden Ansprüche machen können, der Königl. 4ten Division des Militair-Oekonomie-Departements eingeschickt werden. Ganzinvalide, die sich bei diesen Untersuchungen finden und gegen Verzichtleistung verabschiedet zu werden wünschen, können übrigens hierbei ganz in der nemlichen Art verabschiedet werden.

Von der Anzahl aller, bei einem jeden Truppentheile verabschiedeten Halb- und Ganzinvaliden erbitten wir uns demnächst eine summarische Anzeige.

Wenn sich übrigens in den Vestungsgarnisonen mehr zum Felddienst unbrauchbare Leute zur Verabschiedung melden sollten, als ohne Nachtheil des Dienstes entlassen werden können, so stellen wir Einem Königl. Hochlöbl. Militair Gouvernement noch ergebenst anheim, diese Garnisonen durch Benutzung aller sonst disponiblen Truppen dahin zu verstärken, daß den Wünschen aller dieser als Halbinvaliden ermittelten Leute, soweit, als möglich

nach-

nachgegeben und denen, die hiernach auf ihre Entlassung antragen, solche wirklich zugestanden werden können.

Berlin, den 30. Mai 1814.

Königl. Preuß. allgemeines Kriegs-Departement.

Departements-Chef
abwesend. v. Schmidt. v. Steinwehr.

An Ein ꝛc. Gouvernement
in Stargard.

Stettin, den 6. Juli 1814.

Militair-Deputation der Regierung von Pommern.

242.

Die französischen Kriegesgefangenen betreffend.

In Gemäsheit der zwischen den alliirten Mächten und dem französischen Gouvernement errichteten Militair-Convention vom 28sten Mai dieses Jahrs, sollen alle französische Krieges Gefangenen, welche aus fremden Ländern kommend die hiesigen Staaten passiren, etappenmäßig, jedoch für Rechnung des französischen Gouvernements verpflegt und besonders darüber sprechende Liquidationen angefertiget werden. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir besonders die Herrn Landräthe, deren Creise die aus Rußland kommenden Gefangnen-Transporte passiren, auf, dem Inhalte der Bekanntmachung zu genügen und die Liquidationen über die Verpflegung dieser Gefangenen an uns einzusenden.

Stettin, den 6. Juli 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

243.

Betrift den Verkauf von militairischen Montirungsstücken.

Aller Ankauf von Montirungsstücken, so den Soldaten aus Königl. Bekleidungsdepots geliefert werden, ist gesetzwidrig und strafwürdig.

Ebenfalls ist es jeder Ankauf solcher Bekleidungsstücke, welche den nach Frankreich zurückkehrenden Gefangenen aus Königl. Beständen bei ihrem Abmarsche geliefert werden.

Wir machen dies mit dem Hinzufügen bekannt, daß jeder Contravenient die härteste gesetzliche Ahndung zu gewärtigen hat.

Stettin, den 7. Juli 1814

Militair-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

Justiz-

Justiz-Angelegenheit.

244.

Betrift die Gehalts-Abzüge der Justiz-Offizianten zu dem Sublevations-Fonds der brodtlosen Justiz-Bedienten.

Durch die an den Chef der Justiz erlassene Allerhöchste Cabinets Ordre vom 10ten Juni d. J. ist es genehmiget worden, daß vom 1sten Juni d. J. an die Gehalts Abzüge der Justiz-Offizianten zu den Sublevations-Fonds der brodtlosen Justiz Bedienten auf die Hälfte der in der Cabinets Ordre vom 1sten März 1809 bestimmten Procentsätze herabgesetzt worden, welches in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24. Desselben Monats den Untergerichten in den Departements der unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte hiedurch bekannt gemacht wird.

Cöslin und Stettin, den 4ten Juli 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichte von Pommern.

Bekanntmachungen.

245.

Fortgesetztes Verzeichniß

der bei dem Königl Militair Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel aus der Provinz Pommern eingegangenen patriotischen Beiträge.

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Von den Administratoren der Schröderschen Handlung Herren Dresow und Schulz zu Colberg sind zur Ausrüstung freiwilliger Jäger eingesandt . .	50	—	—
2	Von dem Brandweinbrenner Krepin auf der Oberwyk in Stettin für die verwundeten Krieger in der Provinz Pommern ein Interimsschein über . .	50	—	—
	und	2	6	—
3	Durch den Landsturm Kreis Obersten des Saatziger Kreises, Herrn Major von Kätzten zu Massow für die Verwundeten	180	21	3
	dazu haben beigetragen:			
	a) der Ober-Amtmann Herr Schmidt aus dem Landsturm-Bezirk Amt Marienfließ 76 Rthlr.			

b) der

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	b) der Regierungs-Assessor Herr v. Wolde zu Karckow nachträglich 1) aus Kameberg 1 Rthlr. 15 gr. 2) aus Bewering 1 Rthlr.			
	c) der Oberamtmann Herr Robe zu Ravenstein aus dem Saatziger Landsturm-Bezirk 1 Rthlr.			
	d) der Amtmann Herr Röbel zu Zachan aus dem Landsturm-Bezirk Amt Zachan 35 Rthlr. incl eines 2 Rthlr. Scheins			
	e) der Ober-Mühleninspector Herr Robe zu Jacobshagen aus dem Landsturm-Bezirk Stadt Jacobshagen 25 Rthlr. 10 gr. 3 pf.			
	f) der Herr Prediger Bensel zu Teschendorff aus dem Landsturm-Bezirk Stadt Freienwalde 37 Rthlr			
	g) der Oberförster Herr Brüggemann zu Daarz 1) von Rosenow 2 Rthlr. 2 gr. 2) von Daarz 1 Rthlr. 18 gr.			
4	Von den Magistrat zu Neustettin 85 Socken.			
5	Aus Polzin bei der dortigen Friedensfeier von den Herrn Stadtrichter Wittscheibe für die verwundeten Krieger kollectirt 5 Rthlr. 14 gr. 4 pf. $\frac{1}{2}$. und 4 Rthlr. 14 gr. Courant.			

246.

An Beiträgen für die Wittwen und Waisen der bei Paris gefallenen Krieger sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Hrn. Superintendent Fink in Lauenburg, aus der Stadt Lauenburg incl. 5 Tressorscheine à 1 Rthl. 27 Rthlr. 2 gr., Ueberschuß von der verkauften Predigt von Tide wegen des Sieges bei Leipzig 2 Rthl. 4 pf, aus Bresen 12 gr, aus Buckowin 14 gr, aus Charbrow 8 Rthlr. 19 gr. 2 pf., aus Dzencelitz 2 Rthlr., aus Gartzigar 5 Rthlr. 2 gr., aus Guewin, 20 gr, aus GrosJannewitz 2 Rthlr. 2 gr., aus Labuhn 10 Rthlr., aus Leba 2 Rthlr 12 gr., aus Ossecken incl. 3 Rthlr. Gold 19 Rthlr. 16 gr.; von dem Hrn. Superintendent Freischmidt in Stolpe aus Dünnow 13 Rt. 14 gr., aus Sageritz 5 Rthlr. 4 gr. 4 pf., aus Lupow 4 Rthlr 20 gr. 4 pf., aus Microw 4 Rthlr. 16 gr., imgleichen von dem Hrn. Grafen von Münchow zu Microw ein Anleiheschein à 10 Rthlr. 16 gr., aus Brüskow und

Schwolow 2 Rthlr. 2 gr, aus Quakenburg 1 Rthlr. 20 gr, aus Wossin 1 Rthlr. 16 gr, auch Zirchow 6 gr 3 pf., aus Freist 8 gr., aus Glowitz 11 Rthlr. 13 gr, aus Damnitz 5 Rthlr. 6 gr 5 pf., aus Collzichlow 4 Rthlr. 12 gr; von dem Hrn. Superintendent Borns in Labes nachträglich 5 gr. 5 pf.; von dem Hrn. Superintendent Peters zu Anklam nachträglich aus der Parochie Liepen 4 Rthlr. 12 gr.; von dem Hrn. Superintendent Fink in Lauenburg nachträglich aus der Parochie Saulin 3 Rthlr. 4 gr. 7 pf., von dem Kirchenpatron Hr. von Rexin daselbst 6 Rthlr., aus der Parochie Ristow Schlaweschen Synode nachträglich 4 Rthlr. 11 gr.; von dem Hrn. Superintendent Steinbart in Jacobshagen aus der Stadt Jacobshagen und dazu gehörigen Oertern 13 Rthlr. 10 gr. 3 pf. $\frac{1}{24}$., aus der Parochie Cremmin 7 Rthlr. 19 gr. 9 pf. $\frac{1}{24}$., desgl. Ziegenhagen 4 Rt. 7 gr. 6 pf. $\frac{1}{24}$., desgleichen Ravenstein 2 Rthlr. 21 gr. 6 pf. $\frac{1}{24}$., desgl. Günstersberg 4 Rthl. 17 gr. $\frac{1}{24}$., desgl. Schwanenbeck 3 Rthlr. 9 gr. $\frac{1}{24}$. desgl Reichenbach 10 Rthlr. 4 gr. 6 pf. $\frac{1}{24}$., desgl. Dölitz 4 Rthl. 13 gr. $\frac{1}{24}$., desgl Petznick 10 Rthlr. 11 gr. $\frac{1}{24}$., desgl. Zachan 7 Rthlr. 4 gr. 6 pf. $\frac{1}{24}$., desgl. Brüsewitz 4 Rthlr. 2 gr. 6 pf. $\frac{1}{24}$., desgl. Succow a. D. Ihna 7 Rthlr. 14 gr. 3 pf. $\frac{1}{24}$., desgl. Schöneberg 4 Rthlr. 6 pf. $\frac{1}{24}$., desgl. Panfin 3 Rthlr. 23 gr. 6 pf. $\frac{1}{24}$., desgl. Büche 13 Rthlr. 3 gr. $\frac{1}{24}$., desgl Rehwinkel 26 Rthlr. 12 gr. $\frac{1}{24}$., desgl. Wudarge 6 Rthlr. 2 gr. $\frac{1}{24}$.; von denselben für die bei Wittenberg und Torgau Verwundeten nachträglich aus der Parochie Petznick 4 Rthlr. 5 gr.

Stargard, den 30ten Juni 1814. Hoppe.

247.

Nachweisung
der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monath Juni 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel	Roggen der Scheffel	Gerste der Scheffel	Hafer der Scheffel	Erbsen der Scheffel	Heu der Centner	Stroh das Schock	Bier das Quart	Brandwein das Quart
	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	gr pf.	gr pf.
1. Stettin	1 20 —	1 16 —	1 9 1½	1 1 1½	2 — —	— 16 —	3 3 5½	1 3⅓	6 10⅔
2. Colberg	2 16 —	1 22 —	1 4 —	— 22 —	2 — —	1 — —	3 —	1 10	5 10
3. Danzig.	2 2 —	1 13 —	1 1 —	1 1 —	2 10 —	1 4 —	6 — —	1 5	7 —

Nach-

Nachtrag zu den Finanz-Angelegenheiten.

248.

Erläuterungen wegen des Ersatzzolles.

In Gefolge der declaratorischen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 22. v. M. wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß:

1) gedruckte Bücher,
2) Mühlensteine,
3) Schieferstein in Tafeln,
4) Schieferstein zum Decken der Gebäude,
5) Grabowken oder Schleif- und Wetzsteine,
6) Reife von Holz,
7) Unbeschlagene Holz- und Fuhrwagen,
8) Getreide-Harfen oder Siebe,
9) hölzerne Backtröge,
10) Mulden,
11) Schippen von Holz,
12) Sensenbäume,
13) hölzerne Eggen,
14) unbeschlagene Schubkarren,
15) unbeschlagene Pflug- und Karrenräder,
16) hölzerne Tonnen und Fässer,
17) Strecken zum Wetzen der Sensen,

nicht zu den Gegenständen gerechnet werden sollen, welche dem Ersatz-Zoll unterliegen. Ferner soll auf

Bastmatten,

so wie in Gemäßheit des Rescripts vom 17ten v. M. auf den

Salpeter

nur der Satz von acht Groschen für den Centner zur Anwendung kommen.

Stettin, den 7ten Juli 1814.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Steckbrief.

Der in den nachstehenden Signalement näher bezeichnete aus Salzburg gebürtige Galanteriehändler Johann Atzwanger, welcher sich auch Jacob Atzwanger

wanger von Bozzolini genannt und für einen Capitain der mittäglichen italiänischen Legion in französischen Diensten, und Ritter der Ehrenlegion ausgegeben, hat, nachdem er wegen mehrerer grober Vergehungen, von Seiten des vormaligen französischen Gouvernements zu Danzig, öffentlich ausgestellt, gebrandmarkt, und zu mehrjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden, nunmehro aber auf höhern Befehl über die Gränze gebracht werden sollen, auf dem Transport Gelegenheit gefunden, einige Diebstähle zu begehen, und von hier mit den Fesseln in der Nacht vom 25. bis 26. d. M. zu entweichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiedurch gebührend ersucht, auf diesen gefährlichen und verschlagenen Verbrecher genau vigiliren, ihn in Betretungsfalle arretiren und mit sicherer Begleitung hieher abliefern zu lassen.

Signalement.

Der Johann Atzwanger ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat schwarz mit grau untermischtes Haar, welches er hinten geflochten und aufgesteckt trägt, breite und freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, graugrüne Augen, gebogene proportionirte Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, länglicht Gesicht und Kinn, gesunde aber bräunliche Gesichtsfarbe; ist mittler und schmächtiger Statur, und besonders an seinen dünnen schwarzen Backenbart, an der eingebogenen untern Zahnreihe, und ein Loch im linken Ohre, in dem er früher einen Ohrring getragen, und an dem österreichschen Dialect, desgleichen an dem auf den Rücken eingebrandten F kenntlich. Er spricht neben seiner Muttersprache französisch und italiänisch sehr geläufig, und war bei seiner Entweichung mit einem feinen schwarz tuchnen Klappenrocke mit besponnenen Knöpfen, schwarz seidener Weste, blau tuchnen langen Beinkleidern, grün manschesternen Kammaschen, Schuhen, weißer guter Wäsche, einer weißbaumwollnen Schlafmütze und einem grau tuchnen Militair-Mantel bekleidet.

Stargard, den 26. Juni 1814.

von Stutterheim.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 29.

Stettin, den 23sten Juli 1814.

Gesetz-Sammlung.

No. 9 enthält:

No. 228. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten Mai d. J., wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807 rücksichtlich des Transitohandels angeordnet gewesenen Abgaben;

No. 229. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Juni d. J., betreffend die Suspension der Executionen gegen Grundbesitzer; und

No. 230. das Edict wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. Vom demselben Tage.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

249.

Wegen der auf Gewerbescheine nachgelassenen Zimmerflickarbeiten.
No. 60. Juli. P. D.

Das Edict vom 7ten Septbr. 1811 die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, hat im §. 101. die Ertheilung von Gewerbescheinen auf Maurerflickarbeiten, auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubedienten nachgelassen.

Da sich nun sehr oft der Fall ereignet, daß besonders in den kleinen Städten und auf dem platten Lande Zimmerflickarbeiten vorfallen, und aus Mangel eines wirklich geprüften Meisters nicht rasch genug ausgeführt werden können; so soll zufolge der aus dem Königl. Departement für Gewerbe

und

und Handel im Ministerio des Innern unterm 21sten v. M. erfolgten Genehmigung bei den Zimmerflickarbeiten in ähnlicher Art, unbeschadet des Ganzen, eine gleiche Bewilligung wie bei den Maurerflickarbeiten, und zwar auf nachfolgende Gegenstände nachgelassen seyn:

1) auf Reparatur der Dachlatten,
2) desgleichen auf schon vorhandene Fußböden; ja selbst Legung von Fußböden;
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen;
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande;
5) auf Anfertigung und Reparatur von Stacket- und Bretterzäunen;
6) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleiner Behälter;
7) auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

Stettin, den 9. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung Pommern.

250.

Die Land- und Kreisstände betreffend.

No. 1239. April 14. P. D.

Die Rittergutsbesitzer und Landräthe mehrerer Kreise haben bei uns verschiedentlich unter der Benennung: Landstände oder Repräsentanten der Landstände des Kreises, Anträge gemacht. Dieses ist nach Publikation des Edicts vom 30. Juli 1812 nicht mehr passend, da es gegenwärtig 3 Stände, namentlich den Stand der Rittergutsbesitzer, den Stand der Städte und den Stand der Bauern giebt. Diese 3 Stände haben sich daher künftig und resp. den Stand der Rittergutsbesitzer, den Stand der Städte und den Bauernstand zu nennen.

Stettin, den 11. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

251.

Wegen der von den Magistraten an die ehemalige General-Verpflegungs-Commission eingesandten Getreidepreistabellen.

No. 386. Juli. P. D.

Da die General-Commission für das Einquartirungs-, Verpflegungs- und Marschwesen aufgelöst ist, so sollen die an dieselbe von den Magistraten früher eingesandten Getreidepreistabellen zufolge einer aus der General-Ver-

wal-

waltung für das Staatsschulden-Wesen im Finanz-Ministerio ergangenen Verfügung vom 28sten v. M nicht weiter eingereicht werden.

Stettin, den 12. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

252.

Kreide ist vom Ersatzzoll frei.
No. 414. Juli 14.

Nach einem unterm 27sten Mai d. J. einanirten Tarif sollen sämmtliche Erdarten, welche Farbewaaren sind, dem Kriegesimpost und also gegenwärtig dem an dessen Stelle getretenen Ersatzzoll unterworfen seyn. Da aber die Kreide nicht zu den Farbewaaren gerechnet werden kann, so ist solche vom Ersatzzoll frei.

Stettin, den 9. Juli 1814.

Die Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

253.

Betreffend die fälligen Coupons von Staatsschuldscheinen.

Da die Staatsschuldentilgungs-Kasse die fälligen Coupons von Staatsschuldscheinen nunmehr wieder baar realisirt, und die Annahme derselben bei allen Königl. Kassen durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz d. d. Dijon den 30sten März d. J. nachgelassen worden, so können die genannten Coupons auch bei der Vermögens- und Einkommensteuer wiederum, wie vormals, als baare Zahlung angenommen werden, welches sämmtlichen Kreis- und Kommunal-Kommissionen hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stargard, den 10. Juli 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Bekanntmachungen.

245.

Im hiesigen Zuchthause ist für
14 Manns- und

12 Frauensperſonen
Raum vorhanden.

Stettin, den 9. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

255.

Im Verfolg der in No. 27 des Amtsblatts d. J. enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Staats-Miniſters v. Ingersleben Excellenz vom 24ſten v. M. theilen wir auch nachſtehend, die an uns von des Königs Majeſtät unterm 16ten Mai d. J. erlaſſene allerhöchſte Kabinets-Ordre, wodurch unſer Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern beſtätigt iſt, imgleichen eine Nachweiſung der zu dieſem Behuf bei uns von Anfang an eingegangener Gelder, Prätioſen ꝛc. mit.

„Aus der Anzeige vom 30. v. M. habe Ich mit beſonderem Wohlgefal„len erſehen, daß mehrere Einwohner der Stadt Stettin zum Beſten „der Wittwen und Waiſen ihrer in dem Kampfe für das Vaterland „gefallenen Landsleute einen Fonds von 2500 Rthlr. zuſammengebracht, „und mehrere andere ſich mit monatlichen Beiträgen angeſchloſſen ha„ben. Ich erkenne nicht nur den ganzen Werth dieſer patriotiſchen „Handlung von den Einwohnern einer Stadt, die durch die Krieges„Drangſale ſo hart mitgenommen iſt, ſondern ſchätze auch dankbar die „Abſicht derjenigen Theilnehmer, welche ſich zur Verwaltung der gedach„ten Fonds nach dem Zweck ihrer Beſtimmung vereinigt haben, und fin„de die Mitwirkung und Oberaufſicht des Staats-Miniſter von Ingers„leben dabei ſehr angemeſſen. Ich habe dem Letztern dies unter Zufer„tigung der Eingabe, und in Beziehung auf die allgemeinen Vorſchrif„ten, die wegen Unterſtützung der Hinterbliebenen der Preußiſchen Krie„ger erlaſſen ſind, zu erkennen gegeben.

Haupt-Quartier Paris, den 16. Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

Nachweiſung der zu dieſem Zwecke bei uns eingegangenen Gelder, Prätioſen, Silber ꝛc.

1) von den Unternehmern des Concerts vom 24. Jan. 706 Rthlr. Kourant. 2) Von der verehelichten K. 5 Rthlr. Gold. 3) Abgelieferte Straffaſſe eines geſellſchaftlichen Cirkels 32 Rthlr 12 gr Kourant 4) Von der Fr. Kr R. L. Ertrag eines zum Beſten des Fonds in einer Abendgeſellſchaft ausgeſpielten Tuchs 2 Rthlr. 12 gr. Kourant 5) Von H. D. K. 1 Rthlr. 8 gr. Kourant. 6) Von E. K. und D. Z Sammlung kleiner Erſparniſſe 1 Rthlr. 20 gr. Kourant. 7) Von H. G. 20 Rthlr. Kourant. 8)

Von

Von H. v. D. 10 Rthlr. Gold. 9) Die Gläubiger des Arbeitsmann Vogtschen Nachlasses haben die ganze Masse durch das Königl. Stadtgericht hieselbst abliefern lassen, mit 12 Rthlr. 10 gr. 11 pf. Kourant. 10) Von H. D. K. Gewinn aus einem freundschaftlichen Spiel 2 Rthlr. 14 gr. Kourant. 11) Das pommersche landschaftliche Institut hat nach einem Beschluß des engern Ausschusses als Beitrag bewilligt 100 Rthlr. Pfandbriefe. 12) Vom Hr. N. N ein nicht angenommener Spielgewinn 1 Rthlr 4 gr. Kourant. 13) Von N. N Z. für 2 verkaufte Medaillen 3 Rthlr Kourant. 14) Von D. Z. 1 Rthlr. Kourant. 15) In einer frohen Abendgesellschaft gesammelt, 15 Rthlr. Kourant. 16) Noch von R. R. Z. ein silbernes Siegel. 17) Im Kränzchen der Musikgesellschaft gesammelt 5 Rthlr. Gold und 15 Rthlr. 5 gr. Kourant, imgleichen 5 silberne Theelöffel, ein dergleichen Pettschaft, eine dergleichen Zuckerzange, 6 Medaillen und Münzen und eine goldene Halskette. 18) Bei dem, wegen der Einnahme von Paris veranstalteten Dankgebete sind gesammelt, a) in der Jacobikirche 167 Rthlr. 12 gr. Kourant, b) in der Schloßkirche 5 Rthlr. Gold und 48 Rthlr. 3 gr. Kourant, c) in der Gertrudenkirche 8 Rthlr. 10 gr. 6 pf, d) in der Katholischen Kirche 1 Rt. 16 gr. 19) vom Hrn. N. N. 10 Rthlr. in Golde. 20) Hr. D. K 5 Rt. in Golde. 21) Von D Z. 1 Rthlr. 22) Bei der Introduct. des Herrn Prediger Borck in Hohenzaden gesammelt 8 Rthlr 23) Von Herrn Landbaumeister Boy 3 Rthlr. in Treforscheinen. 24) Von der Familie B. 53 Rt., Medaillen verkauft für 54 Rthlr. 19 gr. 3 pf 25) Von Herrn Apotheker Essen in Cammin 6 Rthlr. 26) Durch Hrn D. in Casino gesammelt 7 Rt. 12 gr. 27) Vom Bedienten Peters eine Büchse 28) Vom Herrn Wellmann senior gesammelt, a) eine goldene Tuchnadel mit gelben Stein, b) ein goldner Ring, c) 2 alte Medaillen und 2 Brandenburgische Gulden und d) ein Pfeifenkopf ausgespielt zu 6 Rthlr 29) Von D. Z. 1 Rthlr. 30) Durch den Herrn Staats-Minister v. Ingersleben Excellenz 1000 Rthlr 31) Vom Herrn Mechanikus Gerrmann für die Einnahme einer gegebenen Vorstellung 5 Rthlr. Gold und 4 Rthlr. 21 gr 2 pf. Kourant. 32) Vom Hrn D. K. 2 Rthlr. 2 gr. 33) Von den Herrn Subalternen der Pommerschen Regierung a) 100 Rthlr. in Kourant, b) 150 Rthlr in Thalerscheinen. 34) Vom Herrn Superintendent K 3 Rthlr 35) Vom Herrn D K. 3 Gebühren Anweisungen auf die Regierungs-Haupt-Casse, zum Betrage von 14 Rthlr. 36) Vom Hrn Kaufmann Ruth gesammelt 14 Rthlr. 37) Vom Herrn Superintendent Hildebrandt zu Massow Beiträge der Herr Prediger der Synode 1 Rthlr. 18 gr. 38) In Eckerberg bei Abwerfen eines Vogels gesammelt 14 Rthlr. 18 gr. 39) Durch den Hrn. Superintendent Engelcken

in

in Peneum gesammelt 6 Rthlr. 18 gr. 40) Desgleichen in der Synode gesammelt 8 Rthlr. 12 gr. 41) Hr. N. N. 8 gr. 42) Von der Frau Präsidentin v. d. Osten für verkauftes Silber 25 Rthlr. 43) Von dem Hrn. v. Borck zu Balfanz a) von ihm selbst 2 Rthlr. 12 gr. und b) von der Gemeinde zu Wusterhausen in N. St. L. 2 Rthlr. 12 gr. 44) Von dem Hrn. O. F. Hauptmann Schmidt zu Neustettin 5 Rthlr. 45) Von dem Herrn E. R. Klatten daselbst 2 Rthlr. Kourant. 46) Vom Hrn. Stadtrichter Dittmar 3 Rthlr. Kour. 47) Von dem Consistorialrath Engelcken hieselbst der Ertrag des Verkaufs eines gedruckten Dankgebets 81 Rthlr. 6 gr. 48) Durch den Hrn. Superintendent Medenwaldt gesammelt a) in der Stadt Naugardt 11 Rthlr. 4 gr., b) in der Parochie Gr. Sabow 1 Rthlr. 10 gr., c) in der Par. Döringshagen 1 Rthlr. 16 gr., d) in der Par. Strelowenhagen 1 Rthlr. 15 gr., e) in der Par. Kieken 2 Rthlr. 5 gr, f) in der Par. Cartzig 6 Rthlr. 8 gr. 49) vom Hrn. Superintendent Mundt zu Demmin 3 Rthlr. 50) Vom Hrn. Bürgermeister Eckert 3 silberne Medaillen. 51) Vom Hrn. Prediger Just zu Naseband 1 fünf Franc Stück. 52) Vom Hrn. D K. ein monatlicher Ertrag für Impfung der Blattern 5 Rthlr. 4 gr. 53) Vom Hrn. Goldhammer den Rest einer im Jahr 1810 bei der Beschlagnahme mehrerer Waaren von Seiten des franz. Gouvernements von einigen Handlungshäusern errichteten Casse 50 Rthlr. 10 gr. 54) Von den Dem. Golddammer der Ertrag mehrerer Damen-Arbeiten, welche zum Besten dieses Unterstützungs-Fonds verkauft sind, 30 Rthlr. in Golde 360 Rthlr. 4 gr. Kour. 55) Von der Dem. Meister der Ertrag eines gleichen Verkaufs mit 160 Rthl. in Golde und 280 Rthlr. 4 gr. Kour. 56) Von der Fräulein v. Dewitz und v. Pirch von dem Ertrage eines ähnlichen zu Stargard veranstalteten Verkaufs von Damenarbeiten 226 Rthlr. 57) Vom Hrn. v. N. N. 50 Stück Dukaten. 58) Vom Hrn Ober-Prediger Runtze zu Tempelburg 1 Rthlr 59) Vom Herrn Superintendent Berndt zu Butow 2 Rt. 60) Vom Hrn. Prediger Starkow zu Gr. Tuchen 2 Rthlr. 61) Vom Hrn. Prediger Arndt in Borntuchen 1 Rthlr. 62) Vom Hrn. Prediger Schulz hieselbst 6 silberne Theelöffel und 1 Sahnlöffel.

Unser Institut hat daher jetzt einen Fonds von 3500 Rthl. Pfandbriefen 5 Rthlr. in Golde, 50 Dukaten und 532 Rthlr. Kourant und Tresorscheinen imgleichen das noch nicht verkaufte Silber ꝛc.

Bei dem regen patriotischen Sinn, der sich überall in unserm theuern Vaterlande ausspricht, dürfen wir mit Gewißheit einer fernern thätigen Theilnahme an unserem Unternehmen um so mehr entgegen sehen, da die bevorstehenden Nationalfeste, nehmlich die Feier des Geburtsfestes unsers verehrten

Mo-

Monarchen, die Feier dessen Rückkehr in seine Staaten und die Feier des von unsern gefallenen Brüdern erkauften uns beseeligenden Friedens gewiß überall mit wahrhaft patriotischen Gefühl werden begangen werden. Wie können wir aber diese Feste würdiger begehen, als wenn wir uns bei deren Feier der dürftigen Hinterbliebenen derer mit milder Hand erinnern, die für uns ihr Leben zum Opfer gaben. Unsere nächste Bekanntmachung der eingegangenen Gelder, Prät. ꝛc. wird, wir zweifeln nicht daran, gewiß bedeutende Beweise der würdigen Feier dieser Feste enthalten.

Stettin, den 15. Juli 1814.

Haack. Kugler. Wöhner. Golddammer. Masch. Bumcke. Zitelmann. Kölpin. Zitelmann.

256.

Nachdem nunmehro die Rechnungen über die Einnahme der Kirchen-Collecten für die verwundeten vaterländischen Krieger geschlossen, und von mir abgelegt worden, so habe ich deren Ertrag hiemit öffentlich anzeigen wollen.

1) Für die Verwundeten in der Schlacht bei Leipzig	4,001	Rth.	21 gr.	3 pf.
2) Am Siegesfeste wegen der eroberten Festungen Stettin, Torgau und Wittenberg	1,764	=	8 •	3 =
3) Für die Verwundeten auch Wittwen und Waisen der in der Schlacht bei Montmartre und Paris gefallenen Krieger	3,996	•	7 •	4 =
in Summa	9,762	Rt.	12 gr.	10 pf.
incl.	290	Rth.	in Golde.	

Die Einnahme der ersten beiden Collecten ist zu den Gouvernements-Cassen in Berlin und Stargard geflossen, jedoch habe ich in Vollmacht Eines Hohen Gouvernements zu Stargard die zwischen der Oder und Weichsel eingekommenen Beiträge an Kranke, Blessirte und Reconvalescirten und an die von der Armee zurückgekommenen Krüppel größtentheils eigenhändig vertheilt.

Ueber den Ertrag der 3ten Collecte aber wird noch von der Königl. Hochlöbl. Regierung disponirt werden.

Hiernächst habe ich in Auftrag des Herrn Geheimen Staats Minister von Ingersleben Excellenz den allgemeinen Fond für die Verwundeten verwaltet, bei welchen bis heute 10,779 Rthlr. 21 gr. 1 pf. incl 984 Rthlr. Gold eingegangen sind.

Hievon sind an die Herren Chefs der verschiedenen Armee-Corps, an

Wit-

Wittwen und Waisen, und an die Intendantur in Berlin ansehnliche Summen nach der Anweisung gedachter Sr Excellenz überlandt, auch die Kranken, Verwundeten, Reconvalescirten und Krüppel in dem Provinzial Lazareth zu Stargard ꝛc. so wie auch die Blessirten mehrerer einzelnen Regimenter unterstützet worden. Der Bestand bei diesem Fond ist jetzt noch 4,358 Rth. 22 gr. 3 pf. und wird nach hoher Disposition ferner zu diesem Zweck verwandt werden.

Endlich sind auch von mir die freiwilligen Beiträge zur Errichtung des Pommerschen Kavallerie Regiments ad 10,482 Rthlr. 2 gr. 1 pf. in l. 613 Rt. Gold eingehoben, und nach der Anweisung der hohen Organisations Kommission gedachten Regiments, zu dessen Formation verwandt worden.

Die gesammte Summe der von mir aus der Provinz eingehobenen patriotischen Beiträge an baarem Gelde beträgt also bis jetzt 31,024 Rthlr. 12 gr. jedoch excl. der ansehnlichen Beiträge, welche von dem geehrten Frauenverein in Stargard während dem Kriege zu diesem wohlthätigen Zweck an mich zur Vertheilung abgeliefert worden.

Uebrigens ist die Sammlung der Beiträge zur Anschaffung der elastischen Füße für die unglücklichen Amputirten noch nicht geschlossen, und so bald dies geschehen ist, werde ich die Anzahl der aus Berlin durch den Künstler Baylif erhaltenen Füße, und den darauf verwandten Geldbetrag öffentlich anzeigen.

Stettin, den 15. Juli 1814.

Hoppe.

Beilage zum Amts-Blatt No. 29.
vom 25. Juli 1814.

Verordnung
zur
Verhütung der überhand genommenen Pferde-Diebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen:

Die überhand genommenen Pferdediebstähle machen eine Verordnung nothwendig, welche hiermit als ein allgemeines Gesetz erlassen und durch den Druck publicirt wird.

§. 1.

I. Vorbeugungsmittel. 1) in Ansehung des Verkäufers.

Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und sich nicht als Eigenthümer, oder sonst zum Verkauf desselben befugt, durch ein Attest seiner Orts-Obrigkeit, (§. 12.) ausweisen kann, wird, sofern er nicht als angesessen und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes des Pferdes, von dem Richter des Orts, zur Untersuchung gezogen.

Kann er sich sofort, oder im Fortgang der Untersuchung von diesem Verdacht reinigen, so muß er, so bald dies geschehen ist, ohne förmliches Urtel, mit einem Attest des Richters, daß er sich über den rechtmäßigen Besitz des Pferdes ausgewiesen habe, entlassen werden, und die Fütterungs- so wie seine Unterhaltskosten, nicht minder die baaren Auslagen des Gerichts, berichtigen; kann er aber nicht nachweisen, wie er rechtmäßigerweise zum Besitz des Pferdes gelangt sey, so wird er als Pferdedieb angesehen, und nach dem §. 18. dieser Verordnung bestraft. Das Pferd wird, wenn während dem Lauf der Untersuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Besitzers allen Ortsgerichten auf 6 Meilen im Umkreise Nach-

richt zu geben ist, sich kein Eigenthümer gemeldet hat, meistbietend verkauft, das dafür gelöserte Geld, nach Abzug der Auctionskosten ad depositum genommen, und der Fall dem Publiko durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter der Provinz bekannt gemacht. Findet sich auch alsdann, binnen 6 Wochen, kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auctionsloosung, so ist selbige, nach Abzug der Insertions- und der etwanigen Depositalkosten, der Gerichtsherrschaft, nach Vorschrift des §. 118. Tit. 17. Th. 2. des Landrechts, verfallen.

§. 2.

Wer außer dem, daß er angesessen ist, als sicher und unverdächtig anzusehen, so wie auch, wer durch das Anbieten eines Pferdes zum Kauf ohne Attest, für verdächtig zu halten sey, wird dem vernünftigen Ermessen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheimgestellt.

§. 3.

2) In Ansehung des Kaufs. a. Kauf von einem Unbekannten.

Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein solches Attest kauft, wird, ohne weitere Untersuchung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von fünf Thaler, oder im Fall er diese nicht erlegen kann, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt, das Pferd aber in Beschlag genommen und nachgeforscht, ob und wen es gestohlen sey. Läßt sich kein Diebstahl des Pferdes ausmitteln, so hat es bei dieser Strafe sein Bewenden, und das Pferd wird dem Käufer, gegen Entrichtung der Futterungskosten, und wenn er selbst das Futter hergegeben hat, ohne weitere Kosten, als die Erstattung der hierbei vorgefallenen baaren Auslagen, zum Beispiel: Botenlohn ꝛc. zurückgegeben; findet sich aber, daß es gestohlen sey, so hat der Käufer, außer dem Verlust des Pferdes, welches dem Bestohlenen sofort zu überliefern ist, statt der obengedachten Strafe von 5 Thaler oder achttägigem Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß verwirkt.

Findet sich, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes oder wissentlicher Theilnehmer dieses Pferdediebstahls sey, so wird er nach dem §. 18. dieser Verordnung gestraft.

§. 4.

Zur Ausmittelung des Umstandes, ob das ohne obrigkeitliches Attest von einem Unbekannten angekaufte Pferd gestohlen sey, ist es hinreichend, wenn

wenn, wie im Fall des §. 1. allen Orts-Gerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreise, schriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Attest von einem Unbekannten gekauftes Pferd, dessen Farbe und Geschlecht in diesem Schreiben angegeben werden muß, angehalten sey, derjenige, dem ohnlängst ein Pferd gestohlen, sich also binnen 14 Tagen melden, und sein Eigenthum ausweisen könne; indem nach Ablauf dieser Frist das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde.

Daß dieser, auch nach Verlauf der 14tägigen Frist, dem rechtlichen Anspruch des Eigenthümers, und, im Fall der Diebstahl des Pferdes erst nach der Zeit ausgemittelt wird, der höheren Strafe des § 3. immer noch ausgesetzt bleibe, versteht sich von selbst. Der Bestohlene wird daher wohl thun, den erlittenen Pferdediebstahl, unter genauer Bezeichnung des ihm gestohlenen Pferdes, sofort dem Ortsgericht anzuzeigen, damit solchergestalt diese Anzeige sich mit der obgedachtermaaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebesitzer begegne, und der Richter seines Wohnorts ihm diese einkommenden Nachrichten sogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgericht über diese Anzeige aufgenommene Protokoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo angehaltenen Pferdes dienen; denn, wenn die Kennzeichen des gestohlenen Pferdes genau angegeben sind, und mit dem Befund des anderswo angehaltenen übereinstimmen, so dürfte in den meisten Fällen der Beweis des Eigenthums des Bestohlenen, für geführt zu achten seyn.

§. 5.

Wer also von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demselben vorgedachte Attest über sein Befugniß zum Verkauf, so bald der Handel geschlossen ist, an sich nehmen, und drei Monate hindurch aufbewahren, damit, auf jedesmaligen Erfordern, der rechtmäßige Besitz des angekauftes Pferdes nachgewiesen werden kann. Nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, ist es hinreichend, wenn der Besitzer, auf etwanige Nachfrage der Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß seiner Nachbarn oder anderer Orts-Einwohner, nachweist, daß er diese Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

§. 6.

Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falschen Attest seines unbekannten Verkäufers finde, so soll er, wenn er sich selbst die Prüfung des Attestes nicht zutrauet, verpflichtet seyn, dasselbe der

Obrigkeit des Orts, wo der Handel mit dem unbekannten Besitzer des Pferdes geschlossen wird, und wenn diese Obrigkeit bloß Dorfschulze ist, der nächsten Stadt- oder Amts Obrigkeit oder dem Landrath des Kreises, vorzulegen, und dasselbe als vorgelegt bezeichnen zu lassen. Ist diese Vorsicht nicht beobachtet, so kann der Käufer eines Pferdes sich mit einem nachher falsch befundenen Attest seines unbekannten Verkäufers nicht schützen, vielmehr treffen ihn auch in diesem Falle die §. 3. geordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

§. 7.

b) Von einem Bekannten.

Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorsichtsmaaßregeln nöthig, als daß er im Stande sey, den Beweis: von wem er gekauft habe, zu führen, wenn dieserhalb Nachfrage geschiehet. Besorgt er daher, daß sein Verkäufer ihm in diesem Fall nicht Rede stehen werde, so muß er sich über den geschlossenen Handel eine schriftliche Bescheinigung von seinem Verkäufer oder von der Obrigkeit des Orts geben lassen, oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abschließen, weil, wenn der auf die diesfällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes, diese Angabe als unrichtig bestreitet, und der Käufer die seinige nicht beweisen kann, angenommen wird, daß dieser das Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft habe, daher denn auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 3. eintreten.

§. 8.

Pferdeverkauf und Kauf der Auction.

Werden Pferde durch Auction verkauft, so muß der, welcher die Auction abhält, bei 5 Rthlr. Strafe, dem Käufer eines jeden Pferdes attestiren, daß dasselbe in dieser Auction gekauft sey. Er muß daher das Attest für jedes Pferd in Bereitschaft halten, und nach erfolgten Zuschlag, Stand und Namen des Käufers, nach dessen Angaben, ausfüllen, wenn der Käufer es verlangt. Hat der Käufer sich dieses Attest des Auctionators nicht ausstellen lassen, so muß er es sich selbst beimessen, wenn die §. 3. gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

§. 9.

Auf Pferde-Märkten.

Auf Pferde-Märkten muß jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd

Pferd ein Atteſt ſeiner Orts-Obrigkeit, daß er Eigenthümer oder ſonſt, z. B. durch den Auftrag ſeines Dienſtherrn, zum Verkauf befugt ſey, mitbringen, und ſolches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelaſſene Stand und Name des Käufers, der Angabe deſſelben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Beziehet der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein ſolches Atteſt für jedes angebotene Pferd, ſo wird er, wenn er nicht als angeſeſſen und ſicher bekannt iſt, und ſich nicht ſofort als unverdächtig ausweiſen kann, nach dem §. 1. dieſer Verordnung behandelt, und kauft jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieſes Atteſt, ſo treten gegen ihn die Vorſchriften des §. 3. ein.

§. 10.

Die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo Pferdemärkte gehalten werden, iſt, bei eigener Verantwortlichkeit, verflichtet, ganz beſonders darauf zu halten, daß dieſer Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf geſtohlener Pferde vorzüglich benutzt werden.

§. 11.

Erforderniſſe des obrigkeitlichen Atteſtes zum Verkauf eines Pferdes an jedermann.

Ein obrigkeitliches Atteſt, wodurch jemand zum Verkauf eines Pferdes an jedermann legitimiret wird, muß enthalten:

1) Stand und Namen des Verkäufers; und wenn der rechtmäßige Beſitzer deſſelben nicht ſelbſt den Handel ſchließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte ſchicken will.
2) Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach ſeinem Geſchlecht, ſeiner Farbe, ſeiner Größe, ſeines ohngefahren Alters und der etwanigen beſondern Abzeichen deſſelben.
3) Ort und Tag der Ausſtellung, und
4) wie lange daſſelbe zum Verkauf des Pferdes gültig ſey.

Letzteres zu beſtimmen, wird dem Ermeſſen der Obrigkeit, die das Atteſt ausſtellt, überlaſſen, und nur als allgemeine Regel für den Ausſteller feſtgeſetzt, daß dieſe Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszuſetzen ſey.

Außer den obigen Erforderniſſen ad 1. 2. 3. und 4. muß das Atteſt mit der eigenhändigen Unterſchrift des Ausſtellers und mit dem öffentlichen Stadt- oder Amtsſiegel, oder mit dem Gerichtsſiegel des Gutsbeſitzers verſehen ſeyn, wie das dieſer Verordnung angehängte Formular beſagt.

Die im §. 7. und 8. erwähnten Atteſte des bekannten Verkäufers, (wenn der Käufer zu ſeiner völligen Deckung, ein Atteſt von demſelben verlangt)

langt) und des Auctionators müssen dieselben Punkte enthalten; No. 4. fällt indessen, wie es sich von selbst verstehet, hinweg.

§. 12.

Obrigkeiten, die das Attest zum beliebigen Verkauf ertheilen.

Ein solches Attest empfängt, gegen Erlegung von 8 gr. preuß. oder 2 ggr. derjenige, welcher sich als unverdächtiger Besitzer des Pferdes, bei dessen Verkauf an jedermann ausweisen will, auf sein diesfälliges Ansuchen, binnen 24 Stunden, in größeren Städten vom Polizei-Director, in kleinern vom Dirigenten des Magistrats und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter; auch sollen zur Erleichterung des Geschäfts, die Landprediger befugt aber nicht verpflichtet seyn, unter Beidrückung des Kirchensiegels, ein solches Attest auszustellen, daher denn das Attest eines Landpfarrers, zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes, den obrigkeitlichen Attesten, von welchen in dieser Verordnung immer die Rede ist, gleich geachtet wird.

Den Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichten, Dorfsvorstehern, Schöppen oder Dorfsgeschwornen ist diese Befugniß nicht beigelegt.

§. 13.

Pflichten der Attestaussteller.

Da der Zweck dieser Verordnung, es den Pferdedieben unmöglich zu machen, ein gestohlenes Pferd ohne die dringendste Besorgniß ihrer Festhaltung, zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Absicht der gesetzgebenden Gewalt, den Landmann, so wie den Städter vor dem eingerissen großen Uebel aufs kräftigste sicher zu stellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteste nicht gewissenhaft ausgestellt werden; so wird hiedurch dem Aussteller eines obrigkeitlichen Attestes dieser Zweck des Gesetzes ans Herz gelegt, und er, bei eigener Verantwortlichkeit, streng verpflichtet, bei diesem Geschäfte nicht leichtsinnig zu Werke zu gehen, sondern sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der, welcher das vorgeschriebene Attest zum Verkauf eines Pferdes für sich oder für einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Besitzer des Pferdes sey. Bei Leuten, die dem Aussteller als rechtlich bekannt sind, ist keine weitere Nachfrage nöthig, bei zweideutigen Personen der Stadt-Amts Dorfs- oder Kirchen Gemeine aber, das nachgesuchte Attest nur alsdann zu ertheilen, wenn sie entweder nachweisen können, wie sie zum Besitz des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeine mündlich versichern, daß sie schon drei Monate hindurch im Besitz und freien Gebrauch desselben gewesen sind. Das

ver-

vernünftige Ermessen des Ausstellers wird hiebei von selbst den Mittelweg zu finden wissen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler und sonstiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebstahls ein solches Attest erschleiche, auf der andern aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über sein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erschwert werde.

Alle Atteste in Blanco sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch ertheilet worden, es sey von wem es sey, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Diebstahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von Funfzig Thaler; wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldstrafe von Fünf Thaler verfallen.

§. 14.

Atteste für Pferde, die vom Auslande kommnen.

Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte- Post- Extra-Post- Estaffetten- und Courier-Pferde ausgenommen, fertigt das zuerst berührte inländische Grenzzollamt ein Attest über diese Einbringung, nach dem anliegenden Formular, unentgeldlich aus.

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes ist er nicht eher berechtigt, als wenn er sich, mit diesem Attest des Grenzzollamts, bei der nächsten städtischen Polizeibehörde gemeldet, sich vor dieser durch Pässe oder sonstige glaubhafte Bescheinigungen als unverdächtig ausgewiesen, und hierauf das §. 11. beschriebenen Attest gegen Erlegung von 8 gr. preuß. oder 2 ggr. erhalten hat. Versäumt er dies, so wird, sobald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbiethet, nach Vorschrift des § 1. gegen ihn verfahren.

Ist der Einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat, so muß er sich mit dem im Grenzzollamte empfangenen Attest bei seiner Orts-Obrigkeit melden, und sich über den im Auslande geschlossenen Kauf glaubhaft ausweisen, worüber er alsdann, gegen Erlegung gleichmäßiger Gebühren, ein Attest erhält; sonst wird auch in diesem Fall nach §. 3 gegen ihn verfahren.

§. 15.

Attest für Pferde, die über die Landesgrenze ausgeführt werden.

Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze auszuführen im Begrif stehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Besitzer sich nicht durch das § 14. erwähnte Attest des Grenzzollamts über die zuvor geschehene Einbringung ausweisen, oder er nicht ein Attest seiner Orts-Obrigkeit

(nach

(nach §. 1.) über den rechtmäßigen Besitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelassen, insofern die Pferde-Ausfuhr erlaubt ist. Sonst aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorschrift des §. 1. Das Anhalten unbekannter verdächtiger Personen, die sich mit einem oder mehreren Pferden auf der Landesgrenze oder in deren Nähe sehen lassen, wird allen Obrigkeiten, in den Grenzorten sowohl als in deren Nachbarschaft, die Dorfschulzen, Thor- und Brückenwärter ꝛc. mit eingerechnet, so wie den Grenzzollämtern, Grenzjägern und Acciseaufsehern ganz besonders zur Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachsamkeit der Zweck dieses heilsamen Gesetzes auch nicht erreicht werden kann; außerdem aber ist jedermann auf der Landesgrenze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig scheinenden Menschen, der eins oder mehrere Pferde mit sich führt, anzuhalten, und ihn der Orts-Obrigkeit zu weitern Verfügung, zu überliefern.

§. 16.

Allgemeine Bestimmung über alle Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes.

Was in die Verordnung vom Pferdekaufen und Verkaufen bestimmt worden, gilt, wie sich von selbst versteht, auch von Pferdetauschen und vertauschen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes: daher es dem Angehaltenen auch nicht zu statten kömmt, wenn er eine Schenkung des in seinem Besitz befindlichen Pferdes vorgiebt, und diese nicht nachweisen kann.

§. 17

Allgemeine Aufmerksamkeit der Ortspolizei. Obrigkeiten auf angekaufte oder eingetauschte Pferde ihrer Einwohnerschaft.

Diesen Vorschriften gemäß sind die Orts-Obrigkeiten, die Dorfschulzen, und Gemeinde-Vorsteher oder sogenannten Dorfsgerichte mit eingerechnet, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, von den Orts-Eingesessenen, welche, nach der Publication dieser Verordnung, ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauscht oder sonst, auf andere Weise als durch eigene Zucht, erworben haben, den geordneten Nachweis, von wem sie das Pferd erhalten, oder das sie es, mit dem in diesem Falle vorzulegenden Attest, käuflich oder durch Tausch ꝛc. an sich gebracht haben, zu erfordern, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, nach Vorschrift des §. 3. zu verfahren.

(Der Beschluß im nächsten Stück.)

Beilage zum Amts-Blatt No. 30.
vom 1sten August 1814.

Beschluß der Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferde-Diebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen.

§. 18.

II. Strafen: 1) Strafe des ersten Pferdediebstahls.

Der nach der Publication dieser Verordnung begangene Pferdediebstahl, wird zum erstenmale durch eine scharfe Züchtigung von 100 Peitschenhieben in mehreren Tagen, nach der diesfälligen Bestimmung des Richters, bestraft, und wenn der Thäter keinen bestimmten mit ehrlichem Erwerb verknüpften Wohnsitz hat, als ein inländischer oder ausländischer Vagabonde, und in die nächste Corrections Anstalt, bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbes, wenn er ein Innländer, und bis zur Zeit der Wegschaffung über die Landesgrenze, nach den, den Corrections-Anstalten ertheilten diesfälligen Vorschriften, wenn er ein ausländischer Vagabonde ist, gebracht. Ist der Verurtheilte mit einem in die Augen fallenden Gebrechen, z B. mit einem Bruchschaden behaftet, oder kann er überhaupt nach dem Ermessen des Richters, die körperliche Strafe nicht aushalten, so wird er durch einjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung, statt der Züchtigung, bestraft, und wenn er ehrlichen Erwerb, nach ausgestandner Strafe, nicht nachweisen kann, in die nächste Corrections-Anstalt abgeliefert.

§. 19.

2) Strafe des zweiten Pferdediebstahls.

Wer schon einmal, nach der Bestimmung dieses Gesetzes, wegen Pferdediebstahls bestraft worden, hat außer einer Züchtigung von 100 Peitschenhieben, dreijährige, und wenn er die Züchtigung nicht erdulden kann, vierjährige Straferbeit im Zuchthause oder in der Festung verwürkt, und seine Ablieferung in die nächste Correctionsanstalt erfolgt, wenn er nach ausgestandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb nachweisen kann.

§. 20.

3) Strafe des dritten Pferdediebstahls.

Begehet er nach dieser zweimaligen Bestrafung einen dritten Pferdediebstahl, so wird er mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsarbeit belegt, und so lange detinirt, bis sich ein bestimmter Erwerb für ihn ausgemittelt hat.

§. 21.

Theilnehmer an Pferdediebstählen.

Die Theilnehmer an Pferdediebstähle, werden nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 64. seq. mit Berücksichtigung des hier gegen den Hauptverbrecher gegebenen Strafmaaßes, bestraft, dabei aber bemerkt, daß unter den hier gemeinten näheren oder entfernteren Theilnehmern, nicht die Käufer, welche ohne Attest gekauft haben, und deren Strafe schon §. 3. bestimmt ist, zu verstehen sind.

§. 22.

Wer von dem Diebstahl eines Pferdes und wo dasselbe sich befindet, Kenntniß erhalten hat, und solches seiner Orts-Obrigkeit nicht sofort anzeigt, hat eine Geldbuße von 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen verwürkt.

§. 23.

III. Verfahren bei der Untersuchung: a) verdächtiger Ankäufe oder andere Erwerbungen von Pferden.

Das im §. 3. dieser Verordnung erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschriftsmäßigen Attest versehen war, wird von der Polizei-Obrigkeit des Orts, wo ein solcher Käufer entdeckt worden, ohne besondere Förmlichkeiten eingeleitet, und die ihn treffende Strafe durch ein Decret festgesetzt.

Wählt der Straffällige die Gefängnißstrafe, so wird diese unverzüglich vollstreckt; erlegt er die verwürkte Geldbuße, so wird diese eingezogen, und an die Gerichtsherrschaft, nach §. 576. No. 1 und 2 der Criminal Ordnung, mithin zur Domainen-Cämmerei- oder resp. Patrimonial-Gerichts-Casse abgeliefert. Findet es sich bei dieser Untersuchung der Polizei-Obrigkeit, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sey, oder daß er an dem Diebstahl dieses Pferdes mehr oder weniger Theil genommen habe, so wird er dem Gericht des Orts mit den Acten der Polizei-Obrigkeit überliefert.

§. 24.

b) Bei Pferdediebstählen und deren Theilnahme.

Die im §. 18. festgesetzten Strafen des ersten Pferdediebstahls werden von dem Orts-Gerichts, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorf-Gerichte ohne Unterschied, ob denselben sonst die Criminal-Jurisdiction zustehet

stehet oder nicht, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inculpat geständig oder vollständig überführt ist, sofort vollstreckt.

Ist also der Angeschuldigte blos deshalb als Pferdedieb verurtheilt, weil er sich nicht zu legitimiren vermag, (§. 1.) so muß er zum Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung verstattet, dasselbe aber gleich nach der bei der Publikation des Urtels erhaltenen diesfälligen Belehrung angemeldet und auf der Stelle instruirt werden. Die Zuordnung eines Vertheidigers findet dabei nicht statt, und wenn dabei keine neue Thatsachen auszumitteln sind, so werden die Vertheidigungsgründe des Verurtheilten, der auf dieses Rechtsmittel provocirt, blos zum Protokoll registrirt und Acta an den Richter der zweiten Instanz eingeschickt.

Bei dem zweiten und dritten Pferdediebstahl, tritt das in der Criminal-Ordnung vorgeschriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in diesen Fällen den geordneten Criminal-Gerichten überliefert.

§. 25.

Der in den Fällen des §. 1. 9. 14 und 15, als verdächtig Angehaltene, kann sich von seiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchsten Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde, baare Caution gerichtlich niederlegt In diesem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferden entlassen, die Untersuchung aber, durch Requisition seines Ortsgerichts, fortgesetzt.

Schlüßlich werden einerseits alle Gerichtsobrigkeiten, mithin auch die Bestohlenen, sofern selbige zugleich Gerichtsherren sind, ernstlich an ihre Pflicht erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen des Pferdediebstahls nicht ununtersucht und unbestraft zu lassen, widrigenfalls sie selbst zur fiskalischen Untersuchung und Strafe und, dem Befinden nach, (allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 6.) zur Criminaluntersuchung gezogen werden sollen; andererseits aber auch alle Innhaber von Pferden vor jeder Sorglosigkeit bei dem Austreiben derselben (Verordnung vom 1. Mai 1803 §. 1 und 9.) gewarnt; indem sie sonst ohne Nachsicht von der Polizeiobrigkeit des Orts bestraft werden sollen; weshalb denn auch bei jeder Untersuchung eines Pferdediebstahls darauf geachtet werden muß, ob der Bestohlene oder seine Leute oder die Hirten, den Polizeigesetzen zuwider gehandelt haben, damit solchen Falles, gleich nach der Vollstreckung der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe, die Untersuchung gegen den Uebertreter des Polizeigesetzes verhängt werden kann.

Gegeben Königsberg, den 28sten September 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter.

Formular
des obrigkeitlichen Atteſtes zum Verkauf eines Pferdes,
ad §. 11. der Verordnung.

Vorzeigern dieſes, dem Bauer Peter Korth aus Pobethen, Amts Grünhoff, welcher ſeine Fuchsſtute, mit einem weißen Stern vor dem Kopf und einer weißen Stelle am untern Theil des linken Hinterfußes, lang geſchwänzt, und ſonſt ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich 10 Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch atteſtiret, daß derſelbe, als Eigenthümer dieſes Pferdes, zum Verkauf deſſelben befugt ſey.

Königliches Domainen-Amt Grünhoff, den

(Amts-Siegel.)

Müller,
Ober-Amtmann.

Gültig zum Verkauf dieſes Pferdes
auf vier Wochen.

Oder:

Vorzeigern dieſes, dem Dienſtknecht Chriſtian Falk aus Aweyden bei Königsberg, welchem ſein Dienſtherr, der unterzeichnete herrſchaftliche Pächter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothſchimmel-Wallach, lang geſchwänzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß acht Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorſtehenden Pferdemarkt nach Königsberg, zum Verkauf dieſes Pferdes ſchickt, wird hierdurch atteſtirt, daß derſelbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht, berechtigt ſey.

Aweyden, den

Mylius,

(Patrimonial-Gerichts-Siegel) herrſchaftlicher Pächter hieſelbſt.

Formular
des Einbringungs-Atteſts ad §. 14.

Vorzeigern dieſes, angeblich dem

zu bei

wird hiermit atteſtiret, daß derſelbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stutzſchwanz, ſonſt ohne Abzeichen, aus dem Herzogthum Warſchau einpaſſirt iſt.

Grenz Zollamt N. N. den

(Siegel.)

Unterſchrift des Grenz-Zollamts.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 30. —

Stettin, den 1sten August 1814

Gesetzsammlung.

No. 10. enthält:

No. 231. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Mai d. J. daß bei hypothekarischen Forderungen die Domainen-Pfandbriefe, gleich den ritterschaftlichen an Zahlungsstatt angenommen werden sollen; desgleichen

No. 232. die vom 27sten desselben Monats, die Aufhebung der unbedingten Kantonpflichtigkeit und die Rückkehr der im Militairdienst stehenden Beamten betreffend; und

No. 233. die vom 29sten desselben Monats, betreffend die künftige Gold-Einnahme und Gold-Ausgabe.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

257.

Den Tabacksbau betreffend.

No. 1292. Juni 14 P. D.

Sämmtliche Herrn Landräthe, Magistrate und Beamte hiesiger Provinz werden in Folge einer Verfügung des Königl. Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern, hiermit angewiesen:

Anfangs October eines jeden Jahres im Allgemeinen anzuzeigen, wie die Tabacks Erndten in Ansehung der Quantität ausgefallen sind; ob es eine gute, mittel oder schlechte Erndte und von welcher Qualität die Tabacksblätter gewesen, auch welche Preise für

die Bestände an Blättern, von der vorjährigen Erndte, für den Berliner Centner bezahlt worden sind?

Stettin, den 12ten Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

258.

Die Meldezettel der Gastwirthe Rücksichts der Handwerksgesellen und Bauerknechte sind stempelfrei.

No. 546. Juli 14. P. D.

Zufolge Verfügung des Königl. Polizei-Ministerii vom 2ten d. M., ist nach dem Beschluß des hohen Finanz-Ministerii vom 19ten v M. den Meldezetteln der Gastwirthe, für den Fall, daß sie nur Meldungen von Handwerksgesellen oder Bauerknechten zum Gegenstande haben, die Stempelfreiheit bewilligt.

Indem dies den Polizeibehörden der Provinz und dem Publiko bekannt gemacht wird, werden Erstere nachdrücklichst angewiesen, auf den Gebrauch gestempelter Meldezettel für alle übrigen Fremden, mit unnachsichtlicher Strenge zu halten, und diejenigen Gastwirthe, welche dagegen handeln, in die Stempelstrafe von 1 Rthlr. zu nehmen, und sie den 2 gr. Stempel nachbringen zu lassen.

Da indessen die Gastwirthe zuweilen den Stempelsatz von 2 gr. für den Meldezettel jedem der bei ihnen einkehrenden fremden Gäste ganz anrechnen, statt ihn, weil sie alle an einem Tage eingekehrte und abgegangene Reisende auf einen Meldezettel bringen können, auf die darin benannten Fremden mit Ausschluß der Befreiten zu vertheilen, so wird den sämmtlichen Gastwirthen des Departements dieser Mißbrauch bei Einem Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt; den Polizeibehörden aber die strengste Controlle empfohlen.

Stettin, den 13. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

259.

Die Beförderung der Steckbriefe betreffend.

No. 581. Juli 14. P. D.

Viele Behörden, vorzüglich aber die Dorfschulzen, lassen sich bei Beförderung von Steckbriefen eine große Saumseligkeit zu Schulden kommen. Dies ist für das baldige Habhaftwerden der entsprungenen Verbrecher sehr nachtheilig. Es werden daher die gedachten Behörden hierdurch angewiesen, nicht allein mit der größten Präcision bei der Beförderung der Steckbriefe künftighin

hin zu verfahren, sondern auch auf letzterm, die Zeit der Insinuation und der Absendung zu bemerken, um hierdurch die Saumseligen controlliren zu können.

Stettin, den 15. Juli 1814

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

260

Berichtigte Bestimmung des Werths der im Tarif vom 6. März nicht benannten fremden Münzsorten.

No. 209. Juli 14. A. D.

Es beruhet auf einem Rechnungsfehler, wenn in der Verfügung vom 28. v. M. Amtsblatt vom Jahre 1814. No. 27 gesagt worden, daß das Pfund Flämisch zu $2\frac{2}{3}$ Rthlr. preuß. Courant oder 6 Gulden holländisch Courant und $2\frac{1}{2}$ Gulden holländisch Courant für 1 Rthlr. preuß. Courant bei der Wechselstempelung gerechnet werden soll.

Dieser Rechnungsfehler wird hiermit, in Gefolge der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29. v. M., dahin berichtiget, daß

1) das Pfund Flämisch für 3 Rthlr. 12 gr. preuß. Courant oder 6 Gulden holländisch Courant zu 14 gr. und
2) zwei und ein halben Gulden holländisch zu 14 gr. für 1 Rthlr. 11 gr. preuß. Courant

zu rechnen ist.

Dem Publikum werden diese Berichtigungen hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Stettin, den 10. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

261.

Die Meldezettel betreffend.

No. 498. Juli 14. A. D.

Es ist höhern Orts bestimmt worden,

daß die Meldezettel der Gastwirthe für die Fälle stempelfrei seyn sollen, wenn dieselben nur die Meldung von Handwerksgesellen, Bauerknechte zum Gegenstande haben.

Die Meldezettel der Herbergs-Väter sind ebenfalls keiner Stempelabgabe unterworfen, da Herbergsväter nicht zu den Gastwirthen zu rechnen sind. Stettin, den 14. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

262.

Die Einführung der Ziegelsteine, Klinker und Dachpfannen in Riga betreffend.

No. 871. Juli 14 A. D.

Es ist abseiten der Russisch Kaiserlichen Regierung auf drei Jahre nachgegeben, daß zu Riga Ziegelsteine, Klinker und Dachpfannen eingeführt werden können. Da aber in der desfalsigen Verfügung der Zollfreiheit nicht gedacht ist, so wird die Zollbehörde zu Riga den Zoll für gedachte Gegenstände nach dem Tarif vom Jahre 1797 erheben.

Stettin, den 19 Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

263.

Betrift den Ersatzzoll von dem Waid.

No. 698. Juli 14. A. D.

Rücksichtlich des geringen Werths des Waids ist höhern Orts beschlossen worden, diesen Artikel nicht mit dem allgemeinen Satz von 1 Rthlr. pro Centner Farbewaaren nach No. 10 des der Bekanntmachung vom 1 Juni d. J. No. 1 im Amtsblatt, wegen des eingeführten Ersatzzolles beigefügten provisorischen Tarifs, sondern nur mit dem Ersatzzoll von Achr Groschen für den Centner wie Braunroth, Ocker ꝛc. zu belegen.

Stettin, den 19ten Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

264.

Betrift die Aufnahme der hülfsbedürftigen Kinder derjenigen, welche in dem jetzt beendigten Kriege zum Landwehrdienst eingezogen wurden und entweder im Felde verstorben, geblieben oder zum Unterhalt ihrer Kinder unfähig geworden sind.

No. 256. Juli 14. M. D.

Das Potsdamsche Waisenhaus, welches ursprünglich für Militair-Waisenkinder gestiftet worden ist, hat unbedenklich die Verpflichtung, sich auch, in so weit seine Kräfte es nur irgend gestatten, der hülfsbedürftigen Kinder derjenigen Individuen anzunehmen, welche in dem jetzt beendigten Kriege zum Landwehr Dienst eingezogen wurden, und entweder im Felde geblieben, oder verstorben, oder doch so verkrüppelt worden sind, daß sie zum Unterhalt ihrer Kinder wenig oder nichts beitragen können. Da sich annehmen läßt, daß wenige dieser Familien ihre diesfälligen Ansprüche auf die

Wohl-

Wohlthaten des Potsdamschen Waisenhauses, als auch wo und bei wem sie sich deshalb zu melden haben, bekannt seyn werden; so wird auf Veranlassung des Königl Directorii des gedachten Waisenhauses solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Aufnahme dergleichen Kinder ins Potsdamsche Waisenhaus, welche übrigens nur solche Kinder treffen kann, die schon das 6te Jahr zurückgelegt haben, und vollkommen gesund auch ohne alle körperliche Gebrechen sind, folgende Erfordernisse verbunden sind, als:

1) Der Taufschein des Kindes,
2) der von einem approbirten Arzte auszufertigende Gesundheitsschein desselben, worin ausdrücklich zu bemerken ist:
   ob das Kind vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sey oder nicht, ob es bereits die natürlichen Blattern gehabt habe, oder doch schon vaccinirt worden sey,
3) der Todtenschein einer oder der beiden Eltern desselben, oder ein Attest über die gänzliche Unfähigkeit derselben, ihre Kinder zu erziehen,
4) der von der Ortsobrigkeit zu vollziehende nach untenstehend abgedruckten Exemplar ausgefertigte Revers, und
5) die nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 19. §. 50. seq. auszufertigende Erbentsagungs-Acte.

Uebrigens können sich die Wohlthaten des Instituts nach seiner Fundation sowohl als auch nach erneuerter allerhöchster Immediat-Verfügung ausschließlich nur auf die Erziehung und Natural-Verpflegung im Institute selbst erstrecken.

Stettin, den 10. Juli 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachdem das Königl. Directorium des Potsdamschen Großen Militair-Waisenhauses dem unterzeichneten Magistrat ꝛc.
zu ꝛc. hierdurch zu erkennen gegeben, daß bisher mehrere, in gedachtes Institut zur Erziehung und Verpflegung aufgenommene Kinder bei ihrer Ankunft zwar gesund gewesen, durch früheren oder späteren Ausbruch eines im Körper verborgenen, angeerbten, oder durch Verwahrlosung entstandenen Krankheits-Stoffes aber theils in einen krüppelhaften, theils in einen so zerrütteten Gesundheitszustand gerathen, daß weder ihre Wiederherstellung im Waisenhause noch ihre Unterbringung bei einem Meister in die Lehre (einer Herrschaft im Dienste) zu bewirken gewesen, weshalb sie dem Institut auf Lebenszeit als Hospitaliten zur Last geblieben; dieses jedoch dem Zwecke desselben ganz entgegen sey, und um solches dagegen für die Zukunft

zu sichern, von jeder Ortsobrigkeit, Vormundschafts- oder Armenbehörde, oder wer sonst auf die Aufnahme eines Waisenkindes in gedachtes Institut antragen möge, ein Revers ausgestellt werden müsse, in vorerwähnten Fällen einen solchen Zögling wieder zurück zu nehmen, und für dessen weiteres Unterkommen selbst zu sorgen: So macht unterzeichneter Magistrat (rc.)

da nur unter dieser Bedingung die Aufnahme des vaterlosen Sohns des verstorbenen Landwehrmanns N. N. von dem rc. Bataillon rc. Namens Carl Georg Friedrich gebohren den ten 181 in das Potsdamsche Waisenhaus bewilligt worden ist, sich hiermit verbindlich, solcher eintretenden Falles ohne weitere Einwendung Genüge zu leisten, und hat zu mehrerer Beglaubigung diesen Revers selbst unterschrieben und mit Siegel untersiegelt.

So geschehen den 18

265.

Betrift die Verabschiedung der Kantonisten.

No. 900. Julius 14. M. D.

Nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers sollen nach der eingetretenen Aufhebung der Militair-Gouvernements diesseits der Elbe, alle Verabschiedungsangelegenheiten von Kantonisten von dem General-Commando der Armee, oder den General-Commandos in den Provinzen und zwar in der Art ressortiren, daß:

1) alle dergleichen Gesuche in sofern sie Cantonisten betreffen, welche schon in Regimentern, die zu Felde stehen, eingestellt sind, bei dem General-Commando der Armee, und dem General-Commando der Provinz,
2) alle dergleichen, wenn sie noch nicht eingestellte Kantonisten betreffen, lediglich bei dem General-Commando der Provinzen, hier also bei Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Tauentzien Wittenberg angebracht werden müssen.

Den Kreis-Behörden und Canton-Commissarien wird dies zu pünktlicher Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß nunmehr alle Correspondenz in Verabschiedungs-Angelegenheiten mit der Landes-Polizei-Behörde wegfallen muß, und noch weniger auf die Eingaben einzelner Militairs oder deren Angehörigen, solchen Inhalts, deren seit Kurzem eine große Menge bei uns eingegangen sind, gerücksichtiget werden kann, und solche lediglich zu den Acten genommen werden sollen.

Die Kreisbehörden werden noch besonders verpflichtet, obigen Bestimmungen

mungen die größtmöglichste Publicität zu geben, und vom heutigen Tage ab, darnach zu verfahren.

Stettin, den 23. Juli 1814.

Militair-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheit.

266.

Die Erbschafts-Stempel-Tabellen betreffend.

Bei der Superrevision der Erbschafts-Stempel-Tabellen der Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts sind abermals mehrerere Monita, sowohl in Hinsicht des unrichtig gelöseten Stempels, als auch der Art des Vortrags und der Form der Tabellen gemacht worden.

Sämmtliche Untergerichte werden daher auf die Verordnung vom 26. Octobr. 1812 No. 57 des 29. Pommerschen Amtsblatts pro November 1812 und auf die daselbst befindliche Probetabelle zurückgewiesen und außerdem noch auf die Befolgung nachstehender Vorschriften aufmerksam gemacht.

1) daß auch bei nicht stempelpflichtigen Erbfällen, und bei solchen, wo gar kein Nachlaß vorhanden ist, die Erben dennoch einzeln und namentlich aufgeführt werden müssen,
2) daß bei den nicht stempelpflichtigen Erbfällen dennoch jede Erbportion besonders in der Tabelle verzeichnet werden muß,
3) daß in der letzten Colonne der Grund der Stempelbefreiung mit Bezugnahme auf das Stempelgesetz und dessen Deklarationen bei jedem Sterbefalle besonders angezeigt werden muß, und also eine Beziehung auf ähnliche unter frühern Nummern vorgetragene Sterbefälle
   z. B. wie ad No. 6.
   nicht weiter Statt findet,
4) daß bei den unerledigt gebliebenen Sterbefällen jedesmal der Grund der Verzögerung ausführlich angegeben werden muß, und also dergleichen Bemerkungen, als:
   Ist noch nicht regulirt,
   Zur Nachtrags-Tabelle,
   Uebertragen,
   nicht weiter vorkommen dürfen.
5) Das bei den Sterbefällen solcher Personen, die einen andern Gerichts-

stand

stand gehabt haben, jedesmal ausdrücklich attestirt werden muß:
ob und wenn dem Gerichte welchem die Nachlaßregulirung gebühret, von dem Todesfalle Nachricht gegeben, und unter welcher Nummer der Sterbefall in der Tabelle des letztgedachten Gerichts eingetragen worden.

Es ist daher nöthig, daß dieses Gericht bei der Anzeige des Todesfalls ersucht werden muß, diese Nummer dem anzeigenden Gerichte bekannt zu machen.

6) Daß die Tabellen genau so, wie die Probetabelle es verlangt, rubricirt und also nicht bis zum 1sten des folgenden Zeitraums abgeschlossen, auch die drei Unterabtheilungen in der letzten Colonne niemals weggelassen werden,

7) daß die Tabellen sauber und rein geschrieben, und vor deren Abgang jedesmal sorgfältig collationirt werden müssen,

8) daß bei solchen Sterbefällen, wo die Zurückzahlung der indebite geforderten Stempelgefälle befohlen worden, in der letzten Colonne der sich auf diesen Fall beziehenden Nachtrags-Tabelle jedesmal ausdrücklich attestirt werden muß, daß und auf welche Art die Erstattung der zu viel gelöseten Stempel erfolgt sey,

9) daß bei den Sterbefällen, wo der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß erhält, jedesmal angezeigt werden muß, ob er solchen ex testamento oder ex lege geerbt hat; im letztern Fall aber auch das Gesetz, nach welchem er alleiniger Erbe geworden, allegirt werden muß.

Endlich werden die Untergerichte nochmals aufgefordert, ihre Erbschaftsstempel-Tabellen prompter als von einen großen Theil derselben bisher geschehen ist, einzureichen; widrigensfalls die Säumigen ohne fernere Benachrichtigung durch landreuterliche Einlegung zur Ablieferung der rückständigen Tabellen werden angehalten werden.

Stettin, den 7. Juli 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes Gericht von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 31.

Stettin, den 8ten August 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

267.

Betrift die Abgaben-Freiheit von auszuführenden inländischen Bergwerks- und Hütten-Produkte- und Fabrikaten.

No. 714. Juli 14. A. D.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl Finanz-Ministerii vom 15ten v. M. soll der §. 6. des Bergwerks- und Hüttenreglements vom 20. Novembr. 1788

wornach die, für außer Landes geführte inländische Berg- und Hütten-Produkte und Fabrikate erlegten Accise-, Zoll-, Lizent- und andern Abgaben, ausschließlich der Handlungsaccise, auf Vorzeigung der Ausgangsbescheinigungen, vergütigt werden sollen,

in so weit ferner in Kraft treten,

daß alle, sowohl auf Königl als Privatwerken gewonnenen Bergwerks- und Hütten-Producte und Fabrikate, namentlich auch Eisen, beim directen Transport nach dem Auslande, frei von allen noch nicht erlegten Zoll- und Accise-Abgaben bleiben sollen,

wobei es keinen Unterschied macht, ob die Ausfuhr für Rechnung der Werke selbst und unmittelbar aus denselben oder deren Niederlagen geschieht, oder für Rechnung eines Kaufmanns und aus dessen Lager, sofern letztern Falls nur über die inländische Eigenschaft kein Zweifel obwaltet, indem bei ausländischen Objecten die Ausfuhrzollfreiheit nur in Rücksicht auf bereits entrichteten Ersatzzoll eintritt.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß Accise- und Zoll-Gefälle, die an und für sich nach Maasgabe des einzelnen Falles und der jetzt gegebenen Vorschriften unrichtig erhoben werden sollten, nach der allgemeinen Verfassung zur Restitution liquidirt werden können.

Sämmtlichen Accise- Zoll- und Lizent-Aemtern werden diese Vorschriften zur Berichtigung der im 18. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 152 erlassenen Verfügung vom 1. März d. J. hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach zu achten.

Stettin, den 20. Juli 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

268.

Betrift die rückständige Nachweisung von den etwanigen Veränderungen der Gutsbesitzer.
No. 1070. Juli 14. P. D.

Nach der Verfügung vom 16. Mai 1812 soll statt der Vasallen-Tabellen am Schlusse jeden Jahres eine Nachweisung von den etwanigen Veränderungen der Gutsbesitzer eingereicht werden. Diese Nachweisung ist aber bis jetzt nur von einem der Herrn Landräthe eingesandt worden. Die übrigen Herrn Landräthe werden daher hierdurch aufgefordert, die fehlenden diesfälligen Nachweisungen bis zum 15. August c unfehlbar einzureichen.

Stettin, den 24. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

269.

Betreffend die unentgeldlichen Reisepässe der Handwerks-Gesellen.
No. 1142. Juli 14. P. D.

Da die in dem Circulair-Rescripte vom 29sten Juli 1809 durch das Königl. Ministerium des Innern gegebene Vorschrift, (worauf sich unsere in die Intelligenz-Blätter und Zeitungen aufgenommene Verfügung vom 7ten August ej. c. gründet) daß die Reise-Pässe der Handwerksgesellen unentgeldlich ausgefertigt werden sollen, wie mehrere Fälle beweisen, nicht überall mit der gehörigen Strenge beobachtet wird, so werden, im Gefolge einer aus dem Königl Polizei-Ministerio unterm 18ten hujus anhero ergangenen Verfügung, sämmtliche Unterbehörden der Provinz zur genauen Befolgung der Vorschrift nochmals angewiesen.

Sie haben darauf zu wachen, daß jene Bestimmung überall und ohne Ausnahme in Erfüllung gehe, wobei bemerkt wird, daß diese Gebühren-Freiheit

Aus-

der Päſſe auf jede Gattung der bei den Päſſen eintretenden Gebühren, ſie mögen in Siegelungs-, Canzlei- oder Schreibgebühren beſtehen, und auch auf die Gebühren des, zur Erwirkung des Paſſes, bei einer andern Behörde erforderlichen Polizei-Atteſtes ſich erſtreckt, und daß mithin alle dieſe Gebühren, ohne Rückſicht, ob ſie bisher auf dem Polizei-Etat ſtanden, oder nur von einzelnen Individuen bezogen wurden, gänzlich aufhören müſſen.

Zur genauern Controlle iſt es erforderlich, daß auf jedem, einem Handwerksgeſellen ertheilten Paſſe oder Paßatteſte bemerkt werde, daß die Ausfertigung unentgeldlich geſchehen, und nur der Stempelſatz erlegt ſey, in Anſehung deſſen es bei der Amtsblatt-Verfügung vom 14ten Mai c. verbleibet.

Stettin, den 26. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

270.

Wegen der zu nehmenden Vorſichtsmaasregeln bei ſich gezeigten rozzigen Pferden in hieſiger Provinz.

No. 1130. Juli 14. P. D.

Sämmtliche Kreislandräthe, Beamten, Magiſträte, Polizei- und Acciſe-Aemter werden hiermit auf das ernſtlichſte angewieſen, dahin zu invigiliren, daß den mit den zurückkehrenden Truppen eingebrachten rozzigen und höchſtwahrſcheinlich räudigen Pferden der Eingang verweigert werde. Wo ſie ſich betreffen laſſen, muß mit Zuziehung von Sachverſtändigen nach der Verordnung vom 15ten Juni 1810 und nach der vom 29ſten Auguſt 1772 reſp. wegen der Tödtung rozziger und Behandlung räudiger Pferden überall verfahren werden. Beſonders ſind in Schwediſch Pommern dergleichen Pferde bemerkt, und muß daher in den Einlaßorten Demmin und Anclam beſonders Rückſicht auf dieſe Krankheit genommen werden. Rozzige Pferde ſollen 8 Fuß tief mit Haut und Haar verſcharrt, und nicht kurirt, die Ställe aber vorſchriftsmäßig gereiniget, ſo wie das Sielenzeug verbrannt werden.

Stettin, den 26ten Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

271.

Betrift die Acciſe-Freiheit der Bergwerks- und Hütten-Producte und Fabrikate.

Nach den Beſtimmungen des Bergwerks- und Hütten-Reglements vom

20. November 1788 Abschnitt I. §§. 1, 3 und 4. und Abschnitt II. §. 1. gebühret die Accise-Freiheit,

1) den einländischen und rohen Materialien und Utensilien ohne Ausnahme, die zum Betrieb Königl. Berg- und Hüttenwerke erfordert werden,
2) allen einländischen rohen Bergwerks- und Hüttenprodukten, welche als Materialien Behufs einer ferneren Fabrikation zu betrachten sind, und
3) sämmtlichen auf landesherrlichen Werken gewonnenen einländischen Bergwerks- und Hüttenfabrikaten, wenn solche zu den Königl. Niederlagen gehen, und nur erst, wenn sie von da verkauft werden, sollen die Käufer die Accise berichtigen.

Außerdem setzt das Rescript des ehemaligen General-Accise- und Zoll-Departements vom 21. Juni 1806 fest, daß das aus der Fremde zu den Königl. Berg- und Hütten-Werken, Behufs ihres Betriebes eingehende Zinn, Blei, Kupfer und Stahl accisefrei seyn soll.

Diese Vorschriften werden gegenwärtig hiemit wiederum erneuert, da die nachstehend erwehnten Pässe darüber nichts enthalten.

Sämmtliche Accise, Zoll- und Lizent-Aemter der Provinz Pommern sind instruirt, sich nach diesen Vorschriften zu richten.

Was die den Bergwerks-Behörden zustehende Zollbefreiung anlangt, so darf auf die deshalb sonst statt gehabten von den Bergämtern selbst ertheilten sogenannten Freischeinen nichts mehr freigeschrieben werden, wogegen die Bergämter mit den nöthigen in Berlin vollzogenen Blanquets zu Freipässen versehen werden, wovon den gedachten Accise-Behörden Kenntniß gegeben, und sind solche angewiesen, blos an den Inhalt dieser Pässe sich zu halten, und also nur die mit solchen Pässen begleiteten Berg- und Hütten-Materialien, Producte und Geräthschaften, Zoll- und Lizentfrei zu schreiben, wenn aber bei dem Inhalt der Pässe Zweifel entstehen, bei der Königl. Regierung anzufragen.

Stettin, den 15. Juli 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

272.

Erneuerung der Anordnung wegen der Tageszeit zur Ertheilung der Land-Consumtions-Steuer-Quittungen.

No. 422. Juli 14. A. D.

Durch die Verordnung vom 17. April 1811 in 1sten Stück des Amtsblatts von gedachten Jahre Seite 7 No. 13. ist bereits allgemein vorgeschrieben, daß die Dorfeinnehmer sich mit den ihnen zugewiesenen Steuerschuldigen wegen

wegen der Tageszeit zur Annahme der Steuer und Ausgabe der Quittungen einigen sollen.

Da nun demohngeachtet Fälle vorgekommen sind, daß bei entdeckten Defraudationen die Denunciaten sich damit entschuldigen, daß sie bei der Abwesenheit des Dorfseinnehmers die Steuer nicht entrichten und die Quittung nicht erhalten können; so wird jene Anordnung hierdurch in Erinnerung gebracht und den Steuer-Aemtern aufgegeben, auf deren Aufrechthaltung zu wachen.

Stettin, den 16. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

273.

Betrift die Gewerbesteuer von großen Brauereien.
No. 500 Juli 14. A. D.

Bei Normirung der Gewerbesteuer für die Brauberechtigten, sind die Fragen aufgeworfen,

1) wie die Sätze der 6ten Classe anzuwenden, und
2) wenn die höchste Steuer von 200 Rthlr. für Brauer und Brandweinbrenner eintreten soll?

Er ist hierauf festgesetzt worden, daß der geringste Satz der 6ten Klasse, nemlich 96 Rthlr auf diejenigen anzuwenden, welche von 4000 bis 4500 Scheffel incl. konsumiren, von da aber die Progression durch eine Differenz von 1000 Scheffel, als der doppelten Differenz der 5ten Klasse, bezeichnet werden soll, so daß wer von 4500 bis 5500 Scheffel konsumirt, mit den 2ten Satz der 6ten Klasse oder 120 Rthlr. belegt wird, wohingegen in Ansehung desjenigen, welcher von 5500 bis 6500 Scheffel verbraucht, der 3te Satz von 156 Rthlr. und bei einem Quanto über 6500 Scheffel der höchste Satz von 200 Rthlr. eintritt.

Stettin, den 17. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

274.

Betrift die Erhöhung der Accise-Gefälle von den ersten Lebensbedürfnissen.
No. 1. August 14. A. D.

Sr. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, mittelst Cabinets-Ordre vom 23sten Juni dieses Jahres zu Gunsten der Städtschen Communen

nen auf 2 Jahre eine Erhöhung der Accise-Gefälle von den ersten Lebensbedürfnissen zu genehmigen, aus deren Ertrag das Königl. Finanz-Ministerium diejenigen Communen unterstützen wird, welche eine Beihülfe besonders bedürftig sind. Der in Folge gedachter Cabinets-Ordre entworfene, uns von Einem Hohen Finanz-Ministerio zugekommene Tarif wird nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 1sten Juli 1814.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Tarif

der Consumtions- und Communal-Abgaben, welche fortan zusammen als Accise von nachbenannten Objecten, in den Pommerschen und Märkischen Städten, exclusive Berlin, zu erheben sind.

	Benennung der Objecte.	Anzahl, Maas oder Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise inclusive Uebertrag.			Betrag der Communal-Abgabe.			Summa.		
1	Mahlwerk, als:										
	Weitzen zu Mehl, Grütze, Stärke .	Scheffel.	—	12	—	—	4	—	—	16	—
	Roggen zu dergl. und zu Futterschroot .	—	—	2	6	—	1	6	—	4	—
2	Braumalz, als:										
	Weitzen	Scheffel.	—	18	—	—	4	3	—	22	3
	Gerste	—	—	12	—	—	2	10	—	14	10
3	Brandweinschroot										
	Weitzen, ...	Scheffel.	—	18	—	—	4	6	—	22	6
	Roggen, ...	—	—	14	—	—	3	6	—	17	6
	Gerste.	—	—	12	—	—	3	—	—	15	—
	Nota. In den Städten, wo der Blasen-										

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maas oder Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise incl. Uebertrag.	Betrag der Communal-Abgabe.	Summa.
zins und die geringere Schrootsteuer erhoben wird, ist die Communal-Abgabe der letztern zuzuschlagen und außer dem Blasenzins zu entrichten von 1 Scheffel Weitzen 7 gr. 6 pf. " 1 " Roggen 5 " 10 " " 1 " Gerste 5 " — "				
4 Schlachtvieh				
a) zum Scharrenschlachten				
Ochsen und Stiere				
a) in den Städten Stettin und Frankfurth, ...	Stück.	5 — —	12 —	5 12 —
b) in den übrigen Städten, . .	—	4 — —	12 —	4 12 —
Kühe und Färsen, ...	Stück.	3 — —	8 —	3 8 —
Kälber, Hammel, Schaafe und Ziegen,	—	— 10 —	2 —	— 12 —
Schaaf- und Ziegen-Lämmer, . .	—	— 6 —	1 —	— 7 —
Schweine, ...	—	— 12 —	4 —	— 16 —
Spanferkel, ...	—	— 4 —	1 —	— 5 —
b) zum Hausschlachten:				
Ochsen und Stiere bis 200 Pfd. Berliner Gewicht, ...	Stück.	2 — —	12 —	2 12 —
über 200 Pfd. dergl. . .	—	4 — —	12 —	4 12 —
Kühe und Färsen bis 200 Pfd. . .	Stück.	1 12 —	8 —	1 20 —
über 200 Pfd. deegl. . .	—	3 — —	8 —	3 8 —
Kälber, Hammel, Schaafe, Ziegen und Böcke bis 25 Pfd. Berliner Gewicht .	Stück.	— 5 —	2 —	— 7 —
über 25 Pfd. dergl. . .	—	— 10 —	2 —	— 12 —
Schweine bis 80 Berliner Pfund .	Stück.	— 6 —	2 —	— 8 —
bis 120 " " .	—	— 8 —	4 —	— 12 —
über 120 " " .	—	— 12 —	4 —	— 16 —

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maas oder Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise. incl. Uebertrag.			Betrag der Communal-Abgabe.			Summa.		
5 Mühlenfabrikate vom platten Lande und aus der Fremde,										
Weitzenmehl extra feines, dem Nürnberger,	Centner	1	12	—	—	10	6	1	22	6
Frankfurther und Marimonter gleich,	Schfl. gestrich	1	—	—	—	7	—	1	7	—
Weitzenmehl, ordinaires ohne Nachmehl	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—
und Kiete, ...	Schfl. gestrich.	—	16	—	—	4	8	—	20	8
Roggenmehl aller Art, . . .	Centner	—	6	—	—	2	9	—	8	9
	Schfl. gestrich.	—	4	—	—	1	10	—	5	10
Gerstenmehl, ...	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—
	Schfl. gestrich.	—	16	—	—	4	8	—	20	8
Buchweitzenmehl, ...	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—
	Schfl. gestrich.	—	16	—	—	4	8	—	20	8
Kraftmehl, Stärke und Puder, . .	Centner	1	12	—	—	10	6	1	22	6
Weitzengraupe aller Art, . . .	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl. gestrich.	1	—	—	—	7	10	1	7	10
Gersten- Perl- und andere weiße Graupe	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
aller Art, ...	Schfl. gestrich	1	—	—	—	7	10	1	7	10
Gersten ordinaire Graupe, welche blos ent	Centner	—	6	—	—	3	7	—	9	7
hülset aber nicht weiß gemahlen ist, .	Schfl. gestrich.	—	3	—	—	3	—	—	8	—
Weitzen-Grütze und Gries aller Art, .	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl. gestrich.	—	18	—	—	7	10	1	1	10
Gersten-Grütze und Gries, feine weiße ge-	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
mahlene, ...	Schfl. gestrich.	—	18	—	—	7	10	1	1	10
Gersten-Grütze ordin. gestampfte, . .	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Schfl. gestrich.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Hafergrütze aller Art, . . .	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Schfl. gestrich.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Buchweitzengrütze feine weiße, . .	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl. gestrich.	—	18	—	—	7	10	1	1	10
Buchweitzengrütze ordin. gestampfte, .	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Schfl. gestrich.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Hirsegrütze, ...	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Schfl. gestrich.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Schwadengrütze, ...	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl. gestrich.	—	18	—	—	7	10	1	1	10

Digitized by Google

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maas oder Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise incl. Uebertrag.			Betrag der Communal-Abgabe.			Summa.		
Weitzenbrod und Kuchen, . . .	10 Pfund	—	5	—	—	—	5	—	5	5
Roggenbrod aller Art, . . .	Centner	—	9	2	—	1	6	—	10	8
Nudeln und Macaronis aller Art, .	Centner	1	16	—	—	11	8	2	3	8
Nota. Die in dem, in Verfolg des Edicts vom 7. Septbr 1811 gefertigten Tarif (Amtsblatt, Jahrgang 1811 pag. 166, 167 und 168) gegebene Vorschrift, daß extra feines Weitzenmehl, Buchweitzenmehl und alle Arten Graupe und Grütze in der Regel nach dem Gewicht versteuert werden sollen, und die Versteuerung nach dem Scheffel nur in kleinen Quantitäten, die unmittelbar am Thore versteuert werden können, zur Bequemlichkeit der Einbringer nachgelassen worden, bleibt in voller Kraft und darf nicht unbefolgt gelassen werden.										
6 Getränke,										
a) vom platten Lande,										
Bier, ...	Tonne	1	—	—	—	4	3	1	4	3
Brandwein bis 49 pC. Alkohol, nach dem Trallerschen Alkoholometer,	Quart	—	1	6	—	—	3	—	1	9
desgl. von 50 bis excl. 55 pC. . .	—	—	1	9	—	—	3	—	2	—
desgl. von 55 bis excl. 60 pC. . .	—	—	1	11	—	—	4	—	2	3
desgl. von 60 bis exc. 65 pC. . .	—	—	2	2	—	—	4	—	2	6
desgl. von 65 bis excl. 70 pC. . .	Quart.	—	2	4	—	—	4	—	2	8
desgl. von 70 bis excl. 75 pC. . .	—	—	2	7	—	—	5	—	3	—
desgl. von 75 bis excl. 80 pC. . .	—	—	2	9	—	—	5	—	3	2
desgl. von 80 pC.	—	—	3	—	—	—	5	—	3	5
Brandwein, abgezogener und mit allerley Ingredienzien versetzter, . .	—	—	4	—	—	—	6	—	4	6

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maas oder Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise incl. Uebertrag.			Betrag der Communal-Abgabe.			Summa.		
b) aus der Fremde,										
Bier	Tonne.	4	6	8	—	4	3	4	10	11
Brandwein bis 49 pC. Alkohol . .	Quart.	—	4	—	—	—	3	—	4	3
desgl. von 50 bis exkl. 55 pC. . .	—	—	4	7	—	—	3	—	4	10
desgl. von 55 bis excl. 60 pC. . .	—	—	5	2	—	—	4	—	5	6
desgl. von 60 bis excl. 65 pC. . .	—	—	5	9	—	—	4	—	6	1
desgl. von 65 bis excl. 70 pC. . .	—	—	6	3	—	—	4	—	6	7
desgl. von 70 bis excl. 75 pC. . .	—	—	6	10	—	—	5	—	7	3
desgl von 75 bis excl. 80 pC. . .	—	—	7	5	—	—	5	—	7	10
desgl. von 80 pC.	—	—	8	—	—	—	5	—	8	5
Fleisch und Fleischwaaren,										
7 a) einländische,										
Fleisch, geräuchertes und gepökeltes ohne Unterschied der Gattung imgleichen Speck	10 Pfund	—	2	6	—	—	5	—	2	11
Würste, frische und geräucherte, . .	10 Pfund.	—	3	4	—	—	5	—	3	9
b) fremde,										
Fleisch, geräuchertes und gepöckeltes ohne Unterschied der Gattung, imgleichen Speck	10 Pfund.	—	10	—	—	—	5	—	10	5
Würste, frische und geräucherte, . .	10 Pfund.	—	15	—	—	—	5	—	15	5

275.

Betrift die Einfuhr der ordinairen russischen Tabacksblätter.
No. 699. und 933. Juli 14. A. D.

Bei der seit 2 Jahren notorisch ungünstig ausgefallenen Tabackserndte ist höhern Orts beschlossen worden, den Tabacksfabrikanten Behufs ihrer Fabrikation bis zu Ende d. J. gültige Pässe zur Einfuhr bestimmter Quantitäten von ordinairen Russischen Tabacksblättern, gegen eine moderirte Consumtions-Abgabe von 1 gr. pro Pfund incl. Uebertrag und Zollgefälle zu ertheilen.

Die

Dieselbe Consumtions-Abgabe ohne Uebertrag ist auch von den, auf früher ertheilten Pässen eingehenden Russischen Tabacksblättern zu erheben, wenn gleich in diesen Pässen solches nicht ausdrücklich bestimmt seyn sollte.

Stettin, den 22ten Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

276.

Wegen Compensation der Abgaben-Rückstände bis Trin'tatis 1811 mit Forderungen an den Staat.

No. 1094. M. D.

Die Begebenheiten der letztverflossenen Zeit und die dadurch herbeigeführten außerordentlichen Beschäftigungen haben den Herrn Finanz-Minister veranlaßt, die durch die Verordnung vom 6ten Januar d. J. nachgelassene Compensation der Abgaben-Rückstände bis Trinitatis 1811 mit Forderungen an den Staat aus eben dieser Periode, noch anderweit auf fünf Monate, mithin bis zum letzten December d. J. und zwar überall nach den in der Verordnung vom 6ten Januar c. gegebenen sonstigen Vorschriften, fortdauern zu lassen. Bei dieser Verlängerung der Frist wird jedoch unfehlbar erwartet, daß die Beendigung des Compensations-Wesens bis zum letzten December d. J. dahin bewirkt seyn werde, daß sodann über die verbliebenen nicht abzurechnen gewesenen Reste und Forderungen ein definitiver Entschluß gefaßt werden kann, und ist zugleich festgesetzt worden, daß vom 1sten Januar 1815 ab eine Compensation der Reste und Forderungen bis Trinitatis 1811 nicht weiter wird gestattet, sondern selbige schlechterdings als völlig geschlossen betrachtet werden soll.

Indem wir die landräthlichen Officia, Domainen-Beamten, Magisträte und das interessirende Publikum davon in Kenntniß setzen, und ihnen die genaueste Befolgung angelegentlich empfehlen, fordern wir sämmtliche Unterbehörden der hiesigen Provinz zugleich auf, jedes etwa eintretende Hinderniß bei diesem Compensations-Geschäft mit thätigster Aufmerksamkeit zu beseitigen, sich auch das Compensations-Wesen pro 1812 und endlich das Liquidations-Wesen nach den Bestimmungen des Edicts vom 3ten Juni c. nach der deshalb an sie ergangenen Instruction aufs eifrigste angelegen seyn zu lassen.

Stettin, den 28. Juli 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

277.

Die Auflösung des Provinzial-Commissariats für Pommern betreffend.
No. 1543. Jull. P. D.

Nach einer von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz für sämmtliche Provinzen getroffenen allgemeinen Bestimmung soll auch in Pommern das von dem Regierungs-Director von Rohr seit dem 1sten März 1812 geführte Liquidations- und Rechnungs-Geschäft der fremden Truppen-Verpflegung zur Militair-Deputation der Königl. Regierung übergehen, jedoch bei derselben unter der besondern Leitung des von Rohr zum Ziel geführt werden.

Indem wir dies zur Kenntniß sämmtlicher Behörden der Provinz, namentlich der Herren Landräthe, Magistrate und Beamte, so wie der Rechnungsführer und übrigen hiebei interessirten Personen bringen, fordern wir erstere hierdurch auf, nunmehro alle Berichte, Anfragen und Vorstellungen an die Militair-Deputation der Regierung gelangen zu lassen, und auf dem Couvert den Gegenstand durch F. T. V. A zu bezeichnen.

Damit verbinden wir die gemessene Erinnerung, die zeither zur Einreichung der Liquidationen und Rechnungen gesetzte Fristen bei ernstlicher Ahndung pünktlich inne zu halten, weil des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Abwickelung dieses Geschäfts kurze Termine gesetzt haben.

Was die Beendigung der Stettiner Festungs-Verpflegungs Commissions-Geschäfte betrift, so ist solche von Sr. Excellenz dem jetzt in Berlin anwesenden letzten Chef dieser Commission, dem Herrn Regierungs Rath Mühlbach, übertragen worden, an welchen sich daher alle hiebei interessirte Behörden und Individuen zu wenden haben werden.

Stettin, den 2ten August 1814.

Präsidium der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

278.

An Beiträgen für die Wittwen und Waisen der bei Paris gefallenen Krieger sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Hrn. Superintendent Wandam in Werben aus der Stadt Werben 5 Rthlr 6 Gr., aus der Parochie Schönfeld 9 Rthlr., desgleichen Warnitz 2 Rthlr. 8 Gr, Barnimskunow 2 Rthlr. 14 Gr, Sallentin 3 Rt. 15½ Gr., Suckow 7 Rthlr 12½ Gr., Fürstensee 4 Rthlr. 14½ Gr, Pumtow 10 Rthlr. 10 Gr, Warsin 3 Rthlr. 3½ Gr., Rehfeld 21½ Gr., Gerzlow

low 16⅔ Gr., Mandelckow 3 Rthlr. 17¾ Gr., Gottberg 7 Rthlr. 14 Gr, Billerbeck 11 Rthlr. 3½ Gr., Brallentin 4 Rthlr 2⅔ Gr., Sandow 5 Rth. 17½ Gr, Repplin 9 Rthlr 6⅔ Gr., Collin 4 Rthlr. 1½ Gr, Wittchow 4 Rthlr. 7⅓ Gr., Buslar 3 Rthlr. 15¾ Gr.; von dem Hrn. Superintendent Mund in Demmin aus der Stadt Demmin 53 Rthlr. 2 Gr., aus der Parochie Cartelow 5 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf, Jarmen 5 Rthlr. 20 Gr., Sophienhoff 1 Rthlr. 4 Gr., Schmarsow 5 Rthlr. 17 Gr., Begaerow incl. 10 Rthlr. Gold 18 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf, Schwichtenberg 6 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf, Hohenbaldentin 5 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf., Lindenberg 1 Rthlr. 6 Gr., Reudin 1 Rthlr., Walckwitz 6 Gr., Zettemin incl. 10 Rthlr. Gold 19 Rt. 5 Gr. 3 Pf, Cumerow 4 Rthlr. 7 Gr., Verchen 4 Rthlr. 14 Gr; von dem Hrn. Superintendent Wegener in Cöslin aus der Parochie Belz 2 Rt., Tessin 2 Rthlr. 22 Gr., Kratzig 10 Rthlr. 12 Gr., Varchmin 6 Rthlr. 4 Gr., Cordeshagen 2 Rthlr. 8 Gr, Strippow 3 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf, Lassehn 10 Rthlr., Schulzenhagen 4 Rthlr. 4 Gr, Sorenbohm 4 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., Bast 3 Rthlr, Möllen 10 Rthlr. 14 Gr, Streitz 7 Rthl. 8 Gr. 6 Pf., Jamund 8 Rthlr. 5 Gr., Wusseken 1 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf, Zanow 8 Rthlr., Wisbuhr 4 Rthlr. 1 Gr., Manow 3 Rthlr. 14 Gr., Seeger 3 Rthlr., Neubuckow 1 Rthlr. 3 Gr, Geritz 2 Rthlr. 14 Gr., von dem Hrn. Superintendent Vogel in Usedom aus der Stadt Usedom 10 Rthlr., von einer ungenannten Dame daselbst 2 Rthlr. 8 Gr, aus der Stadt Swinemünde 30 Rthlr. 18 Gr., aus der Parochie Caseburg 6 Rthlr. 10 Gr., Benz 7 Rthlr. 5 Gr., Morgewitz 8 Rthlr., Crummin 6 Rt 20 Gr, Zirchow 3 Rthlr. 22 Gr., Coserow 3 Rthlr., Stolpe 2 Rthlr. 2 Gr, Wezelkow 2 Rthlr. 2 Gr., Liepe 1 Rthlr. 8 Gr., Zecherin 2 Rthlr. 18 Gr.; von dem Hrn. Superintendent Wagner in Rügenwalde sind bei der Hilligerschen Hochzeitfeier daselbst gesammelt worden 4 Rthlr. 16 Gr.; von dem Hrn Prediger Arnold sind aus den Gemeinde-Weitenhagen und Gr. Machmin für die Verwundeten collegirt worden 3 Rthlr. 2 Gr.; von den Herren Banquiers Borchard und Saaling in Cörlin 60 Rthlr.; von dem Herrn Koch von Herrenhausen 16 Gr.; von dem Grenz-Aufseher Hrn. Muzelius in Demmin 8 Rthlr.

In dem Amtsblatt No. 25 Seite 275 Zeile 3 ist ein Druckfehler vorgefallen; es sind nemlich von dem Hrn. Superintendent Engelcke in Pencun aus der Parochie Glasow nicht, wie Amtsblatt bemerkt, 13 Gr. 3 Pf, sondern würklich 13 Rthlr. 3 Gr. eingesandt worden, welches hiemit berichtiget wird.

Stettin, den 16ten Juli 1814. **Hoppe.**

279.

Der Vater eines zurückgekehrten Freiwilligen hat seine dankbaren Gesinnungen gegen die Vorsehung durch ein Geschenk von 10 Rthlr. für die Wittwen und Waisen der gebliebenen Pommern bethätiget. Wir danken ihm herzlich für diese edle Handlung, welche gewiß ein Beispiel für manchen seyn wird, der die Seinigen jetzt aus den Gefahren des Krieges gerettet sieht.

Stettin, den 21. Juli 1814.

Haak. Goltdammer. Masche. Zitelmann. Kugler. Wöhner. Kölpin. Bumke. Zitelmann.

280.

Die vielen an mich nach Stettin gerichteten Briefe beweisen mir, daß man in dem Vorurtheil steht, ich sey dorthin gezogen. Ich mache daher bekannt, daß ich auf höheren Befehl meinen Aufenthalt bis auf Weiteres hier behalten habe, und die Briefe an mich also noch ferner hieher zu richten sind.

Stargard, den 24. Juli 1814.

Königl. General-Commissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Chef der Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

von Brauchitsch.

281.

An patriotischen Beiträgen für die Verwundeten sind ferner bei mir eingegangen.

Von dem Hrn. Superintendent Bartz in Colberg am 2ten Juli, als am Erinnerungsfeste an den Waffenstillstand Anno 1807

in der Kirche	12	Rthl. 17	Gr. 8 Pf.
und in einer Gesellschaft	25	" 3	" — "
zusammen collegirt	37	Rth. 20	Gr. 8 Gr.

incl. 5 Rthlr. Gold.

Zur Anschaffung der elastischen Füße für die Amputirten.

Von dem Hrn. Polizei Sekretair Engel in Stargard zu obigen Behuf 3 Rt. 16 gr.; von dem Hrn. Consistorialrath Engelcken hieselbst den Ertrag von den verkauften Exemplaren seiner Predigt, die von demselben am 1sten May d. J. als am Siegesdankfeste in der Schloßkirche gehalten und abgedruckt worden, zum Besten der im Kriege zu Krüppeln gewordenen Krieger 32 Rt. 4 Gr.;

4 Gr.; von dem Königl. Wohllöbl. Accise Amt Gollnow 1 Rthlr. 14 Gr.; von dem Hrn. Prediger Otto in Billerbeck sind bei Gelegenheit eines Hochzeitfestes colligirt 3 Rthlr. 9 G. 5 Pf.

Stettin, den 29. Juli 1814.

Hoppe.

282.

Wegen des bevorstehenden großen Jahrmarkts hieselbst.
No. 1346. Juli 14. P. D.

Es sind Bedenken darüber geäußert worden: ob der bevorstehende große Jahrmarkt hieselbst, am 15. oder 22. k. M. seinen Anfang nehme. Nach dem Kalender ist zwar der Montag nach Mariä Himmelfahrt dazu bestimmt, da aber dieser Tag auf den Montag den 14 k. M. fällt, so versteht es sich von selbst, daß der Markt erst den folgenden Montag, also den 22. k. M., angehen kann. Hiernach beruht also die Anzeige in dem vereinigten Geschichts- und Gartenkalender dieses Jahres, daß der Markt den 15. k. M. angehe, auf einem Irrthum. Er wird erst am 22. August gehalten.

Stettin, den 29ten Juli 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

283.

Auszug aus dem Amtsblatt der Neumärkschen Regierung Nro 17.

Wie nachtheilig der Genuß des Laubes vom Taxus, Ifen oder Eibenbaum (Taxus baccata Linnaei) für das Rindvieh sey, lehrt folgendes Ereigniß, welches hier zur Warnung des Publikum bekannt gemacht wird.

Als am Abende des 29sten vorigen Monats zu Fürstenwalde ein großes Feuer ausgebrochen war, welches in wenigen Stunden 26 Gehöfte in Asche legte, trieben Mehrere der dortigen Einwohner ihr Rindvieh, um es zu retten, in einem der Wittwe Holzberger zugehörigen Garten, in welchem mehrere Taxusbäume befindlich waren. Mit dem Löschen des Feuers und der Rettung ihrer Habseligkeiten beschäftiget, vergaßen sie dasselbe zu füttern. Das hungrige Vieh fraß daher von dem Laube jener Taxusbäume. Die giftigen Wirkungen äußerten sich mit solcher Schnelligkeit, daß schon am 1sten April 16 Stück Vieh unter Zufällen, welche vom Genusse betäubender Gifte zu entstehen pflegen, fielen, und mehrere andere Stücke, welche nicht so viel gefressen haben mochten, erkrankten. Die letztern wurden inzwischen dadurch glücklich gerettet, daß man ihnen Milch und schleimichte Getränke reichte. Dieser Vorfall verdient um so mehr Aufmerksamkeit, als man bisher geglaubt

hat,

hat, daß das Taxuslaub dem Rindvieh keinen besondern Nachtheil bringe, sondern von demselben, gleich den Ziegen, ohne Schaden genossen werden könne.

Königsberg in der Neumark den 7ten April 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der gewesene Landschafts-Syndikus Schröner ist zum Syndikus der Stadt Cöslin erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Kandidat Herr Lappe ist als Rector der Stadtschule in Swinemünde und Hülfsprediger daselbst berufen und bestätigt worden.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl inhaftirte, in dem unten stehenden Signalement näher beschriebene Gärtner August Ferdinand Schönjahn ist in der verwichenen Nacht vom 30sten Juni auf den 1sten Juli d. J. aus dem rathhäuslichen Gefängniß ausgebrochen und entsprungen. Es scheint ein gefährlicher Verbrecher zu seyn, und es werden alle und jede Obrigkeiten hierdurch ersucht, ein genaues Augenmerk auf denselben zu richten, ihn im Betretungsfall verhaften und unter guter Aufsicht hieher transportiren zu lassen.

Signalement.

Der Entwichene ist 30 Jahr alt, etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ein blasses etwas pockennarbiges rundes Gesicht, blaue Augen, eine kleine spitze Nase, breiten Mund, blondes verschnittenes Haupt- und blondes schwaches Barthaar, an den Armen mehrere Gichtbeulen, und ist bei seiner Entweichung mit einem dunkelblau und grünmelirten tuchenen Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, einer blau tuchenen Weste mit einer Reihe gelben Metallknöpfen, schwarz tuchenen langen Hosen, neuen kalbledernen Stiefeln, roth baumwollen Halstuch mit weißen Punkten und einem schwarzen runden Filzhut bekleidet gewesen. Seine Sprache ist leise und in der Berliner Mundart.

Stolp, den 1sten Juli 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 32. —

Stettin, den 15ten August 1814.

Gesetzsammlung.

No. 11. enthält:

No. 234. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Juni d. J. wegen Erhöhung der städtischen Accise auf verschiedene Objecte, Behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen; desgleichen

Nro. 235. Die vom 4ten Juli d. J., daß die Pensionen ohne Abzug ausgezahlt werden sollen; und

No. 236. Eine Berichtigung vom 28sten desselben Monats in Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Juni d. J. die Suspension der Executionen gegen Grundbesitzer betreffend.

Die Prüfungen der Aerzte betreffend.

Da auf manchen Universitäten die Gewohnheit eingerissen ist, den Doctorgrad ohne Dissertatio inauguralis zu ertheilen, so wird hierdurch, besonders für die auf auswärtigen Universitäten Promovirenden, die Stelle aus dem Prüfungs-Reglement vom 1sten Februar 1798 §. 19.

> Jeder Arzt, welcher das Recht, seine Kunst auszuüben, gewinnen will, ist schuldig, mit Ueberreichung seines Doctordiploms und seiner Inaugural-Dissertation um die Erlaubniß zu den Prüfungen nachzusuchen,

in Erinnerung gebracht, da nach dieser gesetzlichen Bestimmung Niemand zu der Staatsprüfung als practisirender Arzt zugelassen werden kann, der nicht seine Inaugural-Dissertation einreicht und durch sein Diplom nachweiset, daß er nach vorhergehender Prüfung promovirt worden, oder in Ermange-

lung deren, durch eine Prüfung der medicinischen Fakultät hiesiger Universität nostrifizirt worden ist.

Berlin, den 19. Juli 1814.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

284.

Das Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien betreffend.

No. 920. Juli 14. P. D.

Durch das Edict vom 1sten September 1767 ist den Königl. Preuß. Unterthanen das Spiel in allen auswärtigen Lotterien, mit Ausnahme der damals zu Hannover bestehenden Lotterie, bei Einhundert Thaler fiskalischer Strafe und dem Verluste des Einsatzes verboten worden. Da diese Vorschrift in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint; so wird sie auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers nicht allein hierdurch erinnert, sondern wir weisen auch alle Behörden an, auf die genaue Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu wachen und darauf zu sehen, daß dem Verbote von Niemanden zuwider gehandelt werde.

Stettin, den 3. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

285.

Betrift die Kommerzial-Verhältnisse der Stadt Erfurth und deren Gebiet.

No. 690. Juli 14. A. D.

Um die vorigen Kommerzialverhältnisse wieder herzustellen, ist höhern Orts beschlossen worden, die Stadt Erfurth und deren Gebiet, in Absicht dessen, gleich den übrigen zwischen der Elbe und Weser belegenen Provinzen behandeln und auf selbigen den im Amtsblatt vom 17. Febr. d. J. sub No. 79. bekannt gemachten Tarif,

wegen der Ergänzungsaccise von den aus überelbischen preußischen Pro-

Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe eingehenden und zur inländischen Konsumtion bestimmten Waaren,

ebenfalls anwenden zu lassen.

Es können also die von da in die altländischen diesseitigen Provinzen eingehenden Fabrikate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, insofern selbige als Erfurther Fabrikat gehörig bekundet sind, sowohl zur Frankfurther Messe, als auch von da, oder auch directe nach einländischen Orten, ohne Entrichtung einer Accise, zur Konsumtion eingeführt werden. Sind sie jedoch ein Fabrikat der Grafschaft Blankenhagen, so ist davon (weil letzt besagter District auch schon vor dem Jahre 1806 als fremd behandelt worden, in sofern die Fabrikate zur einländischen Konsumtion bestimmt sind, die ehemals verfassungsmäßige Ergänzungsaccise à 6 pf. pro Thaler und zwar am Bestimmungsorte zu erheben.

Die aus der Stadt Erfurth eingehenden dort gefertigten Schuhe zahlen übrigens die vor dem Jahre 1806 normirt gewesene Abgabe von 2 gr. pro Rthlr. Werth incl. Uebertrag, der also nicht noch besonders erhoben werden darf.

Stettin, den 19. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

286

Betrift die Ausfuhr der Dukaten.

No. 715. Jul. 14. A. u. P. D.

In Gefolge eines ergangenen Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii wird sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern wiederholt bekannt gemacht, daß es zur Ausfuhr der Dukaten ohne Rücksicht auf den Betrag der auszuführenden Summe keines Passes bedarf.

Dagegen ist ein solcher zur Ausfuhr anderer inn- und ausländischen Goldmünzen erforderlich, sobald das auszuführende Quantum mehr als 500 Rthlr. beträgt.

Stettin, den 20. Juli 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

287.

Betrift die Befreiung der städtschen Ackerbürger von der Gewerbesteuer für zufällige Lohnfuhren.

No. 1010. Juli 14. A. D.

Es ist beschlossen worden, den Ackerbürgern in den Städten, wie den

Bewohnern des platten Landes, die Befreiung von der Gewerbesteuer für zufällige Lohnfuhren, wenn sie nicht mehr Pferde halten, als sie zur Bestellung ihres Ackers bedürfen, zuzugestehen.

Stettin, den 23. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

288.

Brauer und Brandweinbrenner können ohne besondern Gewerbeschein nicht das Schenkgewerbe treiben.

No. 609. Juli 14. A. D.

Dem Publiko wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, nach der Verfügung des Departements für die allgemeine Polizei und für die Gewerbe im Ministerio des Innern und des Departements für die Staats-Einkünfte im Ministerio der Finanzen vom 26sten August 1811 und nach der Bestimmung des §. 55. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811 Brauer und Brandweinbrenner bei Vermeidung der im §. 2. des Edicts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Novembr. 1810 geordneten Strafe, zum Verkauf ihrer verfertigten Getränke durch Ausschank noch besondere Gewerbescheine lösen und als Schänker besondere Gewerbesteuer entrichten müssen. Stettin, den 27ten Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

289.

Die Stipendien-Zahlung betreffend.

No. 611. Juli 14.

Sämmtlichen von der Regierung ressortirenden Herrn Kollatoren und Rendanten der Stipendien ist mittelst Publikandi vom 5ten April 1813 bekannt gemacht, daß für das halbe Jahr vom 1sten December 1812 bis ultimo May 1813 die Stipendien solcher Studirenden die dem Königl. Aufruf vom 9ten Febr. 1813 zu Folge sich zum Militairdienst gestellt haben, noch gezahlt, vom 1sten Juni 1813 an aber, für jeden derselben bis auf weitere Bestimmung aufbewahrt werden sollen.

Gegenwärtig ist nun von dem Königl. Ministerio des Innern, Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht, unterm 14ten d. M. festgesetzt worden,

lung

1) daß diejenigen Stipendiaten, die beim Militair bleiben, oder eine andere Laufbahn als das Studiren ergreifen, keinen Anspruch auf die seit den 1sten Juni v. J. reservirten Stipendien haben können,
2) daß die asservirten Stipendien der im Felde gebliebenen oder gestorbenen Stipendiaten, deren Erben nicht anheim fallen, sondern die auf diese Art vakante Stipendien-Portionen, ihrer Bestimmung gemäß, zum Besten anderer dürftigen Studirenden verwendet werden sollen.

Die zurückgekehrten Stipendien-Empfänger aber, welche ihre Studien fortzusetzen gedenken, werden hiermit aufgefordert, sich, in sofern die Zeit, auf welche ihnen das Stipendium verliehen worden, noch nicht abgelaufen ist, bei den Kollatoren bis zum 1sten Jan. k. J. zu melden, und anzuzeigen, ob sie sich ferner den Studien widmen wollen, worauf ihnen dann das Stipendium nach den in Händen habenden Kollationen ferner gegen die akademischen Zeugnisse gezahlt werden soll. Sollte einer oder der andere bis zum 1sten Januar 1815 sich bei den Kollatoren nicht melden, so wird das Stipendium anderweit zum Besten eines andern qualifizirten Studirenden vergeben werden. Stettin, den 28. Juli 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

290.

Betrift den Transport der Pulver- und Munitionswagen.

No. 1536. Juli 14. P. D.

In Folge einer Requisition des hohen Polizei-Ministeriums sind sämmtliche Ober-Commandeurs und Militair-Gouvernements durch Sr. Excellenz den Herrn Kriegs-Minister angewiesen worden, die Truppen dahin zu instruiren, innerhalb den Ringmauern der Städte, welche sie auf ihrem Marsch berühren, keine Pulver- und Munitions Wagen aufzustellen, sondern von ihrem Einrücken mit beladenen Wagen der Art jedesmal der Polizei-Behörde des Orts Nachricht zu geben, und sich so lange von der Stadt mit jenen Wagen entfernt zu halten, bis diese Behörde einen Platz angewiesen haben wird, wo solche ohne Gefahr für die Stadt aufgefahren werden können.

Dies wird hiedurch sämmtlichen Polizei-Behörden der Provinz zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 3. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor Medicinä Herr Arends hat sich als practischer Arzt in Stolpe niedergelassen.

Die Rendanten-Stelle beim Bezirks-Amte Saulin 2ter Klasse, ist dem invaliden Compagnie Chirurgus Bekmann ertheilt worden.

Der Kaufmann Warsow zu Tempelburg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätigt.

Das Lupower Bezirks Amt ist in 2 Aemter 2ter Classe zu Lupow und Cosemühl vertheilt und in dem Lupower Bezirk der Kreisschreiber Hensel und in dem Cosemühler Bezirk der Accise-Cassen-Assistent Rusch als Rendant angestellt worden.

Der Bürger und Brauer Conrad zu Colberg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätiget worden.

Der invalide Feldwebel Schmidt ist als Accise-Aufseher zu Garz vom 1sten Juli d. J. ab bestätiget worden.

Der vormalige Accise Aufseher Linde zu Garz ist als interimistischer Accise-Cassen-Controlleur zu Pencun bestätiget worden.

Der Visitator und Consumtions-Steuer-Aufseher Meyer zu Swinemünde ist zum Accise-Aufseher hieselbst angestellt worden.

Der bisherige Prediger in Tychow, Wegener, ist als erster Prediger in Schlawe und zugleich als Superintendent der Schlawschen Synode in Nachfolge des verstorbenen Ruccius befördert worden.

Der Provisor Stark ist zum Administrator der bisher von dem entwichenen Apotheker Schlieben besessenen Apotheke zu Freyenwalde bestellt.

Der invalide Dragoner Friedrich Dieck ist vom 1sten August d. J. ab zum Thorschreiber in Stepenitz ernannt worden.

Der Thorschreiber Weinzeimer zu Stepenitz ist vom 1sten August d. J. ab zum Visitator in Wollin ernannt worden.

Der bisherige Accise Aufseher Wittchow zu Pasewalk ist vom 1sten Juli c. ab zum Accise-Cassen Controlleur daselbst ernannt worden.

Die

Die erledigte Accise-Visitator-Stelle zu Anclam ist den invaliden Unteroffizier Johann Reinhardt vom 1sten August d. J. ab ertheilt worden.

An die Stelle des weiter beförderten Wittchow ist der jetzige Thoreinnehmer Brand zum Accise-Aufseher in Pasewalk vom 1sten Juli d. J. ab ernannt worden.

Der invalide Sergeant Jagow ist vom 1sten Juni d. J. ab als Bezirks-Rendant zu Reinfeld bestellt worden.

Der verabschiedete Garde-Volontair-Kosack Klose ist vom 1sten August d. J. ab zum Grenz-Bereiter in Ziegenort ernannt worden.

Die erledigte Accise-Visitator-Stelle zu Swinemünde ist dem hiesigen Supernumerarius Gertzlaff vom 1sten August d. J. ab ertheilt worden.

Der bisherige Grenzbereiter Schmeling ist vom 1sten August d. J. ab zum Packhofs-Magazin-Assistenten in Stettin bestellt worden.

Der Bürger und Kaufmann Topp zu Stargard ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Spangenberg ist zum Bezirks-Aufseher in Fiddichow vom 1sten August d. J. ab ernannt.

Der bisherige Bezirks-Aufseher Jacobs zu Werben ist vom 1sten August d. J. ab zum Bezirks Aufseher in Gollnow ernannt worden.

Der bisherige Bezirks-Aufseher Caspar zu Gollnow ist vom 1. August d. J. ab zum Accise Aufseher eben daselbst ernannt worden.

Steckbrief.

Der in den nachstehenden Signalement näher bezeichnete aus Salzburg gebürtige Galanteriehändler Johann Atzwanger, welcher sich auch Jacob Atzwanger von Bozzolini genannt und für einen Capitain der nurtäglichen italiänischen Legion in französischen Diensten, und Ritter der Ehrenlegion ausgegeben, hat, nachdem er wegen mehrerer grober Vergehungen, von Seiten des vormaligen französischen Gouvernements zu Danzig, öffentlich ausgestellt, gebrandmarkt, und zu mehrjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden, nunmehro aber auf höhern Befehl über die Gränze gebracht werden sollen, auf dem Transport Gelegenheit gefunden, einige Diebstähle zu begehen,

hen, und von hier mit den Fesseln in der Nacht vom 25. bis 26. d. M. zu entweichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiedurch gebührend ersucht, auf diesen gefährlichen und verschlagenen Verbrecher genau vigiliren, ihn in Betretungsfalle arretiren und mit sicherer Begleitung hieher abliefern zu lassen.

Signalement.

Der Johann Atzwanger ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat schwarz mit grau untermischtes Haar, welches er hinten geflochten und aufgesteckt trägt, breite und freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, grangrüne Augen, gebogene proportionirte Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, länglicht Gesicht und Kinn, gesunde aber bräunliche Gesichtsfarbe; ist mittler und schmächtiger Statur, und besonders an seinen dünnen schwarzen Backenbart, an der eingebogenen untern Zahnreihe, und ein Loch im linken Ohre, in dem er früher einen Ohrring getragen, und an dem österreichischen Dialect, desgleichen an dem auf den Rücken eingebrandten F kenntlich. Er spricht neben seiner Muttersprache französisch und italiänisch sehr geläufig, und war bei seiner Entweichung mit einem feinen schwarz tuchnen Klappenrocke mit besponnenen Knöpfen, schwarz seidener Weste, blau tuchnen langen Beinkleidern, grün manschesternen Kammaschen, Schuhen, weißer guter Wäsche, einer weißbaumwollnen Schlafmütze und einem grau tuchnen Militair-Mantel bekleidet.

Stargard, den 26. Juni 1814.

von Stutterheim.

Nachweisung

der Markt-Preise von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monath Juli 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner th gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1. Stettin	1 17 8⅔	1 14 1⅔	— 23 5⅞	— 19 10⅔	1 18 3⅔	— 16 —	3 — —	1 3⅓	6 3⅓
2. Colberg	2 12 —	1 18 —	— 22 —	— 18 —	2 — —	1 4 —	3 6 —	1 10	5 6
3. Danzig.	1 22 —	1 14 —	1 2 —	1 1 —	2 16 —	1 — —	6 12 —	1 3	7 —

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 33.

Stettin, den 22sten August 1814.

Bekanntmachung.

Bei den zwischen Schweden und Dännemark über Norwegen noch obwaltenden Differenzien, darf ein Handelsverkehr zwischen Preußen und Norwegen vorläufig nicht statt finden, und ein jeder Königl. Preuß. Unterthan hat sich daher eines solchen Handels-Verkehrs bis auf Sr. Königl. Majestät von Preußen weitern Befehl zu enthalten.

Berlin, den 19. Juli 1814.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Goltz.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

291.

Betrift die Tag- und Nachtwachen des Landsturms.

No. 1495. Juli 14. P. D.

Nach der Verfügung der hohen Ministerien des Innern und der Polizei vom 15. Juli d. J. sollen die etwa noch bestehenden Tag- und Nachtwachen des Landsturms jetzt aufhören. Die erforderlichen Wachtdienste und Eskorten müssen nunmehr wieder durch das Militair und die Gensd'armerie verrichtet und in den Fällen, wo der Zutritt der Gemeinen zur Unterstützung oder Vertretung derselben erforderlich ist, diese Dienste von denjenigen Mitgliedern derselben versehen werden, welche nach den Grundsätzen des Friedenszustandes dazu verpflichtet sind. Eine Ausnahme von diesen Vorschriften findet

jedoch wegen derjenigen Städte statt, in welchen besondere den Landsturm vertretende und zur Landwehr gezählte Bürger-Compagnien oder Bataillone errichtet sind. Diese müssen die ihnen zugewiesenen Dienste, in so weit sie von dem Militair und der Gensd'armerie nicht versehen werden, nach wie vor verrichten und bis auf weitere Bestimmung in ihrer bisherigen Verfassung bleiben.

Stettin, den 1. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

292.

Betrift die Preise der zum Debit in den Provinzen jenseits der Weser erforderlichen französischen Karten.

No. 1205. Juli 14. A. D.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die Preise der zum Debit in den Provinzen jenseits der Weser erforderlichen französischen Karten dergestalt herabzusetzen, daß die zu 14 gr. das Spiel nur mit 12 gr., die zu 12 gr. nur mit 10 gr und die zu 10 gr. nur mit 8 gr. bezahlt werden sollen, und hat das Hauptstempelmagazin Anweisung erhalten, diese Karten mit einer blauen Farbe stempeln zu lassen.

Da nun aber solche ausschließlich für die überweserschen Provinzen bestimmt sind, so wird der Gebrauch dergleichen blaugestempelter Karten in den übrigen Königl. Provinzen nach Analogie der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810 Art. II. bei 1 Rthlr. Strafe für jedes Spiel hiermit untersagt.

Stettin, den 28. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

293.

Die Stempelung der kaufmännischen Anweisungen betreffend.

No. 1157. Juli 14. A. D.

Nach Vorschrift der allerhöchst vollzogenen Deklarationen vom 27sten Januar 1811 §. 3. und vom 2 März d. J. §. 1. sind alle in den Königl. Preuß. Staaten ausgestellten Anweisungen, mit Ausnahme derer, welche in dem Ausstellungsort innerhalb 2 Tagen, den Tag der Ausstellung für voll gerechnet, zahlbar sind, ferner alle ausländische in den Königl. Preuß Staaten eingehenden kaufmännischen Anweisungen, sie mögen das Wort Assig-

signation oder Anweisung enthalten oder nicht, in den Königl. Preuß. Staaten zahlbar seyn, oder blos zum Negoziren oder Verhandeln eingehen, den in den obgedachten Gesetzen bestimmten Stempelabgaben unterworfen.

Dessen ungeachtet ist schon von Kaufleuten der Versuch gemacht worden, sich durch Einkleidung ihrer Anweisungen in Briefform den gesetzlichen Stempelabgabe zu entziehen.

Es wird daher, in Gefolge eines ergangenen Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß jenen klaren gesetzlichen Bestimmungen gemäs kaufmännische Anweisungen, auch wenn die Briefform dazu gewählt worden, bei Vermeidung der im Gesetz vom 2. März d. J. §. §. 8. und 9. bestimmten Strafen, der Stempelung unterworfen werden müssen.

Stettin, den 29. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

293.

Betrift das aus der Fremde eingehende leinene Garn.

No. 1414 Juli 1814. A. D.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, von dem aus der Fremde eingehenden leinenen Garn, sowohl dem rohen als gebleichten, wenn es zum Durchgang eingeführt wird, Drei Reichsthaler für den Centner, und wenn es zur innern Consumtion eingehet, Zwölf gute Groschen für den Centner Eingangs-Zoll, außerdem aber durchaus nichts weiter, weder an Zoll noch Accise-Abgaben erheben zu lassen.

Stettin, den 31. Juli 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

294.

Betrift die Gewerbescheine von ländlichen Getränke-Fabrikations-Anstalten zum Debit.

No. 406. Juli 14. A. D.

Mehrere Gutsbesitzer wollen ihre Verpflichtung, auf Getränke-Fabrikations-Anstalten zum Debit Gewerbescheine zu lösen nach dem §. 5. des 2ten Artikels im Gewerbesteuer-Reglement vom 2ten Novbr. 1810 nicht anerkennen.

Es wird daher hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht,

daß nur diejenigen Gutsbesitzer, Pächter und Nutznießer von ländlichen Grundstücken von Lösung eines Gewerbescheins für ihre Brauereien und Brantwein-Brennereien befreit seyn sollen, welche solche bloß zu ihrer eigenen Consumtion betreiben, dahingegen diejenigen,

nigen, welche Getränke zum Debit fabriziren wollen, wenn sich solcher auch nur auf ihre Dorfseinwohner erstreckt, gleich den Städtern einen Gewerbeschein dazu lösen müssen, dessen Betrag nach dem Umfange ihrer Anstalt den Bestimmungen des Gewerbe-Steuer-Reglements gemäß festgesetzet und eingezogen werden soll.

Stettin, den 31. Juli 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

295

Betrift die Befreiung der ledernen Handschuhe aus den Städten Magdeburg ꝛc. von der Consumtionsaccise. No. 48. August 14. A. D.

Um den in den Städten Magdeburg, Halle, Halberstadt, Quedlingburg und Osterwieck verfertigten ledernen Handschuhen den Absatz nach den diesseitigen Provinzen zu erleichtern, ist höhern Orts beschlossen worden, selbige von der Konsumtionsaccise zu befreien.

Diejenigen Handschuhe und Handschuh-Waaren, welche durch gehörig ausgestellte Paßierscheine, oder wenn sie von der Frankfurther Messe kommen, durch Certifikate als Fabrikate einer der fünf genannten Städte nachgewiesen sind, sind daher Abgabefrei einzulassen, wozu die Accisebehörden hiermit angewiesen werden. Stettin, den 4. August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

296.

Den Runkelrüben-Zucker betreffend No. 46 August 14. A. D.

Um die Fabrikation des Runkelrübenzuckers zu erleichtern, ist höhern Orts festgesetzt worden,

daß der auf dem platten Lande und in den preußischen überelbischen Provinzen fabrizirte Runkelrübenzucker beim Eingang in die Städte von Zahlung der Accise befreit bleiben soll,

ferner,

daß in denjenigen Städten, in welchen eine Runkelrübenzuckerfabrik vorhanden ist, von den dazu erforderlichen Rüben keine Accise bezahlt werden darf.

Der Eingang des Zuckers in die Städte muß jedoch unmittelbar aus der Fabrik und mit Attesten des Fabrikanten begleitet erfolgen, wenn die zugestandene Abgabenfreiheit eintreten soll, auch in den Attesten die Zahl der Brodte und das Gewicht des rohen Zuckers, so

wie

wie die Zahl der Fässer und Kisten, worin der Zucker verpackt ist, genau verzeichnet seyn. Der Syrup aus Runkelrüben bleibt den bisher davon gezahlten Abgaben auch noch ferner unterworfen.

Stettin, den 4. August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

301.

Wegen der Handelsverhältnisse mit den überelbischen Provinzen.
No. 41. August 14. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17ten Febr. d. J No 7. pag 81. wegen der Handels-Verhältnisse mit den überelbischen Provinzen, wird hierdurch bekannt gemacht, wie höhern Orts, zur Erleichterung des Absatzes der überweserschen Fabrikate beschlossen worden, die in dem gedachter Bekanntmachung beigefügten Tarif vom 19ten Januar d. J festgesetzten Abgaben von den Iserloher Tüchern und von den Bändern bis auf den Satz à Acht und Ein Drittel pro Cent zu ermäßigen.

In Ansehung der Bänder bleibt es zwar bei der in dem Rescript vom 29sten September 1812 vorgeschriebenen Gewichts-Versteuerung; die Abgaben Sätze ändern sich aber dahin ab, daß,

1) von einem Berliner Pfund ganz seidener Bänder und Schnüre ohne Inlage nur . . . . 1 Rthlr. 8 gr.
2) von dergleichen Bändern und Schnüren auf Holz oder Pappe . . . . . — „ 20 „

und

3) von halbseidenen auch Floret- und Frisolet-Bändern . — „ 9 „

zu erheben sind. Stettin, den 4. August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

302.

Betrift die virginischen Tabacksstengel.
No. 47. August 14. A. D.

In dem durch das Amtsblatt No. 27 Seite 309 unterm 23. Juni c. bekannten gemachten Tarif zur Erhebung der Ergänzungs-Accise von den, aus den überelbischen Provinzen eingehenden dort völlig versteuerten freiden Objecten sind die virginischen Tabacksstengel um deswillen nicht besonders aufgeführt worden, weil jenseits zwischen den Blättern und Stengeln bei der Versteuerung kein Unterschied gemacht wird.

Da letztere indessen diesseits nur mit 1 gr. pro Pfd. belegt sind, so kann

nach

nach dem Reſcript vom 19ten v. M. davon, gleich wie von den Blättern, die Ergänzung nicht mit 5 Rthlr. 19 gr. 2 pf. erhoben werden, ſondern es iſt davon nur, nach Verhältniß der jenſeitigen Abgaben zu der dieſſeitigen, eine Ergänzung von Funfzehen Groſchen und fünf Pfennigen pro Centner und außerdem der Erſatzzoll zu entrichten, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 10. Auguſt 1814.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

300.

Wegen Beförderung der Militairzulagen und Unterſtützungen durch die Staatskaſſen. No. 653. Auguſt.

Nachſtehende Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters d. d. Berlin den 4ten Auguſt 1814:

Da nunmehr, nach glücklich beendigtem Kriege, der größere Theil der Truppen ſchon in die Heimath zurückgekehrt iſt, oder ſich doch auf dem Rückmarſch befindet, wegen der Geldverſendungen an einzelne Militairs der am Rhein ſtehen gebliebenen Armee aber jetzt keine Verlegenheit mehr vorhanden iſt, weil ſolche ſehr füglich durch die Poſt bewirkt werden können, ſo iſt beſchloſſen worden, die Staats-Kaſſen von der Annahme und weitern Verſendung der bisher unter dem Nahmen von Militair-Zulagen und Unterſtützungen bei ihnen eingegangenen Gelder zu entbinden, und die Uebermachung von dergleichen Geldern an die beſtimmten Empfänger, den Einzahlern ſelbſt zu überlaſſen.

Dieſer Beſchluß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die General-Staats-Kaſſe über die bisher eingegangenen Gelder Rechnung legen wird, und daß ſobald mit ſämmtlichen Krieges-Kaſſen dieſerhalb völlig abgerechnet worden iſt, diejenigen Geldpoſten, welche den beſtimmten Empfängern aus Urſach der Gefangenſchaft, des Todes oder der nicht möglich geweſenen Ausmittelung nicht haben eingehändigt werden können, den Einzahlern wieder zurückgegeben werden ſollen. Berlin, den 4ten Auguſt 1814.

Der Miniſter der Finanzen.

v. Bülow.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Intereſſenten gebracht.

Stettin, den 16. Auguſt 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-

Justiz-Angelegenheit.

301.

Wegen Erlasses sämmtlicher wegen leichter Verschuldungen erkannten oder in Kurzen verbüßten Strafen.

Des Königs Majestät haben bei Allerhöchstdero Rückkehr nach glorreich erkämpften Frieden, mittelst einer an den Chef der Justiz erlassenen Cabinets-Verfügung vom 5ten dieses Monats sämmtliche, wegen leichter Verschuldungen erkannte, oder in Kurzen verbüßte Strafen zu erlassen geruhet. Es sollen nämlich alle diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von sechs Monaten oder darunter verurtheilt sind, ingleichen diejenigen, welche zwar eine härtere Strafe verwirkt, solche aber bis auf sechs Monate, oder kürzere Zeit, verbüßt haben, sogleich aus ihrem Straforte entlassen werden, und denjenigen, welche in eine Geldbuße von Einhundert Thaler oder weniger verfallen sind, soll diese Geldbuße erlassen seyn. Diebe und Betrüger sind jedoch von der Theilnahme an dieser Begnadigung ausgeschlossen. In Absicht der noch schwebenden Untersuchungen, die keine härtere, als die genannten Strafen zur Folge haben, so wie in Absicht der Forstcontraventionen, soll es, wie in der Cabinets-Ordre vom 9ten Januar 1810 bestimmt ist, gehalten werden.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden sämmtlichen Patrimonal-Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts, in Folge des darüber an dasselbe ergangenen Reskripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9ten d. M. hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, die etwa in den unter ihnen stehenden Gefängnissen befindlichen Sträflinge, auf welche hiernach die Königliche Begnadigung Anwendung findet, unter Bekanntmachung dieser Begnadigung und deren Veranlassung, sofort des Arrestes zu entlassen, und das Verzeichniß derselben mit der Verhandlung über die Entlassung unverzüglich einzusenden, in Absicht der erlassenen Geldstrafen, so wie der noch schwebenden Untersuchungen, welche keine härtere Strafe als eine sechsmonatliche Einsperrung, oder eine Geldbuße von Einhundert Thalern zur Folge haben, und in Absicht der Forstcontraventionen aber sich nach unserer in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9ten Januar 1810 erlassenen Verfügung vom 29. ejusdem auf das genaueste zu achten, und demnach auch das Verzeichniß der erlassenen Geldstrafen binnen 8 Tagen einzureichen.

Stettin, den 14. August 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

302.

Es sollen auf Anordnung der Hochlöbl. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark, in der Buchholzschen Forst, Amts Bernstein, Zweitausend Klaftern Eichen- und Büchen-Brennholz, jetzt noch auf dem Stamm, an den Mehrestbietenden, im Ganzen oder in einzelnen Parthien von Zehen Klafter an, verkauft werden. Terminus zu dieser Verkauf ist auf den 5ten September (Fünften September) dieses Jahres, des Vormittags um 11 Uhr in dem Forsthause zu Buchholz bei Bernstein anberaumt; und indem Kauflustige hiezu eingeladen werden, wird zugleich die Versicherung ertheilt: daß, wenn die Neumärkische Taxe erreicht wird, der Zuschlag auf der Stelle geschehen, und der Einschlag des Holzes dann gleich vor sich gehen soll.

Uebrigens besteht der geringste Theil des zu verkaufenden Quantums in Büchen-Holz; und wird die Zeit, in welcher Zahlung zu leisten ist, im Termin selbst bestimmt. Cartzig, den 4 August 1814.

Königl. Preuß. Neumärk. Forstmeister,
Kobicke.

Steckbrief.

Der hiesige Einwohner Gottlieb Pahl, welcher aus Möhrenthin bei Driesen gebürtig ist, früher auf dem Tantowschen Kruge gewohnt hat, schon im Jahre 1811, wegen Theilnahme an einem Pferdediebstahl, ¾ Jahr lang im Zuchthause zu Stettin gesessen hat, und der jetzt wegen eines Kahndiebstahls zu einer körperlichen Züchtigung von 60 derben Peitschenhieben und zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt ist, ist heute Abend um 8 Uhr, durch die Nachlässigkeit des Gefangenwärters, aus unserm Gefängnisse entwichen. Wir ersuchen alle Behörden, diesen Menschen, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten, hieher transportiren und an uns abliefern zu lassen. Das Signalement des Pahl fügen wir bei. Garz an der Oder den 10 Aug 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Signalement) Der Gottlieb Pahl ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, eine halbbedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, ein aufgedunsenes bleiches rundes Gesicht, eine längliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, braunen Bart und Backenbart und eine untersetzte Statur. Er war bey der Entweichung mit einer weißen baumwollenen Schlafmütze, einem blauen Tuchrock mit kameelhaarnen Knöpfen, mit einer blauen tuchenen Jacke, langen weißen leinenen Beinkleidern, weißen wollenen Strümpfen, ohne Stiefeln und Schuhe, bekleidet.

Supple:

Supplement zum Amts-Blatt No. 33.

vom 22sten August 1814.

Justiz-Angelegenheiten.

303.

Wegen Erlasses sämmtlicher wegen leichter Verschuldungen erkannten oder in Kurzen verbüßten Strafen.

Seiner Königlichen Majestät haben Rücksichts des glorreich erkämpften Friedens durch die Allerhöchste Cabinets Orde vom 5ten dieses Monats festzusetzen geruhet, daß, mit Ausschluß der Diebe und Betrüger, alle diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von sechs Monaten oder darunter verurtheilt sind, imgleichen diejenigen, welche zwar eine härtere Strafe verwirkt, solche aber bis auf sechs Monate oder kürzere Zeit verbüßt haben, sofort aus ihrem Straforte entlassen werden sollen, ferner denjenigen, welche in eine Geldbuße von Einhundert Thalern oder weniger verfallen sind, diese Geldbuße erlassen, und es in Absicht der noch schwebenden Untersuchungen, die keine härtere als die genannten Strafen zur Folge haben, so wie in Absicht der Forstcontraventionen wie ad 2 und 3 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9ten Januar 1810 bestimmt ist, gehalten werden soll.

Die sämmtlichen Untergerichte, desgleichen die Criminal-Straf-Anstalten und Zuchthaus-Inspectionen im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts werden in Gemäßheit der hohen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 9ten dieses Monats angewiesen, sich hiernach genau zu achten, die in ihren Gefängnissen befindlichen Gefangenen, welchen diese, auch auf Injurien Sachen anzuwendende Begnadigung zu Statten kommt, nach vorheriger Bekanntmachung der Allerhöchsten Königlichen Gnade sofort zu entlassen, für etwanige bedenkliche Fälle aber schleunigst zu berichten, und ein Verzeichniß derjenigen, welchen die Begnadigung zu Statten gekommen, nach Anleitung des Rescripts vom 18ten Decembr. 1809 innerhalb 14 Tagen an das betreffende Oberlandes-Gericht einzusenden.

Cöslin, den 15ten August 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Accise-Controlleur Carl Wilhelm Bartholdy ist zum Accise-Rendanten in Rügenwalde ernannt worden.

Der bisherige supernumeraire Litzen Bruder Hempel ist zum Mühlen-Waage Knecht am Oberbaum in Stettin interimistisch ernannt worden.

Der invalide Unterofficier Tack ist vom 1sten Septbr. d. J. ab zum Thorschreiber in Pasewalk ernannt worden.

Der bisherige Accise Rendant Goldbeck zu Lauenburg ist in gleicher Qualität nach Cöslin befördert worden.

Der Invalide Friedrich Wilhelm Hindenburg ist vom 1sten Juli d. J. ab, als Canzlei Bothe bei der Abgaben-Deputation zu Stettin bestellt worden.

Der Thorschreiber Hanstein zu Rügenwalde ist zum Accise-Aufseher in Stettin ernannt worden.

Der bisherige Bezirks-Rendant Crolow ist zum Accise-Rendanten in Bütow interimistisch ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Mutschall ist vom 1sten August d. J. ab, zum Visitator am Frauenthor in Stettin ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 34.

Stettin, den 1sten September 1814

Gesetzsammlung.

No. 12. enthält:

No. 237. die Declaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungs-Accise beim Viehverkaufe. Vom 15ten Juli 1813;

No. 238. die Urkunde über die Stiftung des Luisen-Ordens. Vom 3ten August 1814.;

No. 239. das Allerhöchste Schreiben an die Frau Prinzessin Wilhelm Königliche Hoheit, wegen des vorzustehenden, über den Luisen-Orden niedergesetzten Capitels. Vom 18ten desselben Monats; und

No. 240. eine Berichtigung vom 19ten ejusdem in Beziehung auf das Edict vom 3ten Juni d. J., betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

304.

Das Verfahren bei tollen Hunden betreffend.

No. 71. August 14. P. D.

Obgleich das Edict vom 20. Febr. 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde, wonach jeder Eigenthümer eines Hundes ꝛc., sobald Merkmale der Wuth sichtbar werden, den Hund tödten, und wenn Menschen oder Vieh gebissen werden, dem Arzt davon Anzeige machen, auch kein Hund ohne Herrn und ungeknüppelt herumlaufen soll — durch das Amtsblatt No. 7. S. 71 de 1812, in Erinnerung gebracht worden ist; so haben neuere Erfah-

rungen, wo Hunde ungeknüppelt betroffen und anscheinend tolle beißige Hunde herumgelaufen, aber glücklich getödtet sind, das Gegentheil der Befolgung jener Vorschrift bewiesen. Die durch Nichtachtung des Gesetzes entspringende Gefahr ist so einleuchtend, daß es eigentlich einer Erneuerung desselben nicht bedürfen sollte. Das Publikum wird indeß nochmals darauf aufmerksam gemacht, und ein Jeder vor Nachtheil und Strafe im Contraventionsfalle ernstlich gewarnt.

Stettin, den 16. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

305.

Das Verfahren bei Militair-Krankentransporten betreffend.

No. 911. August 14. P. D.

Bei den bevorstehenden und künftigen Durchmärschen der von dem Rhein zurückkehrenden alliirten und vaterländischen Armee-Korps, findet sich unterzeichnete Königl. Regierung veranlaßt, das Publikum auf die Publikanda der Amtsblätter No. 2. 12. und 40. des v. J. wegen Regulierung der Krankentransporte und Verhütung ansteckender Krankheiten aufmerksam zu machen.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden incl. der Physici dringend aufgefordert, möglichst sich der Ausführung der darin enthaltenen nach Zeit und Ort anzuwendenden Vorschriften nach Kräften angelegen seyn zu lassen, damit dem Ausbruch verheerender und bösartiger ansteckender Krankheiten für hiesige Provinz vorgebeugt, und im Fall sie dennoch zum Vorschein kommen sollte, selbige in der Geburt erstickt werden könne.

Ebenmäßig wird den gedachten Behörden die strengste Befolgung der Vorschriften des Viehsterbens-Patents vom 2ten April 1803. die nachträgliche Deklaration des gedachten Patents im Amtsblatt No. 43. a. pr. desgleichen der Deklaration Amtsblatt No. 13. S. 133. a. c. so wie wegen Verhütung von Einschleppung der Räude die Verordnung vom 15ten Juni 1810 und dasjenige wegen des Verfahrens bei rotzigen Pferden zur Pflicht gemacht.

Alle und jede Contravention wird ernstlich gerügt werden.

Stettin, den 16ten August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

306

Wegen Erhöhung der städtischen Accise, Behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen.

No. 556. August 14.

Mit Bezug auf die im 11ten Stück der Gesetzsammlung enthaltenen Ka-

Kabinets-Ordre vom 23. Juli c. wegen Erhöhung der städtschen Accise, Behufs der Unterstützung der städtschen Kommunen, werden die Magistrate hierdurch benachrichtigt, daß die Verwaltung des aus dieser Erhöhung hervorgehenden Fonds und dessen Repartition, in Folge der hierüber zwischen den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern getroffenen Vereinigung zum Ressort des letztern übergegangen ist.

Von diesem Fonds werden demnächst, seiner Bestimmung gemäß, diejenigen Städte unterstützt werden, welche nicht im Stande sind, durch eine zweckmäßige Benutzung ihrer eigenthümlichen Grundstücke, mit Zuhülfenahme mäßiger Kommunal-Beiträge, die gesammten Kosten der Polizei Verwaltung und der Zuschüsse zu den Salarien-Kassen der Stadtgerichte und die Zinsen der während des Krieges kontrahirten Schulden, ganz zu bezahlen, als weshalb die nöthige Recherche des Finanz-Zustandes einer jeden Stadt, so schleunig als möglich, vorgenommen werden wird.

Stettin, den 16. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung Pommern.

307.

Wegen Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen.
No. 1021. Juli 14. Pol. und Fin. Dep.

In dem 22ten Stück des Amtsblatts S. 234 befindet sich bereits eine erneuerte Verordnung vom 11ten May c. wegen Besserung und Bepflanzung der Wege.

Zufolge höherer Bestimmungen sollen zur bessern Erreichung des Zwecks auch die Königl. Revier-Forstbedienten dadurch thätig mitwirken, daß vor der Ausführung der Anpflanzung der nächste Königl. Forstbediente über die Auswahl der Bäume und über das bei der Anpflanzung zu beobachtende Verfahren zu Rathe gezogen wird.

Da die Königl. Forstbedienten von der für jeden Boden tauglichen Baumgattung und über die Behandlung der Anpflanzung die erforderliche Kenntniß haben, so werden sie auch die Unterförster, wo es nöthig ist, darüber belehren, anweisen und jeden dabei willig mit Rath unterstützen, so wie sie in ihren Bezirken den Fortgang der Bäume in den Alleen beständig zu beobachten und die dabei entdeckten Mängel der Regierung mit einem Gutachten anzuzeigen haben, wie diesen Mängeln abgeholfen werden kann. Vorzüglich müssen die Königl. Forstbedienten sich um die zweckmäßige und sorgfältige Bepflanzung der Alleen in den Grenzen ihrer Wirkungs-Kreise dergestalt befleißigen, daß diese ein gutes Beispiel zur Nachahmung geben, wobei ver-

ordnet wird, daß die Wege in den Königl. Forsten nicht zu enge gehalten, sondern die in der vorgeschriebenen Breite stehenden Bäume bei jeder ersten schicklichen Gelegenheit abgehölzt werden müssen

Sollten bei den Königl. Forstbedienten Anträge der Polizeibehörden um die Ueberlassung von Bäumen zur Bepflanzung der Alleen gemacht werden; so sind solche Anträge, wenn sich Baumstämme zum Verkauf im Revier finden, zu unserer Genehmigung einzureichen. Den Forstbedienteen muß zuvor durch ein Attest der Polizei-Behörde nachgewiesen werden, daß diejenigen Stadt- und Landbewohner, welche jene Anträge gemacht, nicht selbst zu der anbefohlnen Bepflanzung taugliche Bäume besitzen, und solche in der Nachbarschaft nicht erhalten können.

Wir empfehlen indeß den Grundbesitzern die Zuziehung solcher, nach den verschiedenen Bodenarten zu den Alleen schicklichen Bäume, da sie sich durch dergleichen gar nicht kostspielige Anlagen selbst leicht die ihnen für die Zukunft nöthigen Baumstämme ziehen können und die Verabfolgung dieser Bäume aus den Forsten nur als Ausnahme zugelassen werden wird.

Stettin, den 18 August 1814.

Polizei- u. Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

308.

Betrift die Abgabe von Siegellack.

No. 208. August 14. A. D.

Da der Siegellack aus fremden Materialien, welche in den alten Provinzen weit höher, als in den wiedereroberten überelbischen besteuert sind, verfertiget wird, so kann der in letzteren fabricirte zwar nicht frei hier eingelassen werden; indessen ist nach einem ergangenen Rescript höhern Orts festgesetzt worden, daß von dem Siegellack, um den Debit desselben nicht zu erschweren, nur eine Abgabe von Sechs guten Pfennigen für das Berliner Pfund ohne Unterschied der Feinheit erhoben werden soll.

Hiernach haben sich die Accise-Behörden zu achten.

Stettin, den 10 August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

309.

Wegen des zu löschenden Stempels in Criminalfällen.

No. 496 August 14. A. D.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden:

daß in Criminalfällen, wenn ein Mitschuldiger von der solida-

rischen

rischen Verbindlichkeit in Absicht der Totalsumme der Kosten befreiet und nur zu einem bestimmten Beitrage verurtheilt wird, ein solcher auch nur zu einem verhältnißmäßigen Stempelbetrage für schuldig zu achten seyn soll.

Stettin, den 11ten August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

310

Von dem Gewerbetriebe eines Concursifex.

No. 625. August 14. A. u. P. D.

Es ist die Frage aufgeworfen,

ob ein Gemeinschuldner nicht eher, als bis er durch ein rechtskräftiges Urtel zur Rechtswohlthat der Güter-Abtretung gelassen worden, ein Gewerbe betreiben dürfe?

und höheren Orts dahin entschieden worden, daß ein Concursifex nur von dem Betriebe solcher Gewerbe ausgeschlossen werden soll, welche nach dem §. 21. des Gewerbe-Steuer-Edicts vom 2ten Novbr. 1810 ein öffentliches Zutrauen erfordern, wohingegen ihm aber der Betrieb eines andern Gewerbes nicht verwehrt werden darf

Selbst dann, wenn zum Betriebe des gewählten Gewerbes das Bürgerrecht erforderlich seyn sollte, kann er, in sofern er früherhin Bürger war, davon nicht ausgeschlossen werden, da die Städte-Ordnung den in Concurs gerathenen Bürgern nur das Stimmerecht vorenthält, keinesweges aber ihnen die Ausübung aller übrigen bürgerlichen Rechte untersagt.

Stettin, den 17. August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

311.

Betrift die Nichterhebung des Schweigerschen Imposts neben dem Ersatz-Zoll.

No 774. August 14. A. D.

In Gefolge der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der sogenannte Schweigersche Impost für die aus St. Petersburg eingehenden Russischen Waaren neben dem Ersatz Zoll nicht entrichtet werden darf.

Stettin, den 17. August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

312.

Die Zoll- und Lizentfreiheit der über Stettin seewärts ausgehenden schlesischen Leinwand betreffend.

No. 772. August 14. A. u. P. D.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die völlige Zoll- und Lizent-Freiheit der über Stettin seewärts ausgehenden Schlesischen Leinwand, welche durch das Reskript des ehemaligen General-Accise- und Zoll-Departements vom 30. März 1804 zuerst, und dann durch das Reskript derselben Behörde vom 17ten Januar 1805 weiterhin auf zwei Jahre bestimmt worden ist, bis auf anderweite Anordnung neuerdings festzusetzen und fortdauern zu lassen, wovon das Publikum hiedurch benachrichtiget wird.

Stettin, den 17ten August 1814.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

313.

Bestimmungen wegen Restitution eines Theils des Ersatz-Zolles bei Waaren-Exportationen.

No. 894. August 1814 A. D.

Wegen Restitution eines Theils des Ersatzzolles für die Exportation auf der altländischen Grenz Linie von Demmin in Pommern bis Ratibor in Oberschlesien, sind von dem Königl. Finanz-Ministerio die deshalb vorbehaltenen Bestimmungen mittelst Verfügung vom 9ten d. M. erlassen worden.

1) Ein solcher Rückzoll wird für folgende Objecte, welche Eingangs den Ersatz-Zoll entrichtet haben, bei der Exportation auf gedachter Linie in dem beigesetzten Betrage bewilliget, nemlich:

auf den Centner brutto feiner Gewürz-Waaren, als: Muskatnüsse, Muskatblume, Nelken, Zimmt, Cassia, Cardamome, Saffran, Vanille — — — Zwey Thaler,

auf den Centner brutto aussereuropäischer gemeiner Gewürz-Waaren, als Pfeffer, Piement, Ingwer, Galgant — Zwölf Groschen,

auf den Centner brutto fabricirter Tabacke aller Art, excl. Portorico Einen Thaler zwölf Groschen,

auf den Centner brutto, Portorico — Zwölf Groschen,

auf den Centner brutto virginischer und anderer außereuropäischen Tabacksblätter — — — Acht Groschen,

auf den Centner brutto Thee — Einen Thaler,

auf

auf den Centner brutto Raffinade, Melis und Candis Drey Thaler,
auf den Centner brutto Lumpenzucker, ganzen und gestoßenen
Einen Thaler,
auf den Centner brutto Juchten — Zwölf Groschen,
mit dem Vorbehalt, diesen Rückzoll nach Maasgabe der Umstände auch auf mehrere Gegenstände auszudehnen.

2.) Dieser Rückzoll findet statt auf den Intermediair-, Speditions- und Commissions-Handel; werden diese Objecte aber directe transitirt, so sind sie in der Regel von dem Benefizio des Rückzolles ausgeschlossen.

3.) Derselbe wird ertheilt, wenn das Object entweder vom Packhofe aus, oder aus unter gehöriger Authorisation verstatteten unversteuerten Niederlagen zur Ausfuhr versandt wird, und es findet derselbe keine Anwendung, wenn die Versendung, zur Consumtion versteuert, auf Paßierscheine geschiehet.

4.) Ein Kaufmann gehet der Begünstigung auf Rückzoll zu exportiren, verlustig, wenn er wegen Unrichtigkeiten bei einer Expedition auf Rückzoll in Anspruch genommen und entweder bestraft, oder nur ab instantia absolvirt worden.

5.) Nur auf Versendungen von wenigstens Einem Centner brutto Gewicht kann die Expedition auf Rückzoll erfolgen.

6.) Die Zahlung des Rückzolles wird nur dann geleistet, wenn der Beweis der Exportation in der Art geführt worden, wie solches weiter unten oder wie künftig vorgeschrieben werden wird, und wenn alle für die Expedition vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollständig erfüllt worden sind.

7.) Der Beweis der Exportation wird dadurch geführt, daß der über die Expedition ausgefertigte Begleitschein von dem deklarirten und zur Ausgangs Expedition auf Rückzoll authorisirten Grenz-Zoll-Amte, mit dem gehörigen Ausgangs-Atteste versehen, dem Ausfertigungs-Amte auf dem vorgeschriebenen Wege zurückkommt. Die Grenz Zoll-Aemter, welche zur Exportation auf Rückzoll autorisirt worden, sind:

Demmin und Treptow an der Tollense

8.) Bei der Deklaration auf Rückzoll muß der Bestimmungsort und das gewählte Ausgangsamt mit angegeben und das letztere muß eingehalten werden. Die Versendung darf nur von den Packhöfen oder von der Amts Expedition aus geschehen, daher von den unversteuerten Niederlagen

unter

unter Privat-Verschluß das Object zum Packhofe oder zur Amts-Expedition gebracht werden muß.

9.) Für alle Objecte, auf welche Rückzoll zuerkannt worden, ist solcher auch noch für die schon vor dieser Bekanntmachung seit Einführung des Ersatzzolles expetirten und gehörig nachgewiesene Exportationen zu liquidiren.

Stettin, den 20. August 1814.

314.

Betrift den Ersatzzoll von Schmack.
No. 919. August 14. A. D.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, den nach No. 10 des sub No. 23. des Amtsblattes, pag. 244. seq. und §. 203 seq. unterm 1sten Juni d. J. publicirten provisorischen Tarifs vom 27sten May ejusdem anni betragenden Ersatzzoll von 1 Rthlr. für den Centner Schmack, bis auf 8 gute Groschen pro Centner herunter zu setzen, welches dem Publiko hierdurch zur Nachricht und den Steuer-Behörden zur Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 21. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

315.

Allgemeine Haus- und Kirchen-Kollecte zu Wiederherstellung der im Kriege ruinirten Kirche in Cüstrin.
No. 529. Juli 14. G. u. P. D.

Die große Stadtkirche in Cüstrin ist während der Blokade von den Franzosen als Fourage-Magazin gebraucht und dadurch dergestalt ruinirt worden, daß zur nothdürftigen Wiederherstellung derselben anschlagsmäßig 2097 Rthlr 12 gr. Kosten erforderlich sind. Die Kirche selbst ist arm; Stadt, Kämmerei und Bürgerschaft sind aber durch die langwierige Belagerung und durch Zerstörung des Grundeigenthums, wovon sich der Betrag allein auf mehr als eine halbe Million Thaler beläuft, so empfindlich in ihrem ehemaligen Wohlstande zerrüttet, daß von dieser Seite kein Beitrag zu dieser Reparatur verlangt noch erwartet werden kann.

Das Königl. Ministerium des Innern hat daher zur Instandsetzung dieser Kirche die dringend nachgesuchte allgemeine Kirchen- und Haus-Kollecte bewilligt und ausdrücklich verordnet. Dem zufolge werden die sämmtlichen

Ma-

Magistrate und die landräthlichen Officia hiermit angewiesen, hierzu die allgemeine Haus-Kollecte, die Herrn Superintendenten der drei Konfessionen aber, die allgemeine Kirchen-Kollecte in ihren Sprengeln förderſamſt zu veranstalten und einzuziehn, und binnen 6 Wochen die einkommenden Gelder nebst Specifikation der Münzsorten unter der Rubrik: „allgemeine Kirchen-(Haus-) Kollecte zur Wiederherstellung der durch den Krieg ruinirten Kirche in Cüstrin" hieher an den Rendanten Hoppe zur weitern Beförderung einzusenden, und daß solches geschehen, bei uns anzuzeigen.

Stettin, den 11. August 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

316.

Donum charitativum für den abgebrannten Prediger Reichard in Schmarsow. No. 257. August 14. G. D.

Den Prediger Reichard in Schmarsow in der Demminschen Synode, hat zum zweiten Mal während seiner Amtsführung, am 6ten d. M. ein schwerer Brandschaden betroffen, in welchem er selbst lebensgefährlich verletzt worden ist. Was er von seinem bedeutenden Mobiliar-Vermögen gerettet hat, ist unbedeutend. Seine Effecten, seine Bibliothek, seine kostbare Musikalien-Sammlung ist ein Raub der Flamme geworden. Seine Gattin und acht unversorgte Kinder, wovon das jüngste noch an der Brust liegt, sind ohne Kleider, Wäsche und Lebensmittel. Sein unverschuldeter Verlust beträgt nach dem eingegangenen Bericht viele Hundert Thaler. Es ist daher zur Milderung der bedauernswerthen Lage des Predigers Reichard und seiner unglücklichen Familie der regelmäßige volle Beitrag von Sechszehn Groschen von sämmtlichen evangelisch-lutherischen Herrn Predigern der Provinz bewilligt worden, welchen die Herrn Superintendenten hiermit angewiesen werden, von den Synodalen einzuziehen und längstens binnen 6 Wochen unter der Bemerkung „Brand-Kollecten-Gelder" an den Superintendenten Mundt zu Demmin zur Aushändigung an den Imploranten einzusenden, auch wie solches geschehen, sodann anhero anzuzeigen.

Stettin, den 18. August 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

317.

Wegen Verpflegung der vaterländischen Truppen. No. 1407. Aug. 14. A. D.

Da mit dem 1sten v. M. in Ansehung der Verpflegung der vaterländischen

dischen und fremden Truppen Seitens der Unterthanen eine Veränderung eingetreten ist, und die bisherigen Zwangslieferungen ohne sofortige Vergütigung nicht weiter Statt finden werden, so muß nothwendig zur Sicherstellung der Königl. Revenuen das bisherige Verfahren, wornach den Verpflegungs-Magazinen die Gefälle von dem für die vaterländischen Truppen zu vermahlenden Getreide gestundet und nach der durch das Amtsblatt No. 14. pag. 150. § 112. unterm 15. März d. J. erfolgten Bekanntmachung gleich frei geschrieben, jedoch tertialiter Nachweisungen davon eingereicht werden, aufhören, und das, von den Magazinen zu deklarirende Mahlgut wie vor der den Accise- und Bezirks-Aemtern per Circulare No. 66. vom 7. Mai v. J. bekannt gemachten Festsetzung und zwar vom 1. Septembr. d. J. an gehörig versteuert werden.

Eben so hören die Restitutionen der Gefälle von dem zwangsweise in die Magazine gelieferten Getränke auf, da Zwangs-Lieferungen ohne baare Vergütigung nicht weiter vorkommen können, und die von Entrepreneurs gelieferten Getränke der tarifmäßigen Steuer unterworfen sind.

Auch in Ansehung der Schlachtungen für die Magazine bedarf es der bisherigen Begünstigung der ermäßigten Schlachtsteuer nicht weiter, vielmehr muß auch davon die volle Schlachtsteuer von jetzt ab entrichtet werden.

Dies wird in Gefolge Rescripts vom 1sten d. M. sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden, so wie dem Publiko zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht und haben sich die Magazine und Proviant-Aemter die zur Bezahlung der Gefälle nöthigen Fonds von den betreffenden Behörden erforderlichen Falls zu verschaffen.

Stettin, den 31. August 1814.

Königl. Abgaben- und Militair Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

318.

No. 646. August 14.

Der diesjährige Michaelis-Markt zu Garz, welcher nach dem Kalender den Dienstag nach Michael, als den 4ten October gehalten werden sollte, wird, weil auf denselben Tag der Markt in Penkun fällt und am 5ten October ein jüdisches Fest gefeiert wird, auf den 27sten Septbr. c. verlegt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

319.

319.

Wegen Lieferung einer Quantität von 1500 bis 2000 Stück Obstbäume.
No. 906. August 14. P. D.

Es sollen für Rechnung des Legats zur Förderung der Obst-Kultur, welches der Hofrath Marquardt gestiftet hat, in diesem Herbste, und wenn es zu spät wird, im künftigen Frühjahr 1500 bis 2000 Stück ächte Baumstämme von der besten und dauerhaftesten Aepfel- und Birnsorte an die bäuerlichen Einsassen der Aemter Stettin und Rügenwalde vertheilt und den Empfängern unentgeldlich zur eigenen Nutzung übergeben werden.

Die Bäume müssen 6—7 Jahr alt und wenigstens 6 Fuß unter der Krone seyn. Wer solche Bäume in Quantitäten von 50 und darüber frey bis Stettin oder Rügenwalde zu liefern im Stande und für die angegebene Qualität zu haften Willens ist, dergestalt, daß er bei befundener Unrichtigkeit der angegebenen Qualität, sich dem Ersatz des Preises unterwirft, hat längstens binnen 4 Wochen a dato davon anhero schriftliche Anzeige zu thun, und bestimmt zu bemerken:

a) von welcher Sorte
b) wie viel solcher ächten Aepfel- und Birnstämme, und
c) zu welchen Preisen er solche in der letzten Hälfte des Monats October d. oder des Monats März k. J. zu liefern übernehmen will

Der Accord wird mit dem Mindestfordernden abgeschlossen, und die Empfänger angezeigt werden. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt sogleich in baarem Gelde.

Stettin, den 18ten August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

320.

Die Lieferung des Holzes und der Lichte zum Bedarf des Königl. Oberlandes Gerichts hieselbst für den bevorstehenden Winter, ersteres zum Betrage von ungefähr 30 Dreissig Klaftern fichten und 30 Dreissig Klaftern eichen Holz (die Höhe zu Sechs Fuß, die Breite ebenfalls zu Sechs Fuß, und die Klobenlänge zu Drei Fuß) letztere zum Betrage von 10 (Zehn) Stein, 14½ (Vierzehn ein halb) Pfund soll dem Mindestbietenden unter den feststehenden Bedingungen, welche in der General-Registratur des unterzeichneten Oberlandes Gerichts zu ersehen sind, überlassen werden. Es ist hiezu ein Licitations Termin vor dem Canzlei Director Hahn auf den 19. Septembr dieses Jahres im Oberlandes Gerichts-Collegienhause angesetzt worden, weshalb die-

diejenigen, welche gesonnen sind, die eine oder die andere Lieferung zu übernehmen, aufgefordert werden, ihr Gebot abzugeben.

Cöslin, den 25ten August 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

Steckbrief.

Es ist in der verflossenen Nacht der wegen eines bei dem Schenkwirth Wuiges hieselbst begangenen nächtlichen Diebstahls inhaftirte verabschiedete Soldat Johann Eignitz aus dem Gefängniß vermittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen. Derselbe ist 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ein dickes pluziges Gesicht und trägt ab eschornes Haar, das über die Stirn, und an den Schläfen herunterhängt. Derselbe ist bekleidet mit einer blau tuchenen Jacke, einer dergleichen Weste und dergleichen langen Beinkleidern, einem schwarz seidenen Halstuch, einem Paar Stiefeln und einem runden Huth.

Alle und jede Gerichtsobrigkeiten und Polizei-Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, falls der Johann Eignitz sich betreten lassen sollte, ihn sofort arretiren und anhero transportiren zu lassen

Colberg, den 15ten August 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Druckfehler.

In der 10 und 11. Zeile der 27osten Verordnung des 31. Stücks des diesjährigen Amtsblatts muß es heißen:

rotzige Pferde sollen getödtet und 8 Fuß tief u. s. w.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 35.

Stettin, den 8ten September 1814.

Oeffentliches Anerkenntniß, die bei dem Heere angestellten Feldgeistlichen betreffend.

Die während des Krieges und nach Beendigung desselben eingegangenen amtlichen Berichte des Herrn Feldprobstes, Consistorial-Raths Offelsmeyer, gewähren die erfreuliche Ueberzeugung, daß die bei dem Heere angestellten Herrn Brigadeprediger und Feldgeistlichen sämmtlich die Pflichten ihres wichtigen und heiligen Berufs mit Eifer und Treue zu erfüllen, sich haben angelegen seyn lassen. Fast Alle hatten, ehe die von Sr. Majestät Allerhöchst genehmigte Vermehrung der Militair-Geistlichen eintrat, mehrere Brigaden zu besorgen; aber jeder ertrug die ihm dadurch zuwachsenden Anstrengungen und Beschwerden mit freudiger Ausdauer. Vier der ältern Brigade Prediger, die Herren Glogau, Einert, Ludwig und Herker wurden Opfer ihres Berufs; die Herrn Rhode, Ziehe, Duchstein und Mann, imgleichen von den später zur Armee gekommenen katholischen Geistlichen, die Herrn Schier, Schwabe und Gottwald haben sich durch die Erfüllung ihrer Amtspflichten, namentlich in den Lazarethen, die gefährlichsten Krankheiten zugezogen, und sind kaum dem Tode entgangen. Der Herr Brigade-Prediger Treppe hat zweimal am heftigsten Nervenfieber darnieder gelegen, ohne doch das Erbieten, ihn von seinem Geschäfte bei dem Lazareth abzulösen, annehmen zu wollen. Auch haben die Herrn Rhode, Mann, Spicker und Müller durch Herausgabe ihrer gehaltenen Vorträge und durch sonstige Bemühungen die Beiträge zur Erquickung kranker, verwundeter und sonst hülfsbedürftiger Krieger sehr vermehrt, und sie vorzüglich da verwandt, wo die Hülfe am nöthigsten aber am wenigsten zu haben war, auf starken Märschen, auf den Schlachtfeldern und deren nächsten Umgebungen. Der verstorbene Brigade Prediger Einert hat kurz vor seinem Tode den gesammten Ertrag seiner im Felde ge-

habten

haben zufälligen Einnahme, nahe an 300 Rthlr. den Lazarethen geschenkt. Das unterzeichnete Ministerium macht dieses mit Dank und Achtung bekannt, und wird diese Gesinnungen den durch Pflichttreue verdienten Männern bei künftig sich darbietenden Veranlassungen gern bethätigen.

Einen vorzüglichen Anspruch auf die dankbare Anerkennung seines unermüdlichen und erfolgreichen Eifers, sowohl bei der allgemeinen Aufsicht und Leitung der geistlichen Geschäfte, als in seiner Amtsthätigkeit bei den seiner besondern Seelsorge anvertrauten Theilen des Heeres, hat sich der Herr Feldprobst, Konsistorialrath Offelsmeyer selbst erworben.

Berlin, den 15. August 1814.

Ministerium des Innern.
Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.
v. Schuckmann.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

321.

Die Zollfreiheit des fremden Zucht-Schaafviehes für ländliche Gutsbesitzer betreffend.
No. 771. August 14. A. und Pol. Dep.

Nach einem ergangenen Rescript ist höhern Orts beschlossen worden, die nach der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 3. Juni d. J. No. 24 pag. 258. §. 210. vorläufig für die Dauer von Einem Jahre mithin bis Ende Mai 1815 bewilligte Zollfreiheit, in Ansehung des von ländlichen Grundbesitzern zur Wiederherstellung ihres durch den Krieg verlohrnen Vieh-Inventarii, gegen landräthliche Atteste aus der Fremde einzubringenden Zugviehes, auch auf das zu gleichen Behuf für jene Grundbesitzer eingehende fremde Zucht-Schaafvieh in Anwendung kommen zu lassen.

Dem Publiko wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, und die betreffenden Accise- und Zollämter, so wie sämmtliche landräthliche Officia, welche Behörden wegen der Zollfreiheit für das einzubringende Zugvieh gleichfalls unterm 3. Juni c. instruirt sind, haben von dieser nachträglich bewilligten Zollfreiheit auf das einzubringende Zucht-Schaafvieh Kenntniß zu nehmen und sich dabei eben so zu verhalten, wie es in gedachter Verfügung vom 3. Juni c vorgeschrieben worden.

Stettin, den 15. August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

322.

322.

Betrift den Ersatzzoll von dem zum Appretiren eingehenden Tuche.
No. 910. August 14. A. D.

Zur Begünstigung des Verkehrs mit ordinairen rohen Tuchen, welche en gros Händler zu dem Behuf aus dem Auslande beziehen, um solche im Lande appretiren zu lassen, damit ihr Lager zu vervollständigen und sie demnächst wieder nach dem Auslande, abzusetzen, ist höheren Orts bestimmt worden, daß diese Tücher eben so behandelt werden sollen, als der Ersatz-Zoll-Tarif überhaupt in Ansehung der Tuche anordnet, die blos zum Appretiren eingehen und sodann über das Eingangs-Amt wieder ausgeführt werden. Es sind also auch hier nur Ein und Ein halben Thaler für den Centner ohne weitere Abgabe zu erheben.

Kömmt es übrigens gleich nicht darauf an, daß solche für die en gros handelnden Kaufleute eingebrachten fremden rohen Tuche über denselben Punkt wieder ausgehen, wo sie in das Land gekommen sind, so muß doch die Wiederausfuhr an sich durch Contiren eben so controllirt werden, als es für den Fall, daß selbige über das Eingangs-Amt geschehen muß, bereits vorgeschrieben ist, damit dieses Verkehr nicht zur Beeinträchtigung der Consumtions-Gefälle benutzt werden kann.

Dies wird in Beziehung auf die Bekanntmachung im Amtsblatt No. 27 §. 227. pag. 306 und 307., wegen des in Rede stehenden Gegenstandes hiedurch bekannt gemacht.

Stettin, den 21ten August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

323.

Betrift den Ersatzzoll von hölzernen Schachteln.
No. 1126. August 14. A. D.

Nach einem ergangenen Rescripte ist der Ersatzzoll von eingehenden hölzernen Schachteln auf 8 gr. pro Centner brutto herabgesetzt worden; welches hierdurch dem Publiko und den betreffenden Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 24. August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

324.

Betrift die Abgabe von Landesstg beim Eingange in die Städte.
No. 1123. August 14. A. D.

Da der im Amtsblatt No. 23. pag. 244. seq. und §. 203. seq. un-

term 1. Juni d. J. bekannt gemachte provisorische Tarif vom 27. Mai c. zur Versteuerung der in die Städte vom platten Lande eingehenden Getränke und andere Objecte keinen Abgabensatz auf Essig enthält und Zweifel darüber entstanden sind, welche Gefälle beim Eingange des Landessigs in die Städte erhoben werden sollen, so ist höhern Orts festgesetzt worden,

daß von einer Berliner Tonne Landessig eben so als wie von einer dergleichen Tonne Bier, bis zur Erscheinung des neuen Tarifs,

Ein Thaler

an Ergänzungs Abgabe erhoben werden soll;

welches daher dem Publiko und den Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 24. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

325.

Betrift den Ersatzzoll vom fremden Steingut.

No. 1128. August 14. A. D.

Nach einem ergangenen Reskripte ist der, nach No. 9. des im Amtsblatt No. 23. pag 244. seq und §. 203. seq. unterm 1. Juni d J. bekannt gemachten provisorischen Tarifs vom 27. Mai ej. a. betragende Ersatzzoll von fremden Steingut bis auf Acht gr. für den Centner herabgesetzt worden; welches dem Publiko und den Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 24. August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

326.

Betrift die Abgaben von dem Emdner Heering.

No. 1254. August 14. A. D.

Da die durch die zeitherige Sperre der Schiffahrt ganz gehemmt gewesene Heeringsfischerei in Emden gegenwärtig wieder ihren Anfang genommen, so ist, bei dem bedeutenden Nutzen, welchen dieses Gewerbe ganzen Provinzen gewährt, höhern Orts beschlossen worden, in Ansehung der Abgaben von den Emdner Heeringen, davon die bis zum Jahre 1806 statt gehabte Konsumtions-Steuer von 5 gr für die Tonne in die Stelle des bisherigen hohen Satzes wiederum erheben zu lassen, diesen Heering auch von den Zollgefällen zu befreien und namentlich den Ersatzzoll davon nicht zu erheben.

Zur Verhütung von Mißbräuchen werden alle Versendungen von Emdner

ner Heeringen mit Ursprungs-Certifikaten, worin die Qualität, Quantität und Bestimmungsort angegeben seyn muß, begleitet werden, und wird wegen des Formulars von diesen Certifikaten noch das weitere bekannt gemacht werden.

Vorläufig aber dienet Vorstehendes dem Publiko und den Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung.

Stettin, den 27 August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

327.

Betrift die Abgaben von den aus Rußland eingehenden Juchten.

No. 1406. August 14. A. D.

Nach einem ergangenen Restripte ist höhern Orts festgesetzt worden, daß außer dem, von den aus Rußland seewärts eingehenden Juchten zu erhebenden Ersatzzoll von Einen Reichsthaler und Zwölf Groschen pro Centner, durchaus nichts, weder an Lizent und Swinemünder Fürstenzoll, noch an sonstigen gewöhnlichen Zoll- und Canal-Abgaben erhoben werden soll. Auch bei der Einfuhr in die Provinz Schlesien über Stettin soll der Provinzial Einfuhr-Zoll an Juchten unerhoben bleiben.

Bei der westlichen Ausfuhr werden Zwölf Groschen für den Centner an Rückzoll dem Ausführer gezahlt. Dem Publiko und den Steuerbehörden wird dieses daher hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 30. August 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

328.

Betrift den Ersatzzoll von den mit der ordinairen Post eingehenden Waaren.

No. 1129. August 14. A. D.

Dem Publiko wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß von den mit den ordinairen Posten aus dem Auslande ein- und durchgehenden Waaren der Ersatzzoll ebenfalls erhoben werden muß.

Stettin, den 31. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

329.

Donum charitativum der Prediger für den abgebrandten Prediger Cron in Cummerow.

No. 341. August 14.

Bei der am 8. d M. entstandenen und schnell um sich gegriffenen Feu-

ersbrunst in Cummerow in der Pencunschen Synode hat der Prediger Cron daselbst durch die sämmtlich abgebrandten Wirthschafts-Gebäude und Vorräthe einen Verlust erlitten, der nach der eingegangenen Abschätzung die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens weit übersteigt und den er in seinem hohen Alter von mehr als 70 Jahren und unversorgter ansehnlichen Familie wieder ganz zu ersetzen keine Aussicht hat. Es ist daher auf die einberichteten Umstände für den Prediger Cron der halbe Satz des in dem Reglement vom 13. Juli 1797 bestimmten Doni charitativi von seinen Amtsgenossen mit Acht Groschen bewilligt worden, welches den Herrn Superintenden mit der Anweisung bekannt gemacht wird, diesen milden Beitrag von den Predigern ihrer Inspection einzuziehn und die Sammlung ohnfehlbar in 6 Wochen unter der Bezeichnung „Brandkollecten Gelder" an den Superintendent Engelken in Pencun zur Aushändigung zu übermachen, auch wie die Einsendung geschehen, anhero sodann anzuzeigen.

Stettin, den 25. August 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

330.

Betreffend die Verlegung des Krammarkts zu Wangerin vom 16ten auf den 21sten September c. No. 949.

Der nach dem Kalender auf den 16. September c. angesetzte Krammarkt zu Wangerin ist, weil an demselben Tage ein jüdisches Fest gefeiert wird, auf den 21sten September c. verlegt worden. Der Viehmarkt wird den 20. September c. abgehalten.

Stettin, den 24. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

331.

Betreffend die freiwilligen Beiträge der Einsassen des Stolpschen Kreises, für die Abgebrannten in Cublitz.

No. 975. August 14. P. D.

Im Monat Mai d. J. sind 13 Etablissements im Stolpschen Amtsdorfe Cublitz abgebrannt. Ein grosser Theil der vorräthigen Lebensmittel, der Saatgerste, Kartoffeln und Mobilien sind ein Raub der Flamme geworden.

Die

Die an die Einsassen des Stolpschen Kreises durch den Landrath von Zitzwitz, Amtsrath Kutscher zu Stolpe und den Magistrat zu Stolpe ergangenen Aufforderungen zur Unterstützung dieser Unglücklichen, haben einen sehr guten Erfolg gehabt.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, durch öffentliches Anerkenntniß dieses musterhaften Benehmens den Einsassen des Stolpschen Kreises unsere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Stettin, den 25ten August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

332.

Nachweisung

der Marktpreise von nachbenannten Artikeln in neben bemerkten Städten pro Monath August 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner th gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1. Stettin	1 16 —	1 10 —	— 21 —	— 20 —	1 18 4	— 14 —	2 19 —	1 3	6 —
2. Colberg	2 8 —	1 18 —	— 22 —	— 18 —	1 20 —	— 20 —	3 6 —	1 10	5 6
3. Danzig	2 3 —	1 12 —	1 — —	1 — —	2 4 —	— 12 —	6 — —	1 3	7 —

Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Gouvernements-Auditeur, Carl Friedrich Wilhelm Ludwig Neumann, in Stargard ist von dem Königl. Justiz-Ministerio die Praxis als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Departements des Königl. Oberlandesgerichts in Stettin gestattet und derselbe in dieser Qualität verpflichtet worden.

Der Kaufmann und bisherige Rathmann Reuter zu Treptow an der Tolense ist zum Cämmerer und besoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die durch den Tod des Superintendenten Bodenstein erledigte Superintendentur der Regenwaldschen Synode, ist nunmehr dem Herrn Prediger Stephani

Stephani in Stramehl in dieser Synode, woselbst auch derselbe seinen Wohnsitz behält, hinwiederum übertragen.

Der bisherige Bezirks-Rendant Schaarschmidt ist vom 1. August d. J. ab zum Accise und Zoll Rendanten in Lauenburg ernannt worden.

Die erledigte Rendantur vom Zettinschen Land-Konsumtions-Steuer-Bezirk ist dem verabschiedeten Lieutenant Zencker vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Der invalide Husar Johann Rudell ist vom 1sten Septembr. d. J. ab zum Visitator in Bublitz ernannt worden.

Der bisherige Bezirks Aufseher Müller zu Bublitz ist vom 1sten Juli d. J. ab zum Accise-Rendanten in Plathe ernannt worden.

Die Kaufleute Kuckler, Andrä und Bergemann zu Stettin sind zu unbesoldeten Stadträthen daselbst gewählt und als solche bestätigt worden.

Der bisherige Rector in Lippehn Herr Christian Friedrich Falbe ist zum Rector an der Stadtschule und zum Hülfsprediger an der Nikolai Kirche in Wollin berufen worden.

Der bisherige Visitator George Friedrich Ehrenwerth ist vom 1. August d. J. ab zum berittenen Bezirks-Aufseher in Bublitz ernannt worden.

Der Thorschreiber Kermes zu Treptow an der Rega ist zum Thorschreiber und Mühlenwagenmeister in Rügenwalde vom 1sten September d. J. an bestellt worden.

Der bisherige Accise Cassen Controlleur Wegener zu Ueckermünde ist in gleicher Qualität nach Demmin versetzt worden.

Der bisherige Grenz Aufseher Rietz zu Neeppack ist vom 1sten Septbr. d. J. ab, zum Grenz-Bereiter in Demmin ernannt worden.

Der Accise-Aufseher Carl Sommer zu Demmin ist vom 1sten August d. J. ab, zum Accise Cassen-Controlleur zu Ueckermünde ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 36. —

Stettin, den 18ten September 1814.

Gesetzsammlung.

No. 13. enthält:

No. 241. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. August d. J. betreffend das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Societät für andere derselben zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme ꝛc. geleisteten Vorschüsse; und

No. 242. die, vom 24sten desselben Monats betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude.

Edict die Tresor- und Thalerscheine betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unser Edict vom 19. Januar 1813 und Unsere fernerweite Verordnung vom 5ten März 1813, die Tresor- und Thalerscheine betreffend, sind in ihren wesentlichsten Punkten, wonach der vorhandene Kassenbestand an diesen Scheinen zur Bezahlung der Naturallieferungen für die Truppenverpflegung verwendet, und dagegen zur Realisation dieses in Umlauf gebrachten Papiers eine neue Vermögenssteuer zu 1½ Prozent, und eine zweite Einkommensteuer ausgeschrieben werden sollte, bei den damaligen Kriegsereignissen nicht zur Ausführung gekommen, und Wir haben durch Unser Allerhöchstes Edict, d. d. Paris, den 3. Juni d. J. für die Vergütung der Kriegslieferungen auf andere Art gesorgt. Da Wir aber fortwährend die Absicht haben, dieses Papiergeld zu vermindern, und dasselbe nach und nach ganz aus der Circulation zu ziehen; so verordnen Wir hierdurch folgendes:

§. 1. Die durch Unsere Edicte vom 19. Januar und 5. März 1813 auf-

erlegte zweite Vermögens- und Einkommensteuer, wollen Wir Unsern Unterthanen nicht abfordern und hierdurch erlassen. Dagegen sollen die beiden letzten Termine der ersten Vermögenssteuer aus dem Edicte vom 24. Mai 1812, welche Wir, so wie Alles, was auf den ersten Termin noch rückständig ist, zur Vergütung der Kriegslieferungen in der Periode von 1806—13 durch Unsere eben gedachte Verordnung vom 3. Juni d. J. bestimmt angewiesen haben, als Kriegssteuer betrachtet und gegen den Erlaß der obgenannten Steuer die Ausfertigung von Obligationen auf Unsere Domainen nicht erfolgen, wodurch neue Staatspapiere zu einem ansehnlichen Betrage geschaffen werden würden, die auf den Cours der schon vorhandenen nachtheilig wirken könnten.

§. II. Zur Realisation der in Umlauf befindlichen Tresor- und Thalerscheinen weisen Wir den Inhabern derselben folgende Mittel an:

Sie können und sollen nämlich nach dem Nennwerthe an Unsere Cassen in Zahlung gegeben werden:

1) Bei dem Verkaufe der Domainen, in sofern solche für baar Geld ausgeboten werden, nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 5ten März des vorigen Jahres wegen Veräußerung der Staatsgüter, nach der Wahl des Käufers.

2. Bei der Grund- und Gewerbesteuer sowohl in den Provinzen rechts der Elbe, als in den Provinzen der beiden Gouvernements zwischen der Elbe und Weser, und zwischen der Weser und dem Rhein, mit Einem Drittel des Steuerbetrages, und zwar bei der Grundsteuer in Beträgen von und über 24 Thaler, und bei der Gewerbesteuer in Beträgen von und über 9 Thaler; für die in vollen Thalern ausgehenden Summen, mit der Verpflichtung, jenen Theil in Tresorscheinen zu entrichten; bei Beträgen unter 24 und 9 Thaler aber, nach der Wahl der Steuerschuldigen, wobei wegen der Berechnung dieses Einen Drittels folgende Bestimmungen gelten:

in Betreff der Gewerbesteuer wird der halbjährige Steuerbetrag des Verpflichteten zum Grunde gelegt;

in Betreff der Grundsteuer wird der ganzjährliche Steuerbetrag und nicht die jedesmalige Kontributions-Rate des einzelnen Kontribuenten zur Berechnung des Einen Drittels angenommen.

Wenn jedoch ganze Kommunen ihre Grundsteuer nach bisherigem Gebrauche im Ganzen abführen dürfen, so ist nach dem ganzjährlichen Betrage der gesammten Kommune, das eine Drittel zu berechnen.

3) Bei der Personensteuer in den Provinzen rechts der Elbe in dem von den einzelnen Kommunen, für einen jeden Entrichtungs-Termin zu zahlen-

den

den Betrage, und zwar, in so fern dieser in vollen Thalern ausgehet, für den zu vollen Thalern ausgehenden Betrag, mit der Verpflichtung, Tresorscheine in entrichten.

4) Bei Berichtigung aller Rückstände aus der Periode bis Ende Mai d. J.,

an Grundsteuern und an Gewerbesteuern

in Unsern sämmtlichen Provinzen ohne Unterschied in ihrem vollem Betrage und zwar nach der Wahl des Bezahlers.

5) Bei Berichtigung der Rückstände an Personensteuer aus derselben Periode in den Provinzen rechts der Elbe, in dem von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Betrage nach der Wahl des Einzahlers.

6) Bei Abtragung sämmtlicher rückständigen Erb und Zeitpächten aus derselben Periode in den Provinzen diesseits der Elbe, jedoch nur zum dritten Theile des gesammten Rückstandes des Zahlungs-Verpflichteten nach seiner Wahl.

7) Bei Abtragung sämmtlicher rückständigen Erb- und Zeitpachten aus derselben Periode in den Provinzen der Gouvernements zu Halberstadt und Münster, und zwar nach dem vollen Betrage des gesammten Rückstandes des Restanten, nach der Wahl desselben.

Wir setzen jedoch hierbei ausdrücklich fest: daß die Befugnisse, welche den ad 4—7 benannten Restanten hiernach zustehen, auf künftige Reste von Abgaben und Zeitpächten nicht anwendbar seyn, sondern diese nach den ad 1, 2 und 3 gegebenen Bestimmungen, wie die currenten Steuern und Gefälle behandelt werden sollen.

§. III. Um die Zahlung der Theile, welche in Tresorscheinen entrichtet werden müssen, zu erleichtern, sollen vorerst und bis sich die vorhandenen Tresor- und Thalerscheine über den ganzen Umfang der Monarchie mehr vertheilt haben, bei den Erhebungsstellen, Depots von Tresor- und Thalerscheinen angelegt werden, aus welchen ein Jeder, vorzugsweise aber die Kontribuenten, dergleichen gegen Berichtigung deren Nennwerths empfangen können.

Unsern Finanz-Minister aber authorisiren Wir, zu seiner Zeit, und wenn die in folgenden §. angeordnete Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine, deren Masse bis auf die Summe vermindert haben wird, daß die Verpflichtung einen Theil in jenen Scheinen zu zahlen, mit dem circulirenden Betrage nicht mehr vereinbar ist, Unsere Bestimmungen wegen dieses Pflichttheils, nach Maaßgabe der Umstände einzuholen, um die Verpflichtung, theilweise Tresorscheine zu entrichten, zu modifiziren und nach und nach ganz aufzuheben.

§. IV. Im allgemeinen gilt diese Zahlung in Thaler- und Tresorscheinen

nur auf die in Silber einzulösenden Summen. Wenn daher diese Pachten, Kaufgelder oder Steuern zum Theil in Golde zu entrichten sind, so wird die Goldquote von dem einzuzahlenden Betrage vorweg in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberreste wird diejenige Summe berechnet, welche in Thaler- und Tresorscheinen angenommen werden kann.

Insbesondere aber bestimmen Wir noch ferner, in Betreff der Realisations-Mittel ad 6 und 7, daß die respective ganz und theilweise verstattete Abtragung der rückständigen Zeitpachten in Tresor- und Thalerscheinen, nicht mit auf die von den Domainen-Beamten abzuführenden noch rückständigen baaren Gefälle erstreckt werden soll.

§. V. Um die Tresor- und Thalerscheine nach und nach aus dem Umlauf zu bringen, soll

1) aus den jetzt vorhandenen Kassenbeständen und aus dem Eingange an Steuer- und Pachtrückständen die Summe von

Einer Million fünfmal hundert Tausend Thalern,

und zwar

mit 500,000 Rthlr. gleich bei dem Erscheinen dieser Unserer Verordnung;

mit 500,000 Rthlr. gegen Ende des Monats September, und

mit 500,000 Rthlr. gegen Ende des Monats Decembers d. J.

vernichtet werden; ferner soll

2) von denen, durch die, in §. 2. ad 2. bis incl. 7. nachgewiesenen Realisations-Mittel, eingehenden Tresor- und Thalerscheinen vom Jahre 1815 incl. an, alljährlich die Hälfte der ganzen eingekommenen Summe und zwar von dem Eingange aus den Monaten Januar, Februar und März.

im Monat April desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten April, Mai und Juni

im Monat Juli desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Juli, August und September

im Monat October desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten October, November und December

im Monat Januar des folgendes Jahres

gleichfalls vernichtet werden.

Wenn indeß die Hälfte des gesammten jährlichen Einganges die Summe von Achtmal Hundert Tausend Thalern nicht erreichen sollte; so soll auf jeden Fall diese als Minimum zur Vernichtung bestimmt, und sie soll entweder

weder aus Unsern Kassen-Beständen entnommen, oder durch Aufkauf zusammengebracht werden.

Die Vernichtung soll von der, durch Unsere Verordnung vom 5. März 1813 und durch Unsere Kabinetsordre vom 13 März d. J. ernannte Commission zur Vernichtung der bei dem Domainen Verkauf eingehenden Staats-Papiere erfolgen, und diese soll die geschehene Vernichtung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. VI. So lange als hiernach noch Tresor- und Thalerscheine im Umlaufe sind, können solche, außer den oben bestimmten Fällen, wo sie in Unsere Kassen gezahlt werden müssen, nur nach freier Uebereinkunft zwischen Geber und Empfänger in Zahlung gereicht werden.

§. VII. Wegen der gestempelten Tresorscheine verbleibt es übrigens überall bei den ergangenen besondern Bestimmungen.

Gegeben Berlin, den 7ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Bülow.

Deklaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungs-Accise beim Viehverkaufe. Vom 15. Juli 1813.

Um die bisher, in Absicht der Bestrafung der Defraudation der Handlungs-Accise von dem zum Verkaufe kommenden Vieh, nach Verschiedenheit der Provinzen statt gehabten ungleichen Bestimmungen zu vereinigen, so wie auch um den Unterschied in der Behandlungsart der Defraudanten, je nachdem selbige die Handlungs-Gefälle von Vieh, welches zum Schlachten oder zum Wiederverkaufe bestimmt war, unterschlagen haben, aufzuheben, setze Ich hierdurch, als allgemeine Regel, fest: daß die, in dem Reglement vom 29. März 1787 wegen des Verhaltens bei Entrichtung und Erhebung der Schlacht-Accise §. 2. geordneten, von den Verkäufern des Schlachtviehes für unterlassene gehörige und prompte Entrichtung der Handlungs Accise in dem ersten und in den etwanigen folgenden Kontraventionsfällen zu erlegenden Strafen, mit Ausschluß der besonders ad regale zu entrichtenden einfachen Gefälle, bei allem und jedem Viehhandel, in welchem die Handlungs-Accise durch unterlassene oder unrichtige Deklaration des Verkaufspreises ganz oder zum Theile unterschlagen worden, in Anwendung kommen sollen, und haben sich hiernach die Abgaben-Directionen, so wie die Gerichts Behör-

hörden bei sämmtlichen, zur Untersuchung und zum rechtlichen Erkenntnisse gelangenden Kontraventionsfällen der in Rede stehenden Art genau zu achten.

Charlottenburg, den 15. Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

333

Wegen Anfertigung der Rechnungen nach dem Kalender-Jahre.
No. 1300. August 14. P. D.

Da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Mai d. J. das Rechnungsjahr künftig mit dem 1. Januar anfangen soll, so werden sämmtliche Magistrate und Administratoren von Hospitälern und sonstigen milden Stiftungen hierdurch angewiesen, die Rechnungen über die ihnen untergeordneten Kassen nach dem Kalenderjahre zu führen und zur gehörigen Zeit deren Abnahme zu bewirken.

Insbesondere werden die Magistrate noch angewiesen nach obiger Bestimmung die angeordneten Kämmerei Extracte von $18\frac{1}{4}\frac{3}{4}$ ab, anzufertigen, und an die Königl. Regierung zu seiner Zeit einzusenden.

Stettin, den 31. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

334.

Wegen Erhebung des Ersatz-Zolles bei dem Elb-Verkehr der jenseits dieses Stromes gelegenen Königl. Städte.
No. 1511. August 14. A. D.

In Betref der Erhebung des Ersatz-Zolles bei dem Elb-Verkehr der jenseits dieses Stromes gelegenen Königl. Städte namentlich Magdeburgs ist von dem Königl. Finanz-Ministerio Nachstehendes beschlossen und mittelst Verfügung vom 20sten August d. J. festgesetzt worden:

1) Vor der Hand und bis dahin, daß dauerhafte Handels-Abgaben bestimmt

bestimmt werden können, soll bei der Fahrt auf der Elbe jenseits der volle tarifmäßige Ersatz-Zoll nicht erhoben werden, statt dessen aber von allen Objecten, bey welchen der Ersatz-Zoll-Tarif mehr, als Zwölf gGr. für den Centner brutto vorschreibt, dieser letzterer Satz nur, und zwar auch von einer Tonne, oder einem Eymer, da, wo der Tarif solches Maaß zum Grunde legt, dergestallt bei der Auffarth auf der Elbe zur Hebung kommen, daß die Einzahlung sofort beim Eingang zu Magdeburg oder in andere, jenseits der Elbe gelegenen Städte, baar geschehe.

2.) Wo der Ersatz-Zoll-Tarif einem geringern Satz, als Zwölf gGr. für den Centner vorschreibt, tritt dieser ein; neben dem Ersatz-Zoll sollen aber auch die sonst für dortigen Verkehr Statt gehabten Transito-Abgaben nicht weiter gezahlt werden, desgleichen die etwa sonst noch bei dem Landverkehr bestandenen Ausfuhr-Zölle wegfallen.

3.) Wenn die, zum vorbemerktermaaßen ermäßigten Ersatz-Zoll versteuerten Waaren hiernächst nach dem rechten Elbufer versandt werden; so wird bei deren Bestimmung nach den diesseitigen Königl. Provinzen hier der Betrag dessen nachgehoben, was an dem vollen Ersatz-Zoll fehlet, bey deren Bestimmung nach dem rechts der Elbe gelegenen Auslande aber so viel an Nachzoll entrichtet, als nöthig ist, um die diesseitigen Kaufleute in den Stand zu setzen, mit den jenseitigen auf diesem Punkte in Concurrenz zu treten; dieser Nachzoll muß daher so viel betragen, daß mit Zurechnung des jenseitigen schon beim Eingang entrichteten ermäßigten Ersatz Zolles im Ganzen so viel gesteuert werde, als die rechts der Elbe wohnenden Kaufleute nach Abzug des für den Fall der westlichen Exportation bewilligten Rückzolles an Ersatz-Zoll zu tragen haben.

Dem Publikum werden diese Bestimmungen hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 31. August 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

335.

Wegen der Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Schullehrer und Küster.

No. 1191. August 14. A. D.

Die Schullehrer und Küster auf dem Lande, welche ein Nebengewerbe betrei-

betreiben wollen, müssen einen Gewerbeschein lösen. Sie haben indessen auf einen Gratis Schein Anspruch, wenn das Gewerbe unbedeutend ist und wenn sie arm sind. Es ist hiernach nicht überall verfahren worden.

Die Schullehrer und Küster werden daher angewiesen, sich bei den Behörden zu melden und insofern sie auf Gratisscheine Anspruch zu haben glauben, sich durch Atteste der Prediger und Dorfgerichte wegen der Unbedeutenheit des Gewerbes und ihrer Armuth, zu legitimiren.

Stettin, den 2. Septbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

336.

Die noch rückständigen Haus- und Kirchen-Kollecten zum Wiederaufbau der Kirche in Steudnitz und Blumrode sollen eingesandt werden.

No. 496. August 14. G. D.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 21sten April d. J. wegen der angeordneten Haus- und Kirchen-Kollecten zum Wiederaufbau der während des Krieges eingeäscherten Kirchen zu Steudnitz und Blumrode, werden die noch restirenden Behörden hiermit aufgefordert, diese Kollecte innerhalb längstens 14 Tagen an den Herrn Rendanten Hoppe einzusenden. Sollte solche alsdann nicht eingegangen seyn, so wird jeder besonders mit Stempel und Gebühren daran erinnert werden.

Stettin, den 30. August 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

337.

Die Ausfertigung der Todtenscheine betreffend.

No. 468. August 14.

Den Predigern dieser Provinz wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Todtenscheine, welche Behufs des Königlichen Dienstes erforderlich sind, nach dem Stempel Gesetz vom 20. November 1810 Artikel 10. §. 3. nicht auf Stempel-Papier ausgefertigt zu werden brauchen.

Stettin, den 6. Septbr. 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

338.

Ein hiesiges Dienstmädchen ist, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Entbindung, durch zwei gleichförmige Erkenntnisse des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Stettin vom 23 April und 15 August d J. in eine sechsjährige Zuchthausstrafe verurtheilt, und die Inquisitin bereits an das Zuchthaus zu Stargard abgeliefert worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Treptow a. d. R. den 29. August 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

339.

No. 1539. August 14. P. D.

Der auf den 6. October c. festgesetzte Jahrmarkt zu Daber ist, weil an demselben Tage ein jüdisches Fest gefeiert wird, auf den 10. Octbr. c. verlegt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 31. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung Pommern.

340.

Wegen Verlegung der Märkte in Wollin.

No. 1540. August 14. P. D.

Wegen eingetretener Umstände ist der Krammarkt zu Wollin, welcher auf den 29sten Septembr. c festgesetzt ist, auf den 3ten October c. und der Victualienmarkt daselbst auf den 1sten October c. verlegt worden, welches hierdurch dem handeltreibenden Publiko bekannt gemacht wird.

Stettin, den 31. August 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

341.

Wegen Verlegung des Michaelis Markts zu Naugardt.

No. 255. Septbr. 14

Wegen eingetretener Umstände ist der Michaelis-Markt zu Naugardt, welcher auf den 30sten Septembr. c festgesetzt ist, auf den 3ten October c. verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 5. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

342.

Wegen Verlegung des Krammarkts in Pollnow.
No. 43. Septbr. c. P. D.

Der den Freitag nach Michael in Pollnow anstehende Krammarkt wird, des einfallenden Laubverhütten-Festes der Juden wegen, hiermit auf den Mittwoch nach Michael als den 5ten October c. verlegt.

Stettin, den 8ten Septbr 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

343.

An Beiträgen für verwundete Krieger sind ferner bei mir eingegangen:

Vom Magistrat in Cörlin am Geburtstage Sr. Majestät des Königs in einer Gesellschaft colligirt 7 Rthlr. 14 gr.; von dem Hrn. Burgemeister Mohr und Prediger Schulz in Pasewalk am Geburtstage Sr. Majestät des Königs colligirt incl 5 Rthlr. Gold 16 Rthlr.; von dem Hrn. Superintendent Disiel in Belgard bei Gelegenheit der Einweihung der neuerbauten Orgel colligirt 6 Rthlr. 4 gr.

Stettin, den 10. Septbr. 1814.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Rector an der Schule in Garz, Carl Gotthilf Triepke, ist zum ersten Prediger an der Stephans-Kirche in Garz berufen und bestellt worden.

Der Apotheker Friedrich David Kramme jun. zu Pyritz ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Linsner ist vom 1sten Octobr. d. J. ab zum Visitator in Daber ernannt worden.

Der zeitige Thorschreiber Tack zu Pasewalck ist vom 1. Octbr. d. J. ab, zum Visitator in Daber ernannt worden.

Steckbriefe.

Es ist heute Morgen der wegen Verdacht eines Diebstahls arretirte jüdische Schullehrer Cohn Simon, welcher nachstehend signalisirt ist, nachdem

der-

derselbe durch einen Kamin gekrochen und den Ofen eingeschlagen, aus dem hiesigen Stadtgefängnisse entsprungen. Da an der Wiederergreifung dieses Menschen sehr gelegen, so werden alle resp. Behörden ersucht, auf ihn zu vigiliren und im Betretungsfall arretiren und dem Gerichte überliefern zu lassen.

Bahn, den 3ten September 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Cohn Simon ist ungefähr 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, länglichte Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, etwas spitzen Kinn, ist länglichten Gesichts, blasser Farbe, ist mit einem grauen Leibrock mit blanken gereiften weißen Knöpfen, grauen Hosen, Stiefeln, weißer Weste und runden Huth bekleidet gewesen, will aus Frankfurth a. d. Oder gebürtig seyn. Er sucht als Schulhalter ein Unterkommen, kann aber weder teutsch schreiben noch lesen, spricht jedoch ziemlich gut teutsch.

Es sind aus Danzig am 25. August d. J. vier Baugefangene, Namens Martin Iwan, Johann Dietrich Wolcke, Johann Philipp Brunert und Johann Friedrich Schultz, von der Arbeit entsprungen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert, für die Ergreifung und Ablieferung dieser Verbrecher, deren Signament mitgetheilt wird, pflichtmäßig zu sorgen.

Stettin, den 5ten Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Signalement

1) Martin Iwann, 40 Jahr alt, gebürtig aus Gütterwalde in Ostpreußen, 5 Fuß 11 Zoll groß, langes schmales Gesicht, braune Gesichtsfarbe, etwas pockengräbig, aufgestutzte Nase, blaue Augen, dunkelbraunes Haar und Augenbraunen, kleinen Stutzbart.

2) Johann Dietrich Wolcke, gebürtig aus Stralsund, 5 Fuß 10 Zoll groß, hagerer Statur, schmales längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, blaue Augen, braunes Haar und Augenbraunen, spitze Nase, ist 30 Jahr alt.

3) Johann Philipp Brunert, gebürtig aus Berlin, 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, magerer Statur, blasse und ungesunde Gesichtsfarbe, spitze Nase, blondes Haar und Augenbraunen, blonde Augen, hat auf seinen Armen mehrere blaue Flecken, als Spur einer Schlägerei.

4) Johann Friedrich Schultz, gebürtig aus Königsberg, 34 Jahr alt, 5 Fuß

5 Fuß 3 Zoll groß, magerer Statur, braune Gesichtsfarbe, längliche Nase, schwarze Haare und Augenbraunen, blaue Augen.

Nach eingangenen Nachrichten, haben diese Verbrecher den Weg nach Konitz genommen.

Der Müllergeselle Friedrich Wilhelm Schröder aus der Dargenschen Mühle bei Bublitz ist wegen lebensgefährlicher Mishandlung des Schulzen Ziemer in Criminal-Untersuchung gerathen, hat aber vor der Arretirung die Flucht ergriffen. Da nun an der Wiederhaftwerdung dieses Verbrechers sehr viel gelegen ist, so werden alle Obrigkeiten auch Privat-Personen hierdurch ersucht, falls er sich irgendwo betreten lassen sollte, ihn zu arretiren und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen, wofür alle Kosten bezahlt werden sollen.

Das Signalement des Schröder ist folgendes:

Er ist untersetzter Statur, 4—5 Zoll groß, hat schwarzes Haar, graue Augen, einen starken Bart, hört etwas schwer; er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer carrunen braunen Jacke, grau leinenen weiten Beinkleidern, Stiefeln und schwarzem Hute

Neustettin, den 13. September 1814.

Im Auftrage Eines hohen Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Cößlin.

Klatten,
Criminal-Richter.

Gesetz-Sammlung.

No. 14 enthält:

No. 243. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten v. M., betreffend die Departements-Eintheilung des Krieges-Ministerii.

No. 244. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten dieses Monats, in Beziehung auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

No. 245. Das eben erwähnte Gesetz von demselben Tage.

No. 246. Das Edict, die Tresor- und Thalerscheine betreffend, vom 7ten dieses Monats; und

No. 247. Die Bekanntmachung vom 10ten hujus, die Immediatgesuche betreffend.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 37.

Stettin, den 25sten September 1814.

Gesetzsammlung.

No. 15. enthält:

No. 248. das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in die, von dem Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit demselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten d. M.;

No. 249. die Bekanntmachung wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit. Vom 10. d. M.

No. 250. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten December 1812 die Demobilmachung der in die Garnison zurückkehrenden Truppen betreffend; und

No. 251. das Regulativ, wie die Demobilmachung der auf den Friedensfuß tretenden Truppen ausgeführt werden soll. Vom 15. August d. J.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, Anordnungen zu treffen, zu dem Zweck, daß das eiserne Kreuz und die Denkmünze nur von denjenigen getragen werden dürfen, welche dazu berechtigt sind. In dieser Hinsicht wollen Sr. Königl. Majestät gestatten, daß sowohl das Band zu den Denkmünzen, als das Band zu dem eisernen Kreuze, und die eisernen Kreuze selbst verkauft werden dürfen. Sr. Majestät der König haben dabei erklärt, daß dieses um so unbedenklicher sey, da die im Dienst befindlichen Militair-Personen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, die also von selbst darauf wachen werden, daß niemand unbefugt eine Auszeichnung trage Nur bei verabschiedeten Militair-Personen und bei Civil-Personen muß, nach dem ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Majestät, die Einschränkung eintreten, daß ihnen Kreuze und Bänder zu demselben, und Bänder zu

den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugnissen verkauft werden dürfen, welche Zeugnisse in Ansehung der eisernen Kreuze von der General-Ordens Commission, in Ansehung von den Denkmünzen, von den Militair-Behörden vertheilt werden sollen.

Die unterzeichnete Commission bringt Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Berlin, den 31sten August 1814.

General Commission in Angelegenheiten der Königl. Preußischen Orden.

Es sollen die Zinsen von den noch in Circulation befindlichen Interims-Scheinen der Anleihe der Ein und einen halben Million Thaler aus dem Edikte vom 12ten Februar 1810 jetzt in der Art berichtigt werden, daß die Zinszahlung auf jeden dieser Scheine vollständig bis ult. Decembr. v. J. geleistet wird, und künftig sämmtliche Zinsen von einem Termine, nemlich vom 1sten Jan. d. J. ab zahlbar sind. Für die Marken und Pommern wird die Haupt-Seehandlungs-Casse hieselbst, für Schlesien das Banco Comtoir zu Breslau, so wie für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen das Banco Comtoir zu Königsberg in Preußen die Zahlungen leisten. Die Besitzer von dergleichen Interimsscheinen werden daher hiermit aufgefordert, solche an diejenigen Zahlungs-Behörde einzureichen, welche nach Maasgabe dieser Bestimmungen, für die Provinz, in welcher die in ihren Händen befindlichen Scheine ausgefertigt worden, die Zahlung leistet, und die baare Berichtigung der bis zu dem verbemerkten Termine darauf fälligen Zinsen sofort zu gewärtigen. Berlin, den 1sten September 1814.

Der Minister der Finanzen,
v. Bülow.

An den Staatskanzler Fürsten Hardenberg.

Beikommend übersende Ich Ihnen das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, um solches durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ueber die Art und Weise, wie solches künftig von den verschiedenen Provinztheilen nach und nach in Ausführung gebracht werden soll, so wie über den Geschäftsgang, der von den dabei mitwirkenden Behörden zu beobachten seyn wird, sollen noch besondere Vorschriften gegeben werden. In Hinsicht derjenigen jungen Leute, welche den gegenwärtigen Krieg als Freiwillige mitgemacht und bereits auf ihr Ansuchen entlassen sind, bestimme Ich, daß solche, ohne Rücksicht auf ihr Alter, von dem Dienste im stehenden Hee-

re

re entbunden sind, da sie ihrer Verpflichtung bereits auf eine ehrenvolle Art genüget haben.

Berlin, den 3. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Die allgemeine Anstrengung Unsers treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht werden, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegs-Einrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen ältern Gesetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1) Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden:

2) Die bewaffnete Macht soll bestehen:
   a. aus dem stehenden Heere;
   b. der Landwehr des ersten Aufgebots;
   c. der Landwehr des zweiten Aufgebots;
   d. aus dem Landsturm.

3) Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4) Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

   Die stehende Armee besteht:

5) 1. aus denjenigen, die sich, mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum

Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;

2. aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienste widmen wollen, aber keine Prüfungen bestehen können; und
3. aus einem Theile der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6) Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient, im Fall eines entstehenden Krieges, zum Ersatz des stehenden Heeres.

7) Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützen Korps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie, zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des 1sten Aufgebots, wo sie, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizier-Stellen haben sollen.

8) Die Landwehr des 1sten Aufgebots ist, bei entstehendem Kriege, zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesen, im Kriege, im In- und Auslande, im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

a. aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen;
b. aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützenbataillons ausgebildet worden;
c. aus der Mannschaft von dem 26sten bis zurückgelegten 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des 1sten Aufgebots sind zwiefach

a. zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,
b. einmal des Jahres in größeren Abtheilungen, in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9) Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke

Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10) Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird, nach dem augenblicklichen Bedürfniß, auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11) Da die Landwehr des 2ten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des 2ten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12) Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Orts, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13) Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen, im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

a. bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind;

b. aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind;

c. aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14) Der Landsturm theilt sich ein

a. in die Bürger Kompagnien in den großen Städten;

b. in die Land-Kompagnien, welche nach Maaßgabe der innern Kreiseintheilung in den mittlern, kleinen Städten und auf dem platten Lande gebildet werden.

15) Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre, den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeresabtheilungen;

lungen; im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abganges ergänzt.

16) Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienst aufgerufen sind, durch das Kriegs-Ministerium vertheilt werden.

17) Wer in den stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahr, und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage, und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienst unfähig geworden.

18) Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1sten oder 2ten Aufgebot der Landwehr aus eigenen Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung, und die Ansprüche auf die ihren Fähigkeiten angemessenen Beförderungen in ihren Regimentern.

19) Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin, den 3ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow.
Schuckmann. Wittgenstein. Boyen.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

344.

Wegen Einsendung der den Cämmerei-Kassen bestimmten Gelder an den Cämmerer oder an die Cämmerei-Kasse selbst.

No. 1087. August 14. P. D.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß Gelder, welche von den Zahlungspflichtigen an die betreffenden Kämmerei-Kassen abgeführt werden müssen,

sen, unter Adresse der Magistrate mit der Post abgesandt sind, welches Verfahren zu manchem Mißgriff Veranlassung gegeben hat.

Um daher alle fernern Unordnungen vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß alle Gelder, welche in die Kämmerei-Kasse fließen, nicht an die Magistrate, sondern direkte an den Kämmerer oder die Kämmerei-Kasse zu adressiren sind, widrigenfalls die Absender sich die etwanigen Nachtheile selbst beizumessen haben.

Stettin, den 5. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

345.

Die aufgehobene Verpflichtung zur Unterhaltung der Maulbeerbäume und deren Ablösung betreffend.

No. 328. November 1813.

Es ist von der höhern Behörde nachgelassen worden, daß die bisher statt gefundene Verpflichtung zur Unterhaltung von Maulbeerbäumen abgelöset werden könne.

Sämmtlichen Kommunen, Kirchen, Stiftern und andern Instituten und Grundbesitzern, welche diese Verpflichtung zur Unterhaltung der Maulbeerbäume haben, wird solches bekannt gemacht, mit der Aufforderung, bei uns die nöthigen Anträge wegen Ablösung dieser Verpflichtung zu machen und sich wegen der Bedingungen, welche sie eingehen wollen, vorläufig zu erklären.

Sie haben zu erwarten, daß in jedem speciellen Falle das Erforderliche verfügt und die Verpflichtung gegen billige Bedingungen von uns nach der ertheilten Autorisation erlassen werden wird.

Sämmtlichen Landräthen, Beamten und Magistraten wird aufgegeben, allen Kommunen, Institutionen und Personen, welche die Verpflichtung zur Unterhaltung der Maulbeerbäume haben, auf diese ihnen vielleicht unbekannt bleibende Aufforderung aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß die Ablösung dieser Verpflichtung gefördert wird. Auch wird denselben aufgetragen, diejenigen Personen, welche zum Betrieb des Seidenbaues gegen Bewilligung eines Kapitals oder anderer Benefizien verpflichtet sind, aufzufordern, sich wegen Ablösung dieser Verpflichtung zu melden, da, sobald mit der Verpflichtung zur Unterhaltung der Maulbeerplantagen die Maulbeerbaumzucht aufhört, auch der Seidenbau nicht ferner betrieben werden kann.

Stettin, den 9. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

346.

Betrift die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr des Bleies und Schießpulvers nach dem Auslande.

No. 256. Septbr. 14. P. u. A. D.

Die Gründe, welche das unterm 16. Decbr. pr. erlassene mittelst Verfügung vom 19. Jan. c. Amtsblatt No. 4. No. 43. publicirte Verboth der Ausfuhr des Bleies und Schießpulvers nach dem Auslande, damals nothwendig machten, sind jetzt nicht mehr vorhanden, und es ist jenes Verboth durch die Verfügung des Königl. Staats Ministerii vom 26. v. M wieder aufgehoben, wornach sich die Accise- und Zollbehörden zu achten haben.

Stettin, den 11. Septbr. 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

347.

Wegen der monatlichen Berichte der städtischen Polizei-Behörden.

No. 396. Septbr. 14 P. D.

Nach der, an die unterzeichnete Deputation erlassenen Verfügung des Herrn Polizei Ministers Fürsten von Wittgenstein Durchlaucht vom 2ten d. M. soll die Einsendung der gewöhnlichen monatlichen Polizei-Berichte der städtischen Polizei-Behörden, an das Königl. Polizei-Ministerium, da sie gegenwärtig nicht mehr erforderlich sind, von jetzt an unterbleiben, und wir machen solches den sämmtlichen Herrn Polizei-Directoren und Magistraten mit Bezug auf die Verfügung des Herrn Geheimen Staatsraths v. Bülow vom 25. Novbr. 1812 No. 31. des Amtsblatts de 1812 zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stettin, den 11. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

348.

Betrift die beim Lossprechen der freiwilligen Jäger und Landwehrmänner ihnen anzurechnende Dienstzeit.

No. 579. c. P. D.

Es ist misfällig bemerkt worden, daß den heimkehrenden Freiwilligen hie und da von Seiten der Gewerke Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, z. B. in Absicht des Lossprechens als Gesellen. Da es indeß billig ist, bei gleichen Fähigkeiten sie vorzugsweise zu berücksichtigen, damit sie nach ruhmvoll beendigten Kampfe in Rücksicht der Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Broderwerb nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, anderen Gesellen,

len, die unterdessen in ihrer Lage geblieben, nachstehen zu müssen; so hat ein hohes Finanz-Ministerium und des Handels mittelst Verfugung vom 5ten d. M. verordnet, daß die Dienstzeit in dem letzt verflossenen Kriege von dem Eintritt eines Jeden in den Militair-Stand an bis zum Frieden von Paris, den freiwilligen Jägern sowohl, als den Landwehrmännern als Lehrzeit angerechnet, auch denselben bei der Prüfung ihrer Fähigkeiten keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht werden sollen.

Sämmtliche betreffende Behörden haben sich nach dieser Bestimmung gebührend zu achten.

Stettin, den 13. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

349.

Betreffend die Gewerbesteuer-Patente in den wiedereroberten überweserschen Provinzen.
No. 1643. August 14. Abg. Dep.

Für die wiedereroberten überweserschen Provinzen und zwar:

den Verwaltungs-Bezirk von Münster,
" " " " Dortmund,
" " " " Aurich und
" " " " Paderborn

sind besondere Gewerbesteuer-Patente ausgefertiget worden, welche jedoch nur für das laufende Kalender-Jahr gelten. Das Publikum und die kontrollirenden Behörden werden in Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 11. v. M. hiervon benachrichtiget, um diese Patente überall gehörig zu respectiren.

Stettin, den 8ten Septbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

350.

Betrift die Erhöhung der Accise-Abgaben jenseits der Elbe.
No. 1609. August 14. A. D

Die durch die Bekanntmachung No. 31. des Amtsblattes, pag. 361. seq. §. 274. vom 1sten August in den Königl. Provinzen diesseits der Elbe zum Besten der städtschen Communen angeordneten Erhöhungen der Accise-Abgaben von Getränke, Gemahl und Fleisch macht auch in Absicht der Ergänzungs-Accise von den steuerbaren Gegenständen dieser Art, die von jen-

seits der Elbe in die diesseitigen Städte eingeführt werden, zur Aufrechthaltung der bisher beobachteten Verhältnisse, eine der neuern Communal-Abgabe gleichkommende Erhöhung nothwendig.

Zur näheren Bestimmung dieser erhöheren Ergänzungs-Accise ist ein besonderer Tarif angelegt worden, welcher hiemit nachstehend zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Stettin, den 9. Septbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Tarif

wornach die Ergänzungs-Accise und Communal-Abgabe von nachbenannten aus den überelbischen preußischen Provinzen, in die Städte diesseits der Elbe eingehenden Objecten, einzuheben ist.

	Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der durch die Tarife vom 19. Jan. und 25sten Mai 1814. angeordneten Ergänzungs-Accise.			Betrag der Communal Abgabe.			Summa.		
	A. Einländische Producte und Fabrikate, und zwar:										
1	Fleisch, frisches und geräuchertes, ohne Unterschied der Gattung auch Speck und Würste	10 Pfund	—	1	8	—	—	5	—	2	1
2	Weitzen-Mehl, extra feines, dem Nürnberger, Frankfurther und Marimonter gleich	Centner	1	12	—	—	10	6	1	22	6
		Schfl. gestrich.	1	—	—	—	7	—	1	7	—
3	Weitzen-Mehl, ordinaires ohne Nachmehl und Kiele	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—
		Schfl. gestrich.	—	16	—	—	4	8	—	20	8
4	Roggen-Mehl aller Art . . .	Centner	—	6	—	—	2	9	—	8	9
		Schfl. gestrich	—	4	—	—	1	10	—	5	10
5	Gersten-Mehl	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—
		Schfl. gestrich	—	16	—	—	4	8	—	20	8
6	Buchweitzen-Mehl	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—
		Schfl. gestrich.	—	16	—	—	4	8	—	20	6
7	Kraftmehl, Stärke und Puder .	Centner	1	12	—	—	10	6	1	22	8
8	Weitzen-Graupe aller Art . .	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
		Schfl. gestrich.	1	—	—	—	7	10	1	7	10

Ger-

	Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der durch die Taufs vom 19. Jan. und 2. sten May 1814. angeordneten Ergänzungs-Accise.			Betrag der Communal Abgabe.			Summa.		
9	Gersten-, Perl- und andere weiße Graupe aller Art	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
		Schfl. gestrich.	1	—	—	—	7	10	1	7	10
10	Gersten- ordinaire Graupe, welche blos enthülset aber nicht weiß gemahlen ist	Centner	—	6	—	—	3	7	—	9	7
		Schfl. gestrich.	—	5	—	—	3	—	—	8	—
11	Weitzen-Grütze und Gries aller Art	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
		Schfl. gestrich.	—	18	—	—	7	10	1	1	10
12	Gersten-Grütze und Gries, feine weiß gemahlene	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
		Schfl. gestrich.	—	18	—	—	7	10	1	1	10
13	Gersten-Grütze ordinaire gestampfte	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
		Schfl. gestrich.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
14	Hafergrütze aller Art . . .	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
		Schfl. gestrich.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
15	Buchweitzen-Grütze, feine weiße .	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
		Schfl. gestrich.	—	18	—	—	7	10	1	1	10
16	Buchweitzen-Grütze ordinaire gestampfte	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
		Schfl. gestrich.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
17	Hirse-Grütze	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
		Schfl. gestrich.	—	4	—	—	3	—	—	7	—
18	Schwaden-Grütze	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
		Schfl. gestrich.	—	18	—	—	7	10	1	1	10
19	Weitzen-Brodt und Kuchen . .	10 Pfund	—	5	—	—	—	5	—	5	5
20	Roggen-Brod aller Art . . .	Centner	—	9	2	—	1	6	—	10	8
21	Nudeln und Macaronis aller Art .	Centner	1	16	—	—	11	8	2	3	8
22	Bier	Tonne à 100 Quart.	—	5	—	—	4	3	—	9	3
23	Brandwein bis 49 pro Cent Alcohol nach dem Alcoholometer von Tralles	Quart	—	—	4	—	—	3	—	—	7
	„ von 50 bis excl. 55 pCt.	—	—	—	$4\frac{4}{9}$	—	—	$3\frac{5}{9}$	—	—	8
	„ „ 55 „ „ 60 „	—	—	—	$4\frac{6}{9}$	—	—	$4\frac{1}{9}$	—	—	9
	„ „ 60 „ „ 65 „	—	—	—	$5\frac{1}{3}$	—	—	$4\frac{2}{3}$	—	—	10
	„ „ 65 „ „ 70 „	—	—	—	$5\frac{7}{9}$	—	—	$5\frac{2}{9}$	—	—	11
	„ „ 70 „ „ 75 „	—	—	—	$6\frac{2}{9}$	—	—	$5\frac{7}{9}$	—	1	—
	„ „ 75 „ „ 80 „	—	—	—	$6\frac{2}{3}$	—	—	$6\frac{1}{3}$	—	1	1
	„ „ 80 pCt.	—	—	—	$7\frac{1}{9}$	—	—	$6\frac{8}{9}$	—	1	2

B. Frem-

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaß oder Gewicht.	Betrag der durch die Tarife vom 19. Jan. und 25sten May 1814. angeordneten Ergänzungs-Accise.			Betrag der Communal Abgabe.			Summa.		
B. Fremde Objecte und zwar:										
1) Fleisch, frisches und geräuchertes auch Speck	10 Pfund	—	6	8	—	—	5	—	7	1
2) Würste, frische und geräucherte .	10 Pfund	—	12	6	—	—	5	—	12	11
3) von Mühlenfabrikaten werden die unter Abtheilung A von 2 bis 20 incl. bemerkten Abgaben entrichtet										
4) Bier	Tonne à 100 Quart.	2	23	2	—	4	3	3	3	5
5) Liqueurs	Quart	—	3	8	—	—	6	—	4	2

Berlin den 4ten August 1814.

Der Minister der Finanzen,
gez. von Bülow.

351.

Betrift den Ersatzzoll von den Surrogat-Artikeln.

No. 1611. August 14. A. D.

Es wird, in Gemäsheit eines höhern Orts ergangenen Reskripts, zur Nachricht des Handlung treibenden Publikums hierdurch bekannt gemacht, daß von den aus Königsberg in Preußen oder aus Memel seewärts nach Pommern kommenden Surrogat-Artikeln bei der Einfarth der dafür beim Eingange in Königsberg oder Memel gesetzlich unerhoben gebliebene Ersatz-Zoll nachgehoben werden muß. Stettin, den 9ten Septbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

352.

Betrift die Abgabe von Wachsleinewand und Wachstaffent aus den Fabriken zu Glinike und Lichtenberg.

No. 166. Septbr. 14. A. D.

Nach einer höhern Orts geschehenen Festsetzung, soll von der aus den Fabri-

Fabriken der Fabrikanten Joel zu Glinicke bei Potsdam und Clausius zu Lichtenberg bei Berlin mit gehörigen Attesten der Entrepreneurs in die Städte eingehenden Wachsleinewand und dem Wachstaffent eine Abgabe von 4 pf. pro Rthlr. erhoben werden; welches dem Publiko zur Nachricht und den Accise-Aemtern zur Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 9. Septbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

353.

Betrift die Vermögens- und Einkommensteuer.

Es ist von der äußersten Wichtigkeit, und bei dem Edicte vom 3ten v. M. wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges enthaltenen Vorschriften, nach welchen diejenigen Forderungen aus der Periode vom 1sten März bis ultimo December 1812, welche den Steuerbetrag der Steuerpflichtigen übersteigen, und wofür also der Ersatz nicht durch Compensation mit der Steuer aus dem Edicte vom 24sten Mai 1812 erfolgt, rücksichtlich des überschießenden Theiles muthmaßlich künftig beurtheilt und regulirt werden möchten, für das Königl. Interesse sowohl, als auch Behufs einer gleichmäßigen Behandlung der zu fordern habenden Unterthanen wesentlich nothwendig, die in dem §. 1. des Edicts vom 19ten December 1812 vorgeschriebene Ordnung, nach der die Naturalleistungen auf den 2ten und 3ten Steuer-Entrichtungs-Termin angerechnet werden sollen, genau zu beobachten, indem sonst erhebliche und in den eben bemerkten beiden Rücksichten, unangenehme Inconvenienzen sich ergeben dürften. Die sämmtlichen Kreis- und Kommunal-Kommissarien haben daher diese Vorschrift bei Abschreibung dieser Kompensationen aufs genaueste zu beobachten.

Stargard, den 19ten Septembr. 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

354.

Betrift die Einkommensteuer von den Gnadengeldern der Invaliden.

Da mittelst Verfügung der Königl. hohen Central-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vom 12ten d. vorgeschrieben ist, daß

von den Gnadengeldern der Invaliden keine Einkommen-Steuer erhoben werden soll,

so

so wird dieses allen Kreis- und Kommunal-Kommissionen und Kassen zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard, den 19ten September 1814.

Königliche Pommersche Departement-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

von Brauchitsch.

355.

Bekanntmachung
wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit.

Durch das Allerhöchst vollzogene Edict vom 7ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die Vermögens- und Einkommensteuer für den zweiten und dritten Termin gleichfalls als Kriegssteuer betrachtet und nur der im Edict vom 24. Mai 1812 bestimmten Anfertigung von Staats-Obligationen nicht verfahren werden soll. Es versteht sich von selbst, daß diese Anordnung in der frühern auf dem Edict vom 19ten December 1812 beruhenden Bestimmung der Compensation dieser beiden Termine mit Forderungen und Leistungen an den Staat nicht abändert, und daß mit der Compensation vorgeschritten werden muß. Da jedoch die kriegerischen Ereignisse und die mannigfaltigen Anstrengungen, welche im vorigen, so wie im Anfange des laufenden Jahres sowohl die Kräfte der Besteuerten, als die Thätigkeit der, mit der Bearbeitung der Compensation beauftragten Behörden in Anspruch nahmen; so hat solche nothwendig eine Verzögerung erleiden müssen.

Bei den gegenwärtig so glücklich veränderten Verhältnissen kann und muß aber diese Angelegenheit schnell zum Abschluß gebracht, und dadurch den gerechten Klagen der Inhaber der, noch im Umlauf befindlichen Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine, vollständig abgeholfen werden.

Es ist zu diesem Zweck unumgänglich erforderlich, daß das Compensationswesen, wie selbiges in dem Edicte vom 19ten December 1812 und in den durch die Amtsblätter publicirten Anweisungen vorgeschrieben worden ist, mit voller Thätigkeit von den damit beauftragten Kreis- und Stadt-Behörden bearbeitet und von den Provinzial-Regierungen sorgfältig dahin gesehen werde, daß es diesen Behörden nicht an dem erforderlichen Hülfs-Personale fehle, und also keinerlei Entschuldigung ihnen bleibe, wenn sie demungeachtet nicht in der Ausfertigung der Compensations-Anerkenntnisse rasch vorwärts schreiten.

Da aber zum großen Nachtheile dieses Compensations-Geschäfts und

des

des davon abhängenden endlichen Abschlusses der Vermögenssteuer-Erhebung sehr viele Steuerpflichtigen mit Einreichung der Liquidationen für die vom 1sten März bis Ende December 1812 getragenen, edictmäßig zu compensirenden Forderungen und Leistungen fortwährend zögern; so setze ich, vermöge der mir von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Befugniß, zur Abwendung des den Inhabern der auf die Vermögens- und Einkommensteuer fundirten Papiere durch ihre verspätete Befriedigung — und dem Staat durch die fortlaufenden Hebungskosten — entstehenden Schadens, hierdurch fest: daß nach dem 31sten December des laufenden Jahres 1814 keine Liquidationen wegen Forderungen und Leistungen aus der vorbemerkten Periode, von wem es auch sey, bei den zu deren Annahme beauftragten Behörden zur Compensation mit den beiden letzten Terminen der Steuer ferner angenommen werden sollen.

Wer also bis zum 31sten d. J. einschließlich nicht der betreffenden Behörde seine völlig justificirte Liquidation eingereicht hat, wofür der §. 3. des Edicts vom 19ten December 1812 nur einen Zeitraum von Acht Wochen festgesetzt hatte, hat es sich lediglich selbst zuzuschreiben, daß die beiden letzten Steuer-Termine von ihm ohne Weiteres eingezogen werden.

Die bis zum Ende dieses Jahres eingehenden Liquidationen werden von den betreffenden Behörden ohne Aufschub geprüft, und es wird damit nach dem §. 20. des Edicts vom 19ten December 1812 und den speciellen Anweisungen, welche auf dessen Grund durch die Amtsblätter ergangen sind, weiter verfahren.

Von allen denjenigen Steuerpflichtigen, deren Liquidationen nicht die volle Höhe der von ihnen für die beiden letzten Termine zu erlegenden Vermögenssteuer erreichen, wird der überschießende Betrag der letztern ohne die Revision der Liquidationen abzuwarten, sogleich vorläufig erhoben.

Zu diesem Ende haben die mit der Steuerhebung beauftragten Behörden sich in der engsten Verbindung mit der zur Annahme der Liquidationen beauftragten Behörden zu erhalten.

Die nach erfolgter Festsetzung und Anerkennung der Liquidationen den Steuerpflichtigen etwa zur Last bleibenden mehrern Beträge, müssen ebenfalls sofort eingezogen, und dadurch mit den Steuerpflichtigen vollständig abgeschlossen werden.

Die Departements-Kommissionen mache ich ausdrücklich dafür verantwortlich, daß sie die ihrer Aufsicht untergebenen Special-Kommissionen unter der genauesten Aufsicht halten und unablässig auf den Abschluß des Geschäfts hinarbeiten. Diejenigen Behörden und Offizianten, welche sich hierbei nachlässig

läſſig beweiſen ſollten, haben Sie der Central-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer namentlich anzuzeigen, damit ſelbige bei mir die erforderliche Beahndung in Antrag bringen können.

Berlin, den 10ten September 1814.

Der Staatskanzler Fürſt von Hardenberg.

Nach dieſer Bekanntmachung haben ſich nun beſonders alle Kreis- und Kommunal-Kommiſſarien für die Vermögens- und Einkommen-Steuer aufs genaueſte zu achten, dieſemnach ſich mit den Herren Landräthen und Magiſträten in die engſte Verbindung zu ſetzen, um nicht nur die Anerkenntniſſe über die Naturalleiſtungen aufs ſchleunigſte zu erhalten, damit die Kompenſanda ſogleich abgeſchrieben werden können, ſondern auch vorläufig ſchon zu erfahren, bei welchen Steuerpflichtigen die Liquidationen nicht die volle Höhe der von ihnen für die beiden letzten Termine zu erlegenden Vermögens und Einkommen-Steuer erreichen, damit der überſchießende Betrag der letztern ohne die Reviſion der Liquidationen abzuwarten, ſogleich vorläufig erhoben werden könne.

Dieſe Abſchreibungen und Erhebungen müſſen auch da ſtatt finden, wo wegen der noch nicht beendigten Abſchätzungen, oder aus andern Urſachen, das Solleinkommen noch nicht ganz feſtſteht, indem, ſobald dieſes erfolgt, durch Nachträge alles berichtigt werden kann.

Sämmtliche Kreis- und Kommunal-Kommiſſionen haben uns nun binnen acht Tagen ganz unfehlbar anzuzeigen, ob ihnen ſchon Compenſations-Anerkenntniſſe zugekommen ſind, wie weit es mit deren Abſchreibung gediehen, und wie viel in Folge der erhaltenen Liquidationen entweder nach ſchon berichtigten Anerkenntniſſen, oder nach den vorläufigen Liquidationen auf den zweiten und dritten Termin erhoben iſt, oder welche Hinderniſſe alle dieſem entgegen ſtehen.

Aehnliche Anzeigen erwarten wir demnächſt von zehn zu zehn Tagen.

Stargard, den 20ſten September 1814.

Königl. Pommerſche Departements-Commiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer

---

Militair-Angelegenheiten.

356.

Betrift die Dispoſitionen über verdorbene Gegenſtände in den Magazinen.
No. 338. Septbr. 14. M. D.

Ein vorgekommener Fall veranlaßt uns, hierdurch feſtzuſetzen, daß über an-

angeblich verderbene Verpflegungs-Gegenstände in den Magazinen weder durch Verkauf noch auf sonstige Weise, ohne unsere specielle Genehmigung, disponirt werden soll, indem wir dergleichen Dispositionen jedesmal für null und nichtig erklären werden

Die landräthlichen Behörden haben auf die Befolgung dieser Bestimmung zu vigiliren, auch sich selbst darnach zu achten.

Stettin, den 12. Septbr. 1814.

Militair Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

357.

Die Schrift des Predigers Menzmann, im Betreff des Schutzmittels gegen das Scharlachfieber ꝛc

No. 13. September 14. P. D.

Der Prediger Menzmann zu Leippa in der Oberlausitz hat eine Schrift:

Giebt es kein Schutzmittel gegen die schrecklichen Menschenblattern und das Scharlachfieber?

herausgegeben; welche wir dem Publiko als eine sehr zweckmäßige Volksschrift hierdurch angelegentlich empfehlen. Stettin, den 9. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

358.

Die auf dem hiesigen Dom belegene Scholasticat-Curie, mit denen dazu gehörigen Hofgebäuden und Garten, soll am 11ten October c. Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Untenbenannten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dom Cammin den 16. September 1814.

Kreich, Justiz-Commissionsrath.

359.

Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Pölitz.

No. 785. September 14. P. D.

Wegen eingetretener Umstände wird der im Kalender auf den 30ten d. M. angesetzte Jahrmarkt zu Pölitz erst am 12ten October c. abgehalten werden. Stettin, den 18. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Steckbriefe.

Am 28sten des vorigen Monats ist ein äußerst gefährlicher Mensch, der Mousquetier Carl Ludwig Ruhle vom Garnison-Bataillon Colberg, auf dem Transport nach Colberg, dem ihm begleitenden Commando zwischen Bahn und Pyritz entsprungen. Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses Menschen sehr gelegen ist: so werden sämmtliche Civilbehörden, die Herrn Polizei-Directoren, die Magistrate, die Herrn Domainenbeamten und alle Dorfschulzen hierdurch angewiesen, denselben, in sofern er sich irgendwo betreffen lassen sollte, sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung, per Transport, an die Kommandantur zu Colberg abliefern zu lassen, auch daß solches geschehen unverzüglich anzuzeigen.

Stettin, den 14. Septbr. 1814

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Der Friedensrichter Ahlemann aus Herford, der wegen vergriffenen gerichtlichen Depositen zur Criminal Untersuchung gezogen, und dieserhalb von dem hohen Civil-Gouvernement zu Münster ab officio suspendirt ist, hat am 9ten dieses seinen Arrest gebrochen und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, weshalb alle in und ausländische Behörden sub oblatione ad quaevis reciproca ersucht werden, auf diesen Verbrecher genau vigiliren und im Betretungsfalle ihn arretiren und unter sicherer Bedeckung an mich abliefern zu lassen.

Bielefeld, den 10ten September 1814

Der Anwald des Königs bei dem Preußischen Tribunal der Grafschaft Ravensberg.

Marck.

Signalement

Der Friedensrichter Ahlemann ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlank von Statur, er trägt die ins röthlich fallenden, gewuderten Haare kurz abgeschnitten, hat eine etwas zurückfallende freie Stirn, helle Augenbrauen, graue Augen, mittelmäßigen Mund und Nase, sein Gesicht, welches keine gesunde Farbe hat, enthält einige Pockengruben und Sommersflecken. Bei seiner Entweichung trug er einen runden Huth, einen aschgrauen Oberrock und Stiefeln mit gelben Klappen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 38.

Stettin, den 5ten October 1814.

Seine Majestät der König haben durch die Verordnungen vom 17ten März 1798, 21sten Mai 1799, 29sten Juni 1801, 29sten Februar 1808 und 14ten Februar 1810 wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein Jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörden richten solle, zu deren Verwaltung deren Gegenstand zunächst gehört. Beschwerden über diese untern Behörden müssen in Justiz-Sachen bei den Oberlandes-Gerichten, in andern Sachen bei den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzial-Behörden bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Juni d. J, durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizei und des Krieges angeordnet und besetzt worden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen und dennoch von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beigelegt werden.

Jenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bei Seiner Majestät unmittelbar, theils bei mir, eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließend geeignend sind. Hierdurch entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäftsvermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Beides wird in erhöhtem Maaße eintreten, wenn es während

der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs in Wien geschehe, wohin ich vorauszugehen im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführten Verordnungen, insbesondere vom 14ten Februar 1810, in Erinnerung, indem ich Jedermann aufs neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Seine Majestät Höchstunmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bei wiederholten unförmlichen und unbegründeten Gesuchen die Strafen in Anwendung kommen, welche die Verordnung vom 14ten Februar 1810 festgesetzt hat.

Berlin, den 10ten September 1814.

Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

360

Wegen Erhöhung der städtschen Accise, Behufs der Unterstützung der städtschen Kommunen. No. 583. September 14. P. D.

Von dem Zwecke unterrichtet, welcher durch die höchsten Orts befohlne Erhöhung der städtschen Accise erreicht werden soll, wird sämmtlichen Magistraten im Verfolge und mit Bezugnahme auf die vorläufige Bekanntmachung vom 16ten v. M. (Amtsblatt No. 34. sub No. 306. pro 1814) nachstehendes zu ihrer Direction eröfnet

Die Verwendung des aus der erhöhten städtschen Accise hervorgehenden Fonds, der, nach der ausgesprochenen Absicht, nicht zu den Staats-Kassen gezogen wird, soll, wie bereits vorausgeschickt worden, hauptsächlich zum Besten derjenigen Kommunen geschehen, welche

a) mit den Kosten der Polizei-Verwaltung und mit den Zuschüssen zur Unterhaltung der Stadtgerichte, überlastet sind, oder
b) aus eigenen Mitteln die Zinsen der Stadtschulden nicht aufzubringen vermögen.

Auf Zuschüsse zu andern, als den vorgedachten Zwecken, insbesondere

zu

zu den ordentlichen und eigentlichen Kommunen-Bedürfnissen, kann nur unter ganz außerordentlichen Umständen eingegangen werden.

Zu vollständigen Beurtheilung der Hülfsbedürftigkeit der einzelnen Stadtkommunen ist nun eine genauere und zuverlässige Uebersicht des Finanzzustandes derselben nothwendig, als die bis jetzt bei unsern Acten vorhandenen Nachrichten ergeben. Mittelst Circular-Verfügung vom 19sten Februar 1814 haben wir zwar eine specielle Nachweisung aller Einnahmen der Kämmerei, und sonstigen Kommunal-Kassen eingefordert, von vielen Magistraten ist solche aber nicht zuverlässig genau eingereicht, auch erfordert der jetzige Zweck eine andere Bearbeitung, indem die Einnahme aller solcher Gemeinkassen, welche nicht für das allgemeine städtische Kommunal-Bedürfniß, sondern für einzelne Klassen und Korporationen der Stadteinwohner existiren, wie z. B. überall die Feldkassen, wie auch die Hospital- und sonstigen milden Stiftungskassen nicht mit zum Anschlage kommen dürfen, wogegen der Betrag der rückständig gebliebenen Einnahmen und der Fonds der Kämmerei zu wissen nöthig ist.

Hiernächst ist eine detaillirte Kenntniß der regelmäßigen Ausgabe der Kommunalkassen, der Ausgabenreste, so wie auch insbesondere der Stadtschulden erforderlich, worüber die Kämmerei-Rechnungs-Extracte der Regel nach nur unzureichenden Aufschluß geben.

Die Magistrate werden demnach aufgefordert, folgende Nachrichten mit aller Zuverlässigkeit an uns einzureichen:

1) eine vollständige Uebersicht aller für den Kämmerei- und allgemeinen Kommunal-Fonds gehörenden regelmäßigen gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben,

wobei sie sich aber gutachtlich darüber auszulassen haben:

ob, und in wie fern es möglich ist, durch eine zweckmäßige Benutzung der Kämmerei-Grundstücke die Revenuen der Kämmerei zu vermehren,

imgleichen

ob nicht die Administrations-Kosten vermindert werden können

Wo von den Magistraten schon ordentliche Etats für das laufende Jahr regulirt sind, und gedachte Uebersicht gewähren, können diese statt einer besondern Nachweisung eingereicht werden.

Wie schon aus dem Obigen hervorgeht, muß diese Uebersicht, mit Weglassung der zum besondern Eigenthum einzelner Korporationen und Institute gehörenden Kassen, alle noch etwa außer der Kämmerei-Kasse zu allgemeinen Kommunal- oder Polizeizwecken bestehenden Kassen, in sich begreifen, wie

namentlich die in mehreren Städten bestehenden Nachtwächter- und ähnliche Nebenkassen, über welche zwar besondere Rechnungen geführt, und deren Einnahme ausschließlich zu bestimmten Bedürfnissen verwendet werden, deren Zweck aber allgemein ist.

Bei der Nachweisung der Einnahme müssen die verschiedenen Gattungen derselben specieller, als gewöhnlich geschieht, dargestellt, namentlich muß bei den sogenannten beständigen Gefällen der Grundzins und sonstige Grundabgaben für städtische, d. i zum städtischen Kommunalverbande gehörende Grundstücke von den anderen beständigen Gefällen abgesondert, und der Betrag der übrigen, als z. B. Prästanda der Kämmerei-Ortschaften summarisch angegeben werden.

Die unbeständigen Gefälle sind ebenfalls nicht blos nach dem Gesammtbetrage, sondern abgesondert mit dem Betrage anzuzeigen, welchen die verschieden unter eigenen Benennungen bestehenden Gattungen derselben, nach mehrjährigen Durchschnitte einbringen. Bei den Zeitpachtsgefällen ist die Pacht für überlassene Erhebung gewisser Gefälle, z. B. der Waagegelder, der Marktstand und Thorgelder und dergleichen von der Pacht und Miethe für Grundstücke abzusondern. Eine ähnliche Absonderung ist bei allen übrigen Titeln nothwendig.

Die Nachweisung der Ausgaben sodann muß sowohl bei dem Titel an Besoldungen, als auch bei den übrigen Titeln deutlich darstellen, welche Summen der Kommunal-Fonds zur Justiz- und Polizei-Verwaltung jährlich herzugeben hat.

Der Gesammtbetrag aller regelmäßigen und gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen ist hiernächst gegen einander abzuwägen, wodurch sich dann ergiebt, wiefern der Ausgabebedarf durch die gewöhnlichen Einnahmen gedeckt wird, oder wie viel der Regel nach jährlich durch zu vertheilende Zuschußbeiträge aufzubringen ist.

Der vorstehend gedachten Uebersicht ist beizufügen:

2. eine Nachweisung der in den verflossenen Jahren zurückgebliebenen Einnahmen oder der Einnahme-Reste, und der rückständig gebliebenen Ausgaben oder der Ausgabe-Reste, und

3) eine Nachweisung der seit den 1sten Januar 1812 zur Deckung des Defizit der Kämmerei-Einnahme und zu außerordentlichen allgemeinen Bedürfnissen repartirten Beitrags-Summen, wie z. B. zu den Landwehrkosten, zur Gestellung der Schanzarbeiter und Fuhren und dergl. mit Angabe dessen, was darauf schon eingezogen ist, und was noch in Rest steht, so wie auch des Betrages derjenigen Summen, welche für

den

den gedachten verflossenen Zeitraum zu dergleichen außerordentlichen Bedürfnissen eigentlich schon aufgebracht seyn sollten, deren Vertheilung aber noch verzögert ist.

Bei dieser Nachweisung der in den Communen zur Bestreitung solcher außerordentlichen Leistungen und zur Deckung des Defizits bei ihren Kommunalbedürfnissen aufzubringenden Lasten können übrigens die Servis-, Feuer-Societäts-Beiträge, Land-Armengelder und andere dergleichen allgemeine oder besondere Societätslasten nicht in Betracht kommen.

Die Servislasten sind nach dem Regulativ vom 17ten März 1810 zwar für Kommunallasten erklärt, sie sind dies jedoch nach der jetzigen Stellung des Serviswesens nur in so weit, als sie nicht in Beiträgen zum allgemeinen Servis Fonds, sondern in Zuschüssen bestehen, welche die Kommunen zu den aus dem allgemeinen Servis-Fonds ihren zu gewährenden Vergütungen zu leisten haben. In so weit kommen sie daher auch allerdings bei der Berechnung der Kommunallasten, dagegen aber die Beiträge zum allgemeinen Servis-Fonds nicht mit in Anschlag. Dagegen ist mit anzuzeigen, ob und welche Ausgaben zu außerordentlichen Vorfällen, z. B. zu Brücken- und ähnlichen Bauten, nahe bevorstehen, und was für Fonds dazu vorhanden sind. Bei dieser Gelegenheit machen wir zu No. 2. und 3. den Magistraten wiederholend zur dringendsten Pflicht, jetzt, nachdem die außerordentlichen Leistungen aufgehöret haben, die Einnahme-Reste mit aller Strenge einzuziehen, um die Ausgabe-Reste bewilligen zu können.

Nächst den obigen Nachrichten ist erforderlich:

4) eine ganz zuverlässige detaillirte Nachweisung der Stadt-Kriegesschulden und sonstigen Stadtschulden. Die Kriegsschulden sind von dem Jahre 1806 ab, für jedes Jahr besonders nachzuweisen und mit dem laufenden abzuschließen.

Zwar ist uns bekannt, daß leider in mehreren Städten wegen Nachlässigkeit der Kommunalbehörden die Regulirung des Kriegesschuldenwesens noch nicht beendigt ist. Jedoch läßt sich voraussetzen, daß den Magistraten wenigstens bekannt seyn wird, was für Forderungen an die Kommunen gemacht sind. Diese Forderungen sind nun entweder von der Kommune, oder deren Repräsentanten schon anerkannt, oder durch gerichtliches Erkenntniß festgesetzt, oder aber noch streitig, und im letztern Falle schweben entweder schon Processe darüber, oder es ist deren Anstrengung von Seiten der Gläubiger vorher abzusehen, falls kein Vergleich zu Stande kommt. In der einzureichenden Nachweisung sind die anerkannten und die gerichtlich festgesetzten, so wie die auf Darlehnskontracte beruhenden Schulden von den noch streitigen abzusondern.

Die

Die Nachweisung der erstern ist unter folgenden Rubriken zu fertigen:

a) Namen des Gläubigers,
b) Wohnort desselben,
c) Anzeige des Gegenstandes oder der Leistung, wofür die Forderung entstanden ist,
d) Anzeige des Jahres, aus welchem sich solche herschreibt,
e) Betrag der Forderung an Kapital,
f) Prozentsatz mit welchem solche zu verzinsen ist,
g) Betrag der bis zum 1sten Januar 1814 rückständig gebliebenen Zinsen,
h) Betrag der einjährigen Zinsen für das laufende Jahr vom 1sten Januar bis Ende December 1814,
i) Anmerkung (in welchen besonders anzuzeigen ist, ob vielleicht die laufenden Zinsen ganz, oder theilweise bezahlt oder doch Anstalten zu deren Bezahlung getroffen sind.)

Die Nachweisung der noch strittigen Forderungen darf nur die ersten Fünf Rubriken enthalten, und in einer sechsten Rubrik als Anmerkung ist anzuzeigen, aus welchen Gründen die Forderung nicht anerkannt ist, welche Verzinsung der Gläubiger fordert, und ob ein Prozeß deshalb schon angestrengt, oder noch zu erwarten ist. Endlich muß

5) noch eingereicht werden, eine genaue Nachweisung des Fonds der Kämmerei und der Stadtkommune, als solcher, an ausstehenden Kapitalien und an liegenden Gründen, als Gebäuden, Vorwerken, Waldungen, Wiesen, Dörfern, Ziegeleien und dergl.

Die Nachweisung der ausstehenden Kapitalien muß den Namen der Schuldner, den Ursprung der Forderung, den Kapitalsbetrag, den Zinsensatz, und die Anzeige enthalten, ob die Zinsen regelmäßig eingehen, oder was zu deren Einziehung veranlaßt ist.

Die Nachweisung der liegenden Gründe ist unter folgenden Rubriken zu fertigen:

a) Benennung der Grundstücke,
b) Benutzungsart derselben,
c) Ertrag derselben an Pacht, Miethen, Administrations Revenüen oder Prästandis,
d) Anmerkung (in welcher in Absicht der Gebäude, der bauliche Zustand, in Absicht der Ländereien und Waldungen, der Umfang und die Beschaffenheit derselben, und in Absicht der Güter, der Zustand der Einsassen und ihre Prästations Fähigkeit im Allgemeinen zu beschreiben sind.)

Der oben angegebene Zweck aller dieser Nachrichten und Nachweisungen wird

wird den Magistraten schon zum hinreichenden Antriebe dienen können, vorzüglichen Fleiß auf die verlangten Ausarbeitungen zu wenden. Sind die Acten und die Geschäfte der Magistrate überhaupt in gehöriger Ordnung, so erfordert auch die Fertigung jener Nachweisungen nur geringe Mühe, und wenigen Zeitaufwand, indem solchenfalls schon alle erforderliche Materialien in den Acten sich finden müssen, und leicht zusammen zu setzen seyn werden. Fehlt es aber an der vorausgesetzten Ordnung, so ist zwiefach daran gelegen, über die Gegenstände, worüber die Nachweisungen gefertigt werden sollen, durch diese Arbeit endlich hinreichendes Licht zu verbreiten.

Auch den Stadtverordneten Versammlungen ist es von Wichtigkeit, auf diese Weise zu einer gründlichen Uebersicht ihres Kommunal-Finanzwesens zu gelangen. Sollten einige Magistrate sich etwa nicht fähig fühlen, die in Rede stehenden Arbeiten so vollständig und zuverlässig, als hier verlangt werden, und schlechterdings nothwendig ist, selbst zu Stande zu bringen: so wird solchen Magistraten der Rath gegeben, lieber sogleich zu diesem Zwecke einen der Sache gewachsenen Mann gegen verhältnißmäßige Entschädigung anzunehmen. Denn spätestens bis zu Ende des Monats October d. J. müssen die obigen gedachten Ausarbeitungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Zwangsmaaßregeln, an uns eingereicht werden, und falls unrichtige oder unbrauchbare Arbeiten eingehen, werden wir uns genöthigt sehen, deren Berichtigung an Ort und Stelle besondere Kommissarien auf Kosten der Magistrate, die es angeht, aufzutragen. Stettin, den 11. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

361.

Wegen den Vorsichtsmaßregeln bei rotzigen Pferden.

No 1572. August 14. P. D.

Die No. 270. S. 359. Amtsblatt No. 31. befindliche Verfügung vom 26. Juli c. wird dahin deklarirt, daß die darin angezogenen Publikanda vom 29. April (nicht August) 1772 und das Publikandum vom 12 April 1787 dem Distrikts Scharfrichter das Abholen von dergleichen rotzigen Pferden, ferner zugestehen. Es müssen ihm solche Pferde bei Zeiten angesagt werden, und ist das Vergraben mit Haut und Haar nur dann nöthig, wenn durch das Zuströmen dergleichen Pferde bei jetzigen Zeitumständen das sofortige Abholen dem Scharfrichter unmöglich wird. Uebrigens ist der Scharfrichter für alle Folgen, welche aus dem Verschleppen der bösartigen Krankheit entstehen können, eben so verantwortlich, als jeder Eigenthümer insbesondere.

Stettin, den 5. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

362.

362.

Die Wohnorte der Pommerschen Conducteurs und Feldmesser betreffend.
No. 87. August 14. P. D.

Sämmtliche bei der unterzeichneten Königl. Regierung stehende Conducteurs und Feldmesser werden aufgefordert, sofort ihren Wohnort anzuzeigen und dabei zugleich zu bemerken, ob und welche Geschäfte sie verrichten.

Stettin, den 16. September 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

363.

Ermäßigung des Ersatz-Zolles für fremde Leinewand, Zwirn und Garn, die zum Bleichen, rohen Ledern, die zum Ausarbeiten, und Tuchen, die zum bloßen Walken ein- und wieder ausgehen.
No. 1613. August 14. A. D.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juni d. J. im 27. Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 227. wird dem Publiko hierdurch fernerweitig bekannt gemacht, daß nach dem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 15ten v. M. um den Verkehr mit

Leinewand, Zwirn und Garn, die zum Bleichen, rohen Ledern, die zum Ausarbeiten, und Tuchen, die zum bloßen Walken

aus der Fremde eingehen, nicht zu stören, diese Artikel, sofern sie nach verrichtetem Zwecke über dasselbe Zollamt, über welches sie eingebracht worden, wieder ausgeführt werden, nur mit einem Ersatz Zoll von acht guten Groschen für den Centner, sonst aber mit keiner weitern Abgabe belegt werden sollen. Stettin, den 4ten Septbr. 1814.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

364.

Betrift den Ersatzzoll vom Terpentin-Oel.
No. 403. September 14. A. D.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, den Ersatzzoll von Terpentin-Oel, welcher nach No. 9. des im Amtsblatt unterm 1sten Juni d. J. bekannt gemachten provisorischen Tarifs vom 27. May c. 1½ Rthlr. für den Centner beträgt, bis auf 8 gr. pro Centner zu ermäßigen, welches dem Publiko daher zur Nachricht und den Steuer-Behörden zur Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 13. Septbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

365.

365.

Das Madeburgsche Steingut betreffend.
No. 402. Septbr. 14. A D.

Es sind in Magdeburg zwei Steingut-Fabriken etablirt, deren Besitzer Guischard und Schuchart darum nachgesucht haben, ihre Fabrikate beim Eingange in die diesseits der Elbe belegenen Provinzen gleich den einländischen zu behandeln.

Der erste Fabrikant bezeichnet seine Fabrikate,

Guischard
M.

der andere

M. G.

und außerdem geben beide jedem Stücke eine Nummer, die den Arbeiter bezeichnet und daher veränderlich ist.

Nach einem ergangenen Rescripte sollen diese Fabrikate, gleich den aus Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide aus den Provinzen des Gouvernements zwischen der Elbe und Weser diesseits, in dem Falle, wenn sie mit vorschriftsmäßigen Passierzetteln, welche die Qualität und Quantität, Fabrikzeichen und die Beschinigung der einländischen Fabrikation enthalten, versehen sind, Accise- und Eingangs-Zollfrei passiren und mit den angegebenen Passierzetteln begleitet, eben so als das Steingut aus Fabriken in den diesseits der Elbe belegenen Provinzen betrachtet und behandelt werden, welches dem Publiko daher zur Nachricht und den Steuerbehörden zur Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 13 Septbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

366.

Erledigung einiger Zweifel über die Anwendung der Stempelgesetze.
No. 395. Septbr. 14. A D.

Zur Erledigung einiger, von Gerichts Behörden vorgetragenen, Zweifel über die Anwendung der Stempelgesetze, ist von dem Königl. Ministerio mittelst Rescripts vom 25sten v. M. folgendes bestimmt worden.

1) Zu denjenigen Verhandlungen, welche die Regulirung eines 50 Rthlr. und mehr betragenden Nachlasses allgemein betreffen, ist der gewöhnliche Stempel zu 8 gr. zu brauchen, wogegen die, auf die Theilnahme eines solchen Erb-Interessenten, welcher nicht 50 Rthlr. aus der Masse erhält, sich insonderheit beziehenden Verhandlungen, mithin die für denselben auszufertigenden Abschriften oder Extracte des Testaments,

des Inventariums, die Theilungs-Recesse, eben so die richterlichen Verfügungen, die den besondern Antheil eines solchen Erb-Interessenten zum Gegenstande haben, und überhaupt alle hierauf beschränkte Eingaben, Protokolle, Vollmachten und sonstige Acten-Stücke stempelfrei sind.

Nur bei den Original-Taufscheinen findet eine Ausnahme statt, indem diese, wenn sie für einen solchen Interessenten beizubringen sind, allemal auf dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. ausgefertigt seyn müssen.

2) In Fällen, wo der Nachlaß zwischen Minorennen und einer hinterbliebenen Wittwe zur Theilung kommt und erstere der im Stempelgesetz vom 20sten November 1810 Art. 10. No. 2. bestimmten Stempelfreiheit genießen, ist die miterbende Wittwe, wenn sie wirklich 50 Rthlr. oder mehr erbt, verpflichtet, den zu den Decreten und Protokollen gesetzlich erforderlichen gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. berichtigen.

3) Auch bei der Bestimmung des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs des gewöhnlichen Stempels in Erbregulirungssachen, sind von den Activ-Vermögen die Passiva zuförderst abzuziehen und findet der gewöhnliche Stempel nur alsdann statt, wenn die Masse nach Abzug der Schulden 50 Rthlr. oder mehr beträgt.

4) Einem überlebenden Ehegatten steht frei, das eingeworfene eigene Vermögen von seinem Erbtheil in Abzug zu bringen, und erst nach Abzug dieses eigenen Vermögens ist die Stempelpflichtigkeit des Erbtheils, sowohl in Ansehung des Werths- als des gewöhnlichen Stempels zu beurtheilen und zu bestimmen.

5) Den Gebrauch des gewöhnlichen Stempels bis zur Beendigung der Erbtheilung auszusetzen, ist nicht erlaubt, weil das Gesetz in der Regel alle Stempel-Suspension untersagt, und die Erstattung der etwa indebite gebrauchten Stempel ohne Schwierigkeit zu erlangen ist.

Uebrigens sind zur Erleichterung der Stempel-Abgabe in erbschaftlichen Angelegenheiten diejnigen Bestimmungen zu benutzen, welche sich in der Sammlung der über die Stempelgesetze ergangenen Erläuterungen S. 9. No. 7. S. 44. No 81. und S. 46. No. 85. abgedruckt finden.

6) Nur der Gegenstand, worüber ein ausgestelltes Dokument lautet, nicht aber die Zahl der darin benannten Theilhaber, bestimmt die Stempelpflichtigkeit desselben. Ein Schuldokument, worin zweien Personen 50 Rthlr. zusammen, jedem derselben aber insbesondere 25 Rthlr. davon verschrieben worden, ohne sie als correos credendi anzuerkennen, ist daher allerdings stempelpflichtig.

Diese

Diese erläuternden Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Septbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

367.

Betrift die Rechte und Befugnige zum Gewerbetriebe der Einwohner in solchen Orten, in welchen das städtsche Accise-System eingeführt ist.

No. 224. Septbr. 14. A. D.

Es ist als Grundsatz angenommen worden, daß Einwohner eines solchen Orts, in welchem das städtische Accise-System eingeführt ist, in Betreibung eines Gewerbes die nemlichen Rechte und Befugnisse genießen sollen, welche das Gesetz den Bürgern einer Stadt zugetheilt hat, so wie auch den städtischen Einwohnern diese Rechte in dem Falle verbleiben müssen, wenn eine Stadt zum Landsystem gezogen werden sollte

Diese Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii in dem Rescript vom 22sten v. M. wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Stettin, den 16. Septbr. 1814.

Abgaben- Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

368.

Donum charitativum für den abgebrandten Prediger Pauli in Claaptow.

No. 173. Septbr. 14. G. D.

Durch die am 30sten v. M. in der Nacht im Pfarrhause in Claaptow, Cörlinscher Synode, ausgebrochne Feuersbrunst sind die sämmtlichen Pfarrgebäude daselbst schnell in Asche gelegt worden und dem Prediger Pauli daselbst und seiner Familie nichts übrig geblieben, als nur auf die Rettung des Lebens bedacht zu seyn. Sein sämmtliches Mobiliar-Vermögen, alle Betten, Leinen, Hausgeräth und Kleidungsstücke, selbst die alltäglichen, sind ein Raub der Flamme geworden; auch der ganze Einschnitt der Wintersaat, so wie der größte Theil des Sommergeteides ist diesem rechtschaffnen Mann, der noch neun unversorgte Kinder hat, verlohren gegangen.

Wenn daher, auf den Grund des Reglements vom 13. Juli 1797 das bei dem Total-Verlust des Mobiliar-Vermögens feststehende ganze donum charitativum von Sechszehn Groschen bewilligt worden, so werden sämmtliche lutherische Prediger in Pommern hiermit aufgefordert, diesen milden Bei-

trag für den Prediger Pauli zu leisten, und haben die Herrn Superintendenten die eingekommenen Gelder unter der Bezeichnung „Brand-Collecten-Gelder" binnen 6 Wochen an den Superintendent Keiper in Cörlin zur Aushändigung zu übermachen, auch wie solches geschehen gleichzeitig anhero berichten und nachzuweisen, von den etwanigen Restanten aber Anzeige zu machen.

Stettin, den 15. Septbr. 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

369.

No. 581. August 14. G. D.

Am 24sten d. M. beging der Prediger Herr Lehmann in Ducherow bei Anklam sein Amts-Jubiläum. Er hat durch ein halbes Jahrhundert als ein rechtschaffener Lehrer und Seelsorger für das Gute und Heilige rühmlich und rastlos gewirkt, daher seine Gemeine ihn als einen guten Vater verehrt, und auch sein Patron seine Achtung und wahren Theilnahme dem würdigen Greise bei dieser Feyer bewiesen hat. Auch haben seine Vorgesetzte an einer so lautern Jubelfreude gern Theil genommen und die Regierung dazu demselben ihren Glückwunsch geäußert, indem ihr solche ein gewünschter Anlaß gewesen ist, das vieljährige Gute, welches der Herr Prediger Lehmann durch Lehre und Beispiel gestiftet, öffentlich anzuerkennen.

Stettin, den 30. August 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

370.

Die Gesellschaft zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im letzten Kriege gefallenen Pommern hat mir die Grundsätze vorgelegt, nach denen sie zu verfahren gedenkt, und ich habe Anlaß genommen, sie Sr. Maj. dem Könige zu überreichen. Das folgende Kabinetsschreiben spricht die allerhöchste Billigung derselben aus:

> Ich will der Gesellschaft, welche sich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der in diesem Kriege gefallenen Pommern in Stettin gebildet hat, unter Ihrer Oberaufsicht und Mitwirkung, die Art

Art und Weise, wie sie ihre Fonds administriren, und ihre innere Einrichtung treffen will, lediglich überlassen, und finde daher gegen den am 23. v. M. von Ihnen eingereichten Plan nichts zu erinnern.

Berlin, den 21. August 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Ingersleben
zu Stettin.

Denen, welche sich bisher für den Zweck der Gesellschaft mit interessirten, wird die Mittheilung der erwähnten Grundsätze nicht unwillkommen seyn.

1) Das Institut bezweckt die Unterstützung der Wittwen und Waisen derer Krieger und Militair-Offizianten, welche aus Pommern gebürtig, im letzten Kriege vor dem Feinde geblieben, oder so gestorben sind, daß ihr Tod als Folge des Krieges angesehn werden kann. Die Wittwen und Waisen derer, welche, ohne aus der Provinz gebürtig zu seyn, bei einem Pommerschen Regiment gestanden, nehmen daran gleichfalls, wenn sie in Pommern wohnen, sonst nur ausnahmweise, sofern besondere Umstände dafür sprechen, Theil.

2) Ueber die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks bleibt für die vorkommenden Fälle, mit Berücksichtigung der Kräfte des Instituts und der Lage der Individuen, das Urtheil vorbehalten. Es können dazu dienen:

1. monatliche Pensionen,
2. Unterstützung mittelst einer Summe auf Einmal, z. B. zur Anstellung eines Gewerbes, oder zum Ankauf eines Grundstücks,
3. Unterbringen und Erziehen hülfloser Kinder, vielleicht bei besonders günstigen Umständen, mittelst einer eigenen Anstalt,
4. Ausstattung der Töchter im Fall der Heirath, oder der Söhne bei Anlegung eigener Wirthschaften.

3) Die Mitglieder der Gesellschaft werden in der Bemühung fortfahren, auf jedem angemessenen Wege dem Institut Fortgang zu verschaffen, indem sie für die Vermehrung der Kräfte desselben sorgen, und diese, unter höherer Autorität, zweckmäßig verwenden.

4) Das Institut wird eine doppelte Kasse haben:

1. eine Kasse für die laufenden, und
2. einen Kapital-Bestand für die außerordentlichen Ausgaben.

5) Zur ersteren fließen

1. alle monatlichen, jährlichen oder sonst wiederkehrenden Beiträge;
2. die Zinsen des Kapitalbestandes, und

3. alle Geschenke, die nach der erklärten Absicht der Geber ihr gewidmet werden.

6) Zum Kapital-Bestande werden gerechnet:

1. die bisher gesammelten Beiträge, und
2. alle Geschenke, die nicht als eine wiederkehrende Prästation versprochen, oder in diesem Fall ausdrücklich für den Kapital-Bestand bestimmt worden.

Es gilt also, sofern der Geber nicht ein anderes erklärt, die Vermuthung, daß laufende Beiträge für die laufenden Ausgaben und andere Geschenke für den Kapital-Bestand bestimmt sind.

7) Aus der laufenden Kasse werden gezahlt:

1. die monatlichen Pensionen der Wittwen und Waisen, und
2. Erziehungs-Kosten für die letzteren.

So weit sie nicht ausreicht, muß aus dem Kapital-Bestande das Nöthige zugeschossen werden.

8) Für alle andern oben bezeichneten Unterstützungen ist der Kapital-Bestand bestimmt, auf dessen allmählige Wiederauflösung, nach den Umständen, Bedacht genommen werden wird.

9) Was bis zum 1. Oktober d. J. eingeht, wird unbedingt dem Kapital-Bestande zugeschlagen, von da ab werden die zwei Kassen formirt.

10) Die Wittwen und Waisen, welche das Institut als hülfsbedürftig kennen lernt, werden ihre Qualifikation zur Unterstützung nach dem §. 1. und außerdem zur Ueberzeugung der Gesellschaft bescheinigen:

1. ihr Bedürfniß, so wie, daß solches durch eigenes Vermögen oder anderweitige Unterstützung nicht gedeckt sey, und
2. die Art und Summe, mit welcher nach den individuellen Umständen ihnen geholfen werden kann; sie werden
3. die erstere Bescheinigung im Fall fortdauernder Unterstützung beim Ablaufe jedes Jahres erneuern.

11) Die Beschlüsse über diese Unterstützung werden monatlich gefaßt und durch den Rendanten des Instituts executirt.

12) Die Mitglieder des Instituts legen sich unter einander monatlich und dem Publikum jährlich über ihre Verwaltung und den Erfolg ihrer Bemühungen Rechenschaft ab.

ich darf annehmen, daß das Publikum mit den hierin angegebenen Ansichten einig seyn wird, und hoffe um so sicherer, daß sich diejenigen, welche den Werth unserer wieder erlangten Freiheit wahrhaft fühlen, durch fortdauernde Beiträge der Gesellschaft anschließen werden, damit deren guter Zweck ganz in Erfüllung gehe.

Beson-

Besonders empfehle ich die Mitwirkung allen denen Behörden und Personen, welchen ihr Geschäfts- oder Wirkungskreis dazu Veranlassung und Gelegenheit darbietet.

Stettin, den 19. Septbr. 1814.

Ingersleben.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers von Ingersleben überlassen wir denen, welche nach dem Zwecke unseres Instituts zur Unterstützung geeignet sind, sich selbst oder noch zweckmäßiger durch die vormundschaftlichen oder sonstigen obrigkeitlichen Behörden, an uns zu wenden, und ihre Qualifikation, den obigen Bestimmungen gemäß, darzuthun. Sie werden besonders über die Art, wie ihnen auf eine dauernde, und ihren Verhältnissen angemessene Art geholfen werden kann, sich glaubhaft und mit Anführung besonderer Gründe auszuweisen haben.

Zugleich bitten wir alle unsere Landsleute, die unsern Zweck billigen, durch thätige Hülfe, besonders durch monatliche Beiträge, denselben förderlich zu seyn, und werden es sehr dankbar erkennen, wenn sich in der Provinz Männer finden, welche den Kreis ihrer Bekannten zu fortwährenden Unterzeichnungen für unser Institut veranlassen.

Auch außerdem wird sich hie und da, bei freundschaftlichen Zusammenkünften, häuslichen Festen, oder sonst manche Gelegenheit finden, sich derer mildthätig zu erinnern, deren Männer und Väter eine ruhige Gegenwart, und eine ruhige Aussicht in eine glücklichere Zukunft erkämpfen halfen.

Unser Bestand ist mit Einschluß der Geschenke einer Privatperson von 1500 Rthlrn. in Pfandbriefen, jetzt zwischen 9 und 10,000 Rthlr. Wir behalten uns vor, nächstens ein fortgesetztes Verzeichniß der eingegangenen Beiträge bekannt zu machen.

Stettin, den 19 Septbr. 1814.

Zitelmann. Masche. Haak. Kugler. Zitelmann.
Kölpin. Wöhner. Goltdammer. Bumcke.

371.

Am 19ten October dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr werden auf dem Königl. Ober-Landes Gerichte hieselbst von dem Criminal-Rath und Protonotarius Zitelmann, mehrere Centner Makulatur, zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Da sich darunter einige Centner befinden, welche, Behufs ihrer gänzlichen Vernichtung, eingestampft

werden

werden müssen; so werden insbesondere die Papierfabrikanten auf diesen Verkauf aufmerksam gemacht.

Stettin, den 19ten Septbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Steckbriefe.

Der ausländische Vagabonde George Lewandowsky hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Land-Armenhause zu entweichen. Derselbe ist einige 30 Jahr alt, mittler starker und robuster Statur, hat braune Augen, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, schwarzes Haar, braune und gesunde Gesichtsfarbe, spricht blos die polnische Sprache und war bei seiner Entweichung mit einem grauen Mantel, Huthe und Stiefeln nebst Strümpfen bekleidet.

Alle resp Behörden werden ersucht, diesen Vagabonden, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und gegen Erstattung aller Kosten anhero transportiren zu lassen. Neustettin, den 23sten Septbr. 1814.

Königl. Special Land Armen-Direction von Hinterpommern.

Der hieselbst in dem Land-Armen Hause eingebrachte Vagabonde und Bettler Johann Jahnke ist heute in der Nacht aus demselben entwichen. Derselbe ist einige 80 Jahr alt, hagerer Statur, hat graue Augen, eine länglicht spitze Nase, blonde Haare, bedeckte Stirne, länglichten Kinn und hat eine blasse Gesichtsfarbe und war bei seiner Entweichung mit einem grauen Mantel, schwarz tuchne Hosen, grau weißgestreiften leinenen Kamisol, blau tuchnen Jacke, blau leinenen Halstuch und einer grau tuchnen Mütze bekleidet. Alle resp. Behörden werden ersucht, diesen Vagabonden, wo er sich betreten läßt, sofort zu arretiren und gegen Erstattung der deshalb entstandenen Kosten anhero transportiren zu lassen.

Neustettin, den 26sten September 1814.

Königl. Special-Land-Armen-Direction von Hinterpommern.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden hiemit ergebenst ersucht, den wegen Diebstahls und Desertion zur einjährigen Festungsstrafe bey der hiesigen Straf-Abtheilung verurtheilten Landwehrmann Friedrich Wilhelm Schultz, welcher sich am 25sten d. M. Abends aus seinem Quartier heimlich entfernt hat und von dem das Signalement unten angegeben ist, im Betretungsfall arretiren, und unter sicherer Bedeckung hierher transportiren zu lassen. Stettin den 26sten September 1814.

Königl. Preuß. Commandantur.

Signalement. Der ꝛc. Schultze ist 16 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, aus Stettin gebürtig, schwachser Statur, hat ein längliches Gesicht und blonde Haare. Bei seiner Entweichung hat er die graue tuchne lange Hosen, Schuhe und die Feldmütze, womit die Sträflinge gewöhnlich bekleidet sind, mitgenommen, dagegen die Uniforms-Jacke zurückgelassen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 39.

Stettin, den 12ten October 1814.

Gesetzsammlung.

No. 16. enthält:

No. 252. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten d. M., die Aufhebung der Großhandlungs-Accise, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle, und den, an die Stelle des Kriegs-Impostes eingeführten Ersatzzoll betreffend, und

No. 253. das von dem hohen Finanzministerio unter demselben Dato in dieser Beziehung erlassene Publikandum nebst dem provisorischen Ersatzzoll-Tarif. Vom 27sten Mai d. J.

Schon lange fühlt man ziemlich allgemein in den preußischen Staaten, daß die Formen des Gottesdienstes in den meisten protestantischen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche haben, was die Gemüther erregend und ergreifend sie zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen, und erheben könnte.

Der Symbole giebt es wenig, und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten, oder haben einen Theil ihrer Bedeutsamkeit verloren; die Predigt wird als der wesentliche Theil des Gottesdienstes angesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienste ist; die Liturgien sind theils so unvollständig, theils so ungleich und unvollkommen, daß vieles der Willkühr der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Wirkung, beinahe ganz verlohren geht. Diese Mängel sind sichtbarer geworden in der letzten Zeit, wo der durch die großen Weltbegebenheiten, durch die Drangsale, den Kampf, und die Siege des Vaterlandes neu belebte religiöse Sinn des Volkes, das Bedürfniß sich auf eine würdige Art auszudrücken und auszusprechen, lebhaft

und tief gefühlt hat. Es wäre zu bedauern, wenn dieser zu zweckmäßigen Reformen in dem Gottesdienste besonders günstige und geeignete Zeitpunkt unbenutzt vorübergehen sollte. In diesem Geiste sind mehrere der würdigsten Geistlichen, insbesondere aus der Hauptstadt und der Kurmark, bei Sr. Majestät dem Könige eingekommen, um zu bitten, die gewünschte Reform einzuleiten, und herbeizuführen. Sr. Majestät haben dieses fromme Anliegen der Geistlichkeit, welches mit Höchstihren eigenen Ansichten in dieser wichtigen Sache vollkommen übereinstimmt, mit besonderer Aufmerksamkeit und Wohlgefallen aufgenommen. Dem gemäß haben Sie eine Auswahl von Geistlichen getroffen, die mit derreinen Absicht, das Reich Gottes zu befördern, die gründlichste Einsicht in das ganze Kirchenwesen, und die nöthige Rücksicht auf alle zu beherzigende Umstände verbinden, und Sr. Majestät haben ihnen aufgetragen, nach reifem Ueberlegen, Vorschläge über die zweckmäßigsten Verbesserungen des Gottesdienstes durch die obere geistliche Behörde nach Höchstihrer Zurückkunft aus Wien, vorzulegen. Der Wunsch und der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesammtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen nach dem Ausspruch des Apostels: „prüfet alles und das Beste behaltet" untersuche, prüfe, mit dem unsrigen vergleiche, und mit dem Geiste und den Grundsätzen unser heiligen Religion zusammen halte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegrif der protestantischen Kirche aufrecht erhalten, und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben, und die Religiosität des Volks immer fester begründen mögen.

Die mit Genehmigung Sr. Majestät hiezu beauftragten Geistlichen sind, Herr Ober-Consistorial Rath und Hofprediger Sack, die Herren Ober-Consistorialräthe und Pröbste Ribbeck und Hanstein, Herr Ober Consistorialrath Hecker, Herr Consistorialrath und Feldprobst Offelsmeyer, Herr Consistorialrath und Hofprediger Eylert.

Beiträge und Vorschläge zu Beförderungen dieses Zweckes von einsichtigen und erfahrnen Geistlichen beider protestantischen Confessionen, werden von diesen Herren Beauftragten gern angenommen, und sorgfältig geprüft werden, weshalb ich hiedurch diejenigen, die hiezu den Beruf und die Kraft in sich fühlen, auffordere, sich durch baldige Einreichung ihrer Beiträge um diese wichtige Angelegenheit verdient zu machen.

Berlin, den 17ten September 1814.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Ver-

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

372.

Wegen Ansiedelung der französischen und andern Kriegsgefangenen in den diesseitigen Staaten.

No. 899. September 14. P. D.

Nach genommener Rücksprache von Seiten des Königl. Polizei-Ministerii mit dem Herrn Staats Kanzler Durchlaucht und den übrigen Herrn Staats Ministern ist, mittelst einer unterm 4ten d. M. anhero erlassenen Verfügung, bestimmt worden,

daß der Aufenthalt der französischen und andern Kriegsgefangenen in den diesseitigen Staaten, wenn sie einen Erwerb nachweisen können, zu gestatten sey und die Zeugnisse der Orts-Obrigkeiten und Gutsherrschaften hierbei vorzüglich berücksichtigt, unruhige Subjecte, die sich von Betteln und Vagabondiren nähren, aber über die Grenze gebracht werden sollen.

Das Bürgerrecht soll diesen Kriegsgefangenen jedoch erst nach einem dreijährigen Aufenthalt ertheilt und die Qualifikation dazu Rücksichts Pommerns, unserer Entscheidung anheim gestellt bleiben. Indem wir dieses nun hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bringen, weisen wir die sämmtlichen Polizeibehörden der Provinz zugleich an, künftig die Listen von denen noch in ihren Bezirken befindlichen französischen Soldaten bei der unterzeichneten Deputation einzureichen, und alle Berichte diese Angelegenheit betreffend nur an dieselbe gelangen zu lassen.

Stettin, den 20. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

373.

Betrift die Verwaltung der Hinterpommerschen Feuer-Societäts-Angelegenheiten.

No 639. Septbr. 14. P. D.

Nach dem §. 4 des Hinterpommerschen Feuer-Societäts-Regulativs vom 4. Novbr. 1782, sind die Associirten in Hinsicht der Entscheidung der streitigen Fälle in den hinterpommerschen Feuer Societäts-Angelegenheiten, den aus der Mitte der Landräthe jährlich versammelten Landständen unterworfen.

Die repräsentative Qualität, vermöge deren die Landräthe jene Geschäfte vormals abgethan haben, ist durch das Edict vom 30. Juli 1812 aufgehoben, und ein Interimisticum dahin regulirt worden:

daß der General-Direction der Hinterpommerschen Feuer-Societät die Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten vorläufig überlassen, und im Fall sich die Extrahenten dabei nicht beruhigen wollen, unter Einsendung der Acten zur weitern Verfügung wegen des einzuschlagenden Verfahrens, in jedem vorkommenden Fall, dem Königl. Ministerio des Innern Anzeige gemacht werden soll.

Die Associirten der Hinterpommerschen Feuer-Societät, welche sich in solchem Fall bei der Bescheidung der General-Direction nicht beruhigen wollen, müssen sich mit ihren Bescheiden zunächst an die unterzeichnete Königl. Regierung wenden, und die weitere Verfügung erwarten.

Stettin, den 22. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

374.

Wegen der Werthstempel-Berichtigung in Erbfällen, wo das Nachlaß-Verzeichniß versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben worden.

No. 791. Septbr. A. D.

In Fällen, wo nach der Verordnung des Erblassers ein Nachlaß-Inventarium versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben worden, sollen die Erbinteressenten zur Erklärung über die Erlegung eines dem gesetzlichen Werthsstempel-Betrage angemessenen Aversums von den Gerichts-Behörden aufgefordert, nach erfolgten Anerbieten zu einem nahmhaften Aversum das versiegelt niedergelegte Inventarium von der betreffenden Gerichts-Behörde blos in der Absicht, das gebotene Aversum mit dem Nachlaß Betrage zu vergleichen und die Annehmbarkeit des erstern, mit Rücksicht auf den Art. 7. No. 4. des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 bestimmten Maasstab zu beurtheilen, eröfnet und, wenn sich hierbei ergiebt, daß das gebotene Aversum dem gesetzlichen Stempel Betrage angemessen ist, die Erbinteressenten mit einem Stempellösungs-Atteste nach Analogie des §. 30. des Gesetzes vom 5ten Septembr. 1811 versehen, im entgegengesetzten Fall aber zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung des Aversums aufgefordert werden, unter der Verwarnung, daß sonst die gesetzlichen Stempel-Gefälle nach Maasgabe des Inventariums würden bestimmt und eingezogen werden.

Diese Bestimmungen, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister Excellenz vom Herrn Finanz-Minister Excellenz erlassen, werden, in Gefolge des

des Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 30. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 22. Septbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

375.

Die Ablöſung der Domainen-Pfandbriefe betreffend.

No. 858. September 14. F. D.

Im Jahre 1809 wurde zum Behuf der Abtragung der Contribution an Frankreich ein großer Theil der Königl. Domainen mit Pfandbriefen belaſtet und zwar wurden eingetragen,

1)	auf die Chur- und Neumärkſchen Domainen für	8,595,000 Rthlr.
2)	= = Oſtpreuß und Litthauiſchen = =	7,500,000 =
3)	= = Pommerſchen Domainen = = =	3,999,938 =
4)	= = Schleſiſchen = = = =	1,000,000 =
		21,094,938 Rthlr.

Von dieſen Pfandbriefen ſind jedoch bereits wieder herbeigeſchaft und

A) reſp. gelöſcht und zur Löſchung befördert worden:

a)	an Chur- und Neumärkſchen Pfandbriefen	4,526,000 Rthl.
b)	an Oſtpreuß und Litthauiſchen Pfandbriefen	5,295,000 =
c)	an Pommerſchen Pfandbriefen	1,201,938 =
d)	an Schleſiſchen	380,000 =
		11,402,938 Rt.

B) Befanden ſich im Beſtande der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe am 24. Juli c.

a)	an Chur- und Neumärkiſchen Pfandbriefen	997,000 Rthl.
b)	an Oſtpreuß und Litthauiſchen Pfandbriefen	694,000 =
c)	an Pommerſchen Pfandbriefen	329,000 =
d)	an Schleſiſchen	45,000 =
		2,065,000 Rt.
	überhaupt alſo	13,467,938 Rthlr.

Es bleiben alſo nur noch beizuſchaffen für 7,627,000 Rthlr.

welche

welche theils bei der holländischen Anleihe, theils für einländische Anleihen, theils für Lieferungsforderungen ꝛc. als Unterpfand dienen, zum geringeren Theile aber wirklich an Zahlungsstatt für Forderungen an den Staat verausgabt worden sind.

Alle diese Pfandbriefe werden jetzt nach und nach abgelößt, so daß in kurzer Zeit die sämmtlichen Domainen von diesem Reste der damaligen Verbindlichkeiten befreit seyn werden.

Dem Publiko wird dies in Gemäsheit der Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 14 hujus hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 24sten Septbr 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

376.

Vorschrift für die Candidaten des Predig'amts in Pommern.

No. 302. August 14. G. D.

Es ist bemerkt worden, daß einige Candidaten theils von der ihnen ertheilten Erlaubniß zu predigen, nicht oft genug Gebrauch machen, theils in ihren Ausarbeitungen und Vorträgen auf gute Muster oder homiletische und catechetische Regeln zu wenig Rücksicht nehmen. Soll der Prediger von Antritt seines Amts an bei seiner Gemeinde den erwarteten Nutzen stiften, so muß er außer den erforderlichen Kenntnissen auch eine hinlängliche Uebung und Gewandtheit in den Hauptgeschäften des Religionslehrers in dasselbe mitbringen. Um die Candidaten der Provinz zu ermuntern, daß sie sich sämmtlich ohne Ausnahme mit allem Ernst zu dem wichtigen Lehrergeschäft vorbereiten, und sich schon in ihren Candidaten-Jahren gewöhnen, nicht nur gründlich zu arbeiten, sondern auch im Geist der heiligen Schrift und guter Kanzelredner mit Licht und Wärme öffentlich zu lehren; daß sie sich auch eine Fertigkeit erwerben, ihren Vorträgen eine wahre Erbauung befördernde Einrichtung zu geben, so weisen wir sie hierdurch an, dem Superintendenten, in dessen Diöces sie leben, in jedem Vierteljahr wenigstens eine mit Fleiß von ihnen ausgearbeitete Predigt, und den Plan einer Catechisation zur Censur zu übergeben. Sie haben dabei zugleich anzuführen, wo und zu welcher Zeit beide von ihnen gehalten worden.

Den Herren Superintendenten wird gewis die Gelegenheit erwünscht seyn, sich in ihrem Würkungskreise dadurch um künftige Mitglieder ihres Standes verdient zu machen, daß sie die ihnen vorgelegten Arbeiten derselben als freundschaftliche Censoren beurtheilen. Wenn sie das Gute derselben an-

anerkennen, so werden sie auch die etwanigen Mängel bemerklich machen, und zu einer zweckmäßigern Abfassung ihren Rath ertheilen, damit die Erweckung und Stärkung des religiösen Sinnes bei den Zuhörern um so weniger verfehlt werde. Sie werden ohne Zweifel auch darauf bedacht seyn, in nöthigen Fällen Anleitung zu geben, wie die christlichen Lehren etwa der Jugend noch faßlicher und eindringender dargestellt werden könnten.

Wir werden in der Folge keinen Candidaten zum Examen pro Ministerio zulassen, wenn er seinem Gesuch um dasselbe nicht das Zeugniß eines jeden der Superintendenten, in deren Synode er seine Candidaten-Jahre zubrachte beifügt, und wenn nicht darin erwähnt ist, wie viel gehaltene Predigten und Catechisations-Entwürfe er ihnen zur Beurtheilung überreicht habe. Die Herren Superintendenten fordern wir hierdurch auf, künftig in ihren Testimoniis morum diesen Umstand nicht aus der Acht zu lassen, auch überhaupt diese Verfügung zur Kenntniß der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Candidaten zu bringen.

Stettin, den 18. Septbr. 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheit.

377.

Betrift die Vermögens- und Einkommensteuer von Forderungen aus einer Concurs- oder Liquidations-Masse.

Auf den Grund der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 10. September d. J. werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes Gerichts hierdurch angewiesen, keine Forderung aus einer schon am 24. Mai 1812 bestandenen Concurs- oder Liquidations-Masse eher zu bezahlen, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche, den wegen der Vermögens- und Einkommensteuer ergangenen Vorschriften gemäß, versteuert worden. Cöslin, den 26ten Septbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

378

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 18ten und 19ten October c. fallen-

fallende Jahrmarkt zu Reetz in der Neumark, wird hiermit auf Ansuchen des Magistrats auf den 20sten October verlegt, welches dem handeltreibenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Königsberg in der Neumark, den 25sten September 1814.

Königl Preuß Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

379.

Betrift die Verlegung des diesjährigen Herbstmarkts zu Damm vom 18ten auf den 24sten October c.

No. 1396. Septbr. P. D.

Eingetrener Umstände wegen ist der diesjährige Herbstmarkt zu Alt-Damm, welcher auf den 18ten October c. festgesetzt ist, auf den 24sten October c. verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28. Septbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

380.

Nachweisung

der Marktpreise von nachbenannten Artikeln in neben bemerkten Städten pro Monath Septbr. 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1. Stettin	2	—	—	1	21	—	1	—	—	—	21	—	2	2	—	—	14	—	4	2	—	1	3⅓	6	3⅓
2. Colberg	2	20	—	2	8	—	1	4	—	—	20	—	1	20	—	—	16	—	3	12	—	1	10	5	6
3. Danzig	2	13	6	1	18	—	1	3	6	—	23	—	2	4	—	—	20	6	10	—	—	1	3	6	—

381.

Das Vertrauen, welches ich in den edlen patriotischen Sinn der braven Pommern setzte, ist auf eine für mich eben so erfreuliche als genugthuende Weise gerechtfertigt worden.

Auch außerhalb der Provinz haben sich mehrere edle Theilnehmer und Beförderer meines Unternehmens gefunden.

Der Verkauf des von mir auf die siegreiche Rückkehr unsers geliebten Landes-Vaters verfaßten Gedichts ist nunmehr geschlossen, und hat den unerwar-

tet reichlichen Ertrag von

1434 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf.

gegeben. Nachstehende Berechnung weiset die Anzahl der verkauften Exemplare, und was dafür eingekommen, näher nach. Die Effenbartsche Druckerei hat Papier und Druckkosten unentgeldlich übernommen, und dadurch auf eine uneigennützige Weise einen bedeutenden Beitrag geliefert.

Allen Beförderern des wohlthätigen Zwecks sage ich den innigsten Dank, und verbinde damit die öffentliche Anzeige: daß ich obigen Geldbetrag dem hieselbst gestifteten und von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im Kampfe für das Vaterland gefallenen Vertheidiger desselben gegen Quittung zugestellt habe, und von der zweckmäßigen Verwendung zum Besten jener Hülflosen überzeugt bin.

Nachweisung

der verkauften Exemplare und der dafür eingegangenen Gelder.

N.	Namen der Stadt oder des Kreises.	Anzahl der Exemplare.	Geld-Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Anclam	164	33	—	—
2	Berlin	38	17	6	—
3	Bublitz	32	6	16	—
4	Cammin	29	4	20	—
5	Cörlin	64	11	—	—
6	Cöslin	40	8	14	—
7	Colberg	277	61	20	—
8	Cüstrin	20	49	12	—
9	Demmin	122	82	14	—
10	Greifenhagen	100	30	5	4
11	Gollnow	28	6	16	—
12	Lauenburg	3	—	12	—
13	Magdeburg	300	65	—	—
14	Marienburg	3	1	—	—
15	Naugardt	30	5	—	—
16	Pasewalk	24	7	—	—
17	Plathe	31	5	4	—
18	Stargard	295	177	18	—
19	Stettin	1063	240	6	—
20	Stolpe	86	14	16	—
21	Züllichau	12	2	—	—
	Latus	2761	830	11	4
	Transport	2761	830	11	4
22	Der Anclamsche Kreis	125	36	8	—
23	— Belgardt-Poltzinsche	68	15	4	—
24	— v. Borkesche	115	38	22	—
25	— Daber-Naugardtsche	62	20	16	—
26	— Demminsche	116	71	20	—
27	— Greiffenb. u. Flemingsche	266	55	2	—
28	— Fürstenthumsche	104	23	—	3
29	— Greifenhagensche	285	47	12	—
30	— Lauenburg-Bütowsche	362	66	13	9
31	— Neu-Stettinsche	100	26	20	—
32	— v. Ostensche	20	6	—	—
33	— Pyritzsche	76	17	16	—
34	— Randowsche	158	26	8	—
35	— Rummelsburgsche	98	16	8	—
36	— Saatziger	139	54	8	—
37	— Schlawsche	200	33	8	—
38	— Stolpsche	96	20	21	4
39	— Usedom-Wollinsche	60	21	16	—
40	Aus der Neumark	14	5	22	—
	Summa	5225	1434	20	8

Stettin, den 30. Septbr. 1814.

von Rohr.
Königl. Regierungs-Director.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Major von Puttlitz, ehemals im Regiment Garde, ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9ten August c. zum Kreis-Brigadier der Gensd'armerie ernannt und in Greiffenberg angestellt worden.

Bei dem combinirten Domainen-Justiz Amt Colbatz ist der bisherige Registratur Assistent, Johann Heinrich Müller, an die Stelle des anderweitig versetzten Registrators Mielcke, mittelst Rescripts des Königl. Justiz Ministerii vom 18ten Juni c. zum Registrator, auch Deposital- und Sportel-Cassen-Rendanten bestellt und am 18ten August c. verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie, Herr Johann Friedrich Theodor Benckendorf, ist als Apotheker zu Colberg approbirt worden.

Die erledigte Lizent-Rendanten Stelle zu Penemünde ist dem Lizent-Controlleur Mieville vom 1sten Septembr. d. J. ab ertheilt worden.

Der bisherige Supernumerarius Stehnke ist zum Accise-Kassendiener in Stettin an die Stelle des pensionirten Bauerschmidt vom 1sten September d. J. ab ernannt worden.

Der Supernumerarius Resselbauer ist vom 1sten October c. ab zum Thorschreiber in Pasewalk ernannt worden.

Nachtrag zu der Verf. der Reg. Abgab Dep. im diesjährigen 34. Amtsblatte No. 310. pag. 325.

Auch kann die Vermehrung der Gewerbe keinen Nachtheil hervorbringen, und daraus, daß der Concessionarius im Concurse begriffen ist, folgt keinesweges die moralische Unfähigkeit zum Betriebe eines sonst zu gestattenden Gewerbes, sondern diese ist vielmehr dann erst vorhanden, wenn in dem Verfolg des Concurses der Bankerotier Prozeß eröffnet wird.

Sämmtliche betreffende Behörden haben sich hiernach gebührend zu achten.

Steckbriefe.

In der Nacht vom 19ten zum 20sten September d. M. sind aus dem Fort Weichselmünde die unten näher bezeichneten hiesigen 6 Baugefangenen entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht,

sucht, solche in Betretungsfall arretiren und unter sicherer Begleitung hieher transportiren zu lassen.

Danzig, den 20. September 1814.

Königl. Preuß. Commandantur.

Signalement.

1) Carl Ludwig Sommer, 37 Jahr alt, Gesicht länglich, Nase spitzig, Mund breit, Haare schwarz, groß 5 Zoll 2 Strich, keine weitern Abzeichen. Ist bekleidet mit einer braunen Jacke, Hosen von derselben Farbe, Schuhe, eine Mütze von blauen Tuch mit rothem Streife.

2) Carl Gurdt, 27 Jahr alt, 4 Zoll 2 Strich groß, ehemals Tambour, Gesicht rund, Nase breit, Augen grau, Mund lang, Haare blond und kraus, keine weitere Abzeichen. Ist bekleidet mit einem braunen Ueberreck, leine Hosen, Schuhe und Strümpfe und lederne Mütze.

3) Gustav Havel, 5 Fuß 2 Zoll groß, 25 Jahr alt, Gesicht trocken und länglich, Nase spitzig, Mund klein, Haare schwarz und kraus, weiter keine Abzeichen. Ist bekleidet mit einem braun grauen Ueberreck, blau tuchne Weste, leine Hosen, Schuhe und Strümpfe, trägt eine viereckige lederne polnische Mütze.

4) Martin Barsuhn, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Gesicht rund, Augen grau, Nase rund, Mund breit, Haare blond, giebt vor blödsichtig zu seyn, ist bekleidet mit einer grauen Jacke, dergleichen Hosen, Schuhe und Strümpfe und grauer Mütze.

5) Anton Tietz, 27 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Gesicht hager, Nase spitz und gebogen, Mund proportionirt, Haare schwarz, Augen grau, ist bekleidet mit einer braunen Jacke, dergleichen Hosen, mit einer Mütze von blauen Tuch mit rothem Streif.

6) Christoph Miegelt, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Gesicht rund gerunzelt, Nase lang und breit, Mund breitlippig, Haare dunkel und kraus, Augen grau, bekleidet mit einer grauen Jacke, dergleichen Hosen, Schuhe und Strümpfe und grau modernen Mütze.

No. 1) gebohren in Teplin, No. 2) geboren in Elsas, No 3) gebohren in Berlin, No. 4) gebohren in Schmiedehren in Preußen, No. 5) gebohren in Gumbinnen, No. 6) gebohren in Pommern.

Die im untenstehenden Signalement näher bezeichneten Sträflinge sind Abends vom 7ten bis 8ten October desertirt. Alle resp. Civil- und Militair-

Be-

Behörden werden ersucht, dieselbe im Betretungsfall sofort zu verhaften und sicher anhero liefern zu lassen.

Stettin, den 8. Octobr. 1814.

Königl. Preuß. Commandantur.

Signalement

1) Johann Kannenwurf, welcher wegen Diebstehl zum einjährigen Festungs-Arrest kondemnirt worden, ist 32 Jahr alt, zu Salzwedel in der Altmark gebohren, 6 Zoll groß, von munterer Gesichts-Farbe, blaue Augen, schwarze Haare, starke Statur, und besonders durch einer Warze auf der rechten Backe kenntlich.

2) George Andreas Heitzell, wegen Desertion und Diebstahl zum Festungs-Arrest verurtheilt, ist 40 Jahr alt, 2 Zoll 2 Strich groß, zu Bütow in Hinterpommern gebürtig, von blasser Gesichtsfarbe, hellblauen Augen, die aber mit Blut überzogen sind, blonde Haare und schwacher Statur.

Beide Inculpaten waren bei ihrer Entweichung mit grauen Hosen, eine grauen Jacke, Schuhen und Strümpfe bekleidet.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 40.

Stettin, den 17ten October 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

382.

Betrift die Abgabe der mit der Post versandten für die Kämmerei-Cassen bestimmten Gelder an die Kämmerer.

No. 1494. Septbr. 14. P. D

Nach der Verfügung des Königl. General-Postamtes vom 19ten v. M. sind sämmtliche Königl. Postämter der Provinz angewiesen, alle für die Kämmerei-Kassen bestimmten Gelder, selbst auch alsdann, wenn sie an die Magistrate adressirt seyn sollten, fortmehro nicht an die Magistrate, sondern jedesmal an die Kämmerer zur Kämmerei-Kasse abgeben zu lassen, welches in Gefolge des Publikandi vom 5ten September c. hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 1. Octbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

383.

Die Ansprüche der bäuerlichen Einsassen auf die Feuerversicherungs-Gelder betreffend.

No. 1280. September 14. P. D.

Der §. 32. des Edicts vom 14ten Septbr. 1811 befreit die Gutsherren von Neubauten der abgebrannten Höfe der bäuerlichen Einsassen und legt diese Verpflichtung den letztern auf. Die bäuerlichen Einsassen haben dagegen auch auf die Feuerversicherungs-Gelder Anspruch, und können solche denselben nur vorenthalten und den Gutsgerichten ausgezahlt werden, wenn

solches nöthig erachtet wird, um den Aufbau der abgebrannten Gebäude zu sichern.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Landräthe und die übrigen Behörden darauf aufmerksam zu machen, da uns mehrere Zweifel wegen der Ansprüche auf die Feuer-Kassen-Gelder bekannt geworden sind.

Stettin, den 2. Octbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern

384.

Betrift die bei dem französischen Gouvernement zu liquidirenden diesseitigen Privatforderungen.
No. 616. October 14. P. D.

Nach dem am 30sten Mai d. J. mit des Königs von Frankreich Majestät zu Paris abgeschlossenen Frieden, hat sich die französische Regierung verbindlich gemacht, alle diejenigen Summen zu bezahlen, welche sie im Auslande, wegen Contracte oder anderer Verpflichtungen, die mit Individuen oder Instituten geschlossen und eingegangen sind, schuldig ist, die Forderungen mögen sich auf Lieferungen oder andere gesetzliche Verbindlichkeiten beziehen. Im 20sten Artikel des Friedens-Tractats ist die Bestimmung getroffen worden, daß Commissarien ernannt werden sollen, um nach vorstehender Disposition zu verfahren, und den 18ten und 19ten Artikel zur Vollziehung zu bringen. Die Commissarien sollen sich mit der Prüfung dieser Reclamation beschäftigen, und mit der Liquidation der reclamirten Summen, so wie mit der Art und Weise, welche die französische Regierung zur Abtragung dieser Forderungen vorschlagen wird.

Diesem gemäß ist von Königl. Preuß. Seite der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Oelsen als Commissarius ernannt worden und hat sich nach Paris begeben.

Da nun die alsbaldige Correspondenz der Liquidanten mit demselben, besonders in den Fällen, wenn einige Liquidationen noch nicht vollständig substantiiret wären, zur Ergänzung des Fehlenden, mit Zeit und Kostenaufwande für die Interessenten verknüpft seyn würde; so ist zum Besten derselben festgesetzt worden, daß sie sich in den Königl. Staaten diesseits der Elbe, nach ihrer eigenen Wahl, entweder an die resp. Provinzial Regierungen, oder unmittelbar an die zweite Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden haben; ferner, daß die Interessenten in den Königl. Staaten jenseits der Elbe sich an die resp. Gouvernements zu Halberstadt und zu Münster, so wie die Interessenten aus den Gouvernements Düsseldorf und

Aachen

Aachen an die resp. Gouvernements Düsseldorff und Aachen zu wenden haben.

Diese Behörden werden sich der Prüfung der Reclamationen unterziehen, wegen der dabei bemerkten Mängel sich mit den Interessenten in Correspondenz setzen, und demnächst die vervollständigten Liquidationen an den Herrn Freiherrn von Oelsen befördern und die Liquidanten benachrichtigen.

Sobald jene Behörden eine Forderung für fähig zur Liquidation erachtet, und dieses den Interessenten bekannt gemacht haben, können dieselben sich mit ihren fernern Anträgen und Beweismitteln einer solchen Forderung unmittelbar an den Herrn Freiherrn von Oelsen wenden.

Berlin, den 17. Septbr. 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zweite Section.

Indem wir vorstehende Verfügung des Königl. Ministerii zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Einwohner von Pommern, welche nach dem Pariser Friedenstractat begründete Forderungen zu liquidiren haben, auf, sich dieserhalb an die unterzeichnete Königl. Regierung zu wenden, wenn sie es nicht vorziehen sollten, ihre Liquidationen unmittelbar der zweiten Section des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Stettin, den 12. October 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

385.

Betreffend die Plombirung der aus dem Auslande eingehender Güter.

No. 453. Septbr. 1814. A. D.

In Gefolge Rescripts vom 1sten d. M. wird dem Handlung treibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht: daß, wenn fremde unversteuerte, zum Verbleib im Lande bestimmte Güter, vor der Abfertigung in quali et quanto genau revidiret werden, es der Plombirung der Fastagen oder der sonstigen Emballage nicht bedarf, wie solches auch schon die Begleitschein-Instruction vorschreibt. Auch bei Waaren, die gleich Eingangs zum Durchgange declarirt und expedirt werden, ist eben die Plombage, der Bestimmung der Begleitschein-Instruction §. 7. ungeachtet, erlassen worden, wenn sich der Versender zu einer speciellen Ausgangs-Revision beim Grenz Zoll-Amte verstehet. Es muß ihm daher überlassen werden, ob er dies wählt, oder ob er die Gestel-

lung plombagefähiger Fastagen verziehet. In dem ersteren Falle kann jedoch nur ein Grenzamt, welches mit Waagenanstalten versehen ist, zur Deklaration als Ausgangs-Ort zugelassen werden und in diesem Falle muß in den Begleitscheinen ausdrücklich bemerkt werden, daß der Versender von der Zahlung der Gefälle nur dann befreit bleibe, wenn das Grenz-Zoll-Amt die genaue Revision in quali et quanto bescheinige.

Zugleich bemerken wir, daß in Fällen, wo die Plombage wegfällt, auch die dafür angesetzten Gefälle nicht erhoben werden können.

Stettin, den 22. Septbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

386.

Wegen Erhebung des Blasenzinses von den zugleich mit der Backfahrung betriebenen Brandweinbrennereyen der Bäcker.

No. 449. Septbr. 14. Abg. und Pol. Dep.

Um die Gefälle zu sichern, welche der Staat von der Consumtion der ersten Lebensmittel erwartet, ist es nothwendig, den cumulativen Betrieb der Bäckerei und Brandweinbrennerei in den Städten, einer ganz besondern Aufmerksamkeit zu unterwerfen.

Die bloße Besteuerung des Brandweinschroots würde in diesem Falle sehr leicht und auf eine kaum zu vermeidende Art, zum großen Nachtheil der Königl. Casse, gemißbraucht werden können.

Es ist dahero von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Verfügung vom 24sten August d. J. allgemein festgesetzt worden, daß überall bei dem gleichzeitigen Betriebe der Bäckerei und Brennerei die letztere jederzeit mit dem Blasenzinse betroffen werden soll, ohne Unterschied desjenigen Zeitpunkts, seit welchem diese beide Gewerbe cumulativ betrieben worden.

Dem Publiko wird solches hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 28sten Septbr. 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

387.

Wegen Erhebung einer Gold-Rate beim Uebertrag.

No. 1028. Septbr. 14. A. D.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 7ten d. M. festgesetzt:

daß bei der Uebertrags-Accise, so weit solche noch statt hat, die in der

der Kabinetsordre vom 29sten Mai c bestimmte Goldrate, nemlich bei Summen von 5 Rthlr. und darüber die Hälfte in Golde erhoben werden soll und zwar nicht blos, wenn der Uebertrag für sich 5 Rthlr. und darüber beträgt, sondern auch, wenn die ganze Accise-Abgabe, mit Zurechnung des Uebertrages 5 Rthlr. und mehr beträgt.

Diese Bestimmung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30. Septbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

388.

Die Quittungen über Feuer-Versicherungs-Summen und die Assekuranz-Atteste müssen auf Stempelpapier ausgestellt werden.

No. 1050. Septbr. 14. A. D.

Wir sehen uns veranlaßt, sämmtliche Behörden hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß zu den Quittungen über Feuer-Versicherungs-Quanta und zu den Assekuranz-Attesten der im Edict vom 20sten Novembr. §. 7. angeordnete Stempel genommen werden muß.

Stettin, den 1. Octbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

389.

Wegen Anwendung des Werthstempels in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen.

No. 1167. Septbr. 14. A. D.

Mittelst Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 10. v. M. ist festgesetzt worden:

daß sowohl in Fällen der Freisprechung von der Instanz, als auch in Fällen, wo die Verurtheilung des Angeschuldigten blos auf den Grund von Anzeigen erfolgt, der halbe Urtelsgebühren-Satz als Maasstab für den Werthstempel angenommen werden soll, vorausgesetzt, daß die Strafe, auf welche bei geführtem Beweise gegen den Angeschuldigten zu erkennen gewesen seyn würde, in einer solchen besteht, mit welchen die Erlegung des Stempels überhaupt verbunden ist

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Octbr. 1814

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

390.

Betrift die zur Ausfuhr auf Rückzoll berichtigten Grenz-Zoll-Aemter.

No. 9211. September 14. A. D.

Außer Demmin und Treptow an der Tollense ist durch die Verfügung des Finanz-Ministerii vom 5. d. auch das Accise-Amt zu Anclam als ein solches Amt authorisirt worden, über welche Waaren-Exportationen auf Rückzoll statt finden dürfen. Für die Provinz Churmark sind die Grenz-Zoll-Aemter Beeskow, Zossen, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Loburg, Lenzen und Strasburg, und für die Neumark Aurich und Crossen und als solche Grenz-Aemter bestimmt worden, über welche auf der westlichen ausländischen Grenzlinie von Anclam bis Rattibor zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll exportirt werden dürfen.

Dem handelnden Publikum werden diese Bestimmungen hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, und dabei eröfnet, daß wenn Waaren über ein zur Exportation auf Rückzoll nicht bestimmtes Grenz-Zoll Amt ausgehen, darauf keine Vergütigung geleistet wird. Stettin, den 3. Octbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

391.

Betrift die zur Waaren-Ausfuhr auf Rückzoll bestimmten Grenz-Zoll Aemter im Breslauer Departement.

No. 1174. September 14. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen im Amtsblatt vom 20. August d. J. und vom heutigen Tage wird hiedurch annoch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß durch das Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 10ten v. M. als Grenz-Zoll Aemter, im Departement der Regierung zu Breslau, über welche auf der ausländischen westlichen Grenz-Linie von Anclam in Pommern bis Rattibor in Oberschlesien, zum Ersatz-Zoll versteuerte Waaren, gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen, die

zu Liebau und
Mittelwalde

bestimmt sind. Stettin, den 3. Octbr. 1814

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

392.

Die Aufhebung der aus den Königl. Factoreien entnommenen Salzes bisher bestandene Salz-Seller-Taxe.

No. 1303. Septbr. 14. Abg. und Pol. Dep.

Nach einer höhern Orts ergangenen Bestimmung ist der Detail-Han-

del

del mit dem aus Königl. Factoreien entnommenen Salze allgemein freigegeben und die bisher bestandene Salz-Seller-Taxe aufgehoben worden.

Alle diejenigen, welche zum Material-Handel berechtiget sind, können mit dem aus den Königl. Factoreien entnommenen Salz handeln, und jeder andere der den Detail-Handel mit Salz in einer Stadt oder auf dem Lande treiben will, kann dazu einen Gewerbeschein erhalten.

Der bisherigen Salz Seller-Konzessionen bedarf es nicht mehr.

Stettin, den 4ten Octbr. 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

393.

Da das Stadtgericht in Gollnow nunmehr neu eingerichtet, und bei demselben, an die Stelle des bisherigen Stadtrichters Pauli, der Stadtgerichts-Assessor Struve zum Stadtrichter bestellt, der Stadtgerichts-Assessor Heintze in dieser Eigenschaft bestätigt, ferner der Registrator Mascke zum Stadtgerichts Secretair, und der Oberlandes-Gerichts-Kopist Heldt zum Registrator und Sportel Kassen-Rendanten bestellt worden, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6 Octbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem hiesigen Königl. Oberlandes-Gericht ist der Ingrossator Rhaue mit einer Pension in den Ruhestand versetzt, der Archivs-Assistent Sammet in dessen Stelle zum Ingrossator und der extraordinaire Kopist Völckerling wiederum zum Archivs-Assistenten ernannt worden.

Der Scharfrichterei-Besitzer Voigt zu Bahn ist zum Kämmerer, Billeteur und Servis Rendanten daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Zu die Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn von Schwedern zu Cöslin ist der dortige Brauer Johann Friedrich Pergande wiederum zum Rathsherrn gewählt und bestellt worden.

Dem

Dem bisherigen Lizent Controlleur Baumgarten zu Colbergermünde ist die Accise-Tassen Controlleur Stelle zu Stolpe interimistisch conferiret worden.

Steckbrief.

Die im untenstehenden Signalement näher bezeichneten Sträflinge sind Abends vom 7ten bis 8ten October desertirt. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, dieselbe im Betretungsfall sofort zu verhaften und sicher anhero liefern zu lassen.

Stettin, den 8. Octobr. 1814.

Königl. Preuß. Commandantur.

Signalement

1) Johann Kannenwurf, welcher wegen Diebstahls zum einjährigen Festungs-Arrest kondemnirt worden, ist 32 Jahr alt, zu Salzwedel in der Altmark gebohren, 6 Zoll groß, von munterer Gesichts-Farbe, blauen Augen, schwarzem Haare, starker Statur, und besonders durch eine Warze auf der rechten Backe kenntlich.

2) George Andreas Heitzell, wegen Desertion und Diebstahl zum Festungs-Arrest verurtheilt, ist 40 Jahr alt, 2 Zoll 2 Strich groß, zu Bütow in Hinterpommern gebürtig, von blasser Gesichtsfarbe, hellblauen Augen, die aber mit Blut überzogen sind, blondem Haare und schwacher Statur.

Beide Inculpaten waren bei ihrer Entweichung mit grauen Hosen, einer grauen Jacke, Schuhen und Strümpfen bekleidet.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 41.

Stettin, den 24sten October 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

394.

Betrift den Ab- und Anzug des Gesindes.
No. 1637. Septbr. c. P. D.

Die Gesinde-Ordnung bestimmt den An- und Abzug des Gesindes in den Städten ganz deutlich, und setzt den Termin im Frühjahr auf den 2ten April und im Herbst auf den 2ten October fest. Dessen ungeachtet wird in mehreren Städten dieser Termin nicht gehalten. Dies giebt zu vielen Unordnungen Gelegenheit, und es werden daher sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, auf die Befolgung der bestehenden diesfälligen Vorschriften zu halten.

Stettin, den 4. Octobr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

395.

Betrift die Uniform der Officianten, welche die Oberaufsicht auf den Consumtions-Steuer-Dienst führen.
No. 1187. Septbr. 14. A. D.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. zu genehmigen geruhet, daß die Offizianten, welche die Oberaufsicht auf den

Land-Consumtions-Steuerdienst führen, die Stickerei No. 4. des Civil-Uniformen-Reglements mit einem Epaulet tragen dürfen.

Wir machen solches hierdurch bekannt und folgt hieraus, daß diejenigen der besagten Officianten, welchen das Tragen eines Epaulets schon verstattet ist, nun auch die besagte Stickerei No. 4. hinzufügen können.

Stettin, den 7. Octbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

396.

Wegen des Ausfuhr-Verbots der rohen bewollten und unbewollten Häute und Felle in den überelbischen Provinzen.

No. 206 Octbr. 14. A. D.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat nach einem ergangenen Reskripte zur Erhaltung der Gerbereien in den überelbischen Provinzen die Ausfuhr der rohen bewollten und unbewollten Häute und Felle aus diesen Provinzen ins Ausland untersagt, zugleich aber auch festgesetzt, daß die Ausfuhr dieser Gegenstände aus den alten Provinzen in das Magdeburgsche, Halberstädtsche, Quedlinburgsche und in die Altmark frei geschehen darf, welches daher hiermit zur Achtung der Steuer-Behörden und Nachricht des Publikums bekannt gemacht wird.

Stettin, den 7. Octobr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

397.

Wegen des Schulgeldes für die Kinder activer Soldaten in den Garnisonen.

No. 525. Septbr. 14.

Da die Rückstände an Schulgeld für die Kinder activer Soldaten in den Garnisonen zum Theil sehr bedeutend geworden sind, so werden die resp. Magistrate, besonders diejenigen, von welchen die Liquidationen noch nicht eingesandt sind, hierdurch angewiesen: die rückständigen Schulgelder dieser Soldaten-Kinder, welche der Königliche Militair Fonds zu leisten übernommen hat, des baldigsten zur Liquidation zu bringen, damit die Beträge festgestellt und für die Lehrer angewiesen werden können. Diese Liquidationen sind an den Königl. Kriegs-Commissair im General-Commando der [illegible] und Pommern, Freiherrn von Altenstein hieselbst, zu senden, und müssen so angefertigt werden, daß daraus nicht allein Namen und Geburt der Kinder, welche

welche die Schule besucht haben, sondern auch deren Väter, Charge und Namen, so wie den Truppentheil, bei welchem diese stehen, ersichtlich sind, und wird den Magistraten zur Pflicht gemacht, in Zukunft hierin mit der gehörigen Ordnung und Pünktlichkeit, der Vorschrift gemäß, zu verfahren.

Stettin, den 29. Septbr. 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

398.

Preußische Bibelgesellschaft.

No. 147. Septembr. G. D.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Unterzeichneten, mit Genehmigung Seiner Königl. Majestät, eine Bibelgesellschaft für die preußische Staaten gestiftet haben, für welche sie eine thätige Theilnahme des Publikums zu erwecken, auf das Innigste wünschen. Diese Gesellschaft ist nach dem Muster jener berühmten, seit 1804 bestehenden brittischen und auswärtigen Bibelgesellschaft in London eingerichtet, und hat, wie sie, den Zweck, die Bibel unter den Christen aller Parteien soviel als möglich zu verbreiten, und sie den Armen, entweder ganz umsonst, oder für einen geringen Preiß, zuzuwenden. Die Bibel ist, so mancherlei wohlthätige Einrichtungen auch schon für diesen Zweck getroffen worden sind, auch in unserm Vaterlande noch lange nicht allgemein genug verbreitet und gelesen. Nicht nur unzählige Individuen, sondern auch ganze Familien besitzen sie nicht als ihr Eigenthum, und können folglich keinen Gebrauch davon machen. Gleichwohl ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das unbefangene, gründliche und fromme Lesen der heiligen Schrift, vorzüglich (wenn gleich nicht ausschließlich) des neuen Testaments, als der festeste Grund, und das sicherste Mittel des ächten christlichen Glaubens und der wahren christlichen Frömmigkeit und Tugend angesehen werden muß. Wenn es eine Zeit gegeben hat, wo die edelsten, die größten und frömmsten Männer darauf drangen, daß dem Volke die Bibel in die Hände gegeben werde, damit es lerne, wie viel nicht darin stehe von dem, was man ihm als Christenthum gab; so ist unter uns wohl eine Zeit eingetreten, wo man dem Volke allgemein die Bibel in die Hände geben muß, damit es lerne, wie viel in derselben steht, was man ihm nicht als Christenthum gegeben hat. Und da nun größtentheils der Geist jener Zeiten verschwunden ist, der auf eine traurige und dunkle Weise in der Schrift Dinge suchte, mit denen sie den menschlichen Geist und das menschliche Herz niemals hat anfüllen wollen: so kann man von einem jetzt beförderten allgemeinen, gründlichen und frommen Lesen der heiligen Schrift, nur das dop-

pelte erfreuliche Resultat ächter, unverkürzter Erkenntniß der seligmachenden Lehre und wahre Erleuchtung und evangelische Freiheit des Geistes erwarten, die so innig mit jener übereinstimmt und zusammenhängt. Das ist der große und schöne Zweck, zu welchem mitzuwirken, wir alle unsere Mitbürger, die es mit dem Christenthume und dem Vaterlande wahrhaft gut meinen, dringend einladen. Die Stiftung dieser Gesellschaft ist veranlaßt durch einen Deputirten der großen brittischen Bibelgesellschaft, den edlen und thätigen engländischen Geistlichen Pinkerton. Jene merkwürdige Gesellschaft hat seit ihrer Entstehung schon 300 Tochtergesellschaften in Europa, Asien, Afrika und Amerika gestiftet. Sie hat schon über eine Million Bibeln in fast allen lebenden Sprachen vertheilt. Ihre Einkünfte betrugen voriges Jahr über 87,000 Pfund Sterling. Es ist kaum zu glauben, welch ein Eifer für die Verbreitung der Bibel sich in England durch Mitwirkung, Beiträge und Verbindungen aller Art an den Tag legt. Auch in dieser Hinsicht freier Verbindungen für allgemeine christliche Zwecke, kann und soll uns Deutschen dieses merkwürdige und blühende Volk und Land ein Beispiel seyn. Für die allgemeinen politischen Angelegenheiten hat sich unter uns ein großer und edler Eifer entzündet. Möchten wir es lebendig fühlen, daß nichts politisches haltbar, groß und dauernd seyn kann, ohne christlichen Grund. Möchten wir der lange und schmerzlich gewünschten blühenderen kirchlichen Verbindung, dem Aufleben einer evangelischen Begeisterung Bahn brechen, durch Beförderung einer Anstalt, die so unmittelbar für das Christenthum wirkt! Möchten wir durch die That alle diejenigen widerlegen, die uns den rechten Eifer für das Christenthum absprechen.

Wohlthätigkeit in Beiträgen von allerlei Art zu allerlei Zweck, ist unter uns eine edle Sitte geworden. Wir fordern alle christliche Menschenfreunde unsers Vaterlandes auf, beizutragen auch zu diesem edlen und christlichen Zweck.

Jeder der Unterzeichneten nimmt Beiträge an, und giebt dafür eine Quittung. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage verbindlich macht, wird ein Mitglied der Gesellschaft. Jeder auch nur einmal Beitragende wird als ein Wohlthäter derselben anerkannt.

Jährlich ist eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft, und die Nachrichten über den Fortgang derselben werden gedruckt. In den Hauptstädten der Provinzen werden sobald als möglich Tochtergesellschaften errichtet werden. Wer von den Mitgliedern der Gesellschaft sich zum Einsammeln von Beiträgen anheischig macht, habe die Güte, es der Gesellschaft anzuzeigen,

und

und die Autorisation derselben zu erwarten. Die Urkunden und Gesetze der Gesellschaft werden gedruckt werden.

Berlin, den 15ten September 1814.

Präsident
Generallieutenant v. Diericke,
letzte Straße No. 63.

Vice-Präsidenten
Staatsminister Freiherr v. d. Reck,
Achteck No. 12.
Staatsminister Freiherr v. Schrötter,
Viereck No. 3.
Justizminister v. Kircheisen,
Wilhelmsstraße No. 74.
Staatsminister v. Schuckmann,
Molkenmarkt No. 3.

Directoren
Geheimer Legationsrath v. Diez,
Mühlenstraße No. 59.
Staatsrath Nicolovius,
Wallstraße No 3.
Probst Ribbeck,
Friedrichsgracht No. 74.
Probst Hanstein,
Brüderstraße No. 10.
Staatsrath Schmedding,
Markgrafenstraße No. 10.
Staatsrath Süvern,
Taubenstraße No. 12.
Staatsrath Schulz,
Kronenstraße No. 37.
Ober Consistorialrath Nolte,
Leipzigerstraße No. 89.
Hofrath Parthei,
Brüderstraße No. 13.
Professor Doctor Marheinecke,
Charlottenstraße No. 43.
Professor Neander,
Charlottenstraße No. 53.
Kandidat Sack der Aeltere,
Neue Grünstraße No. 24.

Secretaire
Freiherr von Kottwitz,
Kontrekarpe No. 6.
Prediger Jänicke,
Wilhelmsstraße No. 29.
Kandidat Sack der Jüngere,
Neue Grünstraße No. 16.
Kaufmann Elsner,
Wilhelmsstraße No. 21.

Schatzmeister
Hofrath Parthei,
Brüderstraße No. 13.

Grundsätze der preußischen Bibelgesellschaft.

1) Es wird hier in Berlin eine Bibelgesellschaft gestiftet unter dem Namen: Preußische Bibelgesellschaft.

2) Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

3) Jeder

3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag subscribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.

4) Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten drei oder mehreren Vicepräsidenten, zwölf oder mehreren Directoren, drei Secretairen und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vicepräsidenten werden vier Directoren und ein Secretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.

5) Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des preußischen Staats zu erlangen, und die besten Mittel gebrauchen, derselben abzuhelfen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preiß verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.

6) Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subscribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweiggesellschaften in den verschiedenen Theilen des Landes zu stiften; damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.

7) Der Ausschuß wird sich einmal im Monat, und wenn's nöthig ist, öfter versammeln.

8) Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse, nach dem Beschluß des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Secretair desselben unterschrieben.

9) Die Secretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen.

10) Eine Hälfte der Directoren wird jährlich ihr Amt niederlegen; diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.

11) Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Directoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft, nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, so wie die Namen und Subscriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

12) Alle

12) Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich, und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn, oder eine Stimme darin haben.

Damit der so vielfältig, durch rühmliche Thätigkeit in Beförderung edler Zwecke, bekannt gewordene allgemein geschätzte Eifer der Bewohner dieser Provinz mit den Beiträgen zu der Bibelgesellschaft nicht nach Berlin eile, finden sich Unterzeichnete zu näherer Bestimmung der hier abgedruckten Aufforderung noch Folgendes beizubringen veranlaßt: daß sie unter dem 25sten September d. J. den Auftrag des hohen Präsidiums und Directoriums der in Berlin errichteten Bibelgesellschaft, durch das Secretariat derselben, zur Errichtung einer ähnlichen Gesellschaft für die Provinz Pommern in Stettin erhalten haben.

Diese wird zwar immer in Verbindung mit der Muttergesellschaft in Berlin bleiben, und giebt derselben von Zeit zu Zeit Nachricht über ihre Entstehung, ihren Fortgang, ihre Einnahme und Ausgabe, ihre Bedürfnisse u. s. w.

Sonst aber ist sie, was ausgedehntere oder beschränktere Einrichtung, Sammlung der Beiträge, Druck oder Ankauf der Bibeln bei der Canstein'schen Bibelanstalt betrift, ganz unabhängig.

Die Besorgung der Geschäfte dieser nach dem Muster der preußischen Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin einzurichtenden Gesellschaft, fällt einem von ihr selbst zu wählenden und zu errichtenden Ausschuß anheim.

Dieser Ausschuß wird aus den Mitgliedern der Gesellschaft ausschließlich errichtet. Mitglieder der Gesellschaft sind nach §. 2. der Grundsätze aber nur diejenigen, welche jährliche fortdauernde Beiträge subscribiren; diejenigen hingegen, die ein für allemal dazu beitragen, werden als Wohlthäter betrachtet. Es ist demnach zur Errichtung dieses Instituts die Kenntniß der Individuen, die sich zu jährlichen Beiträgen verbindlich machen, unentbehrlich, und wir ersuchen daher diejenigen Einwohner der Provinz, welche dieses heilsame Institut zu befördern belieben wollen, die Beiträge unter der Rubrik:

„Beiträge zur Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin"

an den mitunterzeichneten Präsident Bielke hieher zu senden, jedoch außer dem Namen, Stand und Ort des Absenders, zugleich bestimmt zu bemerken, ob die Beiträge ein für alle Mal oder jährlich oder wie viel künftig jährlich geleistet werden wolle. Stettin, den 14 October 1814.

v. Ingersleben. Bielke. Ringeltaube.

Justiz-

Justiz-Angelegenheit.

399.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts wird auf den Grund der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten October d. J. hierdurch bekannt gemacht:

daß die zu Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten August c. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse, als stempelfrei zu behandeln sind.

Cöslin, den 13. October 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

Steckbrief.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden hiermit ergebenst ersucht, den wegen Desertion zum Feinde zur sechsjährigen Festungsstrafe bei der hiesigen Strafabtheilung verurtheilten Landwehrmann, Johann Gebhard, welcher sich den 18ten d. M. Abends aus der grünen Schanzwache heimlich entfernt hat, und von dem das Signalement unten angegeben ist, im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung hieher transportiren zu lassen.

Stettin, den 19. Octobr. 1814.

Königl. Preuß. Commandantur.

Signalement

Der x. Gebhardt ist 36 Jahr alt, 9 Zoll groß, aus Rudolstadt im Schwarzburgschen gebürtig, hat ein länglichtes Gesicht, blonde Haare, große krumme Nase, gesunde Gesichtsfarbe, und war bei seiner Entweichung mit einem blauen Arbeits Kamisohl mit weißen Kragen und Achselklappen, grauen tuchenen Hosen, Schuhe und schwarzen Kamaschen, und einer grauen Feldmütze mit rothem Besatz bekleidet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 42.

Stettin, den 1sten November 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

400.

Schlachtvieh-Revisionen und Mit-Aufsicht durch die Accise-Offizianten betreffend.
No. 923. September 14. P. D.

Die bisher in der hiesigen Provinz und in dem angrenzenden Auslande geherrschten Rindviehkrankheiten, machen zum Besten der Erstern eine verdoppelte polizeiliche Aufsicht nöthig.

Damit die Einwohner der Provinz Pommern nicht aus Unkunde, Fahrlässigkeit und Habsucht einzelner Personen durch Verbreitung von Viehseuchen gefährdet werden, auch von den Merkmalen des ungesunden oder verdächtigen Fleisches Kenntniß erhalten, soll in den vorzüglichsten Städten der Provinz als Stettin, Stargard, Colberg, Anklam, Demmin und Stolpe eine Revision alles aus dem Auslande dahin eintreffenden, zum Transport ins Einland bestimmten, desgleichen des zur Consumtion zu schlachtenden Rindviehes, so wie der Schaafe statt haben.

Wir haben dies heute angeordnet und durch eine besondere Instruction das Nähere für die Vieh-Reviseren bestimmt.

In Folge dessen wird sämmtlichen übrigen Magisträten excl. der vorgedachten 6 Städte hiermit aufgegeben, zur bessern Sicherstellung des Publikum gegen die Consumtion des Fleisches von kranken geschlachteten Thieren, genau darauf zu halten, daß alle Thiere, welche in den Städten, Behufs des öffentlichen Fleischverkaufs, geschlachtet werden sollen, nicht allein vor dem Schlachten durch einen verständigen sachkundigen Mann, dessen Wahl

aus den Einwohnern des Orts zwar jedem Magistrat überlassen, besichtigt, sondern auch in dessen Gegenwart aufgehauen werden, um auszumitteln, ob das zum Schlachten bestimmte Thier auch wirklich gesund, und folglich der Genuß des Fleisches ohne Nachtheil für die Gesundheit der Consumenten statt finden kann. Jeder Viehbeschauer ist zu dem Ende durch Handschlag auf seinen Bürgereid zu verpflichten, stets redlich und gewissenhaft bei der Untersuchung zu Werke zu gehen, und von jedem nach seiner Ueberzeugung kranken Thiere, welches zur Fleisch-Consumtion bestimmt ist, der Orts-Polizei-Behörde ohne Zeitverlust Nachricht zu geben.

Sobald der Polizei eine solche Notiz zukömmt, hat sie den Verkauf des Fleisches bei einer nahmhaften Polizei-Strafe zu untersagen und genau darauf zu halten, daß keine Contraventionen begangen werden. Bei einer gleichen Strafe hat sie allen Fleischern und überhaupt einem jedem, welcher Vieh zum öffentlichen Verkauf des Fleisches schlachtet, zur Pflicht zu machen, das Schlachten nicht eher vorzunehmen, bis der Viehbeschauer das zu schlachtende Thier untersucht und das Schlachten erlaubt hat, so wie ein Jeder verbunden ist, das Aufhauen in seiner Gegenwart zu verrichten

Bei der Untersuchung des lebenden Viehes ist vorzüglich die Aufmerksamkeit des Viehbeschauers darauf zu richten, ob das Thier äußerlich wohl aussehe, und eine natürliche Stellung habe, Hörner, Ohren und Schnauze nicht kalt sind, aus dem Maule und Nasenlöcher nicht Blut, Schleim oder Eiter ausfließt, das Thier frißt und wiederkäuet, der Athen natürlich und nicht stinkend ist, das Thier nicht stöhnt oder hustet, die Augen ein lebhaftes Ansehen besitzen, die Haut nicht ein widriges Ansehen hat, durch Ausschläge angegriffen ist, oder als Zeichen einer Fieberkrankheit, fest am Köper anliegt, und kein blutiger oder schleimigter Abgang aus dem After oder den Geburtstheilen statt findet.

Bei schon geschlachterem Vieh kömmt es darauf an, ob sich nicht am Fleische Blattern, Beulen oder naßfarbige Flecken finden, dasselbe ein lebhaftes frisches Ansehn hat, die Eingeweide der Brust und der Bauchhöle in naturgemäßen Zustande sich befinden, an den Eingeweiden dieser Hölen keine Geschwürknoten, verdächtige Flecke, Blut und Eiterergießungen und besonders in dem sogenannten Falten- oder Blattermagen nicht ausgetrocknetes Futter, an welchen die Haut oder blättrige Magenfalten hängen bleiben, sich bemerken lassen.

Fleisch vom Rindvieh, welches die sogenannte französische Krankheit hat, oder von finnigen Schweinen, kann, wenn keine andere Krankheitserscheinungen obwalten, zum Verkauf gestellt werden, da die im Fleische und in

den

den Bläschen vorhandenen Bläschen blos von Blasenwürmern erzeugt werden. Nur muß der Verkäufer dem Publiko dies anzeigen, damit derselbe nicht getäuscht werde.

Für die Untersuchung des Schlachtviehes soll dem Viehbeschauer,

von einem Ochsen oder Kuh . . . 4 gr.

. . Schwein, Kalb, Hammel, Schaaf und Ziege . . . 2 gr.

von dem Fleischverkäufer gezahlt werden.

Im übrigen werden die Königl. Accise-Aemter angewiesen, die Grenz- und Thorossizianten zu instruiren, nur über solche Orte Vieh ins Einland zu lassen, wo Vieh-Revisoren bestehen.

Stettin, den 13. Octbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

401.

Die Einpackungskosten der Konfiskate der ausgetretenen Kantonisten betreffend.

No. 554. October 14. P. D.

Es sind in der Regel von den Gerichten die Einpackungskosten der Konfiskate ausgetretener Kantonisten erst bei Einsendung derselben an die Regierungs-Haupt-Kasse nachträglich liquidirt worden. Durch dieses Verfahren sind wir genöthigt gewesen, diese Kosten stets aus einem fremden Fonds zu decken, da solche von der der Regierungs-Haupt Kasse angewiesenen Einziehungs-Summe nicht mehr in Abrechnung gebracht werden konnten.

Wir fordern sämmtliche Gerichtsbehörden, welches confiszirtes Vermögen einzusenden haben, auf, die Einpackungskosten der Konfiskate in der Berechnung über das Konfiskat in Anrechnung zu bringen, und künftig nicht nachträglich zu liquidiren. Geschieht dies nicht, so wird in dergleichen Fällen kein Ersatz geleistet werden.

Stettin, den 13. October. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

402.

Wegen Selbstentzündung der mit Fett getränkten Bastmatten.

No. 448. October 14. P. D.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die mit Fett getränkten Bastmatten, besonders durch das Aufeinanderhäufen derselben, wenn sie zugleich fest zusammengedrückt worden sind, sich selbst entzünden.

Wärme begünstigt die Selbstentzündung dieser Masse vorzüglich.

Aufgehängte Matten dieser Art, und wenn sie in feuchten Oertern und Kellern aufbewahrt werden, entzünden sich nicht.

Zur Nachricht und Warnung des Publikums wird solches bekannt gemacht.

Stettin, den 16. Octobr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

403.

Betrift die Bestimmung wegen der Uniform der Polizei-Offizianten.
No. 836 October 14. P. D.

Des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht haben, da die wegen der Abstufung der Polizei-Uniformen nach und nach erlassenen Bestimmungen nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind, und in ihrer Befolgung keine allgemeine Uebereinstimmung herrscht, mittelst Verfügung vom 7ten d. M. folgendes festzusetzen geruht, welches in Verfolg des Publikandi vom 9ten Februar c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Was

A. die verschiedenen Arten der durch das Reglement vom 14. Febr. 1814 vorgeschriebnen Stickerei der Civil-Uniformen betrift, so gebührt bei der Polizei-Uniform

I. die Stickerei No. I. nur den Polizei-Präsidenten von Berlin und Königsberg,

II. die Stickerei No. II. den Polizei Präsidenten der übrigen Städte und dem Polizei Director in Potsdam,

III. die Stickerei No. III.

1) den Polizei Directoren der übrigen Städte,
2) den Polizei Räthen,
3) den Justitiarien der Polizei-Präsidien und Directorien,
4) den Bürgermeistern der mittlern Städte, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind,
5) den die Polizei verwaltenden Beamten derjenigen Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter, deren Volksmenge 3500 Seelen ohne das dort befindliche Militair beträgt,
6) den Kreis- und Stadt-Physikern.

IV. Die Stickerei No. IV.

1) den Polizei-Assessoren,
2) den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeistern und Rathmännern der kleinen Städte,

3) den,

3) den, die Polizei verwaltenden Beamten derjenigen Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter, deren Bevölkerung ohne das Militair die Zahl von 3500 Menschen nicht erreicht,

4) allen Polizei-Inspectoren.

Außer den hier genannten ist Niemand befugt, Polizei-Uniform mit Stickerei zu tragen

B. Wegen der goldenen Epaulets mit dem preußischen schwarzen Adler, ist bestimmt, daß

I. zwei Epaulets und zwar mit Cantillen nur dem Polizei-Präsidenten von Berlin gebühren

II. ein Epaulet von Gold und Seide auf der linken Schulter,

1) den Polizei Inspectoren und zwar mit Cantillen,

2) den Polizei Commissarien in den Städten, jedoch ohne Cantillen, so wie in gleicher Art,

3) den Polizei Meistern,

4) den Marktmeistern und

5) denjenigen Wirthschaftsbeamten, welche von der Regierung oder mit deren Genehmigung vom Landrathe als Distrikts-Polizei-Commissarien angestellt sind, zukommt.

Die Polizei-Sergeanten, Diener, Bereiter, so wie die Magistratsdiener, welche zu Polizei-Geschäften bestimmt sind und die Dorfschulzen tragen eine kleine goldene Schnur auf der rechten Achsel.

C. Das runde Port d'Epee

I. von Gold und blauer Seide mit Cantillen tragen die Polizei-Präsidenten, Directoren, Räthe, Assessoren, Inspectoren und Commissarien, so wie die Beamten, Bürgermeister, Rathmänner und die als Polizei-Commissarien angestellten Wirthschafts Beamten, in sofern solche überhaupt die Polizei Uniform zu tragen befugt sind;

II. an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen, die Polizei-Sergeanten:

III. von gelb und blauer Wolle, die Polizei Diener, die Polizei-Bereiter, die Dorfschulzen so wie die Magistrats-Diener, in sofern letztere überhaupt die Polizei-Uniform tragen dürfen.

D. Die Agraffe am Hute gebührt nur denjenigen, die zu einer Art von Stickerei berechtigt sind, mit Ausnahme der Polizei-Inspectoren, welche nebst den Polizei Commissarien, Polizei- und Marktmeistern und allen übrigen Uniform Berechtigten an deren Stelle eine Tressenlitze tragen.

E. Die

E Die Cordons von Gold und blauer Seide mit Cantillen stehen mit Ausnahme der Polizei-Inspectoren lediglich denen zu, welche eine der obengenannten Stickereien tragen dürfen.

Für Berlin finden übrigens in einzelnen Theilen Abweichungen von diesen Grundsätzen Statt, welchen hiedurch nicht präjudicirt wird.

Sämmtliche Polizei-Offizianten haben sich nach diesen Bestimmungen auf das genauste zu achten.

Stettin, den 18. Octobr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

404.

Betreffend den Accise-Erhöhungs-Tarif vom 18ten Juli c.
No. 204. October 14. A. D.

In Verfolg der wegen Erhöhung der Accise vom Gemahl, Getränke und Fleisch zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds für die städtschen Communen ergangenen Verfügung vom 1sten August d. J. Amtsblatt No. 31. pag. 361. No. 274. wird dem Publiko hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, wie höhern Orts annoch folgendes festgesetzt worden:

1) Gerste, Haser, Buchweitzen, Erbsen und andere Hülsenfrüchte durch die Mühlen zu Mehl, Futterschroot, Graupen, Grütze, Gries und dergleichen verarbeitet, wird nach der zweiten Position des Tarifs vom 18. Juli c. für Mahlwerk versteuert.

2) Von denjenigen Getränken, welche von ländlichen Fabrikations-Anstalten nach ihren in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schenkstellen versandt werden, und worauf eine ermäßigte Ergänzungs Accise festgesetzt worden, wird solche zwar ferner, jedoch mit Zuschlagung der neuen Erhöhung, erhoben.

3) Auch von denjenigen Objecten, von welchen die Steuer in Gefolge der Kabinets Ordre vom 23. Juni c. erhöhet worden, die aus der Fremde mit der unmittelbaren Bestimmung für das platte Land eingehen, und welche bei den an der Grenze etablirten Kleinigkeits-Zollämtern versteuert werden, werden die Abgaben nach Maaßgabe des Tarifs vom 18. Juli c. entrichtet.

Ferner

4) In Absicht der Versteuerung der zum Hausschlachten bestimmten Schaaf- und Ziegen-Lämmer und Spanferkel; so findet bei der in

Rede

Rede stehenden neuen Erhöhung zwischen Scharren- und Hausschlachten überall kein Unterschied statt. Die zum Hausschlachten bestimmten Schaaf- und Ziegen-Lämmer, auch Spanferkel, müssen daher eben der Communal-Abgabe unterworfen werden, als in dem vorerwähnten Tarif auf die benannten Viehgattungen beim Scharren-Schlächter gelegt ist, dergestalt, daß davon die Sätze in der Verfügung vom 12. September 1811 Amtsblatt No. 12. vom 1. Octbr. 1811 pag. 159. §. 18. mit Zuschlagung der Erhöhung zu Gunsten der städtischen Communen zu erheben bleiben.

Endlich

5) da bei der Position 7 jenes Tarifs sowohl für fremdes und ländliches Fleisch durch einen Schreibfehler nur des geräucherten und gepöckelten, des frischen aber gar nicht gedacht ist, so ist nachträglich bestimmt worden: daß auch das frische aus der Fremde und vom Lande eingehende Fleisch nach Maaßgabe der Position 7 jenes Tarifs zur Versteuerung gezogen werden soll.

Stettin, den 7ten October 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

405.

Bestimmung wegen Berichtigung des dritten Theils der Gewerbesteuer in Tresorscheinen. No. 527. Octbr. 14. A. D.

Nach dem durch das Amtsblatt vom 18ten v. M. No. 36. publicirten Edict vom 7ten September d. J. muß die currente Gewerbesteuer zum 3ten Theile des halbjährigen Betrages von und über 9 Rthlr. in Tresor- und Thaler-Scheinen gezahlt werden.

Sämmtliche Hebe-Behörden sind angewiesen, die Gewerbesteuer, deren Betrag halbjährig über 9 Rthlr. ist, nicht anders als in dem gedachten vorschriftsmäßigen Theil in Tresor- und Thalerscheinen anzunehmen, und solches in den Quittungen zu bemerken.

Die Steuerpflichtigen müssen sich dahero die Tresor und Thalerscheine, bevor sie sich bei der Kasse zur Zahlung der Gewerbesteuer einfinden, anzuschaffen suchen. Können sie solche nicht erhalten, so haben sie sich bei den Kreis-Kassen zu melden, als welche angewiesen sind, ihnen auf Verlangen den Bedarf, gegen Berichtigung des Nennwerths in baarem Gelde, zu überlassen.

Stettin, den 13. October 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

406.

406.

Wegen Aufhebung des schweigerschen Impostes.

No. 450. Septbr. 14. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. August d. J. im Amtsblatt No. 34 pag 395. §. 311. wornach der sogenannte Schweigersche Impost für die aus Petersburg eingehenden russischen Waaren neben dem Ersatzzoll nicht entrichtet werden darf, wird, in Folge einer hiernächst anderweit ergangenen Verfügung des Königl. Finanz Ministerii vom 1sten Septbr. d. J. das Handlung treibende Publikum hierdurch benachrichtiget, daß der gedachte Impost für die erwähnten Waaren nicht allein in Beziehung auf die dem Ersatzzoll unterworfenen Gegenstände, sondern überhaupt aufgehoben ist und es also von nun an der Vertheidigungen über den Handel mit russischen Waaren nicht mehr bedarf.

Stettin, den 14. Octbr. 1814

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

407

Betreffend den Ersatzzoll vom russischen Sohlleder.

No. 609. October 14. A. D.

Es ist nach einem ergangenen Reskripte höhern Orts festgesetzt worden, daß die russischen Sohlleder ganz so wie die russischen Juchten behandelt werden sollen und wird daher von diesem Sohlleder, außer dem Ersatzzoll a 1½ Rt. nur den Centner, nichts weiter an Licent, Fürstenzoll und sonstigen Gefällen erhoben werden. Stettin, den 14. Octbr. 1814.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

408.

Betrift den gleichzeitigen Betrieb eines Gewerbes an mehrern Orten, in Beziehung auf die Gewerbesteuer.

No. 586. October 14. A. D.

Durch das Rescript des Königl Finanz Ministerii vom 2. August d. J. ist als Grundsatz festgesetzt worden, daß der gleichzeitige Betrieb eines Gewerbes an mehrern Orten auf einem Gewerbeschein geschehen kann, so oft dieser gleichzeitige Betrieb in der Natur des Geschäfts selber liegt und dessen Einheit nicht stört.

Diese Befugniß darf also nicht ausgedehnt werden auf Brauer, Brenner, Fleischer, Bäcker und überhaupt auf keine solche Handwerker und Gewerbetreibende, die hauptsächlich und in der Regel nur für die Konsumtion desjenigen Orts, wo sie ansäßig sind, arbeiten.

Sämmt-

Sämmtliche Behörden werden angewiesen, sich hiernach zu achten, die Gewerbetreibenden, welche das Gewerbe auf einem in einem andern Orte gelöseten Gewerbeschein betreiben wollen, in einer besonderen Nachweisung zu notiren und Abschrift des Gewerbescheins, worauf sie sich beziehen, der Nachweisung beizulegen. Diese Nachweisung ist den Gewerbesteuer-Rollen und Zugangs-Listen beizufügen und in derselben zu bemerken, welches Gewerbe sie betreiben wollen.

Stettin, den 17. October 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

409.

Wegen Lösung von Gewerbescheinen zum Betriebe des Hausirhandels auf Konzessionen. No. 860. Juli 14. A. D.

Nach den bestehenden Gesetzen soll jeder durch eine Konzession zum Hausirhandel Berechtigte auch mit einem Gewerbeschein versehen seyn.

Es sind aber häufige Fälle vorgekommen, wo Personen, welche zum Hausirhandel konzessionirt sind, keinen Gewerbeschein besitzen.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß jeder Hausirhändler stets seine Konzession und den Gewerbeschein mit sich führe und werden die Unter-Polizei- und Abgaben-Behörden befehliget, hierauf zu vigiliren und auf jede Konzession ihres Ressorts die Nummer und das Datum des hiezu ertheilten Gewerbescheins zu bemerken.

Stettin, den 17. Octbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

410.

Betreffend die Executions-Gebühren bei Einziehung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Sämmtlichen Kreis- und Kommunal-Kommissionen für die Vermögens- und Einkommensteuer wird hiermit bekannt gemacht, daß das von Gensd'armes Executions-Gebühren bei Beitreibung der Steuer überbleibende ein Viertheil künftig von den Herrn Landräthen gerade an die Königliche Regierung wird eingesandt werden. Sie haben sich daher nicht weiter mit Einziehung dieser Gebühren zu befassen, da, wo dergleichen noch im Bestande seyn sollten, sie den Herrn Landräthen zurück zu geben, und also auch nicht mehr die Nachweisungen oder Anzeigen davon an uns einzuschicken.

Stargard, den 18ten October 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

411.

Wegen der Gewerbescheine.
No. 883. Octob 14. A. D.

Es wird in Gemäsheit eines ergangenen Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch bekannt gemacht, daß wenn Gewerbetreibende ein Gewerbe in mehrern Lokalen ein und eben desselben Orts betreiben, darüber nur ein Gewerbeschein ertheilet werden soll, wobei es sich indessen von selbst versteht, daß bei Bestimmung des Gewerbesteuersatzes die Ausdehnung des Geschäfts berücksichtiget werden muß, welche durch die mehrern Etablissements angedeutet wird.

Stettin, den 21. Octbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

412.

Donum charitativum für den bestohlnen Schulhalter Wegner in Carnitz.
No. 171. October 14. G. D.

Der Schulhalter Wegner in Carnitz in der Regenwaldschen Synode ist durch nächtlichen Einbruch an Wäsche, Leinen, Lebensmitteln und Hausgeräth bestohlen, und der Verlust auf 49 Rthlr gerichtlich abgeschätzt worden. Da auf den Bericht des Superintendenten Strephani dem Wegner, der noch nie einen mit Unglück betroffenen Amtsbruder übersehen hat, ein rechtschaffener Mann und Vater von sechs unmündigen Kindern ist, die Sammlung einer freiwilligen Hülfsgabe von seinen Amtsgenossen in der Provinz bewilligt worden, so worden die Herrn Superintendenten hierdurch aufgefordert, diese von den Küstern und Schullehrern ihres Sprengels unverzüglich zu veranstalten und die aufkommenden Gaben und Geldbeiträge an den Superintendenten Strephani zu Stramehl zur weitern Aushändigung binnen längstens 6 Wochen zu übermachen, auch wie solches geschehen, anhero anzuzeigen.

Stettin, den 13ten Octbr. 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

413.

Betreffend die Sportel-Designationen.

Da nach Allerhöchster Vorschrift die Königl. Kassenrechnungen mit dem 1sten Januar 1815 als dem Anfange des neuen Kalender-Jahres abgeschlossen werden müssen, so werden die Justiz-Aemter im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts hierdurch angewiesen, außer der gewöhnlichen Sportel-Designation für das Luciä Quartal eine solche besondere Designation für den Monat December anzufertigen und einzureichen, und derselben zugleich die Gehalts-Quittungen auf 7 Monate beizufügen.

Cöslin, den 17. Octobr. 1814.

Königl. Preuß Ober-Landes Gericht von Pommern.

414.

Betreffend die Landesverweisungen.

Die erkannten Landesverweisungen sind bisher gemeiniglich auf eine Art vollstreckt worden, daß der Zweck derselben größtentheils verlohren gegangen, und die über die Grenze gebrachten Personen zur Rückkehr oft gezwungen gewesen sind. Um diesen Nachtheilen möglichst vorzubeugen, hat das Polizei-Ministerium beschlossen, die zu Transportirenden mit angemessenen Pässen versehen zu lassen und der Chef der Justiz ist mit gedachtem Ministerio dahin übereingekommen, den Transport über die Grenze jedesmal durch die Orts-Polizei-Behörde, gegen Erstattung der Kosten von Seiten des Gerichts, besorgen zu lassen.

Dem gemäß muß ein solcher über die Grenze zu transportirender Mensch der Polizei-Behörde zu diesem Zwecke überliefert werden, nachdem demselben vorher von dem Gerichte die nöthige Warnung, wegen der Folgen einer etwanigen Rückkehr, ertheilt worden ist. Die Polizei Behörde ist dabei zu ersuchen, über den wirklich erfolgten Transport über die Grenze eine Bescheinigung zu den Untersuchungs-Acten zu ertheilen

Dieses wird den sämmtlichen Untergerichten der Departements der unterzeichneten Oberlandes-Gerichte hierdurch zur Achtung bei vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Stettin, den 13ten und Cöslin den 17ten Octobr 1814.

Königl. Preuß. Oberlandes Gerichte von Pommern.

415.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht,

daß

daß sämmtliche, zufolge der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten August c. niederzuschlagenden Injurien-Prozesse als stempelfrei zu behandeln sind.

Stettin, den 20. Octobr. 1814.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

416.

Dem Kossäth Martin Krössin zu Holm ist in der Nacht vom 21sten zum 22sten September c. eine 5jährige braune Stute, mit ganz kleinem Stern und einem kleinen weißen Fleck auf der Nase, ohngefähr 5 Fuß groß, besonders an schiefen Zähnen kenntlich, von der Weide gestohlen worden. Diejenigen, denen dies Pferd etwa zu Gesichte kommen sollte, so wie alle respective Obrigkeiten, welche Nachricht davon erhalten, werden ersucht, solches anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Domainen-Amt abliefern zu lassen.

Amt Treptow an der Rega, den 18. October 1814.

Königl. Domainen-Amt hieselbst.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 43.

Stettin, den 9ten November 1814.

Damit ich Seiner Majestät dem Könige die Ueberzeugung verschaffen könne, daß Höchstihre Zusicherung eines vorzüglichen Anspruchs auf Versorgung im Civildienst den jungen Männern auch erfüllt werde, welche auf den Ruf Seiner Majestät in der Gefahr des Vaterlandes unter die Fahnen traten und der Nachkommenschaft ein unvergeßliches Beispiel freudiger Hingebung aufstellten, so weise ich sämmtliche Provinzial-Behörden, sowohl die Regierungen, als die Ober-Landes-Gerichte, hierdurch an:

1) Eine vollständige Nachweisung der Beamten ihres Departements, welche, sie mögen etatsmäßig angestellt oder gegen Diäten beschäftigt gewesen seyn, in Kriegs-Dienste getreten, welche von ihnen nach Beendigung des Krieges in ihre vorige Laufbahn zurückgekehrt und welche noch nicht wieder angestellt sind, mit Bemerkung der Ursache, weshalb diese Anstellung noch nicht hat erfolgen können, binnen 4 Wochen nach Empfang dieser Aufforderung durch die öffentlichen Blätter, unmittelbar an mich einzusenden.

2) Binnen gleicher Frist erwarte ich von ihnen eine Nachweisung von allen zur Anstellung notirten Individuen mit beizufügender Bemerkung, auf welche Veranlassung sie notirt worden sind, und ob sie Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet haben.

3) Gleichmäßig haben diese Behörden ein Verzeichniß aller seit dem 1. Julius d. J. theils etatsmäßig, theils gegen Diäten in ihren Departements angestellten Beamten an mich einzusenden, und dabei zu bemerken, ob die angestellten im Kriege gegen Frankreich gedient haben, oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subject zuoetheilt worden ist.

4) Hiernächst erwarte ich monatlich ein Verzeichniß der Beamten, welche von ihnen im Laufe des Monats etatsmäßig oder gegen Diäten angestellt worden, mit der Bemerkung wie zu 3.

Ist im Laufe eines Monats keine Anstellung erfolgt; so unterbleibt der Bericht.

5) Die Unterbehörden haben ihrer Provinzial-Behörde unmittelbar nach Empfang dieser Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter, die Nachweisungen zu 1—3 einzureichen, auch mit dem monatlichen Bericht zu 4 fortzufahren.

Ich halte mich überzeugt, daß die Provinzial-Behörden, insbesondere deren Präsidien, mit dem regsten Eifer dahin sehen werden, daß dem Allerhöchsten Königlichen Wort ein Genüge geschehe, und den jungen Männern, die aus Liebe für das Vaterland und ihren König ihren früheren Verhältnissen willig entsagten, und mit Entschlossenheit in die Gefahren des Krieges gingen, nicht der Dank verkümmert werde, der ihnen von der Nation gebührt.

Diejenigen Freiwilligen, welche eine Civil-Anstellung suchen, sie mögen in den Jäger-Detaschements oder in der Landwehr gedient haben, können nach den von mir genommenen und durch die Königl. Ministerien unterstützten Maaßregeln vertrauen, daß die ihnen beim Eintritt in den Kriegsdienst ertheilte Zusage vollständig erfüllt und der Anspruch, den sie sich auf die Vorsorge des Staats erworben haben, pünktlich berücksichtigt werden wird. Sie müssen sich aber von selbst auch bescheiden, daß ihnen ein Civil-Amt nur nach dem Maaß ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse und überhaupt ihrer Brauchbarkeit für den öffentlichen Dienst, zu Theil werden könne. Sie müssen sich daher der Prüfung der Behörden, welche für die Tüchtigkeit der von ihnen angestellten oder zur Anstellung vorgeschlagenen Beamten verantwortlich sind, unterwerfen, und diejenigen unter ihnen, welche sich dem Amt, um welches sie sich bewerben, nicht gewachsen fühlen oder in der Prüfung nicht tüchtig erfunden werden, thun wohl, sich noch einige Zeit vorzubereiten, und hiernächst ihren Anspruch zu erneuern. Es soll ihnen dabei jede Hülfe gewährt werden, welche die Verhältnisse gestatten.

Die Regierungen haben dieses Publikandum in die Amtsblätter der Provinz aufnehmen zu lassen. Wien, den 26sten October 1814.

C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

417.

Wegen Einsendung medizinischer Merkwürdigkeiten an das anatomische Museum zu Berlin. Nro. 1338 September 14. P. D.

Wir finden uns veranlaßt, das in den 30sten Stück des Pommerschen Intelligenz-Blattes des Jahres 1811 befindliche Publikandum vom 14. März cj. anni, wonach Aerzte und Chirurgen, so wie mehrere andere Privatpersonen aufgefordert worden, merkwürdige pathologische Mißbildungen menschlicher und thierischer Körper unter Adresse des Herrn Professor Doctor Rudolphi in Berlin einzusenden, hierdurch mit dem Zufügen in Erinnerung zu brin-

bringen, daß dergleichen Merkwürdigkeiten unzerschnitten abgeschickt werden müssen. Stettin, den 20. Octobr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

418.

Eidesformeln für practische Aerzte christlicher und jüdischer Religion betreffend. No. 923. October 14. P. D.

Nachstehende Eidesformeln für practische Aerzte christlicher und jüdischer Religion:

Eid eines Medici practici christlicher Religion.

Ich . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Arzte in den Königl. Landen bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Niemanden, der eine Hülfe begehret, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, die übrigen Patienten aber auch mit dem Sostro nicht übersetzen, vielmehr in sofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medizinal-Taxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehreren Aerzten zu einem Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio medico über ihn, nach meiner besten Einsicht willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher medizinischer Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten wolle, was die Medizinal-Ordnung, und die sonst emanirte oder noch zu emanirende Vorschriften und Gesetze, einem ausübenden Arzte zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seeligkeit, durch seinen Sohn Jesum Christum, Amen!

Eid eines Medici practici jüdischer Religion.

Ich . . schwöre bei יהוה dem Gott Israel, einen leiblichen Eid, nicht nach meinem Sinn, sondern nach dem Sinn derjenigen, die mich schwören lassen, zu Gott dem Allmächtigen: daß, nachdem ich zum ausübenden Arzte in den Königl. Landen bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Niemanden, der meine Hülfe begehrt, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne alle Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, die übrigen Patienten mit dem Sostro nicht übersetzen, vielmehr, in sofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medizinaltaxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehreren Aerzten zu einem Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio medico über ihn, nach meiner besten Einsicht willig Theil nehmen,

ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher medizinischer Behandlung, unterziehen, und überhaupt alles beobachten wolle, was die Medizinal-Ordnung, und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Gesetze einem ausübenden Arzt, zur Pflicht machen.

Dies schwöre ich, ohne alle andere etwanige Auslegung und Deutung dieses Eides, weder gegenwärtig noch in Zukunft, annehmen zu wollen, und soll mich nichts davon entbinden, vielmehr mögen auf den Uebertretungsfall die Strafen über mich kommen, welche mir aus der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Uebertreter der Eide, bekannt gemacht worden sind.

werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Landräthe, Polizei-Directoren, Magistrate und Beamte, so wie die Physici sich hiernach achten und diese Formeln in Zukunft bei vorfallenden Vereidigungen der qu. Aerzte zu Gebrauch ziehen sollen.

Stettin, den 21. Octobr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

419.

Anderweite Bestimmung wegen der Reisepässe.

No. 1168. October. P. D.

Eine aus dem Königl. Polizei-Ministerio unterm 21. d. M. anhero erlassene Verfügung bestimmt: daß von nun an die Bewohner des Militair-Gouvernements-Bezirks zwischen der Elbe und Weser in die diesseitigen Provinzen und die Bewohner der letztern in die Erstern reisen können, ohne eines Reisepasses anders, als in den wenigen Fällen zu bedürfen, in welchen Inländer zu reisen im Inlande paßpflichtig sind, daß mithin die zum dortigen Militair-Gouvernement gehörigen Provinzen auch in Beziehung auf Paßverhältnisse als Inland betrachtet werden müssen.

Stettin, den 25. Octbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

420.

Betrift die Zollfreiheit des von ländlichen Grundbesitzern zur Herstellung ihres Inventarii einzubringenden fremden Viehes.

No. 1004 Octobr. 14 A. D.

Mit Bezug auf die unterm 15 August c. im Amtsblatt geschehene Bekanntmachung, wornach die, nach dem früheren Publikando im Amtsblatte vom 3. Juni d. J. No. 2.. pag. 258 §. 210. bewilligte Zollfreiheit in Ansehung des von ländlichen Grundbesitzern zur Wiederherstellung ihres, durch

den

den Krieg verlohrenen Viehinventarii, gegen landräthliche Atteste aus der Fremde einzubringenden Zugviehes, auch auf das zu gleichem Behuf für jene Grundbesitzer eingehende fremde Zucht-Schaaf-Vieh Anwendung haben soll; wird in Gemäßheit eines wiederum anderweit eingegangenen Rescripts hierdurch bekannt gemacht, daß die in Rede stehende Zoll-Freiheit auch auf die, für die Grundbesitzer überhaupt eingehende fremde, ihnen nöthige Milchkühe ausgedehnt werden soll.

Die betreffenden Accise und Zoll-Aemter, so wie sämmtliche Kreis-Directoren, welche Behörden wegen der Zoll-Freiheit für das einzubringende Vieh unterm 3ten Juni und 15ten August c. instruirt sind, haben von dieser nachträglich bewilligten Zoll-Freiheit, Kenntniß zu nehmen und sich dabei eben so zu verhalten, wie es in den Verfügungen vom 3ten Juni und 15ten August d. J. vorgeschrieben worden. Stettin, den 23. October 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

421.

Die Zins-Coupons von Staatsschuld-Scheinen sollen in den Monaten Januar und Juli bei sämmtlichen Kö. kl. Cassen bezahlt werden.

No. 571. August 14. F. D.

In Gemäßheit nachstehender Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz:

Bekanntmachung

Um den von Berlin entfernt wohnenden Innhabern von Staats-Schuld-Scheinen die Erhebung der Zinsen zu erleichtern, ist bereits durch die öffentliche Bekanntmachung aus Dijon vom 30. März d. J. nachgelassen worden, daß die fälligen Zins-Coupons in den Königl. Kassen bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten, als baare Zahlung angenommen werden sollen.

Damit aber diese beabsichtigte Erleichterung in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, habe ich beschlossen: daß von nun an sämmtliche Königl. Haupt- und Special-Kassen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs die in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen Zins Coupons von Staats-Schuld-Scheinen baar bezahlen sollen.

Diese Zahlungen werden vom Anfange bis Ende der Monate Januar und Juli jeden Jahres Statt finden, und die Innhaber von Zins-Coupons, welche während dieses Zeitraums die Zinsen bei den gedachten Kassen nicht erheben, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie dieses Vortheils verlustig werden. Berlin, den 4 August 1814.

Der Minister der Finanzen, v. Bülow.

werden sämmtliche Kreis- und Accise- Zoll- und Licent-Kassen hierdurch angewiesen, in den Monaten Januar und Juli jeden Jahres, die alsdann fälligen

gen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, womit die Innhaber sich bei ihnen zu Erhebung der Zinsen melden, sofort baar zu bezahlen, und unter den Ueberschüssen für gedachte Monate an die Regierungs-Haupt-Kasse mit einzusenden.

Zur Vermeidung aller Unordnungen müssen jedoch die Kreis- Accise- Zoll- und Licent-Kassen

1. von den Präsentanten der Zins-Coupons auf deren Rückseite mit wenigen Worten dem Empfang des Geldes bescheinigen lassen,
2. bei Einsendung der Zins-Coupons an die Regierungs Haupt-Casse, die ungesäumt und also mit der ersten Post in den Monaten Februar und August geschehen muß, eine Specifikation, welche
   a) die Nummer des Staats-Schuld-Scheins, die auch der Coupon hat,
   b) die Zahl des Coupons,
   c) den Namen des Einlieferers,
   d) den Betrag des Kapitals,
   e) den Betrag der gezahlten Zinsen,

   enthält, beifügen und folglich
3. zu dem Ende hiernach ein besonderes Register über die Zins-Coupons, welche sie bezahlen und einsenden, mit Genauigkeit führen.

Dem Publiko gereicht dies, so wie auch zugleich zur Nachricht, daß die hiesige Regierungs Haupt-Kasse ebenfalls angewiesen worden ist, in den Monaten Januar und Juli die Zins Coupons, welche ihr von einzelnen Innhabern präsentirt werden, vorgedachtermaaßen gegen Quittung zu bezahlen.

Stettin, den 25 October 1814.

Finanz- und Abgaben Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

422.

Betrift den Ersatzzoll von Knoppern.
No. 1005. Octbr. 14. A. D.

In Gemäßheit eines ergangenen Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii wird hierdurch bekannt gemacht, daß Knoppern als zu den geringern Farbematerialien gehörig nur mit einem Ersatzzoll von Acht gGr. für den Centner belegt worden sind. Stettin, den 25. October 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

423.

Wegen Besteuerung des auf dem platten Lande fabricirten Erdtoffel-Stärke-Syrups, beim Eingange in die Stadt.
No. 1181. Octbr. 14. A. D.

Um die Fabrikation des Erdtoffel-Stärke-Syrups zu begünstigen, ist nach

nach einem ergangenen Reſcript höhern Orts feſtgeſetzet worden, daß von dergleichen Syrup, wenn er auf dem platten Lande fabricirt worden und mit gehörigen Certifikaten verſehen iſt, beim Eingange in die Städte nur ſo wie vom Runkelrüben-Syrup, Achtzehn gute Groſchen pro Centner, ſtatt der bisherigen Abgabe von 2 Rthlr. pro Centner, erhoben werden ſollen; welches daher zur Nachricht des Publikums und zur Achtung für die Steuer-Behörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 25ten October 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

424.

Wegen Befreiung des Theers und Pechs vom Erſatzzoll.

No. 574. October 14. A. D.

Nach einem ergangenen Reſcripte iſt höhern Orts beſtimmt worden, daß von Theer und Pech kein Erſatzzoll erhoben werden ſoll, welches daher zur Nachricht des Publikums und Achtung der Steuer-Behörden hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 28. Octbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

425

Betrift Forderungen für Lieferungen ꝛc

No. 742. Octobr. 14. M. D.

Es gehen täglich bei uns Geſuche von Perſonen ein, welche aus der Zeit ihrer Geſchäftsverbindung mit dem vormaligen Königl. Militair-Gouvernement zwiſchen der Oder und Weichſel noch Forderungen haben, und jetzt, unterrichtet, daß dieſe Forderungen zur Feſtſtellung und Bewirkung der Zahlung der Königl. Regierung überwieſen ſeyen, uns um Beſchleunigung der Anweiſungen anliegen.

Wir machen daher ſämmtlichen Intereſſenten bekannt, daß wir jetzt mit Unterſuchung der Liquidität dieſer Forderungen beſchäftigt ſind, ſodann deren Priorität feſtſetzen und unſere Zahlungs-Anträge bei dem Königl. Finanz-Miniſterii machen werden.

Unſere ganze Zeit wird durch dringende Berufsgeſchäfte in Anſpruch genommen, weshalb wir uns auf Beantwortung von einzelnen Vorſtellungen der Art nicht ferner einlaſſen können. Stettin, den 2. Novbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geiſt-

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

425.

Die Realisirung der an die Schulhalter ausgegebenen Gehalts-Bons betreffend.

No. 569. Septbr. 14.

Es scheint als ob das in der Berliner Haude- und Spenerschen Zeitung No. 62 d. J. enthaltene Publikandum des Herrn Finanz-Ministers Freiherrn v. Bülow, Excellenz, nach welchem von solchen Gehalts-Bons, welche denjenigen Staats-Beamten, deren Gehalte früherhin während der Kriegs Jahre 1806—1808 rückständig geblieben, ertheilt und im Januar c zahlbar gewesen sind, Nachweisungen, unter Anführung der Numer und des Betrages derselben, an die Staats Schulden-Tilgungs-Casse in Berlin eingereicht werden sollen — nicht nur Kenntniß derjenigen ländlichen und städtschen Schullehrer, welche ihre Gehalte aus der Gnaden oder aus der Ober-Schul Casse zu fordern gehabt, und zum Theil mit solchen Staats Papieren vorläufig befriedigt worden sind, gekommen sei. Es werden daher diejenigen, in deren Händen noch dergleichen Gehalts-Bons sind, oder deren Erben, welche sich jedoch als solche zu legitimiren haben, auf jenes Publikandum vom 5ten Mai d. J. aufmerksam gemacht, um die Auszahlung vorgeschriebenermaßen annoch nachzusuchen. Stettin den 27sten Oktober 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheit.

426.

Es ist durchaus nöthig, daß die in den Monaten December und Januar von den Untergerichten einzusendenden Listen und Tabellen zu einer bestimmten Zeit von sämmtlichen Gerichten beisammen seyn müssen, damit die vorgeschriebenen General Nachweisungen darnach angefertigt und zur gehörigen Zeit dem Chef der Justiz eingereicht werden können.

Sämmtliche Stadtgerichte und Justizämter werden daher hiemit gemessenst angewiesen, die Tabellen dergestalt abzusenden, daß

1) die Conduiten-Liste spätestens bis zum 8ten December,
2) die General-Civil-Prozeß-Tabelle, worin zugleich die Anzahl der Decernenda und Vormundschaften anzugeben, spätestens bis zum 14ten December,
3) die Criminal-Tabelle und die besondere Nachweisung der geschwebten Untersuchungen nach dem Circular Rescripte vom 4ten April d. J. spätestens bis zum 21sten December d. J.
4) das Verzeichniß der auf dem Transport Entsprungenen, oder aus den Gefängnissen oder Strafanstalten Entwichenen bis zum 10ten Januar, und
5) das Verzeichniß der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennter Ehen, bis zum 17. Jan. k. J. hier eingehen.

Die vier letztern Tabellen sind auch von den Patrimonial Gerichten einzureichen und es werden deshalb sämmtliche Justiz-Bediente, welche in dem hiesigen Departement Justitiariate verwalten, zu deren Einsendung von den Patrimonial Gerichten, welchen sie vorstehen, innerhalb des obigen Zeitraums angewiesen.

Die Tabellen, welche bis zu den bestimmten Terminen nicht eingegangen sind, werden von dem Vorgesetzten des Gerichts, oder dem Justitiario, auf seine Kosten sogleich durch den Exekutor abgefordert werden. Stettin den 29sten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 44. —

Stettin, den 13ten November 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

427.

Betrift die aufgehobene Sperrung des Handels-Verkehrs zwischen Preußen und Norwegen.
No. 44. Novbr. 14. Polizei Deputation.

Da nach einem Publikando des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. v. M. die unterm 19. Juli c. verfügte Sperrung des Handels-Verkehrs zwischen Preußen und Norwegen aufhört und das Handels-Verkehr zwischen Preußen und Norwegen wieder erlaubt ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Novbr. 1814

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

428.

Betrift die von den Eigenthümern der ländlichen Brau- und Brennereien über die zu versendenden Getränke auszustellen Atteste.
No. 278. October 14. A. D.

Nach dem im Amtsblatt No. 14 §. 189 befindlichem Publikando vom 12. Mai 1812 sollen von den Eigenthümern der ländlichen Brau- und Brennereien über die zu versendenden Getränke Atteste ausgestellt werden. Es haben sich jedoch Fälle ereignet, wo dieses unterlassen worden, und es wird also dieses Publikandum hiemit wieder in Erinnerung gebracht, und die Eigenthü-

mer ländlicher Brau- und Brennereien werden hiedurch von neuem aufgefordert, beim Verkauf oder Versendung der von ihnen verfertigten Getränke die vorgeschriebenen Atteste zu ertheilen.

Stettin, den 28. October 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

429.

Wegen Entrichtung der Viehhandlungs-Accise-Gefälle.

No. 1267. October 14. A. D.

Es wird durch die Viehhändler ein bedeutender Theil an Viehhandlungs-Accise-Gefälle in der Art defraudiret:

daß der zweite und folgende Käufer des Viehes die bezahlte Handlungs-Accise von dem zum Wiederverkauf bestimmten Vieh durch die dem ersten Händler ertheilte Quittung nachweiset, ungeachtet doch ein jeder, der zum Wiederverkauf Vieh kauft, die Handlungs-Accise bezahlen muß.

Um diese Defraudationen zu vermeiden, werden die Accise-Aemter hierdurch angewiesen, jedesmahl genau zu erforschen:

ob der Producent der Accise-Quittung auch derjenige ist, welcher zuerst die Handlungs-Accise erlegt hat? und bei dieser Untersuchung die Production des Gewerbescheins und insbesondere der Hausier-Concession und des Reisepasses zum Grunde zu legen, um theils hiedurch theils durch andere zweckmäßige Mittel die Identität des Producenten mit dem ersten Berichtiger der Handlungs-Accise auszumitteln, dem Defraudanten aber sofort den Prozeß zu formiren.

Stettin, den 31. Octbr. 1814.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

430.

Sämmtlichen Special- und Kommunal-Kommissarien für die Vermögens- und Einkommensteuer machen wir in Verfolg der ihnen unterm 10ten März 1813 mitgetheilten Verfügung der Königl. Central-Commission vom 13ten Febr. 1813 bekannt, daß mittelst Verfügung derselben vom 25. v. M. festgesetzt ist, daß die dort gegebene Bestimmung, wenn sie anders an und für sich nach der Natur eines jeden speciell zu beurtheilenden Falles zur Anwendung kömmt, auf Subhastationen, die erst nach dem 1sten November 1814 verfügt worden sind, nicht ausgedehnt werden soll, indem die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer schon im December 1812 feststand,

und

und mit Ablauf dieses Termins die Beitreibung sofort hätte erfolgen sollen, wenn dies bei der Menge der Geschäfte und den mannigfaltigen Hindernissen möglich gewesen wäre. Stargard, den 5ten November 1814.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

431.

Wegen der an die Regierung einzureichenden Stipendien-Tabellen.
No. 256. October 14. G. D.

Die Herrn Kollatoren der von der Königl. Regierung ressortirenden Stipendien werden hierdurch erinnert der Verfügung vom 13ten Februar 1813, Amtsblatt 10. No. 92. besser als bisher geschehn, nachzukommen, und die verordnete Tabelle mit ultimo December d. J. einzusenden, widrigenfalls die Säumigen in Zwei Thaler Strafe werden genommen werden.

Stettin, den 20ten Octbr. 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

432.

Wegen Liquidation der Forderungen für Lieferungen aus der Periode vom 1. Januar 1813 bis ultimo Juni 1814.
No. 637. October 14. M. D.

Der Landrath von Puttkammer hat die Forderungen des Rummelsburgschen Kreises für Lieferungen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1813 bis ult. Juni 1814 bereits liquidirt, und es ist heute die Nachweisung zur Ausfertigung der Lieferungsscheine, an das Königl. Finanz-Ministerium eingereicht worden.

Indem wir dies zum Anerkenntniß des rühmlichen Eifers, womit der Herr Landrath von Puttkammer diese Angelegenheit behandelt hat, bekannt machen, wünschen wir, daß solches allen hierbei interessirenden Behörden eine Veranlassung seyn möge, das Liquidations-Geschäft ebenfalls auf alle ersinnliche Weise, jedoch ohne Zurücksetzung der Gründlichkeit, zu befördern.

Stettin, den 6. Novbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

433.

Betrift die Listen von den im Kalenderjahr 1814 getrennten Ehen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts werden hierdurch aufgefordert, die Listen von den im Kalenderjahr 1814 getrennten Ehen bis zum Ende des Januars künftigen Jahres spätestens einzureichen.

Zugleich wird denselben das Publikandum vom 17ten Februar 1812 (Amtsblatt pro 1812 No. 6. pag. 68.) wegen der in diesen Listen anzulegenden Unterabtheilungen mit dem Eröfnen in Erinnerung gebracht, daß dasjenige Gericht, welches hiergegen, so wie in Absicht der Zeit der Einsendung, sowohl für das nächste Mahl, als auch in Zukunft fehlen sollte, dafür mit Ordnungsstrafe belegt werden wird.

Cöslin, den 24. Octobr. 1814.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Pommern.

434.

Es ist durchaus nöthig, daß die in den Monaten December und Januar von den Untergerichten einzusendenden Listen und Tabellen zu einer bestimmten Zeit von sämmtlichen Gerichten beisammen seyn müssen, damit die vorgeschriebenen General-Nachweisungen darnach angefertigt und zur gehörigen Zeit dem Chef der Justiz eingereicht werden können.

Sämmtliche Stadtgerichte und Justizämter werden daher hiemit gemessenst angewiesen, die Tabellen dergestalt abzusenden, daß

1) die Conduiten-Liste spätestens bis zum 8ten December,
2) die General Civil-Prozeß Tabelle, worin zugleich die Anzahl der Decernenda und Vormundschaften anzugeben, spätestens bis zum 14ten December,
3) die Criminal-Tabelle und die besondere Nachweisung der geschwebten Untersuchungen nach dem Circular-Rescripte vom 4ten April d. J. spätestens bis zum 21sten December d. J.,
4) das Verzeichniß der auf dem Transport Entsprungenen, oder aus den Gefängnissen oder Strafanstalten Entwichenen bis zum 10ten Januar, und
5) das Verzeichniß der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, bis zum 17ten Januar k. J.

hier eingehen.

Die

Die vier letztern Tabellen sind auch von den Patrimonial-Gerichten einzureichen, und es werden deshalb sämmtliche Justiz-Bediente, welche in dem hiesigen Departement Justitiariate verwalten, zu deren Einsendung von den Patrimonial-Gerichten, welchen sie vorstehen, innerhalb des obigen Zeitraums angewiesen.

Die Tabellen, welche bis zu den bestimmten Terminen nicht eingegangen sind, werden von dem Vorgesetzten des Gerichts, oder dem Justitiario, auf seine Kosten sogleich durch den Executor abgefordert werden.

Stettin, den 29 Octobr. 1814.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

435.

Auf Sr. Königlichen Majestät Befehl ist ein großer Theil der Soldaten von den Landwehr-Regimentern beurlaubt worden, und es kömmt also gegenwärtig darauf an, zu bestimmen, welchen Gerichten diese beurlaubten Landwehr-Soldaten während ihres Urlaubs in Kriminal- und Injurien-Sachen unterworfen seyn sollten.

Da nun von dem Königlichen Justiz-Ministerio und von dem Königlichen Krieges-Ministerio für angemessen befunden worden, daß auf die beurlaubten Landwehr-Soldaten, die in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Februar 1811 ad 2. bis incl. 7. in Absicht der inactiven den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, oder der sogenannten mit Laufpässen versehenen Krümper enthaltenen Bestimmungen anzuwenden, so wird solches sämmtlichen Untergerichten des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts auf den Grund des Rescripts des Chefs der Justiz vom 22sten Octbr 1814 und mit Bezug auf die gedachte in der Gesetzsammlung pro 1811 No. 11. pag. 153. befindliche Kabinetsordre, zu Ihrer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Cöslin, den 3 Novber 1814

Königl. Preuß. Oberlandes Gerichte von Pommern.

Bekanntmachungen.

436.

Bei einigen wegen Verdachts eines in Pöllitz begangenen Diebstahls arretirten Personen sind folgende Sachen, zu der sich noch keiner gemeldet, vorgefunden.

Ein Stück gedruckte Leinwand, blau mit weißen Pünkchen von 21 Ellen.
Ein Stück gedruckte Leinwand mit rothen Grund von 15¾ Ellen.
Ein Rest Tuch von 1½ Elle.

Ein

Ein ganzes Stück neu gewebter Kanten.
Ein neuer Huth.
Ein Pfeiffenrohr.
Eine Envelope.
Ein rothbunt kattunes Frauenkleid.
Ein blau und weißgedrucktes leinwandnes Frauenkleid.
Ein blau und weiß gedrucktes leinen Frauenkamisol nebst Schürze.
Eine weiße große leinene Schürze.
Eine blau und weiße Mannsweste.
Ein Frauenhuth von schwarzer Glanzleinewand.
Ein Bettlacken.
Ein Frauenshemd.
Ein Paar alte wollene Strümpfe.
Eine weiße und eine bunte kattune Frauensmütze.
Ein leinener Tragbeutel.
Drei Messer und eine Scheere.
Ein Paar Ohrringe.
Drei Schnüre ächten Bernstein.
Ein Paar alte Schuh.
Ein alt weißes Schnupftuch
Ein Paar alte lange leinene Hosen.
Ein weißes Tuch.
Ein altes blaues Tuch.
Eine weiße leinene Schürze.
Ein kattunenen Frauensrock.
Ein altes weißes kattunenes Tuch.
Ein alter leinener Beutel.
Drei Paar Koffeetassen.
Eine Bunzlauer Koffeekanne.
Ein dergleichen Topf.
Zwei Körbe.

Es werden alle diejenigen, welche an diesen Sachen Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, sich bei uns zu melden, und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Stettin, den 24. Octbr. 1814.

Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

437.

Wegen eines falschen vier Groschen Stücks. No. 1561. October. P. D.

In Colberg hat sich ein falsches 4 Groschen Stück gefunden, welches bleiartig

artig und ein ziemlich gerathener Abguß aus der Form eines ächten 4 gr. Stücks mit der Jahreszahl 1804 ist

Seine Bleifarbe, sein mattes Gepräge und schlechter Rand, so wie seine Leichtigkeit, lassen die Unächtheit außer Zweifel.

In Hoppenwalde ist ebenfalls ein falsches 4 gr. Stück entdeckt. Es ist von Blei ohne bunten Rand und von einem matten und unvollständigen Gepräge mit der Jahrzahl 1812.

Das Publikum wird von dem Daseyn dieses falschen Geldes unterrichtet und gegen die Annahme ähnlicher Stücke gewarnt.

Stettin, den 3. November 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

438.

Nachweisung
der Marktpreise von nachbenannten Artikeln in nebenbemerkten Städten pro Monat October 1814.

	Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner th gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr pf.	Brandwein das Quart gr pf.
1.	Stettin	2 4 —	1 23 —	1 2 —	— 20 —	1 17 —	— 16 —	2 20 —	1 3½	6 3½
2.	Colberg	2 16 —	1 22 —	1 2 —	— 18 —	1 14 —	— 18 —	3 16 —	1 10	5 6
3.	Danzig.	2 20 —	1 22 —	1 9 —	1 2 —	0 2 —	— 20 —	3 — —	1 3	6 —

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Brunnenarzt Doctor Medicinae Herr Simon in Polzin, wird sich als practischer Arzt in Neustettin etabliren, jedoch die Zeit der Badekur stets in Polzin gegenwärtig seyn.

An die Stelle der ausgeschiedenen unbesoldeten Rathmänner Bublitz und David Tonn zu Freienwalde, sind wiederum zu unbesoldeten Rathmännern der Ackerbürger Christoph Beyer und der Lohgärber Christian Friedrich Haasenjäger gewählt und bestellt worden.

Der Conducteur Rehfeld und Kaufmann Wilke zu Belgard sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst erwählt und als solche bestätigt worden.

Der

Der Conducteur Stürmer ist zum Bürgermeister der Stadt Treptow an der Tollensee erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Wagner zu Treptow a. d. Tollensee ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Supernumerarius Krüger zu Schlawe ist in die Stelle des dort verstorbenen Thorschreibers Schlicht interimistisch zum Thorschreiber ernannt worden.

Der Supernumerarius Kühl zu Rügenwalde ist zum Bezirksaufseher daselbst vom 1sten November d. J. ab ernannt worden.

Der unberittene Aufseher Laurig aus Schlawe ist zum Thorschreiber zu Treptow an der Rega vom 1. November d. J. ab bestellt worden.

Der Bezirksaufseher Geiseler zu Rügenwalde ist in der nemlichen Qualität zu Schlawe vom 1. Novbr. c. an ernannt worden.

Die erledigte Thorschreiberstelle am neuen Thore zu Stolpe ist vom 1. Novbr. d. J. ab dem Supernumerarius Spielaring übertragen worden.

Die erledigte Accise-Rendanten-Stelle zu Bärwalde ist dem bisherigen Accise-Aufseher Steffens zu Rügenwalde vom 1. Novbr. d. J. ab interimistisch ertheilt worden.

Der Visitator Schnauß zu Neustettin ist zum Thorschreiber daselbst an die Stelle des verstorbenen ꝛc. Landsberg interimistisch ernannt worden.

Der invalide Husar Kersten vom ehemaligen Regimente v. Blücher ist zum Visitator in Neustettin vom 1. Decbr. c. ab ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 45.

Stettin, den 17ten November 1814.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

439.

Betrift die aus überelbischen Provinzen eingehenden Liqueurs.
No. 1661. October 14. A. D.

Mit Bezug auf die Verfügung im Amtsblatt vom 1sten Juli d. J. im 31sten Stück No. 274. und vom 9ten Septembr. d. J. im 37. Stück No. 350. wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 19ten October d. J. fernerweitig verordnet worden ist, daß es in Betref der Abgaben von fremden Liqueurs überall bei den ältern Bestimmungen verbleiben soll, die Liqueure mögen unmittelbar aus der Fremde, oder aus den überelbischen Provinzen eingehen, ohne daß also die neue Erhöhung der Accise zu Gunsten der städtschen Communen auf die Abgaben von dem hier in Rede stehenden Gegenstande eine Aenderung bewirke.

Stettin, den 4. November 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

440.

Wegen Erleichterung und Beförderung des Debits der Emdner Heringe.
No. 124. Novbr. 14. A. D.

Die Direction der Emdner Herings-Fischerei hat die Veranstaltung getroffen, daß, zur Erleichterung und Beförderung des Debits der Heringe, davon mehrere Schiffsladungen an Hamburger Handlungshäuser zur weitern Versendung abgegangen sind.

Diese Versendungen werden mit einem Certifikate der gedachten Di-

rection begleitet und selbiges wird bei dem Preuß. General-Consulate in Hamburg niedergelegt, um auf den Grund desselben über kleinere Transporte Bescheinigungen zu ertheilen. Diese haben die Form der Anlage, und da Vorkehrungen getroffen sind, um dabei Mißbräuche zu begegnen, so sollen jene Bescheinigungen des diesseitigen General Consulats in Hamburg, gleich den Certifikaten der Ostfriesischen Behörde über Emdner Heringe, deren respect. Mittheilung und Bezeichnung nach einem anhero ergangenen Rescripte des Königl. hohen Finanz-Ministerii, noch vorbehalten wird, respectiret und diesemnach die damit begleiteten Heringe als Emdner zur Besteuerung gezogen werden. Stettin, den 7ten November 1814.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Demnach die hiesigen Kaufleute Herren an Eides statt erkläret und durch glaubhafte Dokumente dargethan, daß die mit dem Schiffe geführt vom Schiffer von Emden hierher gebrachten

P

Tonnen Hering gezeichnet G F von der Direction der großen Fischerei von

E

Emden hieher gesandt und als von Königl. Preuß. Emdner Heringbuisen abkünftig zu erkennen sind, gedachte Herren nunmehro erkläret, von obengenannter Ladung Tonnen mit dem Fahrzeuge der Schiffer nach senden zu wollen; als wird solches auf Verlangen hierdurch bestätigt.

Hamburg den

Königl. Preuß. General-Consulat allhier.

441.

Ueber das bei Kompensation der Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812 auf die Vermögens- und Einkommensteuer zu beobachtende Verfahren.

Obgleich die von der Departements Kommission unterm 16ten Januar v. J. (Amtsblatt No. 3 1813 pag. 42 folg.) gegebene Anleitung zur Kompensation der letzten Zahlungstermine der Vermögens- und Einkommensteuer die ausführlichen Vorschriften hiezu enthält, so veranlassen uns doch die Anfragen verschiedener Special-Kommissionen und Steuernden, noch folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

Die Special-Anerkenntnisse müssen

1) sämmtliche Forderungen des Inhabers aus dem gesetzlichen Zeitraum nach

nach der im §. 1. des Edicts vom 19ten December 1812 vorgeschriebenen Folgereihe vollständig enthalten; sie müssen

2) von den kompetenten Behörden vorschriftsmäßig attestirt, und

3) sämmtlich in duplo ausgefertigt seyn.

Anerkenntnisse, denen diese Erfordernisse mangeln, dürfen in keinem Fall in Zahlung genommen werden.

§. 2.

Die Magistrate haben daher auf den Grund der von den Kreislandräthen ertheilten verschiedenen General-Anerkenntnisse die einzelnen Special-Anerkenntnisse so vollständig auszufertigen, daß in einem jeden sämmtliche Forderungen jedes einzelnen Steuernden zusammengestellt sind, und aus dem darüber anzufertigenden Tableau ersehen werden kann, daß solche mit den Summen der verschiedenen von den Landräthen ausgefertigten General-Anerkenntnisse übereinstimmen.

§. 3.

Von der größten Wichtigkeit ist es, daß die Kompensation nach der im §. 1. des Edicts vom 19ten December 1812 vorgeschriebenen Folgereihe vorgenommen werde.

Die Kommissionen haben zu dem Ende die von jedem Steuerpflichtigen für die letzten Zahlungstermine zu entrichtende Vermögens- und Einkommensteuer zusammen zu rechnen, und von diesem Gesammtbetrage die liquidirte Vergütung

1) zunächst für die Lieferungen, welche auf Befehl der vorgesetzten Behörden,

2) dann für diejenigen, welche auf Requisition der Truppen gegen Quittungen, und

3) zuletzt nur für solche, welche auf Erpressungen geleistet sind,

abzurechnen.

Aus dem auf dem Duplicat des Anerkenntnisses auszustellenden Atteste muß daher jederzeit zu ersehen seyn, für welche von den obenangegebenen Gattungen von Leistungen der etwa noch verbliebene Rest der liquidirten Forderungen gültig sey, so wie sich aus der Quittung auf dem Unikat ergeben muß, wie viel auf die Vermögens-Steuer, und wie viel auf die Einkommensteuer abgeschrieben worden. Das sub A anliegende Schema enthält die Formen zu diesen Special-Anerkenntnissen, Quittungen und Attesten. A

§. 4.

Zur Erleichterung des Geschäfts ist es nothwendig, daß die Kommissionen die Kompensation nach den einzelnen Bezirken in den Städten, und

nach den Dörfern in den Kreisen an bestimmten Tagen vornehmen, daher die Bestellung hiezu nur von den Kommissarien abhängt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche bei verschiedenen Kommissionen zu steuern haben, welches sich mehrentheils aus den Fassionen wird ersehen lassen, sind vorher besonders zu notiren, um in der Folge mit den einzelnen Kommissionen über die Abschreibung in Korrespondenz treten zu können.

§. 5.

Wenn einer dieser Kontribuenten unter Einreichung seiner Anerkenntnisse auf die Kompensation anträgt, ist solche sofort zu vollziehen, sobald der Vergütigungsbetrag der liquidirten Forderungen dem einzuzahlenden Steuerbetrage gleichkommt, oder solchen übersteigt. Im entgegengesetzten Falle aber muß der Steuerpflichtige, wenn er den Zuschuß nicht etwa in baarem Gelde entrichten will, die von andern Kommissionen attestirten Duplikats-Anerkenntnisse und deren Abschriften produciren, wornach alsdann die anderweite Kompensation nach Vorschrift des §. 12. der Instruction vom 16ten Januar v. J. vorzunehmen ist. Er ist jedoch gehalten, die abschriftlichen Duplikats-Anerkenntnisse sämmtlich auf einmal zu produciren, weil sonst, wenn er sie einzeln nach und nach zur Kompensation bringt, die Abschreibung des Steuer-Zuschusses in der gesetzlichen Reihefolge nicht immer auszuführen ist.

Wenn daher der Steuerpflichtige nicht alle ihm kompetirenden Duplikats Anerkenntnisse von den verschiedenen Kommissionen sogleich beschaffen kann, so ist die Kompensation bis dahin auszusetzen. Aus allen solchergestalt producirten Abschriften der Duplicate sind die Vergütigungs-Summen für die verschiedenen Gattungen von Leistungen nach der gesetzlichen Folgereihe zusammen zu stellen, und ist sodann die Steuer von jeder dieser drei Hauptsummen nach der Reihe abzuschreiben, damit nicht etwas auf die zweite oder dritte Klasse abgeschrieben werde, bevor nicht die erste oder zweite Klasse absorbirt ist.

§. 6.

Die Unikate der Anerkenntnisse müssen, so wie sie zur Berichtigung der Steuer bei jeder Kommission eingehen, von dieser fortlaufend numerirt, und die dazu gehörigen Duplikate mit derselben Nummer bezeichnet werden.

Damit solche aber nicht mit der Nummer verwechselt werden kann, mit welcher die Anerkenntnisse vielleicht schon von der Behörde, die solche ausgefertigt hat, versehen sind, so ist die von den Kommissionen anzumerkende Nummer auf dem Unikat über die darauf auszustellende Quittung und auf dem Duplicat über das darauf auszufertigende Attest zu setzen.

§. 7.

§. 7.

Wenn von einem Steuerpflichtigen die Abschrift des, von einer andern Kommission über den noch gültigen Betrag attestirten Duplikats eines Anerkenntnisses, zur anderweiten Abrechnung producirt wird, so ist

1) sowohl auf der Abschrift, als auf dem jederzeit zugleich mit vorzuweisenden Original-Duplikat das darauf ausgestellte Attest nebst der dabei vermerkten Nummer, als nunmehr ungültig, mit einem Querstrich zu durchstreichen, und
2) die Quittung auf der Abschrift des Duplikats, so wie auch das neue Attest auf dem Original sodann nach der im vorigen § gegebenen Bestimmung mit derjenigen neuen Nummer zu bezeichnen, welche bei der Kommission zur Zeit der Annahme des abschriftlichen Anerkenntnisses die laufende ist. Alsdann ist
3) derjenigen Kommission, deren ausgestelltes Attest auf dem Original-Duplikat des Anerkenntnisses gestrichen worden, anzuzeigen, daß solches, wobei die gestrichene Nummer anzugeben ist, bei einer anderweiten Abrechnung gelöscht, und an dessen Statt ein anderes ertheilt worden, damit nicht in der Beilage B. errores dupli sich einschleichen können.

Diese Kommission vermerkt sodann das Nöthige in der über die Anerkenntnisse auszufertigenden Nachweisung.

§. 8.

Diese Nachweisung ist nach dem sub B anliegenden Schema anzufertigen, um die große Zahl der in Zahlung angenommenen Anerkenntnisse und deren ausgetheilten Duplikate vollständig und sicher kontrolliren zu können. B.

§. 9.

Jede Kommission ist verpflichtet, dem Rendanten wöchentlich ein Verzeichniß der in Zahlung anzunehmenden Anerkenntnisse mit Bemerkung, ob und wie viel jeder Steuerpflichtige in baarem Gelde auf die Vermögens- oder Einkommensteuer zuschießen muß, mitzutheilen, da denn beide Gattungen der Steuern auch bei Abschreibung, oder Zahlung auf den 2ten und 3ten Termin, aufs strengste zu sondern sind.

Nach diesen Verzeichnissen erhebt der Rendant die Steuer und bringt sie in Rechnung, zu welcher die Verzeichnisse als Beläge dienen.

Stargard, den 12. Novbr 1812.

Königl. Pommersche Departements Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

No.

No. A.

Quittung

für den N. N. über den Geldbetrag der vom 1. März 1812 bis ultimo December 1812 geschehenen und kompensationsfähigen Lieferungen und Leistungen.

N.	Gegenstände.	Auf Befehl der vorgesetzten Behörde. Rthl.	gr.	pf.	Auf Requisition der Truppen gegen Quittung. Rthl.	gr.	pf.	Ohne Bescheinigung weggenommen. Rthl.	gr.	pf.
1	Weitzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Roggen	4	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Ochsen und Kühe	1	—	—	5	—	—	—	—	—
4	Hammel	—	—	—	—	—	—	5	—	—
5	Fleisch in ausgeschlachtetem Vieh	1	4	—	—	—	—	—	—	—
6	Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Graupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Brandtwein	—	16	—	—	—	—	—	—	—
9	Bier	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Essig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Salz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Hafer	2	—	—	4	—	—	—	—	—
13	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Heu	—	—	—	2	—	—	—	—	—
15	Stroh	—	—	—	2	—	—	—	—	—
16	Mehl	—	—	—	1	—	—	—	—	—
17	Brodt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Speck	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Pferde (oder an Antheil)	6	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Leinewand	1	4	—	—	—	—	—	—	—
21	Holz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Lichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Einquartirung	5	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	21	—	—	14	—	—	5	—	—

Daß vorstehende Gegenstände mit dem Werth der . 40 Rthlr. — gr. — pf.
schreibe Vierzig Thaler
von dem N. N. zu N. N. im N. N. Kreise der Provinz Pommern vom 1ten März 1812 bis ultimo December 1812 geliefert und geleistet worden, solches wird hierdurch auf den Grund der verificirten Liquidationen auf Pflicht bescheiniget. den ten 1814.

Das Landräthliche Officium des N. N. Kreises.

(L. S.) N. N.

Quit-

Quittung zum Unicat.

Auf die umstehend liquidirte Summe von 40 Rthlr. sind mir durch Kompensation

auf Vermögenssteuer . . .	27 Rthlr.	16 gr.
auf Einkommensteuer . . .	1 "	8 "

überhaupt also

Neun und zwanzig Thaler

von der Special-Steuer-Kommission des N. N. Kreises vergütigt worden.

N. N.

Attest zum Duplikat.

Das Unikat der umstehenden Liquidation über 21 Rt. " 14 Rt. " 5 Rt. ist bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer zu . . . 21 " " 8 " " " überhaupt also zu Neun und zwanzig Thaler

in Zahlung angenommen und das Duplikat noch

zu . . . . . — 6 Rt. 5 Rt.

überhaupt also noch zu Eilf Thaler für den Inhaber gültig.

N. N. den ten 1814.

Die Special-Vermögens Steuer-Kommission des N. N. Kreises.

(L. S.) N. N.

B.

Nachweisung

der von den Einwohnern der Stadt oder des Kreises N. N. zur Berichtigung ihrer Vermögens- und Einkommen-Steuer für die letzten Termine in Zahlung angenommenen Special-Anerkenntnisse und der ihnen noch darauf zu vergütigen bleibenden Forderungen an den Staat aus dem Zeitraum vom 1ten März bis ultimo December 1812.

No. der Steuerpflichtigen im Steuerregister.	Namen, Stand und Gewerbe der Steuerpflichtigen.	No. der in Zahlung angenommenen Anerkenntnisse, u. zwar: No. der Uniform.	No. der abschriftlichen Duplicate.	Datum unter welchem die Anerkenntnisse ausgefertigt sind.	Welche Behörde die Anerkenntnisse ausgefertigt hat.	Betrag der den Steuerpflichtigen kompetirenden Vergütigung. Für Lieferungen, auf Befehl der vorgesetzten Behörden geleistet. Rt. gr. pf.	Für Lieferungen, auf unmittelbare Requisition der Truppen geleistet. Rt. gr. pf.	Für erpreßte Lieferungen. Rt. gr. pf.

Datum unter welchem die Abschreibung der Steuer auf die Forderungen der Steuerpflichtigen geschehen.	Betrag der nach der gesetzlichen Folgereihe abgeschriebenen Forderungen der Steuerpflichtigen: auf Vermögens-Steuer Rt. gr. pf.	auf Einkommens-Steuer Rt. gr. pf.	in Summa Rt. gr. pf.	Behalten selbige also laut der ihnen zurückertheilten Duplikat-Anerkenntnisse an den Staat noch zu fordern: Für Lieferungen, die auf Befehl der vorgesetzten Behörden geleistet sind. Rt. gr. pf.	Für Lieferungen, die auf unmittelbare Requisition der Truppen geleistet sind. Rt. gr. pf.	Für erpreßte Lieferungen. Rt. gr. pf.

Geistliche und Schul-Angelegenheit.

442.

Für die Civil- und Militair-Geistliche in Pommern. No. 598. Octbr. 14. G. D.

Nach vorgängiger Kommunikation des Königl. Ministerii des Innern mit dem Königl. Kriegsministerio, ist provisorisch und bis darüber eine allgemeine Bestimmung erfolgt, festgesetzt worden, daß in denjenigen Städten, wo Garnison- oder Militair-Prediger angestellt sind, die bei den Cadres der Landwehr-Regimenter beisammen bleibenden Offiziere, Unteroffiziere und Landwehrmänner zu der Garnison oder Militairgemeine; die Beurlaubten hingegen, so wie auch die ohne wirklichen Abschied mit unbestimmten Urlaub entlassenen Offiziere, Oberjäger und Jäger von den freiwilligen Jägerdetaschements, zu der Civil-Gemeine ihres Wohnorts gehören, und in Ansehung derselben es in den Städten eben so, wie bisher mit den Beurlaubten auf dem platten Lande, gehalten werden soll.

Diese Bestimmung wird den Herrn Civil- und Militair-Geistlichen in Pommern zur genauen Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 4ten November 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 46.

Stettin, den 20sten November 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

443.

Wegen Beförderung der Schutzblattern-Impfung und der bewilligten Prämien.
No. 924. Octob.r 14. P. D.

Von Seiten des hohen Ministerii des Innern ist bestimmt worden, daß diejenigen, welche vom Anfange August d. J bis Ende Julius 1815 die meisten oder beschwerlichsten Schutzblattern-Impfungen, besonders armer Kinder auf dem Lande, in der Art ausreichend nachweisen, daß sie die Impflinge nach 8 Tagen gehörig revidirt, und sich die völlige Ueberzeugung verschaft haben, daß die Impfung gelungen und ächt sey, sich zu Prämien verschiedener Art qualifiziren, und solche ihnen zu Theil werden sollen.

Für das bevorstehende Etats-Jahr sind 400 Rthlr. zu Prämien, und zwar eine Prämie zu 100 Rthlr., 3 Prämien zu 50 Rthlr. und sechs von 25 Rthlr. festgesetzt. In den Städten, wo kein Physikus ist, müssen die Aerzte, und wo diese fehlen, die Chirurgen die Kontrolle führen. Das platte Land muß die Impffähigen in die betreffende nächste Stadt nach Rücksprache mit dem Impfarzt zur Impfung absenden.

Hiernach ist die Tabelle von den Ortschaften, wo geimpft worden, durch die Herren Prediger aufzunehmen, und sind die Geimpften mit Bemerkung des Erfolgs von denjenigen, welche sich Kenntniß von der ächten oder unächten Beschaffenheit der Schutzblattern verschaft, worüber sie sich vor Unternehmung der Impfung gegen den Physicus oder einen practischen Arzt gehörig ausweisen müssen, nach Anleitung des anliegenden Schema zu—

der Nachweisung von den Schutzblattern-Impfungen aufzunehmen, und daſſelbe zu atteſtiren, und damit keine neue Ausbrüche der Menſchenblattern bei den Geimpften zu fürchten ſtehen, ſind die gelungenen und nicht gelungenen Impfungen zu vermerken. Die Geiſtlichen und Superintendenten ſammlen, wie auch bisher ſchon geſchehen, die Nachrichten, und ſenden ſie nach Inhalt des Schematis den betreffenden Kreis und Stadtphyſicis und Letztere das aus den Belägen formirte Ganze ſodann an uns in der gewöhnlichen Form ein.

Indem wir dieſe Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, weiſen wir die Phyſici an, die gewöhnlichen Nachrichten qu. für dieſes Jahr Ende November c. als in der vorgeſchriebenen Zeit hier einzureichen. In der Folge iſt Terminus der letzten Impfung oben Eingangs beſtimmt, und muß genau darauf geſehen werden, daß immer Ende Auguſt die Nachrichten hier eingehen, damit das Generalwerk hier zur rechten Zeit angefertigt werden kann. Stettin, den 8. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Schema zur Nachweiſung

Name des Kreiſes.	Namen des Impfarztes.	Wohnort des Impfarztes.	Name der Geimpften und Wohnort ihrer Aeltern.	Tag der Impfung.	Fruchtloſe Impfungen.

von den Schutzblattern-Impfungen.

Zufälle während der Vaccination				Krankheiten nach der Vaccination					reinvenirte.	Anmerkungen Tag der Reviſion der Impfung, auch Benennungen des kontrollirenden Kreisphyſicus oder Chirurgus.
Menſchen-Pocken	Ausſchläge	Convulſionen.	andere Zufälle	Ausſchlag	ſcrophuleuſe Lungenſucht.	Zähnen	Huſten	andere Zufälle		

444.

Wegen des nur auf Gesundheits-Atteste einzubringenden und zu kaufenden Viehes.
No. 1373. October 14. P. D.

Es ist bemerkt worden, daß die §§ 9. und 10. des Viehsterben-Patents vom 2ten April 1813, wonach ohne Gesundheits-Attest kein Vieh eingebracht und auf den Märkten gekauft werden soll, nicht streng genug beobachtet worden.

Das Formular dieses Attestes ist in der Beilage zum Amtsblatt No. 37. pro 1813 vorgeschrieben. Das Publikum wird daher erinnert, die gesetzliche Vorschrift gehörig zu befolgen und sich vor Schaden zu hüten.

Stettin, den 5. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

445.

Wegen Ermäßigung des Ersatzzolles für Bleischroot.
No. 1660. October 14. A. D.

Nach einem ergangenen Reskript des Königl Finanz-Ministerii ist der Ersatzzoll für Bleischroot, der bisher auf diesen Artikel, wie von Fabrik Waaren, mit 1½ Rthlr. a Centner geruhet hat, bis auf 8 gr. vom Centner ermäßiget worden; welches dem Publiko zur Nachricht und den Steuerbehörden zur Achtung hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 4. Novbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

446.

Wegen der künftig zu erhebenden Abgaben von den nach den Messen zu Frankfurth an der Oder direct ein, oder von derselben direct ausgehenden Waaren.
No. 245. Novbr. 14. A. D.

Es ist durch ein ergangenes Reskript des Königl. Finanz-Ministerii festgesetzet worden, daß die nach der Messe zu Frankfurth an der Oder direct eingehenden, oder von derselben direct ausgehenden Waaren von jetzt an nur mit Acht Groschen für die Pferdes-Last und sonst keiner weitern Ein- und Ausfuhr-, oder andern Zoll Abgabe belegt werden sollen, da wo derselbe nach den deshalb gegebenen Vorschriften auch von Meßwaaren erhoben werden muß. Geschiehet die Ein- und Ausfuhr der in Rede stehenden Meßwaaren stromwärts, so treten in die Stelle der obbemerkten, nach Pferdes-

Last

Last zu berechnenden Abgaben die Strom-Eingangs-, und Passage-Zölle, so wie in der Neumark der Provinzial-Zoll.

Dem Publiko wird solches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin, den 11. Novbr 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

447.

Es ist durchaus nöthig, daß die in den Monaten December und Januar von den Untergerichten einzusendenden Listen und Tabellen zu einer bestimmten Zeit von sämmtlichen Gerichten beisammen seyn müssen, damit die vorgeschriebenen General-Nachweisungen darnach angefertigt und zur gehörigen Zeit dem Chef der Justiz eingereicht werden können.

Sämmtliche Stadtgerichte und Justizämter werden daher hiemit gemessenst angewiesen, die Tabellen dergestalt abzusenden, daß

1) die Conduiten-Liste spätestens bis zum 8ten December,
2) die General-Civil-Prozeß-Tabelle, worin zugleich die Anzahl der Decernenda und Vormundschaften anzugeben, spätestens bis zum 14ten December,
3) die Criminal-Tabelle und die besondere Nachweisung der geschwebten Untersuchungen nach dem Circular-Rescripte vom 4ten April d. J. spätestens bis zum 21sten December d. J.,
4) das Verzeichniß der auf dem Transport Entsprungenen, oder aus den Gefängnissen oder Strafanstalten Entwichenen bis zum 10ten Januar, und
5) das Verzeichniß der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, bis zum 17ten Januar k. J.

hier eingehen.

Die vier letztern Tabellen sind auch von den Patrimonial-Gerichten einzureichen, und es werden deshalb sämmtliche Justiz-Bediente, welche in dem hiesigen Departement Justitiariate verwalten, zu deren Einsendung von den Patrimonial-Gerichten, welchen sie vorstehen, innerhalb des obigen Zeitraums angewiesen.

Die Tabellen, welche bis zu den bestimmten Terminen nicht eingegangen sind, werden von dem Vorgesetzten des Gerichts, oder dem Justitiario, auf seine Kosten sogleich durch den Executor abgefordert werden.

Stettin, den 29. Octobr. 1814.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 47.

Stettin, den 24sten November 1814.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

448.

Nähere Bestimmung wegen der Ersatzzoll-Erhebung von einigen Waaren.
No 1526. October 14. A. D.

Auf vorgekommene Anfragen hat das Königl. Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 14. v. M. folgende nähere Bestimmung wegen der Ersatzzoll-Erhebung von einigen Waaren erlassen.

1) Fremdes Schmalz wird wie Butter, mit dem Satze von Einem Thaler für den Centner und Fett, Schmeer, Speck, wie Talg mit acht gGr. à Centner betroffen.
2) Von Delikatessen, als Austern, Caviar, Muscheln, Confecturen, Chocolade u. s. w. muß, nach No. 27. des provisorischen Tarifs vom 27sten Mai c. der Satz von Einem Thaler à Centner erhoben werden.
3) Mineralische Wasser sind mit 8 gGr. vom Centner, Birkwasser und Ungarische Wasser aber nach No. 39. des Tarifs mit Einem Thaler für den Eymer zu belegen.
4) Wallrath zahlt, wie Wachs, Einen Thaler à Centner.
5) Von edlen Metallen, als Gold und Silber, ist bei der Einfuhre nichts und bei der Durchfuhre Ein Thaler à Centner, als der höchste Satz der übrigen Metalle zu erheben. Edle Steine sind nicht dem Ersatz-Zoll unterworfen.
6) Unverarbeitete Corallen sind nicht Ersatzzollpflichtig, verarbeitete zahlen 1 Rthlr. 12 gr. pro Centner.

7) Sämereine aller Art, in so fern sie nicht zu den deutschen Gewürzen gehören, (Prov. Tarif No. 12.) imgleichen Flachs, Hanf, Heede und Werk, auch Erbsen und alle andere Getreide-Arten, bleiben frei vom Ersatz-Zoll.

8) Trockene fremde See- und Süß-Wasser-Fische, als Bücklinge, Aale, Lachs ꝛc. zahlen wie Hering, Stockfisch, Acht gGr. à Centner, mit welchem Satz überhaupt alle fremde Fische belegt werden müssen.

9) Von Ambra ist ein Thaler für den Centner, wie von Material-Waaren zu erheben; Riechwasser und andere Parfumerien unterliegen, als Fabrikate, dem Satze von einem und einem halben Thaler à Centner.

10) Trockenes Obst, auch grüne Bäume sind dem Ersatzzoll nicht unterworfen.

11) Landcharten, Kupferstiche und Gemälde zahlen, als Fabrikate, Einen und einen halben Thaler à Centner.

12) Essenzen aller Art aber, nach Analogie von Weinen, No. 39. des Tarifs, Einen Thaler für den Eymer.

13) Fremdes geräuchertes und gepöckeltes Fleisch, auch Würste, sind eben so wie

14) Pferdehaare, Kuhhaare und dergleichen vom Ersatzzoll frei Nur Schweinsborsten müssen beim Durchgang mit Drei Thaler und beim einländischen Verbrauch mit 8 gGr pro Centner, nach Analogie von No. 41. des Tarifs, wie Wolle und Camelhaare betroffen werden.

15) Von Federn, Federposen und Daunen, auch von Beeren, als Wachholder- oder Kadickbeeren, ist kein Ersatzzoll zu erheben.

16) Lorbeerblätter zahlen, als Material-Waaren, Einen Thaler für den Centner und

17) Nürnberger Drechsler-Waaren, als Fabrikate, Einen und einen halben Thaler à Centner.

18) Hopfen ist frei vom Ersatzzoll.

19) Chaisen, Kutschen, Cariolen ꝛc. Tischler- und Stuhlmacher Waaren sind, wie aus früheren Bestimmungen schon zu ersehen ist, als Fabrikate dem Satze von Einem und einem halben Thaler à Centner dergestalt unterworfen, daß bei größeren Gegenständen, namentlich den Chaisen ꝛc. der Steuerbetrag durch bloße Gewichtsabschätzung festgestellet wird.

20) Campher und andere feine Gummi sind nach No. 13. des Tarifs mit Einem Thaler à Centner zu betreffen.

21)

21) Cubeben und Datteln unterliegen nach No. 27. des Tarifs Einem Thaler a Centner; dagegen ist es unbedenklich, daß für Coriander, nach No. 12. Acht Groschen vom Centner und

22) für Thran, nach No. 22, gleich dem Brenn Oehle, ebenfalls dieser Satz zu erheben ist.

Diese Bestimmungen werden hierdurch dem Publikum und den Accise-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 9. November 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

449.

Wegen Ablieferung und Entlassung eines Verbrechers.

Den Untergerichten hiesigen Departements wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß vor der Ablieferung und Entlassung eines Verbrechers, welcher die gegen ihn erkannte Strafe in dem Zuchthause in Stargard abbüßen soll, Folgendes zu beobachten ist:

1) muß die Vorschrift des §. 563. der Criminal-Ordnung und der Instruction vom 27sten März 1797 genau befolgt und der Verurtheilte insbesondere darüber vernommen werden, wohin er sich nach seiner Entlassung zu wenden, wodurch er sich seinen Unterhalt zu erwerben gedenke? und ob er Eltern, Kinder, oder solche Verwandte habe, die für seinen Unterhalt zu sorgen rechtlich verpflichtet und im Stande sind?

2) müssen an Receptions-Gebühren für Verurtheilte aus der Stadt Stargard, aus Königl. Aemtern und vom Militair 3 Rthlr. 16 Gr. und für Verurtheilte aus andern Städten oder adelichen Gütern 6 Rthlr. 16 Gr. entrichtet und jedesmal mit eingesandt werden.

3) müssen nach §. 563. der Criminal-Ordnung die Verpflegungskosten der Verurtheilten auf mehrere Wochen oder Monate, oder auch auf die ganze Strafzeit vorschußweise mit eingesandt werden. Ist der Verurtheilte arbeitsfähig, so werden täglich 6 pf an Zuschuß oder Hülfs-Alimenten gezahlt; beträgt jedoch die ganze Strafzeit nur 4 Wochen oder weniger, oder ist der Verurtheilte nach seinen Jahren, oder seiner körperlichen Constitution nicht arbeitsfähig, so werden für Züchtlinge aus Privat-Jurisdictionen täglich 2 gr. entrichtet. Sind die Alimente aus dem Malefiz-Fonds zu entrichten, so bedarf es der Einsendung derselben nicht.

4) muß

4) muß das Signalement des Verurtheilten jedesmal vor der Ablieferung vollständig aufgenommen und mit eingesandt werden.
5) ist der Verurtheilte bei der Ablieferung ins Zuchthaus, nach Verhältniß der Dauer seiner Strafzeit, mit der nöthigen Wäsche und den nothwendigen Kleidungsstücken zu versehen.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements auf das genaueste zu achten.

Stettin, den 14. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Oberlandes Gericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Lehrer am Stettinschen Gymnasium Paul Christian Müller ist zum Rector der Stadtschule und Frühprediger an der Marien-Pfarrkirche in Treptow an der Rega bestellt worden.

Der Tischlermeister Gottlieb Steffen zu Daber ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Vorgekommener Umstände wegen, ist der zur Versetzung nach Schlawe bestimmt gewesene Bezirks-Aufseher Geisler auf seinem gleichen Posten zu Rügenwalde verblieben und dagegen der, zum Bezirks-Aufseher in Rügenwalde ernannte Supernumerarius Kühl zum Bezirks-Aufseher in Schlawe bestellt worden.

Der Visitator David Bütow zu Werben ist zum Bezirks-Fuß-Aufseher daselbst ernannt worden.

Der invalide Bombardier Friedrich Gaude ist vom 1. d. M. ab, zum Visitator in Werben ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Blaß ist vom 1. Novbr. d. J. ab zum Accise-Kassen-Kontrolleur in Fiddichow ernannt worden.

Dem Accise-Aufseher Kayserling zu Cöslin ist die interimistische Verwaltung der Lizent-Buchhalter-Stelle zu Swinemünde übertragen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 48. —

Stettin, den 27sten November 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

450.

Betrift diejenigen freiwilligen Jäger, auf welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3ten September c. enthaltene Bestimmung der Befreiung vom Dienste im stehenden Heere Anwendung findet.
No. 21. Novbr. Mil. Dep.

Des Herrn Kriegsministers Excellenz haben die Frage, auf welche Freiwillige, die in der allerhöchsten Verordnung vom 3 Septbr. c. enthaltene Bestimmung der Befreiung vom Dienst im stehenden Heere Anwendung finde, mittelst Verfügung vom 14. October c. dahin entschieden, daß

1) diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipirt, und bei Jägerdetaschements gestanden haben,
2) diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipirt, jedoch bei andern Truppentheilen, als den freiwilligen Jägerdetaschements gestanden haben, vor dem erwähnten Edict aber schon entlassen worden sind, von dem Dienst im stehenden Heere, befreit erachtet werden müssen;

welches in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 25sten v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. Novbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten.

451.

Wegen der zur Waarenausführung auf Rückzoll bestimmten Grenzzoll-Aemter im Liegnitzer Departement.

No. 1663. October 14. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 3. October c. No. 40. pag. 474. §. 391. wegen der bestimmten Grenzzollämter zu Liebau und Mittenwalde im Departement der Regierung zu Breslau, über welche auf der altländischen westlichen Grenzlinie von Anclam bis Ratibor in Oberschlesien, zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden können, wird hierdurch annoch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach einem wiederum ergangenen Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 20sten v. M. als Grenzzollämter im Departement der Regierung zu Liegnitz, über welche auf der oben genannten Tour die in Rede stehenden Waaren gegen Erlegung des erwähnten Zolles ausgeführt werden dürfen, die Aemter Greiffenberg und Berthelsdorff bestimmt worden sind.

Stettin, den 9 Novbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

452.

Wegen des aus der Grafschaft Blankenhagen eingehenden Porcellans.

No. 44. Novbr. 14. A. D.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 19ten Juli d. J. im 32. Stück diesjährigen Amtsblatts No. 285. wird in Gemäsheit des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 25. v. M hiedurch bekannt gemacht, daß auch das Erfurther Porcellan von Accise-Abgaben frei gelassen, von dem Blankenhagner Porcellan aber nur eine Abgabe von 6 pf. pro Thaler erhoben werden soll, es mag solches recta, oder von den Frankfurther Messen eingehen, in sofern solches nur mit den nöthigen Beglaubigungen versehen ist.

Stettin, den 10. Novbr. 1814

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

453.

Die Abgaben von den für einländische Raffinerien bestimmten Roh- und Lumpen-Zucker betreffend.

No. 246. Novbr. 14. A. D.

Im Verfolg des Publikandums vom 8. v. M. im 16ten Stück der Ge-

Gesetzsammlung pag. 106. die Einführung des Ersatzzolles betreffend, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 28. v. M. festgesetzt worden, daß von dem für die einländischen Raffinerien bestimmten Roh- und Lumpen-Zucker folgende Accise-Abgaben erhoben werden sollen, als:

a) von den Centner braunen und gelben Zucker . . 5 Rthl.
b) von dem Centner weißen Rohzucker . . . 7 Rthl.
c) und von dem Centner Lumpen-Zucker . . . 7 Rthl.

Das Publikum wird von dieser Bestimmung hierdurch benachrichtiget.

Stettin, den 10ten Novbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung.

454.

Wegen Freilassung der zum Verbleib im Lande eingehenden fremden Werkstühle, Spinn- und Krazmaschienen ꝛc. vom Ersatzzoll.

No. 247. November 14. A. D.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach einer ergangenen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, alle aus der Fremde zum Verbleib im Lande eingehenden fremden Werkstühle, Spinn- und Krazmaschinen ꝛc. vom Ersatzzoll freigelassen werden sollen. Die Steuerbehörden haben sich hiernach zu achten und gedachte Gegenstände frei vom Ersatzzoll passiren zu lassen.

Stettin, den 11. Novbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

455.

Wegen Abgaben-Ermäßigung auf fremde Schmelztiegel.

No. 352. Novbr. 14. A. D.

Bei dem geringen Werthe der aus dem Auslande eingehenden Schmelztiegel, ist höhern Orts beschlossen worden, für diesen Artikel neben dem Ersatzzoll von Acht gGr. à Centner keine weitern Eingangs- und Passage-Zoll-Gefälle erheben zu lassen, welches daher den Steuerbehörden zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11. November 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

456.

Wegen des Ersatzzolles für eingehende fremde Wolle.

No. 1661. Octobr. 14. A. D.

Bei Bestimmung des Ersatzzolles für eingehende fremde Wolle ist, nach einem

einem ergangenen Reſcripte des Königl. Finanz-Miniſterii, es nicht die Abſicht geweſen, noch die hohe Abgabe von 10 Rthlr. für den Centner, welche, nach der Bekanntmachung im Amtblatt No. 14. vom 10. October 1811 pag. 179. §. 4. bisher entrichtet worden, fortdauern zu laſſen, vielmehr iſt dieſe Abgabe für wegfallend zu achten und dagegen nur außer dem Erſatzzoll, der früher ſtatt gehabte gewöhnliche Einfuhrzoll zu erlegen.

Den Steuerbehörden wird ſolches daher hierdurch zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 13. Novber 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

457.

Wegen der vom hieſigen Viehmäſter Abelt bewirkten Lebensrettung mehrerer Perſonen. No. 46. Novbr. c. P. D.

Der hieſige Bürger und Viehmäſter Abelt von der neuen Wieck hat vor mehreren Wochen vier Perſonen, die bei einem heftigen Sturme in dem Oderſtrohme umgeſchlagen waren, nemlich den drei Töchtern der Koſſäthen Daniel und Gottfried Lemke und dem verabſchiedeten Dragoner Fiebelkorn aus dem Gartzſchen Eigenthums-Dorfe Marwitz, die höchſte Gefahr nicht achtend, das Leben gerettet. Die Gebrüder Lemke hatten ihm für die Rettung ihrer Töchter 20 Rthlr. und der Fiebelkorn 2 Rthlr. Douceur überſandt, welches letztere er, obgleich er ſich ſelbſt in dürftigen Umſtänden befindet, als er die Armuth des Fiebelkorn erfuhr, ſogleich zurückſandte.

Wir finden uns veranlaßt, die edle uneigennützige Handlung des Abelt hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 8. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 49.

Stettin, den 1sten December 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

458.

Die nachstehende Verordnung für die Provinzen Kur- Neumark und Pommern, wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten:

Obgleich bereits durch allgemeine Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen verboten ist, und das allgemeine Landrecht, Vorschriften, wegen der in solchem Falle statt findenden Pfändungen enthält, so lehrt doch die Erfahrung, daß darauf in den Provinzen Kur- Neumark und Pommern noch nicht allgemein geachtet wird, vielmehr dort noch immer der Landeskultur, und besonders den Wintersaaten durch das hirtenlose Herumlaufen des Viehes, ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern dieser Provinzen die deshalb schon bestehenden gesetzlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen, weshalb hierdurch folgendes verordnet wird.

1.

Niemand darf sein Vieh Heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2.

Vernachläßigt jemand diese Pflicht, und ein Vieh wird ohne Begleitung

eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, imgleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt werden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

3.

Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaaßen festgesetzt:

1) Wenn das Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern, Gärten oder ungemäheten Wiesen betroffen wird,
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf einen Thaler,
   b) für ein Schwein auf Zwölf Groschen,
   c) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf Acht Groschen.
2) Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt,
   a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein auf Acht Groschen,
   b) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf Vier Groschen.

4.

Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Fall, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

5.

Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von Vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe, im Wiederholungsfalle, durch Verlängerung der Dauer allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperliche Züchtigung verschärft werden.

6.

Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes, dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuförderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordne-

ordneten oder Güldevorsteher, denen die Aufsicht über die Feldpollzei ausdrücklich übertragen ist; so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Guthsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfs Gemeine, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeine-Heerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7.

In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besonderen Schaden-Ersatz, nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern: er kann alsdann aber außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrigere und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

8.

Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der Polizei-Obrigkeit, nach der Lokalität und der bisherigen Observanz überlassen.

9.

Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10.

Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige

Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachläßigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrläßigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer dieses Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11.

Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd ein Rindvieh oder Schwein 2 Groschen, und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schaden-Ersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbarn keine Pfändungen Statt finden.

12.

In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hiebei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Seine Königl. Majestät befehlen daher Dero Landes Collegiis, imgleichen sämmtlichen Magistraten, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorf-Gemeinen in den Provinzen Kur- Neumark und Pommern, so wie überhaupt jedermann den es angehet, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magistrate und Dorf-Obrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle, in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden.

Gegeben Berlin, den 8ten April 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck.

wird

wird hierdurch zur genaueſten Befolgung wieder in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 23. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheit.

459.

Betrift die Erhebung der Gewerbeſteuer von den nicht anſäſſigen Gewerbetreibenden.
No. 989. Novbr. 14. A. D.

Durch die Erhebung der Gewerbeſteuer für ein halbes Jahr können bei ſolchen Gewerbetreibenden, die ſich ihres Geſchäfts wegen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten, Rückſtände, oder wohl gar Ausfälle entſtehen. Um dies zu verhüten, wird den Hebungs-Behörden hiedurch überlaſſen, die jährige Gewerbeſteuer von dieſen nicht anſäſſigen Gewerbetreibenden, wenn ſie es zur Sicherſtellung der Steuer nöthig erachten, gleich bei Aushändigung des Gewerbeſcheins zu erheben.

Stettin, den 19. Novbr. 1814.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

460.

Mit Vergnügen und Wohlgefallen haben wir aus dem Bericht des Kreis-Deputirten von Dewitz zu Naugard vom 23ſten d. M. erſehen, daß derſelbe nicht allein ſein ganzes Liquidationsweſen pro 1ſten März bis ultimo December 1812 für den Daber- Naugard- und Oſtenſchen Kreis über Lieferungen und Leiſtungen beendigt, ſondern daß derſelbe auch bereits für jeden ländlichen Gutsbeſitzer und für jede gemeinſchaftlich liquidirende Kommune die Anerkenntniſſe Behufs der Kompenſation auf die Einkommen- und Vermögensſteuer ausgefertigt hat, mit deren Aushändigung derſelbe jetzt beſchäftigt iſt. Dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſehen wir uns veranlaßt, und wünſchen, daß die übrigen Herrn Landräthe dem Beiſpiele des ꝛc. von Dewitz, der ſich durch ſeine Thätigkeit vortheilhaft ausgezeichnet hat, bald nachfolgen, und ſo der Aufforderung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürſten von Harden erg vom 10ten September c. pflichtſchuldigſt genügen werden.

Stettin, den 28 Novbr 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

461.

462.

Wegen eines von dem Herrn Schul-Inspector Richter zu Techow bei Pritzwalk herausgegebenen musikalischen Schul-Gesangbuchs.
No. 252. No. 14. G. D.

Der Herr Schul-Inspector Richter zu Techow bei Pritzwalk giebt ein musikalisches Schulgesang-Buch heraus.

Dieses soll in drei Abtheilungen:

1) Intonationen und Antiphonien zum kirchlichen Gebrauch,
2) einige dreißig Choral-Melodien und
3) einige dreißig Lieder enthalten.

Es schließt sich an die von dem Herrn Ober-Consistorial-Rath Natorp herausgegebene Anleitung zur Unterweisung im Singen an, und soll sich innerhalb der in dieser Anleitung gesetzten Gränzen des ersten Kursus halten. Um die Anschaffung dieses Schulbuchs auch für die Schüler in Volksschulen möglich zu machen, soll das Buch, welches aus 20 bis 25 Bogen bestehen wird, für den Subscriptions-Preis von 8 bis 9 gr Courant abgelassen werden, so daß jeder gedruckte Bogen nur 4 Pfennige wird zu stehn kommen.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Steckbrief.

Der angeblich vormals in französischen Diensten gestandene holländische Offizier und Portrait-Mahler Carl Vinkeles aus Amsterdam gebürtig, welcher unten näher bezeichnet ist, hat sich seit dem Monat Mai c. in den Städten Polzin, Schievelbein, Labes und Belgard, auf einen ihm von der Königl. Westpreuß. Regierung zu Marienwerder ertheilten Gewerbeschein, mit Portrait-Malen beschäftigt, in letzterem Orte aber dem Kaufmann Wilske 80 Rthlr. gestohlen, so wie auch andere Betrügereien verübt und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen gelegen ist, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden hierdurch ersucht und aufgefordert, auf den gedachten Carl Vinkeles ein wachsames Augenmerk zu richten, denselben im etwa-

etwanigen Betretungsfall zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu laßen.

Stettin den 21sten November 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Signalement.

Der Carl Winkeles ist 26 bis 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist gewöhnlicher Statur. Er spricht gut französisch und holländisch und reitet einen kleinen Fuchs, dessen Zaumzeug mit sogenannten Schlangenköpfen besetzt ist.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Conrector in Belgard, Marthausen ist zum Rector an der Stadtschule in Schlawe bestellt und bestätigt worden.

Druckfehler.

In den diesjährigen Amtsblatte No. 46. pag. 523. in der 4ten Zeile von unten ist zu lesen:

oder andern Zoll-Abgabe] belegt werden sollen, mit Ausnahme des Ersatzzolles, da wo derselbe u. s. w.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 50.

Stettin, den 8ten December 1814.

Publikandum.

Aus einzelnen Listen der jungen Freiwilligen, die sich zu einer öffentlichen Anstellung gemeldet haben, ersehe ich, daß sich Mehrere unter ihnen befinden, für welche es wünschenswerther seyn muß, zu ihrem frühern bürgerlichen Gewerbe zurückzukehren, als im öffentlichen Dienste angestellt zu werden. Um diesen jungen Leuten die Rückkehr in ihre vorige Laufbahn zu erleichtern, bin ich von Sr. Königl. Majestät zu ihrer Unterstützung authorisirt worden.

Diejenigen, die hievon Gebrauch machen wollen, haben sich an die Polizeibehörde ihres Wohnorts zu wenden, um mit Ueberreichung der Zeugnisse ihres militairischen Wohlverhaltens, deren Stelle der Empfang des eisernen Kreuzes vertritt, ihre Absicht und ihre Verhältnisse anzuzeigen, um die nähere Untersuchung, die sich auf die Bedürftigkeit und auf die ungefähre Ermittelung der zur Wiederergreifung des frühern Gewerbes nöthigen Geldsumme beschränkt, zu veranlassen. Unbescheidene, den Verhältnissen nicht angemessene Ansprüche, werden nicht erwartet und können nicht berücksichtigt werden. Die Polizeibehörde sendet ihre Verhandlungen unmittelbar an mich ein, und es wird hiernächst von mir die weitere Festsetzung erfolgen.

Bei den jungen Leuten, die sich zum öffentlichen Dienst, z. B. als Referentarien, Lehrer der Jugend, schon vorbereiteten, können Zeugnisse ihrer Vorgesetzten, das polizeiliche Verfahren vertreten. Die Behörden, bei welchen diese jungen Leute ohne Beziehung eines Gehalts beschäftigt werden, müssen sie bei Aufträgen, mit welchen der Genuß von Diäten verbunden ist, vorzugsweise berücksichtigen.

Jungen Studirenden wird durch Verleihung von Stipendien und Freitischen nach Möglichkeit zu Hülfe gekommen werden. Sie müssen ihre Bewerbungen deshalb an die akademische Behörde richten, welche, wenn sie

nicht selbst das Recht der Verleihung hat, ihre Verwendung und Empfehlung eintreten lassen muß. Jede der Behörden, von der die Verleihung solcher Benefizien abhängt, wird hierdurch zur vorzüglichen Berücksichtigung der Freiwilligen, die ihr militairisches Wohlverhalten nachweisen, aufgefordert. Familien-Ansprüche in Rücksicht auf solche Benefizien können zwar nicht beeinträchtigt werden, aber bei gleichen Ansprüchen muß der geleistete Kriegesdienst einen Vorzug begründen. Die Directoren und Vorsteher der Gymnasien und Schulen, welche nach etwa bestehenden Einrichtungen ihre zur Universität abgehende Zöglinge zum Genuß akademischer Benefizien vorschlagen, müssen die aus dem Kriegsdienst jetzt zurückgekehrten oder noch zurückkehrenden Zöglinge ihrer Schulanstalt vorzüglich nahmhaft machen.

Ich erwarte von allen Behörden der Monarchie, von denen die Verleihung der Stipendien abhängt, halbjährig in Ostern und Michaelis eine Nachweisung, an welche Studirende sie die offen gewordenen Stipendien vergeben haben, und ob selbige Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet oder weshalb Andere vorgezogen worden. Die erste Nachweisung hierüber erwarte ich im Januar künftigen Jahres.

Die Regierungen haben diese Bekanntmachung in die Amtsblätter aufnehmen zu lassen.

Wien, den 24sten November 1814.

C. Fürst von Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

463.

Wegen Anschaffung der Mühlen-Waagen.
No. 490. Nov. 14. P. u. A. D.

In der Mühlenordnung vom 28. October 1810 ist die Anschaffung der Mühlen-Waagen §. 2. ausdrücklich vorgeschrieben, und von uns eine Aufforderung, diese gesetzliche Vorschrift zu befolgen, im 9ten Stück des Amts-Blatts pro 1812 unterm 11ten März 1812 erlassen. Demungeachtet sind in den wenigsten Mühlen Waagen vorhanden. Die bisher angewandte Nachsicht ist nicht mehr zulässig. In Gemäßheit einer aus den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 25sten v. M. ergangenen Verfügung, werden daher sämmtliche Müller der Provinz hiermit gemessenst angewiesen, die Vermögenden binnen 3, die Unvermögenden binnen spätestens

stens 6 Monaten, für die Anschaffung einer vorschriftmäßigen Mühlen-Waage, nemlich mit eisernen Waagebalken und geaichten Gewichten, (welches nach der oben gedachten Verfügung vom 11. März 1812 eine Ausgabe von einigen 20 bis höchstens 40 Rthlr. veranlassen kann) zu sorgen, und ihre Bestellungen bei dem betreffenden Accise-Amte zu machen. Wer diesem nicht Folge leistet, hat zu erwarten, daß die Mühlen-Waage auf des Renitenten Kosten angeschaft, und der Betrag executivisch beigetrieben werden wird.

Die Landräthe, Magistrate und Beamte werden angewiesen, nach Verlauf von 4 Monaten eine Nachweisung einzusenden, welche ergiebt, wer die Mühlen-Waage nach der Vorschrift angeschaft hat, wem sie noch fehlt, und wie die Vermögensumstände der Müller beschaffen sind.

Stettin, den 17. Novbr. 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

464.

Erinnerung an die Bepflanzung der Landstraße.

No. 872. Novbr. 14. P. D.

Nach den uns zugekommenen Nachrichten, sind die in den Jahren 1810 und 1811 an den Wegen in der Provinz Pommern angepflanzten Bäume zum größten Theil ausgegangen.

Wir erwarteten, daß die Einsassen sich von den Vortheilen der Bepflanzung der Landstraßen selbst überzeugen und ohne Aufforderung und Zwang mit dem Nachpflanzen ausgegangener Bäume vorgehen würden. Der Erfolg hat unseren Erwartungen nur in wenigen Gegenden der Provinz entsprochen.

Der Rummelsburgsche Kreis, welcher zu den ärmsten der Provinz gehört, hat sich fast allein ausgezeichnet, und den übrigen Kreisen das Beispiel gegeben, daß nur guter Wille und Thätigkeit erforderlich ist, um nützliche Zwecke zu erreichen.

Nach der von dem Landrath und den Gensd'armen angestellten Untersuchung hat sich ergeben, daß in diesen Herbst 13493 Bäume an den Wegen angepflanzt, und in dem gedachten Kreise wirklich an den Wegen

60,192 Bäume

vorhanden sind.

Indem wir dem Landrath, der sich durch Thätigkeit auszeichnet, und den Kreiseingesessenen des Rummelsburger Kreises unsere Zufriedenheit öffentlich zu erkennen geben, erwarten wir, daß die übrigen Kreise in dem Benehmen des Rummelsburger Kreises ein aufmunterndes Beispiel finden wer-

den, im künftigen Frühjahr in Hinsicht der Bepflanzung der Landstraßen dasjenige nachzuholen, was sie in diesem Jahre versäumt haben.

Es wird uns ein angenehmes Geschäft seyn, wenn wir Gelegenheit erhalten, die Thätigkeit, welche Behörden und Communen in andern Kreisen bei Bepflanzung der Landstraßen zeigen werden, durch öffentliche Bekanntmachung anzuerkennen.

Stettin, den 20. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

465.

Wegen eines Sachregisters zum Pommerschen Amtsblatt.

Da wir über die bis jetzt erschienenen Jahrgänge des Pommerschen Amtsblatts mit Einschluß des vollständigen Jahrganges von 1814 ein genaues, gut gearbeitetes Sachregister nach alphabetischer Ordnung zu erhalten wünschen, und zwar in der Art, daß die Sachen selbst für die Bände mit römischen Ziffern und dem Pagina bezeichnet werden, so fordern wir hierdurch Alle und Jede, die dieser eben nicht schwierigen aber mühsamen Arbeit gewachsen zu seyn glauben, auf, sich bei uns zu erklären: ob sie sich derselben gegen eine Remuneration von Einhundert und Zwanzig Reichsthaler unterziehen wollen. Zur vorläufigen Andeutung der Form der Anfertigung bemerken wir, daß nur Ein Register für alle Vier Jahrgänge gefertigt werden darf, und der damit verbundene Anzeiger so wie die Chronik der öffentlichen Behörden davon ausgeschlossen bleiben. Damit aber auch der Werth oder Unwerth des zu fertigenden Registers vorläufig beurtheilt werden könne, machen wir es Allen, welche die Bearbeitung übernehmen, zur unerläßlichen Pflicht, uns über die Nummern 12 bis 24 des Jahrganges 1812 bis zum 25. December c. eine Probearbeit einzureichen, und wenn diese als vollständig anerkannt, und in dessen Folge Einem unter ihnen das Ganze übertragen wird, so hat derselbe auch bei dem Drucke die Correctur zu besorgen, weil es gerade hiebei auf die genaueste Pünktlichkeit ankommt. Die Probearbeiten müssen gut und deutlich geschrieben seyn. Die möglichste Kürze in dem Register, jedoch unbeschadet der Deutlichkeit, ist eine Hauptbedingung. Daß es auf unsere Kosten gedruckt werde, versteht sich von selbst.

Stettin, den 27. November 1814.,

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

466.

Betrift die Herabsetzung der Preise der Spielkarten für die Provinzen zwischen der Elbe und Weser.

No. 613. Novbr. 14. A. D.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 28. Juli im Amtsblatt No. 33 pag. 382. §. 292., betreffend die herabgesetzten Preise der in den Provinzen jenseits der Weser erforderlichen französischen Karten, wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, wie höhern Orts anderweit festgesetzt worden, daß eine gleiche Preisherabsetzung, sowohl der französischen als deutschen Karten auch für die Provinzen zwischen der Elbe und Weser dergestalt statt finden soll, daß die 14 gr. Karten zu 12 gr., die 12 gr. Karten zu 10 gr., die 10 gr. Karten zu 8 gr., die 7 gr. Karten zu 6 gr. und die 5 gr. Karten zu 4 gr. debitirt werden, und hat das Haupt-Stempel-Magazin Anweisung erhalten, diese Karten ebenfalls in blauer Farbe stempeln zu lassen.

Wegen des Verbots dieser blau gestempelten Karten in den Provinzen diesseits der Elbe wird auf die Bestimmung vom 28. Juli d. J. in der allegirten No. des Amtsblattes Bezug genommen.

Stettin, den 16 November 1814.

Königl. Abgaben-Depuration der Regierung von Pommern.

467.

Betrift die Gewerbesteuer der Schlächter.

No. 987. Novbr. 14. A. D.

Auf vorgekommene Anfrage ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Reskripts vom 30 v. M. genehmiget worden, daß die kleinen Schlächter, welche nur geringen Debit haben, zu ihrer Erleichterung auch in der ersten Klasse des Gewerbesteuer-Tarifs, gleich den Lohnschlächtern, normirt werden dürfen und daß sie in dieser und der 2ten Klasse nach folgender Scala besteuert werden, nemlich:

von	1	bis	25	Rthlr.	Schlachtaccise,	an	Gewerbesteuer	1	Rthlr.		
=	25	=	30	=	=	=	=	1	=	8	gr.
=	30	=	35	=	=	=	=	1	=	16	=
=	35	=	40	=	=	=	=	2	=	—	=
=	40	=	50	=	=	=	=	2	=	16	=

Ferner ist festgesetzt worden, daß, um die Steuer der Landschlächter mit der der städtischen Schlächter in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, die Ge-

Gewerbesteuer der Landschlächter um 50 pro Cent erhöht und hiernach vom 1sten December d. J. ab, verfahren werden soll.

Auch sollen bei der Schlachtaccise der städtischen Schlächter, wenn selbige der Gewerbesteuer zum Grunde gelegt wird, jedesmal, so lange die neueingeführte Kommunalaccise bestehen wird, Zwanzig pro Cent, als der Durchschnittsbetrag derselben zuvor abgerechnet werden

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23sten November 1814.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

468.

Die Ausführung des allerhöchsten Edicts vom 7ten September c. wegen der Tresor- und Thalerscheine betreffend.

Da seit der durch die hiesige Zeitung vom 12ten Septbr. c und durch das Provincial-Amtsblatt No. 36 vom 18. Septbr. c geschehenen Bekanntmachung des allerhöchsten Edicts vom 7. Septbr. c wegen der Tresor- und Thalerscheine jeder Steuerpflichtige Zeit genug gehabt hat, sich den nöthigen Bedarf an Tresor- und Thalerscheinen zur Abtragung seiner Steuern zu verschaffen; so haben des Herrn Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz nach der an uns erlassenen Verfügung vom 24. hujus die längere Beibehaltung der in Gemäsheit des §. 3. des Edicts vom 7. Septbr. c. bei den Kreis-Kassen und Steuer-Recepturen in den Aemtern und Städte-Eigenthümern errichteteten Tresor- und Thalerschein-Depots nicht nöthig, vielmehr ihre unverzügliche Aufhebung um so rathsamer erachtet und daher auch um so mehr angeordnet, als durch gedachte Depots hin und wieder im Publiko die irrige Meinung erzeugt worden, als ob die Absicht der Regierung dahin gehe, daß die Steuerpflichtigen ihren Bedarf an Tresor- und Thalerscheinen, gegen Zahlung des Nennwerths derselben, vorzugsweise aus diesen Depots entnehmen sollen.

Es sind daher gedachte Special-Tresor- und Thalerschein Depots heute aufgehoben worden, und es wird von jetzt an nur bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ein Haupt-Tresor- und Thalerschein-Depot bestehen, aus welchem ein jeder seinen Bedarf an Tresor- und Thalerscheinen gegen Einzahlung des Nennwerthes derselben in Silber Gelde erhalten kann und sich deshalb nur an gedachte Kasse zu wenden hat.

Indem wir dies, so wie es durch die landräthlichen Officia, Domainen-Beamten und Magistrate geschiehet, auch hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir dasselbe nochmals darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen des Edicts vom 7. Septbr. c.

A) in

A) in Tresor- und Thalerscheinen eingezahlt werden muß

1) der dritte Theil der kurrenten Grundsteuern, sobald sie für den einzelnen Steuerpflichtigen, oder, wo sie nach der bisherigen Verfassung von den Kommunen im Ganzen abgeführt werden, für die Kommune jährlich 24 Rthlr. und darüber betragen;

2) die ganzen kurrenten Personen-Steuern in so weit der monatliche Betrag jeder Kommune in vollen Thalern ausgeht, so daß also nur die überschießenden Groschen in Silbergeld angenommen werden dürfen;

3) der dritte Theil der kurrenten Gewerbesteuer, so bald solche für den einzelnen dazu verpflichteten halbjährlich 9 Rthlr. und darüber beträgt;

B) in Tresor- und Thalerscheinen nach der Wahl der Zahlungspflichtigen eingezahlt werden dürfen,

1) die Kaufgelder für Domainen-Güter und Pertinentien, in sofern solche für baar Geld ausgeboten worden, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. März v. J. wegen Veräußerung der Staatsgüter;

2) alle Rückstände bis ult. May d. J. an Grund- Gewerbe- und Personen- auch Luxus-Steuern nach ihrem vollen Betrage,

3) die bis ult. Mai d. J. rückständig gebliebenen Erb- und Zeitpächte zum dritten Theile, jedoch mit Ausschluß der von den Domainen-Beamten bereits eingezogenen baaren Unterthanen-Gefälle, als welche in Silbergeld eingezahlt werden müssen;

4) die kurrenten Grundsteuern unter 24 Rthlr. jährlich zum dritten Theile und

5) die kurrenten Gewerbesteuern, welche halbjährlich unter 9 Rthlr. betragen, ebenfalls zum dritten Theile,

Die zu Berichtigung dieser Gefälle erforderlichen Tresor- und Thalerscheine, sind die Zahlungspflichtigen aber, wie wir hiemit nochmals wiederholen, keinesweges verbunden, aus dem Depot bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu nehmen, vielmehr steht es ihnen frei, ihren Tresor- und Thalerschein-Bedarf, woher sie wollen und namentlich aus den großen Städten und Handelsplätzen für den in den öffentlichen Blättern angekündigten Courswerth zu nehmen und sich dadurch, da nach dem letzten Berliner Course die Tresor- und Thalerscheine noch weit unter dem Nennwerthe, nämlich zu 86 pro Cent verkauft worden sind, den reellen Vortheil zu verschaffen, ihre vorgedachten Abgaben mit einer geringern baaren Geldsumme, als sie zu zahlen eigentlich verpflichtet sind, abzuführen.

In dieser Hinsicht sind aber auch die Kassen angewiesen worden

1) die-

1) diejenigen Abgaben-Summen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen des Edicts vom 7ten September c. in Tresor- und Thalerscheinen entrichtet werden müssen, unter keiner Bedingung und für keine Art von Aufgeld anders, als in Tresor- und Thalerscheinen und

2) die Grund-, Personen-, Gewerbe-, Luxus-Steuer und Domainen-Pacht-Reste bis ult. Mai nur bis

zum 1ten Januar a. f.

und zwar die letztern Reste zum dritten Theile, die übrigen nach ihren vollen Betrage anzunehmen, wogegen es aber

3) auch jedem Abgabepflichtigen freistehen soll, das auf die kurrenten jährlichen Grund-, Gewerbe-, Personen-Steuern vom 1ten Januar 1815 ab resp. zwangsweise oder nach seinem Gefallen zu entrichtende Drittheil in Tresor- und Thalerscheinen, gleich vorweg in den ersten Monathen einzuzahlen, um solchergestalt so viel als möglich noch von dem jetzigen geringen Course der Tresorscheine profitiren zu können.

Dies haben sich die Abgabepflichtigen daher ebenfalls zur Nachricht dienen zu lassen, so wie denn auch diejenigen, welche die Gelegenheit, ihre Reste bis ult. Mai d. J. durch resp. gänzliche und theilweise Einzahlung derselben in Tresor- und Thalerscheinen binnen hier und dem 1ten Januar a. f. auf eine wohlfeilere Art abzuführen, nicht benutzen, unfehlbar zu erwarten haben, daß nach Ablauf des obengedachten Termins gegen sie, als muthwillige Restanten, mit desto größerer Strenge verfahren werden wird.

Stettin, den 29. Novbr. 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Schuhmacher Carl Friedr. Schwander aus Pollnow ist gestern aus dem hiesigen Zuchthause entsprungen; weshalb alle Militair- und Civil-Behörden gehorsamst ersucht werden, ihn im Betretungsfall arretiren und hierher zurückliefern zu lassen.

Stargard, den 2. Decbr. 1814.

Königl. Zuchthaus-Inspection.

Signalement.

Der Schwander ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas gebogene Nase, unregelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Bekleidet war er mit einem gestreiften weiß und grauen leinenen Kittel, grau leinenen langen Beinkleidern, rundem Huth, Schuhen und Strümpfen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 51. —

Stettin, den 11ten December 1814.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheit.

469.

Betrift die oberschlesischen Grenz-Zoll-Aemter.
No. 871. Novbr. 1814. A. D.

Nach einem ergangenen Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii sind für Oberschlesien die Grenz Zoll-Aemter zu Neustadt und zu Katscher, ferner ist noch besonders über den Handlungsweg über Neiße

das Zoll-Amt Ziegenhals

und für die Ausfuhre über Ratibor nach Teschen

das Zoll Amt Loslau

als Grenz Zoll-Amt bestimmt worden; über welche genannte Aemter also auf der westlichen altländischen Grenzlinie von Anclam bis Ratibor zum Ersatz-Zoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Dem Publiko wird solches hiedurch zur Nachricht und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sämmtliche Accise-, Zoll- und Lizent-Aemter in Pommern angewiesen sind, auf keine andere Oberschlesische Grenz-Ausgangs Zoll-Aemter, als jene vier, Ausfuhr-Transporte auf Rückzoll abzufertigen. Stettin, den 21. Novbr. 1814.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

470.

Wegen Beendigung des Vermögens- und Einkommensteuer-Geschäftes.

Es gereicht den höhern Behörden zum gerechten Misfallen, daß die Be-

Digitized by Google

endigung des Vermögens- und Einkommensteuer-Geschäftes sich so lange verzieht, und dadurch die, ohnehin in hiesiger Provinz ganz unverhältnißmäßigen, Verwaltungskosten, immer höher getrieben werden. Daher ist festgesetzt worden, daß das ganze Geschäfte mit dem ersten März 1815 abgeschlossen und beendigt seyn soll. Sämmtliche Special-, Kreis- und Kommunal Kommissarien, so wie die Rendanten werden demnach aufgefordert, mit allem Eifer und jeder Anstrengung dahin zu wirken, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde. Wo besondere Hindernisse diesem entgegen zu seyn scheinen, wird sogleich davon Anzeige erwartet, um sie zu heben.

Stargard, den 5. Decbr. 1812.

Königl. Pommersche Departements Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Militair-Angelegenheiten.

471.

Das forum der in ihre Heimath entlassenen Soldaten und Landwehrmänner in Criminal- und Polizei-Angelegenheiten betreffend.

No. 547. Novbr. 14. M. D.

Nach einer zwischen dem Königl. Kriegs- und Justiz-Ministerio getroffenen Uebereinkunft, sollen in Ansehung des fori der in ihre Heimath entlassenen Soldaten und Landwehrmänner in Criminal- und Polizei-Angelegenheiten, die in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Febr. 1811 (Gesetz-Sammlung de 1811 No. 11.) wegen der damaligen inactiven, den Regiments-Cantons zugetheilten Soldaten, oder der sogenannten mit Laufpässen versehenen Krümper ad 2. bis incl. 7. festgesetzten Bestimmungen provisorisch bis zur künftigen definitiven Organisation der Landwehr Anwendung finden.

Sämmtliche resp. Behörden haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Stettin, den 30. Novbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

472.

Donum charitativum für den abgebrannten Prediger Haffner in Stresow.

No. 542. Novbr. 14. G. D.

Der Prediger Haffner zu Stresow in der Bahnschen Synode hat das Unglück

Unglück gehabt, am 4ten d. M. bei einer Feuersbrunst den größten Theil seines Vermögens zu verlieren. Sein sämmtliches Acker- und Feldgeräth und der ganze bei ihm gesegnete Einschnitt des Winter- und Sommergetreides ist ein Raub der Flamme geworden, und blos der Verlust von Stroh auf 240 Rthlr. und des Heues auf 115 Rthlr. gerechnet worden. Dem Prediger Haffner ist daher zu einiger Aufhülfe seines schweren Verlustes das durch das Reglement vom 19 Juli 1797 fixirte volle donum charitativum in Sechzehn Groschen bestehend, von seinen Amtsbrüdern bewilligt worden, und werden die Herren Superintendenten hierdurch beauftragt, dasselbe von den Herren Predigern der Synode unverweilt einzuziehen, und binnen 4 Wochen als Brand-Kollecten-Gelder bezeichnet, an den Superintendenten Belitz zu Bahn zur weitern Aushändigung einzusenden, auch wie solches geschehen, unerinnert anzuzeigen.

Stettin, den 25. Novbr. 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

473.

Betrift die mit den Küster- und Schullehrer-Vokationen zugleich einzureichenden Verzeichnisse der Einkünfte und Emolumente der Vocirten.

No. 752. Nov. 14. G. D.

Verschiedene Patronen, Beamte und Prediger haben bisher, wenn sie Küster- und Schullehrer-Vokationen zur Bestätigung einreichten, aus der Acht gelassen, ein vollständiges Verzeichniß der Einkünfte und Emolumente der Vocirten beizufügen. Die Nachforderung desselben vermehrt die Geschäfte ohne Noth. Solche Verzeichnisse sind aber als ein Anhang zur Vokation sehr zweckmäßig und nöthig, weil sie nun nur bestätigt werden, der Schullehrer genau weis, was für Vortheile von seiner Stelle er mit Recht erwarten könne, und weil dadurch füglich künftigen Mißverständnissen und Beschwerden vorgebeugt werden kann. Wir fordern in dieser Hinsicht diejenigen, welche uns in der Folge Küster- und Schullehrer-Vokationen zur Konfirmation einsenden, hierdurch auf, das specielle Einkommen-Verzeichniß dabei nie fehlen zu lassen.

Stettin, den 1. Decbr. 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

474.

Der gewesene Kolonist Johann Christian Heinrich Jacobs zu Sanitz, hiesigen Amts, auch Lange genannt, hat seine Ehefrau, Eleonora Maria geborne Witte, erschlagen, und sie hernach in den Brunnen geworfen. Vorhero hat er einen Meineid, Bigamie, Ehebruch, und drei nächtliche Diebstähle begangen.

Auf die geführte Untersuchung ist rechtskräftig dahin erkannt, daß Inquisit mit dem Beile hinzurichten, und dessen Leichnam auf der Richtstäte zu verscharren.

Darauf ist der genannte Inquisit am 16. dieses hieselbst mit dem Beile hingerichtet, und sein Körper auf dem Richtplatze verscharrt worden. Dies wird zur Warnung hiemit bekannt gemacht.

Klempenow, den 18. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

475.

Ein hiesiger Dienstlunge ist wegen unvorsichtiger Brandstiftung durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats von Pommern de publicato den 15. Septbr. d. J. zu einer Einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welches und daß die Strafe bereits angetreten, zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Demmin, den 23. November 1814.

Das Patrimonial-Gericht über Schmarsow.

475.

Da mit den Kreis- und Kommunal-Kommissarien und Rendanten zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer verschiedene Veränderungen vorgegangen, so wird ein Verzeichniß derselben hiemit bekannt gemacht; damit ein jeder wisse, an wen er sich in dieser Angelegenheit zu wenden habe.

Stargard, den 6ten December 1814.

Königl. Pommersche Departements Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Ver-

Verzeichniß

von sämmtlichen in der Provinz Pommern angestellten Kreis- und Kommunal-Kommissarien und Rendanten.

No	Namen der Kreise.	Namen und Wohnort der Kommissarien.	Namen und Wohnort der Rendanten.
		1) Kreis-Kommissarien.	
1	Anclamscher Kreis,	Herr Graf von Schwerin zu Schwerinsburg bei Anclam. Hr. Oberamtmann Kraft zu Ferdinandshof bei Ueckermünde.	Herr Kreis-Einnehmer Blümecke zu Anklam.
2	Belgardscher Kreis,	Hr Kammer-Assessor von Wolde zu Karckow bei Freyenwalde,	Herr Rendant Rodenwald zu Belgard.
3	Borckscher Kreis,	Hr. v. Löper zu Gerdshagen bei Wangerin,	zugleich Rendant.
4	Daber-Naugardscher Kreis,	Hr. Bürgermeister Kuß zu Naugard,	Hr. Kr. Einnehmer Schwebes in Naugard.
5	Demminscher Kreis inclus. der Stadt Treptow a. d. Tollensee,	Hr. Bürgermeister Hoffmann zu Treptow an der Tollensee,	Hr. Kr. Einnehm. Hackendahl zu Demmin.
6	Fürstenthumsch. Kreis, incl. der Stadt Cöslin,	Hr. Kriegsrath Tempelhoff zu Cöslin,	Hr. Kr. Einnehm. Krause zu Cöslin auch für die Stadt Cöslin.
7	Greiffenberg-Flemmingscher Kreis, incl. der Stadt Cammin,	Hr Gutsbesitzer Wegner zu Risnow bei Wollin	Herr Rendant Tiegs zu Greiffenberg. Hr. Accise-Inspector Keßler in Cammin.
8	Greiffenhagenscher Kreis incl. der Stadt Greiffenhagen,	Hr. Kommissarius Hering zu Stargard,	Hr Kr. Einnehm. Krause zu Rosenfelde bei Bahn, Hr Kommissarius Hering für die Stadt Greiffenhagen.

No	Namen der Kreise.	Namen und Wohnort der Kommissarien	Namen und Wohnort der Rendanten.
9	Lauenburg Butowscher Kreis incl der Stadt Lauenburg,	Hr Hauptmann v. Selchow zu Rentkewitz bei Lauenburg,	Herr Rendant Reitzel zu Lauenburg.
10	Neustettinscher Kreis incl der Stadt Neustettin,	Herr Ober-Amtmann Bomsdorff zu Neustettin,	Herr Rendant Giese zu Neustettin.
11	Ostenscher Kreis,	Hr. v d Osten zu Geiglitz per Pinnow bei Naugard,	Hr. Kr.-Einnehmer Köller zu Plathe.
12	Pyritzer Kreis incl. der Stadt Pyritz,	Hr. v. d. Heyden zu Pyritz,	zugleich Rendant für den Kreis und die Stadt Pyritz.
13	Randowscher Kreis,	Hr. Reg. Rath Schultz zu Stettin,	Herr Rendant Balk zu Stettin.
14	Rummelsburgscher Kreis,	Herr Ober-Amtmann Bomsdorff zu Neustettin,	Hr. Kr. Einnehm. Wittke zu Rummelsburg.
15	Saatziger Kreis,	Hr. Kammer-Assessor v. Wolde zu Karkow bei Freyenwalde,	Hr. Kr. Einnehm. Müller zu Freyenwalde.
16	Schlawscher Kreis	Hr Rittmeister v. Schliefen zu Gr. Soltickow bei Schlawe,	Hr. Kr.-Einnehmer Reetz, Kirchen Administrator Eichmann zu Rügenwalde, Rathmann Böse für die Stadt Schlawe.
17	Stolpscher Kreis,	Hr. v Zitzwitz zu Stolpe,	Hr. Salzfactor Binsch zu Stolpe.
18	Usedom Wollinscher Kreis incl. der Stadt Swinemünde,	H. Oekonom Winkler zu Chimnitz bei Wollin,	Hr. Kr.-Einnehmer Hartwig zu Usedom für den Usedomschen Kreis und Hr. Kr.-Einnehm. Blindow zu Wollin für den Wollinschen Kreis.

No	Namen der Städte.	Namen und Wohnort der Kommissarien.	Namen und Wohnort der Rendanten.
		2) Kommunial-Kommissarien.	
1	Anclam,	Herr Justiz-Kommissarius Schultz,	Herr Rendant Langebecker zu Anclam.
2	Belgard,	Hr. Bürgermeister Dallmer,	Hr. Schullehrer Kühl.
3	Colberg,	Hr. Schiffsmäckler und Guthsbesitzer Schultz,	Hr. Senator Lenz.
4	Damm,	Hr Bürgermeister Reichhelm,	die Accise-Kasse.
5	Demmin,	Hr. Kaufm. Baumann,	Hr. Rendant Lobeck zu Demmin.
6	Gartz,	Hr. Bürgermeister Löper,	die Accise-Kasse.
7	Gollnow,	Hr. Justiz-Kommissarius Block,	Rathmann Wieck.
8	Greiffenberg,	Hr. Bürgermeister Krähe,	die Accise-Kasse
9	Pasewalk,	Hr. Bürgermeister Mohr,	Hr. Rathmann Schauert.
10	Stettin,	Hr. Ober-Bürgermeister Kirstein zu Stettin,	Hr. Kaufmann Grotjohann
11	Stolpe,	Hr. Senator Schulz,	Hr. Rendant Vanselow.
12	Treptow a. d. Rega,	Hr. Syndikus Voß,	die Accise-Kasse.
13	Ueckermünde,	Hr. Bürgermeister Günther,	die Accise Kasse.
14	Wollin,	Hr Bürgermeister Hartmann,	Hr. Landt.
		3) Kaufmännische Klassifikations-Kommissarien.	
1	Stettin,	Herr Banko-Director Sebert zu Stettin.	

Chronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Rescript des hohen Polizei Ministerii vom 18ten d. M. ist festgesetzt worden:

daß

daß für jetzt die Stelle des Polizei-Directors in Stargard unbesetzt bleibe, und die Polizei daselbst unter der im Edicte wegen Errichtung der Gensd'armeri vom 30. Juli 1812 vorgeschriebenen obern Leitung des Landraths des Saatziger Kreises von einem Polizei-Inspector in der Person des bisherigen Polizei-Sekretair Engel interimistisch verwaltet werde.

Die erlegte Accise Kassen Kontrolleur-Stelle zu Demmin ist dem bisherigen Kommandeur des Zoll-Wachschiffes zu Anklammer Fähre, August Friedrich Wilhelm Mühlbach, ertheilt worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Wittich ist zum Accise-Aufseher in Usedom ernannt worden.

Der bisherige Thorschreiber Baum zu Rügenwalde ist zum Accise-Aufseher ebendaselbst ernannt worden.

Die erledigte Accise-Aufseher-Stelle zu Demmin ist dem invaliden freiwilligen Jäger August Friedrich Seger, vom 1. d. M. ab, übertragen worden.

Die Bezirks Rendanten-Stelle zu Glowitz ist dem Premier-Lieutenant von der Landwehr, vorherigem Bezirks-Aufseher Friedrich Haße ertheilt worden.

Steckbriefe.

Die im untenstehenden Signalement näher bezeichneten Soldaten vom Garnison-Bataillon des ersten Pommerschen Infanterie-Regiments, haben sich in der Nacht vom 4ten bis zum 5ten heimlich von hier entfernt. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf dieselben vigiliren, und sie im Betretungsfall unter sicherer Bedeckung hier abliefern zu lassen.

Stettin, den 5. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Commandantur.

Signalement.

1) Johann Kutscher, 34 Jahr alt, 5 Zoll groß, aus Anklam gebürtig, hat ein länglichtes Gesicht, gebogene Nase und schwarze Haare. Er war bei seiner Entweichung mit einer blauen Mütze mit rothen Tuchstreif, einer blauen Jacke mit gelben Kragen, grauen Tuchhosen und Schuhen bekleidet.

2) Heinrich Emecke, 29 Jahr alt, 3 Zoll groß, aus Podejuch bei Stettin gebürtig, hat ein rundes Gesicht, eine kleine Nase und blonde Haare. Bei seiner Entweichung war er mit einer weißen Tuchjacke, grauen Tuchbeinkleidern und Schuhen versehen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 52.

Stettin, den 19ten December 1814

Gesetzsammlung.

No. 17. enthält:

No. 254. Den Friedens- und Freundschafts-Tractat zwischen Preußen und Frankreich. Vom 30. Mai d. J. und

No. 255. Den Friedens-Tractat zwischen Preußen und Dännemark. Vom 25. August d. J.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

476.

Reglement wegen Abschaffung des schmalen und allgemeiner Einführung des breiten Wagengeleises in der Kurmark, Neumark und Pommern

No. 1450. Novbr. 14. P. D.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Nachdem in den, mit den Provinzen Vorpommern und Kurmark grenzenden Schwedisch-Pommern und Mecklenburgschen Landen schon verlängst die breite Wagenspur allgemein eingeführt worden ist; so sind die Kurmärkschen und Vorpommerschen Landstände, durch die Betrachtung, daß die bisher in diesen Provinzen noch Statt gefundene Verschiedenheit der Geleise nicht nur den Reisenden zur größten Beschwerlichkeit, sondern auch zum Verderben der Wege gereicht, und deshalb zur Ausfahrung der umliegenden Aecker Anlaß giebt, veranlaßt worden, wiederholentlich die allgemeine Einführung des breiten Wagengeleises in Antrag zu bringen.

Bei näherer Erwägung dieses Antrages haben Wir Uns auch überzeugt, daß die Einführung des breiten Wagengeleises nicht bloß in der Kurmark und Vorpommern, sondern auch in den mehresten Kreisen von Hinterpommern und der Neumark ausführbar, und für die Einsassen derselben von großen Nutzen seyn wird.

In dieser Rücksicht wollen Wir, daß in den Provinzen Kurmark, Neumark, imgleichen Vor- und Hinterpommern unter den hiernächst zu erwähnenden nähern Bestimmungen und Einschränkungen, durchgängig eine gleiche Wagenspur eingeführt, das schmale Geleis gänzlich abgeschaft, und allgemein nur das breite nur gehalten werden soll.

Wir verordnen daher, daß

1.

von der Zeit der Publikation dieses Reglements an, alle neue Axen an Kutschen, Chaisen, Post, Fracht und Bauerwagen und Karren dergestalt angefertigt werden sollen, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß, vier Zoll Rheinländisch Maaß, der Fuß zu 12 Zoll gerechnet, betrage.

2.

Den Stellmachern wird daher bei einer Strafe von Zwanzig Thalern verboten, keine neue Axe von geringerer oder mehrerer Breite zu verfertigen, imgleichen den Schmieden, bei eben dieser Strafe, keinen neuen Wagen zu beschlagen, dessen Axen nicht nach dem vorgeschriebenen Maaße eingerichtet worden sind.

3.

Es soll auch jeder Stellmacher, wenn er eine neue Axe verfertigt, auf selbige den ersten Buchstaben seines Namens, des Wohnorts und die Jahrzahl mittelst Einbrennens bemerken, widrigenfalls er jedesmal in eine Strafe von zwei Thalern genommen, und diese Strafe auch selbst in dem Fall von ihm eingezogen werden soll, wenn auch sonst die Axe ihr richtiges Maas halten möchte.

4.

Befehlen Wir den Magisträten, auf den Rathhäusern einen geaikten, von dem Departements-Bau-Bedienten zuvor revidirten Probestock von 4 Fuß 4 Zoll anzuschaffen, und jeden Stellmacher und Schmidt anzuhalten, einen nach dem rathhäuslichen Probemaaß geaikten Stock in seiner Werkstätte zu führen, derjenige Meister aber, der solches unterläßt, und den Maaßstab nicht vorzeigen kann, soll in eine Strafe von Fünf Thalern verfallen seyn.

5.

5.

Denjenigen, die jetzt schmalgeleisige Wagen haben, wollen Wir zwar erlauben, sich derselben noch zu bedienen, bis solche mit neuen Axen versehen werden müssen; jedoch soll diese Erlaubniß, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, sich nur noch auf drei Jahre erstrecken, dergestalt, daß nach Verlauf dieser drei Jahre auf öffentlichen Land- und Poststraßen und Fuhrwegen niemand weiter mit einem schmalgeleisigen, das vorgeschriebene Maaß nicht haltenden Wagen, sich betreffen lassen, sondern nur bis die Wagen gänzlich unbrauchbar geworden, damit die Feldwege befahren darf. Es dürfen aber auch innerhalb dieses Zeitraums an den schmalgeleisigen Wagen keine neue, das vorgeschriebene Maas nicht haltende Axen gemacht werden.

6.

Von dieser allgemeinen Einrichtung sollen in der Kurmark der Beeskow- und Storkowschen, in der Neumark die Cottbus-, Schivelbein-, Dramburg- und Arnswalkschen, und in Hinterpommern, die Rummelsburg- und Bütowschen Kreise vor der Hand noch dergestalt ausgenommen bleiben, daß in diesen Kreisen bis dahin, daß ein anderes verordnet werden wird, das schmale Wagengeleis noch gestattet werden, jedoch jeder Stellmacher in diesen Kreisen ebenfalls schuldig seyn soll, bei Anfertigung neuer Axen an schmalgeleisigen Wagen die im §. 3. enthaltene Vorschrift, bei Vermeidung der geordneten Strafe zu befolgen.

7

Wird aber demungeachtet jemand, der, mit Ausschluß der erwähnten Kreise, innerhalb der Provinzen Kur- und Neumark, Vor- und Hinterpommern wohnt, nach Ablauf dieser drei Jahre mit einem schmalgeleisigen, nicht nach der Vorschrift angefertigten Wagen auf öffentlichen Straßen und Fuhrwegen betroffen, so soll er mit diesem Wagen angehalten, zur nächsten Gerichts-Obrigkeit des Orts gebracht, und in eine Geldstrafe von Fünf Thalern für den ersten, und von Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Contraventions-Fälle genommen werden. Diese Strafe soll jedoch für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte nur Einmal erlegt werden, und deshalb der in Strafe genommene Reisende sich durch den über die erlegte Strafe empfangenen Schein auf seinen weitern Wege legitimiren.

Wir befehlen daher

8.

den Kurmärkschen, Neumärkschen und Pommerschen Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Gerichtsobrigkeiten und

Magistraten, auf die Befolgung dieses Reglement genau zu halten, und danach die Land-Polizei- und Kreis-Ausreuter ernstgemessenst zu instruiren; und damit

9.

dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges zum öffentlichen Druck befördert, den Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingerückt, auch durch die Land- und Steuer-Räthe auf dem Lande und in den Städten publicirt, imgleichen in den Krügen angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 14 März 1805.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck.

Es ist uns nicht entgangen, daß der im 24sten Stück des Amtsblatts des Jahres 1812 aufgenommenen Verfügung vom 13. Septbr. 1812 ungeachtet, die Befolgung der Vorschriften des vorstehenden Reglements, wegen Einführung des breiten Wagengeleises, außer Acht gelassen ist. Sämmtliche Einsassen der Provinz mit Ausschluß des Rummelburg- und Bütowschen Kreises werden daher aufgefordert, sich nach dem Inhalt dieses Reglements zu achten, und den Behörden und vorzüglich der Gensd'armerie wird zur Pflicht gemacht, die Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu kontrolliren und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Stettin, den 30. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

477.

Wegen Einholung der Genehmigung zu neuen Anlagen in- und außerhalb der Festungen. No. 1317. Novbr. 14. P. D.

Seiner Königl. Majestät haben festzusetzen geruhet, daß zu neuen Anlagen von Straßen und Kanälen, Abwässerungen, Schiffbarmachungen und zu neuen Bauten d. h. zur Errichtung neuer Gebäude jeder Art auf bisher nicht bebauten Plätzen, wenn solche auch außerhalb der Umgebungen der Festungen belegen sind, der Consens des kommandirenden Generals der Provinz eingeholt werden soll; dieser Consens muß bei der Regierung unter Einreichung der Pläne vor Anfang der neuen Anlagen nachgesucht werden. Sämmtliche Landräthe, Domainen Aemter und Magistrate, so wie die Gensd'armerie werden angewiesen, darauf zu achten, daß diese Vorschrift befolgt werde.

Wegen

Wegen der Bauten in den Umgebungen der Festungen bleibt es bei den kürzlich gegebenen besondern Bestimmungen.

Stettin, den 8. Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheit.

478.

Wegen Deklaration der Bekanntmachung vom 14. October d. J. in Betref des russischen Sohlleders.

No. 1477. Novbr. 14. A. D.

In der im Amtsblatt No. 42 §. 407. aufgenommenen Bekanntmachung vom 14. October d. J heißt es, daß von dem russischen Sohlleder, außer dem Ersatzzoll, nichts weiter an Lizent-, Fürstenzoll und sonstigen Gefällen erhoben werden soll. Es soll aber heißen: nichts weiter an Lizent- Fürstenzoll- und sonstigen Handels Gefällen. Da nun diese Auslassung zu Misdeutungen zum Nachtheil der Konsumtions-Abgabe Anlaß geben könnte, so wird jene Bekanntmachung vom 14 Octobr. c. hiermit ausdrücklich dahin deklarirt, daß es darin heißen muß:

> Daß von dem russischen Sohlleder außer dem Ersatzzoll nichts weiter an Lizent-Fürstenzoll und sonstigen Handelsgefällen erhoben werden soll.

Stettin, den 29. Novber 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

479.

Die Ermäßigung des Ersatzzolles vom ordinairen grünen Glase.

No. 1166. Novbr. 14. A. D.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, den tarifmäßigen Betrag des Ersatzzolles für ordinaires grünes Glas à 1½ Rthlr. den Centner bis auf 8 gr. vom Centner zu ermäßigen, welches den Stellerbehörden zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 29. November 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

480.

Diejenigen, welche Pommersche Küsten-Heringe verfahren, sollen besondere Ursprungs-Bescheinungen erhalten

No. 1254. Novbr. 14. A. D.

In Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 26. Octo-

der

ber d. J. ist verfügt worden, daß den Fuhrleuten oder Schiffern, welche Pommersche Küsten-Heringe in die wiedereroberten Provinzen jenseits der Elbe einführen, zu ihrer Legitimation rücksichtlich der gänzlichen Abgabenfreiheit dieser Heringe in gedachten Provinzen, von den Accise-Aemtern der Absendungs-Orte Bescheinigungen ertheilt werden, worin der Ursprung, die Quantät der Heringe, so wie die Nummern und Zeichen der Fässer bekundet werden. Dem bei dem Heringshandel interessirten Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in Fällen der gedachten Art mit diesen Ursprungs-Bescheinigungen zu versehen.

Stettin, den 2. Decbr. 1814.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

481.

Bestimmung wegen Erhebung des Ersatz-Zolles von flüssigen Waaren in beschädigten Gefäßen.
No. 1357. Novbr. 14. A. D.

Mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 3. v. M. ist bestimmt worden, daß, wenn flüssige Waaren, die nach dem Gewichte versteuert worden, als Syrup, Oel ꝛc. in beschädigten Gefäßen eingehen und mit Grund anzunehmen ist, daß nicht über ein Drittel des Rauminhalts darin vorhanden ist, welches der erste Packhofs-Beamte des Orts, wo die Zahlung des Ersatzzolles erfolgt, auf der Deklaration ausdrücklich bescheinigen muß, die darin enthaltenen flüssigen Waaren auf kleinere Gefäße gefüllt und nur nach dem Brutto-Gewicht der letztern die Ersatzzoll Gefälle davon erhoben werden dürfen. Stettin, den 4 Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

482.

Den Bäckern, welche zugleich Brandwein brennen, darf die 12stündige Deklaration zum Blasenzins nicht ferner gestattet werden.
No. 1448. Novbr. 14. A. D.

Es ist höhern Orts entschieden worden, daß den Bäckern, welche gleichzeitig Brandwein brennen, die Erlaubniß, auf 12 Stunden zum Blasenzins brennen zu dürfen, nicht ertheilet werden soll, sondern es bei der allgemein vorgeschriebenen 24stündigen Deklaration verbleiben muß.

Dem zufolge werden hierdurch alle gemachten Ausnahmen, wo nemlich 12stündige Deklaration gestattet worden, wieder aufgehoben und die Accise-Aemter angewiesen, sich hiernach zu achten.

Stettin, den 4. Decbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

483.

483.

Die Gehalts-Prozent-Abgaben zu Unterstützung der brodlosen vormaligen Süd-West Neuostpreußischen auch Neuschlesischen Offizianten sollen vom 1sten Januar 1815 ab aufhören.

No. 231. December 14. F. D.

Da die, zu Unterstützung der brodlosen vormaligen Süd-West Neuostpreußischen und Neuschlesischen Offizianten, bisher statt gefundenen Prozent Abzüge von den Gehalten der activen Offizianten, nach der an uns ergangenen Verfügung des Hrn. Finanz Ministers Excellenz vom 3 d. in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinets Ordre vom 16. v. M. mit Ende dieses Monats aufhören, und erstgedachte Offizianten, in so weit sie nicht wieder angestellt werden, ihre Pensionen oder Wartegelder aus Königl. Fonds erhalten sollen, so sind sämmtliche Kassen unsers Ressorts dato angewiesen worden, vom 1. Januar a. k. ab keine Gehalts-Prozent-Abgaben zu dem vorberegten Unterstützungs-Fonds, weiter zu erheben, die etwanigen Rückstände bis incl. Decbr. c. aber ohne weitern Verzug zu unserer Haupt-Kasse zu berichtigen, damit die Gehalts-Prozent-Abgaben-Rechnung geschlossen, abgelegt und solchergestalt die ganze Angelegenheit beseitigt werden kann.

Dies wird hierdurch sämmtlichen Offizianten unsers Ressorts, welche der in Rede stehenden Gehalts-Prozent-Abgabe bisher unterworfen gewesen, zu ihrer Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 12. Decbr. 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheit.

484.

Sämmtliche Untergerichte, Criminal-Anstalten und Inquirenten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 10. Septbr. 1813.

Seite 31. Heft III. der Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung ꝛc. wornach jeder zur Untersuchung und Haft gezogener Landstreicher oder Fremder darüber vernommen werden soll, an welchem Orte er zuerst ins Land gekommen?

an welchem Orte er an der Grenze in diesseitigen Städten oder Dörfern zuerst übernachtet?

auf welchen Paß er ins Land gekommen?

genau

genau zu befolgen, und die darüber aufgenommene Verhandlung mit den vorgefundenen Pässen in Abschrift der Königl. Regierung mitzutheilen, diese Mittheilung auch in Absicht derjenigen Verhandlungen unverzüglich nachzuholen, welche zeither bereits in Beziehung auf jenes Rescript in schon abgethanen und noch schwebenden Untersuchungen aufgenommen sind.

Cöslin, den 5. October 1814.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

485.

Nachweisung

der Marktpreise von nachbenannten Artikeln in neben bemerkten Städten, pro Monat November 1814.

	Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner th gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1.	Stettin	2 2 —	1 21 —	1 1 —	— 20 —	1 16 —	— 14 —	3 6 —	1 3½	6 3½
2.	Colberg	2 16 —	2 4 —	1 2 —	— 18 —	1 14 —	— 20 —	4 — —	1 10	6 —
3.	Danzig	2 22 —	1 20 —	1 12 —	— 22 —	2 — —	— 20 —	7 18 —	1 3	6 —

Steckbrief.

Der Vagabonde Caspar von Tölzi, der das Deutsche etwas gebrochen spricht, aus Astrachan gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, schwarzbraune Haare, runde Stirn, kleine Nase und Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe hat und von mittler Statur ist, ist in der verflossenen Nacht aus dem hiesigen Landarmenhause entsprungen. Alle resp. Behörden werden ersucht, ihn, wo er sich betreten läßt, arretiren, und, gegen Erstattung der Kosten, sicher zurückbringen zu lassen.

Ueckermünde, den 15. December 1814.

Specialdirection des Vorpommerschen Landarmenhauses.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 53.

Stettin, den 22sten December 1814.

Ich habe schon lange die Billigkeit eingesehen, die in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien und dem abgetretenen Theile von Westpreußen angestellt gewesenen und zur Wiederanstellung oder Abfindung an die neuen Regierungen, dem Tilsitter Friedensschluß gemäß, überwiesen gewesenen, von denselben aber abgewiesenen Officianten, deshalb zu entschädigen; um so mehr, da sie ein härteres Schicksal durch die Zeitumstände erdulden müssen, als die Staatsdiener der übrigen Provinzen, welche ihre Besoldungsrückstände erhielten, und die bewiesene Anhänglichkeit und Treue des bei weitem größten Theils derselben an Meine Person sie nicht minder dazu berechtigt. Bei den durch den glorreich beendigten Krieg wieder erlangten Mitteln will Ich daher eine billige Entschädigung eintreten lassen, und Ich habe daher auf Ihren desfalls gemachten Antrag vom 3. v. M. Folgendes beschlossen:

1) Alle Beamten, die nicht Eingeborne der damals abgetretenen Provinzen sind, und vor dem 1. August 1810 in Meine Staaten zurückgekehrt waren, sollen eine Gehalts-Vergütung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhalten.

2) Wenn indessen verschiedene zu berücksichtigende Gründe ihre Rückkunft verzögert haben könnten, z. B. Krankheit und Unvermögen, so kann zwar hierauf billige Rücksicht genommen werden, es ist jedoch der Beweis hierüber beizubringen. Eben so sollen

3) nicht bloß diejenigen Individuen, welche aus unmittelbaren Staats-Kassen ihre Gehalte bezogen haben, sondern sämmtliche Beamte ihre Rückstände liquidiren dürfen, welche von Mir oder Meinen Landesbehörden angestellt gewesen und etatsmäßige Gehalte gehabt haben.

4) Sollen die hinterbliebenen Wittwen und Kinder der ohne Anstellung

Die Bürgermeisterwahl findet gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) für Baden-Württemberg am Sonntag, 26. Oktober 2025, statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und nicht nach § 13 KomWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie einen Wahlschein haben.

Wahlscheine werden auf Antrag erteilt. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden. Er kann bis zum 24. Oktober 2025, 18:00 Uhr, gestellt werden. Für einen Antrag, der nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, kann ein Wahlschein nur erteilt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Wahlberechtigte ohne sein Verschulden den Antrag nicht früher stellen konnte.

Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlschein erhalten. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können ihr Wahlrecht nur persönlich im Wahlraum oder durch Briefwahl ausüben.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können ihre Stimme auch in einem anderen Wahlraum der Gemeinde abgeben, wenn sie dort in das Wählerverzeichnis eingetragen sind

anerkannt, und die Bescheinigungen hierüber ausgefertiget, zu deren Realisation Ich dereinst Ihre fernere Anträge gewärtige.

12) Alle solchergestalt zu leistenden Vergütungen sind den liquidirenden Empfängern unmittelbar zu behändigen.

13) Pensionsrückstände, welche auch in Meinen übrigen Provinzen nur in besondern Fällen aus Gnade gezahlt worden sind, können auch nur auf eben die Weise vergütet werden.

14) Uebrigens genehmige Ich, daß dieses Abfindungs-Geschäft einer besondern Kommission übertragen werde, deren Mitglieder mit jenen Provinzen und den Schicksalen der dortigen damaligen Beamten vertraut sind, und ernenne hierzu als Chef:

den Geheimen Ober-Justiz-Rath Diedrichs,

und als Mitarbeiter:

den Geheimen Ober-Steuer-Rath v. Schütz,
den Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Rother,
den Regierungs-Rath Wolfart und
den Justiz-Rath Jensch,

welche diese Geschäfte neben ihren Dienstarbeiten besorgen, und sich hierzu auch aus ehemaligen Südpreuß. Beamten das nöthige Subalternen-Personale wählen können; und überlasse es Ihnen, die Kommission Ihrem Vorschlag gemäß zu Ihren Geschäften anzuweisen, von deren Erfolg Ich zu seiner Zeit Ihren Bericht und die weitern Vorschläge erwarte.

Wien, den 16. Novbr. 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Bülow.

Bekanntmachung

die Gehalts Entschädigung für die ehemaligen Beamten aus den abgetretenen Provinzen Süd-, Neuost-, Westpreußen und Neuschlesien betreffend.

In Gemäsheit des nach der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre uns gewordenen Auftrages fordern wir sämmtliche in dem abgetretenen ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußen, auch Neuschlesien entlassenen, und in die hiesigen Königl. Staaten zurückgekehrten Beamten hiermit auf, ihre Gehalts Rückstände seit ihrer Entlassung aus jenen Provinzen bis dahin, wo sie entweder wieder angestellt, pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt worden, nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Kabinets Ordre sofort anzugeben, die diesfälligen Angaben mit Beachtung der im 10. § enthaltenen

Warnung nach dem beigehenden Schema gewissenhaft und treulich zu fertigen, und selbige mit der postfreien Bezeichnung

„Brodlose Beamten-Sachen"

spätestens binnen 2 Monaten an die unterzeichnete Kommission doppelt einzureichen, indem ein Exemplar der von uns geprüften und festgesetzten Angabe den Einsendern statt des Bescheides und zum Ausweis bei dem folgenden nach dem Abschluß unsers Geschäfts, noch Allerhöchst zu bestimmenden Verfahren, zurückgestellt werden soll.

Die Wittwen und Kinder der mittlerweile verstorbenen Beamten haben ihre Angaben in gleicher Art entweder selbst oder durch ihre Vorstände und Vormünder einzusenden.

Uebrigens werden sämmtliche Liquidanten, mit Ausnahme der Herrn Dirigenten und Mitglieder der Landes Kollegien, aufgefordert, sich Behufs des Richtigkeits-Attests unter ihren Angaben, bei ihren Vorgesetzten oder Ortsbehörden gehörig auszuweisen, und anderseitig werden sämmtliche Behörden hiermit ersucht, denen ehemaligen Süd-, Neuost-, Westpreußischen und Neu-Schlesischen Beamten bei Fertigung ihrer Abgaben und Beibringung der Beweismittel alle Bereitwilligkeit angedeihen zu lassen, und hierbei besonders die Wittwen und Waisen, oder wer sonst in gleicher rathloser Lage ist, möglichst zu unterstützen.

Berlin, den sten December 1814.

Königl. Preuß. Kommission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der Südpreußischen ꝛc. Beamten.

Diedrichs. v. Schütz. Rother.
Wolfart. Jensch.

Schema zur Angabe des rückständigen Gehalts des

(unterzeichneten) / (verstorbenen) ehemal. { Südpreuß. / Neuostpreuß. / Westpreuß. / Neuschlesisch. } Beamten N, N.

1) Geburts Ort
Kreis
Kammer-Departement
Provinz
2) ehemalige Bedienung in der abgetretenen Provinz
3) dortiger ehemaliger Dienstort
im Kreise

im

im Kammer-, Regierung- oder Zoll-Departement . . .
in der Provinz . . .

4) hat im letzten Jahre der Preußischen Besitzung gehabt:
an etatsmäßig bestimmten Gehalt Rt. jährl. oder Rt. Gr. monatl.
an Gebühren, welche nach §. 7. der Kabnets-Ordre vom 16. Novembr. 1814
in Anrechnung gebracht werden können Rt. jährl. oder Rt. Gr.
monatl.

5) hat die letzte Zahlung des Gehalts in der abgetretenen Provinz erhalten bis ten 180 ,

6) und ist in die hiesigen Königl. Preuß. Staaten zurückgekehrt am ten 18
auf Wartegeld gesetzt vom ten 18 ab,
aus dem Beamten-Unterstützungs-Fond unterstützt worden vom ten 18 ab,
und hierauf angestellt worden vom ten 18 ab,
pensionirt worden vom ten 18 ab,
gestorben laut Todtenschein vom ten 18 , am ten 18

7) Die Dauer der Zwischenzeit beträgt mithin Jahre Monate.

8) Hiervon beträgt der Gehalts-Rückstand Rthl. Gr.

9) Ist jedoch während der Zwischenzeit gegen Gehalt, Abschreibe oder Tagegebühren und überhaupt gegen Vergeltung beschäftigt gewesen:
a) bei auswärtigen Behörden namentlich:
b) bei inländischen Behörden namentlich:

10) Dauer dieser Beschäftigung vom ten 18 , bis ten 18 ,
überhaupt Jahre Monate.

11) Betrag der dafür bezogenen Vergeltung monatlich Rthl. Gr. und überhaupt Rthl. Gr.

12) Hat außerdem aus hiesigen oder auswärtigen Königl. Kassen oder andern öffentlichen Fonds an außergewöhnlicher Unterstützung erhalten namentlich:

	aus der Kasse oder von der Behörde	
unterm ten	18 ,	Rthlr. Gr.
unterm ten	18 ,	Rthlr. Gr.
	zusammen	Rthlr. Gr.

13) Es sind daher dem Gehalts-Rückstande zu 8 überhaupt abzuziehen:
die zu 11. und 12. nachgewiesenen Beiträge mit Rthlr. Gr.

14) Mithin bleiben noch rückständig Rthlr. Gr.

15) Hiervon beträgt die Hälfte Rthlr. Gr.

16)

16) Gegenwärtiger Aufenthaltsort . . .
im Kreise . . .
im Regierungs-Departement . . .
in der Provinz . . .

17) Ist dort angestellt und in welchem Fache oder erhält Wartegeld oder Pension

18) Bezieht gegenwärtig monatlich an Gehalt Rthlr. Gr.
an Diäten Rthlr. Gr.
an sonstigen Gebühren Rthlr. Gr.
an Wartegeld Rthlr. Gr.
an Pensien Rthlr. Gr.

19) Von welcher Behörde oder aus welcher Kasse.

20) Dessen Alter Jahr

21) Dessen Dienstzeit überhaupt, von der ersten Anstellung bis gegenwärtig Jahre.

22) Ob derselbe verheirathet und die Frau am Leben ist?

23) Ob und wie viel derselbe unversorgte Kinder hat?

N., den ten 1814. Namens-Unterschrift.

Der Unterzeichnete bescheiniget hiermit pflichtmäßig, daß ihm, nach möglichst sorgfältiger Nachforschung, nichts bekannt geworden, was obige Angaben in Zweifel stellen könnte; auch daß der . . . sich persönlich sistirt und die Identität seiner Person nachgewiesen hat.

N., den ten 1814.

Von dem Dienst-Vorgesetzen oder — im Fall der Nichtanstellung — von der Ortsbehörde, welche bei der Angabe für Verstorbene auch zu bescheinigen hat, daß der Liquidant der rechtmäßige Erbe ist.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

486.

Wegen der Kommunal-Abgabe von den zum Brandwein bestimmten Kartoffeln. No. 66. December 14. A. D.

Es ist auf ergangene Anfrage,

wegen Erhebung der Kommunal-Accise von den zur Brandwein-Fabrikation bestimmten Kartoffeln,

durch ein ergangenes Rescript des Königl. Finanz-Ministerii festgesetzt worden,

den, daß in denjenigen Orten, wo die Brandweinsteuer bei der Fabrikation aus Kartoffeln nicht durch Blasenzins erhoben wird, und wo also die neue Erhöhung der Accise-Abgabe zu Gunsten der Kommunen nicht durch einen Aufschlag von 25 pro Cent des Blasenzinses zur Erhebung gebracht werden kann, der Steuersatz von den Kartoffeln selbst um Fünf und Zwanzig pro Cent erhöhet und dadurch die gedachte Kommunal-Abgabe zur Kasse erhoben werden soll, welches also dem Publiko zur Nachricht und den Steuerbehörden zur Achtung hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

487.

Wegen Vermessung und Bezeichnung der neuangefertigten und reparirten Brandweinblasen am Fabrikationsorte.

No. 195. Decbr. 14. A. D.

Da es mancherlei Schwierigkeiten unterworfen ist, die neuverfertigten Brandweinblasen, wenn sie nach andern Orten gehen, erst allda vermessen und bezeichnen zu lassen, so ist durch ein ergangenes Rescript des Königl. Finanz-Ministerii festgesetzt worden,

daß sowohl die neuen als die bloß reparirten oder umgearbeiteten Blasen sogleich an dem Orte, wo diese Verfertigung oder Reparatur geschehen ist, unter den gehörigen Formalitäten ausgemessen und bezeichnet, auch demnächst die Accise-Aemter der Bestimmungs-Orte unter Mittheilung des über die Vermessung aufgenommenen Protokolls davon benachrichtiget werden sollen, um eine Nachmessung der Blasen vor der Einmauerung vornehmen zu lassen,

welches also dem Publiko nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6ten Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung.

Justiz-Angelegenheiten.

488.

Mit Bezugnahme auf die in den öffentlichen Blättern enthaltene Allerhöchste Kabinets Ordre d. d. Wien den 16. Novbr. 1814 und in Gefolge einer Requisition der Königl. Kommission zur Regulirung der Gehaltsforderungen der Südpreußischen, Neuostpreußischen, Westpreußischen und Neuschle-

chlesischen Beamten werden sämmtliche in dem Geschäftsbezirk des hiesigen Ober-Landes-Gerichts befindliche Behörden und Anstalten, die ständischen und städtischen mit inbegriffen, hierdurch aufgefordert, längstens binnen 8 Tagen anhero anzuzeigen, wie viel ehemalige Südpreußische, Neuostpreußische, Westpreußische und Neuschlesische Beamte, nicht allein an regelmäßiger, sondern auch an außergerichtlicher Unterstützung erhalten, und wie viel selbige, für jeden Beamten besonders, summarisch betragen hat.

Cöslin, den 15. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 22. v. M. ist dem Landschaftsrath v. Weyherr zu Bolzepol an die Stelle des verstorbenen Landrath v. Weyherr die interimistische Landräthl. Verwaltung des Lauenburg-Bütowschen Kreises übertragen, und der Sitz dieses Landräthl. Officii nunmehr nach Lauenburg verlegt worden.

Der invalide Unteroffizier Braatz zu Rügenwalde ist zum Thorschreiber am Mühler Thore daselbst vom 1sten d. M. ab angestellt worden.

Der Apotheker Scheerfisch zu Anclam hat seine Apotheke an den Apotheker Völker verkauft.

Dem bisherigen Accise-Aufseher Dubois zu Demmin ist die Lizent-Rendanten-Stelle zu Dievenow vom 1. Decbr. c. ab ertheilt worden.

Der Huthmacher Zirz, Bäcker Kramer, Schuhmacher Sacolowsky und Kaufmann Drumbeig zu Bütow sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst erwählt und als solche bestätigt.

Die erledigte Plombeur-Stelle zu Anclam ist dem invaliden Unteroffizier Ferdinand Wimmer vom 1. Januar k. J. ab, ertheilt worden.

Der bisherige Lizentaufseher Heinrich Stamm zu Cösliner Deep ist als Accise-Aufseher zu Cöslin vom 1. Decembr. c. ab, interimistisch angestellt worden.

Der invalide Sergeant Daniel Schmidt ist zum Accise-Kassen-Controleur in Werben ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 54. —

Stettin, den 29sten December 1814.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

489.

Den Besitz und unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs und die darauf gesetzten Strafen betreffend.

No. 1151. November 14. P. D.

Schon durch das Allgemeine Landrecht Pars II. Tit. XX. §. 740. et seq. ist es verpönt, wenn Jemand geladenes Gewehr in seinem Hause verwahrt, oder aufhängt, wo Kinder oder unerfahrne Leute dazu kommen können, auch bestimmt, wie damit verfahren werden soll.

In dem diesjährigen 26. Stück des Amtsblattes ist über den Besitz des Schießgewehrs auch gesprochen worden.

Die diesfälligen Gesetze werden daher aufs neue in Erinnerung gebracht, indem kürzlich in dem Garzschen Kämmerey Dorfe Marwitz ein 11jähriger Knabe von einem Knecht unvorsichtiger Weise mit einer Jagdflinte erschossen worden ist.

Stettin, den 10. Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

490.

Betrift die beabsichtigte Aufhebung des Abschosses innerhalb Landes.

No. 823. Decbr. 14. P. D.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Ordre d. d. Wien den 20. October c. zu befehlen geruhet, daß auf die Aufhebung des Abschosses in-

nerhalb Landes Bedacht genommen, und deshalb die nöthigen Einleitungen getroffen werden sollen. Das Königl. Ministerium des Innern, durch welches uns diese allerhöchste Bestimmung zugegangen ist, verlangt eine genaue Ausmittelung von dem Betrage des Abschosses, welcher von den dazu berechtigten Jurisdictionarien in den letzten 10 Jahren erhoben werden ist. Von den Städten ist der Abschoßbetrag bereits ausgemittelt, und es bedarf daher nur in Rücksicht sonstiger Privatberechtigten noch einer näheren Nachweisung. Letztere werden daher hierdurch aufgefordert, spätestens binnen drei Wochen namentlich anzuzeigen:

1) welche Abschoßfälle von Erbschaften, so aus der Jurisdiction herausgegangen, in den letzten Sechs bis Zehn Jahren bei ihnen vorgekommen und wie hoch der Betrag gewesen;
2) nach welchem Ort innerhalb Landes die Exportation erfolgt ist, damit beurtheilt werden kann, ob die angezeigten Fälle auch nur eine einländische Exportation betreffen;
3) auf welchen Titel die Berechtigten ihr Recht gründen.

Im Fall diese Anzeige nicht in der vorgeschriebenen Frist geleistet wird, und bei der Aufhebung des Abschosses eine Entschädigung festgesetzt werden sollte; so haben diejenigen, welche die Einreichung der Nachweisung unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie als nicht berechtigt angesehen und ihnen keine Entschädigung zugebilligt werden wird.

Stettin, den 19. December 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

491.

Einen abhanden gekommenen Regiments-Abschied betreffend.
No. 849. Decbr. 14. P. D.

Dem zu Ende des vorigen oder im Anfange dieses Monats vom 2ten Neumärkschen Landwehr-Kavallerie Regimente entlassenen Gemeinen Joseph Matthias Weyers aus Achen, 21 Jahr alt, 1 Zoll groß, ist der ihm ertheilte, von dem Major von Hiller unterzeichnete, Abschied abhanden gekommen.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Polizei Ministerii vom 13. d. wird dieses zur Verhütung etwaniger Mißbräuche hierdurch bekannt gemacht, und dabei den Polizei-Behörden gehörige Aufmerksamkeit auf den Vorzeiger des gedachten Entlassungs-Scheines empfohlen.

Stettin, den 20. Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

492.

492.

Nachstehende höchsten Bestimmungen Hinsichts der Erwerbung von Grundstücken und deren persönlicher Bewirthschaftung Seiten der zum Kriegsdienste verpflichteten Subjecte, so wie Hinsichts der denselben zu ertheilenden Heirathsconsense, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die ältere Cantonverfassung ist durch das Edict vom 3. Septembr. c. wesentlich geändert, und da deshalb bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden, wie es bei der Ansiedelung und Verheirathung der zum Kriegesdienst verbindlichen Subjecte gehalten werden soll; so wird der Königl. Regierung Folgendes zu Ihrer Direction eröffnet.

Der Besitz oder die Erwerbung eines Grundstücks, das Anfangen und der selbstständige Betrieb eines Gewerbes, so wie die Verheirathung, geben durchaus kein Recht zur Befreiung vom Dienst im stehenden Heere und noch weniger von dem in der Landwehr.

Wenn indeß einstellungsfähige Leute, im Vertrauen auf die bisher bestandenen Gesetze, Grunderwerbungen und Gewerbsanlagen eingegangen sind, die ohne einen erweislichen Nachtheil des Ganzen nicht von einem Fremden verwaltet werden können; so sollen die Regierungen, in Uebereinstimmung mit den kommandirenden Generalen, wenn die Einziehung solcher Leute verlangt würde, die vorläufige Dispensation von der Einziehung bis zur Erscheinung des darüber zu erwartenden Gesetzes geben können. Für die Folge aber bedürfen Personen, welche das 20ste Jahr vollendet haben, nur alsdann eines Regiments Consenses

1) wenn sie zum stehenden Heere gehören
   a) bei Verheirathungen
   b) bei Uebernahme selbstständiger städtischer oder ländlicher Gewerbe, und
   c) bei der Uebernahme der eigenen Verwaltung von Grundstücken.

Zur Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks bedarf es des Consenses nicht; vielmehr kann das Eigenthum an sich auch auf einen Soldaten ohne Consens kommen, und nur die Antretung der persönlichen eigenen Bewirthschaftung des Grundstücks erfordert diesen Consens.

2) Wenn sie zur Landwehr erster Klasse gehören, zwar in den nemlichen Fällen, jedoch nur in Kriegeszeiten, wenn nemlich ein Aufgebot der Landwehr existirt, und auch nur dann, wenn sie im wirklichen Dienste

befindlich sind, nicht aber in Friedenszeiten und wenn der Landwehrmann auf unbestimmte Zeit, wie es gerade jetzt mit vielen Landwehrmännern der Fall ist, entlassen werden.

Jedoch haben die Ortsobrigkeiten alljährlich zu Neujahr den Regimentern Nachricht zu geben, welche Veränderungen dieser Art sich in den Personen der Landwehrmänner erster Klasse ereignet haben. Anlangend die Personen, welche noch nicht das 20ste Jahr vollendet haben, so können solche zu Verheirathungen, zur Uebernahme selbstständiger Gewerbe und zur Uebernahme der eigenen Verwaltung von Grundstücken nur dann gestattet werden, wenn ihnen dazu von den kommandirenden Generalen und den Regierungen Erlaubniß ertheilt worden ist. Berlin, den 29sten October 1814.

Boyen. v. Schuckmann.

An
die Königl. Pommersche Regierung zu Stettin.

Finanz-Angelegenheiten.

493.

Bestimmung des Ersatzzolles vom fremden Honig.
No. 69. December 14. A. D.

Der Ersatzzoll von dem aus der Fremde eingehenden Honig ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Reskripts vom 11. Novbr. d. J. auf Acht gGr. für den Centner festgesetzt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 6. December 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

494.

Wegen der kurmärkischen Grenz-Zoll-Aemter.
No. 257. Decbr. 14. A. D.

Außer den, im 40ten Stück des diesjährigen Amtblatts, sub No. 390. unterm 3. October d. J., festgesetzten Kurmärkschen Grenz-Zoll-Aemtern, über welche auf der westlichen altländischen Grenzlinie von Anclam bis Ratibor, zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen, ist auch noch dasjenige zu Müllrose als ein so berechtigtes Ausgangs Zoll-Amt, mittelst Reskripts des Königl Finanz Ministerii vom 20. v. M. bestimmt worden, welches hiedurch dem Publikum bekannt gemacht wird.

Stettin, den 9. December 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

495.

Sämtlichen Justiz-Officianten im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird auf den Grund der an das Königl. Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Wein den 16. November a. c. und gemäß dem Rescript des Chefs der Justiz vom 3ten December c bekannt gemacht, daß die Gehalts-Beiträge zu den Unterstützungs-Fonds für brodlose Officianten mit dem 1ten Januar 1815 aufhören, und dieselben hiedurch angewiesen, ihre Beiträge für den Monath December d. J. so wie auch für die Monathe September, October und November (in so weit sie noch rückständig sind) ungesäumt an den hiesigen Salarien-Cassen-Rendant Friedrich zu berichtigen.

Cöslin den 19ten Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

496.

Den Untergerichten hiesigen Departements und den in demselben angestellten Justiz-Kommissarien, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 16. November dieses Jahres, vom 1ten Januar künftigen Jahres ab, die bisherigen Beiträge zur Unterstützung der brodtlosen Offizianten aufhören; zugleich werden aber dieselben angewiesen, die bis zum letzten December dieses Jahres rückständigen Beiträge, wegen des Rechnungs-Abschlusses, unverzüglich zu berichtigen.

Stettin, den 22. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

497.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Julius 1809, die Aufhebung der Militairgerichtsbarkeit in Civilsachen betreffend, sind diejenigen bei den Militairbehörden angestellten Offizianten, welche nicht zu den wirklichen Militairpersonen gehören, auch in Criminal- und Injuriensachen, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen. Da jedoch die Militairbehörden bei einer wider einen ihrer Offizianten eröffneten Untersuchung ein wesentliches Interesse haben, so ist von dem Chef der Justiz per Rescripium vom 6. December a. c. festgesetzt worden, daß von einer jeden solchen Untersuchung der Behörde, unter welcher der Angeschuldigte in seinem Dienste steht, Nachricht gegeben, dieselbe auch mit dem Ausfalle des ergangenen Erkenntnisses bekannt gemacht werden soll.

Sämmt-

Sämmtlichen Untergerichten des Königl. Oberlandesgerichts wird solches zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cöslin, den 22. Decber 1814.

Königl. Preuß. Oberlandes Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

498.

Nachweisung

der seit den 5ten October d. J. zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern eingegangenen Beiträge.

1) Durch den Hrn. Obristlieutenant von Zastrow von dem Pommerschen National Cavallerie-Regiment 120 Rthlr. 2) Durch den Kaufmann Hrn. Blank gesammelt 10 Rthlr. 3) Bei einer Hochzeit gesammelt 4 Rt. 18 Gr. 4) Bei der Gedächtnißfeier der Leipziger Völker-Schlacht sind hieselbst an den Kirchthüren gesammelt 5 Rthlr. in Golde, 220 Rt. 10 Gr. 7 Pf. in Courant. 5) Durch den Hrn. Registrator Naß am 18, October in einer Abendgesellschaft der Concordia gesammelt 20 Rthlr. 11 Gr. 6) An eben dem Tage von der Loge zu den 3 goldenen Ankern 15 Rthlr. 7) Desgleichen von dem Hrn. Superintendent Sprengel zu Pasewalk gesammelt 17 Rthlr. 8) Desgl. von dem Hrn. Justiz-Amtmann Wassmannsdorff in der Resource zu Treptow an der Rega 14 Rthlr. 6 Gr. 9) Desgl. von dem Hrn. Superintendent Gutbier zu Pyritz gesammelt 24 Rthlr. 10) Von den Rathschülern zu Gartz bei dem am 18ten October veranstalteten feierlichen Schulactus unter sich aufgebracht 11 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. 11) Am 19. October von dem Hrn. Justiz-Kommissarius Homann zu Lauenburg gesammelt 13 Rthlr. 12 Gr. 12) Durch den Hrn. Superintendenten Mund zu Demmin eingesandt die am 18. October in der Demminschen Synode gesammelte Kirchenkollecte und zwar a. von Demmin 8 Rthl. Gold, und 58 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf. Courant, b. von Cartlow 8 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf. Courant, c. von Völschow 3 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf., d. Jarmen 1 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf., e. Sophienhoff 12 Gr., f. Beggerow 19 Gr, g. Schwichtenberg 1 Rthlr. 20 Gr., h. v. Bollenthin 4 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf., i. Lindenberg 2 Rthlr. 4 Gr., k. Wolckwitz 16 Gr., l. Zettemin 10 Rthlr. Gold und 13 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. Courant, m. Cummerow 5 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf., n. Verchen 13 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf., in allem also 18 Rthlr. in Golde und 114 Rthlr. 10 Gr. 1 Pf. Courant. 13) Durch den Hrn. Superintendenten Sprengel die am 19. October in der Dargitz und Boockschen

Pa-

Parochie gesammelte Kirchenkollecte mit 4 Rthlr. 16 Gr. 14) Durch den Hrn. Superintendent Peters eingesandt die am 19. October von dem Hrn. Prediger Heyden in Bargischow gesammelte 3 Rthlr. 12 gr., desgl. vom Hrn. Prediger Gerschow in Lipen 5 Rthlr. und von dem Hrn. Prediger Korkum in Crien 9 Rthlr. in allem 17 Rthlr. 12 gr. 15) Durch Hrn. Superintendent Belitz in Bahn eingesandt die am 19. October gesammelten Gelder, als: a. aus Bahn 2 Rthlr. 4 Gr. $7\frac{3}{7}$ Pf., b. aus Selchow 11 Gr., c. aus Linde 1 Rthlr. 4 Gr. $6\frac{6}{7}$ Pf., d. aus Neuendorff 3 Rthlr. 8 Gr., e. aus Stresow 2 Rthlr. 4 Gr., f. aus Röhrichen 12 Gr., g. aus Liebenow 3 Rthlr. 20 Gr. $9\frac{1}{7}$ Pf., in allen also 13 Rthlr. 16 Gr. $11\frac{3}{7}$ Pf. 16) Von dem Kahnschiffer Hrn. Schmidt ein goldner Ring verkauft für 2 Rthlr. 8 Gr. 17) Von einem Ungenannten 10 Rthlr. 8 Gr. 18) Desgleichen Ersparnisse am 19. October 5 Rthlr. 19) Desgl. 3 Rthlr. 20) Strafgelder 1 Rthlr. 8 G. 21) Durch Hrn. Rendant Hoppe 2 Rt. 12 Gr. 11 Pf. 22) Vom Hrn. Prediger Herrmann bei der Hochzeit des Hrn. Kaufmann Völtz zu Pölitz gesammelt 4 Rthlr 12 Gr. 23) Vom Hrn. D. K. 1 Rthlr. 24) Durch denselben von der 4. Kompagnie des 9. Bataillons des Landsturms Randowschen Kreises 4 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. $11\frac{1}{4}$ oder 2 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf. Courant. 25) Vom Hrn. K. zu W. nachdem er endlich seinen Prozeß gewonnen, 10 Rthlr. 26) Durch den Hrn. Prediger Kleinsorge zu Damm gesammelt bei der am 5. d. M. zur Feier der Befreiung von Stettin und Damm gehaltenen Gedächtniß-Predigt 14 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf. 27) Durch den Hrn. Superintendenten Klütz zu Greiffenberg gesammelt, daselbst in einigen Familien am 12. November, dem Todestage seines in der Schlacht bei Leipzig verwundeten Sohnes.

Der gesammelte Fonds des Instituts beträgt hiernach 10,505 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf.

Zu fortlaufenden Beiträgen haben sich anheischig gemacht: 1) Hr. Superintendent Milarch zu Gollnow und 5 Prediger seiner Synode zusammen monatlich vom 1. Mai an 2 Rthlr. 2) Hr. Präsident v. Brauchitsch vom 1. November an, monatlich 1 Rthlr. Die Zahl der Wittwen, welche sich bisher bei uns gemeldet haben und der Unterstützung bedürftig befunden worden sind, beläuft sich bis jetzt nur erst auf 25, welche nach ihrer Lage und der Zahl ihrer Kinder für jetzt monatlich mit resp. 1 Rthlr., 2 Rthlr., auch 3 Rthlr. unterstützt werden. Die Zahl dieser zu unserer Kenntniß gekommenen Hülfsbedürftigen würde noch geringer seyn, wenn nicht der Herr Prediger Succow in Stargard uns mit einem Theil derselben bekannt gemacht, deren Lage genau geprüft, für Beschaffung des Todtenscheins gesorgt, und so uns

uns in den Stand gesetzt hätte, unseren Fond seiner Bestimmung gemäß anzuwenden. Indem wir diesem würdigen Manne hiedurch für seine patriotische Bemühung danken, ersuchen wir sämmtliche Herrn Superintendenten und Prediger, imgleichen die Magistrate und Herren Beamten, sich diesem, wenn gleich mühsamen, doch belohnenden Geschäft bald gefälligst zu unterziehen, damit wir in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob wir es bei denen bisher bewilligten Unterstützungs-Sätzen bewenden lassen müssen, oder ob wir selbige den Umständen nach erhöhen können. Wir bemerken hiebei, daß wir, um bis zum 1. October 1815 einen Ueberschlag unserer Ausgaben machen zu können, nur bis zum 1. Februar künftigen Jahres annoch neue Wittwen und Waisen mit laufenden Unterstützungen ansetzen können. Späterhin sich meldende werden bis zum 1 October nur extraordinaire Unterstützung erhalten können. Wir bitten daher dringend, recht bald unsere Bitte zu erfüllen und versichern, daß wir diese Bemühung mit eben dem, ja noch mit größerm Dank erkennen werden, als die Einsammlung der Beiträge.

Stettin, den 19. December 1814.

Bumke. Goltdammer. Zitelmann. Masche. Kölpin. Wöhner. Haake. Kugler. Zitelmann.

Steckbrief.

Die wegen beschuldigter Bygamie zur Untersuchung gezogene verehelichte Zimmermann Tonis Enstedt, Anna Maria Pliedmann aus Swinemünde, ist entsprungen. Sie ist fünf Fuß groß, hat ein bleiches Gesicht ohne Kennzeichen. Bekleidet ist sie mit einer weißen Mütze, die unter dem Kinn zugebunden ist, einem grauen Camisol, einem weißen Halstuch, den sie um den Hals gebunden trägt, der Rock ist von der Farbe des Camisols, einer grau und blau gestreiften Schürze und einem Paar Stiefeln.

Alle und jede Gerichtsobrigkeiten werden hierdurch dienstergebenst ersucht, falls die Enstedt sich betreten lassen sollte, sie sofort arretiren und anhero transportiren zu lassen.

Colberg, den 14. December 1814.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

des

Amts-Blatts

der Königl. Pommerschen Regierung.

1814.

Stettin,

gedruckt bei seel. Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 1. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. Januar 1814.

No. 1.

Wer sich hier als Stadt Chirurgus zu etabliren wünscht, und mit den dazu erforderlichen Zeugnissen versehen ist, der habe die Güte, sich baldigst bei uns zu melden. Plathe den 30. December 1813. Der Magistrat.

Es wird zur Bewirthschaftung eines großen Guths von 18 Winspel Winteraussaat, ein verheiratheter Oeconom mit Caution verlangt. Das nähere erfährt man in postfreyen Briefen bey dem Dominio zu Röstenberg bey Neuwedell in der Neumark.

Es soll das sehr unvollständige Hypothekenbuch der Stadt Jarmen auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden. Ein jeder, welcher dabey ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, wird daher aufgefordert, sich entweder binnen drei Monathen schriftlich bey uns, oder spätestens in Termino den 30sten März 1814 Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Jarmen zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Demmin den 4ten December 1813.

Königl. Preuß. interimistisch kombinirtes Stadtgericht zu Demmin u. Jarmen.

In Termino den 1sten Februar 1814, des Vormittags um 8 Uhr, sollen in der Behausung des Stadtförster Herrn Thoms, circa 500 Stück in der Buchhorst befindliche Büchen und Eichen auf dem Stamm öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 28. December 1813. Der Magistrat.

Es sollen in der Reetzschen Stadtheide circa 500 Stücken mittel und klein fichten Bauholz, in verschiedenen Kafeln zu 20 bis 30 Stücken, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung plus licitando verkauft werden. Wir haben daher einen Licitationstermin auf den 7ten Februar 1814 Vormittags 9 Uhr in der Reetzschen Stadtheide auf dem Heidehause anberaumt, wozu Kauflustige ein-

eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten, zu gewärtigen. Reetz den 20sten December 1813. Der Magistrat hieselbst.

Da sich in den am 3ten December c. angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf der im Dorfe Nipperwiese an der Oder unweit Fidichow an der Ablage befindlichen, circa 100 Ring große und 22 Ring kleinere Stabhölzer, auch 7 Stück Schiffsböden, wovon der Ring des großen Stabholzes auf 80 Rthlr. und des kleinern auf 50 Rthlr., und der Fuß des Schiffs-Bodenholzes zu respektive 1 Rthlr. und 16 Gr. abgeschätzt ist, kein Käufer gefunden; so haben wir anderweit Termin zum öffentlichen Verkauf dieser Hölzer an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, zu Nipperwiese auf den 2 sten Februar 1814 angesetzt, und laden Kaufliebhabere hierdurch zu denselben ein, mit dem Bemerk, daß jedoch der Zuschlag nach eingeholtem Consens der Gläubiger vorbehalten wird. Schwedt den 16ten December 1813.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Zufolge Auftrags Eines Königl. Preuß. Hochverordneten Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, soll der Mobiliar-Nachlaß der hieselbst verstorbenen Frau Accise-Inspector v. Schmeisser den 24ten Januar künftigen Jahres, Vormittag um 9 Uhr, hieselbst in dem Hause des Herrn Hauptmanns v. Manteuffel öffentlich verkauft werden. Es bestehet solcher in einigen alten Münzen, Uhren, Tabatieren, Gold- und Silbergeschirr, Porcellaine, Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Gemälde und Bücher. Kaufbeliebige werden eingeladen, sich einzufinden, und haben die Höchstbietenden den Zuschlag, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, sofort zu gewärtigen. Polzin den 11. Decbr. 1813. Vigore Commissionis. Wittscheibe, Stadtrichter.

Da in denen auf den 17. Septbr. und 11. October c. angestandenen Terminen zur öffentlichen Verpachtung des Guths Buslar, welches bisher 900 Rthlr. Pacht getragen hat, kein annehmliches Gebot erfolgt ist; so wird auf Veranlassung der Behörde ein nochmaliger Termin zur Verpachtung dieses Guths pro Marien 1814 bis 1817 auf den 11ten Januar künftigen Jahres, Vormittag um 9 Uhr, hieselbst angesetzt, zu welchem Pachtliebhabere, mit Bezug auf die frühere Bekanntmachungen, hiedurch eingeladen werden und hat der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können bey unterschriebenem Justitiarius, so

wie

wie bey dem Sequester, Bürgermeister Behmer hieselbst, zu jeder Zeit eingesehen werden. Sign. Polzin den 6. Decbr. 1813.

v. Manteuffelsches Patrimonialgericht zu Buslar.

Das Vorwerk Zibollenberg und die Schmiede nebst Zubehör in Groß-Carzenburg sollen von Marien 1814 an, meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist ein Licitationstermin auf den 21. Januar a. k., Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Justizrath Bückner zu Bublitz angesetzt; welches allen qualificirten Pachtlustigen mit dem Bemerken eröfnet wird, daß die Vorlegung dieser Bedingungen in Termino erfolgt, daß sie dieselben aber auch früher bei dem Herrn Landschafts-Deputirten v. Kleist auf Warnin erfahren können. Zur Sicherheit der Pacht ist übrigens nur ein zinsfreier Vorstand von 50 Rthlr. in baarem Gelde oder in Pommerschen Pfandbriefen erforderlich. Bublitz den 20. December 1813. Das Gericht zu Groß-Carzenburg.

Marien c. werden 4 Bauerhöfe zu Glambeck bei Reetz leer. Zu ihrer Verpachtung stehet daselbst Terminus auf den 28sten d. M. an. Die Bedingungen sind bei dem Herrn Rittmeister v. Mellenthin zu Glambeck selbst einzusehen. Rörenberg den 1sten Januar 1814.

Das Patrimonialgericht zu Glambeck.

Das denen Kindern des Herrn von der Osten auf Borntin zugehörige, im Greiffenbergschen Kreise, zwischen Treptow an der Rega, Greiffenberg und Cammin belegene Guth Zirckwitz, soll auf 6 Jahre, von Marien 1814 bis dahin 1820 verpachtet werden. Hierzu ist der Bietungstermin im herrschaftlichen Wohnhause zu Zirckwitz auf den 3ten Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und sollen alsdann die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden. Vorläufig wird aber bemerkt, daß der Pächter eine baare zinsfreie Caution von 1150 Rthlr. erlegen muß. Treptow an der Rega den 28. December 1813.

Misch, als Curator der v. d. Osten Borntinschen Minorennen.

Die 4 Pfarrhufen zu Ravenstein sollen von Marien 1814 an, auf sechs Jahre für Geld oder zur Hälfte verpachtet werden. Das nähere erfährt man vom Prediger zu Ravenstein.

Der Unterzeichnete wünscht die ihm verpachtete Königl. Kalkbrennerey hieselbst, welche zum Absatz sehr bequem gelegen ist, auf zwey oder auch mehrere Jahre, von Trinitatis 1814 an, einem reellen und sicheren Mann in Afterpacht zu überlassen. Die näheren Bedingungen können hier eingesehen werden und wird nur vorläufig bemerkt, daß selbige billig gestellet und dem Afterpächter,

ausser freyer Wohnung und Garten und Weide und Futter für zwey Pferde und zwey Kühe, alle dem Verpächter zustehenden Befugnisse und Gerechtsame eingeräumt werden sollen. Amt Clempenow den 15ten December 1813.

Fleischmann.

Da der Zuschlag auf das Vorwerk Randow für das in Termino den 20sten vorigen Monats geschehene Gebot nicht ertheilt worden; so ist ein anderweitiger Termin zur Licitation ein für allemal auf den 24sten Januar c., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die alten Bedingungen sind zum Vortheil des Pächters abgeändert. Demmin den 1. Jan. 1814. Der Magistrat.

Das Guth Varbelow, ½ Meile von Pollnow, soll von Marien 1814 an, vorerst bis 1816 mit Hand- und Spanndiensten, verpachtet werden. Die nähern Bedingungen sind beim Herrn v. Kleist auf Wendisch Tychow bei Schlawe nachzusehen. Schlawe den 21sten December 1813.

Das Patrimonialgericht von Tychow und Varbelow.

Ich bin willens mein Grundstück, bestehend in einem neu ausgebauten Wohnhause von 5 Stuben, Küche und Kammer, ein Waschhaus, Pferde- und andere Ställe, 2 Morgen Gartenland, außer diese einen Frey-Schultzenhoff, wobei ein Wohnhaus, Scheune, und gehörige Viehställe, nebst in jeden Felde 30 bis 35 Scheffel Aussaat; und so viel Wiesen das 24 Haup-Rindvieh ausgefuttert werden können, aufs billigste zu verkaufen, und können sich Käufer in Person und postfreien Briefen an mich wenden. Wornem bei Wollin den 19ten December 1813. Verwittwete Landbaumeister Malbranc.

Drey erledigte Bauerhöfe zu Kruckow und Barckow sollen den 18ten Januar 1814, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Kruckow, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen, welche sich das erforderliche Inventarium anschaffen, die Herstellung der Gebäude übernehmen, und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen können, werden aufgefordert, in dem vorgedachten Termin ihr Gebot abzugeben, in welchem denselben auch die nähern Bedingungen werden bekannt gemacht werden. Zugleich werden auch alle, welche an diesen Bauerhöfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche in obigem mit dazu angesetzten Termin anzumelden, und die

etwa-

etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Demmin den 4ten Decbr. 1813. Freiherrlich v. Sobeckſche Patrimonialgerichte zu Kruckow und Barckow.

Das den Erben des Colonisten Neumann zu Carlshoff zugehörige Haus nebst dem Garten und 3 Magdeburgsche Morgen 103 □R. Wiesen, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 356 Rthlr. 8 Gr. geschätzt ist, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und da hiezu ein peremtorischer Termin auf den 28sten Januar k. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Carlshoff angesetzt ist, so werden alle Kauflustige, welche es zu besitzen fähig sind, eingeladen, in demselben ihr Gebot persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an dies Grundstück spätestens in diesem Termin sub pœna præclusi nachzuweisen. Gollnow den 18. Novbr. 1813. Die v. Blanckenburgschen Gerichte zu Carlshoff.

Ein zu Zemmin im Anclamschen Kreise, seit einigen Jahren leer gewordener Bauerhof, soll, dem Edict vom 14ten September 1811, öffentlich verkauft werden. Es wird hierzu Terminus auf den 30sten Januar, Vormittags 11 Uhr, in des unterschriebenen Wohnung hieselbst angesetzt, wozu Liebhaber, die das Vermögen besitzen, die Gebäude aufzubauen, das nöthige Vieh anzuschaffen, und die etwa rückständigen Abgaben zu entrichten. Die Bedingungen können zu jeder Zeit bey der Guthsherrschaft selbst angesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesem Bauerhofe rechtliche Ansprüche zu haben glauben, vorgeladen, in gedachtem Termin den 30sten Januar k. J. sich damit bei Unterschriebenen zu melden, bei ihren Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden. Anclam den 23sten Decbr. 1813. Adelich v. Müllersches Gericht zu Zemmin. Schultz.

Es soll ein in dem adelichen Dorfe Tauenzin, Lauenburgschen Kreises, während den Kriegsjahren erledigte Bauerhof und zwei Kossäthenhöfe, dem Edict vom 14ten September 1811 gemäß, in Termino den 31sten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii öffentlich licitirt und zugeschlagen werden. Es werden daher diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, diese Höfe unter denen ihnen in Termino bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen,

und

und die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen, hierdurch eingeladen; ihre Gebothe darauf in Termino abzugeben. Lauenburg in Hinterpommern den 6ten December 1813.

Adelich v. Benin Lauenzinsches Patrimonialgericht.
Knüppel, Justiz Amtmann, als Justitiarius.

Es soll ein in dem adelichen Dorfe Freist, Lauenburgschen Kreises, während den Kriegsjahren erledigte Bauerhof, dem Edict vom 14. September 1811 gemäß, in Termino den 31sten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii, öffentlich licitirt und zugeschlagen werden. Es werden dahero diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, diesen Bauerhof unter denen ihnen in Termino bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, und die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen, hierdurch eingeladen, ihre Gebote darauf in Termino abzugeben. Lauenburg in Hinterpommern den 6ten December 1813.

Adelich v. Somnitzsches Patrimonialgericht auf Freist.
Knüppel, Justiz-Amtmann, als Justitiarius.

Zu Teschendorff bei Freyenwalde in Pommern, im von Wedelln-Saatziger Kreise belegen, sind im Jahr 1807, bei der damaligen französischen Einquartierung, drei Bauerhöfe abgebrannt und dadurch vakannt geworden. Es werden dahero diejenigen, welche solche anzunehmen willens, die Gebäude auf ihre Kosten wieder herzustellen im Stande sind, und die etwanigen rückständigen Lasten berichtigen können, hiemit aufgefordert, sich in dem auf den 3ten Februar 1814, des Vormittags um 10 Uhr, zu Karkow, in der Wohnung des Herrn Hauptmann von Wolde, als Lehnsvormundes der minorennen Geschwister von Wedell auf Sydow, angesetzten Termin einzufinden, und ihre Erklärung abzugeben. Freyenwalde den 27. Novbr. 1813. v. Wedellsches Gericht zu Teschendorff.
Maatz, Justitiarius.

In dem adelichen Guth Groß-Podel, Stolpschen Kreises, sollen drei erledigte Bauerhöfe, in Gemäßheit des Edicts vom 14ten September 1811, verkauft oder in Ermangelung annehmlicher Käufer, vor der Hand in Zeitpacht ausgethan werden. Diejenigen, welche diese Höfe acquiriren und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, und das Vermögen dazu nachweisen können, oder solche in Zeitpacht zu übernehmen willens sind, werden hiedurch aufgefordert, in dem dazu auf den 11ten Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr, allhier in Stolpe vor dem unterschrie-

schriebenen Gerichtshalter anstehenden Bietungstermin zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können zu aller Zeit bei der Gutsherrschaft zu Groß-Podel nachgesehen werden. Stolpe den 16ten December 1813.

Das Freiherrlich v. Puttkammer Groß-Podelsche Patrimonialgericht.
Bandow.

In dem Dorfe Natzlaff, Schlawschen Kreises, welches dem Hauptmann v. Blumenthal auf Varzin gehört, sollen zwei im Jahre 1808 von den Wirthen verlassene, und dadurch wüste gewordene Bauerhöfe, Behufs der eventuellen Einziehung, im Sinne des Edicts vom 14ten September 1811, öffentlich zur Subhastation gestellt werden. Da hiezu ein Termin auf den 9ten März k. J. in der Behausung des unterschriebenen Gerichtshalters hieselbst angesetzt ist; so werden alle diejenigen, welche willens sind, einen dieser Bauerhöfe mit allen rückständigen und laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben zu übernehmen, und sich über ihre Vermögensfähigkeit ausweisen können, hiedurch eingeladen. Von dem Zustande der Gebäude kann sich ein jeder in Natzlaff überzeugen, wogegen die rückständigen und laufenden Abgaben, und der jährliche Ertrag der Höfe beim Unterschriebenen näher zu erfahren sind. Cöslin den 17. December 1813.

v. Blumenthal-Natzlaffsches Gericht.
Teßmar, als Gerichtshalter.

Der in Schmenzin, Belbgardschen Kreises vor Trinitatis 1809 wüste gewordene Bauerhof, den zuletzt der Bauer Ludwig Baumann inne gehabt, soll in Gefolge der Vorschrift des Edicts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse §. 33, an denjenigen überlassen werden, der neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset. Hiezu ist ein Termin auf den 14ten März k. J. Vormittag um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Schmenzin angesetzt, und es werden diejenigen eingeladen, die zur Uebernahme des gedachten Hofes geneigt und qualificirt sind, oder rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, sich zur bestimmten Stunde einzufinden, und die rechtliche Verhandlung in der Sache zu gewärtigen, sonst bei ihrem Ausbleiben der Hof dem Gutsherrn zur freien Disposition überlassen, auch den etwanigen Anspruchsberechtigten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Polzin den 27sten December 1813.

v. Kleistsches Patrimonialgericht zu Schmenzin. Wittscheibe.

Drey durch Kriegesdrangsale wüste gewordene Höfe, nemlich: ein Kossäthenhof zu Klein Quasdow, ein Bauerhof zu Jannewitz und ein Bauerhof hieselbst,

selbst, sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 14ten März 1814, Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube hieselbst zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen; so wie auch alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Varzin bey Schlawe den 13ten December 1813.

Das Patrimonialgericht der Varzin- und Suckowschen Güther.
Zernott, Justitiarius.

Zehn Thaler Cour. Belohnung.

Ein Hünerhund, 1½ Jahr alt, Nahmens Mylord, mit großem Behang, langer Fahne, schwarz und weiß gezeichnet, und besonders daran kennbar, daß die Haare am Halse von der kürzlich mit ihm vorgenommenen Dressur etwas abgescheuert sind, ist vor circa drei Wochen dem Sohn des Königl. Försters Hrn. Lewin zu Bartikow bei Colbatz in Hinterpommern, der ihm bey Abwesenheit seines Vaters mit nach der Heide an der Leine geführt hat, ohnweit der Greifenhagenschen Forstgrenze, woselbst ein Schuß gefallen, auf welchen der qu. Hund sich mit der Leine losgerissen hat, und nach der Gegend des Schusses hingelaufen, entkommen. Wahrscheinlich ist es, daß dieser Hund von jemanden angehalten und aufbewahrt worden. Der Bewahrer dieses Hundes wird hierdurch öffentlich ersucht, davon dem Endesunterschriebenen, durch einen Expressen Nachricht zu geben und die Erstattung der Futterkosten zu gewärtigen. Wird diese Anzeige unterlassen, so hat derselbe, als Verheeler desselben, zu gewärtigen, daß er durch gesetzliche Hülfe dazu angehalten und sein Nahme und Character durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird. Demjenigen, der sichere Nachricht von dem Hunde giebt, werden, mit Verschweigung seines Nahmens, Zehn Thaler Cour. hierdurch zugesichert. Amt Pyritz den 6. Decbr. 1813.

Sehmsdorff, Amtsrath.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 2. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 7. Januar 1814.

No. 2.

In Termino den 1sten Februar 1814, des Vormittags um 8 Uhr, sollen in der Behausung des Stadtförster Herrn Thoms, circa 500 Stück in der Buchhorst befindliche Büchen und Eichen auf dem Stamm öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 28. December 1813.

Der Magistrat.

Zufolge Auftrags Eines Königl. Preuß. Hochverordneten Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, soll der Mobiliar-Nachlaß der hieselbst verstorbenen Frau Accise-Inspector v. Schmeisser den 24sten Januar künftigen Jahres, Vormittag um 9 Uhr, hieselbst in dem Hause des Herrn Hauptmanns v. Manteuffel öffentlich verkauft werden. Es bestehet solcher in einigen alten Münzen, Uhren, Tabatieren, Gold- und Silbergeschirr, Porcellaine, Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Gemälde und Bücher. Kaufbeliebige werden eingeladen, sich einzufinden, und haben die Höchstbietenden den Zuschlag, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, sofort zu gewärtigen. Polzin den 11. Decbr. 1813.

Vigore Commissionis. Wittscheibe, Stadtrichter.

In dem auf den 24sten d. M. bevorstehenden Auctionstermine, über den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Frau Accise-Inspector von Schmeisser, sollen auch Leinen und Betten verkauft werden; welches mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11ten v. M. und Jahres hierdurch zur Wissenschaft des Publikums gebracht wird. Polzin den 2ten Januar 1814.

Von Auftrags wegen, Wittscheibe.

Das Guth Varbelow, ½ Meile von Pollnow, soll von Martien 1814 an, vorerst bis 1816 mit Hand- und Spanndiensten, verpachtet werden. Die nähern Bedingungen sind beim Herrn v. Kleist auf Wendisch-Tychow bei Schlawe nachzusehen. Schlawe den 21sten December 1813.

Das Patrimonialgericht von Tychow und Varbelow.

Unter-

Unterschriebener ist gewilligt seine beyden Güther Voigtshagen und Crummonsdorff, zwischen Massow und Daber belegen, entweder einzeln oder auch beyde zusammen, von Marien 1814 an auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten. Ersteres hat in jedem Felde an 13, letzteres an 9 Winspel Aussaat. Auch bin ich gewilligt, wenn sich Liebhabere finden, einzeln oder zusammen zu verkaufen. Das Nähere ist bey ihm in Voigtshagen, auch in Stargard bey dem Justiz-Commissarius Uecke zu erfragen. Voigtshagen den 22. Novbr. 1813.

v. Jagow, Hauptmann ausser Diensten.

Da der Zuschlag auf das Vorwerk Randow für das in Termino den 20sten vorigen Monats geschehene Gebot nicht ertheilt worden; so ist ein anderweitiger Termin zur Licitation ein für allemal auf den 24sten Januar c., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die alten Bedingungen sind zum Vortheil des Pächters abgeändert. Demmin den 1. Jan. 1814.

Der Magistrat.

Das denen Kindern des Herrn von der Osten auf Borntin zugehörige, im Greiffenbergschen Kreise, zwischen Treptow an der Rega, Greiffenberg und Cammin belegene Guth Zirckwitz, soll auf 6 Jahre, von Marien 1814 bis dahin 1820 verpachtet werden. Hierzu ist der Bietungstermin im herrschaftlichen Wohnhause zu Zirckwitz auf den 3ten Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und sollen alsdann die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden. Vorläufig wird aber bemerkt, daß der Pächter eine baare zinsfreie Caution von 3150 Rthlr. erlegen muß. Treptow an der Rega den 28. December 1813.

Misch, als Curator der v. d. Osten Borntinschen Minorennen.

Da die Steinbuschschen Güter Arnswaldschen Kreises, unweit Hochzeit, mit Marien pachtlos werden, so ist deren anderweitige Verpachtung verfügt, und es sind zu dem Behuf die Licitationstermine 1) auf den 4ten Februar und 2) auf den 11ten ejd. in Neuwedell, 3) auf den 18ten ejd. in dem herrschaftlichen Hause zu Steinbusch jedesmal, Vormittags 10 Uhr angesetzt, zu welchen qualificirte Pachtlustige, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Pachtanschlag und Bedingungen, täglich bey Subcripto eingesehen werden können, insbesondere aber in obigen Terminen vorgelegt werden sollen. Neuwedell den 9ten Januar 1814.

Wedell, Neumärkscher Ritterschafts-Rath.

Bekanntmachung wegen Verpachtung des Guths Klützkow.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark soll das, im Schievelbeinschen Kreise belegene Guth Klützkow auf drei Jahre, von Marien

rien 1814 bis dahin 1817, öffentlich verpachtet werden und es ist ein Bietungstermin auf den 15ten Februar d. J. auf dem Guthe angesetzt worden, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß die Pachtbedingungen bei dem Commissario eingesehen werden können. Dramburg den 11. Januar 1814. Der Kreis-Justizrath Rodenwaldt.

Ich bin willens mein Grundstück, bestehend in einem neu ausgebauten Wohnhause von 5 Stuben, Küche und Kammer, ein Waschhaus, Pferde- und andere Ställe, 2 Morgen Gartenland, außer diese einen Frey-Schulzenhoff, wobei ein Wohnhaus, Scheune, und gehörige Viehställe, nebst in jeden Felde 30 bis 35 Scheffel Aussaat; und so viel Wiesen das 24 Haup-Rindvieh ausgefuttert werden können, aufs billigste zu verkaufen, und können sich Käufer in Person und postfreien Briefen an mich wenden. Wornom bei Wollin den 19ten December 1813. Verwittwete Landbaumeister Malbranc.

Ein zu Zemmin im Anclamschen Kreise, seit einigen Jahren leer gewordener Bauerhof, soll, dem Edict vom 14ten September 1811, öffentlich verkauft werden. Es wird hierzu Terminus auf den 30sten Januar, Vormittags 11 Uhr, in des unterschriebenen Wohnung hieselbst angesetzt, wozu Liebhaber, die das Vermögen besitzen, die Gebäude aufzubauen, das nöthige Vieh anzuschaffen, und die etwa rückständigen Abgaben zu entrichten. Die Bedingungen können zu jeder Zeit bey der Guthsherrschaft selbst angesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesem Bauerhofe rechtliche Ansprüche zu haben glauben, vorgeladen, in gedachtem Termin den 30sten Januar k. J. sich damit bei Unterschriebenen zu melden, bei ihren Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden. Anclam den 23sten Decbr. 1813. Adelich v. Müllersches Gericht zu Zemmin. Schultz.

Zu Teschendorff bei Freyenwalde in Pommern, im von Wedell-Saatziger Kreise belegen, sind im Jahr 1807, bei der damaligen französischen Einquartierung, drei Bauerhöfe abgebrannt und dadurch vakannt geworden. Es werden dahero diejenigen, welche solche anzunehmen willens, die Gebäude auf ihre Kosten wieder herzustellen im Stande sind, und die etwanigen rückständigen Lasten berichtigen können, hiemit aufgefordert, sich in dem auf den 3ten Februar 1814, des Vormittags um 10 Uhr, zu Karkow, in der Wohnung des Herrn Hauptmann von Wolde, als Lehnsvormundes der minorennen Geschwister von Wedell auf Sydow, angesetzten Termin einzufinden, und ihre Erklärung abzugeben. Freyenwalde den 27. Novbr. 1813. v. Wedellsches Gericht zu Teschendorff.

Raatz, Justitiarius.

In

In dem adelichen Guth Groß-Podel, Stolpschen Kreises, sollen drei erledigte Bauerhöfe, in Gemäßheit des Edicts vom 14ten September 1811, verkauft oder in Ermangelung annehmlicher Käufer, vor der Hand in Zeitpacht ausgethan werden. Diejenigen, welche diese Höfe acquiriren und neben den laufenden öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, und das Vermögen dazu nachweisen können, oder solche in Zeitpacht zu übernehmen willens sind, werden hiedurch aufgefordert, in dem dazu auf den 11ten Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr, allhier in Stolpe vor dem unterschriebenen Gerichtshalter anstehenden Bietungstermin zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können zu aller Zeit bei der Guthsherrschaft zu Groß-Podel nachgesehen werden. Stolpe den 16ten December 1813.

Das Freiherrlich v. Puttkammer Groß-Podelsche Patrimonialgericht.

Bandow.

Die zu dem Nachlaß der Ehefrau des Herrn Tribunus Carl Gottlob Unruh hieselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) das vor dem Neuenthor neben dem Gehöfte des Herrn Hofapothekers Ehmcke belegene Wohnhaus nebst Scheune, Gärten und sonstigem Zubehör, gerichtlich gewürdigt, nach den Materialien auf 2402 Rthlr. 14 Gr. und nach dem Ertrage auf 1822 Rthlr. 12 Gr.,

2) der vor dem Neuenthor neben der Hospitalkirche belegene Gasthof, der Löwe genannt, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und einer Hufe Acker, gewürdigt, nach den Materialien auf 4482 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf. und nach dem Ertrage auf 5048 Rthlr. 18 Gr.,

3) die halbe Hufe Acker sub No. 27 und 28. vor dem Neuenthor, gewürdigt auf 466 Rthlr. 16 Gr.,

4) die halbe Hufe Acker ebendaselbst sub No. 102. (b. c.), gewürdigt auf 693 Rthlr. 8 Gr.

5) der Garten im Aucker belegen, die Jarcksche Koppel genannt, gewürdigt 110 Rthlr. 15 Gr.,

sollen in Termino den 7ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube hieselbst, theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden; welches und daß die Taxe, so wie die Bedingungen in der Registratur des Stadtgerichts täglich nachgesehen werden können, Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Stolp den 7ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der

Der in Strickershagen belegene Erbpachtsbauerhof No. 1., welcher der Frau Majorin v. Plötz zugehöret, sollen in Termino den 18ten Februar d. J. Vormittags um 11 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube Veränderungshalber an den Meistbietenden verkauft, oder auch bei fehlenden Kauflustigen von Marien- oder [illegible]tis ab, auf vier Jahre mit oder ohne Inventarium verpachtet werden. Die Bedingungen sind bei der Eigenthümerin und in der Registratur des Stadtgerichts täglich zu erfahren; welches Kauf- und Pachtlustigen bekannt gemacht wird. Stolpe den 4ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In dem Dorfe Natzlaff, Schlawschen Kreises, welches dem Hauptmann v. Blumenthal auf Varzin gehört, sollen zwei im Jahre 1808 von den Wirthen verlassene, und dadurch wüste gewordene Bauerhöfe, Behufs der eventuellen Einziehung, im Sinne des Edikts vom 14ten September 1811, öffentlich zur Subhastation gestellt werden. Da hiezu ein Termin auf den 9ten März k. J. in der Behausung des unterschriebenen Gerichtshalters hieselbst angesetzt ist; so werden alle diejenigen, welche willens sind, einen dieser Bauerhöfe mit allen rückständigen und laufenden öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben zu übernehmen, und sich über ihre Vermögensfähigkeit ausweisen können, hiedurch eingeladen. Von dem Zustande der Gebäude kann sich ein jeder in Natzlaff überzeugen, wogegen die rückständigen und laufenden Abgaben, und der jährliche Ertrag der Höfe beim Unterzeichneten näher zu erfahren sind. Cöslin den 17. December 1813.

v. Blumenthal-Natzlaffsches Gericht.
Teßmar, als Gerichtshalter.

Drey durch Kriegesdrangsale wüste gewordene Höfe, nemlich: ein Kossäthenhof zu Klein-Quäsdow, ein Bauerhof zu Jannewitz und ein Bauerhof hieselbst, sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 14ten März 1814, Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube hieselbst zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen; so wie auch alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewi-

ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Varzin bey Schlawe den 13ten December 1813.

Das Patrimonialgericht der Varzin- und Suckowschen Güther.
Zernott, Justitiarius.

Der in Schmenzin, Belgardschen Kreises vor Trinitatis 1809 wüste gewordene Bauerhof, dem zuletzt der Bauer Ludwig Baumann inne gehabt, soll in Gefolge der Vorschrift des Edicts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse §. 33, an denjenigen überlassen werden, der neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset. Hiezu ist ein Termin auf den 14ten März k. J. Vormittag um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Schmenzin angesetzt, und es werden diejenigen eingeladen, die zur Uebernahme des gedachten Hofes geneigt und qualificirt sind, oder rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, sich zur bestimmten Stunde einzufinden, und die rechtliche Verhandlung in der Sache zu gewärtigen, sonst bei ihrem Aussenbleiben der Hof dem Gutsherrn zur freien Disposition überlassen, auch den etwanigen Anspruchsberechtigten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Polzin den 27sten December 1813.

v. Kleistsches Patrimonialgericht zu Schmenzin. Wittscheibe.

In dem adelichen Dorfe Batzlaff, Flemmingschen Kreises, soll ein Bauerhof, in Gefolge des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24sten März dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Böck angesetzt, und werden Kauflustige, welche des Vermögens sind, die rückständigen Abgaben zu berichtigen, und die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, eingeladen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 3ten Januar 1814. Das v. Flemming-Böcksche Patrimonialgericht.

Ein in Pinnow belegener, vor Trinitatis 1809 wüste gewordener Bauerhof, soll in Gemäßheit des Edicts vom 14ten September 1811, zur Subhastation gestellet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 24sten März k. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Witzmitz b. angesetzt, und laden diejenigen, die diesen Hof zu acquiriren wünschen, und des Vermögens sind, sich das Inventarium anzuschaffen, und die Gebäude herzustellen, zumal die Scheune fehlt, zu demselben hiemit vor. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Greiffenberg den 22sten December 1813.

Das Patrimonialgericht zu Witzmitz und Pinnow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 3. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 19. Januar 1814.

No. 3.

Pommersche Pfandbriefe, Tresorscheine und alle andere Gattungen von Staats- und ständischen Papieren kauft und verkauft billigst

Stargard den 19ten Januar 1814. J. J. Saling.

In Termino den 1sten Februar 1814, des Vormittags um 8 Uhr, sollen in der Behausung des Stadtförster Herrn Thoms, circa 500 Stück in der Buchhorst befindliche Büchen und Eichen auf dem Stamm öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 28. December 1813. Der Magistrat.

Da sich in den am 3ten December c. angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf der im Dorfe Nipperwiese an der Oder unweit Fiddichow an der Ablage befindlichen, circa 100 Ring große und 22 Ring kleinere Stabhölzer, auch 7 Stück Schiffsböden, wovon der Ring des großen Stabholzes auf 80 Rthlr. und des kleinern auf 50 Rthlr., und der Fuß des Schiffs-Bodenholzes zu respektive 1 Rthlr. und 16 Gr. abgeschätzt ist, kein Käufer gefunden; so haben wir anderweit Termin zum öffentlichen Verkauf dieser Hölzer an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, zu Nipperwiese auf den 21sten Februar 1814 angesetzt, und laden Kaufliebhabere hierdurch zu denselben ein, mit dem Bemerk, daß jedoch der Zuschlag nach eingeholtem Consens der Gläubiger vorbehalten wird. Schwedt den 16ten December 1813.

Königl. Preuß. Justiz Kammer.

Zu Colow, einem im Amte Colbatz anderthalb Meilen von Stettin belegenen Dorfe, soll die dortige Landjägerey, das Kirchenland und ein eigenthümlicher Bauerhof nebst Zubehör, vollständigen Vieh- und Feld-Inventario und bestellter Wintersaat sogleich aus freyer Hand verpachtet werden. Nähere Auskunft giebt der Justiz-Commissarius Cosmar in Stettin.

Das Guth Varbelow, ½ Meile von Pollnow, soll von Marien 1814 an, vor-

vorerst bis 1816 mit Hand- und Spanndiensten, verpachtet werden. Die nähern Bedingungen sind beim Herrn v. Kleist auf Wendisch-Tychow bei Schlawe nachzusehen. Schlawe den 21sten December 1813.

Das Patrimonialgericht von Tychow und Varbelow.

Folgende im Borcken Kreise, 5 Meilen von Colberg, 10 Meilen von Stettin belegene Güther sind zu verpachten:

1) Orenshagen nebst 2 Vorwerken, wovon das eine etwa 100 M. Morgen, das Hauptguth mit dem andern Vorwerk aber 1060 M. Morgen, urbaren Acker hat und nahe an 800 Centner Heu gewinnet. Es hat eine angenehme Lage nahe an der Rega, ist ausser aller Gemeinheit, und hat die nöthigen Arbeits-Familien und eine ganz vorzügliche Weide.

2) Schowantz und Molstow, hat ohngefähr 1550 M. Morgen urbaren Acker und 232 Morgen Wiesen, wird durch die Regulirung mit 4 Bauern ausser aller Gemeinheit gesetzt.

3) Labuhn mit dem abgesonderten nahe an 400 M. Morgen urbaren Acker habenden Vorwerk Höschen. Das Hauptguth wird durch die Regulirung mit 14 Bauern, von denen es von Marien an, die gesetzlichen Hülfsdienste genießt, nahe an 1600 M. Morgen urbaren Acker haben. Dies Guth eignet sich vorzüglich zur Schaafzucht, und hat die erforderlichen Tagelöhner-Familien.

4) Ackerhoff, nahe bey der Stadt Regenwalde, hat über 1200 M. Morgen urbaren Acker, ausser aller Gemeinheit. Es hat gute Wiesen und gute Weide, kann die Molkerei wegen der Nähe der Stadt sehr gut nutzen, und hält 1500 Stück Schaafe.

5) Zozenow hat ohngefähr 1050 M. Morgen urbaren Acker, und 880 Centner Wiesenheu, und eine gute Schäferei. Es wird zu Marien durch die Regulirung von 8 Bauern ausser aller Gemeinheit gesetzt, und hat die nöthigen Arbeits Familien.

Vorbenannte Güther können zu Marien oder zu Trinitat's d. J. angetreten werden, und die Dauer der Pachtzeit wird sich nach den sonstigen Bedingungen richten, so wie es auch nachgegeben werden wird, daß statt der jetzigen 3-Felder-Wirthschaft, eine zweckmäßigere Felder Eintheilung vorgenommen wird. Brau- und Brenn-Gerechtigkeit ist bey jedem Guthe, so wie Holz und Torf zur nothdürftigen Feuerung. Gute und sichere Pächter können sich vortheilhafte Bedingungen versprechen, aus postfreie Briefe nähere Nachrichten erfahren

1) In Farbezin bey Naugard, bey dem Landschaftsrath v. Dewitz.

2) In Stargordt bey Regenwalde, bey der Gutsherrschaft, Herrn Major v. Borcke.

3) In

3) In Stargard bey dem Herrn Regierungsrath und Ober Commissarius Häse,

wie sie sich zur Besichtigung der Güther in Regenwalde bey dem Schloß-Inspector Schröder melden können, der angewiesen ist, ihnen die erforderliche Auskunft zu geben. Zur nähern Verabredung der Bedingungen werden Liebhaber zwischen den 27sten Februar und 2ten März d. J., nach Stargordt bey Regenwalde eingeladen. Stargordt den 20sten Januar 1814.

Von Auftragswegen.

Zu Prilup, zwischen Stargard und Pyritz, soll der Pfarracker von Marien d. J. an unter billigen Bedingungen auf Zeitpacht ausgethan werden; Pachtliebhaber können sich bei dem Prediger daselbst melden.

In Garz sollen die zu Trinitatis 1815 pachtlos werdenden Kirchen- und Hospital-Aecker anderweitig auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Bietungstermine dazu sind auf den 1sten und 2ten Februar c. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Stadtrathhause hieselbst angesetzt; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Garz den 14. Januar 1814.

Der Magistrat.

Der Unterzeichnete wünscht die ihm verpachtete Königl. Kalkbrennerey hieselbst, welche zum Absatz sehr bequem gelegen ist, auf zwey oder auch mehrere Jahre, von Trinitatis 1814 an, einem reellen und sichern Mann in Afterpacht zu überlassen. Die näheren Bedingungen können hier eingesehen werden und wird nur vorläufig bemerkt, daß selbige billig gestellet und dem Afterpächter, ausser freyer Wohnung und Garten und Weide und Futter für zwey Pferde und zwey Kühe, alle dem Verpächter zustehenden Befugnisse und Gerechtsame eingeräumt werden sollen. Amt Clempenow den 15ten December 1813.

Fleischmann.

Es hat sich in dem zur Verpachtung des Vorwerks Zimmer angestandenen Licitations-Termin kein annehmlicher Pachtlustiger eingefunden, weshalb dazu ein neuer Termin auf den 4ten Februar c. Vormittags um 9 Uhr in Vettrinchen angesetzet worden. Die Bedingungen der Pacht werden den Pachtlustigen im Termin und auch schon zuvor von den Herrn Major v. Schmiedseck auf Alt-Buckow vorgelegt. Bublitz den 8ten Januar 1814.

Das Gericht zu Mühlencamp.

Das Guth Busberg Arnswaldschen Kreises, soll auf Befehl der Hochlöbl.

Neu-

Neumärkischen Ritterschafts-Direction von Marien c. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Licitationstermine dazu sind auf den 5ten und 12ten k. M. in meiner Wohnung, und auf den 19ten ejd. Vormittags 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Busberg angesetzt, in welchen Pachtanschlag und Bedingung werden eröffnet werden. Neuwedell den 16ten January 1814.

v. Wedell, Neumärkischer Ritterschafts-

Es soll das der hiesigen Cämmerey gehörige Ackerwerk Jägerhoff, nahe bey der Stadt belegen, auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 12. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause angesetzt ist, wozu Pachtliebhaber hiedurch vorgeladen werden. Demmin den 5. January 1814.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Verpachtung des Guths Klützkow.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark soll das, im Schievelbeinschen Kreise belegene Guth Klützkow auf drei Jahre, von Marien 1814 bis dahin 1817, öffentlich verpachtet werden und es ist ein Bietungstermin auf den 15ten Februar d. J. auf dem Guthe angesetzt worden, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß die Pachtbedingungen bei dem Commissario eingesehen werden können. Dramburg den 11ten January 1814. Der Kreis-Justizrath Rodenwoldt.

Auf Befehl der Königl. Preuß. Hochpreißlichen Regierung von Pommern zu Stargard, soll das den Amtmann Steffenschen Erben gehörige, im Amte Bublitz belegene Vorwerk Oberschäferey, von Marien 1814 ab, auf 1 bis 3 Jahre, in Termino den 24sten Februar c. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des Amts Bublitz, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Vorwerk gehören an Acker und Grandland 499 M. Morgen 134 □Ruthen, an Wiesen 77 M. Morgen 102 □Ruthen, an Koppeln und Gartenland 3 M. Morgen 170 □Ruthen, in Summa 581 Morgen 46 □Ruthen Magdeburgisch Maaß, und der Ertrag desselben ist nach einem Nutzungsanschlage auf 430 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. festgesetzt. Das Inventarium, Zug- Milch und Schaafvieh und Ackergeräthe, wird dem Pächter nach einer Taxe übergeben, welche bei Uebergabe des Vorwerks an den abziehenden Pächter baar ausgezahlt werden muß. Pachtlustige die ihre Zahlungsfähigkeit und Befugniß zu contrahiren nachweisen können, werden zu diesem Termine eingeladen, und wer vor demselben nähere Auskunft über das Vorwerk erhalten will, wende sich an das hiesige Domainen-Amt. Amt Bublitz den 14ten January 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

Am

Am 26sten Februar d. J. soll das herrschaftliche Guth in K'otzen bey Bärwalde von Mariæ d. J. ab, auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich in dem benannten Termin, Morgens um 9 Uhr, vor dem Stadtgerichte zu Bärwalde einfinden, bey selbigem auch so wie bey Unterzeichnetem zu jeder Zeit die Pachtbedingungen erfahren. Klotzen den [illegible]en Januar 1814. Der Major v. Glasenapp.

Ich bin willens mein Grundstück, bestehend in einem neu ausgebauten Wohnhause von 5 Stuben, Küche und Kammer, ein Waschhaus, Pferde- und andere Ställe, 2 Morgen Gartenland, außer diese einen Frey-Schultzenhoff, wobei ein Wohnhaus, Scheune, und gehörige Viehställe, nebst in jeden Felde 30 bis 35 Scheffel Aussaat; und so viel Wiesen das 24 Haup-Rindvieh ausgefüttert werden können, aufs billigste zu verkaufen, und können sich Käufer in Person und rosifreien Briefen an mich wenden. Wornem bei Wollin den 19:en December 1813. Verwittwete Landbaumeister Malbranc.

Der in Strickershagen belegene Erbpachtsbauerhof No. 1., welcher der Frau Majorin v. Plötz zugehöret, soll in Termino den 18ten Februar d. J. Vormittags um 11 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube Veränderungshalber an den Meistbietenden verkauft, oder auch bei fehlenden Kauflustigen von Mariæ oder Trinitatis ab, auf vier Jahre mit oder ohne Inventarium verpachtet werden. Die Bedingungen sind bei der Eigenthümerin und in der Registratur des Stadtgerichts täglich zu erfahren; welches Kauf- und Pachtlustigen bekannt gemacht wird. Stolpe den 4ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des in Gust, Amts Bublitz verstorbenen Bauern Ewald Jahnke, soll der ihnen gehörige, in Gust belegene Erbpachtsbauerhof cum pertinentiis und Saaten, Behufs der Befriedigung der Creditoren und Auseinandersetzung der Erben, in Termino peremtorio den 25sten Februar 1814 öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, in der hiesigen Amts-Gerichtsstube verkauft werden. Das Grundstück ist, nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Domainengefälle, auf 370 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, und diese Taxe ist täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachzusehen, und überhaupt Auskunft zu erhalten. Der Meistbietende, der seine Zahlungs- und Besitzfähigkeit nachweiset, hat den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Amt Bublitz den 14ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt.

In dem adelichen Guthe Klein-Borkow sind 2 Höfe, nemlich, der Bauerhof des Franz Taube und der Kossäthenhof des Jacob Sommerfeldt, seit dem Jahre 1806 wüste geworden, und sollen, in Gemäßheit des Edicts vom 14ten September 1811, in dem auf den 1ten März 1814 dazu angesetzten Termine zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, weshalb hiedurch Besitzfähige, welche diese Höfe erwerben wollen, und im Stande sind, die seit 1806 rückständigen Lasten und Abgaben zu berichtigen, auch die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, eingeladen werden, sich in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr hieselbst in der Gerichtsstube einzufinden, und ihr Vermögen dazu nachzuweisen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus rechtlichen Gründen etwanige Ansprüche an diese Höfe zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem anstehenden Termine zu erscheinen, ihre Rechte nachzuweisen, und etwanige desfalsige Documente vorzulegen, im ausbleibenden Falle haben dieselben zu erwarten, daß sie präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen in Hinsicht ihrer Ansprüche auf diese Höfe werde auferlegt werden. Klein-Borkow den 29sten December 1813.

Das v. Koßsche Patrimonialgericht. Homann.

In dem Dorfe Natzlaff, Schlawschen Kreises, welches dem Hauptmann v. Blumenthal auf Varzin gehört, sollen zwei im Jahre 1808 von den Wirthen verlassene, und dadurch wüste gewordene Bauerhöfe, Behufs der eventuellen Einziehung, im Sinne des Edicts vom 14ten September 1811, öffentlich zur Subhastation gestellt werden. Da hiezu ein Termin auf den 9ten März dieses Jahres im herrschaftlichen Hause in Natzlaff angesetzt ist; so werden alle diejenigen, welche willens sind, einen dieser Bauerhöfe mit allen rückständigen und laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben zu übernehmen, und sich über ihre Vermögensfähigkeit ausweisen können, hiedurch eingeladen. Von dem Zustande der Gebäude kann sich ein jeder in Natzlaff überzeugen, wogegen die rückständigen und laufenden Abgaben, und der jährliche Ertrag der Höfe beim Unterschriebenen näher zu erfahren sind. Cöslin den 26. Januar 1814.

v. Blumenthal-Natzlaffsches Gericht.
Teßmar, als Gerichtshalter.

Die zu dem Nachlaß der Ehefrau des Herrn Tribunus Carl Gottlob Unruh hieselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) das vor dem Neuenthor neben dem Gehöfte des Herrn Hofapothekers Esmcke belegene Wohnhaus nebst Scheune, Gärten und sonstigem Zubehör, gerichtlich gewürdigt, nach den Materialien auf 2402 Rthlr. 14 Gr. und nach dem Ertrage auf 1822 Rthlr. 12 Gr.,

2) der

2) der vor dem Neuenthor neben der Hospitalkirche belegene Gasthof, der Löwe genannt, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und einer Hufe Acker, gewürdigt, nach den Materialien auf 4482 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf. und nach dem Ertrage auf 5048 Rthlr. 18 Gr.,

3) [redacted] halbe Hufe Acker sub No. 27 und 28. vor dem Neuenthor, gewürdigt auf 466 Rthlr. 16 Gr.,

4) die halbe Hufe Acker ebendaselbst sub No. 102. (b. c.), gewürdigt auf 693 Rthlr. 8 Gr.

5) der Garten im Aucker belegen, die Jarcksche Koppel genannt, gewürdigt 110 Rthlr. 15 Gr.,

sollen in Termino den 7ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube hieselbst, theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden; welches und daß die Taxe, so wie die Bedingungen in der Registratur des Stadtgerichts täglich nachgesehen werden können, Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Stolp den 7ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Drey durch Kriegesdrangsale wüste gewordene Höfe, nemlich: ein Kossäthenhof zu Klein Quäsdow, ein Bauerhof zu Jannewitz und ein Bauerhof hieselbst, sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 14ten März 1814, Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube hieselbst zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen; so wie auch alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Warzin bey Schlawe den 13ten December 1813.

Das Patrimonialgericht der Warzin- und Suckewschen Güther.

Zernott, Justitiarius.

Das in der Louisenstraße sub No. 744 belegene, zur Nachlaßmasse der Wittwe des Brandtweinbrenner Piper gehörige Haus, welches zu 4236 Rthlr. gewürdigt ist, dessen Ertragswerth aber nach Abzug der Lasten und Reparatur-

Kosten

Kosten auf 4650 Rthlr. ausgemittelt worden, soll in Termino den 24sten März Vormittags 10 Uhr im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 3ten Januar 1814. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In dem adelichen Dorfe Batzlaff, Flemmingschen Kreises, soll ein Bauerhof, in Gefolge des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24sten März dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Böck angesetzt, und werden Kauflustige, welche des Vermögens sind, die rückständigen Abgaben zu berichtigen, und die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, eingeladen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 3ten Januar 1814. Das v. Flemming-Böcksche Patrimonialgericht.

Der Hof der Wittwe des Bauern und Gerichtsmannes Genz zu Golchen hiesigen Amts, soll, mit völlig bestellter Wintersaat, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Termin auf den 1sten April d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt ist. Die Gebäude sind im baulichen Stande, und Acker und Wiesen von sehr guter Beschaffenheit, die Taxe beträgt 1300 Rthlr., Kaufliebhaber können die Grundstücke an Ort und Stelle jeder Zeit besichtigen, und alles übrige hieselbst in der Gerichtsstube näher erfahren. Hiernächst soll das Mobiliar-Vermögen bestehend in Haus- Ackergeräth und Vieh, den 2ten April Vormittags 10 Uhr zu Golchen, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Uebrigens müssen auch die etwanigen Real-Prätendenten ihre Gerechtsame an den Grundstücken in obigen Termin wahrnehmen, sonst sie damit nicht weiter gehört, sondern der Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden erfolgen wird. Klempenow den 3ten Januar 1814.
Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

Da auf dem Guthe Labehn bei Stolp 2 Bauer- und 2 Kossäthenhöfe wüste geworden, und zur Wiederbesetzung derselben keine Personen, die sich dazu eignen, vorhanden sind, so werden diejenigen, welche diese Höfe anzutreten Lust haben, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, vorgeladen, sich am 21sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier in Labehn einzufinden, die gesetzlichen Ueberlassungebedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß an die vorzüglichsten Competenten unter denen, die sich zum Erwerb qualificiren, die Höfe ausgethan, und mit ihnen besetzt werden sollen. Labehn den 3. Januar 1814.
Die Guthsherrschaft hieselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 4. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. Februar 1814.

No. 4.

Es soll das sehr unvollständige Hypothekenbuch der Stadt Jarmen auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern einzureichenden Nachrichten, regulirt werden. Ein jeder, welcher dabey ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, wird daher aufgefordert, sich entweder binnen drei Monathen schriftlich bey uns, oder spätestens in Termino den 30sten März 1814 Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Jarmen zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Demmin den 4ten December 1813.

Königl. Preuß. interimistisch kombinirtes Stadtgericht zu Demmin u. Jarmen.

Es soll das der hiesigen Kämmerey gehörige Ackerwerk Jägerhof, nahe bey der Stadt belegen, auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 12ten Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause angesetzt ist, wozu Pachtliebhaber hiedurch vorgeladen werden. Demmin den 5ten Januar 1814. Der Magistrat.

Die Vorwerker Linz und Neuhof, welche mit dem, im Neustettinschen Kreise belegenen Guthe Klotzen bisher zusammen bewirthschaftet worden, sollen auf hohe Verfügung von Marien 18$\frac{1}{7}$ öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 15ten Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Behausung des unterschriebenen Commissarii angesetzt ist. Indem dies zur Wissenschaft des Publicums gebracht wird, werden Pachtliebhabere, welche hinreichendes Vermögen zur Bewirthschaftung dieser Vorwerker nachweisen können, eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden und hat der Höchstbietende, nach eingeholter Approbation der Behörde den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei unterschriebenem Commissario, so wie bei dem Administrator der Güther Senator Goldschmidt, hieselbst eingesehen werden. Polzin den 21sten Januar 1814.

Im Auftrage Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin. Wittscheibe.

Das im Neustettinschen Kreise, eine Meile von Bärwalde und eben so weit von Polzin belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Erdmann Wilhelm von Glasenapp gehörige Guth Klotzen, welches bis Marien c. für Rechnung des Nach-

lasses bewirthschaftet wird, soll auf hohe Verfügung von da an auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden. Dazu ist ein Termin auf den 15. Febr. d. J. Vormittag 9 Uhr in der Wohnung des unterschriebenen Commissarii angesetzt worden, u. es werden Pachtliebhabere, welche hinreichendes Vermögen zu dieser Pachtung nachweisen können, aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit allhier einzufinden, und hat der Höchstbiethende den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Behörde, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können bei unterschriebenen Commissario, so wie bei dem gerichtlich bestellten Administrator, Senator Goldschmidt hieselbst, eingesehen werden. Polzin, den 21. Jan. 1814.

Im Auftrage Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Cöslin. Wittscheibe.

Wir sind willens einige Grundstücke aus freier Hand zu verkaufen, bestehend in einem Wohnhause in der Peenstraße No. 372, von 5 Stuben, 4 Kammern, große Küche worinnen eine Pumpe sich befindet, nebst noch eine Speise- so wie auch eine Rollkammer, eine große Remise zu Waaren, Bodenraum, auch 4 Ställe und Holzschauer, einen großen Hofraum mit einer Auffahrt, so wie auch einen schönen Garten hinter dem Hause. An Pertinentien sind dabei: Ein Wördeland von ungefähr 3½ Scheffel Aussaat. Eine große Wiese von 14 Schwadt, vorderseits der Peene, so itzo 11 Rthlr. Cour. Miethe trägt. Annoch ein Wohnhaus in der Peenstraße No. 371. worinnen 2 Stuben, eine Kammer, Hof- und Bodenraum. An Pertinentien sind dabey: Eine halbe Erbewiese von 7 Schwadt vorderseits der Peene, so itzo zu 5 Rthlr. 12 gr. Cour. vermiethet, nebst ein bedeutender Garten auf den Peendamm. Auf beide Häuser kann eine verhältnißmäßige Summe zur ersten Stelle stehen bleiben. Kauflustige ersuchen wir sich zum 16ten Februar in dem Hause des Kaufmann Carl Friedrich Duncker hieselbst zu melden, und Handlung zu pflegen, auch können die Wohnungen täglich in Augenschein genommen werden. Ersteres Haus ist besonders für einen Brau- oder Brandtweinbrenner vortheilhaft zu benutzen. Anclam den 24sten Januar 1814. Die Dunckerschen Erben.

Da der Druck des Königl. Amtsblatts hinführo durch uns in Stettin geschieht; so ersuchen wir alle für den Oeffentlichen Anzeiger bestimmte Bekanntmachungen künftig an uns zu addressiren. Stettin den 4ten Februar 1814. Seel. H. G. Effenbarts Erben.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 5. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 7. Februar 1814.

No. 5.

Bekanntlich sind im verwichenen Jahre die gewöhnlichen weißen Erbsen in der Provinz Pommern an vielen Orten gänzlich mißrathen. Dies nachtheilige Ereigniß für das ökonomische Publikum, veranlaßt mich, demselben zu eröffnen, daß das Mißrathen bey der Prima-sorte Erbsen, unter welchem Namen diese vorzügliche Schotenfrucht nur bekannt ist, weit seltener ist, als bey den gewöhnlichen Erbsen. Eine Reihe von Jahren habe ich diese prima-sorte Erbsen angebauet, und noch keinen Mißwachs darin gehabt. Ausser dieser wesentlichen Eigenschaft wird ihr Werth durch ihr äusserliches Ansehn und ihre innere Güte noch erhöhet. Wer von diesen prima-sorte Erbsen, welche zur Saat oder zum Essen zu haben wünscht kann sie auf hiesigem Königl. Domainen-Amt, gegen kostenfreie Bestellung, erhalten. Der Preis pro Berliner Scheffel, ist gleich den von 2 Scheffel 4 Metzen Roggen nach dem Pyritzer Martini-Marktpreis pro 1813 zu 1 Rthlr. 5 Gr. $7\frac{1}{2}$ berechnet. Auch wird der Roggen in natura nach obigem Verhältniß angenommen. Amt Pyritz den 4ten Februar 1814.

Sehmsdorf.

Englischen Pinent und Libauer Säe-Leinsaat verkaufen zu billigen Preisen,

Schreiber & Comp., Krautmarkt No. 1053.

Pommersche Pfandbriefe, Tresorscheine und alle andere Gattungen von Staats- und ständischen Papieren kauft und verkauft billigst

Stargard den 19ten Januar 1814. J. J. Saling.

Guten Rigaer Leinsaamen und reines Flachs, ist zum billigen Preiß zu haben, bey J. S. Borchardt in Cöslin.

Es soll das in den Festungsgräben von Damm befindliche Rohr, in dem auf den 15ten d. M. Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Herrn Major von Leszinsky in Damm anberaumten Termin öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, theilweise oder auch im Ganzen verkauft werden, und Kauflustige werden zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken

ein-

eingeladen, daß das Locale jenes Rohr unter Beiwohnung des Herrn Major von Leszinsky jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann. Stettin den 3ten Februar 1814. Königl. Preuß. Commandantur. v. Plötz.

---

50 auch 100 Stück ächt spanische tragende Schaafe, a Stück 5 bis 6 Rthlr. Cour., stehen zum Verkauf. Kauflustige belieben sich bey Unterzeichnetem zu melden. Ganskow bei Colberg. Quandt, Administrator des Guths.

Das auf dem Torney belegene, dem Johanniskloster zugehörige Ackerwerk, dessen Landungen aus 876 Morgen 75 Ruthen; und der Wiesengrund 32 Morgen 37 Ruthen Magdeb. Maaße bestehen, soll den 25sten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Kloster-Deputationsstube von Trinitatis d. J. auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden, weshalb Pachtlustige zu diesem Termin eingeladen werden. Die näheren Bedingungen und der Nutzungsanschlag können in der Kloster-Registratur eingesehen werden. Stettin den 3ten Febr. 1814. Die Johannis-Kloster-Deputation.

Die in landschaftlicher Sequestration befindlichen, im Deutsch-Cronschen Kreise Westpreußens belegenen Güther Clausdorff und Neugoltz, nebst den dazu gehörigen Vorwerkern La Serre, Babrow, Daber und Riege, und den Schäfereien zu Gretenbruch und Hammer, sollen von Marien c. ab, anderweitig auf drei Jahre, nämlich bis Marien 1817 mit complett bestellter Wintersaat, jedoch ohne Vieh- und Feld-Inventarium in dem peremtorischen Licitationstermin den 7ten März c. verpachtet werden, und haben die Pachtlustigen sich an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr in dem Schlosse zu Clausdorff einzufinden. Die Pachtbedingungen können schon vor dem Termin, in dem Wohnorte des unterzeichneten Sequestrations-Commissarii inspicirt werden, und hat übrigens der Meistbietende den Zuschlag, nach vorhergegangener Genehmigung Einer Königl. Provinzial-Landschafts-Direction zu gewärtigen. Hoffstädt, bey Märkisch Friedland den 5ten Februar 1814. Müller.

Folgende im Borcken Kreise, 5 Meilen von Colberg, 10 Meilen von Stettin belegene Güther sind zu verpachten:

1) Orensbagen nebst 2 Vorwerken, wovon das eine etwa 100 M. Morgen, das Hauptguth mit dem andern Vorwerk aber 1060 M. Morgen, urbaren Acker hat und nahe an 800 Centner Heu gewinnet. Es hat eine angenehme Lage nahe an der Rega, ist ausser aller Gemeinheit, und hat die nöthigen Arbeits-Familien und eine ganz vorzügliche Weide.

2) Scho-

2) Schowantz und Molstow, hat ohngefähr 1550 M Morgen urbaren Acker und 232 Morgen Wiesen, wird durch die Regulirung mit 4 Bauern auſſer aller Gemeinheit geſetzt.

[redacted]labuhn mit dem abgeſonderten nahe an 400 M. Morgen urbaren Acker [redacted]enden Vorwerk Höfchen. Das Hauptguth wird durch die Regulirung mit 14 Bauern, von denen es von Marien an, die geſetzlichen Hülfsdienſte genießt, nahe an 1600 M. Morgen urbaren Acker haben. Dies Guth eignet ſich vorzüglich zur Schaafzucht, und hat die erforderlichen Tagelöhner-Familien.

4) Ackerhoff, nahe bey der Stadt Regenwalde, hat über 1200 M. Morgen urbaren Acker, auſſer aller Gemeinheit. Es hat gute Wieſen und gute Weide, kann die Molckerei wegen der Nähe der Stadt ſehr gut nutzen, und hält 1500 Stück Schaafe.

5) Zozenow hat ohngefähr 1050 M. Morgen urbaren Acker, und 880 Centner Wieſenheu, und eine gute Schäferei. Es wird zu Marien durch die Regulirung von 8 Bauern auſſer aller Gemeinheit geſetzt, und hat die nöthigen Arbeits Familien.

Vorbenannte Güther können zu Marien oder zu Trinitatis d. J. angetreten werden, und die Dauer der Pachtzeit wird ſich nach den ſonſtigen Bedingungen richten, ſo wie es auch nachgegeben werden wird, daß ſtatt der jetzigen 3-Felder-Wirthſchaft, eine zweckmäßigere Felder Eintheilung vorgenommen wird. Brau- und Brenn-Gerechtigkeit iſt bey jedem Gute, ſo wie Holz und Torf zur nothdürftigen Feuerung. Gute und ſichere Pächter können ſich vortheilhafte Bedingungen verſprechen aus portofreie Briefe nähere Nachrichten erfahren

1) In Farbezin bey Naugard, bey dem Landſchaftsrath v. Dewitz.
2) In Stargordt bey Regenwalde, bey der Guthsherrſchaft, Herrn Major v. Borcke.
3) In Stargard bey dem Herrn Regierungsrath und Ober Commiſſarius Häſe,

ſo wie ſie ſich zur Beſichtigung der Güther in Regenwalde bey dem Schloß-Inſpector Schröder melden können, der angewieſen iſt, ihnen die erforderliche Auskunft zu geben. Zur nähern Verabredung der Bedingungen werden Liebhaber zwiſchen den 27ſten Februar und 2ten März d. J., nach Stargordt bey Regenwalde eingeladen. Stargordt den 20ſten Januar 1814.

Von Auftragswegen.

Zu Colow, einem im Amte Colbatz anderthalb Meilen von Stettin belegenen

genen Dorfe, soll die dortige Landjägerey, das Kirchenland und ein eigenthümlicher Bauerhof nebst Zubehör, vollständigen Vieh- und Feld-Inventario und bestellter Wintersaat sogleich aus freyer Hand verpachtet werden. Nähere Auskunft giebt der Justiz-Commissarius Cosmar in Stettin.

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende Guth Horst zwischen Wangerin und Daber belegen, wird zu Marien d. J. pachtlos und soll anderweitig auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber werden ersucht, sich schleunigst bey mir persönlich oder in postfreien Briefen zu melden, um nähere Auskunft zu erhalten und in Unterhandlungen zu treten, oder sich spätestens in dem auf den 26sten Februar d. J., in Horst angesetzten Licitationstermin einzufinden. Farbezin bey Naugardt den 24sten Januar 1814.

St. v. Dewitz, landschaftlicher Sequestrations-Commissarius.

Das im Dramburgschen Kreise liegende Guth Prochnow soll, auf Antrag der eingetragenen Gläubiger von Marien d. J. ab, auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bietungstermine sind 1) auf den 14ten und 2) auf den 21sten Februar d. J. in der Behausung des Unterzeichneten 3) auf den 28sten ejd. Vormittags 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe des zu verpachtenden Guthes angesetzt, zu welchen qualificirte Pachtliebhaber eingeladen werden. Pachtanschlag und Bedingungen werden in denen Terminen vorgelegt und vollständig bekannt gemacht werden. Neuwedell den 30sten Januar 1814. v. Wedell, Ritterschaftsrath.

Das Frey-Schulzenguth zu Gräbnitzfelde im Amte Saatzig, welches 3 Meilen von Stargard, 2 Meilen von Arenswalde, 1 Meile von Reetz und 1 Meile von Mörenberg entlegen, wird zu Marien d. J. pachtlos. Es sind bey diesem Guthe zwischen 4 und 5 Winspel Aussaat in jedem Felde und so viel Wiesewachs, daß 50 zweyspännige Fuder Heu gewonnen werden können, auch hat dasselbe die alleinige Fischerey auf dem nahe beym Dorfe belegenen Wokuhl-See und einigen kleinen Feldpfühlen, ingleichen die Gerechtigkeit, in der, in der Forstordnung festgesetzten Zeit, aus der sehr nahe gelegenen Königl. Forst wöchentlich 4 Fuder Raff- und Leseholz zu holen. Auch befindet sich bey diesem Guth ein großer Obst- und Küchengarten, und ausser dem herrschaftlichen Wohnhause noch 3 doppelte Familienhäuser für Tagelöhner. Pro Inventario befindet sich bey diesem Guthe weiter nichts als das complette Winterfeld, zur Sommersaat in Körnern zwey Winspel Gerste, zwey Winspel Hafer und an Vieh zehn Kühe. Unterschriebener, beauftragt von dem Königl. Hochlöblichen Vormund-

mundschafts Collegii zu Cöslin, hat zur Verpachtung dieses Guths einen Termin auf den 15ten März d. J. anberaumet, und ersuchet Pachtlustige sich an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, in seiner Wohnung zu Jacobshagen einzufinden und hat der Meistbietende, wenn er sich als ein annehmlicher Pächter ausgewiesen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Vormundschafts Collegii zu Cöslin, den Zuschlag zu erwarten. Jacobshagen den 7ten Febr. 1814.

Wilke, Justiz-Amts-Actuarius.

Das Vorwerk Charlottenhoff bey Daber, eine Meile von Dramburg, soll verpachtet oder verkauft werden. Es enthält 345 M. M. 17 □R. urbaren Acker, gute Wiesen und Weide und ist ausser alle Communion. Zur Licitation steht ein Termin auf den 4ten März d. J., im herrschaftlichen Hause zu Dolgen an und wird, im Fall eines annehmlichen Gebots, der Zuschlag sofort ertheilt.

In dem Dorfe Dünnow Schlawer Kreises, sind zwey Bauerhöfe ledig geworden, diese sollen auf den 21sten März d. J. auf dem adelichen Hofe in Dünnow, als der gewöhnlichen Gerichtsstelle an den Meistbietenden verpachtet, auch verkauft werden, jedoch unter denen in dem Edict vom 14ten Septbr. 1811 vorgeschriebenen Bedingungen. Die nähere Pacht oder Kaufs-Condition können bey dem Pächter Herrn Strenge in Dünnow inspicirt werden. Schlawe den 1sten Februar 1814. Das Gericht zu Dünnow.

Es soll das, in der Nähe von Reetz und Callies im Arnswaldschen Kreise belegene Vorwerk Blockhaus, von Johannis d. J. ab, auf 3 Jahre öffentlich dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu Termin auf den 5ten April c., Vormittags 10 Uhr von mir zu Blockhaus anberaumt worden. Pachtlustige werden aufgefordert, sich an diesem Tage dort einzufinden, und können den Pachtanschlag bey mir einsehen. Arnswalde den 3ten Februar 1814.

Dühring, Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark, soll das Guth Ziethenfiehr Arnswaldschen Kreises, bey Reetz und Märkisch Friedland belegen, auf 3 Jahre, von Johannis d. J. ab, am 6ten April c., Vormittags um 10 Uhr zu Ziethenfiehr dem Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hiermit eingeladen, sich dort im Termine einzufinden und können den Pachtanschlag bey mir einsehen. Arnswalde den 3ten Februar 1814.

Dühring, Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Das allhier am Markte sub No. 297 Catastri belegene Wohn- Brau-

und

und Brennhaus nebst dazu gehörigen Geräthschaften, soll auf den Antrag der Vormünder von den minorennen Kindern des verstorbenen Brauer Schütz, auf 2 Jahre von Marien d. J. an, in Termino den 7ten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, meistbietend vermiethet werden. Treptow a. d. Rega den 27ten Februar 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen zwey erledigte Bauerhöfe zu Mickrow, welche bishero die Bauern Johann Grondt und der Bauer Johann Neffz bewirthschaftet haben, so wie auch ein Cossäthenhof in Mickrow, welchen der Cossäth Friedrich Zanow bewirthschaftet hat, in Gefolge des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden, und ist ein Termin zur Abgabe eines Gebots auf den 28sten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Mickrow angesetzet. Wer die Bedingungen der Uebernahme dieser Höfe erfüllen, und sein Vermögen dazu nachweisen will, wird aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erscheinen und seine Erklärung zu Protocoll zu geben. Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Guthsherrschaft, dem Herrn Graf von Münchow auf Mickrow vorher zu erfahren. Mickrow bey Stolpe in Hinterpommern den 30sten Januar 1814.

Gräflich von Münchowsches Patrimonial-Gericht zu Mickrow. Müller.

Vier, durch die Drangsalen der Zeit und Folgen der Kriegslasten auch schlechte Bewirthschaftung erledigte Bauerhöfe, imgleichen ein Cossäthenhoff, sollen in Termino den 1sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in Sorchow bey Stolpe H. P., nach Vorschrift des Edicts vom 14ten Septbr. 1811 öffentlich ausgethan werden, nachdem Licitanten ihr Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben dargelegt haben, weil das Dominium sich nach Maaßgabe des allegirten Edicts auseinander zu setzen wünscht. Bilgelow den 28sten Januar 1814.

Das von Braunschweig-Sorchowsche Patrimonialgericht.
Schulte, Justitiarius.

Da die Ehefrau des Mühlenmeisters Herrn König zu Swinemünde, geborne Braun, in Beitritt ihres gedachten Ehemanns, dem Unterschriebenen den Auftrag ertheilt hat, das von ihrem Vater, dem verstorbenen Gärtner Martin Gottlieb Braun ererbte, sub No. 108 der neuen Wieck vor Stettin belegene Grundstück, aus einem Hause, einem Stallgebäude und einem Garten mit einer nicht unbeträchtlichen Orangerie, bestehend, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und dazu der Termin auf den 7ten künftigen Monats

nats um 10 Uhr in der Wohnung des Unterschriebenen No. 753 der Louisenstraße hieselbst, angesetzt worden ist, so werden zu diesem Termin die Kauflustigen hiermit eingeladen. Vorher kann ein jeder bey dem Unterschriebenen die Bedingungen des Kaufs erfahren. Stettin den 7ten Februar 1814.

Reiche II., Justiz-Commissarius.

Die zu dem Nachlaß der Ehefrau des Herrn Tribunus Carl Gottlob Unruh hieselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) das vor dem Neuenthor neben dem Gehöfte des Herrn Hofapothekers Ehmcke belegene Wohnhaus nebst Scheune, Gärten und sonstigem Zubehör, gerichtlich gewürdigt, nach den Materialien auf 2402 Rthlr. 14 Gr. und nach dem Ertrage auf 1822 Rthlr. 12 Gr.,
2) der vor dem Neuenthor neben der Hospitalkirche belegene Gasthof, der Löwe genannt, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und einer Hufe Acker, gewürdigt, nach den Materialien auf 4482 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf. und nach dem Ertrage auf 5048 Rthlr. 18 Gr.,
3) die halbe Hufe Acker sub No. 27 und 28. vor dem Neuenthor, gewürdigt auf 466 Rthlr. 16 Gr.,
4) die halbe Hufe Acker ebendaselbst sub No. 102. (b. c.), gewürdigt auf 693 Rthlr. 8 Gr.
5) der Garten im Acker belegen, die Jarcksche Koppel genannt, gewürdigt 110 Rthlr. 15 Gr.,

sollen in Termino den 7ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube hieselbst, theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden; welches und daß die Taxe, so wie die Bedingungen in der Registratur des Stadtgerichts täglich nachgesehen werden können, Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Stolp den 7ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der in dem hiesigen Amtsdorfe Crien belegene, dem Krüger Genz zugehörige Krug nebst Pertinenzien, wozu auch der dazu erworbene Kirchenerbzinsacker gehört, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es sind dazu die Termine auf den 14ten März, 14ten May und 30sten Juni d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt. Die Taxe beträgt 3000 Rthlr. Die Gebäude sind in guten Stande und Acker und Wiesen von guter Beschaffenheit, auch liegt der Krug auf offener Straße, und hat gute Nahrung, weshalb er auch schon von einem der vorigen Besitzer mit 5050 Rthlr. angekauft worden. Der jetzige Besitzer hat daben

auch

auch noch ein besonderes Haus erbauet, und überhaupt alles sehr verbessert. Kauflustige werden also zu obigen, besonders aber zu dem letzten Termine, nach welchen keine Gebote mehr angenommen werden, eingeladen. Die Grundstücke können zu jeder Zeit an Ort und Stelle besehen, alle übrige Umstände hier aber zu jeder Zeit in der Gerichtsstube erfahren werden. Zugleich werden auch alle etwanige Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich in dem letzten Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, sonst sie damit nicht weiter gehört, sondern abgewiesen werden sollen. Clempenow den 14ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt.

Es sind während des voriges Krieges in dem Guthe Neuendorf auf der Insel Uesedom zwey Bauerhöfe, in Netzelkow ein und in Lütow ein Bauerhof wüste geworden, welche in Gefolge des Edicts über die bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten Septbr. 1811 hiedurch zur Subhastation gestellt worden. Zur Abgabe des Gebots ist ein Termin auf den 12ten März d. J., Vormittags 11 Uhr in Neuendorf angesetzt, wozu alle, welche die ihnen vorzulegenden Bedingungen erfüllen und ihr Vermögen dazu nachweisen können, so wie auch diejenigen, welche an diesen Bauerhöfen rechtliche Ansprüche zu haben glauben, sub pœna præclusi vorgeladen werden. Anclam den 24sten Januar 1814.

v. Lepelsches Patrimonial-Gericht auf dem Guiß. Holm.

Das in der Louisenstraße sub No. 744 belegene, zur Nachlaßmasse der Wittwe des Branntweinbrenner Piper gehörige Haus, welches zu 4236 Rthlr. gewürdigt ist, dessen Ertragswerth aber nach Abzug der Lasten und Reparatur-Kosten auf 4650 Rthlr. ausgemittelt worden, soll in Termino den 24sten März Vormittags 10 Uhr im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 3ten Januar 1814. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In dem adelichen Dorfe Batzlaff, Flemmingschen Kreises, soll ein Bauerhof, in Gefolge des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 24sten März dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Böck angesetzt, und werden Kauflustige, welche des Vermögens sind, die rückständigen Abgaben zu berichtigen, und die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, eingeladen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 3ten Januar 1814. Das v. Flemming-Böcksche Patrimonial-gericht.

Der Hof des Bauern Johann Siebrecht zu Golchen hiesigen Amts, soll

mit

mit völlig bestellter Wintersaat, Schuldenhalber den 28sten März d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe beträgt 1300 Rthlr., die Gebäude sind im baulichen Stande und Acker und Wiesen von sehr guter Beschaffenheit. Kauflustige können die Grundstücke an Ort und Stelle jeder Zeit besichtigen und alles übrige hier in der Gerichtsstube erfahren. Am folgenden Tage den 29sten März Vormittags 10 Uhr, soll auch das Mobiliar-Vermögen, als: Haus-, Ackergeräth und Vieh zu Golchen öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Uebrigens müssen auch die etwanigen Realprätendenten ihre Gerechtsame an den Grundstücken in obigen Termin wahrnehmen, sonst sie damit nicht weiter gehört, sondern der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Clempenow den 24sten Januar 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen Justiz-Amt.

Holzverkauf.

In der hiesigen Stadtheide sollen circa 200 Stück Wahleichen, nach dem Wunsch der Käufer, entweder im Ganzen oder Theilweise, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 7ten März c., Vormittags 10 Uhr, allhier zu Rathhause anberaumt worden; welches Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag für den Meistbietenden und Bestbietenden sofort erfolgen werde. Massow den 11ten Februar 1814.

Der Magistrat.

Ich bin willens, mein Guth Hohengrape im Pyritzschen Kreise in Pommern, von Johannis d. J. an, auf 6 oder mehrere Jahre aus freyer Hand zu verpachten, und bestimme zu dessen Verpachtung einen Termin auf den 21sten März c., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in meiner Wohnung, wozu ich Pachtlustige, welche des Vermögens sind, diese Pachtung zu übernehmen, und eine angemessene Caution zu bestellen, hiemit einlade. Die Pachtbedingungen sind vor dem Termin bey mir einzusehen. Hohengrape den 10ten Februar 1814.

Herr, Hoffgerichtsrath ausser Dienst und Justiz Commissarius.

In meinem Hause auf dem Rosengarten No. 295, ist ein Logis in der Mittel Etage, bestehend in 1 Saal, 6 Stuben, Entré, Küche, Speisekammer, wobey auch 2 besondere Keller, 1 Pferdestall auf 3 Pferde, und allenfalls Platz zur Stellung eines Wagens überlassen werden können, von jetzt an zu vermiethen, auch können hiezu noch Stuben und Kammern in der 3ten Etage abgetreten werden. — Auch bin ich willens ein Erbpachtsguth auf der sogenannten Ibenhorst

horst bey Lübzin, bestehend aus 1 neuen Wohnhause, worin 4 Stuben nebst Kammern, 1 besonderen Speicherwohnung, neuen Scheune und Stallung, einigen 30 pommerschen Morgen Wiesen und mehreren Morgen Acker, Vieh und Ackergeräth von Marien d. J. zu verkaufen, oder zu verpachten, auch allenfalls administriren zu lassen, weshalb sich Liebhaber bey mir melden können. Lübzin den 13ten Februar 1814. Der Hofrath Damerow.

Ein junger Mensch, der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, zugleich indessen auch eine sehr hübsche Hand schreiben muß, und über dessen moralischen Charakter sich dessen Angehörigen verbürgen wollen, findet auf einen sehr großen Guthe in Pommern, wo sämmtliche Zweige der Landwirthschaft betrieben werden, unter sehr billigen Bedingungen, sofort eine offene Stelle, und ertheilt die speciellere Nachricht hierüber die Adresse R. bey Greiffenhagen.

Ein hundert Stück Kühe sollen auf Urban, oder auch schon zum 1sten May d. J. verpachtet werden, wo, wie, und unter welchen Bedingungen erfährt man unter Adresse K. im Königlichen Greiffenhagenschen Post-Amt.

Ein geschickter Brennerknecht, der sowohl gutes Bier brauen, als auch guten starken Brandtwein von reinem Geschmack brennen kann, findet auf Marien ein gutes Unterkommen, und erfährt das wo, und die näheren Bedingungen unter Adresse K. im Königlichen Greiffenhagenschen Post-Amt.

Der Matrose Johann Christoph Berckhahn, ist im Jahre 1778 zur See gegangen und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt nichts hören lassen. Er sowohl, als auch seine etwa zurückgelassenen übrigen Erben und Erbnehmer werden auf den Antrag seiner Schwester, geschiedenen Ehefrau des Schiffer Hollin, Anna Maria geborne Berckhahn zu Rennewerder, hiedurch vorgeladen, sich in dem auf den 1sten December d. J., Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termin vor uns zu gestellen, oder sich nach vorher bey uns oder in unserer Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei seinem und der Erben Ausbleiben und Stillschweigen aber, wird der erstere der gesetzlichen Vorschrift gemäß für todt erklärt, und zugleich dafür, als sey ausser der Extrahentin, geschiedenen Hollin, kein gleich naher oder näherer Erbe von ihm vorhanden, angenommen, und dieser das hinterlassene, in unserm Depositorio befindliche Vermögen, ausgeantwortet werden. Stepenitz den 7ten Februar 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

Da

Da auf dem Guthe Labehn bei Stolp 2 Bauer- und 2 Kossäthenhöfe wüste geworden, und zur Wiederbesetzung derselben keine Personen, die sich dazu eignen, vorhanden sind, so werden diejenigen, welche diese Höfe anzutreten Lust haben, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, vorgeladen, sich am 21sten März J. Vormittags um 9 Uhr allhier in Labehn einzufinden, die gesetzlichen Uebernahmsbedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß an die vorzüglichsten Competenten unter denen, die sich zum Erwerb qualificiren, die Höfe ausgethan, und mit ihnen besetzt werden sollen. Labehn den 3. Januar 1814.

Die Guthsherrschaft hieselbst.

Die Erben des in Tippeln verstorbenen verabschiedeten Carabiniers Johann König, im vormaligen Brandenburgschen Dragonerregiment Prinz Wilhelm Königliche Hoheit, von denen sich ein Halbbruder im Rummelsburgschen oder Neustettinschen Kreise befinden soll, werden hiedurch vorgeladen, sich bis zum 1sten März c. bei der unterzeichneten Jurisdiction zu melden, ihre Legitimation beizubringen, demnächst aber die in 74 Rthlr. 58 gr. bestehende Erbschaft in Empfang zu nehmen. Saalfeld in Ostpreußen den 18. Januar 1814. Adelich Tippelnsche Patrimonial-Jurisdiction.

Von Sr. Königl. Maj. zu Schweden ꝛc. zum Greifswalder Kreisgericht. Wir verordnete Kreisrichter und Kreisjustitiarius laden auf Ansuchen des Gärtners Sanlow auf dem Anclammer Damm, alle diejenigen, welche an das von ihm gekaufte, und bis jetzt von dem Zimmergesellen Carl Michel Röding als Eigenthümer besessene, auf dem Anclammer Peendamm zwischen den Häusern der Eigenthümer Rieck und Wacker belegene Wohnhaus, einige Forderungen und Ansprüche aus irgend einem rechtlichen Grunde zu haben vermeinen, daß sie solche vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht in dem auf den 5ten März d. J., Morgens um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termin gehörig anmelden und bewahrheiten, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß sie damit durch die in diesem nemlichen Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Datum Greifswald am 19ten Januar 1814. Von wegen des Königl Kreisgerichts.

suber. S. J. P. F. Eichstedt, Kreisrichter.

Dem Bauern Schmock in dem hiesigen Amtsdorfe Japenzin ist:

1) in der Neujahrsnacht vom 31sten Decbr. a. p. zum 1sten Januar c. eine kleine braune Stute, hin und wieder weiße Haare unterliegend, stark trächtig,

tig, 4 Jahr alt, mit einem großen Stern vor dem Kopf, und grau meliertem Schweife,

von seinem Hofe aus dem Stall gestohlen worden. Dagegen hat sich:

2) in derselben Nacht eine schwarzbraune Stute, 11jährig, mit weißem Stern, kurzgeschwänzt, ohne weitere Abzeichen,

auf einen andern Bauerhof zu Japenzin eingefunden, welches wahrscheinlich von dem Diebe des erstern Pferdes umgetauscht und zurückgelassen worden. Nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 9. wird der Verlierer des letztern Pferdes hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bey dem unterzeichneten Amte zu melden, sein Eigenthumsrecht gehörig nachzuweisen und gegen Berichtigung der aufgelaufenen Kosten, die Auslieferung des Pferdes, entgegengesetzten falls aber zu gewärtigen, daß solches dem Finder als Eigenthum zuerkannt werden wird. Zugleich wird das Publikum vor den Ankauf des gestohlenen Pferdes gewarnt, und Jedermann, der von der Person des Diebes oder von dem Aufenthalt des Pferdes Kenntniß hat, oder noch erhalten sollte, — mit Hinweisung auf die in der Königl. Verordnung wegen Verhütung der Pferdediebstähle §. 22. auf Verheimlichung, festgesetzte 50 Rthlr. Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe — aufgefordert, davon der Orts-Obrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen. Spanteckow den 20sten Januar 1814.

Königl. Preuß. Vorpomm. Domainen-Amt. Wesenberg.

Ein hiesiger Bürger ist, wegen unerlaubter Selbsthülfe, durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichtes von Pommern zu Stettin, vom 21. April 1813, mit einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe belegt worden. Greiffenberg den 16ten December 1813.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Eine Einwohnerin, die Sämereien an einen Kranken verabfolgen ließ, deren Wirkung sie selbst nicht kannte, ist wegen der darunter begangenen Unvorsichtigkeit, indem sich ergeben hat, daß das verabreichte nichts anders wie der Saame des schädlichen Stechapfels gewesen ist, nach einem durch das Königl. Ober-Landesgericht von Pommern zu Stettin gemilderten Erkenntniß, zu einer Geldbuße von 5 Thaler, oder nach ihrer Wahl, zu dreitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Garz den 12ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 6. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 15. Februar 1814.

No. 6.

Pommersche Pfandbriefe, Tresorscheine und alle andre Gattungen von Staats- und ständischen Papieren kauft und verkauft billigst

E. J. Meyer, in Cörlin.

Auch sind bey demselben, als Königl. Preuß. Classen-Lotterie-Collecteur ganze, halbe und viertel Loose zur 29sten Classen-Lotterie, so wie auch Loose zur kleinen Geld-Lotterie zu haben.

Ein, 2 Meilen von Stettin belegenes Erbpachtsguth, welches vor vielen Jahren schon erworben und nach seinem Verhältniß nur mit einer geringen jährlichen Erbpacht belegt, mit Holzung, guter Hütung, vielen Wiesenwachs, Gerichtsbarkeit, Jagd- und Kirchenrecht, wie auch mit einem vollständigen Vieh- und Acker-Inventarium versehen ist, soll von Marien d. J., unter vortheilhaften Bedingungen verkauft, oder verpachtet werden. Käufer, oder Pächter können nähere Nachrichten hievon bei dem Hofrath Dannerow in Stettin erfahren. Stettin den 17ten Februar 1814.

Das Vorwerk Charlottenhoff bey Daber, eine Meile von Dramburg, soll verpachtet oder verkauft werden. Es enthält 345 M. M. 17 □R. urbaren Acker, gute Wiesen und Weide und ist ausser alle Communion. Zur Licitation steht ein Termin auf den 4ten März d. J., im herrschaftlichen Hause zu Dolgen an und wird, im Fall eines annehmlichen Gebots, der Zuschlag sofort ertheilt.

Das auf dem Torney belegene, dem Johanniskloster zugehörige Ackerwerk dessen Landungen aus 876 Morgen 75 Ruthen; und der Wiesengrund 32 Morgen 37 Ruthen Magdeb. Maaße bestehen, soll den 25sten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Kloster-Deputationsstube von Trinitatis d. J. auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden, weshalb Pachtlustige zu diesem Termin eingeladen werden. Die näheren Bedingungen und der Nutzungsanschlag können in der Kloster-Registratur eingesehen werden. Stettin den 3ten Febr. 1814. Die Johannis-Kloster-Deputation.

Das Frey-Schulzenguth zu Gräbnitzfelde im Amte Saatzig, welches 3 Meilen von Stargard, 2 Meilen von Arenswalde, 1 Meile von Reetz und 1 Meile

von

von Nörenberg entlegen, wird zu Marien d. J. pachtlos. Es sind bey diesem Guthe zwischen 4 und 5 Winspel Aussaat in jedem Felde und so viel Wiesewachs, daß 50 zweispännige Fuder Heu gewonnen werden können, auch hat dasselbe die alleinige Fischerey auf dem nahe beym Dorfe belegenen [illegible]-See und einigen kleinen Feldpfühlen, imgleichen die Gerechtigkeit, in [illegible] der Forstordnung festgesetzten Zeit, aus der sehr nahe gelegenen Königl. Forst wöchentlich 4 Fuder Raff- und Leseholz zu holen. Auch befindet sich bey diesem Guth ein großer Obst- und Küchengarten, und ausser dem herrschaftlichen Wohnhause noch 3 doppelte Familienhäuser für Tagelöhner. Pro Inventario befindet sich bey diesem Guthe weiter nichts als das complette Winterfeld, zur Sommersaat in Körnern zwey Winspel Gerste, zwey Winspel Hafer und an Vieh zehn Kühe. Unterschriebener, beauftragt von dem Königl. Hochlöblichen Vormundschafts-Collegii zu Soldin, hat zur Verpachtung dieses Guths einen Termin auf den 1sten März d. J. anberaumet, und ersuchet Pachtlustige sich an diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, in seiner Wohnung zu Jacobshagen einzufinden, und hat der Meistbietende, wenn er sich als ein annehmlicher Pächter ausgewiesen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Vormundschafts-Collegii zu Soldin, den Zuschlag zu erwarten. Jacobshagen den 7ten Febr. 1814.

Wilke, Justiz-Amts-Actuarius.

Folgende im Borcken Kreise, 5 Meilen von Colberg, 10 Meilen von Stettin belegene Güther sind zu verpachten:

1) Orenshagen nebst 2 Vorwerken, wovon das eine etwa 100 M. Morgen, das Hauptguth mit dem andern Vorwerk aber 1060 M. Morgen, urbaren Acker hat und nahe an 800 Centner Heu gewinnet. Es hat eine angenehme Lage nahe an der Rega, ist ausser aller Gemeinheit, und hat die nöthigen Arbeits-Familien und eine ganz vorzügliche Weide.

2) Schowantz und Molstow, hat ohngefähr 1550 M. Morgen urbaren Acker und 232 Morgen Wiesen, wird durch die Regulirung mit 4 Bauern ausser aller Gemeinheit gesetzt.

3) Labuhn mit dem abgesonderten nahe an 400 M. Morgen urbaren Acker habenden Vorwerk Höfchen. Das Hauptguth wird durch die Regulirung mit 14 Bauern, von denen es von Marien an, die gesetzlichen Hülfsdienste genießt, nahe an 1600 M. Morgen urbaren Acker haben. Dies Guth eignet sich vorzüglich zur Schaafzucht, und hat die erforderlichen Tagelöhner-Familien.

4) Ackerhoff, nahe bey der Stadt Regenwalde, hat über 1200 M. Morgen urbaren Acker, ausser aller Gemeinheit. Es hat gute Wiesen und

gute

gute Weide, kann die Molkerei wegen der Nähe der Stadt sehr gut nutzen, und hält 1500 Stück Schaafe.

5) Zozenow hat ohngefähr 1050 M. Morgen urbaren Acker, und 880 Centner Wiesenheu, und eine gute Schäferei. Es wird zu Marien durch die Regulirung von 8 Bauern ausser aller Gemeinheit gesetzt, und hat die nöthigen Arbeits Familien.

Vorbenannte Güther können zu Marien oder zu Trinitatis d. J. angetreten werden, und die Dauer der Pachtzeit wird sich nach den sonstigen Bedingungen richten, so wie es auch nachgegeben werden wird, daß statt der jetzigen 3-Felder-Wirthschaft, eine zweckmäßigere Felder Eintheilung vorgenommen wird. Brau- und Brenn-Gerechtigkeit ist bey jedem Guthe, so wie Holz und Torf zur nothdürftigen Feuerung. Gute und sichere Pächter können sich vortheilhafte Bedingungen versprechen, aus postfreie Briefe nähere Nachrichten erfahren

1) In Farbezin bey Naugard, bey dem Landschaftsrath v. Dewitz.
2) In Stargordt bey Regenwalde, bey der Guthsherrschaft, Herrn Major v. Borcke.
3) In Stargard bey dem Herrn Regierungsrath und Ober Commissarius Häse,

so wie sie sich zur Besichtigung der Güther in Regenwalde bey dem Schloß-Inspector Schröder melden können, der angewiesen ist, ihnen die erforderliche Auskunft zu geben. Zur nähern Verabredung der Bedingungen werden Liebhaber zwischen den 27sten Februar und 2ten März d J., nach Stargordt bey Regenwalde eingeladen. Stargordt den 20sten Januar 1814.

Von Auftragswegen.

Zwei in Radeckow wüste stehende Bauerhöfe, sollen in Termino den 21sten k. M. Nachmittags um 2 Uhr, in der Wohnung des Unterschriebenen No. 753 Louisenstraße, öffentlich zu Marien d. J. verpachtet werden und werden dazu Pachtlustige eingeladen. Stettin den 16ten Februar 1814.

Reiche II., J. C.,
Vormund der Präsident v. Eickstedtschen Minorennen.

Die dem Königlichen Marienstifte zugehörige Ziegeley bey Scholwin, soll von Ostern d. J. an dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 26sten März, Vormittags um 10 Uhr, im Marienstifts Gerichte angesetzt; wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen schon vorher in der Registratur erfahren können, eingeladen werden. Stettin den 12ten Febr. 1814.

Der Hof des Bauern Johann Siebrecht zu Golchen hiesigen Amts, soll mit

mit völlig bestellter Wintersaat, Schuldenhalber den 28sten März d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe beträgt 1300 Rthlr., die Gebäude sind im baulichen Stande und Acker und Wiesen von sehr guter Beschaffenheit. Kauflustige können die Grundstücke an Ort und Stelle jeder Zeit besichtigen und alle Nachricht hierin der Gerichtsstube erfahren. Am folgenden Tage den 29sten März Vormittags 10 Uhr, soll auch das Mobiliar-Vermögen, als: Haus-, Ackergeräth und Vieh zu Golchen öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Uebrigens müssen auch die etwanigen Realprätendenten ihre Gerechtsame an den Grundstücken in obigen Termin wahrnehmen, sonst sie damit nicht weiter gehört, sondern der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird. Clempenow den 24sten Januar 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen Justiz-Amt.

Von Sr. Königl. Maj. zu Schweden ꝛc. zum Greifswalder Kreisgericht. Wir verordnete Kreisrichter und Kreisjustitiarius laden auf Ansuchen des Gärtners Santow auf dem Anclammer Damm, alle diejenigen, welche an das von ihm gekaufte, und bis jetzt von dem Zimmergesellen Carl Michel Röding als Eigenthümer besessene, auf dem Anclammer Peendamm zwischen den Häusern der Eigenthümer Rieck und Wacker belegene Wohnhaus, einige Forderungen und Ansprüche aus irgend einem rechtlichen Grunde zu haben vermeinen, daß sie solche vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht in dem auf den 5ten März d. J., Morgens um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termin gehörig anmelden und bewahrheiten, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß sie damit durch die in diesem nemlichen Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Datum Greifswald am 19ten Januar 1814. Von wegen des Königl Kreisgerichts

suber. S. J. P. F. Eichstedt, Kreisrichter.

Die Erben des in Tippeln verstorbenen verabschiedeten Carabiniers Johann König, im vormaligen Brandenburgschen Dragonerregiment Prinz Wilhelm Königliche Hoheit, von denen sich ein Halbbruder im Rummelsburgschen oder Neustettinschen Kreise befinden soll, werden hiedurch vorgeladen, sich bis zum 1sten März c. bei der unterzeichneten Jurisdiction zu melden, ihre Legitimation beizubringen, demnächst aber die in 74 Rthlr. 58 gr. bestehende Erbschaft in Empfang zu nehmen. Saalfeld in Ostpreußen den 18. Januar 1814. Adelich Tippelnsche Patrimonial Jurisdiction.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 7. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 22. Februar 1814.

No. 7.

Guten Rigaer Leinsaamen und reines Flachs, ist zum billigen Preiß zu haben, bey J. S. Borchardt in Cöslin.

Ein hundert Stück Kühe sollen auf Urban, oder auch schon zum 1sten May d. J. verpachtet werden, wo, wie, und unter welchen Bedingungen erfährt man unter Adresse K. im Königlichen Greiffenhagenschen Post-Amt.

Ein junger Mensch, der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, zugleich indessen auch eine sehr hübsche Hand schreiben muß, und über dessen moralischen Charakter sich dessen Angehörigen verbürgen wollen, findet auf einen sehr großen Guthe in Pommern, wo sämmtliche Zweige der Landwirthschaft betrieben werden, unter sehr billigen Bedingungen, sofort eine offene Stelle, und ertheilt die speciellere Nachricht hierüber die Adresse R. bey Greiffenhagen.

Ein geschickter Brennerknecht, der sowohl gutes Bier brauen, als auch guten starken Brandtwein von reinem Geschmack brennen kann, findet auf Marien ein gutes Unterkommen, und erfährt das wo, und die näheren Bedingungen unter Adresse K. im Königlichen Greiffenhagenschen Post-Amt.

In meinem Hause auf dem Rosengarten No. 295, ist ein Logis in der Mittel Etage, bestehend in 1 Saal, 6 Stuben, Entré, Küche, Speisekammer, wobey auch 2 besondere Keller, 1 Pferdestall auf 3 Pferde, und allenfalls Platz zur Stellung eines Wagens überlassen werden können, von jetzt an zu vermiethen, auch können hiezu noch Stuben und Kammern in der 2ten Etage abgetreten werden. — Auch bin ich willens ein Erbpachtsguth auf der sogenannten Ibenhorst bey Lübzin, bestehend aus 1 neuen Wohnhause, worin 4 Stuben nebst Kammern, 1 besonderen Speicherwohnung, neuen Scheune und Stallung, einigen 30 pommerschen Morgen Wiesen und mehreren Morgen Acker, Vieh und Ackergeräth von Marien d. J. zu verkaufen, oder zu verpachten, auch allenfalls administriren zu lassen, weshalb sich Liebhaber bey mir melden können. Stettin den 13ten Februar 1814. Der Hofrath Damerow.

In dem Dorfe Dünnow Schlawer Kreises, sind zwey Bauerhöfe ledig geworden, diese sollen auf den 21sten März d. J. auf dem adelichen Hofe in Dünnow

now, als der gewöhnlichen Gerichtsstelle an den Meistbietenden verpachtet, auch verkauft werden, jedoch unter denen in dem Edict vom 14ten Septbr. 1811 vorgeschriebenen Bedingungen Die nähere Pacht oder Kaufs-Condition können bey dem Pächter Herrn Strenge in Dünnow inspicirt werden. Schlo[illegible] den 1sten Februar 1814. Das Gericht zu Dü[illegible]

Zwei in Radeckow wüste stehende Bauerhöfe, sollen in Termino den 21sten k. M. Nachmittags um 2 Uhr, in der Wohnung des Unterschriebenen No. 753 Louisenstraße, öffentlich zu Marien d. J. verpachtet werden und werden dazu Pachtlustige eingeladen. Stettin den 16ten Februar 1814.

Reiche II., J. C.,
Vormund der Präsident v. Eickstedtschen Minorennen.

Die dem Königlichen Marienstifte zugehörige Ziegeley bey Scholwin, soll von Ostern d. J. an dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 26sten März, Vormittags um 10 Uhr, im Marienstifts-Gerichte angesetzt; wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen schon vorher in der Registratur erfahren können, eingeladen werden. Stettin den 12ten Febr. 1814.

Da die Ehefrau des Mühlenmeisters Herrn König zu Swinemünde, geborne Braun, in Beitritt ihres gedachten Ehemanns, dem Unterschriebenen den Auftrag ertheilt hat, das von ihrem Vater, dem verstorbenen Gärtner Martin Gottlieb Braun ererbte, sub No. 108 der neuen Wieck vor Stettin belegene Grundstück, aus einem Hause, einem Stallgebäude und einem Garten mit einer nicht unbeträchtlichen Orangerie, bestehend, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und dazu der Termin auf den 7ten künftigen Monats um 10 Uhr in der Wohnung des Unterschriebenen No. 753 der Louisenstraße hieselbst, angesetzt worden ist, so werden zu diesem Termin die Kauflustigen hiermit eingeladen. Vorher kann ein jeder bey dem Unterschriebenen die Bedingungen des Kaufs erfahren. Stettin den 7ten Februar 1814.

Reiche II., Justiz-Commissarius.

Der in Schmenzin, Beldgardschen Kreises vor Trinitatis 1809 wüste gewordene Bauerhof, dem zuletzt der Bauer Ludwig Baumann inne gehabt, soll in Gefolge der Vorschrift des Edicts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse §. 33, an denjenigen überlassen werden, der neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset. Hiezu ist ein Termin auf den 14ten März k. J. Vormittag um 9 Uhr in der Ge-

Gerichtsstube zu Schmenzin angesetzt, und es werden diejenigen eingeladen, die zur Uebernahme des gedachten Hofes geneigt und qualificirt sind, oder rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, sich zur bestimmten Stunde einzufinden, und die rechtliche Verhandlung in der Sache zu gewärtigen, sonst bei ihrem Ausbleiben der Hof dem Guthsherrn zur freien Disposition überlassen, auch den etwanigen Anspruchsberechtigten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Polzin den 27sten December 1813.

v. Kleistsches Patrimonialgericht zu Schmenzin. Wittscheibe.

Da die Erben des verstorbenen Major und Postmeister Herrn von Hagen hieselbst willens sind, die zu dessen Nachlaß gehörige zwey halbe Stadthusen, in allen drey Feldern belegen, eine Scheune nebst Garten vor dem Pyritzer Thor, einen Garten vor dem Wallthor belegen, und ein für sich bestehendes Gartenhaus auf dem Hofe des hiesigen Postamts befindlich, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und dazu ein Termin auf den 16ten März d. J., des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause No. 89 des Kirchenganges an der Wollweberstraßen-Ecke hieselbst angesetzt worden ist; so werden zu diesem Termin die Kauflustigen hiermit eingeladen. Vorher kann ein jeder bey dem Unterschriebenen die Bedingungen des Kaufs erfahren. Stargard den 16. Febr. 1814.

Kempe, Justiz-Commissarius.

Zwey Bauerhöfe, die durch die Kriegesdrangsale und üblen Wirthschaftsführung seit 1809 und 1810 in Virow, Stolpschen Kreises H. P., leer geworden, sollen, in Gemäßheit des Edicts de 1811, in Termino den 17ten März d. J., öffentlich an den Meistbietenden in Vilgelow bey Stolpe subhastirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitanten ihr Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben dargelegt haben. Vilgelow den 14. Febr. 1814. Das v. Stojentin-Virowsche Patrimonialgericht.

Schulte, Criminalrath, als Justitiarius.

Der Hof der Wittwe des Bauern und Gerichtsmannes Genz zu Golchen hiesigen Amts, soll, mit völlig bestellter Wintersaat, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Termin auf den 1sten April d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt ist. Die Gebäude sind im baulichen Stande, und Acker und Wiesen von sehr guter Beschaffenheit, die Taxe beträgt 1300 Rthlr., Kaufliebhaber können die Grundstücke an Ort und Stelle jeder Zeit besichtigen, und alles übrige hieselbst in der Gerichtsstube näher erfahren. Hiernächst soll das Mobiliar-Vermögen bestehend in Haus- Ackergeräth und Vieh, den 2ten April Vormittags 10 Uhr zu Golchen, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meist-

Meistbietenden verkauft werden. Uebrigens müssen auch die etwanigen Real-Prätendenten ihre Gerechtsame an den Grundstücken in obigen Termin wahrnehmen, sonst sie damit nicht weiter gehört, sondern der Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden erfolgen wird. Klempenow den 31ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

Da auf dem Guthe Labehn bei Stolp 2 Bauer- und 2 Kossäthenhöfe wüste geworden, und zur Wiederbesetzung derselben keine Personen, die sich dazu eignen, vorhanden sind, so werden diejenigen, welche diese Höfe anzutreten Lust haben, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, vorgeladen, sich am 21sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier in Labehn einzufinden, die gesetzlichen Ueberlassungsbedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß an die vorzüglichsten Competenten unter denen, die sich zum Erwerb qualificiren, die Höfe ausgethan, und mit ihnen besetzt werden sollen Labehn den 3. Januar 1814.

Die Guthsherrschaft hieselbst.

Die Erben des in Tippeln verstorbenen verabschiedeten Carabiniers Johann König, im vormaligen Brandenburgschen Dragonerregiment Prinz Wilhelm Königliche Hoheit, von denen sich ein Halbbruder im Rummelsburgschen oder Neustettinschen Kreise befinden soll, werden hiedurch vorgeladen, sich bis zum 1sten März c. bei der unterzeichneten Jurisdiction zu melden, ihre Legitimation beizubringen, demnächst aber die in 74 Rthlr. 58 gr. bestehende Erbschaft in Empfang zu nehmen. Saalfeld in Ostpreußen den 18. Januar 1814. Adelich Tippelnsche Patrimonial-Jurisdiction.

Von Sr. Königl. Maj. zu Schweden ꝛc. zum Greifswalder Kreisgericht. Wir verordnete Kreisrichter und Kreisjustitiarius laden auf Ansuchen des Gärtners Sanlow auf dem Anclammer Damm, alle diejenigen, welche an das von ihm gekaufte, und bis jetzt von dem Zimmergesellen Carl Michel Röding als Eigenthümer besessene, auf dem Anclammer Peendamm zwischen den Häusern der Eigenthümer Rieck und Wacker belegene Wohnhaus, einige Forderungen und Ansprüche aus irgend einem rechtlichen Grunde zu haben vermeinen, daß sie selche vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht in dem auf den 5ten März d. J, Morgens um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termin gehörig anmelden und bewahrheiten, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß sie damit durch die in diesem nemlichen Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß werden ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Datum Greifswald am 19ten Januar 1814. Von wegen des Königl Kreisgerichts

suber. S. J. P. F. Eichstedt, Kreisrichter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 8. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. März 1814.

No. 8.

Für die durch den Herrn Prediger Cascorby zu Cammin eingesammelten, und an das Bataillon übersandten 3 Stück Hemden und 12 Dousin wollene Socken, sage ich demselben den herzlichsten Dank, indem durch diese patriotische Handlung dem Soldaten, der an obigen Gegenständen Mangel leidet, eine große Freude geschehen ist. Nedlitz bei Magdeburg den 12ten Februar 1814.

v. Blankenburg, Königl. Preuß. Major und Commandeur des 2. Bataillons, 2. Pomm. Landwehr-Infanterie-Regiments.

Allen meinen hochverehrten Gönnern, Freunden und Verwandten, die mich nach meinem Abbrande so liebevoll unterstützt haben, hiermit den herzlichsten Dank. Gott seegne und behüte Sie! Martentin bei Wollin den 16. Febr. 1814. Klamroth.

Guten Rigaer Leinsaamen und reines Flachs, ist zum billigen Preiß zu haben, bey J. S. Borchardt in Cöslin.

Ein hundert Stück Kühe sollen auf Urban, oder auch schon zum 1sten May d. J. verpachtet werden, wo, wie, und unter welchen Bedingungen erfährt man unter Adresse K. im Königlichen Greiffenhagenschen Post-Amt.

Ein junger Mensch, der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, zugleich indessen auch eine sehr hübsche Hand schreiben muß, und über dessen moralischen Charakter sich dessen Angehörigen verbürgen wollen, findet auf einen sehr großen Guthe in Pommern, wo sämmtliche Zweige der Landwirthschaft betrieben werden, unter sehr billigen Bedingungen, sofort eine offene Stelle, und ertheilt die speciellere Nachricht hierüber die Adresse R. bey Greiffenhagen.

Ein geschickter Brennerknecht, der sowohl gutes Bier brauen, als auch guten

guten starken Brandtwein von reinem Geschmack brennen kann, findet auf Marien ein gutes Unterkommen, und erfährt das wo; und die näheren Bedingungen unter Adresse K. im Königlichen Greiffenhagenschen Post-Amt.

Auf den Grund des Edicts vom 28sten Octbr. 1810 und der getroffenen Uebereinkunft mit Einem hiesigen Wohllöblichen Magistrat, bin ich willens bei der mir zugehörigen, hierselbst vor dem Gollnower Thor belegenen Kämmerei, oder Blaurocks Mühle, eine Schneidemühle anzulegen, und fordere daher alle und jede, die ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auf, sich binnen 2 Monaten von heute an zu melden, und ihr Widerspruchsrecht geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, mit dem Bau der Schneidemühle angefangen werden wird. Alt-Damm den 26sten Februar 1814. Henning.

Mit Consens der competenten Behörde will ich auf meinem hiesigen Guthe eine Windmühle, wo es thunlich, zugleich mit Oehlstampfen bauen, zu dem Ende können Bau und Pachtlustige, (die des Vermögens sind, gehörige Sicherheit zu stellen) sich bei mir melden, und nach getroffenen Verein sofort Abschluß des Contracts gewärtigen. Zugleich kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die Lage zum Bau einer Mühle hier ganz besonders convenirt, als dies Dorf mit einigen Amts-Bauren verbunden nicht unbedeutend, und die benachbarten Dörfer, Damerow, Bartin, Klötzin, Balsdorf, so wie auch Dolgenow und Kreutzig, nicht im Besitz einer Mühle sind. Nelep, Schiefelbein, Neumärkschen Kreises den 26ten Februar 1814. Krieger.

Stuterei-Verkauf.

In Termino den 2ten May d. J., Morgens um 9 Uhr, sollen zu Rehberg, welches 2½ Meile von Anclam und ½ Meile vom Amt Spantekow belegen, die zum Nachlaß des Guthsbesitzer Herrn Wienstein gehörige Stuterei öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

a) ein Schimmelhengst, englische Race,
b) fünf dergleichen trächtige Stuten,
c) vier 4-jährige
d) acht 3-jährige
e) sechs 2-jährige } Fohlen,
f) sechs 1-jährige

worunter auch noch 2 Hengstfohlen von 2 und 1 Jahr sind. Diese Pferde und

und Fohlen sind von englischer guter Race und können vorhero besehen werden. Kauflustige werden eingeladen, sich zu dieser Auction einzufinden. Die Zahlung des Kaufgeldes geschiehet baar in Friedrichs- oder Wilhelmsd'or, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet. Rehberg den 21. Febr. 1814.

Die Wienſteinſchen Erben.

Nach einem heute erhaltenen Auftrage, soll das Guth Birckholz bei Falkenburg nebst Vorwerk Cantzig, von Marien d. J. ab, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Ich habe die deshalb erforderlichen Bietungstermine auf den 5ten und 12ten März hieselbst und auf den 18ten ejusd., in dem herrschaftl. Hause zu Birckholz angesetzt, und ersuche qualificirte Pachtlustige, sich in demselben einzufinden, und nach Vernehmung des Pacht-Anschlags und der Bedingungen, ihre Gebote ad Protocollum zu geben. Auch können sich besonders in dem letzten Termin, Pachtliebhaber zu der Windmühle daselbst oder Meßmüller melden. Neuwedell den 16ten Februar 1814.

v. Wedel, Neumärkscher Ritterschaftsrath.

Das Guth Muttrin im Belgardschen Kreise, welches sich jetzt in Landschaftlicher Sequestration befindet, soll von Marien dieses Jahres an auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist zu diesem Behuf von dem unterzeichneten Gericht ein Licitationstermin auf den 8. März frühe um 9 Uhr in Muttrin angesetzt, welches Pachtlustigen, die sich übrigens zur Eingehung eines Pachtvertrages hinreichend qualificiren, hierdurch bekannt gemacht wird. Rücksichtlich der Pachtbedingungen können dieselben sich bei dem Königl. Landschafts-Deputirten Herrn von Kleist in Warnin unterrichten, außerdem werden solche noch speciell im Termine selbst vorgelegt werden. Uebrigens werden Pachtlustige sich auf die Erlegung eines zinsfreien Vorstandes, dessen nähere Bestimmung noch davon abhängt: ob das noch streitige Inventarium beim Guthe bleibt oder nicht, vorbereiten, auf jeden Fall aber sich so einrichten, daß der Meistbietende in Termino wenigstens 50 Rthlr. Cour. oder in pommerschen Pfandbriefen deponiren kann. Der Zuschlag erfolgt nur erst nach eingeholter Approbation von der Königl. Landschaft. Neustettin den 14. Februar 1814.

Das Patrimonial-Gericht von Muttrin.

Da das in der Neumark Dramburger Kreises belegene mit völligem lebenden und todten Inventarii besetzte und mit 522 Scheffel Winterung besäete

Guth

Guth Alt-Storckow unter dem am 3ten Januar a. c. angesetzten Verpachtungs-Termin nicht verpachtet worden ist; so hat mir das Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark befohlen, einen abermaligen Licitationstermin anzusetzen und dasselbe von Marien ab, auf drey hintereinander folgende Jahre an den Meist- und Bestbietenden zu verpachten. Der Bietungstermin ist am 19ten März im herrschaftlichen Hause zu Alt Storckow und der Pachtanschlag wie die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem einzusehen. Groß-Schönberg bei Falckenburg in der Neumark den 21. Febr. 1814. F. v. Kuebel,
Curator der Verwaltung des Guthes Alt-Storckow.

Ich bin willens, mein Guth Hohengrape im Pyritzschen Kreise in Pommern, von Johannis d. J. an, auf 6 oder mehrere Jahre aus freyer Hand zu verpachten, und bestimme zu dessen Verpachtung einen Termin auf den 21sten März c., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in meiner Wohnung, wozu ich Pachtlustige, welche des Vermögens sind, diese Pachtung zu übernehmen, und eine angemessene Caution zu bestellen, hiemit einlade. Die Pachtbedingungen sind vor dem Termin bey mir einzusehen. Hohengrape den 10ten Februar 1814.
Herr, Hoffgerichtsrath ausser Dienst und Justiz Commissarius.

Die dem Königlichen Marienstifte zugehörige Ziegeley bey Scholwin, soll von Ostern d. J. an dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 26sten März, Vormittags um 10 Uhr, im Marienstifts-Gerichte angesetzt; wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen schon vorher in der Registratur erfahren können, eingeladen werden. Stettin den 12ten Febr. 1814.

Es soll das zum Nachlaß der Wiensteinschen Eheleute gehörige Guth Rehberg, 2½ Meile von Anclam und ½ Meile vom Amt Spanteckow belegen, in Termino den 3ten May d. J. an den Meistbietenden auf 6 Jahr verpachtet werden. Die Aussaat in 3 Feldern beträgt in jedem Schlage circa Vier Last. Das Guth wird zu Trinitatis d. J. mit völlig bestellter Winter- und Sommersaat übergeben. Das nöthige Vieh und Ackergeräth muß der Pächter selbst haben und mitbringen. An Pachtvorschuß wird einjährige Pacht gezahlet. Die Pachtbedingungen können zu Rehberg und auch bei den Herrn von Schwerin zu Janow vorhero nachgesehen werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich in Termino den 3. May Morgens um 9 Uhr zu Rehberg einzufinden, und kann der

Meist-

Meistbietende bei einem annehmlichen Gebot sogleich den Zuschlag gewärtigen, jedoch muß derselbe zur Festhaltung seiner eingegangenen Verbindlichkeit sogleich in Termino wenigstens 500 Rthlr. baar deponiren. Rehberg den 21. Februar 1814.

Die Wiensteinschen Erben.

Mein Guth Gambin, im Stolpschen Kreise, 1½ Meile von Stolp und 1¼ Meile von Stolpmünde gelegen, wird auf Marien d. J. pachtlos. Der abziehende Pächter liefert dem Anziehenden an Winterkorn 174 Schfl. Roggen in der Erde und an Sommerkorn 127 Schfl. Gerste, 132 Schfl. Hafer, 9 Schfl. Buchweitzen und 2 Schfl. Erbsen gestrichen Maaß im Berliner Schfl. Das Guth hat durchgängig guten Mittelboden und sehr guten Heuschlag. Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, sich in portofreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden. Weitenhagen bei Stolpe den 22. Februar 1814.

von Bandemer.

In dem Dorfe Dünnow Schlawer Kreises, sind zwey Bauerhöfe ledig geworden, diese sollen auf den 21sten März d. J. auf dem adelichen Hofe in Dünnow, als der gewöhnlichen Gerichtsstelle an den Meistbietenden verpachtet, auch verkauft werden, jedoch unter denen in dem Edict vom 14ten Septbr. 1811 vorgeschriebenen Bedingungen. Die nähere Pacht- oder Kaufs-Condition können bey dem Pächter Herrn Strenge in Dünnow inspicirt werden. Schlawe den 1sten Februar 1814.

Das Gericht zu Dünnow.

Ein, 2 Meilen von Stettin belegenes Erbpachtsguth, welches vor vielen Jahren schon erworben und nach seinem Verhältniß nur mit einer geringen jährlichen Erbpacht belegt, mit Holzung, guter Hütung, vielen Wiesenwachs, Gerichtsbarkeit, Jagd- und Kirchenrecht, wie auch mit einem vollständigen Vieh- und Acker-Inventarium versehen ist, soll von Marien d. J., unter vortheilhaften Bedingungen verkauft, oder verpachtet werden. Käufer, oder Pächter können nähere Nachrichten hievon bei dem Hofrath Damerow in Stettin erfahren. Stettin den 17ten Februar 1814.

Der in dem hiesigen Amtsdorfe Crien belegene, dem Krüger Genz zugehörige Krug nebst Pertinenzien, wozu auch der dazu erworbene Kirchenerbzinsacker gehört, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden,

den, und es sind dazu die Termine auf den 14ten März, 14ten May und 30sten Juni d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt. Die Taxe beträgt 3000 Rthlr. Die Gebäude sind in guten Stande und Acker und Wiesen von guter Beschaffenheit, auch liegt der Krug auf offener Straße, und hat gute Nahrung, weshalb er auch schon von einem der vorigen Besitzer mit 5050 Rthlr. angekauft worden. Der jetzige Besitzer hat dabey auch noch ein besonderes Haus erbauet, und überhaupt alles sehr verbessert. Kauflustige werden also zu obigen, besonders aber zu dem letzten Termine, nach welchen keine Gebote mehr angenommen werden, eingeladen. Die Grundstücke können zu jeder Zeit an Ort und Stelle besehen, alle übrige Umstände hier aber zu jeder Zeit in der Gerichtsstube erfahren werden. Zugleich werden auch alle etwanige Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich in dem letzten Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, sonst sie damit nicht weiter gehört, sondern abgewiesen werden sollen. Clempenow den 14ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt.

Da die Erben des verstorbenen Major und Postmeister Herrn von Hagen hieselbst willens sind, die zu dessen Nachlaß gehörige zwey halbe Stadthufen, in allen drey Feldern belegen, eine Scheune nebst Garten vor dem Pyritzer Thor, einen Garten vor dem Wallthor belegen, und ein für sich bestehendes Gartenhaus auf dem Hofe des hiesigen Postamts befindlich, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und dazu ein Termin auf den 16ten März d. J., des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause No. 89 des Kirchenganges an der Wollweberstraßen-Ecke hieselbst angesetzt worden ist; so werden zu diesem Termin die Kauflustigen hiermit eingeladen. Vorher kann ein jeder bey dem Unterschriebenen die Bedingungen des Kaufs erfahren. Stargard den 16. Febr. 1814.

Kempe, Justiz-Commissarius.

Zum Verkauf der zur Nachlaßmasse des zu Dorphagen verstorbenen Mühlenmeister Schwabe gehörigen, daselbst belegenen Wassermühle, wobei ein Mahlgang, 18 Scheffel Aussaat in jedem Felde und etwas Brennholz befindlich, haben wir, auf den Antrag der Erben des Verstorbenen, einen anderweitigen Termin auf den 18ten März c. a., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dorphagen angesetzt, und laden etwanige Kauflustige, die ein solches Grundstück zu bezahlen im Stande, zu demselben hiemit vor, und hat der Meistbietende, bei der Einwilligung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich laden wir auch nochmals alle sich bis jetzt nicht gemeldete Real- und Personalgläubiger des Verstorbenen zu demselben sub pœna præclusi hiemit vor. Greiffenberg den 19ten Februar 1814.

Das Patrimonialgericht zu Dorphagen.

In Gemäßheit des Edikts vom 14ten September 1811, sollen zu Gartkewitz im Lauenburgschen Kreise die beiden Kossäthenhöfe des Korreschal und Hooger, welche zu Ostern d. J. erledigt werden, da die Besitzer nicht im Stande sind, ferner ihre Dienste zu verrichten, öffentlich lizitirt werden, es werden daher Besitzfähige, welche im Stande sind die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, und die seit einigen Jahren rückständigen Lasten und Abgaben, neben denen laufenden, zu berichtigen, eingeladen, sich in dem angesetzten Termine, den 31sten März a. c. Vormittags um 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube einzufinden und ihr Vermögen dazu nachzuweisen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus rechtlichen Gründen an diese Höfe Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, in dem angesetzten Termine gleichfalls zu erscheinen, ihre Rechte nachzuweisen, und etwa in Händen habende Documente vorzulegen; widrigenfalls die Ausbleibenden zu erwarten haben, daß sie präcludirt, und ihnen Hinsichts ihrer Ansprüche an diese Höfe ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Gartkewitz den 16ten Februar 1814.

Adelich v. Gostkowskisches Patrimonialgericht hieselbst. Homann.

Ein in dem 1½ Meile von hier belegenen Dorfe Dubberphul erledigter Bauerhof soll, dem Edict vom 14. Septbr. 1811 gemäß, in Termino den 2ten April c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Richters, zur Subhastation gestellt werden. Wer geneigt und des Vermögens ist, diesen Hof unter denen ihm in dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen und das fehlende Inventarium sich anzuschaffen, wird hierdurch zur Abgabe seines Gebots eingeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem gedachten, von dem Bauer Plötz zuletzt bewohnten Bauerhof rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem angesetzten peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen werden präcludirt werden. Dem Cammin den 12. Februar 1814. Das v. Kollersche Patrimonialgericht zu Dobberphul.

Es

Es soll das sehr unvollständige Hypothekenbuch der Stadt Jarmen, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden. Ein jeder, welcher dabey ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, wird daher aufgefordert, sich entweder binnen drey Monaten schriftlich bey uns, oder spätestens in Termino den 30sten März 1814, Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Jarmen zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Dabei wird eröffnet:

1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden;

2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;

3) in jedem Fall mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber

4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit 21. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhanges zum Allgem. Landrecht zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt, oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Demmin den 4ten December 1813.

Königl. Preuß. interimistisch combinirtes Stadtgericht zu Demmin und Jarmen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 9. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 9. März 1814.

No. 9.

Zwei, hiesigen Einwohnern zugehörige Böte, welche auf Verlangen der ehemaligen französischen Behörde hieselbst nach dem Dammzoll haben verabfolgt werden müssen, sind von dort los und nach dem Dammschen See getrieben. Da uns an der Wiedererlangung dieser Böte gelegen; so wird derjenige, welcher dieselben etwa angetroffen, oder sonst Wissenschaft davon hat, aufgefordert, darüber bey uns Anzeige zu machen. Die Erstattung gehabter Kosten wird zugesichert. Stettin den 2ten Februar 1814.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Allen meinen hochverehrten Gönnern, Freunden und Verwandten, die mich nach meinem Abbrande so liebevoll unterstützt haben, hiermit den herzlichsten Dank. Gott seegne und behüte Sie! Martentin bei Wollin den 16. Febr. 1814. Klamroth.

Auf den Grund des Edicts vom 28sten Octbr. 1810 und der Uebereinkunft mit Einem hiesigen Wohllöblichen Magistrat, bin ich willens bei der mir zugehörigen, hierselbst vor dem Gollnower Thor belegenen Kämmerey, oder Blaurocks Mühle, eine Schneidemühle anzulegen, und fordere daher alle und jede, die ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auf, sich binnen 2 Monaten von heute an zu melden, und ihr Widerspruchsrecht geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, mit dem Bau der Schneidemühle angefangen werden wird. Alt-Damm den 26sten Februar 1814. Henning.

Ein junger Mann von guter Erziehung, der die Oeconomie zu erlernen wünscht, kann unter der Adresse H. Q. zu Ganskow bey Colberg die nähern Bedingungen erfahren.

Auf dem Guthe Ganskow bey Colberg stehen 50 bis 100 Stück ächt spanische Mutterschaafe, so wie auch 8 bis 12 Stück ächt spanische Böcke zu billigen Preisen zum Verkauf. Kauflustige belieben sich bey Unterzeichnetem zu melden. Quandt, Administrator des Guths.

Es sollen in Termino den 28sten März c Vormittags 9 Uhr, allhier zu Belgard auf dem Marktplatze verschiedene Bauerhofwehrstücke, als 2 Paar Ochsen,

sen, 3 Kühe, ein Rind, eine Stute, 2 Schweine, Wagen, Pflüge und sonstige Geräthschaften, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft werden; welches nachrichtlich bekannt gemacht wird. Belgard den 18. Febr. 1814. Adlich v. Platensche Patrimonialgericht zu Rarfin.

In Termino den 30sten März d. J. und den folgenden Tagen, soll auf dem herrschaftlichen Guthe in Klotzen, zwischen Polzin und Bärwalde belegen, der Mobiliarnachlaß des daselbst verstorbenen Erdmann Wilhelm v. Glasenapp, an den Meistbietenden verauctionirt werden. Er besteht in Juwelen und Kleinodien, Uhren und Tabatieren, Gold und Silbergeschirr, Porcellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schweinen, Federvieh und Büchern. Kaufliebhabere werden eingeladen, sich einzufinden und haben die Höchstbietenden den Zuschlag, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, zu erwarten. Polzin den 25sten Februar 1814.

Im Auftrage des Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin. Wittscheibe.

Stuterei-Verkauf.

In Termino den 2ten May d. J., Morgens um 9 Uhr, sollen zu Rehberg, welches 2½ Meile von Anclam und ½ Meile vom Amt Spantekow belegen, die zum Nachlaß des Guthsbesitzer Herrn Wienstein gehörige Stuterei öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

a) ein Schimmelhengst, englische Race,
b) fünf dergleichen trächtige Stuten,
c) vier 4-jährige
d) acht 3-jährige
e) sechs 2-jährige
f) sechs 1-jährige

} Fohlen,

worunter auch noch 2 Hengstfohlen von 2 und 1 Jahr sind. Diese Pferde und Fohlen sind von englischer guter Race und können vorhero besehen werden. Kauflustige werden eingeladen, sich zu dieser Auction einzufinden. Die Zahlung des Kaufgeldes geschiehet baar in Friedrichs- oder Wilhelmsd'or, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet. Rehberg den 21. Febr. 1814.

Die Wiensteinschen Erben.

Auf den Antrag Eines Wohllöbl. Magistrats hieselbst soll der hiesige mineralische Gesundbrunnen, jetzt das Louisenbad genannt, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereyen und Utensilien, pro Marien 1814 bis 1815, öffent-

öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22sten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt und es werden Pachtliebhabere, welche hinreichendes Vermögen zu dieser Verpachtung nachweisen können, eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, wo der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, unter denen im Termine zu eröffnenden Bedingungen, die auch schon vorher bey uns eingesehen werden können, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Polzin den 22sten Febr. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Königlichen Marienstifte zugehörige Ziegeley bey Scholwin, soll von Ostern d. J. an dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 26sten März, Vormittags um 10 Uhr, im Marienstifts-Gerichte angesetzt; wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen schon vorher in der Registratur erfahren können, eingeladen werden. Stettin den 12ten Febr. 1814.

Es soll die der Stadt gehörige Ziegeley auf drey oder mehrere Jahre vom 1sten April 1814 ab, an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden, und deshalb ist Termin auf den 23sten März, Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Rathhause angesetzt. Pachtlustige werden hiezu eingeladen, und die Pachtbedingungen können alle Tage zu Rathhause eingesehen werden. Stolp den 25. Februar 1814. Der Magistrat.

Verpachtung des Guths Rehberg.

Es soll das zum Nachlaß der Wiensteinschen Eheleute gehörige Guth Rehberg, 2½ Meile von Anclam und ½ Meile vom Amt Spanteckow belegen, in Termino den 3ten May d. J. an den Meistbietenden auf 6 Jahr verpachtet werden. Die Aussaat in 3 Feldern beträgt in jedem Schlage circa Vier Last. Das Guth wird zu Trinitatis d. J. mit völlig bestellter Winter- und Sommersaat übergeben. Das nöthige Vieh und Ackergeräth muß der Pächter selbst haben und mitbringen. An Pachtvorschuß wird einjährige Pacht gezahlet. Die Pachtbedingungen können zu Rehberg und auch bei den Herrn von Schwerin zu Janow vorhero nachgesehen werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich in Termino den 3. May Morgens um 9 Uhr zu Rehberg einzufinden, und kann der Meistbietende bei einem annehmlichen Gebot sogleich den Zuschlag gewärtigen, jedoch muß derselbe zur Festhaltung seiner eingegangenen Verbindlichkeit sogleich in Termino wenigstens 500 Rthlr. baar deponiren. Rehberg den 21. Februar 1814. Die Wiensteinschen Erben.

Da die Erben des verstorbenen Major und Postmeister Herrn von Hagen hieselbst

hieselbst willens sind, die zu dessen Nachlaß gehörige zwey halbe Stadthufen, in allen drey Feldern belegen, eine Scheune nebst Garten vor dem Pyritzer Thor, einen Garten vor dem Wallthor belegen, und ein für sich bestehendes Gartenhaus auf dem Hofe des hiesigen Postamts befindlich, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und dazu ein Termin auf den 16ten März d. J. des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause No. 89 des Kirchenganges an der Wollweberstraßen-Ecke hieselbst angesetzt worden ist; so werden zu diesem Termin die Kauflustigen hiermit eingeladen. Vorher kann ein jeder bey dem Unterschriebenen die Bedingungen des Kaufs erfahren. Stargard den 16. Febr. 1814.

Kempe, Justiz-Commissarius.

Folgende zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Branntweinbrenner Johann Friedrich Schultze gehörige Grundstücke, als:

1) das am Rosenberge zwischen den Häusern der Wittwe des Maler Lichtenberg und des Küster Seeligmann belegene, zur Brennerey eingerichtete Wohnhaus,
2) ein am Sarowschen Wege belegenes Wördeland, und
3) ein vor dem Mühlenthor belegener Kalkenberg,

sollen, nach dem Antrage der Schultzschen Erben, aus freyer Hand öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31sten März, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Assessor Wegner in der Gerichtsstube angesetzt, alsdann Kaufliebhaber sich des Vormittags um 11 Uhr, einfinden und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden, nach erfolgter Erklärung der Erben, der Zuschlag ertheilet werden wird. Stargard den 21. Februar 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein in dem 1½ Meile von hier belegenen Dorfe Dubberphul erledigter Bauerhof soll, dem Edict vom 14. Septbr. 1811 gemäß, in Termino den 2ten April c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Richters, zur Subhastation gestellt werden. Wer geneigt und des Vermögens ist, diesen Hof unter denen ihm in dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen und das fehlende Inventarium sich anzuschaffen, wird hierdurch zur Abgabe seines Gebots eingeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem gedachten, von dem Bauer Plötz zuletzt bewohnten Bauerhof rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem angesetzten peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen werden präcludirt werden. Dom Cammin den 12. Februar 1814.

Das v. Köllersche Patrimonialgericht zu Dobberphul.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 10. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 15. März 1814.

No. 10.

Zwei, hiesigen Einwohnern zugehörige Böte, welche auf Verlangen der ehemaligen französischen Behörde hieselbst nach dem Dammzoll haben verabfolgt werden müssen, sind von dort los und nach dem Dammschen See getrieben. Da uns an der Wiedererlangung dieser Böte gelegen; so wird derjenige, welcher dieselben etwa angetroffen, oder sonst Wissenschaft davon hat, aufgefordert, darüber bey uns Anzeige zu machen. Die Erstattung gehabter Kosten wird zugesichert. Stettin den 2ten Februar 1814.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Es ist mir den 1sten März mein Hünerhund, weiß mit braunen Flecken, brauner Ruthe und weißen Püschel, abhanden gekommen; wer mir selbigen wieder zuwerset, erhält 1 Rthlr. Douceur.

Busse, in Stargard vor dem Wallthor.

Lieferungs-Brandtwein verkauft im Ganzen gegen baare Bezahlung a Quart 7 Gr. hier, und nach Stettin a 8 Gr. $_{24}^{1}$. — Zugleich offerirt derselbe starken Spiritus nach Tralles Alcoholometer zu 75 Procent a Quart 18 Gr. $_{24}^{1}$.

Busse, in Stargard vor dem Wallthor.

Auf den Grund des Edicts vom 28sten Octbr. 1810 und der Uebereinkunft mit Einem hiesigen Wohllöblichen Magistrat, bin ich willens bei der mir zugehörigen, hierselbst vor dem Gollnower Thor belegenen Kämmerey, oder Blanrocks Mühle, eine Schneidemühle anzulegen, und fordere daher alle und jede, die ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auf, sich binnen 2 Monaten von heute an zu melden, und ihr Widerspruchsrecht geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, mit dem Bau der Schneidemühle angefangen werden wird. Alt-Damm den 26sten Februar 1814. Henning.

In

In Termino den 30sten März d. J. und den folgenden Tagen, soll auf dem herrschaftlichen Guthe in Klotzen, zwischen Polzin und Bärwalde belegen, der Mobiliarnachlaß des daselbst verstorbenen Erdmann Wilhelm v. Glasenapp, an den Meistbietenden verauctionirt werden. Er besteht in Juwelen und Kleinodien, Uhren und Tabatieren, Gold und Silbergeschirr, Porcellain-Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schweinen, Federvieh und Büchern. Kaufliebhabere werden eingeladen, sich einzufinden und haben die Höchstbietenden den Zuschlag, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, zu erwarten. Polzin den 25sten Februar 1814.

Im Auftrage des Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin. Wittscheibe.

Es sollen der Veränderung wegen, mehrere Sachen, als: ein holsteiner Wagen, mit 2 juchtenen Sitzstühlen (ein- und zweyspännig zu gebrauchen) ein Pferdegeschirr, Betten, Kleidungsstücke, Meubles und mehreres Hausgeräthe, am 2ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, im Pfarrhause zu Buchholz, Amts Colbatz, öffentlich am Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber werden ersucht, sich gedachten Tages gefälligst einzufinden, und hat der Meistbietende den sofortigen Zuschlag, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, zu erwarten. Buchholtz, Amts Colbatz, bey Damm den 5. März 1814.

Am 4ten April d. J. soll zu Neustettin, auf dem Königl. Domainen-Amte, ein Theil des Mobiliar-Nachlasses des verstorbenen Actuarius Zuther, worunter sich ein moderner grüner Halbwagen, eine sogenannte Bombe, und vier neue Pferdegeschirre mit weißem Beschlage auszeichnen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Neustettin den 4. März 1814.

Der Justizrath Klör.

Das unter Ritterschaftlicher Sequestration stehende Guth Petznick Dramburgschen Kreises, soll auf Antrag der eingetragenen Gläubiger, von Johannis c. ab, an den Meist- und Bestbietenden, verpachtet werden. Die Bietungstermine sind 1) auf den 30sten d. M., 2) den 6ten k. M. hieselbst in meiner Wohnung, und 3) den 18ten ejusd. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Petznick, jedesmal um 10 Uhr, angesetzt. Qualificirte Pachtlustige ersuche ich,

Digitized by

ich, in diesen Terminen zu erscheinen, ihre Qualification nachzuweisen, demnächst die Vorlegung des Anschlags und der Bedingungen zu gewärtigen, und sodann ihre Gebote abzugeben. Neuwedell den 7. März 1814.

Wedell, Neumärkischer Ritterschafts-Rath.

Es soll die der Stadt gehörige Ziegelei auf drey oder mehrere Jahre vom 1sten April 1814 ab, an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden, und deshalb ist Termin auf den 28sten März, Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Rathhause angesetzt. Pachtlustige werden hiezu eingeladen, und die Pachtbedingungen können alle Tage zu Rathhause eingesehen werden. Stolp den 25. Februar 1814. Der Magistrat.

Ich bin willens, mein hieselbst am Markt sub No. 142 belegenes, an der Vorderfronte 54, und der Seitenfronte 124 Fuß langes, 13 Stuben, 4 Küchen, 3 Keller, und Kammer, verhältnißmäßige Remisen und Stallungen enthaltendes Haus, aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können die Bedingungen jeder Zeit bei mir, Auswärtige jedoch nur in frankirten Briefen erfahren. Cöslin den 1. März 1814. Igel sen.

Da der Bauer Michael Klug zu Podewills erklärt hat, sich nicht länger in seinem Bauerhofe conserviren zu können, und denselben freiwillig zur Subhastation stellen zu wollen; so wird dieser Bauerhof hiedurch, mit Rücksicht auf das Edict vom 14. Septbr. 1811, über die bäuerlichen Verhältnisse, hiedurch zum öffentlichen Verkauf gestellt. Der Bietungstermin hiezu ist auf den 31sten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Podewills angesetzt, in welchem Liebhaber sich einzufinden und zu gewärtigen haben, daß demjenigen, der gute Zeugniße beibringt, die Bedingungen zu erfüllen annimmt, und das dazu erforderliche Vermögen überzeugend nachweiset, außerdem aber zur Deckung der Schulden das höchste Gebot leistet, den Zuschlag erhalten solle. Uebrigens sind die Bedingungen jeder Zeit bei der Herrschaft zu Podewills und dem unterzeichneten Gerichtshalter zu erfahren. Cörlin den 27sten Februar 1814.

v. Podewillssche Gerichte zu Podewills. Backe.

In dem Gute Deterfitz bei Cörlin, sollen die Bauerhöfe: 1) des verstorbenen

denen Bauern Joh. Christian Lichtfuß, und 2) des verstorbenen Bauern Joh. Ewald Lichtfuß, mit Rücksicht auf das Edikt vom 14 Sept. 1811, über die bäuerlichen Verhältnisse, zum öffentlichen Verkauf gestellet werden. Der Bietungstermin ist hiezu auf den 12ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Claptow angesetzt, in welchem Liebhaber sich einzufinden und zu gewärtigen haben, daß demjenigen, der gute Zeugnisse beibringt, die Bedingungen zu erfüllen annimmt und das dazu erforderliche Vermögen überzeugend nachweiset, außerdem aber zur Deckung der Schulden das höchste Gebot leistet, den Zuschlag erhalten solle. Uebrigens sind die Bedingungen jeder Zeit bei der Herrschaft zu Claptow und dem unterzeichneten Gerichtshalter zu erfahren Cörlin den 27. Febr. 1814.

Die Gerichte zu Claptow und Deterfitz. Backe.

Verkauf oder Verpachtung eines Bauerhofes.

Die Erben des verstorbenen Herrn Prediger Tams wollen den ihnen erbpachtsweise zugehörigen, in Trainstow bey Anclam belegenen Bauerhof verkaufen, oder nach Umständen verpachten; derselbe besteht aus einem Wohnhause, einem neuen Stall, einer neuen Scheune und 2 großen Gärten; die dazu gehörige volle Bauerhufe enthält 50 Scheffel Winter- und 60 Scheffel Sommersaat und ist Wiesewachs und Weide hinreichend vorhanden. Kauf- oder Pachtlustige können zu jeder Zeit bey dem Herrn Superintendent Mund in Demmin, Herrn Syndicus Holm in Anclam, Kaufmann Herrn Wenzel in Swinemünde von der nähern Beschaffenheit des Hofes und den Verkaufs- oder Verpachtungsbedingungen Auskunft erhalten, und bey diesen darnach ihr Gebot ablegen, wozu denn auch ein besonderer Termin auf den 12ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor Unterschriebenen angesetzt ist, zu welchem Kauf- oder Pachtlustige hiemit vorgeladen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Hof frey vom Dienste ist, die davon zu entrichtende Prästanda jährlich 89 Rthlr. 6 Gr. nach der Erbverschreibung betragen, und daß bey einem hinreichenden Gebot und geschehener Einwilligung der Königl. Regierung, der Zuschlag erfolgen und die Ausfertigung des Contracts bey dem Königl. Amte Clempenow nachgesucht werden soll. Swinemünde den 7ten März 1814.

Kirstein, Königl. Stadtrichter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 12. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 26. März 1814.

No. 11.

Ein paar Schüler, welche die hiesige Stadtschule besuchen wollen, weiset ein billiges Unterkommen nach, der Oberarzt und Doctor Wittchow zu Stargard.

In Termino den 30sten März d. J. und den folgenden Tagen, soll auf dem herrschaftlichen Guthe in Klotzen, zwischen Polzin und Bärwalde belegen, der Mobiliarnachlaß des daselbst verstorbenen Erdmann Wilhelm v. Glasenapp, an den Meistbietenden verauctionirt werden. Er besteht in Juwelen und Kleinodien, Uhren und Tabatieren, Gold und Silbergeschirr, Porcellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schweinen, Federvieh und Büchern. Kaufliebhabere werden eingeladen, sich einzufinden und haben die Höchstbietenden den Zuschlag, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, zu erwarten. Polzin den 25sten Februar 1814.

Im Auftrage des Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin. Wittscheibe.

Am 20sten April d. J., Morgens 9 Uhr und folgende Tage, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Prochnow, bey Märkisch Friedland, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug, Betten, Meuble und Hausgeräthe, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Neuwedell den 16. März 1814.

v. Wedell, Neumärkscher Ritterschaftsrath.

Veränderungshalber will Endes Unterzeichneter am 25sten April c. 6 Stück Pferde, 1 Bollen, 35 Kühe und Jungvieh, 12 Schweine und 200 Schaafe an Meistbietende, gegen baare Bezahlung in Courant verkaufen, und belieben sich Kauflustige auf dem Lehnschultzenguthe hieselbst am gedachten Tage einzufinden. Cöseliz bey Gültzow den 19. März 1814. Johann Müller.

In Termino den 19ten April c., Vormittags 10 Uhr, soll auf dem herrschaftlichen Hofe zu Prochnow, bey Märkisch Friedland, das dortige adeliche Guth von Johanni c. an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden, zu welchem

welchem ich qualificirte Pachtlustige hierdurch einlade. Neuwedell den 16ten März 1814. v. Wedell, Neumärkscher Ritterschaftsrath.

Verkauf oder Verpachtung eines Bauerhofes.

Die Erben des verstorbenen Herrn Prediger Tams wollen den ihnen erbpachtsweise zugehörigen, in Tramstow bey Anclam belegenen Bauerhof verkaufen, oder nach Umständen verpachten; derselbe besteht aus einem Wohnhause, einem neuen Stall, einer neuen Scheune und 2 großen Gärten; die dazu gehörige volle Bauerhufe enthält 50 Scheffel Winter- und 60 Scheffel Sommersaat und ist Wiesewachs und Weide hinreichend vorhanden. Kauf- oder Pachtlustige können zu jeder Zeit bey dem Herrn Superintendent Mund in Demmin, Herrn Syndicus Holm in Anclam, Kaufmann Herrn Wenzel in Swinemünde von der nähern Beschaffenheit des Hofes und den Verkaufs- oder Verpachtungsbedingungen Auskunft erhalten, und bey diesen darnach ihr Gebot ablegen, wozu denn auch ein besonderer Termin auf den 12ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor Unterschriebenen angesetzt ist, zu welchem Kauf- oder Pachtlustige hiemit vorgeladen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Hof frey vom Dienste ist, die davon zu entrichtende Prästanda jährlich 89 Rthlr. 6 Gr. nach der Erbverschreibung betragen, und daß bey einem hinreichenden Gebot und geschehener Einwilligung der Königl. Regierung, der Zuschlag erfolgen und die Ausfertigung des Contracts bey dem Königl. Amte Clempenow nachgesucht werden soll. Swinemünde den 7ten März 1814.

Kirstein, Königl. Stadtrichter.

Eine ländliche Besitzung, von einem sehr guten Wohnhause, großen Garten, 18 Morgen Wiesen, und 45 Rthlr. baarer Hebung, 3 Meilen von Stettin belegen, ist zu verkaufen, und erfahren Kauflustige das Nähere bey dem Kaufmann G. W. Schulze, am Heumarkt in Stettin.

Da der Bauer Michael Klug zu Podewills erklärt hat, sich nicht länger in seinem Bauerhofe conserviren zu können, und denselben freiwillig zur Subhastation stellen zu wollen; so wird dieser Bauerhof hiedurch, mit Rücksicht auf das Edict vom 14. Septbr. 1811, über die bäuerlichen Verhältnisse, hiedurch zum öffentlichen Verkauf gestellt. Der Bietungstermin hiezu ist auf den 31sten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Podewills angesetzt, in welchem Liebhaber sich einzufinden und zu gewärtigen haben, daß demjenigen, der gute Zeugnisse beibringt, die Bedingungen zu erfüllen annimmt, und das dazu erforderliche Vermögen überzeugend nachweiset, außerdem aber zur Deckung der Schulden das höchste Gebot leistet, den Zuschlag erhalten solle. Uebrigens sind die Bedingungen jeder Zeit bei der

Digitized by

des Herrschaft zu Podewills und dem unterzeichneten Gerichtshalter zu erfahren. Cörlin den 27sten Februar 1814.

v. Podewillsche Gerichte zu Podewills. Backe.

In dem Guthe Deterfitz bei Cörlin, sollen die Bauerhöfe: 1) des verstorbenen Bauern Joh. Christian Lichtfuß, und 2) des verstorbenen Bauern Joh. Ewald Lichtfuß, mit Rücksicht auf das Edikt vom 14 Sept. 1811, über die bäuerlichen Verhältnisse, zum öffentlichen Verkauf gestellet werden. Der Bietungstermin ist hiezu auf den 12ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Claptow angesetzt, in welchem Liebhaber sich einzufinden und zu gewärtigen haben, daß demjenigen, der gute Zeugnisse beibringt, die Bedingungen zu erfüllen annimmt und das dazu erforderliche Vermögen überzeugend nachweiset, außerdem aber zur Deckung der Schulden das höchste Gebot leistet, den Zuschlag erhalten solle. Uebrigens sind die Bedingungen jeder Zeit bei der Herrschaft zu Claptow und dem unterzeichneten Gerichtshalter zu erfahren Cörlin den 27. Febr. 1814.

Die Gerichte zu Claptow und Deterfitz. Backe.

Das dem hiesigen, Verbrechenshalber entwichenen, Amtszimmermann Christian Schütz zugehörige Büdnerhaus nebst Garten, und welches derselbe mittelst Contracts vom 30sten Januar 1803 für 235 Rthlr. Courant gekauft hat, soll, zur Befriedigung der Schulden, im Termin den 5ten May d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden also dazu eingeladen, können dies Grundstück vorhero in Augenschein nehmen, und das nähere zu jeder Zeit in der Gerichtsstube erfahren. Spanteckow den 28sten Febr. 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

Der Matrose Johann Christoph Berckhahn, ist im Jahre 1778 zur See gegangen und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt nichts hören lassen. Er sowohl, als auch seine etwa zurückgelassenen übrigen Erben und Erbnehmer werden auf den Antrag seiner Schwester, geschiedenen Ehefrau des Schiffer Hollin, Anna Maria geborne Berckhahn zu Rennewerder, hiedurch vorgeladen, sich in dem auf den 1sten December d. J., Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termin vor uns zu gestellen, oder sich nach vorher bey uns oder in unserer Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei seinem und der Erben Ausbleiben und Stillschweigen aber, wird der erstere der gesetzlichen Vorschrift gemäß für todt erklärt, und zugleich dafür, als sey ausser der Erscheinenden, geschiedenen Hollin, kein gleich naher oder näherer Erbe von ihm vorhanden, angenommen, und

dieser

dieser das hinterlassene, in unserm Depositorio befindliche Vermögen, ausgeantwortet werden. Stepenitz den 7ten Februar 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

Dem Hauptmann Herrn von Baerenfels zu Rustow in Schwedisch-Pommern ist vor einigen Tagen eine goldene Taschenuhr mit goldener Kette und Pettschaft, worin sein Wappen in Carniol gestochen, gestohlen worden. Demselben ist viel daran gelegen, die Uhr wieder zurück zu erhalten und wird demjenigen, welcher dem Unterschriebenen den unrechtmäßigen Besitzer anzeigen kann, eine Belohnung von 4 Stück Friedr.d'or und falls es gewünscht wird, Verschweigung seines Namens zugesichert. Die Uhr ist vorzüglich daran kenntlich, daß sie 8 Tage gehet und jetzt wegen eines Fehlers beständig vorläuft. Sie hat ein ganz plattes Gehäuse, worin das Werk ohne weitere Umgebung liegt. Es befindet sich an derselben eine goldene Kette mit länglich gearbeiteten Gliedern und das Wappen im Pettschaft besteht aus einem Quadrat, in dessen vier Feldern zwey Bären und zwey gespaltene Adler befindlich sind, erstere haben Schlüssel in den Klauen und über dem Quadrat ist noch ein dritter Bär, welcher ebenfalls einen Schlüssel festhält. Sämtliche Polizey-Behörden werden ergebenst ersucht, falls in ihrem Wirkungskreise eine ähnliche goldene Uhr als verdächtig angehalten werden sollte, dem Unterschriebenen davon in Kenntniß zu setzen, so wie auch den Herrn Uhrmachern, welche behülflich sind, daß der unrechtmäßige Besitzer ausgemittelt werden könne, die erwähnte Belohnung zugesichert wird. Demmin den 12ten März 1814.

Neuhauß, Königl. Polizey-Inspector von Demmin.

Ein Bauerwirth hiesiger Gegend ist, nach dem Erkenntnisse des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern in Cöslin vom 23. Decbr. v. J., wegen begangenen Diebstahls eines halben Klafter kienen Brennholz aus den Cösternizschen Forsten, zu einer 3monatlichen Zuchthausstrafe, Bezahlung des Werths des Holzes, des Pfandgeldes, und Tragung sämmtlicher Kosten, verurtheilt worden; welches zur Warnung für andere öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin den 18ten März 1814.

Das v. Drosedow Cösternizsche Patrimonialgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 13. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 2. April 1814.

No. 12.

Ein paar Schüler, welche die hiesige Stadtschule besuchen wollen, weiset ein billiges Unterkommen nach, der Oberarzt und Doctor Wittchow zu Stargard.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Predigers Schulz in Hohenzaden gehörigen Mobilien an Silber, Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Ackergeräthe und Bücher, sollen den 12ten April und folgende Tage Morgens von 9 Uhr an im Pfarrhause zu Hohenzaden, gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden verkauft werden, welches den Kauflustigen bekannt gemacht wird. Stettin den 26. März 1814.

In Auftrag Einer Hochlöbl. Neumärk. Ritterschafts-Direktion werden von mir in Termino den 23sten May 1814, auf dem Guthe Mellenthin unweit Pyritz, 20 Ring eichen Stabholz meistbietend verkauft werden. Kauflustige lade ich ein, sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Herrschaftl. Hause einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Das Holz kann bis zum Termin zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, wenn man sich deshalb bei dem Jäger Bretag zu Mellenthin meldet. Der Meistbietende muß das Kaufgeld entweder sofort deponiren, oder zureichende Bürgschaft dafür stellen. Der Zuschlag erfolgt nach eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Behörde, worauf auch gleich mit der Uebergabe verfahren wird. Ist das Kaufgeld noch nicht deponirt, so muß die Zahlung desselben gegen Rückgabe der Bürgschaft bei der Uebergabe erfolgen. Soldin, den 25. März 1814.

Ritterschafts-Commissarius Soldinschen Departements. Häffner.

In dem Guthe Rabbuhn bei Cörlin, soll der größte Theil des herrschaftl. Wohnhauses nebst halben Garten in Termino den 27sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem herrschaftl. Hause zu Rabbuhn, öffentlich an den Meistbietenden vermiethet werden. Liebhaber werden hiezu eingeladen, und können die Bedingungen jederzeit bei dem Herrn Landschafts-Deputirten von Eichmann auf Plauenthin und dem Gerichtshalter erfahren werden. Cörlin den 26sten März 1814. Die Patrimonialgerichte zu Rabbuhn. Backe, Gerichtshalter.

Wenn die Pachtjahre der, der Frau Kammerherrin von Borcke zugehörigen,

gen, im Borckschen Kreise belegenen Güther Wangerin (a), Polchow (a) und Wuhrow, mit Marien d. J. zu Ende gehen, und selbige anderweit auf ein Jahr verpachtet werden sollen; so habe ich, in Gefolge des dieserhalb von dem Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgericht erhaltenen Auftrages, nachstehende Verpachtungs-Termine, und zwar 1) des Guthes Wangerin (a) auf den 21. April früh um 9 Uhr, 2) des Guthes Polchow (a) auf den 21sten April Nachmittags um 2 Uhr, beyde Termine zu Wangerin im herrschaftl. Hause, 3) des Guthes Wuhrow auf den 22sten April, früh um 9 Uhr, zu Wuhrow anberaumt und weshalb ich Pachtliebhabere hiemit einlade, sich an gedachten Tagen und zur bestimmten Stunde an den angegebenen Oertern einzufinden, ihre Gebote ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden diese Güther werden zugeschlagen werden, so wie auch die der Licitation zum Grunde zu legende Bedingungen und die Beschaffenheit der Güther bey mir zu allen Zeiten eingesehen werden können. Naugard den 24. März 1814.

Von Auftragswegen. Sprenger.

Eine vortheilhafte Pachtung eines schönen Guths in Pommern, weiset der Assessor Poppey in Stargard nach.

Verkauf oder Verpachtung eines Bauerhofes.

Die Erben des verstorbenen Herrn Prediger Tams wollen den ihnen erbpachtsweise zugehörigen, in Tramstow bey Anclam belegenen Bauerhof verkaufen, oder nach Umständen verpachten; derselbe besteht aus einem Wohnhause, einem neuen Stall, einer neuen Scheune und 2 großen Gärten; die dazu gehörige volle Bauerhufe enthält 50 Scheffel Winter- und 60 Scheffel Sommersaat und ist Wiesewachs und Weide hinreichend vorhanden. Kauf- oder Pachtlustige können zu jeder Zeit bey dem Herrn Superintendent Mund in Demmin, Herrn Syndicus Holm in Anclam, Kaufmann Herrn Wenzel in Swinemünde von der nähern Beschaffenheit des Hofes und den Verkaufs- oder Verpachtungsbedingungen Auskunft erhalten, und bey diesen darnach ihr Gebot ablegen, wozu denn auch ein besonderer Termin auf den 12ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor Unterschriebenen angesetzt ist, zu welchem Kauf- oder Pachtlustige hiemit vorgeladen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Hof frey vom Dienste ist, die davon zu entrichtende Prästanda jährlich 89 Rthlr. 6 Gr. nach der Erbverschreibung betragen, und daß bey einem hinreichenden Gebot und geschehener Einwilligung der Königl. Regierung, der Zuschlag erfolgen und die Ausfertigung des Contracts bey dem Königl. Amte Clempenow nachgesucht werden soll. Swinemünde den 7ten März 1814.

Kirstein, Königl. Stadtrichter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 14. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 10. April 1814.

No. 13.

Vorzüglich schöne, weiße Saat- und Kocherbsen, als auch Saatwicken, sind bey mir zu haben,

Gottlieb Huth,
in Pensin nahe bey Demmin.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Predigers Schulz in Hohenzaden gehörigen Mobilien an Silber, Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Ackergeräthe und Bücher, sollen den 12ten April und folgende Tage Morgens von 9 Uhr an im Pfarrhause zu Hohenzaden, gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden verkauft werden, welches den Kauflustigen bekannt gemacht wird. Stettin den 26. März 1814.

Wegen vorgekommener Umstände ist die am 2ten April d. J. im Pfarrhause zu Buchholz angesetzte Auction aufgehoben und ein neuer Termin auf den 2ten May d. J., Vormittags um 9 Uhr, im Pfarrhause zu Buchholz, Amts Colbatz, angesetzt. Kauflustige werden ersucht, sich gedachten Tages gefälligst einzufinden. Buchholz, Amts Colbatz bey Damm, den 19. März 1814.

Auf Antrag der großjährigen Erben der verstorbenen verwittweten Frau Landräthin von Ramel, geb. von Molzan zu Belgard, soll derselben Mobiliar-Nachlaß, in Silber, Porcellain, Fayance, Glas, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinen, Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken und Kupferstichen bestehend, in Termino den 10ten May dieses Jahres, Vormittags 8 Uhr und folgende Tage, in dem von Ramelschen Hause hieselbst meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verauctioniret werden; welches Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Belgard den 28. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wenn

Wenn die Pachtjahre der, der Frau Kammerherrin von Borcke zugehörigen, im Borckschen Kreise belegenen Güther Wangerin (a), Polchow (a) und Wuhrow, mit Marien d. J. zu Ende gehen, und selbige anderweit auf ein Jahr verpachtet werden sollen; so habe ich in Gefolge des dieserhalb von dem Königl. Hochlöbl. Ober Landesgericht erhaltenen Auftrages, nachstehende Verpachtungstermine, und zwar: 1) des Guthes Wangerin (a) auf den 21. April, früh um 9 Uhr; 2) des Guthes Polchow (a) auf den 21sten April, Nachmittags um 2 Uhr, beide Termine zu Wangerin im herrschaftl. Hause; 3) des Guthes Wuhrow, auf den 22sten April früh um 9 Uhr, zu Wuhrow anberaumt, und weshalb ich Pachtliebhabere hiemit einlade, sich an gedachten Tagen und zur bestimmten Stunde an den angegebenen Oertern einzufinden, ihre Gebote ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden diese Güther werden zugeschlagen werden, so wie auch die der Licitation zum Grunde zu legende Bedingungen und die Beschaffenheit der Güther bei mir zu allen Zeiten eingesehen werden können. Naugard den 24sten März 1814.

Von Auftragswegen. Sprenger.

Der Keller unter dem Rathhause hieselbst soll an den Meistbietenden auf 8 Jahre in Pacht überlassen werden. Derselbe besteht in 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und bedeutendem Kellergelasse und eignet sich wegen seiner vortheilhaften Lage zu einem Wein- oder Bier- und Branntweinschank. Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote in den Terminen am 29sten April und 13ten May d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Rathsstube abzugeben. Anclam den 17. März 1814. Der Magistrat.

Eine vortheilhafte Pachtung eines schönen Guts in Pommern, weiset der Assessor Poppey in Stargard nach.

Eine ländliche Besitzung, von einem sehr guten Wohnhause, großen Garten, 18 Morgen Wiesen, und 45 Rthlr. baarer Hebung, 3 Meilen von Stettin belegen, ist zu verkaufen, und erfahren Kauflustige das Nähere bey dem Kaufmann G. W. Schulze, am Heumarkt in Stettin.

Sechs erledigte Bauerhöfe zu Jatzkow, und Vier erledigte Cossäthenhöfe zu Bebberow bey Lauenburg in Hinterpommern sollen, in Verfolg des Edicts vom 14. Septbr. 1811, betreffend die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen

lichen Verhältnisse, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der desfallsige Bietungs-Termin ist auf den 28sten April d. J., Morgens 9 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Richters allhier angesetzet, und es werden diejenigen, welche geneigt sind, diese Bauerhöfe und Cossäthenhöfe unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen, und das fehlende Inventarium sich anzuschaffen, hiedurch eingeladen, ihr Gebot abzugeben. Die näheren Bedingungen können auch vorhero bey der Grundherrschaft von Bebberow und Jatzkow, dem Herrn von Somnitz auf Bebberow, erfahren werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten Bauer- und Cossäthenhöfen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem angesetzten peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen werden präcludirt werden. Lauenburg in Pommern den 22. März 1814.

Adlich von Somnitzsches Patrimonial-Gericht zu Bebberow und Jatzkow. Müller.

Auf den Antrag der Bauerwittwe Kadow, und des Vormundes ihrer Kinder, soll deren im hiesigen Amtsdorfe Cörtenthin belegener, zu 264 Rthlr. taxirter Bauerhof nebst Hofwehr, in Termino den 28sten April d. J., in der Gerichtsstube zu Codram, öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden, mit dem Beyfügen, daß auf Gebote nach dem Termin nicht gehört werden wird, und daß die Genehmigung der Interessenten und auch die des vormundschaftlichen Gerichts in den Zuschlag, vorbehalten bleibt. Taxe und Bedingungen können jeder Zeit bey uns nachgesehen werden. Stepenitz den 28. März 1814.

Königl. Domainen-Justizamt Wollin.

Die großjährigen Erben der verstorbenen verwittweten Frau Landräthin von Ramel zu Belgard, wollen Theilungshalber die zu derselben Nachlaß gehörige Grundstücke, als:

1) ein Haus und dazu gehörigen Garten in Belgard No. 14,
2) eine Pommersche Wiesenkafel auf dem Belgardschen Stadtfelde No 21 und
3) eine Pommersche Wiesenkafel auf dem Belgardschen Stadtfelde No. 12.,

aus freier Hand, jedoch meistbietend verkaufen. Zu dieser Absicht stehet Terminus auf den 13ten May c. Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen von Rameleschen Hause an, und Kauflustige werden ersucht, sich in diesem Termin einzufinden,

den, das Gebot zu thun, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß die Erben mit demselben gleich Contract schließen. Belgard den 28. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in der Frauenstraße sub No. 902 belegene, zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Lücke gehörige Haus, welches zu 6329 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 7200 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt worden, soll den 9ten Junii, den 9ten August und den 10ten October, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 18. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da der auf den 30. März c. in Jarmen zur Berichtigung des Hypothekenwesens angestandene Termin daselbst nicht hat abgehalten werden können; so ist ein neuer auf den 2ten May c. Vormittags 10 Uhr, in Jarmen angesetzt, welcher unter den Verwarnungen der Vorladung vom 4. Decbr. vorigen Jahres bekannt gemacht wird. Demmin den 2. April 1814.

Königl. Preuß. interimistisch combinirtes Stadtgericht zu Demmin und Jarmen.

Ein Ackerwirth in dem Amte Cöslin ist, wegen verübten Diebstahls ½ Klafter geschlagenen Holzes, in den hiesigen Königl. Forsten, nach dem Erkenntnisse des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern in Cöslin vom 20. December 1813, zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe, und Tragung sämtlicher Untersuchungskosten, nebst Bezahlung des Werths des Holzes, Stamm- und Pfandgeldes verurtheilt worden, welches Jedermann zur Warnung bekannt gemacht wird. Cöslin den 18ten März 1814.

Königl. Preuß. Pomm. Justiz Amt Cöslin.

Ein hiesiger Ackerbürger ist wegen dringenden Verdachts, einen Mantelsack mit Sachen vom Wagen gestohlen zu haben, durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Criminal-Senats des Ober-Landesgerichts von Pommern vom 21. Februar c., zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welches, und daß derselbe die Strafe bereits angetreten, hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Demmin den 26. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 16. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 22. April 1814.

No. 14.

Nach einer von der Polizey-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern erlassenen, mir bekannt gewordenen Verfügung an die Herren Landräthe Pommerns, sollen die Dorfschulzen oder andere auf dem Lande mit der Fremden- und Paß-Polizey-Verwaltung bestellten Personen mit einem Stempel oder Siegel auf Kosten der Kreise versehen werden. Einer von der Polizey-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung an mich ergangenen Verfügung zufolge, findet dieselbe nichts dabey zu erinnern, wenn ich die Herren Landräthe durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen mir erlaube, wie ich willens bin, die Anfertigung der Stempel oder Siegel für die Kreise Pommerns zu übernehmen. Ich bitte daher die Herren Landräthe Pommerns ganz gehorsamst, sich wegen Anfertigung dieser Stempel oder Siegel an mich zu wenden, und verspreche ich prompte Verfertigung und billige Preise. Stargard den 16. April 1814. Der Petschierstecher Abel S. Hirsch.

Neuer ächter Rigaer und Windauer Leinsaamen ist noch zu haben, bey
J. G. Weidner, in der Frauenstraße.

Vorzüglich schöne, weiße Saat- und Kocherbsen, als auch Saatwicken, sind bey mir zu haben, Gottlieb Huth,
in Pensin nahe bey Demmin.

Da ich künftigen Johanni meinen Wohnort verändere; so wünschte ich zu der Zeit meine sämmtlichen Brennereygeräthschaften, bestehend aus zwey Blasen, große Meischküfen, Kühlschiff und einer Darre, welche noch neu und erst ein Jahr gebraucht sind, aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch einen Abnehmer zu finden, welcher in meinen Contract tritt. Das Nähere hierüber ist bey mir zu erfragen, und es kann die Brennerey täglich in Augenschein genommen werden. Stretense bey Anclam den 14. April 1814.
Rabe, Brennereypächter.

In Termino den 27sten April c. a. und die folgenden Tage, sollen zu Dargeslaff, eine Meile von Treptow an der Rega, 1½ Meile von Greiffenberg und 3 Meilen von Colberg, 95 Haupt Rindvieh, theils junges, theils altes, 28 Stück Schweine, ein großer neuer kupferner Grapen, 312 Quart enthal-

tend

tend und mehrere Acker und Hausgeräthschaften, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Greiffenberg den 9 April 1814.

Das Patrimonialgericht zu Dargeslaff.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichte ist zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des verstorbenen Rittmeisters Carl von Wolky gehörigen, im hiesigen Depositorio befindlichen Banco-Obligation vom 7/8. November 1810, Litt. D. No. 135,069, über

in Gold . . . . 60 Rthlr.,
in Courant . . 1350 Rthlr.,
mit ruhenden Zinsen vom 7. Novbr. 1811,

ein Termin vor dem Referendarius Hildebrand auf den 10ten May a. c. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, und werden daher alle diejenigen, welche gedachte Banco-Obligation zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem gedachten Termin, entweder persönlich, oder durch zulässige Specialbevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz Commissarien Hentsch, Hoffiscal Helwing, Strikker, Naumann und Teßmar vorgeschlagen werden, allhier im Ober-Landesgerichtshause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag derselben an den Meistbietenden, nach eingezogener Erklärung des Concurs-Curators, zu gewärtigen, wobey ihnen bekannt gemacht, daß auf die nach Ablauf des gedachten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Cöslin den 31. März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

In Auftrag Einer Hochlöbl. Neumärk. Ritterschafts Direktion werden von mir in Termino den 23sten May 1814, auf dem Guthe Mellenthin unweit Pyritz, 20 Ring eichen Stabholz meistbietend verkauft werden Kauflustige lade ich ein, sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im herrschaftl. Hause einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Das Holz kann bis zum Termin zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, wenn man sich deshalb bei dem Jäger Bretag zu Mellenthin meldet. Der Meistbietende muß das Kaufgeld entweder sofort deponiren, oder zureichende Bürgschaft dafür stellen. Der Zuschlag erfolgt nach eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Behörde, worauf auch gleich mit der Uebergabe verfahren wird. Ist das Kaufgeld noch nicht deponirt, so muß die Zahlung desselben gegen Rückgabe der Bürgschaft bei der Uebergabe erfolgen. Soldin, den 25. März 1814.

Ritterschafts-Commissarius Soldinschen Departements. Häffner.

Da ich von Trinitatis d. J. das Königl. Domainen-Amt Bütow in Generalpacht übernehme, und das Guth Preest (a) bis Johannis 1817 für meine

Rech-

Rechnung bewirthschaften lasse; so bin ich willens, meine hiesige Brandtweinbrennerey und 50 Kühe von Johannis oder Michaelis d. J. bis Johannis 1817 aus freyer Hand zu verpachten. Die Brennerey ist besonders gut eingerichtet, die nöthigen Brenngeräthe sind vorhanden, und das Brennholz wird in geschlagenem trockenen Eichen- und Büchenholze geliefert. Es können nach Umfang der Brennereygeräthe jährlich bis 1300 Scheffel Korn abgebrannt werden, und die hiesige Gegend bietet auch einen guten Absatz des fabricirten Getränkes dar. Die Molkerey anlangend, so ist das hiesige Guth durch seine schöne Weide und Wiesen berühmt, und wird noch bemerkt, daß die Brennerey und Molkerey an einen Pächter überlassen werden kann. Die näheren Pachtbedingungen sind jeder Zeit bey Unterschriebenen zu erfahren. Peest bey Schlawe den 6. April 1814. Der Amtmann Mützell.

Der den minderjährigen Kindern der verstorbenen Bauer Christian Kundeschen Eheleute zugehörige Bauerhof zu Ubedel, mit vollständigen Saaten und Hofwehr, soll auf ein Jahr, von Trinitatis 18$\frac{14}{15}$ an den Meistbietenden in Termino den 2ten May d. J. verpachtet werden. Pachtwillige werden hierdurch eingeladen, sich am bestimmten Tage, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Justizamte hieselbst einzufinden, die Vorlegung der Pachtbedingungen und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Amt Bublitz den 31. März 1814. Königl. Preuß. Pommersches Justizamt.

Eine ländliche Besitzung, von einem sehr guten Wohnhause, großen Garten, 18 Morgen Wiesen, und 45 Rthlr. baarer Hebung, 3 Meilen von Stettin belegen, ist zu verkaufen, und erfahren Kauflustige das Nähere bey dem Kaufmann G. W. Schulze, am Heumarkt in Stettin.

Auf den Antrag der Bauerwittwe Kadow, und des Vormundes ihrer Kinder, soll deren im hiesigen Amtsdorfe Cörtenthin belegener, zu 264 Rthlr. taxirter Bauerhof nebst Hofwehr, in Termino den 28sten April d. J., in der Gerichtsstube zu Codram, öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden, mit dem Beyfügen, daß auf Gebote nach dem Termin nicht gehört werden wird, und daß die Genehmigung der Interessenten und auch die des vormundschaftlichen Gerichts in den Zuschlag, vorbehalten bleibt. Taxe und Bedingungen können jeder Zeit bey uns nachgesehen werden. Stepenitz den 28. März 1814. Königl. Domainen-Justizamt Wollin.

Das in der Oberwieck hieselbst sub No. 37 belegene, dem Brandtweinbrenner Käding und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau zugehörige Haus nebst Wiesen, soll, Behufs der Auseinandersetzung, öffentlich an den Meistbie-

tem-

lenden verkauft werden. Der materielle Werth des Grundstücks ist auf 1943 Rthlr. 13 Gr. und der reine jährliche Ertrag, nach Abzug der Reparaturkosten und Lasten, auf 76 Rthlr. 23 Gr. abgeschätzt worden. Die etwanigen Kauflustigen werden hiedurch vorgeladen, in Termino den 11ten Juli, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Pusahl, ihre Gebote abzugeben und hat der Meistbietende, nach eingezogener Erklärung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Stettin den 25. März 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wir haben über das Vermögen des verstorbenen Mühlenmeisters Köhn zu Ehrenberg bey Bernstein belegen, den Concurs eröfnet, und laden sämtliche Gläubiger desselben hiemit ein, in Termino den 17ten Junius c. Vormittags um 8 Uhr, hieselbst ihre Ansprüche an die Concursmasse entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Arnswalde den 30sten März 1814. Das Patrimonialgericht zu Ehrenberg. Dühring.

Es ist von uns über das Vermögen des verstorbenen Mühlenmeisters Köhn zu Ehrenberg der Concurs eröfnet worden, und wir deuten allen denen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen und Effecten, oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit an, nicht das Mindeste davon irgend Jemanden verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte förderlichst davon treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Sollte dennoch eine Zahlung oder Auskantwortung anders als zum Depositorium des Gerichts geschehen; so wird diese Handlung für nicht erfolgt geachtet, und das Gezahlte oder Geleistete zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden. Sollte aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten, so wird er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden. Arnswalde den 30sten März 1814.

Das Patrimonialgericht zu Ehrenberg. Dühring.

Ein hiesiger Amts-Einsasse ist wegen Holzdiebstahls auf der Königl. Ablage, durch rechtskräftiges Erkenntniß, in eine dreymonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt und bereits in das Zuchthaus abgeliefert worden. Stepenitz den 12. April 1814. Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justizamt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 17. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. May 1814.

No. 15.

Bald steht uns, Dank sey es dem Muth und der Ausdauer unserer tapfern Brüder, die große Volksfreude bevor, daß unser erhabener Monarch, Friedrich Wilhelm der III. zurückkehren wird zu seinem getreuen Volke als Sieger und Friedensfürst, als Retter und Vater, nicht, um im Schooße des Friedens auszuruhen von seinen Thaten, sondern um über das dauernde Glück seiner Kinder zu wachen!

Wessen Herz schlägt nicht höher bey dieser freudigen Erwartung? wessen Gemüth fühlt sich nicht dadurch zu den Gefühlen des feurigsten Danks und der innigsten Verehrung begeistert? —

In diesem Sinne habe ich es versucht, in einigen kunstlosen Worten den Ausdruck dieser Empfindungen bey der Rückkehr unsers Landes Vaters darzustellen und bin Willens das Gedicht, welches diese Darstellung enthält, theils durch freyen Debit, theils auf dem Wege der Subscription zum Besten der Verwundeten aus der Reihe der braven Vaterlands-Vertheidiger zu verkaufen.

Der Preis für ein Exemplar ist auf 4 Gr. Courant bestimmt.

Verlag, Druck und Debit wird von der Effenbartschen Buchdruckerey in Stettin gefälligst übernommen.

An alle obrigkeitliche Behörden der Provinz Pommern, namentlich an die Herren Landräthe, Magistrate und Beamte, desgleichen an die Herren Superintendenten, Prediger und Lehrer bey den Gymnasien und Schulen wende ich mich mit der vertrauensvollen Bitte, eine zahlreiche Subscription gütigst zu vermitteln, für welche thätige Unterstützung meiner patriotischen Absicht ich mich besonders verpflichtet erachten werde.

Wer mehr als den festgesetzten Preis giebt, erwirbt sich doppelten Dank der Verwundeten und das schöne Bewußtseyn des Wohlthuns.

Der Abdruck ist zu 3000 Exemplare berechnet und man wendet sich an die Effenbartsche Buchdruckerey in Stettin. Für Stargard werde ich die Subscription besorgen.

Stargard den 21. April 1814. v. Rohr, Königl. Regierungs-Director bei der Regierung von Pommern.

Mit dem tiefsten Gefühl des Schmerzes, den nichts auszudrücken vermag, melde ich seinen Gönnen und Freunden den unerwarteten Tod meines ältesten Sohnes, des Conrectors an der Stadtschule zu Ueckermünde, Samuel Friedrich Wilhelm, der am 4ten d. M. im 27sten Jahr seines Lebens am hitzigen Nervenfieber sanft und unter frommen Aeußerungen erfolgte. Ach! nur noch im vorigen Jahre hatte mir diese grausame Krankheit eine 23jährige gute Tochter und wenige Jahre vorher einen hoffnungsvollen 20 Jahr alten Sohn geraubt, und

und jetzt, jetzt weine ich und eine kranke Frau trostlos über den Tod eines Sohnes, den ich unter mancherlei Sorgen so weit gebracht hatte, der meine Freude und die Hoffnung meines herannahenden Alters war, und der mich nie als nur jetzt durch seinen Tod betrübt hat. — Dank, innigster Dank allen den Edlen in Ueckermünde, die meinem Sohne in seiner Krankheit so viel Liebe und Wohlwollen erwiesen haben, besonders aber der würdigen Frau Rectorin Richter, die mit mehr als mütterlicher Zärtlichkeit sich seiner angenommen hat. Nur mein fester Glaube an Unsterblichkeit und Wiedersehn kann mich aufrecht erhalten. Zartzig bei Stargard den 22. April 1814. Gleuwitz.

Die hiesige Schul-Rectorstelle ist vakant. Candidaten der Theologie, welche hierzu Kraft und Neigung fühlen, werden ersucht, sich baldgefälligst bei Unterzeichneten zu melden. Massow den 16. April 1814. Der Magistrat.

Neuer ächter Rigaer und Windauer Leinsaamen ist noch zu haben, bey
J. G. Weidner, in der Frauenstraße.

Vorzüglich schöne, weiße Saat- und Kocherbsen, als auch Saatwicken, sind bey mir zu haben, Gottlieb Huth,
in Pensin nahe bey Demmin.

Libauer Leinsaat ist zu billigen Preisen zu haben, bei Schreiber & Comp. in Stettin und C. F. Jahnke in Greiffenhagen.

Den 9. May und folgende Tage sollen auf dem Guthe Leussin, Insel Wollin, 50 Milchkühe, 45 Haupt Jungvieh, 2 Bullen, eine Stute mit Fohlen, 60 Stück große und kleine Schweine, Federvieh und ander Wirthschaftsgeräthe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant. Leussin bei Wollin den 5. April 1814.
Rickmann, Guthspächter.

In Auftrag Einer Hochlöbl. Neumärk. Ritterschafts Direktion werden von mir in Termino den 23sten May 1814, auf dem Guthe Mellenthin unweit Pyritz, 20 Ring eichen Stabholz meistbietend verkauft werden. Kauflustige lade ich ein, sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im herrschaftl. Hause einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Das Holz kann bis zum Termin zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, wenn man sich deshalb bei dem Jäger Bretag zu Mellenthin meldet. Der Meistbietende muß das Kaufgeld entweder sofort deponiren, oder zureichende Bürgschaft dafür stellen. Der Zuschlag erfolgt nach eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Behörde, worauf auch gleich mit der Uebergabe verfahren wird. Ist das Kaufgeld noch nicht depo-

deponirt, so muß die Zahlung desselben gegen Rückgabe der Bürgschaft bei der Uebergabe erfolgen. Soldin, den 25. März 1814.

Ritterschafts-Commissarius Soldinschen Departements. Häffner.

In Termino den 23sten May d. J. soll das auf dem Ackerwerk zu Warschow vorhandene Vieh, bestehend in 2 Bollen, 44 Kühen, 5 Starken, 200 Schaafen, zum Theil mit Lämmer und 120 Hammel und Jährlinge, imgleichen verschiedenes Ackergeräth, Pferdegeschirr, Meubles und Hausgeräth, so wie auch Lein- und Hanfsaamen, daselbst des Morgens um 8 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Schlawe den 23. April 1814.

Königl. Preuß. Stadtgerichts

Die bei dem Guthe Klotzen und Vorwerke Linz, zwischen Polzin und Bärwalde belegen, befindliche Schäferei von circa 500 Häuptern Wehrvieh mit dem diesjährigen Zuwachs an Lämmern, und die von diesen Schäfereien dies Jahr fallende Wolle, soll den 1sten Jun. d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Klotzen öffentlich an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in klingenden Courant verkauft werden; welches zur Wissenschaft des Publikums gebracht wird; und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich an gedachtem Tage und Orte früh um 8 Uhr einzufinden. Polzin den 6ten April 1814.

Im Auftrage Eines Königl. Preuß. Hochpreißl Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Cöslin. Wittscheibe.

Das zu denen in Westpreußen im Camminschen Kreise belegenen Krojankeschen Gütern gehörige Haupt-Vorwerk Krojanke nebst Brau- und Brennerei soll von der diese Güter sequestrirenden Landschaftlichen Behörde von Johannis d. J. ab auf 3 Jahre verpachtet werden, und steht zur öffentlichen Licitation auf den 6ten Juni c. Vormittags 10 Uhr allhier in Krojanke der Termin an, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Der von diesem Vorwerke vorhandene Landschaftliche Anschlag kann der Information wegen in der Landschaftlichen Registratur zu Jastrow und auch in Krojanke inspicirt, dagegen die Pachtbedingungen denen Licitanten allererst in Termino Licitationis vorgelegt werden, jedoch dient zur vorläufigen Nachricht, daß das zu verpachtende Vorwerk größtentheils vom künftigen Pächter mit Inventarium besetzt und eine Caution von 2000 Rthlr. in gültigen Documenten oder Westpreußischen Pfandbriefen in Termino Licitationis bestellt werden muß.

Krojanke den 9ten April 1814.

Die Landschaftliche Sequestrations-Commission.

Da ich von Trinitatis d. J. das Königl. Domainen-Amt Bütow in General-

neralpacht übernehme, und das Guth Peest (a) bis Johannis 1817 für meine Rechnung bewirthschaften lasse; so bin ich willens, meine hiesige Branntweinbrennerey und 50 Kühe von Johannis oder Michaelis d. J. bis Johannis 1817 aus freyer Hand zu verpachten. Die Brennerey ist besonders gut eingerichtet, die nöthigen Brenngeräthe sind vorhanden, und das Brennholz wird in geschlagenem trockenen Eichen- und Büchenholze geliefert. Es können nach Umfang der Brennereygeräthe jährlich bis 1300 Scheffel Korn abgebrannt werden, und die hiesige Gegend bietet auch einen guten Absatz des fabricirten Getränkes dar. Die Molkerey anlangend, so ist das hiesige Guth durch seine schöne Weide und Wiesen berühmt, und wird noch bemerkt, daß die Brennerey und Molkerey an einen Pächter überlassen werden kann. Die näheren Pachtbedingungen sind jeder Zeit bey Unterschriebenen zu erfahren. Peest bey Schlawe den 6. April 1814. Der Amtmann Mützell.

Der in dem hiesigen Amtsdorfe Crien belegene, dem Krüger Genz zugehörige Krug nebst Pertinenzien, wozu auch der dazu erworbene Kirchenerbzinsacker gehört, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es sind dazu die Termine auf den 14ten März, 14ten May und 30sten Juni d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, hieselbst in der Gerichtsstube angesetzt. Die Taxe beträgt 3000 Rthlr. Die Gebäude sind in guten Stande und Acker und Wiesen von guter Beschaffenheit, auch liegt der Krug auf offener Straße, und hat gute Nahrung, weshalb er auch schon von einem der vorigen Besitzer mit 5050 Rthlr. angekauft worden. Der jetzige Besitzer hat dabey auch noch ein besonderes Haus erbauet, und überhaupt alles sehr verbessert. Kauflustige werden also zu obigen, besonders aber zu dem letzten Termine, nach welchen keine Gebote mehr angenommen werden, eingeladen. Die Grundstücke können zu jeder Zeit an Ort und Stelle besehen, alle übrige Umstände hier aber zu jeder Zeit in der Gerichtsstube erfahren werden. Zugleich werden auch alle etwanige Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich in dem letzten Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, sonst sie damit nicht weiter gehört, sondern abgewiesen werden sollen. Clempenow den 14ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die zum Behuf der Todeserklärung unterm 7ten Februar d. J. veranlaßte Citation des Matrosen Johann Christoph Berckhahn, auf den Grund des §. 11. des Suspensions-Edicts vom 30sten July 1812 cessiret, und der auf dem 1sten December d. J. angesetzte Termin aufgehoben ist. Stepenitz den 11ten März 1814.

Königl. Justiz-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 18. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 10. May 1814.

No. 16.

Die hiesige Rectorstelle, womit zugleich alle 14 Tage eine Nachmittags-Predigt verbunden ist, ist vakant. Taugliche Subjecte können sich dahero zu jeder Zeit, in postfreyen Briefen bey uns melden. Jarmen den 1sten May 1814.

Der Magistrat.

Neuer ächter Rigaer und Windauer Leinsaamen ist noch zu haben, bey

J. G. Weidner, in der Frauenstraße.

Libauer Leinsaat ist zu billigen Preisen zu haben, bei Schreiber & Comp. in Stettin und C. F. Jahnke in Greiffenhagen.

Es sollen in Termino den 24sten May d. J., Vormittags 9 Uhr auf der zu Groß-Tychow gehörigen Pächterey Wilhelmshoff einige Rinder, Kälber, 47 Schaafe, Lämmer und verschiedenes Acker- und Hausgeräth meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; welches nachrichtlich bekannt gemacht wird. Belgard den 3ten May 1814.

Wittsche Patrimonialgericht zu Groß-Tychow. Dalcke.

Die bei dem Guthe Klotzen und Vorwerke Linz, zwischen Polzin und Bärwalde belegen, befindliche Schäferei von circa 500 Häuptern Wehrvieh mit dem diesjährigen Zuwachs an Lämmern, und die von diesen Schäfereien dies Jahr fallende Wolle, soll den 1sten Jun. d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Klotzen öffentlich an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in klingenden Courant verkauft werden; welches zur Wissenschaft des Publikums gebracht wird; und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich an gedachtem Tage und Orte früh um 8 Uhr einzufinden. Polzin den 6ten April 1814.

Im Auftrage Eines Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Cöslin. Wittscheibe.

Zufolge der Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, werde ich am 2ten und 3ten Juni d. J. hieselbst mehrere zu der v. Hartwig Rinowschen Concursmasse gehörige Mobilien, als: Betten, Leinenzeug, Meubles und Hausgeräth, gegen gleich baare Zahlung in Courant

oder

oder $\frac{1}{72}$, an den Meistbietenden verkaufen und lade Kauflustige dazu ein. Labes den 21sten April 1814. Klör, Stadtrichter.

Das in Sequestration befindliche, eine Meile von Anclam belegene adlich v. Borckesche Guth Aurose, soll, mit Genehmigung Einer Königl. Vorpommerschen Landschafs-Direction, von Trinitatis d. J. an, auf 6 nach einander folgenden Jahren, in Pacht gegeben werden. Terminus zur Verpachtung an den Meistbietenden ist auf den 20sten May a. c. angesetzt, und werden die Pachtliebhaber, die die Pachtbedingungen jeder Zeit vorher bey mir einsehen können, eingeladen, sich an gedachtem Tage in Anclam im Hause der Madame Kamradt einzufinden, wo der Meistbietende den Zuschlag, unter vorbehaltener Genehmigung der Königl. Landschafts-Direction, die sofort nachgesucht werden wird, erwarten darf. Schwerinsburg den 20sten April 1814.

Graf v. Schwerin, Landschafts-Deputirter.

Es sollen die in Landschaftlicher Sequestration stehenden Güther Groß- und Klein-Wachlin nebst Roggo, im Saatziger Kreise belegen, von Johanni 1814 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, je nachdem ein annehmliches Gebot statt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungstermin auf den 24sten May in dem herrschaftlichen Hause zu Groß-Wachlin angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Gebote ad protocollum zu geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation von der Königl. Landschafts-Direction zu gewärtigen hat. Pegelow den 1sten May 1814.

v. Wedell, Landschafts-Deputirter.

Da ich von Trinitatis d. J. das Königl. Domainen-Amt Bütow in Generalpacht übernehme, und das Guth Peest (a) bis Johannis 1817 für meine Rechnung bewirthschaften lasse; so bin ich willens, meine hiesige Branntweinbrennerey und 50 Kühe von Johannis oder Michaelis d. J. bis Johannis 1817 aus freyer Hand zu verpachten. Die Brennerey ist besonders gut eingerichtet, die nöthigen Brenngeräthe sind vorhanden, und das Brennholz wird in geschlagenem trockenen Eichen- und Büchenholze geliefert. Es können nach Umfang der Brennereygeräthe jährlich bis 1300 Scheffel Korn abgebrannt werden, und die hiesige Gegend bietet auch einen guten Absatz des fabricirten Getränkes dar. Die Molkerey anlangend, so ist das hiesige Guth durch seine schöne Weide und Wiesen berühmt, und wird noch bemerkt, daß die Brennerey und Molkerey an einen Pächter überlassen werden kann. Die näheren Pachtbedingungen sind jeder Zeit bey Unterschriebenen zu erfahren. Peest bey Schlawe den 6. April 1814. Der Amtmann Mützell.

Das

Das zu denen in Westpreußen im Camminschen Kreise belegenen Krojankeschen Gütern gehörige Haupt-Vorwerk Krojanke nebst Brau- und Brennerei soll von der diese Güter sequestrirenden Landschaftlichen Behörde von Johannis d. J. ab auf 3 Jahre verpachtet werden, und steht zur öffentlichen Licitation auf den 6ten Juni c. Vormittags 10 Uhr allhier in Krojanke der Termin an, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Der von diesem Vorwerke vorhandene landschaftliche Anschlag kann der Information wegen in der Landschaftlichen Registratur zu Jastrow und auch in Krojanke inspicirt, dagegen die Pachtbedingungen denen Licitanten allererst in Termino Licitationis vorgelegt werden, jedoch dient zur vorläufigen Nachricht, daß das zu verpachtende Vorwerk größtentheils vom künftigen Pächter mit Inventarium besetzt und eine Caution von 2000 Rthlr. in gültigen Documenten oder Westpreußischen Pfandbriefen in Termino Licitationis bestellt werden muß.

Krojanke den 9ten April 1814.

Die Landschaftliche Sequestrations-Commission.

Da ich künftigen Johanni meinen Wohnort verändere; so wünschte ich zu der Zeit meine sämmtlichen Brennereygeräthschaften, bestehend aus zwey Blasen, große Meischküfen, Kühlschiff und einer Darre, welche noch neu und erst ein Jahr gebraucht sind, aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch einen Abnehmer zu finden, welcher in meinen Contract tritt. Das Nähere hierüber ist bey mir zu erfragen, und es kann die Brennerey täglich in Augenschein genommen werden. Stretense bey Anclam den 14. April 1814.

Rabe, Brennereypächter.

Das Guth Steinbusch und dazu gehörige Ackerwerk in Spring, Arnswaldschen Kreises, ½ Meile von Hochzeit, soll auf höhern Befehl, von Johanni d. J. ab, an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. Ich habe einen Bietungstermin auf den 25sten d. M. Vormittags 10 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Steinbusch angesetzt, und ich lade zu demselben alle qualificirte Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken ein, daß Pachtanschlag und Bedingungen täglich in meinem Hause hieselbst inspicirt werden können, und daß der im Termin Meistbietend werdende, die auf 800 Rthlr. stipulirte Caution in klingenden Courant deponiren muß. Neuwedell den 1sten May 1814.

Der Neumärkische Ritterschaftsrath v. Wedell.

Das in der Oberwieck hieselbst sub No. 37 belegene, dem Brandtweinbrenner Käding und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau zugehörige Haus nebst Wiesen, soll, Behufs der Auseinandersetzung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der materielle Werth des Grundstücks ist auf

1943

1943 Rthlr. 13 Gr. und der reine jährliche Ertrag, nach Abzug der Reparaturkosten und Lasten, auf 76 Rthlr. 23 Gr. abgeschätzt worden. Die etwanigen Kauflustigen werden hiedurch vorgeladen, in Termino den 11ten Junii, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Pusahl, ihre Gebote abzugeben und hat der Meistbietende, nach eingezogener Erklärung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Stettin den 25. März 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Sieben erledigte Cossäthenhöfe zu Chmelenz bei Lauenburg in Hinterpommern sollen, in Verfolg des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, betreffend die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der desfallsige Bietungstermin ist auf den 6ten Juni, Morgens 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Chmelenz angesetzt, und es werden diejenigen, welche geneigt sind, diese Cossäthenhöfe unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen und das fehlende Inventarium sich anzuschaffen, hiedurch eingeladen, ihr Gebot abzugeben. Die näheren Bedingungen können auch vorhero bey der Grundherrschaft von Chmelenz erfahren werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten Cossäthenhöfen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem angesetzten peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen werden präcludirt werden. Chmelenz bei Lauenburg in Hinterpommern den 26sten April 1814.

Gräfl. v. Krockowsches Patrimonialgericht zu Chmelenz. Müller.

Zwei seit mehreren Jahren erledigte Bauerhöfe in Woblanse, Rummelsburgschen Kreises in Hinterpommern, sollen, in Verfolg des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, öffentlich in Termino den 8ten Juni d. J. Vormittags um 8 Uhr, in Wilgelow bey Stolpe in Hinterpommern subhastirt werden. Es werden diejenigen, welche geneigt sind, diese Höfe unter denen ihnen in Termino bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die Gebäude wieder herzustellen, die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben auch Vorschüsse zu berichtigen, dabey eine Caution wegen künftiger Abgaben ꝛc. zu leisten, zum gedachten Termin hiermit vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachte Höfe rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, zu eben diesem Termin vorgeladen, und haben sie ihre Ansprüche gehörig nachzuweisen, sonsten sie damit nicht weiter gehört werden sollen. Wilgelow bei Stolpe den 30. April 1814. Das v. Massow Woblansesche Patrimonialgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 19. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 20. May 1814.

No. 17.

Die hiesige Rectorstelle, womit zugleich alle 14 Tage eine Nachmittags-Predigt verbunden ist, ist vakant. Taugliche Subjecte können sich dahero zu jeder Zeit, in postfreyen Briefen bey uns melden. Jarmen den 1sten May 1814.

Der Magistrat.

Libauer Leinsaat ist zu billigen Preisen zu haben, bei Schreiber & Comp. in Stettin und C. F. Jahnke in Greiffenhagen.

Den 31sten dieses Monats sollen zu Leussin, auf der Insel Wollin, 373 Mutterschaafe, 280 Hammel, 166 Lämmer, Schweine und anderes Wirthschaftsgeräth, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

Die bei dem Guthe Klotzen und Vorwerke Linz, zwischen Polzin und Bärwalde belegen, befindliche Schäferei von circa 500 Häuptern Wehrvieh mit dem diesjährigen Zuwachs an Lämmern, und die von diesen Schäfereien dies Jahr fallende Wolle, soll den 1sten Jun. d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Klotzen öffentlich an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in klingenden Courant verkauft werden; welches zur Wissenschaft des Publikums gebracht wird; und werden Kaufliebhaber eingeladen, sich an gedachtem Tage und Orte früh um 8 Uhr einzufinden. Polzin den 6ten April 1814.

Im Auftrage Eines Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Cöslin. Wittscheibe.

Schiffsverkauf.

Im Termin den 22sten Junii d. J. Nachmittags 2 Uhr soll das, von dem verstorbenen Schiffscapitain Johann Miller aus Ziegenorth geführte, und von ihm aus der Condemnation, besage Condemnationsbriefes vom 8ten May 1811, eigenthümlich erkaufte Schiff, Idalie, 90 Lasten groß, mit allen dabey vorhandenen Zubehör, so wie es bey Ziegenorth liegt und gegenwärtig beschaffen ist, durch den Mäckler Herrn Masche hi sebst öffentlich an den Meistbietenden eigenthümlich verkauft werden, wozu Käufer hiedurch eingeladen werden, welche zuvor von dem Schiffscapitain Miller sen. zu Ziegenorth und dem Hofrath

Dane-

Damerow hieselbst, alle gewünschten Nachrichten von der Beschaffenheit des Schiffs und den Conditionen erfahren können. Stettin den 9. May 1814.

Es sollen die in Landschaftlicher Sequestration stehenden Güther Groß- und Klein-Wachlin nebst Roggo, im Saatziger Kreise belegen, von Johanni 1814 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, je nachdem ein annehmliches Gebot statt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungstermin auf den 24sten May in dem herrschaftlichen Hause zu Groß-Wachlin angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Gebote ad protocollum zu geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation von der Königl. Landschafts-Direction zu gewärtigen hat. Pegelow den 1sten May 1814.

v. Wedell, Landschafts-Deputirter.

Das zu denen in Westpreußen im Camminschen Kreise belegenen Krojankeschen Gütern gehörige Haupt-Vorwerk Krojanke nebst Brau- und Brennerei soll von der diese Güter sequestrirenden Landschaftlichen Behörde von Johannis d. J. ab auf 3 Jahre verpachtet werden, und steht zur öffentlichen Licitation auf den 6ten Juni c. Vormittags 10 Uhr allhier in Krojanke der Termin an, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden

Der von diesem Vorwerke vorhandene landschaftliche Anschlag kann der Information wegen in der Landschaftlichen Registratur zu Jastrow und auch in Krojanke inspicirt, dagegen die Pachtbedingungen denen Licitanten allererst in Termino Licitationis vorgelegt werden, jedoch dient zur vorläufigen Nachricht, daß das zu verpachtende Vorwerk größtentheils vom künftigen Pächter mit Inventarium besetzt und eine Caution von 2000 Rthlr. in gültigen Documenten oder Westpreußischen Pfandbriefen in Termino Licitationis bestellt werden muß.

Krojanke den 9ten April 1814.

Die Landschaftliche Sequestrations-Commission.

Eine Färberey, welche sehr bequem belegen, soll zu Stargard Veränderungshalber mit allem Zubehör verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreye Briefe der Färber Eichardt daselbst.

Das den Erben der Frau Kriegesräthin Schmaltz gehörige Haus in der großen Wollweberstraße hieselbst, sol Theilungshalber verkauft werden. Im Auftrage der Eigenthümer habe ich dazu einen Termin auf den 23sten Junius, Vormittags um 11 Uhr, in dem zu verkaufenden Hause angesetzt, und lade alle Kauflustigen dazu ein. Ueber die Bedingungen läßt sich nur im Termin verhandeln, da die Erben bemüht seyn werden, sie nach der Konvenienz der Käufer

zu

zu stellen. Auch werde ich vorher jedem über die Lage der Sache gern alle ihm nöthig scheinende Auskunft geben. Stettin den 10. May 1814.

Zitelmann, Hoffiscal.

Das in der Oberwieck hieselbst sub No. 37 belegene, dem Brandtweinbrenner Käding und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau zugehörige Haus nebst Wiesen, soll, Behufs der Auseinandersetzung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der materielle Werth des Grundstücks ist auf 1943 Rthlr. 13 Gr. und der reine jährliche Ertrag, nach Abzug der Reparaturkosten und Lasten, auf 76 Rthlr. 23 Gr. abgeschätzt worden. Die etwanigen Kauflustigen werden hiedurch vorgeladen, in Termino den 11ten Junii, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Pufahl, ihre Gebote abzugeben und hat der Meistbietende, nach eingezogener Erklärung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Stettin den 25. März 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein in dem 1½ Meile von hier belegenen Dorfe Dobberphul erledigter Bauerhoff soll, dem Edict vom 14. Septbr. 1811 gemäß, in Termino den 27sten Junii c. Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des unterbenannten Richters, zur Subhastation gestellet werden. Wer geneigt und des Vermögens ist, diesen Bauerhof unter denen ihm in dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen, und das fehlende Inventarium sich anzuschaffen, wird hierdurch zur Abgabe seines Gebots eingeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten, von dem Bauer Peter Heimcke zuletzt bewohnten Bauerhof rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem anberaumten peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzumelden, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen werden präcludirt werden. Dom Camnin den 10ten May 1814.

Das von Köllersche Patrimonialgericht zu Dobberphul. Kreich.

Zu Quisbernow, Belgardschen Kreises, sind durch die Folgen des vorletzten französischen Krieges folgende Bauerhöfe erledigt worden:

1) Der Hof des ehemaligen Schulzen und Bauern Christoph Klitzke mit dem 24sten März 1810.
2) Der Hof des verstorbenen Bauern Peter Klitzke mit dem 25sten März 1811.
3) Der Hof des Bauern Michael Klitzke mit dem 11ten April 1812.
4) Der Hof des Bauern Heinrich Klitzke, gleichfalls unterm 11. April 1810.

Da sich in dem Guthe keine Personen befinden, die sich zur Uebernahme dieser wüste gewordenen Höfe eignen; so ist, auf den Antrag des Dominii, zum

öffent-

öffentlichen Ausgebote dieser Höfe ein Termin auf den 30sten Junii d. J. Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Quisbernow angesetzt, und es werden, in Gemäßheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, diejenigen eingeladen, welche fähig und vermögend sind, diese wüste gewordenen Bauerhöfe zu retabliren und neben den laufenden öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben noch die Rückstände derselben zu berichtigen, wonächst die annehmlichsten Competenten die sofortige Uebergabe zu gewärtigen haben. Wenn sich aber Niemand melden sollte, der diese Höfe zu besitzen fähig wäre, so werden solche der Guthsherrschaft zur freyen Disposition überlassen werden. Polzin den 6. May 1814. v. Manteuffelsches Patrimonialgericht zu Quisbernow.
Wittscheibe.

Es sollen vier schon vor dem Kriege wüste gewordene Hufen in Neitzkow, Stolpschen Kreises, in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811, betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellet werden, und ist Terminus zur Abgabe eines Gebots auf den 1sten Julii d. J. zu Lauenburg vor dem Justiz-Amtmann Herrn Knüppel des Morgens um 10 Uhr angesetzt. Ferner wird noch ein Bauerhof in Zierwientz, der gleichfalls schon im Kriege 1808 wüste wurde, aber mehrmals verpachtet, und von neuem diesen Marien wüste geworden, in besagtem Termin ausgeboten werden. Wer die Bedingungen der Uebernahme dieser Grundstücke erfüllen, und sein Vermögen dazu nachweisen kann, wird aufgefordert, in dem anberaumten Termin zu erscheinen, und seine Erklärung gerichtlich zu Protocoll zu geben, auch wenn noch Jemand gerechtsame Ansprüche zu machen, solches in diesem Termine gehörig darthun muß, da es nach diesem nicht weiter gehört werden kann. Die Ueberlassungsbedingungen sind bey der Guthsherrschaft, dem Herrn Grafen von Schlieffen in Zierwientz vorher zu erfahren. Zierwientz den 15. April 1814. Gräflich von Schlieffensches Patrimonialgericht zu Zierwientz und Neitzkow.

Wir haben über das Vermögen des verstorbenen Mühlenmeisters Köhn zu Ehrenberg. bey Bernstein belegen, den Concurs eröfnet, und laden sämtliche Gläubiger desselben hiemit ein, in Termino den 17ten Junius c. Vormittags um 8 Uhr, hieselbst ihre Ansprüche an die Concursmasse entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Arnswalde den 30sten März 1814. Das Patrimonialgericht zu Ehrenberg. Dühring.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 23. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 8. Junii 1814.

No. 18.

Das Commissions-Bureau in Stettin besorgt Aufträge in allen Geschäftsfächern, die die Frachten der Strohmschiffahrt und des Landtransports, insonderheit aber, die jede dem Verkehr angehende Local-Nachweisungen betreffen; es beschäftigt sich zugleich mit der dazu erforderlichen Correspondenz. Die Bedienung ist so prompt als billig die Provision. Briefe an obige Adresse werden postfrei erbeten. (Langebrückstraſse No. 82.)

Libauer Leinsaat ist zu billigen Preisen zu haben, bei Schreiber & Comp. in Stettin und C. F. Jahnke in Greiffenhagen.

Es wird eine noch ganz gute Darre zu kaufen verlangt; den Käufer erfährt man im Königl. Postamt zu Greifenhagen.

Da ich mein hieſiges Waarenlager, an Tuche, Caſimir und Zubehör, als auch verschiedene Sorten Unterfutter, baumwollenen und wollenen Zeugen ꝛc. in Anfang des Monats Julii dieſes Jahres gänzlich aufgebe; so bin ich erböthig, solches an Kaufliebhaber gegen baare Zahlung, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, unter den Einkaufspreis zu verkaufen; ich bitte daher um gütige Zuſprache. — Auch diejenigen, die an mir gerechte Forderung zu haben glauben, bitte ich, ſich bis dahin bey mir zu melden, hingegen denen, an die ich Forderung habe, werden mir auch in dieſem Zwiſchenraum gefälligſt Zahlung leiſten. Stargard den 27. May 1814. A. J. Moßner, ohnweit der Marienkirche.

Schiffsverkauf.

Im Termin den 22ſten Junii d. J. Nachmittags 2 Uhr ſoll das, von dem verſtorbenen Schiffscapitain Johann Miller aus Ziegenorth geführte, und von ihm aus der Condemnation, beſage Condemnationsbriefes vom 8ten May 1811, eigenthümlich erkaufte Schiff, Idalia, 90 Laſten groß, mit allen dabey vorhandenen Zubehör, so wie es bey Ziegenorth liegt und gegenwärtig beſchaffen iſt, durch den Mäckler Herrn Maſche hieſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden eigenthümlich verkauft werden, wozu Käufere hiedurch eingeladen werden, welche zuvor von dem Schiffscapitain Miller ſen. zu Ziegenorth und dem Hofrath Damerow hieſelbſt, alle gewünſchten Nachrichten von der Beſchaffenheit des Schiffs und den Conditionen erfahren können. Stettin den 9. May 1814.

Der

Der Mobiliar-Nachlaß der hieselbst verstorbenen verwittweten Bohrschmidt Balcke, in Silber, Fayance, Gläser, Kupfer, Messing, Leinen und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken und verschiedener ganz neuer Eisenwaaren bestehend, soll in Termino den 27sten Junii c., Vormittags um 9 Uhr, im Sterbehause hieselbst an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, als wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Pyritz den 25. May 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Prochnow bey Märkisch-Friedland sollen am 27sten und 28sten k. M., Vormittags 9 Uhr, 2 bis 3 Pferde, zwischen 60 und 70 Haupt Rinder, Kühe, Fersen und Kälber, etwa 50 Stück Schweine und Ferkel von verschiedenen Alter, eine Zuchtschäferey von circa 450 Stück, Gänse, Enten und Hüner, auch verschiedenes Haus- und Hofgeräthe, etwas Betten und Leinenzeug, Kupfer, Zinn und ein vollständiger Branntweinbrennerey-Apparat, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant oder $\frac{1}{3}$. verkauft werden; wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß am erstern Tage die Auction mit Verkauf der verschiedenen Viehsorten angefangen werden wird. Neuwedell den 27. May 1814.

v. Wedell, Ritterschaftsrath.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark sollen die, im Dramburgschen Kreise belegenen, dem Herrn Amtsrath Zimmermann gehörigen Güther Blankenhagen und Neu-Storkow von Johanni d. J. ab, Blankenhagen auf 4 Jahre und Neu-Storkow auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden. Ich habe einen Bietungs-Termin

zu Blankenhagen auf den 20sten und
zu Neu-Storkow auf den 21sten } Junii d. J.

angesetzt und lade Pachtlustige hiedurch ein, sich an diesen Tagen des Morgens gegen 9 Uhr auf den Güthern selbst einzufinden und das vorschriftsmäßige Verfahren zu erwarten. Bey Blankenhagen befindet sich das nothwendige Vieh- und Ackerwirthschafts-Inventarium, bey Neu-Storkow ist aber dergleichen nicht vorhanden und es können der Anschlag und die Pachtbedingungen bey dem Commissario vor und auch in den Terminen eingesehen werden. Dramburg den 28. May 1814. Der Kreis-Justizrath Rodenwoldt.

Verkauf einer Mühle.

Im Wege der freywilligen Subhastation soll die bey Zeinike im Dramburgschen Kreise belegene Wasser- und Windmühle nebst Zubehör verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 21sten Junii, den 6ten Julii und den 25sten Julii d. J., Vormittags um 9 Uhr, an Ort und Stelle anberaumet worden,

worden, wozu man Kaufluſtige einladet. Dieſer Mühle ſtehen folgende, bey dem Guthe Zeinike im Neumärkſchen Land- und Hypotheckenbuche eingetragene Gerechtigkeiten zu, als:

1) nothwendiges Brennholz, welches jetzt auf den Bedarf, und zwar alljährlich auf 37 Klafter buchen Holz feſtgeſetzt iſt,
2) zur Erhaltung der Mühle, Scheune, Spiecker, Stallung, Thorwegs und Thüren das Bauholz nach geſchehener Anweiſung, oder, wenn dieſe auf des Müllers Verlangen nicht erfolgen ſollte, ohne Anweiſung,
3) auch bey der geringſten Maſt vier Freyſchweine im großen Holze, doch gegen Belohnung des Hirthen,
4) überdem das Recht, ſeine Schweine nebſt andere in das Hufenholz zu treiben,
5) Freyheit für den Müller und die Seinigen von Kopf- und Viehſteuer,
6) das Recht, ſich ſo viel allerhand Vieh zu halten, als er will, nicht allein ſein eigenes, ſondern auch von andern Leuten alljährlich Sechs Häupter mit der Befugniß, ſolches allein hüthen zu laſſen, allenthalben, wo Hüthung iſt,
7) die Erlaubniß, im Nothfalle auf dem Straßenſee und andern Teichen (ausgenommen den Ziegel- und Müllerteich) mit einem Kamm oder Reuſe ein Gericht Fiſche zu fangen,
8) das Recht, das Waſſer in den Teichen, woraus, was auf die Mühle kommt, ſo hoch, als es ihm beliebt, aufzuhalten,
9) zu Anfuhre der Mühlenſteine von der Herrſchaft vier Pferde bis Stargard zu fordern.

Zu denen Zubehörungen der Mühle gehören 1¼ Hufe Land und ein Müllerkamp, und eine Forſt von 55 Morgen. Die Taxe kann täglich in der Regiſtratur des Gerichts eingeſehen werden, und wird nur noch für diejenigen, welche es bereits wiſſen, oder noch in Erfahrung bringen, daß das Dominium Zeinike der Mühle das Recht, die ungebaute Windmühle zu nutzen, rechtskräftig abgeſtritten, hierdurch das Edict wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. October 1810 in Erinnerung gebracht, nach deſſen §. 5. es keinem Bedenken unterliegen wird, daß der Müller die Erlaubniß zur Benutzung der Windmühle von der hohen Landes-Polizey-Behörde erhalten werde. Mörenberg den 16. May 1814.

Das Patrimonialgericht von Zeinike.

Das den Erben der Frau Kriegesräthin Schmaltz gehörige Haus in der großen Wollweberſtraße hieſelbſt, ſoll Theilungshalber verkauft werden. Im Auftrage der Eigenthümer habe ich dazu einen Termin auf den 23ſten Junius, Vormittags um 11 Uhr, in dem zu verkaufenden Hauſe angeſetzt, und lade alle Kaufluſtigen dazu ein. Ueber die Bedingungen läßt ſich nur im Termin verhan-

handeln, da die Erben bemüht seyn werden, sie nach der Konvenienz der Käufer zu stellen. Auch werde ich vorher jedem über die Lage der Sache gern alle ihm nöthig scheinende Auskunft geben. Stettin den 10. May 1814.

Zitelmann, Hoffiscal.

Ein in dem 1½ Meile von hier belegenen Dorfe Dobberphul erledigter Bauerhoff soll, dem Edict vom 14. Septbr. 1811 gemäß, in Termino den 27sten Junii c. Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Richters, zur Subhastation gestellet werden. Wer geneigt und des Vermögens ist, diesen Bauerhof unter denen ihm in dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen, und das fehlende Inventarium sich anzuschaffen, wird hierdurch zur Abgabe seines Gebots eingeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten, von dem Bauer Peter Heincke zuletzt bewohnten Bauerhof rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem anberaumten peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzumelden, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen werden präcludirt werden. Dom Cammin den 10ten May 1814.

Das von Köllersche Patrimonialgericht zu Dobberphul. Kreich.

Zu Quisbernow, Belgardschen Kreises, sind durch die Folgen des vorletzten französischen Krieges folgende Bauerhöfe erledigt worden:

1) Der Hof des ehemaligen Schulzen und Bauern Christoph Klitzke mit dem 24sten März 1810.
2) Der Hof des verstorbenen Bauern Peter Klitzke mit dem 25sten März 1811.
3) Der Hof des Bauern Michael Klitzke mit dem 11ten April 1812.
4) Der Hof des Bauern Heinrich Klitzke, gleichfalls unterm 11. April 1810.

Da sich in dem Guthe keine Personen befinden, die sich zur Uebernahme dieser wüste gewordenen Höfe eignen; so ist, auf den Antrag des Dominii, zum öffentlichen Ausgebote dieser Höfe ein Termin auf den 30sten Junii d. J. Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Quisbernow angesetzt, und es werden, in Gemäßheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, diejenigen eingeladen, welche fähig und vermögend sind, diese wüste gewordenen Bauerhöfe zu retabliren und neben den laufenden öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben noch die Rückstände derselben zu berichtigen, wonächst die annehmlichsten Competenten die sofortige Uebergabe zu gewärtigen haben. Wenn sich aber Niemand melden sollte, der diese Höfe zu besitzen fähig wäre, so werden solche der Guthsherrschaft zur freyen Disposition überlassen werden. Polzin den 6. May 1814. v. Manteuffelsches Patrimonialgericht zu Quisbernow.

Wittscheibe.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 24. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 16. Junii 1814.

No. 19.

Versicherung gegen Feuersgefahr.

Die Berlinische Feuer-Versicherungs Anstalt übernimmt im In- und Auslande und auf alle Gegenstände, ausgenommen Documente und baares Geld, die Versicherung gegen Feuersgefahr.

Gedachte Anstalt wird durch wohlfeile Prämien und reellen und prompten Schadenersatz, das im Publikum erworbene Zutrauen immer mehr zu befestigen und zu erweitern suchen.

Wer bey dieser Anstalt versichern lassen will, muß angeben: was, für welche Summe, wo und auf welche Dauer versichert werden soll; wie das Gebäude, welches oder worin versichert werden soll, gebauet und gedeckt ist, welche Umstände darin und in der Umgebung obwalten, wodurch die Gefahr vermehrt wird.

Bey der Versicherung auf Gebäude ist eine von beglaubigten Personen angefertigte Beschreibung und Taxation eines jeden Gebäudes besonders erforderlich.

Bey der Versicherung auf Waaren, Fabrikate, Fabrikgeräthschaften, Wolle, Getreide, Heu, Stroh und andere Landwirtoschaftliche Vorräthe, wie auch Vieh aller Art ꝛc., in Städten und auf dem Lande muß die Gattung der Gegenstände näher bezeichnet und falls sie in mehreren Gebäuden liegen, die Summe angegeben werden, welche darauf in jedem Gebäude besonders versichert werden soll. Leicht feuerfangende Waaren in größeren Quantitäten können in keinem Falle verschwiegen werden.

Bey der Aufgabe zur Versicherung auf Möbeln ist es gut, folgende Eintheilung zu machen:

		Rthlr.
Auf	Möbeln und Hausgeräthe . .	"
"	Kleider, Wäsche und Betten . .	"
"	Porzellan und Glas	"
"	Silberzeug	"
"	Präziosen und Juwelen	"
"	gedruckte Bücher	"
"	physikalische und andere Instrumente	"
		Rthlr.

Gegenstände der Liebhaberey, Kostbarkeiten und Seltenheiten müssen speziell angegeben werden.

Die ganze Prämie wird voraus bezahlt. Wer auf 5 Jahr versichern läßt, zahlt nur für 4 und genießt die Versicherung im 5ten Jahre unentgeldlich.

Die Versicherung geschieht in Preuß. kling. Courant nach dem Münzfuß von 1764, in welchem Gelde auch die Prämie berichtigt werden muß.

Diejenigen, welche Versicherung zu nehmen wünschen, oder genauere Auskunft verlangen, werden ersucht, sich entweder mündlich oder in portofreyen Briefen an untenstehende Adresse zu wenden.

Averdieck,
Bevollmächtigter der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Der Cämmerer und Apotheker Herr Zeidler zu Sonnenburg bei Cüstrin, ist durch gänzlichen Verlust seines Haab und Gutes bei dem dort vor Kurzem statt gehabten allgemeinen Brande in die dürftigsten Umstände, besonders dadurch, daß er seine eigene Rettung der Anderer nachsetzte, gerathen. Dieser thätige, geschickte und wirthliche Mann verdient in diesem unverschuldeten Unglück die Hülfe der Herrn Aerzte, Wundärzte, vorzüglich aber seiner Collegen, der Herrn Apotheker. Um sein Elend zu mildern, bitte ich, durch ihn aufgefordert, die Herrn Physiker hiesiger Provinz milde Sammlungen in Ihrem Bezirke zu veranstalten und mir solche zur weitern gewissenhaften Beförderung an den Herrn Zeidler, der seinen Dank seinen Wohlthätern selbst zu bringen wünscht, directe gefälligst zu übermachen. Wer bald hilft, hilft doppelt. Stargard den 8. May 1814. Sponitzer.

Neuen holländischen Hering in $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{16}$. und Küstenhering in ganzen Tonnen billigst bey Barttieg, Frauenstraße No. 892 in Stettin.

Dem einheimischen und auswärtigen hochgeehrten Publicum zeige ich hierdurch gehorsamst und ergebenst an, daß ich mich zu Stargard als ausübender Arzt niedergelassen habe, und empfehle mich zu geneigtem Wohlwollen.

Doctor medic. Wittchow, Radestraße No. 29.

Da ich mein hiesiges Waarenlager, an Tuche, Cassimir und Zubehör, als auch verschiedene Sorten Unterfutter, baumwollenen und wollenen Zeugen ꝛc. in Anfang des Monats Julii dieses Jahres gänzlich aufgebe; so bin ich erböthig, solches an Kaufliebhaber gegen baare Zahlung, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, unter den Einkaufspreis zu verkaufen; ich bitte daher um gütige Zusprache. — Auch diejenigen, die an mir gerechte Forderung zu haben glauben, bitte ich, sich bis dahin bey mir zu melden, hingegen denen, an die ich Forderung habe, werden mir auch in diesem Zwischenraum gefälligst Zahlung leisten. Stargard den 27. May 1814. A. J. Moßner, ohnweit der Marienkirche.

Auf Befehl des Königl. Hochpreißl. Ober Landesgerichts von Pommern zu Stettin, soll der Mobiliar-Nachlaß des zu Penkun verstorbenen Stadtrichter Suckow, bestehend in Uhren, Silbergeschirr, Porcellain, Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Eisen, Messing, Blech, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, einem leichten zweysitzigen offenen Wagen, einer Kuh, verschiedenen Landcharten, mehreren juristischen und andern Büchern, am 5ten

8 Uhr, in Penkun im Suckowschen Hause, gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu ich Kauflustige hiedurch einlade. Garz den 1sten Junii 1814

Vigore Commissionis. Schatz, Königl. Stadtrichter.

Es sollen auf Befehl des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von der Neumark die Vorwerker Clausburg, Ziegelwerder und der Acker von Carlsberg, sämtlich bey Mörenberg belegen, von Johannis dieses Jahres an auf drey Jahre am 12ten Julius c., Vormittags um 9 Uhr, zu Clausburg dem Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige, welche eine verhältnißmäßige Caution stellen können, sind hiermit eingeladen. Arnswalde den 6ten Junii 1814.

Dühring, Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Zu Quisbernow, Belgardschen Kreises, sind durch die Folgen des vorletzten französischen Krieges folgende Bauerhöfe erledigt worden:

1) Der Hof des ehemaligen Schulzen und Bauern Christoph Klitzke mit dem 24sten März 1810.
2) Der Hof des verstorbenen Bauern Peter Klitzke mit dem 25sten März 1811.
3) Der Hof des Bauern Michael Klitzke mit dem 11ten April 1812.
4) Der Hof des Bauern Heinrich Klitzke, gleichfalls unterm 11. April 1810.

Da sich in dem Guthe keine Personen befinden, die sich zur Uebernahme dieser wüste gewordenen Höfe eignen; so ist, auf den Antrag des Dominii, zum öffentlichen Ausgebote dieser Höfe ein Termin auf den 30sten Junii d. J. Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Quisbernow angesetzt, und es werden, in Gemäßheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, diejenigen eingeladen, welche fähig und vermögend sind, diese wüste gewordenen Bauerhöfe zu retabliren und neben den laufenden öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben noch die Rückstände derselben zu berichtigen, wonächst die annehmlichsten Competenten die sofortige Uebergabe zu gewärtigen haben. Wenn sich aber Niemand melden sollte, der diese Höfe zu besitzen fähig wäre, so werden solche der Guthsherrschaft zur freyen Disposition überlassen werden. Polzin den 6. May 1814. v. Mantzuffelsches Patrimonialgericht zu Quisbernow.

Wittscheibe.

Ein im Jahr 1808 zu Groß Reichow bey Cörlin erledigter Bauerhof, welchen bis dahin der Bauer Blanck bewohnt hat, soll, in Gemäsheit des Edicts vom 14 Septbr. 1811, öffentlich in Termino den 6ten Julii dieses Jahres zu Podewils subhastirt werden. Es werden diejenigen, welche geneigt sind, diesen Hof unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die Gebäude wieder herzustellen, die rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben auch Vorschüsse zu berichtigen ꝛc., zum gedachten Termin hiemit vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an

vorgeladen, und haben sie ihre Ansprüche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht weiter damit gehört werden sollen. Cöslin den 20sten May 1814.

von Podewilssche Patrimonialgerichte.

Zwey im Jahr 1808 zu Bornzin bey Stolpe wüste gewordene Bauerhöfe sollen, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, bey unterzeichneten Justiz Commissario öffentlich den 15ten Julii c., Vormittags um 9 Uhr, in Stolpe licitirt, und dem zugeschlagen werden, der hinreichendes Vermögen nachweiset, die aufgelaufenen Vorschüsse an öffentlichen Abgaben zu decken. Stolp den 22. April 1814.

Schulte.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichte, ist das in dessen Departement im Fürstenthum Cammin belegene, dem Claus George v Schmeling zugehörige, unter landschaftlicher Sequestration stehende Allodial-Ritterguth Stepen, welches bereits am 24sten May 1810 subhasta gestellt ist, und worauf in dem letztern Bietungs-Termin das letzte und höchste Gebot 10,330 Rthlr. gewesen ist, auf Antrag mehrerer von Schmeling Stepenschen Concursgläubiger, in dem ein für allemal auf den 26sten Julii 1814, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten, Ober-Landesgerichtsrath Martin, anderweitig angesetzten Bietungstermin zum öffentlichen Verkauf gestellet werden. Es werden daher alle diejenigen, welche das Guth Stepen, unter den von dem Curator des von Schmeling Stepenschen Concurses und den Gläubigern gemachten Kaufsbedingungen, welche nebst der Taxe dieses Guths in der Königl. Ober-Landesgerichts-Registratur hieselbst nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hiedurch aufgefordert, sich in dem obigen Termin, Behufs der nochmaligen neuen Bietung, entweder persönlich, oder durch zulässige, mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft hieselbst fehlt, die Justiz-Commissarien Hentsch, Hoffiscal Helwing, Naumann, Deetz, Gneust und Teßmar vorgeschlagen werden, auf dem Ober-Landesgerichtshause hieselbst einzufinden, und ihre Mehrgebote auf das Guth Stepen abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wobey ihnen bekannt gemacht, daß auf die nach dem obigen Termin etwa einkommende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Cöslin den 16. May 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Das in der Frauenstraße sub No. 902 belegene, zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Lücke gehörige Haus, welches zu 6329 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 7200 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt worden, soll den 9ten Junii, den 9ten August und den 10ten October, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 18. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 25. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 25. Junii 1814.

No. 20.

Das Commissions-Bureau in Stettin besorgt Aufträge in allen Geschäftsfächern, die die Frachten der Strohmschiffahrt und des Landtransports, insonderheit aber, die jede dem Verkehr angehende Local-Nachweisungen betreffen; es beschäftigt sich zugleich mit der dazu erforderlichen Correspondenz. Die Bedienung ist so prompt als billig die Provision. Briefe an obige Adresse werden postfrei erbeten. (Langebrückstraſse No. 82.)

Neuen holländischen Hering in $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{16}$. und Küstenhering in ganzen Tonnen billigst bey Barttieg, Frauenstraße No. 892 in Stettin.

Dem einheimischen und auswärtigen hochgeehrten Publicum zeige ich hierdurch gehorsamst und ergebenst an, daß ich mich zu Stargard als ausübender Arzt niedergelassen habe, und empfehle mich zu geneigtem Wohlwollen.

Doctor medic. Wittchow, Radeſtraße No. 29.

Da ich mein hieſiges Waarenlager, an Tuche, Caſimir und Zubehör, als auch verſchiedene Sorten Unterfutter, baumwollenen und wollenen Zeugen ꝛc. in Anfang des Monats Julii dieſes Jahres gänzlich aufgebe; ſo bin ich erböthig, ſolches an Kaufliebhaber gegen baare Zahlung, ſowohl im Ganzen als im Einzelnen, unter den Einkaufspreis zu verkaufen; ich bitte daher um gütige Zuſprache. — Auch diejenigen, die an mir gerechte Forderung zu haben glauben, bitte ich, ſich bis dahin bey mir zu melden, hingegen denen, an die ich Forderung habe, werden mir auch in dieſem Zwiſchenraum gefälligſt Zahlung leiſten. Stargard den 27. May 1814. A. J. Moßner, ohnweit der Marienkirche.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin wegen Subhaſtation der 4 wüſten Hufen in Neitzkow und einer wüſten Bauerhufe in Zierwienz nach der Bekanntmachung vom 15. April nicht, wie im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 17. und Intelligenz No. 43. beſtimmt worden, in Lauenburg, ſondern den 1ſten Julii, auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Zierwienz abgehalten werden wird. Zierwienz den 10ten Junii 1814.

Gräflich v. Schlieffen Patrimonialgericht zu Zierwienz und Neitzkow, Stolpiſchen Kreiſes.

Im

Im Frühjahr 1810 wurde mir auf vorhero getroffene Verabredung von einem unbekannten Herrn, ein 2 Monat alter Knabe, unter dem Nahmen Johann in dem weißen Schwahn zu Reetz auf 6 Jahre in Verpflegung übergeben, und ausser einiger Wäsche und Kleidung 230 Rthlr. Alimentationsgelder an mich ausgezahlt. Es sind nun schon 4 Jahre über die verabredete Zeit verflossen, ohne daß sich um den Knaben jemand gemeldet hat, und obgleich ich das unschuldige Kind bey mir behalten werde, so halte ich es doch für Pflicht, seine unbekannten Eltern darauf aufmerksam zu machen, daß ich den Knaben bey meinen geringen Vermögens-Umständen, zum Hüthen des Viehes gebrauchen muß, und ihn nicht so zur Schule anhalten kann, wie es vielleicht seinen Geburtsstande angemessen seyn würde. Ist denen Eltern an fernere Verschweigung, aber auch daran gelegen, ihrem Kinde eine bessere Erziehung angedeihen zu lassen, so kann dies doch bewerkstelliget werden, wenn sie bestimmen, wieviel sie jährlich daran wenden und pränumerando bezahlen wollen, und es könnte der Knabe allenfalls in eine Pensions-Anstalt gebracht, auch darüber öffentlich oder ins Geheim Rechenschaft gegeben werden. Ich wohne nicht mehr wie damals in Wasserfelde, sondern in Mürbenfelde bey Neuwedell. Bergemann.

Es will der Herr Hauptmann v. Salisch sein Landguth Grüssow, ¾ Meilen von Belgard gelegen, von Marien künftigen Jahres ab, fernerweit verpachten und hat mich des Endes mit Instruction versehen. Pachtlustige zu dem Guthe Grüssow ersuche ich daher, sich binnen 10 Wochen und vor Michaelis dieses Jahres bey mir zu melden, die näheren Bedingungen von mir zu erfahren, und bey eintretender Einigung die Abschließung des Contractes zu gewärtigen. Zeitlow bey Belgard den 12ten Junii 1814. Guthsbesitzer Guse.

In Suckow an der Plöne ist während des vorletzten Krieges und vor Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüste geworden. Dieser wird hiermit nach §. 33. des Edicts vom 14. Septbr. 1811, zur Subhastation gestellt, und ist zur Abgabe des Gebots ein Termin auf den 5ten Julii d. J., Vormittags um 11 Uhr, zu Ueckerhof angesetzt, wozu alle diejenigen, welche Lust haben, den Bauerhof anzunehmen, und neben den laufenden öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, auch ihr Vermögen dazu nachweisen, hierdurch vorgeladen werden. Stargard den 13. Junii 1814.

v. Schöningsches Gericht zu Ueckerhoff und Succow an der Plöne.

Zwey Bauerhöfe, die theils durch den Tod, theils durch gerichtliche Begebung aller Ansprüche erledigt, sollen in Termino den 15ten Julii d. J., Vormittags um 10 Uhr, in Wilgelow, in Gemäsheit des Königl. Edicts vom 14. Septbr.

Septbr. 1811, öffentlich subhastirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitanten ihr Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben dargelegt haben. Denen Licitanten steht es unbenommen, sich durch den Augenschein in Zemmin in H. P., Stolpschen Kreises, von der Beschaffenheit der Höfe mit dem Zubehör zu unterrichten. Zemmin den 6. Junii 1814. Das v. Stojentin Zemminsche Patrimonialgericht.

Der, zu dem Nachlasse des verstorbenen Bauers Andreas Buchholz gehörige, in dem Amtsdorfe Hütten belegene Erbpachtsbauerhof nebst den dazu gehörigen Pertinenzien soll, auf Antrag der Gläubiger, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf den 20sten Julii, 20sten August und 20sten September dieses Jahres auf dem Königl. Domainen-Amte zu Neustettin angesetzt; wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag erfolgen wird. Neustettin den 20sten May 1814. Königl. Preuß. Pommersches Justizamt. Klör.

Verkauf einer Mühle.

Im Wege der freywilligen Subhastation soll die bey Zeinike im Dramburgschen Kreise belegene Wasser- und Windmühle nebst Zubehör verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 21sten Junii, den 6ten Julii und den 15ten August d. J., Vormittags um 9 Uhr, an Ort und Stelle anberaumet worden, wozu man Kauflustige einladet. Dieser Mühle stehen folgende, bey dem Guthe Zeinike im Neumärkschen Land- und Hypothekenbuche eingetragene Gerechtigkeiten zu, als:

1) nothwendiges Brennholz, welches jetzt auf den Bedarf, und zwar alljährlich auf 37 Klafter büchen Holz festgesetzt ist,
2) zur Erhaltung der Mühle, Scheune, Spiecker, Stallung, Thorwegs und Thüren das Bauholz nach geschehener Anweisung, oder, wenn diese auf des Müllers Verlangen nicht erfolgen sollte, ohne Anweisung,
3) auch bey der geringsten Mast vier Freyschweine im großen Holze, doch gegen Belohnung des Hirthen,
4) überdem das Recht, seine Schweine nebst andere in das Hufenholz zu treiben,
5) Freyheit für den Müller und die Seinigen von Kopf- und Viehsteuer,
6) das Recht, sich so viel allerhand Vieh zu halten, als er will, nicht allein sein eigenes, sondern auch von andern Leuten alljährlich Sechs Häupter mit der Befugniß, solches allein hüthen zu lassen, allenthalben, wo Hüthung ist,

7) die

7) die Erlaubniß, im Nothfalle auf dem Straßensee und andern Teichen (ausgenommen den Ziegel- und Müllerteich) mit einem Kumm oder Reuse ein Gericht Fische zu fangen,
8) das Recht, das Wasser in den Teichen, voraus, was auf die Mühle kommt, so hoch, als es ihm beliebt, aufzuhalten,
9) zu Anfuhre der Mühlensteine von der Herrschaft vier Pferde bis Stargard zu fordern.

Zu denen Zubehörungen der Mühle gehören 1¼ Hufe Land und ein Müllerkamp, und eine Forst von 55 Morgen. Die Taxe kann täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden, und wird nur noch für diejenigen, welche es bereits wissen, oder noch in Erfahrung bringen, daß das Dominium Zeinike der Mühle das Recht, die ungebaute Windmühle zu nutzen, rechtskräftig abgestritten, hierdurch das Edict wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. October 1810 in Erinnerung gebracht, nach dessen §. 5. es keinem Bedenken unterliegen wird, daß der Müller die Erlaubniß zur Benutzung der Windmühle von der hohen Landes-Polizey-Behörde erhalten werde. Nörenberg den 16. May 1814. Das Patrimonialgericht von Zeinike.

Ein Bauerhof in Techlip, Schlawschen Kreises, welcher seit 1808, ferner ein Bauerhof in Püstow, Rummelsburgschen Kreises, welcher in eben dem Jahr erledigt worden, ferner ein Halbbauerhof in Beßwitz, Schlawschen Kreises, welchen der bisherige Wirth in diesem Jahr abgegeben hat, sollen, in Verfolg des Edicts vom 14 Septbr. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Bietungstermin ist auf den 9ten September d. J. in der Gerichtsstube zu Techlip angesetzt, und es werden diejenigen, welche willens sind, auf diese Höfe unter denen Bedingungen, daß sie die verfallenen Gebäude wieder herstellen, die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben und Vorschüsse berichtigen, auch dieserhalb annehmliche Caution leisten, zum gedachten Termin vorgeladen, ihr Gebot abzugeben. Die nähern Bedingungen können sie bey der Gutsherrschaft in Techlip erfahren. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten Höfen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem angesetzten peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzumelden, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit solchen werden präcludirt werden. Techlip den 21sten May 1814.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst. Krause.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 27. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 8. Julii 1814.

No. 21.

Meinen Gönnern und Freunden habe ich hiermit ergebenst anzeigen wollen, daß ich meine Material Handlung, Häuser und Waaren-Lager an die Frau Wittwe Arnheim hieselbst verkauft habe, und den 1sten August d. J. übergebe, so daß meine Handlung bis ultimo Juli c., nur noch für meine Rechnung betrieben wird u d dann meine Bücher abgeschlossen we den. Wer gerechte Forderungen an mich haben sollte, beliebe sich im Juli oder August d. J. zu melden, d gegen muß auch ich bitten, daß diejenigen, an die ich Forderungen habe, solche berichtigen. Indem ich meinen resp Gönnern und Freunden für das mir seit länger als 40 Jahren geschenkte Zutrauen verbindlichst danke, empfehle ich zugleich die Arnheimsche Handlung als solide und reell, die sich nach meiner Ueberzeugung des Zutrauens würdig beweisen wird. Stargard den 22sten Juni 1814.

S. Fr. Tiede.

Die bisher von dem Herrn S. Fr. Tiede hieselbst geführte Material-Handlung werde ich am 1sten August d. J. übernehmen und auf unterzeichnete Firma fortsetzen. Ich werde mich bemühen, das meinem Herrn Vorgänger bewiesene Zutrauen durch gute Waare, möglich billige Preise, reelle und prompte Bedienung zu erhalten. Stargard den 22sten Juni 1814.

Wittwe Arnheim.

Firma: W. A. Arnheim & Söhne.

Es wird ein Subject gesucht, welches neben den Zeugnissen eines guten Lebenswandels die Fähigkeit besitzt, die Geschäfte eines Privatschreibers zu verrichten, und hiebei zugleich die gewöhnliche Bedienung zu übernehmen. Personen, welche sich hiezu geneigt fühlen, wollen sich deshalb bei dem Unterzeichneten melden. Cöthen den 15ten Juni 1814.

Streit, Obristlieutenant und Commandant.

Klafterholz-Schläger können zu jeder Zeit in den Zarnekowschen Gütern, unweit Belgard, Arbeit finden. Es werden pro Klafter neun gute Groschen gezahlt. Außerdem wird für die fremden Holzschläger, welche über eine Meile von den Forsten entfernt wohnen, wegen Quartier, Lagerstroh, wie auch, daß sie, gegen die gewöhnlichen Marktpreise, alle nöthigen Lebensmittel erhalten, überall gesorgt werden. An Werkzeugen hat keiner etwas anders, als eine Art mit anhero zu bringen, da die sonst benöthigten hier gehalten werden. Jeder dieser-

dieserhalb hier Ankommende hat sich, zur Anstellung bei dieser Arbeit, bei Unterzeichnetem zu melden und in allen weitern Fällen sich an ihn zu wenden. Dimkuhl bei Zarnekow, unweit Belgard den 24sten Juni 1814.

von Gordon.

Es will der Herr Hauptmann v. Salisch sein Landguth Grüssow, ¾ Meilen von Belgard gelegen, von Marien künftigen Jahres ab, fernerweit verpachten und hat mich des Endes mit Instruction versehen. Pachtlustige zu dem Guthe Grüssow ersuche ich daher, sich binnen 10 Wochen und vor Michaelis dieses Jahres bey mir zu melden, die näheren Bedingungen von mir zu erfahren, und bey eintretender Einigung die Abschließung des Contractes zu gewärtigen. Zeitlow bey Belgard den 12ten Junii 1814. Guthsbesitzer Guse.

In dem Guthe Groß-Voldickow bei Bublitz, sollen in Termino den 21sten Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause daselbst folgende Pächtereyen öffentlich an den Meistbietenden auf drey nach einander folgende Jahre, namentlich von Marien 1815 bis dahin 1818, verpachtet werden:

1) Das Hauptguth zu Groß Voldickow nebst Brennerey-Gerechtigkeit: auf welche Pachtung ein Vorstand von 300 Rthlr. in klingendem Courant oder Pommerschen Pfandbriefen gegeben werden muß.
2) Das Busch-Vorwerk Groß-Geideberg mit dem Recht der Brandtwein-Fabrication, worauf die Caution 100 Rthlr. beträget, und
3) das Büsch-Vorwerk Brüggenland, worauf die Caution von 50 Rthlr. zu zahlen ist. Cörlin den 24sten Junii 1814.

v. Schmiedhalsche Gerichte zu Groß-Voldickow.
Backe, Gerichtshalter.

Da das meinem Curanden, dem Gemüthsschwachen Herrn v. Borcke auf Wangerin, gehörige Guth in Labes, welches jetzt der Pächter Knepel bewohnet, auf Marien 1815 pachtlos wird, und solches wiederum an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verpachtet werden soll; so ist hiezu ein Licitations-Termin auf den 8ten August d. J., des Vormittags um 10 Uhr, in Labes in der Wohnung des Pächter Knepel angesetzet. Pachtlustige, welche dergleichen Pachtungen zu übernehmen vermögend, und dieserhalb sowohl, als auch wegen ihres Wohlverhaltens, sich durch glaubhafte Atteste legitimiren können, werden hiemit aufgefordert, sich in erwähnten Termin einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn dessen Gebot sonst annehmlich, nach Genehmigung des Königl. hochpreißl. Obervormundschafts Collegiums, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen nebst Anschlag können schon vor dem Termin bei mir, dem General Landschaftsrath von Löper, als Curator des Gemüthsschwachen Herrn von Borcke, wie auch bei dem Gerichtshalter, Herrn Justiz-Commissa-

rius

rius Maaß zu Freyenwalde eingesehen werden. Stramehl bei Labes den 18ten Juni 1814.

Das im Demminschen Kreise in Vorpommern belegene adeliche v. Boltsche Guth Buschmühl, soll in Termino den 16ten Septbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, hieselbst auf dem Rathekeller am Meistbietenden verpachtet werden, und sind die Bedingungen bei Unterschriebenen auch vor dem Termin einzusehn. Demmin den 1sten Juli 1814.

Verordnete Administration der von Bolt-Leistenowschen Güther.
Behrnd, Justiz-Commissarius.

Verkauf einer Mühle.

Im Wege der freywilligen Subhastation soll die bey Zeinike im Dramburgschen Kreise belegene Wasser- und Windmühle nebst Zubehör verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 21sten Junii, den 6ten Julii und den 15ten August d. J., Vormittags um 9 Uhr, an Ort und Stelle anberaumet worden, wozu man Kauflustige einladet. Dieser Mühle stehen folgende, bey dem Guthe Zeinike im Neumärkschen Land- und Hypotheckenbuche eingetragene Gerechtigkeiten zu, als:

1) nothwendiges Brennholz, welches jetzt auf den Bedarf, und zwar alljährlich auf 37 Klafter büchen Holz festgesetzt ist,
2) zur Erhaltung der Mühle, Scheune, Spiecker, Stallung, Thorwegs und Thüren das Bauholz nach geschehener Anweisung, oder, wenn diese auf des Müllers Verlangen nicht erfolgen sollte, ohne Anweisung,
3) auch bey der geringsten Mast vier Freyschweine im großen Holze, doch gegen Belohnung des Hirthen,
4) überdem das Recht, seine Schweine nebst andere in das Hufenholz zu treiben,
5) Freyheit für den Müller und die Seinigen von Kopf- und Viehsteuer,
6) das Recht, sich so viel allerhand Vieh zu halten, als er will, nicht allein sein eigenes, sondern auch von andern Leuten alljährlich Sechs Häupter mit der Befugniß, solches allein hüthen zu lassen, allenthalben, wo Hüthung ist,
7) die Erlaubniß, im Nothfalle auf dem Straßensee und andern Teichen (ausgenommen den Ziegel- und Müllerteich) mit einem Komm oder Reuse ein Gericht Fische zu fangen,
8) das Recht, das Wasser in den Teichen, voraus, was auf die Mühle kommt, so hoch, als es ihm beliebt, aufzuhalten,
9) zu Anfuhre der Mühlensteine von der Herrschaft vier Pferde bis Stargard zu fordern.

Zu denen Zubehörungen der Mühle gehören 1½ Hufe Land und ein Müller-

Comm-

kamp, und eine Forst von 55 Morgen. Die Taxe kann täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden, und wird nur noch für diejenigen, welche es bereits wissen, oder noch in Erfahrung bringen, daß das Dominium Zeinike der Mühle das Recht, die ungebaute Windmühle zu nutzen, rechtskräftig abgestritten, hierdurch das Edict wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. October 1810 in Erinnerung gebracht, nach dessen §. 5. es keinem Bedenken unterliegen wird, daß der Müller die Erlaubniß zur Benutzung der Windmühle von der hohen Landes-Polizey-Behörde erhalten werde. Mörenberg den 16. May 1814. Das Patrimonialgericht von Zeinike.

Der zur Verlassenschaft des verstorbenen Pfandgesessenen Ludwig Gädicke im Pyritzschen Kreise belegene Guths Antheil Barnimscuno F, welcher von demselben auf den Grund eines bis Marien 1824 geschlossenen Kauf Contracts für einen Preis von 16,100 Rthlr. wiede käuflich besessen worden, soll auf den wiederholten Antrag des Hoffiscal Zitelmann, als Curators der Ludwig Gädickeschen Verlassenschaft zum wiederkäuflichen Besitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dieser gedachte Guths-Antheil ist nach der von der Landschafts Departements-Direction aufgenommenen Taxe auf 14923 Rthlr. 20 gr. 4 pf. geschätzt worden, und ist in Termino den 4ten December 1812 dafür bereits das Meistgebot von 10,700 Rthlr. in Pfandbriefen nach den Nennwerth erfolgt. Die Kaufbedingungen und die Landschaftliche Taxe können in der Registratur des hiesigen Ober-Landesgerichts näher nachgesehen werden. Der neue und einzige Bietungstermin ist auf den 30sten August c., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Krüger auf dem hiesigen Ober Landesgericht angesetzt worden. Dies wird allen Kauflustigen, welche dieser Guths-Antheil ihrer Qualität nach zu besitzen fähig sind, hierdurch bekannt gemacht. Auf alle nach dem anstehenden Bietungstermin einkehenden Gebote wird nicht weiter geachtet, sondern nach erfolgten annehmlichen Gebote der Guths Antheil Barnims-Cunow F. dem Meistbietenden ohne Anstand zugeschlagen werden. Stettin den 28sten März 1814.

Königl. Preuß. Ober Landesgerichs von Pommern.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß des hochpreislichen Criminal-Senats des Königl. Pommerschen Ober Landesgerichts zu Stettin de publicato den 25. Mai d. J., sind zwey Ordnungs-Aufseher wegen Vernachläßigung ihrer Amtspflichten ein jeder zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen oder einer Geldstrafe von drey Thaler verurtheilt worden, welches, und daß die Strafe vollstreckt werden, zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird. Demmin den 17ten Juni 1814. Vermöge Auftrages. Hedemann, Stadtgerichts Assessor.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 28 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 18. Julii 1814.

No. 22.

Der Landsturm des Saatziger Kreises und der Kreis-Oberstwachtmeister Herr Buschick zu Groß Wachlin haben sich wohllendst ihrer im Felde stehenden Landsleute aus diesem Kreise thätig erinnert, durch patriotische Beyträge für die Verwundeten und Kranken, des meinen Befehlen anvertrauten Landwehr-Bataillons, und zwar durch die bey mir eingegangenen Summen von resp. 10 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf und 45 Rthlr 19 Gr. 6 Pf und 55 Rthlr. 6 Pf.; ich verfehle nicht, hierdurch denen wohlwollenden Gebern im Namen des ganzen Bataillons den verbindlichsten gehorsamsten Dank dafür abzustatten, mit der Versicherung, daß wir diese thätige Erinnerung um so mehr zu schätzen wissen, nachdem der Saatziger Kreis durch die Anwesenheit der Franzosen so viel gelitten, nie aufgehört hat, Beweise seiner Liebe für König und Vaterland, durch Aufopferungen mannigfaltiger Art zu geben. Dem einstimmigen ausgesprochenen Wunsche des ganzen Bataillons gemäß, sollen vorgedachte Summen an die Wittwen und Waisen derer im Kriege gebliebenen Landwehr-Leute vertheilt werden, und schmeichle ich mich mit der Hoffnung, daß meine verehrten Landsleute diesen ausgesprochenen Wunsch billigen und genehmigen werden.

C. Q. Lombize den 30. May 1814.

v. Krüger, Königl. Preuß. Major und
Commandeur des Füsilier-Bat. im 1. Pomm. Landwehr-Regiment.

Meinen Gönnern und Freunden habe ich hiermit ergebenst anzeigen wollen, daß ich meine Material Handlung, Häuser und Waaren-Lager an die Frau Wittwe Arnheim hieselbst verkauft habe, und den 1sten August d. J. übergebe, so daß meine Handlung bis ultimo Juli c., nur noch für meine Rechnung betrieben wird und dann meine Bücher abgeschlossen werden. Wer gerechte Forderungen an mich haben sollte, beliebe sich im Juli oder August d. J. zu melden, dagegen muß auch ich bitten, daß diejenigen, an die ich Forderungen habe, solche berichtigen. Indem ich meinen resp. Gönnern und Freunden für das

mir

mir seit länger als 40 Jahren geschenkte Zutrauen verbindlichst danke, empfehle ich zugleich die Arnheimsche Handlung als solide und reell, die sich nach meiner Ueberzeugung des Zutrauens würdig beweisen wird. Stargard den 22sten Juni 1814. S. Fr. Tiede.

Die bisher von dem Herrn S. Fr. Tiede hieselbst geführte Material-Handlung werde ich am 1sten August d. J. übernehmen und auf unterzeichnete Firma fortsetzen. Ich werde mich bemühen, das meinem Herrn Vorgänger bewiesene Zutrauen durch gute Waare, möglich billige Preise, reelle und prompte Bedienung zu erhalten. Stargard den 22sten Juni 1814.

Wittwe Arnheim.

Firma: W. A. Arnheim & Söhne.

Es ist die Conrectorstelle an der hiesigen höhern Bürgerschule vakant, und soll baldigst wieder besetzt werden. Candidaten, welche sich darum bewerben wollen, und ihre Fähigkeiten dazu nachweisen, werden ersucht, sich bey uns zu melden. Anclam den 28. Junii 1814. Der Magistrat.

Aufforderung.

Es fehlet in hiesiger Stadt und der umliegenden Gegend an einen guten und tüchtigen Tuchscheerer, der bey gut liefernder Arbeit sein reichliches Auskommen hier finden kann. Wir fordern daher diejenigen Subjecte, welche gute und untadelhafte Arbeiten zu liefern sich getrauen, hierdurch zum Etablissement auf, sich deshalb baldigst an uns zu wenden, und nähere Auskunft dieserhalb zu erwarten. Stargard in Pommern den 2ten Julii 1814.

Die Tuch-Fabrikanten.

Die im Fürstenthum Camminschen Kreise, eine halbe Meile von Zanow belegenen Güther Zuchen und Schübben, sollen von Marien 1815 ab, anderweitig, mit komplett bestellter Wintersaat, jedoch ohne Inventarienvieh, auf 3 Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, welche ein hinreichendes Vermögen nachweisen können, und eine annehmliche Caution zu bestellen im Stande sind, werden hiedurch aufgefordert, sich bey der Frau Majorin von Kleist auf Zuchen, oder

oder dem unterzeichneten Justitiario zu melden, von denen ein jeder die Pachtbedingungen erfahren kann. Cöslin den 9. Julii 1814.

von Kleist-Zuchensches Patrimonial-Gericht.

Hentsch, Justiz-Commissarius.

Es will der Herr Hauptmann v. Salisch sein Landguth Grüssow, ¾ Meilen von Belgard gelegen, von Marien künftigen Jahres ab, fernerweit verpachten und hat mich des Endes mit Instruction versehen. Pachtlustige zu dem Guthe Grüssow ersuche ich daher, sich binnen 10 Wochen und vor Michaelis dieses Jahres bey mir zu melden, die näheren Bedingungen von mir zu erfahren, und bey eintretender Einigung die Abschließung des Contractes zu gewärtigen. Zeitlow bey Belgard den 12ten Junii 1814. Guthsbesitzer Guse.

Die Jagd auf der Marwitzer-Feldmark und der dabey gelegenen Forst, soll anderweitig auf drey nacheinander folgenden Jahren, von Trinitatis 1814 bis dahin 1817, meistbietend verpachtet werden. Wir haben einen Termin dazu auf den 22sten Julii, Vormittags um 11 Uhr, angesetzt, und laden Pachtliebhaber dazu ein. Garz den 8. Julii 1814. Der Magistrat.

Die beyden Vorwerker in Alt- und Neu-Wusseken, Schlawschen Kreises, wobey nur Saaten, aber kein lebendiges Inventarium vorhanden ist, sollen von Marien 1815 auf sechs Jahre an den hinlänglich qualificirten Meistbietenden in Termino den 2ten August d. J., des Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen herrschaftlichen Hofe verpachtet werden; weshalb Pachtlustige aufgefordert werden, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, und werden die Pachtbedingungen in Termino, auch vorher auf Verlangen, vorgelegt werden.

Wusseken den 2ten Julii 1814.

Das v. Massowsche Gericht allhier. Möller.

Da das meinem Curanden, dem Gemüthsschwachen Herrn v. Borcke auf Wangerin, gehörige Guth in Labes, welches jetzt der Pächter Knepel bewohnet, auf Marien 1815 pachtlos wird, und solches wiederum an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verpachtet werden soll; so ist hiezu ein Licitations-Termin

min auf den 8ten August d. J., des Vormittags um 10 Uhr, in Labes in der Wohnung des Pächter Knepel angesetzet. Pachtlustige, welche dergleichen Pachtungen zu übernehmen vermögend, und dieserhalb sowohl, als auch wegen ihres Wohlverhaltens, sich durch glaubhafte Atteste legitimiren können, werden hiemit aufgefordert, sich in erwähnten Termin einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn dessen Gebot sonst annehmlich, nach Genehmigung des Königl. hochpreßl. Obervormundschafts Collegiums, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen nebst Anschlag können schon vor dem Termin bei mir, dem General Landschaftsrath von Löper, als Curator des Gemüthsschwachen Herrn von Bercke, wie auch bei dem Gerichtshalter, Herrn Justiz-Commissarius Naatz zu Freyenwalde eingesehen werden. Stramehl bei Labes den 18ten Juni 1814.

Die im Belgardschen Kreise belegenen Güther Zarnefantz und Messin nebst fünf Vorwerkern, sollen Theilungshalber aus freyer Hand verkauft werden, und können Kauflustige sich dieserhalb bis zum 29. Septbr. d. J. bey Unterzeichnetem melden. — Sollten nun erwähnte Güther bis zu dem benannten Termine nicht verkauft werden, so werden solche am 29. October d. J auf dem Guthe Zarnefantz meistbietend verpachtet, und hat der Höchst- und Bestbietende den Zuschlag im Termin zu gewärtigen. Kaufanschlag als Kauf- und Pachtbedingungen sind bey mir, dem Herrn Landrath von Osten zu Wiebu bey Greiffenberg in Hinterpommern, beym Herrn Lieutenant v. Versen zu Stargard und auf dem Guthe Zarnefantz zu ersehen. Groß-Schönberg bey Falckenburg in der Neumark den 26. Junii 1814. F. v. Knebel.

In Auftrag der v. Versenschen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 30. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. August 1814.

No. 23.

Am 20sten dieses Monats starb allhier unser innigst geliebter Vater, der bisherige hiesige erste Prediger und Superintendent der Garzschen Synode, Herr Johann Ernst David Obenaus im 78sten Jahre seines Alters, und im 53sten seiner Amtsverwaltung, an gänzlicher Entkräftung. Mit kummervollen Herzen zeigen wir diesen herben Verlust unsern werthen Verwandten und Freunden, unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen, ganz ergebenst an. Garz den 24. Julii 1814. Die 3 hinterbliebenen Söhne und 2 Töchter des Verewigten.

Einem geehrten Publikum gebe ich mir die Ehre hiermit anzuzeigen, daß ich den 24sten dieses Monats meinen bisherigen Wohnort verlasse und mich in Berlin etablire. Meine Wohnung ist dort am hohen Steinwege, Königsstraßen-Ecke No. 48 eine Treppe hoch. Allen meinen Freunden, die seit 33 Jahren mir ihre Liebe und Freundschaft schenkten, so wie auch alsdann meinen geehrten Kunden, die in diesem Zeitraum mich mit Geschäfts-Aufträgen beehrten, sage ich hierdurch meinen herzlichsten innigsten Dank für ihr Zutrauen und Wohlwollen. Freundschaft ist ja nicht an einen Ort gebunden, und daher versichere ich ihnen, daß auch in der Ferne ihr Andenken mir theuer bleiben wird. Sollten sie mich ferner mit Aufträge beehren, so werde ich ohne allen Eigennutz sie mit der größten Pünktlichkeit besorgen, weshalb ich nur bitte, künftig Briefe an mich in Berlin zu adressiren. Auch diejenigen, die mir noch Zahlung zu leisten haben, werden ergebenst ersucht, in Zeitraum von 14 Tagen, vom 24sten dieses Monats an, sowohl Briefe als ihre Beträge mir frey zu übersenden. Stargard den 17. Julii 1814. A. J. Moßner.

Meinen Gönnern und Freunden habe ich hiermit ergebenst anzeigen wollen, daß ich meine Material Handlung, Häuser und Waaren-Lager an die Frau Wittwe Arnheim hieselbst verkauft habe, und den 1sten August d. J. übergebe, so daß meine Handlung bis ultimo Juli c., nur noch für meine Rechnung betrieben wird und dann meine Bücher abgeschlossen werden. Wer gerechte Forderungen an mich haben sollte, beliebe sich im Juli oder August d. J. zu melden, dagegen muß auch ich bitten, daß diejenigen, an die ich Forderungen habe, solche berichtigen. Indem ich meinen resp. Gönnern und Freunden für das mir

mir seit länger als 40 Jahren geschenkte Zutrauen verbindlichst danke, empfehle ich zugleich die Arnheimsche Handlung als solide und reell, die sich nach meiner Ueberzeugung des Zutrauens würdig beweisen wird. Stargard den 22sten Juni 1814. S. Fr. Tiede.

Die bisher von dem Herrn S. Fr. Tiede hieselbst geführte Material-Handlung werde ich am 1sten August d. J. übernehmen und auf unterzeichnete Firma fortsetzen. Ich werde mich bemühen, das meinem Herrn Vorgänger bewiesene Zutrauen durch gute Waare, möglich billige Preise, reelle und prompte Bedienung zu erhalten. Stargard den 22sten Juni 1814.

Wittwe Arnheim.
Firma: W. A. Arnheim & Söhne.

Fünf Rthlr. Courant Belohnung.

Bey Gelegenheit der Ueberfahrt Königl. Preußischer Truppen von Curow nach Podejuch, im Sommer 1813, ist einem hiesigen Bürger ein Kahn weggekommen. Derselbe ist im Boden 23½ Fuß lang, zwey Dielen hoch, und im Spiegelende mit C. K. 1798 gezeichnet, übrigens noch in sehr gutem Stande. Wer dem unterzeichneten Magistrat Nachricht ertheilen kann, so daß der Eigenthümer wieder zum Besitz des Kahns gelangt, hat eine Belohnung von Fünf Thaler Courant zu gewärtigen. Garz an der Oder den 22sten Julii 1814.

Der Magistrat.

Aufforderung.

Es fehlet in hiesiger Stadt und der umliegenden Gegend an einen guten und tüchtigen Tuchscheerer, der bey gut liefernder Arbeit sein reichliches Auskommen hier finden kann. Wir fordern daher diejenigen Subjecte, welche gute und untadelhafte Arbeiten zu liefern sich getrauen, hierdurch zum Etablissement auf, sich deshalb baldigst an uns zu wenden, und nähere Auskunft dieserhalb zu erwarten. Stargard in Pommern den 21en Julii 1814.

Die Tuch-Fabrikanten.

Da es hier an einen tüchtigen Steindammer fehlt; so machen wir hiemit bekannt, daß ein solcher, der seine Arbeit gut versteht, und sich hierher begeben will, hier hinlänglichen Verdienst zu seinem Unterhalt findet. Colberg den 25. Julii 1814. Der Magistrat.

Den 6ten August d. J., Vormittags um 9 Uhr, soll hieselbst die Buschgelegenheit in Alt-Ritzerow, welche der Pächter Peter Radcke seit mehreren Jahren bewohnt hat, pro Marien 18¹⁵/₁₈ öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhabere, welche hinreichendes Vermögen zur Bewirthschaftung dieser Pachtung

tung nachweisen und glaubhafte Zeugnisse ihres Wohlverhaltens vorzeigen können, werden aufgefordert, zur bestimmten Zeit allhier zu erscheinen und hat der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung der Behörde, die Vollziehung des Contracts zu gewärtigen. Polzin den 11. Julii 1814.

v. d. Ostensches Patrimonialgericht zu Reinfeld und Ritzerow.
Wirtscheibe.

Es soll das zu dem Guthe Ziegnitz bey Schlawe gehörige

a) Vorwerk Birkenfelde, von 60 bis 70 Scheffel Winter-, verhältnißmäßiger Sommer-Aussaat und Wiesen,
b) eine unterschlächtige Mahlmühle in Ziegnitz, mit dazu gehörigem Acker und Wiesen,
c) ein Ackerhof in Ziegnitz, von 30 bis 40 Scheffel Winter-, 50 bis 60 Scheffel Sommersaat und dazu gehörigen Wiesen,

von Marien 1815 auf Ein und mehrere Jahre verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind in Ziegnitz, wie auch in Schlawe bey Unterschriebenem, ohne Einmischung eines Dritten, zu erfahren. E. von Bohn.

Das Guth Teschendorff, eine Meile von Freyenwalde in Pommern belegen, welches zur Zeit noch der Amtmann Müller in Pacht hat, und den minorennen Gebrüder von Wedell auf Sydow gehöret, wird auf Marien 1815 pachtlos, und da nun zu dessen anderweitigen Verpachtung ein Licitations-Termin auf den 12ten September dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, auf gedachtem Guthe selbst angesetzet ist; so werden Pachtlustige, welche dergleichen Pachtungen zu übernehmen im Stande sind, hiemit eingeladen, sich alsdenn einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn dessen Gebot sonst annehmlich ist, bis auf die Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Es muß ein baarer Vorstand von 2000 Rthlr. gezahlet werden, und die übrigen Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht: es können solche indessen aber auch schon vorhero bey mir, dem unterschriebenen Lehnsvormunde der erwähnte minorennen von Wedell eingesehen werden. Kackow bey Freyenwalde in Pommern den 16. Julii 1814. Der Hauptmann von Wolde.

Mein im Saatziger und Wedell-Kreise, eine halbe Meile von Freyenwalde in Pommern und 2½ Meilen von Stargard belegenes Guth Sassenburg, welches zur Zeit der Arendator Rillo noch in Pacht hat, soll von Marien 1815 an, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist nun ein

Lici-

Licitations-Termin auf den 19ten September dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Karckow angesetzet. Pachtlustige, welche dergleichen Pachtung zu übernehmen vermögend sind, können sich in diesem Termin melden, und hat der Meist und Bestbietende, wenn ich nemlich sein Gebot annehmlich finde, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht: es kann davon aber auch schon vorhero von mir Nachricht eingeholet werden, wobey ich noch bemerke, daß ein baarer Vorstand von 2400 Rthlr. gezahlt werden muß. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 16. Julii 1814.

Der Hauptmann von Wolde.

Da sich keine Liebhaber zu denen 4 wüsten Hufen in Neitzkow und einer Bauerhufe in Zierwienz in dem unter dem 1sten Julii angesetzt gewesene Subhastations-Termin eingefunden; so wird dazu ein neuer Termin auf den 19ten August im Hofe zu Zierwienz angesetzet und diejenigen, so noch Ansprüche daran erweißlich machen können, zum letzten mal aufgefordert, oder werden präcludirt werden. Zierwienz den 9ten Julii 1814.

Gräfl. v. Schlieffensches Patrimonial-Gericht zu Zierwienz Stolpschen Kreises.

Die im Greifenberger Kreise in dem adelichen Dorf Schwentz, eine Meile von Cammin und $2\frac{1}{2}$ Meile von Greifenberg belegene, dem Mühlenmeister Carl Friedrich Büthner zugehörigen Windmühle nebst dazu gehörigem Wohnhause, Stallungen und Scheune, so wie einen neben dem Wohnhause befindlichen Garten von circa 2 Morgen 140 □Ruthen, welches zusammen auf 1485 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll, auf den gemeinschaftlichen Antrag des Besitzers und sämtlicher hypothekarischer Gläubiger, im Wege der freywilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Mit Bewilligung sämtlicher Interessenten ist hierzu ein Bietungs-Termin auf den 30sten August d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schwentz angesetzt, und werden Kauflustige hiermit eingeladen, sich gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, daselbst einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende, bey Einwilligung der Interessenten, sofort den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachter Windmühle cum attinentiis rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem angesetzten peremtorischen Termin ihre Ansprüche anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden. Treptow an der Rega den 15 Julii 1814.

Das Patrimonialgericht zu Schwentz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 32. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 15. August 1814.

No. 24.

Aufforderung.

Es fehlet in hiesiger Stadt und der umliegenden Gegend an einen guten und tüchtigen Tuchscheerer, der bey gut liefernder Arbeit sein reichliches Auskommen hier finden kann. Wir fordern daher diejenigen Subjecte, welche gute und untadelhafte Arbeiten zu liefern sich getrauen, hierdurch zum Etablissement auf, sich deshalb baldigst an uns zu wenden, und nähere Auskunft dieserhalb zu erwarten. Stargard in Pommern den 2ten Julii 1814.

Die Tuch-Fabrikanten.

Da es hier an einen tüchtigen Steindammer fehlt; so machen wir hiemit bekannt, daß ein solcher, der seine Arbeit gut versteht, und sich hierher begeben will, hier hinlänglichen Verdienst zu seinem Unterhalt findet. Colberg den 25. Julii 1814.

Der Magistrat.

In Termino den 6ten September dieses Jahres sollen in Bartin im herrschaftlichen Hofe

1) das Guth Barwin,
2) das Vorwerk Augusthoff, } im Rummelsburgschen Kreise,
3) die Kalkbrennerey,

und zwar jedes besonders, zur anderweitigen Verpachtung öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden. Die nähern Bedingungen über diese Verpachtung können Pachtlustige in Cremerbruch bey dem Deputirten der Königl. Landschafts-Direction, Herrn von Puttkammer, erfahren, und hat derjenige, welcher die besten Pachtbedingungen offerirt, den Zuschlag, nach eingeholter Approbation, zu gewärtigen. Schlawe den 18. Julii 1814.

Krause. Von Auftragswegen.

Die zu dem Guthe Repzin gehörigen, eine Meile von Schiefelbein belegenen Vorwerker Sophienhoff und Grandhoff, sollen, auf Antrag des Curaters des v. d. Golz-Repzinschen Liquidations-Prozesses und der Realgläubiger, auf 2 Jahr, von Marien 1815 bis dahin 1817, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist, nach dem Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark, von dem unterzeichneten Sequestrations-Commissarius ein Termin

auf

auf den 9ten September c. zu Repzin im herrschaftlichen Hause angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier bey dem Commissarius einzusehen sind. Dramburg den 4. August 1814.

Der Justiz-Amtmann Hollatz.

Das Guth Teschendorff, eine Meile von Freyenwalde in Pommern belegen, welches zur Zeit noch der Amtmann Müller in Pacht hat, und den minorennen Gebrüder von Wedell auf Sydow gehöret, wird auf Marien 1815 pachtlos, und da nun zu dessen anderweitigen Verpachtung ein Licitations-Termin auf den 12ten September dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, auf gedachtem Guthe selbst angesetzet ist; so werden Pachtlustige, welche dergleichen Pachtungen zu übernehmen im Stande sind, hiemit eingeladen, sich alsdenn einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn dessen Gebot sonst annehmlich ist, bis auf die Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Es muß ein baarer Vorstand von 2000 Rthlr. gezahlet werden, und die übrigen Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht: es können solche indessen aber auch schon vorhero bey mir, dem unterschriebenen Lehnsvormunde der erwähnte minorennen von Wedell eingesehen werden. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 16. Julii 1814.

Der Hauptmann von Wolde.

Das im Demminschen Kreise in Vorpommern belegene adeliche v. Boltsche Guth Buschmühl, soll in Termino den 16ten Septbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, hieselbst auf dem Rathskeller am Meistbietenden verpachtet werden, und sind die Bedingungen bei Unterschriebenen auch vor dem Termin einzusehn. Demmin den 1sten Juli 1814.

Verordnete Administration der von Bolt-Leistenowschen Güther.

Behrnd, Justiz-Commissarius.

Mein im Saatziger und Wedell-Kreise, eine halbe Meile von Freyenwalde in Pommern und 2½ Meilen von Stargard belegenes Guth Sassenburg, welches zur Zeit der Arendator Risto noch in Pacht hat, soll von Marien 1815 an, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist nun ein Licitations-Termin auf den 19ten September dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Karckow angesetzet. Pachtlustige, welche dergleichen Pachtung zu übernehmen vermögend sind, können sich in diesem Termin melden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn ich nemlich sein Gebot annehmlich finde, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht: es kann davon aber auch schon vorhero von mir Nachricht eingeholet werden, wobey ich noch bemerke, daß ein baarer Vorstand von 2400 Rthlr. gezahlt

gezahlt werden muß. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 16. Julii 1814. Der Hauptmann von Wolde.

Es soll das zu dem Gute Ziegnitz bey Schlawe gehörige

a) Vorwerk Birkenfelde, von 60 bis 70 Scheffel Winter-, verhältnißmäßiger Sommer-Aussaat und Wiesen,

b) eine unterschlächtige Mahlmühle in Ziegnitz, mit dazu gehörigem Acker und Wiesen,

c) ein Ackerhof in Ziegnitz, von 30 bis 40 Scheffel Winter-, 50 bis 60 Scheffel Sommersaat und dazu gehörigen Wiesen,

von Marien 1815 auf Ein und mehrere Jahre verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind in Ziegnitz, wie auch in Schlawe bey Unterschriebenem, ohne Einmischung eines Dritten, zu erfahren. E. von Böhn.

Die Güter Burzlaff und Mandelatzke (b), im Belgardter Kreise, sind von Marien 1815 an, aus freyer Hand zu verpachten, weshalb Pachtlustige sich bis zur Mitte September d. J. bey mir melden und falls ihre Bedingungen und Gebote annehmbar sind, sogleich mit mir contrahiren können. Burzlaff bey Belgard den 21. Julii 1814. Wittwe von Versen, geb. v. Borck.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf des dem Tobackspinner Müller hieselbst zugehörigen Hauses angestandenen Termin den 29. Decbr. 1812 keine Kauflustigen eingefunden; so haben wir, auf den wiederholten Antrag dessen Gläubiger, einen nochmaligen Termin zur öffentlichen Licitation dieses allhier am Markte sub No. 3. zwischen den Häusern des Schneidermeister Gerhardt und Wittwe Zilß belegenen Wohnhauses nebst Hintergebäuden und Stallung, welches auf 927 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzt, auf den 3ten September d. J. angesetzt. Diejenigen also, die solches zu kaufen Lust haben und besitz- und zahlungsfähig sind, werden hierdurch eingeladen, sich in diesem Termine Morgens um 10 Uhr, allhier zu Rathhause einzufinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden, mit Bewilligung der Gläubiger, zugeschlagen und auf die nachhero etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird. Die näheren Kaufbedingungen werden übrigens denen Kauflustigen in dem anstehenden Termine näher bekannt gemacht werden. Lauenburg den 14ten Julii 1814.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Zu Cunow vor Bahn im Pyritzschen Kreise ist ein Kossäthenhof, und zu Langenhagen im Greifenhagenschen Kreise ein Bauerhof durch die Kriegesläufen vakant

vakant geworden, welche, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1814, am 20sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube im herrschaftlichen Wohnhause zu Cunow an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und wozu Kauflustige eingeladen werden Cunow vor Bahn den 24. Julii 1814. v. Schmiedebergsche Patrimonialgerichte.

Die im Belgardschen Kreise belegenen Güther Zarnefanz und Rassin nebst fünf Vorwerkern, sollen Theilungshalber aus freyer Hand verkauft werden, und können Kauflustige sich dieserhalb bis zum 29. Septbr. d. J. bey Unterzeichnetem melden. — Sollten nun erwähnte Güther bis zu dem benannten Termine nicht verkauft werden, so werden solche am 29. October d. J. auf dem Guthe Zarnefanz meistbietend verpachtet, und hat der Höchst- und Bestbietende den Zuschlag im Termin zu gewärtigen. Kaufanschlag als Kauf- und Pachtbedingungen sind bey mir, dem Herrn Landrath von Osten zu Wisbu bey Greifenberg in Hinterpommern, beym Herrn Lieutenant v. Versen zu Stargard und auf dem Guthe Zarnefanz zu ersehen. Groß-Schönberg bey Falckenburg in der Neumark den 26. Junii 1814. F. v. Knebel.

In Auftrag der v. Versenschen Erben.

Das in der Frauenstraße sub No. 902 belegene, zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Lücke gehörige Haus, welches zu 6329 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 7200 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt worden, soll den 9ten Junii, den 9ten August und den 10ten October, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden. Stettin den 18. März 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ueber den Nachlaß des zu Bublitz verstorbenen Schutz- und Handelsjuden David Elias Aron ist, auf Antrag seiner Beneficial-Erben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß veranlaßt; es werden daher sämmtliche Creditores desselben ad Terminum den 29sten November a. c., Vormittags um 9 Uhr, zu Bublitz hiedurch vorgeladen, mit der Anweisung, ihre Anforderungen zu liquidiren und vollständig nachzuweisen. Bey fehlender Bekanntschaft werden ihnen der Herr Landrichter Ohlert zu Pollnow und Herr Stadtgerichts-Secretarius Röhrich zu Rummelsburg zu Mandatarien vorgeschlagen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Bublitz den 16. Julii 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zernin. V. C.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 33. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 22. August 1814.

No. 25.

Versicherung gegen Feuersgefahr,

(bei der gegenwärtigen Erndte besonders den Herren Landwirthen zu empfehlen.)

Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt übernimmt im In- und Auslande und auf alle Gegenstände, ausgenommen Dokumende und baares Geld, die Versicherung gegen Feuersgefahr.

Gedachte Anstalt wird durch wohlfeile Prämien und reellen und prompten Schadenersatz, das im Publicum erworbene Zutrauen immer mehr zu befestigen und zu erweitern suchen.

Wer bei dieser Anstalt versichern lassen will, muss angeben: was, für welche Summe, wo und auf welche Dauer versichert werden soll, wie das Gebäude, welches oder worin versichert werden soll, gebaut und gedeckt ist, welche Umstände darin und in der Umgebung obwalten, wodurch die Gefahr vermehrt wird. Bei der Versicherung auf Gebäude ist eine von beglaubigten Personen angefertigte Beschreibung und Taxation eines jeden Gebäudes besonders erforderlich.

Bei der Versicherung auf Getreide, Heu, Stroh und andere landwirthschaftliche Vorräthe, wie auch Vieh aller Art, auf Waaren, Fabrikate, Fabrikgeräthschaften etc., in Städten und auf dem Lande, muss die Gattung der Gegenstände näher bezeichnet, und falls sie in mehrern Gebäuden liegen, die Summe angegeben werden, welche darauf in jedem Gebäude besonders versichert werden soll. Leicht Feuer fangende Waaren in grössern Quantitäten können in keinem Falle verschwiegen werden. Bei der Aufgabe zur Versicherung auf Möbeln ist es gut, folgende Eintheilung zu machen:

	Rthlr.
Auf Möbeln und Hausgeräth	
- Kleider, Wäsche und Betten	—
- Porcellain und Glas	—
- Silberzeug	—
- Prätiosen und Juwelen	—
- gedruckte Bücher	—
- physikalische und andere Instrumente . .	—

Gegenstände der Liebhaberei, Kostbarkeiten und Seltenheiten müssen speciell angegeben werden.

Die

Die ganze Prämie wird vorausbezahlt. Wer auf 5 Jahr versichern läfst, zahlt nur für 4, und genieſst die Versicherung im 5ten Jahre unentgeldlich.

Die Versicherung geschieht in Preuſs. kling. Courant nach dem Münzfuſs von 1764, in welchem Gelde auch die Prämie berichtigt werden muſs.

Diejenigen, welche Versicherung zu nehmen wünschen, oder genauere Auskunft verlangen, werden ersucht, sich entweder mündlich oder in portofreien Briefen an untenstehende Addreſſe, oder auch an den Herrn C. L. Wissmann in Stettin, unsern Bevollmächtigten, zu wenden.

Averdieck,
Bevollmächtigter der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Es ist am 9ten dieses auf dem Wege von Uekermünde nach Gartz über Ahlbeck, der Glashütte, Blankensee und Böck ein kleiner gelblederner Mantelsack verloren gegangen, enthaltend verschiedene mit G. D. gezeichnete Wäsche und sonstige Offizier Effekten; wer hievon Nachricht geben kann, wird ersucht, sich bey der Expedition dieses Blattes zu melden und eine ansehnliche Belohnung zu empfangen.

Da es hier an einen tüchtigen Steindammer fehlt; so machen wir hiemit bekannt, daſs ein solcher, der seine Arbeit gut versteht, und sich hierher begeben will, hier hinlänglichen Verdienst zu seinem Unterhalt findet. Colberg den 25. Julii 1814. Der Magistrat.

In Termino den 6ten September dieses Jahres sollen in Bartin im herrschaftlichen Hofe

1) das Guth Barwin,
2) das Vorwerk Augusthoff,
3) die Kalkbrennereyen,

} im Rummelsburgschen Kreise,

und zwar jedes besonders, zur anderweitigen Verpachtung öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden. Die nähern Bedingungen über diese Verpachtung können Pachtlustige in Cremerbruch bey dem Deputirten der Königl. Landschafts Direction, Herrn von Puttkammer, erfahren, und hat derjenige, welcher die besten Pachtbedingungen offerirt, den Zuschlag, nach eingeholter Approbation, zu gewärtigen. Schlawe den 18. Julii 1814.

Krause. Von Auftragswegen.

Das Guth Teschendorff, eine Meile von Freyenwalde in Pommern belegen, welches zur Zeit noch der Amtmann Müller in Pacht hat, und den minorennen Gebrüder von Wedell auf Sydow gehöret, wird auf Marien 1815 pachtlos, und da nun zu dessen anderweitigen Verpachtung ein Licitations-Termin auf den 12ten September dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, auf gedachtem Guthe selbst angesetzet ist; so werden Pachtlustige, welche dergleichen

chen Pachtungen zu übernehmen im Stande sind, hiemit eingeladen, sich alsdenn einzufinden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn dessen Gebot sonst annehmlich ist, bis auf die Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Es muß ein baarer Vorstand von 2000 Rthlr. gezahlet werden, und die übrigen Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht: es können solche indessen aber auch schon vorhero bey mir, dem unterschriebenen Lehnsvormunde der erwähnte minorennen von Wedell eingesehen werden. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 16. Julii 1814. Der Hauptmann von Wolde.

Es soll das zu dem Guthe Ziegnitz bey Schlawe gehörige

a) Vorwerk Birkenfelde, von 60 bis 70 Scheffel Winter-, verhältnißmäßiger Sommer-Aussaat und Wiesen,

b) eine unterschlächtige Mahlmühle in Ziegnitz, mit dazu gehörigem Acker und Wiesen,

c) ein Ackerhof in Ziegnitz, von 30 bis 40 Scheffel Winter-, 50 bis 60 Scheffel Sommersaat und dazu gehörigen Wiesen,

von Marien 1815 auf Ein und mehrere Jahre verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind in Ziegnitz, wie auch in Schlawe bey Unterschriebenem, ohne Einmischung eines Dritten, zu erfahren. E. von Böhn.

Die Güther Burzlaff und Mandelatzke (b), im Belgardter Kreise, sind von Marien 1815 an, aus freyer Hand zu verpachten, weshalb Pachtlustige sich bis zur Mitte September d. J. bey mir melden und falls ihre Bedingungen und Gebote annehmbar sind, sogleich mit mir contrahiren können. Burzlaff bey Belgard den 21. Julii 1814. Wittwe von Versen, geb. v. Borck.

Die im Belgardschen Kreise belegenen Güther Zarnefantz und Nassin nebst fünf Vorwerkern, sollen Theilungshalber aus freyer Hand verkauft werden, und können Kauflustige sich dieserhalb bis zum 29. Septbr. d. J. bey Unterzeichnetem melden. — Sollten nun erwähnte Güther bis zu dem benannten Termine nicht verkauft werden, so werden solche am 29. October d. J. auf dem Guthe Zarnefantz meistbietend verpachtet, und hat der Höchst- und Bestbietende den Zuschlag im Termin zu gewärtigen. Kaufanschlag als Kauf- und Pachtbedingungen sind bey mir, dem Herrn Landrath von Osten zu Wisbu bey Greifenberg in Hinterpommern, beym Herrn Lieutenant v. Versen zu Stargard und auf dem Guthe Zarnefantz zu ersehen. Groß-Schönberg bey Falckenburg in der Neumark den 26. Junii 1814. F. v. Knebel.

In Auftrag der v. Versenschen Erben.

In

In dem Dorfe Collatz, Belgard- und Neustettinschen Kreises, sind folgende Bauerhöfe durch erlittene Kriegslasten von ihren Besitzern verlassen worden,

1. der Hof der Wittwe Hackbarth
2. der Hof des verstorbenen Bauern Ewald Mascke, } mit Marien 1808
3. der Hof des Bauern Röpcke,
4. der Hof des verstorbenen Schulz David Mascke,
5. der Hof des verstorbenen Bauern Heinr. Kleinschmidt,
6. der Hof des Bauern Friedrich Kleinschmidt, } mit Marien 1809.
7. der Hof des Bauern Gottlieb Jescke,
8. der Hof des verstorbenen Bauern David Mascke mit Marien 1814.

Auf den Antrag des Dominii ist zum öffentlichen Ausgebot dieser Höfe ein Termin auf den 1sten October c., Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Collatz angesetzt, und es werden in Gemäßheit des Edicts von 14ten Septembr. 1811 §. 33. diejenigen eingeladen, welche an diesen Höfen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen und falls dergleichen nicht vorhanden sind, diejenigen, welche diese Höfe zu besitzen fähig sind, und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, hinreichendes Vermögen dazu nachweisen. Wenn sich aber in diesem Termin Niemand zum Besitzer dieser Höfe solchergestalt legitimirt, werden solche dem Dominio zur Einziehung zum Gute überlassen werden. Sign Polzin, den 9. August 1814.

v Mautenffelsches Patrimonial-Gericht zu Collatz.

Wittscheibe.

Von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Stettin ist über den Nachlaß des am 16. April 1812 hieselbst verstorbenen Professors Christian Friedrich Preiß wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger heute der Concurs eröffnet, und ein General Liquidations-Termin auf den 25sten Octobr. c. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Oberlandesgerichte vor dem Herrn Ober-Landesgerichts Rath Wolfart angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden mit Ausnahme der etwanigen Militairgläubiger vorgeladen, in diesem Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Herrn Justiz Commissarien Ruth, Böhmer, Calo und Reiche vorgeschlagen werden, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bei ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen von der vorhandenen Concurs-Masse ausgeschlossen, und damit gegen die übrigen Gläubiger nicht weiter gehört werden sollen. Stettin, den 28. Juli 1814.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 34. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. September 1814.

No. 26.

Versicherung gegen Feuersgefahr,

(bei der gegenwärtigen Erndte besonders den Herren Landwirthen zu empfehlen.)

Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt übernimmt im In- und Auslande und auf alle Gegenstände, ausgenommen Dokumente und baares Geld, die Versicherung gegen Feuersgefahr.

Gedachte Anstalt wird durch wohlfeile Prämien und reellen und prompten Schadenersatz, das im Publicum erworbene Zutrauen immer mehr zu befestigen und zu erweitern suchen.

Wer bei dieser Anstalt versichern lassen will, muss angeben: was, für welche Summe, wo und auf welche Dauer versichert werden soll, wie das Gebäude, welches oder worin versichert werden soll, gebaut und gedeckt ist, welche Umstände darin und in der Umgebung obwalten, wodurch die Gefahr vermehrt wird. Bei der Versicherung auf Gebäude ist eine von beglaubigten Personen angefertigte Beschreibung und Taxation eines jeden Gebäudes besonders erforderlich.

Bei der Versicherung auf Getreide, Heu, Stroh und andere landwirthschaftliche Vorräthe, wie auch Vieh aller Art, auf Waaren, Fabrikate, Fabrikgeräthschaften etc., in Städten und auf dem Lande, muss die Gattung der Gegenstände näher bezeichnet, und falls sie in mehrern Gebäuden liegen, die Summe angegeben werden, welche darauf in jedem Gebäude besonders versichert werden soll. Leicht Feuer fangende Waaren in grösern Quantitäten können in keinem Falle verschwiegen werden. Bei der Aufgabe zur Versicherung auf Möbeln ist es gut, folgende Eintheilung zu machen:

Auf Möbeln und Hausgeräth	Rthlr.
- Kleider, Wäsche und Betten	—
- Porcellain und Glas	—
- Silberzeug	—
- Prätiosen und Juwelen	—
- gedruckte Bücher	—
- physikalische und andere Instrumente . .	—

Gegenstände der Liebhaberei, Kostbarkeiten und Seltenheiten müssen speciell angegeben werden.

Die

Die ganze Prämie wird vorausbezahlt. Wer auf 5 Jahr versichern läßt, zahlt nur für 4, und genießt die Versicherung im 5ten Jahre unentgeldlich.

Die Versicherung geschieht in Preuß. kling Courant nach dem Münzfuß von 1764, in welchem Gelde auch die Prämie berichtigt werden muß.

Diejenigen, welche Versicherung zu nehmen wünschen, oder genauere Auskunft verlangen, werden ersucht, sich entweder mündlich oder in portofreien Briefen an untenstehende Addresse, oder auch an den Herrn C. L. Wissmann in Stettin, unsern Bevollmächtigten, zu wenden.

Averdieck,
Bevollmächtigter der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Zur Erregung des Wetteifers und zu mehrerer sittlichen Ausbildung meines Eleven wünsche ich noch einige Pensionnaire. Juchow den 19. August 1814.

Der Prediger Schneider zu Juchow
bey Bärwalde in Pommern.

Zu Büssow, eine Meile von Friedeberg in der Neumark, sind ganz ächte Merino-Schaafböcke in bedeutender Anzahl, um äusserst billige Preise, zu verkaufen. Käufer melden sich daselbst bey dem Oeconomie-Inspector Gebing.

In dem herrschaftlichen Wohnhause zu Naulin bey Pyritz sollen von dem Nachlaß des verstorbenen Hauptmann v. Schätzell am 13ten September d. J., Morgens um 8 Uhr, 2 Hengst- und 5 Stutfohlen, 2 bis 3 Jahr alt, 2 Windhunde, doppelte und einfache Flinten, 2 Büchsen, Kleidungsstücke, Wäsche, Wagens, wobey eine noch gute 4sitzige Berliner Kutsche, Geschirre, 7 Wispel guter Saatweitzen, Roggen, Malz und 4300 Quart Brandewein von 30 Grad, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant, verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade.

Am 15ten Septbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr werde ich in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Mellenthin in der Neumark, 1 Meile von Lippehne, 20 Ringe sehr stark gearbeitetes Stabholz an den Meistbietenden verkaufen, wozu ich Liebhaber einlade. Wer es vorhero besehen will, kann sich bey dem Jäger Brelag zu Mellenthin melden, und es sich zeigen lassen. Greiffenhagen den 15ten August 1814.

Regen.

Der Mobiliar-Nachlaß des allhier verstorbenen Schuhmachermeisters Wendt, in Zinn, Kupfer, Eisen, Leinen, Betten, Hausgeräthen, Kleidungsstücken und verschiedenen Vorräthen bestehend, soll in Termino den 19ten September c., Vormittags

mittags 9 Uhr, in den ꝛc. Wendtschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden. Belgard, den 9. August 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Mobiliar-Nachlaß der zu Fürstensee im Pyritzschen Kreise verstorbenen Frau von Wedell, bestehend in Silber, Uhren, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Wagen, Geschirr u. s. w. sammt Vieh, soll den 10. October d. J. und den folgenden Tagen, des Vor- und Nachmittags, zu Fürstensee in dem herrschaftlichen Hause öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Stargard, den 10. August 1814.

v. Wedellsches Gericht zu Fürstensee.

In dem bei Cöslin belegenen Ritterguthe Manow sollen aus dem daselbst befindlichen Gestüte 50 bis 55 Stück Pferde, als mehrere alte Hengste und Stuten, junge 5jährige Pferde und Fohlen von allen Altern, im Termin den 10ten October dieses Jahres, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Die Pferde können den 9. October d. J. in Manow besichtigt werden, und Kauflustige, welche Listen derselben zu haben wünschen, können sich dieserhalb in frankirten Briefen an den Besitzer, Rittmeister v. Glasenapp auf Manow, wenden. Cöslin den 17. August 1814.

Das Patrimonialgericht zu Manow. v. Blankenburg.

Ich bin Willens mein auf der Insel Wollin belegenes Guth Tonnin, welches zu Marien 1815 pachtlos wird, auf Drei oder Sechs nacheinander folgende Jahre aus freier Hand zu verpachten. Pachtlustige, welche des Vermögens sind diese Pachtung zu übernehmen und eine angemessene Caution zu leisten, lade ich hiermit ein, mit mir Verhandlung zu pflegen, und können die Pachtbedingungen bei mir oder den Herrn Prediger Millies in Tonnin erfahren. Tonnin, den 6ten August 1814. verwittwete v. Nehow.

Das mir gehörige Guth Trampcke bei Stargard soll sogleich oder zu Marien k. J. verpachtet werden. Das Nähere darüber erfährt man hier bei mir selbst oder in Trampcke, jedoch werden die Anfragen postfrei erbeten. Stettin, den 16. August 1814. v. Krüger,

Major und Commandeur des Füsilier-Bataillons 1. Hinterpommerschen Landwehr Regiments, Ritter des eisernen Kreuzes.

Zur anderweitigen Verpachtung der sämmtlichen Cämmereywiesen in den Oder-

Oderbrüchern belegen, von Michaelis 1814 bis dahin 1820, sind nachstehende Licitations-Termine auf dem Rathhause Vormittags um 9 Uhr angesetzt, als:

1) Derjenigen Wiesen, welche im großen Regelitzbruch, gegen den Brunkengroßen Regelitz- und Wobenitzstrohm belegen sind,
auf den 3ten October c. und folgende Tage.

2) Derjenigen Wiesen, welche im Möllen, fetten Ort, schwarzen Ort, Franken-, Werder- und großen Oderbruch belegen sind,
auf den 6ten October c. und folgende Tage.

3) Derjenigen Wiesen, welche im kleinen Oderbruch, Kölpin, Schmalen-, Radungs-, Korf- und München-Werder belegen,
auf den 10ten October c. und folgende Tage.

4) Derjenigen Wiesen, im Wolfshorstschen Revier, gegen die Krampe belegen,
auf den 14ten October c. und folgende Tage.

Welches zur Wissenschaft der Pachtlustigen hiemit bekannt gemacht wird. Stettin den 13ten August 1814.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath. Redepenning.

Zu Wusterwitz bey Falkenburg in der Neumark soll die daselbst belegene Wassermahlmühle nebst Zubehörungen von Marien 1815 ab auf 3 Jahre an den Höchstbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 26sten September c., Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Wusterwitz angesetzt, und es werden Pachtliebhabere, welche ihr Wohlverhalten und hinreichendes Vermögen zur Bewirthschaftung dieser Mühle nachweisen können, eingeladen, sich zur bestimmten Zeit an gedachtem Orte einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, worauf der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung des Dominii, die sofortige Vollziehung des Pacht-Contracts zu gewärtigen hat. Die Pachtbedingungen können, zu jeder Zeit bey dem Dominio zu Wusterwitz, bey dem Generalpächter Kath zu Wusterbarth, bey dem Generalpächter Mescke zu Bärwalde und bey dem unterschriebenen Richter eingesehen werden. Polzin den 21sten August 1814.

v. Woldesches Patrimonialgericht zu Wusterwitz. Wittscheibe.

Am 15ten k. M. will ich in meinem Hause meine am Rande des Sees befindliche, und dennoch innerhalb mit einer Pumpe versehene Brandweinbrennerey, mit completten Geräthschaften von Michaeli c. und meine Ziegel- und Kalkbrennerey von Marien kur. ab, an den Meistbietenden verpachten, und erhält bey einem annehmlichen Gebot der Meistbietende den Zuschlag sogleich. Neuwedell den 23sten August 1814. v. Wedell.

Das

Das im Demminschen Kreise in Vorpommern belegene adeliche v. Boltsche Guth Buschmühl, soll in Termino den 16ten Septbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, hieselbst auf dem Rathskeller am Meistbietenden verpachtet werden, und sind die Bedingungen bei Unterschriebenen auch vor dem Termin einzusehn. Demmin den 1sten Juli 1814.

Verordnete Administration der von Bolt-Leistenowschen Güther.
Behrnd, Justiz-Commissarius.

Mein im Saatziger und Wedell-Kreise, eine halbe Meile von Freyenwalde in Pommern und $2\frac{1}{2}$ Meilen von Stargard belegenes Guth Sassenburg, welches zur Zeit der Arendator Risto noch in Pacht hat, soll von Marien 1815 an, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist nun ein Licitations-Termin auf den 19ten September dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Karckow angesetzet. Pachtlustige, welche dergleichen Pachtung zu übernehmen vermögend sind, können sich in diesem Termin melden, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn ich nemlich sein Gebot annehmlich finde, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht: es kann davon aber auch schon vorhero von mir Nachricht eingeholet werden, wobey ich noch bemerke, daß ein baarer Vorstand von 2400 Rthlr. gezahlt werden muß. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 16. Julii 1814. Der Hauptmann von Wolde.

Die Güther Burzlaff und Mandelatzke (b), im Belgardter Kreise, sind von Marien 1815 an, aus freyer Hand zu verpachten, weshalb Pachtlustige sich bis zur Mitte September d. J. bey mir melden und falls ihre Bedingungen und Gebote annehmbar sind, sogleich mit mir contrahiren können. Burzlaff bey Belgard den 21. Julii 1814. Wittwe von Versen, geb. v. Borck.

Das Guth Notzkow im Schlawschen Kreise soll von Marien 1815 an auf 6 auch mehrere Jahre öffentlich an den Meistbietenden in Termino den 20. September d. J. allhier im herrschaftlichen Hause zur Pacht ausgeboten werden. Pachtlustige werden dazu eingeladen, wer die besten Bedingungen eingeht, hat den Zuschlag zu gewärtigen, jedoch wird die Approbation des Königl. Vormundschafts-Collegii vorbehalten. Die nähern Pachtbedingungen können bey dem Unterschriebenen nachgesehen werden. Notzkow den 12ten August 1814. Von Auftragswegen. Krause.

Es wird bekannt gemacht, daß in Termino den 29. September c. zu Eulen-

Eulenburg bei Sannort die dazu gehörigen Vorwerker Dummerfitz und Jägerswalde an den Meistbietenden öffentlich auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden sollen, wozu Pachtliebhabere um 9 Uhr Vormittags eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sollen in dem anstehenden Termine bekannt gemacht werden. Neustettin den 20. August 1814.

Das v. Düringshofen Eulenburgsche Patrimonialgericht. Klatten.

Auf den Antrag der Herrn Stadtverordneten und des Wohllöbl. Magistrats hieselbst, soll die vormalige, an der sogenannten faulen Lack und der Hoppenwalder Koppel belegene Hirthenwiese, 14 M. M. 1 □R. groß, welche nachher zum Torfstich genutzt ist, nachdem die Veräusserung, zur Verbesserung der Cämmerey-Einkünfte, für nothwendig und nützlich befunden worden, in Termino den 11ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst dem Meistbietenden, unter den entworfenen Bedingungen, die dem hieselbst am Rathhause affigirten Aushang beygefügt sind, vererbpachtet werden, wozu Erbpachtliebhabere einladet. Ueckermünde den 19ten August 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Herrn Stadtverordneten und des Wohllöbl. Magistrats hieselbst, soll das, bey der hiesigen Stadt-Ziegeley Rochow belegene Bruch, nebst Eichelkamp und Kienenschonung, zusammen 144 M. M. groß, nachdem die Veräusserung, zur Verbesserung der Cämmerey-Einkünfte, für nothwendig und nützlich befunden worden, im Termin den 13ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause hieselbst dem Meistbietenden, unter den entworfenen Bedingungen, die dem hieselbst am Rathhause affigirten Aushang beygefügt sind, vererbpachtet, das auf dem Eichelkamp und der Kienenschonung befindliche Holz aber, in diesem Termin dem Meistbietenden verkauft werden, wozu Liebhabere einladet. Ueckermünde den 22. August 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

In dem Guthe Plauenthin bey Colberg und Cörlin ist in dem vorigen Kriege und zwar von Trinitatis 1809 der Bauerhof, welchen der Bauer Rauffmann bewohnt hatte, erledigt worden, und hat sich zu dessen Uebernahme kein Liebhaber gefunden, daher die Lasten von der Herrschaft getragen werden müssen; weshalb derselbe, in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811, in Termino den 17ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Plauenthin öffentlich subhastirt werden soll. Es werden daher alle diejenigen, welche geneigt sind, diesen Hof unter denen ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die Gebäude wieder herzustellen, die rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben und Vorschüsse zu berichtigen und zu erstat-

ten,

ten, auch Atteste über ihr Wohlverhalten beybringen, und das erforderliche Vermögen nachweisen können, zu gedachtem Termin vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an diesem Hofe Ansprüche zu haben vermeinen, ebenfalls zu diesem Termin vorgeladen, und haben sie ihre etwanigen Ansprüche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt und dieser Hof der Guthsherrschaft zur freien Disposition zugeschlagen werden soll. Cörlin den 6ten August 1814.

v. Eichmannsche Gerichte zu Plauenthin. Backe, Gerichtshalter.

Der durch die Folgen des vorletzten Krieges und Vernachläßigung der Wirthschaft des ehemaligen Bauernwirths Christoph Huhn seit einem Jahre erledigte Bauerhof in Wisbu soll, in Gefolge des Königl. Edicts vom 14. Septbr. 1811, §. 33, über die bäuerlichen Verhältnisse, in Termino den 19. Septbr. d J., Vormittags 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wisbu öffentlich subhastirt und zugeschlagen werden, nachdem Licitanten ihr Vermögen zur Abtragung der rückständigen und laufenden guthsherrlichen Abgaben nachgewiesen haben. Plathe den 19. August 1814.

v. d. Ostensches Patrimonialgericht zu Wisbu.

Zu Cunow vor Bahn im Pyritzschen Kreise ist ein Kossäthenhof, und zu Langenhagen im Greifenhagenschen Kreise ein Bauerhof durch die Kriegeslasten vakant geworden, welche, nach Vorschrift des Edicts vom 14. Septbr. 1811, am 20sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube im herrschaftlichen Wohnhause zu Cunow an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und wozu Kauflustige eingeladen werden Cunow vor Bahn den 24. Julii 1814. v. Schmiedebergsche Patrimonialgerichte.

In dem Dorfe Collatz, Belgard- und Neustettinschen Kreises, sind folgende Bauerhöfe durch erlittene Kriegslasten von ihren Besitzern verlassen worden,

1. der Hof der Wittwe Hackbarth
2. der Hof des verstorbenen Bauern Ewald Mascke, } mit Marien 1808
3. der Hof des Bauern Röpcke,
4. der Hof des verstorbenen Schulz David Mascke,
5. der Hof des verstorbenen Bauern Heinr. Kleinschmidt, } mit Marien 1809.
6. der Hof des Bauern Friedrich Kleinschmidt,
7. der Hof des Bauern Gottlieb Jescke,
8. der Hof des verstorbenen Bauern David Mascke mit Marien 1814.

Auf den Antrag des Dominii ist zum öffentlichen Ausgebot dieser Höfe ein Termin auf den 1sten October c., Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu

Collatz

Collatz angesetzt, und es werden in Gemäßheit des Edicts von 14ten Septembr. 1811 §. 33. diejenigen eingeladen, welche an diesen Höfen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen und falls dergleichen nicht vorhanden sind, diejenigen, welche diese Höfe zu besitzen fähig sind, und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, hinreichendes Vermögen dazu nachweisen. Wenn sich aber in diesem Termin Niemand zum Besitzer dieser Höfe solchergestalt legitimirt, werden solche dem Dominio zur Einziehung zum Gute überlassen werden. Sign Polzin, den 9. August 1814.

v. Mantenffelsches Patrimonial-Gericht zu Collatz.

Wittscheibe.

Auf den Antrag der verwittweten Unterförster Friedrich Schülke, soll der, ihr und ihren Kindern zugehörige, in dem Amtsdorfe Wallachsee belegene, auf 218 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf. taxirte Erbpachtsbauerhof, nebst den dazu gehörigen Pertinenzien, öffentlich verkauft werden. Hierzu sind die Bietungstermine auf den 15. August, 15. September und 31. October 1814, des Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube des Königl. Domainen-Amts angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch, mit der Bekanntmachung, einladen, daß dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag erfolgen wird. Neustettin den 2ten July 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt. Klör.

Daß ein hiesiger Bürgersohn, wegen eines sich an einem andern Bürgerssohn, schuldig gemachten Todtschlages, durch zwey conforme Erkenntnisse, zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, diese Strafe aber durch Seine Majestät den König bis auf eine zweyjährige Zuchthausstrafe ermäßiget worden ist, welche der Inculpat bereits angetreten hat, wird zur Warnung hierdurch bekannt gemacht. Gartz den 29sten July 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 35. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 8. September 1814.

No. 27.

Es geht das Gerücht, als wenn ich die Handlung, die ich von meinen Schwiegervater, des Herrn L. G. Wendt übernommen, nicht ferner fortsetzen wollen; dies ist aber nicht Fall, vielmehr gebe ich mir die Ehre, hiedurch anzuzeigen, daß ich meine Handlung mit allen möglichen Schnitt- und kurzen Waaren aufs neue sortirt habe, und die Preise sehr billig stelle; zugleich empfehle ich auch meine Tabacks-Fabrike und stelle auch darin nach den jetzigen Zeitumständen solide Preise; auch habe ich ein Pöstchen Schiffsbauholz zu verkaufen, desgleichen eine Parthey 3füßig fichten Klobenholz: und wenn ein junger Mensch, welcher die gehörigen Schulkenntnisse besitzt, Lust hat, die Handlung zu erlernen, so kann er sein Unterkommen bey mir finden. Gollnow den 26. August 1814.

Gustav Driver.

Das mir gehörige Guth Trampcke bei Stargard soll sogleich oder zu Marien k. J. verpachtet werden. Das Nähere darüber erfährt man hier bei mir selbst oder in Trampcke, jedoch werden die Anfragen postfrei erbeten. Stettin, den 16. August 1814. v. Krüger,

Major und Commandeur des Füsilier-Bataillons 1. Hinterpommerschen Landwehr-Regiments, Ritter des eisernen Kreuzes.

Das Guth Nozkow im Schlawschen Kreise soll von Marien 1815 an auf 6 auch mehrere Jahre öffentlich an den Meistbietenden in Termino den 20. September d. J. allhier im herrschaftlichen Hause zur Pacht ausgeboten werden. Pachtlustige werden dazu eingeladen, wer die besten Bedingungen eingeht, hat den Zuschlag zu gewärtigen, jedoch wird die Approbation des Königl. Vormundschafts-Collegii vorbehalten. Die nähern Pachtbedingungen können bey dem Unterschriebenen nachgesehen werden. Nozkow den 12ten August 1814. Von Auftragswegen. Krause.

Von denen zum Allodial-Nachlasse des verstorbenen Herrn v. Glasenapp auf Klotzen gehörigen, zwischen den Städten Bärwalde und Polzin belegenen Güthern, sollen

1) das Vorwerk Parchlin, so 324 Rthlr. Pacht trägt,
2) das Vorwerk Patzig, so 205 Rthlr. Pacht giebt,

3) die

3) die Pächterey in Luckniz, welche für 120 Rthlr. verpachtet ist,
4) der Antheil am Aalfange der Copriebenschen Obermühle,
auf 3 Jahre, von Marien 1815 bis 1818, und
5) die Familienwohnung in Coprieben, so sonst der Schulz bewohnt hat, ebenfalls auf 3 Jahre, jedoch von Michael d. J. bis dahin 1817, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bey Uns und dem Herrn Senator Goldschmidt in Polzin zu erfahren, und Pachtlustige haben sich zur Abgabe der Gebote in dem auf den 27sten September c., Vormittags um 9 Uhr, allhier anstehendem Termine einzufinden, so wie der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung derer Behörden, den Zuschlag zu gewärtigen. Bärwalde den 26. August 1814

Das Patrimonialgericht der Klotzenschen Güther.

Das im Pyritzschen Kreise, 2 Meilen von hier belegene Guth Brallenthin soll, von Johanni künftigen Jahres ab, anderweitig auf 6 Jahre an den Meistbietenden, gegen Erlegung einer zinsfreyen Caution von 3500 Rthlr. und unter den, bey dem unterzeichneten Justitiarius näher einzusehenden Bedingungen verpachtet werden. Hiezu stehet in der Wohnung des Justitiarii hieselbst ein Termin auf den 28sten September d. J., des Vormittags um 10 Uhr an, und werden Pachtlustige dazu eingeladen. Stargard den 27sten August 1814.

v. Borckesches Gericht zu Brallenthin. Mannkopff.

Das herrschaftliche Vorwerk nebst Zubehörungen, imgleichen der sogenannte Ottsche Kamp in dem von Eichmannschen Guths-Antheile Neuräse bey Colberg, soll von Marien 1815 bis dahin 1818 auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 12ten October d. J, Vormittags um 9 Uhr, zu Neuräse angesetzt, und werden etwanige Pachtliebhaber, welche des Vermögens sind, eine verhältnißmäßige Caution zu bestellen, wovon sogleich im Licitations-Termin 100 Rthlr. deponirt werden müssen, und sich das nöthige Inventarium anzuschaffen, sich auch durch Atteste ihres Wohlverhaltens ausweisen können, hiedurch eingeladen, in dem Termin zu erscheinen, und ihr Gebot zu thun, wobey jedoch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde vorbehalten wird. Die Bedingungen können übrigens jeder Zeit bey dem Sequestrations-Commissarius, Herrn Amtmann Loewe zu Groß-Gestin und dem Gerichtshalter, eingesehen werden. Cörlin den 26sten August 1814. von Eichmannsche Gerichte zu Neuräse. Backe.

In dem Jahre 1807 und 1808, so wie auch nachher, sind in Folge der erlittenen Kriegslasten folgende Höfe wüste geworden:

1) Zu Varzin die Höfe der Bauern Martin Zilske, Hans Ziemke, Hans Lewwe und Martin Schwuchow. 2) Zu

2) Zu Wussow der Hof des Bauer Martin Kasischky.
3) Zu Suckow der Hof des Bauer Christian Höstmann.
4) Zu Groß-Quäsdow der Hof des Bauer Ernst Vandrey.
5) Zu Jannewitz die Höfe der Bauern Johann Marske und Martin Neubauer und der Hof des Kossäth Martin Krause.

Diese sollen, in Verfolg des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, wozu ein Termin auf den 21sten Novbr. d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Varzin angesetzt worden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen, so wie auch alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stolpe den 19ten August 1814.

Das Patrimonialgericht der Varzin und Suckowschen Güther.
Zernott, Justitiarius.

In dem Dorfe Collatz, Belgard- und Neustettinschen Kreises, sind folgende Bauerhöfe durch erlittene Kriegslasten von ihren Besitzern verlassen worden,

1. der Hof der Wittwe Hackbarth
2. der Hof des verstorbenen Bauern Ewald Mascke, } mit Marien 1808
3. der Hof des Bauern Röpcke,
4. der Hof des verstorbenen Schulz David Mascke,
5. der Hof des verstorbenen Bauern Heinr. Kleinschmidt, } mit Marien 1809.
6. der Hof des Bauern Friedrich Kleinschmidt,
7. der Hof des Bauern Gottlieb Jescke,
8. der Hof des verstorbenen Bauern David Mascke mit Marien 1814.

Auf den Antrag des Dominii ist zum öffentlichen Ausgebot dieser Höfe ein Termin auf den 1sten October c., Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Collatz angesetzt, und es werden in Gemäßheit des Edicts von 14ten Septembr. 1811 §. 33. diejenigen eingeladen, welche an diesen Höfen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen und falls dergleichen nicht vorhanden sind, diejenigen, welche diese Höfe zu besitzen fähig sind, und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, hinreichendes Vermögen dazu nachweisen. Wenn sich aber in diesem Termin Niemand

zum

zum Besitzer dieser Höfe solchergestalt legitimirt, werden solche dem Dominio zur Einziehung zum Gute überlassen werden. Sign Polzin, den 9. August 1814.

v. Manteuffelsches Patrimonial-Gericht zu Collatz.

Wittscheibe.

Das Guth Groß-Gluschen in Hinterpommern, zwischen Stolp und Lauenburg belegen, am Ende des Jahres 1806 für 27 tausend Thaler erworben, mit verhältnißmäßig geringen öffentl. Abgaben beschwert, i. J. 1810 vermessen und an herrschaftl. Benutzungen, als: Gärten, Wiesen, Mist- und Hordland ꝛc. 1385 M. 10 R.

— Dorf-, Mühlen- und Krug Grundstücken der Zeitpächter 1005 — 158 —

— herrschaftl. Holzungen aller Art, Hütungen, Torfmoor ꝛc. 1226 — 93 —

und also überhaupt 3617 Magdeburgische Morgen und 81 □R. enthaltend, mit einem ebnen, milden, fruchtbaren Boden, einem geräumigen herrschaftlichen Wohnhause, vollständigen Wirthschaftsgebäuden, dem sämtlichen Inventario an Winter- und Sommersaaten, einer Wassermühle, Schmiede, Schulhalter- und zugleich grundherrschaftliche Zolleinnehmer-Wohnung versehen, von 5 Bauern, 2 Halbbauern, 5 Kossäthen, welche theils Geld-, theils Dienstpächte leisten, und mehreren Instleuten bewohnt, soll Theilungshalber aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige, die eine Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen wünschen, finden einen Begleiter an dem dortigen Holzwärter Schröder, und bey demselben eine Karte vom Guth. Des Anschlags und der *Unterhandlungen* wegen wende man sich an den Prediger Ramberg in Colberg.

Von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Stettin ist über den Nachlaß des am 16. April 1812 hieselbst verstorbenen Professors Christian Friedrich Preiß wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger heute der Concurs eröffnet, und ein General-Liquidations-Termin auf den 25sten Octobr. c. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Oberlandesgerichte vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Wolfart angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden mit Ausnahme der etwanigen Militairgläubiger vorgeladen, in diesem Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Ruth, Böhmer, Calo und Reiche vorgeschlagen werden, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bei ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen von der vorhandenen Concurs-Masse ausgeschlossen, und damit gegen die übrigen Gläubiger nicht weiter gehört werden sollen. Stettin, den 28. Juli 1814.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 36. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 18. September 1814.

No. 28.

Entbindungs-Anzeige.

Meine Frau wurde heute früh von einem gesunden Sohne entbunden.

Jassow bey Cammin den 26. Aug 1814. J. G. A. Vogel, Prediger.

Der nach Creutz-Erhöhung hier abzuhaltende Jahrmarkt ist im großen Kalender auf den Mittwoch vor Michaelis, und im kleinen Kalender auf den Mittwoch nach Michaelis angesetzt. Um diese Ungewißheit zu heben und daß das Lauberhüttenfest auch in der Zeit fällt, so wird der Markt den 27sten, als Dienstag vor Michaelis, anberaumt und hier abgehalten werden. Schlawe den 6. September 1814. Der Magistrat.

Mit Erlaubniß der Königl. Hochpreißl. Regierung von Pommern kann zu Urbani k. J. ein Schäfer mit 250 bis 300 Schaafe Unterhalt bey mir bekommen und die nähern Bedingungen deshalb bey mir erfahren. Pützerlin bey Stargard den 13. Sept. 1814. W. S. Epas,

Besitzer des Lehnschulzen-Gerichts.

Alle Sorten von schwedischen Eisen von $1\frac{1}{4}$ bis 3 Zoll breit, worunter die D. & K. sind zum Transito und innern Consumtion, auch Plingstahl, Theer und Pech zu haben in Colberg bey Jacob Friedrich Höpner

Wittwe & Sohn.

Auf dem Königl. Vorwerk Neuhoff, das zu Dölitz gehört, hat sich ein Ochse, 4 bis 5 Jahr alt, eingefunden; wer sich dazu gehörig legitimirt, kann solchen, gegen Erstattung aller Kosten, von mir Endes Unterschriebenen in Empfang nehmen. Kort.

In Termino den 10ten October und in den folgenden Tagen, soll in Bartin im Rummelsburgschen Kreise, Theilungshalber, Silber, Porcellain, Kupfer, Zinn, Glas, Leinen und Betten, Hausgeräth, Pferde, Kühe, Wagen und Ackergeräth, auch Vorräthe aller Art, öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Bartin den 10. Sept. 1814.

Von Auftragswegen. Krause.

Der Mobiliar-Nachlaß der zu Fürstensee im Pyritzschen Kreise verstorbenen Frau von Wedell, bestehend in Silber, Uhren, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer,

Kupfer, Messing, Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Wagen, Geschirr u. s. w. sammt Vieh, soll den 10. October d. J. und den folgenden Tagen, des Vor- und Nachmittags, zu Fürstensee in dem herrschaftlichen Hause öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Stargard, den 10. August 1814.

v. Wedellsches Gericht zu Fürstensee.

Das herrschaftliche Vorwerk nebst Zubehörungen, imgleichen der sogenannte Ottsche Kamp in dem von Eichmannschen Guths-Antheile Neuräse bey Colberg, soll von Marien 1815 bis dahin 1818 auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 12ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Neuräse angesetzt, und werden etwanige Pachtliebhaber, welche des Vermögens sind, eine verhältnißmäßige Caution zu bestellen, wovon sogleich im Licitations-Termin 100 Rthlr. deponirt werden müssen, und sich das nöthige Inventarium anzuschaffen, sich auch durch Atteste ihres Wohlverhaltens ausweisen können, hiedurch eingeladen, in dem Termin zu erscheinen, und ihr Gebot zu thun, wobey jedoch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde vorbehalten wird. Die Bedingungen können übrigens jeder Zeit bey dem Sequestrations-Commissarius, Herrn Amtmann Loewe zu Groß-Gestin und dem Gerichtshalter, eingesehen werden. Cöslin den 26sten August 1814. von Eichmannsche Gerichte zu Neuräse. Backe.

Die Müllerwittwe Meincken, verwittwet gewesene Busack, will, mit Uebereinstimmung ihrer Kinder, ihr nicht weit von hier belegenes Vorwerk Voßberg und Rehhagen, wozu an Acker 184 M. M. 86 □R., an Wiesen 62 M. 70 □R. und an Gartenland 2 M. 30 □R. gehören, wovon ein jährlicher Canon von 138 Rthlr. 15 Gr. 9 Pf. zur hiesigen Cämmerey gegeben werden muß, in den Terminen den 10ten, 18ten und 26sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst, mit bestellter Saat, dem Meistbietenden verkaufen oder verpachten; wozu Kauf- und Pachtliebhabere einladet. Ueckermünde den 6. Sept. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da der dem Bauern Christian Krause zu Repplin bey Stargard verpachtet gewesene Bauerhof aufs neue besetzt werden soll; so wird zur weitern Verpachtung und resp. zum Verkauf der auf 507 Rthlr. taxirten Gebäude desselben, Terminus auf den 1sten November 1814, Vormittags um 11 Uhr, zu Repplin anberaumet, und werden gehörig qualificirte Annehmer aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden. Zu diesem Hofe gehören 2 Hufen Landes, welche verpachtet, und ein Wohnhaus und Scheune, welche verkauft werden sollen. Der Annehmer muß übrigens die Hofwehr und rückständigen Onera bezahlen. Repplin den 30sten Julii 1814.

Das Patrimonialgericht zu Repplin.

In dem Dorfe Rosenfelde, im Borcken Kreise, nahe bey Wangerin und Labes belegen, sind während dem letzten Kriege vier Bauerhöfe wüste geworden. Es werden daher diejenigen, welche solche anzunehmen willens sind, hiedurch aufgefordert, sich den 1sten October c. des Vormittags 10 Uhr in Rosenfelde einzufinden, und nachzuweisen, daß sie des Vermögens sind, die nöthigen Bauten zu übernehmen, auch die rückständigen Königl. und herrschaftlichen Abgaben abzuzahlen, indem, wenn sich kein Annehmer findet, die Bauerhöfe der Herrschaft werden zugeschlagen werden. Freyenwalde den 29sten August 1814.

von Borckesches Gericht zu Rosenfelde. Raatz, Justitiarius.

Ad instantiam eines eingetragenen Gläubigers soll im Wege der nothwendigen Subhastation die Dargensche, im Fürstenthumschen Kreise belegene oberschlächtige Wassermühle nebst Zubehör dem Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 26sten October, 26sten November und 30sten December a. c. an Ort und Stelle anberaumet worden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Nach dem unterm 9ten Decbr. 1797 über dieses Grundstück abgeschlossenen Erbpachts-Contract stehen dem Besitzer derselben folgende Gerechtsame zu:

1) Der Erbpachtsbesitz für sich und seine Erben cum facultate alienandi.
2) Vollständiges Eigenthum der Mühlengebäude und die zum Betriebe derselben erforderlichen Geräthschaften.
3) Die Befugniß, von der Dorfschaft Dargen Hülfsarbeiter bei Mühlenbauten und Reparaturen fordern zu dürfen.
4) Freye Brau- und Brennerey zur eigenen Consumtion.
5) Freye Hütung und Weide mit eigenem Vieh auf Dargenscher Feldmark.
6) Freye Mast für zwey Schweine bey voller Mastnutzung.
7) Freyes Raff- und Leseholz gleich einem Dargenschen Bauern.
8) Befreyung von Erlegung des Zehnten bey Todesfällen.
9) Freyen Bienenstand ohne Beschränkung der Anzahl.
10) Metzkorn von Herrschaft und Bauern nach bisheriger Observanz von zwey Scheffel Berliner Maaß eine zwölfstheilige Metze.

Die Mühlenlandungen sind nicht vermessen, auch constirt ihr Umfang nicht nach Morgenzahl, jedoch ist ausgemittelt, daß die Saaten an Wintergetreide 9 Scheffel und an Sommerkorn 17 Scheffel betragen. Bey der unterm 18ten Decbr. a. p. aufgenommenen gerichtlichen Taxe ist der Werth der Mühlengebäude und Zubehörungen auf . . . . . 301 Rthlr. 18 Gr.,
so wie der Ertragswerth auf . . . . . 475 Rthlr. 20 Gr.,

= 777 Rthlr. 14 Gr.,

nach Abzug des jährlichen Canons von 21 Rthlr abgeschätzt. Sowohl die Taxe als der erste Erbpachts-Contract welche ausserdem den auf der Dargener Mühle und auf dem Stadtgericht zu Bublitz affigirten Subhastationspatenten abschrift-

Digitalisiert

lich

lich beygefügt worden, können bey unterzeichnetem Subhastations-Commissario täglich nachgesehen werden. Die Verkaufsbedingungen sind diejenigen, welche nach dem Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 11. § 342. bereits bestehen. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem 3ten und letzten Subhastations-Termine eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Rummelsburg den 28. August 1814.

Das Patrimonialgericht zu Dargen. Zernin. V. C.

Das in der großen Domstraße sub No. 666 belegene, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Kaufmanns Mauß gehörige Haus, welches zu 19076 Rthlr. 17 Gr. gewürdigt und dessen Ertragewerth, nach Abzug der darauf haftenden Onerum und der Reparaturkosten, auf 14805 Rthlr. ausgemittelt worden, soll den 2ten December, den 3ten Februar und den 13ten April, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden. Stettin den 15. August 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ueber den Nachlaß des zu Bublitz verstorbenen Schutz- und Handelsjuden David Elias Aron ist, auf Antrag seiner Beneficial-Erben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß veranlaßt; es werden daher sämmtliche Creditores desselben ad Terminum den 29sten November a. c., Vormittags um 9 Uhr, zu Bublitz hiedurch vorgeladen, mit der Anweisung, ihre Anforderungen zu liquidiren und vollständig nachzuweisen. Bey fehlender Bekanntschaft werden ihnen der Herr Landrichter Ohlert zu Pollnow und Herr Stadtgerichts-Secretarius Röhrich zu Rummelsburg zu Mandatarien vorgeschlagen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Bublitz den 16. Julii 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zernin. V. C.

(Gestohlen.) In der Nacht vom 2ten zum 3ten Septbr. d. J. ist dem Pächter Müller auf meinem Gute Albrechtsdorff bey Neuwarp, ein Pferd von der Weide gestohlen worden. Selbiges ist ein dreyjähriger Wallach, 4 Fuß 10½ Zoll groß, von kirschbrauner Farbe, mit einem kleinen weißen Stern vor dem Kopfe und einen kleinen weißen Streif über der Nase, auch am linken Hinterfuße inwendig mit einem kleinen weißen Fleck. Alle und jede, denen dieses gestohlene Pferd zu Gesichte kommen sollte, besonders alle respective Obrigkeiten, werden ergebenst ersucht, es anzuhalten, und dem Unterschriebenen, gegen dankbare Erstattung aller Kosten, davon schleunige Anzeige zu machen. Vogelsang, bey Ueckermünde den 4. Sept. 1814. von Eickevort.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 37 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 25. September 1814.

No. 29

Es geht das Gerücht, als wenn ich die Handlung, die ich von meinen Schwiegervater, des Herrn L. G. Wendt übernommen, nicht ferner fortsetzen wollen; dies ist aber nicht Fall, vielmehr gebe ich mir die Ehre, hiedurch anzuzeigen, daß ich meine Handlung mit allen möglichen Schnitt- und kurzen Waaren aufs neue sortirt habe, und die Preise sehr billig stelle; zugleich empfehle ich auch meine Tabacks-Fabrike und stelle auch darin nach den jetzigen Zeitumständen solide Preise; auch habe ich ein Pöstchen Schiffsbauholz zu verkaufen, desgleichen eine Parthey 3fußig fichten Klobenholz: und wenn ein junger Mensch, welcher die gehörigen Schulkenntnisse besitzt, Lust hat, die Handlung zu erlernen, so kann er sein Unterkommen bey mir finden. Gollnow den 26. August 1814.

Gustav Driver.

Tresor- und Thalerscheine, so wie alle andre Gattungen von Staats- und ständischen Papieren, kauft und verkauft billigst E. J Meyer.

Cörlin den 14. September 1814.

Alle Sorten von schwedischen Eisen von $1\frac{1}{4}$ bis 3 Zoll breit, worunter die ∘D̊∘ & K⁝ sind zum Transito und innern Consumtion, auch Plingstahl, Theer und Pech zu haben in Colberg bey Jacob Friedrich Höpner Wittwe & Sohn.

Auf dem Königl. Vorwerk Neuhoff, das zu Dölitz gehört, hat sich ein Ochse, 4 bis 5 Jahr alt, eingefunden; wer sich dazu gehörig legitimirt, kann solchen, gegen Erstattung aller Kosten, von mir Endes Unterschriebenen in Empfang nehmen. Kort.

Es soll aus dem in Havarie liegenden Schiffe, John genannt, geführt durch Schiffer Bakker, für Rechnung des Assuradeurs, eine Parthey naßgewordener Säe- und Schlagsaamen von circa 4 bis 500 Scheffel in Termino den 11ten October, in kleinen Partheyen von 40 bis 50 Scheffel, öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches dem Publiko bekannt gemacht wird. Colberg den 17ten Septbr. 1814.

Die Aeltesten des hiesigen Seeglerhauses.

Das im Greiffenbergschen Kreise, $2\frac{1}{2}$ Meile von Cammin und 1 Meile

von

von Treptow belegene Vorwerk Jedde, soll von Marien 1815 an, auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Licitations-Termin ist auf den 14ten October c., Vormittag um 10 Uhr, in der Wohnung des Unterbenannten angesetzt, in welchem Termin die Pachtbedingungen näher zu erfahren sind. Dom Cammin den 10ten Septbr. 1814.

Kreich, Justiz-Commissionsrath.

Auf höhere Verfügung soll die Windmühle des Guthes Birckholz bey Falckenburg von Marien k. J. an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. Ich habe dazu einen Termin auf den 22sten k. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe in Birckholz angestellt und ich lade qualificirte Pachtlustige hierdurch mit dem Bemercken ein, daß der Meistbietende in dem Termin zur Sicherheit seiner Offerte, eine Caution von 50 Rthlr. Courant baar bey mir deponiren muß. Neuwedell den 16. November 1814.

v. Wedell, Ritterschaftsrath.

Das zu Petznick (zwischen M. Friedland und D. Crone) gehörige Vorwerk Marienhoff, soll auf höhere Verfügung, von Marien k. J ab an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Ende ist ein Bietungs-Termin auf den 6ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Petznick angesetzt, zu welchem Pachtlustige, welche in dem Termin zur Sicherstellung ihres Gebots 50 Rthlr. zu deponiren im Stande sind, hierdurch eingeladen werden. Neuwedell den 17ten Septbr. 1814.

v. Wedell, Ritterschaftsrath.

Die Müllerwittwe Meincken, verwittwet gewesene Busack, will, mit Uebereinstimmung ihrer Kinder, ihr nicht weit von hier belegenes Vorwerk Voßberg und Rehhagen, wozu an Acker 184 M. M. 86 □R., an Wiesen 62 M. 70 □R. und an Gartenland 2 M. 30 □R. gehören, wovon ein jährlicher Canon von 138 Rthlr. 15 Gr. 9 Pf. zur hiesigen Cämmerey gegeben werden muß, in den Terminen den 10ten, 18ten und 26sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst, mit bestellter Saat, dem Meistbietenden verkaufen oder verpachten; wozu Kauf- und Pachtliebhabere einladet. Ueckermünde den 6. Sept. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da der dem Bauern Christian Krause zu Repplin bey Stargard verpachtet gewesene Bauerhof aufs neue besetzt werden soll; so wird zur weitern Verpachtung und resp. zum Verkauf der auf 507 Rthlr. taxirten Gebäude desselben, Terminus auf den 1sten November 1814, Vormittags um 11 Uhr, zu Repplin anberaumet, und werden gehörig qualificirte Annehmer aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden. Zu diesem Hofe gehören 2 Hufen Landes, welche verpachtet, und ein Wohnhaus und Scheune, welche verkauft wer-

werden sollen. Der Annehmer muß übrigens die Hofwehr und rückständigen Onera bezahlen. Repplin den 30sten Julii 1814.

Das Patrimonialgericht zu Repplin.

In dem Dorfe Rosenfelde, im Borckeu Kreise, nahe bey Wangerin und Labes belegen, sind während dem letzten Kriege vier Bauerhöfe wüste geworden. Es werden daher diejenigen, welche solche anzunehmen willens sind, hiedurch aufgefordert sich den 1sten October c. des Vormittags 10 Uhr in Rosenfelde einzufinden, und nachzuweisen, daß sie des Vermögens sind, die nöthigen Bauten zu übernehmen, auch die rückständigen Königl. und herrschaftlichen Abgaben abzuzahlen, indem, wenn sich kein Annehmer findet, die Bauerhöfe der Herrschaft werden zugeschlagen werden. Freyenwalde den 29sten August 1814.

von Borckesches Gericht zu Rosenfelde. Naatz, Justitiarius.

Das in der großen Oderstraße sub No. 67 belegene, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Mäcklers Meyer gehörige Haus und Zubehör, welches zu 11625 Rthlr. 8 Gr. gewürdigt, dessen Ertragswerth aber, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Reparaturkosten, auf 9620 Rthlr. 16 Gr. ausgemittelt worden, soll den 26sten October, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 28. März 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die an dem Rasenik-Canale, $\frac{1}{8}$ Meile von dem Amtsdorfe Streizig und $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Neustettin entfernt liegende, unterschlächtige, den Erben des verstorbenen Müllermeisters Johann Friedrich Affeldt zugehörige, auf 1986 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. taxirte Mahlwassermühle, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 15ten August, 15ten September und 1sten November 1814, des Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube des hiesigen Königl. Domainen-Amts angesetzt, wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag erfolgen wird. Neustettin den 2ten Julii 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt. Klör.

Ich bin willens, die zu meinem Guthe Rottnow im Greiffenbergschen Kreise gelegene Windmühle, mit ohngefähr funfzehn Scheffel Winteraussaat und etwas Heuschlag, aus freyer Hand zu Marien 1815 zu verkaufen. Kaufliebhaber können über die nähern Bedingungen mit mir verhandeln. Rottnow den 15. Septbr. 1814. Julie v. Blanckenburg, geb. v. Vogel.

Zur Vor- und Ablassung des von den Herrn Stadtverordneten und Wohllöblichen Magistrat hieselbst, nach vorhergegangenen Aufgebot, dem hiesigen

Schmidt

Schmidt Ullrich überlassenen Wiesengrundes, der Eschort genannt, auf hiesigen Stadtfelde am Zarower Mühlenteich belegen, 12 M. M. groß, und der dem Holländer Schröder zu Starkenloch überlassenen sogenannten Lehmkuhlen, in der hiesigen Stadtforst belegen, 52 M. M. 175 □R. groß, haben wir den Termin auf den 3ten November d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause angesetzt; wozu Anspruchsberechtigte, bey Verlust ihrer Ansprüche, vorgeladen werden. Ueckermünde den 14. Septbr. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Stettin ist über den Nachlaß des am 16. April 1812 hieselbst verstorbenen Professors Christian Friedrich Preiß wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger heute der Concurs eröffnet, und ein General-Liquidations-Termin auf den 25sten Octobr. c. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Oberlandesgerichte vor dem Herrn Ober Landesgerichts Rath Wolfart angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden mit Ausnahme der etwanigen Militairgläubiger vorgeladen, in diesem Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Ruth, Böhmer, Calo und Reiche vorgeschlagen werden, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bei ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen von der vorhandenen Concurs-Masse ausgeschlossen, und damit gegen die übrigen Gläubiger nicht weiter gehört werden sollen. Stettin, den 28. Juli 1814.

Dem Bauer Mau zu Beggerow, ist in der Nacht vom 11. zum 12 dieses ein 4jähriger Wallach, gelbbrauner Farbe und mit Schnippe, schmalen schwarzen Streif über dem Rücken und einem kleinen weißen Fleck in der Nähe des Hufes des rechten Hinterfußes bezeichnet, — aus der Koppel gestohlen worden. Es wird Jedermann, dem obiges Pferd zu Gesichte kommen sollte, ersucht: dasselbe anzuhalten und der unterzeichneten Behörde gefällige Nachricht davon zu geben. Amt Verchen bey Demmin den 15. Sept. 1814.

Königl. Domainen-Amt. Ladwig.

Ein hiesiger Einwohner und dessen Tochter sind, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstbedienten bey der Pfändung, durch das Erkenntniß des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin vom 29. November v. J., zu dreymonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, welches Erkenntniß auf geführte weitere Vertheidigung der Inculpaten in 2ter Instanz lediglich bestätigt worden, und sind beyde zum Zuchthause nach Colberg abgeliefert; welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Cöslin den 18. August 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 38. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 5. October 1814.

No. 30.

In dem Gymnasio zu Stargard wird der Unterricht in allen 7 Classen, auch in Suprema, fortgesetzt, zu welchem Zweck auch die Lehrstellen vollständig besetzt werden; welches dem dabey interessirten Publico bekannt gemacht wird. Stargard den 1. October 1814. Falbe, Königl. Schulrath, als Rector des Gymnasiums.

Beauftragt von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, zeige hiemit dem handelnden und gewerbetreibenden Publikum und den Herrn Guthsbesitzern ganz ergebenst an, wie ich zu jeder Zeit Assecuranz-Besorgungen für Feuersgefahr ohne weitere Provision zu berechnen übernehme, und kann man sich dieserhalb in portofreyen Briefen an mich wenden, und sich der promptesten Besorgung versichert halten. Cöslin den 20. September 1814.

J. S. Borchardt.

In hiesiger Stadt wird ein tüchtiger Zimmermann, ein Maurer, Töpfer und Leinweber gesucht. Wer hiezu Fähigkeiten, Beweise guter Aufführung hat, und anhero ziehen will, würde seinen Unterhalt sich sehr wohl erwerben können. Bublitz bey Cöslin den 20. Sept. 1814. Der Magistrat.

Tresor- und Thalerscheine, so wie alle andre Gattungen von Staats- und ständischen Papieren, kauft und verkauft billigst E. J. Meyer.
Cörlin den 14. September 1814.

Alle Sorten von schwedischen Eisen von 1½ bis 3 Zoll breit, worunter die D. & K: sind zum Transito und innern Consumtion, auch Plingstahl, Theer und Pech zu haben in Colberg bey Jacob Friedrich Höpner Wittwe & Sohn.

Auf dem Königl. Vorwerk Neuhoff, das zu Döliz gehört, hat sich ein Ochse, 4 bis 5 Jahr alt, eingefunden; wer sich dazu gehörig legitimirt, kann solchen, gegen Erstattung aller Kosten, von mir Endes Unterschriebenen in Empfang nehmen. Kort.

Zu Teschendorff, zwischen Freyenwalde und Wangerin, sollen den 10ten

Octo-

October dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Pfarrwohnung daselbst die von ihren Bauern zu Vehlingsdorff abzugebende Hühner, Eier, Gänse, Kornpächte und übrige Naturalien, desgleichen auch die Mühlenpächte, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen dahero hiemit bekannt gemacht wird. Freyenwalde in Pommern den 24sten September 1814.

von Wedellsches Gericht zu Vehlingsdorff. Naaß, Justitiarius.

Es soll aus dem in Havarie liegenden Schiffe, John genannt, geführt durch Schiffer Bakker, für Rechnung des Assuradeurs, eine Parthey naßgewordener Säe- und Schlagsaamen von circa 4 bis 500 Scheffel in Termino den 11ten October, in kleinen Parthenen von 40 bis 50 Scheffel, öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches dem Publiko bekannt gemacht wird. Colberg den 17ten Septbr. 1814.

Die Aeltesten des hiesigen Seeglerhauses.

Der Nachlaß der Ackerbürger Schwartzschen Eheleute hieselbst, bestehend in Gläsern, Uhren, Zinn, Metall, Kupfer, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Ackergeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Pferden, Rindvieh, Schaafen und Kornbeständen, soll im Termin den 12ten October c., Vormittags 9 Uhr, hieselbst im Verlassenschaftshause, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden, und Kauflustige werden dazu eingeladen. Pencun den 6ten September 814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag des Vormundes der Böseschen Minorennen des Mühlen-Administrator Görbitz in Mandelckow, haben wir zur freywilligen Verpachtung der Windmühle in Falckenberg in Pommern bey Bernstein, nebst dazu gehörigem Ackerlande, und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf ein Jahr einen einmaligen Termin auf den 19ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstätte in Falckenberg angesetzt, wozu die etwanigen Pachtlustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß allenfalls auf Verlangen der Pachtlustigen dem künftigen Pächter verschiedenes von dem vorhandenen Mobiliare pro Inventario gegen eine gerichtliche Taxe in Pacht mit überlassen werden sollen. Die Pachtbedingungen sollen den Pachtlustigen im künftigen Termin vorgelegt werden. Hohengrape den 24sten Septbr. 1814.

Das v. Wulffensche Patrimonialgericht zu Falckenberg.

Herr, als Gerichtshalter.

Das Guth Motzkow und Vorwerk Heinrichsthal, im Schlawschen Kreise belegen, sollen in Termino den 31sten October d. J. in Schlawe, in der Behan-

hausung des Unterschriebenen abermals an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung der höhern Behörde, zur Verpachtung auf 6 auch mehrere Jahre, ausgeboten werden. Schlawe den 24. Sept. 1814. Krause.

Es soll die Wassermühle nebst Zubehör und mit allen Gerechtigkeiten in dem adelich von Boltschen Guthe Leistenow, in ihrer gegenwärtigen Lage und unter den im Licitations-Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen, unter Vorbehalt des Zuschlags und der Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegii, den 16ten November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathskeller zum Verkauf oder Erbpacht an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden. Demmin den 21. Sept. 1814.

Verordnete Administration der v. Bolt-Leistenowschen Güther. Behrnd.

Zum Verkauf eines in dem Cämmereydorfe Schöne belegenen Bauerhofes wird ein Termin auf den 17ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause angesetzt. Die Bedingungen sind beym Stadtrath Friderici einzusehen. Stettin den 14. Sept. 1814. Die städtsche Oeconomie Deputation.

Ad instantiam eines eingetragenen Gläub'gers soll im Wege der nothwendigen Subhastation die Dargensche, im Fürstenthumschen Kreise belegene oberschlächtige Wassermühle nebst Zubehör dem Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 26sten October, 26sten November und 30sten December a. c. an Ort und Stelle anberaumet worden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Nach dem unterm 9ten Decbr. 1797 über dieses Grundstück abgeschlossenen Erbpachts-Contract stehen dem Besitzer derselben folgende Gerechtsame zu:

1) Der Erbpachtsbesitz für sich und sine Erben cum facultate alienandi.
2) Vollständiges Eigenthum der Mühlengebäude und die zum Betriebe derselben erforderlichen Gerächtschafter.
3) Die Befugniß, von der Dorfschaft Dargen Hülfsarbeiter bei Mühlenbauten und Reparaturen fordern zu dürfen.
4) Freye Brau- und Brennerey zur eignen Consumtion.
5) Freye Hütung und Weide mit eigenen Vieh auf Dargenscher Feldmark.
6) Freye Mast für zwey Schweine bey voller Mastnutzung.
7) Freyes Raff- und Leseholz gleich einem Dargenschen Bauern.
8) Befreyung von Erlegung des Zehnten bey Todesfällen.
9) Freyen Bienenstand ohne Beschränkung der Anzahl.
10) Metzkorn von Herrschaft und Bauern nach bisherlaer Observanz von zwey Scheffel Berliner Maaß eine zwölftheilige Metze.

Die Mühlenlandungen sind nicht vermessen, auch existirt ihr Umfang nicht nach Mor-

Morgenzahl, jedoch ist ausgemittelt, daß die Saaten an Wintergetreide 9 Scheffel und an Sommerkorn 17 Scheffel betragen. Bey der unterm 18ten Decbr. a. p. aufgenommenen gerichtlichen Taxe ist der Werth der Mühlengebäude und Zubehörungen auf . . . . . 301 Rthlr. 18 Gr.,
so wie der Ertragswerth auf . . . . . 475 Rthlr. 20 Gr.,

= 777 Rthlr. 14 Gr.,

nach Abzug des jährlichen Canons von 21 Rthlr. abgeschätzt. Sowohl die Taxe als der erste Erbpachts-Contract, welche bereits den auf der Dargener Mühle und auf dem Stadtgericht zu Bublitz affigirten Subhastationspatenten abschriftlich beygefügt worden, können bey unterzeichnetem Subhastations-Commissario täglich nachgesehen werden. Die Verkaufsbedingungen sind diejenigen, welche nach dem Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 11. § 342. bereits bestehen. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem 3ten und letzten Subhastations-Termine eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Rummelsburg den 28. August 1814.

Das Patrimonialgericht zu Dargen. Zernin. V. C.

In dem Dorfe Groß-Pobloth, Fürstenthumschen Kreises, ist der Hof des Bauer Marx mit Marien 1808 erledigt worden. Auf den Antrag des Dominii und in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811, ist daher zum öffentlichen Ausgebot dieses Hofes ein Termin auf den 8ten November c., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Groß-Pobloth angesetzt, und es werden alle diejenigen, welche an diesem Hofe rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, und solchen zu acquiriren Lust haben, auch alle rückständige, laufende und künftige Lasten und Abgaben davon tragen und abführen wollen, auch hinreichendes Vermögen dazu nachweisen können, aufgefordert, in gedachtem Termin sich zu melden und weitern Verhandlung, auszubleibendenfalls aber zu gewärtigen, daß dieser Hof dem Dominio zur Einziehung zu dem Guth überlassen werden soll. Groß Pobloth den 15ten Septembr 1814.

Patrimonialgericht zu Groß-Pobloth. Fehlhaber, Justitiarius.

In dem adelichen Dorfe Moratz bey Gülzow soll ein wüster Bauerhof, in Gefolge des Edicts vom 14. Sept. 1811, am 16ten December dieses Jahres, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Moratz öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige, welche das Vermögen haben, und nachweisen, die rückständigen Abgaben berichtigen, und die ganz verfallenen Gebäude wieder herstellen zu können werden eingeladen, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 29sten September 1814.

Das von Reckowsche Patrimonialgericht zu Moratz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 39. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 12. October 1814.

No. 31.

Bey Gelegenheit des vor 8 Tagen hier abgehaltenen Viehmarkts hat sich ein Ochse bey der Wipperbrücke nachher gefunden; und kann der Eigenthümer, gegen Erlegung der entstandenen Kosten, wenn er sich legitimirt, selbigen abholen. Schlawe den 6. October 1814. Der Magistrat.

Beauftragt von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, zeige hiemit dem handelnden und gewerbetreibenden Publikum und den Herrn Guthsbesitzern ganz ergebenst an, wie ich zu jeder Zeit Assecuranz-Besorgungen für Feuersgefahr ohne weitere Provision zu berechnen übernehme, und kann man sich dieserhalb in portofreyen Briefen an mich wenden, und sich der promptesten Besorgung versichert halten. Cöslin den 20. September 1814.

J. S. Borchardt.

Veränderungshalber will ich mein Waarenlager, bestehend in bunt- und weiß baumwollenen, in allen Gattungen seidenen und wollenen, wie auch kurzen Waaren, allen Arten Tüchern, Strümpfen und Handschuhen; außer diesem noch eine Parthie rohe und gebleichte Leinen sowohl grob als fein, und eine Quantität Caffe von verschiedenen Sorten, aus freyer Hand en gros und en detaille, gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, und da ich diesen Verkauf schnell zu beendigen wünsche, so offerire ich nicht allein sehr billige Preise, sondern vergütige auch nach Umständen einen verhältnißmäßigen Rabatt. Den Preis des Caffe's bestimme ich auf 11, 12 und 13 Gr. pr. Pfund. — Zugleich fordere ich alle diejenigen auf, so an mir Forderungen zu haben vermeinen, sich binnen zwey Monaten bey mir zu melden, indem ich mich später auf keine Zahlung einlasse. Diejenigen hingegen, so an mir Zahlungen zu machen haben,

haben, werden gebeten, solche in eben der Zeit zu berichtigen, weil ich nach Verlauf dieser zwey Monate die Einkassirung einen Justizkommissarius übertragen werde. Cörlin den 24. Sept. 1814. Joachim Meyer.

Am 7ten November d. J. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in dem, an der Bollenstraßen- und Roßmarkt-Ecke unter No. 764 gelegenen Hause, die zu dem Nachlaß des Dr. Kölpin gehörige, sehr ansehnliche Bücherssammlung, welche in alle Fächer der Gelehrsamkeit einschlägt, vorzugsweise aber medicinische und naturhistorische Werke enthält, und wovon die Verzeichnisse sowohl bey dem Herrn Stadt-Justizrath Kölpin (große Wollweberstraße No. 584) als auch bey mir zu haben sind, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 3. October 1814. Dieckhoff, (große Dohmstraße No. 797).

Es sollen die im Fürstenthumschen Kreise belegenen Güther des verstorbenen Hauptmanns von Borcke, Dumzin, Klein-Jestin und einige Antheile des Dorfs Carvin, von Marien 1815 an, einige Jahre verpachtet werden, wobey bemerkt wird, daß sich auf allen 3 Güthern ein vollständiges Inventarium befindet. Pachtliebhaber haben sich in portofreyen Briefen, oder persönlich bey dem Wirthschafts-Inspector Seefeld zu Dumzin bey Cörlin zu melden, der beauftragt ist, die vorläufigen Pachtbedingungen bekannt zu machen. Dumzin den 1. October 1814. Die von Borckeschen Erben.

In dem, zur Verpachtung des meinem Curanden, dem Gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin, gehörigen Guthes in Labes angesetzt gewesenen Licitations-Termine, ist kein annehmliches Gebot geschehen, und da solchemnach nun ein anderweitiger Licitations-Termin zur Verpachtung dieses, zur Zeit noch von dem Arrendator Knepel inne habenden Guthes, auf 3 oder 6 Jahre auf den 21sten October d. J., des Vormittags um 10 Uhr, in Wangerin auf dem Guthe des gedachten Gemüthsschwachen Herrn von Borcke anberaumt worden; so haben sich Pachtlustige alsdenn daselbst einzufinden, und bis auf die Genehmigung des Königl Preuß. Hochpreißl. Ober Vormundschafts-Collegii von Pommern, den Zuschlag zu gewärtigen. Es müssen die Licitanten aber, wenn sie sonst nicht schon dem Unterschriebenen, sowohl in Ansehung ihrer Vermögens-Umstände, als auch ihres Wohlverhaltens gehörig bekannt sind, deshalb überzeugende Nachweisungen in dem Termine vorlegen. Die Bedingungen dieser

Ver-

Verpachtung können auch schon vor dem Termine bey mir eingesehen werden. Stramehl bey Labes den 30sten September 1814.

General-Landschaftsrath v. Löper.

Das Guth Roßckow und Vorwerk Heinrichsthal, im Schlawschen Kreise belegen, sollen in Termino den 31sten October d. J. in Schlawe, in der Behausung des Unterschriebenen abermals an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung der höhern Behörde, zur Verpachtung auf 6 auch mehrere Jahre, ausgeboten werden. Schlawe den 24. Sept. 1814. Krause.

Das Vorwerk Charlottenthal bei Ristow, die Wasser- und Windmühle daselbst, ingleichen die Mahl- und Schneidemühle bei Zowen im Schlawschen Kreise, sollen von Marien k. J. an, auf 3 Jahr in Termino den 3ten Novbr. d. J. und zwar in Ristow, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilen der Herr von Bonin auf Cusserow und der Herr Rittmeister von Schlieffen auf Klein-Soltikow Schlawe den 8. Octbr. 1814.

Von Auftragswegen, Krause.

Da der dem Bauern Christian Krause zu Repplin bey Stargard verpachtet gewesene Bauerhof aufs neue besetzt werden soll; so wird zur weitern Verpachtung und resp. zum Verkauf der auf 507 Rthlr. taxirten Gebäude desselben, Terminus auf den 1sten November 1814, Vormittags um 11 Uhr, zu Repplin anberaumet, und werden gehörig qualificirte Annehmer aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden. Zu diesem Hofe gehören 2 Hufen Landes, welche verpachtet, und ein Wohnhaus und Scheune, welche verkauft werden sollen. Der Annehmer muß übrigens die Hofwehr und rückständigen Onera bezahlen. Repplin den 30sten Julii 1814.

Das Patrimonialgericht zu Repplin.

Zum Verkauf eines in dem Cämmereydorfe Schöne belegenen Bauerhofes wird ein Termin auf den 17ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause angesetzt. Die Bedingungen sind beym Stadtrath Friderici einzusehen. Stettin den 14 Sept. 1814. Die städtische Oeconomie-Deputation.

In dem Dorfe Groß-Pobloth, Fürstenthumschen Kreises, ist der Hof des

Bauer

Bauer Marx mit Marien 1808 erledigt worden. Auf den Antrag des Dominii und in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811, ist dahin zum öffentlichen Ausgebot dieses Hofes ein Termin auf den 8ten November c., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Groß-Pobloth angesetzt, und es werden alle diejenigen, welche an diesem Hofe rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, und solchen zu acquiriren Lust haben, auch alle rückständige, laufende und künftige Lasten und Abgaben davon tragen und abführen wollen, auch hinreichendes Vermögen dazu nachweisen können, aufgefordert, in gedachtem Termin sich zu melden und weitern Verhandlung, aussenbleibendenfalls aber zu gewärtigen, daß dieser Hof dem Dominio zur Einziehung zu dem Guth überlassen werden soll. Groß Pobloth den 15ten September 1814.

Patrimonialgericht zu Groß-Pobloth. Fehlhaber, Justitiarius.

Zum öffentlichen Verkauf des hieselbst in der Baustraße gelegenen Wohnhauses des Müller Lahde nebst Roßmühle, dazu gehörigen Wiese und Garten, welches zusammen auf 473 Rthlr. 17 Gr. gewürdigt worden, worüber die Taxe in der Stadtgerichts-Registratur näher nachgesehen werden kann, ist, auf den Antrag des hiesigen Magistrats, ein nochmaliger Termin auf den 12ten November 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten *Herrn Assessor* Teßmar angesetzt und werden Kauflustige hiedurch vorgeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Actum Anclam den 14. Septbr. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

In dem Jahre 1807 und 1808, so wie auch nachher, sind in Folge der erlittenen Kriegslasten folgende Höfe wüste geworden:

1) Zu Varzin die Höfe der Bauern Martin Zilske, Hans Ziemke, Hans Lewwe und Martin Schwuchow.

2) Zu Wussow der Hof des Bauer Martin Kasischky.

3) Zu Suckow der Hof des Bauer Christian Höstmann.

4) Zu Groß-Quäsdow der Hof des Bauer Ernst Vandrey.

5) Zu Jannewitz die Höfe der Bauern Johann Marske und Martin Neubauer und der Hof des Kossäth Martin Krause.

Diese sollen, in Verfolg des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, zum öffentlichen

lichen Verkauf gestellt werden, wozu ein Termin auf den 2 sten Novbr. d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Varzin angesetzt worden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen, so wie auch alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stolpe den 19ten August 1814.

Das Patrimonialgericht der Varzin- und Suckowschen Güther.

Zernott, Justitiarius.

Es soll die dem verstorbenen Mühlenmeister Meißner gehörig gewesene, eine halbe Meile von hier belegene Granowsche Neumühle, welche aus einer Mahl- und Schneidemühle besteht und mit Gebäuden, Landungen und übrigen Pertinenzien auf 3618 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. gewürdigt ist, auf den Antrag der Erben und Creditoren, öffentlich verkauft werden, und es sind die Bietungs-Termine auf den 29sten November 1814, den 30sten Januar und 28sten März 1815, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beyden ersten Termine hier zu Rathhause, der letzte peremtorische Termin aber auf der Neumühle selbst angesetzt; welches, und daß nach verflossenem letzten Termin auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden wird, hierdurch bekannt gemacht wird. Arnswalde den 23sten Sept. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung hieselbst haben den Mühlenmeister Carl Friedrich Kummy, auf dem unweit von hier belegenen, sogenannten Liepgardtenschen Berge ein Stück Acker von 5 Morgen 150 □R. in Erbpacht überlassen, auf welchem derselbe mit Consens der Königl. Regierung eine Windmühle erbaut hat, und da wir zur Vor- und Ablassung des gedachten Stück Ackers einen Termin auf den 19ten November d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzt haben; so laden wir zu demselben alle etwanige Widerspruchsberechtigte, bei Verlust ihres Rechts, hierdurch vor. Ueckermünde den 23sten Septbr. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein

Ein Mensch, welcher unten näher bezeichnet, gestern früh eines unrichtigen Passes wegen angehalten wurde, und sich Carl Friedrich Nürnberg nannte, sich für einen Schifferknecht ausgab, aus Niederfinnow gebürtig, in Oderberg wohnhaft seyn will, ist in der Nacht vom 29. zum 30. Sept. mit Zurücklassung eines kleinen Kahns durch Losbrechung der eisernen Traillen aus hiesigem Gefängniß entsprungen. Alle Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf diesen Vagabonden genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und durch sichern Geleit an uns abliefern zu lassen.

(Signalement.) Alter des Carl Friedrich Nürnberg 37 Jahr, 5 Fuß 2 Zoll groß, rothblonde Haare, bedeckte Stirn, hellblonde Augenbraunen, graue Augen, Nase und Mund gewöhnlich, blonden Bart, runden Kinn, ovales Gesicht, etwas blasse Gesichtsfarbe, mittler Statur, mit einen Brustschaden belastet. Er war bekleidet mit einer blau tuchenen Jacke mit blanken Knöpfen, langen grau leinenen Hosen, cattunen Weste, runden Huth, bunten Halstuch und Halbstiefeln. Ausser dieser Bekleidung hatte derselbe noch eine grüne Jacke, eine gestickte Weste in einen leinen groben Sack gebunden. Fi dichow den 30. Sept. 1814.

Der Magistrat.

Der hiesige Bauer und Gerichtsmann Gehrcke vermißt seit einigen Tagen von der Weide eine Fuchsstute von dreyviertel Höhe, mit einem Stern vor der Stirne von der Größe eines Achtgroschenstücks, sie hat sich nur erst seit Kurzem 5jährig geschoben, welches noch sehr gut an den jungen Zähnen zu sehen ist, sonst aber hat sie kein Abzeichen. Wahrscheinlich ist das Pferd gestohlen, daher ersuche ich im Namen des Gehrcke jedermann, dasselbe, wo er es antreffen sollte, anzuhalten und gegen dankbare Erstattung der Kosten, hieher zu senden. Cunow a. d. Straße bey Stargard den 1. October 1814.

Ladewig, Prediger.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 40. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 17. October 1814.

No. 32.

Wer einen in Landsberg a. d. Warthe am 28. Septbr. 1814 abhanden gekommenen dunkelbraunen starken Hühnerhund, der zur Jagd gut dreßirt ist, auf den Namen Bennow hört, an der linken Seite mit einem M. angeschoren ist, an der linken Lende eine offene Stichwunde und dunkelbunt gefleckte Kehle hat, im Königl. Polizey-Bureau zu Landsberg a. d. Warthe abgiebt, erhält Fünf Thaler Courant, wer mit Ablieferung des Hundes den Entführer desselben zugleich anzeigt, daß er des Diebstahls wegen bestraft werden kann, erhält unter gewisser Verschwiegenheit seines Namens Zehn Thaler Courant Belohnung, Futterkosten werden besonders bezahlt. Landsberg an der Warthe den 6ten October 1814.

Königlicher Kriegesrath und Polizey-Director. Sturm.

Beauftragt von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, zeige hiemit dem handelnden und gewerbetreibenden Publikum und den Herrn Guthsbesitzern ganz ergebenst an, wie ich zu jeder Zeit Assecuranz-Besorgungen für Feuersgefahr ohne weitere Provision zu berechnen übernehme, und kann man sich dieserhalb in portofreyen Briefen an mich wenden, und sich der promptesten Besorgung versichert halten. Cöslin den 20. September 1814.

J. S. Borchardt.

Veränderungshalber will ich mein Waarenlager, bestehend in bunt- und weiß baumwollenen, in allen Gattungen seidenen und wollenen, wie auch kurzen Waaren, allen Arten Tüchern, Strümpfen und Handschuhen; außer diesem noch eine Parthie rohe und gebleichte Leinen sowohl grob als fein, und eine Quantität Caffe von verschiedenen Sorten, aus freyer Hand en gros und en detaille, gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, und da ich diesen Verkauf schnell zu beendigen wünsche, so offerire ich nicht allein sehr billige Preise, sondern vergütige auch nach Umständen einen verhältnißmäßigen Rabatt. Den Preis des Caffe's bestimme ich auf 11, 12 und 13 Gr. pr. Pfund. — Zugleich fordere ich alle diejenigen auf, so an mir Forderungen zu haben vermeinen, sich binnen zwey Monaten bey mir zu melden, indem ich mich später auf keine Zahlung einlasse. Diejenigen hingegen, so an mir Zahlungen zu machen haben, werden gebeten, solche in eben der Zeit zu berichtigen, weil ich nach Verlauf dieser zwey Monate die Einkassirung einen Justizkommissarius übertragen werde. Cörlin den 24. Sept. 1814. Joachim Meyer.

Am

Am 7ten November d. J. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in dem, an der Bollenstraßen- und Roßmarkt-Ecke unter No. 764 gelegenen Hause, die zu dem Nachlaß des Dr. Kölpin gehörige, sehr ansehnliche Büchersammlung, welche in alle Fächer der Gelehrsamkeit einschlägt, vorzugsweise aber medicinische und naturhistorische Werke enthält, und wovon die Verzeichnisse sowohl bey dem Herrn Stadt-Justizrath Kölpin (große Wollweberstraße No. 584) als auch bey mir zu haben sind, gegen gleich Baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 3. October 1814. Dieckhoff, (große Dohmstraße No. 797).

Montags als den 31sten October d. J., Vormittags um 9 Uhr und die folgende Tage, soll auf dem, bey dem Amtsdorfe Boelckow belegenen Vorwerk Suckowshoff in der Wohnung des verstorbenen Pächter Fenzki dessen Nachlaß, bestehend aus Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Federvieh, mehreren Wagen, Ackergeräth, Gläsern, Porcellain, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, allerhand Vorrath zum Gebrauch, so wie aus einigen Flinten, Säbeln und Jagdgeräthschaften, im Wege einer Auction an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden; welches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Treptow a. d. Rega den 7. October 1814.

Königl. Preuß. Domainen-Justizamt.

Der Pfarracker des Unterzeichneten, von 42 Scheffel Winteraussaat und gehörigem Heuschlage, kann zu Marien k. J. von einem andern Pächter bezogen werden. Wer zu pachten fähig und willens ist, hat sich bald zu melden um die nähern Bedingungen zu erfahren. Falkenberg bey Massow den 10ten October 1814. Busch, Prediger.

Es sollen die im Fürstenthumschen Kreise belegenen Güther des verstorbenen Hauptmanns von Borcke, Dumzin, Klein-Jestin und einige Antheile des Dorfs Carvin, von Marien 1815 an, einige Jahre verpachtet werden, wobey bemerkt wird, daß sich auf allen 3 Güthern ein vollständiges Inventarium befindet. Pachtliebhaber haben sich in portofreyen Briefen, oder persönlich bey dem Wirthschafts-Inspector Seefeld zu Dumzin bey Cörlin zu melden, der beauftragt ist, die vorläufigen Pachtbedingungen bekannt zu machen. Dumzin den 1. October 1814. Die von Borckeschen Erben.

In dem, zur Verpachtung des meinem Curanden, dem Gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin, gehörigen Guthes in Labes angesetzt gewesenen Licitations-Termine, ist kein annehmliches Gebot geschehen, und da solchemnach nun ein anderweitiger Licitations-Termin zur Verpachtung dieses, zur Zeit noch von dem Arrendator Knepel inne habenden Guthes, auf 3 oder 6 Jahre auf

den

den 21sten October d. J., des Vormittags um 10 Uhr, in Wangerin auf dem Guthe des gedachten Gemüthsschwachen Herrn von Borcke anberaumt worden; so haben sich Pachtlustige alsdenn daselbst einzufinden, und bis auf die Genehmigung des Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Vormundschafts-Collegii von Pommern, den Zuschlag zu gewärtigen. Es müssen die Licitanten aber, wenn sie sonst nicht schon dem Unterschriebenen, sowohl in Ansehung ihrer Vermögens-Umstände, als auch ihres Wohlverhaltens gehörig bekannt sind, deshalb überzeugende Nachweisungen in dem Termine vorlegen. Die Bedingungen dieser Verpachtung können auch schon vor dem Termine bey mir eingesehen werden. Stramehl bey Labes den 30sten September 1814.

General-Landschaftsrath v. Löper.

Es soll die Wassermühle nebst Zubehör und mit allen Gerechtigkeiten in dem adelich von Boltschen Guthe Leistenow, in ihrer gegenwärtigen Lage und unter den im Licitations-Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen, unter Vorbehalt des Zuschlags und der Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegii, den 16ten November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Raths-keller zum Verkauf oder Erbpacht an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden. Demmin den 21. Sept. 1814.

Verordnete Administration der v. Bolt-Leistenowschen Güther. Behrnd.

In dem Dorfe Alt-Döberitz bey Regenwalde ist vor dem Jahre 1809, in Folge der erlittenen Kriegeslasten, ein Bauerhof wüste geworden. Dieser soll, in Verfolg des Edicts vom 14. Sept. 1811, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, wozu ein Termin auf den 1sten November d. J. auf der Gerichtsstube zu Alt-Döberitz Vormittags um 9 Uhr angesetzt ist, und werden demnach alle diejenigen eingeladen, welche an diesem Hofe rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen und falls derzleichen nicht vorhanden sind, diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig sind, und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, hinreichendes Vermögen dazu nachweisen. Wenn sich aber in diesem Termin Niemand zum Besitzer dieses Hofes solchergestalt legitimirt, wird solcher dem Dominio zur Einziehung zum Guthe überlassen werden. Alt-Döberitz den 5. October 1814.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

In dem Dorfe Groß-Pobloth, Fürstenthumschen Kreises, ist der Hof des Bauer Marx mit Marien 1808 erledigt worden. Auf den Antrag des Dominii und in Gefolge des Edicts vom 14. Septbr. 1811, ist daher zum öffentlichen Ausgebot dieses Hofes ein Termin auf den 8ten November c., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Groß-Pobloth angesetzt, und es werden alle diejenigen, welche an diesem Hofe rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, und

solchen

solchen zu acquiriren Lust haben, auch alle rückständige, laufende und künftige Lasten und Abgaben davon tragen und abführen wollen, auch hinreichendes Vermögen dazu nachweisen können, aufgefordert, in gedachtem Termin sich zu melden und weitern Verhandlung, aussenbleibendenfalls aber zu gewärtigen, daß dieser Hof dem Dominio zur Einziehung zu dem Guth überlassen werden soll. Groß-Pobloth den 15ten September 1814.

Patrimonialgericht zu Groß-Pobloth. Fehlhaber, Justitiarius.

Das in Pommerainsdorf sub No. 22. belegene, der Wittwe und den Erben des Arbeitsmann Enderling daselbst zugehörige Haus, welches zu 90 Rthl. gewürdiget worden, soll den 16ten November dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 26sten August 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

In dem Jahre 1807 und 1808, so wie auch nachher, sind in Folge der erlittenen Kriegslasten folgende Höfe wüste geworden:

1) Zu Varzin die Höfe der Bauern Martin Zilske, Hans Ziemke, Hans Lewwe und Martin Schwuchow.
2) Zu Wussow der Hof des Bauer Martin Kasischky.
3) Zu Suckow der Hof des Bauer Christian Höstmann.
4) Zu Groß-Quäsdow der Hof des Bauer Ernst Vandrey.
5) Zu Jannewitz die Höfe der Bauern Johann Marske und Martin Neubauer und der Hof des Kossäth Martin Krause.

Diese sollen, in Verfolg des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, wozu ein Termin auf den 21sten Novbr. d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Varzin angesetzt worden. Kauflustige, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu dem Termin vorgeladen, so wie auch alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stolpe den 19ten August 1814.

Das Patrimonialgericht der Varzin und Suckowschen Güther.

Zernott, Justitiarius.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 42. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. November 1814.

No. 33.

Es hat sich den 19ten dieses Monats bei mir ein kleines falbes Pferd eingefunden. Der Eigenthümer, der sich hierzu legitimiren kann, wird hierdurch ersucht, es gegen Erstattung der Kosten und des Futtergeldes, wieder in Empfang zu nehmen. Kupferhammer bei Greiffenhagen den 25. Oct. 1814. Schönn.

In dem denen minorennen Gebrüder von Wedell zugehörigen Lehnguth Teschendorff bey Wangerin, soll ein Familienhaus von 4 Wohnungen erbauet und solches dem Minderfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 17ten November d. J. allhier in Karckow Vormittags um 10 Uhr, bey dem unterschriebenen Lehnsvormund angesetzt, zu welchem, die, so diesen Bau in Entreprise zu nehmen Lust haben, und dazu vermögend sind, aufgefordert werden, zu erscheinen, ihre minderste Forderung anzugeben, und gewärtig seyn, daß mit dem Mindestfordernden wegen der Entreprise dieses Baues, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Preuß. Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern, der Contract abgeschlossen werden wird. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 18. October 1814.

Der Hauptmann von Wolde.

Am 7ten November d. J. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in dem, an der Bollenstraßen- und Roßmarkt-Ecke unter No. 764 gelegenen Hause, die zu dem Nachlaß des Dr. Kölpin gehörige, sehr ansehnliche Büchersammlung, welche in alle Fächer der Gelehrsamkeit einschlägt, vorzugsweise aber medicinische und naturhistorische Werke enthält, und wovon die Verzeichnisse sowohl bey dem Herrn Stadt-Justizrath Kölpin (große Wollweberstraße No. 584) als auch bey mir zu haben sind, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 3. October 1814. Dieckhoff, (große Dohmstraße No. 797).

Im Termine den 8ten November c., Vormittags um 9 Uhr, sollen in dem

dem herrschaftlichen Hause zu Radewitz Meubles und Hausgeräth aller Art, und auch einiges Silberzeug, gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es werden Kauflustige dazu eingeladen. Garz den 23. October 1814 Vigore Commissionis. Schatz.

(Verpachtung.) Da sich in dem, zur Verpachtung des im Pyritzschen Kreise, 2 Meilen von hier belegenen Guths Brallenthin, angestandenen Licitations-Termin kein annehmlicher Pächter gefunden; so soll dasselbe aufs neue in Termino den 26sten November c., Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii feil gestellt werden. Pachtlustige können die nähern Bedingungen vorher bei dem Justitiarius einsehen, vorläufig wird indessen bemerkt, daß die Pachtjahre von Johanni k. J. ihren Anfang nehmen und auf 6 Jahre, die zinsfreie Caution aber auf 3500 Rthlr. bestimmt ist. Stargard den 22. October 1814. v. Borckesches Gericht zu Brallenthin. Mannkopff.

Das Guth Saager im Bellgardtschen Kreise soll anderweitig verpachtet werden. Pachtliebhaber melden sich bis ultimo November bey dem Stadtrichter Backe in Cörlin.

Die hiesige Dorfsmühle soll auf Marien k. J. auf 3 auch mehrere Jahre verpachtet werden; die nähern Pachtbedingungen sind bei mir einzuholen. W. Tychow bey Schlawe den 23. October 1814. H. E. v. Kleist.

Es soll die Wassermühle nebst Zubehör und mit allen Gerechtigkeiten in dem adelich von Boltschen Guthe Leistenow, in ihrer gegenwärtigen Lage und unter den im Licitations-Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen, unter Vorbehalt des Zuschlags und der Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschaftes Collegii, den 16ten November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathskeller zum Verkauf oder Erbpacht an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden. Demmin den 21. Sept. 1814.

Verordnete Administration der v. Bolt-Leistenowschen Güther. Behrndt.

In dem adelichen Dorfe Moratz bey Gültzow soll ein wüster Bauerhof, in Gefolge des Edicts vom 14. Sept. 1811, am 16ten December dieses Jahres, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Moratz öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige, welche das Vermögen haben, und nachweisen, die rückständigen Abgaben berichtigen, und die ganz verfallenen Gebäude

bäude wieder herstellen zu können, werden eingeladen, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 29sten September 1814.

Das von Reckowsche Patrimonialgericht zu Morast.

Ad instantiam eines eingetragenen Gläubigers soll im Wege der nothwendigen Subhastation die Dargensche, im Fürstenthumschen Kreise belegene oberschlächtige Wassermühle nebst Zubehör dem Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 26sten October, 26sten November und 30sten December a. c. an Ort und Stelle anberaumet worden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Nach dem unterm 9ten Decbr. 1797 über dieses Grundstück abgeschlossenen Erbpachts-Contract stehen dem Besitzer derselben folgende Gerechtsame zu:

1) Der Erbpachtsbesitz für sich und seine Erben cum facultate alienandi.
2) Vollständiges Eigenthum der Mühlengebäude und die zum Betriebe derselben erforderlichen Geräthschaften.
3) Die Befugniß, von der Dorfschaft Dargen Hülfsarbeiter bei Mühlenbauten und Reparaturen fordern zu dürfen.
4) Freye Brau- und Brennerey zur eigenen Consumtion.
5) Freye Hütung und Weide mit eigenem Vieh auf Dargenscher Feldmark.
6) Freye Mast für zwey Schweine bey voller Mastnutzung.
7) Freyes Raff- und Leseholz gleich einem Dargenschen Bauern.
8) Befreyung von Erlegung des Zehnten bey Todesfällen.
9) Freyen Bienenstand ohne Beschränkung der Anzahl.
10) Metzkorn von Herrschaft und Bauern nach bisheriger Observanz von zwey Scheffel Berliner Maaß eine zwölftheilige Metze.

Die Mühlenlandungen sind nicht vermessen, auch constirt ihr Umfang nicht nach Morgenzahl, jedoch ist ausgemittelt, daß die Saaten an Wintergetreide 9 Scheffel und an Sommerkorn 17 Scheffel betragen. Bey der unterm 18ten Decbr. a p. aufgenommenen gerichtlichen Taxe ist der Werth der Mühlengebäude und Zubehörungen auf . . . . . 301 Rthlr. 18 Gr.,
so wie der Ertragswerth auf . . . . . 475 Rthlr. 20 Gr.,

= 777 Rthlr. 14 Gr.,

nach Abzug des jährlichen Canons von 21 Rthlr. abgeschätzt. Sowohl die Taxe als der erste Erbpachts-Contract, welche bereits den auf der Dargener Mühle und auf dem Stadtgericht zu Bublitz affigirten Subhastationspatenten abschriftlich beygefügt worden, können bey unterzeichnetem Subhastations-Commissario

täglich

täglich nachgesehen werden. Die Verkaufsbedingungen sind diejenigen, welche nach dem Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 11. § 342. bereits bestehen. Den Kauflie habern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem 3ten und letzten Subhastations-Termine eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Rummelsburg den 28. August 1814.

Das Patrimonialgericht zu Dargen. Zernin. V. C.

Zur Vor- und Ablassung des, von dem verstorbenen Hrn. Bergfactor Christian Immanuel Michaelis, dessen Frau Wittwe und Kindern vererbten, auf hiesiger Feldmark belegenen, Kalkbrennerey-Etablissements Rochow, und der, von diesen Erben davon, dem Hrn. Burgemeister Ernst Ludwig Michaelis, verkauften Hälfte, haben wir einen Termin auf den 30sten November d. J., Vormittags 10 zu Rathhause hieselbst angesetzt; wozu Anspruchsberechtigte, bei Verlust ihrer Ansprüche, hiedurch vorgeladen werden. Ueckermünde den 20. October 1814. Königlich-Preußisches Stadtgericht.

Ueber den Nachlaß des zu Bublitz verstorbenen Schutz- und Handelsjuden David Elias Aron ist, auf Antrag seiner Beneficial Erben, der erbschaftliche Liquidationsprozeß veranlaßt; es werden daher sämmtliche Creditores desselben ad Terminum den 29sten November a. c., Vormittags um 9 Uhr, zu Bublitz hiedurch vorgeladen, mit der Anweisung, ihre Anforderungen zu liquidiren und vollständig nachzuweisen. Bey fehlender Bekanntschaft werden ihnen der Herr Landrichter Oehlert zu Pollnow und Herr Stadtgerichts-Secretarius Röhrich zu Rummelsburg zu Mandatarien vorgeschlagen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Bublitz den 16. Julii 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zernin. V. C.

(Pferdediebstahl.) Es ist in der Nacht vom 24. auf den 25. dieses Monats, aus der herrschaftlichen Koppel zu Steinmocker, eine schwarzbraune Stute, 6 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, mit einem Stern vorn Kopf und einem weißen Hinterfuß, bezeichnet, und besonders daran kennbar, daß sie an einem hintern Wirbelknochen, eine vom Haar entblößte Stelle von der Länge einer Spanne, hat, und beim Antreten auf diesem Fuß etwas hinkt, gestohlen worden. Wer über diesen Diebstahl sichere Nachricht geben, und der Herrschaft zur Wiedererlangung des Pferdes behulflich seyn kann, meldet sich bei dem Unterschriebenen, und erhält, mit Verschweigung seines Namens, eine angemessene Belohnung. Anclam den 30. October 1814. Ballhorn, Gerichtshalter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 43. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 9. November 1814.

No. 34.

Aufforderung.

Es ist seit Michaeli d. J. die hiesige Rectorstelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittags-Predigt verbunden ist, vacant. Canditaten, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines tugendhaften Lebenswandel und ihren Fähigkeiten beybringen können, werden hiermit aufgefordert, sich bey dem Magistrat hieselbst in portofreyen Briefen zu melden, und das weitere zu erfahren. Raßebuhr den 10. October 1814. Der Magistrat.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Septbr. Tresor- und Thalerscheine bei verschiedenen Zahlungen, für den vollen Werth angenommen werden; so verfehle ich nicht, einem hochgeehrten Publiko anzuzeigen, daß ich hiemit versehen bin, und zu jeder Zeit zu billigen Coursen bediene. Zugleich bemerke ich auch, daß ich Fonds aller Art zum angemessenen Cours kaufe und auch größtentheils vorzüglich pommersche Pfandbriefe verkaufe. Cöslin den 5. Nov. 1814. J. S. Borchardt.

In dem am 24. September c. eröfneten Testament des verstorbenen Kaufmann Carl Gustav Stubbe ist für dessen abwesenden, seinem Aufenthalt nach unbekannten Sohn, Oeconom Johann Carl Stubbe, eine jährliche lebenslängliche Pension von 150 Rthlr. ausgesetzt; was von mir, als gerichtlich bestellten Mandatarium des Abwesenden, bekannt gemacht wird. Demmin den 28. October 1814. Leverenß, Stadtsyndikus.

Die Dorothea Friederica Elisabeth Duby aus Gnevkow hiesigen Amts, verehelichte Pferdehändler Lichtwaldt zu Neubrandenburg, hat nach erreichter Majo-

Majorennität die hier geltende Gütergemeinschaft mit ihrem genannten Ehemann ausgeschlossen; welches nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th il 2. Tit. 18. §. 789, hiemit bekannt gemacht wird. Klempenow den 23. Septbr. 1814. Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justizamt.

In dem denen minorennen Gebrüder von Wedell zugehörigen Lehnguth Teschendorff bey Wangerin, soll ein Familienhaus von 4 Wohnungen erbauet und solches dem Minderfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 17ten November d. J. allhier in Karckow Vormittags um 10 Uhr, bey dem unterschriebenen Lehnsvormund angesetzt, zu welchem, die, so diesen Bau in Entreprise zu nehmen Lust haben, und dazu vermögend sind, aufgefordert werden, zu erscheinen, ihre minderste Forderung anzugeben, und gewärtig seyn, daß mit dem Mindestfordernden wegen der Entreprise dieses Baues, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Preuß. Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern, der Contract abgeschlossen werden wird. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 18. October 1814.

Der Hauptmann von Wolde.

Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Fräulein Beate Juliane v. d. Golz gehörige Effecten, bestehend in Silber, Kupfer, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücke, Meubles und Hausgeräth, in Termino den 28sten November d. J. früh um 9 Uhr zu Casekow im herrschaftlichen Hause öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in kling. Courant oder guter Münze verkauft werden, und werden Kaufustige dazu hierdurch eingeladen. Schwedt den 28sten October 1814.

In Auftrag des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin.

Adlich v. d. Ostensche Gerichte zu Blumberg und Casekow.

Die hiesige Dorfsmühle soll auf Marien k. J. auf 3 auch mehrere Jahre verpachtet werden; die nähern Pachtbedingungen sind bei mir einzuholen. W. Tychow bey Schlawe den 23. October 1814. H. E. v. Kleist.

Die zur Creditmasse des auf der Klingbeckschen Mühle verstorbenen Erbmüller Christian Friedrich Thimm gehörigen, im Neustettinschen Kreise zwischen den

den Städten Neuſtettin und Bärwalde belegenen beyden Erbpachts-Waſſermahlmühlen, als:

1) die ohnweit dem Dorfe Klingbeck auf dem Perſantefluhm belegene, mit hinlänglichem Waſſer, 2 Mahlgängen, einer Walkmühle, einem neuen Mühlen- und Wohnhauſe und ſonſtigen Wirthſchaftsgebäuden verſehene ſogenannte Klingbeckſche Mühle, zu welcher zu mehr denn 20 Scheffel Ausſaat an Acker, erforderliches Wieſewachs, einiges Eich- und Weichholz, Weide für den zu haltenden Viehſtand, beträchtliches Mahlwerk und Fiſcherey im Mühlendeiche gehört, und im Jahr 1804 für 4000 Rthlr. an den letzten Beſitzer von ſeinen Schwiegereltern verkauft, gegenwärtig aber ohne Abzug ihrer Abgaben, Laſten und Erhaltungskoſten von Sachverſtändigen auf 4376 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. taxirt worden, und

2) die zwiſchen den Dörfern Bramſtädt und Raddaz auf Quel- und ſonſtigem Waſſer belegene einen Mahlgang, ein Mühlen- und Wohnhaus, und ein neues Stall- und Scheungebäude enthaltende ſogenannte Bramſtädtſche Mühle, bey welcher ſich über 20 Scheffel Ausſaat an Acker und Gärten, das erforderliche Wieſewachs, einige Maſtnutzung und Weichholz, Weide für den erforderlichen Viehſtand und Fiſcherey im Mühlendeiche auſſer dem Mahlwerk befinden, ſo im Jahr 1809 von dem letzten Beſitzer für 1000 Rt. angekauft, und gegenwärtig ohne Abzug ihrer Abgaben, Laſten und Erhaltungskoſten von Sachverſtändigen 1507 Rthlr. 5 Gr. taxirt worden,

ſollen im Wege der nothwendigen Subhaſtation, auf Antrag der Thimmſchen Gläubigern, an den Höchſtbietenden verkauft werden, und da die Bietungstermine auf den 31. Decbr. d. J., den 3. März und 4. May k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Gerichtsſtube anberaumt worden; ſo werden Kaufluſtige, welche dieſe Mühlen zu beſitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, hiedurch eingeladen, ſich in dieſen Terminen, und beſonders in dem letzten, welcher peremtoriſch iſt, und auf die nach ſolchem eingehenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird, einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll abzugeben. Die Taxen dieſer Mühlen mit den Verkaufsbedingungen ſind übrigens den allhier und beim Stadtgericht in Neuſtettin affigirten Subhaſtationspatenten beigefügt, und können auch bei Uns eingeſehen werden. — Zugleich werden auch alle und jede etwa unbekannte Realprätendenten dieſer Mühlen, und unbekannte Gläubiger des verſtorbenen Erbmüller Chriſtian Friedrich Thimm zu Klingbeckſcher Mühle hiedurch aufgefordert, ſich ſpätſtens den 4ten May k. J. mit ihren vermeintlichen Anſprüchen und Anforderungen bei Uns zu melden, und ſolche gehörig zu beſcheinigen, ſonſt ſie nach dieſem Tage damit gegen die neuen

Beſitzer

Besitzer dieser Mühlen und die Vertheilung und Auszahlung der Thimmschen Creditmasse an die bekannten Gläubiger nicht weiter gehört, sondern mit ewigem Stillschweigen werden belegt werden. Bärwalde den 20. October 1814.

von Kleistisches Patrimonial-Gericht zu Raddaz.

Es soll die dem verstorbenen Mühlenmeister Meißner gehörig gewesene, eine halbe Meile von hier belegene Granowsche Neumühle, welche aus einer Mahl- und Schneidemühle besteht und mit Gebäuden, Landungen und übrigen Pertinenzien auf 3618 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. gewürdigt ist, auf den Antrag der Erben und Creditoren, öffentlich verkauft werden, und es sind die Bietungs-Termine auf den 29sten November 1814, den 30sten Januar und 28sten März 1815, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beyden ersten Termine hier zu Rathhause, der letzte peremtorische Termin aber auf der Neumühle selbst angesetzt; welches, und daß nach verflossenen letzten Termin auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden wird, hierdurch bekannt gemacht wird. Arnswalde den 23. Sept. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zwey Weiber sind, wegen eines sie betreffenden Verdachts, durch betrügliche Gaukeleyen mehrere Personen hintergangen zu haben, zu einer 4monatlichen Zuchthausstrafe, unter Anrechnung des erlittenen Arrestes, rechtskräftig verurtheilt worden. Stepenitz den 1. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz Amt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 47. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 24. November 1814.

No. 35.

Meine Verlobung mit der Frau v. Neckern auf Dantzig habe ich die Ehre, meinen Freunden und Verwandten, unter Verbittung der Gratulation, hiemit ergebenst anzuzeigen. Stargard den 5ten November 1814.

F. W. Naatz.

Tuch-Handlung.

Ich habe nunmehro meine Waaren-Handlung mit einem vollständig assortirten Tuch-Laager dergestalt vermehrt, daß ich auch hierin im Stande sey, jeden Auftrag sowohl einzeln als im Ganzen Genüge zu leisten. Das mir bisher gütigst geschenkte Zutrauen werde ich auch noch ferner durch prompte, reelle und besonders billige Bedienung zu rechtfertigen suchen. Stargard den 9. Novbr. 1814. Marcus Abel.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Septbr. Tresor- und Thalerscheine bei verschiedenen Zahlungen, für den vollen Werth angenommen werden; so verfehle ich nicht, einem hochgeehrten Publiko anzuzeigen, daß ich hiemit versehen bin, und zu jeder Zeit zu billigen Coursen bediene. Zugleich bemerke ich auch, daß ich Fonds aller Art zum angemessenen Cours kaufe und auch größtentheils vorzüglich pommersche Pfandbriefe verkaufe. Cöslin den 5. Nov. 1814. J. S. Borchardt.

Aufforderung.

Es ist seit Michaeli d. J. die hiesige Rectorstelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittags-Predigt verbunden ist, vacant. Canditaten, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines tugendhaften Lebenswan-

del

del und ihren Fähigkeiten beybringen können, werden hiermit aufgefordert, sich bey dem Magistrat hieselbst in portofreyen Briefen zu melden, und das weitere zu erfahren. Ratzebuhr den 10. October 1814. Der Magistrat.

Das herrschaftliche Wohnhaus in Balfanz nebst Gärten und Zubehör soll von Marien 1815 ab, im Wege des Meistgebots, vermiethet werden und ist zu diesem Behuf ein Bietungs-Termin in Grammenz bei Bärwalde auf den 7ten December d. J., Mittwochs Morgens um 8 Uhr, angesetzt. Die nähere Auskunft hierüber ist beim Herrn L. R. von Zastrow auf Cölpin und dem Actuarius Darkow zu Grammenz zu erhalten. Cöslin den 9ten Novbr. 1814. Das Gericht der Herrschaft Balfanz.

Holzverkauf.

Zu Bezahlung der hiesigen Stadtschulden soll ein Theil des der Stadt gehörenden Forstreviers, die Lütkenheide genannt, ganz abgeholzt und im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Dies Revier erstreckt sich längst der Ihna, von der Stadt Gollnow bis zu dem Dorfe Diedrichsdorff auf $1\frac{1}{2}$ Meile weit, und die größte Entfernung des Holzes bis an den schiffbaren Strom ist ein achtel Meile. Die Abschätzung des Holzbestandes ist, mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung von Pommern, von zwei Königlichen Forstbedienten geschehen, und es beträgt derselbe:

286 Stück Sageblöcke,
93 Stück stark Bauholz,
2888 Stück mittel Bauholz,
7401 Stück klein Bauholz,
4331 Stück Bohlstämme,
2058 Stück Lattstämme,
9375 Klafter kienen Klobenholz,
2660 Klafter kienen Knüppelholz,
130 Klafter büchen Klobenholz,
320 Klafter büchen Knüppelholz,
77 Klafter elsen Klobenholz,
155 Klafter elsen Knüppelholz.

Zu diesem öffentlichen Verkauf haben wir einen Termin auf

den 15ten December d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und werden die Verkaufsbedingungen auf Erfordern sofort mittheilen: die Zeichnung und die Abschätzung des Reviers können vor dem Termin hier eingesehen werden. Der

große

große Vorzug, welchen die Nähe der Ablage gewährt; wird jedem Holzkäufer sehr willkommen seyn, und wir werden auch nach dem Wunsch der Licitanten, den Verkauf sowohl im Ganzen als theilweise statt finden lassen.

Gollnow den 18. Novbr. 1814. Bürgermeister und Rath.

Das Guth Sager, Belgardschen Kreises, welches auf Marien 1815 pachtlos wird, soll anderweitig an einen hinlänglich qualificirten Meistbietenden, ohne Inventarium und unter Bestellung einer Caution von 1000 Rthlr. in Pommerschen Pfandbriefen, wovon 250 Rthlr. sofort berichtigt werden müssen, in Termino den 20sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Sager verpachtet werden, weshalb Pachtliebhabere hiezu eingeladen und die Pachtbedingungen vorher bei dem Herrn Stadtrichter Backe in Cörlin und bei unterschriebenen Justitiario zu jeder Zeit können eingesehen werden. Cörlin den 14ten November 1814.

Adel. v. Podewilsche Patrimonialgerichte zu Sager. Fehlhaber.

Ad instantiam eines eingetragenen Gläubigers soll im Wege der nothwendigen Subhastation die Dargensche, im Fürstenthumschen Kreise belegene oberschlächtige Wassermühle nebst Zubehör dem Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 26sten October, 26sten November und 30sten December a. c. an Ort und Stelle anberaumet worden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Nach dem unterm 9ten Decbr. 1797 über dieses Grundstück abgeschlossenen Erbpachts-Contract stehen dem Besitzer derselben folgende Gerechtsame zu:

1) Der Erbpachtsbesitz für sich und seine Erben cum facultate alienandi.
2) Vollständiges Eigenthum der Mühlengebäude und die zum Betriebe derselben erforderlichen Geräthschaften.
3) Die Befugniß, von der Dorfschaft Dargen Hülfsarbeiter bei Mühlenbauten und Reparaturen fordern zu dürfen.
4) Freye Brau- und Brennerey zur eigenen Consumtion.
5) Freye Hütung und Weide mit eigenem Vieh auf Dargenscher Feldmark.
6) Freye Mast für zwey Schweine bey voller Mastnutzung.
7) Freyes Raff- und Leseholz gleich einem Dargenschen Bauern.
8) Befreyung von Erlegung des Zehnten bey Todesfällen.
9) Freyen Bienenstand ohne Beschränkung der Anzahl.
10) Metzkorn von Herrschaft und Bauern nach bisheriger Observanz von zwey Scheffel Berliner Maaß eine zwölftheilige Metze.

Die Mühlenländungen sind nicht vermessen, auch constirt ihr Umfang nicht nach Morgenzahl, jedoch ist ausgemittelt, daß die Saaten an Wintergetreide 9 Scheffel

fel und an Sommerkorn 17 Scheffel betragen. Bey der unterm 18ten Decbr. a. p. aufgenommenen gerichtlichen Taxe ist der Werth der Mühlengebäude und Zubehörungen auf . . . . . 301 Rthlr. 18 Gr.,
so wie der Ertragswerth auf . . . . . 475 Rthlr. 20 Gr.,

= 777 Rthlr. 14 Gr.,

nach Abzug des jährlichen Canons von 21 Rthlr. abgeschätzt. Sowohl die Taxe als der erste Erbpachts-Contract, welche bereits den auf der Dargener Mühle und auf dem Stadtgericht zu Bublitz affixirten Subhastationspatenten abschriftlich beygefügt worden, können bey unterzeichnetem Subhastations-Commissario täglich nachgesehen werden. Die Verkaufsbedingungen sind diejenigen, welche nach dem Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. LI. § 342. bereits bestehen. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem 3ten und letzten Subhastations-Termine eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Rummelsburg den 28. August 1814.

Das Patrimonialgericht zu Dargen. Zernin. V. C.

Im Termine den 13ten December c., Vormittags um 9 Uhr, sollen in dem herrschaftlichen Hause zu Radewitz verschiedene Meubles, als Sopha's, Stühle, Tische, Spiegel, Kronleuchter und Gemälde, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden, und ich lade Kauflustige hiezu ein. Garz den 18ten November 1814.

Vigore Commissionis. Schatz.

Es hat sich auf der hiesigen Weide vor 8 Wochen ein hellbrauner Wallach ohne alle Abzeichen, 4 Fuß 10 Zoll groß, etwa 16 bis 17 Jahr alt, eingefunden. Derjenige, welcher sein Eigenthumsrecht gerichtlich nachweisen kann, wird ersuchet, dieses Pferd spätestens den 25sten December d. J., gegen Erstattung der Kosten, in Empfang zu nehmen. Im Fall sich niemand meldet, wird angenommen, daß gedachtes Pferd keinen Eigenthümer hat. Stuchow bei Greiffenberg in Hinterpommern den 12. Novbr. 1814.

Strecker, Wirthschafts-Inspector.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 48 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. December 1814.

No. 36.

Am 14. Novbr. Abends starb der Eigenthümer von Osteln, Ludewig Schumacher, in seinem 69sten Jahre. Wir machen diesen schmerzlichen Verlust seinen und unseren Verwandten und Freunden, unter Verbittung der Beyleidsbezeugung, ganz ergebenst bekannt. Was der Verstorbene uns allen gewesen, sagen unsere heißen Thränen, die noch lange um ihm fließen werden. Osteln den 14. November 1814.

Sophie Schumacher, geb. Schmidt, Wittwe.
Johanne Ferno, geb. Schumacher, Tochter.
Otto Ferno, Oberamtmann, als Schwiegersohn.

Lotterie-Anzeige.

Ganze, halbe auch viertel Loose zur 1sten Classe 31ster Classen-Lotterie a 2 Rthlr. 12 Gold, so wie Loose zur 21sten kleinen Geld-Lotterie a 1 Rthlr. 1 Gr. sind sowohl für Hiesige als Auswärtige jeder Zeit bey mir zu haben. Auswärtige werden ergebenst ersucht, ihre Briefe und Gelder frey an mich gelangen zu lassen, und sich der promptesten Bedienung versichert zu halten. Cörlin, 1814. Löser Meyer.

(Gefunden.) Es hat sich auf dem hiesigen Ritterkruge bey mir ein Eber eingefunden. Wer sich als Eigenthümer desselben legitimiren kann, kann denselben, gegen Erstattung der Futter- und Bekanntmachungskosten, in Empfang nehmen. Cörlin den 23sten November 1814. Technow.

Holzverkauf.

Zu Bezahlung der hiesigen Stadtschulden soll ein Theil des der Stadt gehörenden Forstreviers, die Lütkenheide genannt, ganz abgeholzt und im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Dies Revier erstreckt sich längst der Ihna, von der Stadt Gollnow bis zu dem Dorfe Diedrichsdorff auf $1\frac{1}{4}$ Meile weit, und die größte Entfernung des Holzes bis an den schiffbaren Strom ist ein achtel Meile. Die Abschätzung des Holzbestandes ist, mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regie-

Regierung von Pommern, von zwei Königlichen Forstbedienten geschehen, und es beträgt derselbe:

285 Stück Sageblöcke,
93 Stück stark Bauholz,
2888 Stück mittel Bauholz,
7401 Stück klein Bauholz,
4331 Stück Bohlstämme,
2058 Stück Lattstämme,
9375 Klafter kienen Klobenholz,
2660 Klafter kienen Knüppelholz,
130 Klafter büchen Klobenholz,
320 Klafter büchen Knüppelholz,
77 Klafter elsen Klobenholz,
155 Klafter elsen Knüppelholz.

Zu diesem öffentlichen Verkauf haben wir einen Termin auf

den 15ten December d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und werden die Verkaufsbedingungen auf Erfordern sofort mittheilen: die Zeichnung und die Abschätzung des Reviers können vor dem Termin hier eingesehen werden. Der große Vorzug, welchen die Nähe der Ablage gewährt; wird jedem Holzkäufer sehr willkommen seyn, und wir werden auch nach dem Wunsch der *Licitanten*, den Verkauf sowohl im Ganzen als theilweise statt finden lassen.

Gollnow den 18. Novbr. 1814. Bürgermeister und Rath.

In dem adelichen Dorfe Moratz bey Gülzow soll ein wüster Bauerhof, in Gefolge des Edicts vom 14. Sept. 1811, am 16ten December dieses Jahres, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Moratz öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige, welche das Vermögen haben, und nachweisen, die rückständigen Abgaben berichtigen, und die ganz verfallenen Gebäude wieder herstellen zu können, werden eingeladen, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 29sten September 1814.

Das von Reckowsche Patrimonialgericht zu Moratz.

Meine bey dem Marienfließschen Amtsdorf Brüsewitz, und unter der Gerichtsbarkeit des Justizamts Jacobshagen, belegene Windmühle nebst einem Wohnhause, Stallung, Scheune und einer Hufe Land mit 18 Scheffel Winter-Aussaat, bin ich willens aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich zu jeder Zeit, spätestens aber den 20. Decbr. d. J. bey mir melden, wo ihnen

nen das Nähere bekannt gemacht werden wird. Dramburg den 19. November 1814. Der Braueigen Dresselt.

Windmühlenverkauf.

Die beyden Windmühlen zu Fiddichow an der Oder, sollen den 4. Martii k. J. zu Schwedt von der dortigen Königl. Justizkammer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können die nähern Bedingungen hieselbst bey dem Hrn. Oberförster Pich und Rector Dittmer erfahren. Fiddichow den 23sten November 1814.

In dem Dorfe Jerskewitz, Stolpschen Kreises, ist der Hof des Bauer Heinrich erledigt worden. Auf den Antrag des Dominii, und nach dem Edicte vom 14. Septbr. 1811, ist daher zum öffentlichen Ausgebote dieses Hofes ein Termin auf den 23sten Januar 1815, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube des unterzeichneten Gerichtshalters zu Stolpe angesetzt. Es werden alle diejenigen, welche an diesem Hofe rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, und solchen zu erlangen Lust haben, auch alle rückständige laufende und künftige Lasten und Abgaben davon tragen und abführen wollen, dabey hinreichendes Vermögen dazu nachweisen können, aufgefordert, in gedachtem Termine sich einzufinden. Stolp den 15. Novbr. 1814. Schulte, Justiz-Commissarius.

Das Guth Ganscow, 1½ Meile von Colberg, soll mit sämtlichen ganz vollständigen Inventarienstücken zu Marien k. J. entweder verkauft oder verpachtet werden. Liebhaber haben sich deshalb an den Herrn Assessor Gähde zu Colberg, an den Herrn Oberamtmann Quandt zu Amt Balster in der Neumark, oder bey dem Unterzeichneten in portofreyen Briefen zu melden, um die nähern Bedingungen zu erfahren. Ganscow den 19. Novbr. 1814.

Quandt, Administrator des Guths.

Da es höchst wahrscheinlich ist, daß die den Inculpaten, Gebrüder Fellchow et Complicen abgenommene, in der abschriftlichen Anlage verzeichneten Sachen gestohlen worden sind, so bringen wir dies zur Kenntniß der Beschädigten und unbekannten Eigenthümer der Sachen und setzen einen Termin zur Anmeldung ihrer etwanigen Ansprüche auf den 30sten Januar 1815, Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in der Wohnung des Stadtrichter Langemak an, wozu die unbekannten Eigenthümer der Sachen unter der Verwarnung hiermit vorgeladen werden, daß die Sachen nach Verlauf dieses Termins verkauft, und die Loosung, nach Abzug der Kosten, zum Criminal-Jurisdictionsfonds genommen werden wird. Berlinchen den 20. Novbr. 1814.

Das Patrimonialgericht zu Craatzen. Langemak.

Specifi-

Specification von den sich hier in Verwahrung befindlichen Sachen der Gebrüder Fellchow et Compl

1) Eine übergoldete Halskette. 2) Zwey Mannshemden. 3) Ein weißbunter seidener Halstuch. 4) Zwey schwarze Frauenshüthe. 5) Ein Spiegel. 6) Drey paar porcelaine Tassen. 7) Sechs paar Farance dito. 8) Zwey Kaffeekannen. 9) Zwey Milchkannen. 10) Eine porcelaine Zuckerdose. 11) Ein Pfeifenrohr. 12) Vier Kopfkissen, eins ohne Ueberzug, zwey mit blau und weißen, und eins mit weißen Ueberzug. 13) Ein blau gedrickter Rock. 14) Eine hölzerne Pfeffermühle. 15) Drey zinnerne Leuchter. 16) Ein kleiner Spiegel. 17) Ein Mannshuth. 18) Ein weiß Cambrykleid. 19) Ein schwarz tafften dito. 20) Eine Art. 21) Ein braun seidener Tuch. 22) Ein gelb würflicht seidener Halstuch. 23) Ein bunt kattuner Rock. 24) Eine roth leinene Schürze. 25) Ein dreyblattriges Laken. 26) Ein roth und weiß gestreifter warpener Rock. 27) Ein bunt kattuner Rock. 28) Ein roth kattunen Kleid. 29) Eine bunt gestrickte Tischdecke. 30) Eine roth leinene Jacke. 31) Ein paar wollene Strümpfe. 32) Zwey bunte kattune Halstücher. 33) Ein Basttuch. 34) Vier musseline Halstücher. 35) Drey weiß leinene dito. 36) Zwey blau und weiß gewürfelte Kopfkissen-Ueberzüge. 37) Sechs alte Nachtmützen. 38) Ein altes Rasirmesser. 39) Fünf alte Schapos. 40) Ein alter schwarzseidener Tabacksbeutel. 41) Zwey Strickzeuge, ein leinen und ein wollenes. 42) Ein und ein halb Stück weißes Garn 43) Sieben blecherne Löffel. 44) Vier Messer und eine Gabel. 45) Eine Feuerzange. 46) Ein kleines Fläschchen. 47) Ein alter Kamm. 48) Ein kl. Gebetbuch. 49) Eine Brille. 50) Eine kl. Schachtel. 51) eine kl. Scheere. 52) Ein Schnur weiße Perlen. 53) Ein Strick. 54) Ein blau angestrichener fichtener Kasten. 55) Ein blau tuchener zugeschnittener Rock. 56) Ein grün tuchener zugeschnittener dito. 57) Ein blau tuchener Leibrock. 58) Vier bunt kattune Westen. 59) Zwey paar alte und zerrissene leinene Hosen. 60) Eine alte geflickte kattune Jacke. 61) Eine blau tuchene Weste. 62) Ein roth gestreifter Rock. 63) Vier paar alte wollene Strümpfe. 64) Ein altes Hemde. 65) Zwey Frauenshemden. 66) Ein altes leinenes Tischtuch. 67) Ein dito Handtuch. 68) Zwey Mannshemden. 69) Ein alter leinener Tuch. 70) Ein Pfühl ohne Ueberzug. 71) Ein Unterbett dito dito. 72) Ein Deckbett mit blau und weißen Ueberzug. 73) Ein dito dito. 74) Ein Kopfkissen mit dito. 75) Ein Deckbett mit dito. 76) Ein Pfühl mit dito. 77) Zwey Laken. 78) Zwey alte Beutel. 79) Ein altes Mannshemde. 80) Ein dito Frauenshemde.

Berlinchen den 7. October 1814. Langemaß.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 50. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 8. December 1814.

No. 37.

Versicherung gegen Feuersgefahr.

Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt macht bekannt, daß sie die Absicht hat, ihrem Geschäfte eine uneingeschränkte Ausdehnung zu geben. Sie wird daher wetteifern, es den auswärtigen rühmlichst bekannten Seeietäten dieser Art, sowohl in Hinsicht der zu berechnenden Prämien, als des zu leistenden Schadenersatzes, wenn nicht zuvor, doch auf jeden Fall gleich zu thun, und ist überzeugt, daß dieses zur Zufriedenheit aller derjenigen, deren Zutrauen sie erhält, sich bestätigen wird.

Es kostet so wenig sich gegen Verlüste zu sichern, welche die Verheerungen des Feuers verursachen, daß es auffallen muß, wenn jemand es unterläßt, sich diese Beruhigung zu verschaffen.

Die Prämie ist nemlich nur:

auf Häuser, welche feuerfest gebauet, mit Ziegeln, Schiefer oder Kupfer gedeckt sind und auf die darin befindlichen Gegenstände, welche die Feuersgefahr nicht vermehren, für das Jahr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent,

auf Häuser mit Schindeln, Rohr oder Stroh gedeckt und auf die darin befindlichen Gegenstände, welche die Feuersgefahr nicht vermehren, $\frac{3}{4}$ bis 1 Procent.

In Gegenden, wo schlechte oder keine Lösch-Anstalten sind, Gebäude, worin Gewerbe getrieben werden, oder die Nachbarschaften haben, welche die Feuersgefahr vermehren; für leicht feuerfangende oder leicht verderbliche Waaren; für Fabriken, Mühlen und Maschinenwerke; für Gegenstände der Liebhaberey, Kostbarkeiten u. s. w. wird nach einem billigen Maaßstabe eine verhältnißmäßig höhere Prämie berechnet.

Wer auf fünf Jahre versichern läßt, bezahlt die Prämie nur für vier Jahre und genießt die Versicherung in dem fünften unentgeldlich.

Die nähern Bedingungen, unter welchen man jedes Eigenthum im In- und Auslande versichern lassen kann, sind bey dem Agenten der Anstalt

Friedrich Ludwig Arnold Sohn in Stolpe

zu erfahren, welcher zugleich beauftragt ist, Versicherungs-Aufträge anzunehmen.

Am

Am 14. Novbr. Abends starb der Eigenthümer von Ostelün, Ludewig Schumacher, in seinem 69sten Jahre. Wir machen diesen schmerzlichen Verlust seinen und unseren Verwandten und Freunden, unter Verbittung der Beyleidsbezeugung, ganz ergebenst bekannt. Was der Verstorbene uns allen gewesen, sagen unsere heißen Thränen, die noch lange um ihm fließen werden. Ostelün den 14. November 1814

Sophie Schumacher, geb. Schmidt, Wittwe.
Johanne Ferno, geb. Schumacher, Tochter.
Otto Ferno, Oberamtmann, als Schwiegersohn.

Lotterie-Anzeige.

Ganze, halbe auch viertel Loose zur 1sten Classe 31ster Classen-Lotterie a 2 Rthlr. 12 Gold, so wie Loose zur 21sten kleinen Geld-Lotterie a 1 Rthlr. 1 Gr. sind sowohl für Hiesige als Auswärtige jeder Zeit bey mir zu haben. Auswärtige werden ergebenst ersucht, ihre Briefe und Gelder frey an mich gelangen zu lassen, und sich der prompresten Bedienung versichert zu halten. Cörlin, 1814. Löser Meyer.

(Gefunden.) Es hat sich auf dem hiesigen Ritterkruge bey mir ein Eber eingefunden. Wer sich als Eigenthümer desselben legitimiren kann, kann denselben, gegen Erstattung der Futter- und Bekanntmachungskosten, in Empfang nehmen. Cörlin den 23sten November 1814. Technow.

Das Guth Ganscow, 1½ Meile von Colberg, soll mit sämtlichen ganz vollständigen Inventarienstücken zu Marien k. J. entweder verkauft oder verpachtet werden. Liebhaber haben sich deshalb an den Herrn Assessor Gähde zu Colberg, an den Herrn Oberamtmann Quandt zu Amt Baisier in der Neumark, oder bey dem Unterzeichneten in portofreyen Briefen zu melden, um die nähern Bedingungen zu erfahren. Ganscow den 19. Novbr. 1814.

Quandt, Administrator des Guths.

Das dem Hrn. Major v. Schmude gehörige, unter landschaftlicher Sequestration stehende, nahe bey Labes gelegene Guth Reeckow und Antheil in Groß-Bockenhagen, soll zu Marien k. J. öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden; desgleichen auch das zu diesem Guthe gehörige Vorwerk Kohne und ein auf Marien k. J. pachtlos werdender Bauerhof in Groß Bockenhagen: — Es ist hiezu auf den 20sten Januar k. J. ein Bietungs-Termin in Reeckow auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzt, in welchem sich Pachtlustige früh um 8 Uhr einfinden können, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn er die gehörige Sicherheit nachweisen kann, den Zuschlag zu gewärtigen. Die

nähern

nähern Pachtbedingungen können vor dem Termin theils in Reeckow bey dem dortigen Administrator des Guths, theils bey dem Justitiario, Justiz-Commissarius Naatz in Freyenwalde, wie auch bey unterschriebenen Landschaftl. Commissario eingesehen werden. Premslaff bey Labes den 24sten November 1814.

v. Hagen, Landschaftsrath.

Meine bey dem Marienfließschen Amtsdorf Brüsewitz, und unter der Gerichtsbarkeit des Justizamts Jacobshagen, belegene Windmühle nebst einem Wohnhause, Stallung, Scheune und einer Hufe Land mit 18 Scheffel Winter-Aussaat, bin ich willens aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich zu jeder Zeit, spätestens aber den 20. Decbr. d. J. bey mir melden, wo ihnen das Nähere bekannt gemacht werden wird. Dramburg den 19. November 1814. Der Braueigen Dressell.

Es soll die dem verstorbenen Mühlenmeister Meißner gehörig gewesene, eine halbe Meile von hier belegene Granowsche Neumühle, welche aus einer Mahl- und Schneidemühle besteht und mit Gebäuden, Landungen und übrigen Pertinenzien auf 3618 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. gewürdigt ist, auf den Antrag der Erben und Creditoren, öffentlich verkauft werden, und es sind die Bietungs-Termine auf den 29sten November 1814, den 30sten Januar und 28sten März 1815, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beyden ersten Termine hier zu Rathhause, der letzte peremtorische Termin aber auf der Neumühle selbst angesetzt; welches, und daß nach verflossenen letzten Termin auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden wird, hierdurch bekannt gemacht wird. Arnswalde den 23. Sept. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mechenthin, 1½ Meil von Colberg, soll nach der bereits geschehenen völligen Separation, wodurch das Guth fast, lauter weißtragenden Acker erhalten, mit 330 Scheffel bestellter Wintersaat, und 519 Scheffel Sommerung, completten todt und lebenden Inventarium, unter sehr bequemen Zahlungsbedingungen, vom zeitigen Besitzer verkauft, und auf Marien tradirt werden. Kauflustige werden ersucht, sich bey dem Herrn Oeconomie-Inspector Zutz im Orte selbst, oder bey dem Herrn Lenz jun. in Cöslin die nähern Bedingungen oder Nachrichten vorlegen zu lassen.

Auf gebührenden Antrag, soll im Wege der nothwendigen Subhastation die Scharfsche, im Rummelsburgschen Kreise belegene unterschlächtige Wassermahlmühle nebst Zubehör dem Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 31sten Januar, 28sten Februar und 31sten März a. f.

zu

zu Scharsow anberaumt worden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Nach dem unterm 3. Novbr. 1789 über dieses Grundstück abgeschlossenen Erbpachts-Contract, stehen dem Besitzer derselben folgende Gerechtsame zu:

1) Das Erbpachtseigenthum der Mühle, Landungen und Zubehör.
2) Die Befugniß, von 3 Scheffel Mahlkorn sich 2 Berliner Metzen, Metzkorn zuzueignen.
3) Verschiedene Hülfsdienste bey Neubauten.
4) Freye Hütung auf der Scharsowschen Feldmark.
5) Freyes Brennholz in den Wintermonaten, wöchentlich mit einem Fuder.
6) Der halbe Gewinn des Lachsfanges.
7) Fischerey im Mühlenteich mit Vorbehalt der herrschaftlichen Mitfischerey.
8) Kesselbrauerey bey Ausrichtungen und eigenem Gebrauch.
9) Freyheit an der Damnitzschen Gränze zu pallen.
10) Bey fremden Holzflößungen pro Tag 1 Rthlr.

Die Mühlenlandungen sind nicht vermessen, auch constirt ihr Umfang nicht nach Morgenzahl, jedoch ist ausgemittelt, daß Sommer- und Wintersaaten 24 Scheffel betragen, ausserdem auch noch alljährlich 15 Fuder Heu gewonnen werden. Bey der unterm 11. Novbr. c. aufgenommenen gerichtlichen Taxe ist der Werth der Mühlengebäude und Zubehörungen auf . 259 Rthlr. 14 Gr. —
so wie der Ertragswerth auf . . . . . 215 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf.,

= 475 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.,

nach Abzug des jährlichen Canons von 28 Rthlr. abgeschätzt. Sowohl die Taxe, als der erste Erbpachts-Contract, welche bereits den auf der Scharsowschen Mühle und auf dem Stadtgericht zu Rummelsburg affigirten Subhastationspatenten abschriftlich beygefügt worden, können bey unterzeichnetem Gerichtshalter nachgesehen werden. Die Verkaufsbedingungen sind diejenigen, welche nach dem allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. II. §. 342. bereits bestehen. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem 3ten und letzten Subhastations-Termin eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Rummelsburg den 12. Novbr. 1814.

Das Patrimonialgericht zu Scharsow. Zernin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 52. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 19. December 1814.

No. 38.

(Aufforderung.) Ein verheiratheter Mann, von gesetzten Jahren, der mehrere Jahre hindurch bey Untergerichten als Actuarius gearbeitet hat und, mit den besten Zeugnissen versehen ist, wünscht in dieser Qualität wieder sein Unterkommen zu finden. Sollte daher ein solches Subject benöthigt seyn; so wird gehorsamst gebeten, die Addresse an das Postw.-Amt zu Neuwedell ergehen zu lassen.

Da der Generalpächter der Strellentin- und Küssowschen Güther, Herr Carl Rühe, und dessen Braut, die Demoiselle Wilhelmine Hevelke zu Lisnow in Westpreußen, die Gütergemeinschaft in Ansehung des bey ihrer Verheirathung besitzenden eigenthümlichen Vermögens, durch gerichtlichen Vertrag ausgeschlossen, die Gemeinschaft des Erwerbes aber eingeführt haben; so wird solches hiedurch zur Wissenschaft des Publikums gebracht. Strellentin den 18. October 1814. Das Patrimonialgericht der Güther Strellentin und Küssow. Homann.

Auf den Antrag der verwittweten Frau von Plötz zu Nadrense sollen im Termine den 28sten December dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Nadrense, Meubles und Hausgeräth aller Art, so wie auch eine Wanduhr, ein halber Wagen, ein Korbwagen, ein Holzwagen, drey Kühe, vier fette und sieben Faselschweine, gegen baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, und es werden also Kauflustige hiedurch eingeladen. Garz den 6ten December 1814.

Schatz, Königl. Stadtrichter, als Justitiarius von Nadrense.

(Schiffsverkauf.) Das hieselbst befindliche Jagdschiff, die Hofnung genannt, 34 Commerzlasten groß, wovon die Taxe dem hieselbst affigirten Aushang beygefügt ist, soll, mit allen Zubehör, auf den Antrag der Rheder, im Termin den 1sten Februar 1815, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst dem Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere, und die unbekannten

Gläu-

Gläubiger des Schiffs, werden zu diesem Termin, letztere bey Verlust ihrer Ansprüche, hiedurch vorgeladen. Ueckermünde den 12ten December 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Unterzeichneter ist willens, seinen mit Winteraussaat bestellten Pfarracker auf Marien k. J. zu verpachten; entweder für baares Geld oder auch um die Hälfte. Pachtbeliebige können sich baldigst in der Pfarrwohnung melden, um die nähern Bedingungen daselbst zu erfahren. Rosenow bey Massow den 4. December 1814.

Sachse, Prediger.

Auf Befehl des Königl. Hochpreißl. Neumärkschen Pupillen-Collegii soll das zu Kleinspiegel bey Reetz, gehörige Vorwerk Klok auf 3 nacheinander folgende Jahre, von Marien 1815 ab, in der Gerichtsstube zu Rahnwerder in Termino den 21sten d. M. Vormittags an den Meistbietenden verpachtet werden; welches Pachtliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Reetz den 9ten December 1814.

Die Patrimonialgerichte der Rahnwerderschen Güther. Kinitz.

Auf den Antrag des Hauptvormundes der von Wedell Sydowschen Minorennen, Herr Rittmeister von Jena zu Cöthen, und auf die Verfügung Eines Königl Preuß. Hochpreißl. Ober-Vormundschafts-Collegii von Pommern, soll das im v. Wedell-Saatziger Kreise, zwischen Wangerin und Freyenwalde belegene, denen gedachten Minorennen v. Wedell gehörige Guth Teschendorff, abermals zur Verpachtung auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Marien 1815 an gerechnet, ausgeboten werden. Da hiezu nun ein Licitations-Termin auf den 12ten Januar 1815, Vormittags 10 Uhr, zu Karkow bey Freyenwalde angesetzet ist; so werden Pachtlustige hiermit aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn das Gebot sonst annehmlich ist, bis auf die Approbation des Königl. Hohen Obervormundschafts-Collegii den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen, welche in dem Termine vorgelegt werden sollen, können übrigens aber auch, sowohl bey dem Lehnsvormunde, Hrn. Hauptmann v. Wolde auf Karkow, als auch bey dem unterschriebenen Gerichtshalter jeder Zeit schon vorhero eingesehen werden. Freyenwalde in Pommern den 31. December 1814.

von Wedellsche Gericht zu Teschendorf.

Naatz, Justitiarius.

Das bey Wangerin belegene in landschaftlicher Sequestration befindliche Guth Claushagen soll nebst dem Inventario, von Marien 1815 ab, an den Meistbietenden auf 3 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Der Termin

min hiezu ist auf den 21sten Januar 1815 in dem herrschaftl. Wohnhause zu Clausthagen angesetzt. Die Bedingungen können jeder Zeit bei dem Justitiarius Herrn Stadtrichter Klör in Labes, bei dem zeitigen Administrator Herrn Amtmann Ruth in Clausthagen und bei unterschriebenen landschaftl Sequestrations-Commissarie eingesehen werden. Premslaff bey Labes den 6 Decbr. 1814.

Hagen, Landschaftsrath.

Eingetretener Umstände halber will ich meine mir eigenthümlich zugehörigen Wasser und Windmühlen, zwischen hier und den 1. März 1815, aus freyer Hand verkaufen. Jeder Kauflustige kann sich deshalb mit mir unterhandeln und bis dahin melden; ein bis 2000 Rthlr sollen bezahlt werden, das übrige kann aber nach dem Willen des Käufers stehen bleiben. Diese Mühlen liegen an dem Dorfe Marrin, 1 Meile von Cörlin, 2½ Meile von Colberg. Die Windmühle ist

1) ein Holländer, vor 4 Jahren gebauet, mit einen Korn-, einen Graupengang und einen Raum zu 8 Paar Stampen zum Oehlschlagen versehen;
2) die Wassermühle unterschlächtig, nur vorgelegt und vor 5 Jahren gebauet;
3) das Wohnhaus, seit 2 Jahren erbauet, 64 Fuß lang, 30 Fuß tief, mit 3 Stuben, Kammern, Keller, Küche, Hausflur und Boden;
4) eine Scheune, Stallung, 2 Garten, 20 Morgen Acker, 20 Morgen Hüthung, 2 Wiesen zu 6 bis 7 Fuder Heu, freyen Torfstich nahe beym Hause;
5) davon ist der jährliche Canon nicht mehr als 12 Berliner Scheffel.

Uebrigens wird von jedem Scheffel, was zur Mühle gebracht wird, eine Metze genommen. Marrin den 1. December 1814.

J. L. Neumann, Mühlenbesitzer.

Ich bin gewilliget, mein hieselbst in der Ortschaft Hagen vor Wollin belegenes Ackergehöft, bestehend in einem Hause nebst Zubehör an Scheune, Stallung und geräumigen Hof, 2 große Garten, 111 Magdeburgische Morgen Acker in 3 Feldern, wovon das eine Feld jetzt vollständig mit Roggen besät ist, nebst Wiesewachs, zu Marien 1815 aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich in Person oder durch frankirte Briefe an mich wenden, und die nähern Kaufsbedingungen erfahren. Hagen bey Wollin den 6. December 1814.

Die verwittwete Eigenthümer Görbitz.

Veränderungshalber bin ich willens, mein hieselbst in der Breitenstraße sub No. 92 belegenes Wohnhaus nebst Hauswiese aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus von 3 Stockwerk enthält 9 Stuben, einen zum Materialwaarenhandel völlig eingerichteten geräumigen Laden, mehrere Vorrathskammern

mern und ansehnlichen Bodenraum, eine völlig eingerichtete Brandtweinbrennerey, worin 2 Blasen und 6 Küfen und ist nebst den auf dem geräumigen Hofe stehenden Speicher von 2 Stockwerk, Viehställen, Holz- und Wagenremisen im besten Stande. Ausser der Brennger chtigkeit hat das Haus auch die Braugerechtigkeit. Liebhaber können es zu jeder Zeit besehen und mit mir Handlung pflegen. Gollnow den 9ten December 1814.

Der inter. Kämmerer Schubbert.

Meine bey dem Marienfließschen Amtsdorf Brüsewitz, und unter der Gerichtsbarkeit des Justizamts Jacobshagen, belegene Windmühle nebst einem Wohnhause, Stallung, Scheune und einer Hufe Land mit 18 Scheffel Winter-Aussaat, bin ich willens aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich zu jeder Zeit, spätestens aber den 20. Decbr. d. J. bey mir melden, wo ihnen das Nähere bekannt gemacht werden wird. Dramburg den 19. November 1814.

Der Braueigen Dressell.

Ein im Jahr 1812 verlassener Bauerhof zu Ribbekard bei Greiffenberg soll anderweitig besetzt werden. Liebhaber dazu, welche hinlängliches Vermögen zur Berichtigung der rückständigen Lasten und Abgaben und sonstigen Schulden nachweisen können, haben sich mit einem Zeugniß ihres Wohlverhaltens den 30. d. M., Vormittags um 10 Uhr, in dem Herrschaftlichen Wohnhause zu Ribbekard zu melden. Greiffenberg den 9. Decbr. 1814.

v. Lectowsches Patrimonial-Gericht zu Ribbekard. Stelzer.

Zur Vor- und Ablassung des, von dem Bäcker Zabel und dessen Ehefrau, geborne Lehmann, den Cantor Riebeckeschen Eheleuten, gegen ihre Verpflegung und Uebernahme ihrer Schulden, überlassene Wohnhaus hieselbst am Markt No. 16. mit Zubehör, ist ein Termin auf den 31. Januar 1815, Vormittags 10 Uhr zu Rathhause hieselbst angesetzt, wozu die Anspruchsberechtigten und Gläubiger der Zabelschen Eheleute, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß, bei ihrem Ausbleiben, sie gegen die Vor- und Ablassung nicht weiter werden gehört werden. Ueckermünde den 6. December 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Gefunden.) Es hat sich auf dem hiesigen Ritterkruge bey mir ein Eber eingefunden. Wer sich als Eigenthümer desselben legitimiren kann, kann denselben, gegen Erstattung der Futter- und Bekanntmachungskosten, in Empfang nehmen. Cörlin den 23sten November 1814.

Techno w.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 53 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 22. December 1814.

No. 39.

Unterzeichneter ist gewilligt, mit Erlaubniß Einer Königl. Preuß. Regierung von Pommern, auf Johannis kommenden Jahres eine Pensions-Anstalt für gebildeter Eltern Knaben von 9 — 14 Jahren zu halten, worin Unterricht in allen Sprachen und Schulwissenschaften ertheilt werden soll. Plan und nähere Bedingungen beym Prediger Golcher zu Alt-Damerow bey Stargard.

Da der Generalpächter der Strellentin- und Küssowschen Güther, Herr Carl Rühe, und dessen Braut, die Demoiselle Wilhelmine Heverke zu Lisnow in Westpreußen, die Gütergemeinschaft in Ansehung des bey ihrer Verheirathung besitzenden eigenthümlichen Vermögens, durch gerichtlichen Vertrag ausgeschlossen, die Gemeinschaft des Erwerbes aber eingeführt haben; so wird solches hiedurch zur Wissenschaft des Publikums gebracht. Strellentin den 18. October 1814. Das Patrimonialgericht der Güther Strellentin und Küssow. Homann.

Verkauf einer merkwürdigen Sammlung Oehlgemälden in Frankfurt am Mayn.

Die Gemälde-Sammlung des seel. Herrn Johann Heinrich Gerhard Lausberg zu Frankfurt am Mayn, welche, wie vielfach bekannt ist, aus sehr gut gehaltenen Bildern der besten Meistern der niederländischen und deutschen Schule bestehet, und woran mit Sachkenntniß und beträchtlichem Aufwand länger als 30 Jahre gesammelt worden, soll in Frankfurt am Mayn in öffentlichem Ausruf, und zwar stückweise, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung, durch die Erben des verstorbenen Besitzers verkauft werden. Die Versteigerung nimmt den 28sten März 1815 ihren Anfang. Das Verzeichniß dieser Sammlung ist zu haben: bey den Kaufleuten Weber und Meuel in Stettin.

Tuch-

Tuch-Handlung.

Ich habe nunmehro meine Waaren-Handlung mit einem vollständig assortirten Tuch-Laager dergestalt vermehrt, daß ich auch hierin im Stande sey, jeden Auftrag sowohl einzeln als im Ganzen Genüge zu leisten. Das mir bisher gütigst geschenkte Zutrauen werde ich auch noch ferner durch prompte, reelle und besonders billige Bedienung zu rechtfertigen suchen.

Stargard den 9. Novbr. 1814. Marcus Abel.

Kleesaamen-Verkauf.

Der Landrath Puttkammer vom Rummelsburgschen Kreise, zu Zukkers unfern Stolpe wohnhaft, offerirt rothen und weißen Kleesaamen von sehr guter Qualität, den Berliner Scheffel zu drei und zwanzig Thaler Courant, wobey die resp Käufer ersucht werden, die Bestellungs- und Transportkosten zu tragen, auch bis zum 15ten Februar 1815 ihre Bestellungen gefälligst abzugeben.

Das Guth Gansckow, 1½ Meile von Colberg, soll mit sämtlichen ganz vollständigen Inventarienstücken zu Marien k. J. entweder verkauft oder verpachtet werden. Liebhaber haben sich deshalb an den Herrn Assessor Gähde zu Colberg, an den Herrn Oberamtmann Quandt zu Amt Balster in der Neumark, oder bey dem Unterzeichneten in portofreyen Briefen zu melden, um die nähern Bedingungen zu erfahren. Gansckow den 19. Novbr. 1814.

Quandt, Administrator des Guths.

Unterzeichneter ist willens, seinen mit Winteraussaat bestellten Pfarracker auf Marien k. J. zu verpachten; entweder für baares Geld oder auch um die Hälfte. Pachtbeliebige können sich baldigst in der Pfarrwohnung melden, um die nähern Bedingungen daselbst zu erfahren. Rosenow bey Massow den 4. December 1814. Sachse, Prediger.

Das bey Naugardt belegene ehemalige Domainengut Schwarzow soll von Marien 1815 ab auf sechs oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige haben sich entweder bey mir oder dem Administrator Herrn Walter zu Sadelberg bey Freyenwalde in Pommern zu melden, um die näheren Bedingun-

gungen zu erfahren. Ein tüchtiger Landwirth, der eine angemessene Kaution zu leisten vermag, kann auf sehr annehmliche Pachtbedingungen rechnen.

Schwarzow den 15ten December 1814.

Der Guthsbesitzer Schmidt junior.

Der Königl. Kammerherr und Director des Dramburgschen Kreises in der Neumark, von Borcke auf Falckenburg, ist willens, von seinen in Selbstbewirthschaftung habenden Gütern zu Marien 1815 drey Vorwerker, Nahmens Klein-Schönenberg, Calentzig und Rehberg, aus freyer Hand auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten. Imgleichen auch eine ihm zugehörige Mühle, die Kupfermühle genannt, bey dem Dorfe Dietersdorff, bestehend aus einer Wasser-, Korn-, Graupen- und Schneidemühle und einer Bockwindmühle, entweder zu verpachten oder auch zu verkaufen. Liebhabere werden also hiezu eingeladen, so ihr Vermögen hiezu nachweisen können, und haben sich auf dem Schlosse zu Falckenburg deshalb zu melden, wo auch gleich die Bedingungen eingesehen und Contract abgeschlossen werden kann, wobey zu bemerken, daß die Mühle gleich in Besitz genommen werden kann.

Auf den Antrag des Hauptvormundes der von Wedell-Sydowschen Minorennen, Herr Rittmeister von Jena zu Cöthen, und auf die Verfügung Eines Königl Preuß. Hochpreißl. Ober Vormundschafts-Collegii von Pommern, soll das im v. Wedell-Saatziger Kreise, zwischen Wangerin und Freyenwalde belegene, denen gedachten Minorennen v. Wedell gehörige Guth Teschendorff, abermals zur Verpachtung auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Marien 1815 an gerechnet, ausgeboten werden. Da hiezu nun ein Licitations-Termin auf den 12ten Januar 1815, Vormittags 10 Uhr, zu Karkow bey Freyenwalde angesetzet ist; so werden Pachtlustige hiermit aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn das Gebot sonst annehmlich ist, bis auf die Approbation des Königl. Hohen Obervormundschafts-Collegii den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen, welche in dem Termine vorgelegt werden sollen, können übrigens aber auch, sowohl bey dem Lehnsvormunde, Hrn. Hauptmann v. Wolde auf Karkow, als auch bey dem unterschriebenen Gerichtshalter jeder Zeit schon vorhero eingesehen werden. Freyenwalde in Pommern den 3. December 1814.

von Wedellsche Gericht zu Teschendorf.
Naatz, Justitiarius.

Das dem Hrn. Major v. Schmude gehörige, unter landschaftlicher Sequestration stehende, nahe bey Labes gelegene Guth Reeckow und Antheil in Groß-

Borcken-

Borckenhagen, soll zu Marien k. J. öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden; desgleichen auch das zu diesem Guthe gehörige Vorwerk Kohne und ein auf Marien k. J. pachtlos werdender Bauerhof in Groß Borckenhagen — Es ist hiezu auf den 20sten Januar k. J. ein Bietungs-Termin in Reeckow auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzt, in welchem sich Pachtlustige früh um 8 Uhr einfinden können, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn er die gehörige Sicherheit nachweisen kann, den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Pachtbedingungen können vor dem Termin theils in Reeckow bey dem dortigen Administrator des Guths, theils bey dem Justitiario, Justiz-Commissarius Naatz in Freyenwalde, wie auch bey unterschriebenen Landschaftl. Commissario eingesehen werden. Premslaff bey Labes den 24sten November 1814.

v. Hagen, Landschaftsrath.

Veränderungshalber bin ich willens, mein hieselbst in der Breitenstraße sub No. 92 belegenes Wohnhaus nebst Hauswiese aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus von 3 Stockwerk enthält 9 Stuben, einen zum Materialwaarenhandel völlig eingerichteten geräumigen Laden, mehrere Vorrathskammern und ansehnlichen Bodenraum, eine völlig eingerichtete Brandtweinbrennerey, worin 2 Blasen und 6 Küfen und ist nebst den auf dem geräumigen Hofe stehenden Speicher von 2 Stockwerk, Viehställen, Holz- und Wagenremisen im besten Stande. Ausser der Brennger chtigkeit hat das Haus auch die Braugerechtigkeit. Liebhaber können es zu jeder Zeit besehen und mit mir Handlung pflegen. Gollnow den 9ten December 1814.

Der inter. Kämmerer Schubbert.

Die zur Scharfrichter Kühnschen Creditmasse gehörige, hieselbst belegene, und im Hypotheckenbuche Vol. I. Fol. 99 verzeichnete Abdeckerey, soll mit der gerichtlichen Taxe à 3860 Rthlr. 20 Gr., auf Requisition des Wohllöblichen Stadtgerichts zu Labes, subhasta gestellt werden. Wir haben die Bietungs-Termine auf den 21sten Februar, den 21sten April und den 21sten Junii 1815 hieselbst anberaumet, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in der hiesigen Gerichts-Registratur inspicirt werden. Nörenberg den 3ten December 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 54. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 29. December 1814.

No. 40.

Endes-Unterzeichnete machen einem geehrten Publikum hiermit ergebenst bekannt, daß sie hieselbst eine Niederlage von sehr vielen Sorten Berliner feinen Liqueurs, doppelten und einfachen Brandtweinen, am Markt im grünen Laden No. 73 etablirt haben. Wir schmeicheln uns eines geehrten Vertrauens, da wir nicht allein die billigsten Preise versichern, sondern auch mit der promptesten Bedienung allen Wünschen zu entsprechen uns bemühen werden. Stargard den 20sten Decbr. 1814. Busse & Tiede.

Da der Generalpächter der Strellentin- und Küssowschen Güther, Herr Carl Rühe, und dessen Braut, die Demoiselle Wilhelmine Heveike zu Lisnow in Westpreußen, die Gütergemeinschaft in Ansehung des bey ihrer Verheirathung besitzenden eigenthümlichen Vermögens, durch gerichtlichen Vertrag ausgeschlossen, die Gemeinschaft des Erwerbes aber eingeführt haben; so wird solches hiedurch zur Wissenschaft des Publikums gebracht. Strellentin den 18. October 1814. Das Patrimonialgericht der Güther Strellentin und Küssow. Homann.

(Schiffsverkauf.) Das hieselbst befindliche Jagdschiff, die Hofnung genannt, 34 Commerzlasten groß, wovon die Taxe dem hieselbst affigirten Aushang beygefügt ist, soll, mit allen Zubehör, auf den Antrag der Rheder, im Termin den 1sten Februar 1815, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst dem Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere, und die unbekannten Gläubiger des Schiffs, werden zu diesem Termin, letztere bey Verlust ihrer Ansprüche, hiedurch vorgeladen. Ueckermünde den 12ten December 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag des Hauptvormundes der von Wedell-Sydowschen Minorennen, Herr Rittmeister von Jena zu Cöthen, und auf die Verfügung Eines Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Vormundschafts-Collegii von Pommern, soll das im v. Wedell-Saatziger Kreise, zwischen Wangerin und Freyenwalde belegene, denen gedachten Minorennen v. Wedell gehörige Guth Teschendorff, abermals zur Verpachtung auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Marien 1815

an

an gerechnet, ausgeboten werden. Da hiezu nun ein Licitations-Termin auf den 12ten Januar 1815, Vormittags 10 Uhr, zu Karkow bey Freyenwalde angesetzet ist; so werden Pachtlustige hiermit aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Besibietende, wenn das Gebot sonst annehmlich ist, bis auf die Approbation des Königl. Hohen Obervormundschafts-Collegii den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen, welche in dem Termine vorgelegt werden sollen, können übrigens aber auch, sowohl bey dem Lehnsvormunde, Hrn. Hauptmann v. Wolde auf Karkow, als auch bey dem unterschriebenen Gerichtshalter jeder Zeit schon vorhero eingesehen werden. Freyenwalde in Pommern den 3. December 1814.

von Wedellsche Gericht zu Teschendorf.
Naatz, Justitiarius.

Das bey Naugardt belegene ehemalige Domainengut Schwarzow, soll von Marien 1815 ab, auf sechs oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige haben sich entweder bey mir oder dem Administrator Herrn Walter zu Sadelberg bey Freyenwalde in Pommern zu melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren. Ein tüchtiger Landwirth, der eine angemessene Kaution zu leisten vermag, kann auf sehr annehmliche Pachtbedingungen rechnen.

Schwarzow den 15ten December 1814.

Der Guthsbesitzer Schmidt junior.

Das bey Wangerin belegene in landschaftlicher Sequestration befindliche Guth Claushagen, soll, nebst dem Inventario, von Marien 1815 ab, an den Meistbietenden auf 3 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 21sten Januar 1815 in dem herrschaftl. Wohnhause zu Claushagen angesetzt. Die Bedingungen können jeder Zeit bei dem Justitiarius Herrn Stadtrichter Klör in Labes, bei dem zeitigen Administrator Herrn Amtmann Ruth in Claushagen und bei unterschriebenen landschaftl Sequestrations-Commissario eingesehen werden. Premslaff bey Labes den 6. Decbr. 1814.

Hagen, Landschaftsrath.

In Termino den 25sten Januar 1815 soll das an der Dievenow, eine halbe Meile von Wollin gelegene Guth Tonnin, öffentlich an den Meistbietenden von Marien auf drey Jahre, ohne Vieh- und Feld-Inventarium, verpachtet werden. Die Bedingungen sind bey dem Herrn Justiz-Amtmann Ruskow und Prediger Herrn Millies zu Tonnin einzusehen. Zur Nachricht dient, daß eine Jahrespacht zur Caution bestellt, und der Meistbietende, zur Sicherheit

seines

seines Gebots, 260 Rthlr. im Licitations-Termin deponiren muß. Anclam den 25. Decbr. 1814. von Neetzowsche Erben.

Auf Befehl des Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, biete ich das Guth Temnick, eine halbe Meile von hier, zur Verpachtung auf drey Jahre, von Marien 1815 an, unter denen bey mir zu erfahrenden Bedingungen am 25sten Januar 1815 an Ort und Stelle öffentlich aus und lade dazu Pachtlustige ein. Nörenberg den 16ten December 1814.

Der Stadtrichter Beuckendorff.

Das zum Nachlasse des Guthsbesitzers Berndt gehörige Erbpachtsguth Amalienhoff, unweit Gollnow und Stepenitz belegen, soll mit der daben befindlichen Brennerey, auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, von Marien 1815 an, auf drey Jahre meistbietend verpachtet werden. Bey demselben sind ungefähr 60 Scheffel Aussaat von allen Getreidearten, die Wintersaat ist bestellt, und kann dem Pächter auch das vorhandene jedoch nur unbedeutende Inventarium mit überlassen werden. Zu dieser Verpachtung ist ein peremtorischer Termin auf den 27sten Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Amalienhoff angesetzt, nach dessen Ablauf kein weiteres Gebot angenommen wird; Pachtlustige, welche eine angemessene Pacht-Caution zu bestellen fähig sind, werden daher eingeladen, ihr Gebot in diesem Termin zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können vor dem Termin bey dem Herrn Justiz-Commissarius Cosmar zu Stettin und dem Unterschriebenen eingesehen werden. Gollnow den 13. Decbr. 1814. Block, J. C.

Von Auftragswegen.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark sollen die im Dramburger Kreise gelegenen, zu dem Guthe Alt-Storckow gehörigen Vorwerker Kanitzkamp, Joachimsthal und Burgwall am 30sten Januar 1815 zu Alt-Storckow meistbietend verpachtet, imgleichen dem Mindestfordernden die zu Alt-Storckow vorzunehmenden Bauten überlassen werden. Groß-Schöneberg bey Falckenburg in der Neumark den 20. Decbr 1814.

F. v. Knebel, als Curator von Alt-Storckow.

Veränderungshalber bin ich willens, mein hieselbst in der Breitenstraße sub No. 92 belegenes Wohnhaus nebst Hauswiese aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus von 3 Stockwerk enthält 9 Stuben, einen zum Materialwaarenhandel völlig eingerichteten geräumigen Laden, mehrere Vorrathskammern

mern und ansehnlichen Bodenraum, eine völlig eingerichtete Branntweinbrennerey, worin 2 Blasen und 6 Küfen und ist nebst den auf dem geräumigen Hofe stehenden Speicher von 2 Stockwerk, Viehställen, Holz- und Wagenremisen im besten Stande. Ausser der Brennger chtigkeit hat das Haus auch die Braugerechtigkeit. Liebhaber können es zu jeder Zeit besehen und mit mir Handlung pflegen. Gollnow den 9ten December 1814.

Der inter. Kämmerer Schubbert.

Eingetretener Umstände halber will ich meine mir eigenthümlich zugehörigen Wasser- und Windmühlen, zwischen hier und den 1. März 1815, aus freyer Hand verkaufen. Jeder Kauflustige kann sich deshalb mit mir unterhandeln und bis dahin melden; ein bis 2000 Rthlr. sollen bezahlt werden, das übrige kann aber nach dem Willen des Käufers stehen bleiben. Diese Mühlen liegen an dem Dorfe Marrin, 1 Meile von Cörlin, 2½ Meile von Colberg. Die Windmühle ist

1) ein Holländer, vor 4 Jahren gebauet, mit einen Korn-, einen Graupengang und einen Raum zu 8 Paar Stampen zum Oehlschlagen versehen;
2) die Wassermühle unterschlächtig, nur vorgelegt und vor 5 Jahren gebauet;
3) das Wohnhaus, seit 2 Jahren erbauet, 64 Fuß lang, 30 Fuß tief, mit 3 Stuben, Kammern, Keller, Küche, Hausflur und Boden;
4) eine Scheune, Stallung, 2 Garten, 20 Morgen Acker, 20 Morgen Hüthung, 2 Wiesen zu 6 bis 7 Fuder Heu, freyen Torfstich nahe beym Hause;
5) davon ist der jährliche Canon nicht mehr als 12 Berliner Scheffel.

Uebrigens wird von jedem Scheffel, was zur Mühle gebracht wird, eine Metze genommen. Marrin den 1. December 1814.

J. L. Neumann, Mühlenbesitzer.

(Steckbrief.) In der Nacht vom 23. bis 24. c. m. ist aus dem hiesigen städtischen Gefängniß der unten näher bezeichnete Vagabonde und Dieb, Heinrich Nicolaus Hasenberg, ausgebrochen und entsprungen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden deshalb ersucht, den Hasenberg im Betretungsfall zu arretiren und anhero transportiren zu lassen. Greiffenberg den 24. December 1814. Das Patrimonial-Gericht zu Trieglaff.

Der Hasenberg ist 37 Jahr alt, kleiner Statur, blasser Gesichtsfarbe, rundes Gesicht, blaue Augen, kleine Nase und schwarzes glattes langes Haar. Bekleidet war derselbe mit einem grau tuchenen Ueberrock, bunt kattunener Weste, roth kattunes Halstuch, weiße weite lange leinene Hosen, lange Stiefeln und einen runden Huth.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google